N12<525663926 021
LS
ubTÜBINGEN

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XIV.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER U. Lic. BERNHARD BESS.

XIV. Band.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1894.

UNIV. BIBL. TUBINGEN

Gh 2554

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 15. Mai 1892.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *H. Haupt,* Deutsch-böhmische Waldenser um 1340 . 1
2. *H. Dechent,* Die Beziehungen des Grafen von Zinzendorf zu den Evangelischen in Frankfurt a. M. . . . 19

Analekten:

1. *J. Haußleiter,* Analekten zur Geschichte der alten Kirche 69
2. *O. Seebaß,* Ordo sancti Columbani abbatis de vita et actione monachorum 76
3. *O. Seebaß,* Über den Verfasser eines im Cod. Paris. 16361 aufgefundenen Briefes über die christlichen Feste 93
4. *R. Röhricht,* Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216—21) 97
5. *G. Knod,* Findlinge 118
6. *N. Müller,* Melanchthoniana aus Brandenburg a. H. und Venedig 133
7. *J. Werner,* Darstellung des monarchianischen und trinitarischen Streites in tabellarischer Form 143

Nachrichten 148

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 25. August 1893.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *J. v. Pflugk-Harttung,* Die Kuldeer 169
2. *H. Ch. Lea,* Die Inquisition von Toledo von 1575—1610 193
3. *Szlávik,* Zur ungarischen Reformationsgeschichte . . 202

Analekten:

1. *O. F. Fritzsche,* Aus Briefen von C. Fr. Brescius an Chr. Fr. Fritzsche 214

Nachrichten 241

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 25. November 1893.)

Untersuchungen und Essays:

1. *O. Holtzmann,* Studien zur Apostelgeschichte 327
2. *G. Uhlhorn,* Der Einfluſs der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung des Mönchtums im Mittelalter 347
3. *H. Nobbe,* Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (erster Teil) 404

Analekten:

1. *O. Seebaß,* Das Poenitentiale Columbani 430
2. *Hans,* Drei Briefe von Luther und Melanchthon. . . 448
3. Miscellen von *Bernouilli, Linder* und *Weil* . . . 415

Nachrichten 456

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 15. März 1894.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *O. Holtzmann,* Studien zur Apostelgeschichte . . . 495
2. *V. Schultze,* Quellenuntersuchungen zur Vita Constantini des Eusebius 503
3. *H. Nobbe,* Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (zweiter Teil) 556

Analekten:

1. *C. de Boor,* Nachträge zu den Notitiae Episcopatuum, III 573
2. *Buchwald,* Lutherfunde in der Jenaer Universitätsbibliothek 600
3. *Th. Kolde,* Zwei Lutherbriefe 603

Nachrichten 608

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 628
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 629
III. Sach- und Namenregister 633

Deutsch-böhmische Waldenser um 1340.

Von
Oberbibliothekar Dr. **H. Haupt**
in Gieſsen.

Die slavischen Marken und Nachbarländer Deutschlands sind in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt der Schauplatz in groſsem Stile eingeleiteter Ketzerverfolgungen gewesen [1]. Nachdem schon 1257 die Aufstellung von Inquisitoren für Böhmen und das polnisch-böhmische Grenzgebiet notwendig geworden, ergeht 1318 eine Flut von päpstlichen Bullen an die geistlichen und weltlichen Behörden in Böhmen, Mähren, Polen, Schlesien und Meiſsen, welche diese zu wirksamer Unterstützung der dortigen Glaubensgerichte auffordern. In den Jahren 1327—1330 erfolgt dann ein neuer Feldzug gegen das Ketzertum in den westslavischen Ländern; abermals wird in Polen und Schlesien, gleichzeitig auch in Ungarn, die weltliche Macht gegen die „aus Deutschland eingedrungenen fremden Ketzer", wie es in den nach Polen und Ungarn gerichteten Bullen heiſst, zur Hilfeleistung aufgeboten. Auch in Böhmen finden wir die Inquisition um 1330 wieder in Thätigkeit; fünf Jahre später werden für die Diöcesen Prag und Olmütz zwei neue

1) Für das Folgende darf ich auf meine Schrift „Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland" (Sep.-Abdr. aus „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft"), S. 13. 23. 25f. 28ff. 49ff., verweisen.

Inquisitoren mit ausgedehnten Vollmachten, der Dominikaner Gallus de Novo Castro und der Minorit Petrus von Naczeracz, aufgestellt. In dieser Periode erscheinen in Böhmen die südlichen, an das Herzogtum Österreich anstofsenden Landstriche als der eigentliche Herd der religiösen Gärung. Namentlich im Gebiete der Herrschaft Neuhaus begegnet die Inquisition in den Jahren 1335—1340 einem erbitterten Widerstande der verfolgten Ketzer. Nachdem man einen grofsen Teil derselben zur Abschwörung ihrer Häresieen gezwungen hat, begiebt sich 1339 oder zu Anfang des Jahres 1340 der Inquisitor Gallus mit dem Freiherrn Ulrich von Neuhaus nach Avignon, um mit dem Papste Verhandlungen über das weitere Vorgehen des Inquisitionsgerichtes zu pflegen. In der Zwischenzeit aber werden die kaum bekehrten Neuhauser, wie es zwei Bullen Benedikt's XII. schildern, rückfällig, entziehen sich der gegen sie aufs neue eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht oder aber setzen sich gegen ihre Verfolger zur Wehr, um sich an ihnen, die Waffen in der Hand, blutig zu rächen. Ihrem Hauptfeinde, Ulrich von Neuhaus, künden sie Fehde an und plündern und verbrennen ihm ein Schlofs und mehrere seiner Dörfer. Auf die Kunde von diesen Vorgängen entschliefst sich Ulrich von Neuhaus zu einem förmlichen Kreuzzug gegen seine aufrührerischen Unterthanen, für den ihm vom Papst Benedikt XII. gelegentlich der Anwesenheit Ulrich's am päpstlichen Hofe dieselben kirchlichen Gnaden, wie die den Palästinafahrern gewährten zugesichert werden [1]. Von den früheren Anfechtungen ungestört, sehen wir denn auch im folgenden Jahrzehnt die Inquisition ihre Untersuchungen in grofsem Mafsstab weiterführen.

Lassen uns die bisher bekannt gewesenen Quellen die tiefgreifende religiöse Oppositionsbewegung in Böhmen während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und den Fortgang des von der Kirche gegen sie geführten Kampfes nur in ihren äufseren Umrissen erkennen, so ist es um so er-

1) Vgl. Codex diplom. et epistol. Moraviae VII, 190 und die Beilagen.

freulicher, dafs durch ein von dem böhmischen Gelehrten F. Menčik [1] in der Klosterbibliothek von Göttweih entdecktes Pergamentblatt uns nun auch die Kenntnis einer Reihe von Einzelheiten jener merkwürdigen Konflikte vermittelt und damit die Möglichkeit geboten wird, über Ausgangspunkt und Eigenart jener religiösen Bewegung ein sichereres Urteil, als dies bisher möglich war, zu gewinnen. Den folgenden kurzen Ausführungen liegt der von Menčik aus dem Codex Tironianus Nr. 82 der Göttweiher Bibliothek mitgeteilte lateinische Text, der allerdings in recht mangelhafter Form überliefert ist, zugrunde [2]; von dem in tschechischer Sprache abgefafsten Kommentar Menčik's konnte ich leider nur einen sehr unvollständigen Gebrauch machen.

Wie Menčik richtig gesehen, ist uns in dem Göttweiher Fragment ein Stück aus den Protokollen der im Jahre 1340 im Neuhauser Gebiete installierten Inquisition erhalten. Die Verhöre beziehen sich fast ausschliefslich auf Einwohner des etwa 10 Kilometer nordöstlich von Neuhaus gelegenen Dorfes Grofs-Bernharz (tschechisch: Veliký Bednarec), die der Ketzerei verdächtig oder überführt sind, und zwar lassen die offenbar hastig aufgenommenen Protokolle die Aussagen von Zeugen und Angeklagten in bunter Reihe aufeinanderfolgen. Den Anfang macht das nur unvollständig erhaltene Verhör eines wohl aus Grofs-Bernharz stammenden Rudlin,

1) Výslech Valdenských r. 1340, in den Sitzungberichten der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philosoph.-hist.-philolog. Klasse, 1891, S. 280–287.

2) Auch zugegeben, dafs Menčik seine Vorlage durchaus korrekt wiedergiebt, so wäre doch für eine Reihe von Stellen, die offenbar verdorben sind, der Zusatz von erläuternden Bemerkungen über die textliche Überlieferung erwünscht gewesen. Von offenbaren Fehlern nenne ich S. 284, 27: quaedam duceret statt quendam d.; 286, 1: post hiemem, wohl statt postremo; 286, 14: Zachumae statt Zachariae? 287, 8: arkere statt arcana. Die Stelle 285, 5ff. ist nur verständlich, wenn die Worte „Henzlinus, filius Leonissae" als ursprüngliche Randbemerkung ausgeworfen oder in den Dativ gesetzt werden; die Stelle 285, 35: aput Bernhardi uxorem etc. ist hoffnungslos verdorben. Wertvolle Aufschlüsse über die in dem lateinischen Texte begegnenden Ortsnamen danke ich der Güte des Herrn W. Hieke in Prag.

der beschuldigt ist, Gemeinschaft mit den Ketzern gepflogen zu haben. Der Angeklagte beteuert auch bei einem zweiten Termin am 10. Dezember 1340 [1] eidlich seine Unschuld und will von allem, was die Ketzerei anlangt, keinerlei Kenntnis haben. Es folgt die am 17. Oktober abgegebene Zeugenaussage des Pfarrers Nikolaus von Bertholdsdorf (wohl Pertoltice, nördlich von Unter-Kralowitz an der Sazawa), in dem wir vermutlich einen Gehilfen (socius) des Inquisitors Gallus zu erkennen haben [2], und der sich seinerseits auf die ihm hinterbrachten Denunciationen genannter und ungenannter Zeugen bezieht. Die Aussagen richten sich gegen den schon erwähnten Rudlin und gegen mehrere nicht genannte Einwohner von Grofs-Bernharz, die an ketzerischen Konventikeln teilgenommen haben sollen; ferner ist eine gewisse Margaretha [3] aus Grofs-Bernharz dem Pfarrer Nikolaus denunziert worden, und die Tuchscherersfrau Katharina wird von ihrem eigenen Mann als Ketzerin angegeben. Am 20. Oktober wird letztere von dem Inquisitor Gallus [4] ver-

1) Eine Jahresangabe fehlt in den Protokollen. Da diese aber Benedikt XII. (1335—1342) als regierenden Papst nennen und das Datum des 17. Oktobers durch „feria tertia proxima post Galli", das des 20. Oktobers durch „feria sexta post festum s. Lucae" wiedergeben, so kann aufser dem Jahr 1340 nur noch das Jahr 1335 in Betracht kommen. Die Ernennungsbulle für den Inquisitor Gallus ist aber vom 1. Juni 1335 datiert, während unsere Protokolle darauf hinweisen, dafs in der Zeit vor der Mitte des Oktobers die Ketzerverfolgung schon lebhaft im Gange war. Man wird sich deshalb mit Menčik für das Jahr 1340 entscheiden müssen.

2) Über die „Socii" der Inquisitoren vgl. C. Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte, S. 103 ff.

3) Die Lesung „Margaretha, scolaris filia" kann nicht richtig sein; man wird eher an eine Sattlerstochter (sellarii filia) zu denken haben.

4) Dieser ist ohne Frage unter dem „dominus inquisitor" zu verstehen (Menčik, S. 285, 18). Gallus ist von 1335—1346 ununterbrochen Inquisitor gewesen; den von Dudik (Auszüge für Mährens allgem. Geschichte, 1885) im Vatikanischen Archiv gemachten Auszügen zufolge ist neben ihm für Böhmen in dieser Zeit kein zweiter Inquisitor ernannt worden. Würde es sich um einen Stellvertreter

nommen, jedoch vergeblich zur Ableistung des gerichtlichen Eides aufgefordert. Im gleichen Termine tritt ein Förster des Dynasten Ulrich von Neuhaus als Zeuge auf. Die Rückseite des Pergamentblattes enthält eine undatierte und fragmentierte Zeugenaussage eines Einwohners von Grofs-Bernharz, der über die Prediger der ketzerischen Sekte und deren Beziehungen zu verschiedenen Angehörigen von Grofs-Bernharz und der benachbarten Dörfer sich ausführlich verbreitet.

Unterziehen wir die Angaben des Protokolls einer näheren Betrachtung, so drängt sich in erster Linie die Frage auf, ob sie uns nicht Aufschlüsse über die religiöse Stellung der Neuhauser Ketzer an die Hand geben. Nachdem man diese früher als Begharden, Katharer oder Apostoliker bezeichnet hatte, wurde zuerst von Preger [1] wahrscheinlich zu machen gesucht, dafs sie zur waldensischen Sekte zählten. Für diese Auffassung liefs sich erstlich geltend machen, dafs Akten über eine um 1330 in Böhmen und Polen stattgefundene Waldenserverfolgung sich im Besitze des Flacius Illyricus befunden hatten, dafs das Waldensertum, wie ich vor kurzem nachwies, schon um 1318 in Böhmen und Mähren weit verbreitet, und dafs der Anhang der Katharer in Deutschland seit der Mitte des 13. Jahrhunderts allem Anscheine nach vollständig von der waldensischen Sekte aufgesogen war, während die Apostoliker auf deutschem Gebiete nie Boden gefafst hatten; dafs die pantheistischen Spekulationen der Sekte vom freien Geiste unter den bäuerlichen Kolonisten des südlichen Böhmens im 14. Jahrhundert massenhaften Eingang gefunden, läfst sich am allerwenigsten annehmen [2]. Wenn ferner die Neuhauser Ketzer in der Bulle vom 6. März 1340 beschuldigt werden, dafs sie ge-

handeln, so dürfte die Bezeichnung „delegatus, vicarius, commissarius" o. dgl. nicht fehlen.

1) Über das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrhunderts, in den Abhandlungen der historischen Klasse der Münchener Akademie XIII, Abtl. 1, S. 7 ff.

2) Vgl. meine Schrift „Waldensertum und Inquisition", S. 23 ff und 29 ff.

heime Zusammenkünfte „mit ihren Meistern, die sie Apostel nennen", veranstalteten, so hat darin Preger gewifs mit Recht einen Hinweis auf die von ihren Gläubigen als Apostel bezeichneten waldensischen Meister gesehen. Auf solche Meister bezieht sich nun auch eine ganze Reihe von Stellen des Göttweiher Fragments, und wenn wir hier die Meister von ihren Gläubigen aus Grofs-Bernharz durchweg als „domini" bezeichnet finden, so trifft dies, wie Menčik richtig gesehen, mit einem uns durch Inquisitionsakten des ausgehenden 14. Jahrhunderts mehrfach bezeugten Brauche der deutschen Waldenser zusammen [1].

Was wir aus den Neuhauser Protokollen über die Thätigkeit dieser „domini" erfahren, erinnert gleichfalls an die waldensischen Meister: obwohl sie Laien sind, hören sie die Beichte ihrer Gläubigen, die sie in ihren Häusern aufsuchen, und predigen denselben [2]; auch die kleinen Geldgeschenke, welche die Kinder der Grofs-Bernharzer Ketzer von den „domini" erhalten, haben in den Gaben, welche die waldensischen Meister in Pommern und der Mark Brandenburg um 1390 einzelnen ihrer Gläubigen verabreichen, ihr Gegenstück [3]. Auffallend ist die Angabe eines der Zeugen, dafs

1) Vgl. die schon von Menčik angezogene, wohl aus den Inquisitionsakten des Cölestiners Petrus stammende Stelle bei Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. II, 331 (= Bibl. max. Lugdun. XXV, 302): primo dicunt [Waldenses] haeresiarchas, quos apud se fratres nominant et in confessione dominos appellant, esse veros discipulorum Christi successores. Als „domini" werden die waldensischen Meister um 1390 auch von ihren Gläubigen in Pommern und der Mark Brandenburg bezeichnet (vgl. Wattenbach, Über die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg, in den Abhandl. der Berliner Akademie vom Jahre 1886, S. 43). Von den Strafsburger Winkelern heifst es um 1400, sie nennten ihre Meister „die öbersten priestere und den sprechent su herre". (Röhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses I, 39.)

2) Menčik S. 284, 7; 286, 28. 35; 284, 9; 287, 12.

3) Menčik S. 286, 7: dictus dominus dedit cuilibet puero unum denarium. Wattenbach S. 52. Auch der von Döllinger a. a. O. S. 92 ff. mitgeteilte Vatikanische Traktat über die Waldenser erwähnt die Sitte der waldensischen Meister, ihre Gläubigen und deren Kinder

eine Sterbende den „dominus“ rufen liefs, um sich von ihm, nachdem alle Zeugen entfernt waren, das „Consolamentum“ erteilen zu lassen [1]. Für die Beurteilung des Wertes dieser Angabe ist es von Wichtigkeit, dafs für den Inquisitor, wie es seine Fragestellung zweifellos macht, die Thatsache feststand, dafs die Waldenser bei dem Tode von Glaubensgenossen bestimmte religiöse Gebräuche zu beobachten pflegten, dafs ferner der Zeuge nur auszusagen vermochte, dafs der „dominus“ mit der Kranken unter vier Augen verhandelte; die bestimmte Angabe von der Erteilung des „Consolamentum“ ist aller Wahrscheinlichkeit nach vom Inquisitor dem Zeugen suggeriert worden. Was sich nun aber der Inquisitor unter diesem „consolamentum“ dachte, läfst sich natürlich nicht feststellen. So nahe es liegt, an das mit dem Namen „consolamentum“ bezeichnete Sakrament der Katharer zu denken, so ist doch anderseits sicher, dafs man seitens der Inquisition auch den Waldensern die Spendung eines „consolamentum“ zugeschrieben hat. So bekennen sich verschiedene der 1387—1388 vor Gericht gestellten piemontesischen Waldenser, denen man allerdings auch mit der Folter zusetzte, schuldig, von den waldensischen Meistern gesegnetes Brot, das man „consolamentum“ nenne, empfangen zu haben [2]; andere in diesem Prozefs Angeklagte dagegen, die die Inquisition gleichfalls, mit Recht oder Unrecht, als Waldenser bezeichnet, schildern das waldensische „Consolamentum“ als einen, besonders oft bei schwer Kranken erfolgenden Akt der Aufnahme in den engeren Kreis der Sekte, der also

---

zu beschenken (a. a. O. S. 97). Dafs die Meister sich im Besitz von Geldmitteln befanden, zeigt auch die Denunziation, dafs ein gewisser Herlin den Meistern einen Wagen gestellt und dafür Bezahlung genommen habe (Menčik S. 286, 14).

1) Menčik S. 286, 16: interrogatus, si unquam fuisset in morte alicujus personae, respondit, quod una mulier Wylwyrk (?) in domo patris sui Conradi praedicti infirma existens misit pro dicto domino filium suum Henczlinum Angneser ... ut ad eam veniret, qui cum venisset ad eam, expulsi fuerint omnes ab ea, et ipse solus cum ea remansit et sic ei consolamentum contulit.

2) Döllinger a. a. O. S 252ff.

durchaus dem „Consolamentum“ der Katharer entspricht [1]. Aber auch in einem den Eindruck der Zuverlässigkeit machenden vatikanischen Traktate des 13. Jahrhunderts [2] wird der engere Kreis der waldensischen Sekte als der der „perfecti et consolati“, der Akt der Aufnahme unter diese Genossenschaft als „consolatio“ bezeichnet. Dafs anderseits bei der abergläubischen Wertschätzung der durch die waldensischen Meister erteilten Absolution deren seelsorgerischer Beistand am Krankenbette von den Gläubigen sehr begehrt war, liegt auf der Hand und ist ausdrücklich bezeugt [3]; nach einem allerdings mit Vorsicht zu gebrauchenden Berichte des 14. Jahrhunderts wären bei solcher Gelegenheit die Kranken regelmäfsig zur Stiftung von Legaten für die waldensischen Meister veranlafst worden [4].

---

1) Döllinger a. a. O. S. 259. 267. 271.

2) Ebenda S. 92. 96. Vgl. über die betr. Stelle des Traktates auch die Erörterungen von W. Preger „Über die Verfassung der französischen Waldensier in der älteren Zeit“ in den Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, Bd. XIX, Abtl. 3, S. 27 (665) ff.

3) Über die abergläubische Verehrung der Meister siehe besonders Wattenbach S. 43f. 51 (z. B. S. 44: qui semel confiteretur eis in anno et si moreretur ipso anno, statim evolaret ad celum). Von einer brandenburgischen Waldenserin erhielten die Meister um 1393 „unam marcam propter deum proprio motu, quia fuit infirma, et id ut deum pro ea rogarent pro sanitate acquirenda“. Die Strafsburger Winkeler rechneten in der Todesnot zunächst auf den Beistand ihrer Meister: nur im Notfalle, dafs „eins sin bihter, den leyen, nit erreichen möhte, daz möhte danne wol eime priester bihten“ (Röhrich S. 39).

4) „Wann ir einer sterben wil, so komen ettlich zu im, di dez selben gelauben sind, und manen in, daz er schike an di grub, so schiket ir itleicher nach seinen vermugen an die selben ketzer-grub, dez underwinden sich ir meister und vertünt daz durch iren willen“ (Bericht über Eichstädtische Waldenser des 14. Jahrhunderts, mitgeteilt von Wattenbach, Sitzungsberichte der Berliner Akademie, 1887, S. 520). Solche Vermächtnisse für die waldensischen Meister finden sich u. a. erwähnt bei Wattenbach, Abhandlungen der Berliner Akademie, 1886, S. 52 und in einem Inquisitionsurteil gegen eine steiermärkische Waldenserin vom Jahre 1401, mitgeteilt in meiner

Auf die Zugehörigkeit der Neuhauser Ketzer zur waldensischen Sekte weist endlich die schon erwähnte Stelle des Protokolls über die Vernehmung der Tuchscherersfrau Katharina mit grofser Bestimmtheit hin [1]. Vom Inquisitor zur Eidesleistung aufgefordert, erklärt sie sich zu dieser erst nach längerem Sträuben für den Fall bereit, dafs der Inquisitor ihr die Eidesleistung befehle; da der Inquisitor sich hierzu nicht herbeiläfst, sondern ihr anheimstellt, den Eid aus freier Willensentschliefsung zu leisten, verharrt sie in ihrem Widerstand, und die Verhandlung kann nicht fortgesetzt werden. Die hier zugrundeliegende Anschauung, dafs die Eidesleistung an sich zwar verboten, der unter dem Zwange eines Befehls abgelegte Eid aber unter Umständen nicht sündhaft sei, begegnet schon in den Verzeichnissen der waldensischen Ketzereien bei David von Augsburg [2] und dem Passauer Anonymus [3]; den Akten über österreichische Waldenserprozesse des Jahres 1398 zufolge, war sie auch damals bei den Gläubigen der Sekte noch gäng und gäbe [4].

Von Wichtigkeit ist die den Untersuchungsprotokollen zu entnehmende Thatsache, dafs die angeklagten Waldenser — denn so dürfen wir jetzt die Neuhauser Ketzer unbedenklich nennen — ihrer weit überwiegenden Mehrzahl nach nicht Tschechen, sondern Angehörige der erst jüngst im Neuhauser Gebiete angelegten deutschen Kolonistendörfer gewesen sind. Aufser Grofs-Bernharz werden als Heimatsorte der Waldenser noch die Dörfer „Bernharzschlag“ (wohl eher Klein-Bernharz nordöstlich von Grofs-Bernharz, als Böhmisch-Bernschlag, westlich von Neu-

---

Schrift „Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland“, S. 121.

1) Menčik S. 285.

2) Ausgabe von Preger, in den Abhandlungen der Münchener Akademie, Histor. Klasse XIV, S. 208. 215. 221. 230f. Vgl. dazu Karl Müller, Die Waldenser, S. 122.

3) Biblioth. maxima Lugdun. XXV, 266: imperfectus [Leonista] vero iurat, si cogitur iurare, vel etiam, si dicatur sibi forma iuramenti.

4) „Waldensertum u. Inquisition“, S. 87. Döllinger II, 349f.

bistriz, oder Deutsch-Bernschlag, westlich von Altstadt) und „Sleglins“ (Ober- oder Niederschlagles nordwestlich von Neubistriz oder Hosterschlagles nahe bei Grofs-Bernharz?) genannt, deren Namen auf die Gründung jener Dörfer durch Ansiedler bayerisch-österreichischer Herkunft hinweisen [1]. Auch die Personennamen sind zum gröfsten Teile deutschen Ursprungs [2]; einen tschechischen Namen führt nur Marzcza, die Mutter der bei dem Deutschen Konrad in Grofs-Bernharz in Dienst stehenden Katharina, die, wie es scheint, durch ihre Dienstherrschaft der waldensischen Sekte zugeführt worden war. Wenn nach dem Zeugnis des Tuchscherers Henzlin auch in dem Dorfe Jerissaw (wohl Jareschau, 2 km südwestlich von Grofs-Bernharz) und zwar in dem Hause von Henzlin's Schwiegervater religiöse Zusammenkünfte der Waldenser stattfinden, so wird wohl auch hier

1) Klimesch (Zur Geschichte der deutschen Sprachinsel von Neuhaus und Neubistriz, in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXVIII, S. 87 ff.) nimmt an, dafs aufser Ansiedlern österreichisch-bayerischen Stammes auch Thüringer sich an der Besiedelung der Neuhauser Sprachinsel beteiligten; die mit —schlag zusammengesetzten Ortsnamen rechnet Klimesch der bayerisch-österreichischen Kolonisation, die aus Genitiven von Personennamen entstandenen Ortsnamen (wie z. B. Bernharz) dagegen der thüringischen Besiedelung zu, die durch die Neuhauser Komturei des Deutschen Ordens sich der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefördert worden sei. Über die Geschichte der Deutschen Sprachinsel von Neuhaus und Neubistriz vgl. übrigens die wertvollen Aufsätze von Th. Tupetz in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXVI (1888), S. 283 ff. 359 ff.

2) Als der Zugehörigkeit zu den Waldensern überführt oder verdächtig werden in den Protokollen genannt: Rudlin; Margaretha; Katharina, die Frau des Henzlin; Katharina, die Tochter der Marcza; Bernhard; Conrad; Gotzlin; Andreas; Rewler; Henricus Sercer; Herlin, der Sohn des Zacharias (filius Zachumae); Henzlin Agneser, der Mann der Agnes; Conrad Neupaur; die Brüder Henzlin, Wolrat, Conrad, Cleusner, Bernhard; Valtin (Waltinius); Peter und dessen Mutter Bernhardissa, jedenfalls die Witwe eines Bernhard; Leonissa (wohl die Witwe eines Leonhard); Polzlin (Koseform von Balzo, vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 205); Pitrolf (wohl von Patirolf, vgl. ebenda I, 200); Wylwyrk (wohl entstellt aus einer vom Stamme — vilja abgeleiteten Namensform, ebenda I, 1302 ff.).

zunächst an deutsche Bauern dieses ursprünglich tschechischen Dorfes zu denken sein. Auch die Namen der beiden waldensischen Meister (Gottfried und Albert) sind deutsche.

So erhält die in der Bulle Benedikt's XII. begegnende Angabe, dafs die Ketzer des Neuhauser Gebietes insgemein Landfremde und Deutsche (communiter Theutonici et advenae) seien, durch unsere Protokolle eine erwünschte Bestätigung. Da auch die seit 1327 in Polen, Ungarn und Mähren bekämpften Ketzer in den päpstlichen Bullen als deutsche Einwanderer bezeichnet werden [1], so wird man nicht fehlgehen, wenn man die Anfänge der religiösen Oppositionsbewegung in den westslavischen Ländern auf die seit dem 13. Jahrhundert erfolgreich nach Südosten vordringende deutsche Kolonisation zurückführt.

Wie das Waldensertum in Ober- und Niederösterreich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ganze Gemeinden und Landstriche der Kirche abwendig gemacht hatte, so finden wir es auch im Neuhauser Gebiete. Nicht einzelne verstreute „Stille im Lande", sondern geschlossene Dorfschaften sind es, die den Anhang der waldensischen Reiseprediger bilden; mit den Meistern Albert und Gottfried stehen in Grofs Bernharz sämtliche Dorfinsassen in Verbindung, mit alleiniger Ausnahme des Richters, des Baders und des Hirten [2]. So richtet sich denn auch ganz allgemein gegen „die Leute in Bernharz" die Anklage, dafs sie den Sonntagsgottesdienst selten besuchten [3]. Die Seelsorge liegt ohne Zweifel ausschliefslich in den Händen der „domini", die dreimal im Jahre im Dorfe erscheinen, um drei bis vier Wochen lang dort ihres Amtes zu walten. Wenn es heifst, dafs die Meister alle Bewohner des Dorfes in ihren Häusern aufsuchten, so geschah dies offenbar behufs Abnahme der

1) Vgl. die Nachweise in meiner Schrift „Waldensertum und Inquisition", S. 28–30.

2) Menčik S. 287: item dixit, quod ad omnes in tota villa iret dominus ille, eorum excepto iudice, balneatore Crestlino et pastore.

3) Ebenda S. 285, 29: a venatore domini [Ulrici de Nova Domo] audivit, qui venator dicit, se audivisse a quadam ancilla illorum de Bernharcz, raro vadere ad missam diebus dominicis.

Beichte, während die eigentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünfte (scholae), in welchen die Meister predigten, beteten und Religionsunterricht erteilten, an bestimmten Versammlungsorten stattfanden, deren sich etwa drei im Dorfe befunden zu haben scheinen. Um der Gefahr der Entdeckung vorzubeugen, wählte man zu solchen Versammlungsorten Speicher, Keller und andere abgelegene Räume, und hielt die „Schule" zuweilen nächtlicherweile ab [1].

Wenn die Protokolle, wie wir mit Menčik vermuten, dem Jahre 1340 in der That angehören, so wird durch sie Papst Benedikt's XII. Klage vom März dieses Jahres über die Erfolglosigkeit der gegen die Neuhauser Ketzer ergriffenen Maſsregeln durchaus gerechtfertigt. Wir erfahren aus den Verhören, daſs die waldensischen Meister Gottfried und Albert noch unmittelbar vor der Eröffnung der Untersuchung sich bei ihren Gläubigen in Groſs-Bernharz eingefunden hatten, die ihnen offenbar nach wie vor vollständig ergeben waren. Von dem Inquisitor in Groſs-Bernharz überrascht, wissen die Meister sich doch der Verfolgung noch im letzten Augenblicke zu entziehen, wobei ihnen der nachmals verhaftete Rudlin Beistand geleistet haben sollte, indem er sie in der Richtung nach Znaim oder nordwärts nach Prag auf seinem Wagen in Sicherheit brachte [2]. Auch ein Teil der

1) Die aus Jareschau stammende Katharina berichtet, daſs „in Jerissaw iuxta cloacam in curia, in qua pater eius morabatur, fuisset quedam gaza (wohl = bedeckter Gang?), in qua de fide instruantur" (S. 284, 25). In Groſs-Bernharz befand sich zwischen dem Hause und Stalle des Waldensers Valtin ein verborgener Gang mit einer geheimen Kammer, die dem „dominus" als Aufenthaltsort diente (S. 287, 7). Speicher und Keller als Versammlungslokale erwähnt die übrigens gründlich korrumpierte Stelle S. 285, 32ff., wo es auch heiſst, daſs die Versammlungen „aliquando nocte et aliquando in die" stattfanden.

2) Menčik S. 284, 27: „item quod cum Rudlinus iret Znoymam et quendam (Menčik: quaedam) duceret in curru suo et Pitrolfus sartor iret iuxta currum, interrogatus Rudlinus . . ., unde duceret haereticum, respondit, quod non esset haereticus, sed unus de Praga". An anderen Stellen wird Rudlin gefragt, „si duxisset Gotfridum de Bernharcz", „si sororem suam duxerit de Bernharz", „si duxerit de

waldensischen Gläubigen, Männer und Frauen, entrinnt auf solche Weise der drohenden Verhaftung, während die Übrigen teils in ihrem Heimatdorfe, teils auf der Flucht — zu letzteren zählt wohl der in Landstein ergriffene Conrad Neupaur aus Bernharzschlag — von den Häschern des Inquisitors festgenommen werden. Die angstvoll und jammernd sich zusammenfindenden Frauen des Dorfes tröstet eine Leidensgenossin damit, dafs ihnen keine Gefahr drohe, was ihr selbst nachmals eine Denunziation bei dem Inquisitor einträgt. Ob die sich unmittelbar anschliefsende gerichtliche Verhandlung den Mut der Waldenser gebrochen und zu ihrer dauernden Aussöhnung mit der Kirche geführt hat, läfst sich nicht entscheiden. Als Belastungszeugen treten in unseren Protokollen neben Neuhauser Beamten und den Dienstboten der Verhafteten auch deren nächststehende Familienglieder auf[1], so dafs der Versuch, alles abzuleugnen, wie ihn der Angeklagte Rudlin machte, aussichtslos war. Ein Beispiel von Überzeugungstreue liefert dagegen die früher erwähnte Verweigerung der Eidesleistung seitens der Ketzerin Katharina, womit sie schwerlich alleinstand.

Der Fortsetzung des früher von den Waldensern geleisteten gewaltthätigen Widerstands hatte Ulrich von Neuhaus, bevor der Inquisitor Gallus im Sommer 1340 seine Thätigkeit wieder aufnahm, jedenfalls wirksam vorgebeugt. So haben sich denn die Gefängnisse im Neuhauser Bezirke rasch mit

---

Bernharcz aliquas mulieres post captivitatem rusticorum", „si currus sibi fuerit perversus in Borawicz, cum malos haereticos duceret" (S. 284, 4ff.). Nach gütiger Mitteilung des Herrn W. Hiecke ist hier am ersten an einen der beiden jetzt wüsten Orte Borowitz und Zborowice der Herrschaft Cheynow, östlich von Tabor zu denken, die etwa bei einer Fahrt von Neuhaus nach Prag berührt worden sein mochten.

1) Als Belastungszeugen werden u. a. erwähnt der Förster und Jäger des Ulrich von Neuhaus, eine ungenannte Dienstmagd und ein Knecht Unzlin (Kunzlin?) aus Grofs-Bernharz, ferner der ungenannte Sohn eines verhafteten Waldensers Conrad aus Grofs-Bernharz, die tschechische Mutter der zu den Waldensern sich haltenden Dienstmagd Katharina und der gegen seine eigene Frau zeugende Tuchscherer Henzlin.

den festgenommenen Ketzern derart gefüllt, dafs Papst Benedikt XII. am 13. September 1341 den Prager Bischof auffordert, dem Inquisitor auch seine eigenen Gefängnisse zur Verfügung zu stellen; der böhmische Thronerbe, der nachmalige König Karl IV., und Ulrich von Neuhaus werden bei dieser Gelegenheit zur Unterstützung des Inquisitors Gallus aufgerufen [1]. Aber auch Papst Clemens VI. hatte noch am 30. Juni 1346 den Mangel an Gefängnissen für die böhmischen Ketzer zu beklagen, den Erzbischof Arnest von Pardubic abstellen sollte [2]. Wie energisch dieser Kirchenfürst den Kampf gegen das böhmische Ketzertum fortsetzte, habe ich früher darzulegen und gleichzeitig nachzuweisen gesucht, dafs auch bei den böhmischen Ketzerverfolgungen der folgenden Jahrzehnte die südlichen Landschaften des Königreichs, die später die Geburtsstätte des Taboritentums werden sollten, im Vordergrunde gestanden haben. In den Böhmen und Mähren unmittelbar benachbarten niederösterreichischen Gebieten hat sich das Waldensertum von der Mitte des 13. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in starker Stellung behauptet. Wie schon um 1260 das hart an der mährischen Grenze gelegene Drosendorf (an der Thaya) als Sitz von Waldensern genannt wird [3], so begegnen uns unter den um 1390 von der Inquisition aufgespürten Leitern und Meistern der waldensischen Sekte ein Friedrich und Ulrich von Hardegg (an der Thaya an

1) Vgl. die Beilagen. Die in den von uns mitgeteilten Bullen gemachte Angabe des Papstes, dafs in Böhmen keine Gefängnisse für die Festhaltung der Häretiker vorhanden seien, will wohl nur sagen, dafs dem Inquisitionsgericht als solchem eigene Gefängnisse nicht zur Verfügung standen. Aus unseren Protokollen sehen wir, dafs thatsächlich eine Reihe von Ketzern gefangen gesetzt wurde, vermutlich in der Stadt und Burg Neuhaus. Bei einer gröfseren Ausdehnung der Untersuchung mochten dann aber die gewöhnlichen Gefängnisse nicht mehr ausreichen.

2) Dudik, Auszüge für Mährens allgemeine Geschichte aus den Regesten der Päpste (1885), S. 14. 23. 31.

3) Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter, in den Abhandlungen der historischen Klasse der bayer. Akademie der Wissenschaften XIII, S. 241.

der mährischen Grenze) und ein Johannes von Siegharts (südwestlich von Drosendorf) [1], und um 1460 sind es wieder die österreichischen Waldenser an der mährischen Grenze, die mit Rokycana und den Böhmischen Brüdern Unionsverhandlungen pflegen, denen die über die österreichischen Waldenser hereinbrechende Verfolgung und die Verbrennung ihres Bischofs Stephan im Jahre 1467 ein jähes Ende bereitete [2].

Beilagen [3].

I.

Papst Benedikt XII. teilt Ulrich von Neuhaus mit, dafs es an Gefängnissen für die in Böhmen zur Rechenschaft zu ziehenden Ketzer fehle, weshalb der Papst den Bischof von Prag beauftragt habe, den Inquisitoren seine eigenen Gefängnisse zur Verfügung zu stellen; der Adressat wird zur Teilnahme an der Bekämpfung der Ketzerei aufgerufen. 1341 September 13. Avignon.

Dilecto filio nobili viro Ulrico de Novadomo domino opidi Novedomus Pragensis diocesis.

De superni regis provenire gratia gratulamur, quod agnoscens humiliter te ipsius sanguine precioso redemptum, ad ea, que sunt suo grata conspectui, diligenter invigilas et presertim, ut de partibus illis labes pravitatis heretice deleatur et ibidem fulgeat lumen catholice puritatis, solerter intendis. sane tam tua in-

---

1) Döllinger, Beiträge, S. 330 und 367. Zwar haben alle mir bekannte Handschriften des Verzeichnisses der Waldensermeister von 1391 die Lesung: „Johannes de Dickhartz villa sita circa Chrems in Austria"; doch kann es sich wohl nur um Grofs-Siegharts handeln.

2) „Waldensertum und Inquisition", S. 112.

3) *Die folgenden Abschriften und Regesten wurden mir seitens des königl. preußischen historischen Instituts in Rom durch dessen Sekretär, Herrn Professor Dr. Friedensburg, freundlichst zur Verfügung gestellt.*

sinuatio, quam aliorum fidedignorum relatio nostro apostolatui patefecit, quod in plerisque locis regni Boemie multos dicta labes operante angelo tenebrarum infecit multique sic infecti in diversorum errorum devium sunt prolapsi, et quod alias in tantum in partibus ipsis et presertim in terris tuis (*sic!*) dominio temporali subjectis huiusmodi pestis mortifera pullulavit, quod ipsi heretici pridem, te in Romana curia pro negociorum fidei prosecutione ac hereticorum exterminio eorundem existente, melius [1] castrum quod habebas et nonnullas alias villas tuas spoliarunt et ignis incendio consumpserunt, quodque, licet dilectus filius Gallus ordinis predicatorum inquisitor pravitatis eiusdem per sedem apostolicam in regno ipso deputatus contra prefatos hereticos suum exequatur officium et intendat ad exterminium eorundem, tamen pro eo, quod in ipso regno carceres non habentur pro hereticorum custodia predictorum, non potest debita justicia fieri de hereticis supradictis. quia igitur inter alias curas innumeras, que humeris nostris incumbunt, illud precipue insidet cordi nostro, ut ubique terrarum catholice fidei puritas vigeat et labes pravitatis eiusdem radicitus extirpetur, venerabili fratri nostro . . . episcopo Pragensi nostras dirigimus litteras efficaces, ut ipse ad requisitionem dicti Galli et aliorum inquisitorum successorum suorum, qui erunt pro tempore, omnes et singulos hereticos seu de ipsa labe suspectos, quos de mandato inquisitorum ipsorum capi contigerit, in suis carceribus recipi faciat et fideliter custodiri iuxta instituta canonica puniendos dictoque inquisitori assistat circa suum officium diligenter et solicite exequendum favoribus et presidiis oportunis. tu igitur tanquam benedictionis alumpnus tuum bonum propositum, quod ad eiusdem fidei exaltationem et erradicationem dictorum hereticorum habere dinosceris, non solum continuans, sed augmentans ad succidendam huiusmodi periculosam pestem de dictis partibus, ne catholicos ulterius inficere valeat, pro eiusdem exaltatione fidei viriliter et potenter insurgas dictumque Gallum et successores suos inquisitores pravitatis eiusdem in regno predicto, qui erunt pro tempore, in executione officii eorundem sic oportuni favoris presidio prosequaris, quod per hec in excelsis tibi accrescat meri-

---

1) Die Erklärung des Ausdrucks „melius castrum“ bereitet Schwierigkeiten. Sollte in dem „melius“ ein Ortsname stecken? Herr W. Hieke in Prag, an den ich mich um Auskunft wandte, teilt mir freundlichst mit, daß die Neuhauser keine Burg besaßen, die diesen oder einen ähnlichen Namen führte. Es könne sich nur um die Burgen Neuhaus, Teltsch und höchstens noch um Vithuv Hrádek (jetzt Wittenhäusel, bei Blauenschlag) handeln.

tum ac nostram et dicte sedis benedictionem et gratiam uberius assequi merearis. datum ut supra [1].

Roma, Archiv. Vatic., Registr. nr. 136 (Benedicti XII secreta ann. 7) fol. 115a—116a, nr. 290.

Regest bei Dudík, Auszüge für Mährens allgemeine Geschichte aus den Regesten der Päpste (1885), S. 23.

II.

Papst Benedikt XII. an Bischof [Johann IV.] von Prag, hat erfahren, quod in plerisque locis regni Boemie ac presertim in tua Pragensi diocesi multos labes heretice pravitatis infecit multique in diversorum errorum devium . . . sunt prolapsi et conantur assidue aliorum catholicorum puritatem inficere ipsosque alias in bonis et rebus offendere temporalibus eorundem. *Trotz der Bemühungen des Inquisitors Gallus kann gegen die Ketzer nicht erfolgreich eingeschritten werden, da es an Gefängnissen fehlt.* ex quo ipsorum impuritas transit in exempli perniciem aliorum. *Der Adressat soll seine Gefängnisse dem Inquisitor zur Verfügung stellen;* ac adversus ipsorum hereticorum perfidiam extirpandam tui officii debitum sic cum omni solicitudine ac diligencia exequaris et eidem inquisitori ad suum debite officium exequendum, prout ex debito tui teneris officii, presidio tui favoris assistas, quod dicta pestis mortifera de regno predicto penitus deleatur ac anime diabolica fraude decepte ad cultum orthodoxe fidei reducantur [2]. datum Avinione id. Septembris anno septimo (1341 September 13).

Roma, Arch. Vatic., Registr. nr. 136, fol. 114b—115a, nr. 288. Erwähnt von Dudík a. a. O., S. 23.

III.

Papst Benedikt XII. an den Markgrafen Karl von Mähren, Erstgeborenen des Königs Johann von Böhmen, hat erfahren, dafs die Ketzerei in Böhmen weit um sich gegriffen hat, et quamplures in errores varios prolabuntur ac in umbra mortis et

---

1) *Das Datum der vorhergehenden Nr. 288 lautet:* datum Avinione id. Septembris anno septimo.

2) *Der Wortlaut dieser und der folgenden Bulle stimmt mit dem der Beilage I auf weite Strecken überein.*

tenebris ambulantes nituntur catholicos in bonis et rebus eorum offendere ac in devium trahere eorundem. *Der Inquisitor Gallus hat zwar bereits das Seinige zur Ausrottung der Ketzerei gethan:* tamen, ut ipse utilius proficere valeat et commissum sibi officium . . . melius et efficacius exequatur, tuus favor sibi fore dinoscitur plurimum oportunus. *Der Papst giebt deshalb dem Markgrafen* in remissionem peccaminum *auf, dem Gallus und andern Inquisitoren Böhmens selbst und mittels seiner Beamten gegen die Ketzerei behilflich zu sein,* ad hec barones et nobiles dicti regni sic efficacibus exhortationibus inducendo, ut dicta pestis mortifera ad plenum exterminium deducatur, *wodurch sich der Markgraf himmlischen Lohn und den Segen des heiligen Stuhls verdienen wird.* datum ut supra (1341 September 13. Avignon).

Roma, Arch. Vat., Registr. nr. 136, fol. 115[a], nr. 289. Erwähnt von Dudík a. a. S. 23.

Die Beziehungen des Grafen von Zinzendorf zu den Evangelischen in Frankfurt a. M.

Von

Dr. **Hermann Dechent,**

Pfarrer in Frankfurt a. M.

Der Gegenstand, welcher im Folgenden behandelt wird, hat seiner Zeit viel Interesse erweckt, während die bezüglichen Verhältnisse unseren Zeitgenossen ziemlich unbekannt geworden sind. Ein starker Aktenband des Frankfurter Archivs [1] enthält die Verhandlungen, welche seitens des lutherischen Konsistoriums über die herrnhutischen Versammlungen in Frankfurt gepflogen wurden. Aufser dieser Hauptquelle bieten die Protokolle und Akten des Predigerministeriums mancherlei Stoff. Einiges Material ist auch schon im vorigen Jahrhundert abgedruckt worden in der Lebensbeschreibung Zinzendorf's von Bischof Spangenberg, die im Jahre 1772 erschienen ist, sowie in den „Nachrichten von Herrnhutischen Sachen", welche der Frankfurter Senior Dr. Fresenius in vier Bänden von 1746 — 1751 herausgegeben hat. Versuchen wir dem trockenen Aktenmaterial unter Hervorhebung der wesentlichsten Momente ein möglichst lebensvolles Bild jener Bewegung abzugewinnen! Es ergeben sich daraus zwar keine neuen Gesichtspunkte für die Beurteilung

1) Acta den Graffen von Zinzendorff, in Specie das nach und nach allhier eingeschlichene Herrnhutische Versammlungs-Weesen und sonst betr.: de anno 1736 sqq.

des Grafen Zinzendorf und seiner Gemeinde, wohl aber manche Fingerzeige für die Wertschätzung ähnlicher Erscheinungen in dem kirchlichen Leben der Gegenwart; und auch nach dieser Seite dürfte die Beschäftigung mit dem vorliegenden Stoffe nicht ganz ohne Interesse sein.

Zinzendorf lernte Frankfurt kennen, als er seine Studien vollendet hatte, gelegentlich einer Reise, die er 1719 in Begleitung seines Hofmeisters Riederer antrat und die er selbst unter dem seltsamen Titel: „Attici Wallfahrt durch die Welt“ beschrieben hat. Die Stadt hatte wohl frühe schon ihm ein gewisses Interesse eingeflöfst, da sein Pate, Johann Philipp Spener, für den er die tiefste Verehrung im Herzen trug, hier zwanzig Jahre gewirkt hatte und noch manche Anhänger unter den Bürgern zählte. Auch der damalige Senior des lutherischen Predigerministeriums, Dr. Pritius, gehörte zu den Vertretern eines gemäfsigten Pietismus. Zinzendorf hörte eine Predigt von ihm auf der Durchreise und wird wohl auch seine persönliche Bekanntschaft gemacht haben. Seines Bleibens war aber damals nicht lange in Frankfurt; er reiste weiter nach Düsseldorf, wo ihn eine ergreifende Darstellung des Ecce Homo mit der Inschrift „Das that ich für dich, was thust du für mich?“ tief bewegte.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er Frankfurt erst im Jahre 1730 wieder betreten. Er hatte inzwischen im Jahre 1727 die Brüdergemeinde zu Herrnhut gegründet und machte nun einen Versuch, sich mit den sogenannten Inspirierten im Westerwald, zu Berleburg und Schwarzenau, sowie in der Wetterau, zu verständigen. Ihm schwebte dabei eine Universalreligion des Heilands vor, bei der sich alle vereinigen sollten, welche den Herrn lieb hätten. Wahrscheinlich war übrigens sein nächstes Ziel, vorerst jene mit den damaligen Zuständen der evangelischen Kirche unzufriedenen Gemüter für Herrnhut zu gewinnen. Dieser Versuch aber blieb ohne Erfolg, obwohl Zinzendorf anfangs grofse Nachgiebigkeit zeigte. Der bedeutendste Mann unter den Schwarmgeistern der Wetterau war der Sattler Rock, Sohn eines schwäbischen Geistlichen, der sich in Büdingen niedergelassen

hatte und dessen inspirierte Bufspredigten und Gerichtsdrohungen im ganzen Südwesten Deutschlands grofses Aufsehen machten, da er bald hier bald da auftauchte und es mit seiner vermeintlichen Mission sehr ernst nahm. Der Graf näherte sich ihm so sehr, dafs er ihn bei der Geburt einer Tochter zum Paten bat, worüber selbst der also Geehrte sich sehr verwunderte. Bald genug kam es aber zu Mifshelligkeiten. Auch ein Besuch Rock's in Herrnhut stellte sie nicht ab, sondern führte zu offenem Konflikt. Seit dieser Zeit trat der merkwürdige Schwabe immer schärfer den Herrnhutern entgegen, welche ihrerseits sich bemühten, ihm seine Anhänger abspenstig zu machen.

Die nächste Beziehung Zinzendorf's zu Frankfurt führt uns in das Jahr 1736. Am Anfange dieses Jahres war der unermüdlich thätige Mann in Holland gewesen, wo er Versammlungen abhielt und auch mit Mennoniten und Reformierten in Berührung trat. Als er auf der Rückreise zu Kassel ankam, war ihm die schmerzliche Nachricht von einem Reskript des Kurfürsten von Sachsen zuteil geworden, wodurch ihm „das Consilium, unsere Lande von dato der Insinuation dieses unseres Reskriptes gänzlich zu meiden, unaufhaltlich" erteilt ward. Es wurde nämlich in Kursachsen damals eine Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse in Herrnhut eingesetzt, weshalb man es für besser hielt, den Grafen während dieser wichtigen Visitation von der Brüdergemeinde fernzuhalten. Er begab sich nunmehr in die „Pilgerschaft", welche für ihn bis zu seinem Ende nicht mehr aufhören sollte.

Nachdem er sich zunächst eine Zeit lang in Ebersdorf aufgehalten, reiste er nach Frankfurt, um von da aus einer Einladung des gleichgesinnten Baron von Schrautenbach nach Lindheim in der Wetterau zu folgen, welche für ihn von grofser Bedeutung werden sollte. An seinem Geburtstage (26. Mai) traf er in Frankfurt ein. Er brachte diesen Tag, wie er in einem Briefe schreibt, in der Stille zu und betete, dafs ihm der Heiland das Jahr über allenthalben durchhelfen wolle. Er überdachte die letzten zwanzig Jahre seines Lebens und schüttete sein Herz in einem Liede aus, das uns

tief in die Seele des einsamen und doch nicht entmutigten Mannes blicken läfst.

Es fängt an (Spangenberg S. 915):

„Amen, ja, ich stehe da,
Meine Gemein steht anderwerts,
Wie mir's war in ihrer Schaar,
So ist mir's noch g'rad um's Herz.
Glauben kann ich an den Sohn,
Alles sehn, als ständ es schon;
Aber das ist nur für mich
Andern wird es lächerlich."

Auf die äufseren Schwierigkeiten, denen er entgegensah inbezug auf die Zukunft der Seinen, weisen die allerdings recht prosaisch klingenden Verse hin:

„Gieb mir in dem wüsten Land
Manchen Glauben an die Hand,
Und für deine Sach' und Leut'
Wirtschaftsgab' und Häuslichkeit."

So nüchtern uns diese Bitte erscheint, so wird sie doch begreiflich, wenn man bedenkt, dafs es mit seinen finanziellen Verhältnissen damals äufserst bedenklich stand. An demselben Tage hat er noch ein anderes Liedlein gedichtet, das ebenfalls für seine frohe Zuversicht Zeugnis ablegt:

„Lamm und Haupt, es sei geglaubt,
Alles sey auf die Gnad' gewagt:
Gar nichts sehn und kindlich flehn,
Und dem danken, der's zugesagt,
Das ist deiner Leute Stärk',
Das ist auch mein Tagewerk,
Dafs ich auf der Gnade steh',
Wenn ich nicht weifs, wo ich geh."

„Am 28sten", schreibt Zinzendorf weiter, „arbeitete ich unter vielem Besuch der Geistlichkeit, der Separirten und der Kirchlichen in Frankfurt. Den letzteren hielt ich eine Versammlung. Unter der Gesellschaft war ein sehr lieber Burgermeister von achtzig Jahren des Namens von Eberhardt, und ein alter Israelite wie Simeon, der auf den Trost Israels wartete, ein Patritius, von Ruland genannt."

Diese Bemerkungen des Grafen geben Anlafs, die damaligen Frankfurter kirchlichen Verhältnisse [1] zum Verständnis nachfolgender Streitigkeiten in Kürze darzulegen.

Die Oberleitung des lutherischen Kirchenwesens lag seit dem Jahre 1728 in den Händen eines unter Mitwirkung einer kaiserlichen Kommission eingesetzten Konsistoriums. Nicht ohne Widerstand hatte das Predigerministerium auf die bis dahin ausgeübten Rechte bezüglich der Kirchenzucht, der Pfarrwahl u. s. f. Verzicht geleistet. Im Jahre 1732 folgte dem Senior Pritius im Amte Dr. Münden, welcher sich in die neuen Verhältnisse besser zu fügen wufste [2]. Er nahm eine zwischen Orthodoxie und Pietismus vermittelnde Stellung ein. Indem auch er die Notwendigkeit der Bethätigung des christlichen Glaubens im Leben und die Liebe zu Jesu betonte, erwarb er sich das Vertrauen der gemäfsigten Pietisten, so dafs es nicht zu einer bedeutenden Separation in der lutherischen Gemeinde kam. Aufser ihm hatte das Predigerministerium damals noch einige tüchtige Geistliche aufzuweisen. Johann Friedrich Starck, der Verfasser des in ganz Deutschland bekannten und beliebten täglichen Handbuchs, stand dem Pietismus noch näher als Münden, sodafs er dadurch öfters mit den Amtsbrüdern in Konflikt geriet. Auch der nachmalige Senior Walther, welcher aber entschiedener die lutherische Rechtgläubigkeit vertrat, gehörte bereits damals dem Ministerium an. Zu erwähnen ist endlich noch Johann Balthasar Ritter (der sechste Pfarrer dieses Namens in Frankfurt), welcher das evangelische Predigerdenkmal, eine Reformationsgeschichte Frankfurts, verfafst hat.

Wiewohl es also nicht an hervorragenden Geistlichen fehlte, welche auch die Seelsorge mit Ernst betrieben, gab es doch Kreise, welche durch die offizielle Kirche sich nicht befriedigt fühlten. Ein Teil der sogenannten Erweckten

1) Vgl. darüber meine Schrift: „Die Entwickelung des kirchlichen Lebens in Frankfurt a. M.“, Elsiepen & Lange 1892.

2) Vgl. meine Artikel: „Pritius“ und „Münden“ in der „Allgemeinen deutschen Biographie“.

hielt sich wenigstens noch zu Gottesdienst und Abendmahl; andere aber zogen sich vollkommen von dem kirchlichen Leben zurück. Es war dies in Frankfurt keine neue Erscheinung. Spener's Vorschlag einer Bildung von „Gemeindlein innerhalb der Gemeinde", hatte gar bald die Loslösung einer Anzahl von Gemeindegliedern von der lutherischen Kirche zufolge gehabt, unter welchen der Liederdichter Johann Jakob Schütz [1] besonders bekannt ist — und seit dieser Zeit hatte es immer etliche Schwarmgeister gegeben, die sich entweder ganz vom Verkehr mit anderen abschlossen, oder in der Stille miteinander Gemeinschaft pflegten.

Noch lebte damals ein Freund von Schütz, der alte Rat Fend; auch wohnte die Tochter von Schütz zu Homburg v. d. H. und wirkte von da ermutigend auf die Frankfurter Gesinnungsgenossen ein, mit denen sie in Briefwechsel stand und denen auch eine von ihr 1742 errichtete Stiftung im Falle von Bedrängnis zugute kommen sollte.

Einen besonderen Einfluſs hatte ein Anhänger von Rock, Magister Andreas Groſs [2], welcher damals in Frankfurt eine Buchhandlung besaſs. Seit seinem dreiſsigsten Jahre hatte er sich bereits von der Kirche zurückgezogen und vertrat den Standpunkt der Separation mit groſser Energie. Er hatte auch im Jahre 1734 ein Büchlein gegen Pfarrer Starck geschrieben, als dieser einige Schriften zur Zurückführung der Separatisten ausgehen lieſs. Sein Haus in der Fahrgasse bildete den Sammelpunkt für viele Gesinnungsgenossen, welche ihr Weg in die Stadt führte. In diesem Kreise wurden in den dreiſsiger Jahren des vorigen Jahrhunderts öfter Spaziergänge nach dem nahen Sandhof oder dem Dorfe Niederrad gemacht, an welchen auch der bekannte Dr. med. Senckenberg sich beteiligte (Kriegk, Die Brüder Senckenberg, S. 228).

---

1) Vgl. meinen Aufsatz über Schütz in der „Christlichen Welt" 1890 (auch im „Frankfurter Kirchenkalender für 1891").

2) Nach der gewöhnlichen Angabe stammt er aus Eſslingen, aber nach Fresenius III, S. 101 war Straſsburg seine Heimat und hat er in Eſslingen nur eine redliche Kondition gefunden.

Gegen diese Neuerer war öfter Klage erhoben, auch von den Kanzeln herab gepredigt worden, aber da sie sich wesentlich darauf beschränkten, für ihre Person sich von der Kirche fern zu halten, ohne eigentliche Propaganda zu treiben, so erwiesen sie sich für die herrschende Kirche nicht sehr gefährlich und erfuhren keine ernstliche Bedrückung.

Aus dem oben erwähnten Schreiben von Zinzendorf geht nun hervor, dafs er bei seinem Aufenthalt im Frühjahr 1736 Fühlung mit allen jenen frommen Kreisen zu gewinnen suchte. Die Pfarrer Münden, Walther und Starck besuchten ihn selbst, um ihm, wie Spangenberg angiebt, ihre Liebe zu bezeugen (S. 1001). Ob der Besuch übrigens nicht vielmehr den Zweck hatte, die Gesinnungen und Absichten des Grafen kennen zu lernen, als ihn, wie es nach diesen Angaben eines Freundes von Zinzendorf scheinen möchte, ihrer Zuneigung zu versichern, steht dahin; die spätere Stellungnahme der lutherischen Geistlichkeit läfst eher auf das erstere schliefsen. Den Separierten riet der Graf, ihre Sonderstellung aufzugeben, wie z. B. der Schuhmacher Hagen selbst im Verhör vor dem Konsistorium zugestanden hat. Zinzendorf fand denn auch einige unter ihnen bereit, sich ihm anzuschliefsen, während andere seine Methode, „unmittelbar die betrübten Seelen zu Christus zu weisen", für einen leichten Weg ausgaben und sich über ihn ärgerten.

Die Kirchlichen unter den Erweckten hatten bereits früher eine Beziehung mit ihm angeknüpft, durch einen Schuhmacher, Hermann Reinhard Andreas Schick, welcher im Jahre 1735 aus freien Stücken sich an den Grafen gewandt hatte. Ein Mann aus Stolpe, welcher zur Herbstmesse nach Frankfurt gekommen, hatte ihm viel von der Brüdergemeinde erzählt, worauf ihm Schick ein Schreiben an Zinzendorf mitgab (13. September 1735). Er spricht hierin seine innige Freude aus, dafs dem Grafen ein solches grofses Licht der Weisheit und Erkenntnis verliehen und mitgeteilt sei, und dafs die Predigt von Christo bei ihm und zu ihm kräftig geworden sei. Zugleich giebt er dem Wunsche Ausdruck, dafs auch hier etwas dergleichen zu sehen sei, da Tausende nicht gottesfürchtig lebten und dazu

falsche Propheten aufgetreten seien, welche die Seelen von der Wahrheit abbringen wollten. Er empfiehlt dem Grafen einen kleinen geringen Haufen von etlichen Bürgern und Handwerksburschen, welche sich durch Gottes Gnade hätten erwecken lassen. Sein Wunsch geht dahin, mit andern erweckten Seelen vertrauten Umgang zu haben, damit er nicht mit David klagen müsse: „Wehe mir, daſs ich ein Fremdling bin unter Mesech und muſs wohnen unter den Hütten Kedar!“

Zinzendorf antwortete am 15. September 1735 (wie ein bei den Akten Zinzendorfs' befindlicher bei Spangenberg S. 1008 abgedruckter Brief darthut). Er spricht seine Freude aus über die Genossen der Gnade in Frankfurt. Dabei mahnte er sie übrigens nichts zu übereilen, damit sie nicht im nächsten Vierteljahr wieder aufhören müſsten, sondern bleiben könnten. „Seid ihr lutherisch, wie ich aus euerem Schreiben schlieſse, so bleibt's“, so ruft er ihnen zu und fügt das seltsame Argument hinzu: „denn euer König war ein Jude und blieb ein Jude“. Was die bösen Lehrer betreffe, so solle man sich dadurch nicht schrecken lassen, sondern fein kirchlich bleiben und in der Kirche beweisen, was sie sagen; denn, wollten sie lutherisch sein, so müſsten sie so viel Wahrheit sagen, daſs sie sich tausendmal schämen müſsten. Übrigens bemerkte er, daſs sie auch gute Lehrer in Frankfurt hätten, wobei er gewiſs vor allem Starck im Auge hatte. Beachtenswert ist noch die Stelle dieses Briefes, wo Zinzendorf sagt: „Das erste ist, daſs man nicht einen Funken eigenes Gute in die Gnade menget, sondern daſs der ehrlichste frömmste Bürger in Frankfurt nicht anders selig wird als ein Straſsenräuber, den man auf das Rad legt.“

Im Kreise dieser Kirchlich-Erweckten hat der Graf nach dem früher erwähnten Briefe bei seinem Aufenthalte zu Frankfurt im Mai 1736 eine Versammlung abgehalten, welcher übrigens auch einige vornehme Leute beiwohnten. Eine Gemeindebildung in Frankfurt war wohl damals nicht ins Auge gefaſst, da die Zukunft noch zu dunkel vor Zinzendorf lag.

Nachdem er das kleine Gesangbuch für die Pilger fertig

gestellt hatte, welches er zu Frankfurt drucken liefs, begab er sich zunächst nach Lindheim zu dem Baron von Schrautenbach, wo er seine Gemahlin mit den Kindern sowie andere Leute seines Gefolges traf, unter welchen sich auch zwei aus der Geschichte der grönländischen und westindischen Heidenmission bekannte Brüder, Christian David und Leonhard Dober, befanden.

Von Lindheim aus begab er sich im Juni 1736 nach der Ronneburg, wo er unter einer bunt zusammengewürfelten, seltsamen Gesellschaft von Inspirierten, Israeliten und allerhand verkommenen Leuten Andacht hielt, obwohl selbst sein getreuer David anfangs meinte, dafs es unter diesen Leuten noch schlimmer als in Grönland stehe und dafs Zinzendorf da verderben müfste.

Es fehlte seinem Wirken nicht an Erfolg, manche verwahrloste Menschen fingen ein besseres Leben an, — aber er kam bald in Konflikt mit dem Landesherrn, dem Grafen von Isenburg-Wächtersbach, der an der Abhaltung besonderer Andachtsstunden Anstofs nahm. Zinzendorf wollte sich nicht fügen; — er sah die Arbeit an den Menschenseelen als einen ihm von Gott angewiesenen Beruf an und erklärte in Begeisterung: „Über dieser meiner Passion wage ich alles daran“ (Spangenberg S. 980). Die Folge war, dafs, während er selbst auf einer Reise in Livland war, die Gräfin am 18. Oktober 1736 die Ronneburg verlassen mufste. Sie lenkte ihre Schritte wieder nach der Mainstadt, wo die Ihrigen bis dahin freundliche Aufnahme gefunden hatten, und bezog eine Wohnung in der Mainzer Gasse bei einem Kanzlisten Weber. Daselbst richtete sie sich mit ihrer Familie ein, doch sehr „pilgermäfsig“, wie Spangenberg (S. 1003) bemerkt.

Es schien anfangs, als ob sich alles ungestört entwickeln sollte. Am 25. Oktober taufte Senior Münden ein Kind des zu der Umgebung der Gräfin gehörigen Arztes Kriegelstein nach lutherischem Ritus mit Erlaubnis des Bürgermeisters, während die Dienerschaft dazu sang. Bald darauf aber kamen bereits etliche Leute, die um eine Versammlung baten, was ihnen denn auch seitens der Genossen Zinzen-

dorf's bewilligt wurde; ferner verbanden sich Glieder der Brüdergemeinde in Frankfurt zu einem Liebesmahle.

Inzwischen war der Graf aus Livland zurückgekehrt, und nachdem er die Seinigen vergeblich auf der Ronneburg gesucht hatte, gleichfalls in Frankfurt eingetroffen. Er richtete am 10. November sofort ein Schreiben an den Rat, worin er um Schutz bat für sich und die Seinen für die kurze Zeit, in der er sich hier aufhalten werde. Der Magistrat beschlofs zwar die Genehmigung des Gesuches, mufste aber sofort erfahren, dafs die Sache nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen werde. Denn schon am 15. November reichten die lutherischen Geistlichen ein Schreiben ein, in dem sie um Mitteilung des Zinzendorf'schen Briefes baten — ein Beweis, dafs man dem Grafen bereits entschieden mifstrauisch gegenüberstand.

Der Rat suchte zuerst sich thunlichst neutral zu halten, indem er die Übersendung des Briefes an die Geistlichkeit ablehnte, aber zugleich dem Konsistorium auftrug, auf die etwa zu unternehmenden Zusammenkünfte ein wachsames Auge zu haben. Bald begann nun ein lebendiges Treiben in der Wohnung von Zinzendorf. Erweckte und Separatisten nahmen an dem Hausgottesdienste des Grafen teil, dessen Gefolge sich auf etwa dreifsig Personen belief. Dieser behauptete nachmals, seinerseits sich bemüht zu haben, den Zufluſs von Fremden zu verringern, wies aber zur Erklärung seines Verhaltens darauf hin, dafs er vom Direktor des Konsistoriums selbst die Anweisung erhalten habe, die Zusammenkünfte so öffentlich zu halten, dafs jedermann dazu kommen könne. Die Absicht des Konsistoriums bei dieser Verfügung war zweifelsohne, damit leichter über den Charakter der Versammlungen sich unterrichten zu können, aber die Folgen der Anordnung waren unerwünscht.

Allmählich wurde der Zulauf so stark, dafs viele Personen stehend zuhören mufsten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Sache gelenkt wurde. Zinzendorf hatte damals die Hoffnung, dafs seine Gemeinde offiziell als zu der lutherischen Kirche gehörend anerkannt würde und bemühte sich deshalb besonders um die Versöhnung der

Separatisten mit der Kirche. Hierbei stieſs er aber bei Groſs auf Widerstand, der ihm in satirischer Weise entgegentrat. Auch Groſs hatte zwar anfangs wie Rock sich von dem Grafen angezogen gefühlt, wie ein Brief vom 28. Januar 1730 (Büdinger Sammlung III, 645) beweist, in welchem er unter anderem sagt: „Der Geist Jesu Christi mache uns alle immer tüchtiger, der Hut des Herrn zu warten", und die Hoffnung ausspricht, daſs viele gesegneten Zeugnisse auf die philadelphische Einladung einlaufen möchten; aber er war nachmals wie sein Büdinger Freund mit ihm völlig zerfallen. Als Groſs sich nun bemühte, seine bisherigen Gesinnungsgenossen, die an Zinzendorf sich angeschlossen hatten, wieder für sich zu gewinnen, lieſs sich der Graf durch die Entrüstung zu der nicht unbedenklichen Äuſserung hinreiſsen, „wenn er eine von den drei redlichen Seelen wieder von der Gnade abzubringen suche, werde er noch das Jahr ein Mann des Todes sein". Jedenfalls überlebte Groſs noch lange diese Androhung des göttlichen Fluchs, ohne sich durch denselben in seinem Verhalten irgendwie beirren zu lassen.

Zinzendorf äuſserte sich nachmals bei Angriffen von Groſs ruhiger, suchte aber jene Drohung eines Gottesgerichtes auch später zu rechtfertigen (Spangenberg, Darlegung richtiger Antworten, S. 88).

Daſs Zinzendorf's Thätigkeit in Frankfurt trotz mancher Schwierigkeiten nicht ohne gewisse Erfolge blieb, hat er selbst ausgesprochen (Spangenberg S. 1013): „Frankfurt ist mir von dem Heiland in sehr süſsem Andenken geblieben, weil ich keine Erweckung weiſs, wozu mich der Heiland persönlich gebraucht, darinnen so viel, nicht nur für sich bleibende, sondern nützliche und gesegnete Arbeiter, ins Heilands Weinberg diesseits und jenseits des Meers, zubereitet worden."

Aber gerade das groſse Aufsehen, das seine Reden erregten, bestimmte die lutherische Geistlichkeit zu entschiedenerem Vorgehen. Während er vom 6.—9. Dezember 1736 eine Synode zu Marienborn, im Schlosse des Grafen von Isenburg-Meerholz, abhielt, um seine Mitarbeiter zu stärken,

überreichte das Predigerministerium am 6. Dezember dem Rate eine längere „amts- und pflichtmäfsige Vorstellung". Es wurde teils Klage geführt, dafs man auf die äufserliche Kirchenordnung stichele und die Privatzusammenkünfte für besser halte, teils wurde darauf hingewiesen, dafs dem Ministerium das früher zustehende Recht der Kirchenzucht genommen sei, besonders aber wird die Befürchtung ausgesprochen, dafs eine herrnhutische Gemeinde in Frankfurt errichtet werden solle. Man wies hauptsächlich darauf hin, was die Katholiken, die Reformierten und die Separatisten zu dieser Sache sagen würden.

Der Rat war dem Grafen offenbar nicht ungünstig gesinnt. So wurde ihm einmal mitten in der Nacht auf besondere Meldung beim Bürgermeister das Stadtthor geöffnet, was als besondere Merkwürdigkeit erwähnt wird. Daraus erklärt es sich auch, dafs zunächst kein scharfer Beschlufs gefafst wurde. Auf ein Gutachten des Syndikats beschlofs man am 18. Dezember, dem Predigerministerium zu bedeuten, dafs man vor dem Konsistorium die Klage spezifizieren solle; übrigens solle das Konsistorium darüber wachen, dafs kein Fremder zu den Hausandachten zugelassen würde.

Vorläufig hatte es dabei sein Bewenden. Die Geistlichkeit that keine weiteren Schritte, vermutlich, weil Zinzendorf noch vor Jahresschlufs die Stadt verliefs und das erste Quartal des Jahres 1737 in Holland zubrachte. Aber in der Stille wurde doch eine Art Gemeindebildung vorgenommen. Es liegen hierüber widersprechende Aussagen vor. Wenn wir der Angabe des Perückenmachers Biefer Glauben schenken (siehe Protokoll vom 3. Mai 1738), haben einige Wochen, nachdem der Graf hier war, die „Seelen" eine Ordnung gemacht, d. h. einige Ämter eingeführt. Der Graf gab seinen Rat dazu, ohne bestimmte Vorschläge zu machen, während Biefer selbst einige Personen namhaft machte, ohne das Los anzuwenden. Anders freilich lautet die Aussage von Schuhmacher Hager (siehe Protokoll vom 28. Februar 1738), wonach der Graf selbst fünf von den Brüdern, und zwar mit Anwendung des Loses, berufen habe.

Die Ämter waren: das Amt des Ältesten, des Lehrers, des Ermahners, des Dieners und des Aufsehers.

Es wurden ferner besondere Gruppen unter dem Namen von „Banden“ gebildet, deren Glieder einander näher traten. Für die Frauen fanden eigene Versammlungen statt; dagegen scheint man eine Ämterverteilung unter ihnen nicht eingeführt zu haben. Es handelt sich hier überall um spezifische Einrichtungen der Brüdergemeinden, wie sie auch an anderen Orten getroffen wurden.

Die Sache konnte auf die Dauer nicht verborgen bleiben. Am 28. Februar 1737 schrieb Senior Münden an den Direktor des Konsistoriums von Ochsenstein, dafs Zinzendorf komme und ein Hallischer Magister da sei. Er wolle zwar nichts Gutes hindern, aber auch nicht unter den Schlafenden erfunden werden, wenn der Feind Unkraut säen wolle [1]. Am 12. März beschäftigte sich das Konsistorium wieder mit der Angelegenheit. Man fafste den Beschlufs, den Domestiken des Grafen, die sich noch hier aufhielten, durch den Aktuar des Konsistoriums mitteilen zu lassen, dafs ihnen eine Privatandacht nicht verwehrt sein solle, dafs sie aber keine andere Personen, weder einheimische noch fremde, zulassen und das Haus geschlossen halten sollten. Dr. Kriegelstein und Christian David versprachen zwar, diesen Erlafs der Kirchenbehörde in den Versammlungen mitzuteilen, damit die, welche es betreffe, sich danach zu richten wüfsten; allein bereits am 19. März wurde erneut im Konsistorium die Beschwerde erhoben, die Zusammenkünfte würden noch zahlreicher als zuvor gehalten, auch fänden sich noch nicht konfirmierte Mädchen dabei ein, und es würden irrige Lehrsätze und bedenkliche Redensarten dabei vorgetragen. Nun griff der Rat ein, und Kriegelstein wurde aufs neue ernstlich zur Rede gestellt. Seine Entschuldigung ging dahin, er habe niemand einlassen wollen, man hätte aber so lange

1) Der Brief befindet sich im städtischen Archiv in der sehr wichtigen Sammlung Ochsensteiniana (XLI), welche von dem ersten Vorsitzenden des Konsistoriums Johann Christoph Ochsenstein herrührt.

geschellt und geklappert, bis er aufgemacht hätte. Übrigens würde er es dem Grafen, welcher heute oder morgen ankomme, melden, weshalb er bitte, nicht weiter vorzugehen.

In der That kam der ungemein rührige Mann bereits am 26. März von seiner Reise nach England und Holland wieder nach Frankfurt zu seiner „Pilgerfamilie“ zurück. Er erfuhr von dem guten Erfolg der Arbeit, aber zugleich von dem Einschreiten des Rates gegen die Seinigen. Für seine Person hatte das strengere Vorgehen der Frankfurter Behörde wenig Bedeutung, da er ohnedies die Stadt wieder rasch verlassen wollte, um in Berlin eine Prüfung zu bestehen und dann die Ordination zu empfangen; dagegen hielt er es im Interesse seiner Gesinnungsgenossen für notwendig, für dieselben einzutreten. Er richtete deshalb am 11. April ein Schreiben an den Magistrat, indem er demselben seinen Dank aussprach für die in Ansehung seiner und der Seinigen geführte sehr weise und gütige Conduite und versicherte, was er diesfalls in Frankfurt wahrgenommen, solle ihm lebenslang unvergessen bleiben. Dagegen beklagte er sich sehr über das Verhalten der Geistlichen, die das Geringste dergleichen nicht hätten wittern lassen, wenn sie mit ihm gesprochen. Er habe keine Schuld, wenn sich unter den guten Seelen mit der Zeit Separation zeigen sollte. Sein Dasein hätte der wirklich Separierten Ideen von den kirchlichen Dingen sichtbarlich mitigiert; dagegen hätten die Herren Pfarrer es sich selbst zuzuschreiben, wenn aus ihrem Vorgehen eine Verachtung gegen sie, und die natürlichste Folge derselben, die Separation, entstünde.

Der Rat nahm das Schreiben ziemlich gnädig auf und sandte am 16. April den Aktuar Selig zu Zinzendorf, ihm ein „Gegenkompliment“ zu machen und ihm zu seiner vorhabenden Abreise zu gratulieren. Zugleich wurde ihm übrigens bedeutet, dafs, wenn etliche Domestiken zurückblieben, dieselben keine Zusammenkünfte halten möchten. Der Graf dankte für die ihm erwiesene Artigkeit und versprach das Unterbleiben der Zusammenkünfte. Trotz dieser Zusage aber wurde am 2. Mai mitgeteilt, dafs die Zurückbleibenden, Kriegelstein und Frau, einige Lakaien und etliche

Frauen, darunter Frau Nitschmann, weitere Versammlungen, besonders an Sonntagen, hielten; ja es wurde behauptet, dafs dabei auch Weiber das Wort führten. Auf eine Beschwerde hin stellte Kriegelstein die Zusammenkünfte in Abrede, während Kanzlist Weber, in dessen Haus er wohnte, dieselben zugab. Bald darauf verliefsen die eigentlichen Mitglieder der Brüdergemeinde die Stadt, womit wieder für einige Zeit die Angelegenheit ruhte.

Zinzendorf aber liefs damals zu seiner Rechtfertigung die sechste Erklärung seines Sinnes und Grundes für die evangelische Kirche (datiert Frankfurt, den 3. April 1737) drucken. Er bemerkte darin, dafs die fünf früheren Erklärungen eigentlich hätten genügen sollen und menschliche Gemüter überzeugen könnten, dafs er für einen Grafen orthodox genug sei. Bitter beklagte er sich über die Art, wie man ihn verketzere, wobei er u. a. bemerkt: „Ich weifs nicht, durch was für ein Verhängnis unsere evangelisch-lutherische Kirche in das Ketzermachen gerathen.“ Besonders wichtig ist der sechste Punkt der Erklärung: „6) Werden die Brüder an Orten, wo sie keine Gemeyn ausmachen, sondern nur einzelne seyn, sich wie bisher nicht separiren, sondern in der Protestantischen Kirche also wandeln, dafs es Vielen fromme. So bald sie aber in genügsamer Anzahl sind, um ohne Anstofs und Nachtheil der Landesverfassungen ihre eigene Kirchenzucht zu haben, so werden sie sich derselben billig bedienen, und hingegen niemand von den übrigen Protestantischen Gemeinden verwerffen, oder abweisen, der in der Grund-Lehre des h. Glaubens und in der wahren Gnade stehet, wenn er sich auch zu ihrer eigentlichen Verfassung nicht halten sollte.“ Es läfst sich daraus entnehmen, dafs Zinzendorf zunächst auf Einrichtung einer besonderen Gemeinde in Frankfurt verzichtete, dagegen für die Zukunft eine solche im Falle günstigen Erfolgs in Aussicht stellte [1].

Die Frankfurter Geistlichkeit war über die beiden Kund-

1) In diese Zeit fällt wohl ein lateinischer Brief Zinzendorf's an Senior Münden ohne Datum (Büdinger Sammlung III, S. 691), in dem er ihn an sein Versprechen erinnert, seine Bedenken, ehe er sie anderen gegenüber ausspreche, ihm selbst vorzulegen.

gebungen des Grafen sehr erbittert und liefs den Rat um Mitteilung derselben bitten, aber wieder wurde dieses Gesuch abgelehnt, woraus sich schliefsen läfst, dafs der Magistrat an den nach protestantischen Grundsätzen nicht unbedenklichen Mafsregeln gegen die Herrnhuter keinen Gefallen fand.

Es blieb nun auch ruhig bis zum Anfang des folgenden Jahres, in welchem energische Mafsregeln gegen die Anhänger des Grafen in Frankfurt ergriffen wurden. Aber in der Stille breitete sich während dieser Zeit der kleine Kreis immer weiter aus und suchte sich entschieden auf eigene Füfse zu stellen. Eine merkwürdige Erscheinung tritt uns bei einem Blick auf die bekanntgewordenen Glieder dieser Frankfurter Brüderschar entgegen, dafs fast ausschliefslich jüngere Männer dabei beteiligt waren. Das Durchschnittsalter der später zum Verhör Geladenen beträgt dreifsig Jahre, und es war nicht ein einziger, älterer Mann unter den Ungeladenen, vielleicht mit Ausnahme des Advokaten Johann Nikolaus Rücker, der aber diesem Kreise sich nicht ganz angeschlossen hatte. Die Mehrzahl gehörte dem Schuhmacherhandwerk an, bei welchem alle aufsergewöhnliche religiöse Bestrebungen von jeher viel Anklang gefunden haben. Von den Frauen verlautet wenig, da nur eine einzige von dem Konsistorium verhört wurde.

Im Dezember des Jahres 1737 kam Zinzendorf wieder auf kurze Zeit in die Maingegend, um ein Stück Land bei Büdingen anzukaufen, auf welchem hernach der sogenannte Herrnhag errichtet wurde. Bei diesem Anlafs besuchte er auch die Freunde in Frankfurt und erhielt Nachricht von einem Aufsatze, der in den Frankfurter gelehrten Anzeigen vom 8. Oktober 1737 gestanden hatte und sich mit seiner Person und Sache beschäftigte. Verfasser desselben war, wie nachmals bekannt wurde, der preufsische Geheimrat Johann Michael von Loën (geb. 1694, gest. 1776), ein Grofsoheim von Goethe, der eine Menge von Schriften über religiös-philosophische Fragen herausgegeben hat. Der Ton jenes Aufsatzes war durchaus anders gehalten, als in so manchen theologischen Streitschriften der Zeit und that auch Zinzendorf wohl. Es wurde hier ausdrücklich zugestanden:

„Es wäre zu wünschen, dafs wir nur viele dergleichen Wächter in Israel hätten, die wie der Herr Graf von Zinzendorf in einem neuen Eifer auf die Betrachtung der alten Wahrheit drängen und dabei sich um das lieblose Verketzern blinder Eiferer mehr nicht, als aus Mitleiden, bekümmerten.“ Ferner wünschte der Verfasser geradezu dem Grafen viel Segen. Er verlangte aber nähere Erklärung über einige Punkte, besonders auch, ob die Herrnhuter nicht besser thäten, wenn sie keine besondere Brüderschaft und Gemeine unter sich aufrichteten. Der wohlwollende Ton des Herrn von Loën, der eine Art Vermittelung erstrebte, veranlafste Zinzendorf sofort in Frankfurt vor seiner Weiterreise nach Sachsen eine „Antwort auf einige solide Fragen u. s. f.“ [1] aufzusetzen, in der der wichtigste Punkt folgende Versicherung ist: „Die Lehre der Evangelischen Kirche ist Apostolisch und nach Lutheri Sinn: die Kirchen-Verfassung unapostolisch und wider Lutheri Sinn. Darum thäten die Mährischen Brüder übel, wenn sie ihre dreyhundertjährige Zucht und Ordnung fahren liefsen, um sich schlechterdings in eine Einrichtung zu begeben, die sie nicht völlig approbiren können.“ Ausführlich erwiderte darauf Herr von Loën in der Schrift: „Der vernünftige Gottesdienst nach der leichten Lehr-Art des Heylands“ [2], wobei er auf „die übergebliebenen Zweifelsknoten bezüglich seiner sieben Fragen“ hinweist; im übrigen aber keine Lust bezeigt, sich in die so schädlichen Religionsstreitigkeiten einzumengen, indem er im Gegensatze dazu auf die Wichtigkeit der Moral hinweist. Es ist noch nicht der eigentliche Geist der Aufklärung, der uns in dieser Schrift entgegentritt; aber man fühlt doch bereits das Wehen des neuen Geistes, der zwei Jahre darauf seinen klassischen Ausdruck in den bekannten Worten Friedrich's II. gefunden hat: „Jeder kann in meinen Landen nach seiner Façon selig werden.“

Inzwischen fanden auch wieder Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern Zinzendorf's und den Separatisten statt. Wie diejenigen Separatisten gegen den Grafen ge-

1) Büdinger Sammlung I, S, 320.

2) Frankfurt bei Justus Heinrich Wigand 1738.

sinnt waren, welche sich nicht an seinen Kreis anschlossen, ergiebt sich aus dem Briefe eines solchen Mannes an einen Freund in Württemberg, datiert vom 17. Februar 1738, welcher sich unter den Akten des Konsistoriums befindet. Der Ton dieses Schreibens ist so charakteristisch für diese schwärmerische Richtung, dafs es sich lohnt, einige Stellen aus demselben hier einzurücken. Der Schreiber hatte in Erfahrung gebracht, dafs die Freunde in Württemberg und auch der Adressat des Briefes wünschten, von Zinzendorf besucht zu werden. Er äufserte seine Ansicht dahin: „Ich kann es nicht leugnen, dafs das Verlangen der Württembergischen Freunde nach dem Graffen, da es gleich in guter Absicht geschieht, mich sehr betrübt, indem es eine subtile Abkehr von dem Strohm des lebendigen Wassers ist, hiergegen eine Zukehr zu den Pfützen und Lachen, die nicht gesund sind, noch werden, sondern gesaltzen bleiben, Ezechiel 47, 1, 11. Und ist mir dieses Verlangen nicht ungleich vorkommen mit demjenigen, das die Kinder Israel I Sam. 8 nach einem König bezeuget, da sie die Zucht Gottes und seine Richter verliefsen. Denn wer sich einmahl unter diese Königliche Regierung, oder auf die Herrnhuthische Sprache unter die Gemeinde des Heilands, begiebt, zu teutsch aber unter das Joch des Graffen, der ist ihr Knecht.“

Immer schärfer wird die Sprache; Zinzendorf wird sogar der Vorwurf gemacht, durch seine neuen Evangelisten Hurensamen auszustreuen. Er suche die Seele abzuziehen von ihrem rechten Bräutigam und ihrer gegebenen Schönheit. Man solle es sich nicht anfechten lassen, wenn der Graf sage, alle Seelen, die nicht bei seiner Gemeinschaft wären, seien abgehauene Äste, dürre Stümpfe und unfruchtbare Bäume, wie sie über die Frau von Leiningen das schöne Urteil gefällt hätten. „Die rechtschaffenen Seelen wird der Herr zu seiner Zeit den babilonischen Bauleuthen aus ihren Händen reifsen; denn er bald hernieder fahren wird, und ihre Sprache verwirren, dafs keiner den andern verstehe.“ Bitter beklagte sich der Schreiber dieses Briefes über die schroffe Behandlung, welche einigen Separatisten zu Herrnhut widerfahren sei, während er anderseits spöttisch

die Mitwirkung der Schwestern bei der Bekehrungsarbeit geifselt, indem er sagt, dafs sie die Männer mit dem wohlriechenden Öl ihrer glatten Worte „Herzensbrüdergen" bestreichen. Die Bekehrsucht der Herrnhuter erscheint ihm als greulicher Mifsbrauch des Namen Gottes: selbst das wird gerügt, dafs der Graf einen Kuhhirtsknecht nach Afrika und einen Heyducken nach Grönland geschickt habe. Das Buch schliefst mit den Worten: „Die Liebe Jesu sey uns der eintzige Magnet unsers Hertzens in Zeit und Ewigkeit."

Neben manchen treffenden Bemerkungen findet sich in diesem Briefe offenbar viel Übertriebenes. Die stürmische, glühende Art des Grafen, mit der er für seine Überzeugung zu gewinnen sucht, berührt trotz mancher Überschwenglichkeit immerhin sympathischer, als der selbstzufriedene, kühle Ton seines Kritikers, welcher wahrscheinlich dem Kreise Rock's angehörte.

Am Anfang des Jahres 1738 hielten es die Geistlichen für angebracht, schärfere Mafsregeln zur Unterdrückung der Bewegung zu verlangen. Am 29. Januar regte Münden die Sache neu im Predigerkonvent an. Er legte ein Schreiben von Valentin Ernst Löscher in Dresden, einem bekannten Vertreter der lutherischen Orthodoxie, vom 30. November 1737 vor, in dem berichtet wird, dafs nach Kurfürstlich-Sächsischem Erlafs das angemafste Lehren von unberufenen Personen, samt dem Zinzendorf'schen Katechismus und Gesangbuch, gesetzlich abgeschafft werde, und ferner, dafs sich der Graf zu Berlin zum Bischof der Böhmisch-Mährischen Brüderschaft konsekrieren lasse, solches aber durchaus nicht approbiert noch agnosciert werde [1].

Am 3. Februar überreichten die Geistlichen eine Erklärung des bei dem Rate am 6. Dezember 1736 übergebenen Memoriales. Man bemerkte darin, dafs man sich nach der Abreise des Grafen bei dem Ratschlusse vom 16. April 1737, die etwa weiter sich äufsernde Conventicula

1) Unter Nr. 128 in T. IX der Konventsakten findet sich die Abschrift eines anderen Briefes von Löscher (ohne Angabe des Tages), der aber vermutlich auch in das Jahr 1737 gehört, in dem er sich milder über die Herrnhuter äufsert.

zu stören, beruhigt habe; da aber die Zinzendorf'schen Anstalten durch den Verzug mehr überhand genommen hätten, sei es notwendig, eine neue Vorstellung zu thun.

Die beiden ersten Punkte jenes Memoriales werden zunächst in Kürze erläutert; dann aber wird auf den dritten Punkt als den wichtigsten, nämlich die Zinzendorf'schen Versammlungen, übergegangen. Es handele sich jetzt, so führte man aus, nicht mehr um einen fremden Grafen, sondern um eingesessene mährische Brüder und Schwestern. Die Versammlungen fänden im Hause des reformierten Biefer alle Sonntage statt; aufserdem hielte er alle Tage Singstunden und Donnerstags ordentliche Konferenzen. Wenn auch die Brüder und Schwestern zuweilen zur Kirche kämen, so sonderten sie sich doch bei der Andacht von anderen Kommunikanten ab. Viele Kinder würden herangezogen, und der Präceptor des Armenhauses arbeite täglich bei ihnen. Sie verbreiteten das Herrnhutische Gesangbuch, hielten heimliche Kollekten und verbreiteten wunderliche Lehrsätze, vor welchen der Geistliche die Zuhörer öffentlich warnen müfste. Diese Schrift ist zwar von allen Geistlichen unterzeichnet, aber der Pfarrer Joh. Friedrich Starck schrieb merkwürdigerweise neben seinen Namen die Worte: „Agnellos reducat Jesus!"

Man darf aus diesem Zusatz schliefsen, dafs ihm ein gewaltsames Vorgehen gegen die seiner Meinung nach nur verirrten Schafe peinlich war, um so mehr, als er seinerseits auch Konventikel hielt und bei den Herrnhutern in Ansehen stand.

Das Konsistorium ging dieses Mal (13. Februar) auf die Klagen der Geistlichkeit ein. Man beschlofs auf diese Sache genauer zu inquirieren und eine Anzahl der Anhänger Zinzendorf's vor eine Kommission zu laden, welche aus Senior Münden, dem Ratsmitglied Herrn von Barkhausen und Rat Philippi bestand. Diese Untersuchung dauerte vom 24. Februar bis zum 20. Mai und wurde in sehr eingehender Weise geführt.

Der Gesamteindruck ist kein erfreulicher. Es läfst sich nicht verhehlen, dafs es sich um ein nach protestantischen

Grundsätzen bedenkliches Ketzergericht handelte, vor welchem sogar ein Reformierter sich stellen mufste. Wenn auch das Konsistorium zweifelsohne zu einer solchen Untersuchung formell berechtigt war, so war doch die ausgesprochene Absicht desselben, nämlich die Bildung einer Herrnhutischen Gemeinde unter allen Umständen zu verhindern, ein thatsächlicher Eingriff in die Gewissensfreiheit der Evangelischen in Frankfurt. Entschuldigend mag übrigens der Umstand erscheinen, dafs über die Herrnhuter damals mancherlei Gerüchte verbreitet waren, welche zu ihren Ungunsten wirkten.

Gerade in jener Zeit, in welche diese Untersuchung fällt, fanden in Frankfurt mehrere Religionsstreitigkeiten statt. So war Senior Münden selbst von dem kaiserlichen Fiskus wegen Herausgabe der Schmalkaldischen Artikel, sowie wegen seiner Predigten über diese Bekenntnisschrift der lutherischen Kirche verklagt worden; und der Prozefs war noch in der Schwebe [1]. Ferner verlangte damals der kaiserliche Fiskus die Herausgabe einer Anzahl Druckbogen der wegen ihrer freien Ansicht berüchtigten Wertheimer Bibel von dem Buchhändler Franz Varrentrapp, wogegen derselbe bei dem Magistrat Schutz suchte. So war es eine besonders erregte Zeit, weshalb man auch an solchen Untersuchungen weniger Anstofs nahm. Endlich hatte Graf Zinzendorf insofern keinen Anlafs über das strenge Vorgehen der lutherischen Geistlichen gegenüber den ihrer Überzeugung nach verirrten Gemeindegliedern sich zu wundern, da er, wie oben erwähnt, selbst den Versuch, seine Anhänger von ihm abwendig zu machen, als ein schweres Verbrechen ansah. Er übersah dabei, dafs es sich meist bei solchen Versuchen nur um die Rückführung von Abgefallenen zu ihrer früheren Gemeinschaft handelte.

Aus den Verhandlungen sei nur einiges mitgeteilt, da

---

1) Siehe meinen Aufsatz: „Zwei Frankfurter Religionsstreitigkeiten in Frankfurt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts“ in den „Mitteilungen des Frankfurter Altertumsvereins“ 1885, Bd. VII, S. 6.

da viele Fragen sich auf Punkte beziehen, die zwar damals noch unaufgeklärt waren, inzwischen aber allgemein bekannt geworden sind. Manche Fragen hätte man auch recht wohl unterlassen können, wenn man vor dem Verhör die bis dahin erschienenen Schriften des Grafen genauer eingesehen hätte, statt auf bloſse Gerüchte zu achten.

Die Fragestellung war wesentlich gleich gegenüber allen Angeklagten. Es handelte sich zunächst darum, die Absichten Zinzendorf's bezüglich der Versammlungen in Frankfurt festzustellen, sodann um die Verteilung der Ämter, die Erhebung von Kollekten, die Feier der Liebes- und Abendmahle, ferner um einige dogmatische Fragen (besonders die Nachfolge Christi, die Wiedergeburt, das Verdienst Christi u. s. f.), endlich noch um die Ansichten der Brüdergemeinde über die Ehe.

Der erste, welcher vorgeladen wurde, war Magister Georg Friedrich Siegwart, ein Württemberger, damals Präceptor im Armen-Waisen- und Arbeits-Haus. Wir lassen zunächst einiges zu seiner Charakteristik folgen. Er hatte bereits mit seinem Kollegen Schweickhart im Sommer 1737 vor dem Ministerium [1] sich verantworten müssen, weil beide seit einiger Zeit sich vom heiligen Abendmahl enthalten hatten. Sie entschuldigten sich damals mit dem unwürdigen Zustande der Insassen des Hauses und baten um Geduld. Magister Siegwart erwiderte noch, daſs er bei württembergischen Theologen sich Rates erholen wolle, worauf ihm Senior Münden bemerkte, er sei jetzund nicht im Württembergischen, sondern müsse sich nach der Frankfurtischen und insonderheit nach des Armen-Hauses Kirchenordnung richten. Die Präceptoren fügten sich aber nicht, sondern fuhren fort, sich der Kommunion zu enthalten; aufserdem gab Magister Siegwart ein satyrisches Carmen heraus unter dem Titel „Wohlgemeintes Hochzeitslamento“ (bei Joachim von Lahr gedruckt), welches durch „verschiedene ärgerliche passages“ Anstoſs erregte. In diesem Gedichte fanden sich starke Ausfälle über die Ehen der Geistlichen und mancherlei an-

1) Vgl. „Protokolle des Predigerministerium“, G., S. 38 f.

dere Klagen über das eheliche Leben unter den Christen. Der Drucker wurde vor das Konsistorium geladen (20. September 1737) und erklärte, dafs drei Namen auf dem Konzept gestanden hätten, der von Siegwart, von Schweickhart und soweit er sich entsinne, der von einem abgegangenen Präceptor Beck. Er selbst will das Manuskript gar nicht gelesen haben. Er wurde angehalten, die noch vorhandenen Exemplare des Gedichtes (20 waren erst verkauft) an das Konsistorium abzuliefern und keine weiteren zu drucken.

Magister Schweickhart erklärte bei der Vernehmung am 1. Oktober, dafs er seinem Kollegen Siegwart anfangs gestattet habe, seinen Namen hinzuzufügen, aber nachmals seine Meinung darüber geändert und ihm gesagt habe, dafs er daran keinen Teil nehmen wolle. Am 26. November wurde Siegwart selbst vor das Konsistorium geladen, wo er sich als Verfasser bekannte und um Verzeihung bat. Er erklärte aber auch hierbei, dafs man niemanden befehlen könne, sich des heiligen Abendmahles zu bedienen. Auch diese Verhandlung blieb offenbar ohne Erfolg, und so mufste er dann am 24. Februar als erster sich vor der eingesetzten Kommission verantworten.

Er antwortete sichtlich mit einer gewissen Befangenheit. Als Absicht des Grafen gab er an ecclesiolas in ecclesia zu gründen, und meinte, dafs er es auf eine äufserlich geschlossene Gemeinde abgesehen habe. Siegwart selbst sollte zwar das Haupt der Lehrerbande sein, aber er sei nicht häufig gekommen, und man sei überhaupt mit ihm nicht zufrieden gewesen. Er hatte sogar Streitigkeiten mit dem Schuhknecht Andreas Eschenbach, einem ehemaligen Separatisten, gehabt, der durch Los zu einem Ältesten bestimmt worden war. Zu besonderen Konferenzen hatte man ihn nicht herangezogen, da man ihm nicht recht getraut. Siegwart war wohl zu den Liebesmahlen zugelassen worden, hat aber niemals an einem Abendmahl teilgenommen, wufste auch nicht einmal, ob solche hier stattgefunden hätten.

Der Graf hatte ihm besonders geboten, im Armen-Hause die augenblickliche Vergebung der Sünde den Kindern zu predigen, dagegen nicht von der Nachfolge Christi mit ihnen

zu reden, weil sie nicht ohne Vergebung nütze, aber durch die Vergebung von selbst komme. Siegwart erklärte jedoch, dafs er nicht in solchem Sinne gepredigt und auch niemand von den Alumnen aufgefordert habe, zu den Versammlungen zu gehen; dagegen habe er den Kindern zuweilen in seiner Stube etwas besonders expliziert. Die Herrnhuter seien oft gekommen, aber er habe sie gebeten wegzubleiben. Auf Verlangen nannte er noch die Namen der anderen Gemeindeglieder; auch überreichte er den früher erwähnten Brief eines Separatisten an einen Freund in Schwaben, sowie das Manuskript eines Liedes, welches zu der Jubiläumsfeier von Herrnhut am 13. Dezember 1737 vom Grafen gedichtet worden war.

Nach ihm erschien der Registrator Dr. jur. Joh. Nikolaus Rücker. Sein Ton ist viel entschiedener. Er bemerkt zunächst auf die Frage, ob er die Versammlungen besuche: Ja, soviel Zeit und Gelegenheit er dazu habe. Als Endzweck erklärt er die Beförderung des Reiches Jesu Christi. Auf viele Fragen antwortet er, dafs er nichts von den Sachen wisse, oder sich darum nicht bekümmert habe, und betont, er wolle nur für seine Person selig werden mit seinem Herrn. Dafs der Graf eine besondere Gemeinde hier formieren wolle, bestreitet er, er lasse jedermann bei Kirche und Abendmahl stehen. Auch sei kein Herrnhuter mehr hier, da sich die Brüder und Schwestern auf der Ronneburg befänden und mit Bebauung eines neuen Ortes, des Herrnhags, beschäftigt wären.

Der Angeklagte Schuhmacher Albrecht Sigismund Hager gab die Erklärung ab, dafs er bereits seit einigen Jahren rechten Grund in seinem Christentum zu finden sich bemüht und sich deshalb an Zinzendorf angeschlossen habe. Derselbe habe aber ihn und seine Freunde ausdrücklich vor dem Separatismus gewarnt. Genaue Auskunft erteilte Hager über die Bedeutung der fünf Ämter', zu denen nach seiner Angabe der Graf selbst fünf Brüder durch das Los berufen habe. Hager gehörte der Lehrerbande an, hielt aber nie eine Rede, sondern äufserte nur ab und zu seine Ansichten, während Zinzendorf, David, Nitschmann und Dober

bei ihrem Hiersein das Wort führten. Er hatte sich übrigens damals bereits von der hiesigen Herrnhutergemeinde zurückgezogen, wegen der Verfassung, da er sich nicht dem Ältesten unterstellen wollte. Man hatte ihm nämlich seinen Umgang mit Gottlosen und Heuchlern vorgehalten, und als er sich dann zu seinen vorigen Brüdern hielt, gedroht, er werde die Zucht des Heilands empfinden. Obwohl er nicht eigentlich ausgeschlossen wurde, hatte er daraufhin die Versammlungen nicht mehr besucht. Ziemlich ausführlich antwortete er bezüglich einzelner dogmatischer Fragen, über die Notwendigkeit des Bufskampfes, den Überschwang des Verdienstes Christi vermöge dessen, was der Heiland bei Lebzeiten gethan, und dergleichen, so dafs man den Eindruck eines in religiösen Dingen ziemlich wohlunterrichteten Mannes von ihm erhält.

Der nächste Vorgeladene war der Schuhmacher Andreas Eschenbach aus Naumburg, der sechs Jahre lang sich von der äufserlichen Kirche zurückgezogen hatte, dann aber jenen Versammlungen beigetreten war. Gegenüber der Behauptung, dafs der Graf eine besondere Gemeinde bilden wolle, verwies er auf eine Äufserung desselben, wonach auch Katholiken und Reformierte, ob sie gleich bei ihrer Kirche verblieben, selig werden könnten — was natürlich keinen Gegenbeweis bildet. Er mufste auch einräumen, dafs man sogar aus zehn- bis zwölfjährigen Kindern Banden gebildet hätte, womit auch eine besondere Herrnhutische Einrichtung nachgeahmt wurde. Unter den Frauen gab es nach seiner Aussage keine Ältestinnen, wohl aber wurden einzelne bestimmt, um die übrigen zurechtzustellen — was doch auch wieder auf eine beginnende Organisation hinweist. Wegen der Sündenvergebung sagte er aus, dafs jeder, der sie empfangen habe, den Termin so gut kenne, wie ein zum Tod Verurteilter die Stunde der Begnadigung wisse. Ein so begnadigter Mensch habe dann keinen Kampf mehr mit der Sünde zu bestehen, und sündige nicht mehr, es sei denn, dafs die Seele etwas von dem alten Menschen behalten wolle. Eschenbach war, wie auch sein späteres Schicksal beweist, eine rührige Persönlichkeit und in die Gemeinde-

verhältnisse tiefer als die früher Vernommenen eingeweiht, er hatte sogar zu Berthelsdorf und auf der Ronneburg das Abendmahl mit empfangen, war also auch mit einigen Brüdergemeinden bekannt.

Am 10. März erschien vor der Kommission der Schuhmacher Hermann Reinhard Andreas Schick, der durch seinen Brief an Zinzendorf die ersten Beziehungen zwischen den Kirchlich-Erweckten in Frankfurt und dem Grafen angeknüpft hatte. Er teilte u. a. mit, dafs ihn 1736 der Graf zu sich in das Gasthaus zur Gerste rufen liefs und ihn lobte, dafs er und die Seinigen die Predigten des Pfarrer Walther besuchten. Zinzendorf gefiel ihm, weil er auf mehr Einigkeit im Christentum drang und mahnte, die Nebensachen wegzulegen.

Der Graf führte nach Schick's Aussage die Einrichtungen der mährischen Brüder nicht selbst ein, sondern erzählte ihnen nur davon, und sie leiteten dann mit Beihilfe von Kriegelstein und David die nötigen Schritte ein. Als man Schick fragte, ob er denn ohne obrigkeitliche Bewilligung lehren dürfe, antwortete er: „In Privatversammlungen gehe es wohl an." Über den früher vernommenen Hager äufserte er sich dahin, dafs derselbe Mittwochs eine besondere Stunde gehalten habe, und als auch er selbst dazu erschienen sei, ihm geantwortet habe, er lasse sich keinen Papst setzen, — ein Beweis, dafs es in den Versammlungen nicht immer friedlich hergegangen ist, sondern mancherlei Menschliches dabei unterlief.

Über das Vorkommen der Sünde bei Wiedergeborenen sprach er sich in origineller Weise dahin aus, dafs der Nachfolger Christi die reizende Sünde wie einen Hund ansehe, der ihn anbelle; er könne jedoch sündigen, wenn er die Gnade nicht bewahre. Schick gehörte zu den Hauptstützen der Herrnhuter in Frankfurt, kommunizierte aber trotzdem noch in der lutherischen Kirche, stellte sich also nicht auf den Standpunkt der Separation.

Anders steht es mit dem folgenden Angeklagten, dem Perückenmacher Wilhelm Adolf Biefer, welcher von Haus aus der reformierten Kirche angehörte. Er hatte sich früher

zu den Separierten gehalten und den Gottesdienst seiner Konfession zu Bockenheim nicht besucht. Dafür hielt er Konventikel in seinem Hause zum alten Kaiser in der Schnurgasse, welche viel besucht wurden. An diesen nahm u. a. auch der bekannte Arzt Dr. Senckenberg, der Freund aller Schwarmgeister, teil, der darüber in folgender Weise berichtet[1]: „Dieser thut den sich um ihn versammelnden Leuten Gutes auf allerlei Art, zieht sie den Pfarrern zum Trotz durch äufsere Wohlthaten an sich, führt allein das Wort und ist ihr Papst, während sie dagegen seine Worte wie mit einem Munde in sich aufnehmen und nachsprechen und für ihn streiten.“ In diesem Kreise herrschte danach bereits etwas von Herrhutischen Geiste, und so erklärt sich, dafs Biefer sofort sich an Zinzendorf anschlofs.

Er gab im Verhör an, dafs in Frankfurt noch keine Gemeinde bestehe, dafs aber einige Glieder derselben zusammenhielten. Hier stünden sie zwar unter der lutherischen und reformierten Kirche, hielten sich aber aufserhalb zu der Herrnhutischen Gemeinde. Biefer wurde besonders wegen des gesammelten Geldes befragt und erklärte, die Montags erhobene Kollekte habe er anfangs verwahrt, hernach aber dem Naferofsky übergeben, welcher darüber Rechnung abzulegen habe. Genaue Mitteilungen gab Biefer über die Versammlungen, welche in seinem Hause abgehalten wurden. Als man ihn frug, ob er die obrigkeitliche Erlaubnis dazu gehabt habe, antwortete er, er habe nicht danach gefragt, sondern die Freiheit gebraucht.

Die Versammlungen waren Montags abends von 6—8 für Männer, Sonntags nachmittags nach der Barfüfserkirche für Frauen, Dienstags waren besondere Konferenzen über Dinge, die in Unordnung waren, angesetzt, wobei alle, die ein Amt führten, zu entscheiden hatten.

In einer dieser Konferenzen war unter anderen der Leinwandhändler Philipp Hölzel vorgeladen worden, wegen seiner bevorstehenden Heirat mit Susanna Hempel und zwar hatte es sich darum gehandelt, diese Verehelichung, sowie

1) Siehe Kriegk a. a. O. S. 46.

seinen Eintritt in das hiesige Bürgerrecht, zu hindern, um über ihn anderweitig verfügen zu können.

Die Kommission beschlofs infolge dessen Hölzel gleichfalls zu verhören. Seine Gesinnungsgenossen sollen ihm drei höchst wunderliche Fragen vorgelegt haben:

1) ob ihm indifferent wäre, jetzt oder über zehn Jahre zu heiraten;
2) ob ihm einerlei, diese seine Braut, oder eine andere Person zu ehelichen;
3) ob ihm nicht gleich gälte, sich hier oder anderwärts aufzuhalten und sein Stück Brot zu verdienen.

Man verlangte also von ihm, dafs er keinen Willen mehr haben sollte. Begreiflicherweise waren die drei Punkte dem Manne, der Ehemann und Bürger zu Frankfurt werden wollte, nicht gleichgültig, und er wurde deshalb von seinen bisherigen Freunden ernstlich vorgenommen.

Biefer erzählte ihm, um ihn zum blinden Gehorsam anzufeuern, der Graf habe einmal um zwölf Uhr nachts einem Bruder und einer Schwester befohlen, den nächsten Tag sich zu heiraten. Hölzel liefs sich aber nicht bestimmen, sich der Gemeinde zu ergeben und zog sich deshalb nach heftigen Scenen völlig zurück. Seine Verlobte erschien gleichfalls und erklärte, dafs die übrigen Schwestern mehrfach ohne sie zum Abendmahl gegangen wären und sie schliefslich für unwürdig erklärt hätten, worauf sie ebenfalls aus den Versammlungen weggeblieben wäre.

Von Interesse sind die Erklärungen des Zahnarztes Johann Ehrenreich aus Mannheim. Er hatte den Besuch der Versammlungen bereits sechs Monate eingestellt, weil des Grafen Joch weit schwerer als das Päpstische sei. Er klagte, dafs man versucht habe, ihn und seine Frau gegeneinander aufzuwiegeln und dafs auch die Kinder aus dem Gehorsam gezogen würden. Selbst das Gesinde kündige den Dienst auf, wenn man nicht zu den Versammlungen dieser Leute gehe. Es liegen allerdings auch sonst Fälle vor, in welchen die Herrnhuter in ihrer Sturm- und Drangzeit zu schroffen Mafsregeln gegen Eltern griffen, welche ihren Kindern die Teilnahme an dem Gemeindeleben wehren wollten. Nach

Ehrenreichs Aussage sah man sogar diejenigen, welche von den Herrnhutern abgingen, als solche an, die kein Opfer mehr für die Sünde hätten.

Aus seinen Mitteilungen über das Gemeindeleben ist von Bedeutung die Schilderung eines alle vier Wochen stattfindenden Bettags, welche ein ziemlich anschauliches Bild liefert. Man kam um neun Uhr zusammen, sang einige Lieder, darauf wurde ein Kapitel aus den Propheten erklärt und abermals gesungen und gebetet. Dem eigentlichen Gottesdienste folgte die Vorlesung eines Diariums über Vorgänge aus der Heidenmission, sowie von Briefen auswärtiger Freunde und Gesinnungsgenossen. Von zwölf bis zwei Uhr ging man nachhause; darauf kam man wieder zusammen bis Abends zehn Uhr, wo dann die Versammlung mit Absingung eines Liedes und Gebet entlassen wurde. In der Bande, der Ehrenreich angehörte, pflegte Biefer zu berichten, was in den verflossenen acht Tagen mit seinem innerlichen und äufserlichen Zustande sich zugetragen, worauf alle aufgefordert wurden, sich in gleichem Sinne auszusprechen. Den Schlufs des Bettages bildete eine Vermahnung, wie man sich künftig zu verhalten habe.

An solchem Tage pflegte Ehrenreich etliche Freunde zu sich aufzunehmen und sie frei zu bewirten; auch kamen manchmal Freunde zu ihm, sich in seiner Wohnung zu erbauen.

Auf die Frage, ob man Leute von allerhand Religionen aufnehme, antwortete Ehrenreich, dafs dies ohne Unterschied der Konfession geschehe; nur Juden habe er nicht in der Gemeinde gesehen. Über die Sonderlehren der Herrnhuter erklärte er keinen Bescheid geben zu können, weil in den öffentlichen Versammlungen nur die ordinären Lehren angebracht würden, und er keinen geheimen Umgang mit ihnen gepflogen habe.

An demselben Tage (12. Mai) erschien auch der Land- und Amtsgerichtschreiber Egidius Nikolaus Moscherosch, der vormals ein entschiedener Separatist gewesen war und seine Ansichten wohl auch im wesentlichen festhielt. Er bekannte sich nämlich zu der christlich-evangelisch-protestantischen

Religion und erklärte, dafs er die lutherische Kirche nicht besuche, ob neglectam disciplinam ecclesiasticam. Er sei Herrnhuter geworden, weil da Lehre und Leben übereinstimme. Moscherosch erhielt auf Vorschlag des Grafen und mit Einwilligung von Eschenbach und Biefer das Amt eines Ermahners; von Anwendung des Loses bei dieser Ernennung behauptet er nichts zu wissen.

Auf die Frage, ob er glaube, dafs die Versammlungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis gehalten werden dürften, erklärte er: „Weil man darinnen nichts vornehme, was Kindern Gottes unanständig, solches auch von solchen Seelen, die zur Kirche und Abendmahl gingen, gehalten würde, so hätte er das Vertrauen zu einer christlichen Obrigkeit, dafs sie solche unschuldige Handlungen nicht ungnädig ansehen könnte."

Über die Konferenzen am Dienstag berichtet Moscherosch, dafs dabei jeder Führer Nachricht gab über das, was in acht Tagen in seiner Gesellschaft vorgegangen; was aber die allgemeinen Sachen der Gemeinde betreffe, so pflegten Eschenbach und Biefer sich mit den Mährischen Brüdern von der Ronneburg darüber zu unterreden. Die Führerinnen kämen seltener am Dienstag; dagegen fände alle vierzehn Tage Sonntags eine gemeinsame Versammlung der Führer und Führerinnen statt. Wegen des Hölzel erklärte er, dafs man demselben nur auf seinen Wunsch gesagt habe, was man von seiner Heirat halte, im übrigen habe man ihm Glück dazu gewünscht und gesagt, er solle nach wie vor ihr lieber Bruder bleiben.

Eingehend äufsert er sich über die Vergebung der Sünde. Er behauptet ausdrücklich, dafs jeder die Zeit wissen müfse, da ihm die Gnade widerfahren sei. Ein solcher begnadigter Sünder sei dann von unaussprechlicher Liebe gegen seinen versöhnten Vater erfüllt; das ganze Leben der Begnadigung sei ein beständiges Glauben und Übergeben an Gottes Verheifsungen und Liebe. Infolge dessen habe ein Kind Gottes keinen Kampf mehr mit der Sünde, da Christus dieselbe in ihm niederschlage. Zwar bleibe die Möglichkeit zu sündigen wegen der Erbsünde,

so lange wir lebten, aber der Wiedergeborene thue keine Sünde, qua regenitus.

Andere Antworten über dogmatische Punkte bieten weniger Interesse.

Als letzter erschien Johann Christian Naferofsky, welcher das Amt eines „Dieners“ bekleidete. Aufser einigen geringeren Pflichten, als Bänkestellen und Lichterputzen, hatte er auch die Obliegenheit, das bei den Zusammenkünften gesammelte Almosen zu verwalten. Anfänglich gab jeder einen Batzen, später waren die Beiträge freigestellt. Die Rechnung von 1737, welche er vorlegte, betrug 104 fl. 32 kr. an Einnahme, welcher eine Ausgabe von 103 fl. 25 kr. gegenüberstand, so dafs also ein verschwindend kleiner Rest übrig blieb. Nach diesen Geldsummen wurde bei den meisten Vorgeladenen Nachfrage gehalten, weil man damals viel von einer „Heilandskasse“ redete, welche der Graf anzulegen die Absicht habe. Naferofsky gab auch Auskunft über die hierher geschickten Herrnhutischen Gesangbücher. Von 150 Exemplaren war nur eins unverkauft geblieben, obwohl man dieselben nicht öffentlich anbot. Doch wurden viele nach Hanau und Solingen geschickt, so dafs sich auf die Zahl der hiesigen Gemeindeglieder daraus leider kein Schlufs ziehen läfst. In Naferofsky's Hause unterrichtete ein gewisser Nikolai auch einige Kinder.

Beachtenswert ist noch die Versicherung, dafs in der Lehre bei den Herrnhutern alles mit Luther's Sinn überein käme und er nichts Besonderes wahrgenommen habe, wie er auch die lutherische Kirche regelmäfsig besuche. Es ergiebt sich auch aus dieser Aussage, dafs unter den Zinzendorfianern in Frankfurt mancherlei Unterschiede sich fanden.

Am 26. Mai wurde das letzte Verhör gehalten, bei welchem Naferofsky seine Rechnung vorlegte. Magister Schweikhart, der noch einmal erscheinen sollte, konnte nicht mehr vernommen werden, da er inzwischen die Stadt verlassen hatte.

Das Endergebnis dieser langen Untersuchung war der Beschlufs des Konsistoriums vom 23. Mai 1738, die Ver-

sammlungen nunmehr gänzlich zu untersagen. Der Aktuar wurde beauftragt, zu Biefer, Schick und Eschenbach, welche demnach als die Führer der Bewegung in Frankfurt angesehen wurden, zu gehen und ihnen zu bedeuten, die Verordnung künftigen Sonntag und Montag bekannt zu machen.

Obwohl die beiden Erstgenannten versprachen, die Versammlungen zu lassen, erklärte am 12. Mai der Gürtler Schild, dafs diese Zusammenkünfte fast täglich abgehalten würden und bis zwölf und ein Uhr in der Nacht dauerten.

Am 19. Juni lief ein langer Brief von Schick ein, in welchem er über das Verbot Klage führt. Er beschwert sich, dafs das Ministerium ohne vorherige Untersuchung wider die Versammlungen geschmäht und er dagegen suppliziert und protestiert habe. Er selbst habe die Geistlichen immer respektiert und seit zehn bis fünfzehn Jahren manche Schmach erfahren, weil er die, so unchristlich lebten, auf die gehörte Predigt verwiesen habe. Als er vor acht Jahren nach Frankfurt gekommen, seien die Brüder auf ihn achtsam geworden und hätten ihn öfters besucht, endlich hätten sie sich, weil ihnen das Leben unter den Weltmenschen immer verdriefslicher geworden, ein apartes Stübchen gemietet, um zusammen des Sonn- und Montags abends ihr Brot in der Stille zu essen, auch ihres Heiles besser wahrzunehmen. Bei ihren Disputen aber habe die Hauptsache, die Rechtfertigung eines armen Sünders vor Gott, gefehlt, bis die Herrnhuter, besonders Christian David, sie darauf hingewiesen hätten. Die Geistlichen hätten wohl auch vom Verdienste Christi gesprochen, aber nicht die Frage aufgeworfen: „Wie mache ich es, wie fang' ich es an, wie kommt man dazu, damit ich dieses Blutes der Versöhnung so gewifs werde, so dafs es mir alle Zweifel benimmt?“ Dagegen sei mehr von Heiligwerden, Gutsthun und gottseligem Leben auf den Kanzeln die Rede. Die Geistlichen aber hätten solches Werk des Herrn nicht allein auf öffentlicher Kanzel so übel ausgerufen, sondern auch besonders privatim sie ververdächtig zu machen, kein Bedenken getragen, auch wohl gar gesprochen: „Sie wollten nicht nachlassen, bis sie uns

zur Stadt hinausgepredigt.“ Auf solche Weise seien viel redliche Gemüter an ihnen (seinen Gesinnungsgenossen) irre geworden, und sie seien in Wirtshäusern und sonst ein Liedchen geworden. Und doch seien sie zu Kirche und Abendmahl gegangen und hätten sich nicht durch der Prediger Eifer darin beirren lassen. Was nun das Verbot der Versammlungen angeht, so antwortete er darauf: „Ob ich dieses sollte unterlassen können nicht zu Leuten zu reden, und ihnen nach Begehren zu ihrer Seele Besten, nach der Gnade, die mir der Herr verliehen, sonderlich wenn sie mich dazu ersuchen und zu mir kommen, oder auch zu ihnen fordern, weifs ich nicht. Ich sage vielmehr mit Paulo: ‚Wir glauben, darum reden wir‘, 2 Kor. 4, 13; nicht, dafs ich mich vor einen Lehrer defshalb auffwerffe (welches freylich ein Hochmuth wäre), sondern weil mir's eben also ist, und manchmal dazu aufgerufen und gefordert werde.“ Früher habe er auch gemeint, Lehren und Sündenbekehren gehöre allein dem Predigtamt, bis es ihm der Herr Jesus eröffnet habe, dafs er eben dazu von dem heiligen Geist gesalbt sey: „nehmlich zum Priester und Propheten“.

Besonders beruft sich Schick noch darauf, dafs ihn sein Vater zum Studium bestimmt habe und dafs er nur um dessen frühen Todes willen ein Handwerk ergriffen habe. Manche hätten später gemeint, er sollte studiert haben, ja er sollte noch nach Altdorf zur Hochschule gehen. Auch teilte er mit, dafs er ein Traktätchen geschrieben und es zur Durchsicht dem Senior Münden überreicht habe, um es hernach drucken zu lassen; aber der Senior habe es nicht gelesen, so dafs er es schliefslich wieder abgeholt und nicht veröffentlicht habe.

Das alles führe er nur an, damit der Rat sehen könne, dafs die Entschuldigung, man werfe sich als Lehrer auf, schlechten Grund habe. Er könne nicht finden, dafs es unrecht sei, dafs man sich alle Tage selbst ermahne und einander Handreichung thun solle, was ebenfalls in der heiligen Schrift seinen Grund habe. Die Prediger aber verwirrten durch das Schmähen die Gewissen, so dafs man ihn und seine Freunde mit allerlei Namen belege, als Sonder-

linge, grofse Heilige, Quäker, Pietisten, Schwärmer, Irrgeister u. dgl.

Dazu machte er den Geistlichen den Vorwurf, sie sagten zwar, dafs man zu ihnen kommen solle, aber man wisse nicht, ob man nicht abgewiesen werde, auch sei man zu blöde, ihnen das Herz zu eröffnen. Es sei also ganz klar, dafs das geistliche Priester- und Prophetenamt so wenig als das öffentliche Lehr- und Predigtamt könne aufgehoben werden. Prediger, denen es wahrhaftig Ernst um die Bekehrung ihrer Zuhörer sei, würdigten darum auch solche Zusammenkünfte, hörten zu und gäben guten Rat. Schick beruft sich hier auf Stellen aus Luther und Spener, welche damals viel citiert wurden, um das Recht der Konventikel zu beweisen. Auch dieses ist ihm aufgefallen, dafs die Prediger zwar andere vor ihm gewarnt hätten, um Gottes willen und um ihrer eigenen Seele Heil willen, aber dafs niemand zu ihm und seinen Brüdern gekommen sei, sie selbst vor ihrem Irrtum zu warnen, als ob an ihren Seelen nichts gelegen sei. Man glaube ferner den von ihnen Abgefallenen mehr als ihm selbst. Aber das alles müsse geschehen, auf dafs die Schrift erfüllt werde. Seine Leute fänden es auch wunderlich, dafs kein Prediger danach gefragt habe, als sie so und so lang der Welt zu Gefallen gelebt hätten, während man sie jetzt warne vor Leuten, von denen sie nichts Böses gesehen und gehört, sondern vielmehr Segen und Nutzen gespürt hätten. — Darum wollten manche jetzt gar nicht mehr zur Kirche kommen und würden zu Separatisten, während es ihnen sonst nie eingefallen wäre. Schick selbst versichert, dafs er gegen die Absonderung rede, aber doch nicht über die Gewissen herrschen wolle. Jedenfalls seien nicht die drei einzelnen Separatisten schuld, die zu ihm hielten, sondern das Separieren rühre daher, weil die Kirche, zu der sie sich bekännten und hielten, sie fast sozusagen mit Händen hinausstofse Er giebt also dem Rat zu überlegen, ob das nach evangelischer Art gehandelt sei, wenn sich Lehrer und Prediger also bezeigten. Die Prediger hätten nicht ihn nnd seine Brüder, sondern den Herrn in seiner Arbeit gehindert. Noch einmal versichert er: „Ich

bin noch immer so gut Lutherisch und werde auch nach seinem Sinn und worauf der theure Mann, nebst Christo und seiner Apostel Lehre gedrungen, mit mehrerem Ernst suchen einherzugehen, und wenn mir eine Gelegenheit von Handen kommt, Versammlungen zu halten und von Jesu zu zeugen, nicht unterlassen können. Apg. 4, 20."

Er schliefst, indem er den Predigern alle die Seelen, die erweckt werden könnten, auf das Gewissen legt, wenn das Werk mit Gewalt gehindert würde, während er das Vertrauen zu dem Konsistorium ausspricht, dafs es das Beste für die Stadt und die evangelische Kirche besorgen werde.

Das Schreiben ist deshalb von besonderem Interesse, weil sich die Stimmung der mit dem offiziellen Kirchenwesen zerfallenen Gemüter darin aufs klarste spiegelt. Man lernt jedenfalls die eigentlichen Motive der ganzen Bewegung hier kennen. Beachtenswert ist auch der Umstand, dafs Schick die Pfarrer immer nur Prediger oder Lehrer nennt, während er das Priester- und Prophetenamt für sich und die Seinen in Anspruch nimmt. Es erscheinen ihm also nicht etwa alle frommen Christen als Priester im Sinne der Reformatoren, sondern nur solche, die besondere Gaben empfangen haben.

Am 24. Juni wurde beschlossen: Es soll der Schick übermorgen coram Consistorio erscheinen, ihm anforderst die darinnen gebrauchte Schreibart verwiesen und hiernächst derselbe annoch über ein und anderes ad Protocollum constituirt werden. Als der Vorgeladene am 26. erschien, wurde ihm bedeutet, dafs er künftig gegen das hiesige Predigtamt aller harten und ohnverständigen Expressionen sich zu enthalten habe. Ferner wurde ihm nochmals eingeschärft, die seinem eigenen Geständnisse nach wider das geschehene Verbot in seinem Hause dennoch kontinuirende, ordentliche und öffentliche Versammlungen inskünftig einzustellen. Dabei sollte ihm übrigens unverwehrt bleiben, dafs er und etliche wenige andere privatim wohl zusammengehen und sich in geistlichen Sachen besprechen und erbauen könnten.

Inzwischen hatte auch der Graf aus Marienborn ein vom 20. Juni datiertes Schreiben an die Stadt gerichtet. Er

war gerade, nachdem er von einem längeren Aufenthalte in Berlin nach der Wetterau zurückgekehrt war, damit beschäftigt, auf dem bei Büdingen gekauften Stück Landes sich anzubauen und bestimmte den neuen Gemeindeort Herrnhag besonders für solche Gemeindeglieder, welche der reformierten Konfession angehörten. Schon hatte der rastlos thätige Mann aber wieder eine gröfsere Reise geplant nach Amerika, um die dortige Mission zu inspizieren, welche er denn auch im Herbst 1738 vorgenommen hat. In dem Schreiben [1] vom 20. Juni äufsert sich Zinzendorf zunächst über die Frage, was seine Intention gewesen sei, als er 1736 nach Frankfurt gekommen. Er versichert wiederholt, dafs es lediglich geschehen sei, weil seine Frau ohne sein Wissen sich nach dieser Stadt gewandt habe, und dafs er seine Reise nach England früher angetreten haben würde, wenn er befürchtet hätte, den Magistrat zu beschweren. Er erklärte ferner, dafs es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, aus den Frankfurter erweckten Seelen daselbst eine besondere Kirchfahrt zu formieren, da seine mährischen Brüder nicht da wohnten; wohl aber habe er versucht, die Seelen, die der Herr durch seinen dortigen Vortrag erweckt oder erbaut haben möchte, untereinander zu herzlicher Liebe und genauer Fürsorge zu verbinden. Dafs er die Ämter ausgeteilt habe, will er nicht länger in Abrede stellen, aber er meint, so gewifs es nicht [2] wider die Polizei sei, wenn etliche Bürgerhäuser eine Societät mit einander anfingen, so gut und noch besser, könnte eine Anzahl wahrer Nachfolger Jesu sich verbinden. Nachdem er die Bedeutung der verschiedenen Ämter auseinandergesetzt, die nach ihm göttlichen Rechts und Einsetzung sind, macht er dem Konsistorium

1) S. Büdinger Sammlung II, S. 228; da das Datum hier fehlt, hat Ritschl den Brief in das Jahr 1736 versetzt und infolge dessen die Reihenfolge der Vorgänge in Frankfurt unrichtig dargestellt.

2) Dieses „nicht“ fehlt in dem Abdrucke der Büdinger Sammlung S. 232, ist aber auf dem Original niedergeschrieben. Auf S. 233 ist in einer Anmerkung die Vermutung ausgesprochen, dafs die Namen der einzelnen, zu einem Amt berufenen Personen im Original genannt seien; das ist aber nicht der Fall.

den nach allem Vorausgegangenen etwas unerwarteten Vorschlag, wenn es wider die Gaben der dortigen Personen Einwendungen habe, den Brüdern ohne Schein eines Gewissenszwanges anzusinnen, die Ämter miteinander zu wechseln. Auffallend erscheint auch seine Nachgiebigkeit inbezug auf das Verbot der Versammlungen bei Biefer. Er spricht sein Erstaunen aus über der Herren sehr weit gehende Klugheit und Bescheidenheit, dafs sie so lange zugesehen hätten, da es in Frankfurt notwendig Aufsehen machen müsse, dafs die Gemeinde bei einem (nach biblischer Redeart) zuhause sei, der der reformierten Religion zugethan und noch dazu von der äufserlichen Kirche separiert sei, er habe sogar selbst den guten Biefer verschiedenemal deswegen moniert, den Ort der Zusammenkunft zu ändern. Des Grafen Stellungnahme in dieser Angelegenheit hängt offenbar zusammen mit dem damaligen Plane, aus Reformierten und Lutheranern besondere, getrennte Gemeinden zu bilden.

Er berührte noch die Frage, ob nicht in jeder Gesellschaft einer, der die Gnade habe, in Frankfurt gesetzt sei, und antwortete darauf, dafs er es wohl im Sinne gehabt, aber nicht damit habe fertig werden können. Es sei deshalb sein Sinn gewesen, diejenigen, die bei Gelegenheit seines Vortrags erweckt und verbunden gewesen seien, mit denen guten Seelen, die sich bei Herrn Pfarrer Starck erbauten, in der Kombination zu erhalten, aber es wäre nicht gegangen, weil die Animosität gegen die drei ehemaligen Separatisten zu grofs gewesen wäre, die doch sich vor allem Richten bewahrt hätten, wenn sie auch nicht mit zum Abendmahl gingen. Zum Schlusse betonte er noch, dafs er beim Abendmahl die Worte der Einsetzung und der Ordnung wie in der lutherischen Liturgie zu gebrauchen pflege, und die Differenz eigentlich nur in der Admission und genaueren Untersuchung der Glieder zu suchen sei.

Es ist auffallend, wie sehr Zinzendorf bestrebt ist, in diesem Schreiben seine Anhänglichkeit an die lutherische Konfession zu betonen — und Ritschl hat wohl recht, wenn er es in seiner Geschichte des Pietismus aus dem Umstand erklärt (S. 306), dafs er die offizielle Anerkennung seiner

Gemeinde innerhalb der lutherischen Kirche damit erreichen wollte. Deshalb war es ihm auch unbequem, dafs Biefer als der einzige Reformierte sich in Frankfurt so in den Vordergrund drängte, um so mehr, als der Graf wufste, dafs den dortigen Calvinisten die Ausübung des Gottesdienstes untersagt war.

Das Konsistorium beschlofs, das Schreiben unbeantwortet liegen zu lassen, wollte sich demnach nicht in weitere Verhandlungen einlassen.

Inzwischen war Pfarrer Starck durch diese Händel in Mitleidenschaft gezogen worden. Schon vorher hatte er durch seine Privatgottesdienste, die er seit einiger Zeit, Sonntags für Männer, Dienstags für die Frauen, abhielt, Mifshelligkeiten mit Senior Münden gehabt, welcher ihm Schwierigkeiten zu bereiten suchte [1]. Als die Versammlungen bei Biefer verboten wurden, frug Starck im Predigerkonvent an, ob nicht gut wäre, wenn man für diese zerstreuten Seelen eine oder die andere Privatzusammenkunft in Predigerhäusern hielte; aber die anderen Geistlichen waren der Meinung, es solle sich jeder seiner Beichtkinder privatim annehmen. Darauf hatte Starck eine Schrift über Privatversammlungen in Predigerhäusern [2] bei allen Mitgliedern des Konsistoriums und Ministeriums und auch sonst in der Stadt verteilen lassen. Als ihm das Mifsfallen des Konsistoriums deshalb ausgesprochen wurde, entschuldigte sich Starck damit, dafs die Schrift gegen niemanden in Frankfurt, sondern gegen einen Wolfenbüttelschen Prediger gerichtet sei; die Folge aber war ein Konsistorialbeschlufs vom 24. Juni 1738, wonach den Geistlichen sowohl hiesiger Stadt, als der Ortschaften bedeutet wurde, künftighin nichts durch öffentlichen Druck herauszugeben, ehe es dem Konsistorium zur Einsicht

1) Siehe einen lateinischen Brief an Münden vom 15. Dezember 1737, Acta T. IX, Nr. 124, in welchem Starck die Versöhnung herbeizuführen sucht.

2) Kurze Erörterung der Frage, ob nicht ein Prediger verbunden sei, mit seinen Beichtkindern und Zuhörern, die es verlangen, in seinem Hause Unterhaltungen zu halten. Frankfurt 1738.

und Approbation übergeben sei. Der Streit über diese Angelegenheit dauerte jedoch noch fort bis in das folgende Jahr. Das Predigerministerium übersandte die Starck'sche Schrift der Gieſsener theologischen Fakultät zur Begutachtung, welche ungünstig ausfiel [1] (4. September 1738), indem sie die Herausgabe der Starck'schen Schrift für eine Übereilung erklärte. Man gab übrigens den Rat, nicht sofort öffentlich eine Widerlegung ausgehen zu lassen, sondern Starck in conventu fraterne zu admonieren, daſs er von seinen häuslichen Unterredungen abstehe, andernfalls solle das Ministerium der Obrigkeit antworten, daſs ihm sein bisheriger Unfug und Widersetzlichkeit streng verwiesen und er sub poena suspensionis angewiesen werde, nichts ohne censura Reverendi Ministerii drucken zu lassen. Ein Versuch, die Sache durch mündliche Verhandlung zu erledigen, scheiterte an der Forderung Starck's, die Sache schriftlich zu behandeln, und die unliebsamen Streitigkeiten dauerten fort bis in das folgende Jahr. Ob unter diesen Umständen Starck sich der Zinzendorfianer annehmen konnte, ist nicht aus den Akten zu ersehen, jedenfalls aber nicht wahrscheinlich.

Sie setzten indessen ihre Versammlungen fort, muſsten aber im Herbst 1738 eine neue Anfeindung von anderer Seite her erfahren [2]. Es wurde nämlich an der Kapuziner- und der Barfüſserkirche ein Zettel angeschlagen, wonach am 29. September um sieben Uhr die Handwerksburschen aufgefordert wurden, an der Bornheimer Pforte, um des Perückenmachers Biefer's Haus, worin sich die Pietisten und Quäker versammelten, zu stürmen, sich mit Gewehren einzufinden. Das Konsistorium lud deshalb abermals Schick vor und bedeutete demselben, daſs man ihm nochmals die Versammlungen untersage, daſs man sonderheitlich an diesem Abend die Versammlung aus gewisser Ursache ihm durchaus nicht gestatten könne. Es wurde zugleich wieder wie so oft gedroht, daſs im Kontravenierungsfalle ohnfehlbar

1) Acta IX, Nr. 129.
2) Siehe Protokoll des Konsistoriums 1738.

andere Verordnung erfolgen sollte und werde. Am Abend gingen Patrouillen umher, und es blieb dadurch ruhig. Nachdem Schick am 2. Oktober wegen Widersetzlichkeit vorgeladen und verwarnt worden war, überreichte er ein „unterthänig-treu-gehorsamstes Erklährungs-Memorial Nahmens aller allhiesigen durch die freye Gnade Jesu Christi beruffenen und zu seinen Nachfolgern verbrüderten Bürger und Einwohner dahir in puncto wegen besagten Aufstandes verbothener Christl. Versammlungen“ [1]. Auf Befragen erklärte er am 23. Oktober dem Konsistorium, dafs Graf Zinzendorf diese Schrift aufgesetzt habe. Er wurde noch aufgefordert, die Namen derjenigen mitzuteilen, welche ihm desfalls angelegen hätten, welchem Verlangen er dann auch nachgekommen ist [2].

Es war nun endlich damit so viel erreicht, dafs der Plan einer herrnhutischen Gemeindebildung in Frankfurt vorderhand aufgegeben wurde. Wenigstens geschieht mehrere Jahre hindurch in den Akten des Konsistoriums wie des Ministeriums der Zinzendorfianer keine Erwähnung.

Die meisten beteiligten Personen haben sich entweder von der Sache der Brüdergemeinde zurückgezogen, oder haben der Stadt den Rücken gewandt. Bei einer späteren Untersuchung im Jahre 1744 begegnen uns denn auch durchweg andere Namen.

Von einem der vorgeladenen Männer, dem Perückenmacher Biefer, wissen wir bestimmt, dafs er Frankfurt bald verlassen hat, da über ihn ein ausführlicher Bericht bei Fresenius vorliegt (7. Sammlung, S. 1 f.).

Bereits am 4. Oktober 1738, also um die Zeit, da der Sturm auf sein Haus beabsichtigt war, wurde er von Zinzendorf und David in Marienborn zum Prediger der Herrnhutischen Gemeinde ordiniert. Im Jahre 1740 kam er dann als Emissär der Gemeinde nach Livland und wirkte zuerst zu Reval, bis er 1742 von dem dortigen Gouvernements-

---

1) Dieses Schriftstück hat sich bei den Akten nicht vorgefunden.

2) Auch diese Liste hat sich nicht mehr vorgefunden.

rat fortgeschickt wurde. Nachdem er noch an einigen anderen Orten (zu Wolmar-Brinkenhof) Herrnhutische Einrichtungen getroffen, wurde er vor eine Kommission gestellt. Er bekannte sich, wiewohl von Haus aus reformiert, zuerst zu den lutherischen Symbolen, wufste aber nichts über deren Inhalt anzugeben und erklärte endlich kurzweg, den Brüdern und ihm sei es gleichgültig, zu einer der beiden protestantischen Kirchen sich zu bekennen, womit er wohl auch das Richtige gesagt hat, da Zinzendorf offenbar Unionsgesinnungen hatte. Biefer hat schliefslich Livland unter erdichtetem Namen verlassen. Was weiter aus ihm geworden ist, liefs sich nicht mehr ermitteln. Unter seinen Mitarbeitern begegnet uns auch der Arzt Kriegelstein wieder, der eine Zeit lang in Frankfurt sich aufgehalten und an der Organisation der dortigen Gemeinde gearbeitet hatte. Der Erfolg ihrer Thätigkeit war so bedeutend, dafs eine Anzahl Personen und mehrere tausend baltische Bauern gewonnen wurden.

Auch der Schuhmachergeselle Eschenbach erwies sich nachmals als ein eifriges Werkzeug des Grafen auf einem anderen Gebiete (Fresenius III, S. 133). Er reiste 1741 als Herrnhutischer Ältester nach Pennsylvanien und wurde daselbst bald darauf 1742 von Zinzendorf, der ihm folgte, zum Bischof eingesetzt. Der Graf kopulierte ihn auch mit der Tochter eines neugeworbenen, dann aber wieder wankend gewordenen Anhängers, und zwar gegen den Willen des Vaters der Braut, was nicht wenig Anstofs erregte. Merkwürdig ist die Notiz im Briefe eines amerikanischen Taufgesinnten (Fresenius III, S. 788), wonach Zinzendorf geäufsert habe, Eschenbach habe sich bei Frankfurt in dem Maine taufen lassen, um die Wiedertäufer in Pennsylvanien zu gewinnen, man habe aber seine List gemerkt. Er sei wohl greulich politisch, aber die Pennsylvanier seien ihm zu klug, es sei ein freies Land und die Menschen fragten nicht viel nach einem Grafen.

Auch der Schuhmacher Schick ist später nach Marienborn übergesiedelt, um sich ganz der Sache Zinzendorf's zu weihen. Sein Name begegnet uns noch einmal in viel späterer Zeit,

indem am 24. Januar 1767 die bekannte Fräulein von Klettenberg an ihn geschrieben hat [1].

Er bekleidete damals das Amt eines Diasporaarbeiters in der Umgegend von Frankfurt a. M. Aus dem Briefe der „schönen Seele" geht hervor, dafs es nicht an manchen gleichgesinnten Seelen fehlte, aber sie bemerkt ausdrücklich: „Zu thun ist für menschliche Kräfte nichts als zu beten und zu harren." Sie scheint einigermafsen dem Takte des ehemaligen Schuhmachers zu mifstrauen, da sie schreibt: „Ein Schritt weiter würde alles verderben. Ich werde darum niemand nennen."

Sie bittet ihn, wenn er wieder nach Frankfurt komme, sich mit keinem von den hiesigen guten Leuten in das geringste Disput einzulassen, sondern liebreich zu sein. Dringend ersucht sie ihn, ihre Jugend nicht zu verachten und dem wohlgemeinten Rat zu folgen. Nach diesem Schreiben hatte sie wohl über Schick ein ähnliches Urteil, wie über den ehemaligen Messerschmied Friedrich Wenzel Neifser, der in den Bekenntnissen als etwas zudringlich geschildert wird.

So steht es denn fest, dafs aus dem ursprünglich Frankfurter Kreise mindestens drei Männer (allerdings keine Bürger der Stadt) der Sache des Grafen treu blieben und sich als höchst brauchbar auf anderem Missionsgebiete erwiesen. Dadurch erklärt sich auch seine früher erwähnte Befriedigung über die Erweckten in Frankfurt trotz des anscheinenden Mifserfolges wohl.

So war denn also der eigentliche Herd der Bewegung ausgebrannt; aber sie flackerte noch von Zeit zu Zeit in der Stadt auf. Es erübrigt nur noch, diese späteren Versuche herrnhutischer Propaganda, sowie die sonstigen Beziehungen Zinzendorf's zu Frankfurt, in Kürze darzulegen. Da der Graf noch lange Jahre hindurch regelmäfsig nach Marienborn kam, wo um diese Zeit zahlreiche Synoden abgehalten wurden, so wird er wohl auch manchmal noch flüchtig die Stadt betreten haben, zumal auch buchhändle-

1) Siehe die Biographie von Lappenberg S. 133.

rische Beziehungen ihn dazu veranlassen mochten; aber jedenfalls gab sein Aufenthalt keine Ursache zu Beschwerden mehr. Allein gerade von Frankfurt gingen in der Folge noch einige scharfe Angriffe gegen die Brüdergemeinde aus. Im Jahre 1740 warf der alte Gegner Magister Andreas Grofs dem Grafen wieder einmal den Fehdehandschuh hin, da er noch nicht vergessen hatte, dafs ihm seine liebsten Brüder entrissen wurden. Er schickte durch ganz Deutschland Abschriften eines Briefes gegen die Gemeinde, den er im Jahre 1738 an einen Nürnberger Paul Weifs gerichtet hatte und liefs das Schreiben schliefslich sogar unter dem Titel „A. G. Vernünftiger unpartheiischer Bericht an einen guten Freund über die neu aufkommende Herrnhutische Gemeinde" in Druck erscheinen.

Die Schrift erlebte in kurzer Zeit drei Auflagen und erregte so grofses Aufsehen, dafs sogar in Pennsylvanien unter den Anhängern Zinzendorf's darüber verhandelt wurde und mancher Gesinnungsgenosse desselben sich abwendete.

Der Graf wurde ernstlich ersucht, auf diese und andere Angriffe zu Ostern zu antworten, legte aber öffentlich die Ursache dar [1], warum die Ostermesse 1740 abermals nichts zur Erwiderung auf die neuen Gegenschriften herauskomme. Er erklärte, auf das Frankfurter Manuskript nichts erwidern zu wollen, weil es ein vergebliches Unternehmen wäre, alles das, was der Affekt, die unrichtig eingenommenen Nachrichten und dergleichen hervorbrächten, aus dem Wege zu räumen. „Ich halte", schreibt er, „dergleichen Sachen als Personal-Beleidigungen, die ich weder zu retorquiren noch zu attendiren pflege; bin aber erböthig, dem Herrn Autori selbst und jedem insbesondere, der defswegen an mich schreibt, über jeden Punct, so gut ich kann, aus der Sache zu helfen."

Über den Gesinnungsgenossen von Grofs, den Sattler Rock aus Büdingen, äufsert er sich in der Erklärung folgendermafsen: „Des Freund Rock's Briefe und Inspirationen beantworte ich nimmermehr publice. Privatim ist's aber

1) Büdinger Sammlung I, 479.

über Puncte geschehen, die er mir vorgelegt. Er hat's ungelesen versiegelt und ich kann nicht wissen, ob er's seitdem gesehen."

Ihm selbst antwortete er in entschiedenerem Ton am 12. Dezember auf eine ihm zugesandte Inspiration, dafs er seine Inspiration nicht nur nicht gelten lassen, sondern auch nicht einmal mehr prüfen dürfe, weil Rock durch Abschaffung der Sakramente sich in der Gemeinde Jesu Christi alles Kredits unfähig mache [1].

Am 5. August 1740 antwortete übrigens Paul Weifs, der damals zu Herrnhag sich aufhielt, dem Magister Grofs, indem er ihm Rache und Hafs gegen den Grafen vorhielt [2].

Bald darauf brachten die Frankfurter Gelehrten Anzeigen einen Aufsatz in Nr. 67 über die Probe eines Lehrbüchleins (wieder von Loën), auf welchen der Graf in einem aufserordentlichen Anhang zu Nr. 70 (den 30. September) antwortete [3]. Er giebt zu, dafs die Gelehrten Anzeigen bisher noch ganz erträgliche Piècen gehabt, kann aber nicht leugnen, dafs ihn das Publikum herzlich dauere, dafs es sich von Personen, die entweder einen Disgust nicht verdauen könnten, oder ihre eigene Ehre zu retten gedrungen seien u. s. f., sich über die Person des Grafen und der Seinigen so oft müfsten vorsagen lassen, was ihnen ihr Affekt nur diktiere. In besagter Kritik will er 32 falsche, fast impardonable Beschuldigungen, in der Schrift von Grofs sogar über 100 gezählt haben. Zinzendorf kündigte deshalb an, dafs er eine Kollektion von Dokumenten machen wolle, um von Zeit zu Zeit dem Publikum eine kurze simple Information in facto zu geben. So entstand die mehrerwähnte Büdinger Sammlung (bei Johann Christoph Stöhr in Büdingen), welche viel wichtige Urkunden aus dieser Zeit, allerdings in buntem Wirrwarr, ohne sachliche und chronologische Ordnung, enthält. Es ergiebt sich daraus, wie sehr die Nähe der grofsen lutherischen Reichsstadt, oder, um in

1) Büdinger Sammlung III, 820
2) Ebenda I, 203.
3) Ebenda I, 188.

der Kirchensprache jener Zeit zu reden, des Frankfurtischen Zion, nach wie vor für die Brüdergemeinde in der Wetterau von Bedeutung war.

Vergeblich sprach sich Senior Münden vertraulich gegen die Fortsetzung der Sammlung aus; der Graf antwortete am 3. Dezember 1740 darauf begreiflicherweise ablehnend, ja ziemlich ironisch, und liefs sich zu einem Abbrechen der Publikationen nicht bestimmen. Er setzte die Kollektion bis zum Jahre 1745 fort, hielt es dann aber für besser, das Werk mit dem vierten Band (im ganzen sind es achtzehn Sammlungen) abzuschliefsen.

Eine neue Beschwerde über herrnhutische Propaganda begegnet uns im Jahre 1743. Senior Walther, der inzwischen an die Stelle des 1741 mit Tod abgegangenen Münden getreten war, führte am 1. Oktober 1743 Klage im Konsistorium, dafs die Herrnhutischen allhier Privatschulen hielten. Man beauftragte die deutschen Schulmeister darauf zu invigilieren; da aber diese sonst gegen alle Konkurrenz der sogenannten „Schulstörer“ äufserst gestrengen Männer, nicht über die Sache berichteten, so ist anzunehmen, dafs es sich nur um ein unbegründetes Gerücht handelte.

Dagegen wurden im Jahre 1744 wieder ordentliche Versammlungen der Zinzendorfianer im Hause des Schuhmachers Enderlein gehalten. Als er vorgeladen wurde, teilte er mit (am 22. Oktober), dafs in der That wöchentlich die Versammlungen bei ihm stattfänden und manchmal zwanzig Männer und Frauen zugegen wären. Am 25. Oktober übergab er eine Namensliste der beteiligten Personen; doch wurde nur beschlossen, die Sache weiter zu erwägen, ohne dafs bestimmte Mafsregeln gegen die Konventikel ergriffen wurden.

Auch eine Verhandlung mit Enderlin im Jahre 1746 führte zu keinem besonderen Ergebnis. Wahrscheinlich fanden die Zusammenkünfte so wenig Teilnahme, dafs man ein scharfes Vorgehen für überflüssig hielt.

Inzwischen war ein neuer Geistlicher in das lutherische Predigerministerium eingetreten, welcher die litterarische Fehde mit Zinzendorf in energischer Weise weiterführte, Johann

Philipp Fresenius (1705—1761), der seit 1743 Pfarrer in der Peterskirche war und 1748 nach Walther's Tod das Seniorat erhielt. Als ein heftiger und nicht ganz vorurteilsfreier Gegner erscheint er unter dem Titel des Oberhofpredigers in den Bekenntnissen einer schönen Seele, und es läfst sich nicht leugnen, dafs der sonst „exemplarische Geistliche", wie ihn Goethe in Wahrheit und Dichtung geschildert hat, gegen die Herrnhuter zu leidenschaftlich vorgegangen ist

Zuerst veröffentlichte er „eine vorläufige Antwort, welche er denjenigen zu erteilen pflegte, die ihn frugen, ob sie von der Herrnhutischen Gemeinde übergehen oder in derselbigen bleiben sollten" (Frankfurt, Johann Leonhard Buchner, 1745). In einem Vorbericht gab er die Regeln an, nach welchen er die Herrnhutische Sekte geprüft und die Ursache, warum er die Antwort herausgegeben. Zinzendorf schrieb darauf am 1. Juni von Marienborn einen Brief an Walther. Er schlägt darin einen stolzen Ton gegen Fresenius an, den er als Subalternen bezeichnet, weshalb er sich an seinen Dekan oder Senior wendet, den er an die alte Freundschaft erinnert. Er ersucht den Senior, den Pfarrer Fresenius aufzufordern, ob ihm gefalle, entweder bei ihm, als seinem Superiori allein, oder aber seinem geistlichen Judicio oder dem Hoch-Edlen Magistrat in Frankfurt, oder endlich bei dem Grafen von Isenburg-Büdingen-Meerholtz, samt und sonders den Beweis von diesen, und welche andere seiner Beschuldigungen es ihm belieben, schriftlich, mündlich, oder wie es sonst gefällig, zu deponieren [1].

Senior Walther deutete ihm an, dafs er seit zehn Jahren seine Ansicht über die Herrnhuter geändert habe und antwortete ihm im Namen von Fresenius, dafs derselbe bereit sei, den Beweis anzutreten. Auch verwies er den Grafen auf das Urteil eines redlichen Mannes vom ersten Rang, dafs, wenn Zinzendorf nicht auf den soliden Traktat des Fresenius antwortete, seine Lehre, seine Reformation, und insonderheit seine Aufrichtigkeit der ganzen verständigen Welt verdächtig bleibe. Walther forderte ihn deshalb auf,

1) Fresenius, 1. Sammlung, S. 1f.

sich deutlich als vor Gott über alle Vorwürfe zu erklären und verwies besonders auf eine ihm übersandte, anstöfsige Gemeinrede vom Vateramt des Lammes.

Zinzendorf erwiderte am 18. Juni: „Wollten sich Ew. Hoch-Ehrw. und der liebe Herr Grofs nicht einmal auf einen Tag abmüfsigen und einen alten Freund besuchen, wir wollten hier in Marienborn oder in Herrnhag, Herrn Fresenius Schrift ganz bedächtiglich durchlesen und nur so oft stille stehen, als die Sache Beweis erfordere."

Walther lehnte diese Einladung zum Kollegium in der Wetterau ab, da in der gegenwärtigen Stellung der Sache ihm diese Reise um seines Amts willen moralisch unmöglich sei.

Zinzendorf erklärte darauf sich wegen Fresenius in einen Wortwechsel mit Walther nicht einlassen zu wollen und gab nun eine Gegenschrift heraus unter dem Titel: „Die gegenwärtige Gestalt des Kreuzreichs Jesu in seiner Unschuld". Dieses Büchlein wurde der Anlafs für Fresenius ein gröfseres Sammelwerk erscheinen zu lassen, gleichsam als Gegenstück zu der Büdinger Sammlung, in welchem er ein reichhaltiges Material zur Bekämpfung seines Gegners aufgespeichert hat. Der Titel dieses Buches lautet: „Bewährte Nachrichten von Herrnhutischen Sachen". Dieses Werk enthält acht Sammlungen, welche in den Jahren 1746—1751 (bei Heinrich Ludwig Brönner) erschienen sind. Fresenius hatte eine grofse Menge von Mitarbeitern in allen Weltgegenden, welche ihm Stoff zur Anklage lieferten. Noch befindet sich im Besitz der Familie der Briefwechsel, den er besonders über die Brüdergemeinde mit zahlreichen hervorragenden Theologen geführt hat.

Fresenius zog sich dadurch die Abneigung Zinzendorf's in so hohem Grade zu, dafs dieser ihn als eingefleischten Teufel bezeichnet, worüber selbst seine eigenen Anhänger unzufrieden waren. Auch erschienen etliche Gegenschriften in herrnhutischen Kreisen wider Fresenius. Aber selbst in Frankfurt fehlte es nicht an Personen, die ihn wegen seines Vorgehens gegen die Brüdergemeinde entschieden tadelten. Der Graf selbst beruft sich einmal in einem Briefe dar-

auf [1], dafs viele ehrliche Frankfurter nicht Fresenisch dächten, und Goethe bezeugt es gleichfalls, dafs er als Senior bei den abgesonderten Frommen nicht im besten Rufe gestanden habe, weil er gegen die Herrnhuter aufgetreten sei, während die Menge ihn fast als Heiligen verehrt habe. Im Jahre 1748 [2] erliefs Zinzendorf (am 7. Mai) von Dresden aus sogar ein Klagschreiben wider die Schrift des Fresenius an den Rat in Frankfurt. Er erinnerte an die mit dem Pietismo dreifsig Jahre gespielte Tragödie, die sich gleichfalls in der Wetterau angefangen und endlich doch in der Luft verraucht sei, und beklagte sich, dafs diese Tragödie seit zwanzig Jahren wieder mit der evangelisch-lutherischen Brüdergemeinde zu Herrnhut angefangen habe. Er erwartete, dafs die Sache entweder mit seinem seligen Heimgang oder dem Tod der verschiedentlichen Chefs der Gegenpartei von selbst endigen werde, fügt aber hinzu: „Aber alsdann werden diese Herren sehn, was ihre Kirche in Fundamentalibus vor ein anderer Wurm gestochen hat, auf den sie vor hitziger Attaque einer um sie ganz unbekümmerten Biene nicht attendirt haben" — eine deutliche Weissagung auf die Zeit des Rationalismus, die im Anzug war!

Zinzendorf erklärte, dafs er sich selbst mit der Relevierung nicht inkommodieren möge, es stehe aber gleichwohl dahin, ob des Rats eigenes Officium hierbei auf keinerlei Art interessiert sei. Er deutete damit auf die Bücher- und Zensurregeln hin und erinnerte den Magistrat der Stadt an seine obrigkeitliche Pflicht, die er nach der Reichsverfassung auszuüben habe. Der Rat ging jedoch auf die Sache nicht näher ein, sondern liefs den Brief dem angegriffenen Geistlichen überreichen, welcher am 20. Juni in einem längeren Schreiben erwiderte und besonders darauf hinwies, dafs die Reichsverfassung schlechterdings keine vierte Religion im Römischen Reich wolle aufkommen lassen.

Fresenius liefs sich jedenfalls nicht beirren, sondern setzte auf Verlangen eines deutschen Reichsfürsten sogar gemein-

1) Fresenius, Bd. IV, Sammlung VIII, S. 229.
2) Ebenda IV, 979.

sam mit dem theologischen Prof. Dr. Joh. Georg Walch ein Bedenken auf, wie ein deutscher Fürst die Herrnhutische Sekte am besten aus seinem Lande bringen und von seinen Grenzen abhalten könne [1]. Auch schrieb er öfter ein Vorwort zu Schriften gegen die Herrnhuter; so z. B. zu einer anonymen Schrift: „Nöthige Prüfung der Zinzendorfschen Lehr-Art von der heiligen Dreieinigkeit. Frankfurt, J. B. Andreae, 1748".

In diesem Vorwort bemerkt Fresenius ausdrücklich, dafs der Verfasser der Meinung sei, als ob der Herr Graf von Zinzendorf bei seinen Irrtümern keine bösen Intentionen habe, während er behauptet, dafs derselbe keine so unschuldigen Absichten hege, sondern mit Vorsatz irre und böse sei. In der That schreibt der unbekannte Autor viel milder als Fresenius.

Zu denen, die in Frankfurt mit Fresenius' Haltung unzufrieden waren, gehörte auch Susanna Katharina von Klettenberg. Sie hatte immer noch die Hoffnung, wenigstens einen Waffenstillstand herbeizuführen; aber Gott machte die Sache kürzer und nahm ihn zu sich, wie sie schreibt (1761 4. Februar). „Bei seiner Bahre weinten alle, die noch kurz vorher um Worte mit ihm gestritten hatten. Seine Rechtschaffenheit, seine Gottesfurcht hatte niemals jemand bezweifelt."

Ihre jüngere Schwester, Maria Magdalena Klettenberg, verfafste sogar ein Leichengedicht beim Ableben ihres Seelsorgers [2].

Ein Jahr zuvor war auch sein Gegner Zinzendorf zur ewigen Ruhe eingegangen (1760).

Über die Gesinnungsgenossen der schönen Seele sind wir unterrichtet durch eine Aufzeichnung des nachmaligen lutherischen Pfarrer Claus, gest. 1815 („Christlicher Hausfreund 1839", Nr. 45—47), welcher als Kandidat längere

1) Das Bedenken ist von Walch, Vorwort und Anhang von Fresenius abgefafst. Der Titel lautet: „Theologisches Bedenken von der Herrnhutischen Sekte. Frankfurt 1747" (siehe Lappenberg).

2) Lappenberg, S. 231.

Zeit dem Kreise angehörte [1]. Er erwähnte als Teilnehmer an einer besonderen Verbindung einiger guten Christen aus den höheren Ständen noch den Herrn von Bülow, Frau Pfarrer Griesbach, die Tochter des Theologieprofessors Rambach, Hofrat Moritz und Präsident Friedrich Karl von Moser u. s. f. Sie sangen miteinander Lieder, lasen die Schriften der Brüdergemeinde, wollten aber den Namen Herrnhuter nicht auf sich kommen lassen. Claus gesteht übrigens zu: „Insofern wir Freunde von ihm waren, so thut man uns eben nicht grofses Unrecht, wenn man uns diesen Namen gab. Fresenius, der ehedem der Seelsorger von Claus gewesen, wurde durch jenen Verkehr an ihm irre und suchte ihm den Umgang zu untersagen, fand aber wenig Fügsamkeit, so dafs Claus nicht mehr öffentlich predigen durfte. Als er von einer Reise ins Württembergische nach Frankfurt zurückkehrte, mufste er einen Revers unterschreiben, dafs er dem herrnhutischen Irrtum entsagen wolle, kam aber, da er noch immer als verdächtig galt, erst 1768 in ein Predigtamt, das er bis 1815 in ausgezeichnetem Sinne verwaltet hat. Seine Gemahlin war eine Tochter des Gasthalters Petsch, welcher ehedem mit Schuhmacher Enderlin zusammen an den Herrnhutischen Konventikeln sich beteiligt hatte.

Eine gewisse Sympathie für die Brüdergemeinde erhielt sich in Frankfurt noch lange in dem Verwandten- und Freundeskreise von Pfarrer Claus.

Zu einer Gemeindebildung aber ist es auch durch jene vornehmen Gesinnungsgenossen der Herrnhuter so wenig als durch die anfangs beteiligten Handwerker gekommen, und so ist schliefslich die ganze Bewegung in Frankfurt erloschen.

1) Dieser Pfarrer Claus ist nicht mit Pfarrer Claudi identisch, wie nach Loeper auch noch Heinemann in dem Buche über Frau Rat annimmt. Siehe meine Abhandlung im Goethejahrbuch von 1890, Bd. XI, S. 164: „Die Seelsorger der Goethe'schen Familie".

ANALEKTEN.

1.

Analekten zur Geschichte der alten Kirche.

Von

Johannes Haufsleiter in Dorpat.

I.

Ein paar neue Bruchstücke des griechischen Irenäus

verdanken wir den Bemühungen der kaiserlich russischen Palästinagesellschaft, welche in anerkennenswerter Weise einen Teil ihrer reichen Mittel darauf verwendet, die handschriftlichen Schätze der orientalischen Klöster, insbesondere Palästinas, zu heben. Ein rühriger Herausgeber, A. Papadopulos Kerameus, ist am Werk, unter dem Titel Ἱεροσολυμιτικὴ βιβλιοθήκη Verzeichnisse der Handschriften in Jerusalem zu veröffentlichen; ein erster Band, die griechischen Codices der Patriarchats-Bibliothek umfassend, ist im Jahre 1891 in Petersburg in glänzender Ausstattung erschienen; 645 Handschriften sind darin eingehend beschrieben. Gleichzeitig hat derselbe Gelehrte neben anderen Publikationen (vgl. Byzantinische Zeitschrift von Krumbacher I, S. 167 u. 173) einen umfänglichen Band Analekta herausgegeben, den Vorläufer von noch fünf angekündigten Bänden, in welchem neben zahlreichen Beiträgen zur Kunde der byzantinischen Zeit auch einige für die alte Kirche wertvolle Dokumente Platz gefunden haben. Der Titel des Bandes lautet: Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς Σταχυολογίας ἢ συλλογὴ ἀνεκδότων καὶ σπανίων ἑλληνικῶν συγγραφῶν περὶ τῶν κατὰ τὴν Ἑῴαν ὀρθοδόξων ἐκκλησιῶν καὶ μάλιστα τῆς τῶν Παλαιστινῶν, συλλεγέντα μὲν καὶ ἐκδιδόμενα ὑπὸ Ἀ. Παπαδοπούλου-Κεραμέως, ἐκτυ-

πούμενα δὲ ἀναλώμασι τοῦ αὐτοκρατορικοῦ ὀρθοδόξου Παλαιστίνου συλλόγου. Τόμος πρῶτος. Ἐν Πετρουπόλει 1891.

Auf S. 387—389 des eben beschriebenen ersten Bandes teilt der Herausgeber aus zwei Handschriften mehrere Irenäus-Bruchstücke mit und verspricht, in einem folgenden Bande abweichende Lesarten zu schon bekannten Fragmenten zu veröffentlichen.

1) Aus dem (nicht näher beschriebenen) Pergamentcodex 26 des Klosters der Gottesmutter zu Chalke (bei Rhodos), Bl. 263.

Εἰρηναίου ἐκ τοῦ γ' λόγου = Lib. III, 7, 2:

. . . ὃν ὁ κύριος ἀνελεῖ τῷ πνεύματι τοῦ στόματος αὐτοῦ καὶ καταργήσει τὴν ἐπιφάνειαν τῆς παρουσίας αὐτοῦ, οὗ ἔστ' ἡ παρουσία κατ' ἐνέργειαν τοῦ σατανᾶ (= 2 Thess. 2, 8. 9). Οὐ γὰρ τὴν παρουσίαν τοῦ Χριστοῦ λέγει κατ' ἐνέργειαν τοῦ σατανᾶ λέγεσθαι (dafür ist zu lesen γίγνεσθαι), ἀλλὰ τὴν παρουσίαν τοῦ ἀνόμου, ὃν καὶ Ἀντίχριστον λέγομεν.

Alte lateinische Übersetzung: Hervey II, p. 26, Stieren p. 447 et 448:

. . . quem Dominus [Jesus Christus] interficiet spiritu oris sui et destruet praesentia adventus sui illum, cuius est adventus secundum operationem Satanae (das Weitere fehlt im griechischen Text). Non enim adventum Domini dicit secundum operationem Satanae fieri, sed adventum iniqui, quem et Antichristum dicimus.

Statt ὃν καὶ bietet die Handschrift θεοῦ; der Herausgeber setzt beides und bemerkt: μετὰ τὸ 'θεοῦ' προσέθηκα ἐν παρενθέσει 'ὃν καὶ'.

Der lateinische Text lautet: adventum iniqui, quem et Antichristum dicimus. Durch abgekürzte Schreibung scheint die Verwechselung entstanden zu sein.

Das Fragment korrigiert an zwei Stellen den bisher nach der lateinischen Übersetzung vorausgesetzten Thessalonichertext des Irenäus. Er las nicht ὁ κύριος Ἰησοῦς (Χριστός), sondern gleich dem Vaticanus und anderen Zeugen einfach ὁ κύριος; ferner τὴν ἐπιφάνειαν statt τῇ ἐπιφανείᾳ (vgl. den Apparat in Tischendorf's octava maior), eine Lesart, welche der zur Begründung beigefügte Satz rechtfertigt.

2) Aus einer in der Bibliothek des Patriarchen zu Jerusalem aufbewahrten Handschrift der ἱερὰ παράλληλα des Johannes Damascenus (cod. Hierosol. 15, beschrieben im Katalog Bd. I, S. 65—68) [1] stammen folgende Bruchstücke.

1) Die Beschreibung der Handschrift lautet: Τεῦχος μεμβράνινον

a) Blatt 80[a] = Lib. V, 13, 3:

Μετασχηματίσει, φησὶ, τὸ σῶμα τῆς ταπεινώσεως ἡμῶν, εἰς τὸ γενέσθαι αὐτὸ σύμμορφον τῷ σώματι τῆς δόξης αὐτοῦ (= Phil. 3, 21). *Φανερὸν, ὅτι τὸ σῶμα, ὅπερ ἐστὶν ἡ σὰρξ, ἥτις καὶ ταπεινοῦται πίπτουσα εἰς τὴν γῆν. Μετασχηματισμὸς δὲ κτλ.* Es folgt ein schon bekanntes Bruchstück aus den Parallela.

Alte lateinische Übersetzung: Hervey II, p. 357, Stieren p. 752:

Transfigurabit corpus humilitatis nostrae conforme corpori gloriae suae [ita ut possit secundum operationem virtutis suae. Quod igitur est humilitatis corpus, quod transfigurabit Dominus conformatum corpori gloriae suae?] [1] Manifestum est, quoniam corpus quod est caro, quod (quae Grabe) et humiliatur cadens in terram. Transfiguratio autem etc.

Auch hier steht in der Stelle Phil. 3, 21 nunmehr der Irenaeus graecus mit dem Zusatz *εἰς τὸ γενέσθαι αὐτὸ* gegen den Irenaeus latinus, der diesen Zusatz wegläfst; vgl. Tischendorf's Apparat. Dagegen fehlen im griechischen Text die Worte, in welche die lateinische Übersetzung die Philipperstelle ausklingen läfst: ita ut possit secundum operationem virtutis suae — eine freie Wiedergabe der Schlufsworte von Phil. 3, 21 *κατὰ τὴν ἐνέργειαν τοῦ δύνασθαι αὐτόν.* Endlich ist zu bemerken, dafs die von Grabe dem cod. Vossianus entnommene lateinische Lesart quae et humiliatur (statt quod et humiliatur) nunmehr bestätigt wird.

b) Sehr willkommen sind folgende Sätze, welche eine zwischen zwei bisher schon bekannten Fragmenten klaffende Lücke ausfüllen und den nun gewonnenen zusammenhängenden Text noch um einen Schritt weiter führen.

Blatt 109[a] = Lib. V, 16, 2 und 3:

Τοῦ ἁγίου Εἰρηναίου ἐκ τῶν κατὰ αἱρέσεων ἐλέγχων τῆς ψευδωνύμου γνώσεως.

(. . . *συνεξομοιώσας τὸν ἄν-*

Alte lateinische Übersetzung: Harvey II, p. 363, Stieren p. 762:

(. . . consimilem faciens ho-

τῆς ια' (= XI) *ἑκατονταετηρίδος, ἐκ φύλλων* 345 (*ἀντὶ* 346 *κατὰ τὴν ἀρίθμησιν*) *μεγάλου τετάρτου σχήματος. Τὸ κείμενον δίστηλον ἐν ἑκάστῃ σελίδι καὶ ἐκ* 41 *γραμμῶν . . . Ἔστι δὲ ἀνώνυμον καὶ περιέχει τὰ ἱερὰ παράλληλα τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τοῦ Δαμασκηνοῦ ἀπὸ τοῦ Α μέχρι τοῦ Ε στοιχείου* (vgl. hierüber J. Langen, Johannes von Damaskus [Gotha 1879], S. 204—210).

1) Was in der lateinischen Übersetzung in eckige Klammern [. . .] eingeschlossen ist, fehlt im griechischen Texte.

θρωπον τῷ ἀοράτῳ πατρὶ) διὰ τοῦ βλεπομένου λόγου. Καὶ οὐ μόνον γε διὰ τῶν προειρημένων τὸν πατέρα καὶ ἑαυτὸν ἐμήνυσεν ὁ κύριος, ἀλλὰ δι' αὐτοῦ τοῦ πάθους· ἐκλύων γὰρ τὴν ἀπ' ἀρχῆς ἐν τῷ ξύλῳ γενομένην τοῦ ἀνθρώπου παρακοὴν ὑπήκοος ἐγένετο μέχρι θανάτου, θανάτου δὲ σταυροῦ (= Phil. 2, 8), *τὴν ἐν τῷ ξύλῳ παρακοὴν διὰ τῆς ὑπακοῆς ἰώμενος. Οὐκ ἂν δὲ διὰ τῶν αὐτῶν ἐληλύθει ἐκλύων τὴν πρὸς τὸν πεπλακότα* (Handschrift und Herausgeber lesen: *πεπλανηκότα*) *ἡμᾶς παρακοὴν, εἰ ἄλλον κατήγγειλε πατέρα· ἐπειδὴ διὰ τῶν αὐτῶν τὴν ὑπακοὴν εἰσηγήσατο καὶ τὴν πρὸς τὸν λόγον αὐτοῦ πλησμονὴν, φανερώτατα αὐτὸν δεικνὺς θεόν· ἐν μὲν γὰρ τῷ πρώτῳ Ἀδὰμ κτλ.*

minem invisibili patri) per visibile verbum. Et non solum autem (= *δέ*, statt *γε*) per ea, quae praedicta sunt, et patrem et semetipsum manifestavit Dominus, sed etiam per ipsam passionem. Dissolvens enim eam quae ab initio in ligno facta fuerat hominis inoboedientiam, oboediens factus est usque ad mortem, mortem autem crucis (= Phil. 2, 8), eam quae in ligno facta fuerat inoboedientiam per eam quae in ligno fuerat oboedientiam sanans. Non autem per eandem (dafür ist zu lesen: eadem) venisset exsolvere eam quae fuerat erga plasmatorem nostrum inoboedientiam, si alterum annuntiabat patrem, quoniam [autem per haec, per quae non audivimus Deum et non credidimus eius verbo] per haec eadem oboedientiam introduxit et eam quae esset erga verbum eius assensionem, per quae manifeste ipsum ostendit Deum: quem in primo quidem Adam etc.

Nun schliefst sich ein schon veröffentlichtes Fragment aus den Parallela an, dessen Schlufsworte sich mit folgendem Bruchstück verbinden.

(. . . ποιητὴς καὶ πλάστης ἡμῶν)· οὗ καὶ τὴν ἐντολὴν παραβάντες ἐχθροποιήθημεν πρὸς αὐτόν. Καὶ καιρῷ εἰς φιλίαν ἀποκατέστησεν (Handschrift: *ἀπεκατέστησεν*) *ἡμᾶς ὁ κύριος διὰ τῆς ἰδίας σαρκώσεως, μεσίτης θεοῦ τε καὶ ἀνθρώπων γενόμενος* (= 1 Tim. 2, 5).

(. . . factor et plasmator noster): cuius et praeceptum transgredientes inimici facti sumus eius. Et propter hoc in novissimis temporibus in amicitiam restituit nos Dominus per suam incarnationem, mediator Dei et hominum factus (= 1 Tim. 2, 5).

Man sieht aufs neue, welche Rätsel die lateinische Übersetzung mitunter zu raten aufgiebt. Wer hätte je aus eam quae

esset erga verbum eius assensionem (ältere Herausgeber: ostensionem) auf *τὴν πρὸς τὸν λόγον αὐτοῦ πληρομονήν* schliefsen können? *πληρομονή* kann hier nicht im gewöhnlichen Sinn = saturitas, Fülle (oft in LXX), sondern mufs = impletio, Erfüllung genommen werden. Christus hat den Gehorsam und die Erfüllung inbezug auf das Wort Gottes eingeführt.

II.

Zu den Akten des Jakobus, des Bruders des Herrn.

Den oben beschriebenen ersten Band der Analekta, dem die Bruchstücke des griechischen Irenäus entnommen sind, eröffnet S. 1—14 eine bisher unedierte Schrift des Erzbischofs Andreas von Kreta (c. 650—720), der in der Geschichte der griechischen Kirchenpoesie als Erfinder der „Kanones" und Dichter des „grofsen Kanons" von 250 Strophen einen Namen hat [1]. Aus einem in Jerusalem befindlichen Cod. Sabb. 27, fol. 305[b] bis 316[b], aus dem zehnten oder elften Jahrhundert (eine andere, nicht verglichene Handschrift bewahrt das Athos-Kloster Iwiron = *τῶν Ἰβήρων*) [2], veröffentlicht Papadopulos die Schrift des Andreas *Περὶ τοῦ βίου καὶ τοῦ μαρτυρίου τοῦ ἁγίου ἀποστόλου καὶ ἀδελφοθέου Ἰακώβου* [3]. Die Arbeit des Andreas ist freilich, wie man nun sieht, schon grofsenteils unter anderem Namen gedruckt; der berüchtigte Metaphrast Symeon ersparte sich die Mühe, die Jakobus-Akten, die er seinen Heiligenlegenden einverleibt hat, selber aus Hegesippus und Klemens zusammenzustellen oder auch nur den Eusebius zurate zu ziehen. Er nahm einfach die gut disponierte Abhandlung des Andreas herüber, ohne dessen Namen zu nennen, und handelt mit denselben Worten zuerst von des Jakobus „Theorie", dann von seiner „Praxis", da durch beide, insonderheit aber durch die

1) Vgl. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Litteratur (München 1891), S. 319, § 165.

2) Papadopulos verweist hierüber auf *Νικόδημος, ὁ Νάξιος, συναξαριστοῦ τ.* I, *σ.* 185 *ἐκδ. Ἀθηνῶν, ἐν ὑποσημειώσει.*

3) Über die Akten des Jakobus vgl. R. A. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden, 2. Band, 2. Hälfte (Braunschweig 1884), S. 238—257 und Ergänzungsheft S. 80. Nach Angabe des Papadopulos ist noch hinzuzufügen *τὸ εἰς Ἰάκωβον ἐγκώμιον Νικήτα τοῦ Παφλαγόνος, οὗ ἡ ἀρχή· Ὡς γλυκεῖα τῆς παρούσης ἡμέρας,* erwähnt von Nikodemos aus Naxos in der soeben Anm. 2 angegebenen Stelle; ferner das von Matthäi (notitia cod. manuscr. graec. biblioth. Mosquen. sanctissimae Synodi [Mosquae 1776], cod. XI) herausgegebene *κείμενον, οὗ ἡ ἀρχή· Ὁ μέγας Ἰάκωβος μετὰ Χριστόν κτλ.*

erstere man zu Gott aufsteige (*διὰ θεωρίας μάλιστα πρὸς θεὸν ἡ ἀνάβασις*). Vgl. Migne, Series graeca, vol. 115, p. 199 ff. [1].

Der Satz, in welchem Andreas von seinen Quellen redet, ist wertvoll. Er lautet S. 2: *Ἡγήσιππος δὲ καὶ Κλήμης τῆσδέ μοι γεγόνασι τῆς ἱστορίας διδάσκαλοι, ὧν ὁ μὲν ἐν τῷ πέμπτῳ αὐτοῦ ὑπομνήματι, ὁ δὲ ἐν τῇ ἕκτῃ τῶν λεγομένων ὑποτυπώσεων κατ᾽ ἐπιδρομὴν γεγράφασι τὰ κατὰ Ἰάκωβον, οὐ τοῦτον, ὡς εἴρηται, τὸν σκοπὸν βαλλόμενοι, ἀλλ᾽ ἐφ᾽ ἕτερα μὲν τῆς γραφῆς τὸν δρόμον ἀνύοντες, ὑπὸ δὲ τῆς μεγαλειότητος τοῦ ἀνδρὸς σιωπῇ παρελθεῖν τινα τῶν ἐκείνου μὴ συγχωρούμενοι.* Der Inhalt des Satzes geht über die kurze Quellenangabe bei Eusebius h. e. II, 23, 3 hinaus und beweist, dafs Andreas auch direkt aus den Quellen geschöpft, also das Hypotyposenwerk des Clemens vor Augen gehabt hat. Da ist nun die bestimmte Angabe von Wert, dafs der Bericht über den Märtyrertod des Jakobus im sechsten Buche der Hypotyposen, also in dem der Apostelgeschichte gewidmeten Teile (Zahn, Forschungen etc. III, S. 150) gestanden hat. Die Angabe wird durch die weitere Bemerkung bestätigt, dafs Clemens (wie auch Hegesippus) im Vorbeiweg, indem er den nächsten Zweck seiner Darstellung aufser Augen liefs, überwältigt von der Gröfse des Mannes, den Bericht über das Martyrium eingeflochten hat. Diese Voraussetzung trifft nicht beim Kommentar zum Jakobusbrief, wohl aber bei dem zur Apostelgeschichte zu. Hier gab die gelegentliche Erwähnung des Jakobus dem Clemens Anlafs, sein Martyrium mitzuteilen, und zwar, wie Andreas an einer anderen Stelle S. 10 angiebt, in ausführlicher Weise (*ὅμοια δὲ τούτοις*, d. h. dem eingehenden Berichte des Hegesippus, *εἰσὶ καὶ τὰ Κλήμεντος*). Dann löst sich das Rätsel bei Euseb. h. e. II, 1 in einfacher Weise. Dort sind zwei Citate, aus dem sechsten und siebenten Buch der Hypotyposen, mitgeteilt. Die ganz kurze Erwähnung des Märtyrertodes des Jakobus im zweiten Citat, das bis zum Schlufs von § 5 reicht (so Zahn a. a. O. S. 75 Anm. gegen Potter), ist nun verständlich, da sie den eingehenden Bericht im vorausgegangenen sechsten Buche voraussetzt; an ihn wird der Leser der Hypotyposen durch die kurze Rekapitulation erinnert.

Im ersten Teile der Legende knüpft Andreas an den Jakobusbrief an, um, dem Gang des ersten und zweiten Kapitels folgend, die verschiedenen Christen- und Hirtentugenden des gefeierten Märtyrers ans Licht zu stellen. Die Überschrift des Briefes giebt ihm Gelegenheit, die Demut des Jakobus zu rüh-

1) Zwei weitere Drucke in Acta Sanctorum, Maii T. I, p. 735 und Combefisii auct. noviss. I, p. 519.

men. Der Satz S. 4: ἐξὸν γὰρ αὐτῷ ἀπόστολον καλεῖν ἑαυτὸν ἢ ἐπίσκοπον ἢ τό γε μεῖζον εἰπεῖν, ἀδελφὸν τοῦ Κυρίου, οἷς ὀνόμασιν αὐτὸν καὶ Παῦλος γράφων Γαλάταις ἐγνώρισεν· ὁ δὲ τὸ μᾶλλον ἁρμοδιώτερον πέπραχε καὶ δοῦλον ἑαυτὸν Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ταῖς φυλαῖς τοῦ Ἰσραὴλ ἐνεφάνισε erinnert sehr an den Anfangssatz der ‚adumbrationes' des Clemens zum Judasbrief (Zahn a. a. O. S. 83) und ist möglicherweise seinem Kerne nach aus des Clemens Erläuterungen zum Jakobusbrief herübergenommen.

Der Bericht des Hegesippos, den Andreas mitteilt, stimmt im grofsen und ganzen, oft Wort für Wort, mit Euseb. h. e. II, 23 überein [1]. Einige Erweiterungen (z. B. bei der Schilderung der asketischen Lebensweise des Jakobus) sind ersichtlich von Andreas hinzugefügt. Der Anschlag der jüdischen Gegner, welche die hinterlistige Frage stellen: εἰπὲ ἡμῖν, δίκαιε, τίς ἐστιν ἡ θύρα τοῦ Ἰησοῦ, wird S. 11 in Zusammenhang gebracht mit dem verfehlten Unternehmen gegen den nach Rom eingeschifften Paulus; der Hafs der Juden (τῶν ἑπτὰ αἱρέσεων, ὧν προκατῆρχεν ὁ Ἄνανος) sucht sich nun ein anderes Opfer. — Über die Begräbnisstätte des Jakobus hatte Hegesippus mitgeteilt: καὶ ἐθάψαν αὐτὸν ἐπὶ τῷ τόπῳ παρὰ τῷ ναῷ καὶ ἔτι αὐτοῦ ἡ στήλη μένει παρὰ τῷ ναῷ. Dafür schreibt der ortskundige Andreas, der als Sekretär des Patriarchen von Jerusalem auch den Beinamen Hierosolymitanus führte: καὶ λαβόντες αὐτὸν ἐθαψαν ἐν τόπῳ καλουμένῳ Καλῷ, πλησίον τοῦ ναοῦ τοῦ Θεοῦ. Symeon Metaphrastes liefs gerade die bemerkenswerten Worte ἐν τόπῳ καλουμένῳ Καλῷ weg. Ob der Beiname des Platzes, den er zu des Andreas Zeiten trug, sonst bekannt ist, mögen die Palästinaforscher entscheiden. — In dem an den Heiligen gerichteten Schlufsgebet S. 14 klingen die allgemeinen Weltverhältnisse an. Der Schlufs des Gebetes lautet: Δίωξον ὡς ποιμὴν τὸν ἀλλόφυλον λύκον τὸν τῇ μάνδρᾳ Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ἐφεδρεύοντα, κατάβαλε δι' εὐχῆς τῶν Ἀσσυρίων τὸ σύστημα. Ὁρᾷς, ὦ πανάγιε, τὴν διασποράν, τὴν δίωσιν, τὸν διωγμόν, τὴν ἐρήμωσιν, τὸν μολυσμὸν τῶν ἐκκλησιῶν καὶ τῶν θυσιαστηρίων τὴν καταπάτησιν, ἅπερ ἅπαντα ἐξ ἡμετέρων ἡμᾶς ἁμαρτιῶν κατειλήφασι. Σὺ δὲ τὴν ἐκκλησίαν ὑπωθεῖσαν ἐκκάθαρον, τὴν βασιλείαν κραταίωσον, τὸν λαὸν τοῦ θεοῦ τὸν ἐξ ἐνδόξου ἄδοξον καὶ ἐκ

1) Aus der unleugbaren Thatsache, dafs Andreas auch die Darstellung des Eusebius gekannt und verwertet hat, zieht Ph. Meyer (Theologische Litteraturzeitung 1892, Nr. 23, Sp. 564) den Schlufs, dafs er nur aus Eusebius geschöpft habe, und dafs die Quellenangaben lediglich diesem entstammen. Ich kann nach dem S. 74 Ausgeführten dieser Folgerung nicht beistimmen.

πλουσίου πένητα περιποίησαι, ἵνα δοξάζηται διὰ πάντων θεὸς ἐν τριάδι προσκυνούμενος, ὁ πατὴρ καὶ ὁ υἱὸς καὶ τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, ὅτι αὐτῷ πρέπει ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων. Ἀμήν.

Noch herrschte das griechische Kaisertum über Kreta, aber die Herrschaft ist angefochten und bedarf der Kräftigung. Ein fremdländischer Wolf ist in die Hürde Christi eingebrochen, und Jakobus wird angerufen, durch sein Gebet die Rotte der Assyrier niederzuwerfen. Andreas denkt dabei wohl an das Chalifat von Damaskus, in dem die erobernde Macht der Araber einen festen Stützpunkt gefunden hatte.

2.

Ordo sancti Columbani abbatis de vita et actione monachorum.

Herausgegeben
von
Dr. **O. Seebaſs** in Stuttgart.

Indem ich mich anschicke, die obengenannte Sammlung von Sermonen als den ersten Teil der Schriften Columbas des Jüngeren, die, so Gott will, mit Ausnahme der prosaischen und poetischen Briefe vollständig an dieser Stelle erscheinen werden, zu veröffentlichen, kann ich hinsichtlich der kolumbanischen Abfassung und handschriftlichen Überlieferung auf meine Abhandlung im letzten Bande dieser Zeitschrift zurückverweisen und hier auf einige kurze Vorbemerkungen mich beschränken.

Der Text ist im allgemeinen auf Grundlage der älteren der beiden Bobbienser Columba-Handschriften, die im 17. Bande des Neuen Archivs, S. 247 ff. beschrieben sind, gegeben, da diese nebst der zweiten, nur wenig abweichenden ohne Zweifel den Wortlaut am getreuesten überliefert. Nur für den ersten Sermon, welcher weder in den Bobbienser Handschriften noch bei Metzler vorkommt, sah ich mich genötigt, auf die Handschrift Nr. 140 der Vaticana Regin. zurückzugehen, in welcher der Text weit häufiger verderbt erscheint. Die Abschrift des ersten Sermons aus dem Cod. Reginens. sowie eine genaue Kollation der übrigen

Teile verdanke ich der freundlichen Unterstützung, die Herr Professor Mau am deutschen archäolog. Institut in Rom meiner Arbeit hat zuteil werden lassen. Die Seitenzahlen des Textes im Cod. Bob. I sind in eckigen, diejenigen des Cod. Regin. in runden Klammern am Rande bemerkt.

Gedruckt ist diese Sammlung kolumbanischer Sermonen als solche noch nicht, wohl aber finden sich, wenn auch in anderer Ordnung, die einzelnen Teile derselben in der ersten Gesamtausgabe der Werke Columbas, die von dem Minoriten Patrizius Fleming im Jahr 1626 zusammengestellt und von seinem Ordensbruder Sirinus unter dem Titel „Patricii Flemingi Collectanea sacra seu S. Columbani Acta et opuscula, per Th. Sirinum recens castigata" 1667 zu Löwen veröffentlicht worden ist. Der erste Sermon unserer Sammlung De homine misero, quid est aut quid erit bildet hier die 16., der zweite De perfectione monachi die 3., der vierte De dilectione spirituali die 11. Instructio, während der dritte Abschnitt De octo vitiis principalibus von Fleming erst nach dem Pönitential, unmittelbar vor den Briefen als Instructio de vitiis princip. gegeben wird. — Rossetti hat im zweiten Bande von „Bobbio illustrato" (Turin 1795) die Regula monastica, die ersten 13 Instruktionen (der Fleming'schen Ausgabe), darunter also auch den 2. und 4. Sermon unserer Sammlung, nach dem Cod. Bob. II herausgegeben.

Nachdrucke der ersten Fleming'schen Ausgabe sind enthalten in:

Maxima Bibliotheca vet. patr., Lugduni 1677, T. XII;

Bibliotheca vet. patr. eccl., ed. Gallandius, Venetiis 1788, T. XII;

Migne, Patrologiae curs. compl. ser. lat., T. LXXX.

In den unter den Text gesetzten kritischen Anmerkungen bedeutet:

I = Cod. Taurinens. G. V, 38, früher in Bobbio;

II = Cod. Taurinens. G. VII, 16, früher in Bobbio;

V = Cod. Vatic. Regin. 140;

M = St. Gallener Papierhandschrift Nr. 1346, von J. Metzler, aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts;

P = Cod. 17188 der Nationalbibliothek zu Paris.

F = Fleming, Collectanea sacra;

R = Rossetti, Bobbio illustrato, T. II;

Flor. Fl. = die von Fleming in den Vorreden erwähnte Florinenser Handschrift unserer Sammlung;

(autem) ° (F) = (autem) fehlt bei (Fleming).

Die römischen Zahlzeichen über den vier Abschnitten der Sammlung sind von mir hinzugefügt.

Ordo sancti Columbani abbatis de vita et actione monachorum [a].

I.

De homine misero, quid est aut quid erit [b].

Cogita non quid [c] es, miser homo, sed quid eris; quia quod es momentum est, et quod eris semper. Non sis ergo tibi ipse [d] piger. Exerce in breui [e], quod in aeternum possidebis. Repellat pigritudinem [f] laboris temporalis desiderium praemiorum. Spiritalis esto, si piger non [g] es; sed si [g] mundus te inritat, vide, quo fugias quod sequeris [h], et quod numquam fugit cur non sequaris. Quare inpatiens [i] es in uilioribus, qui pretiosior poteras esse in melioribus? Noli esse incertus de certis melioribus, et noli esse certus de caducis. Respicis in aliis, quod alii in te uidebunt. Quid prodest in aquis umbram uidere oblectantem, quid tibi exultare [k] aut gaudere per somnia? Sed tamen haec somnia, longa [l] licet, unicuique breuia sunt, ea dī enim totius mundi quasi unius noctis obscurrimae est [m], noctes uero somnia sunt. Expergiscere [n] ergo, o fili, de nocte, lumen quaere, ut uidearis [o] et uideas; accende lucernam et lege. Caue ne dormias, ne a somniis seducaris et fallacitate [p] imaginata decipiaris, ut credas uera esse quae falsa sunt, et [q] surgens postea deceptum te doleas. Tua uita rota est, cotidie currit, non te expectat. Uade cum ea igitur. Hic [r] praepara tibi [s] sumptus, ex agro

a) *So der Titel der Sammlung in* Flor. Fl., P (*letzterer* actibus *statt* actione). Incipit ordo lectionum officii sci columbani abbatis V.

b) *Die Überschrift des ersten Sermons fehlt in* V. Quid est aut quid erit? Flor. Fl.

c) nunquid F P.

d) ipse tibi F.

e) breue V, imbrevi P.

f) pigritationem F.

g) non (n̄) *und* si *in Rasur* V.

h) quid fugias, quid sequaris, F P.

i) inpatiēs V *(Corr. 2).* — *Prof. Mau hat eine ältere und eine nicht viel jüngere Korrektorenhand unterschieden.*

k) exultari V.

l) lo̊ga V *(Corr. 2).*

m) *So nach* F, *der zu* ea dī „f. dies", *zu* obscurrimae „f. obscurrissima" *am Rande bem., und* P (breuia sunt ea, Dei — *am Rande* „e. dies"). V *giebt die offenbar verderbte Stelle:* . . . breuia sunt ea Dī enim totius mundi quasi unius obscurissima esse.

n) Expergesce V, *wobei das dritte* e *zu* i *umgewandelt von Corr. 2.*

o) uidēris V *(Corr. 2).*

p) falsitate F.

q) Exsurgens V.

r) hic *(Corr. 2)* V, hinc F P.

s) sumptus V.

alieno secedere iuberis. Caue [a] ne tuum uendas, hic nihil habes, o homo; in terra, de qua nudus [b] natus et [c] in qua puluere dissolueris, ne uendas caelum, ubi aeterna hereditas est, tamen si non perdidisti. Alioquin [d] si perdidisti, te ipsum uende, ut possis recipere. Quid dixi, te ipsum uende? Uitia tua uende et eme uitam. || Quaeris forte quae sint? Superbiam [e], primum [f. 79a] uitium [f], primo ante omnia [g], uende, et eme inde [h] feliciter humilitatem, qua sis Christo similis [i] dicenti: discite a me, quia mitis sum et humilis corde [1] et cetera [k]. Breuiori compendio ista ex integro uendita uendentur et minori cupiditate contempnentur [l], quia [m] radice excisa cuiuslibet arboris non magni penduntur rami. Scito quae uendas ad huius interitum carnis, ut spiritus saluus sit in diem [n] domini nostri Jesu Christi [2]: gulam fornicationem cupiditatem [o] iram tristitiam accediam [p] uanam gloriam inuidiam, quae melius fuerat si perdidisses, licet si nihil accepisses.

II.

Qualiter monachus deo placere debet [q].

Quid in mundo optimum [r] est? || Auctori eius placere. Quid [f. 98a] est eius uoluntas? Complere [s] quod iussit [t], hoc est recte uiuere [u] et pie aeternum quaerere; pietas enim et aequitas [v] pii et recti [w] uoluntas est. Ad id quomodo peruenitur? Studio.

a) vide F P.
b) nudus ° P.
c) es et F P.
d) perdisti. aliquin V *(Corr. 2)*.
e) superbia V.
f) quasi uitium F P.
g) omni[a] V *(Corr. 2)*.
h) inde *durchgestrichen* V.
i) quasi xpo similis sis V P.
k) et cetera ° F.
l) et minora cupiditate habendi contempta F P.
m) qui V.
n) die, Vulg.
o) cupiditatem fornicationem F.
p) accidiam F, acediam V *(Corr. 2)*.
q) *Die Überschrift nach* V P Flor.Fl. ° I II F M.
r) optime V.
s) conplacere II F R
t) ius sit V.
u) ///uiuere V (u *am Anfang ausradiert Corr. 2*).
v) equitas V.
w) pia et recta V P.

1) Matth. 11, 29.
2) 1 Kor. 5, 5.

Studendum est ergo in [a] pietate et aequitate. Ad hoc conseruandum + quid iuuat? Intellectus, qui caetera [b] alia euentilans [c], nihil cui inhaereat [d] firmum inueniens, de his quae mundus habet [e] ad unum quod aeternum [f] est [g] ratione conuertitur [h]. Mundus enim transibit et cottidie [i] transit et rotatur [k] ad finem. Quid enim habet, quod fini [l] non adsignet? Et [m] quodammodo uanitatis columpnis [n] fulcitur [o]; quando autem uanitatis finis affuerit [p], tunc ille cadet [q] et non substitet [r]; quod [s] autem non finitur de mundo non dicitur. Morte ergo et occasu omnia transeunt et non stant. Quid ergo sapiens diligere debet? mortuam imaginem, ex parte mutam et ex parte sonoram [t], quam uidet et non intellegit [u]? si enim intellegeret, forsitan diligeret [v]. + Sed et in hoc offendit, in quo se non ostendit. Quis enim intellegit uel semet ipsum uel [w] alterum, florem terrae et terram de terra factum [x], qua dignitate dei filium et caeli-
(f. 79b) colum [y] || facit, terra et puluis post modicum futurus et nisi
[f. 98b] anima mediante || nunquam [z] profuturus [aa]!

Si quis hoc intellegit [bb], cui deus donauit, qua uita uiuere oportet, ut aeternus sit de mortali [cc], sapiens de stolido, caelestis de terreno: primum sensum habeat [dd] purum, quo [ee] utatur ad

a) in ° P.
b) cetera V.
c) uentilans V P.
d) inhaeret F, inerat P, inherat V.
e) firmum — habet ° V.
f) in aeternum V.
g) est ° V.
h) F *bemerkt:* in codice mendose „convertuntur".
i) cotidie II.
k) Mundus — rotatur ° V P.
l) finem V P.
m) Et ° V P.
n) in columpnis *das* p *ausradiert* II, columnis V.
o) fulcitur V *(Corr. 1).*
p) adfuerit II.
q) cadit V P.
r) subsistit V P.
s) quando V.
t) onerosam V P.
u) *in* intellegit *das zweite* e *in* i *verwandelt von Corr. 2 in* V.
v) *Von* + *bis* + *tragen die Schriftzüge in* II *einen jüngeren Charakter.* diligere I, non diligeret M.
w) et uel V.
x) facturam P.
y) caelicolam II F M, caeli cadu V, coeli coelu P.
z) numquam V.
aa) futurus P.
bb) intellegit (*das zweite* e *in* i *korrigiert von Corr. 2*) V.
cc) mortale *(Corr. 2)* V.
dd) habet P.
ee) quod V.

bene uiuendum, et non quod [a] est sed quod [a] erit uideat. Id enim erit quod non est, et per ea quae uidet ea quae non uidet cogitet, et nitatur esse quod creatus est, et dei gratiam suo aduocet conamini. Inpossibile est enim solum [b] per se unumquemque adipisci quod perdidit in Adam. Quid autem prodest sensum accipere et non eo bene uti? Bene utitur ille qui sic uiuit, ut nunquam [c] aut paeniteat [d] aut non [e] paenituerit. Paenitentia enim sera male [f] usum arguit et bona conscientia uitam laudat. Quid ergo sensus purus [g] diligere sapit? Illud certe quod diligere et [h] caetera omnia fecit [i] semperque manet et nunquam senescit. Nihil aliud extrinsecus [k] diligendum est secundum [l] ueri [m] rationem [n] nisi aeternum et aeterna uoluntas, quae ab aeterno mirabili ineffabili inuisibili [o] inconprehensibili [p] omnia implente [q] et omnia excedente [r] praesente et fugiente [s] inspiratur et animatur. Nihil hic sapiens diligere debet, || quia [t] nihil [f. 99a] durat; aeterna enim illuc [u] cum aeterno et caduca hic cum mortali sunt.

Periculosum est ergo habitare inter fallentia et falsa, et non uera uidere quae debes [v] amare, et uidere insuper quae fugiendo prouocant et quasi in somnio [w] te cum eis peccare persuadent. Iure [x] odiosa tibi blanditis [y] rident, et iure diligenda ac si [z] non essent [aa] se [bb] subducunt. Constat ergo sollicitum [cc] esse de-

a) quid F.
b) solum ° V P.
c) numquam V.
d) aut non pæniteat P V.
e) non ° F M.
f) malum P.
g) purus sensus P.
h) et ° V et caetera ° P.
i) facit V P.
k) extrinsecum M F.
l) secundum ° V P.
m) rei M.
n) ratione P, uenerationi *statt* ueri rationem V.
o) inuis. ° V P.
p) non compr. V P.
q) complente P.
r) exigente V P.
s) praesente et fugiente *zugefügt von Corr. 2* V.
t) quod M F R, et quia V.
u) illic M F.
v) non *vor* debes *übergesetzt* M.
w) in summo V, in somate P.
x) *so bessere ich;* et re I II F, re ipsa M, res otiosas V P.
y) uel blandiciis *statt* tibi blanditis V.
z) quasi M.
aa) .ēē. V.
bb) sed II F (*bemerkt:* forte „se") sic se subducunt V P.
ci
cc) sollitum *(Corr. 2)* V.

bere [a] eum qui inter fallentes habitat, uelut qui non euadet [b], si non eos fugerit [c] cauteque se [d] bene egerit [e]. Nos quomodo fugiemus mundum [f], quem diligere non debemus, qui in mundo sumus quique ei [g] mori docemur et e contrario eum intra nos
(f. 80a) quadam libida [h] cupidine || cludimus [i], quem sub pedibus quasi [k] nostris conculcare debuimus. Conculcat mundum qui se ipsum uincit, qui uiciis [l] antequam natura, mente quam [m] corpore moritur. Nemo enim semet [n] ipsi parcens mundum odire potest, in se enim solo mundum [o] aut diligit aut odit [p]. Nihil habet quod amet [q] de mundo, qui corporis [r] uoluptatibus [s] mortuus est. Tali morte moriamur, quia mors illa corporalis [t] cunctos, ista paucos tenet [u]. Paucorum enim sic [v] uiuere quasi mortui [w] cottidie; et dum non semper fuit nec semper [x] esse potest [y] in mundo [z], sed
[f. 99b] in quadam bre||ui medietate degit [aa], unusquisque sic uiuere [bb] debet [cc], quasi cottidie moreretur [dd], ut aeterna tantum et caelestia, in quibus si meruerit aeternus et caelestis futurus sit, cogitet. Quae enim ante mundum fuerant, ipsa erunt et post mundum et in perpetuum; et adhuc sunt, sed non apparent et

a) debere esse M.
b) euadit V P.
c) fugierit V.
d) se ° M, si F, se *zugefügt von Corr. 2 in* V.
e) agerit I II.
f) mundum fugiemus M.
g) qui ei V P.
h) liuida II.
i) quadam libidine concludimus V P.
k) quasi ° P.
l) uitiis II V.
m) ante quam V M P, F *konjiziert* tam mente.
n) sibimet M P.
o) ipse enim solus mundum V P (mundus V).
p) audit (?) P.
q) quodammodo *für* quod amet P.
r) corporis sui V P.
s) uoluntatibus I.
t) temporalis R.
u) cunctos tenet ista paucos V P, haec *statt* ista M.
v) enim est, uiuere P; est, sic M.
w) mori M P.
x) semper ° M F.
y) cotidie. et dum in mundo semper fuit. nec semper esse poterit V.
z) hoc mundo M.
aa) deget I II, debet M F, quadam breuitate degit V, nec semper esse poterit in mundo, quasi in quadam breuitate degit P.
bb) [ui]uere *(Corr. 2)* V.
cc) debet ° M F.
dd) *so* M P, morietur I, moriretur II R, moriatur F, *der aber bemerkt:* in MS. „morietur"; moretur *in* moriatur *geändert von Corr. 2* V.

a nobis [a] in tantum celata [b] sunt, ut [c] non licet ea loqui hominibus. In cor enim aut in aures [d] hominis non ascendunt [e] neque [f] intrant neque humano uisu perspici queunt [g]. O quam dolenda condicio [h]! Quae amare debuimus sic a [i] nobis sequestrata [k] et inconperta et ignota sunt, ut quandiu [l] homines sumus et in hoc [m] corporis ergastulo [n] constituti, omnino [o] nobis inpossibilia sunt uideri audiri [p] cogitari [q] ea quae uere [r] bona sunt et aeterna. Quid ergo faciemus? Uel ignota amemus [s] et quaeramus, ne forte in perpetuum ea [t] ignoremus et perdamus. Sine causa enim natus est, qui illa perpetua in [u] perpetuum ignorabit et illa aeterna in aeternum nesciet [v].

O te miserum hominem! quod uides debes odire, et quod amare te conuenit ignoras. Laqueus [w] tibi tua uita, inretiris uelis nolis; in te habes quo conpediris [x], in te non || habes [f. 100a] quo solueris [y]. Cauebisne te miser in teque [z] ne confides [aa], || (f. 80b) qui a [bb] te laquearis nec a te solueris; oculos habens caecus [cc] ligaris libensque morti [dd] duceris. O intolerabilis caecitas, o dolor inconparabilis [ee], o infelicissima miseria [ff] qui

a) a °V, quia *für* et a P, a nobis °R.
b) caelata V.
c) et V.
d) aure V.
e) ascendit V.
f) nec M.
g) humanum (*Corr. 2*) super speciem eunt V, humanam super speciem eunt P.
h) conditio II.
i) si ea M F.
k) sequaestrata V.
l) quamdiu V.
m) hoc °V P.
n) aergastulo I.
o) omnia P.
p) audiri °V P.
q) cogitare P.
r) uera II.
s) ememus *zu* amemus *gebessert (Corr. 2)* V.
t) ea in perpetuum V P.
u) et in M F.
v) non scit V P.
w) loquens F, laqueus tibi est uita tua V P.
x) compedieris V.
y) in te habes quo saluaris P, in te[illegible] *(Corr. 1?)* non habes quo soluaris V.
z) que °M.
aa) Caue miser. in te non confidas V P.
bb) quia R.
cc) cecos V, caecos P.
dd) morti *aus* morte *(Corr. 1? 2?)* V.
ee) cecitas. Odor in////comparabilis V.
ff) misera V.

fauet [a] aduersariis [b], qui libenter se tradit persecutoribus sibi [c] nunquam parcentibus, qui se alligantibus et morti tradentibus gaudens [d] consentit. Quis unquam laetus ad mortem [e] pergit, quis ad iugulandum [f] uel ad [g] decollandum [h] libens ducitur? Vae [i] tibi, humana miseria, utinam tantum iugulareris uel decollareris et [k] non in aeternum cruciareris! Quid te caecius [l], o misera humanitas, quae sic erras, uidens [m] licet. Uides [n] usque ad caelum, non ultra; citra caelum sapis [o], ultra caelum non sapis. Dura [p] inconpungebilisque [q] ignorantia, quis tibi narrabit innarrabilia [r]? Infelix humanitas, quid [s] tibi subueniet? Audi quid sapiens dixit: cui pauca non sufficiunt, plura [t] non proderunt [1]. Audisti, credo, dominum in euangelio dicentem: ite maledicti in ignem aeternum [u] [2], et propter quid [v] scis itur in ignem, miser homo. Esto misericors, forte a filio perdi-
[f. 100b] tionis te sic || abstrahere poteris; ne parcas cibo [w], ne fragili parcas uestimento, ne tibi tua praeferas, plus te ames quam tua, plus animam [x] quam res tuas [y]; tumet [z] enim tantum es miser

a) faues R.
b) aduersariis *(Corr. 2)* V.
c) qui sibi V P.
d) gaudet V P.
e) umquam ad mortem laetus V.
f) jugilandum F.
g) aut *statt* uel ad M.
h) uel immolandum V P.
i) Ue II, Ve V.
k) ut R.
l) citius V P.
m) fidens M.
n) uidens P M (M *scheint in* uideas *korrigieren zu wollen*), uide||||ns (*ursprünglich wahrscheinlich* uideatis) V.
o) capis M.
p) dura et incompungibilis ign. P.
q) inconpungibilisque II, inconpingilisque V, incomparabilisque M, incomprehensibilisque F.
r) inennarabilia V, inenarr. M.
s) quis V P.
t) plurima V, multa P.
u) in aeternum V.
v) quod V P.
w) cybo I.
x) animam tuam M.
y) tuas ° P.
z) tuimet I II.

1) Dürfte wohl kaum Schriftwort sein. Vgl. Instr. Columb. XIV (nach Fleming) am Anfang.
2) Matth. 25, 41.

et [a] non tuae res [b]. Plus [c] temet [d] amare debes [e] quam aliena. Quid enim [f] tuum est praeter animam? Noli [g] ergo unicam [h] tuam perdere pro nihilo. Ne parcas caducis, ne aeterna [i] perdas; alienus [k] tibi totus mundus est, qui nudus natus [l] nudus sepeliris [m]. O inremediabilis dementia! quid [n] alienum caducum tanto amore diligis, ut aeternum proprium in aeternum [o] perdas. Cogita itaque mortem, quae finem dat mundi uoluptatibus [p], et uide, quo [q] amoena diuitum abiit [r] laetitia. Luxus iocus libido luxuria [s] conticuerunt [t], et cadauer nudum uermibus et putredine dissoluendum [u] limus suscipit [v], miserrima anima paenis aeternis reddita [w]. Quid hac [x] conditione lacrimabilius, quid hac [x] miseria infelicius, qui [y] usque ad corruptionem et interitum per||petuum (f. 81a) huius uitae uana [z] sectatur? Uere melior [aa] fuit unius horae [bb] pacientia quam aeterni temporis sera paenitentia [cc]. Time ergo citra caelum mortem, ultra caelum [dd] ignem || aeternum; hoc quod [f. 101a] uides, illud quod non uides [ee] sed tamen credis [ff] ei qui uidit;

a) et ° M.
b) tuas; tumet — res ° V.
c) cum plus M.
d) tua V P.
e) debeas V P.
f) ergo P.
g) nolite, *die letzten beiden Buchstaben durchgestrichen* V.
h) tunicam V, animam F.
i) aeternam, *das* m *durchgestrichen* V.
k) alienum M F.
l) natus es. V.
m) repelleris V P.
n) qui *Corr. 1,* que *Corr. 2 in* V.
o) in aeternum ° V P.
p) uoluntatibus II F.
q) quos P.
r) abiit *aus* habuit *(Corr. 1)* V, habuit P.
s) luxoria I.
t) conticuere M F.
u) disoluendum I.
v) suscepit V, suscepit F P.
w) poenis aeternis rēdita *(Corr. 2)* V.
x) hac *(Corr. 2)* V.
y) qui *Corr. 1,* que *Corr. 2 in* V, quae P.
z) una P, humana R.
aa) melius V P.
bb) unius horae ° V P.
cc) paenitentiam I, patientia V.
dd) mortem, ultra caelum ° V P.
ee) hoc uides, illum non uides P.
ff) credes V P.

uerax enim [a] est dominus noster Jesus Christus, cui honor [b] et gloria in saecula saeculorum [c].

III.

De octo uitiis principalibus [d].

Octo sunt uitia principalia, quae mergunt [e] hominem in interitum:
[f. 124b] gula [f] fornicatio cupiditas || ira tristitia accedia [g] uana gloria superbia. De gula castiganda dicitur: nolite [h] seduci [i] in saturitate uentris [1]. De fornicatione: fornicatores autem [k] et adulteros deus iudicabit [l] [2]. De cupiditate autem legitur [m]: radix omnium malorum cupiditas est [n] [3]. De ira: qui irascitur fratri suo reus erit gehennae [o] ignis [4]. De tristitia: tristitia autem saeculi mortem operatur [5]. De accedia [p]: multa mala docuit otiositas [6]. De uana gloria: ascendet [q] foetor [r] illius qui magnificat opera sua [7]. De superbia [s]: superbis deus adversatur [8], et: qui se exaltauerit humiliabitur [9]. Haec [t] igitur [u] omnium origines [v] et causae [w] sunt

a) enim ° P, est enim V M.
b) est honor V P.
c) seculorum. amen. II.
d) *So* I II, de octo uitiis V P.
e) mergunt *(Corr. 2) aus* merguntur V.
f) Id sunt gula V P.
g) acedia II M F, *in* accedia e *zu* i *gemacht (Corr. 2)* V, accidia P *(stets)*.
h) noli P.
i) duci F.
k) autem ° P.
l) diiucabit V.
m) dicitur V.
n) est cupiditas V P.
o) gehene *(Corr. 2)* V.
p) accidia V P.
q) ascendit V.
r) factor V.
s) De superbis V P.
t) Hae V P.
u) igitur *(Corr. 1)* V.
v) sunt origines M.
w) cause V.

1) Nach Flem. Jes. 23; ich habe weder in diesem Kapitel noch anderwärts in der h. Schrift diese Worte gefunden. Dem Verfasser schwebte vielleicht Luk. 21, 34 vor.
2) Ebr. 13, 4.
3) 1 Tim. 6, 10.
4) Matth. 5, 22.
5) 2 Kor. 7, 10.
6) Sir. 33, 29: multam enim malitiam docuit otiositas (Vulg.).
7) Joel 2, 20: ascendet foetor ejus ... quia superbe egit (Vulg.).
8) Deus superbis resistit 1 Petr. 5, 5 (Vulg.).
9) Matth. 23, 12.

malorum, quae sic sunt sananda [a] per contraria. Gula triplex [b] uincenda est per abstinentiam ieiunii de hora [c] nona in horam nonam et parcitatem cibique [d] uilitatem [e]. Fornicatio autem et omnis inmunditia [f] nec [g] nominanda in uobis [h] sint [i], sicut decet sanctos [1] per castitatem et continentiam sollicitam et semper timentem. Cupiditas uero nihil habendo [k] proprium uincitur et [l] omnia communia possidendo. Ira patientia et mansueta lenitate [m] superanda est. Tristitia uero laetitia spiritali [n] et spe futurae beatitudinis uincenda est. || Instabilitas [f. 125a] autem acediae [o] mansuetudine stabili et unius [p] loci habitatione corrigenda est per sobrietatem, scriptura dicente: si [q] spiritus potestatem habentis ascenderit super te [r], locum || (f. 81b) tuum ne dimiseris [2]. Uana gloria [s] quoque et elatio inmunda atque [t] superbia uera [u] humilitate et cordis contritione per dei timorem uincuntur.

IV.

De dilectione spirituali [v].

Moyses in lege scripsit: fecit deus hominem ad imaginem et similitudinem suam [3]. Considerate, quaeso,

a) sanande V.
b) *So* I II M F, tripliciter V P. *(In* P *am Rande:* Qualiter quodque uitium uincendum). *Die im Text gegebene Lesart dürfte nach Cass. De inst. coen. V, 23 vorzuziehen sein.*
c) ora V.
d) cybique I.
e) utilitatem F.
f) inmundicia V.
g) quae nec M.
h) nobis V P.
i) sint ° P.
k) habere V.
l) sed *statt* et V P.
m) Ira mansuetudine et lenitate V P.
n) laetia spali *(Corr. 2)* V.
o) accidiae V P, occiditur M.
p) *vor* unius t *ausgestrichen (Corr. 2)* V.
q) et si V.
r) superbe P.
s) Uana gloria *aus* uanam gloriam *(Corr. 2)* V.
t) adque I.
u) inmunda et quem superbiae uitium praemit uera V P.
v) *In* V P *und* Flor.Fl. *hier die Überschrift:* De disciplina. *Vgl. meine Abhandlung in der Zeitschr. f. K.-G. XIII, S. 519. 527f., bes. auch 529 Anm. 3.*

1) Eph. 5, 3.
2) Pred. Sal. 10, 4.
3) Vgl. 1 Mos. 1, 26f.

dicti huius [a] dignitatem. Deus omnipotens inuisibilis inconprae-
hensibilis [b] innarrabilis inaestimabilis [c] de limo hominem [d] fingens
imaginis [e] suae dignitate nobilitauit [f]. Quid homini ad deum,
quid limoso et [g] spiritui? deus enim spiritus [h] est [1].
Grandis dignatio [i], quod [k] deus suae aeternitatis imaginem et mo-
rum suorum similitudinem homini [l] donauit. Magna dignitas ho-
mini [m] dei similitudo si conseruetur, sed grandis iterum dampna-
tio [n] dei imaginis uiolatio. Quod enim homo [o] accipit [p] de flatu
dei [q] si in contrarium deprauauerit usum et beneficium naturae
contaminauerit, tunc dei similitudinem corrumpit et quantum in
se est delet. Si autem animae insitis uirtutibus usus [r] fuerit in
rectum, tunc deo erit similis. Quascunque ergo [s] deus in nobis
[f. 117a] in prima nostra || conditione uirtutes seminavit, ipsas ei [t] reddere
nos praeceptis [u] docuit. Hoc est primum: diligere ex toto
corde dominum [v] nostrum, quia ipse prior dilexit
nos [2] ab initio et antequam essemus. Dei enim dilectio ima-
ginis eius [w] renouatio; deum [x] autem diligit qui eius mandata
custodit, dixit [y] enim; si diligitis me, mandata mea ser-
uate [3]. Hoc est mandatum [z] eius: dilectio inuicem iuxta illud:

a) huius dicti P.
b) incarnabilis inconpraehensibilis V P.
c) innarrabilis inaestimabilis ° V P, inestim. II.
d) homine I.
ni
e) imagis *(Corr. 2)* V.
f) dignitatem ei tribuit V P.
g) humus *für* limoso et P, quid aliquid humus spiritui V.
h) spiritus omnipotens V.
i) dignati° *(Corr. 2)* V.
k) est, quod M.
l) homini ° P.
m) hominum P.
n) damnatio II V.
o) homo ° V P.
p) *so* I II F, accepit V M P.
q) quod enim de flatu dei accepit P.
r) ///u///sus (*anfänglich wohl* „cursus") V.
s) quas cum ergo V.
t) ei ° V P.
u) praeceptis ° V P.
v) dominum deum nostrum P.
w) est *statt* eius P.
x) deus I.
y) dicit P.
z) mand. est P.

---

1) Joh. 4, 24.
2) Matth. 22, 37. 1 Joh. 4, 19.
3) Joh. 14, 15.

hoc est mandatum meum, ut diligatis inuicem [a], sicut et ego dilexi uos [1]. Dilectio autem [b] uera non in [c] uerbo est tantum, sed opere [d] et ueritate [2].

Reddamus itaque [e] deo nostro, patri [f] nostro, suam imaginem inuiolatam [g] in sanctitate, quia ille [h] sanctus est iuxta illud: sancti estote, quia ego sanctus sum [3]; in caritate, quia caritas [i] est [k] iuxta illud Johannis: deus caritas est [4]; in pietate et ueritate, quia ille pius est et uerax [l]. Ne simus alienae imaginis [m] pictores! tyrannicae enim [n] imaginis pictor est [o], qui ferus est, qui iracundus est, qui superbus est. Sicut enim falsa scientia legitur [p], sic falsa etiam imago umbrata [q] deprahenditur. Diuisa est enim [r] ueritas a falsitate, iustitia ab iniquitate, caritas a ma||lignitate, diligentia a [s] securitate, aequitas a prauitate, di- [f. 117b]
lectio a simulatione [t], et utraque [u] imagines quasdam in nobis pingunt sibi inuicem contrarias. Pietas enim et impietas [v], pax et discordia contraria sibi sunt. Ne forte itaque nobis tyrannicas introducamus imagines, Christus in nobis pingat suam [w] imaginem, qui pinxit dicendo [x]: pacem meam do uobis, pacem

a) iuxta illud: hoc — inuicem ° V P.
b) autem ° V P.
c) in ° V P.
d) in opere M.
e) ita et V P.
f) et patri M.
g) inuiuolatam I.
h) tum quia ipse M.
i) karitas I.
k) iuxta — caritas est ° V P.
l) *so* V P, pius est. uerax est I II, pius et uerax est M F.
m) imaginis alienae P, aliene imagines V.
n) *neben* tyrannicae *an Stelle von* enim *in* II *das Zeichen* ⸸ *über gesetzt,* enim ° R.
o) *nach* pictor est . . . *Rasur von sechs Buchstaben (fol. 82a)* qui V.
p) *so in den Codd.*, delegitur M.
q) umbrata ° V P.
r) enim ° P.
s) ab I II.
t) adsimulatione, d *durchgestrichen (Corr. 2)* V.
u) utraeque V P, *in* V *aus* utraque *umgeändert von Corr. 2.*
v) ab impietate V P.
w) suam pingat V P.
x) quippe dicendum est *für* qui pinxit dicendo V P.

1) Joh. 15, 12.
2) Joh. 3, 18.
3) 3 Mos. 11, 44.
4) 1 Joh. 4, 16.

meam [a] relinquo uobis [1]. Sed quid prodest quod scimus quia pax bona est, si non bene seruetur [b]? Solet enim optimum [c] quodque fragilissimum fieri [d] et praeciosa [e] quaeque maiori cautela [f] et diligentiori custodia indigent; nimium enim [g] fragile est quod leui sermone perditur et minima [h] fratris lesione deperit. Nullum [i] enim ledis quando ei adularis [k], et nulli blandiris quando eum dispicis [l]; dic enim: fatue [m], et pacem uiolasti et reus factus [n] es gehennae [2]. Cauendum est itaque dilectionem fraternam studentibus conplere [o] loqui ut libet et [p] pro animi motu linguam mouere [q], dum non solum de iniuriosis sed etiam de otiosis sermonibus rationem reddemus. Quapropter
[f. 118a] studendum est in multis sermonibus || non inmorari sed necessaria quaeque [r] proloqui [s]; nihil enim suauius est [t] hominibus quam aliena loqui et [u] aliena curare [v] et otiosa passim uerba proferre et de absentibus detrahere. Et ideo qui non possunt dicere [w]: deus dedit mihi linguam eruditam, ut possim sustinere eum qui lassus [x] est uerbo [3], taceant, et [y] si quid dicant, pacificum sit; quamuis enim [z] sapiens minus paucis offendit

a) meam *ausradiert in* V, ° P.
b) seruatur V.
c) obtimum V.
d) optimum quod fragilissimum diligentissime seruari P, fieri ° V.
e) prętiosa V.
f) cautella I.
g) enim ° I.
h) mina^{im} *(Corr. 2)* V.
i) multum M.
k) non adŏlaris V.
l) dispicis *geändert zu* desp. *von Corr. 2 in* V
m) fatuae I, fatue, u *durchgestrichen* V.
n) *In* fac|tus *Schluß von fol. 40 in* II. *Am Rande daneben* Φιλουμένη.
o) complere II V.
p) ut V.
q) loqui ... mouere ° R.
r) quaeque ° V P.
s) loqui M F.
t) est ° II M F.
u) et ° M.
v) curari V.
w) Et ideo ... dicere V P.
x) lapsus V M P.
y) et ° P.
z) enim ° V.

---

1) Joh. 14, 27.
2) Matth. 5, 22.
3) Jes. 50, 4.

sermonibus [a] quam multis. Quando enim unusquisque mentitur maledicit detrahit, se ipsum [b] proprio mucrone iugulat. Quid autem aliud nobis inimici optassent [c], || nisi ut nostris armis (f. 82b) propriis subcumberemus [d]? Noli detrahere, ait scriptura, ne eradiceris [1]. Uide quid laboratur in operibus impietatis: habitatio et plantatio [e], quam uix [f] magnis ac diurnis [g] laboribus plantamus [h], uno detractionis uerbo eradicatur, et quod [i] longo labore uix queat [k] stabiliri, unius sermonis impetu subruitur [l]. Caueat ergo unusquisque, ne sua radix de terra uiuentium pro odii detractione eradicetur [m]; nullus enim umquam detrahit [n] ei [o] quem diligit, detractio enim odii [p] primogenitus est, et ideo || talis [f. 118b] patris filius merito eradicandus erit [q].

Periculosa habitatio, karissimi, in qua ista non uitantur. Si enim, ut ait apostolus, inuicem inuidetis et inuicem mordetis, inuicem detrahitis, dico, uidete [r], ne ab inuicem consumamini [2]. Si enim qui non diligit in morte est, ubi erit qui detrahit? Lacrimis in his opus magis quam uerbis est [s]. Quid enim diligentius, quidue [t] habundantius lex dei mandauit quam dilectionem? et raro inuenis quemquam [u] sic facientem. Quid dicemus [v] pro excusatione? nunquid [w] possumus dicere: laboriosum est, durum est? Non est labor dilectio, plus suaue est,

a) quamuis minus offendit paucis sermonibus P.
b) semet ipsum V P.
c) obtassent V.
d) succumberemus II V, succumbamus M.
e) subplantatio P.
f) quam uis magnis *Corr. 1,* quæ ////// magnis *Corr. 2 in* V; quamuis P.
g) diuinis P F, diuturnis M.
h) plantatur *(Corr. 2)* V.
i) quam V, quamvis P.
k) quaeat I V.
l) obruitur P.
m) eradicetur pro odii detractione M F.
n) detrahet M.
o) ei ° V.
p) detractione ... odii ° P.
q) *Uber dem folgenden Abschnitt:* De dilectione spirituali *in* P *und* Flor.Fl.
r) *Die Worte* et inuicem ... uidete *sind in* I *unten am Rande hinzugefügt.*
s) *so* I II M F; est magis quam uerbis V P *und Columba Ep. 4, (Flem. p. 30 F).*
t) quid abundantius V P.
u) quicquam V.
v) Quid *(aus* quod *Corr. 2)* dicimus V.
w) Numquid V.

1) Prov. 20, 13: μὴ ἀγάπα καταλαλεῖν, ἵνα μὴ ἐξαρθῇς (LXX). Vulg. anders.
2) Nach Gal. 5, 15.

plus medicale [a] est, plus salubre est cordi dilectio [b]. Si enim uitiis [c] languidum [d] non fuerit cor [e], ipsius sanitas [f] dilectio est et quod deo [g] carum sit. Nihil autem [h] deo plus carum est quam dilectio spiritalis, maxime cum suae legis [i] et omnium mandatorum suorum summa sit iuxta illud apostoli: qui autem diligit proximum [k], legem implebit [l] [1]. Qui uero legem impleuit [m] studio [n] dilectionis habet uitam aeternam, sicut et Johannis dicit: fratres, scimus quoniam de morte ad uitam [o] transiuimus [p], quia [q] diligimus fratres; qui
f. 119a] enim non diligit, in mor||te est. Si quis autem odit homicida [r] est; scitis autem quia omnis homicida [r] non habet uitam aeternam in se manentem [2]. Aut [s]
(f. 83a) ergo nihil agendum est nisi dilectio, aut || nihil sperandum [t] est nisi poena; plenitudo enim [u] legis caritas [3]. Quam nobis ille pius habundanter [v] inspirare dignetur dominus noster et salnator Jesus Christus, qui dignatus est [w] dare [x] pacis conditor et caritatis deus, cui [y] gloria [z] in saecula saeculorum. Amen [aa].

a) medicabile V P.
b) cordilectio V, cor dilectione P.
c) intus P.
d) languendum V.
e) cordis P.
f) suauitas M.
g) dei V P.
h) autem ° V P.
i) sua elegis V, legis suae P.
k) proximum suum P.
l) implĕbit *(Corr. 2)* V, impleuit M R Vulg.
m) qui uero legem impleuit ° V P.
n) studium V P.
o) ad uitam ° V.
p) transimus R
q) quoniam V P.
r) homicida *(Corr. 2)* V.
s) Ait V.
t) sperandu I.
u) ergo V P.
v) abundanter V.
w) est ° I.
x) dici M.
y) dare pacem et conditor et caritas cui V, dare pacem et concordiam et caritatem cui P.
z) est gloria I.
aa) Amen ° V.

1) Röm. 13, 8.
2) 1 Joh. 3, 13—15.
3) Röm. 13, 10.

3.

Über den Verfasser eines im Cod. Paris. 16361 aufgefundenen Briefes über die christlichen Feste.

Von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

Im zweiten Heft des siebzehnten Bandes des Neuen Archivs hatte ich im Anschlufs an einen Aufsatz von W. Gundlach über die Columban-Briefe (im fünfzehnten Band derselben Zeitschrift) von zwei Bobbienser, jetzt in der Nationalbibliothek zu Turin befindlichen Handschriften Bericht erstattet, welche die Regel, das Pönitential und die sogen. Instruktionen Columbas von Luxeuil enthalten. Anhangsweise kam ich dabei auf ein von Br. Krusch in dem Cod. Paris. 16361 aufgefundenes anonymes Schriftstück zu sprechen, das nach Krusch's Vorgang auch von Gundlach dem Columba Lux. (als sechster Brief) beigelegt wird, welches ich jedoch demselben absprechen zu müssen glaubte. In dem nämlichen Heft des Neuen Archivs noch, in welchem meine Arbeit erschienen ist, hat Gundlach eine Entgegnung [1] auf dieselbe veröffentlicht, in welcher er seine Ansicht über den Verfasser jenes Schriftstückes aufrecht hält. Da bei der Kürze des Briefes aus der Sprache kaum eine Entscheidung herbeizuführen sein dürfte, so beschränke ich mich in der Begründung meiner gegenteiligen Überzeugung auf den Kern der Sache, der für mich in der Auslegung der Worte besteht: alii autem hoc fortiter cauteque custodiunt, ut immolationem ueri agni Dei qui

1) Gundlach hat seinen Bemerkungen den Titel einer Entgegnung verliehen, indem er meine Arbeit als gegen seine früheren Ausführungen gerichtet angesehen hat. Wenn nun auch meine Verwunderung über die doch immerhin auffallende Thatsache, dafs in Gundlach's Abhandlung über die Columban-Briefe die „Kirchengeschichte Deutschlands“ von Hauck nicht berücksichtigt worden war, einen etwas lebhaften Ausdruck gefunden haben möchte, so hat mir doch nichts ferner gelegen, als die erwähnte Arbeit Gundlach's irgendwie herabsetzen zu wollen. Ich bin vielmehr der Meinung, dafs die kirchengeschichtliche Forschung — wie schon so oft durch die im Neuen Archiv veröffentlichten Studien — auch in Gundlach's selbständiger Durcharbeitung eines Teiles des auf Columba bezüglichen historischen Stoffes eine dankenswerte Bereicherung gefunden hat.

tollit peccatum mundi ante X^{am} IIII^{am} celebrare non audeant (N. A. X, 86). Gundlach bekämpft die von mir angenommene Beziehung der immolatio ueri agni Dei auf den Kreuzestod Christi mit dem Hinweis auf die sich anschliefsenden Worte: secundum illud legale praeceptum, quod Dominus ad passionem ueniens minime contempsit, sed ait: Obseruabitis eum usque ad XIV^{am} lunam. Das ‘eum’ in dem Bibelspruch sei zweifellos als agnum immolandum auszulegen, also hier nach einer früheren Stelle desselben Briefes von der Opferung des Osterlammes zu verstehen. Bis hierher gebe ich ihm vollkommen recht; wenn er dann aber die christliche Feier der Opferung des Osterlammes mit der Feier des Osterfestes identifiziert, so kann ich mich dem nicht anschliefsen.

Denn obwohl der Verfasser unseres Briefes den Ausdruck Pascha in einem die Feier des Todes und der Auferstehung Christi einbegreifenden Sinne braucht, so können doch jene alttestamentlichen Stellen, welche von der Auswahl, Zubereitung und Opferung des Passahlammes handeln, in der geistlichen Auslegung, welche er ihnen giebt, nicht auf die Feier der Auferstehung Christi, also auf das christliche Ostern bezogen, sondern nur auf das Leiden und den Opfertod Christi, den er im Anschlufs an Johannes verus agnus Dei, qui tollit peccata mundi nennt, und von dem er im Anschlufs an Paulus (1 Kor. 5, 7) sagt: et pascha nostrum (d. i. Passahlamm) immolatus est Christus (S. 86 oben). Die alttestamentliche Opferung des Osterlammes findet ja nicht in der Auferstehung, sondern in dem Tode Christi, nicht in dem *πάσχα ἀναστάσιμον*, sondern in dem *πάσχα σταυρώσιμον*, ihre gegenbildliche Erfüllung. Wenn es in den kleinasiatischen Christengemeinden der ersten zwei oder drei Jahrhunderte auch Tod und Sieg Christi an demselben Tage, dem 14. Nisan, zu feiern üblich war, so wird im 7. Jahrhundert doch überall die Feier der resurrectio von der immolatio oder passio Christi unterschieden. So bekämpft es Columba selbst (Epist. V, M. Biblioth. XII, 32 D) [1], wenn die resurrectio Christi vor der passio gefeiert werde, und in dem Briefe des Cummian an Segenus von Iona, in welchem die Grenzen für die Feier des Todes, des Begräbnisses und der Auferstehung Christi gezogen werden (Krusch im Neuen Archiv IX, 150) heifst es nach Anführung von Exod. 12, 3. 6 (servabitis eum usque ad 14. diem mensis . . . immolabitque eum universa multitudo filiorum Israel ad vesperum) sofort weiter Et inveni, hoc apostolum de immolatione Christi non

1) In dem voraufgehenden Anatholius-Citat ist pascha immolare synonym mit pascha celebrare.

de resurrectione[1] ammemorasse dicentem: Etenim Pascha nostrum immolatus est Christus (Vet. epist. Hib. sylloge, ed. Usser., Herborn 1696, p. 23). Man kann demnach meines Erachtens in unserer anonymen Abhandlung über die Feste, in welcher der Verfasser zu zeigen wünscht, quoniam hae feriae Domini, quae praecipiuntur lege, non umbra sed spiritali observancia celebrari jubentur (S. 84), den Ausdruck celebrare immolationem veri agni Dei nicht anders als auf die Feier der Kreuzigung Christi, des *πάσχα σταυρώσιμον*, beziehen.

Und mich dünkt, wenn man die Worte: Et hoc tantum observare dignatus est Dominus, ut in primo mense, **post** 14. diem paschalem festivitatem, **procedentem una sabbatorum** celebrari sine ambiguitate censuerit unbefangen erwägt, so wird man es für unmöglich halten, dafs der Verfasser in einem und demselben Satze die Feier des Osterfestes an der 14. luna selbst als erlaubt hingestellt haben sollte, wie Krusch und Gundlach annehmen. Bezieht man dagegen die Worte: ut immolationem veri agni Dei . . . ante 14. celebrare non audeant auf die Feier des Karfreitags, so ist die Meinung des Verfassers völlig klar. Nach des Herrn Willen, so sagt er, feiert die Kirche das Osterfest stets nach der 14. luna und zwar am nächstfolgenden Sonntage. Nur darüber sind die Meinungen verschieden, ob man sich daran genügen lassen darf, niemals an der 14. luna das Osterfest zu begehen, und demgemäfs also schon die 15. luna, wenn sie mit einem Sonntag zusammentrifft, zur Feier der Auferstehung und die 13. luna zur Feier des Todes Christi bestimmen kann; oder ob man, von der Annahme ausgehend, dafs die immolatio Christi nicht vor der von Christus bei seiner Selbstopferung abgewarteten[2] 14. luna gefeiert werden dürfe, im Anschlufs an die Autorität des römischen Stuhls als frühesten Termin für den Ostersonntag die 16. luna ansetzen soll. — In der praefatio, welche Victurius seinem canon paschalis voraufschickt, heifst es (Bucherius p. 4): Cujus luna decima quarta si feria sexta provenerit, sequens dominica, id est luna XVI, festivitati paschali sine ambiguo deputetur . . . Nec minus ejusdem Dominicae resurrectionis peragendo mysterio destinarunt quam XVI.,

1) Aus diesen Worten Cummians folgt keineswegs, dafs die Mönche von Jona sich auf Exod. 12 und 1 Kor. 5 beriefen für ihre Osterfeier an der 14. luna. Es sind ganz andere Gründe, welche Columba für die keltische Observanz in der fünften Epistel geltend macht.

2) Qui cum in primo mense secundum praeceptum legis immolari dignatus est et X^{am} IIII^{am} lunam nullo modo praevenire suae passionis (nicht resurrectionis!) tempora commisit, p. 85.

nec amplius quam XXII. lunam aliquando recipiunt: eligentes potius in lunam XXII. diem festi **paschalis** extendi quam Dominicam **passionem** ante lunam XIV. ullatenus inchoari. Genau dasselbe was Victurius hier von den Latini bemerkt, sagt der Verfasser unserer heortologischen Abhandlung von der sedis Romana hinsichtlich der Ansetzung der Festtage für die passio und resurrectio, die bei Victurius doch ganz unleugbar auseinandergehalten werden. Da nun ersterer in der Wahl seiner Worte mehrfach an die Praefatio Victurii erinnert [1], so gewinnt es das Ansehen, als ob derselbe mit dem Werke des Victurius vertraut gewesen und ihm gefolgt sei (Krusch, N. A. IX, 124). — Ich mufs also dabei bleiben, dafs der Verfasser des im Cod. Paris. 16361 aufgefundenen Briefes die Feier des Osterfestes an der 14. luna streng verwarf; mithin kann ich nicht zugeben, dafs Columba denselben geschrieben, da es, wie ich — in Übereinstimmung mit Krusch a. a. O. S. 136. 148 — nachgewiesen zu haben glaube, höchst unwahrscheinlich ist, dafs Columba in den letzten Jahren seines Lebens noch von seiner heimatlichen Art Ostern zu feiern abgewichen sein sollte [2].

Zum Schlufs noch kurz einen anderen Grund gegen die Autorschaft Columbas. Am Ende des anonymen Briefes sagt der Verfasser, dafs er seine Abhandlung geschrieben habe propter eos qui cum in superficie christiani videantur, per Judaici sensus impietatem corpus Christi i. e. ecclesiam scismatibus scindere non metuunt. Er meint damit dieselben, die er am Anfang amatores litterae genannt, die durch ihr Festhalten an den Vorschriften des Gesetzes über die Feste häretischen Sinn bezeugen. Man kann hier, zumal da der Verfasser gerade die Passahfeier so ausführlich behandelt, kaum an jemand anderes denken als an die irischen Mönche auf dem Festlande, die um

1) sine ambiguo deputetur (oben bei Vict.) vgl. mit celebrari sine ambiguitate censuerit; sodann: hoc regulariter cauteque custodiens (praef. a. a. O. S. 5) vgl. mit „hoc fortiter cauteque custodiunt“ in der Abhandl. über d. Feste, s. o.

2) Loofs' Bemerkung (Antiqu. Brit. Scot. eccl. quales fuerint mores, p. 93): Tamen in Italia Columba videtur se conformasse ad morem universae ecclesiae etc. war mir keineswegs unbekannt geblieben, wie Gundlach mir vorwirft. Da die in derselben enthaltene Annahme aber nur die Form der Mutmafsung trägt, und ich den einzigen dafür beigebrachten Grund — das argumentum ex silentio — durch die Hinweisung auf die Veränderung der Umstände im Leben Columbas — in Gallien hatte Col. Veranlassung über die Osterfrage an den Papst zu schreiben, weil seine Feier dort scharf angegriffen ward; in Italien war letzteres und darum auch ersteres nicht der Fall — für widerlegt hielt, so habe ich es unterlassen, auf Loofs Bezug zu nehmen, dessen Meinung auch schon von Krusch zurückgewiesen worden war.

ihrer nationalen Osterfeier willen des Judaismus beschuldigt wurden, wie Columba sich gegen Gregor beklagt (Ep. 5, p. 32D). Hätte derselbe sich nun wirklich kurz vor seinem Tode in der Osterfrage zur römischen Observanz bekehrt und unser Schriftstück verfafst, so würde er damit gegen seine Brüder aus dem Inselland einen Renegateneifer entfaltet haben, der einem schier unglaublich dünken mufs, wenn man bedenkt, mit welcher Liebe Columba an den kirchlichen Einrichtungen seiner Heimat und an seinen irischen Brüdern hing.

4.

Briefe des Jacobus de Vitriaco (1216—1221).

Herausgegeben

von

Reinhold Röhricht.

Zu den litterarisch bedeutsamsten Erscheinungen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört ohne Zweifel unser Autor [1], der anfangs Kreuzprediger, dann Bischof von Accon und zuletzt Kardinalbischof vonFrascati war (gest. 1240). Wir kennen von ihm eine Historia Orientalis [2], Predigten [3] und Briefe [4], unter

1) Ulysse Chevalier, Répertoire u. Suppl. s. voce; Röhricht, Studien zur Gesch. des fünften Kreuzzuges (1891), S. 26. 40. 43; Böhmer-Ficker, Reg. imp., Nr. 1590. 1624. 1661. 1668; Winkelmann, Gesch. Kaiser Friedrich's II., Bd. I, S. 293. 298. 331. 446. 501; Wauters, Table chronol. III, p. 407; IV, p. 92; Revue de l'art chrét. 1880, Oct. — Dec.; Matzner, Kirchenlexikon VI, S. 1176 bis 1178.

2) Röhricht, Bibl. geogr. Pal., No. 121.

3) Röhricht in Zeitschrift für Kirchengeschichte (1883) VI, S. 562—572; Pitra, Analecta novissima (Tusculi 1888) II, p. 344—461, cf. p. XX—XXXV. Seine Vita S. Mariae Oigniacensis ist in Act. SS. 23. Juni, IV, p. 636—666 und oft herausgegeben. Vgl. Crane, Exempla of Jacob of Vitry, wonach die Predigten unseres Autors von Späteren vielfach stark benutzt wurden (Quidde, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1892, VII, E 75; vgl. Meyer in Romania XXI, p. 81—83).

4) Ein Brief des Kardinals Jacobus an den Bischof Fulco von Toulouse in Chapeaville, Gesta episc. Tongrens. II, p. 255—257.

welchen wieder die hier veröffentlichten am wichtigsten sind, da sie eine Hauptquelle des fünften Kreuzzuges, der Sittenzustände und der Beziehungen zwischen den Christen, Muselmännern, Mongolen und Georgiern bilden [1]. Wir sind durch die bereitwillige Hilfe des der Wissenschaft leider zu früh entrissenen Grafen Paul Riant in den Stand gesetzt, die Texte mit einem vollständigen, kritischen Apparate neu zu veröffentlichen und heben von den sieben Briefen, welche die persönlichen Erlebnisse des Autors und den Gang der Kriegsereignisse in Syrien und Ägypten schildern, als den bedeutendsten den letzten hervor, welcher in fünf Ausfertigungen uns vorliegt: an den Herzog Leopold von Österreich, dessen Namen merkwürdigerweise als mit J. anfangend genannt wird, an drei verschiedene Freundeskreise und an den Papst; die älteste scheint die zuerst genannte zu sein, die ausführlichste ist die durch die Codices BLR repräsentierte, denen die Gruppe Br. Gr. am nächsten steht. Der Brief enthält Nachrichten über das Leben und die Wechselfälle des Christenheeres in Damiette aus der Zeit vom Frühling 1220 bis 18. April 1221 [2], besonders interessant ist er aber durch zwei aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzte Berichte, welche die Eroberungen des Mongolenchans ausführlich schildern, und durch die Erwähnung eines Textes der Revelationes S. Petri, welcher den Kreuzfahrern vor Damiette zu Gesichte kam und uns auch noch erhalten ist [3]. Die wichtigen zwei Chartae [4], welche wir hier wie den ganzen

1) Eine Parallele und Ergänzung geben die Briefe des Kölner Scholasticus Oliverius, welche mit kritischem Apparat und allen nötigen Quellennachweisungen Röhricht in der Westdeutschen Zeitschrift für Gesch. und Kunst 1891, S. 161—208 herausgab.

2) Der darin vorkommende Name Butavant ist offenbar, wie umgekehrt der Name Damiette in französischen Urkundenbüchern zwei- bis dreimal als Ortsname in Frankreich erscheint, aus dem französischen Ortsnamen Butavant (La Grange; Oise, départ., arrond. Beauvais), wo 1199 die Unterhändler des Königs von Frankreich und England sich trafen (Annales Burton. p. 199), abzuleiten.

3) An die bekannte pseudo-clementinische Schrift ist nicht zu denken (Röhricht, SS. minores quinti belli sacri, p. XLVI) vielmehr ist die (ebenda p. 202—228 edierte) Prophetia (zu der hier noch ein dort unbenutzter Codex Vatican. Nr. 3851, fol. 14, cap. 2 — fol. 14[1], cap. 1 und die Bemerkungen in der Praefatio p. XLI—XLVIII sowie in der Zeitschr. d. Deutsch Pal. Vereins III, p. 242—243 nachzutragen sind) gemeint. Sonst vgl. Klein, Raimund v. Aguilers (1892), S. 72–75.

4) Sie sind in vorzüglicher Weise durch Zarncke in d. Abhandl. d. Königl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1876: D. Priester Johannes, Zweite Abhandlg. S. 45—58 herausgegeben; vgl. dessen vorausgegangene Arbeiten: De patriarcha Johanne quasi praecursore presbyteri Johannis, Lipsiae 1875; De rege David, filio Israel, filio Johannis presbyteri, ibid. 1875; Quis fuerit, qui primus presbyter Johannes vocatus sit, ibid. 1875 (Akadem. Programme) und: Der Priester Johannes,

Brief mit einer Nachkollation (von G. und Gr.) und mit den Varianten von fünf bisher unbenutzten Codd. (Br., Bu., L., P., R.) [1] vorlegen, erhalten eine dankenswerte Ergänzung durch den bisher auch unbenutzt gebliebenen Text aus einer Pariser Handschrift [2] und ein Schreiben, welches demselben ziemlich ähnlich ist, aber noch mehr Varianten geographischer Namen enthält [3]; er schliefst sich ziemlich genau an die aus einem Codex von St. Florian bereits bekannte dritte Charta [4]. Trotz dieses ganz erheblich vermehrten Materials sind die Schwierigkeiten der Erklärung nicht geringer geworden, da der ursprüngliche arabische Text ohne durchgehende Punktation, also ohne sorgfältige Unterscheidung

---

ibid. 1879 (in den Abhandl. d. Königl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften VII, S. 825–1028), wozu ich noch nachtrage: Matković, Das Reich d. Presbyter Johannes im Progr. d. Gymnasiums von Warasdin 1859; Röhricht, Scriptt. quinti belli sacri, p. XLIV; Brunet, La légende du prêtre Jean, Bordeaux 1877, 31 pp. (Actes de l'acad. des sciences de Bordeaux). Für die Geschichte „des Königs David", welcher auch einen apokryphen Brief an Friedrich II. als „rex David Tartarorum" unterschreibt (Schannat, Vind. litt. I, p. 206), also für d. Geschichte der Mongoleneinfälle seit 1218 sind auch noch zu vergleichen: Brosset, Histoire de la Géorgie I[4], p. 492—496, Additions à l'histoire de la Géorgie, p. 302–304. 329—331. 420—421. 441—442 und Hist. de la Siounie par Stephanos Orbelian, p. 226—227; Lebeau, Histoire du bas empire XVII, p 450–452; St. Martin, Mémoires sur l'Arménie I, p 382–384; II, p. 255–257; Mouradgea d'Ohsson, Histoire des Mongoles I, p. 216–310. 326–336; Weil, Gesch. d. Chalifen III, S. 384—388; Klaproth im Journal asiatique 1833, p. 7–9; Defrémery, ibid. 1849, I, p. 520–522; II, p 447—500; Dulaurier, ibid. 1858 XI, p. 197—216 und 1860 XVI, p. 277—279; Desmaisons, Abou'l Ghazi Histoire d. Mogols, St. Pétersbourg 1874, II, p. 73—140; endlich die höchst wichtigen Détails in Tabakat i Nasiri ed. Raverty (Biblioth. Indica) 1881 I, p. 268—273; II, p. 960—1027. 1031—1088. Die arabische Hauptquelle ist Ibn el-Athîr (ed. Tornberg XII, p. 234—263, übersetzt im Recueil d. crois., aut. arabes II, p. 153—163), welchen Abulfeda excerpiert. Geographisch ist aufser den bekannten Karten wichtig: Barbier de Meynard, Dictionnaire de Perse, Paris 1861 (der jedoch nicht überall richtig gelesen haben soll) und Charles Schefer, Relation de l'ambassade au Kharezm de Riza Qouli, Paris 1879, 8°.

1) Der Codex Br, welcher aus Cheltenham (Nr. 4728) stammt, gehört, wie Sir John Fenwick, der jetzige Besitzer jenes berühmten Schlosses und jener kostbaren Bibliothek, gütigst mitteilte, nun der Königl. Bibliothek in Brüssel; Herr Dr. Hosdey daselbst schickte mir freundlichst die gewünschten Kollationen.

2) Bei Baluze, Miscellanea ed. Mansi I, p. 190—191 ist dieser Codex abgedruckt, der jedoch nicht, wie Baluze angiebt: Colbert 635, sondern Colbert 1660 (augenblicklich Bibl. nation. fonds. lat. No. 5152A) war; sonst vgl. auch Neues Archiv III, S. 223—224.

3) Zarncke im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtswerke 1877, II, S. 613—614.

4) Zarncke, D. Presbyter Johannes 1876, S. 58—59.

der Konsonanten, wird geschrieben gewesen sein und infolge dessen selbst die sehr alten, fast gleichzeitigen Codices so sehr oft und sehr stark von einander abweichende Lesarten bieten, so dafs man vielfach auf weitgehende Kombinationen angewiesen ist. Dazu kommt ferner, dafs unsere geographischen Kenntnisse der in Frage kommenden Gegend so wenig wie die Quellen für deren Geschichte die gewünschte und nötige Genauigkeit besitzen. Es mufs daher genügen, auf die treffliche Erläuterung Zarncke's, welcher alles erreichbare Material herbeigeholt und gründlich verwertet hat, hinzuweisen [1], und in der Hoffnung, dafs unsere Ausgabe späteren Gelehrten eine zuverlässige Grundlage für neue und abschliefsende Forschung gewähren möge, nur wenige Erklärungsversuche einzelner dunklen Stellen nachzutragen, welche der Herausgeber der oft bewährten Güte und Sachkenntnis des Herrn Prof. Dr. Gildemeister in Bonn (†) verdankt.

Der bald Alaauar, bald Alaanar geschriebene Name kann nichts anderes sein als al-ghur, d. i. der Distrikt zwischen Herat und Gaznah; der Übersetzer hat statt eines punktierten ain (gh) ein unpunktiertes vor Augen gehabt. Dafs jenes Gebiet in der That von den Mongolen erobert ward, bezeugen auch andere Quellen. Ebenso wird sich der Name Arach als eine Verlesung erklären, indem statt des N am Ende das ihm bei flüchtiger Schreibung ähnliche K gelesen ward, und es ist also Arrân gemeint („magnum et parvum Arach"), von dem Ibn Haukal 250, 1; 251, 1 zwei Distrikte unterscheidet („die beiden Arrân" im Dual), ohne jedoch sie näher zu bestimmen. Im Namen des Chalifen „Romanzur, filius Mostadi" steckt ohne Zweifel: Abû Manzûr, aber dieser läfst sich historisch nicht nachweisen, vielmehr hiefs der Chalif Abu'l Abbas Ahmed Ibn Almustadhi Alnassir lidini'l-lahi; es wird wohl also ein Irrtum der Charta wie auch sonst anzunehmen sein. In Moa, Amo liegt wohl der Name Âmûi oder Âmul (nicht in Tabaristan, sondern am Oxus) vor, in Nichagyar (wohl identisch mit Musahur, Misaurum, Nethyr, Neshyr) Nischâvar, in Baguarda (Linguarda, Gyardun) wohl Vartân (am nördlichen Araxesufer, also in Arrân). Saaristan ist sicher Scharastân, Messedali dasselbe wie Messhed Ali, das in der ersten Charta auch Maumeria Dadli („die Moschee des Ali") genannt wird, Mean (Malim) ist höchst wahrscheinlich Mâlîn bei Herat, Delbikan ist Tâlekân, Kasuhil (Causvin) sicher Kazwîn, Soniar nichts anderes als Sandjar, „regnum Thagiel" das Reich des (damals schon gestorbenen) Sultans Toghril, Sanguhaa wahrscheinlich Sîrwân, Amiana dasselbe wie Mijânah (in Adserbaidjan östlich von Meragha), Bellogan ist Bailekân, Cohai (arab. Khuvajj)

1) Der Presbyter Johannes 1876, S. 5—44. 60 bis Ende.

das heutige Khoi. Change kann Djanza in Adserbaidjan und Kandja in Arrân sein, Sada ist wohl Sarâ, Chonagan das heutige Khunadj, endlich das „regnum Soldani Ebebeth“ das Land des Sultans Abû Bekr, welcher 1210 allerdings schon gestorben war (Mirkhond, übersetzt von Vullers 229).

I. Octob. 1216. Editio: St. Génois in Nouv. Mém. de l'acad. de Bruxelles XXIII, p. 29—33 (G.). Codex Gandensis no. 554, saec. XIII (Ga).

Carissimis [1] sibi in Christo J(acobus), divina sustinente misericordia Acconensis ecclesie minister humilis, eternam in Domino salutem. Inter varios dolores et labores continuos et frequentes mee peregrinationis molestias unicum est mihi remedium et singulare solatium frequens amicorum meorum memoria, quorum beneficio sustentatur spiritus meus, ne corruat, quorum orationibus vegetatur anima mea, ne penitus deficiat. Ex hac tamen medicinali memoria, cuius beneficio vulnera mea sanantur, aliquando novum vulnus cordi meo infigitur. Crescente enim vehementi [2] afflictione, dum rationis virtus opprimitur et debilitatur, circa notos et amicos meos mens mea adeo occupatur, ut fere omnia alia in tedium convertantur; appetitus orationis, desiderium lectionis ex hac frequenti afflictione frequenter in me evacuantur. Hii autem dolores quandoque in anima mea sopiuntur; unus autem est, qui me incessanter affligit, sine intermissione stimulat et inpungit, periculum videlicet animarum regiminis, dum defectus meos considero multiplices, et qualem oporteat esse episcopum ex apostoli verbis animadverto. Ait enim (1 Tim. III, 2—7): episcopum esse irreprehensibilem, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, hospitalem, rectorem [3] non vinolentum, non percussorem, sed modestum, non litigiosum, non cupidum, sue domui bene prepositum, filios habentem subditos cum omni castitate, non neophitum, ne in superbiam elatus in iudicium incidat diaboli. Oportet autem illum testimonium habere ab hiis, qui foris sunt, ut non in opprobrium incidat et in laqueum diaboli. Si mea [4] in tecto, episcopus fatuus in solio. Monstruosa res est gradus summus et animus infirmus, sedes prima et vita ima, lingua magniloqua et manus ociosa, sermo multus et nullus fructus, vultus gravis et actus levis, ingens auctoritas et nutans stabilitas. Hec et hiis similia frequenter considerans, in me penitus animus meus corrueret et confunderetur, nisi orationibus vestris aliquantulum relevaretur. Dominus autem, postquam a vobis recessi,

1. Codex habet: . . . mis amis. — 2. G vehemente. — 3. Textus Vulgatae: doctorem. — 4. G corrigit: Simia.

vinum et oleum frequenter vulneribus meis infudit (Luc. X, 34) aliquando adversitatibus et variis tribulationibus me probando, aliquando consolationibus relevando. Accidit mihi, cum intrarem Longobardiam, quod diabolus arma mea, scilicet [1] libros meos, quibus ipsum expugnare decreveram, cum aliis rebus ad expensas meas necessariis proiecit et subvertit in fluvium vehementem, impetuosum et terribiliter profundum, qui ex resolutione nivis vehementer et supra modum excreverat et pontes ac saxa secum trahebat. Unus ex cophinis [2] meis plenus libris inter undas fluminis ferebatur, alius, in quo matris mee, Marie de Oegnies [3], digitum reposueram, mulum meum sustentabat [4], ne penitus mergeretur; cum autem de mille vix [5] unus posset evadere, mulus meus cum cophino [6] sanus ad ripam devenit; alius autem cophinus [7], quibusdam arboribus retinentibus, postea mirabiliter repertus est et, quod mirabilius est, licet libri mei aliquantulum obscurati sint, ubique tamen [8] legere possum. Post hoc vero veni in civitatem quamdam Mediolanensem, scilicet que fovea est hereticorum, ubi per aliquot dies mansi et verbum Domini in aliquibus locis predicavi. Vix autem invenitur in tota civitate, qui resistat hereticis, exceptis quibusdam sanctis hominibus et religiosis mulieribus, qui a maliciosis et secularibus hominibus patroni nuncupantur [9]. A summo autem pontifice, a quo habent auctoritatem predicandi et resistendi hereticis (qui etiam religionem confirmavit), Humiliati [10] vocantur; hii sunt, qui omnia pro Christo relinquentes in locis diversis congregantur, de labore manuum suarum vivunt, verbum Dei frequenter predicant et libenter audiunt, in fide perfecti et stabiles, in operibus efficaces. Adeo autem huiusmodi religio in episcopatu Mediolanensi multiplicata est, quod .cl. congregationes conventuales virorum ex una parte, mulierum ex altera, constituerunt, exceptis hiis, qui in domibus propriis remanserunt. Post hoc veni in civitatem quamdam, que Perusium [11] nuncupatur, in qua papam Innocentium inveni mortuum, sed necdum sepultum, quem de nocte quidam furtive vestimentis preciosis, cum quibus sci. . . [12] erat, spoliaverunt. Corpus autem eius fere nudum et fetidum in ecclesia reliquerunt. Ego autem ecclesiam intravi et oculta [13] fide cognovi, quam brevis sit et vana huius seculi fallax gloria. Sequente autem die elegerunt cardinales Honorium, bonum senem et religiosum, simplicem valde et benignum, qui fere omnia, que habere

1. G et. — 2. G copherinis. — 3. G Oignies. — 4. G sustinebat. — 5. G omittit. — 6. G copherino. — 7. G copherinus. — 8. G eos. — 9. G nuncuparunt. — 10. Cf. Hist. litt. de France XVIII, 236; Tiraboschi, Vet. Humiliatorum monumenta, 1766–1768, 3 voll., 4°. — 11. G Persia. — 12. G explicat, verbum deesse ut: depositus. — 13. G explicat: oculata.

poterat, pauperibus erogaverat. Ipse autem die dominica (24. Jul.) post electionem eius in summum pontificem consecratus est. Ego autem proxima sequente dominica episcopalem suscepi consecrationem. Honorius autem papa satis familiariter et benigne me suscepit, ita quod fere, quocienscumque volui, ad eum ingressum habui et inter alia ab ipso obtinui, quod tam in partibus orientalibus quam occidentalibus, ubicumque vellem, verbum Dei predicarem auctoritate eius. Obtinui preterea ab ipso et litteras cum executoribus et protectoribus. Inpetravi, ut liceret mulieribus religiosis non solum in episcopatu Leodiensi, sed tam in regno quam in imperio in eadem domo simul manere et sese invicem mutuis exhortationibus ad bonum invitare. Unde quia prelatis in regno Francie commissa fuerat crucesignatorum defensio, noluit michi dare specialem potestatem, ut eos defendere valerem. Hoc autem fecit, ut dicitur, quorumdam consilio, qui ad legationem regni Francie haspirabant; ego vero, habito cum amicis et sociis meis consilio, nolui redire, nisi crucesignatos, qui fere ubique talliis et aliis exactionibus opprimuntur, quorum etiam corpora passim incarcerantur, valerem defendere; aliter enim verbum predicationis non reciperent, sed magis in faciem meam conspuerent, si eos, secundum quod promissum est eis, in predicationibus protegere non valerem. Preterea cum ad partes Francie venissem [1], hyems esset et statim in xl[a] proxima iterum arripere iter me oporteret, unde parum possem proficere et multum oporteret me laborare, et quia ex labore continuo me valde debilitatum sentiebam, perelegi aliquantum quiescere, ut laborem exercitatius ultra mare valerem sustinere, maxime quia multa millia crucesignatorum iam transierunt, quos oportebit me consolare et detinere, hominibus etiam episcopatus mei et aliis transmarinis, antequam veniat multitudo, verbum Dei predicare proposui et ammonere et exhortari, nec [2] benigne recipiant peregrinos et a peccatis abstineant, ne alios extraneos malo exemplo corrumpant. Postquam enim multitudo transfretaverit, circa eorum negocia ita occupatus ero, quod Acconensibus, qui michi specialiter commissi sunt, nisi prius intendam, vix intendere tunc [3] potero. Cum autem aliquanto tempore fuissem in curia, multa inveni spiritui meo contraria: adeo enim circa secularia et temporalia, circa reges et regna, circa lites et iurgia occupati erant, quod vix de spiritualibus aliquid loqui permittebant; unum tamen in partibus illis inveni solacium: multi enim utriusque sexus divites et seculares, omnibus pro Christo relictis, seculum fugiebant, qui fratres minores vocabantur. A domino papa et cardinalibus in magna reverentia habentur. Hii autem circa tem-

1. G addit explicans: et. — 2. G corrigit: ut. — 3. G tum.

poralia nullatenus occupantur, sed fervente disiderio et vehemente studio singulis diebus laborant, ut animas, que pereunt, a seculi vanitatibus retrahant et eas secum ducant. Et iam per gratiam Dei magnum fructum fecerunt et multos lucrati sunt, ut, qui audit, dicat: veni et cortina cortinam trahat. Ipsi autem secundum formam primitive ecclesie vivunt, de quibus scriptum est: multitudinis credentium erat cor unum et anima una (Actor. IV, 32). De die intrant civitates et villas, ut aliquos [1] lucri faciant, operam dantes actione [2]; nocte vero revertuntur ad heremum vel loca solitaria vacantes contemplatione [3]. Mulieres vero iuxta civitates in diversis hospiciis simul commorantur, nichil accipiunt, sed de labore manuum vivunt. Valde autem dolent et turbantur, quia a clericis et laïcis plus, quam vellent, honorantur. Homines autem illius religionis semel in anno cum multiplici lucro ad locum determinatum conveniunt, ut simul in domino gaudeant et epulentur, et consilio bonorum virorum suas faciunt et promulgant institutiones sanctas et a domino papa confirmatas [4]. Post hoc vero per totum annum disperguntur per Lombardiam et Thusciam et Apuliam et Siciliam. Frater autem Nicholaus, domini pape provincialis, vir sanctus et religiosus, relicta curia, nuper ad eos confugerat, sed quia valde necessarius erat domino pape, revocatus est ab ipso. Credo autem, quod in opprobrium prelatorum, qui quasi canes sunt muti non valentes latrare, Dominus per huiusmodi simplices et pauperes homines multas animas ante finem mundi vult [5] salvare. Cum vero recessi a predicta civitate, iter arripui versus Januam, que nobilis est civitas in confinio Thuscie et Lombardie et sita est super mare. Cum autem per tres dietas tantum a civitate distarem, inveni viam gravem et montuosam, unde in quadam navicula cum sociis meis ingressus sum mare, ut ad civitatem Januensem, in qua portus est optimus, navigio devenirem. Cum autem die et nocte inter fluctus maris navigaremus, frequenter navicula nostra ex undarum impulsionibus fere usque ad submersionem inclinabatur [6], ita quod impetus undarum navem nostram aliquociens intrabat. Unum tamen remedium habebamus, quod linteamenta fluctibus opponebamus. Postquam vero applicui Janue, cives eiusdem civitatis, licet me benigne recepissent, equos tamen meos, vellem nollem, in obsidione cuiusdam castri secum duxerunt. Hec est enim civitatis consuetudo, quod, quum in exercitu vadunt, ubicunque equos reperiunt, cujuscunque sint, secum ducunt. Mulieres autem in civitate remanserunt. Ego

1. G corrigit: aliquid. — 2. sic Ga; G corrigit: arti. — 3. G corrigit: contemplationi. — 4. G falso legit: confirmatus. — 5. G voluit. — 6. G inclinabat.

vero interim feci, quod potui, verbum vero Dei multis mulieribus et paucis hominibus frequenter predicavi. Multitudo autem mulierum divitum et nobilium signum crucis recepit. Cives mihi equos abstulerunt, et ego uxores eorum cruce signavi. Adeo vero ferventes et devote erant, quod vix a summo mane usque ad noctem permittebant me quiescere, vel ut aliquod verbum edificationis a me audirent, vel ut confessiones suas facerent. Postquam autem cives ab exercitu reversi sunt, equos meos mihi reddiderunt et invenientes mulieres cum filiis signum crucis accepisse, postquam verbum predicationis audierunt, signum crucis cum magno fervore et desiderio receperunt. Moram autem feci in civitate Januensi per totum mensem Septembris et frequenter verbum predicationis dominicis et festivis diebus populo civitatis predicavi; licet autem ydioma illorum non novissem, multa tamen millia hominum ad Dominum, recepto signo crucis, conversa sunt. Sunt autem homines illi potentes et divites et strenui in armis et bellicosi, habentes copiam navium et galearum optimarum, nautas habentes peritos, qui viam in mari noverunt et in terram Sarracenorum pro mercimoniis frequenter perrexerunt. Nec credo, quod sit aliqua civitas, que tantum possit iuvare ad succursum [1] Terre sancte. Et quum tarde ab exercitu redierunt mense Octobris, circa festum sancti Michaelis, mare cum sociis meis intravi committens me Deo et mari hyemali et fluctibus procellosis, sicut mos est illius temporis. Homines autem illius civitatis naves habent fortissimas et magne quantitatis, unde tempore hyemali consueverunt transfretare, eo quod tali tempore victualia in navi non facile corrumpuntur nec acqua, sicut estivo tempore, in navi putrescit nec oportet eos pro defectu ventorum et maris pigritia in mari diu commorari. Conduxi autem novam [2], que numquam mare transierat, recenter precio .iiij^{or}. millium librarum fabricatam; malus autem navis, ut audivi, quingentarum librarum precio emptus fuerat. Quinque loca mihi et meis comparavi, scilicet quartam partem castelli superioris, in qua manducarem et in libris meis studerem et de die, nisi cum tempestas esset in mari, manerem. Conduxi unam cameram, in qua cum sociis meis de nocte dormirem. Conduxi aliam cameram, in qua vestimenta mea reponerem et victualia mihi per septimanam necessaria collocarem. Conduxi aliam cameram, in qua [3] servi mei jacerent et cibum mihi prepararent. Conduxi locum alium, in quo equi mei, quos transire feci, reponerentur. In sentina vero navis vinum meum et biscoctum et carnes et alia fere ad tres menses victui meo sufficientia collocari feci. Navem autem sanus et incolumis cum sociis meis et rebus meis salvis ingres-

1. G succurrendum. — 2. G corrigit: navem. — 3. G ubi.

sus sum. Vos autem instanter orate pro me et pro meis, ut Deus perducat nos ad portum Acconensis civitatis et inde ad potum [1] eterne beatitudinis!

II. Sub finem Martii 1217. Editio: St. Génois in Nouv. Mém. de l'acad. de Bruxelles XXIII, p. 33—43 (G), unde Wolters, Notice histor. sur l'ancienne abbaye de Milen, Gand 1853, p. 164—178. Codices: Bruxellensis No. 7491, saec. XIII (B) et Gandavensis No. 554, saec. XIII (Ga), unde St. Génois edidit.

Domine Lutgardi de Sancto Trudone, amice sue specialissime, et conventui de Auuiria, J., divina [2] miseratione Acconensis ecclesie minister humilis, ascendere [3] de virtute in virtutem, donec videant Deum deorum [4] in Syon. Mentes, quas Spiritus sanctus conjunxit [5], locorum diversitas non disjungit. Que etiam caritatis sigillo mentibus amicorum imprimuntur, non facile temporis intervallo a memoria labuntur. Testis autem mihi est [6] Dominus, pro cujus gracia continuis laboribus affligor, pro cujus nomine cotidianis expositus sum [7] periculis, quod sine intermissione memoriam vestri facio ardenti desiderio et intensa [8] affectione cupiens adhuc in [9] seculo vos videre (Rom. I, 9—11). Quod si Deus aliter disposuerit, ipsum frequenter deprecor, ut videam vos post mortem in splendoribus sanctorum, in consilio justorum [10] et congregatione. Cupio autem, quamdiu [11] vixeritis, retentam [12] parvitatis mee memoriam habeatis, sicut vestri semper memoriam habeo, et [13] de statu meo vos certificare [14] desidero et per litteras, quam nuncium habere valeo, meipsum memoriae vestre libenter represento [15]. Noverit igitur dilectio [16] vestra, quod divino munere sanus sum et incolumis et omnes, qui mecum sunt, per Dei gratiam, et hoc idem de vobis audire desidero. Postquam autem transfretavi [17] et recessimus a portu Janue [18] civitatis, per quinque ebdomadas in mare [19] laboravimus multaque adversa in variis locis sustinuimus. Cum autem transissemus Sardiniam, invenimus quandam insulam mari undique circumdatam, in qua quidam heremita absque aliquo socio vel ministro

1. G recte corrigit: portum. — 2. B permittente. — 3. G ascendre; B omittit verba ab: ascendere usque mentés et legit: sancte terre prom. . . . cum . . . effectu . . . subvenire. Mentes. — 4. G domum domini. — 5. B conjungit. — 6. B est mihi. — 7. G et B sum expositus. — 8. B intenta. — 9. B hoc. — 10. B omittit: in . . . justorum. — 11. B quatenus. — 12. B recentem. — 13. B omittit: et . . . desidero. — 14. Ga sic; G certificari. — 15. B ingero et de statu meo vos certificare desidero. — 16. G delectio. — 17. B transfretaturi recessimus. — 18. B Januensis. — 19. sic Ga.

inter serpentes et feras solus habitabat. Numquam autem panem manducabat, nisi a transeuntibus semel vel bis in anno eidem biscoctum traderetur. Anno antequam [1] transiremus, conquerebatur, quod jam hyemps appropinquabat et nullus adhuc transierat, qui ei panem tribuisset. Cui responsum est a Spiritu sancto, quod in proximo naves transire deberent, a quibus biscoctum et alia necessaria recepturus erat. Cum autem naves nostre juxta insulam predicti heremite transirent, continuo cum [2] celeri cursu transivimus nullo modo ad insulam respiciendo vel heremitam visitando [3]. Cum autem insulam per multa milliaria transissemus, ventus vehemens contra nos subito [4] insurrexit, qui nos cum impetu et naves nostras [5] ad insulam heremite reduxit. Videns autem adventum nostrum heremita venit ad nos [6] senex et plenus dierum et optulit mihi caules et racemos. Nos autem juxta cellam ejus vaccas silvestres et arietes invenimus et cervorum multitudinem, ex quibus xiiij accepimus et manducavimus. Panem autem et oleum et quedam vestimenta relinquentes heremite recessimus. Non longo autem tempore post accidit nobis magnum et valde metuendum periculum. Quedam autem [7] navis impetu magno supra navem nostram ferebatur, quam si sollicitudo attingeret [8], vix possemus evadere, quin utraque vel altera frangeretur, nec [9] divertere poteramus ad partem oppositam propter scopulum imminentem, necesse tamen erat vel navis alterius impetum sustinere vel ad saxum navem nostram allidere. Tunc clamor magnus factus est omnium et lacryme plorantium [10], peccata sua confitentium in utraque navi audiebatur [11]; ex una autem navi mutuo [12] prosiliebant in aliam, secundum quod unus navem alteram credebat fortiorem et alius [13]. Alii vestimenta sua disponebant [14] et, quod habebant in argento et auro [15], si forte evadere possent natando [16], sibi alligabant. Quidam autem nautarum mihi compatientes et deferentes, ut parvam navem [17] que magne navi alligata erat, intrarem, suadebant. Ego vero nullo modo acquievi propter malum exemplum, sed cum aliis volui suscipere commune periculum. Dominus autem afflictionem [18] respexit, nam, cum navem comprimentem [19] nos lanceis et fustibus a nobis repelleremus, neutra navis [20], licet inter se collide rentur, confracta est. Ex violencia autem collisionis navis

1. B Ante autem quam. — 2. B cum omittens legit: et. — 3. B omittit: vel h. vis. — 4. B omittit. — 5. B omittit: cum . . . nostras. — 6. B ad nos venit. — 7. B omittit. — 8. B attigisset. — 9. B non. — 10. B addit: et. — 11. B audiebantur. — 12. B omittit. — 13. B aliam. — 14. B deponebat. — 15. B auro et argento. — 16. B natando evadere possent. — 17. B navem parvam. — 18. B addit: nostram. — 19. B nos comprimentem. — 20. B navium.

nostra ad sinistram partem aliquantulum obliquata [1] ad dexteram partem saxum reliquit. Navis vero reliqua, cum jam vicina scopulo confringenda et submergenda foret, submissis velis et projectis anchoris substituit [2] et quasi miraculose per gratiam Dei evasit illesa [3]. Quidam autem ex navi predicta argentum et aurum [4] suum in navem nostram projecerunt. Inde autem navigantes cum ventum valde contrarium haberemus, iuxta aliam insulam portum, prout potuimus, recepimus, ubi fere per quindecim dies moram fecimus. Cum [5] continue tempus contrarium haberemus, et hyems valde appropinquaret [6], jam de transitu fere desperabamus timentes valde, ne in alia insula opporteret nos hyemare. Dominus autem navis nostre volebat omnes pauperes de navi nostra eicere et in insula relinquere, eo quod victualium sufficienciam non habebant. Ego vero [7] valde supplicabam, quod adhuc misericordiam [8] expectaret et pauperes mortis periculo non exponeret. Dum [9] autem nullo modo vellet acquiescere, Dominus [10] immisit nobis subito tempestatem validam, ita quod quindecim anchore, quas in mare projecimus, vix possent navem nostram retinere, quin periremus. Prora autem nostre navis nunc attollebatur [11] ad sydera, nunc ad [12] abissum mergebatur. Hec autem tempestas per duos dies et duas noctes continue [13] duravit, ita quod quidam de nostris, dum ventorum impetum vix possent sustinere, castellum [14] deponentes confregerunt; quidam autem pre [15] timore mortis nec manducabant, nec [16] bibebant. Ego vero nichil coctum manducavi, nullus enim ex [17] navi audebat ignem accendere. Quum vero bibebam, cifum una manu tenebam, altera, ne caderem vel cifum effunderem, me fortiter detinebam. Quoniam vero timebamus, ne aqua nobis deficeret, linteamina nostra ad pluviam extendebamus, ita quod duplex commodum reportabamus; dum linteamenta nostra ablueremus et aquam ablutionis biberemus. Hec autem tempestas a mentibus plurimorum peccatorum ejecit tempestatem. Multi enim cum lacrimis ad confessionem venerunt, qui per multos annos in peccatis permanserant. Mercatores autem et potentes signum crucis de manu mea receperunt [18], quibus ad Dominum clamantibus immisit nobis Dominus aeris serenitatem et venti commodum [19] nobis a parte posteriori tribuit auxilium post tribulationem ita, quod

---

1. B obliquata est aliquantulum et. — 2. B subsistit. — 3. B illesa evasit. — 4. B aurum et argentum. — 5 B ibidem. — 6. B appropinquabat. — 7. B autem supplicabam ei. — 8. B addit: Dei. — 9. B Dominus. — 10. B noster subito immisit nobis. — 11. sic Ga; G attolebatur. — 12. B in. — 13. sic Ga; G continuo; B omittit. — 14. B addit: navis nostre. — 15. sic Ga; G pro. — 16. B neque. — 17. B in navi nostra ignem audebat accendere. — 18. B acceperunt. — 19. B commodi.

paucis diebus juxta Siciliam et Creten navigantes, relinquentes a parte sinistra Sillam et Caribdim, a dextra vero parte [1] Mitellenam, in qua beatus Paulus, confracta nave sua, hyemavit et, dum sarmenta colligeret, serpens eum momordit (Actor. XXVIII, 1—7). Salutantes insulam Cipri per pisces maximos, qui sequebantur et precedebant navem nostram et circa eam ludendo saliebant, intellexerant ut autem [2] naute, quod non multum a terra remoti essemus. Sexta autem feria post festum Omnium Sanctorum ad portum civitatis Acconensis applicuimus. Universa autem civitas obviam nobis occurrens cum gaudio magno nos suscepit. Inveni autem civitatem Acconensem tanquam monstrum [3] et belluam IX capita habentem sibi invicem repugnancia. Erant ibi Jacobite cum archiepiscopo [4] suo, qui more Judeorum parvulos [5] circumcidebant et nulli preter Domino peccata sua in confessione aperiebant. Alii vero ex ipsis non circumcidebantur et sacerdotibus peccata sua confitebantur. Sed uno digito tam isti quam illi signum crucis facientes se signabant. Feci autem sermonem ad eos in ecclesia sua per interpretem, qui sciebat loqui lingua Sarracenorum, ostendens eis, quod, si circumcidebantur, Christus eis nichil.[6] proficiebat (cf. Galat. V, 2), et quod a lepra peccatorum per sacerdotes, quorum officium est inter lepram et lepram discernere, curandi essent, quemadmodum dicit Dominus in ewangelio (Luc. VII, 14): Ite et ostendite vos sacerdotibus! Ipsi vero, verbo Domini audito, quod audire non consueverant, valde per gratiam Domini sunt compuncti ita, quod mihi firmiter [7] promiserunt, quod de cetero se non circumciderent et confessiones suas sacerdotibus de cetero facerent; quod autem se digito uno signabant, quasi dissimulando sustinui propter unitatem essencie et Trinitatem persone; nam in uno digito sunt tres partes, sicut et nos tribus digitis in manu conjunctis nos signamus in [8] nomine Trinitatis et unitatis. Quidam [9] autem postea [10] secrete significavit, quod ideo uno digito se signant [11], quod tantum in Christo unam voluntatem esse [12] credunt, cum tamen [13] alia sit voluntas divinitatis, alia humanitatis, quarum una alii subicitur, sicut scriptum est in ewangelio (Luc. XXII, 42): non sicut ego volo, sed sicut tu vis. Inveni preterea Surianos homines, predicatores valde corruptos; nam inter Sarracenos nutriti [14]

1. G omittit: parte, quod Ga et B habent. — 2. B omittit. — 3. B monstrum et sibi adinvicem repugnantia habentem. — 4. B suo archiepiscopo. — 5. B addit: suos. — 6. B nihil eis. — 7. B omittit. — 8. B omittit. — 9. B Quidam tamen mihi significaverunt. — 10. sic Ga; G propterea. — 11. sic Ga et B; G signarent; B se uno digito. — 12. B esse voluntatem. — 13. B omittit. — 14. B enutriti.

pravis eorum moribus confirmabantur [1] et secreta christianitatis quidam eorum precio subversi revelabant Sarracenis et, quia de pane fermentato more Grecorum conficiunt sacramenta, adeo nostra contempnebant sacramenta, quod de pane azimo conficimus, quod ea nolebant adorare vel capita ad illa inclinare, cum a sacerdotibus nostris corpus Domini ferebatur infirmis [2]; immo super altaria nostra celebrare nolebant, nisi prius illa [3] abluissent. Sacerdotes eorum, licet coronas [4] haberent, more tamen laicorum comam [5] nutriebant et uxores more Grecorum ducebant, laicis [6] autem suis tercias nuptias non contradicebant [7]; filie eorum velato capite semper [8] incedebant, et nullus poterat, cujus modi essent, agnoscere nec et sponsi earum, donec eas traducerent [9] et sibi matrimonio copularent. Ego vero ad mandatum episcopi sui tam viros quam mulieres congregari feci et [10] per interpretem verbum vite eis proposui [11]; ipsi vero per gratiam [12] adeo sunt compuncti, quod tam episcopus eorum quam subditi mihi obedientiam fecerint, et, quod secundum consilium meum viverent, mihi firmiter promiserunt. Quidam autem eorum, ut audivi, in die Epiphanie singulis annis se baptizabant. Inveni autem Nestorianos, Georgianos [13], Armenios et, quia episcopos vel aliquid [14] caput non habebant, nondum potui eos [15] congregare. Inveni preterea homines ecclesie nostre non obedientes sed auctoritate sua capellanos in capellis suis ponebant et impune, quod libebat, faciebant et excommunicationis sententiam nobis latam vilipendebant, videlicet commune Januensium et commune Pisanorum et commune Venetinorum. Hii autem [16] vel nunquam vel raro Dei verbum audiebant. Ad sermonem etiam meum dedignabantur venire, ego vero ad eos ivi et eis ante domos suas in vico verbum Dei proposui, qui devote verbum Dei suscipientes signum crucis, facta confessione, receperunt et ex tunc verbum Dei diebus dominicis extra civitatem, ubi predicare consuevi, corde contrito et humiliato libenter audierunt. Inveni preterea homines de terra natos, qui Pullani, quod callice [17] dicitur Polani [18], nuncupantur. Hii soli ad [19] juridictionem et ad curam nostram pertinere fatebantur, vix autem unus de mille [20] inveniebatur, qui matrimonium suum legitime vellet custodire [21]; non enim forni-

1. B conforma . . .; abhinc textus B lineae nonnullae illisibiles sunt. — 2. B infirmis ferebatur. — 3. B ea. — 4. B coronam. — 5. B comam. — 6. B locis. — 7. B concedebant. — 8. B semper velato capite. — 9. B ducerent. — 10. sic Ga et B; G omittit. — 11. B proposui eis. — 12. B addit: Dei. — 13. B addit: et. — 14. B aliud. — 15. B eos potui. — 16. B Hii autem nunquam sermonem Dei audiebant. — 17. B gallice. — 18. sic Ga; B Polani; G Polains. — 19. B ad curam et juridictionem meam se. — 20. B inveniebatur unus de mille. — 21. sic Ga; B servare; G certo dare.

cationem credebant esse peccatum mortale [1]. Erant autem delicate nutriti a puericia et carnis voluptatibus penitus dediti. Verbum autem Dei audire non consueverant, sed quasi pro nichilo reputabant. Inveni preterea homines extraneos, qui pro diversis et immensis flagitiis de partibus suis quasi desperati confugantur [2], qui, timore Domini penitus abjecto, nefariis operibus et perniciosis exemplis totam civitatem corrumpebant. Ultimum et omnibus aliis deterius genus hominum et amplius obturatum [3] et excecatum [4] scribas et phariseos inveni, qui tantum lac et lanam de ovibus recipientes [5] de animabus non curantes verbo et exemplo laicos corrumpebant. Hii soli, compunctis aliis et ad Dominum [6] conversis, verbo Domini et omni bono resistebant, ut adimpleretur, quod scriptum est: publiciani et mercenarii [7] precedent vos in regno celorum (Matth. XXI, 31). Cum autem monstruosam civitatem ingressus fuissem et eam innumeris flagitiis et iniquitatibus repletam invenissem, mente valde confusus sum; timor et tremor venerunt super me (Psalm. LIV, 5) et contexerunt me tenebre, quia tam grave et importabile onus susceperam et pro hiis districto die judicii [8] redditurus eram rationem. Fiebant autem singulis [9] fere diebus et noctibus homicidia tam manifesta quam occulta. Viri de nocte suas jugulabant uxores, cum eis displicerent. Mulieres ex antiqua consuetudine venenis et potionibus maritos suos, ut aliis nuberent, perimebant. Erant in civitate homines venenum et toxicum [10] vendentes; vix aliquis alii se credebat et inimici hominis domestici ejus (Matth. X, 36). Quidam autem nobis confessus est, quod quedam animalia in domo sua nutriebat, ex quorum fimo potiones ita artificiose comparabat [11], quod, qui vellet inimicum perimere, inveniebat pro voluntate sua, unde posset eum occidere, ita tamen quod langueret per annum, si vellet, vel per mensem, vel, si vellet mortem accelerare, non viveret nisi per diem. Erat autem prostibulis passim repleta civitas [12]. Nam quia meretrices carius hospicia, quam alii, conducebant, non solum laici sed persone ecclesiastice et quidam [13] regulares [14] publicis etiam scortis hospitia sua per totam civitatem locabant. Quis enumerare posset [15] alterius Babylonis supplicia [16], in quibus christiani Sarracenis servis [17] baptismum negabant, licet ipsi

1. B mortale peccatum. — 2. B confugerant. — 3. B obduratum. — 4. B obcecatum. — 5. B addit: et. — 6. B Deum. — 7. B meretrices. — 8. B judici. — 9. B fere singulis. — 10. B toxicum et venenum. — 11. B ita potiones artificiore temperabat. — 12. B civitas passim repleta. — 13. sic Ga et B; G quidem. — 14. Ga et B addunt: etiam, quod G omisit. — 15. B addit: omnia. — 16. B flagitia. — 17. B servis suis Saracenis.

Sarraceni instanter et cum lacrimis postularent! Dicebant enim [1] domini eorum, in quorum consilio non veniat anima mea (Genes. XLIX, 6): si isti christiani fuerint, non ita pro voluntate nostra eos angariare poterimus. In tanta et tam miserabili confusione [2] ad unicum confugi [3] singulare divine pietatis auxilium: qui non vult mortem peccatorum [4], sed ut convertantur et vivant [5] (Ezech. XXIII, 11. 14), et qui nescit [6] molimina Spiritus Sancti gratiae? Postquam verbum Domini, quod sanat, libenter [7] universa et cum desiderio audire ceperunt ut [8]: ubi superhabundaverat [9] iniquitas, superhabundavit et gratia (Roman. V, 20). Modico autem tempore ita conversi [10] sunt ad Dominum, quod diebus et noctibus non cessabant ad me cum lacrimis et gemitibus currere et peccata sua cum cordibus contritione mihi [11] confiteri. Ego vero signum sancte crucis fere omnibus dedi injungens eis [12], ut arma et alia ad succurrendum [13] Sancte Terre pertinencia prepararent, mulieribus vero cruce signatis injunxi, ut per [14] facultates suas ad opus exercitus de pecunia sua darent; nihilominus tamen injunxi eis mediocrem pro peccatis suis penitentiam. Audientes autem [15] quidam ex Sarracenis, qualiter Dominus operaretur, ad baptismum convolaverunt multi autem, ut asserebant, admoniti [16] in sumpnis [17] vel a Domino Jesu Christo vel beata Virgine vel [18] aliquo sancto [19], ab errore Machometi ad Christi gratiam se transferrent. Dicebat autem eis, ut asserunt, beata Virgo, quod, nisi [20] christiani fierent, in proximo advenientibus christianis et victoriam obtinentibus, misera morte [21] perirent. Dominus autem occasione Acconensis [22] civitatis aperuit mihi hostium magnum (1 Cor. XVI, 9); nam residuum terre nostre, in qua christiani habitant, ad exemplum Acconensium desideravit verbum divine predicationis audire et, recepto crucis signo [23] ad defensionem terre, sicut [24] se, tam [25] sua Domino pro peccatis suis [26] offerre, videlicet Tyrus, Baruth et Gibeloth [27] et oppidum, quod dicitur Crach, et Tortose et Margate et Album Castrum et Tripoli et Antiochia et insula Cypri habens episcopatum [28] cum tribus episcopatibus, preterea [29] Japhe et Cesarea. Hec sunt

---

1. B omittit. — 2. B addit: positus. — 3. B addit: et. — 4. B peccatoris. — 5. B convertatur . . . vivat. — 6. B addit: tarda. — 7. B universa libenter. — 8. sic Ga; G omisit. — 9. sic Ga et B; G superhabundavit. — 10. sic Ga et B; G conversa; B ad Dominum conversi sunt. — 11. B omittit. — 12. B omittit. — 13. B omittit: ad succ. — 14. B secundum. — 15. B omittit. — 16. B qui moniti sunt. — 17. G sumniis. — 18. B aut ab. — 19. B ut. — 20. B quod. — 21. B morte misera. — 22. B omittit. — 23. B signo crucis. — 24. B omittit. — 25. Ga et G ta; B et. — 26. B omittit. — 27. B Gibelet. — 28. B archiepiscopatum. — 29. B omittit.

civitates et oppida, que nobis Dominus reliquit, et valde indigent predicatione. Sarraceni autem adventum peregrinorum valde metuunt. Nos vero [1] cum desiderio et exultatione expectamus auxilium de sancto et de [2] fidelium peregrinorum adventu opportuno ad succurrendum [3] Terre sancte [4], ut hereditas Domini ab impiis liberetur et in partibus orientalibus ecclesia Domini reparetur et Sarraceni, qui adhuc timore aliorum tenentur [5], ad Dominum [6] convertantur et christiani nostri, qui in partibus Orientis sub paganorum dominio comprimuntur, liberentur. Credo autem, sicut in [7] multorum relatione didici, quod fere tot sunt christiani inter Sarracenos [8], quot sunt Sarraceni, qui cotidie cum lacrimis spectant auxilium et peregrinorum successum. Ego vero terram promissionis, terram desiderabilem et sanctam, nondum intravi, licet civitas Acras vix distat a loco habitationis Jesu Christi, ubi ipse conceptus et nutritus fuit et angelus Gabriel Virgini gaudium singulare adnunciavit, scilicet a Nazareth nisi [9] per octo miliaria et a monte Carmeli, ubi Elyas propheta vitam duxit heremiticam, nisi [10] per tria miliaria, quem respicio cum suspiriis, quoties fenestram domus mee aperio.

Propter metum Sarracenorum nondum loca sancta visitavi. Sed quasi [11] habens aquas ad mentum [12] nondum bibi, sed divinum expecto subsidium, quod mittit nobis in tempore opportuno, sicut mentes nostras vinculum caritatis Christi coniunxit, ita nomina vestra litteris presentibus coniungere et vobis coniunctim scribere volui, ut sit vobis commune gaudium de profectu meo et de meis defectibus communis passio. Vos autem de statu vestro et de hiis, de quibus anima mea aliquam recipiat consolationem, rescribatis. Ego vero vitam meam, donec veniat exercitus, sic ordinavi, quod, summo diliculo missa celebrata, peccatores recipio usque post meridiem, denique, sumpto cibo cum magna difficultate (meum appetitum manducandi et bibendi ammisi, ex quo terram ultramarinam ingressus sum), infirmos per civitatem opportet me visitare usque ad nonam post vesperas. Post hoc vero causas orphanorum et viduarum et aliorum, quibus in justicia dicere non valeo, cum tumultu et gravamine magno recipio [13], ita quod dilecte tempus lectionis non habeo, nisi ad missam vel ad matutinam, vel quum aliquod modicum spacium me abscondo. Tempus autem orationis et considerationis quieto [14] noctis tempori reservavi, quumque tum ita fessus sum vel tur-

1. B autem. — 2. B omittit. — 3. B succursum. — 4. B sancte Terre. — 5. B timore detinentur. — 6. B secure. — 7. B omittit. — 8. Sequentia desiderantur in codice B. — 9. G non plus. — 10. G vix. — 11. G quamvis. — 12. G pro: ad mentum legit: adhuc. — 13. G recipia. — 14. G quieti noctis tempore.

batus, quod nec orationis nec proprie infirmitatis considerationi possum vacare. Vos autem carissimi orate pro me, ut Deus det mihi humilitatem veram et pacientiam tolerandi labores ad salutem anime mee et subsidium sancte Terre, ut pius Dominus tenebras orientales illuminare dignetur et negotium Terre sancte promoveat et mihi et omnibus amicis vitam bonam finemque beatum, ut sic per bona temporalia transeamus, ut non amittamus eterna! Priusquam autem per gratiam Dei toto tempore hyemali verbum Domini Acconensibus seminavi, et copiosa multitudo corrupte admodum civitatis conversa est ad Dominum. Audientes alie civitates, quomodo Dominus operabatur, exemplo Acconensium incitati frequentes nuncios ad me mittebant supplicantes, ut ipsos caritatis intuitu visitarem. Ego vero intelligens, hostium magnum mihi esse apertum (1 Cor. XVI, 9), imminente tempore quadragesimali, licet valde difficilis et periculosa esset via et per terram Sarracenorum et maxime et per terram eorum, qui dicuntur Assasi, oporteret me transire, de Domini confidens auxilio, multis dolentibus et flentibus, iter arripui et post veniens in civitatem Tyrensem cum gaudio et devotione tam a clero quam a populo receptus sum, quibus verbum Domini diebus aliquot predicavi. Semen autem per gratiam Dei cecidit in terram bonam, sicut omnes [1] (cf. Matth. XIII, 8), facta peccatorum confessione, signo crucis recepto, se et sua Domino optulerunt. Vidi autem puteum aquarum, super quem dicitur, quod Dominus requievit, cum veniret ad partes Tyri et Sydonis, de quo ad litteram dicit Salomo in canticis (IV, 15): Puteus aquarum viventium, que fluunt impetu de Lybano. Mons autem Lybanus non longe remotus est a loco illo, et subterraneos [2] meatus aquarum copiose usque ad locum illum defluentes constituunt puteum magnum quasi parvum lacum, qui vero non habet, ut credo, sibi similem in toto mundo. Milites vero Tyrenses armati conduxerunt me usque ad Sareptam Sydoniorum, ubi per noctem moram feci predicans christianis, quos ibi inveni, verbum Domini et ostendens, qualiter inter Sarracenos commendabiliter deberent conversari, ne nomen Domini propter ipsos blasphemaretur inter gentes; ipsi vero in civitate Sarracenorum valde erant corrupti, et ego fraudem Machometi et execrabilem eius doctrinam pro posse meo eis detexi, eo quod quidam eorum quasi inter legem christianorum et Sarracenorum hesitantes claudicabant (cf. 1 Reg. XVIII, 21). Visitavi autem modicam capellam in agris extra civitatem derelictam, ubi Elyas venit ad viduam in Sarepta ligna colligentem. Inde vero transi-

1. G omittit: sicut omnes. — 2. legendum esse videtur: subterranei.

turus in Berithum et civitatem Sydoniensem, quam tenent Sarraceni, premisi nuncios, ut milites civitatis mihi obviam venirent, qui mihi occurrentes cum multitudine armatorum per terram Sarracenorum me et meos duxerunt. Archiepiscopus autem Surianorum, qui habitabat Sydonem, inter Sarracenos extra civitatem mihi pedes occurrit. Transivi autem per locum, ubi mulier Cananea post Dominum clamans: et de micis, que cadunt de mensa dominorum suorum, catulos edere (Matth. XV, 27), cum omni humilitate asseruit. Ad pedem autem montis Libani reliqui duos fontes, scilicet Jor et Dan, unde Jordanus fluvius habet initium et inde nomen sortitus est Jordanus. De monte autem Lybano, quum maximus est in estate calor, affluit nix et sub palea custoditur et care venditur, ut vino commisceatur ad temperandum et reddat frigidum vinum. Postquam autem aliquot diebus moram feci in civitate Berithi et eis verbum Dei predicavi, omnibus signatis tam mulieribus quam viris et etiam parvulis, signato domino civitatis cum militibus eius, transivi ad civitatem Bibly, de quo dicitur in libro Regum (III Reg. V, 18), quod senes Biblii transmittebant ligna de Lybano ad edificandum templum Domini, qui cum gaudio magno a [1] minimo usque ad maximum me recipientes, audito verbo Dei, compuncti sunt ad penitentiam. Erat autem civitas illa valde corrupta et episcopus loci pauperrimus, sed liberalis et humilis, qui cum Domino civitatis et universo populo signum crucis receperunt. Inde vero transiturus Tripolim reperi vineas, que bis in anno vindemeantur, et fontem irrigantem multitudinem ortorum, de quo dicitur in Canticis (IV, 15): Fons ortorum ad litteram. Cum autem appropinquassem Tripolim, comes civitatis et princeps Antiochie cum multis militibus obviam mihi venerunt, in qua civitate opportuit me pugnare ad bestias Ephesi (cf. 1 Cor. XV, 32). Videns autem, quod ad Dominum universalem converterentur, in eadem civitate moram per mensem feci, et quia communis lingua civitatis erat lingua sarracena, per interpretes frequenter predicabam et confessiones audiebam. Inde vero transivi ad oppidum, quod dicitur Cracum, qui conjunctus est terre eorum, qui Assasi nuncupantur; ubique autem occurrebant mihi cum magna devotione viri et mulieres et parvuli. Cum autem non auderemus premittere nuncios, mittebamus colombas ferentes litteras nostras sub alis, ut homines civitatis nobis occurrerent, propter metum paganorum. Inde vero venimus ad oppidum quoddam Templariorum, quod dicitur Castrum Album. Fratres autem milicie Templi, postquam ibi per dies aliquot verbum Dei predicavi, conduxerunt me cum manu armata usque ad civitatem, que dicitur

1. G et.

Eratheradus, sic dictam, eo quod sita sit ante insulam Erradii, in qua columpne quondam erant vitree, in quibus Petrus invenit nobilem mulierem, matrem beati Clementis, que mendicabat in insula illa, et eam filio suo reddidit, qui eam per multos annos amiserat. Est autem in civitate illa, que modica est, sanctissima capella, quam beatus Petrus, dum transiret Antiochiam, in honore beate Virginis edificavit, que fuit prima ecclesia in honore beate Virginis, ut dicitur, edificata, in qua Dominus tot miracula facit, quod non solum christiani, sed et etiam Sarraceni ad eam causa peregrinationis veniunt. In qua ecclesia postquam missam celebravi, facto sermone ad populum, duos Sarracenos baptizavi. Cum autem ad hospitium reversus fuissem, quidam ex illis, qui dicuntur Assasi, me secutus fuerat per mare et terras, ut me interficeret; ab conversis ad fidem manifestatus captus est et incarceratus, et ita Dominus de manibus eius me liberavit. Inde vero transivi cum manu armata in civitatem quandam habentem oppidum munitissimum, quod castrum dicitur Margant, in quo cum per dies aliquot verbum Dei predicassem, proposueram per mare transire in Antiochiam. Dominus enim civitatis cum clero et populo magno desiderio adventum meum prestolabant. Patriarcha vero Iherosolymitanus misit mihi litteras, ut reverterer, eo quod passagium imminebat et expectamus adventum peregrinorum. Inde vero reversus Tripolim proposui navigare Ciprum. Galeas armari feci; rex enim Cipri misit mihi litteras cum nuntiis suis. Expectavi autem per dies quindecim et ventum ydoneum habere non potui. Audiens autem, quod quidam de heremitis Nigri montis, qui grece dicitur Nero, transisset in Cyprum habens crucem in carne impressam, quam beata Virgo, ut asserebat, suo pectori impresserat et eum in Cyprum miserat, nolui illuc ire, nam heremita ille regem et clerum et populum cruce signaverat, et ideo evadens per gratiam Dei pericula mortis plurima reversus sum ad civitatem nostram. Acconenses autem absentiam meam moleste ferentes frequenter de civitate exibant, dum diceretur eis, quod ego reverti deberem. Cum autem per dies plures mihi obviam exirent, postquam certum nuntium de adventu meo acceperunt, cum mulieribus et parvulis mihi obviam [1] occurrerunt. Nunc autem in civitate Acconensi frequenter ad mare respicio cum lacrimis et desiderio magno expectans adventum peregrinorum. Credo enim, quod si .iiij^{or}. millia e militibus armatorum haberemus, per gratiam Dei, qui nobis resistere valent, non inveniremus [2]. Est enim magna discordia inter Sarracenos, et multi pro certo errorem [3] suum agnoscentes, si auderent et haberent auxilium Christianorum, converterentur ad

1. G addit: mihi. — 2. G invenerimus. — 3. G terrorem.

Dominum. Credo autem, quod christiani habitantes inter Sarracenos populos sunt minores quam Sarraceni. Multi autem reges christiani habitantes in partibus Orientis usque in terram presbyteri Johannis audientes adventum crucesignatorum, ut eis veniant in auxilium, movent guerram cum Sarracenis. Sarraceni autem, quia multas et varias habent sectas, valde inter se sunt divisi. Quidam autem legem Machometi tenent, alii parvi pendent, unde contra mandata Machometi vinum bibunt, carnes porcivas comedunt nec se more aliorum Sarracenorum circumcidunt. Vetulus montane abbas est religionis fratrum cutellorum [1], qui non tenent aliam legem, nisi quod credunt per obedienciam salvi fieri, quidquid eis precipiatur, et ii dicuntur Assasi, qui occidunt tam Christianos quam Sarracenos. Sunt alii Sarraceni, qui dicuntur occulte legis; legem enim, quam tenent, nulli nisi filiis suis, quum iam sunt provecte etatis, revelant, ita quod uxores eorum, quod mariti eorum credunt, ignorant, qui prius promittunt, se interfici, quum alicui [2], nisi filiis suis, secreta legis sue manifestent. Sunt alii miserabiles et sine aliqua lege homines, qui dicunt, quod in die judicii, quum Deus queret: Quare non servastis [3] legem Iudeorum [4]? respondebunt: Domine, non tenebamur eam servare, quia non eam suscepimus [5] nec Iudei fuimus; quare non custodistis legem christianorum? Domine non tenebamur, quia christiani non fuimus similiter [6] nec legem Sarracenorum debuimus servare, quia non fuimus Sarraceni, et ita per privationem aliorum in die iudicii credunt evadere, cum tum dicat Dominus (Matth. XII, 30): Qui non est mecum, contra me est. Inveni alios, qui dicunt animas mori cum corpore, unde quilibet agunt tamquam bestie pro sua pessima voluntate. Quia vero in terra Sarracenorum predicare non poteram, in finio terre Christianorum et Sarracenorum, quum poteram, predicabam et per litteras, quas eis transmittebam in sarraceno scriptas, errores eorum et legis nostre veritatem eis ostendebam. Multi autem ex Sarracenis filios suos per sacerdotes Surianorum baptizari faciebant hac sola intentione, ut diutius viverent. Inter illos autem, qui christiano nomine censentur, multos inveni, qui ex defectu sane doctrine in fide nostra maxime errant, qui principaliter in quatuor partes sunt divisi. Suriani autem sunt greci; Spiritum sanctum a solo patre procedere dicunt. Nestoriani vero in Christo duas personas asserunt, sicut in eo sunt due nature et due voluntates, unde, licet Christus sit Deus, dicunt Mariam fuisse matrem Christi, non tamen Dei; et tales erant omnes, qui sunt in terra presbyteri Johannis, sicut mihi dixit quidam mercator,

1. G cultellorum. — 2. G aliqui. — 3. G servasti. — 4. G Iudeorem. — 5. G eam non suscipimus. — 6. G scilicet.

cum nuper inde venerat, qui omnes de novo facti sunt Jacobite, qui dicunt, unam tantum esse in Christo naturam et unam voluntatem, sicut unam personam. Humana enim natura absorpta est, ut false asserunt, a divina, sicut gutta aque, que funditur in vino, a vino absorbetur. Patriarcha vero Maronitarum cum archiepiscopis et episcopis suis et populo Maronitarum sibi subdito, relictis omnibus erroribus, catholice et obedientie sancte Romane ecclesie se subdidit, et multi, tam de hereticis in partibus orientalibus commanentibus quam de Sarracenis, si sanam doctrinam audirent, facile, ut credo, ad Dominum converterentur. Vos autem orate Deum, qui nichil odit eorum, que fecit et omnes homines vult ad agnitionem veritatis venire, ut ipse in diebus istis orientales tenebras illuminare dignetur, amen. Orate pro me et pro meis et specialiter pro capellano meo, fidelissimo socio meo, Johanne videlicet de Cameraco!

5.

Findlinge.

Reuchlin. Wimpfeling. Hutten. Erasmus. Berus.

Von

Gustav Knod.

I. Zu Johannes Reuchlin.

Im Anschlufs an die von Ludwig Geiger in den letzten Jahren gelegentlich gegebenen Nachträge zu seinem Briefwechsel Reuchlin's (vgl. besonders Zeitschrift f. vergleichende Litteratur und Renaissance-Litteratur, N. F., Bd. IV) sei hier ein bisher unbekannt gebliebener Brief Reuchlin's an Rudolf Agricola mitgeteilt, der in einer Abschrift des Beatus Rhenanus auf uns gekommen ist. Dieselbe befindet sich auf der inneren Seite des Deckels des Sammelbandes Nr. 350 der Bibl. Rhenana auf der Stadtbibliothek zu Schlettstadt eingeklebt, und zwar als Anhang zu Joannis Reuchlin Phor | censis. ll. doctoris in septem psalmos | poenitentiales hebraicos interpretatio de uerbo ad uerbum, & super | eisdem commentarioli sui, ad | discendum linguam

hebrai|cam ex rudimentis. || *A. E.* Tubingae ap. Tho. Anshelmum Baden. M.D.XII. 8°.

Unser Brief ist in mehrfacher Hinsicht interessant, da er der einzige bisher bekannt gewordene Brief Reuchlin's an Agricola ist und uns zugleich einen erwünschten Einblick in die hebräischen Sprachstudien Reuchlin's gewährt, von denen wir bislang so wenig wissen. Er zeigt, dafs auch Reuchlin, wie Agricola [1], zunächst aus theologischem nicht philologischem Interesse sich dem Studium der „heiligen" Sprache zugewandt hatte, und dafs er bei seinem „Selbststudium" sich doch gelegentlich der Beihilfe des älteren, wenn auch auf diesem Gebiete nicht ganz sattelfesten Freundes erfreute. — Da Reuchlin im Sommer 1482 in Stuttgart seinen Wohnsitz nahm [2], Agricola im Jahre 1485 starb, so mufs vorliegender Brief zwischen den genannten Jahren entstanden sein.

Stuttgart. (zw. 1482—1485.)

Jo. Reuchlin phorcensis S. D. P. Rudolpho Agricolae observandissimo suo. Subdubito quas ad te proximas dedi litteras redditaene sint, quibus abs te in modum mirum petebam eius tu controversiae sententiam ad me perscriberes. Nam cum dicatur psalmo LIIII° arbitror אֱלֹהִים בְּשִׁמְךָ הוֹשִׁיעֵנִי quod aut quale nomen intelligendum sit, quo salus nobis est observanda, an יְהוֹשִׁיעַ aut ne יְהוָה, cum de primo scribatur *οὔτε γὰρ ὄνομά ἐστιν ἕτερον ὑπὸ τὸν οὐρανὸν τὸ δεδομένον ἐν ἀνθρώποις, ἐν ᾧ δεῖ σωθῆναι ἡμᾶς*, de secundo vero ita quidem habeatur אֲשֶׁרֵי הַגֶּבֶר אֲשֶׁר־שָׂם יְהוָה מִבְטַחוֹ. Hanc mihi dissensionem dissolvas oro atque oro. Vale.

Ex Stutgardia.

II. Zu Jacob Wimpfeling.

1) In der Zeitschrift f. vergleichende Litteratur u. Renaissance-Litteratur, N. F. IV (1891), S. 227ff. hat Hugo Holstein dankenswerte Regesten zur vita Wimpfelings vom Jahre 1469 bis 1501 gegeben. Durch den nachfolgenden urkundlichen Nachweis, den ich einem alten Notariatsprotokoll des Strafsburger Stadtarchivs (Contr. Stube 1483. 87) entnehme, wird die em-

1) L. Geiger, Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland (Breslau 1870), S. 22. Derselbe, Reuchlin's Briefwechsel (Tübingen 1875), S. 8. Wenn dort Agricola als ein „Werdender" erscheint, so steht doch fest, dafs er das Hebräische „ziemlich jung von Wessel gelernt" hatte (Geiger, Studium, S. 21).

2) L. Geiger, Joh. Reuchlin (Leipzig 1871), S. 27.

pfindliche Lücke, welche Holstein's Regesten für das Jahr 1487 zeigen, in glücklicher Weise ausgefüllt. Durch unsere Urkunde erfahren wir, was bisher nicht bekannt gewesen, dafs Wimpfeling eine Zeit lang das Pfarramt in Sulz im Elsafs — selbstverständlich Sulz im Kreise Molsheim, wo sein Oheim Ulrich früher als kirchherre und lutpriester gestanden — verwaltet hat. Interessant ist auch die Beobachtung, dafs Wimpfeling, der sein Leben lang so leidenschaftlich gegen die verhafsten Curtisanen geeifert [1], selbst den üblichen Weg nicht verschmäht hat, in Rom um eine Anwartschaft auf eine geistliche Pfründe zu werben. Aus seiner Rechtfertigungsschrift an Papst Julius II. im Streit mit den Augustinern wissen wir, dafs seine Bemühungen nicht vergeblich waren, wenngleich er niemals in Besitz der in Aussicht gestellten Pfründen gelangen konnte [2].

---

1) Z. B. Soliloquium Wimphelingii pro pace christianorum etc. s. l. e. a. (1505) Vorrede an den Erzbischof von Mainz: ... ad theologiae vero studium multo plures inciderentur, si et eius studiosis ad praebendas ecclesiasticas facilis pateret aditus: una cum his qui stilo curiae gratiis expectativis, vacantiis, litibus movendis, surrogationibus reservatis se totos tradiderunt. Sique modernus pontifex Julius secundus certior efficeretur de multis abusibus: de indignis dispensationibus, de dolis et malis artibus (quales olim Joannes Symler mihi conquestus est) et de insatiabili quorundam avaritia, quorum unus solus, qui neque nobilitate neque scientia praecellit, contra omne ius, contra omnem rationem, contra omnem honestatem absorbet quatuor, quinque aut sex immo plures (etiam intra eandem quamque civitatem) ... et tantos rapit proventus ...

Ähnlich in Contra quendam qui se Franciscum Schatzer appellat etc. etc. s. l. e. a. (1506): ... sed hoc vix ferendum esse videtur, quod neque prebenda in ecclesia Argentinensi saluberrimo praedicationis officio annexa tuta esse potest, quin eam nonnulli post moderni eius possessoris obitum vigore litterarum apostolicarum se iactent acceptaturos: Si contra tam inexplebilem cupiditatem, tam enormes et impios excessus ...

Schon in De integritate (1505) verwahrt er sich dagegen, dafs seine Apologia pro republica christiana aus Neid geschrieben sei, weil er selbst keine Pfründe habe erlangen können: tibi certo sit argumento, schreibt er an Jacob Sturm, me nunquam invidisse praebendosis quod ego non solum mihi a Joanne Simler et clarissimo domino Bertholdo Hennenberg Maguntino archiepiscopo oblatas praebendas sprevi, sed et quas habui propter occupationes rerum terrenarum illis annexas sponte reliqui ... Porro detestatus sum semper et hodie detestor et quoad vixero detestabor, quod una saepe bestia in tribus aut quattuor intra eandem civitatem ecclesiis multas praebendas, dignitates et personatus absorbet ...

2) Contra quendam qui se Franciscum Schatzer appellat etc. Bl.Az.: ... familiarem quendam meum Jo. Coricium ad petendam urbem induxi et adiuvi: curialibus interea familiariter adhaesi et bene volui: quin et ego ipse duas gratias expectativas sub duobus summis pontificibus impetravi: licet steriles et inanes propter praesumptum cuiusdam N. ad summissariae (cuius

Straſsburg. 1487 März 16.

Instrumentum constitutionis sive procuratorii magistri Jacobi Wimpfflinger ad exequendum certam gratiam expectativam.

In nomine domini amen. Universis et singulis praesentis publici instrumenti seriem intuentibus . . . pateat et sit manifestum, quod sub anno a natiuitate eiusdem millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo indictione quinta sexta decima vero die mensis Martii hora decima vel quasi ante meridiem pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia papae octavi anno tertio in mei notarii publici atque testium infrascriptorum ad hoc pro testimonio vocatorum specialiter et rogatorum praesentia: personaliter constitutus venerabilis vir magister Jacobus Winfflinger presbiter rector ecclesiae in Sulcz sacrae theologiae baccalaureus formatus principalis principaliter pro se ipso . . . consituit creavit nominavit deputavit et solempniter ordinavit in suos veros certos unicos et indubitatos procuratores actores factores negotiorum infrascriptorum gestores ac nuntios speciales et generales . . . videlicet venerabiles ac eximios nec non honorabiles viros et dominos magistros Andream Hartmanni[1]

---

possessionem obtinui) regressi aut propter subtilitates quibuslibet etiam ante me Johannes Simler victus est ... Auf Grund seiner gratia expectativa hatte er eine Summissariatspfründe am Kollegiatstift von St. Thomas in Straſsburg erlangt (1504), war aber durch Leonardus Bellendin, eines Priesters Sohn, der von dem bekannten Kurtisanen Johannes Burkart (dem Verfasser des Diarium) unterstützt wurde, aus seiner Pfründe vertrieben worden (Schmidt, Hist. littér. I, 48). Der Liber praebendarum des Thomasstifts vom Jahre 1546 (Tho. Arch.) enthält hierüber folgendes: „Jacobus Wimphelingius Theologiae Licentiatus ecclesie Spirensis concionatur (diese Stelle hatte er 1504 längst aufgegeben), patria Selestadiensis litterarie rei sua etate assertor et vindex incomparabilis Elsatiae lumen successit in summissaria Magistro Georgio Bach anno M D.III°. — Leonardus Bellendin euicit Wimphelingum proh deûm atque hominum fidem! sic fuci apum mella depascuntur! Nihili homo natus consumere fruges, telluris inutile pondus, Christianum theologum duplici honore dignum sacerdotio suo iniquissime deturbat. Ve capiti nebulonis Romanensis!

1) Derselbe erscheint schon 1486 Juni 11 urkundlich als: mgr. Andreas Hartmanni V. J. D. curie Argentin. official. (ibid.); in einem undatierten (ca. 1500) Kapitelbeschluſs von Jung St. Peter erscheint ein Andreas Hartmanni utriusque iuris licentiatus canonicus S. Petri iun. (Thom. Arch. Lade VII), wohl mit obigem identisch. — Ein jüngerer Andreas Hartmanni Argentinus erscheint 1502 März 2 in der Heidelberger Matrikel. Diesem letzteren dürfte die Herausgabe des Repertorium flori|gerum in tripartitum opus beati Am|

Reverendissimi in christo patris et domini nostri domini Alberti episcopi Argentinensis in spiritualibus et temporalibus vicarium et officialem generalem in utroque iure, Thomam Wolff[1] in decretis doctorem et magistrum Johannem Simler[2] in decretis licentiatum, Conradum Karlon[3] ecclesiae Sancti Petri iunioris Argentinensis canonicos et Johannem Benedicti[4] vicarium chori ecclesiae Argentinensis absentes tamquam praesentes et eorum quemlibet in solidum ita tamen quod non sit melior conditio primitus accipientis neque deterior subsequentis sed quod unus ipsorum incepit alter eorundem id prosequi pariter et finire poterit ac valeat ad ipsius domini constituentis manum certam gratiam expectativam sibi domino constituenti . . . per scriptum sancti domini nostri papae pridem de et super quibusdam beneficiis ecclesiasticis gratiose commissam prosequendum processusque desuper necessarios et opportunos cum solitis poenis et censibus fulminari petendum et obtinendum eandemque gratiam expectativam atque processus desuper habitos et fulminatos habendum et fulminandum etc. etc.

Acta sunt haec Argentinae in consistorio illustrium ac generosorum dominorm archidiaconorum ecclesiae Argentinen. sub anno indictione mense die hora et pontificatu suprascriptis praesentibus videlicet honorabilibus domino Johanne Thomae[5] rectore ec-

---

brosij. || Basil. Adam Petri. M.D.XVI. 2° zuzuweisen sein (Vorrede: Andreas Hartmanni Argentinus amico lectori. Basil. IV. Id. Aug. 1516).

1) Natürlich Thomas Wolff der Ältere, der sehr häufig urkundlich genannt wird. Interessant ist, dafs er als einer der ersten Geistlichen im Strafsburger Bürgerbuch erscheint (1486. Sabbato post epiphan.). Über ihn einige Notizen bei Schmidt, Hist. littér. II, 59. Ausführlich gedenke ich über Wolff an anderem Orte zu handeln.

2) Johannes Simler erscheint 1442 Michaelis in der Erfurter Matrikel. — 1464, April 18: „Hans Simler, licenciat, kirchherre zu Bergbietenheim" (Str. St.-Arch.). Später canonicus S. Petri iun. Arg. und Dekan von St. Thomas (seit 1484. — St-Arch.).

3) Auch Conradus Karlon begegnet öfters in Urkunden ca. 1500 als scolasticus S. Petri iun. — Er war ein Freund der humanistischen Lehrweise. Vgl. den Brief des Joh. Gallinarius an ihn (Arg. III. Id. Mart. 1503) vor des letzteren Ausgabe der Bucolica Bapt. Mantuani. Arg. Joh. Prüss. 1503 4°. Wird 1513 als verstorben erwähnt (Str. Bez-Arch. G. 4705).

4) Johannes Benedicti urkundlich in oben genannter Eigenschaft auch 1483 Oktober 27 und 1484 August 29, — vielleicht identisch mit jenem Johannes Benedicti canon. eccl. S. Johannis Nouimonasterii Herbipol. domini nostri pape familiaris, der am 8. Dezember 1485 in Strafsburg seine Prokuratoren bestellt (Contr. St.).

5) Johannes Thome wurde Michaelis 1466 in die Erfurter Matrikel eingetragen als: Joh. Thome de Argentina.

clesiae Sancti Andreae Argentin. & Sebastiano Sifridi[1] perpetuo vicario ecclesiae inferioris in Rosheim presbiteris testibus ad haec ipsa vocatis specialiter et rogatis.

2) f. 1ª. Tabula super libros sententiarum | cum Bonauentura. ||

f. 2ª. Johannis bekenhaub moguntini in scripta diui | Bonauenture cum textu sententiarum tabula || (Nach der tabula folgt:) Johannes bekenhaub moguntinus euangelice theologie summo doctori dno Nicolao tinctoris de guntzenhausen imperialis ecclesie bambergensis predicatori . . . || (Darunter:) Johannis bekenhaub Moguntini in laudem vtriusque autoris carmen. || — (Hierin die Verse:) „Quo libri impressor Nurnberge Anthonius ipse | Koberger tendat post sua fata precor.“ || — Es folgt ein Brief des Nicolaus tinctoris de Guntzenhausen an den Magister Johannes bekenhaub Moguntinus (dd. Ex bamberga. a. 1492. März 2).

2⁰. got. 4 tom.

Hain (3540 — 3543) kennt vier Ausgaben dieses von Johannes Beckenhaub besorgten Werkes, doch nicht die hier beschriebene. Am Schlusse des vierten Bandes steht ein Brief Wimpfeling's, dessen Überschrift in vorliegender Ausgabe also lautet: „Jacobus Wymffling Sletstatensis theologie doctor ad quoslibet theologie studiosos (Nurenberga a. 1491)“.

Dieser Wimpfeling hier beigelegte Titel eines Doctor theologiae ist höchst auffallend und läfst es als durchaus unwahrscheinlich erscheinen, dafs die Überschrift des Briefes von Wimpfeling selbst herrühre. Wimpfeling hat sich überhaupt, wie bekannt, niemals die Würde eines Doktors der Theologie erworben, sondern sich stets mit dem bescheideneren Titel eines sacrae paginae licentiatus begnügt, der ihm im Jahre 1491 noch nicht zukam, sondern erst fünf Jahre später, am 9. Februar 1496, und zwar in Heidelberg, erteilt wurde (Holstein a. a. O. S. 244).

Darf aber Wimpfeling nicht als Verfasser der Überschrift gelten, so wird man geneigt sein, auch das Datum „Nurnberga 1491“ nicht für unbedingt zuverlässig zu halten. In der That lautet dasselbe in Hain Nr. 3543: Nurenberga 1499; in Hain Nr. 3541 ist es überhaupt weggelassen. Dergleichen

4) Über Sebastianus Sifridi ist mir nichts weiter bekannt.

willkürliche, meist auf den Drucker zurückzuführende Datierungen sind bekanntlich in den Druckwerken jener Zeit nicht selten. Ich stehe daher nicht an, auch das Datum für einen fremden Zusatz, und zwar des Druckers, zu erklären.

Somit ist aber überhaupt die auf unseren Brief gegründete Erzählung von einem zeitweiligen Aufenthalt Wimpfeling's in Nürnberg um das Jahr 1491 [1] in das Reich der Fabel zu verweisen, ohne dafs damit die Echtheit des Textes des Briefes selbst in Zweifel gezogen sein soll.

III. Zu Ulrich von Hutten.

Briefwechsel des Beatus Rhenanus. Reformation in Schlettstadt.

1) Im Briefwechsel des Beatus Rhenanus (Horawitz-Hartfelder Nr. 421) findet sich ein undatiertes Schreiben des jungen Johannes Sandizeller aus Schlettstadt an seinen berühmten, allzeit gefälligen gelehrten Landsmann Rhenanus, worin er um einen Empfehlungsbrief an Ulrich Zasius in Freiburg bittet, da sein Vater die Absicht hege, ihn demselben demnächst zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung zuzuschicken. Dafs dieser von den Herausgebern in die Zeit von 1517—1523 gesetzte Brief vor dem 4. April des Jahres 1521 abgefafst wurde, ergiebt sich aus der Freiburger Matrikel, in welche der Briefschreiber an diesem Tage eingetragen wurde („Johannes Sandizeller ex Schletstat dioc. Argentin."); anderseits lehrt eine Notiz des Briefes selbst, wie das unten mitgeteilte Schreiben des Magistrats der Stadt Schlettstadt an Ulrich von Hutten, dafs der Brief nach dem Sonntag Invocavit desselben Jahres, d. h. nach dem 17. Februar, entstanden ist.

Am Sonntage Invocavit nämlich, so meldet Johannes Sandizeller seinem Landsmann Rhenanus, seien von einigen fanatischen Papisten die Bildnisse Luther's und Hutten's unter Hinzufügung von deutschen Spottreimen an den Galgen genagelt worden, zu grofsem Ärger und Leidwesen des reformfreundlichen Magistrats und des gröfsten Teils der evangelisch gesinnten Bürgerschaft. Man vermute, dafs die Mönche von St. Fides dahintersteckten, doch sei man der Thäter nicht habhaft geworden.

Dieser nicht uninteressante Bericht Sandizeller's wird durch das nachstehend mitgeteilte, bisher unbekannt gebliebene Schreiben des Rats der Stadt Schlettstadt an Ulrich von Hutten, das ich dem Schlettstadter Ratsprotokoll (Missiven-Buch sér. B. B.

1) Schmidt, Hist. littér. I, 16.

Nr. 18, fol. 194[b]) entnehme, bestätigt. Man darf den Brief als ein Zeugnis der reformatorischen Gesinnung des Magistrats betrachten. Dieselbe hielt bekanntlich nicht lange an (vgl. den Brief des Paulus Volzius an Rhenanus über Sapidus' Schicksale vom 6. September 1525. Briefwechsel Nr. 241), da infolge der fortgesetzten Wühlereien einiger papistisch gesinnten Mitglieder, der drohenden Haltung der Ensisheimer Regierung und der Niederwerfung der Bauern im Elsafs die Anhänger des Alten bald die Oberhand gewannen. — Auffallend ist es, dafs der Rat der Stadt Schlettstadt sich überhaupt bewogen fühlte, dem fahrenden Ritter Mitteilung von dem beleidigenden Vorgange zu machen. Offenbar wollte er einer mifsliebigen Auslegung desselben und etwaigen übeln Folgen von vornherein die Spitze abbrechen. Man weifs, dafs der kampflustige Hutten bald darauf der Strafsburger Klerisei den Krieg ankündigte, als die dortigen Dominikaner, die sich ähnliche Scherze mit Hutten's Bildnis erlaubt hatten, die verlangte Genugthuung verweigerten [1] (vgl. unten).

Der Brief lautet:

Schlettstadt. 1521 März 27.

Unser fruntlich dinst vnnd was wir fruntschaft vnnd guts vermögen allezit zuuor. Edler ernuester vnd hochgelerter lieber Herr vnd besundrer Frund, mit beschwertem gemuet geben wir gar getrewen meinung zu erkhennen, das dem erwirdigen hochgelehrten Herrn Martin Luthern zu Wittenberg euch vnnd vns zur schmach vnd nachteil vff Suntag Inuocauit jungst uerricht vnder den heiligen ämptern hierin gelegten Reumen euer beider getrugt brustbildung geschriben an vnsres galgens seulen einer angekleipt funden worden, darob wir hoch beschwerd vnd mißfallen empfangen. Vnd wie wol wir vff etlich by vns, so genannten Doctor Martin vnd euch widerwertig, arckwon tragen, so haben wir doch khein grundtlich wissen aber nichts destoweniger dem thäter heimlich erfarung gestelt vnd wollen nach erkhundung der warheit vns darunder halten, dafs menglich inne werden sol, ob wir Cristen oder beheim seient, Euwer lieb frunt-

1) D. Strauſs führt in s. Hutten II, 201, Anm. 1, nachdem er über Huttens Streit mit den Strafsburger Dominikanern berichtet hat, ein Zeugnis des Cyriacus Spangenberg (Adelsspiegel II, Bl. 46[a]) an, wonach Hutten im Verein mit Sickingen „Der Stadt Schlettstadt hart zugesetzt", da die dortigen Geistlichen „mit jrer zumal groben vnbescheidenheit vnd zuuil tyrannischer verfolgung reiner Lehre und Lehrer grofse Vrsach gegeben". Strauſs meint, dafs hierbei eine Verwechselung mit Strafsburg vorliege. Strauſs ist im Irrtum: in der That haben Sickingen-Hutten mit Schlettstadt eine Fehde ausgefochten, worüber ich später berichten werde.

lich bittend vns solich verkhunden zu keiner freuelkheit sunder freuntlicher vnd getreuwer meinung anzunemen, sich mit vns der vnwarheit mit warheit haben vnd wissen zu entschuldigen vns auch in gunstigem befelhung zu haben.

Datum die 27. Marcij (1521).

B(urgermeister) u. R(at) z(u) S(chlettstadt).

Adresse: Dem Edlen ernuesten vnd hochgelerten Herrn Vlrichen von Hutten vnserm besunderlichen gutten frund.

2) Mit seinen Bestrebungen möglichst Neutralität zu wahren und nach beiden Seiten hin nach Kräften jeden Anstofs zu vermeiden, hatte der Rat der Stadt Schlettstadt wenig Glück. Wie er oben einer nachteiligen Berichterstattung bei Hutten zuvorzukommen suchte, so sah er sich bald anderseits in die Notwendigkeit versetzt, in Rom seine gutkatholische Gesinnung beteuern zu müssen, da böse Zungen seine Haltung bei Kaiser und Papst zu verdächtigen suchten. Über seine mifsliche Lage giebt nachstehendes Schreiben an seinen Prokurator in Rom, Johannes Man aus Schlettstadt [1], erwünschten Aufschlufs (Schl. Arch. Missiv. B. XVIII, f. 198):

Schlettstadt. 1522 Juni 14.

Johanni Man zu Rome.

Vnsern gunstigen grus vnd was wir fruntschaft vermogen allezit zuuor. Besunders lieber frund euwer schriben des Datum

1) Basel. Matr. 1507, S. S.: Johannes Man de Sletstatt Argent. dioc. — Rhenanus schreibt 1517 an J. Spiegel: Johannes Manus quem et Budwilerum vocant municeps noster commendari per te cupit Cardinali Medicee gentis qui prophanarum rerum summae praepositus est apud Ro. pontificem Leonem, vir et spectatae integritatis et iam habet nonnihil sacerdociorum. Scis eum fuisse custodem annis ad minimum octo (G. Knod, Jacob Spiegel I, 53. Briefw. Nr 140); vgl. über ihn auch Spiegel (Wimpfeling) in Pragmat. sanction. medulla (1520): taceo Joannem Storckium & Joannem Mannium municipes meos Romae diu conversatos, quibus conijcio perspectam integritatem & innocentiam metumque vulnerandae conscientiae quo difficilius & tardius sacerdotia nanciscerentur, obstitisse. Schon früher hatte er seiner Vaterstadt bei der Kurie gute Dienste geleistet (Knod a. a. O. S. 54). Auch um Butzer's Entlassung aus dem Dominikanerorden scheint er sich verdient gemacht zu haben, wenngleich Butzer seinem Landsmanne nicht recht trauen zu können meinte. So schreibt Butzer im Jahre 1521 Jan. 30 an Capito, ein Schlettstadter Freund habe für ihn ad quendam Jo. Man qui in satellitio agit pontificio quod guardiam vocant pro commissione ad suffraganeum Spirensem et vicarium obtinenda geschrieben ... est autem hic meus municeps ea fide ut fidere ei cuncta non audeamus.

23. Apprilis wisend, haben wir von Herwigen bringern dieses empfangen. Witer hat der hochgelert Doctor paulus sidensticker[1] vnser kirchherre vns ein schrift, so euch von einem sinem vnnd vnserm mißegönner gen Rome geschriben ist, darin er vnnd wir Doctor Luters lere halben, neben der wahrheit gröblich vnnd vnpillich in kessell gehowen sind. Woher vnnd von wem das komen wurt siner zit erfaren vnd vngerechtfertiget nit anston bliben. Das aber des Luters bücher vf vnser ratsstuben an ketten angehengt sin söllen, hat die gestalt, wiewolen meister Bat Rynow, der euch wolbekant, ein buechlin durch Erasmum von Rotterdam gemacht, genannt der „cristlich ritter" darin vil heilsamer vnd christlicher andechtiger lere genant vnd vnderwisung begriffen stond, vf vnser Ratsstuben geschengt, dasselbe haben wir zu den zehen gepotten durch Doctor martin lutern gepredigt in ein büchlin gebunden vnd zu andern statuten vnd cronicken in vnserer Ratsstuben an ketten gehengt damit ein jeder (durchgestrichen) vnd sich mehr bessern dan ergern mag. So haben wir doch, sobald vns angelengt, daß Doctor martin vnd sin lere verdampt sin solten, dasselbig buechlin hinweggeton vnd allenthalben vff vnsren zunftstuben by vermidlichen penen vnd straffen gepieten lossen Doctor Martin Luters vnd siner lere so auch andere so darumb verdacht sind muessig zu ston[2]. Das wurt auch in vnser gemeind vestiglich gehalten. Also das in summa vns vnnd vnserm kirchherren solcher sachen halber gewalt vnd vnrecht beschiht, muessen aber das mit gedult vmbgon, vngezuifeld hofnung, got werde die worheit nit vndertrucken lossen, sunder allwegen mit gnaden beschirmen vnnd handthaben. Dem allem nach ist vnser fruntlich bitt an vch Ir wellent vns vnd vnsern kirchherre vnd andrer des gegen menglichen der vns deßhalb argkwonig haltet, mit

1) Über Paulus Sidensticker genannt Phrygio vgl. Knod in A. D. B.

2) Der Rat hatte sich keineswegs sehr beeilt, dem Wormser Reichstagsabschied nachzukommen. So schrieb er der Stadt Oberehnheim, die ihn um sein Verhalten in dieser Angelegenheit befragte, wörtlich folgendes (ibid. f. 207a): „Vnd dweil die keyserlichen mandate Doctor martin Luters vnd siner ler halben als wir bericht werden allen Churfürsten vnd Stenden des heiligen Reichs vberschigt vnd aber nit gehort wird, das yemandt dieselben zu volstrecken anneme, So wil vns nit geburen, wiewol key. Majestät vnserm aller gnedigsten Herren wir in allen pillichen vnnd zimlichen Dingen zu gehorsamen bereit sin sollen, die ersten zu sein, sunder wellen warten, was sich hoher vnd merer stett vnd stend des reichs zu solichem halten dem werden wir vns auch gemeß erzeigen. Dise vnser meinunge wolten wir vch fruntlicher wise nit verhalten. Datum sambstags den funften tag octobris anno xxj.'

der warheit entschuldigen daz wollen wir vmb vch zu verschulden vnuergessen haben.

Datum 14. Junij a° xxij.

B(urgermeister) v(nd) R(at) z(u) S(chlettstadt).

Adresse: Dem Ersamen Joanni Man von Sletstat babstlich heiligkeit dienern zu Rome vnserm besundern frund.

3) Das nachfolgend mitgeteilte Rundschreiben Huttens an die deutschen Städte — ein Fehdebrief des zornmütigen deutschen Mannes an den „erlosen, schanthafftigen vnd verdampten hauffen der Curtisanen“ in deutschen Landen — wird man ungern vermissen. Das in gotischer Schrift quer bedruckte, wohl aus der Ebernburger Presse hervorgegangene Folioblatt scheint recht rar geworden zu sein, da es Boecking nicht zu Gesicht gekommen ist. Unsere Vorlage, welche im Strafsburger Stadtarchiv (Briefmappe IV, 122) aufbewahrt wird, ist von Hutten's eigener Hand durchkorrigiert und ebenso vom Ritter eigenhändig mit Unterschrift und Adresse versehen worden.

(Ebernburg.) 1522 März 15.

Nachdem sich Ulrich vom Hutten zum Stöckelberg aus beweglichen notgetranckten vrsachen: auch gemeiner Christenheit, vñ sonderlich Teütscher Nation meim Vatterland zu gůt: des vnchristlichē: goltgeyrigē Rauberischē Volcks der Curtisanen: vor gůtter zeyt abgesagter feyndt worden. Gegen denselbigē meynen feyndē mit Vhedlicher that: nam Raub, Brandt: Todschläg, vñ ander weiß zů hādlen die zimlich [1], vñ offentlich zů beschädigē an jren leibē vñ güttern: zů veruolgē fürgenomē Vñ aber vngern wölt: dz durch dyß mein billich vñ vilfaltiglich Vorursacht Vornemen, Jemandt anders: wer der auch wer: geystlichs oder weltlichs stands: aůsserhalp der vorflůchten Cůrtisanē Sect Teütscher Nation schödlichsten vñ grösten räuberey [2]: in einigem beschediget oder benachteilt sölt werden, So hab ich meniglich, sich derselbigen Curtisanen zů entschlagen, von ynen ab zu sönndern: Ob yemants mit inn teyl oder gemeyn: das Jhenig ym zůstendig: zů seynen hennden nemen: gůtter trewer meynung hiemit vngewarnet nit wöllen lassen, Sich in dem allem der massen haben zů richten, vnnd zů halten: damit Geystlichen [3] vnnd Weltlich von der Erberkeyt: des Erlosen: Schanthafftigen Verdampten hauffens der Curtisanen, nit Entgelten: das mir dann:

1) korrigiert von Hutten's Hand in „heimlich“.
2) von Hutten korrigiert in „räubern“.
3) -en von Hutten durchgestrichen.

wo sollichs durch mich oder meyne helffer vnd vorwanten jmer beschehen sölt: trewlichen vnd von hertzen leydt wäre: will mich doch hiemit vorwart vnnd Entschuldigt haben, dan hynfür soll nyemandt vnnuerborgen seyn, das ich genante meyne feyndt mit Feür vnnd Eysin besuchen wurde, vnnd mich die: ẏn̄ Ire gütter zů beschädigen: sy seyn wo sy wöllen gesessen, oder gelegn̄: alles behelffs braůchn̄, wo nů yemant vber disse meyn trawe [1] warnung sich genanter Curtisanen nit entschlagen, oder weytter mit Inn gemeyn haben wůrde, kan er ermessen, das ich deß keyn gefallen von ym tragen möchte: Sonnder wo er in dem also vorharrete, yn anders nit, den oben angetzeygte meine feyndt halten müste, das will ich hiemit gůtter freüntlicher meynung: da mit das [2] nyemannts vnwissens trag, zů erkennen geben haben:

Datum vnter meynem angebornen Insigel auff Freytag vor Jůdica. Im Jar nach Christi vnsers säligmachers geburt. Tausent Fünffhundert vnnd dem. xxij.

Huttens Siegel

Vlrich von hutten scrips.

In dorso: Vhoedts brieff d. Vlrici Hutten
contra
die zuhandt lossen Curtisanen. (quer gegenüber): „Argentinae adfigendum".

IV. Zu Erasmus.

Ein gewisses Interesse darf auch der nachstehende, in einem Hamburger Codex uns überlieferte Brief des Erasmus an einen Unbekannten beanspruchen, da er zu den letzten gehört, die wir von dem grofsen Manne besitzen. — Schon seit dem Ende der zwanziger Jahre hatte der Rat der Stadt Strafsburg die Besetzung der an den Strafsburger Stiftskirchen (mit Ausnahme des Münsters) in den sogen. Papstmonaten erledigten Pfründen selbst in die Hand genommen und das Recht der Präsentation einem im Jahr 1528 aus seinen Reihen gewählten Schulherren-Ausschusse übertragen [1], da die Pfründen künftighin nur solchen Männern verliehen werden sollten, die im Kirchen- oder Schul-

1) von Hutten korrigiert in „trewe".
2) Hutten korrigiert in „des".
3) Als erster war vom Magistrate dem St. Thomasstifte der bekannte Jacobus Bedrottus Pludentinus zu einem Kanonikate präsentiert worden (1529 August 6) und zwar auf Antrag einiger Stiftsherren selbst, speziell auf Betreiben Capitos (Tho. Arch. Lib. praeb.).

dienste ständen. Vorsitzender der Schulherren-Kommission war der treffliche Stättmeister Jacob Sturm von Sturmeck, dem zwei andere vertrauenswürdige Männer, der Altammeister Nicolaus Kniebs und Jacob Meyer, Mitglied der Dreizehner, zur Seite standen. Die Genannten waren auch noch 1535 im Amte; an einen derselben ist unser Brief gerichtet. Man möchte zunächst an Jacob Sturm, den alten Schüler Wimpfeling's, dessen persönliche Bekanntschaft Erasmus ja gelegentlich in Strafsburg gemacht hatte [1], denken, indessen ist es doch nicht unmöglich, dafs der Brief an Nicolaus Kniebs gerichtet ist, da sich in dem erwähnten Hamburger Codex noch andere Briefe an diesen letzteren finden. Gewifs war auch Kniebs dem Briefschreiber persönlich bekannt; ein verständiger Mann, nicht ohne Bildung, der in Freiburg seine Studien gemacht (Freib. Matr. 1494 April 6: „Nicolaus Kniebß de Argentina") und wegen seiner praktischen Tüchtigkeit und der unbedingten Zuverlässigkeit seines Charakters bei allen Parteien ein ausgezeichnetes Ansehen genofs [2]. Neben Sturm hat er sich um die Einführung der Reformation in Strafsburg in hervorragender Weise verdient gemacht.

Ob der Briefsteller mit seiner Empfehlung durchdrang, wissen wir nicht. Der Empfohlene ist wohl jener Franciscus Berus Basiliensis, welcher im Sommersemester 1527 in der Baseler, im Frühjahr 1530 in der Freiburger Matrikel erscheint.

Basel. 1535 Oktober 23.

D. Ludovicus Berus [3] sibi persuassisse videtur me apud te non parum valere, in quo si fallitur, tamen error apud utrumque nostrum debet esse favorabilis, ut qui declaret, eum de tua in amicos humanitate magnifice scribere, de meis quoque virtutibus non pessime, quem tu vir excussi iudicii tua dignum amicitia iudicaris. Illud extra controversiam est, me tot officiis ob-

1) Erasmus läfst ihn im Jahre 1518 grüfsen und spricht sich mit besonderer Achtung über ihn aus (Opp. Lugd. B. 1703, T. III, p. 354. 407. 1141).

2) „Nicolaus Kniebs consul reipublicae Argentin. 1519. 1525. 1531. 1537, primus consularis scholarcha (1528), vir prudens et rerum secundum omnes circumstantias diligens investigator", gest. 1552 Oktober 4 (Th. Arch.). Vgl. über ihn noch Melch. Sebiz, Strafsburgisch. Gymnasii Christl. Jubelfest., Strafsburg 1641, S. 214.

3) Über Ludov. Berus Theol. Doctor Parisiensis, prepos. S. Petri Basil. & sacrae theol. ordinarius, einen hartnäckigen Verteidiger der alten Kirche, der wie Erasmus vor der Reformation nach Freiburg geflüchtet war (1529), vgl. die Briefe des Erasmus; dann Athen. Rauricae, B. 1778, p. 8sqq.; Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg (Freiburg 1868) II, 155; Thommen, Gesch. d. Univ. Basel (Basel 1889), S. 161 ff. — Der Artikel i. d. A. D. B. bringt nichts Neues.

strictum esse Bero, ut mihi phas non sit ulla in re detrectare obsequium, tibi rursus tot obligatum beneficiis, ut impudens sit, praeterea quicquam petere. Sed mihi bona spes est Berici nominis respectum plus apud te ponderis habiturum, quam meam commendationem. Scis enim totam illam familiam virtuti probitatique natam esse. Verum ne te pluribus morer rem tribus verbis accipe. Canonicatum et praebendam collegii Sancti Petri minoris obitu cuiusdam vacantem Argentorati Ludovicus Berus vigore cuiusdam mandati a summo pontifice concessi acceptavit in gratiam (cum fratre Francisco) nepotis Francisci Beri. Juvenis excessit annum vigesimum, non mediocrem eruditionis spem de se praebens, indole autem quam dicas virtuti natam. Beneficium dando accipit qui digno dedit. Sed obstant, ut accipio, nescio qui quominus dictus iuvenis adeat possessionem. Hac in re si quid poteris adesse Ludovico Bero, vides quam multos bonos viros sis tibi eodem beneficio devincturus. Sin minus, placabilis eris improbitati meae, quem hanc impudentiam docuit non habendi cupiditas, sed amicis obsequendi studium. Opto te cum omnibus tibi charis quam rectissime valere.

Datum Basiliae 23. die Octobris M.D.XXXV.

Erasmus Roterodamus
mea manu.

Eine willkommene Ergänzung zu diesem Schreiben des Erasmus bilden zwei im Straſsburger Thomas-Archiv erhaltene Briefe, welche von den nächsten Angehörigen des jungen Pfründenanwärters, seinem Vater Franciscus Ber d. Ä. („Frantz Ber zu Freiburg begerte seinem jüngsten Sohn Frantz die seinem Bruder Doctor Ludwig Ber durch päpstlichen Gnadenbrief verliehene Pfründe zu Jung St. Peter zu verabfolgen") und seinem Oheim Doctor Ludwig Ber in der gleichen Angelegenheit an den Magistrat der Stadt Straſsburg gerichtet sind. Der letztere möge hier im Auszuge folgen, da er beachtenswerte Notizen zur vita des jungen Kandidaten enthält.

Freiburg. 1535 Oktober 31.

Edlen strengen besten gnedigen gunstigen Herren, min gutwillig dienst syent zu vor alzit bereit Vwer Streng Ersam Wisheit denen zů wissen sig, daſs noch absterben in Septembri deß Bapstes monet Her Frantz Gersterß saeligen, sin verlosen Chorherren pfrund vnd Canonicat der Stifft zum Jungen Sant Peter zu Strosburg, Ich in krafft eyß Mandats vnserß heyligen Vatterß deß bapst paulj tertij noch vermög der vereinbarung mit tutzscher nation hab on verzug angenommen wie recht dye zu

vbergeben minß Bruder Frantz Beren jüngsten Sun ouch genempt Franciscus Ber, vß göttlichen gnoden ein fast geschigter wolberedter Jüngling, vber zwentzig Jor alt der etlich Jor zu Pariß gstanden nit wenig zugenummen hat an Latinscher vnd Welscher sprach, guten Sitten, kunst vnd dugendt, der noch vnz jetz sich gantz henket in der Leer beder rechten, daß er noch etlichen Joren in Italia oder anderswo mög daß doctorat annemen, zů sine, siner fruntschaft vnnd gemeynem nutz der Christenheit, doch von Jugendt vff vnd noch zer Zit Im willen sich zu schicken zu geistlichem Stand vnd daß (als got weyß) on sins Vatterß vnd on min radt vnd wolgfallen, Eß sich denn vß göttlicher Ingebung und beruuffung, Vnd alß er der Stifft zum Jungen St. Peter mit der Hülff gottes würd mögen zu gutem erschiessen, Also würdt dye obbestimpte Chorherren pfründt Im ouch fürstendig sin zu siner Leer vnd Christenlichen fürnemen . . .

(Probst und Kapitel hätten geantwortet, dafs ihrerseits nichts im Wege stehe, wenn es der Magistrat erlaube.)

Datum zů Friburg Im Brisg. vff den leczten tag deß monatzs Octobris Im Jor 1535.

V. S. E. Wißheit

williger diener

Ludouicus Ber
Sacra. literar. Doct.

In dorso: Den Edlen Strengen fürsichtigen Wisen
Herren Meister vnd Rath
Strasburg.

(Mit Siegel.) In dorso: praes. 10. Nov. 1535.

6.

Melanchthoniana aus Brandenburg a. H. und Venedig.

Mitgeteilt

von

Lic. Dr. **Nikolaus Müller,**

aufserordentl. Professor der Theologie in Berlin.

Die als eine der Hauptvertreterinnen gotischer Architektur in den norddeutschen Tiefländen bekannte St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H. bewahrt in einem Anbau an ihrer Südseite eine reiche Büchersammlung, deren gröfster Teil im Jahre 1634 von dem Magistrat der Stadt der Kirche überwiesen wurde. Die im genannten Jahre aus dem Nachlasse des früher in Frankfurt a. O. als Professor thätigen und zuletzt in Brandenburg als Pfarrer und Superintendent wirkenden und daselbst 1633 verstorbenen Joachim Garcäus erworbenen Bücherschätze setzen sich zusammen aus Litteraturwerken des 15., 16. und 17. Jahrhunderts [1]. Neben zahlreichen Drucken theologischen, philologischen und philosophischen Inhalts aus dem Jahrhundert der Erfindung der Buchdruckerkunst begegnen hier namentlich in grofser Zahl Werke, die sich auf die protestantischen Lehrstreitigkeiten in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts beziehen. Soweit die Inschriften der Bücher erkennen lassen, war ein bedeutender Bruchteil derselben ehemals im Besitz des Vaters von Joachim Garcäus (Garz, Gartz, Gartze), der in Wittenberg und Greifswald als Professor wirkte und der im Jahre 1574

1) Bertheau in der „Allgemeine Deutsche Biographie", 8. Bd., S. 638 bemerkt von dieser Büchersammlung: „Er [Garcäus] hinterliefs eine bedeutende Bibliothek, die nach einer Angabe aus dem Jahre 1753 damals noch in Brandenburg vorhanden war und sich dort vielleicht noch findet." Wernicke in R. Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg, 1885, S. 265, erwähnt nur „manche werthvolle Inkunabeln theologischen und philologischen Inhalts" und die musikalischen Schätze der Bibliothek; alles andere scheint ihm entgangen zu sein.

als Pfarrer und Superintendent zu Brandenburg starb [1], und Alexius Bresnicerus [2].

---

1) Über denselben vgl. Bertheau a. a. O. S. 370f., wo auch die ältere Litteratur angegeben ist. Da sich bei Bertheau eine Reihe von Auslassungen und Unrichtigkeiten findet, so bemerke ich, dafs Johannes Garcäus, der Sohn des gleichnamigen Theologen, welcher als Pfarrer in Hamburg mit Apinus in Streit geriet und später in Brandenburg eine Pfarrstelle und die Superintendentur inne hatte, in Wittenberg als „Johannes Gartz Wittembergensis" im Wintersemester 1545—1546 immatrikuliert wurde. Vgl. Förstemann, Album Academiae Vitebergensis, p. 231b. In Wittenberg promovierte er zum Magister am 14. August 1550 („Johannes Garceus Hamburgensis"), worauf er am 7. Juli 1554 in das Gremium der dortigen philosophischen Fakultät aufgenommen wurde („M. Johannes Garceus Witebergensis"). Vgl. Köstlin, Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät 1548—1560, Osterprogr. der Univ. Halle-Wittenberg 1891, S. 10. 27. Über seine Berufung nach Greifswald und seine dortige Wirksamkeit giebt Garcäus im Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät in Greifswald Auskunft (fol. 138bf.): „In hanc Academiam vocatus est ex Vuiteberga Johannes Garceus . . . Anno 1556. die XIX. Junii. Venit in hanc scholam eodem anno Novemb. XIIII. die, hinc post mortem sui parentis (qui Superintendens Ecclesiae novae Brandeburgensis placide in invocatione Filii Dei post multa et varia exilia anno 1558. ipso die Bartholomaei [= 24. August], quo in hanc lucem editus erat, obdormivit) vocatus est a Principe Philippo ad professionem doctrinae Ecclesiae et ministerium verbi in templo Jacobaeo, in quo munere Ecclesiastico triennium complevit, hinc evocatus est ad gubernationem Ecclesiae Brandeburgensis Marchiae Electoris Anno 1561. VIII. mensis Junii." — Über Garcäus finden sich im Greifswalder philosophischen Fakultätsbuch noch folgende Eintragungen: fol. 119b: „Circa finem huius anni [1556] . . . ex Viteberga vocati sunt Johannes Garceus iunior . . .", fol. 129a (Wintersemester 1557/58): „M. Joannes Gartzaeus iunior Dialecticae et libri de Anima professor." fol. 133a: „Venit in Gryphiswaldensem Academiam ex Witeberga a Philippo Melanthone missus M. Fridericus cum Clarissimo viro M. Joanne Garceo . . . Anno Christi MDLVI. Novembris Die 14. Hora 9. 30 Ante meridiem . . . Praestitum ab utroque fuit more consueto iuramentum." — fol. 133b: „constitutum est, ut M. Garcaeus Libri de Anima, Dialecticae et Terentii . . . enarrationem susciperet." — Dekan der philosophischen Fakultät war Garcäus seit dem 4. Mai 1560, er bezeichnet sich bei den Eintragungen seines Dekanats als „Decanus, Pastor ad S. Jacobum, professor S. Theologiae et Dialectices" (fol. 138b). — Bertheau hält mit Recht am 22. Jan. 1574, als dem Todestag des jüngeren Johannes Garcäus, fest. Denn auf der Innenseite des Vorderdeckels von Selnecker, Pars prima paedagogiae christianae etc. 1571 (Exemplar der Katharinenkirche) fand ich die gleichzeitige handschriftliche Notiz: „D. Joannes Garcaeus pię memorię in Christo obdormivit 22 Januarii vesperi post horam 7 et 24 die sepultus est Anno 74.

2) „Alexius Presnicerus Aldenburgen(sis)" wurde in Wittenberg am 21. Mai 1557 immatrikuliert. Vgl. Förstemann a. a. O. S. 330a. Bekannt ist er als Pfarrer in Mittenwalde. Vgl. auch Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus (1858), S. 277.

Weit geringer an Zahl als diese gedruckten Schätze sind die Handschriften der Bibliothek, freilich immerhin noch so zahlreich, dafs man sich wundern mufs, wie sie mit Ausnahme der musikalischen [1] bisher ganz und gar unbeachtet bleiben konnten. Die Katharinenkirche birgt nicht nur eine Reihe von Bänden mit Kollektaneen, Kollegienheften und sonstigen Aufzeichnungen des Joachim Garcäus und seines Vaters, sondern auch einen beträchtlichen Teil des handschriftlichen Nachlasses von Andreas Musculus, besonders Briefe und Aktenstücke von ihm, seinen Freunden und Gegnern aus der Zeit seines Streites mit Abdias Prätorius und aus der Zeit vor dem Abschlufs der Konkordienformel, die vielfach noch völlig unbekannt sind [2]. Über die Provenienz der von Musculus herrührenden Manuskripte vermag ich nur eine Vermutung aufzustellen, die allerdings der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen dürfte. Die Tochter des Musculus, Theodora, trat, nachdem ihr erster Gatte, Andreas Prätorius, im Jahre 1586 gestorben war, in die Ehe mit Joachim Garcäus [3], und durch diese Heirat wird denn Garcäus in Besitz des genannten Nachlasses seines Schwiegervaters gekommen sein.

Das im Folgenden zum Abdruck gebrachte Stück „De electione ministrorum Euangelii et de publico ritu ordinationis eorum“ ist auf sechs lose Blätter geschrieben, die in einen der erwähnten Musculus-Bände eingelegt sind. Melanchthon's „responsio“ dagegen findet sich als Abschrift mitten unter anderen Kopieen [4] eingeschaltet; an der Spitze der sämtlichen Kopieen des betreffenden Bandes stehen „Responsiones Abdiae Praetorii ad obiectiones D. Andreae Musculi“ [5].

---

1) Vgl. Täglichsbeck, Die musikalischen Schätze der St. Katharinenkirche zu Brandenburg a. H., Programm des Gymnasiums in Brandenburg a. H. 1857.

2) Auch Spieker a. a. O. weifs nichts von der Existenz der Brandenburger Musculiana. — Ich gedenke auf dieselben an einem anderen Orte ausführlich zurückzukommen und zugleich auch mit Hilfe der Katharinenkirchen-Bibliothek die Bibliographie der Druckwerke des Musculus bei Spieker a. a. O. S. 310ff. erheblich zu vervollständigen.

3) Vgl. Spieker a. a. O. S. 309.

4) Darunter begegnet auch die Tischrede Luther's vom 12. Mai 1544 (bei Seidemann, Anton Lauterbach's Tagebuch aus dem Jahre 1538, S. 199), und zwar in besserer Überlieferung, als der Druck sie darbietet.

5) Die Bände haben weder besondere Titel, noch weisen sie eine Numerierung der Blätter auf. — Die Abschriften wurden von mir im August 1891 genommen. Herr Oberpfarrer Tiemann erleichterte mir in freundlicher Weise die wissenschaftliche Ausbeutung der Handschriften, deren Entdeckung ich einem mehr zufälligen Besuch der Katharinenkirche im Juli 1891 verdanke.

Die „Bibliotheca Marciana“ in Venedig besitzt in einem Miscellankodex (Classis XII. Cod. CCXXXII. Nr. 11) das Stammbuch des Heinrich Piperites, der am 2. Mai 1550 seine Immatrikulation an der Universität Wittenberg bewirkte [1]. Wie aus den Blättern des Stammbuchs hervorgeht, war Magister Piperites im Jahre 1561, aus welchem die Eintragungen datieren, Pastor in Güstrow. Eine gröfsere Zahl von Professoren und Studenten der Universität zu Wittenberg ist durch Widmungen in der Handschrift vertreten, aufser den Theologen auch der Professor der Medizin, Johannes Hermann, und der Professor der Rechte, Johannes Schneydeweyn (Schneidewyn); auf Blatt 18[a] ff. hat Ludolf Dam aus Braunschweig seinem Lehrer Piperites zum Andenken einen Brief Melanchthon's vom 9. November 1542, dessen Adressaten er aber nicht nennt, eingetragen [2].

I.

De electione ministrorum Euangelii et de publico ritu ordinationis eorum.

Consuetudo Ecclesiae manifestissima testatur electionem seu Vocationem factam esse per suffragia presbyterorum et populi. Et valet idem mos huius temporis, cum electio et vocatio fit per collatores, ut vocant, scilicet per Principes aut alios dominos aut per Senatores etc. Et haec electio vel vocatio est quiddam necessarium in Ecclesia, ne promiscue quilibet ex populo usurpet sibi Ministerium docendi et administrandi Sacramenta in publico propria temeritate, qua permissa sequerentur confusiones et Seditiones. Ideo boni ordinis caussa haec electio seu Vocatio necessaria est. Semper autem accessit comprobatio haud dubie inde usque ab Habel et sequentibus. Deus suo testimonio elegit et confirmavit Habel. Postea Sacerdotio levitico instituto certae familiae ministerium fuit, et accessit summi Sacerdotis confirmatio. Vult igitur et Paulus comprobari ministros Euangelii impositione manuum. Nam hic ritus vetustissimus fuit acceptus a patribus. Nec fuit tunc novum inventum. Sed electio seu Vocatio principalis est in constituendo ministro. Postea accessit publica confirmatio, non per unum virum tantum, qui tenebat nomen Episcopi, Sed per collegium presbyterorum, Sicut Paulus inquit 1. Thim. 4.

---

1) Vgl. Förstemann a. a. O. S. 255[b]: „Henricus Piperites Hagensis“.

2) Die Abschrift des Briefes stellte ich gelegentlich meines Aufenthaltes in Venedig im Oktober 1891 her.

„Per impositionem manuum presbyterii“ [1], id est Collegii presbyterorum, Sicut Vestigia huius moris reliqua sunt.

Jam quaestio oritur, An ordinatio in nostris Ecclesiis Valeat. Primum manifestissimum est, pium ac necessarium esse electionem seu vocationem, quae fit in nostris Ecclesiis iuxta illa dicta „Omnia in Ecclesia ordine fiant“ [2]. Item semper hic mos mansit, ut certi ministri vocarentur vel suffragiis populi, vel per eos, qui praesunt, ad quos haec publica cura pertinet. Deinde fit comprobatio, id est, accedit ritus ordinationis publicae, qua est comprobatio post factam explorationem, Sicut Paulus inquit: „Explorentur“. Item docet, quales sint eligendi: Idonei ad docendum, inculpati etc. Hic ritus etiam servatur in nostris Ecclesiis.

Sed opponunt, oportere fieri ordinationem ab Episcopo. Respondeo simplicissime et verissime: Fit haec ordinatio in nostris Ecclesiis per Episcopos, qui re ipsa sunt Episcopi, sive sic nominentur, sive aliter. Nec necesse est eos a Romano Episcopo habere confirmationem, vel comprobationem, vel titulum. Et perspicua ratio est ac firma. Ubicunque est vera Ecclesia, ibi est verum ministerium, Episcopi, pastores et Doctores, Ut Paul. Ephe. 4 [3] clariss. dicitur. Certum est autem nostrae confessionis congregationem esse Ecclesiam Dei. Et contra, hostes Euangelii nequaquam esse ministros Ecclesiae, sed Anathemata, Sicut Paulus inquit: „Si quis aliud Euangelium docet, Anathema sit“ [4]. Ergo in nostris Ecclesiis sunt vere ministri Euangelii, Episcopi et pastores.

Et valet vox ministerii propter Dei promissionem traditam Ecclesiae, non valet propter papam vel alias personas, quae titulum habent Episcoporum, quicunque sunt. Ideo Paulus inquit: „Euangelium est potentia Dei ad Salutem omni credenti“ [5]. Item: Euangelium est ministerium Spiritus. Haec, quae dicta sunt, firma et immota sunt. Ideo certissimum est, Electos, Vocatos et ordinatos in nostris Ecclesiis vere esse ministros Euangelii et Sacerdotes. Et facile refutari possunt ea, quae obiiciuntur de potestate consecrandi. Etiamsi qua esset potestas Papae et Episcoporum, tamen, quando sunt hostes Euangelii, sunt Anathemata, ut Paulus nominat. Nec petenda est ab ipsis electio, vel vocatio, vel ordinatio. Item nec requirant explorationem et iuditium de doctrina. Non sunt autem idonei iudices de doctrina

1) 1. Tim. 4, 14.
2) 1 Kor. 14, 40.
3) Eph. 4, 10.
4) Gal. 1, 9.
5) Röm. 1, 16.

illi, qui manifestam Veritatem delere conantur. Et tamen nec olim omnes Episcopi petebant comprobationem a Romano Episcopo, Ut testatur sine ulla ambiguitate longa Epistola Episcoporum in Asia, quae extat apud Theodoretum [1]. Et interfuit illi deliberationi Basilius, qui et formasse Epistolam videtur. Scribunt autem Romano Episcopo, se nequaquam velle petere comprobationem vel confirmationem a Romano Episcopo, et nunquam antea petitam esse. Hoc testimonium valde illustre est. Ordinaria successio non est alleganda ab his, qui defendunt impios (oder ineptos) cultus et sunt hostes veritatis.

Item potestas consecrandi manet apud veram Ecclesiam. Hoc certissimum est. Item hanc potestatem habent ministri non propter ullorum Episcoporum confirmationem, Sed propter divinam promissionem additam ministerio Euangelii.

Deus vere est efficax per hoc ministerium ut in voce Euangelii et Baptismo et in Absolutione.

Sic etiam in Coena domini, cum exhibetur et sumitur. Nec nunc in Ecclesia per κακοζηλιαν fingenda est talis potestas papae, qualis fuit summi sacerdotis Levitici. Et tamen, etiamsi talis esset, quando episcopi sunt hostes Euangelii, manent omnia iura ministerii Euangelici penes veram Ecclesiam, et illi titulum gerentes Episcoporum, qui sunt hostes Euangelii, Sunt extra Ecclesiam. Haec omnia sunt plana, perspicua et firma, sumpta ex clarissimis dictis Pauli Ephe. 4. et Galat. 1.

Johannes Forsterus Doctor.
Georgius Maior D.
Philippus Melanthon.

Vuorlitii. Anno Salutiferi partus 1550. die Lunae post vocem Iucunditatis, id est 4. Idus Maii (= 12. Mai) [2].

Sechs Blätter, geschrieben von Melanchthon's Hand mit Ausnahme der Überschrift und des Datums, welch letzteres von

1) Vgl. Theodoreti historia eccles., lib. V. cap. 9. (ed. Sirmond T. III, p. 1027 sqq.).

2) Das voranstehende Schriftstück entstand gelegentlich der Anwesenheit Melanchthon's in Wörlitz, wohin er sich nach der Hochzeit seines Sohnes begab, um den erkrankten Fürsten Johannes von Anhalt zu besuchen. Vgl. Corpus Ref. vol. VII, Sp. 592f. 595f. Spätestens am 8. Mai traf Melanchthon in Wörlitz ein; dafs er noch am 12. Mai dort weilte, erhellt lediglich aus unserem Schriftstück. Durch die Unterschriften charakterisiert sich Melanchthon's Niederschrift ohne weiteres als Gutachten der theologischen Fakultät in Wittenberg; freilich bin ich aufserstande, den oder die Adressaten dieses Gutachtens näher zu bestimmen.

Forster stammt. Die Unterschriften Forster's und Maior's sind eigenhändig, ebenso wie diejenige Melanchthon's.

II.

Ad calumnias *Islebii* [1] responsio D. *Philipvi Melanctonis* [so!] data M. *Bilibaldo Ransberck* [2], transmissa D. praeposito *Berlinensi* [3].

(Wittenberg, 26. Januar 1560.)

Was mein eigene person belanget, die weil mahn menniglich weis, wer ich bin, und wer *Isleben* ist, so acht ich sein ihm predigen, lestern, schendes, puchens und droüwens so hoch, eben als pfife mich ein nerresche gans ahn. Es ist mir aber nühe umb andere fromme leute zu thun, welche, weil sie den grunt der warheit nicht wissen, ehrgeren sie sich ahn sülchen lester predigten und halten unschuldige personen und christliche religion gleichsam verdechtig und unwarhaftig.

Islebius est totus ex mera asinina iustitia et superstitiosa arrogantia ventreque epicureo conflatus. Principes Electores in electione *Ferdinandi* Imperatoris me inscio et quidem invito quosdam Christianae doctrinae articulos composuerunt et mihi eos examinandos miserunt. Ego itaque et pia, et utilia scripsi et in articulo de bonis operibus ostendi hanc propositionem, „Bona opera sunt necessaria" omnino retinendam esse, Particulam vero „ad salutem", ne de merito ab inerudita multitudine intelligatur, non addendam esse. Haec mea de isto et de aliis articulis responsio grata omnibus principibus Electoribus fuit et hanc subscriptione propriae manus confirmarunt. Quod vero contrarium garrit vesanus homo *Islebius*, videlicet a *Vuittenbergensibus* confirmationem propositionis „Bona opera sunt necessaria ad salutem" petitam fuisse, Illud tam impudens et palpabile mendacium est, das ich mich nicht genugsam des unsin-

1) Johann Agricola.

2) Gemeint ist Wilibald Ramsbeck aus Weifsenburg a. S., der in Wittenberg studierte und dort auch als Universitätslehrer thätig war. „Wilibaldus Ramspock [so!] Weisenburgensis", immatrikuliert am 16. Januar 1549. Vgl. Förstemann, Album Academiae Viteb., p. 245[b]. „Bilibaldus Ramspeck Weisenburgensis Noricus" wurde Baccalaureus artium am 27. August 1549, „Bilibaldus Ramsbegk Weissenburgensis" Magister 15. Februar 1554, „M. Bilibaldus Ramsbeck Weissenburgensis" Mitglied der Philosophischen Fakultät am 10. August 1557. Vgl. Köstlin, Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät 1548—1560, S. 3. 14. 29.

3) Georg Buchholzer.

nigen menschen verwunderen kan. Er hatt anfenglich das Interim helffen smyden [1], iam vult ab omnibus formidabilis super *Lutheranos* et videri, et haberi. Ich will disse proposition „Bona opera sunt necessaria" bis ihn den todt vertedigen, Ja wen mahn mich aüch da ubel [sic!] noch solthe mit gluenden zangen zu rissen. Veritas enim divina est, et ita sacra scriptura loquitur. Die Esell verstehen Necessarium vi extortum, cum tamen significat immutabilem ordinem divinitus institutum, quo rationalis creatura obligata tenetur obtemperare creatori suo. Wolahn wir bevelen solchen gar weit gesuchten muthwillen gott unseren [sic!] herrn, welcher, weil er gerecht und erkundiger aller menschen hertzen ist, werth eines Jederen schult und unschuld wol wissen zu richten und zu rechen und die lasterer und betrüber der kirchen zü straffen. Da mich aber des ubelmachens, schendens, lesterns und cavillirirens ein entlichs ende gemacht müchte werden, So mufs darzü gott den Türcken schicken, sonst wirtt es nicht helffen. Es hatt uns heuthe ein Magistrandus ein scriptum offerirett de Josepho a propriis fratribus vendito et interfecto, was ihren bosen willen belangett hatt. Si igitur Josepho tam tristia mala in primitiva Ecclesia a propriis fratribus sustinenda fuerunt, quid mihi misero seni in haec extrema mundi delira senecta et impunita omnia conturbandi licentia et saevissimis hypocritis non accideret? Sed oro Deum, ut suae Ecclesiae adsit et ei omnia tristia vulnera a variis hostibus graviter inflicta clementer obliget et sanet. Amen. Datum die *Polycarpi*, id est 26. Januarii, Anno 60., *Vittenberg.*

Philippus Melanthon [2].

III.

Epistola *Philippi Mel.* scripta ad amicum quendam.
(9. November 1542).

Magnum omnino decus est hic orator in Ecclesia, qui recte, distincte, iusto ordine, perspicue doctrinam caelestem explicat, Nec aliud opus in terris maius est. Nam hominis natura ad hunc summum et praecipuum finem condita est, ut Deum celebret. Nec vero putes illum Oratorem subito nasci, statim ab adolescentia inchoanda sunt exercitia, meditabitur donis, dicet

1) Vgl. dazu Kawerau, Agricola, S. 291, Anm. 1.

2) Unmittelbar hinter diesem Brief ist auch das Schreiben Melanchthon's an Abdias Prätorius vom 13. Februar 1560, abgedruckt Corpus Ref. vol. IX, Sp. 1048, in Abschrift erhalten. Die Abweichungen beider Kopieen von einander sind kaum nennenswert.

in populo paulatimque animadvertet [1], quid maxime in dicendo et prosit, et deceat, audiet alios, conferet suum consilium, suam formam ad aliorum formas. Magna enim sunt discrimina. Primum indocti nec docere explicate possunt, nec adhibere motus convenientes et peccant multis in rebus, dicunt inerudita, parum utilia colligunt convitia ex sermonibus conviviorum. Deinde alii sunt doctiores vera dicentes, sed nimis verbose et sine nervis, nihil interpretantur, nihil citant insignium Doctorum, quae prudentium auditorum animos vehementer excitare solent. Denique non multum hi ab indoctis distant, fingunt copiam et, quod minus, sordida *καὶ ἀγροικα* dicunt. Ac multi iam sunt, qui huic uni rei student, ut hac luxurie orationis auditores teneant: nominatim referre aliquos possem, sed id coram rectius fiet. Nam tui monendi caussa haec scribo, non ut cuiquam inuratur nota. Tertio loco sunt, qui hoc consilium domo afferunt, ut res utiles ac necessarias dicant et has arte lectis propriis et significantibus verbis distincte exponant: distribuunt materias, proponunt, admonent auditorem, quid ex quolibet loco utilitatis excerpendum sit, inserunt insignes sententias, quae feriunt animos, addunt exempla, concludunt ita, ut populus sciat, quid meminisse debeat, quid secum domum auferat, addunt et motus, excitant timorem commemoratione horribilium minarum, accendunt fiduciam propositis dulcissimis sententiis aut historiis de fide, diserte alias de lege, alias de Euangelio dicunt et prudenter retinent discrimen, alias sunt, ut in schola *ἐξηγηταὶ* seu interpretes, alias inflammatores animi motuum, et haec non tantum quadam redundantia sermonis, sed potius proprio et gravi sermone efficiunt: talem memini me audire olim *Lutherum*. Ut autem te ad formam utilem Ecclesiae adsuefacias, profecto prodest statim ab initio incipere; multa enim tuis erratis monitus disces. Ego quoties iam easdem materias retexi, quos enim habemus scriptores, quos imitari poterat! Paulatim igitur animadvertit, quo genere verborum, quo ordine has res dicit prodesse. Prima scripta huius aetatis plus habent Augustini, posteriora sunt dexteriora et simpliciora. Cum igitur servire Ecclesiae constitueris, meum est consilium, tibique sum hortator, ut concionando exercere te quam primam incipias. Neque ideo depones haec communia studia literarum et philosophiae, haec cultura multum utilitatis affert, nam eruditi magis intelligunt, quid deceat et prosit, disponere facilius materiam possunt, deligunt verba iudicio graviori, denique ut a pictoris arte sculptor adiuvatur, sic ille interpres seu orator in Ecclesia adiuvatur a doctrina philosophica et Elegantia literarum. Nec putes haec studia non coniungi posse, imo collatio plurimum lucis utrique

1) animadvertat steht in der Abschrift.

affert, et utrumque collatione fit dulcius. An tu non putas prodesse historiae Graecae et latinae cognitionem in Ecclesia, non philosophorum et sapientissimorum hominum sententiis τὰ νομικά illustrari? Sed tibi de hac coniunctione doctrinarum meum consilium notum est. Effudi hanc Epistolam subito, cum quidem adversa valetudine conflictarer, nam contentione vocis in hac assiduitate scholastica insigniter me laedi sentio, praesertim postquam vires corporis antea curis et laboribus fractae sunt. Sed hoc vitae curriculum quid est, nisi transitus ad aliam meliorem vitam per has aerumnas, in quibus demus operam, ut aliqua ex parte nostri labores serviant Ecclesiae et illustrent doctrinam de Deo et de bonis rebus? Tales impendent rerum mutationes, quibus principium stultae cupiditates occasionem praebent, ut discedere ex his tumultibus libeat. Sed si contingeret vita longior, libellos iuventutis caussa scriptos ederem aliquanto magis expolitos, etsi occupationibus illiteratis haec consilia etiam multum impediuntur. Sed Deum aeternum, patrem Domini nostri Jesu Christi, oro, ut Ecclesiam suam servet et regat et me quoque gubernet. Salutem opto amicis, bene et feliciter vale, die 9. Novemb. Anno 42.

Prudentissimo viro, M. *Henrici Piperiti*, praeceptori suo carissimo, scribebat haec *Ludolphus Dam Brunsvicensis* [1] Anno 1561. 7. die Septemb.

---

1) Vielleicht ist der Schreiber ein Verwandter des Bürgermeisters in Braunschweig, Henning von Dam, gestorben im Jahre 1566 (vgl. Rehtmeyer, Histor. ecclesiast. Brunsvigae Suppl. p. 98), dessen gleichnamiger Sohn in Wittenberg am 11. August 1559 immatrikuliert wurde. Vgl. Förstemann a. a. O. S. 363 b.

7.

Darstellung des monarchianischen und trinitarischen Streites in tabellarischer Form.

Von

Johannes Werner in Marburg.

Tabellarische Übersichten über schwierigere dogmengeschichtliche Partieen haben sich mir wiederholt in akademischen Vorlesungen und besonders Übungen bewährt. Sie unterstützen den Vortrag, der z. B. bei den Kämpfen um die Logoschristologie fortwährend mit Ausdrücken, wie dynamisch, adoptianisch, modalistisch, patripassianisch, sabellianisch, subordinatianisch, hypostasianisch, die dem Zuhörer noch neu oder doch meist nicht recht geläufig sind, zu operieren genötigt ist. Sie erleichtern es dem Lernenden, sich eine klare Vorstellung von den verschiedenen Richtungen, Parteigruppierungen und Parteiverschiebungen (z. B. im trinitarischen Streite) zu bilden und einzuprägen. Schliefslich wird das Gedächtnis durch die Erinnerung an das angeschaute Bild gefestigt; zu seiner Auffrischung wird meist ein kurzer Blick auf die Tabelle genügen.

Die beiden folgenden Darstellungen der monarchianischen und trinitarischen Streitigkeiten wollen nicht Muster, sondern Beispiele sein; sie möchten zeigen, dafs die Anwendung dieser Methode auf dogmengeschichtliche Gegenstände von Nutzen sein kann. Mafsgebend war mir der Gesichtspunkt, dafs der Wert einer Tabelle in ihrer Übersichtlichkeit liegt, nicht in der Menge von Einzelheiten, die in sie hineingedrängt werden könnten.

Die Verdrängung der monarchianischen durch die Logos-Christologie.

Monarchianische Christologie

(für Monarchie Gottes, gegen Logoschristologie als ditheistisch).

Dynamistische oder adoptianische Monarchianer:

Gegner der philosophischen Logoschristologie aus rationalistischem Interesse an der menschlich-sittlichen Entwickelung (προκοπή) Christi; das Göttliche in Christus nur als Kraft (δύναμις), nicht als Natur; Christus nicht ein präexistentes Geistwesen, sondern ein nach seiner sittlichen Bewährung zu göttlicher Würde erhobener (adoptierter) Mensch.

Modalistische (patripassianische, sabellianische) Monarchianer:

Gegner der subordinatianischen Logoschristologie aus religiösem Interesse an der vollen Identität, **Homousie** Christi mit Gott: Christus eine Erscheinungsform (modus) Gottes.

Betonung der Homousie Christi, unter Verzicht auf die persönliche Unterscheidung Christi von Gott.

Hypostasianische Logoschristologie:

Christus, der Logos Gottes, existiert vor seinem Erdenleben als selbständiges göttliches Wesen (ὑπόστασις) neben Gott; als solches steht er dem Rang nach unter Gott (subordinatianische Christologie).

Betonung der persönlichen, hypostatischen Selbständigkeit Christi, unter Verzicht auf die Homousie.

Aloger, ca. 170 in Kleinasien, nüchterner Rationalismus gegenüber der philosophischen Theologie wie dem montanistischen Enthusiasmus.

Theodot der Lederhändler, aus Byzanz, ca. 185 in Rom, ca. 195 durch Bischof Victor (selbst modalistischer Monarchianer) exkommuniziert, soll das Prädikat θεός auch für den Auferstandenen abgelehnt haben; Christus sei ψιλὸς

Praxeas, Kleinasiat. Konfessor, Antimontanist, 190 in Rom: Christus hat vor seinem Erdenleben keine besondere Existenz, sondern der Vater, soweit er durch Fleischesannahme sichtbar geworden ist, ist der Sohn: Identität beider.

Noët aus Smyrna, sein Schüler Epigonos ca. 200 in Rom: Christus ist der Vater selbst, der geboren und gestorben ist (Patripassianismus).

Tertullian: adv. Praxeam. Betonung des subordinatianischen Moments im Interesse der persönlichen Unterscheidung Christi von Gott: pater tota substantia est, filius vero derivatio totius et portio. fuit aliquando, quando deo filius non fuit.

Hippolyt in Rom: contra Noëtum.

ἄνθρωπος gewesen. Wissenschaftliche Schule der Theodotianer mit empiristisch-philosoph., math., textkrit. und grammat. Studien (vorübergehend, z. Z. Zephyrins, auch eigene kirchliche Organisation) unter Theodot dem Geldwechsler in Rom (Melchisedekianer).

Artemon (Artemas), z. Z. Zephyrins in Rom.

Paul von Samosata, national-syrischer Metropolit von Antiochia (seit ca. 260), Gegner der hell. Spekulation und der römischen Kirche, 269 auf Syn. zu Antiochia verurteilt, 272 mit seiner Beschützerin Zenobia v. Palmyra gestürzt.

Vertiefung des dynamistischen Monarchianismus in ethischer Richtung bei Aufnahme des Logosgedankens. Der λόγος ist nicht zweite göttliche Person, sondern stets unpersönliche Kraft, die nicht erscheinen kann; er ist mit dem Menschen Christus nicht naturhaft (οὐσιωδῶς), sondern durch dessen gottgemäße Willensrichtung verbunden (σχέσις φιλίας, nicht φύσεως; diese ethische Auffassung des göttlichen Charakters Christi steht so hoch über der sonstigen religiösen Physik, wie die Gemeinschaft der Gesinnung zwischen zwei Personen über der des Fleisches).

Sabellius aus Libyen, seit 215 an der Spitze der römischen Modalisten.

Der Modalismus von Victor bis Kallist die offizielle römische Christologie.

Die Frage: Existiert der Vater, während er im Sohn sichtbar ist, auch als unsichtbarer weiter? (Gefahr des Ditheismus), beantwortet durch das monarchianisch-spekulative System des Sabellianismus: Nicht bloß der Sohn ist eine Erscheinungsform des Vaters, sondern der Vater selbst ist einer der 3 modi (πρόσωπα) des einen göttlichen Wesens; Succession der einander ablösenden Erscheinungsformen der Gottheit: also Christus identisch mit dem Vater und doch nicht zwei göttliche Existenzen gleichzeitig.

Dieser modalistische (nicht der dynamistische) Monarchianismus ist seit ca. 180 der gefährliche Gegner der Logoschristologie; er ist durch letztere im Abendland ca. 250 (Novatian's de trinitate 251), im Orient ca. 300 verdrängt.

Kallist von Rom (217—222), gegen Sabellius wie Hippolyt, erkennt Logosbegriff an unter Betonung der Identität des Sohnes mit dem Vater.

Zurücktreten des subordinatianischen Elements in der hypostasianischen Christologie bei Origenes: Der Logos ist nicht erst als Organ der Weltschöpfung geschaffen, sondern ewig von Gott gezeugt, zu dem er nach innerer Notwendigkeit gehört, wie der Glanz zum Licht. Es ist falsch, zu sagen: ἦν ὅτε οὐκ ἦν. Trotzdem auch bei Origenes Rest von Subordination (des Wesens, nicht des Seins): Christus zwar θεός, aber nicht αὐτόθεος, denn das Licht ist die Voraussetzung des Glanzes.

Dionys von Alex. († 265) betont Subordination gegenüber dem Sabellianismus im Interesse der hypostatischen Selbständigkeit: Christus sei Geschöpf des Vaters.

Dionys von Rom (259—268) auf Syn. zu Rom 261/2 und in ἀνατροπή an Dionys von Alex. gegen dessen Subordinationslehre für Homousie, zugleich gegenüber sabellianisch. Verzicht auf persönliche Unterscheidung Christi von Gott für hypostasianische Christologie:

Homousianischer Hypostasianismus.

Die Feststellung der vollen Homousie des Sohnes Gottes (in seiner Präexistenz) mit Gott selbst im sogen. trinitarischen Streit (318—381).

I. Phase — 325: Sieg des von Konstantin begünstigten *ὁμοούσιος* (im Sinne von **„wesenseins“**).

Arianer (Lucianisten) unter Euseb v. Nikomedien: Der Sohn ein halbgottartiges *κτίσμα*. Arius und Euseb v. Nikomedien 325 verbannt.

Origenistische Mittelpartei unt. Euseb v. Cäsarea vertritt die hypostasianische Christologie.

Homousianer unter Alexander v. Alexandria und Hosius v. Cordova siegen auf I. oec. Konzil zu Nicäa 325 (Nicäner).

II. Phase — 356: Sieg der antinicänischen Koalition über das als sabellianisch verdächtige *ὁμοούσιος* **u. seinen Vorkämpfer Athanasius.**

a. — 341: Siegreiche Opposition der in Nicäa unterlegenen, nun verbündeten numerischen Majorität (d. h. im Orient) der Arianer und Origenisten unter Konstantin († 337) und Konstantius.

Antinicänische Koalition.

Euseb v. Nikom. kehrt zurück; desgl. Arius, der 336 vor seiner Restituierung stirbt. Syn. v. Tyrus 335 unter Euseb v. Cäsarea verurteilt Athanasius; desgl. Syn. v. Antiochia 340; „Kirchweihsynode“ v. Antiochia 341 stellt mittelparteiliches Bekenntnis ohne *ὁμοούσιος* auf. Auch der sabellianisierende Marcell v. Ancyra verurteilt.

330 der nicänische Bischof Eustathius von Antiochia durch die Arianer verdrängt; 336 Athan. nach Trier verbannt, mufs, 337 durch Konstantin II. zurückgeschickt, 339 wieder weichen, flieht nach Rom, wo er wie Marcells Lehre bei Bischof Julius (Syn. von Rom 341) Rückhalt findet.

b. — 350: Zeitweilige Duldung der Nicäner durch Konstantius wegen politisch. Rücksichten auf seinen orthodox-nicänischen Bruder Konstans, der nach Konstantin's II. Tod (340) Alleinherr des Abendlandes ist.

343 Secession der Antinicäner von Sardica nach Philippopolis.
344 Syn. zu Antiochia behauptet in der formula makrostichos, statt des *ὁμοούσιος*: der Sohn sei dem Vater *ὅμοιος κατὰ πάντα*.

343 auf dem von beiden Kaisern berufenen Unionskonzil zu Sardica Übergewicht der Nicäner.
346 Athan. kehrt mit Konstantius' Genehmigung nach Alex. zurück.

c. — 356: Wiederaufnahme der antinicänischen Politik des Konstantius nach dem Tode des Konstans († 350). Allgemeine Verurteilung des *ὁμοούσιος* und des Athanasius.

351 erste Syn. v. Sirmium: die Gegner des Nicänums sammeln sich und verurteilen Marcell v. Ancyra mit Photin v. Sirmium.
353 Syn. zu Arelate und 355 zu Mailand verurteilen Athanasius.

355/6 Hosius, Liberius v. Rom, Lucifer v. Calaris, Hilarius v. Poitiers u. a. verbannt; 356 Athanasius flieht in die Wüste.

III. Phase — 361: Nach diesem Sieg Zerfall der antinicänischen Koalition und **Sieg der kirchenpolitischen, durch Konstantius** († 361) **durchgesetzten, Einigungsformel der homoeischen Hoftheologen.**

Arianer
unter Aëtius u. Eunomius
=Anomoeer (*ἀνόμοιος κατὰ πάντα καὶ κατ' οὐσίαν*)
= Exukontianer (Schöpfung des Sohnes *ἐξ οὐκ ὄντων*)
= Heterusiasten (*ἕτερος κατ' οὐσίαν*).
Aëtius abgesetzt.

Homoeer
unter Ursacius und Valens. Polit. Vermittelungspartei ohne eigentl. theol. Programm.
357 zweite Syn. v. Sirmium: Streit über *οὐσία* solle ruhen.
359 vierte Syn. v. Sirmium stellt nichtssagende Unionsformel *ὅμοιος κατὰ πάντα ὡς αἱ γραφαὶ λέγουσιν* auf, die 359 auf Syn. v. Ariminum und v. Seleucia und 360 zu Nice und Konstantinopel durchgesetzt wird.

Origenisten-Semiarianer
unter Basilius v. Ancyra. Für Wesensgleichbeschaffenheit aber nicht Wesensgemeinschaft des Sohnes mit dem Vater: *ὁμοιούσιος*: **Homoeusianer.**
358 dritte Syn. v. Sirmium. Konstantius neigt vorübergehend zu dem 358 zu Ancyra proklamierten *ὁμοιούσιος*.
Basilius v. Ancyra abgesetzt.

IV. Phase — 381: Kirchenpolitische (beide im Gegensatz zum streng arianischen Valens 364–378) **und theologische** (wissenschaftliche Verarbeitung des *ὁμοούσιος* durch die vom mittelparteilichen *ὁμοιούσιος* ausgehenden Kappadocier) **Annäherung zwischen der** homousianisch-nicänischen **Altorthodoxie u. der** homoeusianischen **Mittelpartei. Sieg der** auf dieser Vereinigung ruhenden, durch den späteren Athanasius (Syn. v. Alex. 362) inaugurierten **Neuorthodoxie. Das *ὁμοούσιος* siegt** nicht als „wesenseins", sondern nur **als „wesensgleich"**; der sabellianische Schein schwindet: *μία οὐσία ἐν τρισὶν ὑποστάσεσιν.*

Auf Seiten der Mittelpartei schlieſsen sich die Macedonianer, auf Seiten der Nicäner die Anhänger des Lucifer von der neuorthodoxen Fusion aus.

Der Arianismus durch Gratian (375–383) und Theodosius d. Gr. (379–395) unterdrückt.

Pneumatomachen
(gegen Homousie des Geistes) unter Macedonius (Macedonianer).
381 verurteilt.

Altnicäner
(Schisma des Lucifer).

Neuorthodoxie
Athanasius († 373) auf Syn. zu Alex. (362); die Kappadocier; Ambrosius gewinnt das altorthod. Abendland für die Neuorthodoxie. 381 II. oec. (sog., in Wirklichkeit nur orientalisches) Konzil zu Konstantinopel unter Meletius.

NACHRICHTEN[1].

*1. J. J. Herzog, Abrifs der gesamten Kirchengeschichte. 2. verm. u. verb. Aufl., besorgt von G. Koffmane. 2. Bd.: Kirchengeschichte des 16.—19. Jahrhunderts. Leipzig, Eduard Besold, 1892. gr. 8. X u. 758 S. — Abgesehen von der hier unverändert angefügten Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts ist über diesen zweiten Band dasselbe zu sagen, was ich in Nr. 4 der Nachrichten des 13. Bandes dieser Zeitschrift über die 2. Abteilung des ersten Bandes gesagt habe. Die Gruppierung ist bei weitem übersichtlicher und präciser als die der ersten Auflage. Die Veränderungen im Text sind sehr geringfügig. Ich habe sie nur für die erste Periode geprüft und keineswegs immer Verbesserungen gefunden (vgl. die Mainzische Ablafsinstruktion 5^1 u. 7^2, Luther's Haltung im Bauernkrieg 50^1 u. 52^2, die Homberger Synode 58^1 u. 60^2f., Schwabacher und Torgauer Artikel 145^1f. u. 136^2, Frömmigkeit Loyolas 264^1 u. 254^2). Durchweg neu gearbeitete Partieen, wie § 1 „Vorbedingungen für die deutsche Reformation“ und § 27 „Der Reichstag zu Augsburg. Confessio Augustana“, sind geradezu dürftig. — Auf der Höhe der gegenwärtigen Forschung steht dieser Abrifs nicht. Aber wir besitzen noch keine vollständige, zusammenhängende Darstellung der Kirchengeschichte in diesem Umfang. Ob sich neben dem vervollständigten Lehrbuch von Wilhelm Möller und dem klassischen Grundrifs von Karl Müller der alte Herzog wird behaupten können, das wird die Zeit lehren.

Befs.

1) Die mit * versehenen Schriften sind von den Verlagshandlungen oder den Verfassern geliefert worden.

Zur alten Kirchengeschichte

von

Franklin Arnold u. a.

*2. A. Dieterich, Abraxas. Studien zur Religionsgeschichte des späteren Altertums, Leipzig, Teubner, 1891 (VI u. 221 S. 8°), ist eine von grofser Gelehrsamkeit, Scharfsinn, philologischem Takt und meistens auch Besonnenheit in Behandlung des Hypothetischen zeugende Arbeit, deren Studium jedem Kirchenhistoriker zu empfehlen ist. Den Kern bildet eine neue Rezension des von Leemans zuerst, aber fast unleserlich edierten Leidener Papyrusbuchs J 395: *βίβλος ἱερὰ ἐπικαλουμένη μονὰς ἢ ὀγδόη Μωυσέως*. Aber der Verfasser beschränkt sich nicht auf möglichste Wiederherstellung des bis zu dieser letzten Niederschrift (c. 300 n. Chr.) schon vielfach corrumpierten Textes; er sucht ihn zu erklären und religionsgeschichtlich zu verwerten, was zuerst und besonders eingehend mit reichen Nachweisungen von Quellen und Parallelen bei einer in diesem Zauberbuch enthaltenen *κοσμοποιΐα* geschieht. Eine Menge anderer Zauberpapyri werden herbeigezogen und in wesentlich verbessertem Texte vorgeführt; am interessantesten unter ihnen wohl der S. 138—141 abgedruckte jüdisch-orphische Beschwörungshymnus aus dem Pariser Pap. 3009. Bei seinen Streifzügen ins theologische Gebiet wie der Deutung der *στοιχεῖα τοῦ κόσμου* Gal. 4, 3 u. s. S. 61f. oder bei der zugunsten des Leto-Mythus vorgenommenen Rekonstruktion von Apoc. 12 (V. 1—4. 14—16. 5 [6. 17. 12^{b}?]. 7—12^{a}) S. 118ff. hat Dieterich bisweilen die seinen Behauptungen entgegenstehenden Instanzen nicht genug gewürdigt, aber anregend und fördernd kann seine Arbeit auch da wirken; und die Ausführungen über die Ursprünge des Gnosticismus, über die religiösen Stimmungen der hellenistischen Welt, die das Christentum vorfand, besonders auch über die Verbindungen griechischer Magie und Spekulation mit jüdischer Frömmigkeit sind gewifs lehrreich. Gegenüber der theologischen Neigung, für Bibel und Kirchentum jede Mitwirkung von draufsen her auszuschliefsen, mufs so gediegene Mitarbeit an dem „so unendlich weiten und grofsen Problem der Genesis christlicher Religion und ihrer Formen“ höchst willkommen heifsen, selbst wenn bisher Übersehenes nun einmal übertrieben betont werden sollte.

*3. In der Abhandlung „Brot und Wein im Abendmahl der alten Kirche“ (Erlangen und Leipzig, Deichert, 1892. 32 S.), die schon vorher in der Neuen kirchl. Ztschr.

1892, IV, S. 261—292 gedruckt worden war, wendet sich Th. Zahn gegen Harnack's Aufsatz „Brot und Wasser" in den „Text. u. Unters." VII, 2, S. 115—144. Zuerst bestreitet er dessen Hauptthese, dafs Justin als die eucharistischen Elemente nur Brot und Wasser nenne, und οἶνος oder κρᾶμα an den entscheidenden Stellen der Apologie blofs durch Interpolation in den Text gekommen seien; dann S. 15—26 geht er die gewichtigen Zeugnisse für den Gebrauch von Brot und Wein in den verschiedensten Teilen der alten Kirche durch, besonders die Stellung des Paulus zu dieser Frage ins Auge fassend, endlich S. 26—32 werden die Ausnahmen von der Regel, allerlei Sektierer sowie die im übrigen rechtgläubigen Aquarii bei Cyprian epist. 63 besprochen. Der Ton ist der bei Zahn nur zu gewöhnliche, neues Material von Erheblichkeit nicht herangezogen; seinem Protest gegen die Textänderungen bei Justin und die daraus gezogenen Konsequenzen glaube ich beipflichten zu müssen.

*4. Unter den bisher erschienenen sechs Heften der von J. Armitage Robinson edierten Texts and Studies, contributions to biblical and patristic literature scheint das fünfte (vol. II, No. 1) von J. Rendel Harris, A study of Codex Bezae, Cambridge, University Press 1891, für den Kirchenhistoriker im engeren Sinne am wenigsten nutzbaren Stoff zu enthalten: es ist eine recht sorgfältige und vielfach ungebahnte Wege gehende Untersuchung über den merkwürdigen griechisch-lateinischen Codex D der Evangelien und der Apostelgeschichte, über seine Schicksale, seine Heimat, die Entstehung und den Wert seiner Texte. Aber selbst angenommen, dafs der Patristiker sich um neutestamentliche Textkritik, wo sie die Zusammenhänge der Überlieferung des Bibeltextes in den verschiedenen kirchlichen Provinzen ins Auge fafst, nicht zu kümmern brauchte, bietet diese Studie auch für ihn wertvolle Beobachtungen, namentlich über Gallicismen des 6. Jahrhunderts S. 16ff., über Afrikanismen der ältesten Zeit S. 191ff.; von S. 148ff. an verficht der Verfasser die These, dafs dieses Manuskript die Spuren montanistischer Überarbeitung zeige; und interessante Notizen über einen noch heute nicht ausgestorbenen Aberglauben, an die „sortes sanctorum" sich knüpfend, empfängt man S. 7ff. Überzeugend sind mir Harris' Ausführungen in den Hauptpunkten nicht gewesen, er dürfte den Text des Codex D zu sehr vereinzelt betrachtet haben: trotzdem bleibt das Buch eine dankenswerte, anregende und fördernde Leistung. Ein Inhaltsverzeichnis hätte nicht fehlen sollen.

Jülicher.

*5. P. Augustin Largent, Études d'histoire ecclésiastique. Paris, Retaux et fils, 1892. (277 S. 8°.). Die sämtlich schon früher publizierten Aufsätze behandeln: Cyrillus und das Konzil von Ephesus (Revue des questions historiques juillet 1872), Johannes Chrysostomus und die zeitgenössische Kritik (ibd. juillet 1873), die Räubersynode von Ephesus und das Konzil von Chalcedon (ibd. janvier 1880), die Geschichte des apostolischen Zeitalters von Edmond de Pressensé (Annales de philosophie chrétienne, août — septembre 1890). Aufserdem wird die von dem Verfasser im Oktober 1881 zu Paris gehaltene Eröffnungsvorlesung eines Kursus der Patrologie mitgeteilt. Alle diese Arbeiten verfolgen apologetische Tendenz gegenüber dem Rationalismus von Amédée Thierry und dem Individualismus von Pressensée. Charakteristisch ist der Anfang des Aufsatzes über Chrysostomus (S. 77). „J'ai essayé de venger, ici même, saint Cyrille d'Alexandrie des reproches que lui avait adressés M. Amédée Thierry." — Register fehlen.

*6. Aug. Engelbrecht, Patristische Analekten. Wien, Brzezowsky und Söhne, 1892 100 S. 8°. — Vier Untersuchungen: 1. „Der pseudo-hieronymianische Traktat de septem ordinibus ecclesiae und s. Verfasser" wendet sich gegen den Kapitular der Benediktinerabtei von Maredsous Dom Germain Morin. Dieser hatte in der Revue Bénédictine März 1891 S. 97—104 veröffentlicht: „Hiérarchie et liturgie dans l'église gallicane au Vme siècle d'après un écrit restitué à Fauste de Riez". Der betr. Brief ist nach Engelbrecht in Gallien bald nach 422 an einen Bischof von einem Kollegen geschrieben, hat aber nicht Faustus zum Verfasser. — 2. „Eine handschriftliche Ausgabe der Briefe des Ruricius mit krit. und erkl. Noten aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts." — 3. „Titel und Titulaturen in den Briefen des Ruricius und s. Genossen" giebt sich als Vorläufer einer gröfseren Arbeit über die spätlateinische Brieflitteratur. — Die 4. enthält eine Revue der kritischen Urteile über die Wiener Ausgabe des Faustus und Ruricius. Dabei ist die Kritik Morins noch nicht berücksichtigt. Die Antwort auf diese soll in einem der nächsten Hefte der Z. f. ö. G. erscheinen.

7. Josephi Fessler quondam episcopi S. Hippolyti Institutiones Patrologiae quas denuo recensuit, auxit, edidit B. Jungmann. Tomi II pars prior. Oeniponte, F. Rauch, 1892. VI u. 447 S. 8°. (Mk. 3. 60.)

8. Über die altkirchliche Apologetik in ihrer normativen Bedeutung handelt Past. Dr. Gottlob Mayer in der Holzhauser'schen N. k. Zeitschr. III (1892), S. 572—587.

*9. Dr. Alexis Schwarze, Pastor zu Cunow bei Stargard in Pommern, Untersuchungen über die äufsere Entwickelung der afrikanischen Kirche mit besonderer Verwertung der archäologischen Funde (mit Abbildungen, Tafeln, Plänen und Karten), Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, X u. 195 S. 8°, zerfällt in vier Teile. S. 2—18: „Zur Entwickelung der politischen Provinzen" nach den Inschriften vom zweiten pun. Kriege bis zum J. 646 v. Chr. — S. 18—28: „Zur Entwickelung der kirchl. Provinzen". — S. 28—100: „Zum Ursprunge und zur fortschreitenden Ausbreitung des Christentums". Die neue Religion ist über Carthago, nicht blofs von Rom, sondern auf Handelswegen auch, anderswoher eingedrungen. Mit dem 3. christl. Jahrh. setzen die monumentalen Zeugnisse ein. Die kirchlichen Gebäude der Prokonsularis, der Ertrag der von Delattre geleiteten Ausgrabungen nebst den Ergebnissen der Forschungsreisen von Saladin, Cagnat u. a. in Byzacena, Numidien und den beiden Mauretanien werden hier behandelt. — Das vierte Kapitel „Zur Geschichte der Verfolgungen und des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche" schildert auf Grund der litterarischen Quellen die Zeiten der Römerherrschaft und der Vandalenherrschaft. Nachträge über zahlreiche archäol. Einzelheiten und zwei Register machen den Schlufs.

10. Le Blant, Edmond, Nouveau recueil des inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIIIe siècle. Paris, Imprimerie nation. (XXIII u. 483 S. 4°.) *Arnold.*

---

*11. Paul Feine, Eine vorkanonische Überlieferung des Lukas in Evangelium und Apostelgeschichte. Gotha, F. A. Perthes, 1891. X u. 252 S. Den Grundstock der die beiden lukanischen Schriften durchziehenden Quelle, welche Feine festzustellen sucht, bildet die auch von Matthäus benutzte Redesammlung (Logia). Diese soll vor 70 in der Jerusalemer Gemeinde in judenchristlichem Sinne überarbeitet worden sein, indem man dabei so ziemlich alle die Stücke einfügte, welche der dritte Evangelist als Sondereigentum bietet, und zugleich eine, Act. 1—12 verwertete, der Natur der Sache nach vornehmlich von Petrus handelnde Geschichte der Jerusalemer Gemeinde anschlofs. — Die Untersuchung ist mit Scharfsinn und Sorgfalt geführt, und der leitende Gedanke, dafs die synoptischen Quellenschriften den einzelnen Evangelisten vielleicht in verschiedenen Rezensionen vorgelegen haben, als durchaus fruchtbar zu begrüfsen. Das Gesamtergebnis scheint mir indes von einer Reihe von Schwierigkeiten gedrückt zu sein. Um nur zweierlei hervorzuheben: sollte man wirklich in so früher Zeit bereits eine der-

artige Geschichte des Christentums geschrieben haben, indem man eine Erzählung von den Schicksalen der Jerusalemer Gemeinde mit einem Leben Jesu verband? Am wenigsten hätten sich die Logia für ein solches Unternehmen empfohlen. Vor allem aber halte ich es für unmöglich, Stücke, wie z. B. die lukanische Vorgeschichte, die Erzählung von der Auferweckung des Jünglings von Nain und so manche Partie aus dem ersten Teile der Apostelgeschichte einer so alten Quelle zuzuschreiben und damit für historisch zu erklären. *Adolf Link.*

12. Theolog. Studien und Kritiken 1892 Nr. 2 enthalten u. a.: Wendt, eine Quellenspur der Apostelgeschichte.

***13.** Die katholischen Briefe. Textkritische Untersuchungen und Textherstellung von D. Bernh. Weifs. Leipzig, Hinrichs, 1892 (T. u. U. von v. Gebh. u. Harn., VIII, Hft. 3). IV u. 230 S. (Mk. 7. 50.) Auf seine Textherstellung der Apokalypse läfst Weifs die der katholischen Briefe folgen. Wie dort werden die Minuskeln, Übersetzungen und patristischen Zeugnisse zurückgestellt; für die textkritische Entscheidung sind nach Weifs die Majuskeln ausreichend und ausschlaggebend. Das erste Kapitel behandelt die Repräsentanten des jüngeren Textes, das zweite die des älteren, das dritte die Verwandtschaft von ℵAC mit KLP, das vierte den codex Vaticanus. Dann folgt auf S. 92—230 die Tetxherstellung. Dabei ist kein einzelner Codex und keine Gruppe von codices zu Grunde gelegt. So wertvoll der Codex B ist; man kann doch selbst ihm keineswegs unbedingt trauen. Nicht nur ℵ und C, sondern auch A sind bereits in weitem Umfange nach dem emendierten Text korrigiert. — Der den Text begleitende Kommentar soll zunächst die ursprüngliche Lesart erklären und die gegebene Gliederung der Briefe rechtfertigen. Zugleich enthält derselbe eine sachliche Begründung der geschichtlichen Auffassung der katholischen Briefe vonseiten des Herausgebers. Diese ist jedoch auf die Herstellung des Textes ohne Einfluſs geblieben.

***14.** Hermann Amoneit, Untersuchungen zur alten Kirchengeschichte I: die Apostellehre in ihrem Verhältnis zu verwandten Schriften (Wissensch. Beil. z. Progr. des Kgl. Gymn. zu Wehlau, Wehlau, 1892, 15 S. 4°), hält die Beziehungen der Apostellehre zum Hirten des Hermas für so geringfügig, daſs aus denselben auf ein Abhängigkeitsverhältnis beider Schriften nicht geschlossen werden könne. Der Barnabasbrief werde wahrscheinlich benutzt. Harnack's Ansicht von einer gemeinsamen jüdischen Grundschrift sei von Funk und Wohlenberg mit Erfolg bestritten. Die Gemeindeverhältnisse der Didache seien vorzugs-

weise in den Gemeinden Ägyptens etwa um die Mitte des 2. Jahrhunderts zu suchen.

15. Die Apologie des Aristides ist in Theol. Quartalschrift (Tübingen 1892), 74. Jahrg., S. 531—557 von Prof. Dr. Schönfelder ins Deutsche übersetzt.

***16.** Der Benediktiner Dr. Beda Grundl versucht in der zweiten Apologie des J. M. Interpolationen nachzuweisen (De interpolationibus ex Sancti Justini philosophi et martyris Apologia secunda expungendis. Progr. des Augsb. Stephans-Gymn. 1891). 75 S. 8°. Im Gegensatz zu Harnack (T. u. U. I, 134– 145) setzt er rückhaltloses Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Eusebius-Berichtes über Justin. Ebenso wie Maranus und Otto, läfst er den Abschnitt über Crescens unmittelbar auf Kap. 2 folgen, aber nicht durch Umstellung, sondern dadurch, dafs er Kap. 4—8 für unecht erklärt. Auch Kap. 9. 10, die letzten beiden Drittel von Kap. 12, Kap. 14 und der Anfang von Kap. 15 seien interpoliert. Der Interpolator sei Arianer gewesen und habe seine Fälschung um 500 vorgenommen. Grundl sucht seine Hypothese auch durch sprachliche Beobachtungen zu stützen und stellt den Nachweis anderer Interpolationen bei J. in Aussicht. *Arnold.*

***17.** Ernst Hückstädt bietet uns in seiner Schrift „Der Lehrbegriff des Hirten", Anklam, A. Schmidt, 1889, 66 S., eine anschauliche, wenn auch zu schematisch angelegte Übersicht über das Christentum des Hermas. Treffend wird besonders die Idee der Kirche charakterisiert und in ihrer zentralen Bedeutung für das System des Hirten gewürdigt. Neu, aber sicher verfehlt ist der Versuch nachzuweisen, dafs Hermas den erhöhten Christus, den er, wie Hückstädt richtig erkannt hat, wahrscheinlich allerdings für einen Engel ansieht, speziell mit Michael konfundiere. — Die Schrift ist zur Orientierung sehr wohl geeignet, bedarf indes einer eingehenden Nachprüfung. Meine Abhandlung „Christi Person und Werk im Hirten des Hermas", Marburg 1886, ist dem Verfasser unbekannt geblieben, während er meine Schrift „Die Einheit des Pastor Hermae", Marburg 1888, zwar citiert, aber schwerlich gelesen hat.

Adolf Link.

***18.** Die Ignatianischen Briefe auf ihren Ursprung untersucht von Daniel Völter, Prof. der Theol. in Amsterdam. Tübingen, Heckenhauer (Sonnewald), 1892. IV u. 125 S. 8°. (Mk. 3.) Gegenüber der vielbesprochenen Äufserung Harnack's Th. L.-Z. 1891, Nr. 15, S. 374 über die Resultate der Studien

von Zahn und Lightfoot in der Ignatiusfrage sucht Völter seine in der Th. Tydschrift 1886 und 1887 dargebotene Auffassung zu rechtfertigen. Der Brief an die Römer ist von den sechs kleinasiatischen zu trennen: in den letzteren schreibt ein Gemeindeglied, ad Romanos angeblich ein Bischof von Syrien. Dafs die in den sechs vorausgesetzte tendenzlose komplizierte Situation ein Falsifikator erfunden haben könne, sei unmöglich. Nach einem Vergleich mit dem ersten Clemensbrief, Barnabas Kap. 17—20, Hermas Simil. 9 und dem für echt erklärten Polycarpbrief, wird, mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Lehrzustände, die Abfassungszeit derselben zwischen 140 und 155 angesetzt. — S. 68—96 „die Zeit des Ignatius" gegen Harnack's Chronologie, und für Johannes Malales gegen Lightfoot. Ignatius ist unter Trajan z. Z. des armen.-parth. Feldzugs wahrscheinlich 115/6 Märtyrer geworden. — S. 97—119 ringt Völter mit den ungeheuren Schwierigkeiten, die seiner Vermutung entgegenstehen: der aus Lucian bekannte Peregrinus Proteus sei Verfasser der sechs ursprünglichen Briefe. In der Zeit des mont. Kampfes soll ein Falsifikator den Namen des Ignatius in die sechs Briefe eingefügt und den Römerbrief dazu fingiert haben. — S. 119—125 Anhang über d. Smyrnaer Brief und Lucian de morte Per.

***19.** Das erste Heft des vierten Bandes der Texte und Untersuchungen von v. Gebhardt und Harnack enthält „Tatiani oratio ad Graecos recensuit Ed. Schwartz" (X u. 104 S.). Leipzig, Hinrichs, 1888. (Mk. 2. 40) Die Vorrede unterrichtet u. a. über Plan und Arbeitsteilung für die neue Edition der Apologeten. Die Ausgabe enthält wertvolle Vorstudien für die geplante Eusebius-Ausgabe. Eus. v. Cäsarea teilt nämlich in seiner K.-G. und in der praeparatio evangelica Auszüge aus Tatian mit; bei dem schlechten Zustande des jetzt gebräuchlichen Textes sah sich Schwartz veranlafst, elf wichtige Eusebius-Handschriften zu vergleichen. Inbezug auf die Textüberlieferung sind wir bei Tatian in einer weit übleren Lage als bei Athenagoras. Zwar gehen auch hier sämtliche Handschriften auf den 914 n. Chr. geschriebenen Arethas-Codex (Par. 451) zurück, aber die den Tatian enthaltenden Blätter sind dort ausgefallen. Eusebius las einen schlechteren und bereits interpolierten Text. Ein wertvolles kritisches Hilfsmittel hat Schwartz durch die Entdeckung gefunden, dafs Tatian trotz seiner affektierten Verachtung der griechischen Rhetorik und Ästhetik den Hiatus ängstlich und konsequent vermieden hat. — Die ausführlichen Indices ersetzen einen sprachlichen Kommentar.

***20.** Das vierte Heft des achten Bandes der Texte und Untersuchungen, Leipzig, Hinrichs, 1892 (5 Mk.), enthält zwei

Studien von Harnack. Die erste (S. 1—36) behandelt Überlieferung, Charakter, Zeit und Verfasser der griechischen Übersetzung des Apologeticus Tertullians. Einziger Zeuge für dieselbe ist Eusebius; dafs er sie kenne, sagt dieser ausdrücklich h. e. II, 2, 4; er hatte sie an fünf Stellen seiner K.-G. und in der Chronik benutzt. — Rufinus hat in seiner lat. Übersetzung der K.-G. bei den Tertullianstellen einiges selbstständig zurückübersetzt, anderes aus dem Originaltext abgeschrieben. — Eine Vergleichung der griechischen Fragmente mit dem urspr. lat. Wortlaut ergiebt über den Charakter der von Eus. benutzten Version, dafs der Urheber derselben ein wissenschaftlich arbeitender, geschichtskundiger, philosophisch gebildeter Grieche war (bei dem Plinius brief greift er auf das Original zurück; schwierigeren Stellen wird er nicht gerecht). Er scheint in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. geschrieben zu haben. Diese charakteristischen Eigenschaften finden sich in Sextus Julius Africanus vereinigt. Er hat Auszüge aus Suetons Buch de regibus gegeben und die litterargeschichtl. Überlieferung hat Kunde von seiner Thätigkeit als Übersetzer. Auch der in der Version hervortretende palästinensische Lokalpatriotismus sowie sprachliche Beobachtungen sind geeignet, diese Vermutung zu stützen. — Harnack's zweite Studie behandelt Medizinisches aus der ältesten Kirchengeschichte (S. 37—152). In sechs Abschnitten wird eine reiche Fülle interessanter Mitteilungen geboten, welche in dem Schlufskapitel „Das Evangelium vom Heiland und von der Heilung" unter einem einheitl. Gesichtspunkt zusammengefafst werden. Die übrigen tragen die Überschriften: Christl. Ärzte — Diätetisches und Therapeutisches — Physiologisches und Psychologisches — Krankheiten — Exorcismen.

*21. Excerpta Tertullianea in Isidori Hispalensis Etymologiis collegit et explanavit Maximilianus Klufsmann. Progr. des Johanneums, Hamburg (Lütcke & Wulff) 1892. 38 S. 4°. Klufsmann, von dem 1886 curae Tertullianeae erschienen, sammelt und erklärt hier 62 Stellen der Etymologieen des I. H., in denen Tert. benutzt ist. Eine solche Benutzung überhaupt nachgewiesen zu haben, ist sein Verdienst; bei H. Dressel de Isidori Originum fontibus (Göttingen 1874) ist Tertullian nicht erwähnt. Er verfolgt den doppelten Zweck, Beiträge zur Textkritik des Tert. zu liefern und die Einsicht in die Arbeitsmethode Isidors zu fördern. Er hat, was von Otto versäumt war, dem Wolfenbütteler Palimpsest-Codex (s VII/VIII = Gu r) verglichen und damit einen weit älteren Textzeugen gewonnen, als der cod. Agobardinus Tertullian's ist. — Isidor hat den Tert. nie ausdrücklich citiert; der Gebrauch, den er trotzdem von den

Schriften des Häretikers macht, ist i. g. verständig und den Zeitbedürfnissen entsprechend.

22. In Wiener Studien XIII, 2: Jung „Zu Tertullian's auswärtigen Beziehungen". *Arnold.*

***23.** Dr. K. H. Wirth, Der „Verdienst"-Begriff in der christl. Kirche nach seiner geschichtlichen Entwickelung dargestellt. I.: Der „Verdienst"-Begriff bei Tertullian. Leipzig, Dörffling & Francke, 1892. 74 S. 8°. Mk. 1. 20. Der erste Teil (S. 9—51) bietet eine systematische Darstellung der aus Tertullian's Schriften sich ergebenden Verdienstlehre, der zweite (S. 52—73) führt aus, dafs die letztere in antik-heidnischen, philosophischen und römisch-juristischen Anschauungen wurzelt, das Christliche aber nur als Staffage bei der Zeichnung des Begriffs erscheint. Zur Verdienstlehre gelangt Tert. von zwei von Wirth scharf unterschiedenen Gedankenreihen aus: 1) vom Begriff der göttlichen indulgentia, 2) vom Begriff der an Gott zu leistenden satisfactio aus; der Mensch erwirbt sich Verdienst vor Gott, 1) wenn er zwischen dem, was Gott nachläfst (indulgentia) und dem, was er will (voluntas dei), das letztere wählt und thut unter Verzicht auf die indulgentia, 2) wenn das Mafs von Leiden und Entsagung, das der Mensch auf sich nimmt, um den über die Verletzung seines Gesetzes erzürnten Gott zu versöhnen, gröfser ist, als die Gröfse des Verstofses es fordert. Die Darstellung, mit zahlreichen Citaten, ist stellenweise etwas breit, aber an entscheidenden Punkten präcis. Das Interesse des Verfassers an seinem Gegenstand ist ihm so gewachsen, dafs er den Verdienstbegriff in der christl. Kirche bis auf die Gegenwart zu verfolgen beabsichtigt; daher der umfassende Titel für die Doktordissertation. Wenn die Fortsetzung in gleicher Weise, wie der Anfang, gelingt, wird man ihr gern entgegensehen.

***24.** Dr. Joh. Kunze, Die Gotteslehre des Irenäus. 71 S. 8°. Leipzig, Dörffling & Francke, 1891. Mk. 1. 20. Der Verfasser geht von der richtigen Einsicht aus, dafs die Ausbildung und Vertiefung der Theologie durch Irenäus gerade durch seinen Gegensatz zum Gnosticismus hervorgerufen worden ist. So ist zum Verständnis und zur Beurteilung der Gotteslehre des Irenäus die Kenntnis der gnostischen notwendig. Die deshalb von K. einleitungsweise (S. 2—29) vorausgeschickte Darstellung der gnostischen Gotteslehre bezeugt das Verständnis des Verfassers für Wesen und Erscheinungsformen des Gnosticismus. Auch die Darstellung der Gottes-, Logos- und Trinitätslehre des Irenäus, wie seiner Kritik des gnostischen Gottesbegriffs ist gelungen, wenngleich sich die Anordnung wohl geschickter

hätte treffen lassen. Kunze betont, dafs der Gottesbegriff des Irenäus seiner Form nach philosophischen und zwar wesentlich platonisch-philonischen Ursprungs, dafs dieser philosophische Terminus von ihm aber mit christlichem Geiste erfüllt worden ist; seine philosophischen Anregungen habe Irenäus wohl nicht durch einen bestimmten Philosophen, sondern aus den populär-philosophischen Ideen seiner Zeit empfangen. *Johannes Werner.*

*25. B. D. John Patrick, The apology of Origen in reply to Celsus a chapter in the history of apologetics. London, Blackwood and Sons, 1892. 340 S. 8°. Wenn die vorliegende Monographie auch auf handschriftliche Studien und Textfragen nicht eingeht (der Name Kötschau's ist nicht erwähnt), so beruht sie doch sonst auf selbständigen Forschungen. Celsus' wahres Wort sei geschrieben in der Verfolgungszeit, als Marc Aurel im Begriff stand, Commodus zum Mitregenten anzunehmen (176), wahrscheinlich in Rom; der Verfasser ist Platoniker, mit dem Freund des Lucian nicht identisch, in seinen Anschauungen dem Julianus sehr verwandt. Die Einteilung in acht Bücher kann man nicht mit Keim aus Origenes erschliefsen, auch von Keims Disposition weicht Patrick ab. Celsus polemisiert gegen eine über Justin und erst recht Aristides in der Richtung auf Athanasius hin weit hinausgehende chr. Theologie seiner Zeit. — Die Schrift des Origenes ist das erste eigentl. apologet. Werk, das wir besitzen; gerade die heute veralteten Partieen waren zur Zeit des Erscheinens die effektvollsten. Besonders stark betont Patrick, dafs die Ähnlichkeit zwischen den Ideen des Celsus und des Origenes mehr scheinbar als wirklich sei. Einzelne Gedanken sind bei beiden ähnlich, aber inbezug auf Gott, die Welt und den Menschen befinden sie sich in totalem Gegensatz.

26. Zu Lactantius: „Über die Entstehungsverhältnisse der Prosaschriften des Lactantius und des Buches de mortibus persecutorum" in den Sitzungsber. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. CXXV (1892), (6. Abhandlung), von Prof. Dr. Sam. Brandt in Heidelberg schliefst sich an frühere 1889 und 1890 ebenda erschienene Studien desselben Verfassers an (vgl. von demselben „Lactantius und Lucretius" J. f. kl. Phil. 1891, S. 224ff.), bildet aber eine selbständige litterargeschichtliche Darstellung aller Lactanz betreffenden Fragen. — Die Epitome ist echt, eine 313/4 geschriebene verkürzte Ausgabe der Institutiones. — De opificio Dei verfafst 304; um dieselbe Zeit begann Lactanz an den divinae institutiones zu arbeiten; er hielt sich 304—307 in Nicomedien auf, ging von da nach Gallien und beendete das Werk 307/8 zu Trier. De ira Dei ist vor 310 verfafst (Inst. II, 37 angekündigt). — „De mortibus persecutorum" ist nicht

von Lactanz; Ebert und Kehrein, den Verteidigern der Gegenthese, werden starke methodische Fehler nachgewiesen. — Die Schrift kam anonym heraus; dafs man schon früh den Namen des Lactanz vorsetzte, hatte einen ähnlichen Grund wie die Bezeichnung der Schrift adv. aleatores als cyprianisch (Entlehnungen und Anklänge). — Verlorne und poet. Schriften des Lactanz; Übersicht der drei Perioden der Schriftstellerei des „christlichen Cicero". — Lactanz gest. ca. 340 wahrscheinlich zu Trier.

27. Die Wiener Studien XIII, 2 enthalten eine Studie von Brandt. Über die Quellen von Lactanz' Schrift „De opificio Dei".

***28.** C. F. H. Johnston (M. A. of Christs college Cambridge), The book of Saint Basil on the Holy Spirit. A revised Text with notes and introduction. Oxford, Clarendon Press, 1892. LXIV u. 180 S. 8^0. Aufser den sechs Pariser Handschriften, auf denen die Ausgabe der Benediktiner vom Jahre 1726 beruht, sind eine Londoner, eine Oxforder, eine Moskauer und zwei Wiener Handschriften aus dem 10. bis 14. Jahrh. benutzt, ferner mehrere uralte syrische Übersetzungen, eine aus dem Jahre 509, eine andere wahrscheinlich noch älter, beide im brit. Museum. Dadurch ist die Integrität und Vollständigkeit der Schrift aufs neue sicher gestellt. — Die Einleitung behandelt im Anschlufs an Gwatkin und Swete auf 60 Seiten die dogmatische Entwickelung, soweit sie zum Verständnis der Schrift nötig ist und giebt eine ausführliche Disposition. Die Noten sind teils kritisch, teils erläuternd (durch Parallelstellen aus den Kirchenvätern und Plotin). In der Benutzung Plotin's zeigt sich nach Johnston ein grofser Unterschied zwischen den echten Schriften des Basilius und einigen unechten (gegen Jahn). Im Anhang: Briefe des Basilius an Amphilochius über verwandte Themata. Dreifacher Index.

29. Über Gregor von Nazianz und sein Verhältnis zum Apollinarismus handelt J. Dräseke in Theol. Studien u. Kritiken 1892, Nr. 3.

***30.** Johannes Dräseke hat die Resultate seiner zahlreichen zerstreuten Untersuchungen über Apollinarios von Laodicea in einer Monographie zusammengefafst. T. u. U. VII, 3. 4. Leipzig, Hinrichs. Apollinarios v. Laodicea. Sein Leben und seine Schriften. Nebst einem Anhang: Apollinarii Laodiceni quae supersunt opera dogmatica. Ex optimis patrum ecclesiasticorum graecorum editionibus collegit disposuit emendavit J. D. XIV u. 494 S. In diesem Anhang, welcher mit der adnotatio die gröfsere Hälfte des Buches bildet (S. 203—494), fehlt die in dem Otto'schen C. A. allgemein zugängliche cohortatio ad gentiles. — Der erste Teil bis S. 80 behandelt das Leben des Apollinarios in drei Abschnitten. Grundquelle ist Timotheus v. Berytus, durch Ver-

mittelung des Philostorgios bei Photios und Suidas noch jetzt zu benutzen. Die im Grunde zuverlässige Erzählung des Sozomenos geht auch auf Phil. zurück. a) bis 362, b) bis zur Abfassung der κατὰ μέρος πίστις 362 bis ca. 375, c) von Apollinarios' christol. Hauptschrift bis zu seinem Tode 375—390. — Der zweite Teil S. 81—202 behandelt die Schriften des Apollinarios. a) die Schrift gegen Porphyrius ist verloren, aber die gegen Julian gerichtete ὑπὲρ ἀληθείας ἢ λόγος παραινετικὸς πρὸς Ἕλληνας, von Cyrill benutzt, unter Justin's Namen erhalten. b) der Briefwechsel mit Basileios, von Dräseke als echt verfochten. c) der antirrheticus contra Eunomium und die dialogi de sancta trinitate gegen die Arianer, 362/3 geschrieben. d) die trinitarische Hauptschrift ἔκθεσις πίστεως (kürzere Rezension als bei Otto C. A. IV^3 [1880], p. 2—67; die längere ist von einem Apollinaristen gefälscht). e) die christologische Hauptschrift ἀπόδειξις περὶ τῆς θείας σαρκώσεως τῆς καθ' ὁμοίωσιν ἀνθρώπου, nur in Bruchstücken erhalten. Drei Register machen den Beschluſs. Der index vocum Graecarum orientiert besonders über die technischen dogm. Ausdrücke. [Rec. von Jülicher, Gött. Gel. Anz. 1893, Nr. 2.] *Arnold.*

***31.** J. Stix, Zum Sprachgebrauch des hl. Hilarius von Poitiers in seiner Schrift de trinitate, Programm des kgl. Gymnasiums in Rottweil 1891. Ob für stilistische Untersuchungen zu Hilarius die gegenwärtige Zeit, wo die Wiener Ausgabe im Erscheinen begriffen ist, besonders günstig gewählt ist, wird man füglich bezweifeln dürfen, da ihre Ergebnisse bei dem jetzigen Zustande des Textes nur provisorische Geltung haben können und später einer Revision auf Grund der neuen kritischen Grundlage unterzogen werden müssen. Die vorliegende fleiſsige Arbeit aber leidet aufser an dem Nachteile, daſs sie sich auf den Hurter'schen Nachdruck der Maurinerausgabe stützt, an dem zweiten, daſs sie sich auf Eine Schrift des vielschreibenden Kirchenvaters, die zwölf Bücher de trinitate beschränkt und aus ihr für eine Reihe grammatischer Erscheinungen (Gebrauch des substantivierten Infinitivs, Negationen, Gebrauch adverbialer Ausdrücke in attributiver Beziehung, Ersatz des Partizips von esse, Brachylogie in Anwendung von Finalsätzen) Beispiele beibringt; die Ergebnisse können nicht anders als aphoristischer Natur sein und leiden unter der willkürlichen Beschränkung des Gesichtsfeldes, namentlich wenn der Verfasser aus dem rein zufälligen Umstande, daſs sich eine grammatische Erscheinung in der Schrift de trinitate sonst nicht findet, ohne weiteres für den ganzen Hilarius ihre Unzulässigkeit folgert. So reduziert sich der Nutzen der Arbeit auf eine Anzahl von Korrekturen der Kemptener

Übersetzung durch die jeder Stelle beigegebenen Übertragungen ins Deutsche, ohne dafs man jedoch die abweichenden Aufstellungen des Verfassers durchweg als Verbesserungen anerkennen könnte; seine Auffassung der Stelle de trin. XI 29 (S. 4) z. B. ist mir unklar geblieben und über manches andere liefse sich zum mindesten streiten. *G. Wissowa.*

32. Friedr. Paret hat auf Grund der 1889 aus einer Würzburger Handschrift veröffentlichten priscillianischen Traktate in seinem „Priscillianus ein Reformator des 4. Jahrhunderts" (1891) denselben gegen den Vorwurf der Ketzerei in Schutz genommen und seine Hinrichtung als einen Justizmord bezeichnet; Priscillian sei keineswegs ein Geistesverwandter, vielmehr ein bewufster Gegner des Manichäismus gewesen. In einem Aufsatz „Priscillianus und seine neuentdeckten Schriften" (Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. 1892, XXXV, Heft I, S. 1 bis 85) prüft A. Hilgenfeld die Paret'sche Darstellung und gelangt, besonders auf den Bericht des Sulpicius Severus sich stützend, zu dem Schlufs, dafs, wenn auch das leidenschaftliche Verfahren der Gegner Priscillian's keineswegs zu billigen sei, derselbe doch in Lehre wie Leben nicht ganz unschuldig gewesen sei, vor allem seine Lehre einen thatsächlichen Zusammenhang mit gnostischer und manichäischer Häresie darbiete.

***33.** Dr. Ernst Melzer, Die Augustinische Lehre vom Kausalitätsverhältnis Gottes zur Welt. Ein Beitrag zur Geschichte der patristischen Philosophie (Sonderabdruck aus dem 26. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft „Philomathie" in Neifse). Neifse, Graveur, 1892. 45 S. 8°. Mk. 0. 50. Der Verfasser, Altkatholik und Anhänger der Güntherschen Philosophie, will in der gut und klar geschriebenen Abhandlung den durchaus theistischen Charakter der Augustinischen Lehre von der Schöpfung und Erhaltung erweisen. Nach einer Einleitung über die bleibende Bedeutung Augustin's als philosophischen Denkers untersucht Melzer 1) die vorzeitlichen Voraussetzungen der Welt in den Ideen und dem Willen Gottes, 2) die Verwirklichung der Weltidee in der Schöpfung durch Gott, 3) die Erhaltung der geschaffenen Welt durch Gott. Jede pantheistische und emanatistische Deutung der Augustinischen Schöpfungslehre wird mit Nachdruck zurückgewiesen. Allerdings sei ein weitreichender Einfluss des Platonismus in alter und neuer Gestalt bei Aug. nicht zu verkennen; aber die neuplatonischen Lehren seien, soweit er sie aufnahm, von ihm im Sinne des Theismus umgeprägt. Auch Harnack überschätze den Einfluss des Neuplatonismus auf Augustin.

***34.** P. Odilo Rottmanner, O. S. B., Der Augusti-

nismus. Eine dogmengeschichtliche Studie. München, Lentner, 1892. 30 S. 8°. Mk. 0. 80. Unter „Augustinismus" versteht Rottmanner die erst in der letzten Lebensperiode des Kirchenvaters ausgeprägte Lehre von der unbedingten Prädestination und vom partikularen Heilswillen. In ausgesprochenem Gegensatz zu dem sonst von katholischer Seite vielfach beliebten Verfahren, die unbequemen Sätze der späteren Augustinischen Schriften durch willkommen erscheinende frühere Äufserungen abzuschwächen, unternimmt es Rottmanner, die betreffende Lehre nach den späteren Schriften objektiv darzustellen. Das ist ihm wohl gelungen; die Darstellung ist zutreffend, klar und durchsichtig. Zu Schlufs betont der Verfasser mit Recht, dafs die verschiedenen Gedankenreihen des Kirchenvaters sich nicht zu einer harmonischen Gesamtanschauung zusammenfügen lassen und weist auf den Gegensatz zwischen Augustin's enger Prädestinationstheorie, nach der nur wenige prädestiniert sind, und seiner weitherzigen Seelsorgerpraxis, für die ihm alle als prädestiniert gelten, hin. Gegen Rottmanner's Darstellung richtet sich Ph. Huppert, „Der Augustinismus" im: Der Katholik 1893, Februarheft, S. 162 bis 172. *Johannes Werner.*

***35.** Jules Nicole, Un traité de Morale Payenne christianisé. Genève, H. Georg, Libraire de l'université 1892. 38 S. 8°. Der erste Teil des cod. Genev. 41 chartac. s. XV, geschrieben von Hieronymus von Sparta, bietet, nach einer Anrufung des Gregorios von Nazianz, Basilius d. Grofsen und Johannes Chrysostomos in byzantinischen Jamben, unter dem Titel Ἠθικαὶ παραινέσεις einen Auszug aus dem Kommentar des jüngeren Hierokles (aus Alexandrien) zu den „goldenen Versen" des [Pythagoras]. Nicole, professeur à la faculté des lettres, zeigt nun, dafs wir hier eine christliche Überarbeitung vor uns haben, zu welcher die ganze Eigenart jenes begabten Neuplatonikers des 5. Jahrhunderts — obwohl als Märtyrer der alten Religion blutig gepeitscht und verbannt — einladen mufste. Weitere Untersuchung in Aussicht.

***36.** Die Entzifferung von 76 Papyrusfragmenten, welche in der koptischen Klosterruine El-Deir bei Hawara gefunden sind, wird interessant erzählt in den Transactions of the royal Irish Academy Febr. 1892 (Vol. XXIX, Part XVIII): On some fragments of an uncial Ms. of S. Cyril of Alexandria, written on papyrus by the Rev. John Henry Bernard B. D. (mit vier Tafeln). Es sind Fragmente aus Cyrills Schrift de adoratione (p. 248 ed. Aubert), geschrieben im 6. oder 7. Jahrhundert. Die Buchstabenformen haben Ähnlichkeit mit denen des cod. Z des Evangeliums Matthäi und dem cod. Marchalianus

der Propheten. — In kritischer Beziehung lernen wir aus der Entdeckung nichts Neues.

37. Zu Boethius. In den commentationes Woelfflinianae erstattet Georg Schepfs S. 278ff. Bericht über die Vorbereitungen zu seiner Boethius-Ausgabe. Zu den opuscula sacra hat er acht von Peiper nicht ausgenutzte Handschriften kollationiert und vierzig andere zugezogen. In den christl. Schriften ist des Vallinus Regius I mit Paris. 7730 s. XI, sein Fossatensis mit Paris. 12961 s. XI gleichzusetzen. Die consolatio zeigt vielfache bisher übersehene Parallelen mit Plutarch's Moralia. Auch nach Abzug einer längeren fälschlich von Murmellius bei Migne patr. lat. 63, 1019 herbeigezogenen Stelle bleibt noch einiges Ähnliche zwischen Boethius und Eusebius. Die Gedichte der Consolatio zeigen reiche Anklänge an Prudentius, was bisher nur von Schündelen Theol. Litteraturbl. 1871 S. 601ff. bemerkt ist (vgl. noch Berliner philol. Wochenschr. 1886, S. 559f. und N. Arch. f. ält. deutsche Gesch. XI, 125ff. — Den Angriff von Dräseke in Zeitschr. f. wiss. Theologie XXXI, S. 94ff. erweist Schepfs als auf Mifsverständnis beruhend).

38. Das Journal asiatique 1892 enthält eine Spezialstudie von M. R. Duval über la Chronique d'Édesse et la Chronique syriaque de Josué le Stylite.

***39.** Gellert, Cäsarius von Arelate, I. Teil (Progr. des Städt. Realgymn. zu Leipzig (Hinrichs), (48 S. 4°) behandelt das Leben des Cäsarius von Arelate, eine Abhandlung über die Schriften soll nächstes Jahr folgen. Gellert schliefst sich an die vita an und folgt im ganzen der Auffassung von Villevieille, doch meint er, über den Stand der Eltern des Cäsarius lasse sich nichts sagen. — Bei seiner Verbannung nach Bordeaux im Jahre 505 war Cäsarius völlig unschuldig. — Bei Gelegenheit der Romreise im Jahre 513 erörtert Gellert die Geschichte des Primats von Arles. — Als 523 Fulgentius v. Ruspe mit seiner Schrift „De veritate praedestinationis et gratiae Dei" auf den Plan trat, schrieb auch Cäsarius gegen Faustus seine Schrift „De gratia et libero arbitrio"; Felix IV. suchte dies Buch zu verbreiten. Die Semipelagianer verdächtigen erst des Cäsarius Lehre als schriftwidrig, und beschuldigen ihn später selbst des Semipelagianismus. Auf der Synode zu Valence rechtfertigt ihn Cyprianus von Tolone (?); 529 führt er selbst den Hauptschlag gegen den Semipelagianismus auf dem Konzil zu Arausio. Cäsarius gest. 27. August 542 (nicht 543).

***40.** Edwin Patzig, Johannes Antiochenus und Johannes Malalas (Jahresbericht der Thomasschule Leipzig 1892. S. 32. 4°). Fortsetzung der im vorigen Jahre an derselben Stelle erschienenen Abhandlung über „Unerkannt und

unbekannt gebliebene Malalasfragmente“ (vgl. Dräseke in Wochenschrift für klass. Phil. 1891 n. 12 und H. Gelzer in Berliner phil. Wochenschrift 1892, n. 5). — Dafs die von K. Müller in den fr. h. Gr. IV und V gesammelten Fragmente des Joh. Ant. ungleichartiger Natur seien, ist erst seit 1888 durch Sotiriadis und Boissevain erwiesen. Es fragt sich nun, ob in dem von Salmasius geschriebenen cod. Par. 1763 oder in den konstantinischen Excerpten, die beiderseits einen gemeinsamen Anfang haben, der echte Grundstock zu sehen ist. Patzig giebt bis S. 13 den Nachweis, dafs das salmasianische Mittelstück das echte ist und zeigt dann weiter, dafs wir in dem konstantinischen eine spätere Kompilation zu sehen haben, da bis nach 850 Joh. nur in der Fassung des Salmasius bekannt gewesen ist. — Joh. Ant., 631—649 monophys. Patriarch, hat seine Chronik noch als Mönch zwischen 610 und 630 geschrieben. — S. 23 ff. verwertet Patzig den Joh. von Nikiu für Malalas und polemisiert gegen Gelzer. Mal. sei nicht Monophysit, sondern orthodoxer Syrer gewesen, und habe nicht aufseiten der Kaiser Zeno und Anastasios, sondern Justinian's gestanden. Antiochien ist die Geburtsstätte der volkstüml. Chronographie. Malalas hat sie geschaffen, Johannes sie vervollkommnet.

---

41. Le concile de Macon et les femmes von G. Kurth, Aprilheft der Revue des questions historiques, 1892.

42. Anecdota Maredsolana werden in dem Oktoberheft der Revue Bénédictine 1892 S. 442—447 angekündigt. Das ganze Werk ist auf 7—8 Bände berechnet, in dem Format des Mabillon'schen Museum Italicum. In demselben sollen u. a. unedierte Stücke von Hieronymus und Augustinus erscheinen. Die Hieronymiana sollen den zweiten Band bilden. Der erste soll den Nebentitel führen: liber comicus sive Lectionarius Missae, quo Toletana Ecclesia ante annos mille et ducentos utebatur XIV u. 462 S. in 4^0, ausgegeben von der Abtei Maredsous (bei Namur, in Belgien) Pr. 10 Fr. Dem Herausgeber, R. P. Dom. Germain Morin, ward vor sechs Jahren der Auftrag, die Werke des Caesarius Arelatensis zu edieren. Zu diesem Zwecke unternahm er Reisen in Belgien, Frankreich und England, gewann aber dabei die Überzeugung, dafs noch weitere grofse Reisen in den übrigen europäischen Ländern nötig sein würden, ehe er an eine Edition denken könne. Dann stand allerhand im Wege, und man zog es vor, zunächst das gewonnene reiche Material zu verwerten. — Der liber comicus (= comes, c'est à dire le livre contenant les péricopes ou lectures liturgiques de la messe) findet sich in dem cod. nouv. acq. lat. 2171 der Bibl. nat. de Paris.

Derselbe stammt aus dem ber. Kloster des h. Dominicus zu Silos in Castilien und überragt alle anderen derartigen Lektionarien an Wichtigkeit, weil er die noch ganz unbekannte Liturgie enthält, welche zu Toledo zur Zeit des h. Ildefonsus, also ca. 650, im Gebrauch war. Die Disziplin der Katechumenen und Pönitenten erscheint noch in Kraft, der Sonnabend wird noch vor den anderen Wochentagen ausgezeichnet, der h. Jacobus wird hier (in Spanien!) noch gar nicht erwähnt, nur ein Marienfest wird gefeiert (18. Dezember). Auf die Zeit des h. Ildefonsus weist besonders die nur hier sich findende Übereinstimmung der Lektionen bei dem Exorcismus und der Katechumenen-Salbung mit Ildefonsus de cognitione baptismi Migne p. l. 96, p. 123 sq. — Die Bibelcitate stimmen meist mit der Vulg., nur die aus der Apostelgeschichte und der Apokalypse sind nach einer anderen Übersetzung gegeben. — Der Druck soll eine peinlich genaue Wiedergabe des Mskr. bieten. — Der erste Band soll ferner eine genaue Analyse des für die Geschichte der Predigt so wichtigen mscr. Brit. addit 30853 bringen, und anderes Verwandte.

Arnold.

Einrede und Antwort.

I. Bd. XIII, S. 402 f. Nachrichten Nr. 13 in dieser Zeitschrift schreibt Herr Prof. Dr. Hauck nach Besprechung meiner Arbeit „D. Mart. d. thebaischen Legion“ folgendes: „Noch eine persönliche Bemerkung. Der Verfasser belehrt mich auf S. 74, dafs Theodor von Octodurum, ‚dessen Lebenszeit Hauck, wie uns scheint, absichtlich im unklaren läfst‘, schon für das Jahr 381 beglaubigt ist.“ Dr. Stolle ermöglicht sich den schweren Vorwurf, den er in diesen Worten gegen mich ausspricht, indem er seine Leser belügt. Denn an der von ihm citierten Stelle meiner Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I, S. 9 Anm. 1 steht ausdrücklich: „Theodor war Bischof am Ende des 4. Jahrhunderts; man findet ihn 381 auf der Synode zu Aquileja [der Genauigkeit wegen ergänze ich hier, was Herr Prof. Dr. Hauck bei seinem Selbstcitat ausläfst, nämlich „(Mansi, Coll. Conc. III, 599)‘] und 390 auf einer Zusammenkunft zu Mailand“ [wieder zu ergänzen „(Brief an Siricius von Rom, Mansi, l. c. p. 667)“]. Ich schreibe S. 73: „Hauck gegenüber be- (S. 74) merken wir, dafs Theodor, dessen Lebenszeit er, wie uns scheint, absichtlich im unklaren läfst, schon und am besten (!) für das Jahr

381 beglaubigt ist [1]),". Hierzu gehört S. 74 Anm. 1: „Nur (!) von dem auf dem Konzil von Aquileia 381 erschienenen Theodor (gesperrt gedruckt, warum?) wissen wir bestimmt, dafs er ein Bischof von Octodurum war: Mansi VIII, 599." Man beachte: In den Akten der Synode von Aquileja wird eine Reihe von Bischöfen, darunter „Theodorus episcopus Octodorensis" genannt, in dem Briefe von Siricius wird nur ein „Theodulus (!) episcopus" erwähnt. Wo (!) dieser Bischof ist, davon schweigt der Brief. Nicht zu übersehen ist, dafs Theodorus (*Θεο-δωρος*) etwas anderes ist als Theodulus (*Θεο-δουλος*)! Nicht unerwähnt lasse ich, dafs Rettberg in seiner von Herrn Hauck selber so ausgiebig benutzten Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I, S. 98 vorsichtig genug ist, Theodors Lebenszeit nur durch die Akten der Synode von Aquileja zu bestimmen. Theodulus ist offenbar identisch mit dem Theodulus in Victricius' Schrift „De laude sanctorum". Über diesen spreche ich S. 34—36 meiner Arbeit und verweise darauf durch Anm. 3 S. 73 (Über Theodulus und dessen Bischofssitz vgl. Ducis, Saint Maurice et la légion Thébéenne, Annecy 1887, S. 184). Bei Abfassung meiner Arbeit hielt ich es nicht für nötig, Herrn Hauck so eingehend, wie eben, zu widerlegen. So viel aber ist ersichtlich, dafs auch ohne dies zum mindesten Herr Hauck selber — ich setze voraus, dafs jeder weifs, was er schreibt — wissen mufste, welchen Vorwurf ich ihm mache. Herr Hauck will beweisen, dafs Theodor, durch den Fund der Gebeine des hl. Servasius und Protasius im Jahre 386 animiert, einen frommen Betrug begangen habe. Damit diese Verdächtigung möglich werden kann, hat er zu erweisen, dafs Theodor, der sicher 381 gelebt hat, über das Jahr 386 hinaus gelebt haben müsse. Hätte aber wohl irgendwem Herrn Hauck's Verdächtigung imponiert, wenn er, was seine Pflicht gewesen, genaue Auskunft erteilt, was die berühmten Klammern „(Brief an Siricius von Rom, Mansi l. c. p. 667)" verschweigen?! Bekommt nicht der Leser durch den dürren Verweis auf Mansi unwillkürlich den Eindruck, dafs die Sache so sonnenklar sein müsse, dafs es eben naiv wäre, mehr zu sagen? — Herrn Hauck erspare ich mithin den Vorwurf nicht, dafs er Theodor's Lebenszeit im unklaren läfst. Dafs ich das „wie uns scheint, absichtlich" geschehen lasse, war der freilich nur zu offene Ausdruck meiner innersten Überzeugung. Ich konnte Herrn Hauck's Beweisführung mir nicht anders erklären. — Gut, wenn dem nicht so ist, so bedauere ich gern meine Behauptung, und ich würde diesem Bedauern eine andere Form geben, wenn Herr Prof. Hauck mir nicht die schwerste Beleidigung ins Gesicht geschleudert hätte.

Arnsberg. Dr. *Stolle.*

II. Zu Vorstehendem bemerke ich:

1) Herr Dr. Stolle hat behauptet, ich hätte Theodor's Lebenszeit absichtlich im unklaren gelassen. Dafs diese Behauptung unwahr ist, giebt er jetzt selbst zu, indem er behauptet, er habe gemeint, dafs meine Bestimmung der Lebensdauer irrig sei.

2) Der Schlufs seiner Erwiderung zeigt, dafs er noch nicht zu der Einsicht gekommen ist, dafs Verdächtigungen der Absichten anderer, die man nicht kennt, unzulässig sind. Für mich sind deshalb die Verhandlungen mit Herrn Dr. Stolle für immer zu Ende.

Hauck.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Die Kuldeer.

Von

Jul. v. Pflugk-Harttung.

Eine Kirche, der arianischen vergleichbar, umfaſste im früheren Mittelalter die keltischen Völker von Britannien, Irland und Bretagne. Nach erfolgreichem Vordringen auf angelsächsisches Gebiet bis zur Themse wurde sie vom Katholicismus zurückgeworfen, der alsdann, seinerseits angreifend, die Gegnerin im eigenen Lande überwand; freilich langsam, erst in Jahrhunderten, nach wiederholtem Erlahmen. Zur Zeit dieser Umgestaltung zeigt sich eine geistliche Genossenschaft, welche Cele De, Ceile De, Keledei, Colidei, Deicolae, Coelicolae und schlieſslich von dem schottischen Hector Boece: Culdei genannt wurde.

Diese Kuldeer haben viel von sich reden gemacht. Zu dürftigen, oft zweifelhaften Quellen kam moderne Voreingenommenheit und Unkritik, welche langdauernde und heftige Fehden bewirkte. Man fand in den Kuldeern, was man ihnen beilegte. Im Jahre 1860 konnten schon 58 Schriftsteller genannt werden, die auf den Gegenstand eingegangen waren; der Mehrheit nach Engländer, Irländer und Schotten. In Deutschland richtete namentlich Ebrard Unheil an mit seinen Phantasieen einer weitverbreiteten „romfreien Kuldeerkirche“.

Die grundlegende Arbeit über den Gegenstand lieferte W. Reeves im Jahre 1860 mit: On the Celi-de, commonly

called Culdees [1]. Erst das Erscheinen dieser Schrift eröffnete eine wirklich wissenschaftliche Behandlung, von der man jedoch oft abwich und nicht selten noch abweicht. Nach Reeves sind namentlich zu nennen Skene, Celtic Scotland (II, p. 226—277 sq.) [2] und neuerdings C. G. Grand, The Culdees (Scotish Rev. 1888, p. 217 sq.) Neben diesen tritt die mehr gelegentliche Behandlung durch Todd, Bellesheim, Jamieson u. a. zurück. Ausführlicher auf den Gegenstand geht E. Beauvois ein, Les Premiers Chrétiens des iles Nordatlantiques (Muséon, Revue Internationale VII, p. 314 sq. 408 sq.), wobei er namentlich die Inseln der Orkaden, Shetlands, Faroer und Island behandelt. Aber diese an sich fleifsige und umsichtige Arbeit leidet an Abschweifungen und Mangel an Enthaltsamkeit im Kombinieren, und darf deshalb nur mit Vorsicht benutzt werden. In der Forschung bedeutet sie einen Rückschritt gegen Reeves.

Das Quellenmaterial für die Kuldeer ist, wie bereits gesagt, äufserst dürftig. Was davon vorhanden, wurde im wesentlichen von Reeves zusammengestellt [3]. Die frühesten Aufzeichnungen über sie gingen verloren oder blieben nur teilweis durch spätere Chronisten erhalten, wie Tighernach, Annalen von Ulster, Annalen der Vier Meister, Schottenchronik u. a. Für Schottland klafft vom Aufhören der iro-schottischen Kirche bis zur katholischen Neubelebung durch Königin Margarethe und König David eine tiefe Lücke: die irischen Quellen hören dort auf, und die schottischen haben noch nicht eingesetzt. Und auch Irlands Annalen berücksichtigen die Kuldeer nur wenig, wohl weil dieselben nicht genügend hervortraten und doch wieder zu gewöhnlich waren, um das Auge besonders zu fesseln. Überdies, als die Annalen geschrieben wurden, gehörten die Kuldeer schon

---

1) Transactions of the R. Irish Academy XXIV, p. 119—263; Ders. The Culdees of the British Isles, Dublin 1864.

2) I. ed. Die zweite Edition konnte ich in Deutschland nicht auftreiben, soll aber nur wenig verändert sein.

3) Auf ihn und auf Skene sei für diesen Aufsatz, was die Quellennachweise anbelangt, ausdrücklich verwiesen.

ziemlich der Vergangenheit an. Ein eigenes Geschichtswerk über sie ist nicht erhalten, gewifs auch nicht verfafst. Wir sind angewiesen auf zufällige Angaben, bisweilen aus feindlicher Feder, auf kurze Berichte und eine Anzahl Urkunden.

Hinzu gesellen sich zwei Regeln, welche viele Zweifel lösen würden, wenn sie vollständig, unüberarbeitet oder gleichzeitig wären; das aber ist nicht der Fall. Ein kurzes metrisches Fragment wird S. Mochuda zugeschrieben, der 636 starb. Es gehört sicher späterer Zeit an, wohl dem 11. oder 12. Jahrhundert, möglicherweise demselben, wie die ausführliche prosaische Regel, welche den Namen Maelruan's (Moelruain's) von Tallaght (gest. c. 791) trägt. Eine einheitliche, allgemein anerkannte Regel der Kuldeerschaft kann es nicht gegeben haben, wie die Thatsachen beweisen.

Suchen wir nun trotz der erschwerenden Umstände ein Gesamtbild von den Kuldeern zu zeichnen, so gut oder mangelhaft es möglich ist. Fragen wir, wie? wann? und wo sie entstanden? wie sie lebten? was sie leisteten? wie sie sich entwickelten und verfielen?

Das Wort Kuldeer ist, vorne gegebener Andeutung gemäfs, ziemlich jungen Ursprungs, wird aber doch wohl am besten beibehalten, weil es eingebürgert und in der Benutzung bequemer als die alte irische Form ist. Es stammt von Ceile De, Cele De, Keledei, was der Gefährte, der Verlobte, der Nahverbundene Gottes bedeutet. Man hat es mit dem Ceile der Gesetzsammlung des Senchus Mor zusammengebracht, als Gottes Klient, Kommendierter, Zinsbauer; dann mit dem lateinischen Colidei, Deicola, Cultor dei, Servus dei, indem man entweder eine Verwandtschaft des irischen „Cele" und des lateinischen „colere" annahm, oder die Bezeichnung Deicola, welche in der älteren christlichen Kirche bisweilen für Mönch strenger Observanz vorkommt, auf die Kuldeer übertrug, bzw. für sie von bestimmter Standesbedeutung werden liefs. Beides kaum beweisbar oder geradezu falsch. Deicola wird die lateinische Übersetzung sein, die durch die Klangverwandtschaft nahe lag. Das entsprechende walisische Wort für Cele De ist nach W. Stokes (Transactions R. Ir.

Acad. 1880, p. 1) meu=dwy, welches jetzt „Einsiedler“ bedeutet.

Gehen wir zur Zeit ihrer Entstehung über. Die ausführlicheren Schriftsteller der älteren Zeit: Beda, Adamnan, Cumin, Eddi und der altirische Heiligenkatalog (beendigt c. 666), verzeichnen noch nichts von den Kuldeern. Sie werden mithin jünger sein. Freilich, die fromme Sage bringt einen Kuldeer schon mit dem fast allgegenwärtigen Patrick zusammen. Jocelin von Furness weifs, dafs der heil. Kentigern sich mit einer gröfseren Anzahl Kuldeer umgeben habe. S. Mochuda (gest. c. 636) und S. Maelruan (gest. 791) werden die bereits genannten Kuldeerregeln zugeschrieben. Davon steht die Autorschaft des ersteren völlig gewährlos da, die des zweiten ist besser beglaubigt, doch keineswegs sicher, am wenigsten für den erhaltenen Text. Immerhin hätten wir hier einen Kuldeer. Die Bücher von Leinster und Lismore lassen S. Moling, der um 700 starb, in eine Kuldeergenossenschaft eintreten; als Gründer des Klosters Tech Moling (Ct. Carlow) wird er sogar zum Urheber der Bruderschaft gemacht. Auch bei Tirechan ist im 8. Jahrhundert einmal von einem Cele De die Rede. Ein Schüler und Freund S. Maelruans ist Oengus oder Aengus, der als Sonderbezeichnung den Beinamen des Kuldeers führt; er scheint um die Mitte des 8. Jahrhunderts geboren und 815 oder 819 gestorben zu sein. Im Jahre 811 wissen die Annalen der Vier Meister von einem Kuldeer. Als frühe, glaubwürdige Verknüpfung von Kuldeern mit bestimmten Orten erscheint die von Dunkeld (etwa zwischen 810 und 820) und von Lochlevin. Doch steht es bei letzterem schon wieder unsicher, weil man den dort genannten König Brude nicht sicher unterzubringen weifs. Wyton und Skene setzen ihn 697—706, Reeves offenbar richtiger c. 842 (p. 243, Brude VII).

Nimmt man alles zusammen, so ergiebt sich die Zeit von c. 791 bis c. 842 als die der Anfänge des Kuldeertums. Wohl am Ende des 8. Jahrhunderts ist es in die Geschichte eingetreten. Aber auch jetzt noch bleibt es 300 Jahre lang ziemlich im Dunkeln. Erst seit dem 12. Jahrhundert liegen

genauere Berichte vor, aus einer Zeit mithin, wo die Hauptwirksamkeit der Kuldeer schon vorüber war. Über ihre Blüte besitzen wir nur völlig ungenügende Kenntnis. Wir wissen nicht einmal genau, was sie anfangs waren, und ob ihre Wirksamkeit sich erweitert oder verengt hat; wahrscheinlich letzteres.

Ob die Kuldeer in Irland oder in Schottland entstanden sind, ist ebenfalls nicht sicher, doch scheinen die ältesten, oben genannten Angaben, auf Irland zu deuten, da ihr Aufenthalt in Glasgow zu Kentigerns Zeit der Sage zugeschrieben werden mufs. Man darf wohl annehmen: die Kuldeer erwuchsen auf irischem Boden, kamen aber sehr bald nach Schottland, wo sie ihre gröfste Ausbreitung erlangten. Die Annalen der Vier Meister berichten, dafs im Jahre 811 ein Ceile De übers Meer ohne Schiff trockenen Fufses kam; ihm war eine beschriebene Rolle vom Himmel gegeben, aus der er den Iren predigte. Zum Jahre 921 bieten Chronicon Scotorum und Vier Meister dann eine andere Notiz, dafs Maenach (Maonach) Ceile De über die See kam, nach der Lesart O'Donovans und Reeves', „westwärts", also von Schottland nach Irland, um Gesetze in Irland zu geben; nach der Auslegung von Hennessy und Skene (II, p. 325) „von Westen", d. h. also von Irland nach Schottland, um die Ordnung von Erin hier einzurichten. Letzteres wohl das Richtigere. Skene meint, jener Ceile De könnte die Regel S. Maelruan's, bezw. die damals in Irland für die Kuldeer gültigen Formeln gebracht haben. Ums Jahr 921 kam auch Cadroë, der letzte irische Lehrer, aus Armagh, welches bereits Kuldeer hatte, nach Schottland. Es ist schwer, das Thatsächliche in solch sagenhaften und undeutlichen Mitteilungen zu ergründen. So viel ist gewifs, dafs Schottland schon an 100 Jahre vor 921 Kuldeer und mithin auch deren Regel besafs.

Das Kuldeertum hängt mit den grofsen Wandlungen der Keltenkirche, dem Vordringen des Katholicismus zusammen. Um 634 [1] sollen die Süd-Iren die römische Osterrechnung

1) Eine sehr verdächtige Zahl. Näher auf die Keltenkirche und ihre Daten werde ich später a. a. O. eingehen.

angenommen haben, 664 die Northumbrier, 688 die Briten von Strathclyde, 703 Nord-Irland, 710 das Pictenreich, 768 Nordwales, 777 Südwales. Für Irland und Wales besitzen wir keine ausführlichen Nachrichten über das grofse Ereignis; etwas deutlichere Umrisse läfst Schottland erkennen. Hier wurde der bis dahin herrschende Columbaklerus erdrückt oder verdrängt, ohne dafs man sofort genügenden Ersatz besafs; um so weniger, als Männer ernsterer Denkart sich zahlreich zurückzogen und abgeschieden als Anachoreten, bisweilen geradezu in Einsiedlerkolonieen lebten. Dadurch entstanden Lücken, in welche sich allmählich drei Elemente einschoben: von aufsen sattelfeste katholische Priester, von innen her Laien, die als Äbte und Grundherren eine Menge Klöster an sich rissen, und schliefslich Kuldeer. Diese bilden den letzten halb selbständigen Trieb der Keltenkirche, bezeichnet durch die Mischung von welt- und klostergeistlichem Wesen [1].

In der Mitte des 8. Jahrhunderts begründete Bischof Chrodegang von Metz die Gesellschaft der Kanoniker nach einer Regel gemeinsamen Lebens, welche das Konzil von Aachen 816/7 offiziell annahm. Unter Begünstigung der karolingischen Herrscher fand sie in den meisten bischöflichen Kirchen, selbst in Klöstern Eingang. Ausgeprägt iro-schottische Klöster des Festlandes, wie Honau im Elsasse, nahmen sie an, wodurch das Bindeglied mit der Insel Irland gegeben war. Anderseits drang die Regel über den Kanal zu den Angelsachsen und berührte damit Schottland und Wales. Zu statten kam dem Kuldeertume die Abspannung des Katholicismus in Schottland, seine ungenügende Begründung in Irland. Beides ermöglichte ihm eine verhältnismäfsig lange Dauer. Als der Katholicismus sich dann aber zu voller Kraft entfaltete, in Schottland mit Anlehnung an das Königtum, in Irland mit Unterstützung des

1) Beauvois, Muséon VII, p. 408sq., identifiziert Columbiten und Kuldeer, was nicht allein nicht beweisbar ist, sondern den Thatsachen widerspricht; gerade das Bezeichnende, das Kanonikertum, ist katholisch.

Papstes und der Engländer, da ging auch das Kuldeertum zu Ende, oder siechte doch zusehends ins Grab.

Anfangs scheint es ein Wiederaufleben des strengen und herben Geistes des Columbaklerus in verwilderter Umgebung, also eine Regenerierung der Kirche bewirkt zu haben. Man findet deshalb auch, namentlich in Schottland, Kuldeer und Bischof in besten Beziehungen. Nach irisch-columbanischer Art lebten die Kuldeer gern in der Zwölfzahl unter einem Vorstande (= Christus mit den Jüngern); ihr gemäfs werden sie ein Hauptgewicht auf die Heiligung des Einzelnen gelegt haben, auf ein Versenken in, auf persönliche, seelische Hingabe an Gott. Ein Zug, der durch das emporgewucherte Einsiedlertum gesteigert wurde. Daneben, freilich wohl erst in zweiter Linie, trieben sie während ihrer besseren Zeit auswärtige Seelsorge als „Seelenfreunde" (Beichtväter). Dies ist angezweifelt worden, doch die Regel Maelruans sagt es und die Verhältnisse bedingten es, vor allem: der thatsächliche Mangel an Priestern. Später änderte sich dies, so dafs in den kuldeischen Hauptsitzen, in S. Andrews und Armagh, neben den Kuldeern Pfarrgeistliche erscheinen, von ihnen nach Amt und Einkommen gesondert. Viel Gewicht wurde auf gottesdienstliche Verrichtung und Armenpflege gelegt.

In idealer Beleuchtung zeigt die Kuldeer Jocelin's Leben S. Kentigerns, dem 12. Jahrhundert angehörig. Demgemäfs lebten sie als Geistliche ohne Privatvermögen unter einem Prior an gemeinsamem Orte aber in eigenen Zellen. Sie fasteten und beteten, wachten und sangen, hingegeben der Meditation, mit einfachem Kleide und ärmlicher Nahrung zufrieden, in gewissen Stunden mit Handarbeit beschäftigt.

Anders, weniger günstig, urteilte ungefähr zur selben Zeit ein Kanoniker von S. Andrews über sie: ihre Lebensweise hätte nicht den Vorschriften der heiligen Väter entsprochen, ein Teil des Vermögens der Genossenschaft gehört, das meiste aber jeder für sich behalten, je nachdem er es von Freunden als Seelsorger oder sonst bekommen. Selbst die Altargaben teilten sie unter sich. Sobald sie Kuldeer geworden waren, durften sie ihre Frauen oder andere Weiber nicht in ihrem Hause haben. Den Gottesdienst be-

sorgten sie nach eigener Art in einer kleinen Ecke der Kirche.

In der metrischen Regel heifst es: wir besuchen die heilige Kirche zu jeder kanonischen Stunde, die wir alle celebrieren; hören wir die kleine Glocke, so erheben wir das Herz und werfen nieder die Gesichter. Wir singen Pater und Gloria und bekreuzen Brust und Gesicht, dreimal knieen wir vor und nach Belehrung, wir dienen und lehren, wir wachen, lesen und beten jeder nach besten Kräften; wie jedem überwiesen, vollzieht er seine Obliegenheiten. Der Ungebildete arbeitet nach dem Willen des frommen Klerikers. Des Weisen Werk liegt in seinem Munde, des Unwissenden in seiner Hand. Schweigen und Eifer ist Sache aller. — Hieraus ersieht man, dafs die Genossenschaft neben Klerikern niederer Grade auch aus handarbeitenden Laien bestand.

Die Regel Maelruans enthält eine Menge Sondervorschriften, namentlich über Essen, Trinken, Kirchendienst u. dgl. Ohne auf sie einzeln einzugehen, bemerken wir nur, dafs deutlich und ziemlich umfangreich dort das Amt des Seelenfreundes (des Beichtvaters) hervortritt, ferner, dafs auch „Kirchenjungfrauen" der Genossenschaft angehört haben müssen, da über ihre Vigilien Angaben gemacht sind. Die Psalmodie der Kuldeer war strenger als die von Luxeuil, sie wurde nur unterbrochen, wenn die Sänger durch Lehr- oder Beichtthätigkeit verhindert waren. Im Oratorium durfte nicht geschlafen, sondern in bestimmter Abwechselung sollten die Nokturnen durchgemacht werden. Zur dritten Stunde kamen alle zum Officium zusammen. Während man speiste, las einer die Evangelien, Regeln und Heiligenleben vor, und täglich wurde verhört, was gelesen war (vgl. auch Todd, Church of Ireland, p. 65). Der Unterricht bot Schreiben, Nähen von Kleidern und sonst Nutzbringendes, auf dafs keine Trägheit einreifse. Wer im Ärger seinen Zögling mifshandelte, wurde bestraft. Wie die Geistlichen überhaupt waren die Kuldeer tonsuriert und genossen Zehnten. Wer Kirchengut entfremdet, hat dafür in der Hölle zu büfsen. Eine Vorschrift bezieht sich auf einen Priester vom Laienstande.

Deutlich erkennt man eine der Haupteigenschaften der keltischen Kirche: den Mangel fester Formen, sicherer Abgrenzung. Bald scheint es sich um rein geistliche Genossenschaften strenger Observanz zu handeln, bald treten Laien daneben auf, bald neben den Männern verheiratete Frauen, bald der Kirche geweihte Jungfrauen. Nicht einmal gab es eine bestimmte Bezeichnung für den Vorsteher; er hiefs Prior, bisweilen Haupt oder Herr der Kuldeer, in einigen wenigen Fällen Abt. Wie eingehend in S. Malrans Regel die seelsorgerische oder doch die Beicht-Thätigkeit behandelt ist, so war diese doch wieder gelähmt, weil die Kuldeer keine eigentlichen Sprengel und Pfarreien besafsen. Zum Mangel fester Form kam der genügenden Zusammenhanges, der gegenseitiger Ein- oder Unterordnung. Ein Oberhirte für die Gesamtheit, oder auch nur ein Kapitel für gemeinsame Interessen existierte nicht. Jeder Konvent blieb mehr oder weniger vereinsamt, inneren und äufseren Gefahren, den Zufälligkeiten lokaler Entwickelung anheimgegeben. Wenigstens war es so in Irland. Für Schottland haben wir Spuren, freilich nur geringe, welche eine andere Möglichkeit zulassen, gewissermafsen eine Rückspiegelung der älteren Keltenkirche. Bestand der irische Zweig derselben aus Grofsklöstern nebeneinander, nur lose durch gelegentliche Generalsynoden verbunden, so bot der schottische ein Zentralsystem mit Hy (Jona) an der Spitze. Etwas Ähnliches scheint bezüglich der Kuldeer mit S. Andrews obgewaltet zu haben [1]. Wiederholt wird der dortige Leiter der Kuldeergenossenschaft als Abt bezeichnet, während die übrigen in Schottland nur als Prioren galten. Der Abttitel des hochangesehenen S. Andrews mag also einen Vorrang über die schottischen Kuldeerpriorate andeuten. Zum Jahre 1108 heifst es dann: das Gesamtrecht der Kuldeer im schottischen Reiche ging auf das Bistum S. Andrews über [2]). Leider

1) Mit der einmaligen Erwähnung eines Hauptes der Kuldeer (Cenn na Ceile nDé) zum Jahre 1164 in Jona (Muséon VII, 409) läfst sich nichts machen.

2) Sie lautet: „in diebus illis totum ius Keldeorum per totum regnum Scotiae transivit in episcopatum S. Andreae".

ist die Stelle zu kurz, um klar zu sein, doch scheint das Gewicht auf das Wort Bistum zu liegen, wonach der Bischof des vornehmsten schottischen Stifts die Spitze der Kuldeergenossenschaft bildete. Ein solches Verhältnis findet sich thatsächlich in Monymusk und Lochlevin. Sehr möglich ist, dafs es zwischen dem Abte und Bischofe scharfe Reibereien gegeben hat, von denen aber nichts überliefert wurde.

Bisweilen nimmt es sich aus, als hätten einzelne Kuldeergenossenschaften zumal Schottlands sich näher zusammengeschlossen, so Dunkeld, Monymusk, Lochlevin und S. Andrews in Schottland, Clonmacnois und Iona in Irland und Schottland. Selbst untergeordnete Abzweigungen, gewissermafsen Tochterklöster, werden ebenso wie in der alten Keltenkirche vorgekommen sein.

In der späteren Zeit erhielt die Thätigkeit der Kuldeer Einschränkungen und damit festere Gestalt; sie besorgten jetzt die gesangliche Feier des Gottesdienstes, die Kranken- und Armenpflege. Erstere tritt in der metrischen und mehr noch in Maelruan's Regel hervor: täglich sollten hier die Brüder 150 Psalmen singen; ihrer zwei von Abend bis Mitternacht, zwei andere von Mitternacht bis Morgen in der Kirche beten und Psalmen singen. Zu Armagh halfen sie im Chore als Hilfsgeistliche und Sänger, ihr Prior war Vorsänger des Domkapitels. Wichtiger als die gesangliche scheint die Armenthätigkeit der Kuldeer gewesen zu sein. Ihre Krankenhäuser lassen sich nachweisen in Armagh, Clonmacnois, Jona, York, S. Andrews und Lochlevin, also gerade an den Hauptorten. Das Kuldeerkrankenhaus ist bisweilen deutlich Zuthat zum Kloster. Mitunter besafsen die Brüder selber nur wenig und unterstützten doch die Armen. Von den Yorkern heifst es im 10. Jahrhunderte: sie lebten in heiligenartigem Wandel und halfen vielen Armen, obwohl sie selber mit Not zu ringen hatten. Wie besonders Hospitale von Kuldeern besorgt wurden, beweist das Aufkommen des Wortes „Colideat“ für Krankenhaus. Im Leben der heiligen Brigit sagt ein Aussätziger: bis heute bin ich nie unter die Kuldeer und die Armen und Schwachen gerechnet worden (Stokes, Anecd. Oxon. p. 195).

Der alten Keltenkirche gemäfs lebten die Kuldeer der wissenschaftlichen Thätigkeit zugethan. Die metrische Regel betont Lesen und Weisheit, die S. Maelruan's Lesen, Schreiben und Unterricht. Man wird bemüht gewesen sein, sich auf der mehr und mehr sinkenden Bildungsstufe zu halten. Ihr Hauptgelehrtenname ist Aengus oder Oengus mit dem Beinamen der Kuldeer [1], dem eine ganze Anzahl von Schriften überwiesen wird. Leider aber weifs man von Oengus so gut wie nichts Sicheres, und kein geringerer als W. Stokes zweifelte an, ob überhaupt eines jener Werke von ihm herrührt, ob hier nicht, wie auch sonst, Späteres auf ältere berühmte Namen der irischen Kirche übertragen ist.

Eigentlich sicher Beglaubigtes über Oengus liegt nicht vor; was wir besitzen, geht zurück auf die völlig unhistorische Prosa-Einleitung des ihm zugeschriebenen Kalenders. Demnach soll er ein Zeitgenosse des Königs Aed von Irland (793—817) gewesen sein. Seinen Jugendunterricht erhielt er im Kloster Clonenagh (Queens Cty.); er lebte längere Zeit als Einsiedler, bis er nach Tallaght zu Maelruan ging und in dessen Kongregation eintrat. Die Annalen berichten nichts über ihn; sicher ist wohl nur seine Beziehung zu Maelruan und sein Todestag im Kalender (11. März).

Nach einer Rubrikatornotiz des Buches von Leinster verfafsten Oengus und Maelruan gemeinsam ein Martyrologium, wohl das älteste Irlands. Doch findet sich darin ein Bischof genannt, der erst 899 starb, ja sogar Oengus und Maelruan selber wurden bereits mit ihrem Todestage verzeichnet.

Das Martyrologium bietet Material für den berühmten Heiligenkalender: das Felire; ein umfangreiches Denkmal in altirischer Sprache, ergiebig für Dogmatik, Heilige, Kirchen und Klöster. Das Werk zerfällt in drei Teile, deren letzter

---

1) Healy, Insula Sanctorum et doctorum, p. 405, meint: Oengus sei wohl der erste, dem die Bezeichnung Ceile De gegeben, als Beiname wegen seines heiligen Wandels, der dann auch auf andere Asketen übertragen sei, die sich zu einer Genossenschaft zusammenthaten. — Es sind dies völlig willkürliche Annahmen, Oengus hiefs Kuldeer, weil er zur Genossenschaft gehörte.

erst den eigentlichen Kalender mit Prolog und Epilog enthält, bestehend aus 365 Quatrainen, so geordnet, dafs zu jedem Tage vier (Halb)verse gefügt sind mit dem oder den Heiligen, die an diesem Tage verehrt wurden, nebst etwaigen kurzen Angaben. Das Manuskript ist mit Interlinearglossen und Randnoten versehen, von späteren und verschiedenen Händen beigefügt. Aus sprachlichen Gründen schliefst der Herausgeber W. Stokes (Transactions R. Irisch. Acad. 1880 p. 6), dafs der Kalender nicht wohl vor Ende des 10. Jahrhunderts verfafst sein kann. Auch hierin ist der Tod des Oengus und eines Abtes von 982 verzeichnet. Will man also die beiden Werke, das Martyrologium und das Felire, für Oengus retten, so bleibt nur die Annahme späterer Überarbeitung und Bereicherung; doch die Beglaubigung der Autorschaft ist keineswegs derart, um den Schlufs zu erfordern.

Sonst werden Oengus noch zugeschrieben: eine Litanei der Heiligen im Buche von Leinster, welche auf die vielen Ausländer verweist, die nach Irland zum Besuche der Schulen kamen. Ferner: ein Stammbaum der irischen Heiligen; er bietet neben topographischen Nachrichten Anhalt für die Zeitfolge der ältesten Kirchen der Insel. Aufserdem: ein Traktat „De matribus sanctorum Hiberniae", worin aber auf Maelbrigte, Abt von Jona, Bezug genommen ist, der 927, also ein Jahrhundert nach Oengus starb; es sei denn, dafs die Lebenszeit des Kuldeers eine ganz andere gewesen, als man annimmt. Schliefslich soll von ihm herrühren: der Psalter-na-Rann; eine metrische Überarbeitung der Geschichte des Alten Testamentes, wozu noch einige Gedichte aus dem neuen folgen. Auch er bietet späte Formen.

Oengus soll sich von Tallaght nach seiner Einöde zurückbegeben haben und im zweiten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts gestorben sein. Man sieht, er trägt deutlich den asketisch-anachoretischen Zug so vieler seiner Zeitgenossen.

Anderen Klöstern entsprechend werden die Kuldeergenossenschaften sich durchweg mit einer Bibliothek versehen haben. Der Katalog einer solchen von Lochlevin blieb aus

der Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten (Transactions R. J. A. XXIV p. 249). Er nennt: Pastorale, Graduale, Missale, Origines, Sentenzen der Äbte von Clairvaux, drei Quaternen Sakramente, Lectionarium, Acta Apostolorum, Evangelium, Prosper, drei Bücher Salamonis, Glossen de Canticis Canticorum, Interpretationes Dictionum, Sammlung Sentenzen, Exposition über die Genesis, Exceptionen der kirchlichen Regeln. — Man sieht, es handelt sich um nichts Besonderes.

Die gröfste Gefahr für die Kuldeer bestand wohl in dem freilich nicht überall eingeführten Ehewesen. Dasselbe wirkte notgedrungen der Gemeinsamkeit entgegen, untergrub Zucht und klösterliches Beisammenleben, drängte auf Erblichmachung des Besitzes in der Familie und damit auf Entfremdung von der Genossenschaft, d. h. auf deren Verarmung. Von Dunkeld heifst es: König Konstantin habe religiöse Keledei dahin gethan, die nach morgenländischem Brauche Frauen hatten, sich derselben im Kirchendienste aber enthielten; eine Sitte, die in S. Andrews fortgelebt habe. Der spätere Autor nennt hier morgenländisch, was zugleich iro-schottisch war. Bisweilen scheint der Kuldeerprior mit übelstem Beispiele vorangegangen zu sein, indem er die kirchliche Seite seines Amtes vernachlässigte, seinen Platz unter den weltlichen Baronen suchte und Kloster samt Zubehör seinen Kindern hinterliefs, wie die Abernethies, die M'Nabs u. a. Eben auch in der Disziplin herrschte keine Bestimmtheit: sie schwankte zwischen Strenge und Lässigkeit.

Eine zweite Gefahr für die Kuldeer bot ihr Abzweigen aus der Regel der Kanoniker, ihre Verwandtschaft mit diesen. Thatsächlich bildeten sie öfters das geistliche Kapitel ihrer Umgebung, ganz so wie die Domkanoniker auf dem Festlande und in England. Als diese nun, von Bistum und Königtum begünstigt, in die Keltengebiete eingeführt wurden, sie, die wirklichen Vertreter der Regel, da war das Schicksal der halben Vertreter eigentlich besiegelt.

Wie bereits dargethan, scheint das Kuldeertum, dem keltischen Kirchenwesen entsprechend, in Irland entstanden zu sein, doch ist es hier nicht zu der Ausdehnung wie in Schottland gediehen. Es läfst sich in neun oder zehn Orten nach-

weisen, davon einige Male freilich nur äufserst dürftig. Diese Orte sind: Tallaght, Armagh, Clonmacnois, Clondalkin, Monahincha, Devenish, Clones, Pubble, Scattery und Loch Cé.

Weit voran an Alter und Wichtigkeit würde Tallaght stehen, wenn es mit der ihm angehörigen Regel S. Maelruan's besser bestellt wäre. Maelruan gilt als Gründer und erster Abt von Tallaght (gest. 791). Die Gründung geschah schon ungefähr zwanzig Jahre nach Aufstellung der Regel Chrodegangs, doch entstand die der Kuldeer natürlich nicht sofort. Aufser Oengus weifs das Tallaghter Kalendar nur noch von einem Comgan als Kuldeer.

Dafs solche in Clones gewesen, beruht auf einer unsicheren Angabe der „Vier Meister" und Usshers. Mit Pubble (bei Enniskillen) wird 1603 der Name der Kuldeer genannt. Für Scattery Island giebt es eine dunkle Angabe aus dem 17. Jahrhunderte. In Devenish starb 1479 Piarus, Chorkanoniker und Prior der Kuldeer. Er war verheiratet und hatte einen Sohn. Bei der Aufhebung des Klosters wird Priorat und Haus der Kuldeer erwähnt.

In Clondalkin (unfern Dublin) wurde 1076 eine Kirche mit Landbesitz den Kuldeern überwiesen. Auch bezüglich Monahincha (Ct. Tipperary) reicht die Kenntnis bis zum 11. Jahrhunderte zurück. Von ihm weifs Giraldus Cambrensis, dafs einige wenige Deicolae dort eine Kapelle inne hatten, die fromm und ehelos lebten. Eine gröfsere daneben befand sich in Händen von Kanonikern. Ganz nebelhaft sind die Angaben über die Heiligen-Insel im Loch Cé, sie soll von S. Columba mit einer Kirche versehen, und dann später bis zum 13. Jahrhunderte von Kuldeern bewohnt gewesen sein. Giraldus (II, 4) weifs, dafs niemand auf derselben starb oder sterben konnte.

Etwas besser sind wir über zwei Hauptkulturstätten Irlands unterrichtet, über Armagh und Clonmacnois.

Cond nambocht (gest. 1031) wird von den Vier Meistern als Haupt der Kuldeer und Einsiedler von Clonmacnois bezeichnet (vgl. auch Zimmer, in Zeitschrift vgl. Sprachw. XXVIII, S. 673). Von ihm wurde gesungen: „O Conn von Clonmacnois, du bist berühmt von Irland bis Schottland,

o Haupt des Ordens, nicht ist es leicht, deine Kirche zu verwüsten." Ohne dafs wir wissen, wann die von den Vier Meistern genannte Würde begann, so zeigt sie doch das Bestehen einer Kuldeer-Genossenschaft mit einem Leiter, was auch in dem Gesange durchzuklingen scheint. Die Familie des Conn läfst sich ziemlich weit vorwärts verfolgen, ohne dafs eine Beziehung zum Kuldeertume nachweisbar ist. Es heifst, Conn habe den Armen von Clonmacnois eine feste Siedlung in Isel Ciarain gestattet, einer Gegend unfern des Klosters, und ihr zwanzig Kühe von seinem Eigen geschenkt. Es bietet dies die alte Verbindung der Kuldeer mit dem Armenwesen, die auch in Zukunft blieb, denn im Jahre 1073 verlautet, dafs Isel Ciarain und die Kuldeer vergewaltigt, und der Vorsteher der Armen, offenbar ein Kuldeer, getötet seien.

Conn's Sohn war Clilechar (d. h. Kuldeerliebend); er starb 1067 als Bischof von Clonmacnois. Dieser war der Vater des Moelmuire, der das „Lebar na h'Uidre" schrieb, den wichtigsten irischen Sagentext; 1106 wurde er getötet. Conn hatte noch vier andere Söhne, darunter zwei Äbte des Klosters. Der eine Cormac (gest. 1099) kaufte Isel Ciarain als Eigentum. Etwas später befand sich die Hauptmannschaft der Kuldeer im erblichen Besitze der Familie Ua Neachtain, denn 1132 starb Uareirghe Ua Neachtain, Haupt der Kuldeer von Clonmacnois, auf dessen Sohn und Enkel die Würde überging.

Ähnlich dem vornehmsten schottischen Bischofssitze erging es dem der Iren: Armagh. In ihm wissen die Annalen von Ulster zum Jahre 921 von Kuldeern. Dann klafft eine weite Lücke. 1366 wurde ihr Prior für den Erzbischof nach Rom gesandt. Von nun an sind die Genossen und ihre Prioren öfters in den Registern des Stifts erwähnt, bis sie 1633 mit dem Domkapitel verschmolzen wurden. Ihre ältere Stellung scheint ähnlich der ihrer Brüder von S. Andrews gewesen zu sein, worüber unten das Nähere. Bis 1126 lag die Abtei wesentlich in Händen von Laien, nicht einmal die Beamten eines gröfseren Klosters lassen sich für sie nachweisen. Dadurch werden die Kuldeer notgedrungen

amtierender Klerus geworden sein, ihrer zwölf mit einem Prior. Wie überall, so gestaltete sich auch hier die Einführung der Kanoniker verhängnisvoll für sie, die 1126 geschah. Sie wurden jetzt in die zweite Stelle hinabgedrückt und zu Chorvikaren mit Sitz und Stimme im Kapitel für den Prior, der das Amt eines Vorsängers versah.

Die gelegentlichen Angaben bieten für die Kuldeer Armaghs der späteren Zeit ungefähr folgendes Bild: ihre Körperschaft bestand nun aus dem Prior und gelegentlich fünfzehn Brüdern; ihnen lag die bauliche Instandhaltung der Kirche ob, unter gewissen Bedingungen durften sie einen Konfessor bezeichnen, sie besafsen Grundstücke und Einkommen, ihr Rang in der Hierarchie war der dritte: 1) Domkapitel, 2) Kanoniker von S. Peter und Paul, 3) Kuldeer, 4) Diöcesanklerus. An der Überwachung der Spiritualien bei Sedisvakanz nahmen sie ebenso wenig teil, als der Erzbischof ihrer Zustimmung für offizielle Akte bedurfte. Dafür besafs ihr Prior wichtige Rechte, offenbar Überbleibsel früherer Herrlichkeit. Wie schon gesagt, wirkte er als Vorsänger im Chor, mit Sitz und Stimme im Domkapitel, beteiligte sich also an der Wahl des Erzbischofs, war der zweite nach dem Kanzler und übte Rektorien und Pfarrpflichten mit Seelsorge. Diese durften an seiner Statt gelegentlich andere Kuldeer vollziehen, so dafs ihnen thatsächlich Gottesdienst zustand. Gewählt wurde der Prior durch den Kuldeerkonvent und vom Erzbischof bestätigt. Als notwendiges Erfordernis seines Amtes galt Befähigung und Kenntnis in Musik und Predigt. Aus allem erhellt, die Stellung des Kuldeerkonventes war eine untergeordnete, ihr Prior aber der angesehenste Geistliche nach dem Domdekan.

Gehen wir nach Schottland hinüber. Hier hatte das Eindringen und dann Erlahmen des Katholicismus wüste Verhältnisse bewirkt, womit zusammenhängen mag, dafs sich besonders frühe und weitreichende Spuren der Kuldeergenossenschaft finden. Sie deuten auf vierzehn Niederlassungen, nämlich: S. Andrews, Dunkeld, Brechin, Rosemarkie, Glasgow, Dunblane (?), Lismore, Lochlevin, Abernethy,

Muthill, Monifieth, Monymusk, Dornoch und Hy (Jona). In Columbaklöstern und Bischofssitzen haben sie weniger Boden gefunden, als in Kirchen, die sich erst zum Range eines Bistums erhoben, gutenteils durch sie. Wohl ihre ältesten Stätten sind gewesen: Glasgow, S. Andrews, Lochlevin und Dunkeld. In Dunkeld und wahrscheinlich in S. Andrews wurden sie schon Anfang des 9. Jahrhunderts von König Konstantin eingeführt. Wenn sie sich gewöhnlich erst seit dem 12. Jahrhunderte nachweisen lassen, so beruht dies mehr auf Mangel an Quellen, als auf Nichtvorhandensein der Personen. Dies zeigen z. B. Lochlevin und S. Andrews, von denen zufällig ältere Chartularangaben vorliegen. Gefährlichster Gegner der Kuldeer wurde König David I. Dennoch saſsen sie so eingebürgert fest, daſs ein Katalog der geistlichen Häuser von c. 1272 unter 27 schottischen ihrer 8 mit Kuldeern nennt, was also noch eine ziemlich bedeutende Ausdehnung zeigt [1]. Schnell muſs sich alsdann die Sachlage für sie verschlechtert haben, denn mit dem Jahre 1332 hören sie auf, nachweislich zu sein, auſser in S. Andrews, wo sie sich länger behaupteten. Das Ganze ergiebt, daſs sie für Schottland segensreich gewirkt haben. In wilder Zeit bildeten sie wiederholt, wie in S. Andrews, Brechin und Abernethy, das geistliche Element gegen überwucherndes Laientum. Ihre bevorzugte Patronin war die Mutter Gottes.

Aber die Blütezeit des Kuldeertums war nicht von Dauer, sie zeigten sich nicht widerstandskräftig genug, um Darniederliegen und Versumpfung des Kirchenwesens zu verhindern. Ihnen und folglich den letzten Resten der alten Keltenkirche trat König David I. entgegen, im Bunde mit Bischof Robert von S. Andrews, einem Engländer. Seine Maſsnahmen bewegten sich durchaus in katholischer Richtung;

1) Haddan and Stubbs, English Councils II, 181. 182: in Scotia: episcopatus S. Andreae (canonici nigri, Keledei), Dunkeldre (canonici nigri, Keledei), de Brechin (Keledei), de Ros, de Dumblin, de Katenesio, de Arguil, abbatia in Insula (Hy); alle diese mit „Keledei".

er wirkte durch Vermehrung der Bistümer, durch ihrer sechs zu den drei vorhandenen. Sein Hauptmaterial hierfür entnahm er den Augustiner Chorherren, welche bereits König Alexander 1115 nach Scone berufen hatte. Dieselben wurden jetzt stark begünstigt und erhielten grofse Häuser in S. Andrews, Holyrood, Cambuskenneth und Jedburgh, bisweilen mit bedeutendem Besitze. An ihrer Spitze stand je ein Dekan, aufser in S. Andrews, dessen Prior, mit Ring und Bischofsmitra ausgestattet, zum vornehmsten Regularprälaten des Landes wurde.

An den verschiedensten Orten verdrängten die Kanoniker die Kuldeer. Um 1127 geschah es in Dunkeld. Dieses Stift war im 11. Jahrhundert an die Krone gekommen, jetzt wurde der Vorsteher der Kuldeerkongregation zum Bischofe von Dunkeld erhoben und ihm ein Kapitel Regularkanoniker an die Seite gesetzt, woneben jedoch die Kuldeer für mehr als zwei Jahrhunderte bestehen blieben (vgl. Proceed. Soc. Antq. Scotl. XI, p. 120). Für Brechin stellte König David eine Urkunde an Bischof und Kuldeer gemeinsam aus, was gute gegenseitige Beziehungen vermuten läfst. Diese dauerten wohl noch eine Zeit lang, bis Kanoniker um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Vorgänger ersetzten. Auch Rosemarky bietet Kuldeer neben dem vom Könige David eingesetzten Bischofe, welche aber 1224 ebenfalls zugunsten von Kanonikern verschwunden sind. Abernethy suchte man durch Teilung zu behaupten, das Männerkloster, nach Arbroath verlegt, unterstand Ende des 12. Jahrhunderts einem Laienabte, das Nonnenkloster hingegen den Kuldeern, die noch 1214 einen Zehntenstreit mit Arbroath hatten. 1272 wurde dann das Priorat zu einem Regularkollegium. Und so ist es mehr oder weniger in den betr. Kreisen überall gegangen, so weit wir Kenntnis besitzen.

Besonders bezeichnend erscheint Monymusk. Offenbar in dem Gefühle, dafs sie dem Drucke der fremden Kanoniker nicht gewachsen seien, machten die dortigen Kuldeer mit solchen von St. Andrews den Versuch, sich von sich aus als eine Art Kanoniker umzugestalten. Dies mufs grofses Aufsehen bewirkt haben, denn die Sache kam 1211

bis vor den Papst. Das Ergebnis war ein Schiedsgericht schottischer Prälaten zu ihren Ungunsten. Dasselbe ist erhalten und zeigt sie in gedrückter Stellung: ihrer zwölf mit einem Vorstande sollten einen gemeinsamen Speise- und Schlafsaal haben, und ein Oratorium ohne Kirchhof, womit dessen grofse Nebeneinnahmen wegfielen. Beim Tode eines Mitgliedes durften sie ein neues erwählen, bei dem des Priors drei ihrer Glieder vorschlagen, unter denen der Bischof von St. Andrews den passendsten ernannte. Von Pfarrbefugnissen ist keine Rede, ebenso wenig von geistlichen Gelübden, wohl aber, dafs sie nichts gegen die Kirche von St. Andrews und die Pfarrkirche von Monymusk unternehmen würden. Das Ganze ergiebt eine deutliche Abhängigkeit vom Bischofe von St. Andrews. Dafs ein so lockeres und unklares Kollegium sich nur noch wenig Jahrzehnte halten konnte, war eigentlich selbstverständlich.

Verhältnismäfsig gut unterrichtet sind wir über Lochlevin und St. Andrews. Von ersterem heifst es, dafs Brude, der Sohn des letzten Pictenkönigs, die Insel Lochlevin Gott, St. Servan und den kuldeischen Eremiten, die sich dort aufhielten, gegeben, die Kuldeer ihrerseits aber die Cella dem Bischof von St. Audrews unter der Bedingung von Nahrung und Kleidung verliehen hätten (vor 961). Der Bischof segnete alle, die die Übereinkunft und die Freundschaft zwischen ihm und den Kuldeern wahren würden und fluchte den Zuwiderhandelnden. Dieses nahe Verhältnis zwischen Bischof und Kuldeer, welches sich auch in Brechin fand, ist für die ältere Zeit bezeichnend und birgt wohl einen wesentlichen Keim für das Aufblühen der Genossenschaft. Auch noch nachher finden wir Bischöfe von St. Andrews als Beschenker der „kuldeischen Eremiten". Mit dem Anfange von König Davids Regierung begannen dann die Sorgen. Ein Angriff auf einen Teil ihrer Besitzungen scheiterte zunächst, sie werden hier „monachi id est Keledei" genannt. Doch schon drohte das Verhängnis. Die Überweisung der Cella an den Bischof von St. Andrews hatte diesen zum thatsächlichen Herrn gemacht, jetzt (1144—1150) verfügte er, Bischof Robert, dafs er die Abtei der Insel

Lochlevin mit gesamtem Zubehör und Einkommen, selbst Kirchenkleidern und Büchern, den Kanonikern von St. Andrews verleihe, um dort Leute ihrer Regel einzuführen. Dies verstärkte König David dahin, dafs die Kuldeer sich der Kanonikerregel zu fügen hätten bei Strafe der Vertreibung.

Am nachhaltigsten haben sich die Kuldeer dort bewährt, wo sie am frühesten ihre Macht zusammenzogen, dann aber die gefährlichsten Widersacher fanden: in St. Andrews. Als König Konstantin im 9. Jahrhundert seine Krone niederlegte und an Malcolm gab, wurde er laut Chronik der Picten und Scoten Abt der Kuldeer von St. Andrews, welche Würde er noch 5 Jahre bis zu seinem Tode bekleidete. Aus dem 10. Jahrhundert berichtet das Magnum Registrum: Bischof Cellach von St. Andrews habe seiner Würde in hohem Alter entsagt, und sei ebenfalls Abt der dortigen Kuldeer geworden. Diese müssen damals also existiert haben und angesehen gewesen sein, wieder, wie auch sonst, in guten Beziehungen zum Oberhirten.

Bereits vorne deuteten wir darauf hin, dafs die Kuldeerabtei von St. Andrews vielleicht einen Vorrang vor den schottischen Kuldeer Prioraten genofs. Später hörte das zugunsten des Bischofs auf und die Abtei sank damit zum Priorate hinab, den Schwestern gleichgestellt. Nun bestand äufserlich die Genossenschaft aus 12 Brüdern mit einem Prior an der Spitze. Sie hielten Gottesdienst ab, waren Beichtväter, hatten Amtswohnung und genossen temporale und spirituale Einkünfte [1]. Dabei lebten sie verheiratet und ergänzten sich durch leibliche Erbfolge. Es scheint, der Sohn des Kuldeers war gewöhnlicher Laie und heiratete auch als solcher. Starb der Vater, machte er die nicht näher bekannten Zeremonieen für den Eintritt in die Genossenschaft durch, bezog eine Amtswohnung und liefs seine Familie in der bisher inne gehabten. Er enthielt sich dann der Frau je nach dem abwechselnd ihm obliegenden Kirchendienste [2].

1) Vgl. hier Muséon VII, p. 410.

2) Reeves p. 236: „a coniugibus dum vicissim ministrarunt, abstinebant; sicut postea in ecclesia B. Reguli, nunc S. Andreae, consuetum tunc fuit. Vgl. Muséon VII, p. 409.

Vieles erscheint uns hier befremdlich und doch das Kuldeertum für das damalige St. Andrews als Segen, die einzig noch vorhandenen, wirklichen Geistlichen gestellend, denn die Hauptpräbendare waren Laien geworden, deren Obliegenheit bloſs in Beherbergung von Fremden bestand. Der Gottesdienst im Dome wurde nur abgehalten, wenn der König oder der Erzbischof zufällig anwesend waren, was selten geschah. Wohl weil ihnen der Dienst des Hauptaltars nicht zustand, vollzogen sie solchen in „einem Winkel", d. h. modern, in einer Seitenkapelle. Ihren Einfluſs beweist am besten die Thatsache, daſs die Regularkanoniker verhältnismäſsig spät in St. Andrews Fuſs faſsten; offenbar weil die Kuldeer widerstrebten.

Im Jahre 1144 begründete Bischof Robert von St. Andrews ein Kanonikerpriorat in der Stadt. Er verstand es, demselben von vorne herein eine feste, gewissermaſsen durch die Verhältnisse gegebene Stellung zu verleihen, indem er ihm auſser anderen Gütern einen Teil der Altarpräbenden überwies, die, wie wir sahen, bislang kirchlich nutzlos in Laienhänden gelegen hatten. Die Weiterentwickelung bewegte sich nun in doppelter Richtung: einerseits zielte man auf Vermehrung des Besitzes, zunächst Aneignung der gesamten Präbenden, bis die Kanoniker von St. Andrews die reichste Genossenschaft Schottlands waren. Anderseits galt es, ihnen möglichst viele Rechte zuzuwenden, teilweise auf Kosten der Kuldeer, bis sie auch hier den höchsten Rang erreicht hatten. Die Kuldeer wehrten sich nach Kräften; sie hatten ihren Rückhalt in der altkeltischen Überlieferung, doch dem Schwergewichte der neuen Zeit, unterstützt von König und Papst, waren sie nicht gewachsen.

Schon König David führte den ersten schweren Schlag, indem er die Kuldeer von Kilrimont den Kanonikern mit Hab und Gut überwies. Wer von ihnen nicht in den Kanonikerkonvent eintrat, erhielt eine Leibrente, bis seine Stelle mit seinem Tode einem Kanoniker zufiel. Wenige Jahre später 1147 ergänzte Papst Eugen III. jenen Erlaſs dahin, daſs die absterbenden Kuldeer von St. Andrews ebenfalls durch Kanoniker ersetzt werden sollten. Trotz alledem

behaupteten sich die Alteingelebten, selbst in manchen Jurisdiktionsbefugnissen und dem wichtigen Rechte der Anteilnahme an den Bischofswahlen. Hin und her schwankten die Dinge, sogar die Päpste mufsten wiederholt eingreifen. Im Jahre 1273 wurden die Kuldeer von den Bischofswahlen ausgeschlossen und 1332 zum letztenmal genannt. Schon vorher waren sie unter dem Drucke der Verhältnisse zu Kuldeern der Kirche der Mutter Gottes hinabgesunken, jetzt fiel auch ihr Name fort, der schon längst nichts Eigentümliches mehr barg, und nur die Propstei von St. Maria blieb übrig, bis auch sie in den Stürmen nach der Reformation zugrunde ging.

Von Schottland wird das Institut der Kuldeer südwärts vorgedrungen sein.

Als die keltische Kirche aufgehört hatte, blieb doch vieles von ihrer Eigenart in dem früheren Einflufsgebiete, namentlich in Nordengland zurück. Es beweist dies die Kunst: ragende Hochkreuze, Grabsteine, Bandgeflechte u. dgl., es beweisen ebenfalls kirchliche Einrichtungen, wie das Hervortreten der Klöster. Deshalb kann es nicht befremden, auch Kuldeer zu finden und zwar am Knotenpunkte nordenglischer Kirche und Kultur: in York.

Wir haben über sie einen Bericht des Registrum Hospitalis St. Leonardi, das, etwa der Zeit Heinrichs V. angehörig, leider nicht klar sehen läfst. Es heifst da, dafs König Athelstan 936 auf seinem Marsche nach Schottland in York Halt machte, dort sich und sein Unternehmen Gott, der heiligen Maria, St. Peter und allen Heiligen empfahl, bittend die Diener besagter Kirche, welche Kuldeer genannt wurden, für ihn zu beten, wobei er versprach, bei siegreicher Heimkehr die Kirche von York und ihre Minister würdig zu ehren. Hier erscheinen die Kuldeer also geradezu als Kathedralklerus von St. Peter zu York, zugleich völlig losgelöst von etwaigen schottischen Interessen. — Damit stimmt nun aber das Folgende nur zum Teile: Athelstan kam siegreich zurück und dankte in St. Peter für seinen Erfolg. Da er in der Kirche von York Männer heiligen Lebens und ehrsamer Führung sah, welche Kuldeer hiefsen, die viele Arme

ernährten, obwohl sie selbst nicht viel hatten, so verlieh er Gott, dem heiligen Petrus und den Kuldeern eine bedeutende Kornabgabe aus der Diöcese, um die nach York strömenden Armen samt dem Hospitale besser erhalten und andere Werke der Frömmigkeit üben zu können. — Dies nimmt sich aus, als ob die Kuldeer nicht die eigentlichen Kathedralkleriker bildeten, sondern nur eine Gruppe derselben, deren wesentliche Obliegenheit Sorge für die Bedürftigen gewesen. Wie dem nun sei, in Zukunft erscheinen sie durchaus als Hospitalbruderschaft, die ihren Namen von St. Peter auf St. Leonhard veränderte, und allmählich als Kuldeer aus der Geschichte verschwanden.

Ob der Einfluſs der Kuldeer noch weiter, selbst bis Canterbury gereicht hat, läſst sich nicht beweisen, den Ausdruck „cultores clerici“ in einer Urkunde König Ethelred's hat man dafür geltend machen wollen.

Gewiſs stärker als bei den Angelsachsen war die Genossenschaft bei den keltischen Walisern verbreitet, doch versagen hier leider völlig die Quellen. Nur zufällig erfahren wir von dem Reiseschriftsteller Giraldus Cambrensis, daſs er 1188 mit Erzbischof Baldwin in Nevyn, Ct. Carnorvan, geweilt habe, wo er von der nahen Insel Bardsey erfuhr, daſs sie sehr fromme Mönche, — welche man Caelibes oder Colidei nennt, — bewohnen. Beachtenswert ist das „Caelibes“; sie waren also unverheiratet. Mitte des 13. Jahrhunderts hatten Bardsey schon Kanoniker an Stelle der Kuldeer bezogen. Gerade die Zufälligkeit jener Aufzeichnung läſst weiteres vermuten.

Daſs Kuldeer von Irland und mehr noch von Schottland aus auch nach den nördlichen Inseln, den Orkaden, Shetlands und Faroern kamen, daſs sie vielleicht gar bis Island gelangten, ist möglich, läſst sich aber nicht beweisen, trotz einer 25 Seiten langen Abhandlung von Beauvois, im Muséon VII. Er meint S. 411: „unter dem Namen Kuldeer waren die gesunkenen Nachfolger der berühmten Columbiten (Mönche der Columba-Gruppe) am bekanntesten in Schottland und Irland. Auf den Hebriden, Orkaden, Shetlands und auf Island wurden sie Papas genannt, wie sich aus

verschiedenen historischen Thatsachen ergiebt.“ Nun ist aber ersteres in der gegebenen Form unrichtig, und die historischen Thatsachen schrumpfen dahin zusammen, daſs iro-schottische Geistliche vor den Normannen auf jenen Inseln lebten, welche diese als Papas bezeichneten. Daſs sie mit den Kuldeern identisch gewesen, dafür ist nichts vorhanden auſser einer Notiz bei Reeves: in der Pfarrei Enniskillen (Ct. Fermanagh) wurde ein Landstrich Pubble genannt, der einen Friedhof und die Reste einer Kirche besaſs. Vor der Reformation wohnte dort eine kleine Gemeinschaft Säkularpriester. Die einzige Erwähnung vom Jahre 1603 nennt die Kirche: Kapelle von Popull, alias Collidea. Wie man sieht, läſst sich damit gar nichts beginnen, die Nachricht ist zu spät und zu allgemein. Es lohnt sich deshalb auch nicht, auf die an sich sehr schattenhaften Papas einzugehen.

Von einem Einwirken oder Übergreifen der Kuldeer auf das Kirchenwesen des Festlandes läſst sich nichts erweisen. Es ist auch sachlich unwahrscheinlich, weil der Einfluſs der Iro-Schotten auf die Festlandkirche einer früheren Zeit als die Kuldeer überhaupt angehört, diese gar nicht in dieselbe passen, weil sie durch Bonifatius gerade in antikeltischem Sinne reformiert war.

Wir schlieſsen hier unsere Betrachtung. Sie hat ein wechselvolles, wenngleich nicht immer genügendes Bild und den Beweis geliefert, daſs die Verbreitung der Kuldeer lokal beschränkt, ihre Wirksamkeit im ganzen eine untergeordnete gewesen, daſs sie überhaupt erst aus den Einrichtungen der alten Keltenkirche verständlich werden. Wie sehr der Katholicismus dies noch in späten Jahrhunderten empfand, erhellt aus der Thatsache, daſs ihre dürftigen Reste in Schottland damals als Ketzer galten. Ein Brief Papst Johanns XXII. an König Robert beweist es.

Was zeitweise zur Wiederaufrichtung des gesunkenen Kirchenwesens beigetragen hatte, war allgemach Anlaſs zu Unordnung und Verwirrung geworden.

Die Inquisition von Toledo von 1575—1610.

Von

Dr. **Henry Charles Lea.**

Eine hervorragend wichtige Quelle für die Geschichte des heiligen Officiums bietet Bd. Y, c. 20, Tl. I der Königlichen Universitätsbibliothek zu Halle [1]. Er bildet einen Teil der Abschriftensammlung, die vor etwa vierzig Jahren Gotthold Heine aus Spanien heimgebracht hat. — Um die ayuda de costa zu erlangen, mufsten die Provinzialtribunale dem Consejo de la Suprema in mehr oder minder regelmäfsigen Zwischenräumen über alle ihre Mafsnahmen Bericht erstatten. Der erwähnte Band nun besteht aus den Duplikaten der Berichte von 1575—1610, die bei der Inquisition von Toledo aufbewahrt wurden. Das Dokument ist nicht ganz vollständig, denn das auto de la fé von 1595 ist ausgelassen, und leider bricht auch das Manuskript im Anfang des auto von 1610 ab, so dafs davon nur zehn Prozesse mitgeteilt werden. Mit diesen Ausnahmen, sowie auch mit Ausnahme der Verhöre von Familiaren, geben uns die Berichte eine vollständige Übersicht des ganzen während fünfunddreifsig Jahren von dem bedeutendsten Tribunal Spaniens vollbrachten Werkes, denn der Bezirk von Toledo schlofs zu jener Zeit die Corte ein. Im

1) Der Verwaltung der Hallischen Universitätsbibliothek, die in so liberaler Weise mir die Sammlung zur Benutzung überliefs, sage ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank.

ganzen werden 1172 Prozesse aufgeführt, und dies ergiebt, wenn wir die fehlenden autos mit in Anrechnung bringen, eine Durchschnittszahl von ungefähr 35 Prozessen im Jahre.

Ein solches Schriftstück dient zu umfassender Aufklärung über die Wirksamkeit der Inquisition und deren Einfluſs auf die populären Stimmungen. Ich hoffe, künftig Gelegenheit zu haben, diese Dinge im einzelnen zu erörtern; an dieser Stelle beschränke ich mich darauf, die Statistik mitzuteilen, welche ich durch sorgfältige Analyse des umfangreichen Dokumentes gewonnen habe. Das augenfälligste Ergebnis dieser Statistik ist die Widerlegung der so ungenauen und übertriebenen Zahlenangaben Llorente's, die ja bisher allgemein für glaubwürdig angesehen wurden. Seiner Schätzung nach kamen für den früheren Teil der genannten Periode auf jedes der sechzehn Tribunale in Spanien jährlich acht in Person und vier in effigie verbrannte Opfer; für den späteren Teil fünf in Person und zwei in effigie verbrannte [1]. Im folgenden wird der Nachweis geliefert werden, daſs das Tribunal von Toledo während dieser fünfunddreiſsig Jahre im ganzen nur elf Individuen in Person und fünfzehn in effigie zum Verbrennen verurteilte. Wenn wir nun das fehlende auto von 1595 und das unvollständige von 1610 in Anrechnung bringen, so ergiebt sich, daſs in Toledo alle drei Jahre nur eine lebende Person zum Feuertod und alle zwei Jahre eine zur Verbrennung in effigie verurteilt wurde. Hinsichtlich der Zahl der mit Buſsen belegten Personen irrt Llorente nicht so weit von der Wahrheit ab. Er schätzt 36 bis 40 jährlich auf jedes Tribunal. Wie ich bereits erwähnt, verhandelte die Inquisition von Toledo durchschnittlich etwa 35 Prozesse im Jahr; ein Teil derselben endigte jedoch, wie wir sehen werden, mit Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, und bei vielen handelte es sich um geringfügige Vergehen, die mit leichten Strafen belegt wurden.

Diese geringfügigen Fälle liefern die interessantesten und

---

1) Llorente, Historia Critica, T. IX, p. 219–220 (Madrid 1822).

belehrendsten Züge im ganzen dieser Berichte. Der feierliche Charakter der autos publicos de la fé hat die fast ungeteilte Aufmerksamkeit der Forscher auf sie gelenkt, während sie in Wahrheit nur einen untergeordneten Teil des Wirkens der Inquisition bildeten. So gehören von den in diesen Berichten aufgeführten 1172 Prozessen nur 386 den in Toledo abgehaltenen zwölf autos an, und von diesen wurden 47, mit Einschluſs von vier in Person und drei in effigie Verbrannten, von anderen Tribunalen überwiesen, um das Interesse an den autos von 1591 und 1600 zu erhöhen, da bei ihnen Philipp II. und Philipp III. zugegen waren. So spielte also weniger als ein Drittel der von dem Tribunal abgeurteilten Prozesse bei den autos eine Rolle.

Mit einigen wenigen Ausnahmen waren die von den autos ausgeschlossenen Fälle individuell von geringer Bedeutung, im ganzen aber übten sie eine groſse Wirkung aus, indem sie das Denken und Reden des Volkes im Zaume hielten. Dieser Seite der Thätigkeit des heiligen Officiums ist bisher nur wenig Beachtung zuteil geworden, da es an dem zu seiner Prüfung erforderlichen Materiale mangelte; es leuchtet aber von selbst ein, daſs auf diesem Wege auf die Entwickelung des Nationalcharakters ein gewaltiger Einfluſs ausgeübt worden ist. Jedes unbedachte, zornige oder im Scherze geäuſserte Wort, das sich als Miſsachtung der Kirche oder des Glaubens deuten lieſs, konnte der Inquisition gemeldet werden und alle Anfechtungen und Sorgen eines langwierigen Prozesses im Gefolge haben. Ein derartiger Fall konnte mit einer geringen Strafe enden, oder er konnte suspendiert oder eingestellt werden, und doch war der Angeklagte der Schande eines Verhörs vor dem heiligen Officium mit der damit verbundenen langen, bangen Ungewiſsheit ausgesetzt; denn wie gering auch das Vergehen sein mochte, so wurden gleichwohl die umständlichen Formen der Voruntersuchung, der Mahnungen, der Anklage, des Zeugenaufgebotes und der Ernennung eines letrado für die Verteidigung streng beobachtet. So fühlte sich jeder Einzelne einer beständigen Gefahr ausgesetzt. Die Zahl der Fälle, in denen Frauen oder Kinder, Gatten oder Eltern

oder Dienstboten der Angeklagten als Kläger auftraten, zeigt, daſs die heiligsten Familienbande nicht gegen Denunziation schützten, und daſs niemand sich im Schoſse seiner Familie sicher fühlen konnte. Wie weitverbreitet dieses Gefühl der Unsicherheit war, erkennen wir daraus, daſs in zahlreichen Fällen die Schuldigen aus freien Stücken erschienen, um sich selbst wegen irgendeines in einem unbewachten Augenblicke gesprochenen Wortes anzuklagen. In diesen Berichten beziffert die Zahl solcher Selbstanklagen sich auf nicht weniger als 170, das heiſst auf etwas mehr als einen unter je sieben Fällen.

Nachstehende Tabelle der bei den Prozessen verhandelten Fälle ist nach verschiedenen Richtungen hin interessant. Sie zeigt, wie ausgedehnt die von dem heiligen Officium ausgeübte Jurisdiktion war und wie wenig es mit eigentlicher Ketzerei zu thun hatte. Desgleichen ergiebt sich eine verhältnismäſsig groſse Zahl gewisser Arten von Vergehen, während die Menge der Anklagen wegen proposiciones unmittelbar den repressiven Einfluſs des heiligen Officiums auf das volkstümliche Denken, seine heilsame Funktion als custos morum, sowie die zu jener Zeit von irrtümlicher Spekulation eingeschlagenen Richtungen erkennen läſst.

Mauren	190	Fälle
Juden	174	„
Lutheraner (sämtliche protest. Sekten)	47	„
Solicitantes in actu confessionis	52	„
Bigamisten	53	„
Gotteslästerung	46	„
Zauberei	18	„
Falsche Zeugen	8	„
Illuminati	12	„
Messelesen ohne Ordination	25	„
Vergehen wider die Inquisition	22	„
Vergehen von Beamten der Inquisition [1]	10	„

1) Vergehen der Familiaren sind nicht einbegriffen. Diese wurden offenbar nicht für wichtig genug gehalten, um dem Consejo de la Suprema berichtet zu werden.

Unberechtigtes Auftreten als Beamter d. Inqu.	13	Fälle
Falsche Angaben über Limpieza	57	„
Griechische Christen	3	„
Unehrerbietigkeit	2	„
Verleumdung	1	„
Zwitter	1	„
Streit über eine irische Pfründe	1	„
Schwindler	1	„
Ausfuhr von Pferden	1	„
Abtrünnige Mönche	2	„
Sakrileg gegen Bilder	3	„
Parteinahme für Vandoma (Heinrich IV. von Frankreich)	1	„
Unregelmäfsigkeiten	1	„
Irrlehren:		
Dafs einfache Unzucht keine Todsünde sei	264	„
Dafs der Ehestand besser sei als d. Priestertum	30	„
Scholastische Diskussion zu Alcalá . . .	7	„
Verhöhnung frommer Gebräuche	3	„
Unanständige Geschichte von Christus und Petrus.	4	„
Entschuldigung der Gotteslästerung . . .	1	„
Über Gott	9	„
„ Christus.	5	„
„ die Jungfrau Maria.	4	„
„ Magdalena.	4	„
„ den Glauben an die heil. Jungfrau und d. Heiligen	1	„
„ die Gnade Gottes	1	„
„ die Erlösung	12	„
„ die Auferstehung	6	„
„ das künftige Leben.	4	„
„ Ablafs	9	„
„ Bilder	6	„
„ die Notwendigkeit der Messe . . .	6	„
„ die Beichte.	5	„
„ Fürbitten	1	„
„ Opfer für die Toten	3	„

Irrlehren:

Über das heilige Abendmahl	3	Fälle
„ die Sakramente	1	„
„ Kanonisierung und Heilige	3	„
„ die Autorität der heil. Schrift	1	„
„ das Wunder von d. Broten u. Fischen	2	„
„ die Stigmata des St. Franciscus	1	„
„ Exkommunikation	1	„
„ Ehe und Ehebruch	9	„
„ Eide	1	„
„ den geistlichen Stand	1	„
„ die Mauren	1	„
„ Selbstverdammung	1	„
„ Ungläubigkeit	1	„
„ Sündlosigkeit	1	„
„ unvermeidliche Sünde	1	„
„ die päpstliche Gewalt	2	„
„ Weiber	1	„
„ Tötung	1	„
„ das heilige Officium	3	„
„ die königliche Gewalt	3	„
„ Blutschande	1	„
„ die Niederlage der Armada	1	„
Vermischte Lehren	9	„
	1172	Fälle

Ein anderer interessanter Zug dieser Berichte besteht in dem Einblick, den sie uns in das Ergebnis der Prozesse und in die Natur der gewöhnlich verhängten Strafen gewähren. So finden wir, dafs von den 1172 Angeklagten 57 freigesprochen wurden, worunter zwei wegen Irrsinns; 98 Prozesse wurden suspendiert, darunter sechs wegen Irrsinns; 30 Prozesse wurden eingestellt (sobreseydas). Sieben Todesfälle ereigneten sich während der Kerkerhaft, desgleichen ein Selbstmord. Hinsichtlich der Strafen finden wir eine sehr grofse Mannigfaltigkeit. Das heilige Officium in Spanien war nicht auf geistliche Bufsen beschränkt und wendete dieselben in der That nur selten an, es sei denn, dafs man das Anhören der Messe en forma de penitente

als eine solche betrachte. Die von der Inquisition verhängten weltlichen Strafen waren sehr verschiedenartig, denn das Verfahren des Tribunals war ein willkürliches, und es konnte fast jede Strafe verhängen, die ihm für das Vergehen angemessen dünkte. Die Urteile waren überdies in der Regel kompliziert, indem sie mehrere verschiedenartige Strafen umfafsten. Abgesehen von den schwersten Fällen finden sich zwei Züge bei fast allen, nämlich die abjuracion de levi und der Verweis; letzterer wurde gewöhnlich im Gerichtssaale erteilt, und nach etlichen mir anderweitig zu Gesichte gekommenen Proben mufs er höchst demütigender Natur gewesen sein.

Nachfolgende Tabelle zeigt die in den Berichten vermerkten Strafen mit Weglassung der Verweise und der abjuraciones de levi.

Überlieferung an den weltlichen Arm in Person [1]	15
„ „ „ „ „ in effigie	18
Konfiskation [2]	185
Aussöhnung	207
Aussöhnung in effigie	1
Sanbenito	186
Einkerkerung	87
„ lebenslänglich	60
„ „ unerlafsbar	6
Verbannung	167
Auspeitschung	133
Galeerenstrafe	91
Verbot, ins Ausland zu gehen	6
Öffentliche Demütigung	26
Einsperrung in ein Kloster	87
Knebelung	20

1) Wie bereits erwähnt, wurden von anderen Tribunalen vier Verurteilte zum Verbrennen in Person und drei zum Verbrennen in effigie eingeliefert.

2) Hierzu kommen noch etwa 24 durch ein Versehen des Schreibers weggelassene Konfiskationen in Fällen von Auslieferung an den weltlichen Arm und Aussöhnung, die stets Konfiskation im Gefolge hatten.

Verbot des Beichthörens	42
Disziplinarstrafen	11
Mönche verurteilt, die letzten im Chor und Refektorium zu sein	26
Entziehung des Anrechts auf Priesterweihe	10
Als Büfser eine Messe zu hören, im Gerichtssaal	150
„ „ „ „ „ „ in einer Kirche	66
Abschwörung de vehementi	21
Geistliche Bufsen	17
Geldbufsen	141

Hierzu kommen noch Fälle, die nur mit den leichten Strafen eines Verweises und der Abschwörung abgethan wurden. Diese können wie folgt klassifiziert werden:

Einfacher Verweis	40
Einfache Abschwörung de levi	19
Einfache Verwarnung	1
Verweis und Abschwörung de levi	27
Verweis und Verwarnung	15
Verweis, Verwarnung und Abschwörung de levi	3

Aufser diesen gab es gelegentlich spezielle Strafen, wie z. B. das Verbot, Bücher zu schreiben, Suspendierung vom Predigen und Messelesen, öffentliche Widerrufung von Irrlehren, Unterweisung im Glauben auf eine bestimmte Zeit u. s. w. Die Geldstrafen wurden „para los gastos extraordinarios del Santo Oficio“ auferlegt und waren in der Regel von geringem Betrage — zuweilen nur zwei oder drei Dukaten oder 1000 maravedís —, denn die Gefangenen der Inquisition gehörten gröfstenteils den ärmeren und niederen Klassen der Tagelöhner, Bauern, Handwerker und Kleinhändler an. Die einzige bedeutende Geldbufse, die in den Berichten angeführt wird, betrug 3000 Dukaten; dieselbe wurde 1604 einem in Madrid lebenden Deutschen, Namens Giraldo Paris, auferlegt, der ein Alchemist gewesen zu sein scheint und der sich verschiedener ketzerischer Lehren schuldig machte, unter anderem der Behauptung, dafs „Hiob ein Alchemist gewesen sei“. Die Gesamtsumme der 141 Geldstrafen belief sich nur auf 4535 Dukaten und 886 000 maravedís, oder auf 2 586 625 maravedís im ganzen, was

durchschnittlich weniger als 75 000 maravedís im Jahre ausmacht.

Die Anwendung der Folter in den Inquisitionsprozessen hat zu viel Aufmerksamkeit erregt und zu viele Hypothesen hervorgerufen, als dafs nicht jede erreichbare Statistik von Interesse wäre. Die einzigen in diesen Berichten erwähnten Formen sind der cordel und der garrote auf dem potro. Die Folter nahm stets mit dem cordel ihren Anfang; blieb der Angeklagte hartnäckig beim Leugnen, so wurde dieselbe mit dem garrote fortgesetzt. Unter den 1172 Prozessen wurde sie in 109 Prozessen einmal und in acht Prozessen zweimal angewendet; in zwei Prozessen mufste sie eingestellt werden, weil die Opfer in Ohnmacht fielen. In fünf Prozessen lautete das Urteil, dafs der Angeklagte mit der Folter bedroht werden sollte. In sieben weiteren wurde ein Geständnis erlangt, ehe mit der Folterung begonnen wurde.

Es wäre natürlich verfehlt, aus den Verhandlungen eines einzigen Tribunals während einer Periode von wenig mehr als einem Dritteljahrhundert absolute Schlüsse zu ziehen; indessen dürfte diese statistische Zusammenstellung die gröfste sein, die bis jetzt über die Einzelheiten der Wirksamkeit des heiligen Officiums authentisch mitgeteilt wurde, und sie scheint geeignet, manche falsche Vorstellungen zu beseitigen.

Zur ungarischen Reformationsgeschichte

von

Dr. Szlávik,

Professor der Theologie in Eperies.

I.

Die Schola Hungarica zu Wittenberg.

Die Wittenberger Hochschule war in jeder Beziehung für die Entwickelung des ungarischen Protestantismus von gröfster Bedeutung, denn weit über tausend Jünglinge und gereifte Männer, welche ihrem Vaterlande als eifrige Apostel der evangelischen Lehre gedient, haben hier ihre Vor- und Ausbildung erhalten, sind von hier aus in ihrer Wirksamkeit angeregt und kräftig unterstützt worden. Sie haben die deutsch-evangelische Lehrmethode in unseren ungarischen Schulen verbreitet, und die wissenschaftlichen Kenntnisse, welche sie in Wittenberg sich erworben haben, sind der ungarischen Litteratur (besonders in theologisch-kirchlicher Hinsicht) ein reicher Segen geworden. So lebhaft war damals der wissenschaftliche Verkehr zwischen Ungarn und Wittenberg, dafs nicht wenige schon im Amte stehende Männer Reisen nach Wittenberg unternahmen, um mit den Reformatoren in persönliche Berührung zu kommen [1].

1) Ein Verzeichnis der ungarischen Studierenden an der Universität Wittenberg vom Jahre 1522 bis zum Anfange unseres Jahrhunderts gab Bartholomaeides heraus unter dem langatmigen Titel: Memoriae hungarorum, qui in alma condam universitate vite-

Im Jahre 1522 finden wir unter dem Rektorat Nikolaus Amsdorf's die ersten ungarischen Studierenden an der Wittenberger Hochschule immatrikuliert. Georg Baumhaeckel aus Neusohl und Martin Cyriaki aus Leutschau; 1523 schon drei Jünglinge aus Siebenbürgen. Von da an bis zu Melanchthon's Tode (1560) studierten nicht weniger als 442 Ungarn an der Universität Wittenberg. Nach Melanchthons Tode wurde sie nicht mehr so stark besucht, da der Gegensatz zwischen Kalvinismus und Luthertum, welcher je länger je mehr sich geltend machte, einen grofsen Teil der Studierenden Ungarns von den lutherischen Hochschulen fernhielt und sie mehr die schweizerischen und niederländischen besuchen liefs. Indes ist es eine der schönsten und lehrreichsten Aufgaben für die ungarische Reformationsgeschichte, dem Studium der ungarischen Jünglinge an der Universität Wittenberg bis zu Melanchthon's Tode Aufmerksamkeit zu schenken. Jedes Komitat und jede bedeutendere Stadt Ungarns und Siebenbürgens ist in den Matrikeln vertreten, und dieser weite Kreis ungarischer Studenten zählte — wie wir sehen werden — viele bedeutende Persönlichkeiten; viele wurden von den deutschen Reformatoren besonders hochgeschätzt, teils wegen ihrer Abkunft, denn nicht wenige unter ihnen gehörten dem höchsten Adel an, teils wegen ihrer litterarischen und kirchlichen Wirksamkeit. So finden wir von dem hohen Adel in Wittenberg: Thomas Eszterházy,

bergensi a tribus proxime concludendis seculis studia in ludis patriis coepta confirmarunt, Pesthini 1817. Ein anderes, das bis zu Melanchthon's Tode reicht, gab als einen getreuen Auszug aus den 1884 auch von mir durchgesehenen Matrikeln der Universität Wittenberg der Kirchenhistoriker Emmerich Révész heraus unter dem Titel: Magyar tanulók Wittenbergában Melanchthon haláláig 1560 (Ungarische Studierende in Wittenberg bis zu Melanchthon's Tod), in der „Magyar történelmi tár" (Magazin für ungarische Geschichte) VI, S. 207—230, Pest 1859. — Vgl. auch die von der Ungar. wissenschaftlichen Akademie gekrönte Preisschrift von Frankl, A hazai és külföldi isholázás a XVI. században (Vaterländisches und ausländisches Studium im 16. Jahrhundert), Budapest 1873. Speziell über das „Studium in Wittenberg", S. 288—295. Über das Studium in Jena vgl. Haan, Jena hungarica, B. Gyulae 1858.

Georg und Franz Bánffy, später Graf Emmerich Thurzó u. a. m.

Die ungarischen Reformatoren haben fast alle hier studiert. So Andreas Batizi, Matthias Biró Dévay, Honter, Gléba, Heltai, Gálszécsi, Thuri, Melius, Kaspar Károli, Gelei, Kopácsi, Ozorai, Stöckel, Szegedi, Vizaknai u. a. m. Von den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts finden sich in den Wittenberger Matrikeln die Namen: Bogner, Bütner, Csókás (Monedulatus), Balasius Fabricius de Szikszó, Stephan Gönczi, Leonhard Mokosini, Christian Schesäus, Sommer, Georg Szepesi, Sigismund Gyalui de Torda, der als Präceptor Ausgezeichnetes geleistet hat u. a. m. Viele haben schon in Wittenberg eine grofse litterarische Thätigkeit entwickelt, und evangelischen Eifer für die Reformation in Ungarn bewiesen. Mehr als hundert Ungarn liefsen bereits während ihres Aufenthaltes in Wittenberg wissenschaftliche Reden und sonstige in lateinischer und griechischer Sprache abgefafste Arbeiten drucken [1]. Manche wurden sogar im Auslande als Lehrer angestellt, so Sylvester (Erdös), der Übersetzer und Herausgeber des ersten ungarischen Neuen Testamentes, 1544 in Wien, Thomas Christoph Preys als angesehener Lehrer zu Goldberg und Frankfurt a. O. Die ungarischen Studierenden wurden von den Universitätslehrern, besonders von den beiden grofsen Reformatoren, sehr freundlich empfangen, und manchem wurden vielfache Unterstützungen gewährt, besonders so lange Melanchthon lebte. Hier ist zu betonen, dafs nicht sowohl Luther als vielmehr Melanchthon es war, der, hauptsächlich wegen seiner vermittelnden Richtung und seines sanfteren Auftretens, grofsen Einflufs auf die ungarischen Studierenden ausübte, und sich ihre besondere Zuneigung erwarb. Auch hatte er selbst ein warmes Interesse für die Ungarn, wie er denn ihnen besonders regelmäfsig an festlichen Tagen Predigten hielt [2]. Mit mehreren seiner Schüler, z. B. mit Syl-

1) Das Verzeichnis ihrer im Auslande hauptsächlich in Wittenberg gedruckten Werke wird von Bartholomaeides a. a. O. und auch von Frankl S. 347ff. mitgeteilt.

2) Vgl. die Erzählung der lateinischen Tischreden, ed. Bindseil

vester, den er 1537 dem ungarischen Magnaten Thomas Nádasdy, mit Gyalui de Torda, welchen er 1545 Peter Perényi empfahl, mit Dévay, Stöckel, insbesondere mit Christoph Preys („Christophorus Pannonius") u. a. stand er in stetem Briefwechsel, ja man kann sagen, in einem innigen Freundschaftsverhältnisse [1]. Aus den Briefen Melanchthons erhellt, dafs er mehrere ungarische Studierende in Wittenberg unterstützt oder hochgestellten Männern zur Unterstützung warm und mit Erfolg empfohlen hat. Überhaupt sprach er als Geschichtskundiger von der ungarischen Nation mit der gröfsten Anerkennung und inniger Teilnahme an ihrem Schicksal [2]. Noch kurz vor seinem Tode gab er den nach dem Vaterlande zurückkehrenden Ungarn ein Empfehlungsschreiben, in welchem er die weltlichen Obrigkeiten bittet, sie zu beschützen und von Steuern und Abgaben zu befreien. Er betonte die hohen Verdienste, welche die ungarische Nation um die Verbreitung und Erhaltung des Christentums dadurch sich erworben habe, dafs sie so oft gegen den Türken gekämpft [3].

Wie die Angehörigen anderer Nationalitäten, so hatten auch die Ungarn in Wittenberg ihren organisierten Nationalverein. Zur Bildung dieser Körperschaft geschah im Jahre 1546 der erste Schritt, wie das aus dem „Liber bursae Witte-

---

III, 30 von der Abendmahlsfeier der Ungarn in Wittenberg, auch deutsch, Förstemann-Bindseil II, 300, ferner Camerarius, Vitae quatuor reformatorum, ed. Mander, Berolini 1841, p. 5 und Corp. Ref. XXIV, p 13.

1) Cf. Corp. Ref. III, 417. 692; V, 445. 460. 713; IX, 822sq. — Das innige Freundschaftsverhältnis Melanchthon's zu den ungarischen Reformatoren hat Frankl quellenmäfsig dargestellt unter dem Titel: „Melanchthon és magyarországi barátai" (Melanchthon und seine ungarischen Freunde): „Századok" (Jahrhunderte) 1873, Heft 3. An Christoph Preyfs hat Melanchthon in den Jahren 1544—1560 48 Briefe geschrieben, die in den Bd. IV—IX des Corp. Ref. zu finden sind.

2) Vgl. Melanchthon's Rede auf König Matthias: Corp. Ref. XI, 976, besonders 983.

3) Angeführt in der Sammlung des Sinai aus dem vorigen Jahrhundert im Debrecziner ref. Archiv.

bergicae“ [1] erhellt. Eine ständige Organisation erhielt die Körperschaft allerdings erst 1555, in welchem Jahre ihre Statuten durch den Rektor der Universität bestätigt wurden. Durch diese werden die Mitglieder zu religiösem und sittlichem Ernst, zu Gebet, fleifsigem und tugendhaftem Leben und zur Vermeidung aller Sünde aufgefordert. Ein Punkt der Statuten verlangt sogar, dafs sie ernste, lange ungarische Kleidung anlegen sollen. Wer diesen Statuten zuwider handelte, wurde erst einmal „ermahnt“, im Wiederholungsfalle aber „aus dem Vereine ausgestofsen“.

Die Mitglieder erwählten jährlich einen Senior, der die Oberaufsicht führte, Streitigkeiten schlichtete und ihre Versammlungen leitete, in denen teils geschäftliche, hauptsächlich aber kirchlich-wissenschaftliche Dinge behandelt wurden. In den „Liber bursae“ hatten alle eigenhändig ihre Namen eingetragen. Auch eine besondere Vereinskasse besafs die Körperschaft, und jedes ihrer Mitglieder hatte, je nach Vermögen, seinen Beitrag zu derselben zu zahlen. Aus Ungarn selbst kamen dieser Kasse häufig Geldunterstützungen zu, teils von Gemeinden, Obrigkeiten und Magnaten, teils von solchen Pfarrern oder Lehrern, die selbst zuvor in Wittenberg studiert hatten; solcher Beispiele finden wir mehrere in dem „Liber bursae“ angeführt. Aus der gemeinschaftlichen Kasse erhielten arme und kranke oder heimkehrende ungarische Studierende Unterstützungen, und wurden mit diesen Geldern gemeinschaftliche Auslagen, für Ehrengeschenke an Professoren oder für Festlichkeiten aus Anlafs einer Promotion gedeckt. Sogar eine Bibliothek fehlte nicht, und diese ist der erste Anfang der heutigen, auch an Manuskripten höchst wertvollen „bibliotheca hungarica“ an der Universität Halle-Wittenberg gewesen. Nur ein kleiner Teil der Ungarn studierte in Wittenberg auf eigene Kosten, die meisten sind von den Magnaten Réwai, Alaghy, Petrovics, Perényi, Drágfy, Nádasdy, später von Bocskay, Bethlen, Rákóczy, Lórantfy u. a., oder von grö-

1) Original im Archiv des ref. Kollegium zu Debreczin.

ſseren Städten nach dem Auslande entsendet worden. Aus den hierzu bewilligten Mitteln bildeten sich später die ungarischen Stiftungen, welche man bis auf den heutigen Tag fast auf jeder deutschen Universität, besonders an der theologischen Fakultät Halle-Wittenberg finden kann. Die Archive der ungarischen Städte Bartfeld, Eperies, Kaschau, Kremnitz, Leutschau, Karpfen, Preſsburg, Schemnitz, Debrezin, Hermannstadt, Kronstadt u. a. enthalten noch zahlreiche Dankschreiben der ungarischen Studierenden aus Wittenberg für empfangene Unterstützungen nebst Berichten über ihre Verwendung.

II.

Leonhard Stöckel.

Man nennt mit Recht Leonhard Stöckel den „Praeceptor Hungariae", denn mit seinem Namen ist der Aufschwung der ungarisch-evangelischen Schulen aufs engste verknüpft. Geradezu alles verdankt diesem Manne die Schule zu Bartfeld, welche durch ihn einer der wichtigsten Stützpunkte der Reformation in Ungarn wurde [1]). Bartfeld war im 16. Jahrhundert eine der gröſsten Städte Ober-Ungarns, sein Handel, besonders mit dem benachbarten Polen, blühte, und die älteren Gebäude, welche, im gotischen und Renaissance-Stil gehalten, noch heute eine Zierde der Stadt sind, zeigen, daſs diese Stadt am Ausgange des Mittelalters bedeutende Summen für Kulturzwecke verwenden konnte. Sein besonderes Augenmerk richtete der Rat der Stadt auf die Hebung der Schulen, und berief — nachdem hier schon in den zwanziger Jahren Esaias Lang das Evangelium verkündet hatte — zu dem Ende 1532 in

---

1) Vgl. Frankl, Vaterländisches und ausländisches Studium im 16. Jahrhundert, S. 67ff.

Stöckel einen Lehrer, der wie wenige geeignet war, sie zu hohem Ansehen zu bringen.

Der fromme und gelehrte Stöckel war ein Bartfelder Kind; sein Vater war ein angesehener Bürger und Mitglied des Rates dieser Stadt und hatte zur Ausbildung seines Sohnes viel gethan. In Kaschau genofs er den Unterricht des berühmten Engländers Leonhard Kox. 1530/31 finden wir Stöckel mit den beiden eifrigen Verkündigern des Evangeliums Gálszecsy und Sylvester in Wittenberg. Durch seine ausgezeichneten Talente, seinen unermüdlichen Fleifs und sein sanftes friedliebendes Gemüt überragte er alle seine Landsleute und zog die Aufmerksamkeit seiner Lehrer in dem Grade auf sich, dafs er allmählich in ein Freundesverhältnis zu ihnen trat. Mit Luther, Melanchthon, Major und Agrikola stand er, als er längst nach Ungarn zurückgekehrt war, in Briefwechsel [1].

Besonders erfreute sich Stöckel der Sympathie Melanchthons, auf dessen Empfehlung hin er, ohne Wittenberg verlassen zu müssen, der Erzieher mehrerer Magnaten, und auch der Kinder eines deutschen Fürsten ward [2].

---

1) Scultetus, Hypomnema etc. fol. 18. Damit übereinstimmend Klein, Nachrichten u. s. w. I, 367: „Im Jahre 1538 und 1539 wechselten Luther und Melanchthon fleifsig Briefe mit dem Stadtmagistrat zu Bartfeld, welche noch bis dato (1789) auf dem Rathause aufbewahrt werden. In diesen Briefen wird besonders dieses ihres Stadtkindes ... Person gerühmt.“ Ebenso erwähnt einen Brief Luther's vom Jahre 1539 an die Gemeinde zu Bartfeld Ribini, Memorabilia etc. I, 39, und Stöckel in der Vorrede zu der im Jahre 1596 zu Bartfeld gedruckten Postille. Vgl. auch S. 295. Leider sind diese Briefe bis auf den einen von Agrikola aus dem Archive verloren gegangen. Ein Brief Melanchthon's vom Jahre 1555 den 20. August ist im evangelischen Archiv zu Budapest aufgefunden worden, in welchem er der Stadt Bartfeld Salomon Scherer zur Unterstützung empfiehlt. Derselbe ist vom Archivar Doleschall in Luthardt's „Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft“, Jahrg. 1885, zuerst mitgeteilt. Drei Briefe Melanchthon's an Stöckel stehen Corp. Ref. III, 1068 und V, 445. 459.

2) Werner, ein Freund Stöckel's erwähnt 1539 in seinem Briefe an Révai, dafs Melanchthon Stöckel so lieb gewonnen, „ut in ejus

Sieben bis acht Jahre blieb er in Wittenberg und bereitete sich in ernsten wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch den Verkehr mit den Reformatoren fürs Lehramt vor. 1537 soll er dann auf Luthers Empfehlung in Eisleben Lehrer gewesen sein [1]. 1538 erhielt er von seiner Vaterstadt Bartfeld einen Ruf als Lehrer und konnte nun seinem Lieblingswunsche gemäfs mit seinem Wissen dem Vaterlande, insbesondere der guten Sache der Reformation in Ungarn dienen.

Im Jahre 1539 kam Stöckel in Bartfeld an. Sein erstes war, die ihm anvertraute Schule neu zu organisieren, um sie auf die Höhe einer deutschen Hochschule („das ungarische Wittenberg") zu erheben, wobei er ganz nach Luthers und Melanchthons Anweisungen zu Werke ging. Er arbeitete zunächst eine neue Schulordnung [2] aus, die seine ausgezeichnete ja demagogische Fähigkeit erkennen läfst, dabei übrigens ein treuer Ausdruck der beiden Richtungen ist, welche im 16. Jahrhundert die geistige Bewegung auch des Ungarlandes beherrschten, des Protestantismus und Humanismus: Warme Freunde und eifrige Anhänger dem Protestantismus zu erziehen und zugleich das klassische Studium zu heben war das Ziel, welches Stöckel mit seinen „Leges" sich gesteckt hatte. Die Schule war in drei Abteilungen eingeteilt; in der untersten wurde Lesen, Schreiben und die Elemente der evangelischen Glaubenslehre, in der mittleren die lateinische Sprache, insbesondere Terentius, in

---

disciplinam Principis sui filios ei tradendum duxerit". Hier mufs entweder der Kurfürst oder der Herzog von Württemberg gemeint sein. Vgl. Frankl a. a. O.

1) Klein, Leonh. Stöckelius communis Ungariae Praeceptor, Rintelli 1770. Da aber nach C. J. Gerhardt: „Die höheren Schulen in Eisleben 1525—1600", in den „Symbolae Islebienses" p. 26—27 der in Ungarn Verfolgung und Gefangenschaft erduldete Österreicher Kordatus als unmittelbarer Nachfolger Agrikolas der Schule zu Eisleben 1537—1540 vorstand, so halte ich Klein's Nachricht für eine Verwechselung und für völlig unzutreffend.

2) „Leges scholae bartphensis" aus dem Handexemplar Stöckel's vom Jahre 1540, herausg. von Klein, Nachrichten u. s. w. I, S. 332—341.

der oberen lateinische und griechische Grammatik, die Klassiker, Rhetorik, Mathematik und Philosophie zum Gegenstande des Unterrichtes gemacht. Schriftliche Arbeiten, Deklamationen und Disputationen wurden häufig vorgenommen. Die Lehr- und Verkehrssprache war nach damaliger Art und Weise ausschliefslich die lateinische. Stöckel erzog die Jugend in Gottesfurcht und gewöhnte sie an tägliches Beten; jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts wurde gebetet und ein Kapitel aus der heiligen Schrift verlesen. An den Sonn- und Feiertagen mufsten die Schüler der Anstalt regelmäfsig zum Gottesdienste, auch zum Tische des Herrn gehen.

Stöckel vernachlässigte auch die ungarische Sprache nicht, er wollte dem Leben und nicht der Schule seine Schüler erziehen. Er verlangte z. B., dafs seine Schüler ihre Briefe zunächst ungarisch, und erst dann lateinisch schreiben sollten.

Schon in den ersten Monaten drang der Ruf des neuen Lehrers durch ganz Ober-Ungarn. Aus fernen Gegenden kamen Jünglinge nach Bartfeld, um Stöckels Unterricht zu geniefsen, unter ihnen nicht wenige aus dem hohen Adel, z. B. Michael Perényi, Enkel des reformatorisch gesinnten mächtigen Magnaten Kaspar Serédi; die drei Söhne des Palatins und Thurázer Obergespans Franz Révai [1]: Michael,

---

1) Ihr Briefwechsel bezog sich nicht nur auf die Söhne des Palatins, sondern besprach neben anderen Privatangelegenheiten besonders die Lage des Protestantismus in Ungarn, welche beide gleich angelegentlich beschäftigte. Révai teilte ihm die Briefe mit, die er in Angelegenheiten der Abendmahlslehre von Luther empfing, und munterte ihn auf, seine Fähigkeiten auch auf litterarischem Wege, insbesondere durch Übersetzungen ausländischer Werke zu bekunden. Das erfahren wir aus den Briefen Stöckel's an Révai vom 30. Juni 1543 und 2. Februar 1544. Vgl. Frankl a. a. O. Luther's Briefe an Révai, den einen bei Scultetus und Walch (Luther's Werke XXI, 1293) mitgeteilten (Wittenberg den 4. August 1539), und den im Codex Rehdig. in Dresden aufgefundenen (den 1. Oktober 1538) ausgenommen, wo Luther näheren Aufschlufs giebt über die Abendmahlslehre, besitzen wir nicht mehr. Im ersten wird Révai vor dem Zwinglianismus gewarnt: „ne corruas in hunc errorem, quod

Johann und Lorenz. Aus den Briefen der letztgenannten können wir uns von dem Eindruck überzeugen, den die Lehrmethode und der gelehrte Umgang Stöckels auf die Entwickelung des Charakters und der Fähigkeiten der Jünglinge ausgeübt hat. Auch Johann Perényi, der Bruder des obengenannten und Sohn des eifrigen protestantischen Palatins Franz Perényi, hat mit seinem Hauslehrer, dem bedeutenden Pädagogen Balasius Fabricius de Szikszó etwas später vier Jahre hindurch bei Stöckel studiert [1]. Im Jahre 1559 schickte sogar der Erlauer Bischof Anton Verantius seinen Enkel Hieronymus Domitius zu Stöckel in die Schule [2].

Die Angehörigen der höheren Stände jener Zeit hat fast allein Stöckel zu Staatsmännern vorgebildet, und wie er auch hier planmäfsig verfuhr, das zeigen uns seine Briefe. Besonders pflegte er die Gefühle der Vaterlandsliebe, dabei war jedoch seine Erziehungsmethode fern von aller Einseitigkeit und wohl geeignet, in seinen Schülern dieselbe Liebe und Hochachtung für die Wissenschaften zu wecken, die ihn selbst beseelte.

Seine Thätigkeit beschränkte sich übrigens nicht nur auf die Schule, sondern auch zur Kräftigung und Organisation des Protestantismus in seiner Vaterstadt und deren Umgebung hat er mit seinem bedeutenden Einflusse nicht wenig beigetragen. Als im Jahre 1546 die fünf königlichen Freistädte Bartfeld, Eperies, Kaschau, Leutschau und Zeben ihre Bevollmächtigten mit der Abfassung eines gemeinschaftlichen

---

solum panem et vinum in Sacramento, et non corpus et sanguinem Christi, esse credas". Im andern wird erwähnt: „Jacobus a Zeghedino a T. M. huc missus, ut hic disceret, ut asserit, veram theologiam", insbesondere: „quid sit sciendum de sacramento altaris in tanta seculi huius perversitate". Betitelt: „Epistola D. Lutheri de sacramento scripta."

1) Frankl, Vaterländisches und ausländisches Studium der Söhne des Vizepalatins Franz Révai vom Jahre 1538—1555, Budapest 1873 (in ungarischer Sprache), wo die Briefe dieser jungen Magnaten über Stöckel und Stöckel's 20 Briefe an Révai aus dem Familienarchiv zu Sklabinya mitgeteilt sind.

2) Erwähnt bei Schmitth, Episcopi Agrienses III, 86—90.

Bekenntnisses auf der Synode zu Eperies betrauten, wurde der Entwurf Stöckels angenommen, und diese „Confessio christianae doctrinae quinque liberarum civitatum in Hungaria superiore“ oder „Confessio pentapolitana“ ist bis auf den heutigen Tag in Gebrauch und Ansehen geblieben. Dieselbe Bekenntnisschrift (1549 in Kaschau in lateinischer, ungarischer und deutscher Sprache gedruckt), ein kurzer Auszug der Augsburgischen Konfession, wurde Ferdinand I. (1560 auch dem Erzbischof Verantius) überreicht, und von jenem 1549 bestätigt [1].

Je höher indes Stöckels Ansehen stieg, je weiter sein Ruhm sich verbreitete, um so mehr erweiterte sich auch der Kreis seiner Neider und Widersacher; nachdem er schon mancherlei Anfeindungen erfahren hatte, beschuldigte man ihn, den Reorganisator der Bartfelder Schule, der unverantwortlichsten Vernachlässigung derselben, und dies in so gehässiger Weise, dafs er sich genötigt sah, 1556 Amt und Stadt zu verlassen. Bald stellte sich heraus, was man an ihm verloren; der Rat der Stadt Bartfeld bat ihn durch Briefe und Gesandte, seine amtlichen Funktionen wieder zu übernehmen, und als ein treuer Sohn seiner Vaterstadt kehrte er unter Ablehnung eines Rufes nach Breslau und eines anderen nach Kaschau von Käsmark in seinen früheren Wirkungskreis zurück. Doch nicht lange mehr sollte er der ungeteilten Anerkennung seines segensreichen Wirkens sich zu erfreuen haben. Als er am Osterfeste 1560 den Chor leitete, welcher „Salve dies festus“ sang, kamen heftige Schmerzen über ihn, und schon nach acht Wochen verschied er, in demselben Jahre, wie sein geliebter Lehrer und Freund Melanchthon. Nur wenige Tage vor seinem Tode brachten ihm ungarische Studenten aus Wittenberg einen Brief Melanchthon's; er las ihn unter Thränen, denn kurz vorher hatte er die Nachricht von dem Tode Melanchthon's erhalten: „Bald“, rief er aus, „werde ich meinem

1) Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation II, 735 versetzt die Abfassung der Konfession ohne Grund in das Jahr 1540 und Lampe-Ember a. a. O. in das Jahr 1530.

teuersten Lehrer folgen und ihm in der Ewigkeit Antwort geben auf diesen Brief[1])". Ihm folgte im Amte Thomas Faber, ein Neusohler, der ebenfalls in Wittenberg studiert hatte.

Der Name Stöckels ward nicht nur in Ungarn, sondern auch im Auslande mit Hochachtung genannt, seine Schule zu den bedeutendsten Europas gezählt.

---

1) Klein a. a. O.

ANALEKTEN.

Aus Briefen von C. Fr. Brescius an Chr. Fr. Fritzsche.

Mitgeteilt
von
O. F. Fritzsche in Zürich.

Brescius [1], geb. 1766, seit 1811 Generalsuperintendent des Markgraftums Niederlausitz, Pastor zu Lübben, und Fritzsche, geb. 1776, seit 1809 Schlofsprediger und Superintendent zu Dobrilugk, blieben sich nicht unbekannt, aber erst 1815 machten sie die persönliche Bekanntschaft. Als nämlich durch den Wiener Vertrag vom 29. Mai 1815 die Teilung Sachsens beschlossen worden und danach die Niederlausitz an die Krone Preufsen gekommen war, reisten beide mit den Pastoren Stempel und Köthe nach Merseburg, um dort am 3. August dem Könige von Preufsen Friedrich Wilhelm III. im Namen der Niederlausitzer Geistlichkeit zu huldigen. Diese Reise knüpfte ein Freundschaftsband, das unauflöslich bleiben sollte. „Ihre Begleitung", schreibt Brescius am 14. August, „machte diese fünf oder sechs Tage zu den interessantesten meines Lebens." Und am 31. Mai 1828: „Allerdings, mein Geliebter, war Ihr Eintreten in die Verbindungen meines Lebens ein schöner, fortleuchtender Lichtpunkt desselben; allein zu wissen und täglich mehr zu erfahren, dafs es Ihnen mit mir eben so ergangen sey, und dafs Sie mit

1) Siehe über ihn Chr. Wilh. Spieker, Darstellungen aus dem Leben des Generalsuperintendenten und Konsistorialrat C. Fr. Brescius. Frankfurt a. O. 1845. 8°.

Ihrer treuen Anhänglichkeit so wenig von mir lassen wollen, als ich es von Ihnen kann und will, das ist freilich etwas Köstliches —. Ich glaube in der That nicht, dafs es viel solcher Verbindungen in der Welt gebe, wie die Unsrigen, die, so eng geschlossen, in so langer Zeit doch auch keine Spur von störenden Mifsverständnissen und lästigen Reibungen gezeigt haben. Wir sollten darüber einmal ex professo nachdenken, um der Welt das Rezept zu einem bewährten Freundesbunde mitzutheilen, der bestehen kann, wenn auch die Gaben, die Ansichten, die Neigungen noch so verschieden sind." — 5. Juni 1839. „In der Freundschaft fühle ich mich fast jugendlicher als je besonders gegen die alten, bewährten Freunde, am meisten gegen Sie, der Sie eine der lieblichsten Erscheinungen meines Lebens waren und ewig bleiben werden."

Allerliebst sind die Briefe Brescius' an seinen Fritzsche, deren erster vom 1. April 1815, letzter vom 19. Februar 1842 datiert: aus ihnen erkennen wir, was die Freunde im Laufe der Jahre bewegte, wie Brescius ganz erfüllt von der Liebe zu seinem Herrn und Heiland und begeistert für seinen heiligen Beruf die Schäden der Zeit tief erkennt und ihnen in Schule und Kirche, theoretisch und praktisch entgegenzuarbeiten sucht. Er hafst den glaubenslosen Indifferentismus und die seichte Neologie, ist aber auch allem Separatismus und aller Pietisterei Feind [1].

Die Briefe von Fritzsche haben sich nicht erhalten, aber sie waren denen des Freundes ebenbürtig, wie denn Brescius sich ihrer höchlich erfreute. Witz und Humor standen Fritzsche, wo es galt, in besonderem Mafse zugebote.

Zunächst war die Lage der beiden Freunde unter dem neuen Regimente unsicher, und sie mufsten sich wehren, aber Fritzsche erhielt zu seiner Ephorie noch die Senftenberger und Finsterwalder zugesprochen. Ende 1816 trat Brescius unter Beibehaltung seiner Generalsuperintendentur als Konsistorial- und Schulrat in die Regierung zu Frankfurt a. O., wo neben ihm in seinem Departement der alte Reformierte Ph. L. Muzel, früher Professor in Duisburg, stand, und bald trat auch der Prediger Ule an seine Seite.

Fritzsche stand nun unter der Frankfurter Regierung. Es folgten elf äufserst fruchtbare Jahre, in denen für Hebung des Schul- und Kirchenwesens um so glücklicher gearbeitet werden konnte, als sich Fritzsche seitens der Regierung allen Vorschubes

1) Aus den Briefen ist einiges bei Spieker zu lesen, S. 125f. 187—189. 194. 243—245. 63—89, was hier natürlich nicht berücksichtigt wird.

erfreute Als sich Fritzsche einst mifsmutig über seine Thätigkeit gegen Brescius ausgesprochen hatte, erwiderte dieser am 20. März 1819, er erwähne nur dies eine, dafs von seinen 70 Schulen kaum $^1/_7$ mehr zurück sei, die er nicht aus ihrem Chaos gerissen, in denen er nicht Leben, Gedeihen, Zufriedenheit geschaffen hätte.

19. September 1815. „In unsern Ansichten des Offenbarungsglaubens werden wir uns schwerlich vereinigen, indem Sie dem Buchstaben, wiewohl mit grofsen Einschränkungen, noch weit mehr einräumen, als ich ihm zugestehen kann. Nach meinem Ermessen ist keine Art der Erscheinung des Göttlichen in der Menschenwelt wesentlich von der andern unterschieden. Wie aber der Genius, worin es immer sey, irgend wo und wann in seiner gröfsten Herrlichkeit auftreten mufs, so hat sich uns das Ideal der reinsten Religiosität, oder die Verbindung des Menschlichen mit dem Göttlichen in der genausten, unter Menschen möglichen Vereinigung, in dem Weltheilande offenbart; Gott hat ihn eben deswegen zum Mittelpuncte aller menschlichen Geschichte gemacht, in ihm schaue ich, Gott allein weifs, mit welcher unaussprechlichen Wonne und Dankbarkeit, die allerherrlichste Offenbarung der Gottheit. Nun hat diese dem Hochgelobten gleich anfangs Männer vom reinsten Kindessinne zugeführt, die allein im Stande waren, jenes unerreichbare Ideal so aufzufassen, dafs die Kenntnifs desselben unentstellt auf die Nachwelt gebracht werden konnte und so hat das Institut des Christentums begonnen. Natürlicher Weise geht es demselben, wie der Offenbarung Gottes in der Natur, es ist einer zahllosen Menge von Anschauungen fähig und soll es auch seyn, und nichts würde damit in gröfserm Widerspruche stehen, als eine unabänderliche norma fidei mit diplomatischer Genauigkeit, wie sie die Concilia aufzustellen fruchtlos bemüht gewesen sind. Dogmatisiren müssen wir alle, aber die Offenbarungsurkunden sollen uns nie hindern, in der Art, wie wirs thun, unsre Individualität auszudrücken, welche Befugnifs wir mit Petern, Paul und Jacob gemein haben. — ich bin überzeugt, jede Eintrichterung irgend einer Erkenntnifs in den menschlichen Geist sey etwas unmögliches, selbst Gott könne diesem Geiste ewig nur Veranlassungen bieten, seine Gedankenschöpfungen aus sich herauszubilden, wie das bei jeder Erziehung der Fall ist."

28. Dezember 1815. „Mit blofser, classischer Bildung, ohne Würdigung des ganz gewifs eigentümlichen Charakters des Christentums scheint man in der Beurtheilung des Letztern nicht auszureichen. Mir ist dasselbe eine geistige Schöpfung für sich, in der sich ein Socrates wie in einer bezauberten Welt befinden

würde, wenn er wieder unter uns auferstehen könnte. Übrigens mag ich alle Ansichten davon gern leiden, denn es schwebt mir beständig der Gedanke vor, dafs sich noch Mittel zeigen müssen, alle, nur nicht gottlosen und abgeschmackten, wie wohl noch so verschiedenen Ansichten dieser Art, in einen Hauptgesichtspunkt zusammen zu fassen, wo jene als harmonisch sich an einander anschliefsende, nothwendige Parthieen eines göttlich grofsen Ganzen erscheinen."

„Möchte nur ein rechter frommer Eifer für die Kirche in unserer Monarchie erwachen, angeregt ist derselbe doch warlich auf das Kräftigste geworden. Ich erstaune oft über die herrlichen Gedanken, welche die jüngste Zeit über diesen Gegenstand in Umlauf zu bringen angefangen hat, und glaube manchmal in meinen fröhlichen Stimmungen, dafs das doch zu etwas führen könne."

1. November 1817. „Bekehren und Verkehren will ich niemand zu meinen Meinungen und Ansichten, da jeder die Freiheit hat, die Seinigen sich zu bilden und jede Meinung etwas Subjektives ist, wobei das Universalisiren unbescheiden und eigentlich dumme Anmafsung bleibt. Wie tausend soll ich aus meinen eigenen Gedanken und Sensationen herauskommen, da ich in der Gottes Welt nichts anderes habe als sie; ich mache die Augen zu, und siehe, die sichtbare Welt ist mir entschwunden, ich falle in eine Ohnmacht, und siehe, beim Schweigen aller meiner Sinne und Gedanken habe ich mich selbst verlohren. Was kann also ein religiöses Erkennen andres seyn, als ein Orientiren unserer in uns selbst! Wir müssen unsre geistigen und körperlichen Fühlhörner ausstrecken, so weit sie uns den Dienst nicht versagen, um zu entdecken: was sagt **dir** die visible und die intellectuelle Welt (deren Daseyn du voraussetzen mufst, glauben, nicht wissen kannst, weil alle Anregung ein Object von Aufsen voraussetzt), von Gott, von dem Gott **in dir?** Dazu hilft aber kein inspirirter Buchstabe, als solcher, sondern nur die freie Aneignung der Mittel, durch welche wir uns selbst klar werden, durch welche wir Gott und Christum in uns eine Gestalt gewinnen lassen und was gerade durch argumenta ex auctoritate, durch ein: hic scriptum est, unmöglich Ding wird und in blofses Maulbekenntnifs und Pabstthum ausartet. Wer sich Christum, die Bibel, ja Gott selbst zum Lehrer wählen will, mufs schon vorher von dem Geiste dieser heiligen Ternio angewehet seyn, weil er sonst gar nicht begreiffen, noch auslegen kann, noch unterscheiden, in wie weit eine Nachfolge auf ihrer lichten Spur möglich sey, oder nicht —. Die Bibel ist ein köstliches Geschenk vom Himmel herab; aber, Freund, doch nur als Anregungsmittel betrachtet, nicht als tödtender Buchstabe —."

31. Juli 1818. „Ich will noch was hinzufügen, um meinen Satz zu rechtfertigen, den Sie mir früher streitig machten: der Mensch hat die Idee des Guten und soll den Willen haben, es zu realisiren, was aber das Gute sey, ist aus Verhältnissen unmöglich zu bestimmen. Werden wir weiter kommen in der Bestimmung, ob es Pflicht sey, C. oder L. nach F. zu versetzen, wenn wir ihre Predigten und den Beifall der Gemeine entscheiden lassen? Kann ein Mann aus einer einzelnen Predigt beurteilt werden? wie, wenn der Untüchtigere sich im Geheimen die Predigt von einem Meister hätte suppeditiren lassen? und der Beifall einer Bauerngemeinde! was hat der mit der Ausmittelung dessen zu thun, was unsern Willen bestimmen soll? Je genauer wir in allen diesen Verhältnissen stören, desto bedenklicher müssen wir werden, und es ist eine wohlthätige Täuschung, wenn uns, von Gefühlen des Guten Bestimmten, in den meisten Fällen scheinet, als hätten wir keine Wahl, indefs der Kühle und Besonnene es für das gröfste Unglück halten möchte, wenn er eine hat. Mit der Deduction, warum das so sey, verschone ich Sie billig, weil das zu tief in den Text führt. Ich denke im Allgemeinen: Wie, was Gott thut, wohlgethan ist, es mag in ein Moralsystem passen oder nicht, so auch das, was der gute Wille thut (dessen Wesen aber nur negativ bestimmt werden kann, indefs sein Positives nur dem inneren Gefühle anheimfällt). Darum ist schlechterdings über keines Menschen sittlichen Willen, aufser von Gott, zu richten, dem Kardiognosten. Nicht die Vorschrift heiligt den Menschen, sondern der gute Mensch heiliget die Vorschrift, und irrt er, so bringt Gott alles ins Gleifs, der allein das höchste Gut ist."

3. Oktober 1818. „Zu meinen ingentibus laboribus gehörte die Synodal-Wirthschaft hier. Man trug mir das Protokollführen und die nächste Synodalpredigt in der reformirten Kirche auf. Der Anfang war gut, denn nie hätte ich geglaubt, dafs ein Lutheraner je zu dieser Ehre kommen würde [1]. Wir haben vier Tage lang Sitzungen gehalten und ich habe das Protokoll mit grofsem Fleifse ausgearbeitet. Nun es zu den Unterschriften kam, verweigerten dennoch einige Flegel dieselbe, weil ihre Meinung in Verschiedenem nicht durchgegangen war. Das leibhaftige Bild der Synodus ληστρική stand vor meinen Augen und der Glaube kam mir in die Hand, dafs der Staat wohlthun werde, der Ziege der geistlichen Herrn den Schwanz nicht zu lang wachsen zu lassen."

1) Später predigte Brescius ziemlich oft in der ref. Kirche, ja er wurde da zum Prediger gewählt. Die Wahl wurde aber nicht bestätigt.

15. Dezember 1818. „Die Welt wüthet gegen uns, seitdem der unselige Kirchenbann wieder an die Tagesordnung gekommen ist. — — wozu nun die Welt, diese böse Bestie, so unverantwortlich reizen! Es ist Gewissenssache, die Kirche in ihrer Glorie zu zeigen, als eine himmlische Anstalt, unantastbar für jedes Greuel der Welt, weil sie aus dem Ewigen hervorgegangen ist, ohne welches sie längst unter den unvernünftigen Angriffen ihrer Feinde und unverständigen Vertheidigungen ihrer Freunde zugrunde gegangen seyn würde."

„Ein blofses, abermaliges Gerede über Synodal- und Kirchenverfassung nach den vorgelegten, offenbar mifsrathenen Entwürfen ist die 5 bis 600 Thlr. nicht wert, welche der arme Staat auf diese Konferenz wenden will. Die rechte, eigentliche Aufgabe, deren Lösung wir uns vornehmen sollten, wäre die: wie machen wir wieder gut, was wir selbst verschuldet haben? wie bringen wir wieder den frommen Glauben, der Tugend und Weisheit ist, unter das Volk? wie stiften wir eine Einheit des Willens und des Strebens unter unsrer Geistlichkeit selbst und beleben sie kräftig dafür? und wie lernen wir uns an den Mitteln genügen, die wir dazu schon reichlich haben, ohne thörig auf Hülfe von Aufsen zu warten."

24. Dezember 1818. „Ich fürchte sehr, dafs Ihnen die Kirchenzucht und mir deren Unzucht noch sehr schlecht bekommen werde [1], denn an leidenschaftslose Gegner ist von uns beiden nicht zu denken. Sie werden in regula alle Kleriker, und ich alle Laiker zu Patronen haben. Es ist kein Pfäfflein so klein, es steckt in ihm ein Päpstelein — —. Die Grofsen in Berlin sollen alle für den Bann seyn, wenns wahr ist, hoffentlich aber nur die Kirchenlichter; Andere um uns dem Katholicismus näher zu bringen; Einige aus ächter Frömmigkeit."

21. Januar 1819. „Was eine erbauliche Predigt sey, fragt mich ein Meister? Nun, derjenige predigt wohl erbaulich, nach Act. 19, 8, der da lehrt und überredet vom Reiche Gottes, der die Zuhörer zu lebendigen Steinen zu machen weifs, welche sich bauen zum geistlichen Hause, 1 Petr. 2, 5. Eph. 2, 19. 20. Das kann aber weder der Dialektiker noch der Schönredner, als solcher, bewirken, in wie fern er etwas Andres, nämlich sich und seine Eitelkeit vor Augen hat, der hat seinen Lohn dahin, wenn er gefällt, denn ein Höheres sucht er nicht. Wenn

1) Es war erschienen von Fritzsche das Schriftchen: Freimütige Bemerkungen zur Beantwortung der Frage: Ob die in der Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung für den preufsischen Staat vorgeschlagene Kirchenzucht bei der Stimmung und den Bedürfnissen unserer Zeit anwendbar sei. Mit einer Vorrede und entgegengesetzten Bemerkungen von Brescius. Frankfurt a. O. 1818. 8°. Fritzsche bejahte die Frage.

aber der Redner dem Zuhörer ganz verschwindet über der Trefflichkeit der Sache, für die er redet, dann hat er erbaut. Die anspruchslose Popularität kann allerdings dazu dienen, wenn sie anders gehaltvoll ist, aus dem angezeigten Grunde, aber das einzige Mittel dazu ist sie nicht, vielmehr würde eine affektierte Popularität bei dem, welchem es natürlicher ist, gedankenvoll und blühend zu sprechen, die Aufmerksamkeit von der Sache auf die Person richten und so der Erbauung Eintrag thun."

11. April 1819. „Heute habe ich gepredigt davon, dafs nichts gewisser sey, als: so wahr Gott lebet und meine Seele lebet in Ewigkeit. Dem hiesigen Heidenthume müssen puerilia, h. e. tenuia elementa vorgetragen werden, denn manche hören auch diese zum erstenmale. Das sind die Vornehmen, welche bei dem Hofmeister ihrer Kinder sich bedingen, dafs er ihnen nichts von den zehn Geboten und anderem dummen Zeug aus der Bibel sagen solle, und die sich halb todt lachen, so jemand von Engeln und Geistern spricht, excepto tamen Satana, der in gutem Ansehen sich erhält, sowie das Sacramentiren, aber nur, weil man diese Gegenstände zum Verfluchen braucht und so recht eigentlich anzeigt, dafs unter den Händen der Menschen alles verdirbt und der Segen selbst zum Mittel der Verdammnifs werden müsse. Und solcher sind selbst etliche der Unsern gewesen, und darüber ist es so weit gekommen; nunc i et carmina finge."

2. Juni 1820. „Nehme hier (im Sacrament) jeder nach seinem Bedürfnisse, daher der Glaube frei bleiben mufs, daher die Union dadurch nicht gefährdet werden mufs, denn die Kirche duldet Satte und Hungrige, Denk- und Gefühlsmänner in ihrem Schoofse. Allein für die mufs auch gesorgt seyn, die mit wenigem und Alltäglichem nicht gesättigt sind und denen die Kirche ohne Sacrament keine vollkommene Kirche, keine Himmelsanstalt ist."

18. Januar 1822. „Es ist erhebend, wie arme Gemeinen, die ihren Pfarrer verlohren haben, jetzt bitten, ihnen doch zu einem zu verhelfen, und niemand sage, dafs das Volk Gottes nicht mehr nach seinem Worte verlange. Nur der Arbeiter sind weniger geworden und an den noch Vorhandenen liegt sicher die Schuld, wenn das Kirchenthum im Argen liegt. Helfen Sie mir bitten um treue Arbeiter und halten Sie doch ja die Ihnen Untergebenen scharf, wenn sie vergessen, wie unendlich Grofses ihnen vertrauet ist."

26. Januar 1823. „Über die Abendmalslehre sollte niemand zanken, der den Glauben hat, sondern nur der, der das Wissen begehrt. Der christliche Glaube ist aber ein solcher, der das allerherrlichste in unermefslichem Reichthume und Überschwange von einer göttlichen Anstalt erwartet; das kann nur

in Worten nicht dargestellt und in den Kreis des Begreiflichen nicht gebannet werden. Wers dennoch thun will und mit wenigem sich begnügen kann, esto beatus, der Glaubende mags ja wohl leiden, wenn auch nicht den Genügsamen beneiden."

„Schleiermacher ist ein dialektischer Riesengeist und ich glaube, die Dogmatik von ihm wird Epoche machen und den Rationalismus aus dem bequemen Bette werfen, in welchem er so behaglich fortträumt."

3. Februar 1823. „Gott bewahre Schleiermacher nur, dafs er seine Dialektik nicht einmal zur Zerstörung alles Kirchenglaubens anzuwenden versucht werde, welches nach seiner Manier so gut angehet, als das Gegentheil. Für mich ist seine Dogmatik das Repertorium einer Unzahl von geistreichen Gedanken, die ich recht gut brauchen kann."

„Ich sage nur: wenn wir im Sacramente nichts haben, als was wir menschlich begreifen können, so ists kein Sacrament, auch keine Stiftung des Herrn, des Gebers unendlicher Güter, sondern ein mnemonischer Gebrauch, der in einer Gemeine sehr entbehrlich scheint, die, so oft sie zusammenkommt, sich ihres Herrn erinnert. Wollen Sie auf Ihrem Wege konsequent fortschreiten, so treffen Sie nicht nur mit Röhr und Wegscheider zusammen, sondern müssen diese auch bald überlaufen ins Blaue der Verstandesansicht hinein, wo die unendliche Leere an die Stelle der göttlichen Fülle tritt. Wenn aber Christus spricht: Nehmet, was für Euch gegeben wird, so erwartet doch männiglich, dafs er etwas Anderes bekomme, als er ihm selber aus sich selber hervorlangen könnte. So handelt kein Christus. Ich weifs aber kein besseres Temperament zwischen dem Leiblichen und Geistlichen dieser Sache als Luthers in, mit und unter, womit jedem sein Recht wiederfährt."

„Darin scheinen Sie aber Recht zu haben, dafs Calvin so ziemlich auf gleicher Stufe mit Zwingeln steht, der die Wirkung des Sakramentes an den Glauben bindet, weil er den Gedanken an eine physische Einwirkung desselben abwehren will, um dem Aberglauben vorzubeugen. Aber Gott ist nicht an unsere Eintheilung zwischen physischem und moralischem Einflusse gebunden und kennt dieselbe nur als eine menschliche, woraus also hier gar nichts gefolgert werden kann, denn die Physik hat es mit dem Leblosen zu thun, und vor Gott lebt ja alles und nichts ist todt, was er schaft."

28. Juni 1823. „Anstofs finde ich nur an der Listigkeit, mit welcher Schleiermacher sich überall, wo gar nicht fortzukommen ist, ein Hinterpförtchen bewahrt, durch das er mit bester Manier entschlüpft."

23. Oktober 1823. „Die liberalen Ansichten unserer Sy-

node gefallen den Berlinern nicht. — Der entschwundene Glaube an das Göttliche des Kircheninstituts soll durch die Macht der Kirche in ihrem äufsern Wirken ergänzt werden. So fahre hin, du liebes, frommes Christenthum, und lafs dich noch einmal verweltlichen und zum Diener materieller Zwecke erniedrigen! Die Welt, die das erträgt, ist ihres Schicksals werth."

28. Mai 1825. „Ich habe mit dem Kanzler Niemeyer und Wegscheider zwei Tage in Saus und Praus gelebt. — Wegscheider ist ein sanftes, bescheidenes, recht wohlgebildetes und einnehmendes Männchen, von dem man nicht begreift, wie er mit einer lebendigen Seele in Streit gerathen könne. Er will Niemand bekehren, ders besser weifs, als er, und vindicirt sich nur das Recht, zu lehren, wie er glaubt. Tiefe Speculation scheint seine Stärke nicht zu seyn —. Ich gestehe aber, dafs ihm bei mir auxit praesentia famam. Vater N. indulget genio suo —."

7. September 1826. „Zur glücklich vollbrachten Glockenweihe in Sedlitz gratulire ich. Ihr Name dort ist mit unvergänglich für die Gemeine geworden [1]. Auf Unterstützung mit Geld rechnen Sie nicht. Serenissimus nimmt nun einmal jeden Widerspruch gegen die Agende von 1822 für eine entweder unverständige oder boshafte Widersetzlichkeit gegen heilsame Anordnung, die er nur aus Königl. Milde erträgt, und hat sich in einer förmlichen Rede bei seiner letzten Reise durchs Departement erklärt: die Agende sei dem Rationalismus der Zeit entgegengesetzt, der das Unglück derselben ausmache. Beurtheilen Sie den Trefflichen nach seiner Überzeugung, so werden Sie ihm nicht Unrecht thun. Übrigens bekommen auch Gemeinen, die sich zur Annahme der Liturgie mit der Bitte um Orgeln, Glocken etc. erklären, nichts mehr, da das Ding so oft gekommen ist, dafs kein Königl. Schatz mehr zureicht. Trösten Sie die Sedlitzer mit diesen Worten."

„Dafs Sie so unbarmherzig rationalistisch mit meiner Eins und Einheit umgehen wollen, thut mir um so mehr leid, da ich eigentlich Schuld daran bin. Warum habe ich der Vieldeutigkeit des Wortes: Zahl nicht begegnet. Sie werden aber doch nicht verkennen, dafs, wenn die Eins auch etwas Zählbares ist, wie natürlich, sie darum doch keine Zahl genannt werden sollte,

1) Die wohlhabende Gemeinde Sedlitz, etwa zwei Stunden von Senftenberg entfernt und dort eingepfarrt, suchte sich durch eine eigene Kirche von S. zu emanzipieren. Da das Interesse Senftenbergs auf alle Weise dagegen machinierte, gelang es endlich Fritzsche durchzusetzen, dafs der Kirchenbau gestattet wurde, und nun gelang es auch, dafs die Glockenweihe stattfinden konnte. Wie im Grundstein wurde auch in die Glocke der Name Fritzsche für die Gemeinde verewigt.

sobald man darunter das Vielfache, welches aus ihr erst entstehen mufs, begreift [1]. Auch Nullen müssen mit gerechnet werden, und sind doch keine Zahlen. Halten Sie es nun für Hilbenzische (?) Sylbenstecherei, noch viel zu fragen, wie Eins der Grund alles Vielen werden kann, da sich das ganz von selbst verstehe, so bin ich das wohl zufrieden; nur ist es da zugleich am Ende mit aller Philosophie, die keinen andern Zweck hat, als nachzuforschen, soweit als irgend möglich, welches die letzten Gründe unserer Verstandesoperationen sind oder wohl seyn möchten? Sprechen Sie nun mit Hebel: „ich ha ke grofs Gefalle dra —" so quälen Sie sich auch nicht länger mit diesen Speculationen, wohin mich unglücklicher Weise meine Neigung trägt, obgleich ich wohl einsehe, dafs sich nimmermehr damit auf unserm Globen zur Richtigkeit kommen läfst. Ich will nur bemerken, dafs Kant die Kategorie der Quantität (Eins, Viele, Alle) unter die reinen Verstandesbegriffe a priori wohl mit allem Rechte gezählt hat, die uns so wenig durch die Erfahrung gegeben werden, dafs vielmehr alle menschliche Erfahrung sich darnach gestalten mufs. Was veranlafst Sie z. B. ein Tintenfafs, eine Kleiderbürste, ein Buch und eine Tabakspfeiffe, die auf Ihrem Tische liegen, unter die Zahl = 4 zusammenzufassen? Gewifs irgend ein Zweck, der in Ihrer Seele lag, folglich ein innerer, übersinnlicher Grund, wovon die Seele des Thieres nichts weifs, weil es dabei nichts zu fressen giebt. Der Zweck aller meiner Aufsätze im Archiv [2] war aber lediglich der, die innere, ideale Welt möglichst aufzudecken, die sich nicht blos in den sittlich-religiösen, sondern selbst in den realsten, gemeinsten Operationen unsres Geistes kund thut. Ihren Rationalisten, mit dem Sie mich bedrohen, fürchte ich also gar nicht, der soll mir vielmehr gegen Sie beistehen, wenn Ihnen etwa beiginge, aus dem blofsen Realismus (Materialismus, aus der Welt der Erscheinung) gegen mich zu argumentieren, woraus Sie wohl bleiben lassen sollen, die Bildung eines einzigen Verstandes-Begrifs zu erklären, welches alles die Realisten gegen die Nominalisten von Anbeginn an umsonst versucht haben. Denn Sie verfahren durchaus nicht anders, wenn Sie sagen: diefs ist ein Tisch, der

1) Alles nur Gedenkbare, auch der liebe Gott, ist ja zählbar, z. B. zu den vorhandenen Geistern, ist aber darum keine Zahl, kein numerus, wohl aber eine monas. Hätte ich lateinisch geschrieben, so wäre der Mifsverstand bei Ihnen unmöglich gewesen. So bestimmt ist aber unsere Muttersprache nicht in den gangbarsten Dingen.
Brescius.

2) Neues Archiv für die Pastoralwissenschaft, herausgegeben von Brescius, Muzel und Spieker I (Züllichau u. Freistadt 1822), S. 50 ff.; II, 1, S. 1 ff. Über das Wesen der Idee und des Begriffs.

vier Gegenstände trägt, ein Tintenfafs etc. als wenn Sie sagen: diefs ist ein Kopf mit zwei Augen, zwei Ohren etc., denn hier ist der Tisch so gut eine ideale Einheit, wie der Kopf, ja die einzelnen Bestandtheile, die Bürste, das Auge etc. sind wieder nur ideal gefafst eine Einheit, worinn sich unzähliches Mannigfaltige unterscheiden läfst, und so läfst sich das Einfachste, ein Punkt z. B. niemals so darstellen, wie ihn die Mathematik annimmt, sondern die Vorstellung des mathematischen Punktes ist blos eine ideale. Wie wollen Sie denn da mit der blofsen Erfahrung aus Anschauung fortkommen? Warum soll ich denn nicht sagen dürfen, dafs die Einheit durchaus nur als Idee gefafst werden kann? Da nun, nach meiner innigsten Überzeugung, nur in der Idee göttliche, absolute Wahrheit ist, so hol der Guckuck den Realismus, der herrschend uns um Religion, Sittlichkeit, Vernunft und Offenbarung bringen würde. Also denk ich, und das war die Geschichte von der Eins und von der Zahl."

Elf Jahre hatten die beiden Freunde in heilsamer amtlicher Verbindung gelebt, als sich diese im Herbst 1827 löste. Aber auch darauf blieben sie innig verbunden, wenn schon der Briefwechsel nun nicht mehr so lebhaft sein konnte. Brescius wurde in das Konsistorium der Provinz Brandenburg nach Berlin berufen, blieb aber dabei Generalsuperintendent der Niederlausitz. Er wurde Nachfolger Ritschl's „des Berliner Halbgotts", der als Generalsuperintendent der Provinz Pommern nach Stettin ging. Fritzsche fühlte sich in Dobrilugk immer unbehaglicher. Seine Schwerhörigkeit, die er der nassen und kalten Kirche zuschrieb und die sich trotz Badereisen immer verschlimmerte, hemmte ihn sehr in seiner amtlichen Thätigkeit. Zudem hatten seine beiden ältesten Söhne, mit denen er in stetem litterarischen Verkehre stand, sich der akademischen Laufbahn gewidmet, und diese lag ihm selbst von jeher im Sinne. Er dachte an Halle, wo er selbst das Gymnasium besucht hatte und der jüngste Sohn es eben besuchte. Der treue Brescius war es besonders, durch dessen Thätigkeit seine Wünsche erfüllt wurden. Er wurde emeritiert (530 Thlr.) und durch Kabinetsordre vom 15. August 1827 mit einer dauernden jährlichen Unterstützung von 300 Thaler aus einem Ministerialfond in Halle zum Prof. honorarius ernannt.

Es war ein kühner Wurf des 51jährigen halbtauben Mannes, aber er gelang. Als Dozent fand er Beifall und mit den Studierenden trat er namentlich durch Repetitorien in nähere Be-

ziehung. Bald wurde er auch Geschäftsführer und Examinator in der neuen Prüfungskommission der Kandidaten pro licentia concionandi. Mit den Kollegen, namentlich mit Gesenius und Wegscheider, trat er in freundlichen Verkehr, und er zeigte sich so tüchtig und bewährt, dafs nach einigen Jahren die theologische Fakultät darauf antrug, er möchte als Prof. ordinarius in ihre Mitte versetzt werden, was denn auch 1830 geschah.

Unterdessen war es im theologischen und kirchlichen Leben nur zu lebendig geworden: gegen den noch herrschenden Rationalismus kämpfte per fas et nefas eine jesuitische, mit allerlei Ingredienzien versetzte Pietisterei; es war ein verbissener Kampf auf Tod und Leben, der mitten ins Volksleben getragen wurde und dieses vergiftete. Da war es Fritzsche Gewissenssache, sich der Verfolgten anzunehmen, für gegenseitige Duldung einzutreten, die bösen Elemente aber rücksichtslos zu bekriegen. Er stand in der vordersten Reihe.

23. Dezember 1827. „Sie sind sehr glücklich, dafs es Rationalisten unter Ihren Kollegen giebt. Ich bin keiner, wenn Sie darunter einen Schuft verstehen, der vergessen kann, dafs wir Alles, was wir sind, aus Gnaden sind —. Allein ich wünschte sehr, dafs es hier Rationalisten von Gesenius und Wegscheiders Art gäbe. Denn hier schwärmt alles hegelisch entweder, oder hengstenbergisch und verflucht und lästert dabei alles, was nicht die Farbe seiner Parthei trägt. Diefs ist ein trauriges Leben, wogegen ich nicht aufkommen kann; denn obwohl auch schon Studirende sich mir eröfnet und ihre Noth gestanden haben, so schlägt doch an ihnen kein Wink, keine Warnung an, weil der Einzelne gegen dieses schwärmende Heer nicht durchdringen kann. Wo man aber, wie Sie, ermahnen kann, beide Partheien zu hören und sich das Beste von beiden anzueignen, da ist doch ein Wirkungskreis, und die Einseitigkeit verbannt, und man hat nicht zu fürchten, unter den Wahnsinnigen sein bischen Vernunft am Ende einzubüfsen. Denn predigte einer hier mit Tertullian — credo, quia impossibile, quia absurdum est, factum est, quia fieri non potuit —, das wäre ein gewaltiger Prediger, Staatskarossen würden bei ihm vorfahren und ihm mit Schmeichelworten vergelten! — Können Sie mirs verargen, wenn mir der gröbste Rationalismus immer noch lieber ist als eine solche jesuitische Verfinsterung? Es wird aber alles nichts helfen. Christus ist noch auf dem Plane und wird Pflanzen, die sein himmlischer Vater nicht gepflanzet hat, nicht aufkommen lassen."

1. Januar 1828. „Soll ein Unterschied unter den Offenbarungsweisen Statt finden und auf die allergeringste Zahl zurückgeführt werden, so hat mir immer die Distinction unter äufserer und innerer Offenbarung besser gefallen, als wenn

von mittelbarer und unmittelbarer gesprochen wird, obgleich im Übersinnlichen zuletzt gar keine Distinction Stich hält, sondern in sich aufgehet oder zusammenfliefst. Sie nennen, um nur diefs anzuführen, die Offenbarung Gottes durch die Natur, Geschichte der Menschheit etc. eine mittelbare [1]; und doch würde diese zu nichts führen, wenn Gott nicht in mir wirksam wäre, ohne dessen Geist wir nichts vermögen, um jene Offenbarung aufzufassen. Dagegen ist Ihnen die h. Schrift eine unmittelbare Offenbarung Gottes; sie ist aber für mich so gut nur ein Medium, wodurch Gott sich mir kund thut, als die Werke Plato's, als irgend ein menschlicher Unterricht, als eine Naturerscheinung etc. Denn unleugbar ist doch wenigstens der in der h. Schrift enthaltene Unterricht durch ein menschliches Gemüth, durch die Hand, die Feder des Schreibenden an mich gelangt. Überhaupt kann das ja nicht die entscheidende Hauptsache seyn, sondern nur die Einrichtung unsers freien Menschengeistes, der zufolge er unterrichtsfähig ist, d. h. die Gedanken eines Andern sich aneigenen, in sich verarbeiten, zu den seinigen machen kann, und hier ist es doch gewifs dieselbe Operation, ob ich die Wahrheit: Jesus ist Christus, mit Gottes Finger am Firmament geschrieben läse, oder in der Bibel, oder im Katechismus, ich müfste doch allezeit, wie diefs Wort auch an mich gebracht sey, seinen Inhalt erforschen, seine Wahrheit erkennen, es menschlicher Weise in meine Überzeugung aufnehmen. Die Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Offenbarung giebt also kein festes Fundamentum divisionis; eher die der inneren und äufseren, da der Geist Gottes dem Geiste des Menschen unmittelbar nahe ist, ihm überall helfend zur Seite steht, und unsere Erkenntnis des Wahren und Guten gewifs allezeit aus dem gemeinschaftlichen Wirken Gottes und unsers eignen Geistes entsteht, wie Christus sagt: mein Vater wirkt, und ich wirke auch [2]. Die Theopneusten wären demnach Männer von den vorzüglichsten Gaben — niemals dumme Pfaffen, wie Hohenlohe und Vetter Michel —, die daher auch höherer Eingebung empfänglich waren, unter welchen Christus als Haupt hervorleuchtet, eben weil ihm der Geist nicht nach dem Maafse gegeben war [3], und die Gott zu Lehrern ihrer schwachen Brüder bestimmt hat."

„Der locus de peccato macht mir immer mehr zu schaffen. Woher doch diese in Gottes Welt gar nicht gehörige Sünde! Tholuck bläst sich auf, als wüfste ers, der Narre hat aber den

1) S. De revelationis notione biblica commentatio. Lips. 1828. 8.
2) Joh. 5, 17.
3) Joh. 3, 34.

locus noch verwirrter gemacht. Jetzt ist er hier und gebehrdet sich als Märtyrer, weil die Studenten scharren, wenn er auch nur von der Pflicht des Gebetes etwas sage; unter der Hand verfolgen aber diese geduldigen Lammes Theologen und schelten uns Atheisten. — — Grüfsen Sie mir Wegscheider, mit den höchsten Achtungsbezeugungen. Die Betbrüder haben hier volles Oberwasser, das hat aber nicht gehindert, dafs nicht im Tartuffe, den eine französische Schauspielergesellschaft hier aufführte, bei den prägnanten Stellen tüchtig geklatscht wurde Rege praesente."

26. März 1828 „Woher kommt es doch, dafs man sich so freut, wenn Andere unserer Meinung beitreten? Gilt denn bei der Wahrheit eine Autorität und Stimmenmehrheit? Nein! aber wir reden gewöhnlich jeder nur seine Sprache, die der Andere erst in seine übersetzen mufs, wenn er uns verstehen soll. Die Mühe scheut man meistens. Trifft sichs aber, dafs man einmal recht in die Seele des Andern gesprochen hat, so gefällt es beiden Theilen um der Seltenheit willen. Wir zwei Beide haben manchmal solche Erfahrungen an einander gemacht."

31. Mai 1828. „In dem Festhalten an den symb. Büchern fürchte ich noch, Ihnen aus der Schule zu laufen, lediglich um der unseligen Erbsünde willen, die mir gewaltige Noth macht, wenn ich sie augustinisch und lutherisch bekennen soll. Die elenden Pietisten nämlich, deren gräuliche Verdammungsurtheile ich so oft von Censor-Amts wegen lesen mufs, haben mich aus aller Fassung gebracht — — so bin ich von Herzen bereit, der eigentlichen Erbsünde den Kauf aufzusagen, und von dem Mischlinge von Engel und von Vieh zu glauben, dafs er meistens so gut sey, als er es unter den educatorischen Stümpern seyn kann, die an ihm experimentiren, und dafs unser Herr Christus wohl auch dieses Glaubens gewesen seyn möge."

29. Juni 1828. „Die Unglücklichsten unter den jungen Theologen sind gewöhnlich Eure Hallenser, wenn sie sechs Wochen hier zugebracht haben. Sie sollten nur die curricula vitae istorum lesen, wenn sie sich hier zur Prüfung melden. Noch kein Einziger, sage: Einziger ist mir unter diesen vorgekommen, der sich dankbar seines Gesenius und Wegscheider erinnert hätte, alle sagen se deflere pestem perniciosissimam incredulitatis, qua infecti huc venerint, donec Dei misericordia et singulari beneficio S.S. V.V. Neandri et Hengstenbergi ad sanam mentem redierint, et agnita culpa sua nefanda et summa miseria totius generis humani Rationalismi fallacias effugerint. Die armen Jungen wissen aber bei aller Gelehrsamkeit, weder wie sie zu dem Einen, noch zu dem Andern gekommen sind, und also vorbereitet treten sie

in das ehrwürdige Lehramt, total untüchtig zur Führung desselben, abgehärmt und abstudirt, ohne Lebens- und Berufs-Freudigkeit, oft das Opfer einer unheilbaren Verstimmung. Nein, da waren Sie mir doch ein anderer Mann, als Sie Ihre jungen Pfarrer und Schulmeister in die Schule der rechten Lebens- und Amts-Praxis nahmen, die Ihnen das ewig danken werden, und mit Ihrem fleifsigen Correspondenten zu Frankfurt a. O. überlegten, wie es damit immer besser werden könne."

„Ich verstehe das Kauderwelsch der neuesten Berliner Theologie nicht, das die Kandidaten auskramen, und sie sind selten im Stande, mich zu verstehen und zu benutzen, denn sie wittern in mir einen Rationalisten, und dieser Nahme versetzt sie in Fieberschauer. Wie lange wird diese Raserei dauern."

„Warum ist der geistvolle Theologe Twesten in Schleiermacher's Gefühl der absoluten Abhängigkeit vergafft? Neutralisirte die gute, gesunde Natur des besseren Menschen nicht immerfort das Schlechte in den angenommenen, verwerflichen Principien der Schule, wohin wollte es kommen? Offenbar ist die Abhängigkeitslehre durch und durch heidnisch und folglich der Christus-Lehre geradezu entgegengesetzt. Freiheit, Freiheit der Kinder Gottes bringt mir der anbetungswürdige Erlöser, Einheit mit Gott und Christo in heiliger Liebe, in welcher alles Himmels-Luft athmet. Dort soll es Religion seyn, in absolutes Abhängigkeitsgefühl zu versinken, ohne alle Möglichkeit der Reaction, wogegen der Sultanismus wahrhaft liberal erscheint. Tolles, verkehrtes Treiben! Dabei sind aber diese Systematiker als Menschen ganz andere und seelengut. Schleiermacher hat mich besucht, ich habe einen herrlichen Abend bei ihm zugebracht, ihn schon zehnmal in Gesellschaften genossen, er ist drollig, stets aufgeweckt, oft muthwillig, denkt an keine absolute Dependenz, sondern nimmt sich die Freiheit ein tüchtiger Geist mit ungemeiner Kraft und Selbstständigkeit zu seyn. Wie gut, dafs Ihr gelehrten Herrn so inkonsequent seyd —."

6. Dezember 1828. „Die Agendensache hat eine köstliche Wendung genommen. Der unvergleichliche König hat nemlich die Agende von 1822 ganz nach unsern Vorschlägen eigenhändig durchcorrigirt, so treffend, so liberal, so evangelisch, dafs wer noch ein Wort dagegen sagt, Lutheraner oder Calvinist, Prügel verdient. — Darauf folgt nun gleich das Unionswerk für die Monarchie zum Jubelfeste des 25. Juni 1830. Einen Plan dazu habe ich nomine praesidis mei eingereicht, der ungemein gut aufgenommen worden ist. Eins nur wünsche ich, dafs ein Kelch vor mir vorübergehen möge, nemlich, dafs Niemand darauf falle oder darauf bestehe, mich armen, abgelebten Mann nach Peters-

burg zu schicken, um die evangelische Liturgie dort einzurichten [1] —."

9. Februar 1829. „Ach wie ganz anders seh ich nun den Rationalismus an, seitdem mir die Obscuranten solchen Verdrufs und Ärger erwecken! Hier ist gar kein Einziger, der sich so entschieden entgegenstellt unter den Professoren, daher die Maulwürfe recht nach Herzens Lust den Weinberg Gottes durchwühlen und manche edle Pflanze verderben. Bei Schwachen wirkt die Ansteckung, bei den Schlechten die Heuchelei. — es gehört zu meinen schwersten Leiden, wenn ich sehen mufs, wie mein göttlicher Erlöser entweder zur Carricatur, oder zum Diener der Schlechtigkeit gemacht wird, und Hengstenberge darüber als über den Sieg des Christenthums in ihrem verkehrten Sinn triumphiren —."

10. März 1829. „Wer hier nicht predigen kann, wie Schleiermacher ὁ πάνυ, oder keinen Hanswurst agiren, wie Gossner, Theremin und Straufs, der findet kein Publikum, und stände Reinhard von den Todten auf, so würde er hier leeren Stühlen predigen, weil Straufs behauptet, Reinhard habe nicht eine einzige Eigenschaft eines geistlichen Redners gehabt. Ich möchte ihn gleich deshalb aufs Maul schlagen, denn seine Studenten glaubens und lassen den sel. Reinhard unbenutzt."

„Der Rumor ist längst durch die Stadt gelaufen, ich sey nicht orthodox. Wer ist diefs aber heutzutage, als der vortreffliche Hengstenberg? Selbst der Nicolaiten-Chef [2] hat für seine Äufserung: zuletzt müsse auch der Teufel selig werden, seiner Parthei Abbitte und Ehrenerklärung thun müssen, und behält seitdem seine Meinung darüber für sich. Dafür müssen ihm die Candidaten auf die Frage: quis sensus verborum: Eli, Eli, lamma sabachthani, antworten: est vox prorsus desperantis. Was sagen Sie zu dieser Christologia Berolinensis? Straufs weifs dagegen, dafs die alte Formel, wonach Gott dem Jordan und allen Gewässern eine sündenabspülende Kraft ertheilt habe, ächt christlich sey, denn bevor Jesus in seiner Taufe den Jordan wieder geheiligt, habe dieses und alles Wasser unter dem Fluche gelegen, welchen Gott nach Adams Falle auf die ganze Natur, den Syrius und die Milchstrafse miteingerechnet, gelegt habe. Diefs sagte der Mann in unserer liturgischen Commission vor Bischöfen und Räthen ohne Scheu und Schaam, worüber mir der Geduldsfaden rifs und ich sagte: Herr Doctor, das ist unvernünftig. Hengstenberg aber, der Vielgeliebte, will mit der neuen

1) Nach Petersburg ward der Bischof Ritschl geschickt, gegen dessen Verunglimpfung jüngst der Enkel auftreten mufste.
2) Konsistorialrat Nicolai.

Teufels-Anerkennung auch den Glauben an Hexen und Teufelsbündnisse repristinirt haben und eher sein Haupt nicht ruhig niederlegen. So viel zur Erklärung, warum ich im Geruche der Heterodoxie stehe, und was für ein θηριομάχος ich sey."

29. Januar 1830. „Auch mich verfolgt die pietistische Bande, die gar so ohnmächtig nicht ist, als man glaubt, zumal da sie kein noch so schlechtes Mittel scheut, ihren Gegnern zu schaden. So hat mir das neue Berliner Gesangbuch, welches jene heillosen Menschen einen Kirchenraub, eine Tempelschändung nennen, viel Not gemacht und die höchsten Männer im Staate wie der niedrigste Pöbel sind angehetzt worden, dieses Werk zu vernichten —."

23. Februar 1830 [1]. „Sie sollen Gesenius auch gütigst sagen, dafs ich zwar keinen bedeutenden, aber doch einigen Einflufs habe, und diesen bei Tag und bei Nacht, christlich und ehrlich, benutzen werde, alle Schändlichkeit der Heuchlerbrut aufdecken, und der Wahrheit, welche Christus verkündiget, zur rechten Beleuchtung aller Werke der Finsternifs Anerkennung verschaffen zu helfen, dafs aber dazu nothwendig gehört, diese wilden Wellen ihre eigne Schande ganz ausschäumen zu lassen, weil die Welt so beispiellos sicher und gleichgültig geworden ist, dafs sie sich nicht eher um das sehr energische Treiben der Finstermacher bekümmert, bis sie dasselbe in seinen Extremen zu beschauen Gelegenheit bekommt und auf die eigene Sicherheit zu denken gezwungen wird. Die Pest, die im Finstern schleicht, ist allein gefährlich, sie mag sich also nur zeigen, sie soll nicht durch weltliche Macht, nicht durch Umtreibereien und Intriken, sondern durch die Waffen des Lichts bekämpft werden, denen auf die Dauer nichts widersteht, und es giebt noch Leute, welche diese Waffen kennen, achten und zu brauchen verstehen."

„Sie werden sich freuen, dafs auch unsern wackern Prof. Neander sein ritterlicher Sinn bewogen hat, sich von dem blinden Pharisäer Hengstenberg und seiner Schand-Zeitung ganz loszusagen und deren Verunglimpfungen Schleiermacher's, Gesenius' und Wegscheider's in ihrer Nichtswürdigkeit darzustellen, s. Nr. 18 dieser infamen Zeitung. Der Heuchler stellt sich zwar dagegen zur Wehre; aber so entsetzlich albern und sich blofsgebend, dafs es nun vollends nicht der Mühe lohnen würde, den Menschen eines Wortes zu würdigen, wenn er nicht Rückhalte zu haben schien, die aus allgemeinen Gründen Beleuchtung

1) In den ersten Nummern der Evang. Kirchenzeitung vom Jahre 1830 war die schmähliche Denunziation der Prof. Gesenius und Wegscheider vom Justizrat Gerlach in Halle erschienen, die zum hallischen Streite und zu einem Injurienprozesse führte, den Gerlach verlor.

verdienen. Der elende Mensch will nemlich die Laien, die mehr vom Christentum verständen, als die Mehrzahl der Geistlichen und Studirenden, zum Richter in seiner Sache machen, und sie sollen ihm helfen, alle aus der Kirche zu treiben [1], die nicht hengstenbergisch exegesiren, dogmatisiren und schwärmen und rasen. Wer also künftig nicht glauben und bekennen wird, dafs Adam die genitalia erst nach dem Apfelbisse angewachsen sind, der wird ausgestofsen und mag sich allenfalls eine eigene Kirche dotiren lassen, die dotirten gehören ihm und seiner Rotte. Wollet Ihr Universitätslehrer zu solchem Zeuge länger schweigen, und zur Schande des Jahrhunderts von einem Tollhäufsler Euch geduldig geifseln lassen, so seyd Ihr nichts Besseres werth. Freilich gehört dazu, dafs man in dem tollen Wuste dieser hämischen Circumcellionem wühle und den Fund der lieben Laienwelt, die einmal Richter seyn soll, darlege, und ich gestehe gern, dafs ich mich lieber mit verketzern lasse, als an eine solche Arbeit gehen möchte; aber jemand mufs doch diese Herkules-Ausmistung unternehmen, wenn Ruhe seyn soll, und noch obendrein recht gründlich, und was ein Halbgott hat thun können, mufs ein deutscher Professor auch für sich nicht zu schlecht halten."

4. April 1830. „Wenn Sie auch nichts direct an mich seit Monaten haben gelangen lassen, so habe ich doch die Freude und Wonne gehabt, desto mehr auf indirectem Wege zu lesen, was Ihrem Herzen und Geiste und Ihrer Feder entquollen ist, und dessen es viel und Wichtiges gab. Der Bischof Dr. Neander läfst Ihnen herzlich dafür danken —. Es gehört aber dazu vornehmlich, dafs Sie der Christologia V. T. den wahren Gnadenstofs gegeben haben, sehr zur rechten Zeit — Ihre Recension hat doch manchen Gläubigen stutzig gemacht, manchen Unwissenden belehrt, überhaupt grofse Sensation verbreitet, weil das Urtheil von einem anerkannt unpartheiischen und eigentlich altgläubigen Mann kommt —. Item ist inter eos, qui nasum habent, nicht zweifelhaft, dafs die Gefahren des Rationalismus [2] Ihnen angehören, und auch diese Schrift wird begierig gelesen und wirkt. Freilich ist es betrübt, zu schauen, wie unwissend und sorglos die grofse Masse bei den Umtrieben der sehr thätigen und wohl unter einander verbundenen und organisierten

---

1) Dafür plaidierte schon 1827 der Fanatiker Hahn in Leipzig (Leipziger Disputation), vgl. seine Broschüre: An die evang. Kirche zunächst in Preufsen und Sachsen. Leipzig 1827.

2) Amtliches Gutachten eines offenbarungsgläubigen Gottesgelehrten über das Verderbliche des Rationalismus, der durch Wegscheider und Gesenius verbreitet wird. Schleswig 1830.

Pietisten-Parthei ist, und ich fürchte, dafs aufser den gelehrten Theologen und den Geistlichen sich dermalen Niemand einem Glaubenszwange grofs entgegensetzen würde. In den Fakultäten selbst finden die Zeloten Vertreter in Menge, alle Optimaten und ein grofser Theil der Kriegsmacht sind ihnen zugethan, im gemeinen Volk machen sie reifsende Fortschritte, alle Energie scheint also auf ihrer Seite zu seyn, Schlaffheit, Indifferenz, vielleicht hohnlachender Unglaube auf der andern. — Uns stehen nur, unter wenigen Ausnahmen, die theologischen Fakultäten zur Seite, die den einbrechenden Strom nicht würden aufhalten können, weil man kein Mittel scheut, sie alle zu verdächtigen und unkräftig zu machen. Lesen Sie nur, was die Wolfg. Menzel, die Steffens, die Bunsen etc. von der Restauration der Welt durch den Pietismus hoffen und wie alles den fluchbelasteten Jesuiten in die Hände arbeitet! Wahrlich da gehört ein Abrahams Glaube dazu, nicht zu ermüden —. Aber diesen Glauben haben Sie ja, und Gott erhalte Sie dabei."

„Lesen Sie doch die Ev. Kchzt. aufmerksam und sehen Sie, wie das Gezücht doch so uneins unter sich selbst ist, nur Eins in der Verschwörung gegen die Rechte des freien Glaubens."

20. Mai 1830. „— — Der Süden und Norden bedroht die evangelische Freiheit und in unserer Mitte hat sich eine verbündete Macht gebildet, die eisern in ihrer Consequenz und unermüdet in ihrem Wirken keinen Widerstand erfährt, als den einiger guten Flugschriften, die keiner der Archonten liest und die ihnen von der Parthei als neue Gottlosigkeiten der Rationalisten geschildert werden. Gewifs ist das eine gefährliche Zeit; und stehen uns gröfsere Leiden und Prüfungen derselben bevor, so haben wir das mit unsern Sünden verdient, denn wir haben zu lange geschlafen — stehen daher nicht im Besitz der öffentlichen Meinung von der Gerechtigkeit unserer Sache und entbehren daher mit dem Verluste der öffentlichen Meinung des wirksamsten, weltlichen Schutzes, müssen folglich auf Gott allein noch hoffen und ihm alles befehlen."

9. November 1830. „— unter Hunderten wollte ich meinen Fritzsche herausspüren, so vertraut bin ich mit Ihrem ganzen Seyn und Wesen, und so gediegen, wahr und treu ist Ihre treffliche Individualität in Allem ausgeprägt, was Sie thun und treiben."

„Gegen die Pietisten lassen Sie uns muthig fortkämpfen, sie verlieren eine ihrer Schanzen nach der andern und man sieht ihnen die Wuth darüber an, die sie gern verbeifsen möchten. — Der Procefs gegen Wegscheider und Gesenius ist auch verspielt. Das Berliner Gesangbuch behauptet sich —. Der liebe Gott gebe nur, dafs die gottlosen Volksaufstände beschwichtiget wer-

den. Nach Hengstenberg sind sie die Wirkungen des Rationalismus, ich dächte von Vernunft wäre nichts darin zu spüren, viel aber von Einwirkungen gewisser Apostolischer, die den Namen haben wie lucus a non lucendo."

31. Januar 1831. „So sind durchgängig meine Erfahrungen an der frommen Parthei beschaffen: Selbstwegwerfung mit grenzenlosem Hochmuth vereinigt, Virtuosität im Entstellen des Wahren und Guten und in boshafter Tücke, weltliche Lüste unter dem Schleier der Resignation, alle Kennzeichen ungebesserter Herzen verbunden mit dem frechsten Dünkel des Alleinauserwählt- und Begnadigtseyns und mit einem entschiedenen Menschenhasse und der Menschenverachtung. Hüthen Sie sich besonders vor allen frömmelnden Weltleuten von einer gewissen Bedeutung im weltlichen Range; sie sind die eigentlichsten, wahrscheinlich einzigen Revolutionärs, die dem Volke nichts zugedacht haben, als die Gnadenbissen, die sie ihm vorwerfen wollen für die Entziehung aller Menschenrechte, und denen ihr Jagdhund unendlich höher steht als eine Legion Plebejer, denen daher nichts willkommner ist als die höllische Lehre, der Mensch sei eine böse Bestie, unter denen Gott nur einige erwählt habe, die andern zu zügeln und zu unterdrücken, und die ihr: utinam una cervix gern aussprechen würden, wenn die fatale Publicität und die Volksbildung nicht thäten. Doch lassen wir das. Es ist mein Pfahl im Fleische und selbst meinem inwendigen Menschen gefährlich, weil es die Liebe stört, die mich zum Menschen zieht."

6. Januar 1832. „Sie haben, da Sie kältern Blutes sind, vielleicht keine Vorstellung davon, was ich leide, wenn ich in meinem unseligen Censoramte täglich mit diesen widerwärtigen Menschen verkehren und die Ausbrüche ihrer hämischen Bosheit, der es keineswegs an Weltklugheit und List gebricht, so mitansehen mufs, und wie diefs schon deshalb unerträglich ist, weil diese Elenden, wie ekelhaftes Gewürm nur in dem Unrathe leben und gedeihen, den die Kirche von den heiligsten Lehren von der Erlösung, Versöhnung und Rechtfertigung abgesetzt hat. — Möge doch Gott reichen Segen auf das Werk Ihres wackern Fritz [1] legen, der einem ihrer Stimmführer wenigstens die Larve der Gelehrsamkeit abgezogen hat. — Theologen, wie Prof. Neander meinen, wir fehlen alle mannigfaltig und Tholuck habe doch auch viel Gutes gesagt. Das thut aber jeder Narre und Schuft wohl auch. — Wer wollte zwischen diesen Vernunftfeinden und zwischen dem ärgsten Rationalismus unentschieden bleiben, wenn durchaus unter beiden gewählt werden müfste —."

---

1) C. Fr. Aug. Fritzsche in Rostock gegen Tholuck in Halle.

24. Juni 1832. „Mein Glaubensbekenntnifs in der endlosen Streitsache über den Rationalismus gebe ich vorläuffig dahin ab: 1) die Vernunft ist ein herrliches, actives, gewifs göttliches und incorruptibles Vermögen = das πνεῦμα bei Origenes; 2) Aber wie sie in Gott gewifs ursprünglich schaffend ist, so ist sie im Menschen offenbar nur nach-bildend und zwar schlechterdings nur an der Hand der Erfahrung, d. h. überall an die Welt innerer und äufserer Offenbarung gewiesen, ohne welche sie nur ein schlummernder Keim bleiben würde, gleich dem Waizenkorne ohne Feuchtigkeit, Wärme, Licht und Erdreich. (Röhr ist daher ein Narre, wenn er glaubt, dafs sich die Vernunft den ganzen religiösen Stoff schaffe. Was schafft sie denn bei den Neuseeländern? Dort schläft sie; erst durch Christus ist sie wach und munter geworden und schaut in seinem Lichte, wie an einem heitern Frühlingsmorgen, nota bene in allen sittlich und intellectuel Gebildeten und dazu Willigen, denn sie kann nur Vernunft seyn als kräftiger Wille, weil sie kein blofses Auffassungsvermögen ist, wie etwa die Leinwand für ein Bild des Malers, sondern durchaus thätig, vid. 1); 3) der göttliche Beruf der Vernunft ist = die Nachbildung der Harmonie des Universums a) im Denken, b) in der Gesinnung und That.

NB. Dieses hohe Geschäft mufs im Erdenleben unabgeschlossen bleiben, weil es auch unsere Erfahrung ist. Weil aber diese wächst, so auch die Herrschaft der Vernunft. Es wird dadurch wirklich immer besser in der Menschenwelt, man mufs nur mehr auf das bereits Erworbene schauen, als auf das noch Fehlende. Christus das geschichtliche Ideal! Seitdem sein Leben und Wirken in den Kreis unserer Erfahrungen getreten ist, füllt der vernünftigste Glaube die Lücken unsrer Kenntniss und selbst unsrer Tugend aus. Feststeht nemlich, dafs er wufste, was wir nur von ihm lernen konnten; dafs er helfen konnte, wo kein Mensch mehr helfen kann; dafs die Gemeinschaft mit ihm geistige Lebenskräfte spendete, die uns nothwendig zuletzt zu seiner Höhe emporheben müssen. Der Glaube ist also der Stolz der erwachten Vernunft: Gott war in Christo! es ist Gottes Wille, ihm unbeschränkt zu vertrauen, wo wir noch nicht schauen können.

4) Der Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Offenbarung ist praktisch = Null. Ob Gott durch Sterneschrift, oder ein Engel, oder ein Prophet, oder ein Professor mich Wahrheit lehrt, ist alles Eins; der göttlichste Lehrer ist allezeit der verständlichste und der bildendste. Das ganz Unbegreifliche, das Unverständliche, das Geheimnifsvolle ohne Aufschlufs ist der menschlichen Vernunft gleichgültig, weil sie damit nichts an-

fangen kann, es findet eine seiner würdige Stelle nur in der Evang. Kchztg. behufs dessen quicquid amicitur chartis ineptis. Sed ohe! iam satis est.

Sie armer, lieber, trefflicher Mann, wie hat man Ihnen in der Luthersstadt mitgespielt [1]! Sie haben doch, mit Ausnahme des locus de servo arbitrio und de coena sacra, an dem heiligen Manne niemals gefrevelt und er pflegte auch sonst seine erklärten Gegner sogar nicht dergestalt nieder zu schmeifsen, wie Ihnen vor seinem Standbilde geschehen ist. — Auch mir hätte es mit der Schnellpost einmal noch schlechter gehen können. Aber die Argumentationen aus der Möglichkeit sind mir, als figmenta ignorantiae, ein Greuel von Jugend auf. Ich gönne sie der Tholuckschen Weisheit, der so albern ist zu glauben, er gewinne etwas, wenn er Gott bei der Schöpfung des Menschen nur für die Möglichkeit des Sündigens Adams verantwortlich macht. Denn was sagt denn so ein Pietiste eigentlich mit dem Satze: Gott gestattete dem Adam die Möglichkeit zu sündigen? Das Mögliche ist, was ohne Widerspruch gedacht werden kann, nemlich von einem menschlichen Verstande, dem die Allwissenheit dessen fehlt, was wirklich ist oder seyn wird. Da war es also für Gott gleich denkbar, dafs Adam sündigen, oder nicht sündigen werde, er setzte sich ruhig auf seinen Stuhl, und wartete das Ding ab. So ist aber der Ölgötze durchweg, den diese Schwarmgeister als ihren Gott anbeten, und wenn sich philosoph. Theologen, wie Schleiermacher damit nicht befriedigt fühlen, so heifsen sie Abtrünnige, Pantheisten etc.“.

10. November 1832. „In unserer ganzen Dogmatik ist doch noch ungemein viel aufzuräumen. So liegt gewifs der locus de trinitate noch in der Confusion, in welcher ihn Schleiermacher läfst, seiner weiteren Ausbildung harrend. Die Hegelschen Dogmatiker wärmen uralten, scholastischen Brei auf. Bretschneider setzt zwei Untergötter dem wahren Gotte zur Seite und widerspricht sich in fast allen Punkten. Andere reden von dichterischen Personifikationen göttlicher Eigenschaften und Wirkungen. Die Athanasianer reden baaren Unsinn. Die flachen Rationalisten verwandeln das Bewufstseyn Christi von seiner vorweltlichen Herrlichkeit bei Gott in eine πρόθεσις. Ich halte dafür, dreierlei stehe biblisch, im Einklange mit jeder gesunden Metaphysik fest: 1) Was schon Melanchthon so schön sagte: virtutes divinae non sunt aliae res, sed sunt ipsa essentia = Christus ist die Wahrheit; Gott ist die Liebe. 2) Vor Gott

1) In Wittenberg warf bei der Durchreise der Postwagen um, und Fritzsche erlitt schmerzhafte Quetschungen.

ist alles lauter Gegenwart, nichts vergangen, nichts künftig, (Die Herrlichkeit Christi ist eine ewige vor Gott und auch von uns mufs, soweit wir reale Wesen sind, ein ewiges Vorhandenseyn in Gott ausgesagt werden, so gewifs die Schrift sagt, dafs er uns in Christo geliebt hat vor Erschaffung der Welt,) 3) je reiner eine Seele, um so gottverwandter; um so mehr mufs sich das Bewufstseyn beider Sätze (1 und 2) in einer solchen Seele aufhalten, in Christo also ganz so, wie er es ausgesprochen hat. Ich getraue mich, daraus eine Trinitätslehre zu construiren, welche den Modalismus (im Gegensatze der Athanasianer, Tritheisten und Unitarier) von seinen Unbestimmtheiten so ziemlich befreit und als das biblisch-vernünftige darstellen sollte."

„Neander sagt, es sey ihm entschieden, dafs eine Rückkehr zur Theologie des 16. und 17. Jahrhunderts nicht möglich sey. Mildernd setzt er aber hinzu: er theile aber bei weitem nicht die Gehässigkeit, mit welcher man die Motive derer beurtheile, die dahin streben. Nun wer könnte auch etwas dawider haben, wenn die Repristinatoren mit Glimpf und Bescheidenheit ihr albernes Wesen trieben. Aber unwissend, incompetent, und frech und malitiös? Wer kann das loben und ertragen? Tholuck, Stier, Hengstenberg haben sich nun entschieden für den Chiliasmus erklärt, auch Olshausen. Was sagt die Augustana Art. XVII dagegen? O ihr Mückenseiger und Kameelverschlucker! Ihr Symbololatren, die ihr schweres Joch auf der Jünger Hälse leget und sie mit keinem Finger reget [1]! Kann man sich da des Unwillens erwehren, der sogar die heiligste Seele ergriff über diesen pharisäischen Greuel?"

1. Mai 1833. „Was hat Ihnen oder dem Fritz mein armer Lachmann zu Leide gethan? Er sagt, die Recension in der Hall. L.Z. sei nicht schlecht, werde aber dem Absatze seines N. Test. viel schaden."

17. August 1833. „— Es wird zwar eines Jeden System gebohren, der überhaupt Eins hat; allein alle müssen doch zuletzt darin übereinstimmen: Das Leben in Gott, wie es Christus lebte = das höchste Gut; Entfremdung von ihm = Unseligkeit, Selbstverdammung. Predigt einst zuerst die Kirche, dann das Familien-Leben, und zuletzt anfänglich ein einzelnes Staats-Leben, hernach die Verbindung aller Staaten auf Erden, diesen Grundsatz in allen Theilen ihrer Institutionen lebendig und anschaulich, dann bitten wir nicht mehr: Dein Reich komme! es ist da und kann nur, den Einschränkungen dieser Erde entwachsen, die ihm dort oben bereitete Stätte in Besitz nehmen. Ach! bis jetzt liegt sogar die Kirche noch in Geburtswehen für diesen hohen Glau-

1) Matth. 23, 4.

ben —. Wie sehr jedoch jener göttliche Grundsatz — da, wo er von dem inneren Menschen aufgenommen worden, alle Schwächen der sonderbarsten Systeme neutralisire, davon zeugt mein geliebter Schleiermacher, dessen noch gar nicht überwundener Schellingianismus das Durchblitzen des ächten Christus-Sinnes gar nicht verdunkeln kann, der in dem kleinen und doch so grofsen Mann lebt und webt. Dieser Umstand wird seine Predigten unsterblich machen, die immer christlicher werden —."

„Hengst. K.Ztg. Nr. 66 macht sich an den Rostocker Pietismus und Mysticismus [1] mit der ganzen abscheulichen Taktik, die dieser Schule eigen ist. Diese besteht nemlich darin, in richtige Grundsätze eine ganz unscheinbare Nebenbestimmung einzuschwärzen, jene dann fallen zu lassen, diese hervorzuheben und so mit scheinbarer Consequenz alles zu beweisen, um was es diesen Geistern eigentlich zu thun ist. Es sollte Einer doch einmal sich die Mühe nicht verdrieſsen lassen, diese Larve den frommen Herrn abzuziehen und die darunter versteckte Fratze aufzudecken, die mich anekelt. Der Aufsatz contra Fritz ist wie geschaffen dazu."

1835. „Ihr Fritz gilt längst als Meister eines gelehrten, gesunden Schriftforschers, vor welchem die leeren Schwindelköpfe allen Respect haben und wer weifs wie viel mehr Albernheiten zu Markte führen würden, wenn der Meister und sein Quos ego nicht thäte. Je älter ich werde, um so mehr gewinne ich Geschmack an dieser gründlichen Art zu exegesiren, aber auch die Überzeugung, wie viel Vorkenntnisse, welch durch alte, classische Literatur gebildeter Geist dazu gehört, und wie abgeschmackt es sey, wenn jeder Narre mit Commentaren über die biblischen Schriften angestochen kommt. Mir macht dabei nur Sorge, ob es Grenzen giebt zwischen Auslegung und Ausdeutung, oder keine. Sagen Sie: Ja, wo ist das Princip ihrer Feststellung? sagen Sie: Nein, welche unerhörte Dinge lassen sich an biblische Lehren anknüpfen, über welche der liebe Herrgott selbst sich wundern müfste, und die sich häufig total entgegengesetzt seyn müssen. Schleiermacher brachte einmal in einer Predigt über die Worte: Lasset die Kindlein zu mir kommen etc. [2] heraus: mit den Erwachsenen habe der Herr nicht mehr viel anzufangen gewufst, nur in den Kindern, in dem aufkeimenden Geschlechte, habe er die Bürger seines Reichs, die künftige Kirche erblickt; Quot verba tot prodigia. Mir fiel schwer aufs Herz, dafs es dann wohl τούτων, nicht τοιούτων ἐστι heifsen müsse — —, aber der grofse Schleiermacher hatte einmal öffentlich so erklärt und

1) C. Fr. A. Fritzsche, Über Mysticismus und Pietismus. Zwei Vorlesungen. Halle 1832.

2) Matth. 19, 14

die gläubigen Jünger bleiben nun dabei vielleicht bis zum jüngsten Tage. Gleichwohl ist nicht gut zu leugnen, dafs es zwar für den Psychologen von unschätzbarer Wichtigkeit sey, wenn die grammatisch historische Interpretation die ganze Seelenstimmung und den gesammten Vorrath von Einsichten, Meinungen, Vorurtheilen offen darlegen könnte, aus welcher der Sinn eines Ausspruchs des Schriftstellers erklärt werden mufs; allein dann war eine solche Auffassung des fraglichen Gegenstandes auf diese individuelle Weise nur Einmal in der Welt möglich und kann sich also nie wiederholen, sondern der vorliegende Spruch gestaltet sich in der Seele jedes Lesers verschieden nach seiner Stimmung, Einsicht, Meinung, Beschränkung, und so könnte die Bibel zwar ein gelegentliches Bildungsmittel für die Welt religiöser Anschauungen jedes Einzelnen werden, aber etwas Abgeschlossenes, wirklich Gemeinsames liefse sich daraus nie erwarten, nicht einmal in dem Einzelnen, der gewifs denselben Spruch, wenn seine Neigungen wechseln und seine Kenntnisse sich vervollständigen, in zehn Jahren ganz anders ansehen wird, als heute. Zu den hermeneutischen Grundsätzen, über welche Sie mir erlauben bisweilen zu faseln, werden wir daher wohl primo loco setzen müssen: *βλέπομεν δι᾽ ἐσόπτρου ἐν αἰνίγματι* [1], gar nicht wie der glücklichere Moses, Num. 12, 8.“

„Überdenken wir all unsre Schicksale, so müssen wir uns doch Thoren schelten wegen aller frühern ängstlichen Besorgnisse, von denen wir uns $^{99}/_{100}$ Theile ganz hätten ersparen können. Das gefürchtete Übel kam gar nicht, kam ganz anders, leichter, als wir gedacht, kam begleitet mit dem reichen Segen des freundlichen Gottes. Ich bin längst dadurch auf eine arge Ketzerei geführt worden, die Sie an Ihrem alten Freunde bald gewohnt werden müssen, dafs es nemlich für ein völlig christianisirtes Gemüth nur noch Liebe in der höchsten Innigkeit und Thätigkeit geben könne, Gesetz, Pflicht, Verdienstlichkeit aber in solcher völlig untergehen müssen. Wenn ich an Gott und den Vater unsers Herrn Jesu Christi glaube und darin festgewurzelt bin, was ist es für eine Kunst, seinen Willen zu thun, der nothwendig unendlich weiser sein mufs, als der meinige? — — In solcher Seelenverfassung hat alles Gesetz seine Geltung verlohren, weil es nemlich ein Widerstreben voraussetzt, das durch Drohung oder Verheifsung überwältiget werden soll, aber nicht Statt finden kann, wo ich nur zu wissen verlange: was will mein Gott, um es sogleich mit ganzer Seele zu wollen. Es ist wohl ein Segen, Mensch und Christ geworden zu seyn, und durch mancherlei Trübsal, die zeitlich und leicht ist, hindurch zu gehen,

1) 1 Kor. 13, 12.

um an einem Ziele anzulangen, wo ein solches βραβεῖον glänzt. Nur, dafs wirs noch nicht ergriffen haben."

„Als die Mächtigen der Erde sich von allem Kirchlichen lossagten, verfiel solches in Spott und Verachtung; nun sie εἴτε προφάσει εἴτε ἀληθείᾳ [1] dafür thätig geworden sind, kriecht das Heuchlergezücht wie Ungeziefer aus und peinigt und verunreinigt ehrliche Leute."

„Schleiermacher war ein im Grunde höchst gutmüthiges, aber bisweilen knabenhaft muthwilliges Wesen, in welcher Laune er gottvergessenes Zeug zu Markte bringen konnte und Bocksprünge machte, wie vom Kitzel der Lebenslust gestachelte Schulknaben. Ein andermal erhob er sich zu den höchsten Höhen menschlicher Vortrefflichkeit. Daran halte ich mich und lasse jene Petulanzen fahren."

10. Januar 1836. „Allerdings scheint es nicht, als sollte Ihnen die Θηριομαχία im Jahre 1836 erspart werden; warum haben Sie sich aber unter die Kämpfer gestellt, und zwar recht an die scharfe Ecke in Halle, wo man nicht ehrlich mit Klauen oder Schnabel, sondern mit Giftzähnen und heimtückischen Skorpionstichen aus dem Hinterhalte die Ritter anfällt und diesen den Vortheil der Waffengleichheit raubt, ohne welchen auch die Tapfersten erliegen können. Sie sind aber sonst so ganz an Ihrer rechten Stelle und gewähren mir, Ihrem alten Verehrer und Freunde, das herrliche Schauspiel eines mit seiner Lage zufriedenen Weisen so ganz charmant, dafs es mich beinahe mit den pietistischen Wanzenstichen aussöhnt, die Sie nun einmal mit in den Kauf nehmen müssen."

9. Mai 1838. „Es ist mir sonnenklar geworden, dafs eine Theologie, welche voraussetzt, dafs Gott anfangs alles vollkommen gut gemacht habe, hernach sei aber der Teufel gekommen und habe alles vollständig schlecht gemacht und verdorben, worauf aber ein Gottmensch sich habe kreuzigen lassen, um mit Mühe und Noth einige hengstenbergsche Christen selig zu machen, dem Teufel aber, anstatt ihn todt zu schlagen, alle Übrigen auf ewige Zeiten preifszugeben, die scheufslichste Blasphemie gegen Gott und Christum sei, und der stärkste Beweis ihrer Langmuth und Nachsicht, dafs diese Lehre im 19. Jahrhundert wieder aufleben durfte. — Warum predigte Schleiermacher vor tauben Ohren, dafs man die ῥητορικῶς in Scr. S. expressa aus den διδακτικῶς oder διδασκαλικῶς propositis zu erklären habe? Oder ist der Grundgedanke, der jedem nur aufmerkenden Menschenherzen das Allerheiligste des Christenthums aufschliefst, dafs der die Unendlichkeit umfassende Blick Gottes das Reich der Sünde als

1) Phil. 1, 18.

ein durch Christum überwundenes, und alle, alle, alle Menschen als das vom Erlöser errungene Eigenthum siehet, nicht von diesem in klaren Worten ausgesprochen Joh. 17, 2; nicht von Paulus Röm. 11, 32. 1 Cor. 15, 22. 25. 26 etc.? Ist es denn begreiflich, dafs sich die theologische Welt noch immer besser gefällt in dem dogmatischen Unrathe, den die früheren Jahrhunderte an die christliche Lehre abgesetzt haben, als auf der gesunden Weide des göttlichen Wortes und an der Lebensquelle, Christo, dem Hochgelobten selbst? — —"

1. Januar 1840. „Wo steht denn, dafs der Geist, den Christus sendet, sich in den Aposteln und einigen ihrer Schüler ausgeleert habe oder auf wesentlich andere, abgeschwächte Weise wirksam geblieben sei?"

„Ihr Fritz vernichtet, besonders im Comment. in ep. ad Rom. den alten Inspirations-Begriff auf eine schonungslose Weise; aber er hebt auch das Grofsartige, Göttliche in den genialen Äufserungen des grofsen Mannes trefflich hervor. Was brauchen wir mehr? Die göttlichen Erleuchtungen, welche von Christus ausgehen, gehen nothwendig und seinem ganzen Bildungsplane der Menschheit gemäfs, durch das Medium menschlicher Auffassungsweisen. Diefs habe ich schon einmal in den Apologieen [1] nachgewiesen. Aber was schadet diefs? So vereiniget sich von einem Zeitalter zum andern diese Vorstellungsweise, und wird immer geistiger, kräftiger, gesünder. Nur in der Buchstaben-Saugerei, nur im eitlen Bemühen, die unhaltbaren Aufsenwerke zu behaupten, indefs der Feind in die Vestung dringt, verzehrt sich fruchtlos unsere köstlichste Lebenskraft."

19. Februar 1842. „Die Antilachmanniana [2] sind classisch und werden dem Criticus schlaflose Nächte machen, denn schon bei Erscheinung seines N. T. sagte er mir, der Rostocker werde ihm den Untergang bereiten, und diesen fürchte er am Meisten. Nun möge er sich mit dem Beifalle des albernen Lücke trösten."

Brescius wurde in den letzten Jahren namentlich durch Asthma geplagt, arbeitete aber unermüdlich in seinem arbeitsvollen Amte. Unerwartet verschied er sanft am 24. August 1842. Dem Freunde Fritzsche waren noch sechs Jahre amtlicher Thätigkeit beschieden, dann aber zog sich der taube, blinde und sonst gebrechliche Greis in Urlaub zurück. Er verschied an Marasmus am 19. Oktober 1850 in Zürich.

---

1) Apologie verkannter Wahrheiten aus dem Gebiete der Christuslehre. 1. 2. Sammlung. Leipzig 1813. 8.

2) C. Fr. A. Fritzsche, De conformatione N. T. critica, quam C. Lachmannus ed. commentatio I. Giessae 1841. 8.

NACHRICHTEN.

(Fortsetzung.)

*43. In dem Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen (1893) ist in dritter von Gymnasialprofessor Dr. O. Netoliczka besorgter Auflage das „Lehrbuch der Kirchengeschichte für höhere Lehranstalten von D. Friedrich Lohmann“ (gr. 8. X und 166 S. Preis 2 Mk.) erschienen. Die letzte Auflage erschien 1867. Die neuen preufsischen Lehrpläne, sowie der Fortschritt der Forschungen machten eine Neubearbeitung notwendig; es kam hinzu, dafs in Ausscheidung von minder Wichtigem, in Fernhaltung subjektiver Urteile, reicherer Stoffbemessung und Gruppierung die alte Auflage verbesserungsbedürftig war. In jeder Beziehung hat der Herausgeber das Beste geleistet. Unter den kirchengeschichtlichen Schulbüchern, welche mir bisher zu Gesicht gekommen sind, kenne ich keins, das wie dieses aus einem Guſs, lebendig und wirklich gut orientierend ist. Dafs hier und da manches schärfer gefafst sein könnte, dafs einzelne Erscheinungen nicht so zur Geltung kommen, wie es ihrer geschichtlichen Bedeutung entspricht, die Gruppierung noch verbesserungsbedürftig ist, das dürfte selbstverständlich sein: im ganzen halte ich dieses Lehrbuch für eine hervorragende Leistung und möchte wünschen, dafs es auch aufserhalb der Schule zur Aneignung der gerade unter den heutigen Verhältnissen so notwendigen kirchengeschichtlichen Bildung gebraucht werde.

*44. Die 12. revidierte Auflage von dem „Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende von Joh. Heinr. Kurtz“, welche soeben vollendet ist (Leipzig, August Neumann, 1893. Bd. I: XII u. VIII, 373 u. 362 S.; Bd. II: VIII u. VII, 359 u. 361 S.), kann noch als ein Werk des am 26. April 1890 heimgegangenen verdienten Mannes betrachtet

werden. Mit der ihm eigenen bewunderungswürdigen Energie hat er bis kurz vor seinem Tode die Arbeiten für eine neue Auflage fortgeführt und die Resultate neuer Forschungen bereitwillig nachgetragen. Bedeutendere Änderungen haben erfahren die Abschnitte über Apollonius von Tyana, Origines, den römischen Monarchianismus, die christlichen lateinischen Dichter, die Hymnologie, den Reliquiendienst, die konstantinische Schenkung, die Stigmatisation des hl. Franz, Joachim von Floris, die Ablafspredigt Tetzel's. § 189, 8 ist der Kritik der katholischen Mission die gebührende Anerkennung beigefügt. — Der Sohn des Verstorbenen, Ed. Kurtz in Riga, hat bis zum Jahre 1892 das Wichtigste der selbständig erschienenen Litteratur nachgetragen, Zeitschriften scheinen nicht berücksichtigt worden zu sein; auch nehmen im 2. Band, besonders für die aufserdeutsche Kirchengeschichte, die Nachträge ab. Das beigegebene Bild des alten Gelehrten hätte schärfer sein können. — Die Fortsetzung des Lehrbuchs liegt, wie die Vorrede sagt, „in der sorgsamen Hand eines bewährten Fachgelehrten". Wer sich, wie der Referent, davon überzeugt hat, dafs dies Lehrbuch ein noch durch kein anderes ersetztes, unentbehrliches Hilfsmittel für den akademischen Unterricht und noch immer das ergiebigste kirchengeschichtliche Nachschlagebuch ist, wird diese Nachricht mit Freuden begrüfsen. *Befs.*

---

*45. Epiphanius. — L'età di Simmaco l'interprete e San Epifanio, ossia se Simmaco tradusse in Greco la Bibbia sotto M. Aurelio il Filosofo. Dissertazione storico critica del Dott. Giovanni Mercati. Friburgo di Brisgovia, Herder, 1893. 104 p. 4. — Man kennt die Gerichte, die über den armen, heiligen Epiphanius wegen seiner schriftstellerischen Sünden noch fast fünfzehnhundert Jahre nach dem Tode ergehen. In chronologischen und historischen Dingen ungenau und unzuverlässig acceptiere er alle Anekdoten und Nachrichten leichtgläubig, urteilslos, leidenschaftlich. Ein Probestück all seiner Verkehrtheiten sei die Geschichte der Bibelübersetzer in „de ponderibus et mensuris". Einstimmig fällen Ceillier, Montfaucon, Field, Cornely das Verdikt: der Bischof fabuliere über die Genesis der LXX, kolportiere über Aquila das Gefasel müfsiger Juden oder Christen, der Blödsinn über Symmachus sei eigenes Fabrikat. Der samaritanische Ebionit hat für das treffliche Griechisch und die zu teuer bezahlte Verständlichkeit seiner Übersetzung die Bewunderung des Eusebius und Hieronymus geerntet, dazu Vergebung wegen seines Rigorismus gegen Metaphern, Orientalismen und Anthropomorphismen. Epiphanius er-

findet nun für den passionierten Gräcisten ein chronologisches Datum von einziger Monstrosität. Allen Autoritäten widersprechend, vegetiert es nur als Kuriosität. Ist diese Sentenz inappellabel? Empfiehlt sich eine Aktenrevision, um zu konstatieren, ob wirklich alles Irrtum ist, was seit Baronius dafür gilt, ob der Kirchenvater wirklich Geschichte und Chronologie seinen Vorurteilen zu Gefallen umstiefs und die Leser zwingt, seine Gegner zu werden, um hinter die Wahrheit zu kommen. Einst war Mercati vor dem tollkühnen Gedanken erschrocken, dem Konsensus der kritischen Notabeln ein non liquet entgegenzustellen. Liebe zur Wahrheit, nicht Widerspruchslust trieb ihn immer tiefer in das Problem, ob die angefochtenen Bemerkungen Unsinn oder nur dunkel seien, ob ihnen nicht Wahres zugrunde liegen könne, ob sie nicht geeignet seien, durch Enthüllung verkannter oder zu Wahrscheinlichkeiten gewordener Wahrheiten uns vom Irrtume zu befreien. Hatte der Bischof uns verlorene Kunde, Gründe, die uns fehlen? Gewifs ist er oft das Echo unwahrer und unsicherer Meinungen und verwirrt aus Mangel an Vorsicht und Überlegung die Dinge in seltsamer Weise. Doch wie, wenn unter diesen Irrtümern und Konfusionen eine Wahrheitsschicht läge, in die einst weit verbreitete, echte Nachrichten eingebettet sind? Ja, auch die Irrtümer eines Mannes von dem Ansehen und der Gelehrsamkeit des Epiphanius sollte man studieren. Die Alten haben oft geirrt. Die Neuen sind weit gelehrter. Doch bleibt es bedenklich, wenn sie übereinstimmende Angaben alter Autoren rasch beiseite schieben, mit Quisquilien zugleich wertvolle Notizen über Bord werfen, so durch Vorurteile den Weg zur Wahrheit versperrend. Eine sehr schwierige Aufgabe entstand. An dem total korrumpierten Texte war ab ovo zu beginnen, den rezipierten Annahmen Schritt für Schritt der Boden zu entziehen, zu zeigen, welche Mifshandlungen Epiphanius von Diis majorum et minorum gentium ausgesetzt war. Die Konfusion rührt daher, dafs man die echte, klare Angabe über die Zeit des Symmachus und Theodotion falsch auslegte mittelst des Zweifelhaften und Dunkeln im verderbten Texte, und sie in Gegensatz brachte mit Autoren, die von Epiphanius abhängen, oder wenn von ihm unabhängig, keinen Vorzug vor ihm verdienen. Was schrieb er, was nicht, welchen Wert haben seine Angaben im Vergleich mit andern, das ist die Frage. Die Antwort lautet: Unter Marcus Aurelius Severus, Philosophus übersetzte Symmachus, nach ihm unter Commodus II Theodotion. Dies Diktum enthält keinen inneren Widerspruch, keinen gegen ältere Zeugnisse, hält stand gegen divergierende Behauptungen Späterer, die dem Epiphanius folgen, aber ihn oder Eusebius mifsverstehen. Zum apodiktischen Beweise für die Wahrheit der Angabe fehlen uns die

Mittel; höchst wahrscheinlich stammt sie von Origenes, dem die Erbin des Symmachus Nachrichten gab. Mercati kann für die Restitution des Textes keine Manuskripte benutzen. Sein Grundsatz ist: Epiphanius kann nicht geschrieben haben, was seinen sonstigen, klaren Aussagen widerspricht und an sich der barste Unsinn ist. Es gilt die Genesis der eingeschobenen Dummheiten zu entdecken. Mit der Ausmerzung der Interpolationen, die älter sein können als alle Codices, fällt jeder Grund über Monstrositäten zu klagen, die Chronologie tritt klar hervor. Alle Zensuren werden citiert und geprüft. So soll man erkennen, die herrschende Meinung, in der sie sich konsolidierten, war unreinen Ursprungs, Nachsprecherei in der Entwickelung. Hat doch Baronius aus dem Text herausgelesen: deshalb sei Symmachus unter Alexander Severus gesetzt, um ihm Theodotion folgen lassen zu können. Ohne Gewaltthätigkeiten und Künsteleien, ohne bodenloses Divinieren, verfolgt Mercati seine Fährte mit eminentem Scharfsinn und der besonnenen Reserve des echten Kritikers. Unentbehrliche, bescheiden eingeführte Konjekturen gewinnen Zustimmung durch Natürlichkeit. Montfaucon hatte als vermeintliche Korrektoren des Epiphanius das Chronicon Paschale, den Anhang zur pseudoathanasianischen Synopsis, Cedrenus und Glycas ins Feld geführt. Eine Kette tiefdringender Untersuchungen entwaffnet dieses Hilfscorps. Mommsen hatte für Jordanes und Epiphanius eine ältere gemeinsame Quelle in verlorenen Annalen vermutet. Die Erfolglosigkeit dieses Experiments wird gezeigt. Nachdem Isidor von Sevilla, Beda, Ado ein Verhör bestanden, das ihre Abhängigkeit von Epiphanius darthut, wird erörtert, weshalb er Marcus Aurelius den Beinamen Severus gebe. Weil er epigraphisch nachweisbar ihn geführt hat. Man staunt, dafs Mercati eine Arbeit von solcher patristischer Gelehrsamkeit, im Militärdienste, ohne Ruhe, bei peinlichem Büchermangel schreiben konnte, die er nur als schüchternen Versuch einführt, als nicht schwerwiegenden Beitrag zur Geschichte der Bibelübersetzung. Wenn er der Wahrheit auch etwas näher gekommen sei, bedauere er doch, absolute Gewifsheit über die Zeit des Symmachus nicht geben zu können. „Se ci dicesse“ Valeba egli la pena di tanto affanarsi per cosi poco? noi non avremo che a chinare mesti la frente, senza dir verbo. Darauf sei die Versicherung gestattet: allgemein wird man die Befriedigung über eine solche kritisch-historische Leistung mit de Rossi teilen, dem sie Mercati als minumus e viri tanti culturibus gewidmet hat. Hoffentlich ist sie der Vorläufer ähnlicher Rettungen patristischer Autoren, deren Werke man mit Palimpsesten vergleichen könnte.

C. A. Wilkens.

Griechische Kirchenväter und Byzantinisches

von

Johannes Dräseke u. a.

---

46. In einer zweiten Reihe „Athanasiana“ (Theol. Stud. u. Krit. 1893, S. 251—315) bietet Dräseke „Untersuchungen über die unter Athanasios' Namen überlieferten Schriften ‚Gegen die Hellenen‘ und ‚Von der Menschwerdung des Logos‘“. Derselbe führt hier den Beweis: 1) dafs diese Schriften nicht schon im Jahre 318 oder 319 entstanden und dafs sie überhaupt nicht von Athanasios verfafst sein können; 2) dafs sie die unterscheidenden Merkmale der antiochenischen Schule tragen und somit unzweifelhaft als Werke eines der bedeutendsten älteren Antiochener bezeichnet werden dürfen; und 3) dafs wir mit höchster Wahrscheinlichkeit Eusebios von Emesa als Verfasser ansehen müssen. Diese Ergebnisse würden dazu nötigen, einmal, die Darstellungen des Lebens und der Lehre des Athanasios, welche ohne ernstliche Prüfung der beiden für Jugendwerke desselben gehaltenen Schriften sich ihrer unterschiedslos wie der unbezweifelt echten bedienten, einer eingehenden Berichtigung und Umgestaltung zu unterziehen, und sodann, die Lehre und Eigenart des Eusebios von Emesa von neuem zu untersuchen und tiefer erfafst zur Darstellung zu bringen.

47. In einer „Maximus philosophus?“ überschriebenen Abhandlung (Zeitschr. f. wissensch. Theol. XXXVI, S. 290—315) untersucht Dräseke das sogen. 4. Buch des Athanasios gegen die Arianer. Er zeigt nach Würdigung der äufseren Überlieferung, dafs das Buch, dessen ursprüngliche Aufschrift *κατὰ Ἀρειανῶν λόγος* sich handschriftlich bis heute richtig erhalten hat, dem Athanasios überhaupt nicht zugehört, und dafs der mit der Lehre des Sabellios genau vertraute Bestreiter desselben ein Ägypter bezw. Alexandriner gewesen sein mufs. Die in der Schrift entfaltete hellenische Gelehrsamkeit nötigt dazu, durchaus von Athanasios abzusehen. Gewisse Ähnlichkeiten mit dem Sprachgebrauch des Apollinarios sowie bisher nicht beachtete Übereinstimmungen mit Lehrbesonderheiten desselben (daher Theodoretos' Vorwurf V, 8) scheinen dem Verfasser auf den Philosophen Maximus hinzuweisen, der mit Athanasios in freundschaftlichem Verkehr stand und nach Hieronymus (Vir. ill. CXXVII) dem Kaiser Gratianus 381 in Mailand „insignem de fide adversus Arianos librum“ (*Περὶ πίστεως καὶ κατὰ Ἀρειανῶν*) über-

reichte. Nach Dräseke ist diese Schrift mit jenem sogen. 4. Buche gegen die Arianer eine und dieselbe.

48. „Die Trostreden des Gregorios von Nyssa in ihrem Verhältnis zur antiken Rhetorik" untersucht Joh. Bauer in seiner Licent.-Dissert. (Marburg 1892. gr. 8. 87 S.), und zwar zunächst die Reden auf Meletios, Pulcheria und Plakilla hinsichtlich ihrer Form, d. h. der Abhängigkeit von den Regeln der heidnischen Technik; Inhalt und Zweck sollen im Zusammenhang mit den Reden des Nazianzeners, des Basileios und Chrysostomos geprüft werden. Die Arbeit ist höchst verdienstlich, weil sie zum erstenmal von rhetorischem Gesichtspunkt aus planmäfsig jenes christliche Schrifttum zu durchforschen unternimmt. In sehr gründlicher und förderlicher Weise behandelt der Verfasser 1) „Das Enkomion in der antiken Rhetorik" (S. 6—29) und 2) „Die Trostreden des Gregorios von Nyssa" (S. 30—87), indem er hier den Beweis erbringt, „dafs der Stoff nach Anordnung und Form von dem christlichen Redner nach denselben Gesichtspunkten behandelt ist, wie von der heidnischen Beredsamkeit; dafs die Trostrede in ihrem Organismus, in ihrer formell rednerischen Eigentümlichkeit nicht die Erfindung einer christlichen Homiletik ist, welche für diese Art von Reden im 4. Jahrhundert nicht existiert hat; dafs Gregorios von Nyssa ganze Reihen von Topen getreu nach den Vorschriften der Technik verwendet hat und zwar auch solche, die nur auf heidnischem Boden entstanden sein konnten; dafs endlich diese Reden als Kunstwerke ohne das Vorbild jener Kunst, die der Zeit allein bekannt war, unverständlich bleiben."

49. Im Bonner Vorlesungsverzeichnis (Winter 1892/93), dann in „Gnomica I" (Leipzig, Teubner 1892 an letzter Stelle) veröffentlichte Prof. A. Elter, von dem wir in nicht mehr ferner Zukunft eine vollständige Bearbeitung der Florilegienlitteratur zu erwarten haben, auf Grund von Cod. Monac. Gr. 498 saec. X u. Cod. Paris. Gr. 913 saec. XII „Euagrii Pontici sententiae". Es ist das jener Euagrios, der Freund und Gehilfe des Gregorios von Nazianz, den Referent als Empfänger desjenigen Schriftchens des Nazianzeners *Περὶ θεότητος* nachgewiesen hat (Ges. patr. Unters. S. 103—168), welches Ryssel 1880 in seinem „Gregorius Thaumaturgus" in Übersetzung aus dem Syrischen als vermeintlich griechisch verloren gegangene Schrift des Pontiers herausgab. Elter's Ausgabe, welche in der Einleitung die nicht ganz einfache Text- und Überlieferungsgeschichte klar und übersichtlich erörtert, ist nicht deswegen blofs überaus dankenswert, weil sie eine höchst merkwürdige Schrift uns zum erstenmal in griechischer Urschrift vorlegt, sondern wichtig und lehrreich besonders dadurch, dafs sie

zeigt, in welcher Weise und in welchem Umfange christliche Lehrer des 4. Jahrhunderts sich pythagoreischer Weisheit bedient haben.

50. In der Beilage zum Jahresberichte des Meidlingenschen Gymnas. (Wien 1891/92) giebt K. J. Burkhard auf Grund dreier Handschriften (1 Cod. Bruxell., 2 Marcian., Praef. p. 3—10 sorgfältig beschrieben) die beifällig zu begrüfsende Probe (Capit. I, cui epistula Burgundionis ad Fredericum I. Imperatorem et indices omnium capitulorum praemittuntur p. 11—26 u. Cap. II—IV) einer neuen Ausgabe der von dem durch Gespräche mit Kaiser Friedrich Rotbart im Jahre 1159 zu seiner Arbeit bestimmten Pisanischen Rechtsgelehrten Burgundio angefertigten und durch ihr Alter wie ihre Treue für die Herstellung des griechischen Wortlauts der Schrift des Bischofs Nemesios von Emesa *Περὶ φύσεως ἀνθρώπου* (im Mittelalter und auch später fälschlich dem Nyssener Gregorios beigelegt) in weit höherem Grade als die Übertragungen von Joh. Konow (1512) und Georg Valla (1533) wichtigen, fast handschriftlichen Wert besitzenden lateinischen Übersetzung dieser für die Patristik wegen ihrer Bezugnahme auf Origenes, Eunomios und besonders Apollinarios von Laodicea ebenso wie durch die Fülle ihres Stoffes schon den Früheren (Johannes von Damaskus, Albertus Magnus und Thomas von Aquino) wertvollen Schrift des 4. Jahrhunderts, eine Leistung, deren Ertrag der von Burkhard in den Teubner'schen Mitteilungen (1891, 4. S. 94) in Aussicht gestellten Ausgabe des griechischen Textes des Nemesios zugute kommen möge.

51. Eine dankenswerte neue Ausgabe von Eudociae Augustae carminum reliquiae bietet A. Ludwich (Königsberg. Vorlesg.-Verzeichn. f. d. Sommerhalbjahr 1893. 4°. 53 S.). Den Bruchstücken selbst schickt er sämtliche Zeugnisse des Altertums und des Mittelalters von den uns nicht erhaltenen Schriften der im Jahre 421 durch Theodosius II. auf den oströmischen Kaiserthron erhobenen Tochter des athenischen Philosophen Leontios vorauf. Die Zeugnisse beziehen sich ausschliefslich auf metrisch d. h. hexametrisch abgefafste Werke der gelehrten Fürstin. Es waren dies 1. eine Dichtung auf den Sieg des Theodosius über die Perser 422, 2. eine Lobschrift auf Antiochia, daselbst im Jahre 444 im Senat auf der Durchreise nach Jerusalem vorgetragen, 3. eine Metaphrase des Oktateuch (5 Bücher Mose, Josua, Richter, Ruth), 4. eine Metaphrase der Propheten Sacharja und Daniel. Die erhaltenen Schriften sind 1. die Vorreden des Patricius und der Eudokia zu den Homercentonen und diese selbst, 50 Bearbeitungen von Gegenständen der h. Geschichte in meist unveränderten oder nur wenig veränderten Homerversen, von denen Stück 1—9 (280 V.) und

Stück 50 (42 V.) mitgeteilt werden — und 2. die Bruchstücke der von Photios noch gelesenen und inhaltlich sorgfältig wiedergegebenen (Bibl. cod. 184) *Λόγοι γ' εἰς μάρτυρα τὸν Κυπριανόν* (von Buch I: 322 V., S. 7—17; von Buch II: 479 V., S. 17—37). Der Text ist nach dem einzigen Cod. Laur. VII, 10 (fol. 173—180), saec. XI und der Erstlingsausgabe Bandini's (1761), für das zweite Buch noch unter Berücksichtigung und Verwertung der von Baluzius (sollte heifsen Maranus) im Anhange zu seiner Cyprianus-Ausgabe 1726 zuerst veröffentlichten Prosaschrift *Μετάνοια τοῦ ἁγίου Κυπριανοῦ* hergerichtet. Unbeachtet geblieben ist leider Zahn's „Cyprian von Antiochien und die deutsche Faustsage", der in diesem Werke schon 1882 drei uns heute noch erhaltene prosaische Schriften als Grundlage der drei poetischen Bücher der Kaiserin erwiesen, eine vollständige deutsche Übersetzung jener drei Bücher Legenden von Kyprianos und Justina gegeben und eine kritische Ausgabe des griechischen Textes des ersten Buches von Kyprianos und Justina vorgelegt hat, die von Ludwich zur Textherstellung des ersten Buches notwendigerweise hätte herangezogen werden müssen.

***52.** Usener veröffentlichte 1890 bei B. G. Teubner in Leipzig „Der heilige Theodosios, Schriften des Theodoros und Kyrillos". Beide Werke sind kirchengeschichtlich von der gröfsten Wichtigkeit, weil sie zum erstenmal einen klaren Einblick gestatten in die stürmischen Zeiten nach der Chalkedonischen Kirchenversammlung, in die Versuche der Parteien, ihrer Glaubensansicht zum Siege zu verhelfen, und in die Mafsregeln der Staatsgewalt, zwischen den störrisch und rechthaberisch Hadernden Frieden zu stiften. Auf breiterer handschriftlicher Grundlage, als sie Usener zugebote stand, hat nun Krumbacher in seinen „Studien zu den Legenden des h. Theodosios" (Aus den „Sitzungsber. der k. bayer. Akad. d. Wiss.", München, G. Franz, 1892. S. 219—379. gr. 8) das von Usener in der Gestaltung des Textes sowohl wie in den „Anmerkungen" zu demselben Geleistete weitergeführt. Die theologische Ausbeute in diesen sehr gründlichen und nach mehreren Seiten hin Aufhellung manches Dunkels, Berichtigung mancher Irrtümer, Belehrung über manche bisher unverstandene sprachliche oder kulturgeschichtlich wichtige Erscheinung bietenden Untersuchungen ist verhältnismäfsig nur gering. Vgl. meine Anzeigen in „Wochenschr. f. klass. Phil." 1892, Nr. 51, Sp. 1395—1398 und Nr. 52, Sp. 1421—1423 und „Theol. Litteraturztg." 1893, Nr. 3, Sp. 76—79.

53. Martin's, A. v. Gutschmid's, Nöldeke's Ansicht gegenüber, welche den Chronisten Josua den Styliten als einen Monophysiten bezeichnen, weist Gelzer in seinem Aufsatz „Josua

Stylites und die damaligen kirchlichen Parteien des Ostens“ (Byzantinische Zeitschrift I, 1, S. 34—49) darauf hin, dafs von einem Aufhören des orthodoxen Bekenntnisses in Syrien für jene Zeit noch nicht geredet werden kann. Aus der Thatsache, dafs Josua dem Flavian hohe Verehrung bezeigt, schliefst er, dafs Josua unmöglich ein Monophysit wie Severus und Xenaïas gewesen. Im Folgenden läfst Gelzer einen Blick in die verwirrten, von Euagrios III, 30 anschaulich beschriebenen kirchlichen Verhältnisse Syriens im Anfang des 6. Jahrhunderts thun und schildert quellenmäfsig die schwankende Haltung Flavian's, der ursprünglich der von Euagrios gekennzeichneten dritten Gruppe der wahren Henotiker angehörte, den Wechsel in der kirchlichen Politik des Anastasius 512, die Erhebung des Severus an Stelle Flavians, die Synode von Tyrus 513 (nach syr. Bericht). Jener von Flavian vertretenen Friedenspartei gehörte Josua an, s. Chronik zwar 507 oder kurz vorher verfafst, aber erst nach Anastasius' Tode veröffentlicht. Jakob von Sarug sein Gesinnungsgenosse. Für das Reich war das Aussterben der von diesen Leuten vertretenen Mittelpartei ein unersetzlicher Verlust; Justinian suchte von der von ihr befolgten kirchlichen Politik zu spät zurückzukehren.

*54. In seinen „Studien über die dem Johannes von Damaskus zugeschriebenen Parallelen“ (Halle a/S., M. Niemeyer, 1892. 8. X u. 146 S. 5 Mk.) hat Friedrich Loofs eine der schwierigsten patristischen Fragen, deren Lösung seit Lequien aussteht, in Angriff genommen und, wie es bei der Weitschichtigkeit des Sachverhalts nicht anders möglich ist, wenigstens zu einem vorläufigen Abschlufs gebracht. Durch sorgfältige Vergleichung der wichtigsten Parallelenhandschriften, besonders des Cod. Vat. 1553 (K), Coisl. 276 (C) und Rupefuc. (R) hat er für die Beurteilung der noch nicht untersuchten Handschriften eine vorläufige Grundlage geschaffen, so zwar, dafs nunmehr jeder der etwa noch bekannt werdenden Handschriften der S.parall., die offenbar alle verschiedene Fassungen eines und desselben Werkes sind, die ihr gebührende Stelle angewiesen werden kann. Bei seiner eigentlichen Aufgabe, „das christliche Urflorileg zu rekonstruieren“, geht Loofs mit Recht von dem bereits gedruckten Cod. Vat. gr. 1236 (V) aus und zeigt, dafs das jetzt vorliegende Werk ursprünglich aus drei Büchern bestand, von denen das zweite Buch in K, das erste Buch in C erhalten ist, während das dritte Buch, jetzt gesondert nicht nachweisbar, nach Inhalt und Einrichtung aus dem in K und C hineingearbeiteten Stoffe noch einigermafsen erkennbar ist. Eindringende Sorgfalt verwendet Loofs auf möglichste Herausarbeitung und Kenntlichmachung der Urgestalt der in C erhaltenen

Fassung (Z), er weifs es wahrscheinlich zu machen, dafs diese ebendort unerweitert vorliegt, erklärt es aber für nicht möglich, Z ganz lückenlos aus C, R, V wiederherzustellen. V, R, K sind Fassungen eines und desselben Werkes, deren Verschiedenheiten wesentlich nur durch Auslassungen, nicht durch Zusätze hervorgerufen sind. Aber auch die Urgestalt des zweiten Buchs (Y) kann nicht lückenlos wiederhergestellt werden. Besondere Schwierigkeiten bereitet wegen des Hineinspielens der Antonius Melissa- und Maximus-Frage die Ermittelung des dritten Buchs. Loofs giebt S. 108—116 ein Verzeichnis sämtlicher in K und C erhaltenen Verweisungen auf Buch III und S. 117—130 von 65 Parallelen solcher Titel des dritten Buchs, die sicher wiederherstellbar sind, verzweifelt aber daran, über die Reihenfolge eine sichere Entscheidung zu treffen. Was die Abfassungszeit angeht, so glaubt Loofs über die von Lequien ermittelte Zeit 614—627 hinausgehen und dieselbe bis 532—543 hinaufrücken zu können. Die Frage, ob Johannes von Damaskus als Verfasser anzusehen, oder ob die auf ihn weisende Überlieferung eine grundlose ist, erklärt er für unlösbar. „Wenn es fortschreitender Arbeit gelänge", sagt er S. 146, „die drei Bücher der ἱερά zu rekonstruieren, so würde sowohl die Textkritik als die litterarische Kritik der griechischen Väter dadurch bedeutend gefördert werden."

*55. In seiner Leipziger Inaugural-Dissertation „Theodor von Studion und sein Zeitalter" (Osnabrück 1892. gr. 8. 139 S.) liefert Karl Thomas einen sehr wertvollen, in jeder Hinsicht mit Dank zu begrüfsenden Beitrag zur byzantinischen Kirchengeschichte. Aus genauester Kenntnis der Quellen heraus und mit ebenso sorgfältiger als umsichtiger Benutzung derselben entrollt der Verfasser ein überaus klares Bild des unheilvollen, die byzantinische Kirche des 8. Jahrhunderts schwer zerrüttenden Bilderstreites in seinen verschiedenen Wandelungen vom Jahre 754 bis 815 und zeichnet in höchst anschaulicher Weise die gewaltige, für die Bilderverehrung und damit zugleich für die unbedingte Freiheit der Kirche von jeder staatlichen Beschränkung mit bewunderungswürdigem, trotz Verfolgungen und Leiden aller Art unbeugsamem Mute kämpfende Persönlichkeit des Klosterabts von Studion, Theodoros (759—826), des bei allen seinen Fehlern ohne Frage bedeutendsten Mannes seiner Zeit.

56. In dieselbe Zeit des Bilderstreites gehört jene von de Boor Bd. XII dieser Zeitschrift S. 519 ff. veröffentlichte Notitia episcopatuum, über welche Gelzer in seinem Aufsatz „Die kirchliche Geographie Griechenlands vor dem Slaveneinbruche" (Zeitschr. f. wissensch. Theol. XXXV, S. 419 bis 436) sehr scharfsinnige Untersuchungen angestellt hat. Er

vermutet als Quelle der offenbar mit einiger Eile abgefafsten, aber als Geschichtsquelle neben Hierokles sehr wichtigen Notitia eine Beschreibung des Kirchsprengels Illyricum, hebt, besonders Fallmerayer gegenüber, auf überzeugende Gründe gestützt, hervor, dafs selbst für die Regierung des Kaisers Konstantinos V. (741—775), den einzigen Zeitabschnitt, für welchen uns die Slaveneinwanderung bezeugt ist, trotz seiner berühmten Worte (de Themat. II, 6) *Ἐσθλαβώθη δὲ πᾶσα ἡ χώρα καὶ γέγονε βάρβαρος*, von einem Verschwinden des Hellenentums keine Rede sein kann und weist nach, dafs die Notitia als Ganzes in der Hauptsache, um der in dem Eparchienverzeichnis hervortretenden, in Konstantinopel nach dem Bruche mit Alt-Rom durchgeführten kirchlichen Ordnung willen, höchst wahrscheinlich unter Kaiser Leo III. (716—741) angefertigt worden ist. *Dräseke.*

57. Auffälligerweise ist die ursprüngliche griechische Lebensbeschreibung des S. Paulus iunior, der im 10. Jahrhundert auf dem Mons Latrus in Carien hauste, noch nicht ediert worden. Die Analecta Bollandiana holen dies XI, 1. 2, p. 19—74 und 136—182 nach (auch separat Vita S. Pauli Iunioris in monte Latro cum interpretatione latina Jacobi Sirmondi S. J. Bruxellis, Polleun & Ceuterick, 1892). Die Übersetzung Sirmonds ist ebenfalls noch nicht publiziert. Die vita ist bald nach 969 von einem Mönch des Mons-Latrus-Klosters verfafst. Sie ist für die Geschichte und Geographie jener Zeit von nicht geringem Interesse. Die Anmerkungen der Bollandisten enthalten zahlreiche Verweisungen auf neuere liter. Erscheinungen. *Arnold.*

58. In einer gröfseren Abhandlung über „Nikolaos von Methone“ (Byzant. Zeitschr. I, S. 438—478) verwertet Dräseke diejenigen Forschungsergebnisse, die von ihm in zwei Aufsätzen „Zu Nikolaos von Methone“ in dieser Zeitschr. IX, S. 405—431 und 565—590 niedergelegt worden sind. Auf Grund derselben und der durch die eifrigen Bemühungen der beiden Hellenen Simonides und Demetrakopulos fast vollständig zusammengebrachten schriftstellerischen Hinterlassenschaft des Nikolaos hat Dräseke zum erstenmal in engem Anschlufs an die Überlieferung eine zusammenhängende Darstellung des schriftstellerischen Wirkens und der theologischen Lehrmeinungen des methonensischen Bischofs gegeben. Nachdem er die Lebenszeit des Nikolaos genauer so bestimmt, dafs die Geburt desselben in das letzte Dritteil des 11. Jahrhunderts, etwa in die Regierungszeit des Kaisers Nikephoros III. Botaniates (1078—1081) oder Alexios I. Komnenos (1081—1118) zu verlegen, sein Tod um

das Jahr 1160 anzunehmen ist, handelt er über Heimat, Ort der Wirksamkeit und Bildung des Nikolaos. An der Hand der a. a. O. zeitlich geordneten Schriften desselben entwirft Dräseke sodann eine Darstellung der hauptsächlichsten theologischen Gedanken des Bischofs von Methone, indem er, überall, wo sich die Veranlassung bietet, deren Zusammenhang mit Gregorios von Nazianz und Dionysios aufweisend, es nicht unterläfst darauf aufmerksam zu machen, dafs seine letzten schriftstellerischen Kundgebungen, die in den Streit mit Soterichos Panteugenos fallen, deutlich ein Erlahmen der geistigen Kraft erkennen lassen.

59. Die von Spyr. Lambros (Byz. Zeitschr. I, S. 551 bis 554) nach Cod. Monac. 277 veröffentlichte „Abdankungsurkunde des Patriarchen Nikolaos Mystikos“ bringt zu dem sehr kurz gehaltenen Bericht der von de Boor herausgegebenen „Vita Euthymii“ S. 49, 22—29 eine erwünschte Ergänzung.

60. Im Jenenser Ind. lect. 1891/92 veröffentlichte H. Gelzer unter dem Titel Analecta Byzantina nach Cod. Paris. 396 saec. XIII und Cod. Paris. 560 saec. XIV an erster Stelle (S. 3—10) einen wahrscheinlich im Jahre 1189 abgefafsten, bisher nicht bekannten Ordo ecclesiasticus ab Isaacio Angelo imp. constitutus, der als Ergänzung zu den älteren Verzeichnissen der Bischofssitze des byz. Reichs, dem zur Zeit des VII. ökum. Konzils geltenden (Cod. Paris. 1555 A), der auf Alex. Komnenos zurückgehenden sogen. Diatyposis Leonis (= Nova tactica im Anhang zu Gelzer's Georg. Cypr. 1111 ff.) und der Ἔκθεσις des Andronikos I., von Wichtigkeit ist. Es folgt zweitens (S. 10—14) ein nach Cod. Paris. Suppl. Gr. 1090 fol. 297 (saec. XVI) gegebenes Verzeichnis Argivischer Bischöfe und drittens (S. 15 bis 18) Addenda ad editionem Georgii Cyprii, d. h. variae lectiones, in denen Cod. Paris. 1310 von der Ausgabe Parthey's abweicht.

61. In der Byzant. Zeitschr. II, 1, S. 22—72 giebt Gelzer „Ungedruckte und wenig bekannte Bistümerverzeichnisse der orientalischen Kirche“. Die Arbeit schliefst sich an eine voraufgegangene des ersten Jahrgangs an. Dort brachte Gelzer Verzeichnisse der orthodoxen Patriarchate Antiochien und Jerusalem, hier läfst er die der Patriarchaldiöcese Alexandrien folgen. Hieran schliefsen sich S. 40 ff. bulgarische Bistümerverzeichnisse.

62. „Beiträge zur Lebensgeschichte und zu den Briefen des Psellos“ bietet B. Rhodius im Progr. d. K. Gymn. zu Plauen i. V. 1892 (Nr. 541). Die Darstellung jener (S. 1—11) geht nicht über das schon Bekannte hinaus, betreffs

der Briefe (S. 11—26) hat der Verfasser, sie in Gruppen sachlich zusammenfassend, sorgfältige Untersuchungen, bes. über die Abfassungszeit angestellt, deren Ergebnisse als wertvoll zu bezeichnen sind.

63. Nicephori Chrysobergae ad Angelos orat. III — gehalten im Jahre 1200, 1202, 1204 — gab M. Treu (Kgl. Friedr.-Gymn. Breslau 1892. Progr. Nr. 173) heraus, drei Proben schlimmster byzantinischer Rhetorik, für die Geschichte bezw. Kirchengeschichte völlig wertlos, wertvoll allein Treu's Kommentar, darin u. a. der Nachweis über die s. Z. von Chrysoberga zugleich bekleideten Ämter des *διδάσκαλος τῶν εὐαγγελίων* und des *μαίστωρ τῶν ῥητόρων*. Name und Würde jenes blieb noch in den folgenden Jahrhunderten in Geltung, der *μαίστωρ τῶν ῥητ.*, der an bestimmten Tagen vor dem Kaiser oder dem Patriarchen eine Rede zu halten hatte, verschwindet nach Nik. Chrysoberga.

64. Ein Bild der Überlieferung, des Planes und Umfangs der bis in die neueste Zeit völlig unbeachtet gebliebenen, zwölf Bücher umfassenden *Φιλοσοφία* des Georgios Pachymeres (1242—1310) hat nach Münch. Handschriften Littig gegeben im Programm d. K. Maxim.-Gymn. in München 1891, S. 89—98. Das Werk, eng angeschlossen an den dem Pachymeres noch ganz vorliegenden Aristoteles und seine Erklärer, und den ähnlichen zeitgenössischen Werken des Albertus M. und Thomas v. Aqu. vergleichbar, hat das Mifsgeschick gehabt, von einem Fälscher, dem von Mai (Cl. auct. IX, 513 ff.) veröffentlichten sogen. Philos. Herennios (d. h. Konst. Paläokappa um 1543) ausgeschrieben zu werden, selbst aber noch nicht herausgegeben zu sein.

65. M. Treu, dem wir die erste Ausgabe der Briefe des Maximus Planudes (Breslau 1890) verdanken, macht im *Δελτίον τῆς ἱστ. κ. ἐθνολ. ἑταιρίας τῆς Ἑλλ.* zu Athen, Bd. IV, S. 35 bis 50 Mitteilung von einem für die byzantinische Kirchengeschichte wichtigen Funde. Er entdeckte im Cod. Ambros. H 81 Sup. den 2. Teil der Werke des Konstantinos Akropolites (Sohnes des Georg. Akrop. und Zeitgenossen des Planudes), deren 1. Teil in dem von Papadopulos beschriebenen und in einigen seiner Stücke von diesem veröffentlichten Cod. Hierosolym. erhalten ist. Beide Codd. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Cod. Ambr. enthält 34 verschiedene Werke meist theologischen Inhalts, z. T. ohne Überschriften, was bei den zahlreichen Briefen (Nr. 31) sehr zu bedauern ist. Treu veröffentlicht a. a. O. S. 42—56 drei Stücke (Nr. 27. 32. 33), eine Dichtung auf Maria und zwei Testamente.

66. Der Aufsatz Dräseke's „Vom Dionysioskloster auf dem Athos" (Byzant. Zeitschr. II, 1, S. 79—95) enthält

für die Geschichte des Klosterwesens auf dem heiligen Berge wichtige Thatsachen. Derselbe weist Simonides' archäologische Übertreibungen zurück und berichtigt Gedeon's Angaben über die Gründung des Dionysiosklosters durch Neuherausgabe der trotz Simonides' erstmaliger Veröffentlichung (1859) den Forschern entgangenen Goldbulle des Kaisers Alexios Komnenos von Trapezunt (1349—1390) und seiner Gemahlin Theodora, welche sich auf die Stiftung des Klosters bezieht und als Jahr der Gründung 1374 angiebt. Die Urkunde, in ihrem Wortlaut mehrfach berichtigt, wird inhaltlich genau erläutert. *Dräseke.*

---

*67. F. Lampe, Qui fuerint Gregorii Magni papae temporibus in imperii Byzantini parte occidentali exarchi et qualia eorum iura atque officia. Diss., Berlin, Mayer & Müller, 42 S. Mk. 1. 20. Zunächst werden die Nachrichten, welche über die drei Exarchen unter Papst Gregor I. in den Briefen desselben sich finden, einer Neuprüfung unterzogen, dann stellt Verfasser fest, dafs die Exarchen in jener Zeit wesentlich militärische Beamte waren, dafs sie jedoch bereits begannen, vor allem der Kirche gegenüber, in die Stellung der bürgerlichen Beamten, der Präfekten, einzurücken. *Saftien.*

68. L. M. Hartmann, Die Entstehungszeit des liber diurnus (Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. XIII, 2, S. 239 bis 254, 1892), wendet sich gegen die Abhandlung Duchesnes über den gleichen Gegenstand (s. Nachrichten XIII, 425 ff.) und sucht die Sickel'sche Einteilung des Liber diurnus festzuhalten. Wenigstens in fünf Fällen von acht in dem fraglichen Zeitraum vor 681 sei Einholung der Bestätigung in Ravenna statt in Konstantinopel durchaus wahrscheinlich, also auch die Entstehung der Formeln 60 ff. schon in dieser Zeit zu suchen. Aus der Schwerfälligkeit des Verkehrswesens, die Duchesne unterschätzt, erkläre sich auch, dafs man 1—2½ Jahre nach der Bischofswahl in Toledo davon in Rom noch keine Kenntnis habe, zu einem eigentümlichen Kanzleigebrauch (vgl. Nachrichten XIII, 427) habe man nicht nötig seine Zuflucht zu nehmen. Zugegeben ist, dafs die Wahl des Honorius 625 jedenfalls nicht die Entstehung der Formeln veranlafst haben kann, sie liegt vielmehr noch weiter zurück, auf ein definitives Resultat mufs verzichtet werden. Für das höhere Alter des ersten Teiles spricht auch noch die in einzelnen Formeln vorausgesetzte allgemeine historische Situation. Damit werden die Argumente Friedrich's, auf dessen Abhandlung „Zur Entstehung des Liber diurnus" (Münch. Sitz.-Ber., Phil.-histor.

Kl. 1890, S. 58—144) hier noch hingewiesen werden mag, vermehrt. Gegen den letzteren, der im übrigen sich ganz Sickel anschliefst, wird mit Sickel und Duchesne daran festgehalten, dafs 74—76 aus der Zeit des 6. Konzils und nicht Gregor's des Gr. sind (vgl. schon Hartmann, Unters. z. Gesch. der byzant. Verwaltung, S. 18. 121). Die Formeln 82—85 sind wieder mit Sickel und zum Teil mit Friedrich gegen Duchesne in die spätere Zeit Hadrian's gesetzt, ebenso wie 86—99. — Noch möchte ich hierbei aufmerksam machen auf die Berliner Dissertation von H. Cohn über „Die Stellung der byzant. Statthalter in Ober- und Mittelitalien 1889", wo S. 73 ff. über den Liber diurnus bereits mit Duchesne sich berührende Ansichten aufgestellt werden, ohne dafs der letztere Kenntnis der Arbeit verrät. *H. v. Schubert.*

69. Seebafs (Über die Handschriften der Sermonen und Briefe Columbas von Luxeuil, N. Archiv, Bd. XVII, S. 245—259) berichtet über die beiden aus Bobbio stammenden, jetzt in Turin befindlichen Handschriften der Schriften Columbas, G. V, 38 aus dem 10. und G. VII, 16 aus dem 10. oder 11. Jahrhundert. Er weist nach, dafs der Text Flemmings aus keiner der beiden Codices, sondern aus jetzt verschollenen Handschriften stammt, lehnt endlich die von Krusch und Gundlach vertretene Annahme ab, dafs das anonyme Schriftstück über die neutestamentliche Bedeutung der jüdischen Festtage und Opfer (aus cod. Paris. 16361) Columba zum Verfasser habe.

Hauck.

***70.** Die mittelalterlichen Lebensbeschreibungen des Bonifatius ihrem Inhalte nach untersucht, verglichen und erläutert von Gust. Woelbing, Dr. phil. Caud. theol. Leipzig, G. Fock, 1892. 8°. 160 S. — Der Verfasser sucht den im Titel angedeuteten Zweck seines Buches zu erreichen, indem er die Hauptthatsachen aus dem Leben des Bonifatius nach den vorhandenen mittelalterlichen Biographieen in chronologischer Folge bespricht und dabei den Unterschied der letzteren in der Sammlung, Auffassung und Darstellung des Materials auseinandersetzt; die gewonnenen Resultate werden in dem Rückblick S. 156—160 zusammengefafst. Zur Orientierung in der hagiographischen Litteratur über Bonifatius und dem in derselben überlieferten historischen Material möchte das Büchlein geeignet sein. Eine Durcharbeitung des betreffenden Abschnitts in Hauck's Kirchengeschichte würde jedoch dem Verfasser Anlafs gegeben haben, seine Vorstellungen über die treibenden Kräfte in den Verhältnissen, unter denen Boni-

fatius sein Lebenswerk vollbracht hat, zu bereichern und zu korrigieren, besonders hinsichtlich des „columbanischen Kirchentums", mit welchem auch Woelbing noch den Bonifatius zusammentreffen läfst. Ebrard, von dem dieser Ausdruck stammt, hat in der Wahl der Bezeichnungen für seine „romfreie" keltische Kirche kein Glück gehabt. In der Vorrede zu „Bonifatius, der Zerstörer des columbanischen Kirchentums", S. V f. verwirft er selbst die von ihm zuerst hierfür gewählten Ausdrücke „Culdeer" und „Iroschottische Missionskirche"; derjenige aber, den er dann dafür an die Stelle setzt, ist, so wie er von ihm gebraucht wird, der ungeschickteste von allen. Denn von einem columbanischen Kirchentum darf man für die keltische Kirche in einem Teil des nördlichen Irlands und in Schottland, wo nach Beda III, 3. 4 das coenobium Hiiense den kirchlichen Prinzipat besafs, in dem Zeitraum von dem letzten Drittel des 6. bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts, wohl reden; keineswegs aber läfst sich jener Ausdruck auf die keltische Kirche des übrigen Irland oder gar auf die von Wales und auf die Gründungen der Schottenmönche des Festlandes anwenden. Siehe meine Dissertation „Über Columba von Luxeuils Klosterregel und Bufsbuch", S. 22—24, und Loofs, Antiqu. Brit. Scot. eccl., p. 55.

*71. Ein wertvolles altes Büchlein in schmuckem neuem Gewande bietet Dr. A. Knoepfler mit der München, E. Stahl, 1890 erschienenen Neuausgabe von Walafrid Strabos Liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum, in welchem der berühmte Abt von Reichenau das Wissen seiner Zeit auf den von ihm berührten Gebieten zusammengefafst hat. Der Text ist durchgängig auf Grundlage einer vorzüglichen Sangallenser Handschrift aus der Zeit um 900 gegeben und stellt einen wesentlichen Fortschritt über die bisherigen unvollkommenen Ausgaben hinaus dar. Wiewohl der römische Standpunkt des Herausgebers [1] in den beigefügten Noten zur Genüge hervortritt, kann man sich seinem Wunsche doch anschliefsen, dafs diese nunmehr in reinerer Gestalt vorliegende hervorragende Schrift des 9. Jahrhunderts auch als Grundlage für die kirchenhistorischen und archäologischen Übungen in unseren theologischen Seminarien Benutzung finden möge.

*72. In dem ersten Jahrgang der Acta germanica, einer

1) S. 38 findet Knoepfler, dafs in den Worten Walafrids Christi sanguis in calice est (Worten, die jeder Lutheraner unterschreibt) das Transsubstantiationsdogma praecise et distincte ausgedrückt sei, obwohl Walafrid einige Zeilen vorher geschrieben hat: (Christus) post paschae veteris solemnia corporis et sanguinis sui sacramenta in panis et vini substantia eisdem discipulis tradidit.

seit 1890 erscheinenden Zeitschrift für das Gesamtgebiet der deutschen Philologie, veröffentlicht Bernhard Kahle eine Abhandlung über „Die altnordische Sprache im Dienst des Christentums“, die auch als Einzelabdruck (Berlin, Mayer & Müller) zu haben ist. Kahle hat sich zur Aufgabe gestellt, zu untersuchen, in welcher Weise die gesamte christliche Begriffs- und Ideenwelt in die altnordische Sprache und Litteratur eingetreten ist. Wenn er dabei formell ganz dem unvergessenen Buche R. v. Raumer's „Einwirkung des Christentums auf die althochdeutsche Sprache“ sich anschliefst, inhaltlich aber hauptsächlich auf die in Fritzner's Ordbog over det gamle norske sprog niedergelegten Studien sich gründet, so gereicht beides seiner eigenen Untersuchung nur zum Vorteil. Als eines der ersten Resultate der Kahle'schen Schrift hebe ich hervor, dafs die von der altnordischen Sprache unmittelbar übernommenen christlichen Wörter überwiegend der altenglischen (angelsächsischen), weniger der altsächsischen Sprache entlehnt waren, obwohl die nordischen Länder anfangs dem Erzbistum Hamburg zugehörten. Dafs auch die Zahl der durch entsprechende heidnische Ausdrücke wiedergegebenen christlichen Vorstellungen nicht gering ist, läfst sich bei der Zähigkeit, mit welcher die nordgermanische Welt an ihrer reich ausgebildeten ererbten Mythologie festhielt, schon erwarten (vgl. z. B. fylgjo engell S. 391, Einsiedlerin = skjáldmér dróttens S. 339, S. 393 f. der Teufel als jǫtunn, mithgarthormr). — Das Buch, obwohl dem Reichtum der altnordischen Litteratur entsprechend weit umfangreicher als K. Weinhold's Schriftchen „Die gotische Sprache im Dienst des Christentums“, führt die Untersuchung noch keineswegs zum Abschlufs, indem hier nur die prosaischen Quellen Berücksichtigung gefunden haben. *Seebafs.*

---

73. L. Quidde's Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. VII (1892), S. 1—40 bringt aus der Feder Karl Lamprecht's einen Aufsatz über das deutsche Geistesleben unter den Ottonen, der als Kap. 2 des zweiten Bandes seiner Deutschen Geschichte (1892) wiederholt ist.

74. Dasselbe Thema, aber in weit gröfserem Rahmen, unter Ausdehnung seiner Untersuchung auf die äufseren Lebensbedingungen und auf die Lebensweise der Menschen des 10. Jahrhunderts behandelt Johann Safs in seiner Schrift „Deutsches Leben zur Zeit der sächsischen Kaiser“. Ein Beitrag zu den deutschen Privataltertümern. Berlin, Springer, 1892. Die anziehende Schrift enthält auch mancherlei für den Kirchenhistoriker. Wesentliche Ergänzungen giebt Albin Schulz in der Deutschen Litteraturzeitung 1892.

75. In den Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino Serie II, T. XLII setzt Carlo Cipolla seine Untersuchungen über die Geschichte des Bistums Asti fort (vgl. Atti del R. Istituto Veneto Serie VII, T. I, II und Miscellanea di storia Italiana XXVII u. XXVIII). Die vorliegende Abhandlung gilt dem Bischof Rozo, dem Zeitgenossen der Ottonen. Sie ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil sie gestützt auf einen bedeutenden archivalischen Fund die Geschichte der Vereinigung der Diöcesen von Asti und Alba aufhellt und zugleich einen Beitrag sowohl zur Reichsgeschichte wie zum Staatskirchenrecht der Ottonen liefert. Ein eingehendes Referat wird die Histor. Zeitschrift, Bd. LXXI, Neue Folge XXXV, bringen.

***76.** Ludwig Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden (a. u. d. T.: Zur Rechtsgeschichte der Friedenssatzungen im Mittelalter). Erstes Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Ansbach, Brügel, 1892. Das auf drei Bände berechnete Werk will eine Lücke ausfüllen, an der die Arbeiten der Älteren über Gottesfrieden und Landfrieden nach der Meinung des Verfassers leiden: es will die rechtsgeschichtliche Entwickelung der beiden Institute in ihrer Einheit und Eigenartigkeit zum Ausdruck bringen. Aber es leidet selber an einer erdrückenden Breite. — Der erste Band gilt Frankreich; er behandelt die ersten von der Kirche gesetzten Frieden, die Treuga dei und die Friedensgesetze der französischen Könige. [Vgl. L. Huberti „Kirchliche Sozialpolitik in der mittelalterlichen Friedensbewegung“ Zeitschr. für Kirchenrecht II, 1.] *Kehr.*

***77.** Heft LXII der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome (Paris 1892 bei Thorin) enthält unter dem Titel: Étude sur le liber censuum de l'église Romaine eine umfassende Untersuchung des berühmten Werkes des Kämmerers Cencius von Paul Fabre, der zugleich mit der Herausgabe des Cencius betraut ist. Für die Ausgabe sowohl, deren erste Lieferung bereits vorliegt, wie für die hier angezeigte Untersuchung ist Fabre's Entdeckung von höchster Wichtigkeit, dafs, was einst G. H. Pertz und noch neuerdings Th. v. Sickel als Legende der kurialen Schriftsteller bestritten haben, die verloren geglaubte Originalhandschrift des Liber censuum allerdings nicht in einer der beiden Handschriften des Vatikanischen Archivs, von denen früher die eine als codex autographus ausgegeben wurde, sondern in dem Cod. Vaticanus 8486 der Vatikanischen Bibliothek erhalten ist. Mit diesem Nachweis ist für die Cenciusforschung fester Boden gewonnen. — Die vorliegende

Untersuchung Fabre's beschränkt sich auf den ersten Teil des Cencius, den eigentlichen Liber censuum; der zweite Teil, bekanntlich ein Codex diplomaticus dominii temporalis Sanctae Sedis, den bereits Cenni und Theiner ausgebeutet haben, hat eine völlig selbständige Bedeutung. Im ersten Kapitel behandelt Fabre die Quellen und die Komposition des Liber censuum, im zweiten das Finanzwesen des apostolischen Stuhles in seinen verschiedenen Phasen, besonders den Rekognitionszins der dem päpstlichen Stuhl unterworfenen Klöster und Kirchen, ferner die Lehnreiche der Päpste und den Peterspfennig, im dritten Kapitel die Zahlung des Zinses. Das vierte Kapitel endlich ist der handschriftlichen Überlieferung gewidmet; es giebt eine Beschreibung der Handschriften, erörtert dann ihren Zusammenhang und ihr Verhältnis zu einander und behandelt zum Schlufs die Geschichte dieser Manuskripte, besonders die merkwürdigen Schicksale des Codex autographus, den schon Panvinius benutzt haben soll und den jetzt P. Fabre wieder zu Ehren gebracht hat. *Kehr.*

78. In einem Artikel „Das gefälschte Aachener Karlsdiplom und der Königsparagraph der Papstwahlordnung von 1059“ (Hist. Jahrb. XIII, 3) setzt sich Grauert mit Scheffer-Boichorst (Mitt. des Inst. für österr. G.-F. XIII) auseinander. *Befs.*

79. Imbart de la Tour (Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris, Hachette, 1891) untersucht die Geschichte der Bischofswahlen in Frankreich von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Er legt dar, dafs die Umwandelung des fränkischen Staats in eine Aristokratie zur Folge hatte, dafs an die Stelle des königlichen Ernennungsrechts die Gewalt der Grofsen über die Bistümer trat; dafs sodann der Aufschwung der päpstlichen Macht im 11. Jahrhundert dazu führte, dafs der Einflufs der politischen Gewalten auf die Bischofswahlen beschränkt, zum Teil beseitigt wurde; dafs endlich die Erneuerung des alten Wahlrechts, die nun eintrat, nicht von Bestand war, indem in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Wahlrecht in den meisten Bistümern auf die Domkapitel überging. Die scharfsinnige und sorgfältige Untersuchung verdient alle Beachtung. *Hauck.*

*__80.__ Verdun au XIme Siècle, son Évêque Thierry le Grand, ses Comtes Godefroid le Barbu, Godefroid le Bossu et Godefroid de Bouillon par l'Abbé Gabriel. Verdun 1892. 519 p. 8. — Unter den deutschen Kirchenfürsten des 11. Jahrhunderts von repräsentativem Charakter ragt Theodoricus Vir-

dunensis episcopus, qui cognomento Magnus vocatur, hervor. Aus altem Adel, für den Waffendienst erzogen, ein Freund des Krieges, ein kühner, umsichtiger General, ein weitblickender Politiker, edel und energisch, von imposanter Schönheit, einer der freigebigsten Prälaten seiner Zeit, so steht Dietrich von Verdun da. Als Graf administriert er weise und gerecht. Händel- und beutelustige Ritter fühlen seine eiserne Hand. Gesichert und glücklich sollen die Unterthanen sein. Deshalb straft er mit Feuer und Schwert Felonie und Raubzüge. Die Starken müssen lernen die Schwachen respektieren. Wo nicht, so droht den castris infestissimis das obsedit, coepit, diruit. Der rastlos thätige, vielgereiste Kirchenfürst zeigte dem stolzen Hofe in Konstantinopel Hoheit, Reichtum und offene Hände. Defensor libertatis etiam supra vires pro patria pugnabat. Angeekelt vom allgemeinen Abfall hielt der vir constantissimae erga regem fidei am unglücklichen Heinrich IV. fest, dessen Sünden er verurteilte, dessen Haft in Oppenheim und Speier er freiwillig teilte. Durch die grofse Markgräfin vermittelte er die temporäre Aussöhnung in Canossa. Gregor's Reformen billigend, lehnt er die Sonnentheorie und die Mittel ihrer Realisierung ab, ohne die der Papst keine Rettung vor der Verweltlichung der Kirche durch das Fürstentum sah. Die Teilnahme an der Versammlung in Worms ward vergeben. Die päpstliche Neutralität zwischen König und Gegenkönig ist ihm zu danken. Nach dem unheilbaren Bruch durch die zweite Exkommunikation und Absetzung Heinrich's bestritt der vertraute Freund des bedrohten Gebieters die römischen Über- und Eingriffe in die Selbständigkeit der Fürstengewalt. Er hatte Guibert von Ravenna mitgewählt. Um nicht in Verdun als Schismatiker unmöglich zu werden, revozierte er ein leidenschaftliches Pamphlet, belegte sich selbst mit dem Interdikt, sandte Ring und Stola nach Rom. Er fand Gnade, ohne seinen König verurteilen zu müssen, dessen rechte Hand in den deutschen Angelegenheiten er blieb. In der Hitze des Kampfes zwischen Gregor und Heinrich überhäufte er jenen zum zweitenmal mit begründeten und grundlosen Anklagen. Da wurde er seinen Mönchen die Bestie von Verdun. Der Greis führte ein Heer gegen Gottfried von Bouillon, den späteren, ungekrönten König des befreiten Jerusalem, der mit der Streitaxt in Rom eingebrochen war und den Papst in die Engelsburg getrieben hatte. Er blieb unbesiegt und machte erst sterbend Urban II. gegenüber Frieden mit dem heiligen Stuhle. Abbé Gabriel hat seinem Helden ein würdiges Denkmal gesetzt. Den Hintergrund bildet die musterhaft erzählte Geschichte der Grafschaft und des Bistums. Neben die prächtig gezeichnete Hauptfigur treten Bilder der Zeitgenossen, Heinrich's III., Leo's IX., Stefan's IX., Heinrich's IV., Gregor's VII.,

der beiden Markgräfinnen von Tuscien, Wazo's von Lüttich. Dieser Mann des Rechtes hatte den Mut Heinrich I. von Frankreich vorzuhalten: eines andern Gut nehmen ist Diebstahl, mag der Räuber ein König oder ein Bauer sein, nur wird es im ersten Fall durch Mord, Brand und Plünderung der verbrecherischste aller Diebstähle. Eine merkwürdige Gestalt ist Gottfried der Bärtige. Bruder Papst Stephan's, vermählt mit Markgräfin Beatrice, Grofsvater Gottfried's von Bouillon, Heinrich's III. Todfeind, kämpft er fünfzig Jahre in Deutschland, Italien, Lothringen um die Kronen Austrasiens, Italiens, Deutschlands. Bald mächtiger als der Kaiser, bald niedergeworfen als Hochverräter „schleuderten günstige und widrige Winde ihn und her auf dem Meer des Lebens". Nachdem er Verdun verwüstet hatte, wie Attila, kroch er auf Händen und Füfsen durch die Stadt und trug Steine und Kalk bei dem Aufbau der von ihm eingeäscherten Kathedrale. Im Schlosse von Bouillon erwartete er den Tod. Sein Beichtvater Thierry, Abt von St. Hubert, redete ihn an: tu, Domine, humiliasti sicut vulneratum superbum! Der Begrüfste erwiderte: pater carissime, nichil verius! Nach der Beichte mufste man ihm das Schwert bringen. Er versuchte es zu schwingen. Weinend senkte er das Haupt und flüsterte: es ist zu Ende, ja zu Ende. „Dans ces rudes hommes se mêlent les instincts les plus féroces du Barbare aux sentiments les plus humbles du Chrétien, se rencontrent les plus invraisemblables contradictions, se heurtent les impressions les plus extrèmes et les plus opposées." Ein Original ist Gottfried der Bucklige, corpore exiguus animo maximus eine Säule des deutschen Reichs, ehrenhaft, gut, ein vorzüglicher Feldherr. In dem Panorama mittelalterlichen Lebens, das den Leser umgiebt, wechseln Kriege, Schlachten, Plünderungen, Staatsgeschäfte, Plaids der Grafen von Verdun, Gewaltthaten der Schirmvögte, Kirchenbauten und Klostergründungen. Von den besten Chronisten, die an der mustergültigen, biblischen Geschichtschreibung geschult sind, hat der Verfasser Kürze und Blick für die Knotenpunkte. Une vraie saveur moyen âge hat das Buch durch eine glückliche Neuerung erhalten. Die Schlagworte der Quellen sind lateinisch in den Text aufgenommen mit treuer Übersetzung, auch kulturgeschichtlich wichtige, einen procès verbal enthaltende Urkunden. So geniefst man Urkundlichkeit ohne abschreckende Noten und die Monotonie der meisten Urkundenbücher. Ein Zug von Autopsie macht die Darstellung konkret. Das früher publizierte Buch: Verdun, Notice historique zeigt, wie vertraut Gabriel mit den Lokalen ist bis auf alte Brunnen und Mühlen, Waldreste, Gehöfte und Grabsteine, und wie lieb er seine Stadt hat. Man mufs ihm das Zeugnis geben: er weifs die Feder Froissards und

Sainte-Beuve's zu führen und hat ohne Ansehen der Person seinen Kanon angewendet: lorsqu'on veut juger un homme, blâmer ou approuver sa conduite, il faut se reporter par la pensée à l'époque, ou il a vécu, adopter pour un moment les idées, les croyances et même les préjugés, qui la dominaient et les passions, qui l'agitaient. Il faut comprendre les besoins, les joies, les douleurs, qu'elle éprouva, les aspirations et les espérances, dont elle se nourît. Puis après cela se jetter à corps perdu avec son héros, en qui souvent se résument ces espérances, ces joies, ces besoins, ces passions, ces idées, ces préjuges, ces croyances, vivre de sa vie, penser avec lui et sentir comme lui. Cette identification faite, alors seulement on peut juger. Bien entendu pourtant, qu'en formulant son jugement, l'historien ne doit jamais se départir des règles de l'éternelle morale. Il ne doit jamais cesser de tenir compte des imprescriptibles lois de la vertu, de l'honneur, de la probité, de la loyauté, lois inéluctables, dont l'observation s'impose à toutes les epoques, dans toutes les pays, à tous les hommes. Par consequant il doit blâmer et flétrir tous les actes, qui les violent. On explique le crime, mais on ne l'absout jamais. *C. A. Wilkens.*

***81.** Florenz Tourtual, Bischof Hermann von Verden 1149—1167. 2. Auflage. Berlin, Stargardt, 1892. 82 S. Mk. 2. Vorliegender unveränderter Nachdruck der 1866 erschienenen 1. Auflage ist veranstaltet von Ulrich Grf. Behr-Negendank, dessen Geschlechte nach den Nachweisen in Hammerstein, Bardengau, der Verdener Bischof, ein treuer Anhänger Friedrich's I., angehörte. Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Herausgeber die Resultate neuer Forschungen, die demnächst in einem Nachtrage zu den 1861—1868 von Fr. Lisch herausgegebenen Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr eingehend besprochen werden sollen, bereits hier gegeben hätte. Die Schrift bringt das Leben Hermann's von Verden zunächst in zusammenhängender Darstellung, sodann in Regestenform (Aufenthaltsnachweis) und zum Schlufs einen Exkurs über die angebliche Sendung Hermann's nach Spanien.

***82.** H. Bloch, Forschungen zu Politik Kaiser Heinrich's VI. in den Jahren 1191—1194. Berlin, Behr, 1892. 105 S., beabsichtigt gegen Toeche (Heinrich VI.), der die Bedeutung der ersten Regierungsjahre Heinrich's VI. (vor der Eroberung des Normannenreiches Herbst 1194) für das Verständnis der Persönlichkeit dieses Kaisers verkannt habe, zu zeigen, dafs auch in dieser Zeit Heinrich VI. eine weitsichtige, planmäfsige Politik befolgt und nicht etwa, in Italien mit der Niederwerfung Mailands, in Deutschland mit der Vernichtung des

welfischen Hauses, Aufgaben ins Auge gefafst habe, denen er nicht gewachsen. Bloch findet, dafs die Eroberung Siciliens das Verhalten des Kaisers bestimmt habe, dem Papste und den Lombarden gegenüber so gut wie den Welfen. Die Darstellung beginnt mit der Aufhebung der Belagerung von Neapel (24. August 1191) und schliefst mit der Belehnung Richard's mit England auf dem Reichstage von Mainz (4. Februar 1194). Beigegeben sind vier Beilagen: über die Chronologie der Ereignisse in Niedersachsen (1191 und 1192), über die Datierung von Jaffé-Löwenfeld 16938, α, β, über die angebliche Teilnahme der sächsischen Fürsten an der Empörung von 1193 und über die Belehnung Richard's (in Mainz 1194 und nicht in Speyer 1193).

*83. C. Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sicilien 1245—1254. Halle, Niemeyer, 1892. 230 S. Mk. 6, schildert die Politik, welche Innocenz IV. seit dem Konzil von Lyon bis zu seinem Tode gegen das Königreich Sicilien verfolgt hat. Die neueren Urkundeneditionen von Winkelmann, Berger und die des Verfassers (in den Monum. Germ., epp. s. XIII.) sind dabei herangezogen, wodurch den Arbeiten von Schirrmacher, Capasso, Ficker u. a. gegenüber manches in ein anderes Licht gerückt wird. Rodenberg hebt zunächst hervor, wie Innocenz trotz der reservierten Haltung, welche er, durch die deutschen Verhältnisse gezwungen, den Rechten Konrad's gegenüber bis 1250 einnahm, doch seit Mai 1247 nicht daran dachte, diesem das Königreich Sicilien zu belassen. Dann wird, den Ereignissen folgend, die Politik des Papstes gegen Sicilien zunächst bis zu Friedrich's II. Tode dargelegt. Im Gegensatz zu neueren Darstellungen, z. B. von Schirrmacher und Nitzsch zeigt Verfasser, dafs ungeachtet aller Schläge Friedrichs Stellung auch in seinen letzten Lebensjahren die dominierende in Italien blieb, der gegenüber sich das Papsttum, wenn es sich auch nach des Kaisers Niederlage vor Parma zu einem Angriffe auf Sicilien unter Peter Capoccio aufraffte, doch im wesentlichen auf die Defensive beschränken mufste. Selbst nach dem Tode Friedrich's II. blieben die Versuche Innocenz' zunächst erfolglos, da der Kirche hier im Gegensatz zu Deutschland eine wirkliche staatliche Organisation gegenübertrat, die mit dem Tode des Herrschers nicht verschwand. So kam es nach vergeblichen Verhandlungen mit Konrad dahin, dafs Innocenz hilfesuchend sich an fremde Fürsten wandte und Sicilien, allerdings vergeblich, ausbot: an Richard von Cornvallis, Karl von Anjou, Edmund von England, bis dann endlich Konrad's Tod den Papst zum Herrn des Königreiches machte. Mit Manfred's Erhebung und dem Tode Innocenz' Ende 1254 schliefst die bis ins einzelnste eindringende sorgfältige Untersuchung.

*84. J. F. Kieckens, Saint Boniface de Bruxelles. Bruxelles, Société Belge de librairie, 1892. XIV und 206 S. 2 Frcs. Verfasser, Mitglied der Gesellschaft Jesu, liefert einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des an bedeutenden Männern der Kirche so fruchtbaren 13. Jahrhunderts, wenn auch Bonifaz von Brüssel an und für sich kaum allgemeineres Interesse erwecken dürfte. Bonifaz war geboren in Brüssel 1181 als Sohn eines Goldschmiedes, studierte in Paris, wurde früh Kanonikus am St. Gudulastifte in Brüssel, dann Lehrer der Theologie in Paris und, nach den Studentenunruhen von 1229, in Köln. Von hier ernannte ihn Papst Gregor IX., 1231 gelegentlich einer zwiespältigen Wahl, zum Bischof von Lausanne, in welcher Eigenschaft er in dem Prozesse gegen den Kölner Erzbischof Heinrich von Molenarck thätig war. 1239 verzichtete er, ein eifriger Parteigänger der Kurie und Gegner Friedrich's II., auf sein Bistum, um sich in das Kloster Cambre bei Brüssel zurückzuziehen. Hier starb er, wegen seiner Frömmigkeit verehrt, im Jahre 1260 und wurde durch Benedikt XIV. zum Range eines Heiligen erhoben. Das Schicksal der Reliquien des Bonifaz, mit denen Kieckens sich sehr eingehend beschäftigt, dürfte, wenn überhaupt, wohl nur kulturhistorisches Interesse beanspruchen.

Saftien.

85. C. Sutter, Johannes von Vicenza und die ital. Friedensbewegung im Jahre 1233. Freiburg i. Br., Mohr, 1891. 186 S.

86. Von den Registern Innocens' IV. sind bereits mehr als $^2/_3$ erschienen. Der Herausgeber Élie Berger, hat sie in seinen gelehrten Vorreden in jeder Beziehung zu verwerten gesucht. Eine derselben behandelt die päpstliche Diplomatie im 13. Jahrhundert, eine andere ist von ihm umgearbeitet worden und separat erschienen unter dem Titel „S. Louis et Innocent IV, étude sur les rapports de la France et du Saint-Siège", Paris, Thorin, 1893. 427 p.

87. Les Registres d'Urbain IV (1261—1264). Recueil des bulles de ce pape, publ. ou analys. d'après les manuscrits originaux du Vatican par L. Derez et J. Guirand. 1. fasc. Paris, Thorin et fils, 1892. — Über die Verhandlungen Urban's IV. und Clemens IV. mit Karl IX. von Frankreich und Karl von Anjou, das Königreich Sicilien betreffend, handelt C. Merkel in „La dominazione di Carlo I d'Angió in Piemonte e in Lombardia" (Mem. dell' Acad. d. scienze di Torino, XLI, 2).

88. H. Grauert „Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg" (Hist. Jahrb. XIII, 1/2) erörtert

noch einmal die verschiedenen auf die deutsche Krone gerichteten Bestrebungen. Dem mehr und mehr alles beherrschenden Gegensatz der staufischen und der angiovinischen Politik macht Gregor X. ein Ende durch seine entschiedene Anordnung der Wahl. Diese kommt zustande als ein Kompromifs zwischen Guelfen und Ghibellinen. In der streitigen Frage der Mitwirkung des Böhmenkönigs spricht sich Grauert gegen Zisterer für A. Müller („Geschichte der böhmischen Kur 1273—1519 I") aus. Die päpstliche Bestätigung bezieht er nur auf Italien. — J. Guirand, Les registres de Gregoire X (1272—1276), recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican, Fasc. I. Paris, Thorin et fils, 1892.

89. Fidel Fita veröffentlicht in Boletin de la R. Acad. de la Hist., T. XX, p. 1—4. 11 auf den Märtyrer und Bischof von Saën, San Pedro Pascual, bezügliche Bullen von Bonifaz VIII.

90. Zeitschr. für kath. Theol. XVI, 2 (1892) sucht E. Michael S. J. („Die Rolle Nogarets bei dem Attentat auf Bonifaz VIII") Döllinger „unleugbare Entstellung festbeglaubigter Thatsachen" nachzuweisen. *Befs.*

Zur Kirchengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts

von

Bernhard Befs u. a.

---

91. Über einen für die polnische Kirchengeschichte interessanten Streit des Bischofs Muskata von Cracovia mit dem Erzbischof von Gnesen berichtet W. Abraham („Sprawa Muskaty 1306—1310" Bull. intern. de l'Acad. des sciences de Cracovie. 1892, Dec.).

92. K. Hayn, Das Almosenwesen unter Johannes XXII (Röm. Quartalschr. 1892, 1 u. 2).

93. Bibl. de l'ecole des chartes LXII, 3, 1892 berichtet H. Omont („Projet de réunion des églises grecque et latine sous Charles le Bel en 1327") über die fruchtlose Sendung des Dominikaners Benedikt von Cano nach Konstantinopel, welche auf Wunsch Andronicus' II. Palaeologus Karl IV. von Frankreich im Einverständnis mit Johann XXII.

unternahm, und teilt drei darauf bezügliche Briefe (vom Mai 1327 des Andronicus an Benedikt, des Andronicus an Karl, des Patriarchen Theodorus Metochites an Karl) aus dem Nat. Archiv mit.

94. Hist. Jahrb. XIII, 3 giebt K. Eubel einige Nachträge zu den von der hist. Kommission der bayer. Akad. herausgegebenen Vatikanischen Akten aus der Zeit Ludwig's des Bayern. — F. H. Glafsschröder, Über den Zeitpunkt der kirchlichen Rehabilitation Kaiser Ludwig's d. B. (Hist. Jahrb. XII, 3).

95. Über Marsilius von Padua handeln 2 Thèses von Jourdan (Montauban 1892) und von Hurault (Paris 1892). — Auf Grund der „Vatikanischen Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwig's d. B.", setzt H. J. Wurm den terminus ad quem für den Tod des Marsilius auf mindestens 1338 herab (Hist. Jahrb. XIV, 1).

96. Seine Ansicht, dafs die unter dem Namen des Mathias von Neuenburg gehende Chronik wirklich in ihrem älteren Teil auf diesen Mann zurückzuführen ist, stützt Schulte in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F., VII, 4 mit einem neuen Beweis aus einer Münchener Handschrift. — Vgl. L. Wieland: „Die Vatikanische Handschrift der Chronik des Mathias von Neuenburg". Göttingen, Dieterich.

97. F. Joël („Lupold III. von Bebenburg") erklärt, dafs Lupold's Dichterpromotion sich nicht sicher datieren lasse. H. Grauert macht im Hist. Jahrb. XIII, 1/2, S. 205 auf eine die Datierung ermöglichende Bemerkung des Lehrers Lupold's, Johannes Andreae, in den additiones zu dem speculum judiciale des Wilhelm Durantes aufmerksam.

***98.** H. J. Wurm, Kardinal Albornoz der zweite Begründer des Kirchenstaates. Ein Lebensbild. Mit einem Bildnis des Kardinals. Paderborn, Junfermann, 1892. gr. 8. XVI u. 280 S. — Nach des Spaniers Sepulveda „De vita et rebus gestis Aegidii Albornotii Corilli S. R. E. Cardinalis libri tres" aus dem 16. Jahrhundert die erste Monographie über diesen grofsen Staatsmann, der es verstanden hat, während seiner beiden Legationen (1353—1357 und 1359—1367) das gesamte Gebiet des in eine Menge von unabhängigen Herrschaften zerfallenden Kirchenstaates wieder dem päpstlichen Stuhl zu unterwerfen, in seinem liber Constitutionum s. matris ecclesiae ein umfassendes Gesetzbuch zu schaffen und dadurch den Grund zu legen zu neuer geordneter Verwaltung. So hat er die Rückkehr Urban's V. nach Rom ermöglicht. Dafs sein Werk so kurzen Bestand nur hatte, lag nicht an ihm, sondern an der Unfähigkeit seiner Nachfolger, deren Mifsgunst ihm bereits seine Erfolge erschwert

und verkümmert hatte. Fort und fort werden am päpstlichen Hofe Intriguen gegen ihn gespielt, denen weder Innocenz VI. noch Urban V. sich dauernd zu verschliefsen vermögen. Sie genügend aufzuklären, mag der Stand der Überlieferung ebenso wenig gestatten, wie er das persönliche Bild des Kardinals vor seinen kriegerischen Unternehmungen hat zurücktreten lassen. Im Zusammenhang mit diesen erhalten wir ein detailliertes Bild der vielverzweigten politischen Verhältnisse des damaligen Italiens. Abgesehen von einer Reihe vervollständigter Papstbriefe, welche im Anhang mitgeteilt werden, beruht diese Arbeit auf gedrucktem Material und auf den einschlagenden Darstellungen und Forschungen neuerer Gelehrter, namentlich Werunskys. Der Verfasser liebt es diese an entscheidenden Punkten in ausgedehntem Mafs zum Worte kommen zu lassen.

99. Von Th. Lindner's „Deutscher Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273 bis 1437" (H. 8. Bibl. dt. Gesch.) ist Lief. 73 (1366—1387) erschienen.

***100.** Nach Gayet's Publikation war eine erneute monographische Behandlung der Wahl Urban's VI. dringend notwendig; Gesichtspunkte dafür hatte ich in meiner Rezension (Theol. Lit.-Ztg. 1891; Nr. 11) angegeben, auch das mir wahrscheinliche Resultat skizziert. R. Jahr, ein Schüler Theodor Lindner's, hat in dem 2. Heft der Hallischen Beiträge zur Geschichtsforschung („Die Wahl Urban's VI. 1378". Halle, C. A. Kämmerer & Co., 1892. gr. 8. 44 S.) die Lösung der Aufgabe mit Umsicht und Geschick unternommen. Er kommt zu dem mit meinen Annahmen übereinstimmenden Ergebnis, dafs die Haltung der Römer die Wahl Prignanis zwar beschleunigt, aber nicht veranlafst habe; zu seiner Aufstellung liege vielmehr der Grund allein in den Parteiungen des Kollegs, er sei der schliefsliche Kandidat der Limusiner gewesen. Ich hätte gewünscht, dafs J. auf die Sichtung der Quellen, insbesondere die Untersuchung der Zeugnis ablegenden Persönlichkeiten mehr Gewicht gelegt hätte; manche Unsicherheit seiner Darstellung hätte sich dann vielleicht vermeiden lassen. Mit meinem in Sybel's Hist. Zeitschr. LXVII, 504f. Knöpfler gegenüber geäufserten Zweifel bezüglich der reelectio findet er sich allzu rasch ab; gerade aus den Aussagen des Kardinals von Florenz geht ja hervor, dafs im Konklave allerdings von reelectio die Rede war. Es durfte auch in einer Monographie eine Darlegung der für die Papstwahl in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen nicht unterbleiben. Immerhin aber hat J. aus dem Stimmengewirr der zahllosen Zeugen heraus eine den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit erreichende Darstellung der Wahlvorgänge geliefert.

101. Auf Grund eines umfangreichen urkundlichen Materials stellt H. V. Sauerland (Hist. Jahrb. XIII, 1/2) das Itinerar Clemens' VII. vom 20. September 1378 bis 2. Juni 1379 über die unsicheren Angaben des Giornale Napolitano des Duca di Monteleone hinaus fest.

102. Noël Valois, Le Grand Schisme en Allemagne de 1378 à 1380 (Röm. Quartalschr. 1893, Bd. VII, 1 u. 2) giebt, gestützt auch auf handschriftliches Material, namentlich die Register Clemens' VII., einen interessanten Überblick über die wechselnden Aussichten der beiden Gegenpäpste in Deutschland. Karl V. von Frankreich trägt sich mit der Hoffnung, den Kaiser und Ludwig I. von Ungarn auf seine Seite zu ziehen. Aber obgleich Urban VI. den kaiserlichen Interessen nicht entgegenkommt, wirkt die Aussicht auf ein französisches Papsttum entscheidend für die Stellungnahme Karl's IV. und dann auch Wenzel's. Allein im kleinen entwickelt sich nun eine clementistische Propaganda von der Maas bis zur Weichsel, von der Nordsee bis zu den Alpen. Der Schwiegervater Wenzel's, Albrecht von Bayern, nimmt an ihr teil; Wenzel von Luxemburg und Brabant, sowie Adolf von Nassau, Herr in Mainz und in Speier, sind die Hauptstützen, und schliefslich wird auch Leopold III. von Österreich gewonnen. Aber der Frankfurter Reichstag vom September 1379 bringt dank dem festen Zusammenhalten der Kurfürsten von der Pfalz, von Köln und Trier einen Umschlag mit sich. Von Tag zu Tag verlieren die Clementisten an Boden, auch Adolf von Nassau wird schwankend. An die Zusammenkunft des römischen und französischen Königs in Reims klammern sich noch die Hoffnungen der Clementisten; aber Wenzel weicht ihr aus, und seine Schwester Anna von Luxemburg, die dort dem Dauphin verlobt werden sollte, wird Richard II. von England gegeben. An eine Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland über das Schisma ist vorläufig nicht zu denken.

103. M. Haurian hat in T. XXXI, 2 der Notices et Extraits des manuscrits den lateinischen Bericht eines Augenzeugen von dem Tode Karl's V. von Frankreich veröffentlicht, in welchem interessante Äufserungen des Sterbenden über seine Stellung zum Schisma mitgeteilt werden. S. Luce übersetzt diesen Bericht und erweist Philipp de Mézières als seinen Verfasser (Le Correspondant, 1892 Oktober 10).

104. Der Mönch von S. Denis berichtet (ed. Béllaguet T. I, p. 72—80), dafs 1381 eine Gesandtschaft der Könige von Ungarn und von Kastilien durch Drohungen König Karl VI. zum Anschlufs an den römischen Papst zu bewegen suchten. Seitens Kastiliens ist dies eine Unmöglichkeit. Noël Valois („Une Ambassade Allemande à Paris en 1381", Bibl.

de l'éc. des chartes LII, 4/5, 1892) zeigt in überzeugender Weise, dafs in dem Bericht des Mönches an die Stelle des Königs von Kastilien kein anderer als Wenzel, der König von Böhmen, zu setzen ist, und bereichert damit die Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland.

105. Über den Kreuzzug des Urbanistischen Bischofs von Norwich gegen die flandrischen Clementisten handelt G. M. Wrong („The Crusade of 1383 known as that of the Bishop of Norwich". London, J. Parker. 96 p.).

106. A. Schatz handelt in Stud. u. Mitt. a. d. Benediktiner- und Cistercienserorden XIII, 1 über die Stellung Leopold's III. (1365—1386) von Österreich zum grofsen abendländischen Schisma. — Mitt. d. Instit. f. Österr. GF XIV, 1 teilt H. V. Sauerland drei Beglaubigungsschreiben der Herzöge Albrecht, Wilhelm und Leopold von Österreich für ihre Gesandten an Papst Urban VI. (1387) aus dem Vatik. Archiv mit. Es handelt sich bei dieser Gesandtschaft um die für die Kurie nicht unwichtige, von Albrecht betriebene Rückkehr der Länder des Herzogs Leopold III. unter die römische Obedienz.

107. Über die Beteiligung Heinrich's IV. von England an einem Preufsischen Kreuzzug in den Jahren 1390—1393 berichtet H. Prutz nach einer von R. Pauli aufgefundenen Rechnung in Preufs. Jahrbb. LXX, 3.

108. In Bibl. de l'école des chartes LIII, 3 u 6 1892/3 skizziert E. Jarry („La voie de fait et l'alliance franco-milanaise 1386—1395") die verschiedenen Stadien, welche die italienischen Pläne des französischen Königshauses durchgemacht haben. Aus diesen sind die französischen Unionsverhandlungen herausgewachsen.

109. Tausin, Les diocèses d'Aire et de Dan pendant le schisme d'Occident. Rev. de Gascogne 1892.

110. Aus dem Karlsruher General-Landesarchiv veröffentlicht R. Fesko (Zeitschr. f. G. des Oberrheins, N. F. VIII, 1) zwei Berichte des badischen Kanzlers Johann Rettich an Markgraf Bernhard über den für die Geschichte des Schisma wichtigen Reichstag zu Frankfurt 1397/8.

111. Über einen kirchlichen Traktat des Matthäus von Krakau in einer Erfurter Folio-Handschrift aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts berichtet G. Sommerfeldt in Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. VII, 4.

***112.** Im Archiv für Kirchen- und Litteraturgeschichte des Mittelalters, Bd. VII, 1/2, S. 1—312 setzt Franz Ehrle seine Publikation neuer Materialien zur Geschichte Peter's von Luna (Benedikt's XIII.) fort. Dieselben stammen wiederum

zum gröfsten Teil aus der Sammlung des Kardinals von Pampelona. Eine Reihe von Aktenstücken erhält ihren Wert vorzugsweise durch die eingehenden Kommentare, welche dieser vertrauteste Ratgeber Benedikt's dazu geliefert hat. Auch das Pariser Nationalarchiv hat eine Anzahl Akten zu dieser Serie beigesteuert. — Drei der 44 Kapitel bringen neue Aufschlüsse über die Unterstützung, welche Martin von Aragonien dem bedrängten Papst hat angedeihen lassen. Die übrigen beschäftigen sich mit den zwischen Avignon und Paris hin und her gehenden Verhandlungen, in deren Mittelpunkt der Bruder Karl's VI., der junge Herzog Louis von Orléans, steht. Den reichen Inhalt der Publikation hier auch nur annähernd zu bestimmen, ist nicht möglich. Die Verhandlungen, welche seit 1399 mit dem in seinem Palast eingeschlossenen Benedikt geführt wurden, standen unter dem Einflufs der stets wechselnden allgemeinen Lage in Frankreich. Die Stimmungen des französischen Klerus, die Parteiungen unter den abtrünnigen, unausgesetzt agitierenden Kardinälen, insbesondere aber der Antagonismus unter den Gliedern des königlichen Hauses spiegeln sich in diesen Verhandlungen. Wir sind in den Stand gesetzt, die einzelnen schwer zu unterscheidenden Stadien derselben zu verfolgen bis zur Restitution der Obedienz und den familiären Bündnissen des königlichen Hauses mit Benedikt; die handelnden Personen heben sich in ihrer Eigenart nun von einander ab; die Unionspartei enthüllt sich uns in ihrer mannigfaltigen Gliederung; und die wechselnden Stimmungen sowohl im päpstlichen Lager als in dem der Unionisten treten uns aus intimen Berichten entgegen. — Es wäre nicht möglich, schon jetzt einen Gesamteindruck aus diesen Materialien zu gewinnen, hätte nicht der bewährte Herausgeber die vielleicht schwierigste Aufgabe der Sichtung in seinen einleitenden Bemerkungen schon gelöst. Er giebt dabei aufs neue einen Beweis seiner erstaunlichen Kenntnis der einschlagenden Litteratur. Möchte er es nun auch unternehmen, nachdem diese Publikation zu Ende geführt ist, in zusammenhängender Verwertung derselben uns eine Darstellung der französischen Unionsverhandlungen zu liefern.

***113.** Ein Fischermeister von Arles, Bertrand Boysset, hat tagebuchartige Aufzeichnungen aus den Jahren 1365—1415 hinterlassen. Die Beziehungen der Provence zu Frankreich, Neapel und Aragonien, vor allem die Nähe der päpstlichen Kurie in Avignon setzten den vielseitig interessierten lebhaften Mann in den Stand, eine Chronik zu liefern, die über das lokalgeschichtliche Interesse hinaus wertvoll ist, ja bei dem Schweigen aller andern Quellen geradezu unentbehrliche Mitteilungen enthält. Es sind insbesondere ihre Angaben über den Besuch König Martin's

in Avignon, über die Belagerung Benedikt's im päpstlichen Palast, das Erscheinen der aragonesischen Flotte in der Rhone, das Itinerar Benedikt's nach seiner Flucht und die Belagerung Rodrigo's de Luna, welche Franz Ehrle zu einer neuen Ausgabe veranlafsten („Die Chronik des Garoscus de Ulmoisca Veteri und Bertrand Boysset 1365—1415", Archiv f. Kirchen- u Litt.-Gesch. d. MA. VII, 1/2, S. 311—420). Die bisherige in einem lokalen Unterhaltungsblatt ist ganz unbrauchbar. Ehrle hat ein fast verschollenes Autograph Bertrand's in der Pariser Nationalbibliothek zugrunde gelegt, das schwierige Verhältnis der Handschriften klargestellt und mit dem ganzen Aufwand seiner diplomatischen und historischen Gelehrsamkeit eine brauchbare Ausgabe geliefert. Die Chronik, im provencalischen Idiom geschrieben, enthält zwei lateinische Itinerare Urban's V. und Gregor's XI. Daran knüpft sich die interessante Frage, ob der in dem ersteren sich als Verfasser nennende Garoscus de Ulmoisca Veteri identisch mit Bertrand Boysset ist. Baluze (Vitae pap. Avenim. II, 768—785) unterscheidet sie, nimmt aber auch zwei getrennte Chroniken an. Ehrle hält nur das erstere für wahrscheinlich, beide Itinerare für das Werk des sonst unbekannten Garoscus und Bertrand für den Verfasser und Redaktor der unteilbaren Chronik.

*114. Alfred Winkelmann, Der Romzug Ruprechts von der Pfalz nebst Quellenbeilagen. Innsbruck, Wagner. gr. 8. VI u. 146 S. — Eine auf Anregung Scheffer-Boichorst's zurückgehende, klar geschriebene Untersuchung der Verhandlungen Ruprecht's mit Florenz, Venedig und dem Papst vor und während des Romzuges. Die Politik von Florenz erhellt ziemlich klar aus dem in den Beilagen im Auszug mitgeteilten und zum erstenmal verwendeten Protokoll der Beratungen der Signori, welches vom 10. November 1400 bis zum 23. April 1402 reicht. Auch noch in anderer Beziehung sind die bisherigen Arbeiten überholt. Winkelmann weist nach, dafs in erster Linie der Wunsch nach kirchlicher Sanktion Ruprecht zum Zug bestimmt hat, und dafs dieser ihn dann auch über das militärische Fiasko hinaus in Italien festhält. Bonifaz aber läfst sich lediglich durch die Rücksichten seiner italienischen Politik bestimmen. In dieser spielt der König keine Rolle mehr. Er kehrt erbittert gegen den Papst nach Deutschland zurück. Kurz vorher hatte die burgundische Partei in Frankreich ihm ein Bündnis angetragen. Auf diese Aussicht baute er seine weiteren italienischen Pläne auf, wie immer den Fehler begehend, dafs er lediglich mit fremder Hilfe rechnete.

115. K. Wiemann, Ekard von Ders, Bischof von Worms 1370—1405. Hall. Diss.

116. Der Bulletin der Soc. d'hist. de Paris September-October 1891 brachte von H. Moranvillé: „Le songe véritable, pamphlet politique d'un Parisien du XV. s. 1406".

117. Hist. Jahrb. XIV, 2 giebt A. Meister auf Grund einer zeitgenössischen Relation über eine bis dahin unbekannte Sitzung eine neue Chronologie des von Gregor XII. gleichzeitig mit dem Pisanum abgehaltenen Konzils zu Cividale. Die Beziehungen Gregor's zu Ruprecht erhalten dadurch neue Beleuchtung.

***118.** H. Finke („Dietrich von Niem und Marsilius von Padua", Röm. Quartalschr. 1893, Bd. VII, 1 u. 2) giebt für die vielumstrittene Frage der Autorschaft der drei berühmten Konstanzer Reformtraktate neue Anregung 1. durch Mitteilung eines von Dietrich von Niem für die deutsche Nation abgefafsten Gutachtens, welches auffällige Berührungen mit jenen Schriften zeigt, 2. durch den Hinweis auf die Benutzung des „Defensor pacis", sowohl in „De necessitate", als in „De modis".

119. Im Sammelblatt des historischen Vereins von Eichstädt Jahrg. VI, 1891 veröffentlicht Schlecht auszugsweise aus einem Vat. Cod. eine Reihe von Reden, die auf das Konzil zu Konstanz Bezug haben. *Befs.*

120. „Zum Kostnitzer Konzil und Alexius von Piacenza" und „Zu Enea Silvio de Piccolomini" von Dr. E. Heydenreich. Abhandlung aus der Festschrift des Kgl. Gymnasiums zu Schneeberg. Schneeberg, C. M. Gärtner, 1891. S. 45—48. Der Schneeberger Sammelband der Handschriften Nr. XXIII, fol. 172 ff. enthält einen Sermo factus Constantii generali in concilio" (bereits Walch, Monim. med. aev. II, 163 sqq.) und einen bisher unbekannten, während des Kostnitzer Konzils von Alexius de Siregno, Bischof von Placentia, verfafsten, aber nicht vorgetragenen sermo. Bd. III, Bl. 82—94 der Lycealbibliothek findet sich der Bericht des Enea Silvio, Bischofs von Siena, über seine böhmische Gesandtschaft.

Löschhorn.

***121.** H. Krüger, Prediger der Brüdergemeinde in Gnadenfrei, Hufs und seine Richter. Eine konfessionell unbefangene geschichtliche Studie. Reichenbach, Rudolf Höfer, 1892. gr. 8. S. 23. — Die Unbefangenheit dieser Studie besteht darin, dafs Hufs als ein Feind aller kirchlichen Ordnung dargestellt wird. Die Fragestellung, ob das Urteil des Konzils ein „Justizmord" war oder nicht, läfst die Anwendung der eigentlich geschichtlichen Mafsstäbe (mittelalterliche Armutslehre, kirchliches

und soziales Reformbedürfnis, Scheidung der Nationen) nicht zu und bringt es daher auch nicht zu einer unbefangenen Würdigung.

122. Lambon, Jean Gerson, sa réforme de l'enseignement théologique et de l'éducation populaire. Th. Paris 1892.

***123.** H. Finke („Zur Spanischen Kirchengeschichte der Jahre 1414—1418", Röm. Quartalschr. 1893, Bd. VII, 1 u. 2) teilt aus dem Reichtum der Registerbände der aragonesischen Könige einige Aktenstücke mit, welche er neben seinen Konstanzer Forschungen aufgelesen hat: 1. ein Schreiben Königs Alphons an den Florentinischen Rat vom 26. Juni 1416 behufs Zurückstellung von Geldern, welche dem von seinem Vater in Unionsangelegenheiten nach Italien gesandten Andreas Hispanus (bekannt als Abt Andreas von Randuph) zu Anfang des Jahres 1414 im Auftrag Johann's XXIII. geraubt wurden; 2. drei Schreiben, welche die Stellung des h. Vincenz Ferrer zu Benedikt XIII. im Jahre 1416 beleuchten, sowie den Plan, ihn nach Konstanz zu ziehen; 3. Auszüge aus staatlichen Aufzeichnungen über die „Jura camere apostolice", in Spanien, welche vorzüglich geregelt waren (hierbei ein Hinweis auf zur Zeit älteste Annatenregister); 4. berichtet er über ein Aktenstück, welches der Erzählung Zuritas von einem Vergiftungsattentat auf Benedikt XIII. zugrunde liegt.

124. „Quis? Jeanne d'Arc — eine Heilige?" München, Handelsdruckerei M. Poessl.

125. Mélanges d'archéologie et d'histoire, T. IX, 1889: Eug. Müntz, Les arts à la cour des Papes. Nouvelles recherches sur les pontificats de Martin V, d'Eugène IV, de Nicolas V, de Calixt III, de Pie II et de Paul II. — F. Vernet, Le pape Martin V et les Juifs (Rev. de quest. hist. 1892, April). — E. Pagnolti, La vita di Niccolo V scritta da Giannozzo Manetti. Studio preparatorio alla nuova edizione critica (Arch. della R. Soc. Rom. di storia patr. XIV, 3—4, 1891).

126. Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. der kaiserl. Akad. d. W. zu Wien, Bd. CXXIII, 1891 untersucht Beer die Quellen für den liber diurnus concilii Basiliensis des Petrus Bruneti.

127. Im Hist. Jahrb. XIII, 4 handelt Birck in beachtenswerter Weise über „Nikolaus von Cusa auf dem Konzil zu Basel". Derselbe stellt in Theol. Quartalschr. LXXIV, 4 die Frage „Hat Nikolaus von Cues seine Ansicht über den Primat geändert?" und verneint dieselbe. Er hat auch nach seiner Schwenkung denselben Grundsätzen, „die das Papsttum in seinen innersten Grundlagen bedrohen" gehuldigt, wie in der concordantia catholica. — F. Falk, Kardinal Ni-

kolaus von Cusa in Rom und Cues a. d. Mosel (Katholik, 1892, Jan.).

128. Im Neuen Archiv XVIII, 2 teilt P. Joachimsohn Spottverse mit, welche im Baseler Konzil kursiert haben.

129. Birk's Ausgabe von „Johannis de Segovia historia gestorum gen. syn. Basiliensis" in den Monumenta Conciliorum Generalium sec. XV der Wiener Akademie, von welcher 1886 libri XIII—XV erschienen waren, setzt R. Beer fort: T. III, pars prior, vol. II, lib. XVI, 1892.

***130.** Das erste Heft der altkatholischen Revue internationale de Théologie (Bern, Schmid, Francke & Co., 1893) enthält an zweiter Stelle einen aus dem Griechischen übersetzten Artikel des Erzbischofs von Patras, Prof. Dr. Nikephoros Kalogeras, über „Die Verhandlungen zwischen der orthodox-katholischen Kirche und dem Konzil von Basel über die Wiedervereinigung der Kirchen 1433—1437". Da derselbe sich aber nicht über die durchaus tendenziöse Darstellung des Syropulos erhebt, kann er in wissenschaftlicher Beziehung auf Beachtung keinen Anspruch machen. Von den übrigen Artikeln haben kirchengeschichtliches Interesse: IV. J. Wordsworth, Bp. of Salisbury: Bp. Copleston on Buddhism, — V. E. Michaud: La Théologie et le Temps présent, VI. Bonet-Maury: Discours sur Doellinger.

131. Mugnier, L'Expedition du concile de Bâle à Constantinople pour l'union de l'Église grecque à l'Église latine (1437 bis 1438). Extr. du bull. du comité des trav. hist. et scientif. 1892.

132. Die finanzielle Frage spielte bei dem Zustandekommen des Florentiner Unionskonzils eine wichtige Rolle. A. Gottlob („Aus den Rechnungsbüchern Eugen's IV. zur Geschichte des Florentinums", Hist. Jahrb. XIV, 1) setzt sie durch reichhaltige gesichtete Mitteilungen ins Licht und erörtert einleitungsweise die Vorverhandlungen, insbesondere die Angaben des unionsfeindlichen Geschichtschreibers des Konzils, Silvester Syropulos. — Revue des Quest. hist. 1892, Juli: Pierling, Les Russes au concile de Florence.

***133.** P. Odilo Ringholz O. S. B., Der selige Markgraf Bernhard von Baden in seinem Leben und seiner Verehrung. Mit 3 Farbentafeln und 18 Abbildungen im Texte. Freiburg i. Br., Herder, 1892. gr. 8°. XIV u. 200 S. Mark 4. 50. — Der selige Bernhard war Kondottiere im Dienst Franz Sforzas von Mailand, dann Gesandter Kaiser Friedrich's III. in der Türkenfrage. Über seine unscheinbare Thätigkeit sind nur dürftige Notizen erhalten. Kaum 30jährig ist er auf der Rück-

reise von einer Gesandtschaft nach Orléans und Genua in Moncalieri gestorben. Aus dritter Hand wissen wir von der begeisterten Leichenrede seines Beichtvaters; ihr kam ein Wunder noch zuhilfe, und Bernhard wurde zum Heiligen des Volkes. Bereits 1480 fand in Moncalieri ein Informativprozefs statt; das Protokoll (38 Wunder) teilt Ringholz in einer Beilage mit. Auch in der Heimat greift die Verehrung Platz. Aber erst Markgraf August Georg von Baden-Baden wendete wenigstens soviel auf, dafs sein Ahne selig gesprochen werden konnte. So geschehen durch Clemens XIV. am 16. September 1769. Nun wird Bernhard zum Schutzpatron des Landes. Ringholz hat an die Festlegung dieses Thatbestandes allen möglichen Fleifs verwendet; die Verlagshandlung hat mit einer gediegenen Ausstattung sekundiert.

134. Mitt. d. Ver. f. d. Gesch. u. A.-K. von Erfurt, 1892, Hft. 15 handelt von Tettau über Nikolaus von Bibra, den Verfasser des gegen die Hierarchie gerichteten Gedichtes „Occultus“ a. 1450.

135. Über die Fälschungen Tritheims handelt D. U. Berlière in Rev. bénéd. de l'abb. de Maredsous 1892, 8.

***136.** Die von Theodor Lindner als Fortsetzung der Münster'schen Beiträge zur Geschichtsforschung herausgegebenen Hallischen Beiträge zur Geschichtsforschung führen sich vorteilhaft ein durch W. Focke's Untersuchung einer bisher fast unbeachteten Handschrift der Bibliotheca Rhedigeriana zu Breslau (Heft I: „Theodericus Pauli ein Geschichtschreiber des 15. Jahrhunderts und sein Speculum historiale“. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. gr. 8. 122 S.). Die Handschrift enthält u. a. das Autograph der 2. Hälfte des Spec. hist., welches Verfasser als 2. Abteilung eines 3teiligen Chronicon universale kenntlich macht; sie umfafst die Geschichte der römischen Kaiser und Päpste von 323 bis 1477. Nach einem Überblick über schriftstellerische Thätigkeit und Persönlichkeit des Chronisten unternimmt es Verfasser in mühsamer Untersuchung unter Heranziehung nicht nur der umfangreichen gedruckten Chronikenlitteratur des Mittelalters, sondern auch einiger Handschriften die ihm vorliegende Darstellung auf ihre Quellen hin zu prüfen. Von bisher unbekannten Quellen, auf die er dabei gestofsen ist, kann er zwei namhaft machen: einen Abrifs der allgemeinen Kirchengeschichte, der vielleicht Beda zum Verfasser hat, und eine vermutlich in Köln verfafste Kompilation der Kaisergeschichte. Indem der Verfasser diese Stücke und die zahlreichen übrigen zunächst nicht ableitbaren — für die Kirchengeschichte kommen namentlich eine Reihe von Papstviten von Calixt III. bis Sixtus IV. in Betracht — in extenso mitteilt,

ermöglicht er weitere Forschungen und giebt seiner Untersuchung einen dauernden Wert.

137. Neue Forschungen zu Werner Rulevinck's Leben und Werken von H. Wolffgram in Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. A.-K. Westfalens, Bd. L.

138. Mitt. d. V. f. d. Gesch. u. A.-K. von Erfurt, 1892, Hft. 15: Manifest des Erfurter Rates gegen den Erzbischof Diether von Mainz 1480.

139. Archiv des Vereins für Siebenbürg. L.-K. XXIV, 2, 1892: Dulchner, Gabriel Polnar, Bischof von Bosnien, 1493 bis 1502.

140. The Yale Review, Vol. I, 1 handelt Bourne über die von Papst Alexander VI. vollzogene Verteilung der neuen Welt zwischen Spaniern und Portugiesen.

141. In Zeitschr. f. dt. Philologie Bd. XXIII veröffentlicht R. Röhricht aus einer Handschrift des brit. Mus. ein Gedicht über die Jerusalemfahrt des Herzogs Friedrich von Österreich (nachmals Kaiser Friedrich's III.) a. 1436. Quelle des Gedichtes ist das von Friedrich selbst verfafste Diarium der Reise. Vgl. ebenda Vogt, Zu Herzog Friedrich's Jerusalemfahrt.

142. Th. Schön teilt in Mitt. d. Inst. für Österr. G.-F. XIII, 3 („Eine Pilgerfahrt in das heilige Land im Jahre 1498") aus dem Archiv der Freiherrn von Ow in Wachendorf (Württemberg) den kulturgeschichtlich interessanten Bericht über eine am 2. Mai 1498 angetretene und im Herbst desselben Jahres bereits beendete Reise nach dem heiligen Lande mit. Die Reisenden sind wahrscheinlich Ludwig Wirtemberger von Greiffenstein, der natürliche Sohn des Grafen Eberhard d. Ält., und Märklin von Ow. *Befs.*

---

143. J. Birchall, The church and the state in mediaeval Europe IV: The conflict of authority and jurisdiction between the spiritual and temporal powers in England (Proceedings of the lit. and philos. soc. of Liverpool 46, 1892).

144. F. Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. Diss. Münster 1892.

145. G.-A. Prévost, L'Église et les campagnes au moyen âge. Paris, Champion, 1892. VII et 292 p

146. Im Archivio della società romana di storia patria Vol. XV, 1—2 handelt C. Calisse über die Verfassung des patrimonium S. Petri in Toskana im 15. s. *Befs.*

---

147. Remy de Gourmond, Le Latin mystique. Les poètes de l'Antiphonaire et la symbolique au Moyen-Âge. Préface de J. K. Huysmans. 2 ed. Paris 1892. XVI et 378 p. Le Latin mystique ist kein Seitenstück zu Bonnet's Le Latin de Grégoire de Tours, sondern eine Anthologie lateinischer Hymnen, Sequenzen, Litaneien aus dem 3. bis 14. Jahrhundert mit linguistisch-litterarhistorisch-ästhetischem Kommentar. Gourmont führt also in die Schatzkammer, an deren Schwelle Herder, die Schlegel, Scott als Schutzpatrone stehen. Goldene Äpfel in silbernen Schalen haben wetteifernd daraus gespendet: Arevali, Hymnodia Hispanica 1786, Björn, Hymni veterum poetarum christianorum Ecclesiae latinae selecti 1818, Roth, Lateinische Hymnen des Mittelalters 1837, Kehrein, Anthologie aus den christlichen Dichtern des Mittelalters 1840, Daniel, Thesaurus hymnologicus 1841—1856, 5. Bd., Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalters 1843, Du Méril, Poésies populaires latines anterieures au douxième siècle 1843, Königsfeld und A. W. v. Schlegel, Altchristliche Hymnen und Gesänge 1847, Neale, Mediaeval Hymns and Sequences 1851, Neale, Sequentiae e missalibus 1852, Mone, Lateinische Hymnen des Mittelalters 1853—1855, 3. Bd., Clement, Carmina e poetis christianis excerpta 1854, Vilmar, Spicilegium hymnologium 1857, Trench, Sacred latin poetry 1864, Pimont, Les Hymnes du Bréviaire Romain 1884, 2. Bd., Hymni, Sequentiae et piae canciones in regno Sueciae olim usitatae 1885, Keyser, Studien über die Geschichte der ältesten kirchlichen Hymnen 1886, 2. Bd., Gihr, Die Sequenzen des römischen Mittelalters 1887, Dreves, Analecta hymnica medii aevi 1886—1893, 14. Bd., Duffield, The latin hymnwriters and their hymns edited and completed by Thompson 1890. Die vorliegende gute Sammlung beginnt mit Commodianus von Gaza und schliefst mit Thomas a Kempis. Das Pangue lingua dieser Poeten des Kreuzes gilt den Thaten und dem Lobe Gottes, sehr selten dem mir ist Barmherzigkeit widerfahren. So hoch der anbetende Jubel aufsteigen mag, es fehlen Parallelen zu „Nun freut euch", „Aus tiefer Not", „Mit Fried' und Freud'", „Allein Gott in der Höh'", „Allein zu dir Herr Jesu", „Herzlich lieb", „Valet will ich", „Ein Lämmlein geht", „Wachet auf", „Wie schön leucht'", „Befiehl du deine Wege". Die französischen Breviere bieten die Hymnen und Sequenzen verkürzt, zerstückelt, verschlimmbessert. Gourmond will ihnen das Bürgerrecht zurückerobern, das ihnen z. B. im Pariser Brevier seit 1730 moderne Reimereien raubten. Die Kraftbrühe einer schmackhaften, vielleicht etwas zu gepfefferten Glosse soll den Appetit der Leser reizen. Nur keine Pedantereien; in wenige Zeilen den

Extrakt dicker Bouquins zusammenfassen. Also keine Bibliographie des hymnes et proses de l'église wie sie U. Chervalier in den Analecta Bollendina bringt, chronologische Datierung so knapp wie möglich begründet. Keine Biographieen von Klosterleuten. Die sind ob ihrer Monotonie und Farblosigkeit für die Weber endlosen bimsteingrauen Barchents in den Sorbonnen. Wer seinen Lesern keine Vogelscheuche werden will, gebe Personalien nur, wo das Verständnis der Gedichte davon abhängt. Dem Kreise, für den die étude alerte über die Kirchensprache sorgen will, eine Arbeit nicht der Gelehrsamkeit sondern der Litteratur, darf man freilich nichts zumuten, was seinen Platz behauptete neben Du Cange grofser Praefatio ad Glossarium de causis corruptae latinitatis, kaum eine Quintessenz der geistvollen Ausführungen Ozanam's Comment la langue latine devient chrétienne in La civilisation au cinquième siècle. Es genügt darzuthun, die Sprache der Vulgata verhält sich zum klassischen Latein wie Notre Dame zum Parthenon, wie Golgatha zu den pythischen Spielen, und hat sich gebildet wie das rätselhafte, korinthische Erz im Brande der alten Welt. Man mufs den Erasmianern den Mund schliefsen, denen Kirchenlatein Küchenlatein ist, als ob mustardarius, barberius, honorificabilitudinitas das Dies irae zierten. Wer sich Cicero als Bibelübersetzer wünscht und zur Epistola ad Pisones greifen mufs, um den bittern Geschmack von Ad peremis vitae fontem wegzuspülen, den lasse man stehen. Gourmont skizziert die Entwickelung der Kirchensprache an den Autoren, das Aufsteigen von rohen und rauhen Anfängen zu grandioser Schönheit und Harmonie, zu Bereicherung der Syntax, des Wortschatzes, der Wendungen, um die neuen Empfindungen zu den Füfsen des Kreuzes und vor den Thoren der urbs Jerusalem coelestis auszudrücken. Die Analysen charakterisieren die Dichtungen. Sie heben verhüllte Schönheiten hervor, das Leuchten ungeschliffener, aber kunstvoll gefafster Edelsteine, die Zeugnisse einer anmutigen und logischen Phantasie, die der ganzen Natur Metaphern von genialer Kühnheit und blühendem Kolorit abgewinnt. Es kommen die antiken, biblischen, legendarischen Reminiscenzen, ältere Vorbilder, früher bereits vorhandene Elemente, Anklänge z. B. an Bernard bei Franz von Assisi zur Sprache, das zähe Leben mancher Stücke, die alle Revolutionen der Antiphonarien überdauerten. Der Form und Prosodie sind nicht so tiefgehende Untersuchungen gewidmet, wie sie F. Wolf in seinem noch heute unübertroffenen Buche Über die Lais, Sequenzen und Leiche 1840 anstellte. Doch erfährt man, ob die Ketzereien der Daktylen, die Attentate gegen das Gottesgesetz der Cäsur aus Dummheit, Nachlässigkeit oder Mifsachtung stammen, die Wirkungen der Allitteration, der staunenswerten Leichtigkeit unter

den Windungen des Rhythmus, des sonoren Reims. Gourmond macht die Liebe nicht blind für abstruse Allegorien, gräfsliche Bilder, pretiöse Rhetorik, unlogische Phantasiesprünge, naive Indecenzen, devote Geschmacklosigkeiten, kindische Wortspiele, Mifsbrauch der Antithesen, peinliche Eleganz, handwerksmäfsige Versdrechselei, buntscheckiges Latein. Weil, wie Autoren und Verleger klagen, in Frankreich kein Latein gelesen wird, sind viele Übersetzungen in Prosa, einige in Versen beigegeben. Es fehlt nicht an Polemik gegen Pedanten, die die klassische Heuraufe abgrasen, Jacopone von Todi einen decadent nennen und sich unter Sequenzen fühlen wie Esel ohne Heu und Stroh und ohne den lieben Sattel der bekannten Prosodie. Etwas burschikos werden die Gedichte der Hroswitha für Fälschungen des Celtes erklärt und in der Imitatio problematische Sequenzen statuiert. Schweren Herzens hatte schon Mabillon dem heiligen Bernard die berühmten Poesieen abgesprochen, weil ihm das Veto der besten Codices zu gewaltig war. B. Hauréau bestätigte dieses Verdikt zweimal nach erneuter Prüfung des allein entscheidenden handschriftlichen Materials: Sur les poèmes latins attribués à Saint Bernard, Paris 1882; Des poèmes latins attribués à Saint Bernard, Paris 1890. L. Janauscheck erklärt in der Bibliographia Bernardina, die den ersten Band der Xenia Bernardina bildet, Wien 1891, p. XI ullum eorum ab eo compositum fuisse, demonstrari nequit, quamquam nonnulla nec ejus pietate indigna sunt nec ab indole viri abhorrent, quem mellifluum appellamus. Gourmond bleibt bei der alten Meinung, da salve caput cruentatum doch nicht wie ein Volkslied entstanden sein könne. Hauréau sei ein savant irréprochable mais naivement classique. Habe er doch von der Gotik gesagt, sie sei elegant, subtil, genial, aber ohne Stil. Habe er doch die Sprache des Grammatikers Smaragdus gerühmt, weil sie so nüchtern sei in Bildern, noch nüchterner in Subtilitäten, völlig frei von mystischen Trivialitäten. Gut; aber die Handschriften? aber Mabillon?

C. A. Wilkens.

*148. Stephan Beissel S. J., Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Freiburg i. Br., Herder, 1892. gr. 8. VIII u. 143 S. Mk. 1. 90. — Fortsetzung von Nr. 47 der Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria-Laach handelt in zehn Kapiteln über Umhertragen der Reliquien, Heiligenaltäre, die morgenländischen und die deutschen Heiligen, ihr Verhältnis unter den Patronen und in den alten Gemälden, über die Ikonographie der Heiligen, besonders die Beizeichen und ihren Zu-

sammenhang mit der Legende, über die verschiedenen Formen der Reliquiare, über den Charakter der Heiligenlitteratur, über Pilgerreisen und Heiligtumsfahrten — eine Fülle von interessanten Details und treffenden Bemerkungen (vgl. S. 99 über Anlehnung der Gebete an die Urkunden), aber doch nichts mehr als unmethodisch zusammengeraffte und zur Erbauung katholischer Leser beleuchtete Lesefrüchte. Was die zeitliche Begrenzung im Titel bedeuten soll, ist nicht einzusehen, denn die erste Hälfte des Mittelalters findet hier mindestens dieselbe Berücksichtigung wie die zweite. Zur weiteren Charakteristik (S. 11): Die Erniedrigung der Reliquienschreine und das Bedecken der Heiligengräber mit Dornen soll nach Beissel die Bedrängnis der in ihrem Eigentum geschädigten Heiligen darstellen. Die S. 10 erwähnten Beispiele und das Burtscheider Nikolaus-Bild lassen aber meines Erachtens keine andere Deutung zu als die, dafs man durch solche Mafsregeln den Heiligen zur Hilfeleistung zwingen wollte. S. 81 heifst es wörtlich: „Vielumstritten ist die Erklärung jener Bilder, auf denen Heilige ihr abgeschlagenes Haupt halten. Ihre Legenden erzählen, sie hätten es nach dem Tode aufgenommen und so oder so weit getragen. Es ist möglich, dafs ein solches Wunder sich bei einzelnen ereignet hat.“ Es ist zu wünschen, dafs die achtbaren Vertreter der „katholischen Wissenschaft“ sich gegen einen solchen Unsinn verwahren!

***149.** G. Kaufmann, o. Prof. der Gesch. a. d. Univ. Breslau, Die Legende vom heiligen ungenähten Rock in Trier und das Verbot der vierten Lateransynode. Berlin, Hermann Walther, 1892. gr. 8. S. 34. Vermehrter und verbesserter Sonderabdruck aus dem Deutschen Wochenblatt mit dem Zweck, „einen von gelehrtem Beiwerk freien Überblick zu geben über die Punkte, von denen die Entscheidung abhängt“, nachdem Stephan Beissel (Geschichte der Trierer Kirchen, ihrer Reliquien und Kunstschätze) es so trefflich verstanden hat, den Thatbestand für Laien durch völlig unnötiges gelehrtes Beiwerk zu verdunkeln. Zum Schlufs hebt Kaufmann den Widerspruch der Trierer Ausstellung zu der Bestimmung der 4. Lateransynode über Verehrung von Reliquien hervor.

150. Türler, Meister Johannes Bäli und die Reliquienerwerbungen der Stadt Bern in den Jahren 1463 und 1464.

151. In drei Artikeln des Theol. Litt.-Blatt (XIII, 31—33) berichtet G. Kawerau über Walther, Die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters und schränkt Walther's Aufstellungen über die Verbreitung der deutschen Bibel etwas ein. — W. E. Copinger, Incunabula Biblica or the first half century of the Latin Bible being a bibliographical account of

the various editions of the Latin Bible between 1450 and 1500 with an appendix containing a chronological list of the editions of the 16the century. London, Quaritch, 1892.

*152. Ludwig Rosenthals Antiquariat hat einen Katalog von wissenschaftlicher Bedeutung über „Imitatio Christi (Thomas a Kempis, Joh. Gerson, Giov. Gersen)“ (München 1892) mit 680 Nummern ausgegeben.

153. Rev. des Deux-Mondes 1893, Jan., behandelt Ch.-V. Langlois („L'éloquence sacrée au moyen âge“) auch den Verfall der kirchlichen Beredsamkeit und das Aufkommen der politischen in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

154. Über das geistliche Schauspiel in Italien im 15. Jahrhundert handelt Al. D. Ancona „Origini del teatro italiano“, 2. ed. Turin, Löscher.

155. Über einen für die über Eheschliefsung im 15. Jahrhundert geltende Anschauung charakteristischen Fall aus dem Missivenbuch der Stadt Colmar (z. 12. Juni 1445) berichtet H. Witte (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F., VII, 4). Die Ehe wird, auch wenn sie kirchlich nicht bestätigt ist, als rechtsgültig angesehen.

Scholastisches

von

Johannes Werner u. a.

---

156. Über das wiederaufgefundene Homiliarium Alcuins berichtet L. Maurin in Rev. bénédictine de l'abb. de Maredsous 1892. 8.

157. Compayre, Abelard and the origin and early history of universities. London, Heinemann. *Beſs.*

*158. H. Appel, Die Lehre der Scholastiker von der Synteresis. Gekrönte Preisschrift. Rostock, Volckmann & Jerosch, 1891. VII u. 60 S. 8°. In dem Bestreben, dem Menschen die Fähigkeit zum Guten nicht völlig abzusprechen, haben die Scholastiker von der conscientia erronea, dem durch den Sündenfall getrübten, irrenden Gewissen, die synteresis als die Seite des Gewissens, welche von Sünde und Irrtum nicht berührt ist, unterschieden; sie führen diese Lehre auf Hierony-

mus' Auslegung der Vision des Ezech. 1, 4ff. zurück. Die Bedeutung der vorliegenden, mit grofser Sorgfalt und reicher Quellenkenntnis gearbeiteten Schrift liegt einmal in dem Versuch einer neuen Erklärung dieser Hieronymusstelle, sodann in der zusammenhängenden Darstellung der scholastischen Gewissenslehre. Appel verwirft die Vorschläge von Fr. Nitzsch (Jahrb. für prot. Theol. 1879 V, 492ff.) und E. Rabus (Zeitschr. für kirchliche Wissenschaft 1858 IX, 384ff.), das Wort *συντηρησις* im Hieronymustext durch *συνειδησις* resp. *συναιρεσις* zu ersetzen (vgl. dagegen Rabus in Theol. Litt.-Bl. 1891, Nr. 1 und Nitzsch in Theol. Litt.-Ztg. 1891, Nr. 4) und versteht unter der synteresis in der Hieronymusstelle die „hütende Kraft", der die Hütung der übrigen Seelenkräfte anvertraut ist. Der erste Scholastiker, der die Unterscheidung von synteresis und conscientia wissenschaftlich begründet hat, ist Alexander von Hales. Appel verfolgt die Entwickelung der Gewissenslehre bis auf Gabriel Biel, unter besonderer Hervorhebung ihres Zusammenhanges mit dem Semipelagianismus, ihrer Abhängigkeit von der Philosophie des Aristoteles (besonders Albertus Magnus) und ferner der scholastischen Streitfrage, ob die synteresis der Verstandes- oder Willenskraft (besonders Bonaventura) zuzuschreiben sei. Der Verf. schliefst mit einer Beurteilung der scholastischen Gewissenstheorie von lutherischem Standpunkt. Da bisher nur Simar („Lehre vom Wesen des Gewissens in der Scholastik des 13. Jahrhunderts. I. Teil: Alexander und Bonaventura". 1885) einen teilweisen Versuch einer zusammenhängenden Darstellung unternommen hat, ist die Appel'sche Schrift jedenfalls ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Scholastik. — Über die Synteresis in der mittelalterlichen Mystik handelt Appel im vorigen Heft dieser Zeitschrift (XIII, 4, 1893).

159. In einem Aufsatz „Der germanische Satisfaktionsbegriff in der Versöhnungslehre" (Theol. Studien und Kritiken 1893, 2. Heft, S. 316—345) unterwirft Cremer seine im Jahrgang 1880 derselben Zeitschrift entwickelte Auffassung, dafs die Anselm'sche Versöhnungslehre in dem Strafrecht der germanischen Völker wurzele, einer erneuten Prüfung und verteidigt sie gegen Harnack's (Theol. Litt.-Zeitung 1883 und Dogmengesch. Bd. III) und Loofs' (Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte) gegenteilige Ansichten. Cremer bleibt bei seiner Behauptung des Unterschiedes zwischen dem römischen (in der satisfactio wird die poena geleistet) und germanischen (durch die satisfactio wird die poena abgekauft, ausgeschlossen) Satisfaktionsbegriff und des mafsgebenden Einflusses der germanischen Rechtsanschauungen auf Anselm's Theorie.

160. Alberti Magni De s.s. corporis domini sacramento

sermones juxta manuscr. codd. nenon edd. antiquiores acc. recogn. per D. G. Jacob. Regensburg, Pustet, 1893.

*161. J. Gardair, Corps et ame. Essais sur la philosophie de S. Thomas. VIII et 391 p. kl. 8°. Paris, Lethielleux, 1892. Der Verfasser, von Beruf Kaufmann, durch das Studium der scholastischen Philosophie ein begeisterter Anhänger besonders der thomistischen geworden, hält seit 1890 Vorlesungen über Thomas an der Sorbonne. Seiner in Vorbereitung begriffenen Darstellung des thomistischen Systems hat er die unter obigem Titel zusammengefafsten fünf Untersuchungen über das Wesen des Menschen vorausgeschickt; dieselben behandeln: l'activité dans les corps inorganiques, les puissances de l'âme, l'organisme et la pensée, la connaissance, le libre arbitre. Gardair's Darstellung hebt die Aktivität des Menschen, sowohl im Erkennen und im freien Willen, wie gegenüber der Materie, hervor und betont, dafs die thomistische Philosophie nicht einseitig als eine Philosophie des Erkennens im Gegensatz zu der scotistischen aufgefafst werden dürfe.

162. Bonifatius Felchlin, S. J., vertritt in der Zeitschrift für katholische Theologie 1892, I, 82—96 und III, 428 bis 445 gegenüber Rittler's Schrift „Wesenheit und Dasein in den Geschöpfen nach der Lehre des h. Thomas“ (Regensburg 1887) die Ansicht, dafs die Lehre von dem realen Unterschied von Wesenheit und Dasein der weltlichen Dinge keineswegs ein Grunddogma des Thomas gewesen, vielmehr „wie nach Aristoteles so nach dem h. Thomas Gott die Wirkursache des Seins der Dinge, aber das Formalprinzip ihrer Wesenheit auch das Formalprinzip ihres Seins“ sei.

*163. Wilhelm Toebbe, Priester der Diöcese Osnabrück, Die Stellung des h. Thomas von Aquin zu der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter. Münster, Theissing, 1892. 8°. 104 S. Die Frage, ob Thomas die unbefleckte Empfängnis Mariae gelehrt habe, hat seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts von kath. Theologen die widersprechendsten Antworten erfahren. Többe giebt eine Übersicht über diese Kontroverse und hält es seinerseits für die unzweifelhafte Lehre des h. Thomas, dafs Maria im Augenblick der Eingiefsung ihrer Seele die Erbsünde sich zugezogen hat und von derselben erst später durch die Gnade Gottes gereinigt worden ist; es bestehe also „ein vollendeter Widerspruch zwischen der Lehre des h. Thomas und dem, was Pius IX. zum Dogma erhoben hat“. Perrone's Behauptung, dafs eine Opposition der grofsen Scholastiker gegen die fragliche Lehre sich nicht mit Bestimmtheit behaupten lasse, sei ein „Vertuschungsversuch“; insbesondere werden Cornoldi's Lösungsversuch und C. M. Schneider's Behaup-

tung der völligen Orthodoxie der thomistischen Mariologie in Band VIII und IX seiner Übersetzung der summa theologica scharf kritisiert und bekämpft.

164. In einer durch mehrere Hefte der Zeitschr. f. wissensch. Theol. (XXXV, Hft. 2, S. 220—243; Hft. 3, S. 347—373; Hft. 4, S. 436—444; XXXVI, Bd. I, Hft. 2, S. 171—195, Bd. II, Hft. 2, S. 280—304) fortgesetzten, noch nicht abgeschlossenen Studie „Thomas von Aquino der Lehrer Michael Servet's" handelt H. Tollin über seinen Günstling nach der bisher wenig beachteten Seite seiner Beziehungen zur Scholastik. Servet besafs eine so umfassende Kenntnis und ein so tiefes Verständnis der Scholastik, dafs, hätte ihm nicht die Bibelauffindung in Toulouse eine andere Richtung gegeben, er der gröfste spanische Scholastiker hätte werden müssen. Die Scholastiker, insbesondere Thomas, haben auch auf Servets Denken einen weit gröfseren Einflufs geübt, als man das bisher geahnt hat; ja sie sind seine eigentlichen Erzieher zum Antitrinitarismus gewesen. Tollin will in dieser Studie besonders die dogmengeschichtliche Bedeutung, welche der Aquinat für Servet als Schöpfer seines antitrinitarischen Denkens gewonnen hat, darthun. *Johannes Werner.*

165. Von der durch Leo XIII. veranstalteten Thomas-Ausgabe ist der 7. Band, die Fragen 71 bis 114 der Summa theol. umfassend, erschienen. — A. Vaughan, The life and labours of St. Thomas of Aquin, 2. ed. London, Burns and Oates, 1890. 544 S. — R. P. Berthier, L'étude de la Somme théologique de Saint Thomas d'Aquin. Freiburg (Schweiz), Univ.-Buchhdl., 1893. (XXIII und 333 S.) — G. Reinhold, Die Lehre von der örtlichen Gegenwart Christi in der Eucharistie beim hl. Thomas von Aquin etc. Wien, Kirch, 1893. 57 S. — Trins S. J., S. Thomae Aquinatis doctrina de cooperatione dei cum omni natura creata praesertim libera seu S. Thomas praedeterminationis physicae ad omnem actionem creatam adversarius. Responsio ad A. M. Dummermuth O. P. Paris 1893. — Über die Stellung des Thomas v. Aquin zum Tyrannenmorde streiten sich in Hist. Jahrb. XIV, 1. B. Duhr und J. Schlecht.

166. M. Limbourg, Die Prädestinationslehre des hl. Bonaventura. Mit bes. Berücksichtigung der Scholien in d. n. Ges.-Ausgb. der Werke Bonaventura's (Zeitschr. f. kath. Theologie 1892, 4).

167. A. Sturhahn, Das Opus Majus des Franziskanermönches Roger Bacon nach seinem Inhalt und seiner Bedeutung für die Wissenschaft betr. Kirchl. Monatschr. XII, 4. Jan. 1893.

168. Thomae de Vio Caietani commentaria in summam theol. S. Thomae Aquinatis rurs. ed. ac perutilibus illustr. sum-

mariis cura studioque D. H. Prosperi, vol. I. Freiburg, Herder, 1893 (XVI u. 848 S.). *Befs.*

***169.** Nur ein einziger Schotte steht in dem grofsen Heere der Scholastiker. Es ist John Mayor 1470—1550. Vertreter der korrektesten Schulobservanz genofs er als Lehrer an der Sorbonne, am Collège Navarra und Montaigu in Paris europäischen Ruf. Allem Alten zugethan, Aristoteles vergötternd, von keinem Hauch der Renaissance berührt, war ihm ein Kommentar zum Lombarden das Opus magnum seines Lebens, die alte von Maldonado, Cano, Carjaval verurteilte Schule ein Paradies. Ohne jede Originalität, nur Schulgedanken tradierend schwelgt er, auf Scotus und Occam gestützt, in Suppositionen, Appellationen, Exponibilien und Insolubilien, gefeiert von Schülern, die wie Lax, Coronel, Dullaert, Enzinas, Pardus, Canbraith, mit ihm im Kultus sophistischer Monstrositäten wetteiferten. Ein eifriger Patriot edierte er 1521 die Geschichte Grofsbrittaniens, Englands und Schottlands nach alten Autoritäten. Für die Scottish History Society gab 1892 Archibald Constable eine Übersetzung des Werkes mit Noten, und J. G. Mackay fügte eine quellenmäfsige Biographie hinzu. In dieser hatte er den Mut, Mayor zum Vorläufer der Reformation zu machen, in der konfessionellen Unklarheit und Unkritik des Catalogus testium veritatis, weil der Held ein offenes Auge und eine scharfe Zunge für Kirchenschäden hatte, und mit Paris-Constanzer kirchenpolitischen Sätzen sympatisierte. Der Wiederlegung dieses Irrtums ist eine gediegene Abhandlung von F. G. Law in der Scottish Review Vol. XIX 1892 gewidmet: John Mayor Scottish Scholastic. Der Autor zerstört gründlich die Wolkenbrücke zwischen Mayor und Knox, indem er den Mann, der der Vorläufer von nichts war, aus den Summulae 1506, dem Sentenzenkommentar 1509—1528, der Expositio ad litteram in Mathaeum 1518, dem Introductorium in Aristotelicam Dialecticam 1521, den Expositiones in Quatuor Evangelia 1521, der Ethica Aristotelis cum commentariis 1530, ipsissimis verbis, mit sehr guten Bemerkungen zur Geschichte der Scholastik, als Aristoteliker, Dogmatiker, Exegeten, Moralisten charakterisiert. Melanchthon spottet über die plaustra nugarum in diesen Büchern. Sie sind daneben eine Schatzkammer of information on all manner of antiquarian lore. Wollte ein Landsmann Walter Scotts Mayor's für immer tote opera kulturhistorisch ausbeuten, er könnte aus Häckerling Gold machen.

C. A. Wilkens.

Mönchtum des Mittelalters, Klöster, Pfarreien und Bistümer

von

Bernhard Befs u. a.

---

*170. Eine handliche und hübsch ausgestattete Ausgabe der Benediktinerregel ist bei Pustet in Regensburg erschienen: Regula Sancti Patris Benedicti iuxta antiquissimos codices recognita a P. Edmundo Schmidt O. S. B. 1892 (80 Pf.). Der um die Erklärung sehr verdiente Herausgeber läfst die Gliederung des Textes innerhalb der längeren Kapitel hier klarer hervortreten als in der grofsen Ausgabe: Vita et regula SS. P. Benedicti una cum expositione regulae a Hildemaro tradita Ratisbonae Pustet 1880. Leider kann diese grofse Ausgabe, die teuer und wenig verbreitet ist, jetzt noch immer für den wissenschaftlichen Gebrauch der Regel nicht entbehrt werden. In der Handausgabe fehlen alle Varianten, und das ist um so wichtiger, da seit 1880 feststeht, dafs zwei uralte Rezensionen vorliegen, die möglicherweise beide auf B. v. N. selbst zurückgehen. Wie dem auch sei: aus der Handausgabe lernt man nur die jüngere, emendierte Rezension kennen. Der zugrunde gelegte Sangallensis ist nämlich nicht 916 (s. VIII mit dem sogen. keronischen Glossar), sondern 914 (s. IX inc., wohin Scherrer auch 916 setzt), der mit dem Tegernseensis, Fuldensis, Faucensis u. s. w. in eine Klasse gehört (vgl. p. XVIff. der gr. Ausg. mit p. V. XIV. 3ff. der kl.). *Arnold.*

*171. Grützmacher (Privatdozent d. Theol. in Heidelberg), Die Bedeutung Benedikt's von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. Berlin, Mayer & Müller, 1892. gr. 8. 72 S. Mk. 1. 80. — Karl Müller hat bereits in seinem Grundrifs der Kirchengeschichte I, 315 auf diese Untersuchung aufmerksam gemacht. Klar und methodisch, räumt sie mit einer Reihe von traditionellen Anschauungen auf, deren Druck längst empfunden worden ist. Die einzige, aber keineswegs zuverlässige Quelle für das Leben Benedikt's sind Gregor's dialogi, und darin ist der einzige chronologische Anhaltspunkt die Begegnung mit Totila. Grützmacher stellt auf Grund von E. Schmidt's Prolegomena fest, dafs die Regel, wie sie uns vorliegt, abgesehen von unbedeutenden Zusätzen ursprünglich ist. Er vergleicht sie mit Basilius, Cassian, Caesarius von Arles und Columba. Die Regel Benedikt's ist

„nur eine geschickte und präcise Fixierung der Entwickelung, die das Mönchtum im Abendlande zu seiner Zeit erreicht hatte". Es haben äufsere Gründe ihr die gewaltige Bedeutung verschafft: zunächst die Übersiedelung nach Rom infolge der Zerstörung Montecasinos durch die Langobarden, dann Gregor der Grofse vorzugsweise in seiner litterarischen Thätigkeit, endlich die Verbindung des römischen Papsttums mit den Karolingern. — Hauck's Kirchengeschichte Deutschlands fehlt unter der citierten Litteratur; ihren Resultaten ist daher auch nicht Rechnung getragen.

172. Aus liturgischen Handschriften Italiens, die aber zum Teil aus St. Denis und Heidelberg stammen, teilt Ebner (Hist. Jahrb. XIII, 4) eine Reihe für die Papst- und Mönchsgeschichte nicht unwichtiger Daten mit.

173. Die Umstände, welche Clugny seine religiöse und soziale Rolle spielen liefsen, untersucht D. U. Berlière in Rev. bénéd. de l'abb. de Maredsous 1892, 8.

174. Im Boletin de la R. Acad. de la Hist., T. XX, 1—4 veröffentlicht Ul. Robert Akten von Generalkapiteln und Visitationen, welche den Zustand der spanischen Cluniacenser-Klöster vom 13. bis 15. Jahrhundert illustrieren. Im Anschlufs daran handelt Fidel Fita ebenda über die spanische Cluniacenserprovinz.

175. Unter dem Titel „Mélanges d'histoire monastique" giebt D. U. Berlière in der Rev. bénéd. de l'abb. de Maredsous 1892, 8 verschiedene Beiträge zur Geschichte der Benediktiner in Belgien. *Befs.*

***176.** Karthäuser. — Ein merkwürdiges Prachtdokument des Ordenspatriotismus ist die Sigillographie de l'Ordre de Chartreux et Numismatique de Saint Bruno par G. Vallier (Montreuil sur mer 1891. XXVI et 508 p. 44 Pl.). Dreifsig Studienjahre widmete der Verfasser der Jagd auf Karthäusersiegel in Frankreich, England, Belgien, Holland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland, der Schweiz, Österreich, Ungarn. Die Beute bildeten 500 Siegel, zum Teil mit unsäglicher Mühe Urkunden abgewonnen, die Würmer, Staub und Zeit fast zerstört hatten. Chronologisch nach der Gründungszeit der Häuser geordnet, sollen die Stücke der Ordensgeschichte dienen. Man mufs die Geduld, Sorgfalt und Sachkunde bewundern, womit die wichtigen Siegel kommentiert sind. Für die Iconographie und die Legenden werden Paläographie, Archäologie, Inschriften auf Feldsteinen und Glocken herangezogen. Und doch bleiben unlösbare Probleme, die Vallier ein je ne sais pas abnötigen. Auch bei einem

so spröden Stoff aus hagiographischen, heraldischen, archäologischen, monastischen und historischen Notizen, verleugnet der französische Esprit und die Gabe der Form sich nicht: Die feinen, genauen Abbildungen gereichen der Typographie des Klosters zur Ehre, wie dem Orden die sinnigen Legenden: Crux stat dum volvitur orbis; Crux aperuit regnum tuum; Crux dura bonis sed utilis. *C. A. Wilkens.*

177. Die Unpopularität des Studiums unter den englischen Cisterciensern hatte zur Folge, dafs Rewley Abbey in Oxford, eine 1286 vom Orden gegründete Studienanstalt nicht gedieh. 1292 ergeht von dem Generalkapitel an die Äbte der Provinz Cantuarensis die Aufforderung, dafs von 20 Mönchen in einem Kloster mindestens einer zum Studium nach Oxford gesandt werde. Das Schreiben der mit der Ausführung des Befehls betrauten Äbte von Waverly und Quarr an die übrigen wird aus einer Handschrift des brittischen Museums mitgeteilt von A. G. Sittle („Cistercian students at Oxford in the thirteenth century" Engl. hist. Rev. VIII, 29). — Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden XII, 1 1891: N. Berlière, Beitrag zur Geschichte der Cluniacenser Deutschlands und Polens im 15. Jahrhundert.

178. F. Timmermanus, Brevis dissertatio de fine et instituto ordinis Praemonstratensis deque mediis aliquot ad eum consequendum praeopportunis. Ed. II. Lille, Desclée, de Brouwer et Ce., 1892. VI et 313 p. — Martin, De canonicis Praemonstratensibus in Lotharingia et de congregatione antiqui rigoris a Servatio de Lairnels instituta. Nancy 1891.

---

179. Die Gründung des deutschen Ordensstaates war auch durch Watterich („Die Gründung des deutschen Ordensstaates in Preufsen", Leipzig 1857) noch nicht klargestellt. Auf Grund der inzwischen erfolgten Quellenpublikationen weist A. Lenz (Altpreufs. Monatschrift N. F. XXIX, 5./6. Hft., 1892) nach, dafs nicht der Herzog Konrad von Massovia, sondern der ehemalige Cistercienser, Bischof Christian von Preufsen, das meiste dazu beigetragen hat. Auf seinen Schenkungen beruht die erste Niederlassung des Ordens. Seine langjährige Gefangenschaft aber wird von dem Orden benutzt, um die letzten Rechte des Schenkers zu unterdrücken. Vgl. desselben Königsberger Diss.: „Die Beziehungen des deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preufsen".

---

*180. Léop. de Chérancé, O. M. C., Saint François d'Assise 1182—1226. Paris, Libr. Plon (E. Plon, Nourrit & Cie.), 1892. 344 S. gr. 8°. — Das trefflich ausgestattete, mit Nachbildungen aus dem Cyklus der franziskanischen Malerei reich illustrierte Werk erhebt sich nicht über eine Harmonistik der vier grofsen Franz-Legenden. Eine solche schmackhaft zu machen, dazu gehört die gefühlvolle Kunst eines Montalembert. Den wissenschaftlichen Anstrich, den dieser noch für nötig hielt, meint de Chérancé bereits entbehren zu können; ihm ist ohne weiteres die Legende Geschichte. Renan kennt er, wenigstens schimpft er auf ihn; die neueren deutschen Forschungen sind spurlos an ihm vorübergegangen. In den Urteilen über zeitgeschichtliche Ereignisse offenbart sich wenig historischer Sinn. Der gebildete Franzose wird, auch wenn er religiös interessiert ist, immer noch lieber zu Renans Essai greifen. Von diesem soll ein anderer Kapuziner gesagt haben: „il a bien parlé de Saint François. Saint François le sauvera".

*181. Karl von Hase, Heilige und Propheten. 1. Abtl.: Heiligenbilder. Franz von Assisi. Catarina von Siena. 2. Aufl. (Karl von Hase's Werke, Bd. V, 1. Hlbbd.) Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892. gr. 8. VIII u. 352 S. — Von der trefflich ausgestatteten Gesamtausgabe von Hase's Werken ist wohl kaum ein Band mehr ersehnt worden als dieser. Seit langem waren diese Heiligenbilder vergriffen. Und doch hatten sie sich das Bürgerrecht erworben nicht nur in der theologischen Welt, nein in der deutschen Litteratur überhaupt. Dafs der Abdruck ein unveränderter ist, darf als selbstverständlich gelten; wer wollte an diesen Kunstwerken etwas ändern? Aber ich teile nicht die Zuversicht des verdienten Herausgebers, dafs Hase kaum etwas zu ändern gefunden haben würde. Zwar an dem Bild der Heiligen von Siena könnte höchstens der zeitgeschichtliche Apparat eine Verbesserung erfahren. Aber für Franz ermöglichen doch die seither entdeckten Denkwürdigkeiten des Jordan von Giano und die Forschungen Karl Müller's ein klareres Bild, als Hase es zu bieten vermochte. Die Entwickelung des Ordens, der gar kein Orden sein sollte, hat Franz bis zu seinem Tode auf das lebhafteste beschäftigt. Sein Testament war ein Protest gegen diese Entwickelung. Von alledem erfahren wir durch Hase nichts. — Aber wir wollen geniefsen, was er uns jetzt aufs neue bietet. Er hat es verstanden, diese beiden Kinder Italiens und der Papstkirche auch uns zu Heiligen zu machen.

182. M. Dubosc („Saint François d'Assise". Thèse, Montauban, 1892) sucht vorzugsweise an der Hand von jüngeren Autoren das Evangelische an dem katholischen Heiligen festzu-

stellen, ohne zu beachten, was Franz in dieser Beziehung von seiner Kirche lernen konnte. Was an der Fundamentierung fehlt, kann die Wärme der Darstellung nicht ersetzen.

*183. Provinciale Ordinis Fratrum Minorum vetustissimum sec. cod. Vat. Nr. 1960 denuo ed. Fr. Conradus Eubel, ord. min. conv. ap. poenitentiarius. Quaracchi, Collegium S. Bonaventurae 1892. gr. 8. 90 p. — Dies älteste (c. 1343) Verzeichnis der Ordenskonvente ist bereits von Wadding (Annales Minorum ad ann. 1399—1400) und F. A. Righini (Provinciale Ord. Min. F. Franc. Conv. seu Polychronicon Jordanis, Rom 1771) ediert worden. Der verdiente Erforscher der deutschen Ordensgeschichte hat es aber erst brauchbar gemacht durch möglichst vollständige Beifügung der modernen Ortsnamen. Die Abweichungen des über 100 Jahre späteren Provinciales des Bartholomaeus Pisanus sind ebenfalls vollständiger beigefügt. Eine Bambergische Handschrift, welche dieselbe Vorlage gehabt hat wie die Vatikanische, ist noch nachträglich verglichen worden. Ein Namensverzeichnis erschliefst die zahlreichen für die Ordensgeschichte nicht unwichtigen Noten der Handschrift.

*184. O. Hüttebräuker beginnt in seiner Max Lenz gewidmeten Dissertation „Der Minoritenorden zur Zeit des grofsen Schismas“ (im Verlag von Speyer & Peters, Berlin 1893. gr. 8. 93 S.) mit einer manche neue Beobachtungen enthaltenden Skizze der Verfassung, wie sie sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts entwickelt hatte. Grundlage waren die Constitutiones Farinariae (1354), welche über die dezentralisierenden und demokratisierenden Statuten von Cahors (1337) auf die Narbonner (1260) zurückgehen. Dennoch hat die Entwickelung stetig vom alten aristokratischen Prinzip abgedrängt zu einer mehr demokratischen Verfassung. Die Wahl des Guardians und die Stellung des Laienelementes zu dem klerikalen bleiben als ungelöste Probleme der weiteren Entwickelung vorbehalten. Diese ist bezeichnet durch die Reform der Observanten. Aus den Spiritualen und doch in deutlicher Unterscheidung von ihnen entwickelt sie sich — in Italien langsam in klug berechneter Mäfsigung, in Frankreich rasch in jähem Schicksalswechsel. Aber dieser Zweig erhält durch die Gunst der Weltgeistlichkeit zuerst auf dem Konstanzer Konzil die rechtliche Anerkennung. In England ist es die Wiclifie, in Deutschland das Waldensertum, welche erst nach Beendigung des Schismas die Reform einsetzen lassen. Indem sie in dem zweiten und dritten Orden einen fruchtbaren Boden findet, erreicht sie unter Leo X. den Höhepunkt ihres Einflusses. — Das Schisma kettet den Orden aufs neue an das Papsttum. Abgesehen davon verhindert aber auch der Gegensatz gegen die Weltgeistlichkeit das Eindringen der konziliaristischen

Ideen. Aber davon kann nicht die Rede sein, „dafs die Gesamtheit der Minoriten eine kompakte internationale Masse gebildet hätte, mit der die kirchlichen und politischen Parteigegensätze zur Zeit des grofsen Schismas als bedeutsamem Faktor rechnen mufsten“; vielmehr war der Orden durch nationale und lokale Gegensätze in sich geteilt. Lediglich kleinliche Rivalität, die sich in Ermangelung anderer Gegensätze auf abstrakte Deduktionen wirft, trennt ihn von den Dominikanern. — Nur die Spärlichkeit der Quellen hat es dem Verfasser ermöglicht, ein solches Gebiet in einer Dissertation zu umfassen. Indessen so verdienstlich diese Skizzen in der That sind, so darf doch nicht verschwiegen werden, dafs ganz abgesehen von den einzelnen Konventen in der Detailforschung ein reicheres Bild noch zu gewinnen ist. Die — gewifs richtige — Hauptthese, dafs das Schisma der Observantenreform zum Durchbruch verhalf und so einen neuen Aufschwung des Ordens inaugurierte, ist doch mehr behauptet als bewiesen.

***185.** P. Albert, Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) 1892. gr. 8. VIII u. 194 S. Mk. 2. 50. — Bruno Gebhardt, der zuletzt über Döring geschrieben hat, zählt ihn zu den Persönlichkeiten, „die ihrer Zeit im Glauben und Denken weit voraus sind“; er preist ihn als einen „freiheitlichen, antihierarchischen Geist“ mit aufserordentlichem nationalen Bewufstsein. Wer die Reformer des 15. Jahrhunderts kennt, ist gegen solche Charakteristik von vornherein argwöhnisch. Die solide und unbefangene auf eine Anregung Hermann Grauerts zurückgehende Schrift Albert's erweist sie in der That als starke Übertreibung. Döring, der Vorsteher der konventualistischen sächsischen Provinz, der leidenschaftliche Gegner der Observanten, ist ein interessanter Typus jener kleinen ehrlichen Geister, die in ihrer Schwärmerei für die „Reform an Haupt und Gliedern“ an das Baseler Konzil sich anklammerten, dann arg enttäuscht in den Schmollwinkel sich zurückzogen und nun in Pessimismus sich verzehrten. Döring macht seinem Groll Luft in der Fortsetzung der Chronik des Dietrich Engelhus. Albert giebt in dem dritten Kapitel von ihr und damit auch erst von ihm eine treffende Charakteristik. Das vierte Kapitel über die Confutatio primatus papae, jene vielangestaunte Flugschrift des Baseler Konzils, welche Flacius wieder zur Kenntnis gebracht hat, ist bereits im 11. Band des Hist. Jahrb. erschienen. Es begründet über Gebhard (Neues Archiv XII, 517 ff.) hinaus die Verfasserschaft Dörings.

186. Archivio della soc. rom. di stor. patr. Vol. XIV und XV veröffentlicht M. Pelaez einen Text der Visionen der

hl. Franziska Romana in der Vulgärsprache des 15. Jahrhunderts.

187. B. Hammer, Die Franziskaner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von der Entdeckung durch Columbus bis auf unsere Zeit. Köln, Bachem, 1892. VIII u. 143 S.

***188.** Ein mit Wärme, aber wenig Kunst geschriebenes Lebensbild Tauler's liefert Anna Lau („Johannes Tauler, Predigermönch in Strafsburg, geb 1290 — 1361 gest.", Strafsburg, C. A. Vomhoff. kl. 8. 36 S.) mit völliger Ignorierung der Forschungen Denifle's, auf Schmidt und Jundt allein sich berufend.

189. In Fortführung der Kritik Denifle's an Specklin's Bericht über Tauler's Protest gegen das Strafsburger Interdikt weist N. Paulus („Thomas von Strafsburg und Ludolph von Sachsen" Hist. Jahrb. XIII, 1/2) nach, dafs auch bei Thomas und Ludolph, den angeblichen Genossen Taulers, von einem solchen Gegensatz nicht die Rede sein könne. Thomas, der erste deutsche Augustinergeneral, stand vielmehr in naher Beziehung zu Clemens VI. und hat in seinen Schriften (besonders Kommentar zu dem Lombarden) in ausdrücklichem Gegensatz zu Marsiglio von Padua und Johann von Jandun für das Papsttum sich ausgesprochen. Ludolph aber ist in der kritischen Zeit gar nicht in Strafsburg gewesen.

***190.** M. D. Chapotin des Frères-Prêcheurs, Études Historiques sur la Province Dominicaine de France. Paris, Victor Lecoffre et Emile Lechevalier, 1890. gr. 8. XXXI u. 361 S. — Vereinigt „trois opuscules déjà présentées au public, les deux premiers dans un recueil périodique (?), le troisième à part (Evreux 1888)". — Zunächst eine „Chronik" des Dominikanerkloster Saint-Louis von Evreux von seinen Anfängen bis zur Aufhebung durch die Revolution mit Benutzung ungedruckter Akten des römischen Ordensarchivs und des städtischen Archivs von Evreux, mit Aufzählung der berühmten Glieder des Konvikts und kurzen Notizen über ihr Leben. Für die Zeit des Schisma und des englischen Krieges fällt dabei das meiste ab. — Es folgt ein Lebensabrifs des Dominikaners und Pfarrers von Gisors in Bretagne Pierre Neveu (gest. 1597) (wegen einer Disputation mit englischen Predigern und seines Auftretens gegen Heinrich IV. haereticorum malleus et fidei propugnator genannt), welche ein Nachfolger 75 Jahre später nach der noch lebendigen Tradition aufgezeichnet hat. Die Kopie dieser Aufzeichnungen wird im römischen Ordensarchiv aufbewahrt. — Mehr Interesse beansprucht die dritte Abhandlung: La Guerre de Cent Ans. Jeanne

d'Arc et les Dominicaines. Es galt in Wahrung der Ordensehre das Bild zu zerstören, welches Simon Luce (Jeanne d'Arc à Domremy Cp. IX) von der Haltung der französischen Dominikaner in der Zeit des grofsen Krieges und besonders in dem Prozefs der Jungfrau entworfen hat. Diese Tendenz bedingt den advokatorischen Charakter der Schrift. Aber sie schöpft aus Quellen erster Hand und bietet ein reichliches Material dar, vor dem Luce's Aufstellungen fast in nichts zerfliefsen. So wertvoll dies negative Resultat ist, so hat doch Chapotin nur gezeigt, wie nötig eine gründliche Forschung auf diesem Gebiet noch ist. Man wird sich — das hatte sich mir bereits bei meinen Untersuchungen ergeben — dabei von der auch Chapotin noch beherrschenden Vorstellung frei machen müssen, als seien die beiden Orden geschlossene Aktionsparteien. Wie sollten sie frei geblieben sein von der tiefen Zerklüftung des damaligen Frankreich. Das gilt natürlich in erster Linie von den Franziskanern. — Chapotin hat noch zwei Bände seiner Studien erscheinen lassen: 1) „Les Dominicains d'Auxerre", 2) „La guerre de la succession de Poissy (1660—1707)".

191. Cartulaire ou histoire diplomatique de Saint Dominique avec illustrations documentaires publ. et comm. par le R. P. Franç. Balme des Fr. Pr. avec la collabor. du R. P. Lelaidier 2. fasc.: actes de 1206—1212. 3. fasc.: actes de 1212—1213. Paris, Goupy et Jourdan, 1892. (p. 147—428.) — C. Douais, Les Frères prêcheurs de Limoges, textes latins, publiés pour la première fois. Toulouse, Privat. — Auf die Geschichte der englischen Dominikaner des 15. Jahrhunderts bezügliche Aktenstücke teilt B. Holmes „The Black friars of Pontefract" (Pontefract, Holmes, 1893) mit. — F. André, Saint Vincent Ferrier en Gévandan, août-septembre 1416. Annales du Midi, 1892. Oct. — W. Buddel, Zur Geschichte der diplomatischen Missionen des Dominikaners Nikolaus von Schönberg bis zum Jahre 1519. Greifsw. Diss. *Befs.*

---

192. G. Binder, Die heilige Birgitta von Schweden und ihr Klosterorden. Jubiläumsgabe zum fünften Centenarium der Kanonisation der heiligen Birgitta. München (Stahl) 1891. XVI u. 205 S. 8. — Comtesse de Flavigny, Sainte Brigitte de Suède. Sa vie, ses révelations et son oeuvre. Paris, Leday, 1892. VIII et 626 p. 8. — Das aristokratische Nationalkloster Vadstena über den durchsichtigen, grasgrünen Wellen des Vettersees von der heiligen Katharina erbaut, ist als Invaliden-, Irren- und Krankenhaus zur Ruine geworden. Die gotische Blausteinkirche hat den Verfall überdauert.

Hoch stehen die fünf mächtigen Schiffe mit vierzehn Fenstern, mit dem Vergebungsthor für die Gläubigen, dem Versöhnungsthor für die Brüder, dem Gnadenthor für die Schwestern, wohin einst durch ellentiefen Schnee Bischöfe pilgerten, wo Königinnen und Glieder aller edlen, historischen Familien des Reichs ruhen. Noch schmückt ein reiches Retablo den Hochaltar, an dem so oft der schöne Hymnus Niels Hermanson's Bischof von Linköping intoniert ist: Rosa rorans bonitatem, Stella stillans claritatem, Brigida vas gratiae, Rora coeli bonitatem, Stilla vitae claritatem, In valle miseriae! Fünfhundert Jahre nach Birgitta's Heiligsprechung 1891 beschloſs der sparsame, schwedische Reichstag die Restauration des templum cathedrale, Birgitta's helgedom. Motiviert wurde der Akt patriotischer Pietät auch mit der Erwägung: von allen Schweden des Mittelalters sei die Heilige die einzige Persönlichkeit von europäischer Bedeutung. Diese Erkenntnis ist das Resultat wissenschaftlicher Arbeit eines halben Jahrhunderts. H. E. Klemming hat die Bibliographie der Birgittalitteratur geschrieben, deren Titel 35 Seiten füllen. Darin Namen der angesehensten Gelehrten Schwedens. Im vierten Oktoberbande der Acta Sanctorum hatte Jacob Buaeus gediegene Forschungen niedergelegt. Die Revelationen waren eine Macht in der Zeitgeschichte gewesen. Fürsten, Bischöfe, Universitäten, Bibliotheken hatten sie zu erlangen gewetteifert. In Konstanz schienen dem Kanzler Gerson die Gründe für die Approbation so stark wie für das Gegenteil. Das Baseler Konzil entdeckte 123 Irrtümer. Aber Thomas de Torquemada erwies, zu solchem Urteil sei weder in qualitate, noch in figura, noch in pondere Grund. Wegen der Wichtigkeit der Schrift in geschichtlicher und biographischer Beziehung hat sich der gelehrte Fleiſs ihr zugewandt. Erst im fünfundfünfzigsten Jahre lernte Birgitta in Rom mühsam lateinisch. Sie liebte die schöne, poetische Muttersprache. Gebot sie doch in ihrer Ordensregel sonntäglich schwedische Predigt. Sie bat den Kanonikus von Linköping Meister Matthias, die Vulgata in die Volkssprache zu übersetzen. Als ihr Gemahl Ulf Gudmarson Lagman von Nericien wurde, hat sie mit ihm die alten Gesetze studiert. Schwedisch schrieb sie die Offenbarungen nieder, in einem Zuge, wie vom Geiste getragen, oder diktierte nach langer Meditation. Meister Petrus, Prior des Klosters in Alvastra, wo Birgitta als Reclusa eine retraite spirituelle hielt, und der ehemalige Bischof von Jaen Alfonso de Vadaterra übersetzten, als auf Christi Befehl, nach dem Wunsche der Seherin, das schwedische Original in rhetorisierendes Latein. Dadurch haben nicht allein die Deutlichkeit und die Sicherheit des Verständnisses gelitten. Das lateinische Gewand beeinträchtigt die reiche Bildersprache. Birgitta ist voll mächtigen, ge-

heiligten Naturgefühls. Sie versteht die Sprache der Schneegipfel und Felszacken, der Fiorde, der stillen oder sturmdurchbrausten Wälder. Die Lichtblicke des verschleierten Himmels im Lande der Mitternachtssonne, die flüchtige Schönheit der Rosengärten, der dichte Binsenkrautteppich des Bergabhanges, der Schlag der Nachtigallen, der Eulenruf, das Spähen der über der Meerestiefe schwebenden Möve, das Spiel der Lämmer, alles spiegelt sich in ihren Gedanken und Worten. Sogar das Leben der Haustiere. Ein Gebet lautet: Mein Leib ist wie das ungezähmte Füllen und mein Wille ist wie der flüchtige, wilde Vogel. Lege du, Herr, dem Füllen den Zügel an, und wenn der Vogel fortfliegen will, so halte du ihn zurück. Das mufs man schwedisch lesen und kann es. Im 14. Jahrhundert sind die Revelationen ins Altschwedische übertragen. Diesen Text bietet: Helige Birgittas Uppenbarelser efter gamla Handskrifter utgifna af G. A. Klemming (Herausgeber der Gamla eller Eriks krönikor 1865, der Svenska Medeltidens Rimkrönikor 1866, der Historicae Cantiones 1887) 1883—1884. 5 Bände. Die wenigen erhaltenen Autographen besitzt die königliche Bibliothek in Stockholm. Über problematische Bereicherungen dieser Reliquien verhandelten M. Weibull, En vigtig Handskrift till Birgitta Litterature. Hist. Tidskrift 1887 und H. Schück, Den Nyn funna Birgitta Handskriftar 1887. Nach den ältesten Handschriften edierte Lindström Vadstena-Kloster-Reglor 1845. Die Sammlung der Scriptores Rerum Suecicarum Medii Aevi 1818—1871 3 Vol. ist eine Fundgrube urkundlichen Materials. Sie enthält die älteste Vita auctoribus Petro primo confessore Waztenensi et Petro priore Alvastrensi, confessoribus Birgittae, mit Noten von Claus Annerstedt in Upsala, das Chronicon der Abtissin Margaretha Clausdotter de genere et nepotibus S. B., die Monumenta itineris Hierosolymitani S. B., Auszüge aus dem Kanonisationsprozefs, den von Mabillon entdeckten Bericht eines Augenzeugen Petrus Amelius Canonizatio S. B., das Diarium Waztenense 1344—1545 ed. F. Fant. Viele zeitgeschichtliche Dokumente stehen im Svenskt Diplomatarium utgifvet af Riks-Archivet genom G. Silverstolpe 1875—1885, der Fortsetzung von J. G. Liljegren Diplomatarium Suecanum, 2 Bde., 1829 u. 1834. Der angewachsene Reichtum rief vollständige und partielle Bearbeitungen hervor aus kirchen-, profan- und kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten: H. Reuterdahl Svenska Kirkans Historia II, III 1850; A. Lange, De Norsk Klostres Historia 1856; R. Keyser, De Norske Kirkehistoria under Kattolicismen 1858; P. A. Münch, De Norske Folks Historie 1853 sq., 3 Bde.; O. Montelius, H. Hildebrand, O. Alin, M. Weibull, R. Tenberg, J. Hellstenius, Sveriges Historia fron aldste tid till vara dagar, T. II, 1877; H. Hildebrand, Sveriges

Medeltid kultur historisk Skildering 1879 — 1881, 2 Bde.; E. Hildebrand, Den Suenska kolonien i Rom under Medeltiden. Histor. Tidskrift 1882; Fr. Hammerich, Den Hellige Birgitta og Kirken i Norden 1863 von Michelsen übersetzt, 1863, will der Heiligen trotz des Sancta gerecht werden; L. Clarus, Leben und Offenbarungen der h. Birgitta, 1868; Bettina von Ringseis, Leben der heiligen Birgitta 1890 verherrlichen die Braut des Worts. G Binder's Jubiläumsgabe ist ein Festgeläute zu dem Tage, den die Katholiken Schwedens in Vadstena der zur Hauptpatronin des Reichs und der schwedischen Mission erhobenen Heiligen feierten. Sie haben — zur Ehre der lutherischen Landeskirche — dabei keine Störung zu fürchten, etwa durch eine Visitation, wie sie der Todfeind des Klosters, Erzbischof Angermannus gehalten hat, der von zwei handfesten Assistenten jeden durchpeitschen liefs, der den Katholicismus nicht für den Greul der Verwüstung hielt. Binder schreibt nüchtern, quellenmäfsig, kurz und gut, zeichnet mit Geschick die historischen Hintergründe und hat es verstanden, seinem gelungenen Bilde ein echt schwedisches Kolorit zu geben. Der Bischof von Orleans, Dupanloup, hatte die Gräfin de Flavigny zum Apostolat der Feder gerufen. Sie schrieb: Le Bienheureux Pierre Fourier 1873, Sainte Catherine de Sienne. 3 ed. 1893. Die gelehrte Tertiarierin versteht hebräisch, griechisch, lateinisch, deutsch, schwedisch, russisch, italienisch, spanisch und englisch. Sie kennt die thomistischen Doktrinen, denen Leo's XIII. Machtwort eine unerwartete Renaissance brachte, die auch der Thomistin Birgitta zugute kommt, aber auch Theorieen der Mystik, Werke Pastor's, Neander's, Ullmann's, Ritschl's. Vertraut mit schwedischer Kirchengeschichte wie ein Professor in Upsala hat sie für ihre Biographie in grofsem Stil durch umfassende Studien und Reisen eine vollständige Herrschaft über den einer Französin so fern liegenden Stoff gewonnen. Das Buch soll erbauen. Es bezeugt die Gläubigkeit der goldenen Legende, der das Salve Bernarde einer Marienstatue so wichtig ist wie die Reden über das Hohelied, und das Grauen aller frommen französischen Katholiken vor der Reformation als Ausgeburt des antichristlichen Rationalismus. Dennoch ist es ein verläfslicher Führer in der Geschichte Birgittas und ihrer Zeit nach den politischen und kirchlichen Hauptfaktoren und des Ordens bis in die Gegenwart. Schwedisches, römisches, neapolitanisches Hof- und Adelsleben malt es mit sicherer Hand als Folie für die grande Dame, die Fürstin von Nericien, die strenge Hofmeisterin der Königin Blanca, die unbeugsame Hofpredigerin des Königs, die Richterin der Päpste und Prälaten, die Prophetin wider die Sünden oben und unten, die Meisterin der Theologen durch scientia infusa, die

Ordensstifterin im Dienste Christi und der Maria. Eine wunderbare Erscheinung diese kleine, zarte Frau mit dem reichen, goldblonden Haar, ätherisch wie eine Elfenkönigin, kindlich und lieblich, klar und heiter, klug und praktisch, furchtlos im Wüten des Meeres, von Schwierigkeiten angezogen, patriotisch, edel, eine vom Geiste der Kreuzzüge erfüllte Heldenseele. Die Gattin des Lagman Gudmarson waltet im alten Herrensitze Ulfasa unter Wäldern von Eichen, Fichten, Espen und Birken und hilft regieren. Musterhaft erzieht sie ihre Kinderschar, unterrichtet Bauernkinder, pflegt Kranke und Arme. Für politische Fragen hatte sie den hellen Blick und das sichere Urteil der erleuchteten Christin. Dem verworfenen Magnus II. gegenüber vertrat sie das Christenrecht des armen Volkes. Sie protestierte gegen neue Steuern, forderte Finanzreformen, strafte die Verschwendung der sittenlosen Königin, die schmachvolle Günstlingswirtschaft unter Beugt Algotson. Nun, was hat meine Base diese Nacht wieder von mir geträumt, höhnte Magnus, „der gekrönte Esel mit dem Hasenherzen", die Verkünderin der Gerichte Gottes. Das Lachen verging ihm, als er um Krone und Leben kam, die Königin an Gift, Algotson in der Schlacht starb, der schwarze Tod durchs Land zog. Die kleinen Pergamentbriefe der schwedischen Hildegarde fürchtete man in Avignon und Rom. Sie hielten Clemens VI. seine Verschwendung vor, Innocenz VI. Schwäche, Gregor XI. haltloses Schwanken, Urban V. alle Sünden der Kurie seit Clemens VI. Unter den Dienern Christi wie eine Ameise unter starken Kamelen beschwor sie Urban V. bei Todesstrafe nicht nach Avignon zurückzugehen. Er folgte nicht und starb. In Farfa, der stolzen Klosterburg, wo einer an des andern Verderben arbeitete, sagte sie dem Abte, der sie schlechter logierte als seine Hunde und Falken: du bist ein Haupt der Sünder, ein Räuber der Armen, die Kinder deiner Schande wachsen neben dir auf. Schneidend mahnte sie Dominikaner an ihr Gelübde. Bischöfen gab sie eine Tagesordnung, damit sie die Last des Amtes nicht jenseits tragen müfsten. Während des Jubeljahres in Rom trieb sie innere Mission in den hohen Kreisen, war die Mutter der schwedischen Pilgerkolonie, machte Schulden auf das Conto Christi und lächelte, wenn Getroffene die Predigerin der Buſse Hexe und Närrin schalten. In Neapel suchte sie die Mörderin Königin Johanna, die ihre Schwiegertochter werden wollte, vergeblich zu retten. Und diese Frau voll Anteilnahme an den öffentlichen Dingen in Kirche und Staat fühlte beständig den Druck der Krone, die Maria dem Kinde anbot. Eine Beterin und Fürbitterin ersten Ranges, ist sie erfinderisch in Martern der Askese, pilgert nach Drontheim, Compostella, Rom, Jerusalem, um Reliquien zu ehren. Latente Seelenkräfte wirkten.

Sie hatte die Charismen der Geisterprüfung und der Heilungen, Künftiges wufste sie vorher, sah in Rom, was in Stockholm geschah. Ekstasen und Visionen sind chronisch. Die Heiligen verkehren mit Birgitta, als sei sie schon unter ihnen. Christus diktiert die Ordensregel mit allen Details, die doch nichts Originelles hat und zeigt ihr den Bauriſs von Vadstena bis auf die Form der Steine des Fufsbodens. Er hält ihr thomistische Vorlesungen, die bei einigem Originellen völlig zu ihrem Gedankenkreise und den Reminiscenzen des Gehörten stimmen, aber fern sind von den biblischen Worten Christi. Maria spricht zu ihr wie zu Benedette in Lourdes, kein Wort erinnert an das Magnifikat. Die Monitorien an Fürsten und Völker sprechen bisweilen apokalyptisch wie die paroles d'un croyant, die Bilder des Gerichts und der Verdammnis erinnern an Gemälde von Cornelius und Höllenbreughel. Auch wer dem Wunderregen des Kanonisationsprozesses als advocatus diaboli gegenübersteht und nicht zugiebt, dafs ihr der Herr mehr offenbarte als allen Aposteln, kann viele ihrer Gebete mit beten und an der Hand der Christin, Bekennerin, Seherin Blicke in das schwedische Mittelalter thun.

C. A. Wilkens.

---

193. In Zeitschr. d. Aachener G.V., Bd. XIV (1892) druckt J. Hansen 55 dem vatikanischen Archiv entnommene Urkunden und Regesten aus den Jahren 1245—1366 ab, welche vorzugsweise die kirchlichen Verhältnisse Aachens berühren. — Ebendaselbst giebt E. Fromm Beiträge zur Lebensgeschichte des Aachener Kanonikus Wilhelm Textoris (1425—1612).

194. Augsburg: A. Schröder, Die Vikarierbruderschaft bei St. Moriz, ihre Gründung, Verfassung und ihr ältestes Anniversarienbuch (Zeitschr. d. hist. V. f. Schwaben und Neuburg, 19. Jahrg.).

***195.** Aus dem Pfarrarchiv zu Bergen auf Rügen wird von Dr. A. Haas höchst interessantes urkundliches Material über die vorreformatorische Periode der Pfarrei bekannt gegeben: I. die Protokolle der 1539 und 1543 abgehaltenen Kirchenvisitationen, in denen die Hebungen der Priesterbrüderschaft, des Kalandes, der Elendenbrüderschaft und einer Reihe anderer Stiftungen registriert werden, II. ein 1543 aufgenommenes Inventar der im Archiv des Kalandes und der Priesterbrüderschaft vorhanden gewesenen Urkunden, III. Regesten von 80 Originalurkunden aus dem Jahre 1407—1598. In der Vorrede gedenkt der Herausgeber der Verdienste, welche der emeritierte Pastor G. A. Schultze, jetzt in Oldenburg, um die Hebung dieses Schatzes hat.

*196. Im Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. XXII (Freiburg i. Br., Herder) giebt B. Stengele historische Notizen über das ehemalige Collegiatstift Bettenbrunn.

197. Über religiöse Zustände und Vereine in Böhmen im 15. Jahrhundert berichtet Tanek in Caspis Musea kralovstri Českého 1891.

198. Sello („Beiträge zur ältesten Geschichte von Brandenburg", Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. V, 2) stellt die Chronologie der Brandenburger Bischöfe bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts fest und berichtet über Streitigkeiten der Markgrafen mit dem Bistum im 13. Jahrhundert.

*199. Im Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. XXII (Freiburg i. Br., Herder) teilt A. v. Rüpplin ein Heiligenverzeichnis des Konstanzer Bistums mit aus den in der städt. Bibl. zu Überlingen befindlichen handschriftlichen Collectaneen des Bürgermeisters Jacob Reutlinger (gest. 1611). — Ebenda giebt J. G. Sambeth, Die Konstanzer Synode vom Jahre 1567 II., aus den ihm vorliegenden Verzeichnis der Teilnehmer eine mit zahlreichen persönlichen und lokalen Notizen erläuterte Statistik des Bistums Konstanz im Jahre 1567. Die Statistik der Landkapitel wird nach einem älteren Verzeichnis durch die protestantisch gewordenen vervollständigt.

200. Das Nonnenkloster Cronschwitz in Thüringen (1238 von Jutta von Gera, der Ahnmutter des reufs. Hauses gestiftet) war ein Dominikanerinnenkloster, wurde aber, um den Erwerb von Grundbesitz zu ermöglichen, zum Augustinerorden gerechnet. Die Vogtei hatten die Deutschherren. Vgl. B. Schmidt, Geschichte des Klosters Cronschwitz in Zeitschr. d. V. f. Thür. Gesch. u. A.-K., N. F. VIII, 1/2. 1892.

201. J. Mills, Account roll of Holy Trinity priory, Dublin, 1337—1346 (The Athenaeum 1892, 3. Dec.).

202. G. Knod: „Elsässische Studenten in Heidelberg und Bologna" (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. VII, 1) giebt unter scharfer Kritik wertvolle Ergänzungen und Berichtigungen zu P. Ristelhuber „Heidelberg et Strafsbourg", und desselben „Strafsbourg et Bologne, Recherches biographiques et littéraires sur les étudiants alsaciens etc." (Paris, E. Leroux).

*203. Fel. Engler, Beiträge zur Geschichte der Münsterpfarrei in Freiburg (Freiburger Diöcesan-Archiv Bd. XXII, Freiburg i. Br., Herder) giebt ein Verzeichnis der Pfründen (nebst Angaben ihrer Stifter), welche 1664 der Münsterpräsenz inkorporiert wurden.

204. Bd. IV, 1 des Urkundenbuchs der Abtei S. Gallen

umfafst die Regierung des Abtes Georg von Wildenstein 1366 bis 1379.

205. Auf Grund von ungedruckten Dokumenten berichtet Zak (Blätter d. V. f. L.K. v. Niederösterreich XXV, 1891) über die Gründung der Prämonstratenser-Klöster Geras und Pernegg (c. 1150).

206. Ein Urbarium des Klosters Goefs in Steyermark veröffentlicht Mell in den Blättern des Ver. f. L.K. v. Niederösterreich XXV, 1891.

207. Über das Kloster der Camaldulenser auf dem Kahlenberg berichtet Wolfsgruber in den Blättern des Ver. f. L.K. v. Niederösterreich XXV, 1891.

***208.** B. Stengele, Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Lippertsreuthe im Linzgau (Freiburger Diöcesanarchiv Bd. XXII, Freiburg i. Br., Herder): I. Ortsgeschichte von 1158—1796, II. Pfarrgeschichte von 1275 bis Gegenwart. Anhang: Historische Notizen über die Filialen.

209. Das Jahrbuch für lothring. Gesch. u. A.-K. II, 1890 brachte einen Aufsatz von Witte über „Lothringen und Burgund".

***210.** J. Selbst, S. Sedes Moguntina. Kurzer Abrifs der Mainzer Kirchengeschichte. Mainz, Franz Kirchheim, 1892. gr. 8. S. 32. — Ein Leitfaden, der auch über den Unterricht hinaus wirken soll, aber weder mit den Ergebnissen der historischen Forschung genügend bekannt ist (um nur eins zu nennen: Bonifacius erhielt 747 vom Papst Zacharias Mainz zur Metropolitankirche, und von da an heifst der Erzbischof von Mainz „der zweite nach dem Papst"!), noch über den gewöhnlichen verwaschenden panegyrischen Ton sich erhebt.

211. Im Korrespondenzblatt des Ges. Ver. der deutschen G. u. A.-Vereine XL, Nr. 9—11 teilt F. W. C. Roth Urkunden und Auszüge zur Geschichte der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier aus den Jahren 1343—1460 mit.

212. Jahrb. d. Ges. f. Lothring. Gesch. IV, 1 giebt W. Wiegand Regesten von 49 Aktenstücken zur Geschichte des Bistums Metz von 1216—1241.

213. Im Archiv für österr. Gesch. Bd. LXXVIII, 1 teilt J. Loserth aus einer Handschrift des Olmützer Domkapitelarchivs unter dem Titel „Granum catalogi praesulum Moraviae" ein Verzeichnis der Besitztitel der Olmützer Kirche mit, welches er in der Einleitung als eine zu Beginn der husitischen Wirren (c. 1421) entstandene Kompilation aus älteren Quellen erweist. Zu gleicher Zeit entstanden und sind noch vorhanden Regesten der Olmützer Bischöfe.

214. 1365 siedelte Karl IV. Cölestiner aus Avignon auf dem Oybin (Oberlausitz) an. Die Verbindung mit Frankreich löste sich, aber die Bedrückungen durch die Husiten liefsen dem Kloster einen erneuten Zusammenschlufs als wünschenswert erscheinen. Er kam durch den französischen Cölestiner Bassandi zustande. In einem Schreiben von 1427, Oktober 17, dankt der Oybiner Konvent dafür. Dasselbe fand sich in lothring. Archivalien aus Cheltenham und wird mitgeteilt von P. Sauppe „Zur Geschichte des Klosters Oybin im 15. Jahrhundert" Neues Archiv f. Sächsische G. u. A.-K. XIII, 3/4. Bassandi, der mit Gerson in Beziehung stand, regte wissenschaftliche Thätigkeit an. Spuren davon in Abschriften Gerson'scher Schriften in einem Codex der Breslauer Univ.-Bibl. — Für das durch die Husiten arg bedrängte Oybin verwenden sich bei dem Zittauer Rat Sigismund und Martin V.

215. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, 2. Band. Heidelberg, C. Winter.

216. Th. Schön, Das Minoritenkloster in Reutlingen (Württemb. Vierteljahrsch. f. L.G. I, 4).

217. Aus einer Wiener Handschrift teilt J. May („Zur Kritik der Annalen von Schuttern" Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. VII, 2) bisher unbekannte Vorarbeiten zu der im dritten Band der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte von Mone herausgegebenen Chronik des Klosters Schuttern mit, welche erkennen lassen, dafs Paul Volz (geb. 1480, gest. 1544, Abt von Hugshofen, dann in Strafsburg nacheinander Lutheraner, Baptist und Calvinist) nur der Verfasser von Vorarbeiten, aber nicht der letzte Überarbeiter gewesen ist.

***218.** K. Reinfried, Zur Geschichte des Gebietes der ehemaligen Abtei Schwarzach am Rhein II. (Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. XXII, Freiburg i. Br., Herder): eine in ihrer Art vorbildliche Chronik der ehemaligen Schwarzachischen Pfarreien und Ortschaften, welche gleichmäfsig Ökonomisches, Archäologisches und Persönliches umfafst.

219. Auf Grund von Handschriften des ehemaligen Selzer Archivs erörtert W. Erben in Zeitschr. f. G. des Oberrheins, N. F. VII, 1 die Anfänge des von Adelhaid von Burgund gegründeten und mit der Geschichte der Ottonen eng verknüpften Klosters Selz im Elsafs.

***220.** J. Linhart, Das Prämonstratenser-Stift Strahow und seine Äbte (S.-A. XVIII. Jahresber. der II. Staats-Ober-Realschule in Prag), Prag, Selbstverlag, 1891. gr. 8. 35 S. — eine Chronik des mit der Geschichte Böhmens eng verflochtenen bedeutenden Stiftes, welche nur ahnen läfst, dafs hier sich mancher typische Vorgang abgespielt hat — besonders

in den Zeiten der deutschen Kolonisation, der Husitenkriege, der böhmischen Gegenreformation und Josephs II.

*221. J. Mohr, Die Heiligen der Diöcese Trier mit einer Karte in Farbendruck, Trier, Paulinus-Druckerei, 1892. gr. 8. 364 S. — Ein Mifsverständnis hat dies Buch in meine Hände geführt. Es ist ein in seiner Art gediegenes katholisches Erbauungsbuch, die Legenden sämtlicher mit der Diöcese Trier irgendwie in Verbindung stehender Heiligen und daran anschliefsende Betrachtungen enthaltend. Wenn der Verfasser schreibt, dafs er „zwischen allzu grofser Leichtgläubigkeit einerseits und zwischen der herzlosen Negation nach Art der ‚modernen Forschung' anderseits" die Mitte gehalten habe, so ist das dahin zu verstehen, dafs er einige der krassesten Wunder seiner Heiligen weggelassen hat und hier und da ein „on dit" einfügt.

222. Benz, Regesten zur Geschichte des Stifts Waldsee (Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte I, 3).

223. Auf Grund von Forschungen in römischen Archiven behandelt Starzer die Bischöfe von Wien von 1207 bis 1477 (Blätter d. V. f. LK. v. Niederösterreich XXV, 1891). — In den Blättern d. V. f. LK. v. Niederösterreich XXIV u. XXV, 1890 u. 1891 veröffentlicht Schalk ein Register der Einkünfte der Propstei von St. Stephan in Wien aus den Jahren 1391 bis 1403.

224. Kitchin, Obedientary rolls of St. Swithnus, Winchester (vorausgeschickt eine Schilderung des Klosterlebens im Mittelalter). The Athenaeum. 1892, 3. Dec. *Befs.*

Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (inkl. Wiedertäufer)

von

Herman Haupt.

225. Charles Genequand, Les origines de l'inquisition. Essai historique. Thèse prés. à la fac. de théol. de l'univ. de Genève. Genève, Imprim. J. Guill. Fick, 1892. 8°. 88 p. Übersichtliche Darstellung der Geschichte der Häresieen und der Inquisition bis ca. 1230; zu neuen Ergebnissen hat das Schriftchen des gut informierten Verfassers, dessen hartes

Schlufsurteil über die Inquisition durchaus zutreffend ist, nicht geführt. — G. Canet, L'inquisition (Univ. cathol. VII, 571—577; VIII, 34—57).

226. Die von H. Sachfse in seiner Schrift „Ein Ketzergericht" (vgl. unsere Notiz in Bd. XIII, Hft. 2 und 3, Nr. 143) gegen die mittelalterliche Inquisition erhobenen Anklagen sucht Lingen, unter Hinweis auf die von evangelischer Seite begangenen Akte der Intoleranz zurückzuweisen (Archiv f. katholisches Kirchenrecht, Bd. LXVII, 1892, März-April, S. 354—359).

227. A formulary of the papal penitentiary in the 13th century. Edited by Henry Charles Lea. Philadelphia, Lea brothers & Co., 1892. 8°. XXXVIII u. 183 S. Diese für die Kenntnis der kirchlichen und Kultur-Entwickelung des Mittelalters ungemein wichtige Veröffentlichung — die Handschrift des in seiner Art einzigen, von dem päpstlichen Pönitentiar Kardinal Thomasius zusammengestellten Formelbuchs hat Lea von einem Berliner Antiquar erworben — enthält auch eine Anzahl von Abschnitten, die für die Geschichte der Inquisition und des Verfahrens gegen die Häretiker im 13. Jahrhundert Aufschlüsse bieten. — A. Bertolotti, Martiri del libero pensiero e vittime della inquisizione, sec. XVI—XVIII (in: Rivista di discipline carcerarie XXI, Nr. 4 ff.).

228. In der „Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte" (Jahrg. VI, Hft. 1 u. 2, 1892, S. 190 ff.) beginnen „Studien zur Inquisitionsgeschichte" von Heinrich Finke zu erscheinen. Von den vorliegenden beiden ersten Beiträgen betrifft der erste die Datierung des Konzils zu Narbonne, auf welchem die für die Geschichte der Inquisition so wichtigen „Consultationes" des südfranzösischen Episkopats über das Verfahren gegen die Häretiker festgestellt wurden. Unter Benutzung handschriftlichen Materials weist der Verfasser nach, dafs bisher irrtümlich mit den Beschlüssen jenes von den Erzbischöfen von Narbonne, Arles und Aix und ihren Suffraganen zu Narbonne abgehaltenen Konzils diejenigen eines Narbonner Provinzialkonzils vermengt worden sind. Ersteres Konzil wurde wahrscheinlich um 1235, das Narbonner Provinzialkonzil, welches die Beschlüsse jener ersten Synode, allerdings mit Modifikationen, aufnahm, dagegen wahrscheinlich um 1243 abgehalten. Durch den Nachweis zweier nebeneinanderlaufenden selbständigen Fassungen einzelner Absätze der Statuten wird das Vorhandensein zweier verschiedenen Konzilsbeschlüsse aufser Zweifel gestellt. An zweiter Stelle teilt Finke aus zwei römischen Handschriften eine bisher unbekannt gebliebene „Ordinatio in negotio inquisitionis" mit, die den Kardinal-

legaten Petrus von Albano zum Verfasser hat und vermutlich um 1249 für Südfrankreich erlassen wurde.

229. Die für die Geschichte der Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters in Betracht kommenden Quellen hatte Paul Fredericq 1889 im ersten Bande seines „Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae" in erschöpfender Weise gesammelt. In dem uns vorliegenden Werke „Inquisitio haereticae pravitatis Neerlandica. Geschiedenis der inquisitie in de Nederlanden . . . . 1025—1520" (Deel 1. Gent, Vuylsteke, 's Gravenhage, Nijhoff, 1892. 8°. XVI u. 114 S.) wird das für die Thätigkeit der Inquisition im 11., 12. u. 13. Jahrh. vorliegende reichhaltige Quellenmaterial von Fredericq zu einer höchst übersichtlichen Darstellung verarbeitet, wie sie für kein anderes Territorium in gleicher Vollständigkeit vorliegt. Von besonderer Wichtigkeit sind Fredericqs Nachweise über das gegenseitige Verhältnis zwischen der bischöflichen und päpstlichen Inquisition in den Niederlanden; aber auch der Kenntnis der in den Niederlanden zutage tretenden religiösen Oppositionsbewegungen kommt Fredericqs sachkundige Darstellung mannigfach zugute. Die Beigabe eines Index zu den folgenden Teilen des Werkes ist sehr zu wünschen. Im Bulletin de l'académie r. de Belgique, 3. sér., T. XXIII, no. 2 (1892) wird von Fredericq eine kurze Selbstanzeige seiner Schrift gegeben. [Douais, L'inquisition en Roussillon; cinq pièces inédites 1315 bis 1564. Annales du Midi. 1892, October.]

---

230. An die angebliche magische Wirkung der Alraunwurzel (Radix Mandragorae) haben sich bekanntlich vom Altertum bis auf unsere Zeit mancherlei abergläubische Vorstellungen geknüpft. Zur Geschichte dieses Aberglaubens und der in Genf im 16. und 17. Jahrhundert gegen Besitzer und Verkäufer der als Hausgötzen verehrten Alraunmännchen (diables familiers) eingeleiteten Kriminalprozesse bringt P. Ladame (Les mandragores ou diables familiers à Genève au 16me et au 17me siècle, in den „Mémoires et documents publiés par la soc. d'hist. et d'archéol. de Genève", N. Sér., T. III, Livr. 2, 1892 (p. 237—281) interessante Beiträge aus urkundlichen Quellen bei.

***231.** Bei Gelegenheit der in den letzten Tagen des Jahres 1891 abgehaltenen Versammlung der Amerikanischen Gesellschaft für Kirchengeschichte hat Alb. Henry Newman, Professor an der Universität Toronto (Canada), einer der hervorragendsten Gelehrten der Baptisten, über die neuesten Untersuchungen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Sektengeschichte Bericht erstattet; der Vortrag („Recent researches concerning

mediaeval sects") liegt in den „Papers of American Society of Church History", vol. IV (1892), p. 167—221 in ausführlicher Fassung vor. Kap. 1 stellt die Ergebnisse der Arbeiten Preger's, K. Müller's, L. Keller's und des Referenten über die Geschichte des Waldensertums fest und bespricht kurz die einschlägigen Beiträge von Wattenbach, Comba, Döllinger u. a. Kap. 2—5 erörtert die Frage nach der religiösen Stellung Peter's von Bruys, Heinrich's von Lausanne und Arnold's von Brescia und verfolgt die Geschichte des Waldensertums bis zu seiner Spaltung zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Kap. 6 entscheidet sich für die Annahme eines engen Zusammenhangs zwischen dem Taboritentum und der waldensischen Sekte, Kap. 7 orientiert über die Frage nach dem Ursprung des Codex Teplensis und hält die Entstehung dieser Bibelübersetzung in waldensischen Kreisen für erwiesen. Die mannigfachen Schwächen von L. Keller's Beweisführung sind dem eindringenden und besonnenen Urteil Newmans nicht entgangen; um so mehr hätten wir gewünscht, dafs Newman die Bezeichnung der Waldenser als „old-evangelical party" unterlassen und damit auch den Schein einer Übereinstimmung mit den Keller'schen Phantasieen über die „altevangelischen Gemeinden des Mittelalters" vermieden hätte. — E. F. B. Horn, Om sekterne i vortid. Christiania, Lund 1892. 31 S. Preis 30 øre.

232. In der Schrift „Das Christentum und der Fortschritt", die eine „Versöhnung von Religion und Forschung" anbahnen soll (Leipzig, Max Spohr, 1892. 8°. 121 S. Mk. 1. 80) widmet Otto Henne am Rhyn auch der Geschichte der „evangelischen Gemeinden des Mittelalters" ein Kapitel, das im wesentlichen die bekannten Keller'schen Auffassungen wiedergiebt und u. a. für Rulman Merswin's Publikationen über den „Gottesfreund im Oberlande" eine Lanze einlegt, allerdings ohne der vielbehandelten Frage eine neue Seite abzugewinnen.

233. A. Vidal, Révolte des Albigeois contre l'évêque Louis d'Amboise. Albi, impr. Nouguiès, 1892. 151 S. 8°. (Extrait de la Revue du Tarn.) — In den Annales du Midi, T. II (1890), p. 36 sqq. 170 sqq. 305 sqq. giebt der Abbé C. Douais Mitteilungen über die Handschriften der Schlofsbibliothek von Merville. Die Sammlung enthält u. a. eine beachtenswerte Version der Prosabearbeitung des Gedichtes vom Albigenser-Kreuzzuge sowie eine alte Übersetzung der „Historia Albigensium" des Pierre de Vaux-de-Cernay; eine andere Handschrift enthält Notizen über Ketzerverhöre von 1299 bis 1300.

***234.** Eine glänzende Darstellung der Geschichte Arnold's von Brescia erhalten wir in dem Buche Ad. Hausrath's „Ar-

nold von Brescia" (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1891. IV und 184 S. 8°. Preis 3 Mk.). Was die Feststellung der geschichtlichen Thatsachen anlangt, so konnte bei dem Mangel an neuen Quellen Hausrath nur wenige über die bekannte Abhandlung Giesebrecht's hinausführende Aufschlüsse geben. Der Schwerpunkt der, übrigens auf gründlichem Quellenstudium beruhenden, Schrift liegt vielmehr, wie es auch Hausrath nach den Worten der Einleitung beabsichtigte, darin, dafs der historische Hintergrund von Arnold's Leben deutlicher ausgeführt und damit seine universalgeschichtliche Bedeutung auch in Deutschland weiteren Kreisen zum Bewufstsein gebracht wird. Gerade darum hätten wir allerdings die tiefgehende Einwirkung Arnold's auf die Entwickelung des Sektenwesens des 13. Jahrhunderts (vgl. darüber namentlich den von Hausrath nicht herangezogenen wichtigen Abschnitt in Tocco's „Eresia nel medio evo", p. 231—256) eingehender gewürdigt gewünscht. Beachtenswerte kritische Bemerkungen zu Hausrath's Werk giebt F. Tocco in der Rivista di stor. ital. IX, 551—553. Eine mit der vorstehend besprochenen Schrift auf weite Strecken übereinstimmende kürzere Darstellung der Wirksamkeit Arnold's von Brescia hat Hausrath gleichzeitig in den „Neuen Heidelberger Jahrbüchern", Bd. I (1891), S. 72—144 gegeben. Die Schrift von S. Lupia „Arnoldo da Brescia; suo apostolato e suo martiro; episodio di storia medievale riscontrato sopra documenti del tempo" (Maglie, tipogr. Capace di Oronzo De Vitis, 1892. 37 p. 8°) hat uns nicht vorgelegen.

***235.** Eine neue dramatische Bearbeitung hat die Geschichte des Reformators durch Ernst Strüfing (Arnold von Brescia. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892. 8°. 94 S.) gefunden. — S. Beruatto, Arnoldo da Brescia. Venezia, Sarpi, 1890. 46 S.

236. Einige kleine, zum Teil bisher unbekannt gebliebene Bruchstücke aus den Schriften Meister Eckhart's werden von A. E. Schönbach (Altdeutsche Funde aus Innsbruck, in der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur, Bd. XXXV [1891], S. 215—225) veröffentlicht.

237. W. Clark, Savanarola, his life and times. Chicago, Mac Clurg, 1890. 352 S. 1. 50 Dollar. — [Raudi, Frate Girolamo Savonarola giudicato da Piero Vaglienti cronista Fiorentino (Estr. d. Riv. de Biblioteche IV, 39—42, 1893).]

238. In einem Aufsatz „Zur Geschichte der Franziskaner in Hall" (Württembergisch Franken. Neue Folge. Hft. 4 [1892], S. 1 ff.) bespricht Kolb die unter dem Namen der Sekte von Schwäbisch Hall bekannt gewordene religiöse Oppositionsbewegung des Jahres 1248. Nach Kolb's Vermutung ist die-

selbe aus dem Zusammenwirken extremer Elemente aus dem Dominikaner- und aus dem Franziskanerorden, die sich auf Grund angeblicher göttlicher Berufung zu einem neuen „ordo" zusammenschlossen, hervorgegangen.

239. Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Deutschen Kaisersage liefert eine Abhandlung von Hermann Grauert (Zur deutschen Kaisersage, im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. XIII, Hft. 1 und 2 [1892], S. 100 bis 143 und Nachtrag in Hft. 3 [1892], S. 513—514); dieselbe sucht nachzuweisen, dafs in den thüringisch-fränkischen Landen die Hoffnung des Volkes auf den kommenden Kaiser Friedrich in der Zeit zwischen 1270 und 1330 nicht der Wiederkehr des Staufers Friedrich's II., sondern der Kaiserherrschaft seines Enkels, des sogenannten Friedrich's des Dritten (des Freidigen) aus dem Hause Wettin gegolten habe.

240. Eine bisher nur aus späteren Excerpten bekannt gewesene, für die Geschichte der deutschen Kaisersage nicht unwichtige Schrift des Jahres 1537 (Newe Zeitung . . . vil Nation betreffende . . . sampt der zukunfft keyser Friderichs . . .) beschreibt Adolf Schmidt nach dem Exemplare der Darmstädter Hofbibliothek, und giebt aus ihr kurze Auszüge (Centralblatt für Bibliothekswesen, Jahrgang IX [1892], Hft. 5, S. 226—228).

241. Eine „Sentence de réhabilitation des Vaudois des Alpes françaises" vom Jahre 1509 veröffentlicht der Abbé Paul Guillaume im Bulletin du Comité des travaux hist. et scient., Année 1891, Sect. d'hist. et de philol. (nach der Notiz im Bulletin de la soc. d'hist. Vaudoise, no. 9, p. 65). — A. Bérard, Les Vaudois, leur histoire sur les deux versants des Alpes du IVe au XVIIIe siècle. Illustré. Paris, Fischbacher, 1892. 8°. 12 fr. 50 c. — W. Dittmar, Die Waldenser und ihre Kolonie Walldorf (Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins, Heft 3). Magdeburg, Heinrichshofen, 1892. 23 S. — L. Leutz, Die italienische Heimat süddeutscher Waldenser (in Leutz, Aus Natur und Kunst in deutschen und wälschen Landen. Gesammelte Aufsätze. Karlsruhe, Bielefeld, 1891. 8°. III und 405 S. 5 Mk. Der erwähnte Aufsatz S. 206—229).

242. Die „Société d'histoire vaudoise" hat auf Antrag von P. Rivoire die Herstellung eines „Dictionnaire des patois vaudois" unternommen und eine Kommission mit den nötigen Vorarbeiten betraut. Das von Rivoire ausgearbeitete Programm, das die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten jeder einzelnen Dialektgruppe betont, ist im 9. „Bulletin" der Société p. 75—79 veröffentlicht.

243. P. Rivoire, La Nobla Leyczon, studio intorno ad

un antica poema valdese. Ancona 1892. 8°. 58 p. — Über eine von Perrin benutzte Dubliner Handschrift waldensischer Traktate, die Todd und Herzog entgangen war, berichtet T. K. Abbott im Athenaeum 1891 S. 732 (Nr. 3319 vom 6. Juni). Während Perrin mit Berufung auf diese Handschrift die Abfassung des Traktats über den Antichrist in das Jahr 1120 gesetzt hatte, weist Abbott nach, dafs die bezügliche chronologische Notiz der Handschrift in das Jahr 1520 gehört. Auf dieselbe Handschrift dürfte sich wohl die Mitteilung Abbott's „On a volume of Waldensian Tracts" in der uns nicht zugänglichen Zeitschrift „Hermathena" XVIII (1892), S. 204—206 beziehen.

244. In der „Österreichisch-Ungarischen Revue", Bd. XII, Hft. 2 und 3 (November und Dezember 1891), S. 81—97, giebt Franz Ilwof auf Grund der Arbeiten von W. Preger und des Referenten eine populäre und im ganzen zutreffende Darstellung der Geschichte der „Waldenser in Österreich". Auch hier begegnet die Auffassung, dafs die Waldenser des Mittelalters „als staatsfeindliche Elemente betrachtet werden mufsten und dafs die bürgerliche Gewalt in ihrer Bekämpfung Hand in Hand mit der kirchlichen Inquisition zu gehen hatte".

245. Aus einer Göttweiher Handschrift veröffentlicht Ferd. Menčik (Výslech Valdenských r. 1340, in den Sitzungsberichten der königl. böhm. Gesellsch. der Wiss., Philos.-hist.-philol. Kl. 1891, S. 280—287) Fragmente eines Untersuchungsprotokolls, das um das Jahr 1340 bei Gelegenheit der Inquirierung von Waldensern aus dem Gebiete der südböhmischen Herrschaft Neuhaus aufgenommen wurde; beigefügt ist ein Kommentar in tschechischer Sprache. Ich habe kürzlich die Bedeutung des Dokumentes für die Geschichte des böhmischen Waldensertums, unter Heranziehung weiterer ungedruckter Quellen, darzulegen versucht (Zeitschr. f. K.-G. XIV, 1, S. 1—18).

***246.** Karl Biltz, Neue Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur. Berlin, Stargardt, 1891. 8°. Aufser einigen Aufsätzen zur Geschichte des deutschen Kirchenlieds enthält die Sammlung den Neudruck einer Abhandlung über das Verhältnis zwischen der Mentel'schen und Eggestein'schen deutschen Bibel, in welcher die Priorität der Mentel'schen Ausgabe nachgewiesen wird (zuerst 1889 in der „Neuen Preufs. Zeitung" erschienen), ferner eine Umarbeitung der „Fragen und Probleme, die deutsche Bibelübersetzung betreffend", die zuerst im „Archiv f. d. Stud. der neueren Sprachen und Litteraturen" Bd. LXXVI (1886) erschienen waren. In letzterem

Aufsatze werden die für und gegen die Hypothesen von dem waldensischen Ursprunge der vorlutherischen deutschen Bibeldrucke sprechenden Gründe erörtert, ohne dafs eine bestimmte Entscheidung über die Streitfrage getroffen wird; doch zeigt Verfasser sich geneigt, jene Übersetzung auf die Kreise der oberrheinischen Mystiker und Gottesfreunde des 14. Jahrhunderts zurückzuführen.

247. In dem Aufsatze „Zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur in Böhmen" (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. XXX, Nr. 4 [1892], S. 389—403) behandelt Wendelin Toischer die Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in Böhmen im 14. Jahrhundert. Bezüglich des Codex Teplensis tritt der Verfasser den Auffassungen Walther's bei, während er über die Entstehung und Geschichte der sogenannten „Wenzelbibel" erwünschte neue Aufschlüsse beibringt.

---

248. Joannis Wiclif de ente praedicamentali from the unique Vienna ms. Quaestiones XIII logicae et philosophicae from the unique Prague ms. For the first time edited by Rudolf Beer. London, Wyclif Society, 1891. 8°. XXIII und 319 S.

249. Zur Geschichte Wiclif's erwähnen wir den Aufsatz von F. D. Matthew, The birth and parentage of Wyclif (The Athenaeum 1892, 9. April, Sp. 469[c]—470[a]). — L. Sergeant, Portraits of Wyclif (Athenaeum 1892, Sept. 17, No. 3386, Sp. 393—394; hierzu Nachtrag von J. F. Mansergh, ebenda 1892, Sep. 24, No. 3387, Sp. 425). Der Aufsatz weist eine Anzahl von alten Gemälden und Stichen nach, deren Vorlagen sich jedoch nicht weiter als bis in das Jahr 1548 zurückverfolgen lassen. Dafs der in diesem Jahre erschienene Holzschnitt in Bale's „Summary of the famous writers of Greater Britain" nach einem zeitgenössischen Portrait des englischen Reformators gefertigt sei, möchten wir kaum für wahrscheinlich halten. — [L. Sergeant, John Wyclif, last of the schoolmen and first of the English reformers. London, Putnam, 1893. 372 p.]

250. Johannis Wyclif de eucharistia tractatus maior. Accedit tractatus de eucharistia et poenitentia sive de confessione. Now first edited from the manuscripts with critical and historical notes by Johann Loserth (English Side-Notes by F. D. Matthew. London, Wyclif Society, 1892. 8°. LXVII u. 359 S. 15 Mk.). In der Einleitung behandelt Loserth eingehend Wiclif's Lehre von der Transsubstantiation und die Nachwirkungen

der Wiclif'schen Schrift in Böhmen. Dem gleichen Gegenstand hat Loserth (Die Wiclif'sche Abendmahlslehre und ihre Aufnahme in Böhmen) in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen", Jahrg. XXX, Hft. 1 (1892/3) eine ausführliche und vielfach zu neuen Resultaten gelangende Darstellung gewidmet.

251. In der „English Historical Review", No. 26, Vol. III (April 1892), S. 306—311 bringt Reginald L. Poole unter dem Titel „On the intercourse between English and Bohemian Wycliffites in the early years of the 15th century" Ergänzungen und Berichtigungen zu Loserth's Artikel in den Mitt. des Instit. f. österr. Geschichtsf. XII, 2 (1891), S. 254ff. (vgl. unsere Notiz in Band XIII dieser Zeitschrift S. 481), die namentlich unserer Kenntnis der Lebensverhältnisse der beiden Wiclifiten Richard Wyche und Sir John Oldcastle, Lord Cobham, zugutkommen und u. a. die tschechische Übersetzung von verschiedenen Traktaten des schottischen Lollarden Quintin Folkhyrde, die 1410 nach Prag gelangten, in der Wiener Handschrift 4916 nachweisen.

252. Unter dem Titel „Ein Altbunzlauer Codex aus der Husitenzeit" veröffentlicht V. Nedoma in den Sitzungsberichten der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philolog.-histor.-philos. Klasse, 1891, S. 25—50 mit tschechischem Kommentar acht zum Teil recht wichtige lateinische Dokumente zur Geschichte der husitischen Bewegung in den Jahren 1409—1414, worunter sechs Briefe von Johannes Hus und ein 1410 an Hus gerichtetes Schreiben des bekannten Wiclifiten Sir John Oldcastle.

253. In einem Aufsatz „Kaiser Karl IV. und Karl V." stellt Konstantin von Höfler einen Vergleich zwischen den politischen Bestrebungen beider Fürsten an (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang 29, Nr. 1, 1890, S. 30—49), der ihn zu höchst ungünstigen Urteilen über die religionsgeschichtliche und politische Bedeutung des Husitismus und der deutschen Reformation des 16. Jahrhunderts führt.

254. „Zur Geschichte der husitischen Bewegung" veröffentlicht J. Loserth in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", Jahrg. 29, Hft. 3 (1891), S. 290ff. drei kleine Anecdota: 1) Ein lateinisches Gedicht „Strages Christianorum ad Pragam"; 2) Lateinische Verse gegen die Husiten; 3) Ein von Magister Johann Papanek aufgestelltes Verzeichnis der husitischen Häresieen.

255. Unter dem Titel „Aus dem Egerer Archive" setzt H. Gradl in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der

Deutschen in Böhmen", Jahrg. 31, Nr. 1, S. 42—53 seine Veröffentlichung von urkundlichen Beiträgen zur Geschichte Böhmens unter König Sigmund fort, die mancherlei Aufschlüsse über Einzelheiten der Husitenkriege in den Jahren 1420—1432 bringen. Von Wichtigkeit ist nach dieser Richtung auch das auf Veranlassung des genannten Vereins von L. Schlesinger herausgegebene „Urkundenbuch der Stadt Saaz bis zum Jahre 1526" (Prag 1892. 4°. VII und 291 S.), ferner der Aufsatz von Max von Wulf über „Die Zahlen der husitischen Heere" (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 31, Nr. 1, S. 92—99), welcher die husitische Streitmacht als eine der Zahl nach verhältnismäfsig sehr geringe — auf kaum 25—30000 Mann — berechnet. In dem „Časopis musea kral. českého, Jahrgang 66, Hft. 1, S. 107—118 liefert Tomek Beiträge zur Biographie Žižka's; in der tschechischen Zeitschrift „Osvěta" 1891 S. 779ff. 1021ff. handelt H. Toman über „Die Anfänge der Kriegführung Žižka's, besonders über die Wagenburg".

256. H. Klecanda, Polsko a Čechy za válek husitských až do odchodu Sigmunda Korybuta z Čech (Polen und Böhmen zur Zeit der Husitenkriege bis zum Abzuge Sigmund Korybuts aus Böhmen). Programm des Staats-Realgymnasiums in Pribram 1891. 24 S. Behandelt eingehend des Prinzen Sigmund Korybut's Aufenthalt und Thätigkeit in Böhmen im Jahre 1424.

257. „Vier bisher unbekannte Ausgaben des Katechismus der böhmischen Brüder" (aus den Jahren 1522, 1523, 1525 und 1526) werden von G. Kawerau in den Theologischen Studien und Kritiken, Jahrg. 1891, S. 172 bis 179 nachgewiesen.

258. Über die Streitigkeiten der Böhmischen Brüder mit Adalbert von Pernstein in Profsnitz in den Jahren 1557 und 1558 veröffentlicht Novák in „Časopis musea královstvi českého", Jahrg. 65, Hft. 2 u. 3, S. 170—208 einen umfangreichen Schlufsartikel.

259. Die religiöse Stellung Johann Puppers von Goch hat A. Knaake (Johann von Goch, in den Theologischen Studien und Kritiken 1891, Hft. 4, S. 738—774) zum Gegenstand einer sorgfältigen Studie gemacht. Dieselbe ergiebt, dafs Goch im wesentlichen ein treuer Sohn der katholischen Kirche war, dafs aber auch anderseits seine Theologie in der Lehre vom Wesen der Sünde, von der Gnade Gottes, von der Rechtfertigung durch den Glauben, von der Unvollkommenheit der guten Werke und von der christlichen Freiheit bedeutsame reformatorische Ansätze aufweist. Zum entgegengesetzten Ergebnis gelangt der

ausführliche Artikel J. Niemöller's über Johannes von Goch, demzufolge der Protestantismus in Johann von Goch nicht einen Bundesgenossen, sondern „einen Richter und Verurteiler seiner Grundirrtümer und seines ganzen Wesens findet" (Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. VI, p. 1678—1684).

260. Als Vorläufer seiner Geschichte der Wiedertäufer in Österreich, die in zwei Jahren erscheinen soll, veröffentlicht J. Loserth in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen", Jahrg. 30, Nr. 4 (1892), S. 404 bis 422 einen Aufsatz über Deutschböhmische Wiedertäufer, der zum guten Teile aus ungedruckten Quellen schöpft und zwei Briefe eines zu Wien gefangen gesetzten böhmischen Wiedertäufers aus dem Jahre 1536, sowie ein Aktenstück aus dem Jahre 1556 zum Abdruck bringt.

***261.** Unter dem Titel „Religion und Revolution nach ihrem gegenseitigen Verhältnis in drei Geschichtsbildern" (Leipzig, Werther, 1892. 8°. 215 S. 3 Mk.) schildert G. Maisch das Reich der Wiedertäufer zu Münster, die Geschichte des englischen Independentismus und das Verhältnis der französischen Revolution des 18. Jahrhunderts zu Kirche und Religion an der Hand sekundärer Quellen, ohne neue Gesichtspunkte zu eröffnen. Er kommt zu dem Ergebnis: „Nur soweit eine dem Volke aufgedrungene Revolution sich im Bunde mit der Religion entwickelt, und sich durch dieselbe zur ordnungsmäfsigen Reform verwandeln läfst, wird sie einem Volke Segen bringen."

262. Eine Biographie des 1529 in Innsbruck verbrannten graubündischen Wiedertäufers Jörg Blaurock — als sein eigentlicher Name wird Cajacob nachgewiesen — giebt mit Benutzung archivalischer Quellen Fritz Jecklin im 21. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1891, S. 1—20. — H. S. Burrage, The anabaptists of the 16. century (in: Papers of the American society of church history III, 145—164).

263. G. Bossert's Aufsatz „Das Blutgericht in Rottenburg am Neckar" (Christliche Welt, Jahrg. 5, 1891, Sp. 501—506 und Sp. 525—529) giebt eine lehrreiche, wie es scheint, unter Heranziehung ungedruckter Quellen bearbeitete Darstellung des im Jahre 1527 gegen die Anhänger des Täufertums in Rottenburg a. Neckar und gegen deren Führer, Michael Sattler, geführten Ketzerprozesses.

264. In den „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln", Hft. 21 veröffentlicht Konst. Höhlbaum aus neu entdeckten handschriftlichen Quellen eine Reihe von „Aussagen und Urteilen über den Kölner Aufruhr von 1525", welche

auf die kirchenfeindliche Tendenz jener Umsturzbewegungen erwünschtes neues Licht werfen.

*265. Julius Frederichs, De secte der Loïsten of Antwerpsche libertijnen (1525—1545). Gent, J. Vuylsteke, 's Gravenhage, Nijhoff, 1891. 8°. LXX u. 64 S. (Werken van den practischen leergang van vaderlandsche geschiedenis van Paul Fredericq. Bd. II.) Auf die von Eligius Pruystinck — im Volksmund hiefs er „Loy de schaliedecker" (Schieferdecker) — in Antwerpen gestiftete und von dort aus auch nach Brabant und Flandern verbreitete Sekte der Loisten war neuerdings die Aufmerksamkeit durch ein von Döllinger im Urkundenband seiner „Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters" veröffentlichtes Verzeichnis der Lehrsätze jener Sektierer gelenkt worden. Der Verfasser ist auf Anregung seines Lehrers, des Genter Historikers Paul Fredericq, den Spuren der einst weithin verrufenen, späterhin in Vergessenheit geratenen, Antwerpischen Sekte nachgegangen, über die ihm namentlich das Reichsarchiv in Brüssel reiche Aufschlüsse lieferte. Auf Grund dieser Quellen, die im zweiten Teile der Schrift veröffentlicht werden, weist der Verfasser überzeugend nach, dafs die von Luther und David Jorisz gleich heftig bekämpfte Sekte in keinem direkten Zusammenhang weder mit einem vorreformatorischen Sektenkreise noch mit dem Täufertum steht, es sei denn, dafs gewisse Kreise des Täufertums in späterer Zeit durch die Lehren der Loisten beeinflufst wurden. Der religiöse Standpunkt der Loisten läfst sich als ein mit rationalistischen Auffassungen gepaarter Pantheismus definieren; in sittlicher Beziehung huldigten die Sektierer einem zügellosen Libertinismus. An der Hand der Untersuchungsakten giebt der Verfasser eine übersichtliche Darstellung der wiederholten Verfolgungen der Loisten im 2. Viertel des 16. Jahrhunderts. Die Verbrennung Pruystinck's im Jahre 1544 setzte zugleich dem Bestehen der von ihm gestifteten Sekte ein Ziel. Im „Bulletin de l'académie royale de Belgique", 3e sér., T. 22, no. 11 (1891) giebt P. Fredericq eine kurze Übersicht über die Ergebnisse der wertvollen Schrift.

266. Kaspar von Schwenckfeld widmet D. Erdmann in der Deutschen Biographie, Bd. XXXIII, S. 403—412 einen ausführlichen Artikel.

267. In der „Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte", Bd. XXI (1891), S. 375—383 veröffentlicht C. Er. Carstens eine Mitteilung über die Geschichte der schleswig-holsteinischen Sektierer Nicolaus Teting und Hartwig Lohmann, die 1622—1625 in Flensburg, Husum, Schwabstedt und anderwärts als Weigelianer und Rosen-

kreuzer vor Gericht gezogen wurden, und über ihre bis ca. 1635 fortgesetzte Polemik gegen ihre orthodoxen Gegner.

H. Haupt.

Humanismus, Buchdruckergeschichte, Schulen und Universitäten, Geschichte der Pädagogik

von

† Karl Hartfelder.

---

268. Zu den Buchdruckern der Reformationszeit, die nahe Beziehungen zu den Reformatoren unterhielten, besonders zu Melanchthon, gehört Johannes Setzer, gewöhnlich Secerius genannt, dessen Presse in Hagenau im Elsafs stand. Über ihn veröffentlichte Karl Stuff eine sorgfältige Studie (Zentralblatt für Bibliothekswesen IX, 297ff. und ein Nachtrag in X, 20ff.), die mancherlei neue Feststellungen bringt. Auch für die Melanchthonlitteratur fällt einiges ab. Ein von Melanchthon für das Haus des Hagenauer Druckers gedichtetes Carmen hat sich als Steinschrift erhalten, die neuerdings in der Hagenauer Bibliothek einen schützenden Platz gefunden hat.

***269.** F. W. E. Roth, der schon mehrfach bibliographische Arbeiten veröffentlicht hat, sammelte mit grofsem Fleifse die Angaben zu einer Monographie über die Druckerfamilie Schöffer: „Die Mainzer Buchdruckerfamilie Schöffer während des 16. Jahrhunderts und deren Erzeugnisse zu Mainz, Worms, Strafsburg und Venedig" (Leipzig, Harrassowitz, 1892, erschienen als Beiheft Nr. 9 des Zentralblattes für Bibliothekswesen). Die drei in Frage kommenden Drucker sind Johann Schöffer 1503—1531, Peter Schöffer der Jüngere 1508—1542 und Ivo Schöffer 1531—1555. Unter den genau beschriebenen Drucken ist eine ziemliche Anzahl wichtig für die Kirchengeschichte. Namenregister fehlt.

***270.** Ein wertvolles Nachschlagebuch ist Theodor Gottlieb's Werk „Über mittelalterliche Bibliotheken" (Leipzig, Harrassowitz, 1890). Das mit Unterstützung der Wiener Akademie herausgegebene Buch stellt die Kataloge der mittelalterlichen Bibliotheken, nach Ländern geordnet, zusammen. Von ganz besonderem Werte sind die „Beiträge zur Geschichte einiger Bibliotheken", von denen die von Lorsch, S. Remigius in Rheims, S. Maximin in Trier und von Reichenau genannt sein mögen.

Sehr eingehende Register erleichtern den Gebrauch des gelehrten Werkes.

*271. Ein nützliches Hilfsmittel für kirchenhistorische Arbeiten ist die Sammlung der „Lateinischen Litteraturdenkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts", die unter der Leitung von Max Herrmann und Siegfried Szamatólski im Verlage von Speyer und Peters in Berlin erscheint. Wer sich mit der Zeit des Humanismus und der Reformation quellenmäfsig beschäftigt, der weifs, wie mühsam es oft ist, die alten Drucke zu beschaffen, die selbst in manchen grofsen Bibliotheken nur sehr spärlich vorhanden sind. Die Neudrucke dieser Sammlung werden nun mit all der Sorgfalt und Genauigkeit hergestellt, die man heute von einer solchen Arbeit verlangt. Zugrunde gelegt wird die editio princeps der Schriften, doch wird die Interpunktion nach den jetzt üblichen Grundsätzen und die Orthographie nach Brambach's „Hilfsbüchlein" behandelt. Eine sehr knappe Einleitung giebt Auskunft über den Verfasser, die Entstehung des Werkes, die Bibliographie; gelegentlich werden wohl auch die Citate nachgewiesen und sachliche Erläuterungen beigefügt. Die bis jetzt erschienenen Hefte haben folgenden Inhalt:

1) Gulielmus Gnapheus, Acolastus, herausgegeben von Johannes Bolte. Die erste biblische Schulkomödie in lateinischer Sprache.

2) Eckius dedolatus, herausgegeben von S. Szamatólski. Der Herausgeber bestreitet, dafs Pirkheimer der Verfasser sei, und ist geneigt, die Satire nach dem Vorgang von Jung und Goedeke dem Matthäus Goidius zuzuschreiben.

3) Thomas Naogeorgus, Pammachius, herausgegeben von Joh. Bolte und Erich Schmidt. Die Herausgeber sagen, dafs „kein dramatischer Pamphletist des Luthertums den päpstlichen Stuhl mit so ungeheuerer Wucht, die katholischen Gnadenmittel mit so genialer Laune angegriffen habe", wie Naogeorgus.

4) Philippus Melanchthon. Declamationes. Ausgewählt und herausgegeben von Karl Hartfelder. Aus der grofsen Zahl lateinischer Reden Melanchthon's sind vorerst mitgeteilt: De artibus liberalibus, De corrigendis adulescentiae studiis, Eloquentiae encomium, In laudem novae scholae, De miseriis paedagogorum.

5) Euricius Cordus, Epigrammata (1520). Herausgegeben von Karl Krause. Es sind einstweilen nur die drei ersten Bücher der dreizehn Bücher enthaltenden Ausgabe des berühmten und witzigen Epigrammatisten.

6) Jacobus Wimphelingius Stylpho. In der ursprüng-

lichen Fassung aus dem Cod. Upsal. 687 herausgegeben von Hugo Holstein. Die in Upsala entdeckte Handschrift, die einst Wimpfeling selbst gehört haben dürfte und aufserordentlich reichhaltig an wertvollen Anecdota ist, enthält einen Text der Komödie, der älter ist als der erste Druck vom Jahre 1494.

*272. Aus dem fünften Bande der von Max Koch redigierten „Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte“ (Berlin, Haack, Neue Folge) sind hier zwei Arbeiten anzuführen: Hugo Holstein, Heidelbergensia p. 387—395. Dieselben entstammen einer Münchener Handschrift (Cod. lat. 589), die in Heidelberg geschrieben sein dürfte. Als Verfasser einer Abhandlung über den Nutzen und die Notwendigkeit der Physiognomie wird der Heidelberger Theologe Jodocus Eichmann von Calw nachgewiesen, ein Lehrer der Hochschule, der auch als Prediger ausgezeichnet war. Holstein giebt über ihn Regesten, die von 1444—1486 reichen. Von besonderem Interesse für den scholastischen Schulbetrieb ist sodann die Questio curialis, qualis thesaurus in bursa Jude ipsius collo suspensi (so und nicht suspensa ist doch wohl zu lesen) contentus fuerit, von Pallos Spangel, einem hochangesehenen Theologen an der Universität Heidelberg. Der Abdruck selbst wird demnächst an einer anderen Stelle erscheinen. — Die zweite Arbeit ist mein Aufsatz über Werner von Themar S. 214—235, ein Nachtrag zu meiner vor zwölf Jahren erschienenen Biographie über diesen frommen Heidelberger Humanisten, der zwar Mitglied der Juristenfakultät war, der aber mit Vorliebe religiöse Gedichte, z. B. auf Maria, schrieb.

*273. Unter den vorreformatorischen Schulmännern zeichnet sich Johannes Murmellius ganz besonders aus. Seitdem Reichling durch seine 1880 erschienene Monographie das Andenken des verdienten Mannes erneuert hat, wird ihm in der Geschichte der Pädagogik eine würdigere Stellung eingeräumt. A. Bömer veröffentlicht zwei Schriften des Murmellius in Neudrucken: „De magistri et discipulorum officiis Epigrammatum liber“ und das „Opusculum de discipulorum officiis, quod Enchiridion scholasticorum inscribitur“ (Münster, Regensberg, 1892). Die erste der beiden Schriften, die nur in dem einzigen Exemplar der Kgl. Paulinischen Bibliothek zu Münster sich erhalten zu haben scheint, galt bis jetzt als verschollen und war selbst dem sorgsam umherspürenden Fleifse Reichlings entgangen. Um so dankenswerter ist der Neudruck, dem ebenso wie aus dem anderen, kurze erklärende Anmerkungen beigefügt sind. Das Enchiridion wurde 1612 von Vastelabend auch in einer protestantischen Bearbeitung veröffentlicht. Die Bemerkungen Bömers auf S. 16 über die Änderungen, die der evangelische Herausgeber machte,

sind nicht zutreffend, weil sie die jetzige Auffassung litterarischen Eigentums auf eine frühere Zeit übertragen.

274. Zwei Gedichte des Freiburger Humanisten und Schulmannes Johann Pedius Tethinger veröffentlicht J. Neff in der Alemannia XX, 3, S. 254—270. Das erste ist ein Lobgedicht auf die Stadt Freiburg, das zweite eine Idylle auf den anmutigen Landsitz des berühmten Juristen Joachim Mynsinger von Frundeck zu Herdorn, früher einem Dorf, jetzt einer Vorstadt von Freiburg. Die beiden Gedichte, die in Distichen geschrieben sind, machen dem „lateinischen Schulmeister" der Stadt Freiburg alle Ehre. Weitere biographische Notizen über Tethinger finden sich bei Fr. Bauer, Die Vorstände der Freiburger Lateinschule (Freiburger Lycealprogramm 1867), S. 38 bis 44.

275. Zwei Arbeiten Martin Fickelscherers gelten dem berühmten Venetianer Buchdrucker und Gelehrten Paolo Manutio (1512—1574). Die erste, ein Programm des Chemnitzer Gymnasiums, enthält eine Biographie des verdienten Mannes, die neben seinen äufseren Schicksalen auch die gelehrten Leistungen behandelt. Die zweite ist eine Ausgabe von 86 Briefen des Manutius, einer kleinen Auswahl aus der grofsen Menge von Manutius-Briefen: Pauli Manutii epistulae selectae (Bibliotheca scriptorum latinorum recentioris aetatis Teubneriana). Da Fickelscherer die gehaltvollsten Briefe ausgewählt hat, so giebt das kleine Bändchen eine treffliche Urkundensammlung für das Leben des Verfassers und seiner zahlreichen hochangesehenen und bedeutenden Freunde.

***276.** Johannes Sembrzycki, Die Reise des Vergerius nach Polen 1556—1557, sein Freundeskreis und seine Königsberger Flugschriften aus dieser Zeit. Königsberg, F. Beyer, 1890. Der gröfste Teil dieser mit Kenntnis der polnischen Litteratur geschriebenen Darstellung gehört in die Reformationsgeschichte Polens. Eine Anzahl der in Betracht kommenden Männer (vgl. bes. S. 11 u. 12) sind auch Vertreter humanistischer Bildung.

277. Ein Beitrag zur Geschichte der humanistischen Pädagogik enthält mein Vortrag: „Das Ideal einer Humanistenschule (Die Schule Colets zu St. Paul in London)". (Leipzig, in Kommission bei Teubner.) Es ist ein Separatabdruck aus den Verhandlungen der 41. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in München, wo der Vortrag in der pädagogischen Sektion gehalten wurde. Die 1511 in London von dem Dekan John Colet gestiftete Schule zu St. Paul, die heute noch blüht, ist ein Kind des reinen Humanismus, welcher Richtung Colet und sein Freund Desiderius Erasmus angehörten. Letzterer hat meh-

rere Lehrbücher für die Schule geschrieben, wie die in Versen abgefafste Institutio hominis christiani, den libellus de octo orationis partium constructione, de duplici copia verborum ac rerum, concio de puero Jesu, die carmina scholaria. — Die Schule erstrebte eine Verbindung der christlichen Religion und Sitte mit dem Wissen des klassischen Altertums, eine Vereinigung, die sich in der Persönlichkeit ihres evangelisch gesinnten Stifters verkörperte.

278. Eine urkundliche Ergänzung zu meiner Darstellung Melanchthon's als des Praeceptors Germaniae (Berlin, Hofmann & Co., 1889) habe ich gegeben in: „Melanchthoniana Paedagogica. Eine Ergänzung zu den Werken Melanchthon's im Corpus Reformatorum" (Leipzig, Teubner). Der Inhalt besteht teilweise aus ungedruckten Stücken, teilweise auch aus solchen, die zerstreut da und dort erschienen und oft recht schwer zugänglich sind. Von den 14 Abschnitten mögen folgende hier genannt sein: 1) Schulordnungen (die von Eisleben 1525, Nürnberg 1526 und Herzberg 1538); 2) Briefe von, an und über Melanchthon, im ganzen 28 von 1521—1560; 3) Aktenstücke zur Geschichte der Universität Wittenberg von 1518—1548, zehn Nummern, von denen sieben ungedruckt sind; 4) Wittenberger Studentenbriefe von 1520—1525, also gerade aus der Zeit, da die wichtigsten Dinge an der Hochschule vorgingen; 5) Entwurf einer theologischen Promotionsordnung für Frankfurt a. O. (1546), die höchst wahrscheinlich von Melanchthon selbst entworfen wurde; 6) Melanchthon's Cisio-Janus, d. h. jener versifizierte Heiligenkalender, den man in den protestantischen Schulen auswendig lernte; 7) Zwölf Gedichte Melanchthon's, von 1513—1559 reichend; 8) Einzelne Aussprüche Melanchthon's, Dicta Melanchthonis, aus den Vorlesungen Melanchthon's von Schülern nachgeschrieben, eine erwünschte Parallele zu Luther's Tischreden; 9) Angaben zur Biographie Melanchthon's aus seltenen Drucken und aus Handschriften gesammelt; 10) Ergänzungen zur Melanchthon-Bibliographie des Corpus Reformatorum, wobei besonders die Schätze der Ponikau'schen Bibliothek in Halle a. S. und die Angaben aus Buissons Répertoire des ouvrages pédagogiques du XVI siècle benutzt wurden; 12) Lobgedichte und Epitaphien auf Melanchthon etc. — Ein ausführliches Register (S. 265—287) sucht den umfangreichen Stoff, der neben der Pädagogik auch der Kirchen- und Litteraturgeschichte zugute kommen wird, den Benutzern zugänglich zu machen.

279. Ein Stück Universitäts- und zugleich Reformationsgeschichte enthält Heft 103 der „Neudrucke deutscher Litteraturgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts" von Nikolaus Müller: „D. Martin Luther. Ein Urteil der Theo-

logen zu Paris über die Lehre D. Luther's. Ein Gegenurteil D. Luther's. Schutzrede Philipp Melanchthon's wider dasselbe Parisische Urteil für D. Luther (1521). Aus der Originalhandschrift herausgegeben" (Halle a. S., Niemeyer, 1892). Müller benutzte eine in Danzig vorhandene Originalhandschrift, aus der hervorgeht, dafs die Lotther'sche und Grünenberg'sche Druckerei keineswegs die Sorgfalt bei der Wiedergabe von Lutherhandschriften anwandten, die man heute als selbstverständlich ansieht. Nicht blofs sprachliche Eigentümlichkeiten sind geändert, sondern gelegentlich sogar Wörter gestrichen. Die Einleitung giebt die nötige Erklärung über die Entstehung der Schriften.

*280. Nach längerer Pause sind erfreulicherweise drei Teile des grofsen von K. A. Schmid begonnenen und von seinem Sohne Georg Schmid fortgesetzten pädagogischen Werkes erschienen: „Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit, bearbeitet in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Gelehrten und Schulmännern" (Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, 1892). Bd. II, Abtl. 1 hat folgenden Inhalt: Gustav Baur, Die christliche Erziehung in ihrem Verhältnisse zum Judentum und zur antiken Welt, S. 1—93. — Hermann Masius, Die Erziehuug im Mittelalter, S. 94—333. — Otto Kämmel, Die Universitäten im Mittelalter, S. 334—548. — Gustav Baur, Jüdische und mohammedanische Erziehung, S. 549—611. — Die erste Abteilung des dritten Bandes besteht aus folgenden Abschnitten: Georg Müller, Unterricht und Erziehung in der Gesellschaft Jesu während des 16. Jahrhunderts, S. 1—109. — Ernst von Sallwörk, Bildung und Bildungswesen in Frankreich während des 16. Jahrhunderts, S. 110—255. — Georg Schmid, Das Schulwesen in England im 16. und 17. Jahrhundert, S. 256—409. — Karl Sandberger, Francis Bacon, S. 410—439. — Die zweite Abteilung des dritten Bandes enthält folgende Kapitel: August Israel, Wolfgang Ratke (Ratichius), S. 1—92. — Julius Brügel und Georg Schmid, Johann Amos Comenius mit seinen Vorgängern, S. 93—311. — In einem solchen Sammelwerke können nicht alle Abschnitte von gleichem Werte sein. Doch dürften die zwei von Gustav Baur herrührenden Abschnitte in dem Streben nach populärer Darstellung soweit gegangen sein, dafs sie kaum noch als wissenschaftliche Darstellungen bezeichnet werden können.

*281. C. F. Hemann, a. o. Professor der Philosophie und Pädagogik an der Universität Basel, veröffentlichte „eine historische Skizze zu praktischen Zwecken" über „Die Bildungsideale der Deutschen im Schulwesen seit der Renaissance" (Basel, R. Reich, 1892. VII u. 88 S.). Der Verfasser, der

kein neues Material für den behandelten Gegenstand beibringt, hat seinen Stoff in folgende Kapitel gegliedert: 1) Bildungsideale des Humanismus; 2) das Bildungsideal der Reformationsschule; 3) das Bildungsideal des vollkommenen Hofmannes; 4) das Bildungsideal des Neuhumanismus; 5) das Bildungsideal des Positivismus und der Sozialdemokratie. — Seine Meinung ist, dafs nur das christliche Bildungsideal imstande sei, den Positivismus und die Sozialdemokratie zu überwinden. — In Abtl. 1 merkt man auf jeder Seite den Einfluſs der Bücher von Janssen und Paulsen. Man sieht übrigens nicht ein, weshalb der Humanismus nicht beseitigt werden soll, wenn er wirklich so jämmerlich unfähig und einseitig war, wie hier nach bekannten Mustern behauptet wird.

282. Durch die unermüdliche Thätigkeit des Archivrats Dr. Ludwig Keller hat das Comenius-Jubiläum uns auch eine Comenius-Gesellschaft gebracht, die sich zur Aufgabe macht: 1) die wichtigeren Schriften und Briefe des Comenius, sowie seiner Vorgänger herauszugeben, und 2) die Geschichte und Glaubenslehre der altevangelischen Gemeinden, Waldenser, böhmischen Brüder, mährischen Brüder, Schweizer Brüder u. s. w. besonders durch die Herausgabe der Quellen ihrer Geschichte zu erforschen. Die Gesellschaft, für die zahlreiche Mitglieder gewonnen sind, besitzt auch bereits ein wissenschaftliches Organ in den „Monatsheften der Comenius-Gesellschaft“, dessen Redaktion dem Diakonus Jos. Müller in Herrnhut in Sachsen anvertraut ist. Das zweite Heft des ersten Jahrgangs bringt zunächst Arbeiten über Comenius von Karl Mämpel, Joh. Kvacsala und Jos. Müller, sodann eine Zusammenstellung der gedruckten Litteratur über den Pädagogen Wolfgang Ratichius von Gideon Vogt. Die Aufgaben der Gesellschaft berühren sich vielfach mit denen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“, so dafs man fast bedauern möchte, dafs nicht eine Vereinigung der beiden Gesellschaften stattgefunden hat. Die dadurch herbeigeführte Kräftigung der Vereinigung würde gewifs der Erforschung der Schulgeschichte und alles dessen, was damit zusammenhängt, eine wesentliche Förderung gebracht haben.

283. Zu den Lehrbüchern am Ende des Mittelalters gehörte auch die Comoedia Aldae, von der Karl Lohmeyer eine neue Ausgabe in der „Bibliotheca scriptorum medii aevi Teubneriana“ (Lipsiae 1892) veranstaltet hat. Am Anfange der Einleitung verzeichnet der Herausgeber die frühere Ansicht, wonach Matthaeus Vindocinensis der Verfasser sei, als irrig; sodann werden einige Angaben über den Verfasser Guilelmus Blesensis, die dürftig genug sind, und über seine sonstigen Arbeiten bei-

gebracht. Der Text, für den zahlreiche Handschriften verglichen wurden, ist wie der Text eines klassischen Schriftstellers behandelt. Lohmeyer verzeichnet S. 48 ff. die früheren Ausgaben. In meinen Notizen finde ich eine Ausgabe verzeichnet, die Suringar 1867 in Leyden veranstaltet hat, und die bei Lohmeyer fehlt. Da ich aber die Schrift Suringars nicht gesehen habe, so kann ich über ihr Verhältnis zu der neuen Ausgabe nichts sagen. Ferner ist dem Herausgeber unbekannt geblieben, dafs Werner von Themar, der bekannte Heidelberger Humanist, eine Übersetzung von Alda ins Deutsche angefertigt hat (vgl. meine Schrift über Werner [Karlsruhe 1880], S. 98).

284. Von G. Egelhaaf's schön geschriebener „Deutscher Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden" (Stuttgart, J. G. Cotta's Nachfolger) kommt der zweite Band hier wegen des letzten Abschnittes (S. 601 ff.) in Betracht. Derselbe schildert die Wirkungen der Reformation auf geistigem Gebiet. Wer Bd. VI des Janssen'schen Werkes, das ebenfalls die angeblichen Wirkungen der Reformation für die Kultur schildert, gelesen hat, für den steht fest, dafs es in Zukunft nötig sein wird, auch das Ergebnis der Reformation für die Kultur und das geistige Leben zu ziehen. Aber Egelhaaf's Darstellung scheint mir für die Bedeutung der Sache zu kurz ausgefallen zu sein. Ohne der geschichtlichen Wahrheit Gewalt anzuthun, läfst sich zeigen, dafs der Protestantismus in viel ausgedehnterem Grade, als dies bei Egelhaaf geschieht, der Anfang eines neuen geistigen Lebens ist. Wie dürftig ist das S. 602 ff. über die Neugestaltung der Schulen, besonders der Hochschulen Gesagte. Nahezu alle deutsche Hochschulen, nicht blofs Tübingen, werden nach dem Vorbilde Wittenbergs durch Melanchthon umgestaltet. Der Kürze halber darf ich auf mein Buch über Melanchthon als Praeceptor Germaniae (Berlin 1889) verweisen.

285. Ein wertvoller, fast ganz aus archivalischen Quellen gearbeiteter Beitrag zur Kirchen-, Schul- und Gelehrtengeschichte ist die Programmbeilage von Gustav C. Knod „Die Stiftsherren von St. Thomas zu Strafsburg (1518—1548). Strafsburg, Bull, 1892. Es wird gezeigt, wie aus der mittelalterlichen Pfründenanstalt, die teilweise doch nur dem Müfsiggang einzelner diente, ein evangelisches Studienstift wurde. Der Anhang verzeichnet die Inhaber der einzelnen Pfründen unter Beifügung wichtiger Angaben, die meist aus ungedruckten Quellen geschöpft sind.

286. Zu den bedeutenden Schulmännern und Philologen des 16. Jahrhunderts, die eine Zierde des evangelischen Deutschlands bilden, gehört Georg Goldschmied, latinisiert Fabricius (1516 bis 1571). Seit 1546 war er Rektor in Meifsen. Hermann

Peter, der gegenwärtige Rektor von St. Afra in Meifsen, gab neuerdings die Briefe des Georg Fabricius an seinen Bruder Andreas zum erstenmal und zwar nach den Autographen heraus. Die 101 Briefe reichen von 1548 bis 1571 und sind ein wertvoller Beitrag zur Gelehrten- und Kulturgeschichte Deutschlands. Besonders dankenswert ist, dafs den beiden Programmbeilagen (Meifsen 1891 und 1892) ein Index der erwähnten Persönlichkeiten beigegeben ist.

*287. Sehr erfreulich ist die Fortsetzung der Rostocker Matrikelpublikation durch Adolf Hofmeister „Die Matrikel der Universität Rostock II, 2. Ost. 1563 — Ost. 1611“ (Rostock, Stiller. XXIV, 149—304). Die Art und Weise der Veröffentlichung verdient alle Anerkennung: oben an der Seite steht die Zahl des Rektors und das Datum; unter den Namen der Intitulierten finden sich Mitteilungen aus den Büchern der Fakultäten, am Rande sind die Namen der Immatrikulierten gezählt u. s. w. Wenn Hofmeister schliefslich noch ein genügendes, d. h. in diesem Falle ein vollständiges Namenregister hinzufügt, so wird seine Arbeit sich würdig neben der Publikation der Heidelberger und Frankfurter Matrikel behaupten können. Für die theologische Gelehrtengeschichte finden sich gerade in diesem Bande sehr schätzenswerte Angaben.

*288. Die Geschichte der früheren lothringischen Landesuniversität, die zugleich eine Jesuitenuniversität war, erzählt Eugène Martin in seinem ziemlich umfangreichen Buche: L'université de Pont-à-Mousson (1572—1768). Paris et Nancy, Berger-Levrault et Cie., 1891. Der Verfasser, der katholischer Geistlicher ist, setzt im ersten Abschnitt auseinander, wie der weltliche und klösterliche Klerus Lothringens am Ende des Mittelalters geistig und sittlich ebenso gesunken war wie in Deutschland. Aus diesem Verfall konnte sich die Kirche nur durch eine bessere Erziehung der Geistlichkeit emporarbeiten. Zu diesem Zwecke wurde 1572 zu Pont-à-Mousson eine Universität gegründet und den Jesuiten als dem damals leistungsfähigsten Orden übergeben. Der Verfasser schildert eingehend die Verfassung, das wissenschaftliche Treiben und das studentische Leben. Die Aufhebung des Jesuitenordens in Lothringen im Jahre 1768 führte auch zur Aufhebung der Hochschule, an deren Stelle in Nancy eine neue erstand.

289. Hermann Mayer lieferte in seiner „Geschichte der Universität Freiburg in Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1. Teil: 1806—1818“ (Bonn, Hanstein) eine Ergänzung zu Schreibers Geschichte der Freiburger Hochschule. Der Stoff ist eingeteilt nach der Regierung der beiden Landesfürsten, des Grofsherzogs Karl Friedrich (1806—1811) und des

Grofsherzogs Karl (1811—1818). Zu Beginn dieser Periode war das Weiterbestehen der Universität ernstlich in Frage gestellt. Durch die Ereignisse der napoleonischen Zeit hatte das kleine Baden auf einmal die zwei Universitäten Heidelberg und Freiburg erhalten, und man verhandelte in Karlsruhe, ob das bisher österreichische Freiburg nicht besser ganz aufgehoben würde. Verständige Erwägungen verschiedenster Art führten schliefslich zur Erhaltung der Anstalt. Unter den Lehrern der Universität ragt besonders der Theologe Leonhard Hug hervor, eine echte Gelehrtennatur, dessen Forschungen auch die protestantischen Theologen und die Philologen eingehend berücksichtigen mufsten.

*290. Ein bis jetzt kaum betretenes wissenschaftliches Gebiet eröffnet Wilhelm Fabricius mit seinem Schriftchen: „Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zu den gleichzeitigen Landsmannschaften. Ein kulturgeschichtlicher Versuch“ (Jena, Döbereiners Nachfolger, 1891). Die Landsmannschaften sind nur deshalb behandelt, weil nach des Verfassers Meinung sie der „Mutterboden“ waren, aus dem die Studentenorden hervorwuchsen. Mit Hilfe gleichzeitiger Quellen ist gezeigt, wie diese geheimen Verbindungen, die sich teilweise an den Freimaurerorden anlehnten, von den akademischen Behörden mit mehr und weniger Erfolg bekämpft wurden. Am ausführlichsten ist Jena behandelt.

*291. Bd. XIV der unter Karl Kehrbach's Leitung herausgegebenen Monumenta Germaniae Paedagogica behandelt die „Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750“, bearbeitet von Friedrich Schmidt (Berlin, A. Hofmann & Cie., 1892. CXXIV und 460 S.). — Nach der Einrichtung der Sammlung zerfällt der Band in eine Einleitung, die die Ergebnisse aus den mitgeteilten Aktenstücken zieht. Diese selbst gliedern sich in fünf Abteilungen: 1) Instruktionen nebst Entwürfen, Vorschlägen, Gutachten und Auszügen; 2) Briefe der Prinzen und Prinzessinnen an ihre Eltern und der letzteren an ihre Kinder; 3) Berichte, briefliche Mitteilungen von Hofmeistern, Lehrern und anderen Personen an die Eltern der fürstlichen Zöglinge; 4) Schulhefte, kurze Beschreibungen, Auszüge und sonstige Mitteilungen über den Betrieb und die Gegenstände des Unterrichts; 5) Auszüge und Notizen aus den Hofzahlamtsrechnungen und andere Akten über Ausgaben. — Da Bayerns Fürstenhaus frühzeitig dem Einflufs des Jesuitenordens verfiel, so finden sich in dem stattlichen Bande auch schätzbare Mitteilungen zur Pädagogik der Jesuiten. — Warum übrigens das Namen- und Sachregister erst nachträglich und getrennt von dem Buche erscheint, ist schwer einzusehen.

*292. Ein hübsches Stück Schulgeschichte und Schülerleben erzählt G. Wustmann in seiner kleinen Schrift „Alumneumserinnerungen. Von einem alten Kreuzschüler“ (Leipzig, Grunow, 1890). Die Alumnen der Kreuzschule in Dresden bildeten einen Singechor, der allsonntäglich und bei sonstigen Anlässen zu singen hatte. Der Verfasser, der diesem Chor viele Jahre angehört hat, erzählt, wie die Alumnen trotz ihrer ernsten Aufgaben doch ein recht vergnügtes und lustiges Leben führten.

[*293. Der Katalog Nr. 39 von Paul Neubner's Antiquariat (Köln, Hohestr. 81) „Reformationslitteratur in Originalausgaben. Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts. Inkunabeln. Holzschnitt- und Kupferstichwerke“ enthält 718 Nummern. Zugleich sei aufmerksam gemacht auf desselben Bibliotheca historico-geographica und Bibliotheca biographica.

294. A. v. Dommer, Die ältesten Drucke aus Marburg in Hessen 1527—1566. Marburg, N. G. Elwert, (Braun), 1892. gr. 8. X u. 182 S. — Der auf diesem Gebiet bereits rühmlichst bekannte Verfasser zeigt hier 377 Drucke an, von denen er 325 selbst gesehen hat und diplomatisch genau beschreibt. Die Druckerei hat ihn dabei in denkbar bester Weise unterstützt. Das Buch zerfällt in: „Nachrichten von den Drukkern“ (14), „Beschreibungen der Drucke“, „Beschreibungen der Ornamente“, „Verzeichnisse der Schriften, der Drucker und ihrer Drucke“. — Möchte dieser rühmliche Anfang Nachachtung finden! Unsere Kenntnis der Reformationsgeschichte würde dann an Sicherheit bedeutend gewinnen.

295. S. A. Hirsch, John Pfefferkorn and the battle of books (The Jewish Quarterly Rev. IV, jan. 1892).

296. Rev. du quest. hist. 1892, Oktober: Feret, Les origines de l'Université de Paris aux XIIe et XIIIe s. — É. Chatelain, Le „livre“ ou „cartulaire“ de la nation d'Angleterre et d'Allemagne dans l'ancienne Université de Paris. Soc. de l'hist. de Paris et de l'Ile-de-France. Mémoires. T. XVIII, 1891.

297. Sitzungsberichte der Ak. d. W. zu Krakau, 1892 Oktober, handelt Windakiewicz über die Akten der Universität Bologna von 1381 bis 1660.

298. In den Mitteilungen des Vereins für die Gesch. und A.-K. von Erfurt, 1892, 15 giebt Örgel, Beiträge zur Geschichte des Humanismus an der Universität Erfurt.

*299. Im Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. XXII (Freiburg i. Br., Herder), teilt J. König Excerpte mit, welche Franciscus Steinhart, ein Freiburger Theologe, 1717 aus einer

Universitätschronik gemacht hat, die Jodocus Lorichius in dem Statutenbuch der Theologischen Fakultät von 1577 angelegt hat. Sie reichen von 1456—1611. Es folgen Einträge des Dekans über den Übergang der Universität an Baden 1805/6. — Ebenda veröffentlicht derselbe die Statuten der theologischen Fakultät in Freiburg vom Jahre 1578 nebst Beilagen aus den Jahren 1595, 1599 und 1604. Die Statuten sind mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse infolge einer Anregung des Erzherzog Ferdinand, des zweiten Sohnes des Kaisers, von der Fakultät entworfen worden. Neu eingerichtet wird eine Professur für die Kasuistik und Katechetik.

Befs.]

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Studien zur Apostelgeschichte.

Von

Oskar Holtzmann zu Gieſsen.

1. Die Gütergemeinschaft.

H. Holtzmann hat in den Straſsburger Abhandlungen zur Philosophie 1884, S. 25—60 und wieder im Handkommentar zur Apostelgeschichte (2. Aufl. 1892) bei Erklärung von Apg. 2, 44; 4, 34 und 6, 1 die geschichtliche Glaubwürdigkeit des Berichtes über die Gütergemeinschaft der ersten Christen in Frage gestellt. Er betont, daſs aus Apg. 5, 4; 12, 12 erhelle, daſs die Gütergemeinschaft in der Apostelgeschichte selbst nicht als gesetzlich eingeführt und streng durchgeführt gedacht sei, daſs zwar schon eine Art von Gemeinsamkeit des Besitzes zu Lebzeiten Jesu stattgefunden habe (Luk. 8, 3. Joh. 12, 6; 13, 29), daſs auch wohl manche in begeisterter Bruderliebe und Erwartung des Weltendes Hab und Gut der Gemeinschaft zur Verfügung stellten oder verschenkten. Aber angesichts des in der gesamten neutestamentlichen Brieflitteratur vorausgesetzten Privatbesitzes könne Gütergemeinschaft kein charakteristisches Merkmal des Urchristentums überhaupt gewesen sein. Nach Apg. 6, 1 besteht die Gütergemeinschaft keineswegs in allgemeiner Verteilung, sondern in regelmäſsiger Unterstützung.

Etwas anders stellt sich doch Weizsäcker zu der Frage. Er betont freilich auch (Apost. Zeitalter[1], S. 47), daſs aus 6, 1—6 hervorgehe, nicht Gütergemeinschaft sei

gepflegt worden, sondern Armenhilfe. Aber er hebt auch hervor, daſs der Fall des Barnabas Apg. 4, 36ff. offenbar dem Verfasser als historische Überlieferung vorliegt, und er vermutet, daſs derselbe wahrscheinlich die Grundlage der ganzen Schilderung bilde. Und Weizsäcker weist namentlich darauf hin, „daſs in der Art der Gütergemeinschaft, welche die Urgemeinde pflegte, wohl das entscheidende Merkmal für den Charakter und die Art dieser Gemeinde gegeben war". „In der neuen Gesellschaft herrscht die moralische Verpflichtung der Freiheit und eröffnet eine unübersehbare Zukunft." Ob dies für die ganze erste Entwickelung der Jerusalemer Gemeinde zutrifft, werden wir im folgenden zu prüfen haben. Erwähnt sei noch, daſs es auch für Pfleiderer (Urchristentum 556) unzweifelhaft ist, „daſs in der ältesten Gemeinde der Christen nächst dem frommen Glauben und Hoffen auf den Messias Jesus die genossenschaftliche Bethätigung der Bruderliebe in weitgehender Gütergemeinschaft und in gemeinsamen Mahlzeiten das wesentlichste Band des Zusammenhaltes gewesen sein wird."

Blickt man nun auf die Quelle, aus der wir über die Gütergemeinschaft der Jerusalemer Christen hören, so ist kein Zweifel, daſs sie durchaus nicht ungetrübt flieſst. Es ist keine Frage, daſs der Verfasser der Apostelgeschichte bei Schilderung des ersten Jerusalemer Gemeindelebens nicht die nüchterne Wirklichkeit, sondern sein Ideal eines christlichen Gemeindelebens gezeichnet hat. Es ist unbegreiflich, wie man es noch heute vielfach ohne alles Verwundern als geschichtliche Thatsache hinnimmt, daſs die erste Christenheit nach der Kreuzigung ihres Meisters, „immer im Tempel" (Luk. 24, 53) gewesen sei, sich täglich einmütig zum Heiligtum haltend (Apg. 2, 46), dort in der Halle Salomos zu allem Volk geredet (3, 11ff.) und Wunder und Zeichen verrichtet habe (5, 12ff.). Von dem Aufenthalt im Tempel hält sie weder die augenblickliche, noch die Erinnerung an frühere Verfolgung ab (5, 25. 42). Das ist doch sicher der Geschichte nicht entsprechend erzählt. Jesus war als Gotteslästerer gekreuzigt, er hatte schon ehedem aus Galiläa wegflüchten müssen, weil er sich offen gegen das Gesetz aus-

gesprochen hatte (Mark. 7, 1—24)[1]; seine Gemeinde durfte nicht frei im Tempel aus- und eingehen; ja es ist zu vermuten, dafs sie anfangs gar keinen besonderen Antrieb zu solchem Gottesdienste im Tempel empfunden hat. Jesus hatte eine andere als die kultische Frömmigkeit durchweg vertreten (Matth. 5, 22—24. Mark. 7, 11—13. Matth. 23, 23).

Für die religiöse Stimmung der ersten Gemeinde ist es kennzeichnend, dafs Stephanus einen Umsturz der kultischen und auch der sittlichen Ordnung durch Jesus verkündet (Apg. 6, 14; 7, 48); dafs er dabei offenbar mit der übrigen christlichen Gemeinde übereinstimmt, welche deshalb auch mit ihm leidet (8, 1—3; 9, 1. 2) und dafs Paulus selbst die Abweichung der Christenheit von der hergebrachten Sitte als Motiv seiner Christenverfolgung angiebt (Gal. 1, 13. 14). Die Apostelgeschichte leitet die ersten Verfolgungen nicht von den richtigen Gründen ab. Wegen des Glaubens an die Auferstehung (Apg. 4, 2) wären die Christen so wenig wie die Pharisäer verfolgt worden; und die Eifersucht auf den grofsen Einflufs der Christengemeinde (Apg. 5, 18) ist nur verständlich, wenn zugleich das Gefühl eines innerlichen Unterschiedes zwischen Juden und Christen vorhanden ist.

Man könnte zur Widerlegung auf Apg. 21, 23 ff. verweisen. Da ist allerdings die Jerusalemer Christengemeinde deutlich genug als gesetzlich und kultisch treue Judengemeinde gekennzeichnet. Aber da ist sie auch fraglos auf Abwege geraten, die sie von dem Meister wegführen, zu dem sie sich bekennt. Das ist dann aber doch auch eine ganz andere Frömmigkeit, als welche der Verfasser der Apostelgeschichte der ersten Christengemeinde zuschreibt. Ihm ist offenbar der Jerusalemer Tempel nichts anderes als die Stätte des Gebetes und der religiösen Erhebung. Wie

1) Dafs Mark. 7, 15 eine offene Erklärung gegen die jüdischen Reinheitsgebote ist und dafs 7, 24 die geschichtliche Folge dieser Erklärung darstellt, gehört zu dem Sichersten, was wir über das Leben Jesu wissen.

nun zu seiner eigenen Zeit die Christenheit im Gemeindehaus zum Gebet, im Privathaus zu gemeinsamer Mahlzeit zusammenkam, so läfst er auch die Jerusalemer Gemeinde zu demselben Zweck im Tempel und in den Einzelwohnungen zusammenkommen (2, 46). Ob der zweite Punkt der Wirklichkeit in Jerusalem besser entsprach als der erste, mag dahingestellt bleiben. Aber wie steht es mit der Gütergemeinschaft?

Der feste Punkt für die Untersuchung müssen hier jedenfalls die beiden Beispiele des Barnabas einerseits, des Ananias und der Sapphira anderseits sein. Man betont nun, dafs das Beispiel des Barnabas nicht besonders erwähnt würde, wenn damals jedermann sein Gut verkauft und den Erlös hergegeben hätte. So z. B. Pfleiderer, Urchristentum, S. 555. Aber das ist wohl zu rasch geschlossen. Barnabas war der späteren Generation als Begleiter des Paulus, auch wohl als Verfasser von Briefen bekannt. Also kann an ihm mit gutem Grund das veranschaulicht werden, was auch andere, weniger bekannte Personen ebenso gethan haben. Zudem kommt allerdings in Betracht, dafs die ersten Jünger von Galiläa aus nach Jerusalem gekommen waren, also in Jerusalem keinen Grundbesitz hatten, und dafs auch die in Jerusalem neu gewonnene Gemeinde sich jedenfalls aus denselben Schichten der Bevölkerung zusammensetzte, wie die Jüngergemeinde Jesu; sie wird nicht allzu viele Grundbesitzer in ihrer Mitte gezählt haben.

Man weist nun darauf hin, dafs doch die Christen κατ᾽ οἶκον das Brot brechen (2, 46); also können nicht alle Häuser verkauft worden sein. Ebenso lehren sie auch 5, 42 κατ᾽ οἴκους. Saulus dringt 8, 3 als Verfolger in die Häuser der Christen ein (κατὰ τοὺς οἴκους εἰσπορευόμενος). Endlich wird 12, 12 das Haus der Maria, der Mutter des Johannes Markus, als eine Stätte erwähnt, wo viele Christen beisammen waren. Aber das alles beweist nur, dafs die Christen von Jerusalem wie die übrige Bevölkerung in irgendwelchen Häusern gewohnt haben. Ob sie diesen durchaus notwendigen Besitz als Sondereigentum oder als Gemeinbesitz betrachteten, geht daraus nicht hervor, dafs ein Haus

gelegentlich nach seiner Bewohnerin genannt wird, besonders wenn hinzugefügt wird, dafs hier zahlreiche Christen beisammen waren.

Anders steht es mit der Erzählung über den Streit zwischen Hebräern und Hellenisten 6, 1—6. Da hören wir, dafs bei der täglichen Dienstleistung, die sich nach V. 2 auf den Tisch bezieht (*διακονεῖν τραπέζαις*), die Witwen der Hellenisten vernachlässigt wurden. Es ist nicht ohne weiteres sicher, dafs diese „tägliche Dienstleistung", weil die hellenistischen Witwen gerade übersehen wurden, sich nur etwa auf Witwen und Waisen bezog. Es liefse sich doch eine Vernachlässigung dieses Teils der Gemeinde auch dann denken, wenn die tägliche Dienstleistung überhaupt allen zugute kommen sollte. Über die Witwen geht die Erklärung doch hinaus. Es handelt sich nur darum, ob die Armen oder die ganze Gemeinde versorgt wurde.

Da kommt es denn auf die Erzählung von Ananias und Sapphira an (5, 1—11). H. Holtzmann hält diese Erzählung für widerspruchsvoll in sich selbst, sofern die Sünde des Ananias nach V. 2 im Zurückbehalten eines Teils des Erlöses besteht (vgl. auch V. 8. 9); dagegen betone Petrus V. 4, dafs ja dem Ananias noch nach dem Verkauf das Verfügungsrecht über sein Eigentum geblieben sei. Das scheint mir auf unrichtiger Übersetzung zu beruhen. H. Holtzmann giebt im Handkommentar keine Übersetzung; er versteht aber offenbar: „blieb es dir nicht und war es nicht noch nach dem Verkauf in deiner Gewalt?" Aber im griechischen Texte (*οὐχὶ μένον σοι ἔμενεν καὶ πραθὲν ἐν τῇ σῇ ἐξουσίᾳ ὑπῆρχεν;*) fehlt das „nicht" im zweiten Satzteil und das Pronomen possessivum der zweiten Person (*τῇ σῇ* statt des nachgestellten *σου*) ist stark betont. Damit ändert sich der Sinn vollkommen. Der Satz lautet: „Blieb dir nicht ein Rest und war es denn nach dem Verkauf in deiner Gewalt?", d. h. hast du nichts zurückbehalten und hast du denn auf das Verkaufte noch ein Recht? Nur diese Übersetzung, von der freilich auch Wendt (bei Meyer) und der in mancher Hinsicht vortreffliche katholische Kommentar von Felten nichts wissen, entspricht

ebenso dem Wortlaut wie dem Zusammenhang der Erzählung [1]. Damit ist also auch die Anschauung des Verfassers festgestellt, dafs Ananias die Pflicht hatte, den ganzen Erlös des verkauften Gutes an Petrus abzuliefern. Dann läge also zwangsweise durchgeführte Gütergemeinschaft vor.

Nun bleibt ja freilich der wunderbare Charakter dieser Erzählung bestehen, sofern Ananias und Sapphira auf das strafende Wort des Petrus hin eines plötzlichen Todes sterben. Hier wird die Geschichte ja immer rätselhaft bleiben; doch hat H. Holtzmann ohne Zweifel recht, wenn er zur Erläuterung der Erzählung auf die Stelle des ersten Korintherbriefs hinweist, an der Paulus sein Urteil über den Blutschänder ausspricht, wonach dieser in feierlicher Gemeindeversammlung, bei der auch Paulus geistig zugegen sein will mitsamt der Kraft des Herrn Jesu, dem Satan übergeben werden soll zum Verderben des Fleisches, damit sein Geist am Tage des Herrn gerettet werde (1 Kor. 5, 1—7). Hier soll fraglos von der Korinthergemeinde ein Todesurteil vollzogen werden, und ebenso scheinen auch Ananias und Sapphira gestorben zu sein. Also gab es einen Augenblick des Jerusalemer Gemeindelebens, in welchem das Zurückbehalten von Privateigentum als todeswürdiges Verbrechen galt.

Man wird hier auch den besonderen titulus, unter den das Verbrechen gestellt wird, beachten müssen. Es ist ein ψεύδεσθαι τῷ θεῷ (V. 4), ein πειράσαι τὸ πνεῦμα κυρίου (V. 9). Also wird die Forderung der Hingabe alles Eigentums auf Gott oder den heiligen Geist, d. h. auf prophetische Weisung (vgl. Apg. 13, 2) zurückgeführt. Solche prophetische Weisung nahm aber ihre Überzeugungskraft jedenfalls aus der Not der Zeit.

1) Es soll natürlich nicht geleugnet werden, dafs die Beziehung von οὐχὶ auf beide Satzteile sprachlich möglich wäre. Aber nur bei der vorgeschlagenen, dem Wortlaut sicher auch entsprechenden Übersetzung entsteht zwischen V. 2. 8. 9 und V. 4 kein Widerspruch. Also ist die vorgeschlagene Übersetzung hier allein richtig.

H. Holtzmann hat nun auch für diese Not die richtige Erklärung gefunden, aber merkwürdigerweise davon weiter keinen Gebrauch gemacht. Er schreibt (Strafsb. Abhandl. zur Philosophie, S. 33): „Schon die Gemeinde zu Thessalonich giebt Anlafs zur Klage über solche, welchen über der Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, die Berufsarbeit aus den Händen gefallen, Lust und Trieb zum geordneten Tagewerk vergangen war (1 Thess. 4, 11; 5, 14. 2 Thess. 3, 6—12). Immer wird wiederholt, es gelte, dafs jeder sein eigenes Brot esse, keiner sich auf den anderen gewiesen sehe oder verlasse; wer nicht arbeiten will, der solle auch nicht essen.“ Diese Forderungen hat nun aber Paulus allem Anschein nach nicht sowohl deshalb gestellt, weil sie dem urchristlichen Evangelium entsprachen (das ist freilich auch der Fall), als vielmehr deshalb, weil man mit der Unterlassung dieser Forderungen in Jerusalem bereits schlimme Erfahrungen gemacht hatte.

In den Schilderungen des Jerusalemer Gemeindelebens (Apg. 2, 42 — 47; 4, 32 — 35; 5, 12 — 16. 42) mufs auffallen, dafs da wohl von Verkauf des Eigentums die Rede ist, nicht aber von Erwerb. Das ist in den Darstellungen des essenischen Ordenslebens, auf das man so gerne zur Vergleichung hinweist, ganz anders. Der Essener empfängt beim Eintritt in die Ordensgemeinschaft als Abzeichen eine Axt (Jos. bell. jud. II, 8, 7); durch mannigfache Arbeit verdient er Lohn (Philo b. Euseb, praep. ev. VIII, 11, 7); im Tagewerk des Esseners spielt die Arbeit eine grofse Rolle (Jos. bell. jud. II, 8, 5), wenn sie auch auf Ackerbau und friedliche Gewerbe beschränkt ist (Jos. ant. 18, 1, 5; Philo quod omn. prob. liber § 12 und bei Euseb praep. ev. VIII, 11, 8. 9). Dagegen hören wir in der Schilderung der Apostelgeschichte von dem Leben der Jerusalemer Christengemeinde nur, dafs sie betete und predigte, gemeinschaftliche Mahlzeiten hielt, wohl auch Wunder vollbrachte, nicht aber, dafs sie um ihren Unterhalt arbeitete.

Es ist nun leicht zu erklären, woher dieser Mangel an

Erwerbslust in der Christenheit stammte. Wenn wir es nicht errieten, so würde es uns die Forderung des Paulus nach Thessalonich sagen. Wo man stündlich den Anbruch des neuen Weltalters erwartet, in welchem Essen und Trinken keine Rolle mehr spielt (Röm. 14, 17), da fehlt ganz natürlicherweise der Antrieb, sich auf Erden Schätze zu sammeln. Und Jesus hat seinen Jüngern seine Wiederkehr sicher in nächste Aussicht gestellt (Mark. 9, 1; 13, 30; 14, 62). Das letztgenannte Wort ist freilich schon von Markus um sein bezeichnendstes Merkmal gebracht worden; in der Spruchsammlung, der es auch von Markus entnommen wurde, enthielt es ein *ἀπὸ τοῦ νῦν* (Luk. 22, 69) oder *ἀπάρτι* (Matth. 26, 64). Nur zwei aramäische Worte hat Paulus, soweit wir sehen können, in ursprünglicher Form gewissermafsen als Kleinodien der Christenheit seinen heidenchristlichen Gemeinden überliefert; neben dem *ἀββᾶ* Vater nur das hoffnungsreiche *μαραναθὰ* (unser Herr kommt)[1]: Gal. 4, 6. Röm. 8, 15 und 1 Kor. 16, 22. Noch im ersten Thessalonicherbrief spricht Paulus es sicher aus, dafs er die Wiederkehr Jesu erleben werde (4, 15. 16); 1 Kor. 15, 51 ist er schon schwankend geworden: er hält daran fest, dafs Leute seiner Generation den Herrn werden kommen sehen; ob er selbst in ihre Zahl gehört, bleibt dahingestellt. Im zweiten Korinther- und im Philipperbrief hat Paulus die Möglichkeit seines Todes deutlich vor Augen (2 Kor. 4, 11 bis 5, 6. Phil. 1, 20). Zuletzt war es bekanntlich der Apostel Johannes, von dem man erwartete, er werde die Wiederkehr Christi erleben (Joh. 21, 23).

Es ist also sehr verständlich, dafs die erste Gemeinde nach Jesu Tod auf alle Arbeit zu Erwerbszwecken verzichtete. Ihre Aufgabe fand sie in der Predigt des Evangeliums. Sie zehrte von dem vorhandenen Besitz in der

1) Es macht keinen sonderlichen Unterschied, ob in dem Ausdruck das *ἔρχου κύριε* Offb. 22, 20 oder das *ὁ κύριος ἐγγύς* Phil. 4, 5 wiederzuerkennen ist. Doch sieht letzterer Ausdruck, der bei Paulus steht, eher wie eine geläufige Formel aus, da dem Wort der Apokalypse ein *ἀμήν* vorhergeht und ein *Ἰησοῦ* folgt.

sicheren Erwartung, er werde nicht aufgezehrt sein, ehe Jesus wiederkehre. Da war wohl anfangs die Hingabe des Eigenbesitzes zu Gemeinzwecken eine im Glauben begründete und unter Voraussetzung dieses Glaubens wohl verständliche Handlung. Als aber die Wiederkunft Christi sich verzögerte, mochte es wohl immer mehr ängstliche Gemüter wie Ananias und Sapphira geben, die nicht freudigen Herzens zur Hingabe von Hab und Gut bereit waren. Das war der Augenblick, in welchem die Propheten der Jerusalemer Gemeinde den Verkauf des Privateigentums erzwangen und die härteste Strafe auf jede Bewahrung von Sondergut setzten. So starben Ananias und Sapphira (Apg. 5, 1—11). Der Verlauf der Geschichte hat hier aber nicht dem glaubensstarken Petrus, sondern den Märtyrern einer überspannten und grausamen Begeisterung Recht gegeben.

Die Folge dieses allgemeinen Güterverbrauches ohne entsprechenden Erwerb war bittere Not. Paulus wird gebeten, in seinen Gemeinden für die Armen unter den Christen Jerusalems zu sorgen (Gal. 2, 10). Das weifs er, wie er den ersten Thessalonicherbrief schreibt; darum warnt er hier so eindringlich vor der Auffassung, als ob man um des Glaubens an die Wiederkehr Christi willen nicht zu arbeiten brauche (4, 11. 12). Persönlich aber betreibt er die Sammlung für Jerusalem, sobald er kann (Gal. 2, 10. 1 Kor. 16, 1—4. 2 Kor. 8, 9. Röm. 15, 25—33).

Die erste Gemeinde zu Jerusalem hatte also allerdings Gütergemeinschaft. Aber dieselbe bestand nur in gemeinsamem Verbrauch, nicht in irgendwelcher Erwerbsgenossenschaft. Sie ruhte überhaupt nicht auf einem wirtschaftlichen Ideal, sondern auf der religiösen Erwartung der baldigen Umgestaltung der Welt. Und zwar ist sie keineswegs vorgestellt worden als eine vorläufige Einführung des in der neuen Welt fortdauernden Zustandes, sondern nur als ein Mittel, die junge Christengemeinde mit möglichst geringer Verstrickung in die alte Welt doch für die neue Welt zu erhalten. Heutige kommunistische oder gar sozialistische Anschauungen lassen sich also schon deshalb mit der Gütergemeinschaft in Jerusalem nicht ver-

gleichen, weil dieselbe von vornherein nur auf eine kürzeste Frist berechnet war.

---

2. Die erste Missionsreise des Paulus und Galatien.

Schürer hat Jahrbb. f. prot. Theol. 1892, S. 460—474, einen sehr dankenswerten Aufsatz veröffentlicht über *Γαλατία* in der Überschrift des Galaterbriefs. Er glaubt an der Hand der Quellen, vor allem der Inschriften, nachweisen zu können, dafs „ein amtlicher Sprachgebrauch, wonach der Begriff Galatia auch die Landschaften Pisidien und Lykaonien umfafst hätte, nicht existiert hat" (S. 471). Schürer legt auf seine Untersuchung solches Gewicht, dafs er in der Anzeige der zweiten Auflage von Weizsäcker's „Apostolischem Zeitalter der christlichen Kirche zu äufsern vermag, die von Renan zuversichtlich aufgestellte, von Weizsäcker (a. a. O. S. 227 ff.) vertretene gegenteilige Behauptung habe „schlechterdings keinen Anhalt in den Quellen" (Theologische Litteraturzeitung 1892, Sp. 468. Vgl. auch 1893, Sp. 410—412). Ich gestehe, dafs ich die Nennung Renan's an dieser Stelle nicht recht begreife, da Schürer in seiner Abhandlung J. P. Mynster, Heinrich Böttger, Perrot als Vorgänger, Hausrath, Weizsäcker, Wendt, Pfleiderer, Steck, Baljon als Nachfolger Renan's nennt (Jahrbb. f. prot. Theol. 1892, S. 461). Immerhin hat gerade Renan so ziemlich dasselbe Quellenmaterial wie Schürer benützt, meines Erachtens aber entschieden richtiger als Schürer verwertet (Renan, Paulus, Deutsche Ausgabe 1869, S. 91 ff.). Gerade die überaus wertvolle, ausführliche Vorführung des Quellenstoffes durch Schürer ist geeignet, der von ihm bekämpften Anschauung Recht und Geltung zu verschaffen.

Schürer sagt S. 465: ein genaues Verzeichnis der einzelnen Landschaften, welche mit Galatien unter einem Statthalter vereinigt waren, haben wir erst für die Jahre 80—82 n. Chr. Er führt nun sieben Inschriften an, von denen vielleicht eine (corp. inscr. Lat. III Suppl. n. 6818) aus

der Zeit vor 78 n. Chr. stammt; alle anderen sind sicher später. Alle sieben Inschriften nennen den Statthalter der in Betracht kommenden Gegend als legatus (Augusti) pro praetore provinciarum ***, worauf die Namen sämtlicher ihm unterstellter Landschaften folgen. Namentlich sind die Landschaften Galatien, Pisidien, Lykaonien (auf der möglicherweise ältesten auch Isaurien) getrennt aufgezählt. Also, meint Schürer, hat man Gemeinden Lykaoniens und Pisidiens jedenfalls nie als Gemeinden Galatiens bezeichnet.

Nun ist es bekannte Thatsache, dafs auf öffentlichen Urkunden und Inschriften gerne möglichst weitläufig tituliert wird. Daneben giebt es aber regelmäfsig auch einen kürzeren, für den Gebrauch des Tages passenden Sprachgebrauch. Das hebt Schürer selbst in seiner Abhandlung gelegentlich hervor; er erklärt S. 471: „Richtig ist, dafs man die Statthalter und Prokuratoren, wenn keine Veranlassung zu peinlich genauer Titulierung vorlag, a parte potiore nach der wichtigsten ihnen unterstellten Provinz genannt hat.“ Er hätte freilich um seines zweiten Beispieles willen (Tac. Hist. II, 9) seinen Satz etwas anders gestalten müssen. Denn da ist nicht etwa der Statthalter nach seiner Hauptprovinz Galatien genannt, sondern der Name Galatien wird gebraucht, wo aufser der Landschaft dieses Namens sicher auch Pisidien und Lykaonien gemeint sind. Wird nun zugegeben, dafs ein solcher kürzerer Sprachgebrauch bestand, so ist auch zu erwarten, dafs Paulus in seinen Briefen nicht dem feierlich offiziellen, sondern dem einfacheren, der allgemeinen Gewöhnung entsprechenden Sprachgebrauch folgt. Aber wir können hiervon ganz absehen. Es mag sein, dafs etwa seit 70 n. Chr. die einzelnen geographischen Gebiete der seit 25 v. Chr. bestehenden römischen Provinz durchweg geschieden wurden. Auch Renan meint nur (S. 92), dafs die Provinz wenigstens unter den ersten Kaisern offiziell Galatia hiefs.

Das läfst sich nun gerade für die Zeit des Paulus und noch über dieselbe hinaus durch Schürer's eigene Angaben beweisen. Der Geograph Strabo (ca. 66 v. bis 20 n. Chr.) sagt 12, 5, 1, dafs die Römer Galatien und das ganze Reich

des Amyntas zu einer Provinz vereinigt hätten. Schürer weist ihm hier allerdings kleine Ungenauigkeiten nach; einzelne Teile des Gebietes des Amyntas wurden zu anderen Gebieten geschlagen; aber das ändert jedenfalls an der Hauptsache der einen Provinz nichts, die als einheitliches Ganzes doch wohl auch einen einheitlichen Namen hatte. Da nun dies ganze Gebiet bis 25 v. Chr. zum Reiche des Königs von Galatien gehört hatte, so lag es jedenfalls am nächsten, auch der entsprechenden römischen Provinz den Namen Galatien zu lassen.

Aber glücklicherweise fehlt es nicht an Beweisen, daſs ihr wirklich dieser Name zukam. Als Wohlthäter der zu Lykaonien gehörigen Stadt Ikonium wird ein unter den Kaisern Claudius und Nero (also zwischen 41 und 68 n. Chr.) wirkender ἐπίτροπος Γαλατικῆς ἐπαρχείας (C. J. Gr. 3991) gepriesen. Schon Renan hat den hervorragenden Wert dieser einzigen, gerade der Zeit des Paulus entstammenden Inschrift in durchaus sachentsprechender Weise betont und beleuchtet; es ist sehr zu bedauern, daſs Schürer ihm nicht gefolgt ist. Diese Inschrift zeigt nämlich mit unumstöſslicher Klarheit, daſs man gerade zur Zeit des Paulus in einer Stadt Lykaoniens und unter Beziehung auf seine Thätigkeit in Lykaonien den Prokurator der Provinz einen Epitropos der galatischen Eparchie nannte. Das ist doch durchaus zwingend.

Wollte man nun dagegen einwenden, daſs vielleicht der Prokurator sich nach Galatien genannt habe, nicht aber der Statthalter, so giebt Schürer auch zur Zerstreuung dieses Irrtums das Material an die Hand. Auch die späteren Prokuratoren werden nicht mehr bloſs nach Galatien, sondern nach den verschiedenen Einzellandschaften genannt (Schürer S. 470 Anm. 1). Also ist ganz deutlich der spätere Sprachgebrauch sowohl für Statthalter als für Prokurator von dem früheren, zur Zeit des Paulus geltenden zu unterscheiden.

Zur Vollendung unserer Beweisführung giebt uns noch Schürer eine auf die Regierung Galbas (68/69 n. Chr.)

bezügliche Stelle des Tacitus (Hist. 2, 9), wonach dieser Kaiser die Provinzen Galatien und Pamphylien dem Calpurnius Asprenas zur Verwaltung übertragen hat. Pamphylien war schon vor dem Tod des Amyntas selbständige römische Provinz (Dio Cass. 53, 26 — Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 375), mit Galatien ist also offenbar das Gebiet des Amyntas, sofern es nach Strabo eine Eparchie bildete, gemeint. Es ist also unrichtig, wenn Schürer S. 461 erklärt, „dafs der Sprachgebrauch der alten Schriftsteller ganz konstant ist und unter Galatien niemals etwas anderes als eben jene Landschaft verstanden worden ist", deren Lage durch die Städte Pessinus, Ancyra und Tavium bestimmt wird.

Man sieht, dafs es hier auf die richtige Wertung des vorliegenden Materiales ankommt. Schürer scheint mir den Unterschied der Zeiten zu wenig beachtet zu haben; auch glaube ich, dafs er die Wichtigkeit des Fundortes der einzigen aus der Zeit des Paulus stammenden Inschrift zu wenig in Betracht zieht. Ich glaube also erwiesen zu haben, dafs die Gemeinden Pisidiens und Lykaoniens zur Zeit des Paulus allerdings unter den Gesamtbegriff Galatien gestellt wurden.

Nun ist aber die Frage, ob Paulus gerade diese Gemeinden im Auge hat, wenn er von seinen galatischen Christengemeinden redet (Gal. 1, 2. 1 Kor. 16, 1). Wir wissen, dafs er auf der sogenannten ersten Missionsreise in Antiochia ad Pisidiam, Ikonium, Lystra und Derbe Gemeinden gegründet hat. Soviel steht fest, dafs man diese Gemeinden galatisch nennen konnte und dafs man sie so nennen mufste, wenn man ihnen einen einheitlichen Namen zu geben wünschte. Denn Antiochia gehörte nicht zu Lykaonien, die drei anderen Gemeinden gehörten nicht zu Pisidien; zusammenfassen konnte man sie nur als Städte der einen Provinz Galatia. Schon diese Betrachtung machte es doch sehr wahrscheinlich, dafs Paulus unter den Gemeinden Galatiens mindestens auch diese uns bekannten Gemeinden versteht.

Der Apostel erwähnt Gal. 4, 13, dafs er krankheits-

halber zuerst nach Galatien gekommen ist. Damit vergleiche man den Bericht der Apostelgeschichte über die erste Missionsreise (Apg. 13. 14). Die Stationen sind Cypern, dann auf dem Festlande Kleinasiens Perge in Pamphylien; von da geht es in Fortsetzung der nördlichen Richtung bis Antiochia Pisidiä. Jetzt aber wird die Reise offenbar abgebrochen. Paulus zieht nicht weiter nach Phrygien, sondern südöstlich in der Richtung nach seiner kilikischen Heimat Tarsus. So kommt er nach Ikonium, Lystra, Derbe. Die Apostelgeschichte freilich erzählt, wie er aus Antiochia in Pisidien verjagt nach Ikonium gekommen sei; hier flieht er, weil man ihn steinigen will; auf der nächsten Station, in Lystra, wird er gesteinigt; trotzdem sei er von Derbe aus über alle diese Städte und endlich von Attalia in Pamphylien aus über Meer nach Antiochia in Syrien zurückgekehrt. Dieser Bericht ist doch gewifs unwahrscheinlich. Jedenfalls liegt die Annahme viel näher, dafs Paulus von dem pisidischen Antiochien aus nach Norden oder Westen (jedenfalls Phrygien) weiterziehen wollte, aber um seiner Augenkrankheit willen über die lykaonischen Städte Ikonium, Lystra und Derbe, sei es nach Tarsus, sei es weiter nach dem syrischen Antiochia heimkehrte. Das entspräche vollständig der Angabe Gal. 4, 13—15.

Den Weg von Syrien und Cilicien nach Derbe und Lystra macht Paulus in der Apostelgeschichte 15, 40 bis 16, 1. Er folgt hier also der Strafse über den Taurus, die er nach der Gründung der Gemeinde von Derbe nicht weitergezogen sein soll. Allerdings schliefst sich 16, 6—8 eine seltsame Reisebeschreibung an. Von Ikonium (16, 2) aus durchziehen die Reisenden das westlich von Lykaonien gelegene Phrygien, dann die *Γαλατικὴ χώρα*, wobei wohl an die Landschaft im Nordosten von Phrygien, nördlich von Lykaonien gedacht ist. Von dieser Landschaft aus gelangen sie nun mit kühner Überspringung des dazwischenliegenden Phrygien nach Mysien; von Mysien aus suchen sie vergeblich nach Bithynien zu kommen; dahin hätte sie freilich von der galatischen Landschaft aus ein weit bequemerer Weg geführt; zwischen Mysien und Bithynien sind hohe

Berge; so sehen sie denn von Bithynien ab und kommen nach Troas. Es ist ja freilich wohl begreiflich, dafs eine derartige Missionsreise etwas unsicher Tastendes hat; es gehört das gewissermafsen zu ihrer Natur; der Missionar sucht Anknüpfungspunkte; aber trotzdem macht diese Reisebeschreibung den Eindruck, als ob ihr Verfasser nach einer recht ungenauen geographischen Karte gearbeitet hätte.

Anders und besser steht es mit der Apostelgeschichte 18, 23. Hier zieht Paulus vom syrischen Antiochia aus „der Reihe nach durch das galatische Land und Phrygien", bis er 19, 1 nach Ephesus kommt. Der Weg von Syrien nach Ephesus führt naturgemäfs über den Taurus, also wie Apg. 15, 40 bis 16, 1 nach Derbe und Lystra. Dagegen liegt die nördlich von Lykaonien sich ausdehnende galatische Landschaft keineswegs auf der Strafse von dem syrischen Antiochia nach Ephesus. Also ist hier unter *Γαλατικὴ χώρα* die Gegend von Derbe, Lystra, Ikonium und Antiochia Pisidiä zu verstehen.

Es ist also wahrscheinlich, dafs die Gründung der Gemeinden Galatiens (Gal. 4, 13—15) auf der sogenannten ersten Missionsreise des Paulus geschah. Diese Reise mufste von Paulus um seiner Krankheit willen anders fortgeführt werden als anfangs beabsichtigt war; auch Apg. 18, 23 ist unter dem galatischen Land wohl Lykaonien und Pisidien zu verstehen. Aber es läfst sich auch der Beweis führen, dafs die paulinischen Gemeinden Galatiens in diesen Landschaften der galatischen Provinz zu suchen sind.

Die letzte Reise des Paulus nach Jerusalem hatte bekanntlich den Zweck, die gemäfs Gal. 2, 10 in den heidenchristlichen Gemeinden gesammelten Gelder der Urgemeinde zu überbringen (Apg. 24, 17. Rom. 15, 25—32). Allerdings ist in der Stelle des Römerbriefs wie 2 Kor. 8. 9 nur von einer Sammlung in Makedonien und Achaja die Rede. Aber wir wissen aus dem ersten Korintherbrief und können auch aus dem Galaterbrief schliefsen, dafs Paulus ebenso in Galatien gesammelt hat (1 Kor. 16, 1. Gal. 2, 10). Auch in Asien ist das ohne allen Zweifel geschehen. Das sichere Zeugnis davon, dafs alle Provinzen des Paulus an dieser Sammlung

beteiligt waren, ist die wertvolle Überlieferung, daſs Vertreter aller seiner Provinzen den Apostel auf dem Zug nach Jerusalem begleiteten. Apg. 20, 4 wird ein Teil dieser Begleitung aufgezählt. Es sind die, welche in Troas mit Paulus zusammentreffen wollten. Erst werden ein Begleiter aus Beröa und zwei aus Thessalonich genannt. Sie sind ohne Zweifel unmittelbar aus Thessalonich herübergekommen. Paulus selbst bringt jedenfalls noch Vertreter aus Philippi und Achaja mit, da er über Philippi aus Achaja kommt. Nun werden aber auch von Kleinasien vier Begleiter erwähnt: zwei aus der Provinz Asia Tychikus und Trophimus (letzterer aus Ephesus Apg. 21, 29) und daneben Gajus aus Derbe und Timotheus von Lystra (Apg. 16, 1. 2). Hier sind doch die beiden letzten jedenfalls Vertreter von Galatien (1 Kor. 16, 1) und in ihrer Heimat sind die Galäter des paulinischen Briefes zu suchen.

Schürer wendet nun aber auch ein (S. 473), daſs auf die Bewohner dieser südlichen Gegenden jedenfalls nicht der Stammesname *Γαλάται* passe, den doch Paulus als Anrede im Galaterbrief gebraucht (3, 1). Das wäre richtig, wenn Paulus ethnologische Untersuchungen führte. Aber um die Frage der Abstammung seiner Leser kümmert er sich im Zusammenhange des Galaterbriefs gewiſs nicht; er gebraucht nur denselben Gesamtnamen für die Bewohner der Provinz wie für die Provinz selbst. Soll er im Brief an die Gemeinden Galatiens diese als Pisidier und Lykaonier anreden? In seiner Aufregung war Paulus schwerlich gewillt, so zu schreiben, wie man nach Schürer erwarten müſste: *ὦ ἀνόητοι Πισίδαι καὶ Λυκάονες*! Die Anrede *Γαλάται* ist hier allein natürlich.

Paulus war schon zweimal in Galatien gewesen, als er den Galaterbrief schrieb (Gal. 4, 13: *τὸ πρότερον*). Nach dem Gesagten müſste also der Brief in die durch die beiden Stellen der Apostelgeschichte 16, 1 und 18, 23 begrenzte Zeit fallen. Es wäre also wahrscheinlich auf dem groſsen Eroberungszug des Paulus durch Makedonien und Achaja geschrieben, etwa gleichzeitig mit dem ersten Thessalonicherbrief. Darin wird man wegen der inneren Verschiedenheit

beider Briefe eine Schwierigkeit finden. Ich glaube, daſs man diese Schwierigkeit überschätzt.

Es scheint mir durchaus verfehlt, die Verschiedenheiten der einzelnen paulinischen Briefe auf eine geistige Entwickelung des Apostels zurückführen zu wollen. In der einen Frage, ob er persönlich die Wiederkehr Christi erleben wird, äuſsert er sich später vorsichtiger als früher (s. oben); aber auch hier liegt in allen seinen Briefen die Grundüberzeugung deutlich vor, daſs der Herr nahe sei (1 Thess. 4, 17. Phil. 4, 5). Man stellt sich den Apostel bei Abfassung seines Schreibens nach Thessalonich als jung und unfertig vor und vergiſst, daſs er damals mindestens achtzehn volle Jahre Christ und kaum einige Jahre weniger Missionar des gesetzesfreien Christentums gewesen ist. Da hatte er doch sein Evangelium, um des willen er auch schon von judaistischer Seite gewaltig angefeindet worden war, innerlich reichlichst in sich verarbeitet (Gal. 1, 15 bis 2, 14). Da wuſste er doch jedenfalls längst, daſs der Christ nicht durch Gesetzeswerke gerecht wird, wohl aber in seinem Glauben gewiſs ist, durch den Messias gerecht zu werden. So findet sich denn auch im ersten Thessalonicherbrief der Rechtfertigungsglaube des Apostels einfach und deutlich ausgesprochen (1 Thess. 1, 10; 3, 12. 13; 5, 23), und zwar ganz in derselben Weise wie auch 1 Kor. 1, 8. 9 und Phil. 1, 6. 9—11. Das Wort *δικαιοῦν* fehlt ja z. B. auch im zweiten Korintherbrief, dessen Zeitstellung zwischen dem ersten Korintherbrief und dem Schreiben nach Rom über allen Zweifel erhaben ist. Auch darüber darf man sich berechtigterweise nicht wundern, wenn 1 Thess. 2, 14—16 die Christengemeinden Judäas der Thessalonichergemeinde als Vorbild des Martyriums für den Glauben vor Augen gerückt werden; auch im Galaterbrief bekämpft ja Paulus nirgends die judäischen Christengemeinden, sondern redet durchaus freundlich von ihnen (1, 13. 22. 23). Vielmehr scheint es, daſs diese Gemeinden in Judäa gerade zur Zeit der Abfassung des Galaterbriefs von den Juden harte Verfolgung zu erdulden hatten: Paulus erklärt das Drängen seiner Gegner auf Übernahme des Gesetzes aus der Furcht vor

dieser Verfolgung (Gal. 6, 12). Er hat, wie nach Gal. 2, 10 anzunehmen ist, auch damals für die judäischen Christengemeinden gesammelt.

Aber es fehlt nicht an Gründen, welche die Abfassung des Galaterbriefes während des ersten Zugs des Apostels durch Europa sehr wahrscheinlich machen. Paulus verläfst nach dem Streit in Antiochia das Arbeitsfeld, auf dem er nach Gal. 1, 21 vierzehn Jahre hindurch gewirkt hat, Syrien und Kilikien. Er ist wohl nie mehr auf längere Zeit dahin zurückgekehrt; kein Wort in seinen späteren Briefen weist auf ein Fortbestehen seines früheren Verhältnisses zu diesen Gemeinden hin. An der Kollekte für Jerusalem sind sie nicht beteiligt. Wohl aber ist nach Syrien und Kilikien von den Judenchristen Jerusalems eine Anordnung darüber ergangen, in welchen Punkten die Heidenchristen sich der jüdischen Gewohnheit anzupassen hätten: das scheint aus der Kombination von Apg. 15, 23; 21, 25 als Thatsache erkennbar zu sein. Also in diesen Provinzen hat der von Paulus bekämpfte Judaismus gesiegt. Die nächsten christlichen Nachbargemeinden Kilikiens waren aber nun die christlichen Gemeinden im Süden der galatischen Provinz. Es ist also sehr begreiflich, dafs hier der Judaismus den kräftigsten Versuch machte, in die paulinischen Gründungen weiter einzudringen; es ist auch sehr begreiflich, dafs Paulus gerade hier am heftigsten für die Erhaltung des von ihm gepredigten Evangeliums kämpft. Auch das ist gewifs eine Stütze für die Annahme, dafs Antiochia Pisidiä, Ikonium, Lystra, Derbe die galatischen Gemeinden des Paulus sind. Diese Gemeinden lagen an der Grenze und waren vom Judaismus besonders gefährdet. Es ist also auch anzunehmen, dafs die judaistische Propaganda hier sofort nach dem Weggang des Paulus eingesetzt hat. Man thut darum jedenfalls gut, den Galaterbrief nicht zu spät anzusetzen.

Um zu zeigen, dafs die galatischen Gemeinden auf der sogenannten ersten Missionsreise gegründet wurden, verweist man auch wohl auf Gal. 2, 5. Paulus erklärt hier den Galatern, er habe vor der Jerusalemer Apostelzusammenkunft

in seinen Gemeinden den judaistischen Eindringlingen nicht nachgegeben, „damit die Wahrheit des Evangeliums euch erhalten bleibe“. Also, schliefst man, bestanden damals schon galatische Gemeinden. Allein dieser Schluſs ist sicher verfehlt. Paulus hat jenen falschen Brüdern gegenüber das Recht seines Evangeliums und damit aller seiner Gemeinden verfochten, ob sie bereits bestanden oder erst gegründet werden sollten. Über die Gründungszeit der galatischen Gemeinden erfährt man aus diesem Verse nichts.

Dagegen beweist der Bericht des ersten Kapitels des Galaterbriefs, insbesondere die Fassung von V. 21, daſs Paulus vor der Jerusalemer Besprechung über die Beschneidung der Heidenchristen noch nicht in Galatien gewesen ist. Paulus will zeigen, daſs er den Galatern kein irgendwie von Menschen beeinfluſstes Evangelium gebracht hat (Gal. 1, 11. 12). Ist er nun schon vor der wichtigen Besprechung in Galatien gewesen, so ist das eine gewaltige Stütze für seine ganze Beweisführung. Es ist ganz undenkbar, daſs er in seinem Bericht diese Reise übergangen hätte. Er muſste sie erwähnen, weil sie ihn zuerst mit den Lesern seines Briefes bekannt machte; er muſste sie erwähnen, weil ihre Zeitstellung der deutlichste Beleg dafür wäre, daſs Paulus den Galatern kein Evangelium menschlicher Art gebracht hat. Erwähnt Paulus also diese Reise im Galaterbrief nicht, so fällt sie auch sicher nicht in die Zeit, über die er berichtet. Das beweist aber nur, daſs die Kapitel 13. 14 der Apostelgeschichte an falscher Stelle stehen. Ein solches Ergebnis fällt gewiſs niemand auf, der sich durch einen Vergleich von Apg. 9—15 mit Gal. 1. 2 über die Glaubwürdigkeit der Apostelgeschichte unterrichtet hat.

Es kommt noch hinzu, daſs Paulus allem Anscheine nach auf der sogenannten ersten Missionsreise ursprünglich nach Phrygien weiterziehen wollte; nur seine Krankheit hielt ihn von der Weiterreise ab und zwang ihn zur Rückkehr auf kürzestem Wege. Paulus hat offenbar schon vor dieser Reise den Plan gefaſst, das Evangelium weiter nach dem Westen zu tragen. Dieser Plan scheint aber doch erst in ihm gereift zu sein, nachdem der Streit

mit Petrus in Antiochia (Gal. 2, 11—14) für Paulus unglücklich ausgegangen war. Es ist schon oben gezeigt worden, daſs Syrien und Kilikien später dem Judaismus gehören. Paulus entschloſs sich wegzugehen, weil er nicht auf fremden Boden bauen wollte (Röm. 15, 20. 21. 2 Kor. 10, 16). Er hat den Gegnern das Feld geräumt.

Paulus ist also nach dem Streit in Antiochia zuerst nach Cypern und Pamphylien gereist, von da aber nicht seiner ursprünglichen Absicht gemäſs durch Phrygien weitergewandert, sondern krankheitshalber durch Galatien in die kilikische Heimat oder nach Syrien zurückgekehrt. Später nimmt er den Plan wieder auf, geht über die galatischen Gemeinden durch Phrygien und Mysien bis Troas, von hier nach Europa. Da versuchen die Judaisten, die in Syrien und Kilikien zur Herrschaft gelangt sind, den Vorstoſs nach Galatien, und Paulus schickt den Galatern seine zornerfüllte und doch so liebevolle Warnung. Dieser Brief hatte guten Erfolg: Paulus sammelt später in den galatischen Gemeinden für Jerusalem; in Syrien und Kilikien thut er das nicht.

Im ganzen wird also die Auffassung Weizsäcker's durch unsere Untersuchung bestätigt. Schürer ist auch in Angabe der Gründe der von ihm bekämpften Meinung nicht glücklich. Auch für Weizsäcker liegt die Entscheidung keineswegs darin, daſs die Apostelgeschichte nichts von Gemeindegründungen im eigentlichen Galatien weiſs, sondern darin, daſs Apg. 20, 4 keine Vertreter Galatiens auſser aus Derbe und Lystra genannt sind. Selbstverständlich bleibt Schürer's Untersuchung trotzdem wegen der Vorführung des in Betracht kommenden Materiales sehr wertvoll.

[Fortsetzung folgt.]

Der Einfluſs der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwickelung des Mönchtums im Mittelalter.

Eine Studie

von

G. Uhlhorn, D.,
Abt zu Loccum.

Der Einfluſs, den die wirtschaftlichen Verhältnisse auch auf das Leben der Kirche und ihre Institutionen ausgeübt haben, tritt kaum irgendwo sonst so deutlich zutage, wie in der Geschichte der Mönchsorden während des Mittelalters. Sind doch die Klöster mit ihrem ausgedehnten Besitz selbst wirtschaftliche Gröſsen ersten Ranges, und wie ihre Wirtschaft, ihre Erwerbspolitik und ihre Verwaltung der erworbenen Güter die gesamte Volkswirtschaft stark beeinfluſst haben, so hat auch umgekehrt die fortschreitende Entwickelung der Volkswirtschaft auf die verschiedenen Ordensbildungen mitbestimmend eingewirkt. Der Verfall älterer wie die Blüte neuer Orden beruht allerdings in erster Linie auf dem Nachlassen des religiösen und sittlichen Lebens in den Klöstern und anderseits auf dem Erwachen neuer kräftiger religiöser Motive, aber mitgewirkt haben dabei auch wirtschaftliche Faktoren. Die alten Orden verfielen auch deshalb, weil ihre Wirtschaft veraltet war, die neuen wuchsen kräftig auf, weil ihre Wirtschaft den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen richtiger angepaſst war. Man kann geradezu sagen, die Hauptstufen in der Entwickelung des

Mönchtums entsprechen den Stufen in der Entwickelung der Volkswirtschaft. Die älteren Benediktinerklöster entsprechen der reinen Naturalwirtschaft, wie sie in den grofsen Grundherrschaften des beginnenden Mittelalters sich darstellt. Bei den Cisterziensern und Prämonstratensern tritt an die Stelle des grundherrlichen Betriebes die Wirtschaft auf geschlossenen Gütern verbunden mit industrieller Thätigkeit; sie repräsentieren damit den Übergang von der Natural- zur beginnenden Geldwirtschaft. Die Bettelorden endlich sind der inzwischen in den aufblühenden Städten sich entwickelnden Geldwirtschaft angepafst.

Das im einzelnen nachzuweisen ist die Aufgabe der nachfolgenden Darstellung.

Eine Chronik des 11. Jahrhunderts zählt gelegentlich die Dinge auf, aus denen der Reichtum eines Klosters besteht. Es sind Reliquien, Bücher und Landgüter [1]). Anderen als Grundbesitz gab es noch nicht, er hatte wenigstens keine wirtschaftliche Bedeutung. Zwar besitzen einige Klöster auch grofse Reichtümer an Gold, Silber und edlen Steinen. Es genügt, auf das Verzeichnis der goldenen und silbernen Kleinodien des Klosters Prüm zu verweisen [2] oder an die glänzenden Kirchen der Cluniacenser zu erinnern. Aber werbendes Kapital war das nicht. Geld ist sehr wenig vorhanden. Im Kloster Echternach besitzt man um das Jahr 1150 die Summe von 12 Pf. 16 Den., und das gilt als Schatz. Hirschau bezahlt bei Gelegenheit eines Landkaufs von der Kaufsumme, die 42 Mark Silber beträgt, nur 20 Mark in Gelde, für den Rest werden goldene und silberne Geräte gegeben [3]. Wir stehen eben noch in einer Periode mit völlig naturalwirtschaftlichem Charakter. Reichtum ist bei geistlichen wie bei weltlichen Grofsen Grundbesitz. Die Klöster gehören zu den grofsen Grundherrschaften, die der Zeit des beginnenden Mittelalters ihr wirtschaftliches Gepräge geben.

1) Gladbacher Chronik MG. SS. IV, 76.

2) Mittelrhein. Urkundenbuch I, 717.

3) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2, S. 849.

Die Klöster in Gallien hatten schon aus der römischen Zeit erheblichen Grundbesitz mitgebracht, den sie nach Aufrichtung der fränkischen Herrschaft nicht nur behielten, der auch unter den Merowingern und später den Karolingern durch reiche Schenkungen in noch viel stärkerem Maſse anwuchs. Auf demselben Wege kamen auch die in Deutschland gegründeten Klöster schnell zu groſsem Grundeigen. Es ist die Periode der groſsen oft Hunderte von Hufen umfassenden Schenkungen [1], die etwa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts andauert. Die Schenkenden sind zuerst die Könige und die weltlichen Groſsen, die damit ihre pietas beweisen, dann, nachdem der ungeheure Landbesitz, der den Königen zustand, verschenkt ist, vor allen die unter dem Einfluſs des von Cluny ausgehenden Reformgeistes stehenden Bischöfe. Allerdings war der Grundbesitz noch sehr unsicher. Selbst der Kirche wohlgesinnte Kaiser nahmen keinen Anstand, zur Vergabung von Klostergut zu greifen, um ihre Getreuen zu belohnen, wenn auch manche darüber vorkommende Angaben, wie z. B. die, daſs Heinrich II. dem Kloster St. Maximin bei Trier 6666 Hufen genommen haben soll, gewiſs übertrieben sind [2]. Dazu kamen die Beraubungen durch die weltlichen Groſsen, die manch Stück Klostergut an sich rissen. Anderes muſsten die Klöster als Beneficium austhun, um sich den Schutz ihrer Nachbarn zu sichern. Ganz verloren ging allerdings den Klöstern der säkularisierte Besitz nicht. Die Form der Säkularisation war meist die, daſs das Kloster gezwungen wurde, Grundbesitz irgendeinem weltlichen Herrn als Prekarie aufzutragen. Die Prekarie verpflichtete vielfach auch zu Leistungen an das Kloster, oder das Kloster wuſste doch nachträglich sich solche von dem Belehnten oder seinen Erben zu verschaffen [3].

---

1) Vielfach werden auch ganze Abteien und zahlreiche Pfarrkirchen mit ihren Einkünften geschenkt. Beispiele bei Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 686.

2) Die Urkunde (Mittelrhein. Urkb. I, 300) ist zweifelhafter Echtheit.

3) Heinrich III. hatte das Kloster St. Maximin genötigt, einen

Andere Erwerbsarten als Schenkung sind in dieser Zeit selten, denn die damals im Zusammenhange mit dem Untergange des Standes der Gemeinfreien sehr häufigen bedingten Übertragungen von Grundbesitz sind nur eine andere Art von Schenkung. Viele Freie übertrugen, um den auf den Freien ruhenden Lasten zu entgehen, ihren Grundbesitz einem Kloster unter der Bedingung, dafs dieses ihnen denselben Grundbesitz oder einen ähnlichen, oft auch einen vermehrten, als Prekarie wieder übertrug. Selbst die Tauschgeschäfte, die aber noch nicht häufig sind, schliefsen meist eine Schenkung in sich. Wirkliche Kaufgeschäfte kommen selten vor. Dazu ist der Grundbesitz noch zu wenig mobilisiert und es fehlt an Kaufkapital. Unter den ungefähr 570 Erwerbsurkunden von St. Gallen während der ersten zwei Jahrhunderte seines Bestehens beziehen sich nur etwa 10% auf Kauf und Tausch, 26% auf Schenkung, 64% auf bedingte Übertragung. Ähnlich steht es in Cluny. Hier beziehen sich aus den Jahren 910—942 von 270 Urkunden 154 (57%) auf unbedingte, 77 (29%) auf bedingte Schenkung, 11 (4%) auf Kauf, 28 (10%) auf Tausch; aus den Jahren 942—954 42 1/2 % auf unbedingte Schenkung, 29% auf bedingte, 11 1/2 % auf Kauf, 17% auf Tausch. Unter dem Abt Majolus werden 381 sol. 7 den., unter Aymard 1175 sol. 10 den. auf Ankauf von Ländereien verwendet, für das reiche Kloster sehr wenig [1]).

---

grofsen Grundbesitz einem gewissen Guntram zu überlassen. Der Abt Theodorich schliefst dann mit den Erben des Guntram einen Vergleich dahin, dafs sie 12 Hufen zurückgeben, von dem übrigen Grundbesitz jährlich 12 fette Schweine und 12 camisilia fratribus zur vestitura geben. Mittelrhein. Urkb. I, Nr. 382, S. 439.

1) Vgl. Sackur, Die Cluniacenser (Halle 1892) I, 225. 256. In einzelnen Fällen stand es natürlich anders, namentlich wo irgendein berühmter Heiliger das Volk anzog und dem Kloster grofse Opfer eintrug, wie z. B. in St. Troud, wo wöchentlich 100 Pfund auf dem Altare geopfert sein sollen. Dort kann man mehr Geld (bei einzelnen Käufen bis zu 700 Mark) für Landerwerb anlegen. Doch wird auch hier das meiste für Ausschmückung der Kirche und den Ausbau des Klosters verwendet. Vgl. Rodulfi Gesta Abb. Trud. I, c. 12 (MG. SS. X, p. 235).

Neben der Schenkung kommt für die Vergrößerung des Grundeigentums fast nur noch die Rodung in Betracht. Wie der einzelne Markgenosse, wenn die Familie anwuchs, in den damals noch unerschöpflichen Wald ging und sich dort neues außerhalb des Hufenbesitzes liegendes Land rodete, so machten es die großen Grundherren auch, nur daß ihre Rodungen, da ihnen mehr Arbeitskräfte zugebote standen, auch größere Dimensionen annahmen. Schon die großen Waldschenkungen an Klöster [1] weisen darauf hin, daß auch diese ihren Besitz vielfach durch Rodungen erweitert haben, meist so, daß sie Waldstrecken anderen gegen die Hälfte des Ertrags zur Kultur überließen [2]. Weniger als die älteren Benediktinerklöster haben darin die Cluniacenser und die Hirschauer Reformklöster geleistet. Der dort herrschende Geist ist derartigen Arbeiten nicht gerade geneigt. Doch kommen auch hier Beispiele von Rodungen vor [3]. So entstand neben dem in Hufen abgeteilten älteren Kulturlande die Beunde oder Bende, auch Kunde oder Acht genannt, ein Grundbesitz, der dem Flurzwang des Hufenlandes nicht unterworfen, freierer Benutzung offen stand, und deshalb gern zum Anbau feinerer Art, in Weinländern besonders zum Weinbau, oder auch für den Anbau von Hopfen, später auch von Waid u. dgl. oder auch zur Anlage von Wiesen, die mehr und mehr an die Stelle der alten Graslandwirtschaft traten, benutzt wurde.

Die Größe des Grundbesitzes der einzelnen Klöster war

---

1) Karl d. Gr. schenkt z. B. 777 an St. Martin in Trier „villam Lisidunum cum 4 forestis", 778 an Hersfeld „mansum indominicatum simulque in circuitu mansi leugas 2 silvae circumjacentis". Mehr Beispiele bei Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, S. 289.

2) „Terrae quae ad medietatem coluntur", Beispiele Mittelrhein. Urkb. I, 456. 540. 703.

3) „Caetera quae ibi (Hattinhusin) habemus sunt empta et de adjacente sylva extirpata", Bertholdi Zwifaltensis Chron. MG. SS. X, 106. — Der Abt des Klosters Pegau Windolf läßt einen Wald roden. Vgl. Giseke, Die Hirschauer im Investiturstreite, S. 141. Ann. Pegav. MG. SS. XVI, S. 387.

natürlich verschieden. Der Ordo Can. von 818 [1] unterscheidet kleinere Klöster mit 2—300, mittlere mit 1—2000 und grofse mit 3—8000 Hufen [2]. Das letztere werden nur Ausnahmen sein. Wenigstens wird in der Gudrun ein Kloster schon als reich bezeichnet, das 500 dienende Hufen hat. Die uns erhaltenen Güterverzeichnisse aus dem 9.—11. Jahrhundert weisen so grofse Zahlen nicht auf. Mettlach hat nur 300 Hufen [3], Prüm 1600 [4], Hersfeld 1700, Lorsch 2000. St. Gallen soll schon zur Karolinger Zeit 4000 eigene und Zinshufen besessen haben, Benediktbeuren mit sechs untergeordneten Klöstern 6700 und einen Wald, 20 deutsche Meilen im Umfang, Tegernsee 11866, Fulda sogar 15000 [5]. Dafs hier zum Teil Übertreibungen vorliegen, ist kaum zu bezweifeln. Das Kloster St. Germain-des-Près bei Paris, von dessen Gütern wir ein sehr genaues unter dem Abt Irminon (811—829) verfafstes Verzeichnis besitzen [6], hat 1646 Hufen. Dabei sind dann allerdings nur die dienenden, zinstragenden Hufen gerechnet. Dazu kommt noch das sogen. Salland, die als Beneficium ausgethanen Grundstücke und die ausgedehnten Wälder. Rechnen wir alles, so kommt doch ein sehr grofser Grundbesitz heraus. Nach Guérard's Berechnung besafs St. Germain ca. 6041 h Ackerland, 196 h Weinberge, 176 h Wiesen, 197750 h Wald, im ganzen über 200000 h.

Wie das bei der Erwerbungsart vorwiegend durch Schenkungen nicht anders sein konnte, lag der Grundbesitz sehr

---

1) c. 122. Mansi XIV, 232.

2) Hufe bezeichnet ursprünglich den Hof mit den zugehörigen Äckern. Später bei der fortschreitenden Teilbarkeit verflacht sich der Begriff der Hufe. Er wird ein Mafs, aber es giebt Hufen von verschiedener Gröfse, 30—60 Morgen.

3) Das Güterverzeichnis, Mittelrhein. Urkb. II, S. 338.

4) Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 703.

5) Inama-Sternegg a. a. O. I, S. 292ff.

6) Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon ou denombrement des manses, des serfs et des revenues de l'abbaye de St. Germain-des-Près sous le règne de Charle-Magne Paris 1844. Zwei Bände. Es ist das bedeutendste Werk über die hier einschlagenden Fragen.

zerstreut. Die geistlichen Grundherrschaften tragen viel mehr noch als die weltlichen einen Streucharakter. St. Gallen hat Güter in der Schweiz, in Franken, Schwaben, Elsafs, sogar in Italien. Fuldas Besitz erstreckt sich durch ganz Deutschland, von der Nordsee bis zum Bodensee. Um daneben auch ein verhältnismäfsig kleineres Kloster anzuführen: St. Ulrich und Afra in Augsburg hat Besitzungen an 203 Orten, an den meisten nur 1—6 Hufen, nur an 19 Orten einen gröfseren Besitz [1]. Freilich fehlt es auch in der älteren Zeit nicht ganz an dem Streben, durch Tausch die Grundstücke zu arrondieren, aber viel Erfolg hatte das nicht, der Grundbesitz war dafür noch zu wenig mobilisiert [2].

Schon durch diesen Streucharakter der klösterlichen Besetzungen war ein umfassender Eigenbetrieb der Ländereien sehr erschwert, fast unmöglich gemacht. Dazu kam, dafs in sehr vielen Fällen der Grundbesitz den Klöstern nicht etwa zu völlig freier Verfügung geschenkt war, meist war er vielmehr mit Bedingungen übertragen. Es wird der Rückkauf zu einem bestimmten Preis ausbedungen [3], oder dafs das Gut nie verkauft und vertauscht werden darf [4]. Sehr häufig wird die Bedingung gestellt, dafs der Schenkgeber und seine Nachkommen das Gut gegen einen bestimmten Zins behalten [5], oder dafs die jetzt im Besitz befindlichen Censualen im Zins nicht erhöht werden dürfen [6], oder dafs sie nur eine bestimmte Zahl von Tagen zu arbeiten verpflichtet sind [7]. Dazu kommt noch, dafs auf vielen Grund-

1) Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 479.

2) Vgl. dazu Lamprecht a. a. O. I, 1, S. 381ff.; Inama-Sternegg a. a. O. I, S. 298ff.

3) Oft das Wergeld oder das doppelte oder dreifache Wergeld.

4) Cod. Trad. S. Gall., p. 29. 109. — Württemberg. Urkb. I, 10. 65.

5) Beispiele Cod. Trad. S Gall., p. 92. 141. 161; Württemberg. Urkb. I, 55. 97. 207.

6) Trad. S. Gall., p. 265. — Württemb. Urkb. I, 114. — Mittelrhein. Urkb. I, 29.

7) Nicht drei Tage, wie sonst üblich, sondern nur zwei. Württemb. Urkb. I, 122.

stücken bestimmte Leistungen zu Anniversarien, zu Stiftungen für die Mönche, zu Armenspenden radiziert sind. Alle diese Bedingungen mufsten natürlich eine rationelle Gliederung des Grundbesitzes im höchsten Mafse erschweren. Endlich fehlte es auch gerade den Klöstern an genügenden Arbeitskräften für einen ausgedehnten Eigenbetrieb.

Gewirtschaftet wurde damals noch fast ausschliefslich mit unfreien Kräften. Der Grundherr hat eine grofse Zahl von unfreien Knechten und Mägden (mancipia, servi). Dabei unterscheidet man mancipia non casata, Knechte und Mägde, die auf dem Herrnhofe wohnen und unterhalten werden und dafür Arbeit leisten, und mancipia casata, die ihre eigene Wohnung haben und ihren eigenen Zinsacker bauen, daneben aber bestimmte Arbeiten auf dem Herrnhofe zu leisten und einen Zins in Naturalien oder Geld zu geben verpflichtet sind. Nun schreckt zwar die Kirche nicht davor zurück, selbst servi zu halten. Die deutschen Volksrechte enthalten ausdrückliche Bestimmungen über die servi ecclesiastici [1]. Nur als Ausnahme wird erwähnt, dafs die Mönche in Fulda in den Anfangszeiten des Klosters keine servi haben [2]. Aber die Zahl der mancipia non casata war doch in den Klöstern weit geringer als bei den weltlichen Grundherren, schon aus dem Grunde, weil vielfach bei Schenkungen von Grundbesitz die Mancipien ausgenommen wurden [3]. Die Arbeitskräfte der Mönche selbst boten dafür keinen ausreichenden Ersatz. Die landwirtschaftliche Arbeit der Mönche wird, glaube ich, vielfach überschätzt. Sie wird erst von Bedeutung im Cisterciensterorden. Bis dahin kommt sie kaum in Betracht. Zwar enthält die Regel des h. Benedikt den Satz, dafs nur die wahre Mönche sind, die von ihrer Hände Arbeit leben. Wirklich durchgeführt ist

1) Lex Alam. 22, 1. — Lex Bajuv. I, 13.

2) „absque carne et vino et servis, propria manuum suorum labore contentos". Vita S. Bonifacii bei Mabillon Acta SS. IV, 70. — Vgl. Inama-Sternegg a. a. O. I, 120.

3) Beispiele Cod. Trad. S. Gall., p. 30. 33. — Württemb. Urkb. I, 12. 13.

das höchstens in den Zeiten der ersten Begeisterung und so lange die Klöster arm waren. Selbst die Aachener Regel ordnet die Arbeit auf dem Acker nur für den Notfall an [1]. Meist beschränkt sich die Arbeit der Mönche auf die Thätigkeit in der Küche, dem Backhause und darauf, dafs sie ihre Kleider selbst waschen [2].

Dazu kommt nur noch leichtere Gartenarbeit [3]. In diesem Stücke bringt auch die von Cluny ausgehende Reform keine Änderung. Schon die in den Reformklöstern durchgeführte unbedingte Stille hinderte das. Alle irgendwie Geräusch verursachenden Arbeiten dürfen nur vorgenommen werden in der knapp bemessenen Zeit, in der das Reden erlaubt ist. Selbst die Schreiber dürfen ihre Messer nur schleifen „dum locutio fit“ [4]. Die Zeit der Mönche ist in den Cluniacenserklöstern ganz von dem ausgedehnten Chorgebet in Anspruch genommen [5]. Etwas Küchendienst, Bohnen ausschälen, den Garten jäten, das ist in Cluny alles, was die Mönche thun [6]. Ähnlich steht es in den Hirschauer Klöstern. Ja man rühmte sich ausdrücklich damit, das bessere Teil der Maria erwählt zu haben [7], und in Cluny berief man sich darauf, dafs auch andere gute Werke als Ackerbau Gott angenehm seien. Sonst hätte der Herr nicht gesagt: „Wirket Speise, nicht die vergänglich ist, sondern die da bleibet in das ewige Leben“ [8].

---

1) c. 17: „Si necessitas fuerit eos occupari in fruges colligendo aut in alia opera — non murmurent“.

2) Aachener Regel c. 4.

3) Die Statuten von Alt-Corvey treffen für die schwere Arbeit ausdrücklich Fürsorge. Vgl. Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon II, p. 514.

4) Herrgott, Vetus disciplina monastica, p. 214.

5) Denifle, Archiv I, S. 180, Anm. 2.

6) Antiquiores consuetudines Cluniacensis monasterii bei d'Achery, Spicilegium I, 641: „Non erat aliud quam fabas novas et nondum maturas de folliculis suis egerere vel in horto malas herbas et inutiles eruere.“

7) Giseke, Die Hirschauer, S. 40.

8) Vgl. Giseke, Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser (Magdeburger Programm 1886), S. 10.

Erschwerten alle diese Umstände den Klöstern einen umfassenderen Eigenbetrieb und sahen sie sich deshalb genötigt, ihren Grundbesitz in noch weiterem Maſse als die weltlichen Groſsen gegen Zins auszuthun, so waren sie in dieser Beziehung wiederum den weltlichen Groſsen gegenüber im Vorteil. Das germanische Recht kannte nur ein Austhun von Länderei gegen Zins an Unfreie. Dagegen hatte das römische Recht in der späteren Kaiserzeit eine Reihe von Formen der Landleihe auch an Freie ausgebildet, den Colonat, die Prekarie, den usus fructus. Alle diese Formen konnte die Kirche, die in den entstehenden germanischen Reichen immer noch nach römischem Recht lebte, ihrerseits ausnutzen [1], und die Klöster haben das auch gethan. Das Land im Eigenbetrieb ist von nur mäſsigem Umfang. St. Germain hat nur 24 Hufen Herrenland gegen 1646 zinstragende Hufen. In Lorsch umfaſst das Herrenland im 11. Jahrhundert nur 13%, im Kloster des h. Liudger in Helmstädt im 12. Jahrhundert nur 10% des gesamten Grundbesitzes [2]. Das bei weitem meiste Land ist an Freie, Halbfreie und Unfreie, die allmählich in die eine Klasse der Hörigen zusammenschmolzen, gegen Zins (das Wort im weitesten Sinne genommen, Geld- und Naturalleistungen aller Art umfassend) ausgethan. Gerade auf diesem Einkommen von den zinstragenden Hufen beruht die Wirtschaft der Klöster in der ersten Hälfte des Mittelalters.

Versuchen wir jetzt uns ein Bild dieser Wirtschaft, wenn auch nur in den Hauptzügen zu entwerfen. Wir haben dabei dreierlei Grundbesitz zu unterscheiden, das Herrenland (terra indominicata) gewöhnlich von der „sala“, dem Herrenhause, Salland (terra salica) genannt [3], die dienenden zinstragenden Hufen [4] und das nicht in Hufen abgeteilte Beunde-

1) Vgl. Inama-Sternegg I, S. 121ff.

2) Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 136. 159. Vgl. auch den Besitzstand des Klosters S. Emmeran in Regensburg um 1031. Ebendas. II, S. 476.

3) Dies Wort ist später, als man es nicht mehr verstand, in „Sattelhof“ korrumpiert.

4) Diese werden wieder als ingenuiles, lidiles und serviles unter-

land, Wiesen und Forsten. Dieser ganze weit zerstreute Grundbesitz ist nun in eine Anzahl von Abteilungen gebracht, die übrigens nicht immer geographisch abgegrenzt sind, sondern Grundbesitz an verschiedenen Orten umfassen können. Sie heifsen fisci oder auch decaniae oder observantiae.

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Fiskus steht ein villicus oder major. Er hat den Herrenhof inne und leitet hier die Bebauung des Sallandes und der Beunde mit Hilfe der Dienste, welche von den Grundhörigen, die das Zinsland inne haben, geleistet werden. Diese müssen fronden und achten. Ersteres bezeichnet die Arbeit auf dem Herrenhofe, letzteres die auf dem Beundelande; beide Worte werden aber durcheinander gebraucht. Die Arbeiten, die sie zu leisten haben, sind genau bestimmt, entweder sachlich, so dafs bestimmt ist, wie viel Land sie zu beackern oder was sie sonst zu thun haben, oder der Zeit nach. Dafür erhalten sie auf dem Herrenhofe Verpflegung, die ebenfalls bis ins einzelnste geregelt ist und meist als ausreichend gelten darf. Aufserdem besorgt der villicus die Einsammlung der Zinse aller Art und deren Ablieferung an das Kloster, nimmt überhaupt die Rechte der Grundherrschaft im Bereich des Fiskus, namentlich auch die Rechte an der Allmende wahr [1]. Bei dem geringeren Eigenbetrieb der Klöster kommt es aber auch oft vor, dafs einem der Zinsbauern (coloni) das Amt eines villicus oder major übertragen wird, dessen Thätigkeit sich dann darauf beschränkt, die Zinsen einzusammeln und abzuliefern [2].

---

schieden, je nachdem sie an Freie, Liten oder Unfreie ausgegeben sind. Ein mit einem Prekaristen besetztes Zinsgut heifst mansus vestitus, fehlt ein solcher mansus absus.

1) Bei gröfseren Klöstern ist dann die Organisation noch weiter dahin durchgeführt, dafs eine Anzahl fisci oder Haupthöfe einem Oberhof unterstellt sind. Prüm hat drei Oberhöfe (Prüm, St. Goar und Münstereifel) und 119 Haupthöfe. Die Abtei Werden hat zwei Oberhöfe in Franken, die Güter in Friesland und Sachsen stehen unter keinem Oberhof. Sonst bildet, wie z. B. in Bleidenstat, das Kloster selbst den Oberhof. Inama-Sternegg I, S. 326.

2) Guérard a. a. O. I, S. 465; Inama-Sternegg I, S. 361.

Die von den Grundhörigen zu liefernden Zinsen sind überaus mannigfach. Geldzinse fehlen nicht ganz, aber die Naturalleistungen überwiegen noch bei weitem. Sie umfassen so ziemlich alles, was im Kloster gebraucht wird. Die Grundhörigen liefern Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spelz, sie liefern Wein und Bier, oder doch den Hopfen, den die Brauerei des Klosters braucht, dann Schweine, Schafe und Schaffelle, Hühner [1], Enten, Gänse, Eier, Käse, Senf u. s. w., aber auch Schindeln, Pfähle, Fackeln, Tonnen u. dgl. Die Frauen liefern Leinen (camsilia), nähen femoralia (die leinenen Hosen der Mönche, während Wollzeug meist von Händlern gekauft wird), müssen im Walde Beeren sammeln (in den Gärten der Klöster ist Beerenobst noch selten), Eicheln und Buchnüsse. Einzelne Hörige versehen als forestarii den Dienst in den Wäldern, liefern Holz und Holzkohlen, andere besorgen die Fischzucht und die bei dem grofsen Bedarf von Wachs in den Klöstern eifrig gepflegte Bienenzucht und haben als Entgelt dafür Diensthufen inne. Ebenso ist der Nachrichten- und Transportdienst als Frondienst geordnet. Es giebt gewisse Hufen, die sogen. Scharhufen, deren Inhaber (die scaremanni) den Botendienst zu leisten haben, andere, auf denen die angaria, die Verpflichtung zum Transport der Güter mit Wagen oder Kähnen lastet [2].

Im Kloster strömt nun alles zusammen, was die zinstragenden Hufen liefern und was auf dem Herrenlande gewonnen wird, bei reicheren Klöstern natürlich in massenhaften Quantitäten [3]. So bezieht z. B. das Kloster Prüm 6000 modii [4] Getreide, 1800 Schweine, 4000 Hühner, 20000 Eier, 4000 mod. Wein; Werden 13760 mod. Getreide [5].

---

1) Hühner mit Eiern (fünf oder zehn) heifsen pulli vestiti.

2) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 816.

3) Ist das Gut zu weit entfernt, so wird der Ertrag verkauft und das Geld abgeliefert.

4) Der Modius wird von Guérard zu 52 l berechnet.

5) Inama-Sternegg II, S. 153.

Tegernsee bezieht im 12. Jahrhundert 6288 mod. Getreide, 14529 Käse, 12015 Eier [1].

An der Spitze der Verwaltung im Kloster selbst steht der prior major. Er revidiert auf regelmäfsigen Visitationen die villici oder decani, bestimmt, wie viel von dem Ertrage für die Bewohner des Hofes, für die Gäste und zu Zwecken des Ackerbaues zurückbehalten, wie viel ins Kloster abgeliefert werden soll. Er führt auch die Oberaufsicht über die Wirtschaft im Kloster selbst. Dafür sind ihm eine Reihe von Unterbeamten unterstellt, der Camerarius, der die Geldeinnahmen verrechnet und die Anschaffungen für die Kleiderkammer [2], die Schreibstube, den Kultus u. s. w. besorgt, der Granatarius, der die Korn- und Gemüsevorräte verwaltet, der Cellerarius, dem die Wein- und Biervorräte überwiesen sind, der Hospitalarius, der die Fremden, die im Kloster einkehren, zu versorgen hat [3]. Auch in dieser Beziehung ist alles fest geordnet, wie viel jedem Klosterinsassen an Kleidung zu liefern ist, wie viel Brote zu backen und wie sie zu verteilen sind, wie viel jeder an Wein und Bier erhält [4].

Das ist so der allgemeine Rahmen für eine klösterliche

---

1) Unter den Einkünften sind auch schon 24282 den. Geld. Vgl. Inama-Sternegg II, S. 485.

2) Es handelt sich namentlich um wollene Tuche. St. Gallen schickt einen Itinerarius nach Mainz „pro pannis laneis emendis“ (MG. SS. II, p. 97). Auch in Cluny kauft man friesische Tuche von umherziehenden Händlern. Dann mufsten auch Eisen- und Lederwaren, Küchengerät u. dgl. gekauft werden.

3) Vgl. Herrgott, Vetus disciplina, wo die Ordnungen von Cluny und Hirschau sich finden.

4) In Alt-Corvey z. B. sollen täglich 45 Brote, je 3½ Pfund schwer de mixtura (gemisches Getreide, das auch so gebaut wurde) gebacken und dem Portarius geliefert werden. Dazu 5 Brote von Spelz. Zwölf Arme, die über Nacht bleiben, erhalten je ein Brot und ein halbes zur Wegzehrung. Durchreisende erhalten ein viertel Brot. Kommen mehr, so dafs das Brot nicht ausreicht, kann der Portarius mehr nachfordern. Braucht er weniger, so mufs er sich das merken, um an einem anderen Tage mehr zu geben. Als Zukost wird Speck und Käse gegeben. Der zehnte Teil dessen, was die Schafhirten liefern, ist dazu bestimmt. Guérard a. a. O. II, 505ff.

Wirtschaft vom 9.—12. Jahrhundert. Im einzelnen finden sich freilich mannigfaltige Modifikationen. Trotz dem weltflüchtigen Zuge, der das ganze Mönchtum beherrscht, gilt doch sorgsame Verwaltung des klösterlichen Gutes als klösterliche Tugend und ein gottwohlgefälliges Werk. Deshalb zeigt sich ein Aufschwung des klösterlichen Lebens auch in einer energischeren Thätigkeit bezüglich der Verwaltung des klösterlichen Besitzes, wie umgekehrt das Nachlassen des Eifers im klösterlichen Leben sich auch im Verfall der Wirtschaft dokumentiert. Ohne Zweifel ist auch die von Cluny und Hirschau ausgehende Klosterreform von einem wirtschaftlichen Aufschwung begleitet gewesen. Die grofsen Äbte der Reformklöster sind auch tüchtige Wirtschafter, die den Besitz des Klosters mehren. Hier sind die decani, die Vorstände der einzelnen Villen oder Obedienzen, fratres, oder man errichtet in den entfernteren Orten kleine Klöster, cellae, mit einer kleineren Zahl von Mönchen, die dort den klösterlichen Besitz bewirtschaften. Aber zu einer tiefer greifenden Reform auf wirtschaftlichem Gebiete kann es schon deshalb nicht kommen, weil der Cluniacensergeist der Handarbeit abgeneigt ist, diese lieber Laien, den hier zuerst aufkommenden bärtigen Brüdern, überläfst. Die cellae mufsten mancher Unordnungen wegen aufgelöst werden. Auch hier traten Meier an die Stelle der Brüder. Was noch von Eigenbetrieb vorhanden war, ging völlig unter, als den reich gewordenen Klöstern was sie brauchten von ihren Zinsgütern reichlich zufloſs. Gerade in den Cluniacenserklöstern griff Müssiggang und Üppigkeit in erschreckendem Mafse um sich. Man begnügte sich mit den allerdings sehr ausgedehnten Andachtsübungen, höchstens daſs einzelne etwas lasen oder schrieben. Sonst lehnten die Mönche müſsig an den Wänden und spotteten über die Cistercienser, die da meinten, Wälder ausroden, den Acker pflügen, Mist fahren sei das wahre Mönchtum [1]. Dafür, daſs eine klösterliche Gemeinschaft, die nur noch vom Ertrage fremder Arbeit

1) Giseke, Über den Gegensatz der Cluniacenser und Cistercienser, S. 11. 29.

lebte, deren ganze Wirtschaft nur in dem Bezug und dem Verzehren von Zinsen und Renten bestand, innerlich und äufserlich verfallen mufste, hatte man kein Verständnis.

Im 12. Jahrhundert beginnt bereits der Verfall der grofsen Grundherrschaften [1]. Machen wir uns die Ursachen dieses Verfalls klar, so werden wir sehen, weshalb auch die Klöster, ja diese besonders, davon betroffen werden mufsten. Die Hauptursache ist, die Grundherrschaft war ein, dafs ich so sage, zu lose geschichtetes wirtschaftliches Gebilde. Die Grundherrschaft ist zwar ein wirtschaftliches Ganzes, das von einem Mittelpunkt, in unserem Falle dem Kloster, geleitet wird, aber der Zusammenhang der einzelnen Teile ist nur ein loser, und die Einwirkung vom Zentralpunkte aus nur schwach. Der Eigenbetrieb ist verhältnismäfsig gering; der Schwerpunkt der Wirtschaft liegt auf den zinspflichtigen Hufen. Diese sind zwar dem ganzen wirtschaftlichen Betriebe eingegliedert, ihre Besitzer leisten auf dem Sallande und der Beunde Arbeit, ihre Produkte kommen der Gesamtwirtschaft zugute, und umgekehrt übt die Grundherrschaft auf die Wirtschaft der Grundhörigen einen Einfluſs aus, der geregelte Botendienst und die angaria, die Fuhrfronde, verbinden alle Zinspflichtigen mit dem Zentralpunkte; aber diese bei der grofsen Zerstreutheit des Grundbesitzes immer nur schwachen Zusammenhänge lösen sich allmählich auf, bei den Klöstern um so schneller und völliger, als sie oft nicht in der Lage waren, ihrem Einfluſs auf die Grundhörigen denselben Nachdruck zu geben wie die weltlichen Grofsen. Der Eigenbetrieb nimmt noch mehr ab, das Salland und die Beunde werden ebenfalls auf Zins ausgethan [2]. Das Meieramt, auf dem der Zusammenhang der Wirtschaft wesentlich beruhte, wird dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend erblich [3]; die Meier und im entsprechenden Mafse auch die

1) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 846 ff.

2) Beispiele Mittelrhein. Urkb. I, S. 708; II, S. 25. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Güterverzeichnisse von Werden, die deutlich die Abnahme des Eigenbetriebes erkennen lassen. Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 153.

3) Gesta Abb. Trad. contin. III, 23 M.G. SS. X, p. 340 liefert

grundhörigen Censualen werden dem Grundherrn gegenüber immer selbständiger [1]. Der Einfluſs der Grundherrn auf ihre Wirtschaft schwindet, die Meier namentlich führen ihre Wirtschaft ganz unabhängig, wissen sich sogar vielfach an Stelle der Herrschaft in den Besitz der Leistungen und Dienste der unfreien Güter zu setzen und liefern nur eine fixierte Quote des Ertrags oder eine bestimmte Menge an die Herrschaft ab. Der Grundherr wird zum bloſsen Rentenbezieher. Das Verhältnis hat sich umgekehrt. War bisher der Grundherr der wirtschaftliche Unternehmer, so ist jetzt der Meier auf seinem selbständig gewordenen Hofe, der Grundhörige auf seinem Zinsgut der eigentliche Unternehmer, der dem Grundherrn nur in Form des Zinses die Grundrente zahlt [2].

Nun waren aber die Zinse und sonstigen Leistungen seit langem fixiert, und zwischen ihnen und dem Werte des Grundeigentums bestand ein immer gröſser werdendes Miſsverhältnis. Der Wert des Grundeigentums war vom 8.—13. Jahrhundert um das 12—16fache gestiegen [3], die Zinse waren dieselben geblieben. Waren sie gar schon in ein Geldäquivalent umgesetzt, so kam noch die steigende Verschlechterung des Geldes hinzu und machte das Miſsverhältnis noch gröſser. Wohl strebten die Grundherren durch Erhöhung der Zinse diese wieder in das richtige Verhältnis zum Grundeigentum zu bringen, aber vergeblich. Ganz abgesehen davon, daſs die Klöster vielfach ihr Grundeigen unter der Bedingung

---

einen charakteristischen Beleg: „in jus hereditarium in gravamen magnarum impensarum nostrae ecclesiae possiderunt". Der Abt Nikolaus sucht das vergeblich zu hindern. Guérard a. a. O. I, S. 456: „La place de maire après avoir été un emploi domestique et servile devint un bénéfice, une propriété."

1) Ein villicus des Klosters St. Troud umgiebt sogar sein Haus mit Wall und Graben und trotzt darin dem Abte, MG. SS. X, p. 343.

2) Vgl. über diese ganze Entwickelung Inama-Sternegg a. a. O. II, 270ff.

3) Lamprecht a. a. O. II, S. 617. — In seiner deutschen Geschichte (III, S. 56) nimmt Lamprecht vom 9.—12. Jahrhundert eine Steigerung um das zwölffache an.

erhalten hatten, die Zinsleistungen nicht zu erhöhen, waren diese Leistungen jetzt Gegenstand der Rechtsweisung vor den Genossen im Hofrecht, und dem gegenüber war der Grundherr machtlos [1]. Man kann geradezu sagen, die Grundherren wurden zugunsten der Meier und der Grundhörigen depossediert.

Dazu kam noch eines, was für die klösterliche Wirtschaft verhängnisvoll werden mufste. Auch im Mittelpunkte derselben, im Kloster, vollzieht sich eine Zersplitterung. Es hängt diese mit der eigentümlichen Rechnungsführung im Kloster zusammen. Eine Zentralkasse, in der alle Einnahmen zusammengeflossen und aus der alle Ausgaben bestritten wären, gab es nicht. Vielmehr sind für bestimmte Ausgaben bestimmte Einnahmen angewiesen. Also z. B. der Cellerarius, der Hospitalarius beziehen bestimmte Einkünfte für das, was sie dem Kloster zu leisten haben. Ebenso sind für den Kultus, namentlich auch für die Seelmessen, einzelne ganz bestimmte Einnahmen angewiesen. Dadurch geht jeder Überblick verloren. Jeder hat nur Interesse daran, dafs die für seinen Bereich bestimmten Einkünfte richtig eingehen; das Ganze der Wirtschaft kümmert ihn nicht. Noch schlimmer wird das dadurch, dafs bald auch für die einzelnen Glieder des Klosters den Abt, den Prior, die Brüder bestimmte Teile der Einnahmen ausgeschieden werden. Ja es tritt sogar eine örtliche Teilung ein, indem den Einzelnen auch die Verwaltung der Gutskomplexe, deren Einnahmen sie für sich oder für ihr Amt zu beziehen haben, überlassen wird. Dadurch war dann vollends die Gesamtwirtschaft in eine Reihe von Einzelwirtschaften aufgelöst [2].

So verarmen die früher reichen Klöster trotz ihres grofsen Grundbesitzes. St. Troud ist schon um 1200 von Schulden gedrückt, die fortwährend noch anwachsen; 1236 betragen sie schon 6200 Pfund [3]. Prüm ist 1291 so ver-

1) Inama-Sternegg a. a. O. II, S. 433.

2) Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 684. — Inama-Sternegg II, S. 156. Sehr charakteristisch ist dafür z. B. die Gliederung des Besitzstandes des St. Ulrichsklosters in Augsburg. Ebendas. II, S. 479.

3) MG. SS. X, 391. 395.

armt und in seiner Wirtschaft zurückgegangen, dafs die Mönche aus Mangel an Unterhalt weglaufen, und man sich genötigt sieht, dem durch eine Neuordnung des Haushalts zu wehren [1]. Am deutlichsten zeigt sich die Verarmung in der Abnahme der Zahl der Mönche. Prüm, das im 10. Jahrhundert 186 Mönche zählt, hat 1361 nur 16; in Echternach sinkt die Zahl von 40 im 9. Jahrhundert auf 7, in St. Maximin bei Trier von 70 auf 25, und ähnlich ist es fast überall [2]. Gewifs wirkte bei diesem Verfall in erster Linie das Nachlassen der klösterlichen Zucht mit, aber nicht verkennen kann man, und ich glaube, das ist bisher nicht genug beachtet, ein Hauptgrund des Verfalls der älteren Klöster liegt auch darin, dafs ihre Wirtschaft veraltet war. Die Zeit der grofsen Grundherrschaften, und als solche haben die Klöster wirtschaftlich zu gelten, war eben vorüber [3].

Eine neue Periode des klösterlichen Lebens auch nach der wirtschaftlichen Seite beginnt mit den Cisterciensern und Prämonstratensern, den „zwei Ölbäumen vor dem Angesichte des Herrn", wie sie ein mittelalterlicher Chronist nennt [4]. Trotz tiefgreifender Unterschiede sind doch beide Orden einander nahe verwandt. Nicht nur nahmen die Prämonstratenser einen Teil der für den Cisterzienserorden geschaffenen Ordnungen, namentlich die, welche die Wirtschaft betrafen, herüber, so dafs sie nach manchen Seiten hin als Nachahmer der Cistercienser zu gelten haben, beide Orden schlossen auch 1142 einen Freundschaftsvertrag miteinander, der den Zweck hatte, ihr Verhältnis zu einander

1) Vgl. die Urkunde bei Lamprecht a. a. O. III, S. 98.

2) Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 845ff.

3) Hier liegt auch ein Hauptgrund, weshalb die Klosterreformen des 15. Jahrhunderts, so gut sie gemeint waren, keinen durchschlagenden Erfolg hatten. Eifer war genug vorhanden, aber wirtschaftlich war den Klöstern nicht aufzuhelfen. Die Bursfelder Kongregation z. B. ist in beständiger Geldnot. Immer wieder müssen den Klöstern die für die gemeinsamen Zwecke der Kongregation ausgeschriebenen Beiträge gestundet oder erlassen werden.

4) Manrique, Annal. Cisterciensium I, 121.

auch nach der wirtschaftlichen Seite zu regeln und Streitigkeiten vorzubeugen [1].

Das Neue, Epochemachende bei der Gründung des Cistercienserordens besteht darin, dafs wir hier zum erstenmal einen wirklichen Mönchsorden, d. h. einen Zusammenschlufs einer Mehrzahl von Klöstern zu einem organisierten von einem Mittelpunkte aus geleiteten Ganzen vor uns haben. Von welcher weittragenden Bedeutung das für die weitere Entwickelung des Mönchtums geworden ist, das zu erörtern gehört nicht hierher; uns interessiert nur die wirtschaftliche Bedeutung dieser neuen Erscheinung. War früher jedes Kloster wirtschaftlich unabhängig von dem andern gewesen, so bilden jetzt die Cisterciensерklöster auch wirtschaftlich ein zusammenhängendes Ganzes. Das tritt schon bei dem Erwerb ihres Grundbesitzes zutage. Die früheren Klöster erwerben Grundbesitz ohne aufeinander Rücksicht zu nehmen, ihre Besitzungen liegen bunt durcheinander. Im Cistercienserorden trifft das Generalkapitel Vorkehrungen, um zu verhüten, dafs nicht ein Kloster durch die Erwerbungen des anderen beschränkt oder geschädigt wird. Die einzelnen Klöster sollen, um jedem ein genügendes Gebiet zu sichern, mindestens zehn Meilen voneinander entfernt sein. Kein Kloster darf einen Klosterhof anlegen, der nicht mindestens zwei Meilen von jedem Hof eines anderen Klosters entfernt ist [2]. Zwischen den verschiedenen Klöstern besteht ein Übereinkommen über das Erwerbsgebiet. Es werden darüber ausdrückliche Verträge abgeschlossen [3], oder

---

1) Die Prämonstratenser sind eigentlich keine Mönche, sondern Canonici nach der Regel Augustin's. Als ihre Aufgabe betrachten sie (ganz anders als die Cistercienser) Predigt und Seelsorge, darin die Vorläufer der Dominikaner und Franziskaner. — Der Vertrag von 1142 findet sich bei Manrique, Annal. ad a. 1142 c. 9 (I, 432). Er bezieht sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Keiner der beiden Orden soll eine Abtei gründen innerhalb vier Meilen Entfernung von einer Abtei des anderen; keiner soll den anderen beim Kauf oder Verkauf von Grundstücken hindern.

2) Statuten von 1134 c. XXXIII bei Manrique I, 272ff.

3) Ein Beispiel bei Lamprecht a. a. O. I, 2, S. 694.

man kann doch aus der unverkennbaren Abgrenzung der Gebiete auf ein Einverständnis schliefsen. Verfolgen wir z. B. die Besitzungen der Cistercienserklöster im Leinethal, so stofsen wir an der oberen Leine, etwa von Göttingen bis Freden, auf die Besitzungen von Amelungsborn. Von da bis Hannover ist Marienrode begütert, und noch weiter abwärts folgt dann Loccum [1].

Noch wichtiger ist es, dafs auch der wirtschaftliche Betrieb der einzelnen Klöster vonseiten des Ordens beaufsichtigt und geregelt wird. Unter den Beschlüssen des Generalkapitels finden sich eine Menge von Vorschriften, die sich auf den Ackerbau, die Viehzucht, die industrielle Verwertung der gewonnenen Produkte beziehen. Auf diesem Wege werden die Erfahrungen der einzelnen Klöster für den ganzen Orden fruchtbar gemacht; Sämereien und Obstsorten werden ausgetauscht, Fortschritte in der Technik des Betriebes, namentlich im Wasserbau und Mühlenbetrieb kommen dem ganzen Orden zugute. Das war um so bedeutsamer, als Frankreich, das Mutterland des Ordens, wirtschaftlich fortgeschrittener war als Deutschland, und so die Cistercienserklöster für manche Verbesserung des Betriebes, namentlich was den Gartenbau anlangt, die Vermittler wurden [2].

Doch auch abgesehen von diesen Einzelheiten bezeichnet der Cisterciensерorden eine neue Stufe des wirtschaftlichen Lebens. Das neue besteht darin, dafs an die Stelle der Zinswirtschaft der älteren Klöster ein ausgedehnter Eigenbetrieb auf geschlossenen Gütern tritt, verbunden mit einer umfassenderen Industrie und den Anfängen der Geldwirtschaft. Bestand das Einkommen der älteren Klöster, auch noch der Cluniacenser und Hirschauer, wesentlich aus Zins- und Rentenbezügen, so lehnen die Statuten des Cistercienserordens jedes derartige Einkommen bestimmt ab. Auch in

1) Vgl. Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cistercienser in Niedersachsen, in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1890, S. 88.

2) Vgl. Winter, Cistercienser II, S. 172 ff.

diesem Stücke wollen sie das Vorbild Benedikts erneuern, der keine solche Einkünfte bezogen hat [1]. Von ihrer eigenen Hände Arbeit wollen sie leben, das können sie nicht genug betonen, nicht von dem Schweifs anderer [2]. Ihre Armut soll nicht eine paupertas mendicans, sondern eine paupertas laborans sein, die utilior und gloriosior ist [3]. So ist es auch bei den Prämonstratensern. Als in einem Prozefs mit dem Prämonstratenserkloster in Magdeburg ein Ritter ein Klostergut als Lehn in Anspruch nimmt, antwortet man ihm mit Stolz: „Ecclesia haec homines infeudatos habere non consuevit“ [4].

Ebenso wenig kennen die Cistercienser die Fronden höriger Bauern, mit denen die älteren Klöster ihre Ländereien bewirtschafteten. Sie machen mit dem in der Regel Benedikt's enthaltenen Gebot der Handarbeit wieder vollen Ernst. Im Schweifs ihres Angesichts arbeiten sie auf dem Acker, roden Wälder, trocknen Sümpfe aus und wandeln Wüsteneien in fruchtbares Gefilde um, mochte man auch in Cluny darüber sich aufhalten und spöttisch fragen: „Was ist das für ein Mönchtum, die Erde zu graben, den Wald zu roden, Mist zu fahren?“ [5] Doch die Arbeit der Mönche allein hätte für einen gröfseren Eigenbetrieb nicht ausgereicht, wäre auch aufserhalb des Klosters auf den Ackerhöfen mit der Beobachtung der klösterlichen Regel nicht vereinbar ge-

---

1) Statuten von 1134 bei Manrique a. a. O. c. IX: „Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus et caetera his similia monasticae puritati adversaria nostri et nominis et ordinis excludit institutio.“ Vgl. den Beschlufs vom Jahre 1101 bei Manrique I, 29.

2) Ebendas. c. V: „Monachis nostri ordinis debet provenire victus de labore manuum, de cultura terrarum, de nutrimento pecorum. Deshalb ist der Besitz von Grundeigentum und Vieh gestattet, nur nicht von blofs der Kuriosität wegen gehaltenen Tieren wie Hirsche, Kraniche u. dgl. Manrique I, 29.

3) Manrique I, 29. Dort auch der Ausspruch, dafs sie nicht wollen „de alieno sudore victum habere“.

4) Lenckfeld, Antiq. Praemonstrat., p. 99.

5) Vgl. über den Gegensatz gegen Cluny Giseke, Über den Gegensatz der Cluniacenser (Magdeburger Schulprogramm 1886), S. 29.

wesen. Deshalb schufen sich die Cistercienser in den Konversen, den Laienbrüdern, eine willige und tüchtige Arbeiterschar. Wo auch diese nicht ausreichte, nahmen sie mercenarii, Lohnarbeiter, die als familiares, wenn auch loser als die Konversen mit dem Kloster in Verbindung standen, zuhilfe.

Laien, denen die Verrichtung von allerlei notwendigen Arbeiten oblag, finden sich auch in den älteren Klöstern [1], aber sie nahmen eine durchaus untergeordnete Stellung ein. Es sind Leibeigene, die wie die servi non casati auf den grofsen Grundherrschaften im Kloster dienen. Ein Teil derselben erlangt allmählich, wie das auch sonst bei den Hörigen der Fall ist, eine höhere soziale Stellung. In St. Maximin bei Trier giebt es „praebendarii, qui fratribus infra claustrum serviunt", die aber schon sozial höher stehen als die gewöhnlichen Hörigen. Sie sind wie die scaremanni keinem Vogt unterworfen [2]. In Cluny werden famuli mediocres und magistri unterschieden. Die ersteren sind der körperlichen Züchtigung unterworfen, die letzteren mufs der Cellerarius dem Prior anzeigen, der ihre Bestrafung verfügt [3]. Waren das alles Unfreie, so bieten sich im 11. Jahrhundert infolge der religiösen Erweckung dieser Zeit auch freie Laien [4] den Klöstern als Diener und Arbeiter an, um so ohne Mönche zu werden, doch an dem gemeinsamen Leben und an den Verdiensten des Klosters teil zu haben [5].

---

1) Vgl. z. B. die Aufzählung in den Statuten von Alt-Corvey bei Guérard a. a. O. II, S. 307. Dort finden sich Schafhirten, Pferdeknechte, Gartenarbeiter, Müller, dann die nötigen Handwerker Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Schuhmacher u. s. w.

2) Ebenso ist es in Zwiefalten. Vgl. Ortliebi de fundatione monasterii Zwievildensis. MG. SS. X, p. 78.

3) Herrgott a. a. O. S. 148.

4) Dafs es freie Laien sind, darauf legt der Mönch Ulrich in dem Briefe an Wilhelm von Hirschau den Nachdruck („ex liberis ingenuis"). Herrgott a. a. O. vor den Consuet Cluniac.

5) Bernoldi Chronicon z. J. 1091 (M.G. SS. V, p. 451): „His temporibus in regno Theutonicorum communis vita in multis locis floruit non solum in clericis et monachis religiosissime commanentibus, verum etiam in laicis se et sua ad eandem communem vitam devotissime offe-

Urban II. bestätigte diese Gewohnheit durch eine Bulle vom Jahre 1091 als eine löbliche, heilige und katholische [1]. Es kam nun darauf an, dieses neue Element in die klösterliche Ordnung einzugliedern. Nach der Benediktinerregel sollten die Mönche gewisse Dienste im Kloster (z. B. in der Küche) abwechselnd versehen [2]. In Wirklichkeit war es aber dahin gekommen, dafs einzelne Brüder, solche, denen eine höhere Begabung fehlte, diese Dienste dauernd übernahmen, dafs z. B. Brüder, die einmal den Küchendienst übernommen hatten, diesen Dienst beibehielten [3]. So hatte man eigentlich schon eine doppelte Klasse von Mönchen, und leicht machte es sich, dafs die Laien, die sich dem Kloster anboten, nun in diese Dienste eintraten. Sie übernahmen auch einen grofsen Teil der Arbeit, die bisher von den Hörigen des Klosters verrichtet war, besorgten den Ackerbau, hüteten das Vieh, arbeiteten als Handwerker, als Zimmerleute, Maurer u. s. w. im Kloster, und ihre Dienste mufsten um so willkommener sein, je ausschliefslicher die Mönche in den von dem Cluny'schen Reformgeiste ergriffenen Klöstern ihre eigentliche Aufgabe in dem immer mehr ausgedehnten Chorgebet fanden. Wo und durch wen die Konversen zuerst in die klösterliche Ordnung eingereiht sind, ist nicht ganz klar [4]. In Deutschland ist es wohl zuerst durch Wilhelm

---

rentibus, qui etsi habitu nec clerici nec monachi viderentur nequaquam tamen eis dispares in meritis fuisse creduntur. Nam servos eorundem pro Domino se fecerunt."

1) Vgl. Jaffé, Regesten.

2) In Cluny mufste sogar der Abt selbst am Weihnachtsfeste den Küchendienst wahrnehmen. Das gab man aber bald auf, weil zu viel Menschen ins Kloster kamen, um den Abt Bohnen waschen zu sehen. Vgl. Herrgott a. a. O. S. 489.

3) Lehrreich ist in dieser Beziehung der Brief des Mönches Ulrich an den Abt Wilhelm von Hirschau, der den Consuetudines Hirschaugienses bei Herrgott a. a. O. vorangestellt ist.

4) Die Entstehung und Entwickelung des für das klösterliche Leben so wichtigen Instituts der Konversen bedarf noch einer gründlicheren Erforschung. Erschwert wird sie durch den Umstand, dafs der Name „conversus" auch von wirklichen Mönchen gebraucht wird. Die Angaben Tritheim's in seinem Chronicon und den Annales Hirsaugienses

von Hirschau geschehen. Wenigstens finden sich in Hirschau und den von Hirschau abhängigen Klöstern bereits Konversen (fratres barbati, fratres exteriores, fratres laici) in gröfserer Zahl [1]. Seine allseitige Ausbildung und damit seine volle Bedeutung gewinnt das Institut der Konversen aber erst bei den Cisterciensern.

Hatte früher, namentlich auch bei den Hirschauern, bei Aufnahme von Laienbrüdern die Absicht zugrunde gelegen, dadurch, dafs die Laienbrüder alle Arbeit übernahmen, es den eigentlichen Mönchen zu ermöglichen, nur geistlichen Übungen zu leben, so wurden die Konversen bei den Cister-

---

sind ganz unverläfslich. Tritheim hat wie Helmsdörfer (Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirschau, Göttingen 1874) nachgewiesen, die Geschichte Wilhelm's systematisch gefälscht. Aber auch die Vita Wilhelmi abbatis Hirsaugiensis (MG. SS. XII, p. 219ff.) namentlich das von den Konversen handelnde Kap. 23 kann ich als eine verläfsliche Quelle nicht ansehen. Ich halte diese vita mit Wattenbach für überarbeitet (gegen Helmsdörfer a. a. O. S. 2). Das novum monasterium, welches Wilhelm nach Kap. 23 für die Konversen gebaut haben soll, ist erst nach Wilhelm's Tode fertig geworden, und keineswegs blofs Wohnung der Konversen (Vgl. Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreites, Gotha 1883, S. 49). Sehr auffallend ist es, dafs sich in den Constitutiones Hirsaugienses unter den signis, deren man sich, um das Sprechen zu vermeiden, bediente, obwohl signa für alle sonst im Kloster vorkommenden Personen gegeben werden, keins für einen Konversen findet. Es wird nur ein „signum laici" angegeben „mentem tene cum dextra quasi barbam trahens" (Herrgott a. a. O. S. 397). Zur Zeit der Abfassung der Constitutiones kann ein geordnetes Konverseninstitut noch nicht bestanden haben. Sonst dürfte ein entsprechendes signum nicht fehlen. Auch die von Ulrich in dem Briefe an Wilhelm von Hirschau vor den Consuet. Cluniac. ausgesprochenen Wünsche bezüglich der Konversen zeigen, dafs das Institut noch keine feste Organisation gewonnen hat.

1) Im Jahre 1082 schickt Wilhelm drei Mönche und fünf laicales auf ein praediolum Reichenbach im Murgthal, um dort ein Kloster zu gründen (Württemb. Urkb. I, S. 284). Nach Ortliebi de fundatione monasterii Zwivildensis (MG. SS. X, p. 78) schickt Wilhelm dorthin „12 monachos in honore totidem apostolorum et 5 barbatos fratres in commemoratione quinquepartitae passionis Christi". Um 1109 sind dort 67 Mönche und 130 fratres exteriores (S. 83). Damals ist ein Refectorium fratrum barbatorum vorhanden (S. 103).

ciensern zu Mitarbeitern der Mönche [1]. Die Mönche sollen ja selbst körperliche Arbeit und geistliche Exercitien miteinander verbinden. Deshalb sind die Konversen nicht dazu da, ihnen die Arbeit abzunehmen [2], sondern die Arbeit der Mönche derart zu ergänzen, dafs sie diejenigen Thätigkeiten übernehmen, die mit dem klösterlichen Leben, wie es die Mönche führen, nicht vereinbar sind, also namentlich die Arbeiten aufserhalb des Klosters. Als Mitarbeiter der Mönche werden sie dann auch diesen im Leben und im Tode ganz gleichgestellt, nur dafs sie eben keine Mönche sind [3]. Die zahlreichen bei Manrique und in den Dialogen des Caesarius von Heisterbach enthaltenen Erzählungen von dem Leben und dem seligen Ende vieler Konversen beweisen deutlich genug, wie hoch tüchtige und arbeitstreue Konversen im Orden geehrt wurden. Sie werden ebenso gut wie die Mönche zahlreicher Visionen gewürdigt; Maria selbst

---

1) In c. VIII der Statuten von 1134 heifst es von den Konversen „quos tamquam coadjutores nostros sub cura nostra sicut et monachos suscipimus, fratres et participes nostrorum tam spiritualium quam corporalium bonorum aeque monachos habemus.

2) Vgl. Manrique I, S. 29.

3) „eosque (conversos) in vita et morte excepto monachatu ut semetipsos tracturos", Manrique I, S. 29. Auch die bauliche Anlage der Cistercienserklöster entspricht diesem Grundsatze. Die Konversen bewohnen von den beiden an die Kirche angelehnten Flügeln den westlichen, während der östliche die Wohnung der Mönche enthält. So in Maulbronn, Bebenhausen, Loccum, Brunnbach, die alle nach demselben Plane angelegt sind. Auffallenderweise ist es in Clairvaux und Citeaux anders. Clairvaux (der Plan findet sich bei Violet le Duc, Dictionaire raisonnée de l'architecture, Paris 1854, T. I, p. 265) ist ein Doppelkloster, dessen eine Hälfte für die Konversen bestimmt ist. In Citeaux bewohnen die Konversen zwar auch den westlichen Flügel, aber dieser ist durch einen Gang vom Kreuzgange abgeschieden, während er bei den vorhin genannten Klöstern ebenso wie der Flügel der Mönche direkt an den Kreuzgang stöfst (vgl. den Plan bei Violet le Duc a. a. O. S. 270). Sollte der Umstand, dafs in den ältesten Klöstern die Wohnung der Konversen von der der Mönche mehr getrennt ist, darauf hindeuten, dafs sich die Gleichstellung der Konversen mit den Mönchen erst allmählich durchgesetzt hat?

kommt, ihnen beim Mähen den Schweifs abzuwischen, und in Clairvaux sieht ein Konverse den Herrn mit einem Stecken neben sich stehen und die Ochsen hüten [1]. So wurden die Konversen zu einer dem Kloster eng verbundenen, diesem ganz ergebenen und in seine Interessen verflochtenen Arbeiterschar, während sie anderseits sich doch als Nichtmönche freier bewegen konnten und deshalb zu den Geschäften aufserhalb des Klosters auf den Klosterhöfen besonders geeignet waren. Ihre grofsen Erfolge in der Landwirtschaft verdanken die Cistercienser in erster Linie dem Umstande, dafs sie eben in den Konversen viel tüchtigere und ergebenere Arbeiter besafsen als die älteren Klöster in ihren Hörigen.

Die Klosterhöfe, grangiae genannt, deren Bewirtschaftung den Konversen anvertraut war [2], bilden die charakteristische Eigentümlichkeit der Cistercienser- und in ihrer Nachahmung der Prämonstratenserklöster. Eine solche Grangie ist etwas ganz anderes als die Fronhöfe der älteren Klöster. Der Fronhof bildet den Mittelpunkt des hörigen Besitzes, der ihm unterstellten hörigen Hufen. Er ist wenig gröfser als diese [3], und sein Hauptzweck ist der, die hörigen Hufen zu verbinden, ihre Dienste zu verwerten, ihre Zinsen zu sammeln und dem Kloster zuzuführen. Eine Cisterciensergrangie ist ein gröfseres Gut, in der Gröfse unserer mittelgrofsen Rittergüter, das im Eigenbetrieb des Klosters steht. Verwaltet wird es von einem Konversen als procurator grangiae, der es mit Hilfe einer Anzahl von Konversen und Lohnarbeitern auf Rechnung des Klosters bebaut. An die Stelle der früheren Meierwirtschaft ist Gutswirtschaft getreten.

---

1) Vgl. z. B. Manrique z. J. 1147 (II, S. 89), z. J. 1150 (II, S. 164), z. J. 1155 (II, S. 271).

2) Nach Kap. 70 der Statuten von 1134 soll der Abt die Verwaltung der Grangien keinem Mönche, aufser dem Cellerarius oder seinem Stellvertreter, der die obere Aufsicht über die Grangien führte, anvertrauen, sondern nur Konversen. Später finden sich auf den Grangien auch Mönche.

3) Vgl. über die Gröfse der Fronhöfe Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte I, 1, S. 660.

Zu dieser Art Wirtschaft waren die Cistercienser auch durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt. Die Zeit der grofsen Landschenkungen an die Klöster ist vorüber. Hunderte von Hufen werden nirgend mehr verschenkt. Die gröfste Schenkung, die Loccum je erhalten hat, beträgt nur 18 Hufen in Ödelum, welche die Gräfin Adelheid von Schaumburg schenkt. Ebenso viel schenkt Heinrich der Löwe.

Zwar kommen auch die Cistercienser nach und nach zu reichem Grundbesitz, aber den gröfseren Teil haben sie mit ihrer Hände Arbeit erworben, durch Ankauf oder durch Urbarmachung von Ödland. Finden sich unter den Landerwerbsurkunden St. Gallens während der ersten zwei Jahrhunderte seines Bestehens nur 10% Kaufurkunden gegen 90% Schenkungsurkunden, so kommen im Urkundenbuche von Loccum während des ersten Jahrhunderts auf 55 Schenkungsurkunden 63 Kaufurkunden d. i. 53%, in den nächsten 50 Jahren auf 58 Urkunden über Schenkung 95 über Kauf d. i. 62%. Im Urkundenbuch von Walkenried beziehen sich von den Urkunden während des ersten Jahrhunderts fast $^2/_3$ auf Kauf und Tausch, nur $^1/_3$ auf Schenkung. So ist denn auch der Grundbesitz der Cistercienser nicht ein so zufällig zusammengewürfelter wie bei den älteren Klöstern. Nahmen diese, was ihnen geschenkt wurde, und sind die Versuche, den Grundbesitz abzurunden, wenn sie auch nicht ganz fehlen, nur schwach, so verfolgen die Cistercienser planmäfsig das Ziel, abgerundeten und geschlossenen, dabei von Lasten freien Grundbesitz zu gewinnen. Durch Kauf und Tausch konzentrieren sie ihren Besitz an einzelnen Orten, die dort noch wohnenden Bauern werden ausgekauft oder ausgetauscht, die Häuser, ja ganze Dörfer niedergelegt und der Grund und Boden zu einem Gutskomplex vereinigt. Besonders lassen sie sich unkultiviertes Land, Wald- und Sumpfland, schenken, oder kaufen solche Ländereien, um dann mitten in der Wildnis eine Grangie anzulegen.

Das Kloster Himmenrode in der Moselgegend legt bereits in den zwei ersten Jahrzehnten seines Bestehens sechs

voll ausgebaute Grangien an [1], darunter mehrere, wie z. B. Wintirbach, an bisher wüsten Orten [2]. Walkenried kultiviert in der goldenen Aue, Amelungsborn im Leinethal, Loccum am Deister [3].

Dabei strebten die Cistercienser, den erworbenen Besitz möglichst von allen darauf haftenden Lasten und Beschränkungen frei zu machen, um in der Ausnutzung desselben durch nichts gehindert zu sein. Jedes Urkundenbuch eines Cistercienserklosters ist voll von Urkunden, die auf Entlastung und Sicherung des Grundbesitzes abzielen. Erwägen wir, welche Hindernisse einem rationellen Ackerbau eben durch diese auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Rechte bereitet wurden, so werden wir den grofsen Fortschritt nicht verkennen, der in der Art des Betriebs durch die Cistercienser lag. Durch nichts gehindert, konnten sie ihren Grund und Boden verwerten, wie es ihnen am vorteilhaftesten war. Bei ihnen stofsen wir in der That zum erstenmal auf einen wirklich rationellen Betrieb der Ackerwirtschaft.

Von dem, was auf den Grangien an Produkten gewonnen wurde, kam bei dem enthaltsamen Leben, das die Regel vorschrieb, nur ein Teil im Kloster zur Verwendung. Das Übrige wurde zu Markte gebracht. Schon die Statuten von 1134 (c. LIII) geben genaue Vorschriften über den Besuch der Märkte. Obwohl Märkte zu besuchen sich für den Mönch nicht ziemt, wird es doch gestattet, da „unsere Armut es nötig macht, ut de rebus nostris vendamus et necessaria emamus". Doch sollen nicht mehr als zwei Mönche und Konversen entsandt werden, und dürfen diese nur

---

1) Vgl. die Bulle Alexander's III., Mittelrhein. Urkb. II, S. 62.

2) Mittelrhein. Urkb. II, S. 62: „locus ex toto desertus erat et vasta solitudo, antequam fratres eum excolerunt".

3) Vgl. hierzu das treffliche Werk von Winter, Die Cistercienser im nordöstl. Deutschland, und Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen. Zeitschr. d. hist. Vereins f. NS. 1890, S. 84ff. Einen interessanten Einblick in die Kulturthätigkeit der Cistercienser gewährt auch Fabricius, Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp, Stettin 1891.

Märkte besuchen, die nicht mehr als drei höchstens vier Tagereisen entfernt sind [1]. Aufser Getreide und in den Weinländern Wein, den jedoch „ad tappam“ zu verkaufen streng untersagt ist [2], bringen die Cistercienser besonders Vieh auf den Markt, dann aber auch allerlei Industrieprodukte. Während in den älteren Klöstern nur das täglich Notwendigste von Handwerkern im Kloster selbst angefertigt wird, dagegen Tuche, Eisenwaren, Küchengerät u. dgl., von Händlern gekauft werden, finden wir bei den Cisterciensern eine ausgedehnte Produktion und zwar nicht blofs für den eigenen Gebrauch, sondern auch für den Verkauf. Es ist ausdrücklich verboten, Wolle und ungegerbte Häute zu verkaufen. Das Rohmaterial wird im Kloster selbst verarbeitet und dann die Woll- und Lederwaren auf den Markt gebracht. Auch Eisen wird gewonnen und in den trefflich eingerichteten Klosterschmieden zu allerlei Eisenwaren, namentlich zu Ackergerät für den eigenen Bedarf wie für den Markt verarbeitet.

Infolge dieser Art des Betriebes flieſsen den Klöstern viel reichere Geldeinnahmen zu als früher. Sie sind nicht wie in älterer Zeit fast ausschlieſslich auf Naturalbezüge angewiesen. Die Naturalwirtschaft fängt an in Geldwirtschaft überzugehen. Die Cistercienserklöster verfügen über erhebliche Geldmittel und sind daher in der Lage, die günstigsten Gelegenheiten zum Landankauf zu benutzen. Sehr häufig sind es gerade die alten Klöster und Stifter, die von Schulden bedrückt ihren Grundbesitz an die Cistercienser oder Prämonstratenser veräufsern. Jedes Urkundenbuch der Klöster dieser Orden bietet dafür die Beispiele. Himmenrode kauft 1264 von dem Kloster St. Troud Ländereien im Werte von 1150 Pfund Sterling. Der Kaufpreis wird in drei Raten bezahlt; zur Deckung der letzten Rate zahlt der Abt von St. Villers 73 Pfund, die er dem Kloster für Wein schuldet, und das Kloster liefert selbst sechs Fuder

1) Damit wurde zugleich verhindert, dafs sich die verschiedenen Klöster auf dem Markte Konkurrenz machten.

2) Statuten von 1134 c. LIV.

Wein nach Köln [1]. Loccum kauft 1306 den ganzen Grundbesitz des Klosters Lahde für 2000 Mark Bremer Silbers und zahlt diese Summe in einem Jahre ab [2]. Für sich selbst brauchen die Cistercienser wenig, auch in der Kirche und beim Kultus ist alles einfach. Statt der Doppeltürme haben ihre Kirchen nur Dachreiter, und die goldstrahlende Pracht der Cluniacenserkirchen lehnen sie bestimmt ab. Gold und Silber ist nur für die heiligen Gefäfse gestattet, alles Übrige ist von Holz oder von Eisen. Desto reicher ist ihr Geldschrank gefüllt. Bei ihnen leihen alle, die geldbedürftig sind, die Ritter, die sich zu einem Kreuzzug rüsten, die Fürsten und Bischöfe, die in Geldnot sind, und die Cistercienser wissen ihre Geldmacht wohl auszunützen, um sich neue Rechte und Vorteile aller Art zu verschaffen. Gute Finanzleute sind sie von Anfang an gewesen. Die Rechnungsführung in den Klöstern ist wohlgeordnet, das Generalkapitel giebt auch dafür eingehende Vorschriften, und regelmäfsige Visitationen, die sich auch auf die Rechnungsführung und die Kassenverwaltung erstrecken, sorgen dafür, dafs sie befolgt werden. So gehören die Cisterciensерklöster bald zu den reichsten. Aber auch ihre Zeit geht vorüber. Seit dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zeigt sich der Verfall. Zweifellos liegt der Hauptgrund desselben auch hier in dem Nachlassen der klösterlichen Zucht und Strenge, in der zufolge des Reichtums einreifsenden Trägheit und Üppigkeit [3], aber es wirken auch die wirtschaftlichen Verhältnisse mit. Abgesehen von den ursprünglich slavischen Gebieten im Osten, wo sich die Cisterciensерklöster deshalb auch länger in ihrer früheren Blüte erhalten, hört die Kulturarbeit mit dem 14. Jahrhundert auf. Nirgends hören wir mehr davon, dafs durch Ausrodung von Wäldern, Austrocknung von Sümpfen neues Kulturland geschaffen wird. Gerade diese Arbeiten haben aber die Cistercienser bis dahin frisch und kräftig

1) Vgl. die Urkunde bei Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte III, S. 24.

2) Loccumer Urkb. Nr. 585 ff.

3) Vgl. darüber Winter, Cistercienser III, S. 1 ff.

erhalten. Mit ihrem Aufhören läfst die Energie nach. Die Mönche fangen an, sich von der Landarbeit zurückzuziehen. Offenbar unter dem Einfluſs des von den Bettelorden gegebenen Beispiels, wenden sie sich, den ursprünglichen Intentionen des Ordens zuwider, den Studien und der Ausübung des priesterlichen Berufs zu. Seit 1237 besitzen die Cistercienser ebenso wie die Dominikaner und Franziskaner ein Studienhaus in Paris [1]. In den vom Kloster abhängigen Kirchen übernehmen sie die Seelsorge. Das muſste auf den ausgedehnten landwirtschaftlichen Eigenbetrieb um so störender einwirken, als es immer schwerer wurde, genügende Arbeitskräfte für diesen zu beschaffen. Die Zahl der Konversen nimmt ab [2], sie sind auch nicht mehr die treue und verläſsliche Schar wie ehemals. Überall hören wir von Unbotmäſsigkeit der Konversen, oft kommt es zu offener Auflehnung. Die Ackerwirtschaft lieferte nicht mehr denselben Ertrag wie früher. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts läſst sich überall ein Stillstand, ja ein Rückschritt der Landeskultur nachweisen; die Produktenpreise sinken. Der steigende Handelsverkehr fängt an, die Preise auszugleichen. Bis dahin ist von einem Magazinieren und einem rationellen Ausgleich der lokal verschiedenen Erträge nicht die Rede. Das beginnt jetzt und hat ganz ähnlich wie in unserer Gegenwart das Heranziehen der Erträge nichteuropäischer Länder ein Sinken der Preise zur Folge. Ebenso werden die Erträge aus der in den Klöstern getriebenen Industrie geringer, sie kann mit dem aufblühenden Handwerk nicht mehr konkurrieren. Das alles nötigte zur Einschränkung der Selbstbewirtschaftung. Ein Klosterhof nach dem anderen wird gegen Zins ausgethan in Pacht, Zeitpacht oder Erbpacht, gegeben, oder ganz verkauft. Der Ertrag wird, falls man nicht genötigt war, damit Schulden abzu-

1) Denifle, Archiv I, S. 571.

2) Kamen um 1280 auf Walkenried 80 Mönche und 180 Konversen, auf Volkerode 50 Mönche und 104 Konversen (Winter a. a. O. III, S. 363), überstieg also die Zahl der Konversen die der Mönche um das doppelte, so hat Loccum 1420 nur noch 20 Mönche und 10 Konversen.

tragen, benutzt, um andere bequemer und ergiebiger fliefsende Einnahmen, namentlich Salinenanteile, Mühlen u. dgl. zu erwerben. Mit dem Eigenbetrieb schwindet aber das eigentlich Charakteristische der Cistercienserwirtschaft, sie wird mehr und mehr der der anderen Klöster ähnlich. Wie diese haben jetzt auch die Cistercienser hörige Bauern, Zinsgüter, Lehnsgüter, beziehen census und redditus, verschaffen sich Ablafsprivilegien und sammeln Gaben mit Ausstellung ihrer Reliquien, übernehmen die Seelsorge und lassen sich Kirchen inkorporieren, kurz betreten die Wege des Erwerbs, die sie früher so entschieden von sich abgewiesen hatten. Damit verlieren sie aber auch ihre Bedeutung. Auf dem Gebiete, auf dem sie jetzt, so weit überhaupt noch Leben in ihnen ist, arbeiten, in der Wissenschaft, in der Seelsorge haben sie nie Erhebliches geleistet. Dort wirkten bereits neue Orden, denen sie nicht gewachsen waren, weil diese den veränderten Verhältnissen besser entsprachen, die Bettelorden.

Mit dem 13. Jahrhundert beginnt eine neue wirtschaftliche Periode. An die Stelle der Naturalwirtschaft tritt im Zusammenhange mit dem raschen Aufblühen der Städte mehr und mehr die Geldwirtschaft. Hatte man im Bereich der alten Grundherrschaften Werte fast nur für den eigenen Gebrauch produziert und nur die mehr zufälligen Überschüsse auf dem Wege des noch sehr wenig entwickelten Handelsverkehrs verwertet, um dafür Produkte, die man nicht selbst erzeugte, einzutauschen, so entsteht jetzt in den Städten das Handwerk, das für den Markt produziert; der Handel erstarkt, die Märkte mehren sich und wachsen zu Städten aus, in denen nicht mehr Hörige, sondern eine freie sich selbst regierende Bürgerschaft, ein neues Glied in dem sozialen Leben unseres Volkes, durch Handwerk und Handel dem Erwerb obliegt und bald zu einem Reichtum gelangt, der den alten Reichtum an Grundeigen zu überflügeln anfängt. Das Geld beginnt eine bis dahin unbekannte Rolle zu spielen. Es wird zum werbenden Kapital, und wenn auch das von der Kirche streng gehandhabte Zinsverbot dem Hindernisse bereitete, so findet sich in dem Rentenkauf doch ein Weg, das Geld zinstragend und fruchtbar zu

machen, ohne den kirchlichen Strafen des Wuchers zu verfallen. Hatte es bis dahin Reichtum nur in Form des Grundbesitzes gegeben, so tritt daneben jetzt Reichtum in Form des Geld-, des Kapitalbesitzes.

Die damit eintretende Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nötigte auch die Kirche, ihre Erwerbspolitik zu ändern. War diese bisher auf Erwerb von Grundbesitz gerichtet gewesen, so gilt es nun, die Kapitalkräfte der Laien sich dienstbar zu machen. Die Zeit grofser Landschenkungen ist vorüber; der Stadtbürger hat kein Land zu verschenken, höchstens Bauplätze für Kirchen und Klöster. Dagegen ist er in der Lage, Geld zu geben. Wollte die Kirche an dem steigenden Volksreichtum teil haben, und danach mufste sie streben, wenn sie anders ihre Stellung im Volksleben behaupten wollte, so mufste sie jetzt nach Mittel und Wegen suchen, die kapitalkräftige städtische Bevölkerung zum Geben anzureizen. Diese Mittel brauchte man nicht erst zu erfinden, sie waren schon vorhanden. Armenstöcke, Sammlungen zu milden Zwecken, Seelmessen, Ablafs, Ausstellung heilkräftiger Reliquien, Wallfahrten zu den berühmten Heiligtümern und den dort gespendeten besonderen Gnaden, das alles war schon in Übung, aber erst jetzt gewinnt es unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der zweiten Hälfte des Mittelalters die Ausdehnung, die von frommen Gliedern der Kirche bitter beklagt, so viel zum Sturze des alten Kirchenwesens beigetragen hat. Jede Kirche, jedes Kloster, jedes Hospital sucht so viel Ablafsprivilegien zu gewinnen wie möglich, zahlreiche oft wunderliche Reliquien locken das Volk an, die Seelmessen und was sich daran anschliefst gewinnen eine Bedeutung wie nie zuvor, ein Orden überbietet den andern in Anpreisung von Mitteln, dem Fegefeuer zu entgehen, überall stehen die Armenstöcke mit den Heiligenbildern, Terminierer und Questionierer durchziehen Stadt und Land.

Auch die alten Orden haben, als ihr Grundbesitz weniger einträglich wurde, und mufs man hinzusetzen, sie selbst zur Arbeit zu bequem, teilweise diese Wege des Erwerbs betreten, aber recht eigentlich charakteristisch sind sie für

die Bettelorden. Wie die früheren Orden der Naturalwirtschaft, so sind die Bettelorden der Geldwirtschaft angepafst.

Das scheint freilich ein nicht auszugleichender Widerspruch zu sein, und in der That die ursprünglichen Gedanken des h. Franciscus schliefsen nicht blofs die Geldwirtschaft, sondern jede Art von Wirtschaft aus. Sein Ideal ist die völlige Armut; der sancta paupertas weifs er sich durch Christum vermählt. Dabei fällt aber das Schwergewicht nicht etwa auf den Begriff, der nachher so viel Anlafs zum Streit gegeben hat, den Begriff der völligen Besitzlosigkeit. Ohne darüber weiter zu reflektieren, läfst Franz den Besitz von Handwerkszeug und was jemand sonst zu seiner Arbeit braucht, zu. Der innerste Kern des Armutsideals, wie es Franz vor Augen steht, liegt vielmehr darin, dafs seine Brüder, Gott vertrauend, er werde ihnen jeden Tag das zum Leben Nötige darreichen, nichts ansammeln sollen, um für den andern Tag zu sorgen. Deshalb die Weisung, dafs sie nichts bei sich tragen sollen auf dem Wege, weder Beutel noch Tasche noch Brot [1], dafs sie weggeben sollen, was sie haben, und ohne Widerstand fahren lassen, was man ihnen nimmt, ohne zu sorgen, dafs ihnen etwas fehlen könnte [2]. Das ist auch der Sinn des so stark hervortretenden Verbots, in irgendwelcher Weise Geld anzunehmen. Das Geld sollen sie für nicht wertvoller achten als Steine. Das Geld ist ja gerade das Mittel, um wirtschaftliche Güter aufzubewahren, bis man von ihnen Gebrauch machen will. Aber selbst das Geldverbot, so stark es betont wird, ist so wenig ein statutarisches, dafs unbedenklich

1) Vgl. die älteste Regel nach Müller's Herstellung (Die Anfänge des Minoritenordens, S. 187): „Quando fratres vadunt per mundum, nihil portent per viam, nec sacculum, nec peram, nec panem, nec pecuniam".

2) „Omni petenti se tribuant sed si quis auferet quae sua sunt non repetent." Ein schönes Beispiel, wie die Brüder sich danach halten, bietet die Erzählung des fr. Jordanus a Jano von der ersten Missionsreise der Brüder in Ungarn (Chronica fr. Jordani c. 6 in den Analecta Franciscana, Anarachi 1884, I, p. 3). Die Brüder geben alles weg, zuerst das Oberkleid, dann das Unterkleid, zuletzt sogar die Hosen.

eine Ausnahme zugelassen wird, falls nämlich kranke Brüder in offenbarer Not sind [1]. In dem Geldverbot kommt nur der Gedanke auf die Spitze, dafs die Brüder in Gottvertrauen nicht für die Zukunft sorgen sollen.

Wer in die Genossenschaft der Brüder eintritt (von einem Orden im eigentlichen Sinne darf man noch nicht reden), mufs sich aller seiner Habe entäufsern, arm werden, um als Armer mit den Armen zu leben. Wie die Armen suchen sie ihren Lebensunterhalt durch Dienstleistungen in den Häusern, oder in Ausübung ihres Handwerks, denn jeder soll bei dem Handwerk bleiben, in dem er berufen ist [2]. Können sie damit das zum Leben Nötigste nicht erwerben, weil sie keine Arbeit finden, oder weil man ihnen nichts dafür giebt, so bitten sie wie andere Arme um Almosen. Haben sie für einen Tag mehr, als sie brauchen, so teilen sie es mit anderen Armen, unbekümmert um den folgenden Tag, allezeit fröhlich und dankbar in dem Herrn. Ebenso wenig wie ein festes Einkommen, haben sie eine bleibende Wohnung. Sie dürfen keinen Ort als ihnen gehörend in Anspruch nehmen. Wo man ihnen ein Unterkommen gewährt, sei es in der Stadt oder in einer Hütte auf dem Felde, da wohnen sie, so lange man ihnen die Stätte einräumt; nimmt diese irgendjemand sonst in Anspruch, so ziehen sie ohne Widerspruch von dannen. Das Leben der Brüder ist ein Wanderleben der Armen, die auf dieser Welt nichts haben und nichts suchen als das für den täglichen Unterhalt unbedingt Notwendige. So sollen sie das arme Leben Christi und der Apostel nachahmen und der Welt durch Wort und Beispiel Bufse predigen.

Dafs damit jede Art von Wirtschaft ausgeschlossen ist, bedarf nicht erst des Beweises; ja man kann sagen, das Ideal des Heiligen ist gerade die Verneinung jeder Wirtschaft. Denn darin besteht das Wesen jeder Wirtschaft, den Erwerb und Verbrauch der Güter so zu ordnen, dafs allezeit die für das Leben nötigen Güter in ausreichendem

1) Kap. 8 der Regel von 1221.
2) Kap. 7 der Regel von 1221.

Maſse vorhanden sind. Eine solche Fürsorge schlieſst aber das Armutsideal des h. Franz vollständig aus [1].

Diese ursprünglichen Gedanken des h. Franz muſsten sich modifizieren, als aus der losen Bruderschaft der „viri poenitentiales de civitate Assisii oriundi", der festgefügte Orden der fratres minorum wurde. An die Stelle des Ideals tritt das Statut. Das geschieht abschlieſsend mit Aufstellung der Regel von 1223. Für die wirtschaftliche Zukunft des Ordens maſsgebend ist in dieser Regel das sechste Kapitel: „Fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem. Sed tamquam peregrini et advenae in hoc saeculo, in paupertate et humilitate domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos, charissimos fratres meos, haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus sublimavit. Haec est portio vestra, quae perducit in terram viventium." Zwei Punkte sind hier von entscheidender Bedeutung. Einmal wird die völlige Besitzlosigkeit zum Prinzip erhoben. Die celsitudo altissimae paupertatis besteht eben in der völligen Besitzlosigkeit, daſs die Brüder nichts als Eigentum in Anspruch nehmen. Sodann tritt der

1) Auch später, als die ursprünglichen Gedanken bereits stark verdunkelt sind, hat man im Orden davon noch ein Bewuſstsein. Es zeigt sich das z. B. in der Konstitution von Narbonne vom Jahre 1260, in der bestimmt wird, daſs die Brüder sich an keinem Orte niederlassen sollen, an dem sie „absque congregatione bladi et vini", also ohne Ansammlung von Vorräten nicht leben können, und in der Konstitution von 1310, daſs kein Geld deponiert werden soll, „nisi pro necessitate praesente vel de proximo imminente" (Ehrle, Die ältesten Redaktionen der Konstitutionen des Franziskanerordens. Archiv VI, S. 34. 69). Die Spiritualen geben eine ganz richtige Erinnerung wieder, wenn sie sagen: „Et multo tempore a principio fratres sibi caverunt ab his sicut a veneno, et nihil servabant nisi aliqua pauca, quae non possunt communiter acquiri questu cottidiano ut ligna (Brennholz) et hujusmodi" (Ehrle, Archiv III, 68). Charakteristisch ist es, daſs die Bulle „Exiit qui seminat" zwar zunächst richtig es als Eigentümlichkeit der Minoriten hervorhebt, daſs sie sich „divinae providentiae committunt", dann aber hinzufügt „sic ut viam non contemnant provisionis humanae". Daran hat Franz freilich nicht gedacht.

Bettel, der bisher nur als Notbehelf galt, um wenn mit Arbeit auch das Notwendigste nicht zu erlangen war, das Leben zu fristen, als Quelle des Erwerbs an die erste Stelle.

Damit scheint auf den ersten Blick die Führung einer Wirtschaft erst recht unmöglich gemacht zu sein, und doch war diese statutarische Fassung des Armutsideals der erste Schritt auf dem Wege, auf dem auch dem Minoritenorden ein wirtschaftliches Handeln ermöglicht wurde. Jedes Statut läfst sich auslegen, und fordern die Verhältnisse gebieterisch eine bestimmte Auslegung, so ist der Wortlaut noch nie auf die Dauer ein unübersteigliches Hindernis gewesen. Um die Auslegung des Statuts von der Besitzlosigkeit dreht sich denn auch der Kampf, der die ganze Geschichte des Ordens erfüllt, der Kampf zwischen den Strengeren und Laxeren, den Spiritualen und der Kommunität. Es geht etwas tief Tragisches durch diesen Kampf. Zweifellos hatten die Strengeren dem Wortlaut der Regel nach recht, sie hielten an dem Armutsideal des Stifters fest und waren bereit, alles für dessen Durchführung einzusetzen, lieber sich einkerkern und verbrennen zu lassen, als darin das Geringste nachzugeben; und doch mufsten sie erliegen, weil dieses Ideal vielleicht von Einsiedlern in der Wüste, aber nicht von einem Orden zu verwirklichen war, der in der Welt eine Aufgabe zu erfüllen hatte. Man thäte den Laxeren doch unrecht, wollte man bei ihnen nichts sehen als das Streben, das Joch der Regel abzuschütteln, und gleich das Verdikt „Weltförmigkeit“ abgeben. Gewifs es fehlt in der Kommunität nicht an solchen, denen es darum zu thun war, unter dem Schein der Strenge ein weltförmiges Leben zu führen. Aber wenn der Orden etwas geleistet hat in der Kirche, und er hat Grofses geleistet, so dankt er das doch auch Männern, wie dem vielgeschmähten Elias von Cortona u. a., die es begriffen, dafs der Orden in der Welt nur wirken konnte, wenn ihm die Möglichkeit eines festen Besitzes gegeben war. Sie haben damit doch auch die Gedanken des h. Franziskus verwirklichen helfen, der es ausdrücklich abgelehnt hatte, als Eremit zu leben, dessen Streben von Anfang dahingegangen war, in der Welt zu wirken, den Brüdern durch

die Predigt des Evangeliums zu dienen. Schlimm war es nur, dafs man, um dahin zu kommen, genötigt war, dem Wortlaut der Regel gegenüber zu allerlei Fiktionen zu greifen, denn damit kam man auf eine schiefe Ebene, auf der kein Halten war, auf der es abwärts ging, bis die Armut selbst nur noch eine Fiktion war.

Die entscheidende Wendung kam bald nach Franzens Tode. Hatte er auch versucht, sein ursprüngliches Armutsideal noch einmal in seinem Testamente für den Orden bindend festzulegen, es liefs sich nicht mehr halten, als der Orden in den zwanziger Jahren allmählich zu festen Niederlassungen überging [1]. Da mufste die Frage auftauchen, ob solche feste Niederlassungen, das dauernde Innehaben von Häusern, Kirchen u. s. w. mit der Regel vereinbar sei. So lange man nur Häuser und Kirchen leihweise und gastweise inne hatte, wie z. B. in Speier [3], trat ja kein Widerspruch mit der Regel hervor. Aber wie, wenn nun, wie es bald geschah, ihnen eigene für sie bestimmte Häuser von ihren Gönnern gebaut wurden? Thatsächlich löste man die Frage dadurch, dafs man dies Eigentum der Stadt übertrug und so das Haus nur als geliehen ansah [3]. Man machte also bereits den Unterschied von proprietas und usus, in dem später die Lösung der Frage gefunden wurde. Auch die Frage nach der Annahme und dem Gebrauch des Geldes drängte zur Entscheidung, je mehr die Brüder ihr eigentliches Arbeitsfeld in den Städten suchten und fanden.

---

1) Bis 1225 kennt Fr. Jordanus noch kein Kloster im Orden. Chron. c. 43 in den An. Franc. I, p. 13.

2) Hier überliefs ihnen ein Kanonikus an der Kirche St. Trinitatis sein Haus. Vgl. die Urkunde von 1228 bei Eubel, Gesch. d. oberdeutschen Minoritenprovinz, S. 200, Anm. 41.

3) In Cambridge baut ihnen Alexander, magister hosp. sacerdotum eine Kapelle, „et quia fratres nihil omnino appropriare voluerunt, facta est communitati civitatis propria, fratribus vero pro civium libitu commodata". In London kauft ihnen ein gewisser Ywin ein Grundstück et communitati civium appropriavit, fratribus autem ususfructum ... designavit (Eccleston de adventu minorum in Angliam. Coll. IV in den Anal. Franc. I, p. 225).

Konnten die Brüder auf dem Lande ihr Leben mit Naturalgaben fristen, der Stadtbürger gab nicht Naturalien, er gab Geld als Almosen. Durften die Brüder gegenüber den scharfen Bestimmungen der Regel das annehmen, um sich das zum Leben Notwendige dafür zu kaufen oder kaufen zu lassen? Auf dem Kapitel von 1231 führten die Fragen im Zusammenhange mit der Frage nach der Gültigkeit des Testaments des h. Franciscus zu erregten Verhandlungen. Die strengere und die laxere Partei kamen hart aneinander. Gregor IX. gab durch die Bulle Quo elongati [1] die Entscheidung, die der ganzen weiteren Entwickelung des Ordens ihre Richtung anwies. Zunächst bezeichnete er das Testament des Heiligen als unverbindlich, unzweifelhaft formal mit Recht, denn als Franz das Testament erliefs, lag die gesetzgebende Gewalt für den Orden schon nicht mehr in seinen Händen allein, und das Testament war erlassen ohne verfassungsmäfsige Zustimmung der ministri. War damit das Hindernis beseitigt, welches einer Auslegung der Regel entgegenstand, so wird nun das sechste Kapitel derselben dahin ausgelegt, dafs dort nur die proprietas und zwar diese sowohl in communi wie in speciali verboten ist, nicht aber der usus. Dieser ist gestattet. Was sodann die Annahme und Verwendung von Geld anlangt, so ist diese zwar den Brüdern selbst untersagt, sie können aber nuntii bestellen, die das Geld für sie annehmen und verwenden. Auch wenn die Brüder diese nuntii auch selbst bestellen, sind sie doch nicht ihre nuntii, sondern derer, die das Geld zahlen oder empfangen.

Damit war für den Orden die Möglichkeit dauernden Besitzes und folgeweise die Möglichkeit einer Wirtschaftsführung geschaffen. Spätere Päpste gewährten noch gröfsere Erleichterungen. Innocenz IV. stellte die Fiktion auf, alle Güter des Ordens seien Eigentum des römischen Stuhls, der Orden habe nur den usus. Um aber die daraus erwachsende Schwierigkeit, bei jeder Verfügung über die Güter den römischen Stuhl angehen zu müssen, zu beseitigen, ge-

1) Bei Wadding II, S. 244.

stattete er zugleich, in jeder Provinz gottesfürchtige Männer aufzustellen, „qui pro locorum indigentia singulorum res hujusmodi tam concessas quam etiam concedendas auctoritate nostra petere, vendere et commutare, alienare, tractare, expendere et in fratrum usum convertere valeant [1], und erlaubte sogar, diese Männer erforderlichenfalls wieder zu beseitigen und andere an deren Stelle zu setzen. Clemens IV. giebt den Prokuratoren das Recht, als negotiorum gestores vor Gericht aufzutreten, Verträge zu schliefsen, Eide zu schwören, überhaupt alles zu thun, was im gerichtlichen Verfahren erfordert wird [2]. In der That ist damit dem Orden das volle Eigentum zugesprochen. Ein usus, der das Recht in sich schliefst, über die gebrauchte Sache frei zu verfügen, sie zu verkaufen oder zu vertauschen, ist kein usus mehr, sondern Eigentum [3].

Wirklich sehen wir denn die Franziskaner jetzt auch Rechtsgeschäfte machen ebenso, als wären sie Eigentümer. Sie nehmen Legate an, auch unter dem Versprechen bestimmter Leistungen, sie kaufen, verkaufen und vertauschen Häuser und Grundstücke, nur dafs alles durch Prokuratoren (in den deutschen Urkunden „Vormünder") gehandelt wird. Der Unterschied zwischen ihnen und den Orden, die zwar auch kein privates aber gemeinsames Eigentum zulassen, schwindet mehr und mehr. Die Päpste bestätigen ihnen gemachte Schenkungen, allerdings meist mit dem vorsichtigen Ausdruck „in usum vestrum concedere"; Innocenz IV. verordnet, dafs bei ihnen gemachten Legaten die portio canonica nicht abgezogen werden soll [4], dafs von Gärten, die sie erwerben, kein Zehnten genommen werden darf [5]. Ein Garten in Tibur, der ihnen entfremdet ist, wird auf Befehl des Papstes restituiert [6]. Es war vorgekommen, dafs Prä-

1) Die Bulle Quanto studiosius.

2) Vgl. Wadding IV, S. 524.

3) Das hat später Johann XXII. in der Bulle Ad Conditorem canonum auch aufs deutlichste abgesprochen.

4) Wadding III, S. 514.

5) Ebendas. III, S. 595.

6) Ebendas. III, S. 582.

laten offenbar von dem Grundsatz ausgehend, daſs Franziskaner nach ihrer Regel kein Eigentum besitzen dürfen, sich, falls diese von einem Ort nach einem anderen übersiedelten, der Gebäude und des sonstigen Besitzes an dem verlassenen Orte bemächtigt hatten. Alexander IV. gestattet 1255 den Minoriten ausdrücklich, nicht bloſs Bücher, Kelche u. dgl. ebenso Baumaterial an den neuen Ort zu überführen, sondern auch die Gebäude mit dem Grund und Boden und allem Zubehör durch ihre Prokuratoren zu verkaufen und den Kaufpreis zu den Gebäuden an dem neuen Orte oder auch sonst in ihrem Nutzen zu verwenden [1].

In manchen Konventen ging man noch über das ausdrücklich Gestattete hinaus. In den Gottesdiensten sammelte man Geld und lieſs vor den Kirchthüren Wachskerzen u. dgl. verkaufen; die Brüder, die auf Almosen ausgingen, führten, da sie selbst kein Geld nehmen durften, einen Knaben mit sich, der für sie das Geld annahm, oder lieſsen es sich in die Kapuze legen, oder trugen auch wohl unter dem Kleide einen zweiten Gürtel mit einer Geldbörse. In der Verwendung der gesammelten Mittel wurde man ebenfalls immer weitherziger. Hatte doch Innocenz IV. ausdrücklich erlaubt, die Almosen nicht bloſs pro necessitatibus, sondern auch pro commodis zu gebrauchen. Daſs man prächtige Kirchen und groſse Konvente baute, war noch das erträglichste, man verschaffte sich auch im Widerspruch mit der Regel allerlei Annehmlichkeiten, ja führte öfters ein geradezu üppiges Leben [2]. Zur Praxis fand sich die Theorie. War der usus erlaubt und nur das Eigentum verboten, so argumentierte man, dann war durch die Eigentumsentsagung der Regel genügt. Irgendwelche Beschränkung des usus selbst schlieſse die Regel nicht in sich. Selbst königlicher Überfluſs und ein Miſsbrauch des Erworbenen bis zum Exceſs sei nicht „contra substantiam regulae“ [3].

---

1) Wadding III, S. 543.

2) Vgl. Wadding zum Jahre 1289 V, S. 210.

3) Aus der Verteidigungsschrift des Ubertino de Casale (Archiv III, S. 363 ff.).

Derartige Ausschreitungen wurden allerdings von der Ordensleitung, auch wenn diese in den Händen der laxeren Partei lag, keineswegs gebilligt. Bonaventura erliefs während seines Generalats 1257 ein Rundschreiben [1], in dem sie scharf verurteilt werden, und manche Konstitutionen der Zeit bemühen sich, sie abzustellen [2]. Aber den Eiferern im Orden gegenüber hielt man an dem Grundsatz fest, dafs das Wesen der von der Regel geforderten Armut in der Eigentumsentsagung liege. Denselben Standpunkt nimmt die Bulle Exiit qui seminat ein, die Nikolaus III. 1279 erliefs, wenn sie auch anderseits die von den früheren Päpsten zugelassenen Erleichterungen vorsichtig umschränkt und namentlich die Bestimmung Innocenz' IV., dafs die gesammelten Gelder auch pro commodis verwendet werden dürfen, stillschweigend fallen läfst. Dafs hernach Johann XXII. die Fiktion, alle Güter des Ordens seien Eigentum des römischen Stuhls, fallen liefs, änderte in der Sache nichts. Man kehrte zu der älteren Fiktion zurück, dafs die Güter Eigentum der Schenkgeber blieben.

Thatsächlich besafs der Orden jetzt Eigentum, und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung zwischen den Minoriten und den älteren Orden kein Unterschied mehr, wenn man auch immer noch den Schein aufrecht erhielt, als besitze der Orden auch kein Eigentum in communi und sei in diesem Stücke der Vollkommenheit näher als die anderen Orden. Nach einem Erlafs des Generals Bonagratia von 1279 [3] sollen zwar die Ausdrücke kaufen, verkaufen und alles, was den Schein des Eigentums erwecken könne, vermieden werden, aber bald nahm man auch daran keinen Anstofs mehr. Selbst die Vertretung durch Vormünder hört auf, wenigstens finden sich Urkunden über Rechtsgeschäfte der Klöster genug, in denen der Vormünder keine Erwähnung geschieht.

---

1) Bei Wadding IV, S. 58.

2) Vgl. Ehrle, Die ältesten Redaktionen u. s. w. Archiv VI, S. 1 ff.

3) Bei Wadding V, S. 75.

Der zweite grofse Bettelorden, der der Dominikaner, ist von den Streitigkeiten über die Armut, die den Minoritenorden zerrütteten, verschont geblieben. Das macht, die Armut ist bei Dominikus anders orientiert als bei Franziskus [1]. Dieser fordert die Armut als Mittel der eigenen Heiligung, als zur christlichen Vollkommenheit, zur Nachfolge des armen Lebens Christi gehörend; für Dominikus ist sie nur ein Mittel, um den Zweck des Ordens sicher zu erreichen. Der Dominikanerorden ist planmäfsig von Anfang an als Predigerorden gestiftet, und damit seine Glieder ungehindert „den Acker der Welt durchziehen und den Samen der Predigt ausstreuen können, werfen sie die Bürde der irdischen Reichtümer von sich“ [2]. Dem Hauptzweck des Ordens wird alles untergeordnet. Deshalb wird den Vorstehern der einzelnen Konvente eine weitgehende Dispensationsbefugnis zugesprochen, sobald ihnen etwas den Zweck des Ordens, das Studium und die Predigt, zu hindern scheint. Menschliche Statuten müssen es sich gefallen lassen, abgeändert zu werden, sobald sie der heilsamen Frucht Hindernisse bereiten. Denn was zu einem bestimmten Zweck eingerichtet ist, darf nicht gegen diesen Zweck streiten [3]. So konnten hier die Fragen, die den Minoritenorden bewegten, gar nicht aufkommen, noch weniger war man genötigt, zu solchen Fiktionen wie dort zu greifen. Weil der Zweck des Ordens es forderte, nahm man an dem Besitz von Kirchen und Konventshäusern keinen Anstofs. Man forderte nur, dafs sie klein und ohne Prunk sein sollten [4]. Allerdings verbieten die Konstitutionen von 1228 auch „possessiones seu redditus“, aber auch damit fand man sich im Hinblick auf den Zweck des Ordens leichter ab.

War somit für die Bettelorden die Möglichkeit einer Wirtschaftsführung auf Grund gemeinsamen Eigentums ebenso

1) Vgl. Denifle im Archiv I, S. 183.

2) Aus der Bulle Honorius III. vom 8. Dezember 1219.

3) Vgl. die Konstitutionen von 1228 bei Denifle, Archiv I, S. 194ff.

4) Denifle a. a. O. I, S. 225.

wie für die früheren Orden gegeben, so gestaltet sich ihre Wirtschaft doch ganz anders als bei jenen. Handarbeit (das gehört auch zu dem, was diese neue Stufe des Mönchtums charakterisiert) ist als Quelle des Erwerbs ganz ausgeschlossen. Die Regel der Dominikaner schliefst sie direkt aus. Ihre ganze Zeit sollen die Brüder der lectio (dem Studium), dem Gebet und der Predigt widmen, sich aber in nichts Irdisches einmischen [1]. Dafür sind die conversi illiterati da [2]. Ja, auf dem Kapitel von Bologna schlug Dominikus sogar vor, die ganze Administration des Ordens in die Hände von Laien zu legen, damit die Brüder durch nichts gestört, ausschliefslich dem Studium und der Predigt obliegen könnten. Das Kapitel ging jedoch darauf nicht ein, weil es fürchtete, damit dem Laienregiment im Orden die Thür aufzuthun.

Etwas anders steht es bei den Franziskanern. Wie schon oben erwähnt, hatte Franz seinen Brüdern Handarbeit ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dabei denkt er freilich nicht im entferntesten an eine Kulturarbeit wie die der Cistercienser. Vielmehr hat er nur Dienstleistungen möglichst niederer Art im Sinne; irgendwelche leitende Stelle dürfen die Brüder nicht einnehmen. Was gemeint ist, ersieht man am deutlichsten aus der Vita des h. Ägidius, auf die Müller mit Recht als auf eine bedeutsame Quelle für die richtige Würdigung der Anfänge des Ordens aufmerksam gemacht hat [3]. Ägidius zieht als Armer umher, sammelt im Walde Holz und tauscht dafür auf dem Markte Lebensmittel ein, trägt in den Häusern Wasser, dient in der Küche, und von dem, was er so erwirbt, behält er nur das Notwendigste für sich, das Übrige verteilt er an die Armen. Dafs Ägidius einmal in der Einöde einen Garten anlegt, steht ganz vereinzelt da, geschieht auch nur, um in der

1) Über die Konstitutionen des Dominikanerordens vgl. Denifle im Archiv I, S. 168 ff.

2) Hier zeigt sich die Verwandtschaft der Dominikaner mit den Prämonstratensern, von denen sie vieles entlehnt haben.

3) Vgl. a. a. O. S. 51.

Einöde das Leben zu fristen. Auch sonst erweisen sich die Franziskaner als zu jeder Kulturarbeit unfähig. In Mühlhausen hat ihnen Graf Ernst IV. ein neu erbautes Haus, das aber noch nicht gedeckt ist, und einen noch nicht eingezäunten Garten überlassen, unter der Bedingung, dafs sie das Haus decken und den Garten einzäunen. Das bringen sie in anderthalb Jahren nicht fertig, so dafs der Graf seine Hand zurückzieht und sie das Haus verlassen müssen [1].

Ganz fehlt es freilich nicht an Spuren, dafs man, offenbar in Anknüpfung an Gedanken des Stifters, geneigt war, nicht den Bettel, sondern die Arbeit zur Haupterwerbsquelle zu machen. Bruder Haymo, einer der ersten in England thätigen Brüder, spricht den Wunsch aus, die Brüder möchten so viel Grund und Boden haben, um ihr Gemüse selbst bauen zu können, damit sie es nicht zu erbetteln nötig hätten [2]. Ja Bruder Wilhelm in Oxford äufsert, als in einer Predigt die paupertas als der höchste Grad der Vollkommenheit hingestellt wird, es gebe noch einen höheren Grad, nämlich von seiner eigenen Arbeit zu leben [3]. Auch die dagegen gerichteten Verfügungen der Ordensleitung lassen annehmen, dafs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts manche Klöster ländliche Grundstücke besafsen und auf diesen Ackerbau trieben [4]. Abgeschnitten wurde das durch die Bulle Exiit, welche die Annahme von Legaten ausdrücklich verbietet, in denen dem Orden Äcker oder Weinberge zur eigenen Bebauung überwiesen werden. Werden sie ohne diese Bedingung vermacht, so dürfen sie angenommen werden, sind aber baldigst zu verkaufen [5]. Nur der Besitz von Baumgärten ist ge-

1) Chron. Jordani c. 45 (Anal. Franc. I, p. 14). Vgl. Müller a. a. O. S. 98.

2) Eccleston a. a. O. Anal. Franc. I, p. 236.

3) Ebendas. S. 255.

4) Vgl. den Erlafs des Generals Joh. de Murro in Glasbergers Chronik. Anal. Franc. II, p. 110.

5) Im Jahre 1239 überläfst der Konvent in Dieburg dem Deutschordenshause in Frankfurt einen Teil einer Mühle und sechs Morgen Wiesen. Euler a. a. O. S. 210.

stattet [1]. Auch Waldanteile befinden sich im Besitz der Franziskaner behufs Gewinnung von Brennholz [2]. Es kommt auch vor, dafs ein Kloster sonst Grundbesitz erwirbt, aber nur um ein Unterkommen für seine Terminierer zu haben, oder um den Grundbesitz als Rentensubstrat zu benutzen. Von eigener Kultur finde ich kein Beispiel. Bedeutend ist der Grundbesitz in den Händen der Bettelorden, abgesehen von Häusern in den Städten, die sie in gröfserer Anzahl an sich bringen, nie geworden.

Das Zurücktreten der Handarbeit im Franziskanerorden steht im engsten Zusammenhange mit seiner Entwickelung zum Predigt- und Seelsorgeorden nach dem Vorbilde der Dominikaner. In der ursprünglichen Absicht seines Stifters lag diese Entwickelung nicht. Zwar will Franz, dafs seine Brüder dem Volke predigen sollen, aber dabei denkt er doch nur an eine durch das Beispiel des eigenen armen Lebens unterstützte freie Herzensergiefsung. Der Gedanke an gelehrte Studien liegt ihm ganz fern; seine Stiftung ist durchaus als Laienorden nicht als Predigerorden gedacht. Schon zu Franzens Lebzeit bahnt sich aber eine Änderung an. Es treten Priester und gelehrte Leute wie An-

---

1) Bulle Innocenz IV. vom Jahre 1249 bei Wadding III, S. 495: „Cum igitur humilitas vestra sibi de latitudine orbis terrae nihil praeter domos et hortos cum virgultis . . . ad usum suum duxerit reservandum.“ Gärten finden sich bei den meisten Klöstern. Die Franziskaner in Quedlinburg besitzen einen Baumgarten (Quedlinb. Urkb. ed. Schmidt I, S. 407), die in Hildesheim verkaufen ihren Garten an den Rat (Hildesh. Urkb. ed. Doebner II, Nr. 227). Andere Beispiele Euler a. a. O. S. 209; G. Müller, Das Franziskanerkloster in Dresden, in den Beiträgen zur Sächsischen K.-Gesch. V, S. 96.

2) Der Graf von Werningerode schenkt den Franziskanern in Halberstadt einen Holzfleck am Harz (Halberst. Urkb.). Die Franziskaner in Löbau erhalten 1336 einen Wald bei Kunewalde geschenkt. Da der Wald vom Könige von Böhmen zu Lehen geht, stellen sie Heinrich von Radeburg als Lehensträger für sich auf, der dafür $^1/_2$ Lube Salz, und so oft er ins Kloster kommt für sich einen Trunk und für sein Pferd Heu erhält. Knoth, Die Franziskanerklöster in Löbau und Camenz, in den Beiträgen zur Sächsischen K.-Gesch. I, S. 101.

tonius von Padua in den Orden ein, und seit Bonaventuras Generalat wird den Studien dieselbe Stelle eingeräumt wie bei den Dominikanern; die geistliche Versorgung des Volks mit Predigt und Seelsorge wird die Hauptaufgabe der Franziskaner wie der Dominikaner und der nach ihrem Vorbilde organisierten anderen Bettelorden, der Augustinereremiten und der Karmeliter. Diese Thätigkeit wird dann auch für sie das Hauptmittel des Erwerbs.

Zunächst wird damit das Recht begründet, Almosen zu sammeln. Die Armut und der Bettel sind zwar im Mittelalter von einer gewissen Glorie umgeben, aber im Prinzip hat man doch immer daran festgehalten, dafs jeder Mensch verpflichtet ist, zu arbeiten, und dafs es für jemanden, der arbeiten kann, Sünde ist, ohne Arbeit von Bettel zu leben. Aber wie Maria, die zu den Füfsen des Herrn sitzt, eben dadurch von der Pflicht entbunden ist, zu arbeiten wie Martha, so sind auch die Ordensleute nicht verpflichtet, mit ihren Händen zu arbeiten. Sie vollbringen in ihrer Ordensthätigkeit eine höhere und bessere Arbeit als die Handarbeit, und wollten sie mit ihren Händen arbeiten, so würden sie die höhere und nützlichere Arbeit mit geringerer und weniger nützlicher zum Schaden der Seelen vertauschen [1]).

Das Almosensammeln war anfangs kein regelmäfsiges. Man beschränkte sich darauf, um Almosen zu bitten, wenn man gerade der Gaben bedurfte. Aber schon früh mufs das Generalkapitel mahnen, im Almosensammeln Mafs zu halten, damit nicht die übrigen Armen verkürzt werden [2]. Im Jahre 1277 wird das Sammeln mit Tafeln, Handschuhen

---

1) Alexander IV. in einer Bulle vom Jahre 1256 (bei Wadding IV, S. 35): „Liquido patet quod iidem fratres ad operandum suis manibus non tenentur. Quin imo si his intermissis laborarent manibus, potiora utique et utiliora in minora minusque utilia opera non sine animarum dispendio commutarent."

2) Bei Ehrle, Die ältesten Redaktionen u. s. w. (Archiv VI, S. 29): „ut moderatio in quaestu servetur, ne reliquos pauperes defraudari contingeret necessaria subventione."

und Armenstöcken ausdrücklich verboten [1]. Trotzdem wird das Almosensammeln bald regelmäfsig organisiert. Jedes Kloster hat seinen bestimmten Sammelbezirk [2], innerhalb dessen eigene Häuser, die Termineien, den sammelnden Brüdern ein Unterkommen boten und zugleich als Sammelstellen für die Gaben dienten. Das Provinzialkapitel in Mainz vom Jahre 1326 setzt bereits solche „petitiones ordinarias" voraus [3]. Die Gaben bestanden auf dem Lande meist in Naturalien Korn, Brot, Eier, Käse, Fleisch u. s. w. Von den Termineien wurden sie dann ins Kloster übergeführt. Im Franziskanerkonvent zu Dresden hält man zu dem Zwecke auch Gespann [4], obwohl das Halten von Haustieren, aufser solchen, die Mäuse fangen, verboten war. Neben den Naturalien wurde aber auch Geld gesammelt. Das schon erwähnte Mainzer Generalkapitel gestattet den terminierenden Brüdern ausdrücklich, Knaben zum Sammeln des Geldes mit sich zu führen. Dagegen ist es ihnen verboten, beim Terminieren Ausgaben für sich zu machen. Es wird vorausgesetzt, dafs sie ohne Ausgaben durch Einladungen und sonst auf ehrbare Weise für sich sorgen können.

Zu den Sammlungen kamen die Opfer, die sich an die Gottesdienste anschlossen. Die von den Päpsten in immer reicherem Mafse ihnen bewilligten Privilegien verliehen den Kirchen der Bettelorden eine besondere Anziehungskraft. Bei ihnen waren die reichsten Ablässe zu haben, sie besafsen Reliquien von besonderer Wunderkraft, sie durften auch in Zeiten des Interdikts Gottesdienst halten, aber anderseits hatten sie auch ohne Zweifel die lebendigsten und tüchtigsten Prediger, sie wufsten, selbst arm, wie dem armen Volk zumute war, und verstanden es, ihm in volkstümlich-

1) Ebendas. S. 48.

2) Clemens IV. bestimmte 1265, dafs die Klöster, um Eifersucht zu vermeiden, mindestens 300 cannae zu 8 Palmen voneinander entfernt sein sollen (Wadding IV, S. 526), Bonifaz VIII. ermäfsigte 1296 die Entferung auf 150 cannae (Wadding V, S. 577).

3) Glasberger's Chronik Anal. Franc. II, p. 138.

4) Es ergiebt sich das aus den von Müller (s. o. S. 392 Anm. 1) mitgeteilten Rechnungen.

ster Sprache zu bieten, was es bedurfte. Ihnen strömte darum das von den ordentlichen Pfarrgeistlichen vielfach vernachlässigte Volk zu, in dem Vertrauen, bei ihnen seine Seligkeit am sichersten schaffen zu können. In ihren Kirchen hörte man die Predigt, ihnen beichtete man lieber als dem eigenen Parochus, und auf ihren Kirchhöfen sicherte man sich seine letzte Ruhestätte, um auch im Tode noch den heiligen Männern nahe zu sein. Gern opferte man denn auch reichlich für die empfangenen und gehofften Gnaden. Im Dresdener Minoritenkonvent werden diese Opfer im „Brotkämmerlein" gesammelt, und deutlich kann man in den Rechnungen verfolgen, dafs sie an den Tagen, an denen besonders reiche Ablässe zu erwerben sind, auch um so reichlicher fliefsen.

Von hohem Werte war für die Klöster der Bettelorden das ihnen schon früh verliehene Privilegium, eigene Kirchhöfe anlegen und auf diesen jeden, der es begehrte, begraben zu dürfen. Gerade gegen dieses Privilegium hat die Kuratgeistlichkeit mit Aufbietung aller Kräfte aber vergebens angekämpft. Die Begräbnisse auf dem Klosterkirchhofe und die damit verbundenen Gottesdienste brachten nicht nur viel ein, sie wurden auch ein Band, welches die Familien oft auf Generationen mit dem Kloster verknüpfte, und gaben Anlafs zu Schenkungen und Vermächtnissen. Anfangs war die Erlaubnis, Fremde auf dem Klosterkirchhofe zu beerdigen, an die Bedingung geknüpft, dafs die Gebühren an die Pfarrgeistlichkeit gezahlt werden mufsten [1]. Später wurde die Zahlung auf 1/4 beschränkt, zuletzt ganz aufgehoben [2].

Legate anzunehmen, ist dem Bettelorden schon früh gestattet. Bereits unter den älteren Konstitutionen der Franziskaner findet sich das Verbot, keinen zur Schenkung einer jährlichen Rente zu induzieren; wird eine solche testamen-

1) Bulle Alexander's IV. vom Jahre 1256: „salva tamen justitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur" (Wadding IV, S. 433).

2) Bulle Bonifaz VIII. von 1300 bei Wadding V, S. 602.

tarisch vermacht, so darf sie von den Brüdern nicht vor Gericht eingeklagt werden [1]. Einzelne Prälaten suchten die Franziskaner unter der Voraussetzung, sie seien bürgerlich tot und unfähig, Eigentum zu besitzen, von Erbschaften auszuschliefsen. Clemens IV. verbietet das 1265 und erklärt, die Franziskaner könnten legitime succedere [2]. Die Legate bestehen meist in Geld oder Geldrenten, die auf bestimmte Häuser radiziert sind [3]. Auch Kleidungsstücke, Hausgerät, Vieh wird geschenkt und, falls es nicht im Kloster Verwendung findet, verkauft [4]. Ländliche Grundstücke werden nur selten geschenkt, häufiger Häuser in der Stadt, die dann gegen Rente ausgethan werden. Von besonderem Vorteil für die Klöster, der Stadt aber zum grofsen Nachteil war es dabei, dafs ihre Häuser nicht zu den städtischen Lasten, Schofs, Wachtdienst u. dgl. herangezogen werden durften. Darüber entsteht vielfach Streit mit den Stadträten. In Köln müssen die Minoriten und ebenso die Dominikaner das Versprechen abgeben, alle Häuser aufserhalb des Klosterbezirks, die sie jetzt besitzen oder die ihnen später zufallen, binnen kurzer Frist zu verkaufen [5].

Meist stehen die Legate in Verbindung mit der Stiftung von Anniversarien. Man kann sagen, dafs jetzt erst die Lehre vom Fegfeuer und die damit in Verbindung stehende Sitte der Seelmessen sich auswirkt. Hatten früher nur die Fürsten und der Adel durch Schenkung von Grundbesitz sich eine Memorie in irgendeinem Kloster gestiftet, so erwirbt jetzt jede einigermafsen wohlhabende bürgerliche Familie eine mehr oder minder reich ausgestattete Jahreszeit, und dabei werden die Bettelorden, namentlich die Franzis-

---

1) Ehrle, Archiv VI, S. 37.

2) Bei Wadding IV, S. 531.

3) Z. B. Arnd Sperling in Halberstadt vermacht den Barfüfsern 10 Mark, die er auf einem Hause in der Mittel-Paul-Strafse stehen hat. Davon erhalten sie jährlich 1 Mark (Halberst. Urkb. II, 1039).

4) So nehmen die Minoriten in Dresden für einen Mantel 20 Gr., für einen Rock 40 Gr., für eine Kuh 42 Gr. ein.

5) Urkunden vom 28. Juli 1345 und 23. Juli 1351 bei Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln IV, Nr. 280. 329.

kaner bevorzugt. Anfangs hatte man sich gescheut, Verträge über Anniversarien abzuschliefsen [1]. Die Scheu verschwand bald, die meisten der uns erhaltenen Urkunden von Bettelordenklöstern beziehen sich auf Stiftung von Jahreszeiten. Die Stiftung geschieht in der Regel so, dafs dieselbe auf Häuser radiziert wird, deren Inhaber gegen Zahlung eines Kapitals die Verpflichtung übernimmt, dem Kloster jährlich eine bestimmte Summe als Rente zu zahlen. Dafür verspricht dieses die Jahrzeit zu begehen [2]. Sehr beliebt ist daneben der Modus, dafs das Kapital dem Rate gegeben wird und dieser dafür die Zahlung der Rente übernimmt [3]. Es kommt auch vor, dafs das Kloster das Kapital selbst ausgezahlt erhält und dasselbe in seinem Nutzen verwendet oder in Rente anlegt.

Solche Stiftungen konnten natürlich nur mehr oder minder Wohlhabende machen. Geringere, die kleinen Handwerker, die Handwerksgesellen, die Arbeiter mufsten sich daran genügen lassen, einer oder mehreren der zahlreichen Bruderschaften anzugehören, die dann für ihre Genossen gemeinsame Anniversarien stifteten. Solcher Bruderschaften giebt es in Stadt und Land unzählige. Jede Gilde, jede Genossenschaft begeht ihre besonderen kirchlichen Feste, sorgt für die Beerdigung ihrer Glieder mit Seelmesse und stiftet für sie Jahreszeiten. Auch aus dem Anschlufs dieser

1) Noch 1289 wird es hart getadelt, dafs derartige Verträge „de celebrandis missis propter stipendia pecuniaria“ abgeschlossen werden und dafs man „anniversaria statuto pretio more presbyterorum secularium“ übernimmt. Wadding zum Jahre 1289 V, S. 210.

2) Ein charakteristisches Beispiel der Art findet sich im Urkundenbuch von Halberstadt II, Nr. 749. Henning Brockenstedt und seine Magd Ilsebe geben 5 Mark, die auf einem Hause in der Veltenstrafse stehen und $^1/_2$ Mark Rente geben. Davon bekommen die Barfüfser $^1/_2$ Verding, wofür sie eine Seelmesse halten. Für den Rest wird eine Tonne Bier gekauft, dafs die Nachbarn trinken, Mann und Weib, und fröhlich sind und für die armen Seelen bitten. Die bei der Messe Gegenwärtigen opfern auf dem Altare. — Ein ähnliches Beispiel II, Nr. 859.

3) Beispiele bietet fast jedes städtische Urkundenbuch z. B. Halberst. Urkb. I, Nr. 258; II, Nr. 855. 901.

Bruderschaften und Gilden an die Klöster erwuchsen diesen erhebliche Einnahmen, da dieselben nicht nur für ihre Gottesdienste ein Entgelt zahlen, sondern die Genossen auch statutenmäfsig verpflichtet waren, bei den Gottesdiensten ein Bestimmtes zu opfern. Vorwiegend schliefsen sich diese Genossenschaften an die Bettelorden an, an keinen zahlreicher als an den der Minoriten. Handelt es sich doch besonders um die Kreise des mittleren Bürgerstandes. In diesem haben aber gerade die Bettelorden, Franziskaner, Karmeliter, Augustiner am festesten Fufs gefafst. Diese und nicht die Pfarrgeistlichen [1] waren die Leiter ihres religiösen und kirchlichen Lebens, und eine unbefangene Beurteilung wird nicht leugnen können, dafs sie in diesen Kreisen in Segen gewirkt haben. Man darf geradezu sagen, die Bettelorden haben die der Kirche stark entfremdete städtische Bevölkerung dem kirchlichen Leben wiedergewonnen.

Das gilt allerdings nur von der früheren Zeit, spätestens bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Nachher, das läfst sich auch nicht leugnen, sind es in erster Linie die Bettelorden gewesen, die allerlei Aberglauben in erschreckender Weise gefördert haben. Es hängt das aufs engste mit der Art ihrer Wirtschaft zusammen. Die Wirtschaft der älteren Klöster basiert auf den ständigen und verhältnismäfsig sicher eingehenden Aufkünften aus dem Grundbesitz. Solcher Einnahmen haben die Bettelorden wenige, und die wenigen sind vorwiegend Geldeinnahmen. Das bedeutende Franziskanerkloster in Hall in Schwaben bezieht z. B. an Gülten jährlich 54 fl. 18 Kr. 6 H., dann 9 Scheffel Dinkel, 13 Scheffel Hafer, 93 Hühner, 12 Eier, 38 Käse, 9 Gänse, 2 Lambsbauch, ½ Kloben Flachs und 8 Fuder Holz [2]. Was ist das

1) Diese sahen natürlich den Anschlufs der Bruderschaften an die Bettelorden höchst ungern und suchten ihn zu verhindern. In Löbau verspricht der Rat die Schuhknechte anzuhalten, dafs sie ihre Bruderschaft nicht bei den Barfüfsern, sondern bei der Pfarrkirche bestellen. Knoth in den Beiträgen zur Sächs. K.-Gesch. I, S. 104.

2) Dr. Kolb, Zur Geschichte der Franziskaner in Hall. Vierteljahrsschrift des hist. Vereins für Württembergisch Franken. Neue Folge. Beilage. Schwäbisch-Hall 1892. S. 12 Anm.

gegen die Bezüge der alten Klöster? So waren die Bettelorden wesentlich auf die täglichen Einnahmen angewiesen und mufsten streben, diese zu vermehren, indem sie das Volk durch immer neue und gesteigerte Gnadenverheifsungen anlockten. Es entsteht ein förmlicher Wetteifer, wer dem Volk die sichersten und bequemsten Mittel anbietet, um der Hölle und dem Fegefeuer zu entgehen. Ich erinnere nur an den Portiunkulaablafs, an das Skapulier der h. Jungfrau bei den Karmelitern, an die Sitte, sich im Habit der Franziskaner beerdigen zu lassen und was dergleichen mehr ist. Bei dem allem handelt es sich auch darum, möglichst hohe Geldeinnahmen zu erzielen.

Denn die Geldeinnahmen bilden jetzt den Hauptstock der klösterlichen Einnahmen. Die Wirtschaft ist (es klingt fast wie Ironie, wenn man an das ursprüngliche Geldverbot denkt) zur Geldwirtschaft geworden. Naturalien werden zwar auch gesammelt und geschenksweise ins Kloster gebracht, aber diese scheinen doch für den Klosterhaushalt nicht ausgereicht zu haben. Wenigstens finden sich in den Rechnungen der Dresdener Minoriten regelmäfsige Ausgaben nicht blofs für Fleisch und für Fische, für allerlei Küchenbedürfnisse, Salz und Gewürz, sondern auch für Hafer und Malz.

Die Naturalien sind in die Rechnung nur dann aufgenommen, wenn etwas davon, was aber selten vorkommt, wieder verkauft ist. Der veränderten Art der Wirtschaft entspricht auch die veränderte Art der Rechnungsführung. Es werden nicht mehr wie früher einzelne bestimmte Einnahmen zur Deckung einzelner bestimmter Ausgaben verwendet, alle Einnahmen flieſsen in eine gemeinsame Kasse, aus der alle Ausgaben, ohne dafs ein Unterschied gemacht wird, gedeckt werden. Aus Glasberger's Chronik [1] ersieht man allerdings, dafs auch bei den Minoriten die Gewohnheit einzureifsen drohte, ebenso wie es in den Kollegiatkirchen und in vielen Klöstern geschah, den einzelnen Mönchen bestimmte Kompetenzen (Präsenzgelder) zu reichen.

1) Anal. Franc. II, p. 281.

Das widersprach aber doch zu sehr dem Charakter des Ordens und scheint wieder unterdrückt zu sein.

Von einzelnen besonders günstig situierten Klöstern, wie z. B. Assisi abgesehen, kann man von grofsen Reichtümern der Bettelorden übrigens nicht reden. Sie bleiben darin hinter den älteren Orden mit ihrem ausgedehnten Grundbesitz weit zurück. Die Einnahmen des Minoritenklosters in Quedlinburg werden bei der Inventarisierung auf 704 fl. 6 Gr. 10 Pf. berechnet. Dann kommen 218 fl. 8 Gr. 4 Pf. und 19½ Malter Weizen auf Bruderschaften und Spenden. Der Rat zahlt jährlich 50 fl., ebenso hoch werden die Opfer veranschlagt [1]. Das Minoritenkloster in Dresden, von dem G. Müller eine Anzahl von Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert hat abdrucken lassen [2], hat eine jährliche Einnahme von ungefähr 60 Schock Groschen; das sind nach Burkhardt's Berechnung 180 fl. Nur 1498 steigt die Einnahme auf 270 fl. Die festen Einnahmen sind nur gering, das meiste sind zufällige. Im Brotkämmerlein, in dem die Almosen gesammelt werden, finden sich jährlich 5—6 Sch. Gr. Die Schneider geben für ein Begräbnis 10 Gr., die Schuhmacher 6 Gr. Bei Vornehmen wird mehr gegeben z. B. beim Begräbnis Rudolfs von Bernau 1½ Sch. Gr. Das Predigerkloster in Eisenach hat 1529 eine Einnahme von 213 Sch. Gr. (639 fl.), das Augustinerkloster in Gotha in demselben Jahre 220 Sch. Gr. (660 fl.) [3].

Das sind alles, auch wenn man annehmen darf, dafs die Naturalgaben nicht mit berechnet sind, sehr bescheidene Zahlen, die wohl geeignet sind, die landläufigen Vorstellungen vor dem Reichtum der Klöster zu berichtigen. Allerdings stammen sie alle aus späterer Zeit. Aus früherer Zeit habe ich keine finden können [4].

---

1) Quedlinb. Urkb. II, S. 149.

2) Beiträge zur Sächs. K.-Gesch. V, S. 96.

3) Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, S. 112 ff.

4) Für einen Einblick in das klösterliche Leben wäre es sehr er-

Das Leben in den Klöstern kann demnach auch kein besonders üppiges gewesen sein. Zwar so einfach wie im Anfang war es nicht mehr. Im Dresdener Minoritenkloster ist die Ausgabe für Fleisch eine ziemlich grofse. Sie beläuft sich z. B. 1486 auf 10 Sch. 25 Gr. 10 Pf. 1 Sl., d. i. ungefähr $^1/_6$ der gesamten Ausgabe. Dazu kommen noch die Ausgaben für Fische. Manche Woche ist dazu noch gar keine Ausgabe für Fleisch in Rechnung gestellt, weil „die Leute Fleisch genug gegeben haben“ oder „weil Eier (offenbar von den Terminierern gesammelte) gegessen sind“. Oft finden sich auch Ausgaben für Zucker, Nelken, Pfeffer und anderes Gewürz, in Festzeiten für Freiberger Bier und für Wein. Doch bleibt alles in bescheidenen Grenzen.

Im ganzen machen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bettelklöster am Ende des 15. Jahrhunderts doch nur den Eindruck der Ärmlichkeit. Auch ihre Zeit neigte sich zu Ende. Die Gaben scheinen doch stark nachgelassen zu haben. Das mufste gerade für diese auf Geldwirtschaft begründeten, mehr auf unständige als ständige Einnahmen angewiesenen Klöster von viel entscheidenderer Bedeutung sein als für die älteren mit ihren verhältnismäfsig sicheren Einnahmen aus ihrem Grundbesitz. Dazu kommt, dafs das mit dem Ende des Jahrhunderts beginnende rapide Sinken des Geldwertes gerade die Wirtschaft der Bettelorden besonders schwer treffen mufste.

Der Rückgang der Gaben und Almosen hat seinen Grund nicht in einem Nachlassen des religiösen Lebens. Das 15. Jahrhunderts ist ein religiös lebendiges und eifriges. Wohl aber war, dafs ich so sage, die Konkurrenz zu grofs. Welche Ansprüche wurden jetzt an das Volk gemacht, wie wurde es von Terminierern und Questionierern aller Art, von Ablafs- und Heiltumskrämern heimgesucht, ganz abgesehen von dem, was die Kirche in ihren höheren und niederen Organen an Leistungen aller Art forderte. Im Volke

---

wünscht, wenn noch mehr klösterliche Rechnungen, namentlich ältere, publiziert werden könnten.

fängt das Gefühl an sich stärker und stärker zu regen, daſs es ausgebeutet wird. Auch die älteren Orden verschmähen es nicht, jetzt dieselben Wege des Erwerbs zu betreten. Selbst die Cistercienser lassen ihren alten Stolz, mit dem sie auf die Bettelorden herabgesehen hatten, fahren, jagen auch ihrerseits nach Ablaſsprivilegien und lassen sich Kirchen inkorporieren, um deren Einkünfte an sich zu ziehen. Ja, die ganze Kirche geht jetzt in die Geldwirtschaft ein, um nicht zu sagen geht jetzt in Geldwirtschaft auf. Voran die Kurie selbst. Auch der päpstliche Haushalt trug anfangs naturalwirtschaftlichen Charakter. Er war auf die Verwaltung der päpstlichen Domänen gegründet. Schon mit Gregor VII. beginnend, vollzieht sich der Übergang zur Geldwirtschaft. Zinsen und Renten aller Art, Abgaben von Kirchen und Klöstern, Zahlungen für Dispense und Apellationen, Annaten, Palliengelder und Peterspfennige, und wie die Abgaben und Steuern alle heiſsen, deren immer neue erdacht werden, strömen nach Rom. Es beginnt die Finanzerei, die nachher auf Konzilien und Reichstagen unaufhörlich beklagt und doch nicht abgestellt, zur Plage der ganzen Welt geworden, soviel dazu beigetragen hat, die Völker der Kirche zu entfremden.

Daſs die Kirche zur Geldwirtschaft überging, darf ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sie konnte nicht anders als der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung folgen. Wohl aber hatte dieser Übergang die Wirkung, daſs der Grundschaden, an dem sie litt, ihre Verweltlichung, noch schlimmer wurde und in viel erschreckenderer Gestalt zutage kam. Die geldwirtschaftliche Ausbeutung des Volks ist in höherem Maſse der Steigerung fähig als die an bestimmte, in ihrer Natur liegende, Schranken gebundene naturalwirtschaftliche. Sie hat auch eine stärkere Tendenz, sich fort und fort zu steigern, und wird viel leichter als Ausbeutung erkannt und zugleich schwerer als solche empfunden. Gerade diese geldwirtschaftliche Ausbeutung des Volks durch die Kirche schuf Zustände, die zuletzt allen unerträglich wurden und eine Reformation zur unbedingten Notwendigkeit machten.

Wir sehen, wie tief die wirtschaftlichen Faktoren auch in das Leben und die Entwickelung der Kirche eingreifen, und dafs man die Geschichte der Kirche nicht richtig verstehen kann, ohne auf Schritt und Tritt auch diese wirtschaftlichen Faktoren zu beachten.

Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe,**

Superintendent in Leisnig.

Zur Zeit der Reformation ist unter dem Namen Superintendent oder auch Superattendent ein kirchliches Aufsichtsamt geschaffen worden, welches schnell allgemeine Verbreitung in den evangelischen Gebieten gefunden hat und auch heutzutage noch fortbesteht. Hier und da ist dasselbe jetzt allerdings in seinen Befugnissen gegen früher beschränkt worden, und namentlich die neue Zeit hat infolge der Entwickelung der evangelischen Gemeindeorganisation in Presbyterien und Synoden auch die Stellung und Aufgabe dieses Amtes in zahlreichen evangelischen Ländern beeinflufst. Der Name erinnert an das alte ἐπίσκοπος und ist auch zuvor schon für die Bischöfe, sofern sie Regierer sind, von der späteren Scholastik angewendet, ja auch früher bereits z. B. bei Augustin (de civ. dei 19, 19) als Übersetzung von ἐπίσκοπος gebraucht worden. Vorlängst schon ist in lutherischen Kreisen auch darauf hingewiesen worden, dafs die lutherischen Superintendenten recht wohl Bischöfe heifsen könnten, wenn man sich an die obliegenden Aufgaben und die Anfänge der Kirche erinnert. Es sei aber der bescheidenere Name Superintendent oder Inspektor gewählt wor-

den für die kirchlichen Vorgesetzten im Hinblick auf die von den späteren Bischöfen ausgeübte weltliche Gewalt [1]. Allerdings ist dies Aufsichtsamt in der evangelischen Kirche keineswegs in der Meinung eingerichtet worden, dafs es an die Stelle der Bischöfe treten sollte. Das eigentliche evangelische Bischofsamt ist nach reformatorischer Lehre das evangelische Pfarramt. Denn der Pfarrer ist in jeder Parochie an die Stelle des Bischofs getreten, sofern er der Seelen warten und sie weiden soll im Auftrage und in der Nachfolge des grofsen Bischofs und des Erzhirten der Seelen, Jesu Christi. Was die Bischöfe über solche Befugnis hinaus an weltlicher Gewalt erlangt haben, an kirchenregimentlichen Befugnissen, steht ihnen nur nach menschlichem Recht zu, nicht nach dem Evangelium. Diese äufsere Regiergewalt kann daher wohl auch der Abänderung durch Menschen unterliegen, und die Reformation hat sie bekanntlich der Landesobrigkeit übertragen. Wir erinnern hierbei nur an das, was die Augsb. Konf. Art. 28 hierüber ausgesprochen hat: „Die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe sei laut des Evangelii eine Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, die Sakramente zu reichen und zu handeln. Denn Christus hat die Apostel mit dem Befehl ausgesandt (Joh. 20, 21. 22. 23): Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w. Dieselbe Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe treibt man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sakramente, gegen viele Personen, danach der Beruf ist. Denn damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Dinge und Güter . . . Dieweil nun die Gewalt der Kirche oder Bischöfe ewige Güter giebt und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizei und das weltliche Regiment nichts überall.

---

1) Vgl. hierzu Mejer in Herzog's Realencyklopädie, 2. Aufl., 1885, Bd. XV, S. 68. — Ziegler, Superintendens ad normam eccl. in Electoratu Saxoniae descriptus (Viteberg. 1687), II. edit. 1712, § 4, p. 31 sqq.

Denn das weltliche Regiment geht mit viel anderen Sachen um, denn das Evangelium ... Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselben als Bischöfe nicht aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen kaiserlichen Rechten, geschenkt von Kaisern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und geht das Amt des Evangeliums gar nichts an ... Dafs die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen oder Zehnten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amte, so sind die Fürsten schuldig, sie thun's auch gern oder ungern, hierin ihren Unterthanen um Friedens willen Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfriedens und grofser Unruhe in Ländern." Das bestätigen dann die Ausführungen in der Apologie der Augsburger Konfession (p. 242f.) und in den Schmalkaldischen Artikeln (p. 341f. 352f.). Nach dem Evangelium, nach göttlichem Rechte ist kein Unterschied zwischen der Stellung des Bischofs und des Pastors, und das Ansehen des geistlichen Dienstes hängt allein vom Worte Gottes ab, mit dem alle Diener Christi betraut sind. Ja im Notfall kann nach dem Recht des allgemeinen Priestertums auch ein Laie den andern geistlich bedienen und sein Pastor werden. Man war aber bei den Evangelischen geneigt, selbst der Bischöfe Regiment anzuerkennen, wenn sie nur die reine Lehre dulden und deren Priester annehmen würden [1]. Noch 1545 hat die Reformatio Vitebergensis darüber ausführlich sich ausgesprochen. Dieses Bedenken Melanchthon's, das zum Zwecke christlicher Reformation und Vergleichung dem Reichstage vorgelegt werden sollte, äufsert sich dahin [2], dafs mit den Bischöfen, die Feinde des Evangeliums bleiben wollen, die Diener und Lehrer des Evangeliums freilich nicht

1) Vgl. Aug. Conf. Art. 28, p. 44. — Apol. p. 204. — Art. Smalc. p. 334 bzw. 338 (Die Unterschrift Melanchthon's über Primat des Papstes).

2) Vgl. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (1846), Bd. II, S. 87ff. bes. S. 89a.b. 90a.

einträchtig leben können. Nehmen sie aber die wahre Lehre und den rechten Gebrauch der Sakramente an, so erbietet man sich ihnen als Leitern der Kirche zu Gehorsam, so dafs am Tage ist, wie grundlos der Vorwurf erhoben wird, die Evangelischen seien halsstarrig und gäben Anlafs zur Spaltung. Die Evangelischen wissen eben recht wohl einen Unterschied zwischen Gottes ewigen Geboten und den wechselnden Satzungen der Menschen zu machen. Kommen jene vor allem zu ihrem Rechte, so mögen sich die Bischöfe immerhin mafsvoll mit weltlichen Geschäften befassen, obwohl es eine alte Klage ist, dafs sie zu sehr davon in Anspruch genommen werden. Persönlichkeiten voll Gottesfurcht und Geneigtheit, der Kirche zu helfen, die sich um die Lehre und Erhaltung des Dienstes am Evangelium kümmern, werden aber auch bei solcher äufseren Verfassung nach dem Mafs ihrer Kräfte und ihrer Bemühungen den Kirchen nützliche Dienste leisten können.

Das Bischofsamt im römischen Sinne hat sich aber in der evangelischen Kirche nicht erhalten. Einzelne Bischöfe sind allerdings damals zur evangelischen Kirche übergetreten. Der Bischof von Brandenburg, Matthäus von Jagow, wirkte selbst mit zu der „Kirchenordnung im Kurfürstentum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten soll, 1540“ und gab seine ausdrückliche Bewilligung und Bestätigung dazu [1], forderte auch alle Pfarrherren und Kirchendiener auf, diese heilsame göttliche Lehre und gute Ordnung nicht zu verachten, sondern ihr gehorsam Folge zu leisten.

Noch viel früher (1525) hatten im Herzogtum Preufsen die Bischöfe von Samland und Pomesanien, Georg von Polenz, und Erhard von Queis, ihren evangelischen Standpunkt bekannt und eine Landesordnung verfafst [2], welche nachmals zu verschiedenen Zeiten noch weiter ausgeführt und bekräftigt worden ist [3]. Es ist auch von Luther selbst

1) Vgl. Richter, Ev. Kirchenordnungen, Bd. I, S. 323ff.

2) Richter a. a. O. I, 28ff.

3) Im Jahre 1540 vgl. Richter I, 334ff.; im Jahre 1568 vgl. Richter II, 297ff.

im Jahre 1542 Nikolaus Amsdorf zu Naumburg als evangelischer Bischof „nach Ordnung der heiligen christlichen und apostolischen primitiven Kirche“ eingeführt und geweiht worden „ohne Chrisam, auch ohne Butter, Schmalz, Speck, Teer, Schmer, Weihrauch, Kohlen und was derselben grofsen Heiligkeit mehr ist“. Das ist auch geschehen, obwohl die Stadt Naumburg bereits evangelische Prediger und als Superintendenten D. Nikolaus Medler hatte. Aber es ist auch gar kein klares Rechtsverhältnis zwischen dem neuen Bischof und dem bisherigen Naumburger Superintendenten, welcher als solcher verblieb, geschaffen worden, so dafs es bald an Übergriffen des letzteren und an Klagen des Bischofs nicht fehlte [1].

Das scheinbar bischöfliche evangelische Kirchenregiment hat in Wirklichkeit mit dem vorreformatorischen nur den Namen und einige Formen gemein. Die Bischöfe von Samland und Pomesanien hatten sich mit ihrem Bekenntnisse zum Evangelium freiwillig der weltlichen, obrigkeitlichen Befugnisse entäufsert, welche sie bis dahin in dem Ordensstaate Preufsen geführt hatten. Denn ein Bischof habe nach dem Evangelium das göttliche Wort zu predigen, nicht aber Land und Leute zu regieren [2]. Amsdorf aber, welchem überdies ein für einen Bischof nur sehr kärgliches Einkommen von 600 fl. (neben freiem Tisch) zugewiesen war, hatte überhaupt dem Kurfürsten Johann Friedrich gegenüber eine schiefe Stellung. Derselbe griff nicht blofs in weltlichen Angelegenheiten ein und mochte schon, als er Amsdorf anstatt des von den Theologen empfohlenen Fürsten Georg von Anhalt zum Bischof ernannte, gewünscht haben, dafs der Bischof von dem Landesherrn abhängiger würde, als bei jenem Fürsten zu erwarten war. In der That sind diese „Bischöfe“ nichts als landesherrliche Kirchenbeamte.

---

1) Vgl. Köstlin's Luther, 2. Aufl. 1883, Bd. II, S. 561 ff.; desgl. E. J. Meier, in Meurer's Leben der Altväter der luth. Kirche, 1861 ff., Bd. III, S. 105 ff. bes. S. 189 ff.

2) Vgl. Erdmann in Herzog's Realencykl., 2. Aufl. 1879, Bd. V, S. 76 f.

Der Name Bischof kann darüber nicht täuschen. Er wird allerdings auch sonst noch gebraucht, gleichzeitig mit der Benennung Superintendent [1]. Endlich aber macht er diesem letzteren Amtstitel oder auch der Benennung „Präsident“ ganz Platz [2]. Die Bischöfe im römischen Sinn als Kirchenregierer sind die Landesherren geworden. Luther hatte damals erklärt, dafs die weltlichen Herrschaften Notbischöfe sein müssen und die Pfarrer und Prediger schützen und helfen, dafs sie predigen und Kirchen und Schulen dienen können [3]. Ein Zeugnis, wie man bei Aufrichtung der neuen Kirchenordnung den Versuch machte, den bisherigen Zustand möglichst zu belassen und auch den Bischof selbst zu erhalten, indem man auf ihn Rücksicht nahm, giebt die Pommersche Kirchenordnung von 1535.

In Pommern hatten die Herzöge Barnim und Philipp sich entschlossen, die kirchliche Reform selbst in die Hand zu nehmen, da eine weitere Versagung des Evangeliums gefährlicher Mifsstimmung im Volk begegnete. Mit Gutheifsung der Landstände und des Bischofs von Cammin sollte die Reform vor sich gehen. Auch Bugenhagen, welcher, zur Durchführung des Werks von Wittenberg berufen ward, ging von der Möglichkeit aus, auf welche die Wittenberger Reformatoren immer noch Rücksicht nahmen, dafs der Bischof das Evangelium leiden werde. Darum wurde dem Bischof unter Belassung seiner Würde samt Nutzung aller Güter neben sonderlichen Streitfällen in Ehesachen u. a. m. selbst die Prüfung der präsentierten Pfarrer nach Wandel und Lehre und deren Bestätigung und Entsendung zugewiesen, immer mit dem Zusatze „so seine Gnaden diese Ordnung annehmen wird“, sonst sollen alle solche Gottessachen durch die Obrigkeit vor dem Super-

1) Vgl. Schleswigsche Kirchenordnung 1542 Richter I, 358[b]; desgl. Brandenb. Kirchenordnung 1540 ebendas. 331[bf].

2) Vgl. Brandenb. Agende 1572 Richter II, 348[a]; desgl. Strafsb. Kirchenordnung 1598 Richter II, 480[a].

3) „Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen.“ Vgl. Luther's Werke, Erl. (Frankf.) Ausgabe, 2. Aufl. 1885, Bd. XXVI, S. 122.

intendenten des Orts ausgerichtet werden (Pomm. Kirchenordnung 1535 Richter I, 251a. 254a) [1].

Freilich, da der Bischof doch widersprach, ging der Landtag zu Treptow mit Annahme der Ordnung über diesen Widerspruch hinweg. Indes ist vom Bischof auch bald erklärt worden, er wolle sich nicht vom Landesherrn und Land trennen und nur, um etliche Güter in der Mark und Mecklenburg nicht einzubüfsen, von öffentlichem Bekennen des Evangeliums absehen [2].

Gern hätten die Reformatoren das rechte bischöfliche und Besuchamt als ganz notwendig wieder eingerichtet. Gleich am Anfang der Reformation, im Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen wird ein Bild von den ursprünglichen Aufgaben der Bischöfe unter Gegenüberstellung der betrübenden Wirklichkeit entworfen (Richter I, 82bf.). „Beide, Altes und Neues Testament, zeigen genugsam an, wie ein göttlich heilsam Werk es sei, die Pfarren und christlichen Gemeinden durch verständige, geschickte Leute zu besuchen. Denn also lesen wir, dafs Petrus umherzog im jüdischen Land, Act. 9. Und St. Paulus mit Barnaba Act. 15 auch aufs neue durchzogen alle Orte, da sie gepredigt hatten, und in allen Episteln zeuget er, wie er sorgfältig sei für alle Gemeinden und Pfarren, schreibt Briefe, sendet seine Jünger, läuft auch selber, gleichwie auch die Apostel Act. 8, da sie höreten, wie Samaria hätte das Wort angenommen, sandten sie Petrum und Johannem zu ihnen. Und im Alten Testamente lesen wir auch, wie Samuel jetzt zu Rama, jetzt zu Nobe, jetzt zu Gilgal und sofortan, nicht aus Lust zu spazieren, sondern aus Liebe und Pflicht seines Amts, dazu aus Noth und Durft des Volks umherzog, wie denn auch Elias und Elisäus thäten, als wir in der Könige Büchern lesen. Welches Werk auch Christus selbst aufs Fleifsigste für allen gethan, also dafs er auch

1) Vgl. hierzu auch Hering, Doctor Pomeranus, Joh. Bugenhagen. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 22, 1888, S. 97ff.

2) Vgl. v. Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern (Greifswald 1837), S. 35ff.

deshalb nicht einen Ort behielt auf Erden, da er sein Haupt hinlegt, der sein eigen wäre . . . Welch Exempel auch die alten Väter, die heiligen Bischöfe vor Zeiten mit Fleifs getrieben haben, wie auch noch viel davon in päpstlichen Gesetzen gefunden wird. Denn eigentlich heifst ein Bischof ein Aufseher oder Visitator, und ein Erzbischof, der über dieselbigen Aufseher und Visitatores ist, darum dafs ein jeglicher Pfarrherr seine Pfarrkinder besuchen, warten und aufsehen soll, wie man da lehrt und lebet, und der Erzbischof solche Bischöfe besuchen, warten und aufsehen soll, wie dieselbigen lehren, bis dafs zuletzt solch Amt ist eine solche weltliche prächtige Herrschaft geworden, da die Bischöfe zu Fürsten und Herren sich gemacht und solch Besuchamt etwa einem Propst, Vicar oder Dechant befohlen, und hernach da Pröpste und Dechant und Domherren auch faule Junker worden, ward solches den Officialen befohlen, die mit Ladezetteln die Leute plagten in Geldsachen und Niemand besuchten. Endlich, da es nicht ärger, noch tiefer konnte fallen, blieb Junker Official auch daheim in warmer Stuben und schickte etwa einen Schelmen oder Buben, der auf dem Lande oder in Städten umher lief, und wo er etwas durch böse Mäuler und Afterreden hört in den Tabernen, von Manns- oder Weibspersonen, das zeigt er dem Official, der greife sie denn an nach seinem Schinderamt, schabt und schindet Geld auch von unschuldigen Leuten und brachte sie dazu um Ehre und guten Leumund, daraus Mord und Jammer kam. Daher ist auch geblieben der heilige Send oder Synodus, Summa, solch theuer edles Werk ist gar gefallen und nichts davon überblieben, denn dafs man die Leute um Geld, Schuld und zeitlich Gut geladen und verbannet, oder einen divinum ordinem von den Antiphen und Versikeln in Kirchen zu hören, gestattet hat. Aber wie man lehre, glaube, liebe, wie man christlich lebe, wie die Armen versorgt, wie man die Schwachen tröstet, die Wilden straft und was mehr zu solchem Amt gehöret, ist nie gedacht worden; eitel Junker und Prasser sind es worden, die den Leuten das Ihre verzehrten und nichts, ja eitel Schaden dafür thaten, und ist also dies Amt, gleich-

wie alle heilige christliche alte Lehre und Ordnung, auch des Teufels und Endechrists Spott und Gaukelwerk geworden, mit greulichem, erschrecklichem Verderben der Seelen."

Wenn nun auch gerade aus dem Schaden, den die Verkehrung des Amtes gebracht hat, zu merken ist, wie nütze und not dasselbe in der Christenheit sei, so kamen doch den Vätern der Reformation Zweifel über ihren Beruf und gewissen Befehl, das rechte bischöfliche und Besuchamt einzurichten. Da haben sie sich, wie sie sagen, zu der Liebe Amt, welches allen Christen gemein und geboten, gehalten und den Landesherrn mit Bitten angegangen, aus christlicher Liebe, da er es nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig und um Gottes willen, dem Evangelio zugute und den elenden Christen in seinen Landen zu Nutz und Heil etliche tüchtige Personen zu solchem Amt zu ordnen (Unterricht der Visit. Richter I, 83a am Ende) [1]. Das war die Visitationskommission. Aber neben deren vorübergehendem Amt und Auftrag ist schon gleichzeitig als ständiges kirchliches Aufsichtsamt das Amt der Superintendenten in Aussicht genommen worden (Kursächs. Instruktion für die Visitatoren 1527 Richter I, 80b und Unterricht der Visit. ebenda 99a).

Hatte noch früher bereits die Stralsunder Kirchenordnung von 1525 dem obersten Prediger als Haupt der übrigen eine besondere Aufsichtsstellung zugewiesen (Richter I, 23a) und haben nach der Landesordnung des Herzogtums Preufsen vom gleichen Jahre die Bischöfe von Samland und Pomesanien in ähnlicher Weise ihre Stellung dem Evangelium gemäfs auf das geistliche Regiment und gute Ordnung der Kirche beschränkt (Richter I, 28a), so wird nunmehr unter diesem besonderen Namen ein der evangelischen Kirche eigentümliches Amt fortan aufgerichtet. Dasselbe hat, wie bereits angedeutet, im Laufe der Zeiten zwar manche Veränderung in seinen Befugnissen erfahren, doch

1) Hierzu ist auch aus späterer Zeit zu vergleichen die schöne Begründung des landesherrlichen Berufs zur Ordnung kirchlichen Lebens in der Braunschw.-Wolfenb. Kirchenordnung 1569 (Richter II, 319).

ist es im wesentlichen bis auf diesen Tag erhalten geblieben. Je verschiedenere Ansichten aber gerade in der Gegenwart sich geltend machen über weitere Abänderung und Umgestaltung dieses Amtes, sei es zur Beschränkung, sei es zur Erweiterung seiner Aufgaben und seines Einflusses, um so zweckmäfsiger dürfte es sein, die Bedeutung festzustellen, welche diesem von den Uranfängen der evangelischen Kirche her stammenden kirchlichen Amt von den Vätern der Reformation hat gegeben werden sollen. Darüber geben uns Aufschlufs die alten evangelischen Kirchenordnungen, welche wir deshalb unter gewissen Gesichtspunkten bezüglich dieses Amts näher ins Auge fassen wollen. Wenn sich verschiedene Gruppen dieser Kirchenordnungen hinsichtlich ihrer Entstehung unterscheiden lassen [1], so ist dies für dieses Amt und seine Aufgaben ohne wesentliche Bedeutung. Wir richten unser Augenmerk 1. auf die Stellung, welche dem Amt der Superintendenten im allgemeinen zugewiesen ward und 2. auf die Ausrichtung des Amts im besonderen. Endlich gedenken wir 3. auch noch verschiedener solcher Einrichtungen und Vorkommnisse im Leben der Gemeinden und Prediger, welche aufserdem bei der Einrichtung und Ausübung dieses Amtes damals — und nicht blofs für die damalige Zeit — bedeutsam hervorgetreten sind. Bei dem ersten Punkte, betr. die Stellung des Superintendentenamtes im allgemeinen, werden wir näher zu betrachten haben a) das Verhältnis zu der Gemeinde und den verschiedenen geistlichen Amtsträgern (Pfarrer, Generalsuperintendenten, Pröpste u. s. w.), b) das Verhältnis zu anderen Behörden geistlicher und weltlicher Art (Konsistorien, Amtleute), c) die äufsere Einrichtung und Ausstattung des Amts (Amtssitz, Besoldung). Der zweite Punkt, die Ausrichtung des Superintendentenamts im besonderen, richtet unsere Blicke a) auf die mannigfaltigen Anforderungen an die Berufsthätigkeit der Superintendenten (Visitation, Examen und Ordination,

1) Vgl. Mejer b. Herzog, Real-Encykl. (2. Aufl.), Bd. VII, S. 784.

Konferenzen und Synoden) und b) auf die für die betr. Persönlichkeiten notwendigen Eigenschaften. Der dritte Punkt wird Gelegenheit zur Besprechung verschiedener Zustände und Einrichtungen bieten (Handhabung der kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden, Vakanz und Bewerbung um geistliche Stellen, Kirchenbücher u. a.).

I. Die Stellung des Amtes der Superintendenten im allgemeinen.

a. Das Verhältnis zu der Gemeinde und den verschiedenen geistlichen Amtsträgern überhaupt.

Vor allem wichtig ist, wie die kursächsische Instruktion für die Visitatoren von 1527 und das daran unmittelbar sich anschliefsende, im gleichen Jahre bereits im Entwurf fertig gestellte, Ostern 1528 veröffentlichte Visitationsbuch Melanchthon's, der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen, das Amt der Superintendenten aufgefafst hat. Da heifst es in der Instruktion (Richter I, 80b): „Damit die Prediger, Pfarrer und die anderen Personen Scheu haben, sich ungegründeter Lehre oder anderer Ungleichheit . . . zu unterstehen oder vorzunehmen, so achten wir noth sein, dafs in etlichen und den fürnehmsten Städten die Pfarrer zu Superintendenten und Aufsehern verordnet und denselbigen befohlen werde, in die umliegenden Kreise der Städte, darinnen sie sind, Aufsehen und Aufmerken zu haben, wie diesen allen von den anderen Pfarrern nachgegangen und gelebt, auch wie von denselbigen Pfarrern, Predigern und anderen des Kreises in Predigen, Ceremonien, Sacramentreichen und ihres Wandels halben gehandelt wird.“ Auch die streitigen Ehesachen des Bezirks sollten dem Superintendenten zur Anzeige gebracht werden. Je nach den Umständen war dann in Gemeinschaft mit der weltlichen Behörde vorzugehen. Ähnlich wird in dem Unterricht der Visitatoren (Richter I, 99a) ange-

ordnet: daſs ein Pfarrer Superattendens sein soll auf alle anderen Priester, so im Amt oder Revier des Ortes sitzen, sie wohnen unter den Klöstern, Stiften, denen vom Adel oder Anderen, und fleiſsig Aufmerken haben, daſs in den obbestimmten Pfarren recht und christlich gelehret und das Wort Gottes und das heilige Evangelium rein und treulich gepredigt und die Leute mit den heiligen Sacramenten, nach nach Aussetzung Christi, seliglich versehen werden, daſs sie auch ein gut Leben führen, damit sich das gemeine Volk bessere und kein Ärgerniſs empfange, und nicht Gottes Wort entgegen oder das zu Aufruhr wider die Obrigkeit dienstlich, predigen oder lehren. In späterer Zeit (vgl. Brandenburger Kirchenordnung 1540 Richter I, 331b f.) hören wir darauf hinweisen, daſs im Anfang der Kirche kein Unterschied unter den Bischöfen und Priestern gewesen, auch die Ordination durch die Versammlung der Priester mit Handauflegung vollzogen wird (vgl. Apostelgeschichte und Br. an Timoth.), aber Spaltung zu verhüten, habe die Kirche für gut angesehen, daſs unter den Priestern einer erwählet und erhöhet zu der Superattendenz und ein Bischof sein sollte, dem die Ordination sonderlich vorbehalten. Wenn aber jetziger Zeit die Ordination von den Bischöfen in etlichen Fürstentümern ohne Beschwerung der Gewissen nicht zu haben gewesen und die Priester der Örter solches wieder angefangen haben, so will man solche gute Ordnung nicht zerrütten lassen und weist den Bischöfen, die sich zu dieser christlichen Kirchenordnung halten und mit ihr vergleichen werden, die Ordination zu. Anderwärts (Jeversche Kirchenordnung 1562 Richter II, 226a) heiſst es: Gleichwie in allen weltlichen Regimenten ein Haupt über die Gemeinde sein muſs, also soll auch unter den Dienern des h. Evangelii ein Superintendent oder Aufseher der anderen Pastoren verordnet sein, daſs alle Pastoren und Diaconi fleiſsig und getreulich befunden, desgleichen die Zuhörer zum gebührlichen Gehorsam gegen das Predigtamt vermahnt werden. — Bei den allerersten Anfängen evangelischer Kirchenordnungen hatte man die äuſsere Ordnung noch nicht so bestimmt betont. Wir haben zwar bereits

erwähnt, daſs die Stralsunder Kirchenordnung 1525 dem obersten Prediger als Haupt der übrigen eine Aufsichtsstellung zugewiesen hat. Er soll darauf sehen, daſs die Prediger Gottes Wort recht führen und dasselbe mit einem göttlichen Leben zieren. Aber ausdrücklich steht die Einschränkung dabei, daſs diesem obersten Prediger das Regiment über die anderen Prediger nicht weiter befohlen werden soll, als die Schrift mit sich bringt. Er soll auch nicht ohne den Rat der anderen Prediger vorgehen mit Aufrichten oder „Niederstoſsen", so Gott die vielleicht mehr erleuchtet hätte, als ihn (Richter I, 23a Nr. 4 u. 5). In der allerdings niemals zum Vollzug gelangten Homberger Kirchenordnung von 1526 (Reform. eccl. Hassiae Richter I, 66a u. b) sind die „Bischöfe" überhaupt niemand anders als die Pastoren, und auf deren Synoden werden jährlich die Visitatoren für die Gemeinden des Landes erwählt. Doch ist bereits 1531 das Amt der Superintendenten in Hessen eingesetzt worden (Richter I, 281a). Auch selbst noch nach der Rostocker Ratsverordnung von 1531 wird dem geistlichen Ministerium der Stadt in seiner Gesamtheit in gemeinsamen, wöchentlich zweimal stattfindenden Zusammenkünften die Fürsorge für rechte einträchtige Lehre u. s. w. übertragen. Die solche brüderliche Unterredung verachten und aufsätzig eigenen Gedanken folgen, sollen von den anderen Predigern den Kirchherren und dem Rate angezeigt werden, als Verstörer gemeinen Friedens (Richter I, 145a.b). In Straſsburg sollen nach der älteren Kirchenordnung von 1534, die einen Superintendent oder, wie es später (1598) heiſst, Präsident nicht kennt, Abgeordnete des Rats, der Kirchspielpfleger und zwei Prediger in Gemeinschaft irriger Lehre begegnen und die regelmäſsigen Versammlungen der Prediger, zu denen Kirchspielpfleger abgeordnet wurden, sollen auf ernste christliche Lehre und Wandel der Prediger halten (Richter I, 232b. 234b). Aber sehr bald ist die Bestellung eines Pfarrers zum Superintendenten die allgemeine Regel geworden.

Die Braunschweiger Kirchenordnung 1528 stellt dem Superintendenten zugleich einen Helfer zur Seite. „Vor

allen Dingen (so heifst es Richter I, 109b. 110a) müssen und wollen wir auch haben einen Superattendenten, das ist einen Aufseher, dem mit seinem Adjutor die ganze Sache aller Prediger und der Schulen, so viel die Lehre und Einigkeit betrifft, durch den ehrbaren Rath und die Gemeinde verordnet werde. Solches ist von hohen Nöthen. Denn wir wollen durch Gottes Gunst einträchtige Predigten nach dem Worte Gottes haben über die ganze Stadt. Wir wollen nicht leiden mit unserem Wissen Sekten oder Parteien des Wortes halber, auch nicht leiden falsche Predigten wider das Evangelium, das ist wider die Gnade Gottes, uns durch Jesum Christum unsern Herrn geschenkt, auch nicht wider den Befehl und Einsetzung der Taufe und des Sacraments des Leibes und Blutes unseres Herrn Jesu Christi, von Christo mit klaren Worten eingesetzt und befohlen . . . . Auf solche und dergleichen Stücke mufs der Superattendent sehen, dafs die Lehre Christi bei uns rein bleibe und Uneinigkeit und Gehorsam nicht werde durch ungeschickte Predigten erweckt." Beide aber, der Superintendent und sein gelehrter Helfer, erhielten dort keine besondere Pfarrei zugeteilt (Richter I, 110b). Man wies sie wohl auf gewisse Kirchen hin, in denen sie vor allem predigen möchten (der Superintendent im grauen Kloster, der Helfer im Pauler Kloster). Aber sie sollten auch predigen, wo sie sonst wollten und insbesondere, wo es nötig wäre, wegen Krankheit der Prediger durch sich oder andere Prediger Fürsorge treffen. Dazu wird der Superintendent und sein Helfer hier auch ausersehen, lateinische Vorlesungen für die Gelehrten zu halten. Ganz ähnlich war es in Hamburg und Lübeck geordnet. Nur wurde der Helfer hier aus den anderen Predigern erwählt. Man wollte solche Übungen mit der heiligen Schrift veranstaltet sehen, nicht blofs, um selbst allezeit Prediger genug zu haben, sondern um auch anderen Städten Prediger abzugeben, ja auch der Bürgerschaft unmittelbar zur Förderung im evangelischen Glauben und Bekenntnis. Die gelehrten Bürger sollten in ihren Häusern wieder lehren können, was sie in den Vorlesungen gelernt hatten, zur Selbstbesserung. Hierin gerade offenbart sich

die gute Zuversicht zu dem Evangelium als einer Kraft, das ganze Leben mächtig zu durchdringen. „Die Solches für unnötig halten, mögen wohl viel von der Sache reden, aber sie wissen noch nicht, was die heilige Schrift wohl gegründet für Kraft habe. Wenn Etliche so schläfrig und überdrüssig sind zum Worte Gottes, sollen sie Andere nicht verhindern, die dazu Lust haben“ (Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Lübeck. Kirchenordnung 1531 Richter I, 145f.).

Die Ordnung für das lübische Gebiet aufser der Stadt, die Landkirchenordnung von 1531 bestimmt, dafs der Superintendent über alle Gebiete Superattendens sein soll in Sachen Gottes Wort und die Seligkeit der Leute betreffend. Sie begrenzt auch seinen Wirkungkreis nach innen in bemerkenswerter Weise klar und bestimmt, indem sie sagt: „Von anderen Sachen gehöret ihm mit Christo (Luk. 12, 14) zu sagen: Mensch, wer hat mich zum Richter über Euch gesetzt?“ Nach dem Landgebiet mag er auch einen der Pastoren zur Einsetzung von Pfarrern senden und vom Lande soll man zu ihm kommen, Rat zu holen. Er hat genug mit seinem Amte in der Stadt zu schaffen. Übrigens sind auch die anderen Prädikanten darum angestellt, dafs sie Gottes Werk in ihren Orten sollen ausrichten (Richter I, 150a u. 152a).

Auch die übrigen der Braunschweiger Ordnung folgenden Kirchenordnungen geben natürlich dieselben Bestimmungen. Wir erwähnen nur Minden und Göttingen 1530 (Richter I, 139a. 143a), Soest 1532 (Richter I, 166b). Letztere begründet die Notwendigkeit des Aufsehers noch mit besonders eindringlichem Hinweis auf die sonst drohenden Gefahren. „Wollte ein Jeder nach seinem Kopf und Ohrenjücken Prediger erwählen, müfste wieder in kurzer Zeit alle unsere Ordnung in ein confusum chaos verwandelt werden.“

Wie nun deshalb schon bei der Annahme von Geistlichen die Mitwirkung des Superintendenten gesichert wird, so soll auch ein Pfarrherr dem Superintendenten gehorchen und folgsam sein in allen Dingen, was nicht wider Gott

und die aufgestellte Ordnung ist (Goslar. Kirchenordnung 1531 Richter I, 154a). Wenn ein Prädikant vor ihn geladen wird, mit ihm zu reden, soll derselbe schuldig sein zu kommen, bei Verlust seines Amtes. Denn „solches Weigern wollte nichts Gutes bei sich haben“ (Lübecker Landkirchenordnung 1531 Richter I, 150a; vgl. auch Braunschweiger Kirchenordnung 1543 Richter II, 58a). — Freilich wird die ganze Sache der Prediger und Schulen den Superintendenten nur befohlen zum Aufsehen über die Lehre und Einigkeit, nicht zum Herrschen. Denn solche Prälaten, heifst es, können wir wohl entbehren (Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 130a). Die anderen Pfarrer bleiben immer die „Brüder“, aus denen sich der Superintendent auch wohl einen zur Hilfe bei Visitationen erwählen mag (z. B. Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 500a) und die bei feierlichen Handlungen wie Ordination und Einführung mit herbeigezogen werden und Auftrag empfangen (vgl. Hamb. Kirchenordnung 1529 Richter I, 129b; Pomm. Kirchenordnung 1535 Richter I, 251a; desgl. 1563 Richter II, 245a), die zu ihm des Amtes Zuflucht haben und sich guten Rat holen (z. B. Pomm. Kirchenordnung 1535 Richter I, 250b) und mit denen er sich als mit seinen Mitarbeitern über die Predigt u. s. w. bespricht (Hannov. Kirchenordnung 1536 Richter I, 274b). Darüber wird auch später noch näher die Rede sein. Nachmals ist auch z. B. in der wichtigen kursächs. Kirchenordnung von 1580 wie der Pfarrer und Schuldiener, so auch der Superintendenten Lehre und Leben selbst regelmäfsiger Aufsicht und Erforschung unterstellt, da sie nicht weniger ernstlicher Erinnerung bedürftig (Richter II, 426a u. b). In der reformierten Kirche aber schrieb bereits die Züricher Prädikantenordnung von 1532 vor, dafs man bei den Synoden auch eines jeden Kapitels Dekanus (aus der Versammlung) ausstelle, „damit ihm keiner eigene Gewalt schöpfe und wider seine Brüder gebrauche“, sondern wie männiglich dem Synodo unterworfen sei (Richter I, 173a, vgl. übrigens ähnlich auch Pomm. Syn.-Statuten 1574 Richter II, 390b Nr. V). In den der reformierten Kirche

angehörigen Nassauer Synodalbeschlüssen von 1586 heifst es auch ausdrücklich, keine Gemeinde, kein Diener des Worts, kein Ältester, kein Helfer soll vor dem andern Vorrang haben (Richter II, 476b). Auch die (calvinische) Kirchenordnung der Niederländer in London 1550 (Richter II, 100b) hebt nicht nur die Gleichheit des Amts der Ältesten und Diener des Worts hervor, sondern sagt auch bezüglich des Dienstes eines Superintendenten: Wie Christus dem Petrus die Sorge befahl, die anderen Brüder im Glauben zu stärken, nicht dafs er ihm Macht oder Gewalt über die anderen gegeben hat, so ist ein Superintendent allein um dieser Ursachen willen über die anderen Diener, dafs er um seiner Gaben willen mehr Arbeit und Sorgen tragen mufs, denn die anderen . . .“ Immerhin hat schon frühzeitig die lutherische Hamburger Kirchenordnung von 1539 (Richter I, 319b) für nötig erachtet, eine gewisse äufsere Rangordnung der Prediger festzustellen. Denn es können, sagt sie, auch unter die Diener der Kirche wohl ehrgierige Leute geraten, die sich vor den anderen hervorthun und Widerwillen erwecken. Deshalb soll den ersten Grad der Superintendent, den anderen der zum Helfer erwählte Pastor haben, den dritten die anderen Pastoren, ein jeder nach der Ordnung und Zeit, wie sie zum Predigtamte gekommen sind, den vierten der lector secundarius, den fünften die Kapellane — auch nach der Ordnung, als ein jeglicher zu seinem Amte gekommen. Man ist aber doch auch in lutherischen Kreisen bei allem Sinn für äufsere Ordnung weit entfernt gewesen von hierarchischer Gesinnung. Als eines schönen Zeugnisses hierfür gedenken wir des Ausspruchs der hessischen Kirchenordnung von 1557 (Richter II, 505a). Dieselbe erwähnt des Superintendentenamts mit den gewöhnlichen Aufsichtsbefugnissen, schreibt aber inbezug auf die Ältesten der Gemeinde und ihr Verhältnis zum geistlichen Amt überhaupt: „Dieweil ein Mann kein Mann, wie die Deutschen sagen, und ein Pfarrherr Alles, so christlicher Gemeinde nöthig ist, zu bessern, wissen nicht kann, mufs man etliche Seniores haben, die da seien oculi episcoporum.“

Den geordneten äufseren Gang aber bei Erledigung kirchlicher Angelegenheiten will z. B. die Württembergische Kirchenordnung von 1559 unter allen Umständen gewahrt wissen. Alles soll zuvor bei dem Superintendenten speciali und generali angebracht werden, und wenn hierdurch nicht Hilfe erlangt wird, sollen an die Oberbehörde auch nur Eingaben gemacht werden, welche die Unterschriften der Superintendenten bzw. der Ober- und Unteramtleute tragen: Die Superattendenten aber sollen die Kirchendiener warnen, dafs sie ohne solchen Prozefs, für sich selbst und ohne Unterschreiben, nicht vorkommen und die Kirchenräte unbemüht lassen wollen, sonst werden sie zurückgewiesen, oder, wenn sie ihnen nicht wehren wollten lassen, gebührende Strafe empfangen (Richter II, 209a).

Thun wir hier einen Blick auf die Gliederung der kirchlichen Aufsichtsämter.

Dem Superintendenten, welcher über die anderen Pfarrer seines Bezirks die Aufsicht führt, stehen, wie wir sehen, hier und da Helfer zur Seite, welche ausdrücklich dazu ernannt sind. In Hessen werden an die Pfarrer in Städten überhaupt die benachbarten Geistlichen auf dem Lande gewiesen zur Beratung und auch Vermahnung, wenn es not thut, an Stelle des Superintendenten. Diese Pfarrer in den Städten werden verglichen mit denen, „welche man vor Zeiten Chorepiskopos genannt hat und vor etlichen Jahren Decani rurales“ (Hess. Kirchenordnung 1566 Richter II, 290b). Freilich waren die alten Chorepiskopi wirklich Bischöfe auf dem Lande und können mit diesen für die nächsten Landprediger neben dem Superintendenten zur Aufsicht herangezogenen Stadtpfarrern wohl nur verglichen werden, sofern sie gegen die Bischöfe an Ansehen zurücktreten [1]. Nach der Pommerschen Kirchenordnung von 1563, ebenso in den Pomm. Syn.-Statuten von 1574 (Richter II, 240b. 241a.b, desgl. 392a) nehmen eine ähnliche Stellung die Präpositi oder Archipresbyter ein. Jeder Superintendent

1) Vgl. Möller, Kirchengeschichte (1889), Bd. I, S. 258. 336, desgl. Hinschius in Herzog's Realencykl. (2. Aufl.) VIII, 385.

soll seinen Ort in etliche Kreise zu 15 bis 20 Kirchspielen teilen und mit diesen Partikularsynoden abhalten, aber auch in jedem solchen Kreise einen oder mehrere vorzügliche Pastoren verordnen, die man Präpositi oder Archipresbyter nennen mag, sonderlich die Pastoren in Städten. In des Superintendenten Abwesenheit sollen dieselben auf die anderen Pfarrherren nach der Synodenordnung achtgeben und neben der Obrigkeit jedes Orts gewöhnliche Sachen, die mit Pfarrern, Küstern und sonst vorfallen, verhören und vertragen. Was der Präpositus nicht richtig machen kann, soll er an den Superintendenten weisen. Übrigens sind die Kirchendiener der den Präpositis zugewiesenen Kirchspiele verbunden, auf Verlangen der Präpositi im Namen des Superintendenten zu erscheinen.

Nach der Liegnitzer Kirchenordnung von 1542 (Richter I, 361a) werden mit dem einzigen Superintendenten der schlesischen Fürstentümer einige Seniores eingesetzt, welchen die kirchliche Aufsicht obliegt und die Pfarrherren und Unterthanen gehorchen sollen. Hier nehmen diese „Ältesten“ die Stelle der Superintendenten ein, während der Superintendent etwa als Generalsuperintendent anzusehen ist. Ehe wir die Unterscheidung von Spezial- und Generalsuperintendenten näher berühren, ist noch einiger anderer Bezeichnungen zu gedenken.

Nach der Württembergischen Synodalordnung von 1547 (Richter II, 94a), welche übrigens nicht vollständig ins Leben getreten ist, werden alle Kirchendiener des Fürstentums in 23 Dekanate ausgeteilt, denen Dekane vorstehen, die vor dem Kapitel durch den Superintendenten verpflichtet werden. In der sogen. grofsen Württembergischen Kirchenordnung von 1559 (Summarischer Begriff) (Richter II, 206 ff.) ist dagegen nur von Spezial- und Generalsuperintendenten die Rede. Doch hat sich der Name Dekan in Württemberg, wie überhaupt in Süddeutschland, für den Spezialsuperintendenten behauptet. Indes ist, wie die Stellung der Generalsuperintendenten oder Prälaten in den allerdings verhältnismäfsig kleinen Bezirken sich erhalten hat, auch der Name „Spezial“ noch zu finden. Der Name

Dekan in der reformierten (schweizerischen) Kirchenverfassung ist schon oben vorübergehend genannt worden. Schon jene Züricher Prädikantenordnung von 1532 bestimmt für den Dekan seines Amts halber, ein fleifsig Aufsehen auf die Pfarrer zu haben, die ihm befohlen (Richter I, 173a). Später wird auch in der Brandenburgischen Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 (Richter II, 362b) angeordnet, dafs aufser dem gemeinen d. i. allgemeinen (General-) Superintendenten Inspectores eingesetzt werden. Weil ein Superintendent unmöglich auf alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener im Lande allein sehen und solches grofse und schwere Amt ohne Gehilfen verwalten könne, sollen die Pfarrer der Hauptstädte zu Inspektoren der nächst umliegenden Flecken und Dörfer verordnet werden. Da aber einer unter den Pfarrern in den Hauptstädten zu solchem hohen Amte nicht tüchtig oder lässig sein würde, soll ein anderer aus den nächst umliegenden Städten dazu verordnet werden. Im Herzogtum Preufsen sind die Erzpriester später Superintendenten genannt worden [1]. Aber die vorhandenen alten kirchlichen Ordnungen, namentlich die Landesordnung von 1525, die Artikel von Erwählung der Pfarrer u. s. w. 1540, und die preufsische Bischofswahl von 1568 weisen die Leitung der Gemeinden und Geistlichen allein den Bischöfen zu. Die zuletzt genannte Ordnung erwähnt lediglich die Erzpriester neben anderen Personen, die unter der Aufsicht der Bischöfe stehen (Richter II, 298b). Nach dieser, wie nach den anderen beiden Urkunden wird die kirchliche Aufsichtsthätigkeit von den Bischöfen und nur bei notwendiger Vertretung von anderen von ihnen abzuordnenden Personen, wie von benachbarten Pfarrherren ausgeübt (Richter II, 299. 300b; desgl. Richter I, 338b—32b). Der „Archipresbyter“ bzw. Archidiakonus hatte allerdings in der mittelalterlichen Kirche als Vorsteher und Aufseher des Klerus nächst dem Bischof längst schon eine grofse Bedeu-

1) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. (2. Aufl.), Bd. XV, S. 69; desgl. Tschackert, Paul Speratus von Rötlen; Schriften des Vereins für R.-Gesch., Nr. 33 (1891), S. 38.

tung erlangt [1]. Die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 erwähnt neben den General- und Spezialsuperintendenten noch Adjunkten (Richter II, 409a u. a.).

Überblicken wir diese verschiedenen Stufen, so hat das ursprüngliche Amt der Superintendenten durch Einsetzung von Pröpsten, auch Senioren, Dekanen oder Inspektoren (in späterer Zeit auch Metropolitanen (Hessen), vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. [2. Aufl.], Bd. XV, S. 69; übrigens Richter I, 285b Hess. Kirchenordnung von 1537) teils ein Hilfsamt zur Seite gestellt erhalten und dadurch erhöhte Bedeutung erlangt, teils aber hat es auch eine gewisse Beschränkung auf kleinere Kreise und Minderung seiner Befugnisse erfahren durch Einrichtung höherer Instanzen, welche bei der Aufrichtung des Amts zunächst noch nicht ins Auge gefafst waren. Wir meinen zunächst die Einsetzung von Generalsuperintendenten, welche über den Spezialsuperintendenten, Dekanen u. s. w. stehen. Allerdings ist dieselbe keineswegs überall erfolgt, und auch da, wo man diese Einrichtung getroffen hatte, ist sie nicht immer erhalten geblieben, sondern wieder fallen gelassen worden, z. B. in Sachsen. Die bereits erwähnte grofse Württemberger Kirchenordnung von 1559 hat zuerst die Generalsuperintendenten als Zwischenbehörden zwischen den Spezialsuperintendenten und dem Konsistorium eingeschoben. Allerdings wenn nach der Synodalordnung von 1547 die Dekane dem Superintendenten unterstellt erscheinen (vgl. oben S. 422, Richter II, 94a und ebenda 96b u. 97a), so ist dabei wohl die spätere Einrichtung bereits der Sache nach vorhanden gewesen, obgleich noch der Name „Generalsuperintendent“ fehlte. Ist doch auch schon im Jahre 1533 — noch vor Aufrichtung eines Konsistoriums — durch die Wittenberger Kirchenordnung (Richter I, 220b) bestimmt worden, „dafs nachdem Wittenberg die Hauptstadt in der Chur zu Sachsen und ohnedies eine „ehrliche“ hohe Schule ist, daraus durch Gottes Gnade das Evangelium in dieser letzten Zeit reve-

1) Mejer bei Herzog, Realencykl., Bd. I, S. 613; desgl. Möller, Kirchengeschichte (1890), Bd. II, S. 93. 307.

liert, die Kirche im Lande zu Sachsen eine Metropolis sein und der Pfarrer daselbst die Obersuperattendenz haben soll, nach dem sich alle anderen Kirchen zu richten und zusamt dem Propst zu Kemberg auf alle anderen Superattendenten im Churfürstentum, nämlich der Pfarrer zu Wittenberg auf die so diesseit der Elbe, und der zu Kemberg auf die anderen, so jenseit der Elbe, desgleichen auf die Pfarrer Aufsehen haben." Die Württemberger Kirchenordnung von 1559 (Richter II, 209a vgl. auch 208a u. 210b) weist den Generalsuperintendenten die Aufsicht über die Spezialsuperintendenten zu, die Beratung derselben in schwierigen Fällen oder auch Bericht mit dem Oberamtmann an den Kirchenrat. Aufserdem soll die Visitation der Spezialsuperintendenten im Auszug von ihnen zu weiterer Erledigung auf den Konvent gebracht werden. Dazu werden sie wie in Disziplinarfällen der Geistlichen, so bei Abendmahlszucht als weitere Instanz neben dem Superintendenten bestellt, auch wird ihre Aufmerksamkeit auf die Pflege des Katechismusunterrichts und die Sonntagsfeier noch besonders gelenkt und die Anlegung von Taufbüchern bei jeder Kirche anzuordnen ihnen geboten. Bei dem allen leuchtet die Notwendigkeit dieser besonderen Aufsichtsinstanz nicht recht ein. Denn ein von dem Superintendentenamt wesentlich verschiedener Auftrag wird nicht erteilt, für die Aufsicht aber über die sämtlichen Superintendenten würde an sich der oberste Kirchenrat ausreichen. Mit demselben werden nun auch die Generalsuperintendenten zweimal des Jahres zur Beratung versammelt (Richter II, 216b). Bald hat auch die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 240a) einige Generalsuperintendenten verordnet, nämlich zu Stettin, Kolberg und Greifswald, während nach den Bestimmungen der früheren Kirchenordnung von 1535 nur in einem jeden Amt oder Vogtei einem von den Pastoren die Superattendention befohlen worden war, mit der Verpflichtung, bei Frevel oder Mutwille und Gefahr der Lehre dem Bischof (von Cammin) Anzeige zu machen. Denn auf diesen, falls er zur Annahme derselben bereit sein wird, nimmt, wie wir bereits erwähnten, jene Ordnung Rücksicht. Andern-

falls verblieb es bei der Erledigung durch die Superintendenten (Richter I, 250b vgl. auch oben S. 409). Waren nun damals schon die Prediger — allerdings sämtliche Prediger in der Stadt — zu Stettin, Greifswald und Kolberg als Examinatoren für die Prädikanten des Landes bestimmt worden, so erscheint es nur natürlich, dafs später bei Einsetzung von Generalsuperintendenten diese wichtigeren Städte des Landes als Amtssitze derselben bestimmt wurden. Auch die Pastores primarii der genannten Städte werden ausdrücklich diesem Superintendens generalis unterstellt, weshalb der Schlufs nahe liegt, dafs dies Amt nicht mit einer besonderen Pfarrstelle verbunden war. Für die Generalsuperintendenten allein wurde auch Amts halber die Ordination der Geistlichen vorbehalten (Richter II, 240a).

Ganz nach dem Vorbild der Württemberger Kirchenordnung von 1559 sind die Bestimmungen der Braunschweig-Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569 getroffen. Ist doch zu ihrer Abfassung auch der Tübinger Kanzler Jakob Andreä ausdrücklich mit Martin Chemnitz berufen gewesen. Die Zahl der Generalsuperintendenten ist auf fünf bestimmt und — ähnlich wie in Württemberg dem Propst zu Stuttgart (Richter II, 216b) — dem obersten Superintendens zu Wolfenbüttel die oberste Superintendenz und Inspektion im Kirchenrat übertragen (Richter II, 322a.b). Er hat auch den Titel als Generalissimus geführt [1].

Die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 für die Mark Brandenburg, wo früher noch das bischöfliche Amt fortbestanden hatte (vgl. oben S. 407), will, dafs ein „gemeiner“ oder Generalsuperintendent am Hoflager allewege gehalten werde, der auch mit Hilfe des geistlichen Konsistoriums die Einsetzung aller Pfarrer allein habe; demselben sind dann, wie bereits vorhin (S. 423) erwähnt, die Inspektoren kleinerer Kreise untergeordnet (Richter II, 360b, vgl. auch 362b). Wir erwähnen nur noch die Kursächsische Ordnung von 1580, welche auch in dieser Be-

1) Vgl. z. B. Wagenmann, Über Selnecker bei Herzog, Realencyklopädie (2. Aufl.), Bd. XIV, S. 79f.

ziehung anderen als Vorbild gedient hat (vgl. Kons.-Ordn. des Herzogtums Preufsen 1584 Richter II, 462b. 463 u. a.; desgl. Niedersächs. Kirchenordnung 1585 Richter II, 470a). Nach derselben sollten etliche Generalsuperintendenten bestellt und jedem derselben seine Spezialsuperintendenten und deren Adjunkte zugeordnet werden (Richter II, 408b). Auch hier ist ähnlich wie in Württemberg — und durch Andreä's Einwirkung wohl erklärlich — dem Generalsuperintendenten Aufsicht über die Amtsführung der Spezialsuperintendenten und in schwierigeren Angelegenheiten Bericht an das Konsistorium auf Anzeige des Superintendenten zugewiesen (Richter II, 409a). Ebenso bildet er eine Instanz in Sachen kirchlicher Zucht (Richter II, 414a). Wie die Pfarrer durch die Spezialsuperintendenten und die Adjunkten derselben visitiert werden, sollen gleichergestalt durch die Generalsuperintendenten Spezialsuperintendenten und durch diese ihre Adjunkte der Ordnung nach und nicht mit geringerem Ernst und Fleifs unnachlässig visitiert werden. Aber auch die Generalsuperintendenten werden durch Personen, die aus dem Synodus vom Landesherrn ernannt werden, vermöge der Ordnung in ihren Kirchen, samt ihren Kollegen und Pfarrkindern visitiert, damit der Landesherr (summus episcopus) jederzeit vom geringsten bis zum vornehmsten Kirchendiener wisse, mit was für Personen die Kirche bestellt sei, und die Unterthanen mit der Predigt göttlichen Worts und allen Kirchenämtern gebührend versehen werden (Richter II, 415b. 416a). Mit dem Konsistorium zusammen sollten auch die Generalsuperintendenten zweimal jährlich zu einem Synodus vereinigt werden (Richter II, 427a). Die Einrichtung hat aber überhaupt hier keinen günstigen Boden gefunden, wahrscheinlich weil es leichter schien, ohne den Umweg durch die Generalsuperintendenten die Angelegenheiten sogleich durch die Beratung der Konsistorien zur Erledigung zu bringen. Nur der Superintendent zu Wittenberg hat noch lange Zeit den Namen eines Generalsuperintendenten geführt, bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein [1].

1) Bis auf Karl Ludwig Nitzsch, seit 1790 Pastor, Generalsuperintendent und Professor zu Wittenberg, gest. 1831.

Denn zu Wittenberg war schon längst (1533) vor Erlafs dieser Kirchenordnung ein „Obersuperattendent“ (s. oben S. 425) und 1536 Bugenhagen als Generalsuperintendent des Kurkreises verordnet worden. Das alte Herkommen und das Ansehen Wittenbergs als Metropole nicht blofs Kursachsens, sondern der evangelischen Christenheit trug dort zur Erhaltung des Namens bei [1].

Es hat demnach in Sachsen thatsächlich, wie auch anderwärts z. B. in Mecklenburg (vgl. Meckl. Superint.-Ordnung 1571 Richter II, 334ff.) die Thätigkeit der Superintendenten zumeist unmittelbar unter dem Konsistorium bestanden. Bei den grofsen Superintendenturkreisen haben aber auch, wie oben schon angedeutet, lange Zeit hindurch einzelne Pfarrer als Adjunkte der Superintendenten fungiert, wie auch in Mecklenburg — allerdings erst wesentlich später — Präpositi zur Vertretung des Superintendenten eingesetzt worden sind [2]. Ähnlich hatte schon die Hessische Kirchenordnung von 1537 die Bestellung von Gehilfen zur Aufsicht den Superintendenten nahe gelegt (Richter I, 285b).

Hierbei gedenken wir noch einer Hilfe ganz besonderer Art, welche in Württemberg schon die Synodalordnung 1547 für die Dekane in den einzelnen Kapiteln bei ihrer Amtsführung vorgesehen hat. Das ist das Amt des Camerers (Kämmerers), das noch jetzt dort inbezug auf die ökonomischen Verhältnisse der Pfarreien wenigstens bei Erledigungen der Pfarrstellen begutachtend in Wirksamkeit tritt [3]. Der Camerarius soll treulich mit dem Gut oder Gülten oder was ihm seines Amts halber gebühren wird, handeln, den Nutz und Frommen des Kapitels fördern und dem Dekan zu jeder Zeit in billigen und ehrlichen Dingen, so viel das Kapitel betrifft, gehorsam sein. Er soll auch, wenn der Dekan aus wichtigen Geschäften nicht vorhanden oder mit Krankheiten beladen, Vizedekan sein und ihn in allewege

1) Vgl. Ziegler, Superintendens etc. ed. II, 1712, § 5 und 6, p. 33ff.

2) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. XV, S. 68f.

3) Vgl. Amtsblatt des württemberg. Konsistoriums und der Synode in Kirchen- und Schulsachen (1860), Nr. 62.

vertreten. Seine eigentliche Hauptthätigkeit aber bezieht sich auf die äufseren Geschäfte des Kapitels, Einnahme der Zinsen und Gefälle und die nötigen Ausgaben. In dieser Hinsicht ist er auch bei Antritt eines neuen Pfarrers thätig. Zu seiner Hilfe bei den Geschäften wird ihm ein Pedell zugewiesen. Aufserdem werden noch zur Hilfe für beide, Dekan und Camerer, etliche Konsiliarien bestellt. So war in der That gute Fürsorge getroffen, dafs dem Dekan die vorfallenden Händel allein nicht zu schwer werden sollten (Richter II, 95^{b} ff.).

[Fortsetzung folgt.]

ANALEKTEN.

1.

Das Poenitentiale Columbani.

Herausgegeben
von
Dr. **O. Seebafs** in Stuttgart.

Es bedarf wohl kaum der Versicherung, dafs ich keineswegs der Meinung bin, die unter dem obigen Titel zusammengefafsten Bufsordnungen seien als ein einheitliches Werk eines und desselben Verfassers anzusehen. Nachdem bereits im Jahre 1851 Schoell (De ecclesiast. Britonum Scotorumque hist. fontibus, p. 60) und Wasserschleben (Die Bufsordnungen der abendländ. Kirche, S. 55) gleichzeitig sich mit guten Gründen gegen diese Annahme ausgesprochen, hat Hauck in einem Exkurse der „Kirchengeschichte Deutschlands“ (I, 255) den Gegenstand in gewohnter lichtvoller Weise behandelt. Seinem Ergebnis, dafs zwar keinesfalls das „Poenitentiale Columbani“ als Ganzes von Columba d. J. herrühre, dafs aber kein Grund vorliege, weshalb wir nicht in dem Hauptbestandteil desselben, den Kapiteln 12—37, das Bufsbuch Columbas anerkennen sollten, kann ich mich nur anschliefsen. Hauck widerlegt zugleich einige der von Schmitz für die Behauptung, dafs Columba überhaupt kein Bufsbuch verfafst habe, vorgebrachten Gründe. Da aber Schmitz noch im zweiten Bande des Jahrgangs 1888 von Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht aus den gleichen Gründen an der Negation eines columbanischen Bufsbuches schlechthin festhält, und jene Gründe auch bei Friedberg (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1884, S. 289) einigen Eindruck gemacht zu haben scheinen, so dürfte es sich bei der Bedeutung, die überhaupt der Frage nach dem Poenitential Columbas zukommt, wohl der Mühe

lohnen, noch etwas eingehender, als es von Hauck geschehen ist, die von Schmitz gegen das columbanische Bufsbuch gerichteten Angriffe zu besprechen.

Was Schmitz in seinem Hauptwerk (Bufsbücher und Bufsdisziplin der Kirche, S. 589—593) gegen die Autorschaft Columbas vorbringt, ist eine Wiederholung seines Aufsatzes im 49. Bande von Vering's Archiv, S. 12ff.; auch seine späteren Bemerkungen über den gleichen Gegenstand enthalten nichts Neues. Wir folgen daher dem Gange seiner Erörterungen im Archiv, Bd. XLIX. Hier nun behauptet Schmitz zunächst, dafs für Columba im fränkischen Reiche gar kein Bedürfnis vorgelegen habe, ein Bufsbuch zu verfassen, da weder Columba selbst noch die vita Col. des Jonas etwas davon erwähne, dafs das Bufswesen im fränkischen Reiche vernachlässigt gewesen sei oder einer Reform bedurft habe. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Jonas berichtet (Vita Col. 11, Mabill. A. S. II, 7), dafs Columba (mit 12 Genossen) nach Gallien gezogen, ubi tunc . . . religionis uirtus pene abolita habebatur . . . Fides tantum manebat christiana, nam poenitentiae medicamenta et mortificationis amor vix uel paucis in illis reperiebantur locis. Noch deutlicher spricht Vita 17 (a. a. O. S. 10), wo Jonas erzählt, dafs zu dem von Columba neuerbauten Kloster Luxovium das Volk von allen Seiten herzugeströmt sei um Bufse zu thun (undique ad poenitentiae medicamenta plebes concurrere). Ebenso bezeugt es Columba in seinem Brief an Papst Gregor selbst, dafs er von fränkischen Geistlichen vielfach als Gewissensrat bei Versündigungen angegangen ward. Biblioth. Patr. max. XII, 32G: Caeterum [1] de episcopis illis quid judicas . . ., qui contra canones ordinantur, id est quaestu Simoniacis [a] et Giltas [b] author pestes scripsistis [c]? Nunquid cum illis communicandum est? quia quod grauius est, multi in hac provincia tales esse noscuntur: aut de aliis, qui in diaconatu violati postea ad episcoporum gradum eliguntur. Sunt enim quarum in his novimus conscien-

a) simoniacos M, *so auch Sirins Manusk.* b) Gildas. c) scripsit. *Ich will nicht unterlassen auf eine ansprechende Konjektur zur Verbesserung der Handschrift hinzuweisen, die in der Maurinerausgabe der Opp. S. Greg. Mag. (Paris 1705) II, 1038, Anm. h aufgestellt wird:* id est, quos tu simoniacos et Giltas auctor pestes scripsistis. *Da* simoniacos *und wahrscheinlich auch* scripsistis *im Manuskript stand, so möchte man den Mauriner-Vorschlag der sonst etwa noch möglichen Umänderung:* id est quaestu simoniaco, et Giltas author pestes scripsit — *vorziehen.*

1) Ich gebe diese wichtige, noch weiter zu verwertende Stelle nach dem Text in Fleming's Collectanea, wo jedoch der Brief Columbas an Gregor nicht von Fleming, sondern von dem Herausgeber Sirin ein-

tias, et cum nostra parvitate id conferentes certum scire volebant, si sine periculo post hoc possint [a], id est aut post gradum solidis emptum aut post [b] in diaconatu adulterium, absconsum tamen dico cum clientelis [c] adulterium, quod apud nostros magistros non minoris censetur esse facinoris. Da der zweite hier erwähnte Fall [1] ein solcher ist, der auch in den Bufsordnungen abgeurteilt wird (Poen. Vinn. 27, Columb. B, 20), so läfst sich behaupten, dafs auch Columbas eigene Schriften darauf hinweisen, wie für ihn das Bedürfnis der Abfassung eines Bufsbuchs in seiner neuen Heimat vorlag.

2) Ein „sehr bedeutungsvolles" Argument gegen die columbanische Autorschaft des Bufsbuchs ist nach Schmitz der Umstand, dafs in dem Bücherverzeichnis von S. Peter zu Resbach, das in der Handschrift 479 der Vatic. Reg. saec. IX, fol. 55 enthalten ist, das Poenitential Columbas nicht erwähnt wird. — Schmitz schöpft seine ganze Kenntnis von diesem Katalog aus den von Greith (Gesch. d. altirisch. Kirche, S. 291) gemachten unvollständigen Angaben über denselben [2]. Nun ist aber dieser Katalog schon 1841 von A. Mai im Spicil. Rom. V, 201sq. vollständig veröffentlicht (wieder abgedruckt, aber nicht völlig genau, von Becker, Catal. biblioth. ant., p. 273—275) [3]; die Handschrift gehört nach Becker dem 12. Jahrh. an und das Verzeichnis enthält nicht nur — wie Schmitz nach Greith behauptet — ein Bufsbuch, sondern es heifst: duo poenitentiales Halitgarii, unus Rhabani Mauri (Nr. 73—75). Wollte man aus dem Fehlen des columbanischen Pönitentials schliefsen, dafs Columba kein Bufsbuch verfafst habe, so liefse sich mit demselben Rechte folgern, dafs Jonas keine Vita Col., Columba keine Mönchsregel geschrieben habe [4], da beide Bücher ebenfalls in diesem Verzeichnis vermifst

a) episcopi esse possint M. *Sirin bemerkt am Rande*: deest . . . forte „ministrari". b) post *fehlt.* c) cleantillis.

---

gefügt worden ist. Die Noten enthalten den Ertrag der Kollation mit Metzler's Papierhandschrift.

1) Dafs auch bei diesem an fränkische Geistliche zu denken ist, geht aus dem ganzen Zusammenhange, besonders aber aus der Hinzufügung der Worte hervor: quod apud nostros magistros etc., welche überflüssig waren, wofern es sich nur um schottische Kleriker handelte.

2) Er wiederholt z. B. die von Greith gemachte Bemerkung, das Kloster Resbach sei von Agilus gegründet. Agilus war der erste Abt, Audöen aber (Dado) der Gründer desselben. S. Vita Col. 50, vit. Agili 16; bei Mab. a. a. O. S. 22. 308.

3) Auch Mai's Abdruck selbst ist nicht fehlerfrei. Es fehlen bei ihm die von Greith notierten „duo Virgili" im dritten Teil des Katal. (Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Mau in Rom).

4) Nr. 106 des Katalogs (Becker S. 274): unus regulae S. Benedicti. 107—109 tres alii, ohne Bezeichnung des Verfassers.

werden. — Es darf uns überhaupt nicht wundern, dafs das Pönitential Columbas sich nicht häufiger in Abschriften erhalten hat, da es im Gebrauch jedenfalls bald durch die weit ausführlicher angelegten Bufsbücher des Cummean u. a. ersetzt worden ist.

3) Hinsichtlich der Bemerkungen von Schmitz über die handschriftliche Überlieferung des Pönitentials verweise ich auf die unten im Eingang der neuen Ausgabe des Textes befindliche Note.

4) Auch aus der Gliederung des columbanischen Bufsbuches, nach welcher zuerst von den Vergehen der Mönche und Kleriker, dann von denjenigen der Laien gehandelt wird, leitet Schmitz die Folgerung ab, dafs Columba dasselbe nicht verfafst haben könne. „Eine derartige systematische Einteilung der Bufssatzungen . . . nach Verschiedenheit des Standes der Büfser kommt in den Bufsbüchern nur sehr vereinzelt vor, spricht aber ganz entschieden gegen die Zeit des 6. Jahrhunderts." — Aber Columba schliefst sich damit nur an Vinnian an, den er ohne Zweifel bei den Worten der Einleitung vel juxta seniorum traditiones mit im Sinn gehabt hat. Dem Bufsbuch Vinnian's liegt nämlich dieselbe Einleitung zugrunde; ich habe nicht nötig, dies näher auszuführen, da die Thatsache von Schmitz selbst anerkannt wird (Bufsbb. S. 499), und mache nur auf eins aufmerksam: genau so wie bei Vinnian im ersten Teil schon zweimal die Bufse des laicus kurz der vorhergenannten des Klerikers entgegengestellt wird (Kap. 7. 9), erscheint auch bei Columba mitten unter den Strafbestimmungen für Kleriker zweimal vorübergehend die Laienbufse (B, 6. 9).

5) „Die Bufsleistungen, welche den Klerikern vorgeschrieben werden, stehen im schroffsten Gegensatze zu der im 6. Jahrhundert üblichen Disziplin der Kirche." Die Kleriker hätten damals der öffentlichen Bufse sich nicht mehr unterzogen, sondern seien zur Bufsleistung in ein Kloster verwiesen; Columba aber schreibe die detrusio in monast. nur für Laien vor und verlange auch von den Klerikern öffentliche Bufse, verschärft durch Verbannung. — Was nun zunächst diese Verschärfung der Pönitenz anbelangt, welche Schmitz für ein Bufssurrogat erklärt, das erst im 8. Jahrhundert vorkomme (S. 16), so spricht dieselbe vielmehr sehr deutlich für den altschottischen Charakter unseres Pönitentials. Denn nicht nur, dafs wir auch bei Vinnian (S. 23), Sin. Aquil. Brit. 1. 3. 4, Sin. Luci Vict. 6 dieselbe finden, sondern es lassen sich auch Beispiele von Klerikern und Laien Altirlands anführen, bei welchen dieselbe zur Anwendung gekommen. Adamnan berichtet in der Vit. Columb. Hii. I, 22 (ed. Reeves S. 52) von einem Pönitenten, der wegen Brudermords

und Inzests zu zwölfjähriger Buſse und lebenslänglichem Exil, und II, 39 (Reeves S. 157f.) von einem Kleriker, der wegen Totschlags zu einer Pönitenz von sieben Jahren in einem fremden Kloster aufserhalb Irlands verurteilt worden war. In der von Fleming (Collectanea, p. 380) aus einem Cod. Ardmach. mitgeteilten Vita s. Mochoemogi, eines Schülers Comgalls („authore anonymo aequaevo"), erbietet sich (Kap. 15, S. 386) der dux Subhne Buſse zu thun: ego patiar libenter martyrium, seu in peregrinationem ibo longinquam.

Ferner ist es unrichtig, wenn behauptet wird, daſs Columba auch für Kleriker die öffentliche Buſse angeordnet habe. Kap. 1. 2 des Pönitentials, auf welche Schmitz sich beruft, enthalten ebenso wenig eine Andeutung in dieser Richtung, wie die parallelen Abschnitte bei Vinnian (12. 23). — Daſs die Kleriker ihre Buſsen im Kloster zu absolvieren haben, sagt Columba zwar nicht ausdrücklich, ebenso wenig wie — von einer gleich zu erwähnenden Andeutung abgesehen — Vinnian, wir dürfen aber bei beiden, glaube ich, diese Meinung voraussetzen. Denn wir müssen uns die irische Geistlichkeit in der Zeit des zweiten Ordo, wenn nicht ganz, doch ganz überwiegend als Regularklerus denken [1]. Die Kleriker blieben, auch wenn sie büſsen muſsten, Mönche und unter der Jurisdiktion ihres Abtes, und es braucht in einem irischen Pönitential dieser Zeit nicht hinzugefügt zu werden, daſs sie im Kloster die Pönitenz zu absolvieren haben. So hören wir z. B. bei Adamnan von zwei Klerikern, die zu Columba d. Ä. kamen, um unter seiner Aufsicht zu büſsen (Vit. Col. I, 30; II, 39; Reeves S. 58. 157); auf der Insel Hinba hatte Columba eine ganze Schar von Pönitenten zu beaufsichtigen (I, 21; Reeves S. 50f.). Vgl. auch die Bestimmungen der Sin. Aquil. 2—5; Poenit. Gildae 1. — Fand nun Columba im fränkischen Reiche, wie Schmitz (S. 15) nachzuweisen bestrebt ist, den Brauch vor, Kleriker zur Buſsleistung in ein Kloster zu verweisen, was hätte den irischen Abt veranlassen sollen, hiervon abzuweichen? Es ist ihm dies so selbstverständlich, daſs er es gar nicht zu erwähnen für nötig hält. Eine scheinbar geringe Differenz von Vinnian dürfen wir jedoch hierbei nicht übersehen. Wenn letzterer (Kap. 23) den Kleriker, der einen Totschlag begangen hat, nach zehnjähriger Pönitenz rekonziliert werden läſst si cumprobatus fuerit testimonio abbatis seu sacerdotis qui (statt

1) Loofs, der unter den Neueren am meisten geneigt ist, Geistliche aufserhalb des Klosterverbandes anzunehmen, kommt doch zu dem Resultat: Sed certum est, si qui fuerint clerici monachicam vitam non amplexi, exiguum fuisse numerum eorum (De antiq. Brit. Scot. eccl., p. 62).

cui) cummissus erat, und Columba (B, 1) aufs genaueste in diesem Falle an Vinnian sich anschliefst, nur aber statt abbatis: episcopi setzt, so scheint mir hier bei Columba die Anerkennung der in der fränkischen Landeskirche zu Recht bestehenden Jurisdiktion des Bischofs über die Kleriker seiner Diöcese vorzuliegen.

6) „Kap. 25 des Pönitentials läfst abgeschlossene Gemeinden der Sekte der Bonosianer voraussetzen; nun fehlen aber alle historischen Nachrichten darüber, dafs in Austrasien und Burgund, in dem speziellen Wirkungskreise Columbans zu seiner Zeit schon ausgebildete Gemeinden der Bonosianer existierten." Vgl. hiergegen Hauck a. a. O.: „Dies ist nur verständlich, da ihm (Schmitz) die Stelle in der Vita Eustasii (scil. cap. 3) entgangen ist." Ich füge dem bei, dafs auch in der Vita Agili (cap. 9) und in der Vita Salabergae der Reise des Eustasius zu den von der Irrlehre des Bonosus infizierten Gemeinden Erwähnung geschieht. Am letzteren Orte erhalten wir eine nähere Angabe über die Wohnsitze dieser bonosianischen Gemeinden der Warasci: „qui partem Sequanorum provinciae et Duvii amnis fluenta ex utraque ripa incolunt" (Vita Sal. 7, Mab. A. S. II, 407). Somit wird man nicht in Abrede stellen können, dafs die Erwähnung der Bonosiaci im Poenitentiale Columbani für die Autorschaft Columbas d. J. Zeugnis ablegt, da gerade in unmittelbarer Nähe von Luxeuil die Irrlehren des Photinus und Bonosus Wurzel geschlagen hatten.

Was Schmitz noch über die letzten fünf Kapitel des Poen. Col. B bemerkt, können wir hier auf sich beruhen lassen, da dieselben nicht als ursprünglicher Bestandteil des Bufsbuchs anzusehen sind.

Es liegt somit, nachdem alles, was gegen die columbanische Abfassung des Poen. Col. vorgebracht worden ist, seine Widerlegung gefunden hat, kein Grund für uns vor, der Überlieferung der drei Bobbienser Handschriften zu widersprechen, welche Columba als Verfasser nennen. Allerdings erwähnt Jonas die Abfassung eines Bufsbuches nicht, während er der Regel ausdrücklich gedenkt (Vit. 17); aber das Bufsbuch teilt dieses Schicksal mit den echten Sermonen und Episteln Columba's — und das Zeugnis der Bobbienser Handschriften wird durch innere Gründe gestützt. Wir rechnen dahin die Erwähnung der Bonosiaci, die häufige Anordnung der Strafe der Verbannung als echtirisch, die nach den Worten des Jonas (Vita 11. 17) und Columbas (Ep. ad. Greg.) gegebene Veranlassung, vor allem aber die Verwandtschaft mit dem Bufsbuch des Vinnian, bei welcher wir noch einen Moment verweilen.

In seinem Briefe an Papst Gregor bezieht sich Columba zweimal auf die Schriften eines „Giltas author"; ich glaube

beide Stellen bei dem bekannten ältesten britischen Kirchenhistoriker nachweisen zu können. Die erste Anspielung „De episcopis ... qui contra canones ordinantur, i. e. quaestu Simoniacis et Giltas author pestes scripsistis“ (s. o. S. 431) weist auf Sätze in der increpatio in sacerdotes zurück, die den zweiten Teil der Epistola Gildae bildet (Haddan and Stubbs: Councils and eccl. documents I, p. 74): sedem Petri apostoli inmundis pedibus usurpantes, sed merito cupiditatis in Judae traditoris pestilentem cathedram decidentes und (p. 75): Quid enim tam impium tamque scelestum est, quam ad similitudinem Simonis Magi . . . episcopatus officium uel presbyterii terreno pretio . . . quemquam uelle mercari [1]? — Das andere Mal handelt es sich bei Columba um die Mönche, qui pro Dei intuitu et uitae perfectioris desiderio accensi contravenientes primae conversionis loca relinquunt invitis abbatibus, fervore monachorum cogente, aut laxantur aut ad deserta fugiunt. Vennianus (Venicianus, Metzler), fährt er fort, author Giltam de his interrogavit et elegantissime ille (Cod. illi) rescripsit. Wir besitzen aufser der eben erwähnten, gewöhnlich mit dem lib. querulus de excidio Britanniae zusammen edierten Epistola Gildae noch eine Reihe von Aussprüchen desselben Verfassers, die bei Haddan and Stubbs a. a. O. S. 108—113 nach dem Cod. 279 des Corp. Christi Coll. in Cambridge (saec. 9/10) unter dem Titel Altera Gildae epistola abgedruckt sind und von denen ein Teil auch in der Irischen Kanonensammlung begegnet (Wasserschleben, Ir. Kanonensammlung, Einl. S. XXIV). Die Herausgeber der Councils a. ecc. docc. machen es (I, 108) wahrscheinlich, dafs Gildas diese „altera epistola“ in den Jahren 465—570 in Irland geschrieben habe. In dem vierten Abschnitt derselben nun (S. 110) lesen wir: De monachis qui veniunt de loco viliore ad perfectiorem, quorum abbas ita degeneravit ab opere Dei ut mereatur ad mensam sanctorum non recipi . . . suscipite sine ullo scripulo monachus tales ad vos de flamma inferni confugientes, nequaquam eorum consulto abbate. Illos vero, quorum abbatem de mensa sanctorum propter infamiam non arcemus, non debemus illo nolente suscipere [2] . . .

Man wird mir gewifs recht geben, wenn ich der Meinung bin, dafs die zuletzt angeführten Worte Columbas aus dem

---

1) Columbas Bekanntschaft mit diesem berühmten elegischen Schreiben des Gildas ergiebt sich auch aus der zweimaligen Anführung des demselben entnommenen Satzes: lacrimis in his opus est magis quam verbis. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XIII, 529.

2) In der irischen Kanonensammlung Lib. XXXIX, 7 (Wasserschl. S. 150).

Brief an Gregor sich auf diese Stelle beziehen. Ist dem so, so haben wir damit nicht nur einen weiteren gewichtigen Beweis für die Abfassung der altera Gildae epist. durch den Verfasser der Historia Gildae erbracht, sondern es ist auch unwidersprechlich der Beweis geliefert, dafs das Poenitentiale Vinniai nicht von dem älteren der beiden bekannteren Träger dieses Namens verfafst sein kann. Denn Columba sagt „Venniaus author Giltam de his interrogavit et elegantissime ille rescripsit" und der ältere Vinnian (Finnian), Abt von Clonard, der eigentliche Begründer des irischen Kloster-Kirchentums, das Haupt der Heiligen des zweiten Ordo, starb 549 (Reeves: Life of St. Columba, Appendix to Preface LXXIII), also mindestens 15 Jahr vor der Entstehung der altera Gildae epistola; dafs aber Columba bei „Vinniaus author" nur an den Verfasser des Poen. Vinn. gedacht haben kann, ergiebt sich aus den eben zuvor von ihm gebrauchten und ganz unmittelbar auf das Bufsbuch Vinnians hindeutenden Worten: aut de aliis qui in diaconatu violati postea ad episcoporum gradum eliguntur . . . aut [post] in diaconatu adulterium, absconsum tamen dico cum clientelis adulterium, quod apud nostros magistros non minoris censetur facinoris — vgl. mit Poen. Vinn. 27: Si quis fuerit clericus diaconus aut alicujus gradus et laicus ante cum filiis et filiabus suis cleventella (et cum clentella Cod. Vind.) sua propria habitet et redeat ad carnale desiderium et genuerit filium ex cleventella sua vel dicat, sciat se ruina maxima cecidisse non minus peccatum ejus ut esset clericus ex juventute — ein Kapitel, das im Pönitential Columbas fast gleichlautend wiederkehrt. Kann nun an Finnian von Clonard nicht mehr als Verfasser des Bufsbuchs gedacht werden, so darf es als wahrscheinlich gelten, dafs wir den Abt und Bischof Finnian von Maghbile als solchen anzusehen haben [1].

1) Ich lege dabei auf die von Schmitz (Bufsbb. 498 f.) verwertete Nachricht der Vita II Fridiani 3 über die von Fridian aus Rom nach Irland mitgebrachten canones absolut keinen Wert. (Die Stelle lautet [Colgan, Acta Sanct. Hib., Löwen 1645, p. 638]: . . . portans secum reliquias et decreta, quae pro munere Apostolicus ei donavit, quae adhuc dicuntur canones S. Fridiani, Evangelia quoque, quae terra illa nondum susciperat . . . Schmitz, der auch hier nur aus dem wissenschaftlich wenig brauchbaren Buche von Greith [siehe Loofs a. a. O. S. 2], nicht aus der Quelle selbst schöpft, läfst Colgan berichten, Finnian habe „Reliquien der Heiligen und jene Poenitential[!]-Canones, welche annoch die Canones St. Finnians [!] genannt werden" aus Rom mitgebracht.) Denn diese Vita ist eine mit Zusätzen versehene Umarbeitung einer kürzeren (Vita I Frid.), welche selbst erst nach dem Jahre 1171 entstanden ist (Colg. a. a. O. S. 635) und deren Verfasser nicht einmal in Irland schrieb, wie aus den oben angeführten Worten quae terra illa nondum susciperat hervorgeht. Aufserdem ist auch die von Colgan und O'Conor aufgestellte Ansicht, dafs S. Fridian

Denn dieser jüngere Finnian (gest. 588, Haddan and Stubbs a. a. O. I, 121) kann sehr wohl als mit Gildas Badonicus (gest. 570) in Briefwechsel und von letzterem Belehrung wünschend gedacht werden, und anderseits erklärt es sich aus der geringen Entfernung Maghbiles von Bangor und aus den Beziehungen, die zwischen Comgall und Finnian obwalteten (vit. Comg. 27. 29 bei Fleming, Coll., p. 308 sq.), leicht, dafs Columba d. J. mit der Schrift desselben über die Bufsen sich vertraut zeigt und ihn selbst unter die magistros Hiberniae rechnet.

In Columbas Bufsbuch nun treffen von den zwölf Kapiteln des ersten Teils nicht weniger als neun dem wesentlichen Inhalt, oft auch dem Wortlaut nach mit den Sätzen Vinnian's zusammen. Insbesondere finden sich durchweg dieselben Zeitmafsen für die verschiedenen Bufsen angesetzt. (Ausnahmen nur: Col. 11 vgl. m. Vinn. 17, wo Vinn. milder auftritt, während er cap. 26 für das Gestohlene vierfachen, Col. aber cap. 7 nur einfachen Ersatz fordert.) Je gröfser aber die Ähnlichkeit ist, die zwischen Columba und Vinnian herrscht, um so sorgfältiger wird gerade auch zu beachten sein, worin ersterer von seinem Vorgänger abweicht.

1) Columba hat zwei Kapitel aufgenommen über die Sünden unnatürlicher Unzucht (cap. 3. 10, vgl. 15. 17), von denen bei Vinn. nicht die Rede ist. Ich möchte aber nicht glauben, dafs er durch seine Erfahrungen auf dem Festlande hierzu bewogen worden wäre, da jene Laster jenseits des Kanals nach den häufigen Erwähnungen derselben in den altbritischen Bufsordnungen (Wasserschl. S. 103—108) mindestens ebenso verbreitet gewesen sein müssen als in Gallien. Vielmehr scheint es mir, als ob Vinnian gerade auf die Nichterwähnung jener Fälle mit anspiele, wenn er am Schlufs des Poenit. (cap. 53) sagt: Sunt praeterea alia vel de remediis aut de varietate peccatorum testi-

(Frigidianus) von Lucca und Finnian von Maghbile identisch seien, ganz unhaltbar. Denn in der Vita I Fridiani giebt sich der erste Teil, in welchem von Fridian's Wirksamkeit in Britannien und Irland die Rede ist, durch die Worte am Schlufs des 7. Kapitels (Colg. S. 635) cujus meritis et precibus bonorum largitor nobis transitoria concedat despicere et mansuris . . . adhaerere, qui vivit . . . deutlich als selbständig zu erkennen; was in den folgenden Kapiteln über Fridian's Wanderung nach Italien erzählt wird, ist Zusatz; hauptsächlich ist aber nach vita II Frigid. dieser als Bischof von Lucca gestorben und auch dort in der S. Vincenzkirche bestattet, während wir über Finnian von Maghbile in der alten vita II Comgalli, cap. 27 erfahren: Venit aliquando ad monasterium S. Comgalli vir vitae venerabilis S. Finbarrus (identisch mit Finnianus) episcopus, qui jacet in miraculis multis in sua civitate Maghbile (Fleming, Collectanea, p. 308 — Schmitz citiert [nach Greith] falsch „S. 303“ und hat [wie Greith] statt S. Finbarrus: S. Finnianus!).

monia, que nunc brevitatis causa vel situs loci aut penuria ingenii non sinit nos ponere.

2) Das Kapitel über die Nachlässigkeit in der Behandlung des sacrificium (12) entbehrt der Parallele in Vinn. Dafür können wir aber an dieser Stelle auf die „Praefatio Gildae de penitentia" cap. 7—9 hinweisen (Wasserschl. S. 106), wo genau dieselben Fälle unterschieden werden, wenn schon die Strafansätze nicht gleich sind. Ähnlich kommen denn auch bei Gildas schon die vorhin erwähnten Unzuchtsünden vor, wiewohl mit nicht unbeträchtlich geringerer Bufse. Zu beachten wäre, dafs Columba in Übereinstimmung mit Gildas und Sin. Luc. Vict. für das peccatum „sicut Sodomitae fecerunt" eine weit schärfere Strafe vorschreibt als für das peccatum cum jumento (pecode, Gild. 11).

3) Bei den Abschnitten, in welchen Columba und Vinnian im allgemeinen übereinstimmen, findet doch eine zwiefache merkwürdige Differenz statt. Und zwar

a) In vier Kapiteln Vinnians (12. 11. 27. 8) wird für gewisse schwere Vergehen der Kleriker bestimmt, dafs sie ihr Amt für die Zeit der Bufse verlieren sollen. Columba, der dieselben Fälle (cap. 2. 4. 8. 9) ganz gleich behandelt, hat kein Wort über den etwaigen Amtsverlust. Dies kann unmöglich für zufällig gehalten werden. Da es nun gerade eine derartige Frage ist, über welche Columba in der oben gegebenen Stelle den Rat des Papstes Gregor zu hören begehrt, so wird man annehmen müssen, dafs Columba über diesen Punkt durch die Erlebnisse im Frankenreiche in Zweifel geraten war und eine feste Bestimmung darüber nicht gegeben hat, sei es nun, dafs seine Zweifel überhaupt nicht gehoben, oder dafs er durch das Urteil Gregors — von welchem er eine Antwort erhalten hat, die der Verfasser der Vita Salabergae kannte (Vita 3, Mab. A. S. II, 406) — veranlafst worden war, von der strengeren Praxis der irischen Kirche abzuweichen.

b) Columba macht in der Bestimmung des Mafses der Bufsen einen Unterschied zwischen den Klerikern je nach der Rangstufe ihres Amtes. Am vollständigsten tritt dies in Kap. 4 hervor, wo dem clericus 3, dem Mönch und Diaconus 5, dem Priester 7, dem Bischof 12 Jahre Pönitenz zudiktiert werden; ähnlich ist es Kap. 6 (Bischof und Mönch nicht erwähnt), noch einfacher Kap. 10, wo die Kleriker ohne gradus geringer bedacht werden als diejenigen, qui gradum aut votum habent. Vinnian dagegen macht in seinen Bufsbestimmungen an keiner Stelle einen Unterschied zwischen den Ämtern der Kleriker; er kennt hier nur den Gegensatz von clericus und laicus; nur einmal überhaupt deutet er eine bei den Dienern der Kirche bestehende Abstufung an (Kap. 27). Wenn nun auch nicht zu leugnen ist, dafs in

anderen keltischen (wälischen) Bufsordnungen die nämliche Steigerung der Strafen nach dem Range der Kleriker sich zeigt (Lib. Dav. 7: Episcop. — presb. — diacon. — sine gradu monachus; Gild. 1—3) und die Erinnerung laut wird, dafs in früheren Zeiten die Strafen nach den gleichen Graden schärfer zugeschnitten waren (Lib. Dav. 5, Gild. 5), so bleibt doch fraglich, ob nicht die Erneuerung dieser Unterscheidung bei Columba auf den Einflufs der Verhältnisse im Frankenreiche zurückzuführen ist.

4) Eine letzte Differenz zwischen Vinnian und Columba ergiebt sich bei Betrachtung der zweiten Teile der beiden Bufsbücher. Beide handeln von den Sünden der Laien. Während aber Vinn. nur von den fleischlichen Vergehen derselben spricht (das erste Kap., 35, ist allgemein gehalten: et omne malum antea egerit, i. e. fornicando et sanguinem effundendo) giebt Columba eine ziemlich vollzählige Aufzählung der schweren Vergehen, die mit Pönitenzen zu belegen waren, fast in derselben Ordnung wie im ersten Teil, vermehrt um die Bestimmungen über die Teilnahme an den heidnischen Opfern und den Verkehr mit den Bonosiaci.

Fassen wir die Resultate zusammen, die sich bei dem Vergleich des Poen. Col. mit dem des Vinn. und den anderen britischen Pönitentialien ergeben haben, so dürfen wir sagen, dafs Columba im allgemeinen den Überlieferungen seiner heimatlichen Kirche gefolgt ist und nur mit der Hinzufügung der beiden letzten Kapitel, sowie mit der Fortlassung der Forderung des Verlustes des Amtes bei schweren Sünden der Kleriker, vielleicht auch mit der scharfen Betonung des Rangunterschiedes derselben, auf die festländischen Verhältnisse Rücksicht genommen, und dafs er die Absicht hatte, ein für die wichtigsten Fälle ausreichendes Hilfsmittel für das kirchliche Bufsverfahren bei Vergehen der Geistlichen und Laien zu liefern.

Ich unterlasse es, das Poen. Col. A sowie die letzten fünf Kapitel des Poen. B schon hier in die Untersuchung hineinzuziehen, da wir über diese Abschnitte erst nach Mitteilung und Prüfung der Regula coenobialis zu einem abschliefsenden Urteil gelangen können.

Bem.: Die vorstehende Arbeit war schon für den Druck abgeliefert, als mir die von W. Gundlach in den Monumenta Germaniae, Epist. T. III, p. 156sqq. veranstaltete neue Ausgabe der Briefe Columbas zuging. Der Anfang der oben mehrfach benutzten Stelle des Briefes an Gregor lautet bei Gundlach (S. 158): Ceterum de episcopis illis quid iudicas, interrogo, qui contra canones ordinantur, id est quaestu — simoniacos et Gildas auctor pestes scripsit —: Numquid cum illis etc. — „Et elegantissime illi rescripsit“ (s. o. S. 436, Mitte) hat Gundlach beibehalten.

Incipit de penitentia [a].

f. 62b

Pænitentia [b] uera est paenitenda [b] non admittere sed admissa deflere [1]. Sed quia hanc multorum fragilitas, ut non dicam omnium, rumpit, mensurae noscendae sunt paenitentiae. Quarum sic ordo a sanctis traditur patribus, ut iuxta magnitudinem culparum etiam longitudo statuatur paenitentiarum. A, 1

Si quis igitur per cogitationem peccauerit, id est concupierit hominem occidere aut fornicari aut furari aut clam comedere et inebriari uel certe ali||quem percutere siue discedere uel alia his facere similia, et paratus ad haec corde conplenda fuerit: maiora dimidio anno, minora quadraginta diebus in pane et aqua paeniteat. 2 f. 63a

Si quis autem peccatis praevalentibus facto peccauerit, si homicidium aut sodomiticum fecerit peccatum, X annis paeniteat; si fornicauerit semel tantum, tribus annis monachus paeniteat, si sæpius septem annis; si discesserit et uota fregerit, si cito paenitens redierit, tribus quadragesimis, si autem post annos, tribus annis paeniteat. 3

Si quis furatus fuerit [c] anno paeniteat. 4

a) *Ich gebe den Text des Pönitentials, da Cod. I denselben nur zu einem Teil enthält, nach Cod. II, in welchem derselbe von gleichmäßig fester und schöner Hand, mit guter schwarzer Tinte aufgezeichnet ist. Die Interpunktion, die mit blasserer Schrift zugefügt ist, war für mich nur ausnahmsweise maßgebend. Die Sigle* co̅-, *die vor* m *stets angewandt wird, ist durchgehends mit* com- *aufgelöst. — Daß Fleming den Cod. II* nicht *benutzt hat und wir also seinen Text als nach einer dritten Handschrift aufgestellt ansehen müssen, habe ich N. A. 17, 253f. gezeigt. Hier verweise ich in dieser Beziehung auf den Ausfall von Kap. 4ª im Poen. A, besonders aber auf Note f), S. 445. Wasserschlebens Abdruck des Pönitentials nach Biblioth. Patr. max. XII (Bußordnungen S. 353ff) weicht an drei Stellen (s. unt. Note b) S. 443, Note k) u. m) S. 445, Note d) S. 448), die letzten beiden Male jedenfalls unbeabsichtigter Weise, von Fleming und Bibl. max. ab. Auch Schmitz giebt den Text desselben (Bußbücher S. 594), und zwar, wie er angiebt, „in Übereinstimmnng mit dem Fleming'schen"; in Wirklichkeit hat ihm einzig und allein Wasserschlebens Ausgabe als Vorlage gedient, wie seine Übereinstimmung mit Wass. an den eben bezeichneten drei Stellen zur Genüge beweist. — Die Noten enthalten die Lesarten von Cod. I und der Ausgaben Flemings und Rossettis. Letzterer giebt das Poen. im 2. Bd., S. 74—81; s. o. S. 77.* b) penit. I. c) furauerit I.

---

1) Cassian, Coll. XX, 5 (ed. Petschenig II, 588): Penitentiae ... perfecta definitio est, ut peccata ... nequaquam ulterius admittamus." S. Gregor. Homil. in Evang. 34, cap. 15 (Mauriner Ausgabe I, Sp. 1609): Poenitentiam quippe agere est et perpetrata mala plangere et plangenda non perpetrare. S. Hauck, Kirchengesch. I, 289, Anm. 2.

A, 4a Si quis periurauerit VII annis paeniteat [a].

5 Si quis percusserit per rixam fratrem suum et sanguinem fuderit, III annis paeniteat.

6 Si quis autem inebriauerit se et uomuerit [b] aut saturatus
f. 63b nimis sacrificium per hoc euomuerit, XL diebus peniteat. || Si uero per infirmitatem sacrificium uomere cogatur, VII diebus paeniteat. Si ipsum sacrificium quis perdiderit, anno paeniteat.

7 Si quis se ipsum coinquinauerit [c], anno paeniteat, si iunior sit.

8 Si quis falsum testimonium testificatus fuerit sciens, duobus [d] annis peniteat cum illius rei perditione uel redintegratione [e].

Haec de causis casualibus; ceterum [f] de minutis morum inconditorum.

9 Qui facit per se aliquid sine interrogatione uel qui contradicit et dicit: non facio, uel qui murmurat: si grande sit, tribus superpositionibus, si paruum, una [g] paeniteat. Uerbum uero contra uerbum simpliciter promptum, L plagis uindicandum est [h], uel si extentione [i], silentii superpositione; nam si rixa, septimana paeniteatur [k].

10 Qui autem detrahit aut libenter audit detrahentem, tribus
f. 64a superpositionibus paeniteat; si de eo qui praeest, || septimana peniteat.

11 Qui autem per superbiam suum praepositum dispexerit aut regulam blasphemauerit, foras repellendus est, nisi confestim dixerit: penitet me quod dixi; si autem se non bene humiliauerit, XL diebus peniteat, quia superbiae morbo detinetur.

12 Uerbosus uero taciturnitate damnandus est, inquietus mansuetudine, gulosus ieiunio, somnolentus uigilia, superbus carcere, destitutor repulsione: unusquisque iuxta quod meretur quoaequalia [l] sentiat, ut iustus iuste uiuat [m].

B Diuersitas [n] culparum diuersitatem facit paenitentiarum. Nam et corporum medici diuersis medicamenta generibus conponunt; aliter enim uulnera, aliter morbos, aliter tumores, aliter liuores, aliter putredines, aliter caligines, aliter confractiones, aliter con-

a) Si quis periurauerit . . . paeniteat °F. b) uomerit I, uomerit II, euomuerit F. c) quo inquinauerit I. d) $\frac{b;}{II}$ in II. e) reinteg. R. f) caeterum I. g) *so* R, uno I, *in* II *ist zwischen* uno *und* peniteat „anno" *mit blasserer Tinte später übergeschrieben;* uno anno poenit. F. h) est °F. i) ex intentione (in *später übergesch.*) II, extentione IR, ex intentione silentii, sup. F. *Vgl. aber Reg. coen. V (Anfang).* k) poeniteat FR. l) quo aequalia III, coaequalia R. m) uiuat. AM I. n) *In Cod. I folgt auf das Vorhergehende zunächst (f. 126a) das Stück:* Cum iam de moribus, *welches (f. 128a) mit den Worten schließt:* quae per uim rapiunt regnum caelorum. Finit. *Dann unmittelbar:* Diuersitas culparum etc. *Vgl. N. Archiv XVII, 249 f.*

bustiones curant. Ita igitur etiam spiritales medici || diuersis cu- f. 64b
rationum generibus animarum uulnera, morbos, cūlpas, dolores, aegritudines [a], infirmitates sanare debent. Sed quia haec paucorum sunt, ad purum [b] scilicet cuncta cognoscere curare, ad integrum salutis statum debilia reuocare, uel pauca iuxta seniorum traditiones et iuxta nostram ex parte intelligentiam — ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus — aliqua proponamus.

De capitalibus primum criminibus, quae etiam legis animaduersione plectantur [c], sanciendum [d] est.

Si quis clericus homicidium fecerit et proximum suum occi- B, 1
derit, X annis exul paeniteat. Post hos recipiatur in patriam, si bene egerit paenitentiam in pane et aqua, testimonio conprobatus episcopi uel sacerdotis [e] cum quo paenituit et cui commissus fuit, ut satisfaciat parentibus eius quem occidit, uicem filii reddens et dicens: quaecunque uultis faciam || uobis. Si autem f. 65a
non satisfecerit parentibus illius, nunquam recipiatur in patriam, sed more Cain uagus et profugus sit super terram.

Si quis ruina maxima ceciderit et filium genuerit, ·septem 2
annis peregrinus in pane et aqua paeniteat. Tunc primum sacerdotis iudicio iungatur altario [f].

Si quis autem fornicauerit sicut Sodomitae fecerunt, X annis 3
peniteat, III primis cum pane et aqua, VII uero aliis abstineat se a uino et carne [g], et non maneat cum alio in aeternum.

Si quis uero fornicauerit [h] quidem cum mulieribus, sed non 4
filium generauerit et in notitiam hominum non uenerit: si clericus, III annis, si monachus uel diaconus, V annis, si sacerdos, VII, si episcopus, XII annis.

Si quis periurauerit VII annis peniteat et nunquam iuret 5
postea.

Si quis maleficio suo aliquem perdiderit, III annis peniteat 6
cum pane et aqua per mensuram, et III aliis annis abstineat || se f. 65b
a uino et carnibus, et tunc demum in septimo anno recipiatur in communionem. Si autem pro amore quis maleficus sit [i] et neminem perdiderit, annum integrum cum pane et aqua clericus ille paeniteat, laicus dimidium, diaconus [k] duos, sacerdos tres; maxime si per hoc mulieris partum quisque [l] deceperit, ideo VI quadragesimas unusquisque insuper augeat, ne homicidii reus sit.

Si quis clericus furtum fecerit, id est bouem aut aequum, 7
ouem [m] aut aliquod animal proximi sui furatus fuerit [n], si semel

a) egritudines II. b) purum I II *und* Wasserschl. *(nach Poen. Cumm. p. 461?)*, pura F u. Bibl. max. c) plectuntur F. d) santiendū I. e) sacerdotes I. f) altari R. g) carnibus I. h) fornicatus fuerit R. i) sit *in* II *nach* maleficus *vom ersten Schreiber übergesetzt.* k) diaconŏs II. l) quisq; I II, quisquam F. m) *so* I, aequum aut ouem II (aut *über Rasur*), equum aut ouem F. n) furauerit I.

aut bis fecit, reddat proximo suo primum et anno integro in pane et aqua paeniteat. Si hoc consueuit et reddere non potuerit, III annis paeniteat cum pane et aqua [a].

B, 8 Si quis autem clericus aut diaconus uel alicuius gradus, qui laicus fuit in saeculo cum filiis et filiabus, post conuersionem
f. 66a suam iterum suam cognouerit clientelam et || filium iterum de ea genuerit, sciat se adulterium perpetrasse et non minus peccasse, quam si ab iuuentute sua clericus fuisset et cum puella aliena peccasset, quia post uotum suum peccauit, postquam se domino consecrauit, et uotum suum irritum fecit. Idcirco similiter VII annis in pane et aqua paeniteat.

9 Si quis clericus per rixam proximum suum percusserit et sanguinem fuderit, annum integrum paeniteat; si laicus, XL diebus.

10 Si quis per se ipsum fornicauerit [b] aut cum iumento, II annis [c] peniteat, si gradum non habet; si autem gradum aut uotum, III annis paeniteat, si aetas non defendit.

11 Si quis concupiscit mulierem et non potest facere, id est non suscipit eum mulier, dimidium anni in pane et aqua peniteat et toto se abstineat anno a uino et carnibus et communione altaris.

12 Si quis sacrificium perdiderit anno paeniteat. Si per ebrie-
f. 66b tatem aut uoraci||tatem illud euomuerit et neglegenter illud dimiserit, III quadragesimis [d] in pane et aqua paeniteat; si uero per infirmitatem, VII diebus paeniteat.

Sed haec de clericis et monachis mixtim dicta sint [e], caeterum de laicis.

13 Quicumque fecerit homicidium, id est proximum suum occiderit, III annis inermis exul in pane et aqua paeniteat et post III annos reuertatur in sua, reddens uicem parentibus occisi pietatis et officii; et sic post satisfactionem iudicio sacerdotis iungatur altario [f].

14 Si quis laicus de alterius uxore filium genuerit, id est adulterium commiserit toro [g] proximi sui [h] uiolato, III annis paeniteat, abstinens se a cibis [i] suculentioribus [k] et a propria uxore, dans insuper praetium pudititiae marito uxoris uiolatae [l] et sic culpa illius per sacerdotem abstergatur.

15 Si quis uero laicus fornicauerit [m] sodomitico ritu, id est
f. 66b cum || masculo coitu femineo peccauerit, VII annis peniteat, III primis cum pane et aqua et sale [n] et fructibus horti siccis, quattuor reliquis abstineat se a uino et carnibus, et ita dimit-

a) cum p. e. a. poenit. R. b) fornicatus fuerit R. c) II aū. II, duobus annis I. d) quadragesimas I. e) *so* II F R, sunt I. f) altari R. g) thoro F. h) sui °F. i) cybis I. k) succul. F, jucul. R. l) uxorisui uiolatae I. m) fornicatus fuerit R. n) et aquae sale I.

tatur illi sua culpa et sacerdos oret pro illo et sic iungatur altario [a].

Si quis autem fornicaverit [b] de laicis cum mulieribus a con- B, 16
iugio [c] liberis, id est uiduis uel puellis, si cum uidua, uno anno, si cum puella, duobus annis, reddito tamen humiliationis eius praetio parentibus eius, peniteat; si autem uxorem non habuit sed uirgo uirgini coniunctus est, si uolunt parentes eius, ipsa sit uxor eius, ita tamen, ut anno ante peniteant ambo et ita sint coniugales.

Si quis autem laicus cum iumento fornicauerit, anno paeni- 17
teat, si uxorem habuit; si autem non habuit, dimidio anno. Sic et qui uxorem habens propriis membris se ipsum uiolauerit paeniteat.

Si quis laicus infantem suum oppresserit || vel mulier, anno 18
integro in pane et aqua peniteant et duobus aliis abstineant se f. 67b
a uino et carnibus, et ita primum altario sacerdotis iudicio iungantur et suum torum tunc licito maritus ille cognoscat. Sciendum est enim laicis, quod tempore paenitentiae illis traditae a sacerdotibus non illis liceat suas cognoscere uxores nisi post penitentiam transactam; dimidia [e] namque paenitentia non debet esse [f].

Si quis laicus furtum fecerit, id est bouem aut æquum aut 19
ouem aut aliquod animal proximi sui furatus fuerit [g], si semel aut bis fecit, reddat primum proximo suo damnum [h] quod fecit et tribus [i] XLmis in pane et aqua peniteat. Si autem saepe furtum facere consueuit et reddere non potuerit, anno et III XLmis peniteat et deinceps nequaquam facere promittat; et sic in pascha alterius anni communicet, id est post duos annos, || f. 68a
data tamen ante pauperibus de suo labore helemosina [k] et sacerdoti paenitentiam iudicanti epula, et ita abremittatur illi malae consuetudinis culpa.

Si quis laicus periurauerit, si per cupiditatem hoc fecerit, 20
totas res suas uendat et donet pauperibus et conuertatur ex integro ad dominum, et tundatur [l] omni dimisso saeculo et usque ad mortem seruiat deo in monasterio. Si autem non per cupiditatem, sed mortis timore hoc fecerit, III annis inermis exul peniteat in pane et aqua et duobus adhuc abstineat se a uino et carnibus, et ita animam pro se reddens, id est seruum aut ancillam de seruitutis iugo absoluens et helemosinas [m] multas

a) altari R (*stets für* altario). b) fornicatus fuerit R (*stets statt* fornicauerit). c) coniungio I. d) thorum F. e) *so* I, de||midia (*nach der ersten Silbe Schluß der Zeile*) II. f) non debet esse ° F (*konjiziert:* dimidiat namque poenitentiam). g) furauerit I. h) dampnum I. i) *mit* tribus *schließt Cod. I ab.* k) eleemosyna F R, elemosyna Wass. Schm. l) tondatur R. m) eleemosynas F Wass. Schm.

faciens per duos annos, in quibus illi licito uti facile cibis est cunctis, excepta carne, post VIImum communicet annum.

B, 21 Si quis laicorum per scandalum sanguinem fuderit aut proxi-
f. 68b mum suum uulnerauerit aut debi||litauerit, quantum nocuit tantum reddere cogatur; si autem non habet unde soluat, opera proximi sui primum agat, quamdiu ille infirmus est, medicumque quaerat, et post sanitatem eius XL dies in pane et aqua peniteat.

22 Si quis laicus inebriauerit se aut usque ad uomitum manducauerit aut biberit, septimana in pane et aqua paeniteat.

23 Si quis laicus adulterare uoluerit aut fornicare [a] cum sponsa et concupierit mulierem proximi sui et non fecerit, id est non potuerit, quia mulier eum non suscepit, tamen ille paratus fuit ad fornicandum, confiteatur culpam suam sacerdoti et ita XL diebus in pane et aqua paeniteat.

24 Si quis autem laicus manducauerit aut biberit iuxta fana, si per ignorantiam fecerit, promittat deinceps quod numquam reiteret, et XL diebus in pane et aqua peniteat. Si uero per con-
f. 69a temptum hoc fecerit, id est post||quam sacerdos illi praedicauit quod sacrilegium hoc erat, et postea mensae daemoniorum communicauerit, si gulae [b] tantum uitio hoc fecerit aut repetuerit [c], III quadragesimis in pane et aqua peniteat; si uero cultu daemonum aut honore simulacrorum [d] hoc fecerit, III annis paeniteat.

25 Si quis laicus per ignorantiam cum Bonosiacis aut ceteris haereticis communicauerit, stet inter catecuminos [e], id est ab aliis separatus christianis XL diebus et duabus aliis XLmis in extremo christianorum ordine, id est inter paenitentes, insanae communionis culpam diluat. Si uero per contemptum hoc fecerit, id est postquam denuntiatum illi fuerat a sacerdote ac prohibitum ne se communione sinistrae partis macularet, anno integro paeniteat et III XLmis et duobus aliis [f] abstineat se a uino et
f. 69b carnibus, et ita post manus in||positionem catholici episcopi altario iungatur.

Postremo de minutis monachorum augendum [g] est sanctionibus.

26 Si quis uallum apertum in nocte dimiserit, superpositione paeniteat; si uero in die, XXIIII percussionibus, si non aliis superuenientibus apertum dimiserit. Si quis hunc ipsum absolute processerit [h], superpositione paeniteat.

a) fornicari R. b) singulae Cod. *ursprünglich, das* n *frühzeitig ausradiert.* c) repetierit F R. d) simulachrorum F. e) catecuminis Cod., catechumenos F. f) aliis annis R. g) agendum F R. h) praecesserit F.

Si quis in lumento sedens [a] absolute [b] lauauerit superpositione B, 27
paeniteat. Si quis uero lauans licito coram fratribus stando hoc fecerit, si non necessitate luti largius abstergendi, XXIIII plagis [1]

a) Si quis lumentum petens R. Si quis iumtū petens Cod., Si quis jumentum petens F. b) F *konjiziert* absque luto *und bemerkt:* volebat quippe ad excludendos forte quosdam abusus tunc in ascensu equorum exerceri solitos uel periculum quod diabolus injicere poterat monacho sese ante conscensum equum sine teste denudanti aut aliud quid simile inhibere, ne quis sine necessitate luti eluendi sese solus ante ascensum jumenti lauaret. *Nach meiner Meinung ist dieser Versuch den — auch von den neueren Herausgebern unbeanstandet weitergegebenen — Wortlaut der handschriftlichen Überlieferung der Kap. 27. 28 zu erklären durchaus unhaltbar. Denn 1) erscheint es ungereimt sich einen Mönch vorzustellen, der auf einem Reittier sitzend Körperwaschungen vornimmt, ganz besonders ungereimt, daß ihm hier (Kap. 28) von dem Abt die Erlaubnis gegeben würde, in jener Situation Kniee und Schenkel zu entblößen, wofern die Vollziehung einer gründlichen Reinigung dies notwendig mache; 2) dächte der Verfasser dieser Paragraphen an irgendwelche tierisch-unnatürliche Unzucht der Mönche, sei es auch nur an derartige Gelüste, so wären die angesetzten Bußen viel zu gering. Vgl. Poen. Col. A, 2; B, 10. 11; Vinn. 3. — Man wird sich zu einer Änderung des Textes entschließen müssen, und ich glaube, daß Rossetti im allgemeinen das Richtige getroffen hat, wenn er statt* iumentum *beidemal* lumentum *liest. Zwar findet sich dieses Wort in der Bedeutung „Waschung" weder bei Du Cange noch bei Forcellini verzeichnet, doch läßt es sich im Cod. I und II in der 7. nach Columba genannten Instructio, wo Fleming (S. 58[a], cf. M. Bibl. XII, 14 G)* lamentis *liest (in Cod. II ist aus dem ursprünglichen* lumtis — lamtis *gemacht worden), in diesem Sinne gebraucht, nachweisen. Ich gehe aber in der Umgestaltung des Textes darin noch über Rossetti hinaus, daß ich am Anfang von Kap. 27 lese:* Si quis **in** lumento sedens (p *für* s *ist paläographisch leicht erklärlich, ebenso* iumtū *für* lumto). *Nur so erhält das unmittelbar folgende* Si quis uero . . . stando hoc fecerit *seine rechte gegensätzliche Schärfe und das Ganze überhaupt erst einen annehmbaren Sinn. Nimmt man nämlich auch den Satz* Soli autem monacho etc. *zu dem Voraufgehenden hinzu, so ergiebt sich eine ziemlich ausführliche Verordnung über das bei dem Baden und Waschen zu beobachtende Verhalten. Es ist demgemäß dem Mönche in Gegenwart von Brüdern erlaubt, im Bade sitzend Waschungen vorzunehmen, nur darf er sich nicht beikommen lassen, dies stehend zu thun, oder dabei Kniee und Schenkel zu entblößen. Mit der Fußwaschung verhält sich's umgekehrt; er darf sie nur wenn er allein ist und stehend vornehmen; einzig den Senioren steht es frei, sich öffentlich von anderen die Füße waschen zu lassen. — In der Cönobialregel (Kap. IX, Flem. S. 22[b]) ist von den Kopfwaschungen der Mönche die Rede, und Fleming macht dazu die Anmerkung (S. 32[a]), daß in (seiner Heimat) Irland dieser alte Brauch in weltlichen Kreisen noch üblich sei. Für die Fußwaschung bei den nordischen Mönchen läßt sich ein Beispiel beibringen aus Adamn. Vit. Col. Hi. II, 45 (Reeves S. 181).*

1) Flem. bemerkt: Plagarum quas deliquentes monachi ab altero ictus imprimente extensa et aperta manu excipiebant, mentio reperitur in antiquis libris Hibernicis.

B, 28 emendetur. Si quis uero etiam sedendo in lumento [a] genua aut brachia discooperuerit absque necessitate luti lauandi, VI diebus non lauet, id est usque ad alteram diem dominicam inhonestus ille lauator pedes non lauet. Soli autem monacho secrete standof. 70a pedes lauare licet, || seniori uero etiam publice, sed altero pedes suos lavante licet standoo lauari.

29 Ante praedicationem uero die dominica toti, exceptis certis necessitatibus, simul sint conglobati, ut nullus desit numero praeceptum audientium, excepto coco ac portario, qui et ipsi, si possint, satis agant ut adsint, quando tonitruum euangelii auditur.

30 Confessiones autem dari diligentius praecipitur maxime de commotionibus animi antequam ad missam eatur, ne forte quis accedat indignus ad altare, id est si cor mundum non habuerit. Melius est enim expectare donec cor sanum fuerit et alienum a scandalo ac inuidia fuerit, quam accedere audacter ad iudicium tribunalis. Tribunal enim Christi altare, et corpus suum inibi [b] cum sanguine iudicant [c] indignos accedentes. Sicut [d] ergo a peccatis capitalibus et carnalibus [e] cauendum est antequam comf. 70b municandum sit, ita etiam ab interioribus [f] || uitiis et morbis languentis animae abstinendum est ac abstergendum ante uerae pacis coniunctionem et aeternae salutis conpaginem.

FINIT.

a) iumto Cod., jumento F. b) in ibi Cod. c) iudicāt Cod., judicat F. d) Sicuti F. e) et carnalibus ° Wass. Schm. f) incertioribus F.

2.

Drei Briefe von Luther und Melanchthon.

Mitgeteilt

von

Pfarrer **Hans** in Augsburg.

---

1. Brief Luther's an den Rat von Memmingen ohne Jahreszahl.

Den Erbarn und fürsichtigen Herrn Bürgermeister und Radt der Stadt Memmingen meynen günstigen Herrn und freunden.

Gnad und frid Erbarn fürsichtigen liben Herrn es hatt mich Johann Schmeltz, so sich hie von ewrem stipendio Im studio ent-

hellt, vleyßig gebetten, umb dise fürschrift an ewr Edlen, daß ewr Edlen yhm wolt günstlich beholffen sein, mit zehen oder zwelff gulden zu seinem Magisterio, zu welchem stand, weyl er geschickt, wir allsampt yhm trewlich geratten haben, demnach ist mein freundlich bitt, weil ewr Edlen selb sehen und erfaren, das die schulen allenthalb so yemerlich ligen, verlassen und verachtt, das yn kürtz ein unleydlicher mangel gelerter leut sich finden wel, ewr Edlen wolt auch ewr eigen Stadt zum besten den guten gesellen mit solcher hilff nit verlassen, das wird Gott wol gefallen und ob Gott wil, hundertfeltig wider bezalt werden, wie Christus ym Evangelio uns verheisset. Hiemit Gott befolhen,

Dat. Wittenberg 2. Julij.

Martinus Luther
M. propria [1].

2. Brief Melanchthon's an den Rat von Memmingen vom 24. Juli 1555.

Den Erbarn, weisen, fürnemen herrn Bürgermeister und Radt, der löblichen keiserlichen Stadt Memmingen, meinen günstigen herrn.

Gottes gnad durch seinen Eingeborenen Son Jhesum Christum, unsern heiland und warhafftigen helffer zuvor, Erbare, weise, fürneme, günstige herrn, Ewr Erbarkeit füge ich zu wissen, das ich Ewr Erbarkeit schrifft Georgen Lukirchern [2] überantwort habe, mit gebürlicher Erinnerung, darauff er sich züchtiglich und glimpflich hat vernemen lassen, und gesagt, das ehr Ewr Erbarkeit, die väterliche sorg für ihn tragen, in demut und zucht antworten wölle, dabey ich Ewr Erbarkeit hab auch anzeigen wollen, das ich für seer nützlich achte, das gedachter Georgius im studio juris furtführe, dazu er auch geneigt ist, und ist durch gottes gnaden dazu mit gaben ingenij verstand und ander guter

1) Der Brief gehört ohne Zweifel dem Jahre 1531 an. Denn Johannes Scmelcz von Memmingen befindet sich unter den am 4. September d. J. zu Magistern Promovierten (s. Joh. Köstlin, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberg. Philos. Fak. 1518—1537, Halle 1888, S. 20). Joh. Schmelz, welcher im Juni 1525 in Wittenberg immatrikuliert ist, kommt bereits in einem Briefe Luther's an den Rat zu Memmingen vom 30. Januar 1529 vor (de Wette-Seidemann VI, 99f. — de Wette IV, 419f.). *Brieger.*

2) Immatrikuliert im Mai 1554: Georgius Leukircher Memmingensis (Foerstemann, Album Acad. Vit., p. 293).

geschicklicheit geziret. Ich mag auch mit warheit berichten, das er sich allhie züchtiglich und ehrlich gehalden hatt allezeit, So ist sein Wohnung bey dem wolgeborenen Mann Magister David Kunlin [1], der mit kunst und tugent, durch gottes gnad besonder begabet ist. Darumb bitt ich Ewr Erbarkeit, wollen diesen Georgium yhr zu väterlicher libe auch fürhin lassen bevolhen sein, der allmächtige Son gottes Jhesus Christus, der yhm gewisslich Ein ewige kirchen durchs Evangelium, und nicht anders, samlet, wolle Ewr löbliche Statt, und kirchen, Ewr Erbarkeiten und die Ewren allzeit gnädiglich bewaren une regiren. dat. 24. Julij Anno 1555.

Ewr Erbarkeit
williger
Diener
Philippus Melanthon.

3. Brief Melanchthon's an zwei Augsburger Bürger vom 25. März 1551.

Den Erbarn und fürnemen herrn Georgen Hoppfer und Johansen Stökle Burgern zu Augsburg meinen günstigen herrn semptlich und sonderlich.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum unsern heiland und warhaftigen helfer zuvor, Erbare, fürneme, günstige herrn, mich hatt Johannes Moibanus bericht das Ewr Erbarkeit seinem bruder Zacharie Moibano Einen jungen knaben zu bevelhen bedacht haben, damit nu gedachter Zacharias nicht one zeugnis khomme, habt ihr schrifft von mir begert, dweil ich denn, so viel mir gott gnad gibet, der jugent zum studio förderung zu thun schuldig binn, habe ich an Ewr Erbarkeit, wie wol als ein unbekannter geschriben, und bitt Ewr Erbarkeit wolle meine schrifft günstiglich annemen, und bericht Ewr Erbarkeit mit warheit, das gedachter Zacharias, der Ewr Erbarkeit diese schrifft überantworten wirt, gottforchtig, züchtig, sittig und wolgelart ist, und junge leut in latinischer und grekischer sprach, auch in andern löblichen künsten zu unterweisen tüchtig, darumb bitt ich Ewr Erbarkeit wolle yhr diesen Zachariam günstiglich lassen bevolhen sein, dabey bitt ich auch den Son gottes Jhesum Christum unsern heiland, der gesprochen hatt, lasset die Kindlein zu mir khommen, Solcher ist das Himmelreich, Ehr wolle yhm

1) Gewifs Mag. David Kinlin aus Memmingen (s. J. Köstlin, Die Bacc. u. Magistri von 1548—1560, Halle 1891, S. 14).

die arme jugent lassen bevohlen sein, und wolle Ewren knaben und Ewre kinder bewaren und gnediglich regirn, das sie selige diener werden in löblichen und christlichen regimenten, derselbige Ewige gottes Son Jhesus Christus, der yhm ein Ewige kirchen samlet ym menschlichen geschlecht, wolle auch allezeit Ewr Erbarkeiten bewaren und erhören, dat. Witeberg Anno 1551 am 25. tag Marcij, daran unser heiland Jhesus Christus vor 1517 jaren am Creutz sein opfer für unß volnbracht hatt an welchem tag auch Adam vor 5513 jarn erschaffen ist.

Ewr Erbarkeit
williger
Philippus Melanthon.

Von den vorstehend veröffentlichten Briefen befinden sich zwei, der erste und der zweite, auf der Stadtbibliothek Augsburg, der dritte in dem sogenannten evangelischen Wesensarchiv dahier, das in einem Nebenraum der St. Anna-Kirche untergebracht ist. Dafs wir in allen dreien Originale vor uns haben, steht aufser Zweifel. An Luther's Brief ist das als Verschlufs dienende Siegel noch erhalten und deutlich zu erkennen. Er hat ihn zwar nicht selbst geschrieben, wohl aber eigenhändig unterschrieben. Die beiden Briefe Melanchthon's aber sind von ihm selbst geschrieben. Der nach Memmingen gerichtete trägt auf der Rückseite den Vermerk: Venerando Stauffio dono mittit hanc Melanchthonis manuscriptam epistolam, ut comitem habeat ea quam Lutherus *αὐτοχειρ* subscripsit.

c. s. pl. Schelhornius.

3.

Miscellen.

1. Zwei Exempla aus mittelalterlichen Predigten.

(Cod. Basil. E VI, 26: Bl. 218^{b}.)

I. Exemplum de indulgenciis.

Fuit quidam bonus predicator, ibat ad diversas partes ad [1] sermocinandum. fuit quedam matrona proba et devota, habundans, recepit omnia bona in pecuniis. sequebatur sermocinatori

1) Das Blatt ist hier durchlöchert.

tam diu, quod nichil obtinuit et fuit depauperata de omnibus deviciis. rogavit sermocinatorem, ex quo omnia expendidisset propter doctrinam suam, quod daret ei aliquas indulgencias in una cedula inscriptas. factum fuit. bona matrona inpatriavit ad partes cum paupertate, nichil habuit, nisi cedulam indulgenciarum. veniebat ad campsorem, utinam vellet emere indulgencias. respondebat: ego non indigeo. si habes florenos, ego dabo tibi [1] pecunias. — non habeo florenos, nisi indulgencias in cedulis scriptas modo. — quomodo vultis mihi dare cedulam, secundum valorem, aut secundum placitum [2]? — respondebat ridendo: detis cedulam ad ponderandum! posuit contra cedulam denarios, nichil ponderavit. posuit grossas et florenos, nichil potuit ponderare contra cedulam. mirabatur campsor, recepit omnia sua vasa argentea, omnia clenodia, totum thesaurum suum; cedula indulgencie semper magis ponderabat. tristatus fuit. vox de celo intonuit: o pauper homo! in vanum laboras! minime indulgencie huius cedule coram facie dei magis ponderantur quam omnia tua bona, mobilia et inmobilia! — respondebat campsor ad uxorem: divicie nostre nichil valent coram deo! — postea tradit omnia sua bona paupercule matrone [3] pro cedula et nutruit eam perpetue. Etiam valent [4] indulgencie magis quam divicie.

II. Exemplum de uno doctore.

Fuit quidam magnus doctor. habuit scolarem [5], cresebat maxime in doctrina et artibus. semel peciebat a magistro unum beneficium, quia habuit diversa beneficia. non voluit audire scolarem. hoc pluries temptavit scolaris, dicebat magistrum esse cecus propter studium. scolaris cressebat in cienciis et beneficiis, et magister depauperavit in omnibus. scolaris semel spaciatum ivit cum suis famuliaribus. magister affinavit sibi, petens ab eo graciam et beneficium et subsidium. scolaris item tacebat, sicut magister per prius sibi fecit. magister dicebat ipsum esse cecus. secunda vice magister preparavit duas torcas scilicet candelas sereas, obviavit [6] iterum disipulo et familiaribus suis, et candele ardebant. ibat ad faciem. scolaris dicebat ad magistrum suum, quod candele signifficarent. respondebat magister: vos dixistis, me esse cecum, dum nolui vos audire et promovere. simile modo

---

1) Hs.: tibo.
2) Hier scheint die Antwort der Frau ausgelassen.
3) Hs.: patrone.
4) Hs.: valend.
5) Ergänze: qui.
6) Hs.: obviabit.

non voluistis me eciam audire et videre. propterea luminabit [1] vobis ad videndum. item regraciavit eciam scolaris magistro humiliter et graciose, et humiliavit se magistro.

Sic debemus superioribus nostris obedire in licitis et honeste factis operibus.

Basel. *A. Bernouilli.*

2. Zur Geschichte der Immunität oder der geistlichen Vorrechte.

Staatsarchiv Basel-Stadt. St. 76.

Aufschrift: „Alt Rotulin d. geistlichen Vorrechte." (etwa 14. oder 15. Jahrhundert).

Inhalt:

„Zu dem ersten der protestation vnd verdinges halb,

1.

Item dz geistlich p̄son. zitl. nich fur das weltlich gericht gefordert werden sollen.

2.

Item dz dhein vßlinndig geistlich p̄son noch ire güther behafftet werden sollen,

3.

Item dz in der geistlichen p̄sonen husern kein verbott besthee noch dar in verbotten werden solle.

4.

Item dz kouff vnd verkouff vor dem geistlichen gericht besthee nit gewisen werd,

5.

Item dz die sachen dazumal confessate (?) vffgericht vor dem weltlichen gericht nit gewisen werden,

6.

Item dz die weltlichen amptlute kouff vnd verkouff vor dem geistlichen gericht zu dingen abstellen,

7.

Item dz sachen den wucher schmöch wort ze benennende (berürende?) vor den geistlichen richter für daß weltlich gericht gezogen vnd daselbs rechtlich vßgeübet werden,

1) Hs.: luminavit.

8.

Item die schlichten sachen zihende die Ee (?) vnd gotlüte enniger berürende daß die weltlich von dem geistlichen stabe gerechtfertigt werden.

9.

Item dz in den geistlichen vnd d. Stifft verwanten Hußern ire noch andre gut durch den weltlichen stab nit beschriben werden,

10.

Item dz abverstorben geistlich p̄sonen gut durch das geistlich vnd nit durch das weltlich gericht beschriben werden vnnd handt die weltlichen gerichte,

11.

Item dz der Stifft verwanten hie nicht (?) behafftet,

Item dz die vßlendigen so harum (?) citiret, ouch hie verbotten werden."

(Die folgenden Seiten 2 und 3 handeln „von der protestation wegen" und enthalten unleserliche Bemerkungen zu den einzelnen vorstehenden Punkten.)

Richel bei Basel. *G. Linder*, Pfarrer.

3. Ein spanischer Zeitgenosse über Luther.

De Martin Lutero.

Martin Lutero, frayle de la órden de San Agustin, natural de la villa de Isleuio (Isleben), lugar de Saxonia, en Alemania, dió principio á sus heréticas opiniones, en el año de 1517; tuuo demonio; casóse con Cathalina de Bore, monja profesa en el monasterio de Torgouia (Torgau), despues de haverla sacado del monasterio un Leonardo Copen, un viérnes de la Cruz, y hauerla traydo á ganar por los burdeles tres años con otras ocho monjas que con ella sacó. Habiéndose ydo á dormir Lutero, sin ninguna mala dispusicion, una noche, á 17 de Hebrero de 1546 años, le hallaron muerto á la mañana en su misma cama con un rostro tan espantable, que ponia temor á los que le miraban: murió de edad de 61 años.

In: Varias Anécdotas von Piedro de Gante.

Abgedruckt in:

Relaciones de Pedro de Gante (secretario del duque de Nájera (1520—1544) Dálas á luz la Sociedad de Bibliófilos Españoles. Madrid 1873. p. 149 = Bd. XI der Publikationen der Sociedad de Bibliófilos Españoles.

Die betreffenden Relaciones, welche dem Bande den Titel gegeben haben, reichen bis S. 128 (alle auf Karl V. bez.); dahinter beginnen die ebenfalls von Gante herrührenden Varias Anecdotas. Herausgeber ist P. de Gayangos.

Der Duca de Najera hatte am Hofe Karls V. längere Zeit hindurch eine sehr angesehene Stellung eingenommen; die von Gante für ihn verfafsten, hier veröffentlichten Berichte beziehen sich auf die Krönung in Aachen, den Einzug des Kaisers in Nizza 1538, und die Reise des Monarchen 1543 durch Italien, Deutschland und Flandern. Die Varias Anecdotas sind teils aus unmittelbarer Kenntnis des Verfassers geschöpft, teils anderen Quellen entnommen, alle aber auf Zeitgenossen bezüglich. Für den Spanier charakteristisch ist, dafs ihm Leonhard Koppe (vgl. Köstlin, Martin Luther I, 595. 769f.) zur wichtigsten Persönlichkeit im Leben des Reformators wird.

Berlin. *R. Weil.*

NACHRICHTEN.

(Fortsetzung.)

Reformationsgeschichtliches

von

Theodor Kolde u. a.

***300.** Von C. Hase's Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen erschien vor kurzem unter dem Titel „Reformation und Gegenreformation", 3. Tl., 1. Abtl. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1891. gr. 8. VIII und 438 S. Auch in diesem Bande zeigt das Werk die bekannten Vorzüge des Verfassers in der Darstellung, und auch der Kundige findet manche neue interessante Beobachtungen, namentlich in dem fünften Kapitel: „Zustände und Resultate des Protestantismus" (Die Sitte das Recht, Geistlichkeit und Kirchengut, Kultus und Kunst etc.). *Th. Kolde.*

301. Hermann Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. Mitteilungen aus einer kirchlich-politischen Reformschrift des ersten Decenniums des 16. Jahrhunderts. Separatabdruck aus „Westdt. Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst" (Ergänzungsheft VIII). Trier, Fr. Lintz, 1893. gr. 8. V u. 144 S. — In verworrenster, bereits seniler Weitschweifigkeit hat um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein vielgewanderter und belesener juristisch gebildeter Mann aus dem damals österreichischen Schwarzwaldgebiet seinen Klagen über die öffentlichen Zustände in Kirche und Staat Luft gemacht. Er fühlt in sich den Beruf eines Propheten und Reformators, und er ist nicht weit davon entfernt, sich selbst als den grofsen Kaiser des tausendjährigen Reiches

zu empfehlen, dessen Kommen er für die nächste Zeit auf Grund seiner astrologischen Berechnungen ankündigt. Anfangs hatte er noch an Maximilian geglaubt; aber als er von diesem abgewiesen wurde, stürzte er sich rückhaltlos in die revolutionärsoziale Stimmung des niederen Volkes und scheut sich nicht dieses zur Entthronung des Kaisers und zu blutigem Umsturz der bestehenden Ordnung aufzureizen. Aber als den Grundton der ganzen Schrift darf man mit dem Herausgeber wohl den Ruf nach einer drakonischen Züchtigung der Geistlichkeit bezeichnen, von deren Beruf sie zugleich in den höchsten Tönen redet. Diese hat den Hauptanteil an dem Krebsschaden der Zeit — der Unsittlichkeit, insbesondere der Korruption der Ehe. Des Verfassers Entrüstung gipfelt in dem Vorschlag, die unehelichen Kinder der Geistlichen Hungers sterben zu lassen. Ein Bund frommer Eheleute unter dem Patronat des Erzengels Michael, mit dem der Verfasser in Verkehr steht und von dem er einen Brief seinem Werk vorausschickt, ist allein berufen, dem allgemeinen Verderben zu steuern, „wan alle sacrament nit zu werbringen muglich on frům eelůt, wan alles gůttes hat sin anfang von der ee". Im Unterschied von der schon sehr radikalen „Reformation des Kaisers Sigmund" trennt diesen Publizisten eine unüberbrückbare Kluft von dem mittelalterlichen Kirchentum. Nicht nur scharfe Scheidung von Weltlichem und Geistlichem gehört in seinen Reformplan, sondern auch unbedingte Oberhoheit des Kaisers über die Hierarchie. Es scheint ihm sogar eine Vereinigung von Kaisertum und Papsttum vorzuschweben, wenn er den Kaiser als „obersten pfarrer" bezeichnet. Kanonisches Recht, geistliche Gerichtsbarkeit, Kirchengut einschliefslich des Kirchenstaates, Cölibat des Klerus, Mönchtum, Askese, Heiligendienst und Ablafs fallen in dem Zukunftsstaat dahin. Die Messe soll in deutscher Sprache gehalten werden. Deutschtum ist überhaupt Ideal an sich, und das Christentum ist „Deutschreligion", älter als Moses und unabhängig von der allzu jüdischen Bibel. Der grofse König vom Schwarzwald, „ein man von cleinen stammen", „zum ersten ein astronomus", soll über die ganze Welt herrschen. Aber seine Herrschaft, wie überhaupt Besitz und Amt erlöschen mit einer Verletzung des Rechtes. Dieses ist verkörpert in dem gegemeinen Wohl, insbesondere dem Wohl der Armen. „eigner nůtz felschet daz recht. darumb not ist, das alles gůt ein gůt werd, so wirt ein hirt, ein schoffstal!" — Der Verfasser ist nicht schöpferischer Reformator, sondern Dollmetscher volkstümlicher Stimmungen und Gedanken, wie sie unter dem Einflufs wiclifitisch-taboritischer und waldensischer Lehren und unter dem Druck der stetig wachsenden sozialen Krisis täglich erregter, kühner und phantastischer wurden. Aber er läfst alles, was bisher in dieser

Richtung vorgebracht war, weit hinter sich und ist ein direkter Vorläufer der Flugschriftenlitteratur aus der Zeit des beginnenden grofsen Bauernkrieges, ein Ahne des radikalen Täufertums. Wir haben nicht allzu viel Stimmen aus dieser Zeit. Jeder Zuwachs ist zu begrüfsen, besonders aber ein solcher, den der Herausgeber treffend damit einführt, dafs er „zu den durch J. Janssen eingebürgerten Auffassungen von den Zuständen des ausgehenden Mittelalters Zug für Zug in denkbar schärfsten Gegensatz“ sich setzt. Der gesamte Inhalt der verworrenen, 400 enggeschriebene Folioseiten umfassenden Schrift wird uns hier auszüglich in wohlgeordneter, übersichtlicher Disposition mitgeteilt, dazu in vier Beilagen zusammenhängende Textproben. Ein Register und ein Glossar dienen der historischen und germanistischen Benutzung. Welche Arbeit hinter dieser bequemen Ausgabe steckt, vermag wohl nur der zu ermessen, welcher Gelegenheit hat Einsicht in die Handschrift zu nehmen. *Befs.*

* **302.** Als Ergänzung zu Morsolins Arbeiten über den Konzilsversuch von Vicenza 1538 in Atti del R. Istituto Veneto di Science, Lettere ed Arti [Venezia] Serie VI. VII 1888—89 behandelt Gaetano Capasso zum Teil auf Grund neuer Nachrichten aus dem Staatsarchiv in Parma die für dieses Konzil bestellten päpstlichen Legaten (I legati al concilio di Vicenza del 1538. Venezia, Fratelli Vesentini 1892. 42 p.). Beigegeben sind sechs Briefe in der Mehrzahl von Aleander, einer von Joh. Faber aus Wien. — Einen weiteren Beitrag zur Geschichte des Papsttums unter Paul III. ebenfalls auf Grund des Farnesischen Briefschatzes im Archiv zu Parma liefert derselbe Gelehrte, Professor am kgl. Liceum in Parma unter dem Titel: Il primo viaggio die Pier Luigi Farnese, gonfaloniere della chiesa negli stati pontifici (1537). Parma, Luigi Battei, 1892. 46 p. *Th. Kolde.*

* **303.** In dem lateinischen Lektionsverzeichnis des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für das Sommersemester 1892 teilt Franc. Dittrich unter dem Titel „Miscellanea Ratisbonensia a. 1541“ (4°. 32 S.) acht für die Regensburger Unionsverhandlungen nicht unwichtige, bisher ungedruckte Aktenstücke der Zeizer Stiftsbibliothek mit. Dieselben hatten zwar schon die Beachtung früherer Forscher gefunden, sind indessen noch nicht genügend verwertet worden. Sie gehören sämtlich zu dem Nachlafs des Bischofs Julius von Pflug. Das erste und wichtigste ist eine abkürzende Redaktion des fünften Artikels aus dem Regensburger Buch; laut einer Bemerkung Pflugs stammt sie von Gropper. Dittrich hält sie für diejenige Formel,

welche die katholischen Kolloquenten vorschlugen, nachdem man den Artikel des Buches hatte fallen lassen. Jedenfalls bildet diese Redaktion das einzige uns bekannte, vollständige Mittelglied zwischen dem von Lenz mitgeteilten ersten Entwurf und dem verglichenen Artikel; sie enthält bereits mehrere katholisierende Einschiebungen, welche in dem letzteren wörtlich wiederkehren. Von diesem sagt Contarini in einer gegen Eck gerichteten Verteidigung: „Totus ille articulus non est authoris libri, sed Eckii et aliorum colloquentium“ (a. a. O. S. 20). Dadurch finden die Mitteilungen Crucigers (C. R. IV, 252. 259) eine erwünschte Bestätigung. Die Grundlage für das zweite Stadium der Verhandlungen ist also eine katholische Formel gewesen. Dafs diese identisch sei mit Groppers Redaktion, macht mir der Abstand, der zwischen ihr und dem verglichenen Artikel doch noch obwaltet, unwahrscheinlich. Eher könnte Groppers Redaktion eine Vorarbeit zu jener Formel gewesen sein. — Die folgenden fünf Aktenstücke betreffen den Streit zwischen Eck, der seine Unterschrift zurückzunehmen suchte, und der katholischen Unionspartei; hiervon dürfte die bereits erwähnte Verteidigung der Konkordie durch Contarini von besonderem Interesse sein. Nr. 7 und 8 enthalten Erwiderungen Pflugs auf eine an die Bischöfe gerichtete Rede Contarinis. *Beſs.*

---

304. Zum Gegenstand einer eingehenden Monographie hat Hugo Rofsbach das Leben und die Thätigkeit des jüngern Carvajal, des bekannten Kardinals von S. Croce gewählt (Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernnaldino Lopez de Carvajal Kardinals von Santa Croce in Gierusalemme in Rom und das schismatische concilium Pisanum), wovon der erste Teil bis zum Konflikt mit Papst Julius II. reichend als Breslauer Doktordissertation (1892) erschienen ist, während der zweite Teil wesentlich das Conciliabulum Pisanum behandeln soll, worüber zuletzt P. Lehmann (Das Pisaner Konzil vom Jahre 1511. Breslau 1875) gehandelt hat.

305. Unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte der Renaissance und des Humanismus aus dem Briefwechsel des Johannes Dantiscus veröffentlicht Franz Hipler in der Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Jahrgang 1890, 9. Band, 3. Heft (Braunsberg 1891) sechzig meist an Dantiscus (Johann v. Höfen, gest. als Bischof von Ermland am 27. Oktober 1548) gerichtete Briefe, aus der Zeit vom 12. Oktober 1530 bis 28 April 1546, die auch für die Reformationsgeschichte von Wichtigkeit sind. Es finden sich darunter 7 Briefe von Eobanus Hessus, 18 des Johann von Campen,

des Prof. der hebr. Sprache in Löwen (gest. 1538), mit wichtigen Nachrichten aus Rom und Italien, 6 Briefe des Cochläus, 1 von Thom. Cranmer, Poliander, Auerbach etc. Die Mehrzahl stammt aus dem bischöflichen Archiv zu Frauenburg, während andere dem Cod. Dantisci in Upsala und wieder andere dem Museum des Fürsten Czartoryski in Krakau entnommen sind.

Th. Kolde.

306. Siehe am Ende der Nachrichten.

307. F. P. Datterer, Des Kardinals und Erzbischofs von Salzburg Matthaeus Lang Verhalten zur Reformation (vom Beginne seiner Regierung bis zu den Bauernkriegen 1525), Erl. Diss. 1890 (erst 1892 ausgegeben) 73 und LXXIV S. gr. 8. Diese Arbeit, deren darstellender Teil nach Inhalt und Form sehr viel zu wünschen übrig läfst, enthält sehr beachtenswertes Material, welches wesentlich dem Konsistorialarchiv zu Salzburg entnommen ist. Dasselbe bezieht sich sowohl auf die Reformationsbestrebungen in der Salzburger Diöcese, Visitation, Prozefs des Stephan Kastenpaur (Agricola), Bestrafung der Ketzer, als auf das Regensburger Bündnis von 1524. *Th. Kolde.*

308. Einen bisher nicht beachteten Zeitgenossen Luther's deckt H. Müller auf: „Das Chronicon Citizense des Benediktinermönchs P. Lang im Kloster Bosau und die darin enthaltenen Quellen. Ein Beitrag zur Historiographie des 16. Jahrhunderts". N. Arch. f. Sächs. Gesch. u. A.-K. XIII, 3/4. Müller giebt eine Lebensskizze von Lang, zählt die von ihm benutzten Quellen auf und macht auf interessante Urteile über zeitgenössische Persönlichkeiten aufmerksam. Die Sympathie Lang's für Luther schlug bald in Hafs um; gleich blieb er sich dagegen in seinem Hafs gegen die Dominikaner und die Scholastik. *Befs.*

***309.** Eine neue italienische Monographie über Leo X. (Francesco Nitti, Leone X e la sua politica secondo documenti e carteggi inediti. Firenze, Barbèra, 1892. 463 S.) ist namentlich in ihrem zweiten, das Verhältnis zu Franz I. und Karl V. betreffendem Teile, in welchem sie nicht wenige neue Dokumente aus dem Archiv zu Florenz verwertet, beachtenswert, dagegen ist zu bedauern, dafs dem Verfasser jedes Verständnis für die religiöse Frage und damit die deutschen Verhältnisse abzugehen scheint. Was derselbe von S. 369 an über Luther's Entwickelung zum Teil auf Janssen fufsend mitteilt, ist das Bodenloseste, was man lesen kann.

***310.** Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des litte-

rarischen Lebens in Rom unter Leo X. liefert D. Gnoli in seiner Darstellung des Prozesses des Celso Mellini gegen den auch als Bekämpfer Luther's (vgl. Th. Kolde, Luther's Selbstmord. 3. Aufl. Erlangen u. Leipzig 1890. 24 S.) bekannten Freund des Erasmus, des deutschen Humanisten Christophorus Longolius (Un giudizio di lesa Romanità sotto Leone X. Roma, Camera dei deputati, 1891. 165 p). Aufser wichtigen Daten für die wenig bekannte Lebensgeschichte des schon 1522 verstorbenen Humanisten (wozu Beyschlag, sylloge etc., Hallis 1729, I, 611 zu vergleichen gewesen wäre), dessen Prozefs wegen Beleidigung des römischen Volkes mit seiner Vertreibung aus Rom endigte, giebt der Verfasser einen Abdruck der noch von Gregorovius als verloren beklagten, nunmehr in der Vaticana wieder aufgefundenen Anklagerede des Mellini, sowie der Verteidigungsrede des Longolius nach einem sehr seltenen in der Angelica befindlichen Drucke.

*311. Die vor mehreren Jahren durch Vereinigung mehrerer bisher getrennter Sammlungen gegründete und im Gymnasialgebäude zu Eisenach aufgestellte Karl Alexander-Bibliothek besitzt als besondere Abteilung eine nicht unbedeutende Lutherbibliothek, die wesentlich dem Sammeleifer des bekannten Ende 1886 verstorbenen Dresdener Bibliophilen Heinrich Klemm verdankt wird und die früher einen Teil der Wartburgbibliothek ausmachte. Unter dem Titel: „Luther's Schriften in der Karl Alexander-Bibliothek" giebt August Österheld als Beilage zum Jahresbericht 1891/92 des Karl Friedrich-Gymnasiums in Eisenach (1892. 24 S.) eine Bibliographie der daselbst befindlichen Lutherdrucke (200 Nummern) aus den Jahren 1516—1523. Eine Fortsetzung soll die Jahre 1524—1546 umfassen und ein Verzeichnis der übrigen Reformationslitteratur derselben Bibliothek bringen.

*312. Einen wertvollen Beitrag zur Kritik der Tischreden Luther's bietet Georg Lösche (Analecta Lutherana et Melanchthoniana. Tischreden Luther's und Aussprüche Melanchthon's hauptsächlich nach Aufzeichnungen des Johannes Mathesius. Aus der Nürnberger Handschrift des Germanischen Museums mit Benutzung von D. Joh. Karl Seidemann's Vorarbeiten herausgegeben und erläutert. Gotha, Fr. A. Perthes, 1892. VIII u. 440 S. 9 Mk.), der eine von ihm und Seidemann dem Mathesius zugeschriebene Sammlung aus einer Handschrift der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter sehr sorgfältigem Nachweis der Parallelen, darunter aus 15 handschriftlichen Sammlungen, und mit reichem Kommentar herausgiebt. Die Sammlung selbst ist eine Kompilation aus selbst gehörten und abgeschriebenen Notizen. Zu den 529 Nummern von Luther

kommen 137 dicta Melanchthonis, auch eine latein. Nachschrift einer Predigt Luther's über die Höllenfahrt Christi vom 10. April 1538. *Th. Kolde.*

313. Siehe am Ende der Nachrichten.

***314.** Mit grofser Gründlichkeit, aber auch mit einer teilweise ermüdenden Ausführlichkeit behandelt Walter Götz (Maximilian's II. Wahl zum römischen Könige 1562. Mit besonderer Berücksichtigung der Politik Kursachsens. Würzburg, Becker's Universitätsbuchdruckerei, 1891. 207 S.) die langwierigen diplomatischen Verhandlungen, welche endlich zur Wahl Maximilian's führten. Die Beurteilung desselben ist die jetzt übliche, sehr abgünstige; hinsichtlich seiner Neigung zum Protestantismus, die der Verfasser hauptsächlich aus dem Hafs gegen die spanische Politik und dem Groll über die von dem Kaiser erlittene Zurückhaltung entstanden sein läfst, trifft er mit dem Urteil seines Lehrers Maurenbrecher zusammen. Die Beilagen enthalten zwei Schreiben Maximilian's an Albrecht von Bayern und einen Brief des in den Verhandlungen eine wichtige Rolle spielenden Andreas Ungnad an den Kurfürsten August von Sachsen mit dessen Antwort. *Th. Kolde.*

***315.** H. Heineck, Bibliothekar am städtischen Museum zu Nordhausen, hat in einer aus dem Nachlasse eines Nordhäuser Stadtverordneten und jetzt im dortigen Archiv befindlichen Handschrift „Die älteste Fassung von Melanchthon's Ethik" entdeckt, vgl. Bd. XIII, S. 577, Nr. 220. Sie wurde zuerst veröffentlicht in den Philos. Monatsheften Bd. XXIX und ist dann unter obigem Titel separat erschienen (Berlin, Dr. R. Salinger, 1893. gr. 8. 55 S.). Ein hervorragendes Verdienst hat sich aber der philologisch geschulte Herausgeber der Monatshefte um diese Ausgabe erworben, insofern als er nicht nur den Charakter dieser Epitome als einer bis 1538 handschriftlich verbreiteten Zugabe zu der Vorlesung Melanchthon's über die Ethik des Aristoteles und ihr Verhältnis zu den drei ersten Ausgaben (C. R. XVI) festgestellt, sondern auch durch nochmalige Vergleichung der Handschrift und stete Hinzuziehung der erwähnten Ausgaben erst einen brauchbaren Text hergestellt hat. Zeugnis davon legt der von ihm allein verfafste, der Sonderausgabe beigegebene kritische Apparat ab. — Den Wert dieser Entdeckung wird man nur im Zusammenhang einer umfassenden Untersuchung über Melanchthon's Ethik ermessen können, zunächst gewährt sie einen interessanten Einblick in seine Lehrthätigkeit. *Befs.*

316. Aus der Landshuter Kirchenbibliothek, auf welche ich Analecta Lutherana XI aufmerksam gemacht habe, veröffentlicht

O. Vogt, der Herausgeber des Briefwechsels Bugenhagen's (Stettin 1888) sechs Briefe an Melanchthon aus den Jahren 1553—59 (Ungedruckte Schreiben von Pommern an Melanchthon in Baltische Studien, Zeitschr. der Ges. f. pommersche Gesch. u. Altert.), nämlich vier von Runge, dem Greifswalder Professor und späteren pommerschen Generalsuperintendenten, einen von dem pommerschen Herzog Ernst Ludwig und einen von dem Rektor der Andreasschule in Hildesheim Lorenz Moller. Beigegeben ist neben reichen biographischen Erläuterungen ein Brief Runge's an Peucer. *Th. Kolde.*

***317.** Melanchthon und Calvin. — Von der kurzen Freundschaftsepisode zwischen beiden Reformatoren, die der lutherischen Kirche teuer zu stehen kam, hat Philipp Schaaff auf Grund der spärlichen Korrespondenz ein sorgfältiges Bild gegeben, in den Papers of the American Society of Church History edited by S. Macaulay Jackson, New-York and London 1892, p. 144 bis 163. *C. A. Wilkens.*

***318.** Die Arbeit von Benno Hilliger, Die Wahl Pius' V. zum Papste (Leipzig, G. Fock, 1891. 152 S.) behandelt nicht nur die bisher noch nicht eingehend gewürdigte Geschichte des Konklaves, welches wider aller Erwarten den Grofsinquisitor der römischen Kirche, den Dominikaner Alessandrino zum Papste erhob, sondern liefert, da nach seiner in dieser Allgemeinheit wohl etwas zuvielsagenden Meinung „die Vorbereitungen zur Wahl eines neuen Papstes unmittelbar mit dem Augenblicke der Wahl seines Vorgängers ihren Anfang nehmen" von der Wahl Pius V. (vgl. Th. Müller, Das Konklave Pius' IV., Gotha 1889) beginnend, ein nicht unwichtiges Stück Papstgeschichte und italienischer Politik, unter Beibringung mancher neuer Aufschlüsse auf Grund von Notizen aus dem Archive von Simancas', die ihm sein Lehrer Maurenbrecher überlassen, sowie eigener Studien im Wiener Archive. Zu beachten ist auch die von Ranke abweichende Meinung über das Nepotentum unter Pius IV. S. 8ff.

***319.** Aus einem nicht näher beschriebenen Codex des bischöflichen Archivs zu Augsburg veröffentlicht A. Weber 59 Briefe des Bischofs Otto Truchsefs an Hosius aus dem Zeitraum vom 6. April 1560 bis 20. Dezember 1561 (Litteras a Truchsesso ad Hosium annis 1560 et 1561 datas ex codice Augustano primum edidit etc. Ant. Weber Ratisbonae, G. J., Manz 1892. 123 p.). Da dieselben nach des Herausgebers Angabe S. 3 schon in dem mir nicht zugänglichen seltenen Werke des Jesuiten Hieron. Lagomarsinius, Julii Pogiani epp.

et orationes etc., Romae 1758sqq., gedruckt vorliegen, bezieht sich das primum edd. nur auf den Cod. Augustanus.

Th. Kolde.

Fortsetzung am Schlufs der Nachrichten unter „Nachtrag von Theodor Kolde".

Zur schweizerischen Reformationsgeschichte

von

Rudolf Stachelin.

320. J. Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz. Frauenfeld 1892. S. 245—446: Das 16. Jahrh. „Die ganze litterarische Produktion ist Erzeugnis der Reformation." Besonders eingehend wird die Geschichte des volkstümlichen Dramas behandelt, sodann die litterarische Bedeutung Zwingli's, das religiöse Volkslied, die Bibelübersetzung und die Prosalitteratur.

321. Wesentlich auf Bächtold fufst D. Meier, Die Reformation der deutschen Schweiz im Gewande der dramatischen Dichtung. Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz 1892, S. 121—128. 163—176. — Parallele Werke in französischer Sprache sind: Phil. Godet, Histoire littéraire de la Suisse française. Paris 1890, namentlich S. 51 bis 112: Les Réformateurs, und S. 113—144: Le Siècle après Calvin, und V. Rossel, Histoire littéraire de la Suisse romande. 2 Vol. 1889, bes. p. 93—203: Les théologiens et orateurs.

322. Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Buchdrucks und des Humanismus in Basel am Ende des 15. Jahrhunderts ist: Th. Burckhardt-Biedermann, Hans Amerbach und seine Familie. Historisches Festbuch zur Baseler Vereinigungsfeier 1892. Basel, Reich, 1892. S. 73—114.

323. Th. Burckhardt-Biedermann, Bonifacius Amerbach und die Reformation. Basel, Reich, 1894. 407 S. Bonifacius Amerbach, der Sohn des berühmten Buchdruckers, war seit 1522 Lehrer der Rechtswissenschaft an der Universität Basel und infolge dessen von Anfang bis Ende Zeitgenosse der dortigen Reformationsbewegung. Als Anhänger des Erasmus nahm er ihr gegenüber eine reservierte Stellung ein, die allmählich bis zur entschiedenen Abweisung sich steigerte. Doch blieb er, während seine Gesinnungsgenossen nach der Einführung der Reformation auswanderten, auch unter der

neuen Ordnung der Dinge in seiner Vaterstadt zurück und hat sich später, wenn auch nach längerem Zögern und Kämpfen der evangelischen Kirche angeschlossen, ohne seine Verehrung für Erasmus und seine unabhängige Denkweise in kirchlichen Fragen aufzugeben. Die von ihm hinterlassene umfangreiche Briefsammlung gehörte von jeher zu den wertvollsten Schätzen in der Handschriftensammlung der Baseler Universitätsbibliothek; doch sind gerade die auf die Reformationsgeschichte bezüglichen Teile derselben noch fast gar nicht benützt worden, und es ist das Verdienst des vorliegenden Werkes, dafs in ihm zum erstenmal Amerbachs Aufzeichnungen nach dieser Seite hin in genaue und umfassende Untersuchung gezogen und zur Öffentlichkeit gebracht sind. Es enthält in seiner zweiten, gröfseren Hälfte S. 130—400 zuerst eine mit reichhaltigen Anmerkungen ausgestattete Sammlung meist noch ungedruckter Briefe und Briefauszüge von und an Amerbach, hauptsächlich aus der Korrespondenz mit seinen juristischen Lehrern und Freunden Zasius, Alciat, Lopis, Montaigne, Cantiuncula u. a., sodann den Abdruck eines Tagebuches zum Jahre 1531, in dem die wichtigsten Vorkommnisse, namentlich soweit sie sich auf die Reformation beziehen, notiert sind, und endlich einige Aktenstücke, die sich auf seine Beteiligung am öffentlichen Abendmahl beziehen, während im ersten Teil des Buches der historische Ertrag dieser Dokumente sowohl für die Beurteilung der Baseler Reformation wie für die Stellung Amerbachs zu derselben in einheitlicher Darstellung zusammengefafst wird. Die Arbeit war besonders erschwert durch die Gestalt, in der die Aufzeichnungen vorliegen und die auch die Hauptursache gewesen sein mag, dafs sie nicht schon längst für die Reformationsgeschichte von Basel verwertet worden sind. Die Briefe Amerbachs sind fast durchweg nur in den Konzepten vorhanden, die er sich zum Zweck der nachherigen Reinschrift gemacht hatte, und da seine Handschrift ohnehin auch in den für andere bestimmten Schriftstücken besonders schwer zu lesen ist, so wird man dem Verfasser um so mehr Dank dafür wissen, dafs er sich der Entzifferung dieser Schriftstücke unterzogen und seine Aufgabe dank einer gründlichen philologischen und historischen Schulung in einer für die Kenntnis der Reformationsgeschichte überaus ergiebigen Weise gelöst hat.

324. Eine Ergänzung zu diesem gröfseren Werk ist der Aufsatz des gleichen Verfassers: Burckhardt-Biedermann, Über Ökolampads Person und Wirksamkeit. Theol. Zeitschr. aus der Schweiz 1893, S. 27—40. 81—93. Der Verfasser zeigt auf Grund namentlich der von ihm aufgefundenen Angaben Amerbachs wie die traditionelle Beurteilung Ökolampads als eines in besonderem Mafse milden Charakters einer wesentlichen Berich-

tigung bedarf, und stellt ihr eine auf die Thatsachen gestützte Charakteristik gegenüber, die trotz ihrer Einkleidung in die Form eines populären Vortrags auf einer gründlichen Verarbeitung des historischen Stoffs ruht und besonders wegen der den Amerbach'schen Papieren entnommenen Mitteilungen auch die Beachtung der wissenschaftlichen Forschung verdient.

325. Von Zwingli handelt in allgemeiner Charakteristik W. Dilthey, Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert. Archiv für Geschichte der Philosophie, herausg. von Ludwig Stein, V, 3 (1892), S. 367—378. — W. Öchsli, Zwingli als politischer Charakter. Turicensia. Beiträge zur zürcherischen Geschichte 1891, S. 87 bis 113, bespricht namentlich die Lehre Zwingli's von der Notwendigkeit und den Befugnissen der obrigkeitlichen Gewalt, von der besten Staatsform und vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

326. Von dem Reformationsversuch der katholischen Stände handelt W. Öchsli, Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIV (1889), S. 263—355.

327. Über die Theologie Zwingli's: Tüdös, Zwingli, mint dogmatikus. Sarospatak 1892. 160 S. (ungarisch).

328. Emil Egli, Zwingli's Tod nach seiner Bedeutung für Kirche und Vaterland. Vorlesung zum Antritt der Professur für Kirchengeschichte an der Universität Zürich. Nebst einem Anhang: Nachlese zu der Schrift „Die Schlacht von Kappel". Zürich, Leemann, 1893. 56 S. Der Vortrag widerlegt zunächst die Annahme, dafs Zwingli in der Zeit unmittelbar vor der Schlacht bei Kappel seinen politischen Einfluſs in Zürich verloren habe, und sodann den in neueren Schriften ihm gemachten Vorwurf, unpatriotische Ziele verfolgt und die eidgenössischen Interessen denjenigen zürcherischer Eroberungspolitik geopfert zu haben. ‚Nicht die Reformation hat den Staat, sondern die staatlichen Zustände haben die Reformation geschädigt", indem sie die allgemeine Auswirkung ihrer befreienden Kräfte unmöglich machten. Der Anhang giebt eine Reihe von Ergänzungen und Berichtigungen zu der früher veröffentlichten Schrift des Verfassers über die Schlacht von Kappel; unter den ersteren dürfte der kurz nach der Schlacht geschriebene „Konstanzer Bericht", der vollständig abgedruckt ist, die wertvollste sein.

329. Die Hauschronik Konrad Pellikans von Rufach. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Deutsch von Theodor Vulpinus. Strafsburg 1892. 168 S. giebt den Text der bekannten Chronik Pellikans in deutscher Übersetzung und mit zahlreichen geschichtlichen Erläuterungen.

330. Die Spezialgeschichte von Bern betreffen: Ed. Blösch, Eine neue Quelle zur Geschichte der Berner Disputation. Theologische Zeitschr. a. d. Schweiz 1891, 157—163. Abdruck einer kurzen katholischen Darstellung aus einer bisher unbekannten Flugschrift von 1528. — K. Schweizer, Die Berner Katechismen im 16 Jahrh. Theologische Zeitschrift a. d. Schweiz 1891, S. 87—105.

331. Populär gehalten ist der Aufsatz von Aug. Thellung, Thomas Wyttenbach und die Reformation in Biel. Kirchliches Jahrbuch für den Kanton Bern. 4. Jahrg. 1893. S. 246—278.

332. Ach. Burckhardt, Thomas Platter's Briefe an seinen Sohn Felix. Basel 1890. 106 S. Die in ihrem Wortlaut und ohne weitere Anmerkungen abgedruckten Briefe sind von Basel aus geschrieben, die meisten während der Adressat zwischen 1551 und 1557 zu Montpellier Medizin studierte und haben wegen ihres familiären Inhalts ein vorwiegend lokal- und kulturhistorisches Interesse, enthalten aber doch auch manche für die religiöse Zeitgeschichte wertvolle Notizen.

333. Montandon, Die Reformation im französisch sprechenden Teil des Bistums Basel. 1891.

334. Mit Calvin beschäftigen sich zunächst einige kleinere Aufsätze von H. D. Lecoultre, La conversion de Calvin. Calvin d'après son commentaire sur le De Clementia de Sénèque. 1532. Le séjour de Calvin en Italie d'après des documents récents, — alle drei in der Revue de théologie et de philosophie. Lausanne 1890, p. 1sq; 1891, p. 1sq. 225sq. Als Zeitpunkt der Bekehrung wird das Ende 1533 bezeichnet; doch zeigt der Kommentar zu Seneca, dafs Calvin schon 1532 mit der Reformation die Strenge der sittlichen Lebensanschauung und den Ernst der Sündenerkenntnis teilte und somit der endgültige Anschlufs an sie nicht sowohl in einer neuen Glaubenserkenntnis als in dem Entschlufs des Willens sich offen zu ihr zu bekennen bestanden hat. Die Untersuchung über den Aufenthalt in Italien bestätigt im wesentlichen die Angabe Bezas, dafs derselbe nur kurz gedauert und blofs den Zweck gehabt habe, im Interesse des französischen Protestantismus mit dem Hof zu Ferrara eine persönliche Bekanntschaft anzuknüpfen.

***335.** C. A. Cornelius, Die Gründung der calvinischen Kirchenverfassung in Genf 1541. Separatabdruck aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss., III. Kl., 20. Bd., 2. Abtl. München, Verlag der Akademie, 1892. 39 S. 4. Der von Calvin selbst ausgearbeitete erste Entwurf wird teils mit seinen sonst ausgesprochenen Ver-

fassungsgrundsätzen, teils mit der späteren, durch den Rat genehmigten Redaktion verglichen und gezeigt, wie die letztere an wichtigen Punkten die Staatsgewalt gegen die von Calvin angestrebte Ausdehnung der kirchlichen Machtbefugnisse zu sichern sucht, z. B. durch Abweisung der kirchlichen Oberaufsicht über die Disziplin und die Schule, durch Festsetzung eines Bestätigungsrechts des Rates bei der Wahl der Geistlichen, im allgemeinen aber doch trotz der Verstimmung Calvin's über die gemachten Abzüge, mit seinen Ansprüchen auf Unabhängigkeit und Herrschaft der Kirche in Übereinstimmung steht.

*336. A. Pierson, Studien over Johannes Kalvijn. Derde Reeks. 1540—1542. Amsterdam, P. A. van Kampen & Zoon, 1891. XXVIII u. 184 S. Im Anschlufs an die früheren, 1881 und 1883 erschienenen Stücke wird Kap. 1 Calvin's Rückkehr nach Genf, Kap. 2 seine Beziehungen zu Neuchâtel, Kap. 3 die ersten Monate in Genf nach seiner Rückkehr, Kap. 4 die Niederlage Carolis erzählt und hieran Kap. 5: „Kalvijn als leidsman" eine allgemeine Betrachtung über seinen Charakter und die Art seines Wirkens geknüpft, die zu dem Ergebnis gelangt, dafs Calvin weniger ein Mann des Glaubens als des politischen Handelns gewesen und darauf ausgegangen sei, mit allen Mitteln, auch denen der Intrigue und der Verdächtigung einem aus Elementen der Bibel und der kirchlichen Tradition willkürlich gemischten kirchlichen System durch die Vernichtung seiner Gegner zur Alleinherrschaft zu verhelfen. „Eine psychologische Synthese", heifst es S. 93, „ist inbezug auf Calvin noch unmöglich, vielmehr mufs ihm gegenüber noch immer die atomistische Untersuchung angewandt werden. Er ist eine Persönlichkeit, die noch in 300 Jahren ebenso sehr als Prophet geliebt, wie als Henker Servet's gehafst sein wird. Was können wir besseres thun, als mit einem unbestechlichen Gewissen und mit einem Herzen, das an Empfänglichkeit für jeden Lichtstrahl die photographische Platte übertrifft, das zu konstatieren, was bemerkt zu werden verdient." Trotz dieser anfechtbaren Charakterschilderung verdient die Schrift wegen mancher wertvoller biographischer und psychologischer Beobachtungen Beachtung und Studium.

*337. Dr. I. M. J. Hoog, Prädikant te Terwolde, Twe Hervormers Angelus Merula en Johannes Kalvijn. Amsterdam, van Holkema & Warendorf, 1892. 70 S. 12. — In kurzer, allgemein verständlicher Darstellung werden der holländische Reformator Merula, der 1557 zu Bergen im Hennegau als Märtyrer verbrannt worden ist, und der Genfer Reformator Calvin in ihrem Leben und Wirken einander gegenübergestellt, als zwei Männer, die sowohl nach ihrer Persönlichkeit wie nach

ihrem Lebensgang fast in allen Punkten von einander verschieden, doch jeder in seiner Weise auf die Entwickelung der evangelischen Kirche fördernd eingewirkt haben. Namentlich das über den holländischen Reformator Mitgeteilte wird, wenn es auch im wesentlichen auf der Biographie von Moll ruht, dem deutschen Leser manches Neue und Wissenswerte bringen.

338. Ferd. Buisson, Sébastien Castellion. Sa vie et son oeuvre. 1515—1563. 2 Bände. Paris 1892. XVI, 440 u. 512 S. Eine auf umfassenden Studien ruhende, nach Form und Inhalt gleich anziehende Darstellung von Castellio's Leben und Schriften, die im ersten Teil namentlich seine Beziehungen zum französischen Humanismus, im zweiten die zu Calvin behandelt und Castellio dem letzteren gegenüber als Vertreter und Märtyrer der protestantischen Denk- und Glaubensfreiheit zu Ehren zu bringen weifs. Das Werk wird von jedem, der sich mit den Anfängen der französischen Reformation und mit der Geschichte Calvin's beschäftigt, in Berücksichtigung gezogen werden müssen.

339. Für die Geschichte der waadtländischen Kirche sind namentlich einige Abhandlungen von H. Vuilleumier über die in ihr gebrauchten Katechismen von Bedeutung: La religion de nos pères, Lausanne 1888, Notice historique sur les Catéchismes qui ont été en usage dans l'église du pays de Vaud depuis le temps de la Réformation (Revue de théol. et philos. 1888) und A propos du Catechisme français de Berne de 1551 (ibid. 1891). In den beiden ersten werden die sämtlichen im französischen Waadtland eingeführten Katechismen eingehend untersucht und zur Grundlage einer Geschichte der theologischen Entwickelung dieses Landes gemacht; in der dritten beschreibt Vuilleumier eine zu Bern aufgefundene erste Ausgabe des nach der Reformation im Waadtland eingeführten Katechismus, die, im wesentlichen eine Übersetzung des 1536 durch Megander für Bern verfafsten deutschen Kinderberichts, durch einzelne Modifikationen in der Sakramentslehre doch auch den Übergang zu der später herrschenden gemäfsigten Form des Zwinglianismus in sich darstellt. — Weitere Beiträge desselben Verfassers zur Geschichte der Reformation und der ältesten theologischen Entwickelung im Waadtland sind: H. Vuilleumier, L'Académie de Lausanne. Esquisse historique LXI p. Lausanne 1891. 1537—1890, und: Les Hébraisants vaudois du XVI siècle. Extrait du recueil inaugural de l'université de Lausanne. 1892. 29 p. 4°, worin in einer auch für die allgemeine Geschichte des hebräischen Sprachstudiums und der protestantischen Theologie belangreichen Weise die akademische und litterarische Wirksamkeit der während des 16. Jahrhunderts an der Schule zu Lau-

sanne angestellten Lehrer des Hebräischen auf Grund eingehender Quellenforschung dargestellt ist.

340. Dr. E. Blösch, Das Ende der Reformation im Wallis. Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte. Theol. Zeitschr. a. d. Schweiz 1888. S. 1—20. 74—87. Aus bisher unbenützten handschriftlichen Quellen wird gezeigt, wie das reformierte Bekenntnis im Wallis noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts zahlreiche Anhänger hatte und sich offen aussprechen durfte und erst 1615 infolge der ungenügenden Unterstützung seitens der evangelischen Schweizerkantone den Unterdrückungsversuchen des Bischofs von Sitten zum Opfer fiel.

***341.** Melchior Elstermann, Leutpriester in Neudorf, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, des Johanniter-Ordenshauses Honrein wie der Tochterpfarreien: Honrein, Wangen, Ballwil und Rein und der Filialkapellen innerhalb der alten Pfarreigrenzen und geschichtliche Mitteilungen über die alten bürgerlichen Verhältnisse. Mit zwei Illustrationen. Luzern, Gebr. Räber, 1891. IV u. 368 S. 8^0. Die Schrift enthält eine fleifsige, wenn auch wenig verarbeitete Zusammenstellung alles dessen, was inbezug auf das durch den Titel bezeichnete, im Kanton Luzern gelegene Gebiet an Urkunden und geschichtlichen Erinnerungen vorhanden ist. Eine weitere geschichtliche Bedeutung hat dasselbe nicht gehabt, auch nicht das Ordenshaus Honrein, das bis 1819 fortbestand und seit 1848 in eine Taubstummenanstalt umgewandelt worden ist; dafür wird die lokalgeschichtliche Forschung der mühsamen Arbeit in mancher Hinicht für die reichhaltige Stoffsammlung dankbar sein.

Zur neuen, insbesondere deutschen Kirchengeschichte

von

Paul Tschackert u. a.

---

342. J. und E. Löbe, Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg, ist bis zur Lief. 30 erschienen.

343. „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Evangelischen in den Alpenländern“ giebt M. F. Kühne in „Jahrb. f. Gesch. des Prot. in Österreich XII, 180—195.

344. Die „Geschichte der ev. Gottesdienstordnung in badischen Landen“ giebt unter diesem Titel H. Bassermann. Stuttgart, Cotta. 259 S.

345. „Der Protestantismus in der Bukowina“ ist bearbeitet unter diesem Titel von J. Polek (Czernowitz, Pardini, 1890. 114 S.). *P. Tschackert.*

***346.** H. Hochhuth, Geschichte der Hessischen Diöcesansynoden 1569—1634. Die Diöcesansynoden der Diöcese Rotenburg (Allendorf, Eschwege). Kassel, Th. G. Fisher & Co. 1893. gr. 8. 143 S. — Der um hessische Kirchengeschichte mehrfach verdiente Superintendent Hochhuth zu Eschwege beschreibt hier 34 Synoden aus den Jahren 1569—1638 (nicht 1634!) auf Grund eines Synodalbuches der im Nebentitel genannten Diöcese. Es ist ein mannigfaltiges Bild eines gut disziplinierten kirchlichen Lebens, das sich uns hier entrollt. Die synodalen Verfassungsformen der Kirche Philipp's des Grofsmütigen stehen nicht nur auf dem Papier; sie funktionieren kräftig, und die Geistlichkeitssynoden walten über ihren Mitgliedern mit einer Strenge und Umsicht, die dem Konsistorialregiment nicht immer nachgerühmt werden können. Daneben fallen Streiflichter auf den konfessionellen Kampf; und in sechs Beilagen werden uns teils ungedruckte, teils schwer zugängliche Aktenstücke dargeboten, welche in erwünschter Weise die Urkundensammlungen in Heppes Geschichte der hessischen Generalsynoden ergänzen. Aber die Schrift leidet an den Mängeln eines opus postumum: es war dem Verfasser nicht mehr vergönnt, die letzte Hand anzulegen, sonst hätte er vielleicht manche Ungenauigkeit beseitigt und insbesondere die unentbehrliche Auskunft gegeben über seine Quellen. Es wäre mit einem ganzen oder teilweisen Abdruck des unbekannten Synodalbuches der Wissenschaft besser gedient als mit diesen unkontrollierbaren Auszügen.

***347.** G. Junghans, Geschichte der Kirchenvisitationen der Hanauer evangelisch-reformierten Kirche im 18. Jahrhundert, dazu: Geschichtliche Abhandlung über die Hanauer Quartalkonvente im 17. Jahrhundert. Koblenz, Evang. Stift St. Martin, 1893. gr. 8. 76 S. — In der Bücherthaler Klassenbibliothek zu Bruchköbel befindet sich ein Folioband, welcher die Protokolle von 32 Klassenkonventen aus der Zeit von 1611—1658, sowie eine aus 79 Paragraphen bestehende Konventsordnung enthält. Die letztere ist in der zweiten Abteilung in extenso abgedruckt, und daran schliefsen sich sachlich geordnete Mitteilungen aus den Protokollen, welche die kirchlichen Zustände der Zeit, insbesondere die im Gefolge des grofsen Krieges entstandene Verödung illustrieren. Diese Konvente sind die ausführen-

den Organe einer nur durch landesherrliche Oberaufsicht eingeschränkten kirchlichen Selbstverwaltung. Aber sie verkümmern allmählich; an ihre Stelle tritt das Konsistorialregiment und die Einzelvisitation eines Generalinspektors. Ein solcher war der Urgrofsvater der Gebrüder Grimm, Friedrich Grimm, der von 1706—1748 das Hanausche Kirchenwesen leitete. Er suchte die verfallenen Konvente wieder zu beleben, brachte es aber unter den veränderten Verhältnissen nur zu einer Art theologischer Konferenzen. Aus den ausführlichen Programmen derselben, welche sich irgendwo (?) erhalten haben, giebt der Verfasser im ersten Teil zahlreiche Auszüge, die für die Geschichte der theologischen Bildung unter der Geistlichkeit von Interesse sind. Unter den Nachfolgern Grimm's, Schiede-Endemann-Merz, tritt an Stelle des Konventes wieder die Einzelvisitation. Eine Reihe von Hirtenbriefen der Inspektoren, welche mitgeteilt werden, beleuchten auch die Zustände in den Gemeinden. — Die beiden Abhandlungen haben die Form von Konferenzvorträgen und sind — nicht zum Vorteil der Sache — mit erbaulichen Betrachtungen durchzogen. Eine methodische Bearbeitung des Materials, insbesondere eine Vergleichung mit anderen Kirchenwesen hätte ein deutlicheres Bild geliefert. *Befs.*

***348.** Archief voor de Geschiedenis der Oude Hollandsche Zending VI. De Molukken. 1625—1638. Utrecht, C. van Bentum, 1891. VI u. 431 S. Der vorliegende Band bildet die zweite (abschliefsende) Hälfte der von J. A. Grothe herausgegebenen Sammlung von Quellenschriften zur Geschichte der alten holländischen Mission auf den Molukken. Er enthält Briefe und Aktenstücke aus der wichtigen Periode von 1625 bis 1638. Die mitgeteilten Dokumente gewähren eine Fülle geschichtlicher Aufschlüsse über den Betrieb der alten holländischen Mission, z. B. über die Sorge für das Schulwesen zur Befestigung und Ausbreitung des Christentums, über die Bemühungen um die Einführung der holländischen Sprache durch den Schulunterricht, über die verhängnisvolle Verflechtung kirchlicher und staatlicher Interessen. Von hervorragender Wichtigkeit sind die Briefe des Justus Heurnius, welche für die Charakteristik dieses Mannes reiches Material liefern. — Den Gebrauch dieser höchst schätzenswerten Publikation erleichtert ein sorgfältig gearbeitetes Inhaltsverzeichnis S. 403—431. *P. Behnke.*

349. Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins. I, Hft. 6 bis II, Hft. 5. Magdeburg 1892/3. — In einer Reihe kleiner Einzelschriften giebt der rührige Verein seinen Mitgliedern und Gönnern die Geschichte einzelner Huge-

nottengemeinden, stets von kundiger Hand bearbeitet; die Auszüge aus Synodalakten, Kirchenprotokollen und anderen archivalischen Quellen lokaler Art verleihen den „Blättern“ einen mehr als vorübergehenden Wert und bieten manche interessante Notiz über das kirchliche und soziale Leben dieser Flüchtlingsgemeinden. Die in den letzten Heften behandelten Gemeinden sind die zu Magdeburg, Erlangen, Otterberg (Pfalz), Bremen, Karlshafen (Pr. Hessen), Annweiler (Pfalz), Halberstadt, Heidelberg, Grofs- und Klein-Ziethen (Brandenburg), St. Lamprecht-Grevenhausen (Pfalz). Manche dieser Gemeinden blühen noch, andere haben aufgehört, selbständig zu existieren und da der letztere Prozefs im Charakter unserer nivellierenden Zeit liegt, so ist es ein ganz berechtigtes und verdienstliches Unternehmen, durch gute geschichtliche Darstellungen das Gedächtnis derselben für spätere Zeiten und weitere Kreise festzuhalten. — Ein historisches Dokument anderer Art enthält Heft 10 der ersten Abteilung: Die deutsche Übersetzung der „Discipline écclésiastique des églises réformées de France“. Jene alte Kirchenordnung, der Pfeiler, auf welchem sich die ganze Verfassung der reformierten Kirche in Frankreich aufbaute, das jetzt noch geltende kirchliche Gesetz für die französischen Kolonieen in Preufsen, hoch bedeutsam für die Entwickelung des ganzen synodalen Lebens ist es wohl wert, in deutsche Sprache übertragen und dadurch weiter bekannt zu werden. *Th. Schott.*

350. „Ev. Lebenszeugen des Posener Landes aus alter und neuer Zeit“ führt unter diesem Titel Ad. Henschel vor (Posen, Decker. 465 S.).

***351.** Weber (Lic., Pfarrer in M.-Gladbach), Die preufsische Generalsynode von 1891 (Kirchliche Zeit- und Streitfragen. 1892. Heft 4 und 5. Herausgegeben und redigiert von Dr. Otto Pohl). Hadersleben, Verlag von Johannes Dreesen, 1892. 175 S. gr. 8°. Die „kirchlichen Zeit- und Streitfragen“ bezwecken die Orientierung kirchlich interessierter Kreise über schwebende Fragen. Der Verfasser, weit bekannt als einer der eifrigsten evangelisch-sozial arbeitenden Geistlichen des westdeutschen Protestantismus, giebt in dem vorliegenden Doppelhefte in warmer Begeisterung für den verstorbenen Kleist-Retzow und für Adolf Stöcker einen sachlich gut orientierenden und leicht lesbaren Überblick über die preufsische Generalsynode von 1891. Dabei erfüllt ihn aber trotz der Freude an manchen einzelnen Beschlüssen ein Gefühl tiefer Wehmut; denn ihm sei „die Lust an der Generalsynode als Ganzen“ durch die nicht erfolgte Wahl Stöcker's und die von der Mehrheit der Synode indirekt beförderte Stärkung des Konsistorialprinzips in der evan-

gelischen Landeskirche Preufsens „völlig geraubt“. S. 156 ff. findet sich eine Charakteristik der hervorragendsten Mitglieder der Synode.

352. Über „den Stundismus in Rufsland“ handelt S. Eck in „Die christl. Welt“ 1891, Nr. 50—52. — „Zur Geschichte der ev.-luth. Kirche in Rufsland bis 1832“ findet sich eine Abhandlung in Balt. Monatsschr. 38, 154—164.

353. „Bilder aus der Schles. Kirchengeschichte“ giebt O. Steinecke in „Kirchl. Monatsschrift“ 10, 985 ff.

P. Tschackert.

***354.** Wittenberg. — Im Verlag von R. Herrosé, Wittenberg, ist von Dr. Ludwig Pietsch ein Festbericht über die Feier des 31. Oktober 1892 erschienen, welcher sämtliche Festpredigten nach den Originalmanuskripten, eingeflochten in eine anschauliche Schilderung der verschiedenen Phasen des Festes enthält. *Befs.*

***355.** Gustav v. Gasteiger, Die Zillerthaler Protestanten und ihre Austreibung aus Tirol. Meran, Elmenreich's Verlag, 1892. 160 S. gr. 8°. — Der Verfasser, gest. 1890 zu Innsbruck als k. k. Bezirkshauptmann, bietet sachkundig urteilend und billig denkend ein quellenmäfsig gearbeitetes und sorgfältig gefeiltes Werk, das uns die bisher unbekannten originalen Quellen zur Geschichtte der Austreibung der evangelischen Zillerthaler, nämlich die Akten der Innsbrucker Gubernial- und Präsidialregistraturen, erschliefst. — Die Zillerthaler, ein unternehmendes, freiheitlich gesinntes Völkchen, im Jahre 1869 14741 Seelen stark, gehörten auf dem (östlichen) rechten Zillerufer zur bischöflichen Diöcese Salzburg, und viele von ihnen hatten von den Salzburger Lutheranern lutherischen Glauben und lutherische Erbauungsbücher (Schriften Luther's, Johann Spangenberg's, Johann Arndt's u. a. m.) erhalten und in der Stille bewahrt. Im Jahre 1816 wurde das Zillerthal österreichisch, und von da an suchten die lutherischen Bewohner des Thales (die „Inklinanten“, d. i. die zum Protestantismus neigten) ein eigenes Bethaus und einen eigenen Geistlichen zu erhalten. Da trotz des Toleranzediktes Josephs II. von 1781 ihnen ihre Bitte abgeschlagen wurde, wanderten sie schliefslich 1837 aus und fanden in Preufsisch-Schlesien bei Erdmannsdorf am Fufse des Riesengebirges Aufnahme. — Über die Zustände der heutigen Zillerthaler Kolonie in Schlesien orientieren Hahn (Gustav), Die Zillerthaler im Riesengebirge 1887 (Denkschrift) und Jung

(Julius), Bei den Zillerthalern in Preufsisch-Schlesien im „Boten für Tirol und Vorarlberg“ 1888, Juni 28 und 29.

356. Den „Etat des Züricher Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart“ behandelt K. Wirz unter diesem Titel (Zürich, Höhr, 1890. 240 S.).

---

*__357.__ Friedrich (Hans), kgl. Divisionspfarrer zu Gumbinnen, Georg Calixtus, der Unionsmann des 17. Jahrhunderts. Inwiefern sind seine Bestrebungen berechtigt? (A. Schmidt's Verlag in Anklam 1891.) 40 S. 8°. Im Anschlufs an Schmid, Dorner und Gafs giebt der Verfasser ein Urteil über den Wert der „Bestrebungen“ des Georg Calixtus. Er hält sie sehr hoch und sieht die Ideen des Helmstädter Theologen als „reformierende“ an. Was Calixtus erstrebt, habe sich in der modernen „evangelischen Unionskirche erfüllt“. Charakteristisch für die geistige Höhenlage des Werkchens ist aufser diesem Inhalt noch die Schlufscharakteristik Calixts: „Wenn auch Calixt keine Sonne war . . . so war er doch ein Planet etc.“ Wissenschaftlich ist das Büchlein ohne Belang.

P. Tschackert.

358. Den unermüdlichen Nachforschungen Konrad Varrentrapps ist es gelungen, die spärlichen Überbleibsel von Samuel Pufendorfs Briefwechsel, welche bisher bekannt waren, um einige wichtige Stücke zu ergänzen. In Histor. Zeitschrift N. F., Bd. XXXIV („Briefe von Pufendorf. Herausgegeben und erläutert von Konrad Varrentrapp“) teilt er in chronologischer Ordnung mit Hinzufügung zahlreicher, auch handschriftlichen Quellen entnommener Erläuterungen 27 Briefe Pufendorfs zum Teil vollständig, zum Teil in Auszügen mit. In zwiefacher Beziehung kommt diese Publikation auch der Kirchengeschichte zugute. Die Briefe an Christian Thomasius und den Leipziger Theologen Adam Rechenberg enthalten zahlreiche Bemerkungen über die Streitigkeiten innerhalb der evangelischen Kirche, in welche der Schreiber selbst verwickelt war. In den Briefen an den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, den Urenkel Philipps des Grofsmütigen, der zur katholischen Kirche übergetreten war, spricht sich sein kräftiges protestantisches Bewufstsein aus. An alten und neuen Vertretern „römischer Clerisei“ wird hier scharfe Kritik geübt. Urteile wie die über „die saubere Moral der Jesuiten“, den „schlimmen Advokaten“ Pallavicini und den „habilen“ Bossuet, der „sonderlich die Monchen artig zu schneiden und an die Örter zu legen wisse, da sonsten keine Rubinen sitzen“ (vgl. a. a. O. S. 6) sind um so beherzigenswerter, als

sie aus dem Munde des ersten Systematikers des Naturrechts stammen. *Befs.*

*359. Migazzi. — Das kirchliche Ideal des Fürsten Kaunitz war eine macht-, recht-, vermögens- und geschichtslose Religionsgesellschaft, nach Staats- und Polizeizwecken reglementiert vom Kaiser als Hofrat mit der Krone, unter passiver Assistenz von Hofräten in Tiara, Pallium, Mitra. Zur Anbahnung dieses Zustandes führte er mit seinem Stabe den österreichischen Kulturkampf unter der grofsen Kaiserin schleichend, versteckt, mit erheuchelter Devotion, unter Josef II. mit offenem Visir. Echte, ehrliche Katholiken konnten darin nur die Tendenz erkennen, ihre Kirche zu depossedieren, zu dekatholisieren, ja zu entchristianisieren, zugunsten der Encyklopädisten, ihrer Berliner Nachsprecher, und der offiziellen Lehrregentschaft Bahrdts in den Seminarien Österreichs. So schwer die Gegengewehr war wider die absolutistische Regierung, es fand sich doch ein Zentrum in einem einzigen, aber ganzen Mann. Graf Christoph Anton Kardinal Migazzi, unter den Fürsterzbischöfen Wiens nur vom Kardinal v. Rauscher übertroffen, hat bis zum Tode im neunundachtzigsten Jahre, während einer sechsundvierzigjährigen Regierung, den Kulturkämpfern die Spitze geboten. Ohne eine Faser vom Hofbischof, ein tüchtiger Jurist, als Diplomat ehrlich und makellos, von imponierender Schönheit und fürstlicher Haltung, voll Mut, Tapferkeit und unbeugsamer Energie, treu dem christlichen Glauben, dem katholischen Bekenntnis, seinem Amtseide, befolgte er seine Losung: Athanasius contra mundum mundus contra Athanasium. Mag man gegen mich stürmen, wie man will, der Herr verläfst nicht, die ihm trauen. Um meinen Namen bin ich nicht besorgt. Man lasse die Wut gegen mich los; ich werde es jederzeit mit standhafter Geduld ertragen. In dreihundert bogenreichen Immediateingaben hat Migazzi vor Marie Theresia und ihrem Nachfolgor freimütig, sachkundig, nicht einzuschüchtern, opponiert, protestiert, gewarnt, gestraft. Mochte es sich um Lehre und Katechismus, um Kirchenrecht und Ehe, um Zensur, Armenwesen, Universitäten, Theater, Sittenzucht, Klosterwesen handeln, der Kardinal war auf dem Platz. Die Kaiserin vertraute ihm und dankte wohl, dafs er sie so aus dem Schlafe aufgerüttelt. Joseph achtete, aber hafste ihn, weil er ihm das ganze Sündenregister vorhielt, riet, doch seine Ämter niederzulegen und auszuwandern, gab ihn der Meute der „Schmierer“ preis, wie S. Majestät Litteraten und Journalisten titulierte. Aber Karikaturen, Libelle, Schmähungen, Drohungen stärkten nur den Prälaten; hatte ihm doch Gott das Herz gegeben, die sogenannten Gelehrten und ihr Angesicht nicht zu scheuen. Der

Benediktiner zu den Schotten in Wien C. Wolfsgruber hat die Aktenberge der weitschweifigen, schreibseligen Zeit im staats- und fürsterzbischöflichen Archiv durchgearbeitet und kondensiert in sein Werk aufgenommen, durch das er dem treuen Streiter ein Monument errichtete, würdiger als der ärmliche Stein in St. Stefan neben dem Prachtsarkophage Kaiser Friedrichs. C. Wolfsgruber, Christoph Anton Cardinal Migazzi Fürsterzbischof von Wien. Saulgau (Württemberg) 1890. XII u. 908 S.

360. Rosmini. — Die Memorias de la Real Academia de las ciencias morales y politicas, T. VI (Madrid 1889), p. 643 bis 690, enthalten eine beachtenswerte Arbeit Vicente de la Fuente's Rosmini y sus obras. Der Verfasser erhielt von einem italienischen Mönche, der Rosmini's Freund und Bewunderer war, unbekannte Lebensnachrichten, deren Mitteilung er mit einem Abrifs des Systems, einem genauen Verzeichnis der handschriftlichen und gedruckten Werke des Philosophen und mit Aktenstücken aus dem Prozefs begleitete. *C. A. Wilkens.*

***361.** Am 21. Juni 1892 beging die Universität Tübingen den 100. Geburtstag F. Chr. Baurs. Die Festrede, welche ihr Kanzler D. Carl Weizsäcker hielt, liegt nun im Druck vor (Ferdinand Christian Baur. Rede etc. Stuttgart, Frommann, 1892). Der Verfasser würdigt den grofsen Kirchenhistoriker als Gelehrten, als Menschen und als Lehrer mit dem sachkundigen Verständnis und mit der Pietät, die gerade den Nachfolger Baurs in seinem akademischen Lehramt, wie keinen anderen berufen erscheinen lassen, als Festredner bei jener Gelegenheit das Andenken des Verewigten zu feiern. Die Gesichtspunkte, unter welchen Weizsäcker die Wirksamkeit Baurs beurteilt, verdienen die Beachtung eines jeden, der sich mit der Geschichte der protestantischen Theologie in diesem Jahrhundert beschäftigt, und die persönlichen Erinnerungen, welche der Verfasser mitteilt, verleihen seiner Rede den Wert einer geschichtlichen Quelle. *O. Ritschl.*

***362.** Wilhelm Löhe's Leben. Aus seinem schriftlichen Nachlafs zusammengestellt. Dritter Band. Zweite Hälfte. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1892. (S. 145—338). — Dieses Stück des Lebens Löhe's bildet den Schlufs des Werkes, von welchem der erste Band bereits in zweiter Auflage vorliegt. Für den vorliegenden Halbband hat der Verfasser keine so reichlich fliefsenden Quellen zur Verfügung gehabt wie für die voraufgehenden Bände; denn Löhe's Briefe an seine Freunde fand er für diesen Zeitraum „fast versiegt“ (S. 338); trotzdem hofft er, dafs

„das Ganze den Eindruck eines Ganzen aus einem Gusse mache". Das ist der Fall, und mit innerer Teilnahme wird der aufmerksame Leser gern der Feder dieses Biographen folgen, dem die Gestalt Löhe's „zu den grofsen Erscheinungen im Reiche Gottes" gehört. — Der hier zu erwähnende Halbband beschäftigt sich hauptsächlich mit der Neuendettelsauer Diakonissenanstalt und Löhe's Ende.

***363.** Karl von Hase's Werke. Bd. VI. Erster Halbband. — Theologische Erzählungen, Geistliches Schauspiel und Rosenvorlesungen. — Erste Abteilung. Theologische Erzählungen: Des alten Pfarrers Testament. Die Proselyten (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892. 234 S. gr. 8°. Ladenpreis 5 Mk.). — Der vorliegende Halbband bietet den Neudruck von zwei theologisch-philosophischen Erzählungen aus Hase's jungen Jahren, mit einer vortrefflich orientierenden Einleitung von Karl Alfred von Hase. „Des alten Pfarrers Testament", in Tübingen 1823 geschrieben, verherrlicht die absolute Liebe Gottes, die im Universum in Natur und Geist sich selbst darstellt — Hase's eigene „Harmonologie" (Ideale und Irrtümer S. 123 in Werke Bd. XI); „Die Proselyten", auf dem Hohenasperg 1825 verfafst, sind ein Briefwechsel zwischen zwei (fingierten) Stiefbrüdern, von denen der eine katholisch, der andere protestantisch ist. Jeder von beiden sucht den andern zu bekehren. Da jeder an seiner Kirche zunächst soviel Vorzüge aufzuweisen hat, dafs der andere innerlich davon ergriffen wird, so erreicht jeder sein Ziel: der Protestant wird an einem Gründonnerstage katholisch, der Katholik nimmt am Karfreitage das Abendmahl „nach den heiligen Bräuchen der evangelischen Kirche". Hase selbst hat in diesem Briefwechsel die Grundlage seiner „Polemik" gesehen (Ideale und Irrtümer S. 162 in Werke Bd. XI). — Für die Geschichte der eigenen Entwickelung Hase's selbst sind beide Schriften interessante Denkmale; denn sie zeigen, wie stark er von der Romantik beeinflufst war.

***364.** Karl von Hase's Werke. Bd. X. Erster Halbband. — Theologische Reden und Denkschriften. Erste Abteilung. Zum Kirchenstreite. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892. 370 S. gr. 8°. Dieser sehr reichhaltige Halbband der Werke Hase's bietet die Neudrucke von vier wichtigen kirchenpolitischen Schriften des Verfassers: 1) Die Schrift „Vom Streit der Kirche" aus dem Jahre 1826, „auch noch aus Hohenasperggedanken" entstanden, stellt gegenüber der Zerspaltung der Kirche in eine katholische und eine protestantische dem Staate die Aufgabe, beiden gerecht zu werden und sie innerhalb gewisser Grenzen sich frei entwickeln zu lassen. — 2) „Die beiden Erzbischöfe" aus dem Jahre 1839, eine streng sachliche

Darstellung des preufsischen Kirchenstreites über die gemischten Ehen. — 3) Die Flugschrift „Der Papst und Italien. Eine Neujahrsbetrachtung“ vom Jahre 1861 enthält Hase's Ansicht über das, „was geschehen werde“, ja, „geschehen müsse, wenn sich ein einiges Königreich Italien gründe“ — fast eine Voraussagung der Ereignisse, wie sie sich 1870 in Italien unter der Wirkung der deutschen Siege über Frankreich vollzogen. — 4) „Des Kulturkampfes Ende“ 1878 ist von allen vier Flugschriften die wichtigste; denn sie hat der staatlichen Beilegung des Kulturkampfes in der öffentlichen Meinung mächtig vorgearbeitet. Gerecht urteilend bezeichnete der Verfasser dem Staate wichtige Punkte, wo er, ohne sein Ansehen zu schädigen, eine Änderung der Kulturkampfesgesetzgebung eintreten lassen könne. Auf die „Kulturkämpfer“ wirkte das Büchlein verblüffend; so ist es selbst zu einem Denkstein in der Geschichte jenes verunglückten Kampfes geworden und wird seine Bedeutung behalten. — Dem Ganzen geht eine sehr dankenswerte Einleitung aus der Feder Oskar von Hase's voran.

*365. Karl von Hase's Werke. Bd. X. Zweiter Halbband. — Theologische Reden und Denkschriften. Zweite Abteilung. Vier akademisch-protestantische Reden. Die evangelisch-protestantische Kirche des Deutschen Reiches (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892. S. 373—681). — Dieser Halbband des Neudrucks der Werke Hase's bietet zunächst vier charakteristische akademische Gelegenheitsreden des sinnigen Meisters der Kirchengeschichte aus den Jahren 1838—1863 über Kirche und Staat, Kirchengewalt, Entwickelung und Protestantismus und über das Historische und Übernatürliche in der Religion. Von der hohen Warte wissenschaftlicher Betrachtung der kirchlichen Vorgänge fordert der Verfasser „eine geordnete Freiheit der Kirche, weil sie Grundlage sein werde für eine geordnete Freiheit des Glaubens“. — Darauf folgt eine kirchenrechtliche Denkschrift über „die evangelisch-protestantische Kirche des Deutschen Reichs“ (S. 443—681), verfafst „unter allen Einflüssen der Bewegung des ausgehenden Jahres 1848“. Sie enthält das Kirchenverfassungsideal, wie es sich dem freisinnigen Betrachter von Kirche und Welt aufgedrängt hat. Ein Seher, ein Prophet will er sein, vor dessen Blick das Bild einer freien, aus dem Volke erwachsenen deutschen Nationalkirche steht. Geschichtlich wichtiger als dieses „akademische“ Idealbild ist der Bericht über die „Verfassungsversuche in den einzelnen deutschen Landeskirchen von 1848 bis 1852 (S. 511—606).

P. Tschackert.

*366. Von dem Neudrucke der Schrift Theiner's (Joh. Ant. und Augustin Theiner's): „Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen“ (Barmen, Verlag von Hugo Klein), über welche bereits berichtet ist, liegen die dritte und vierte Lieferung vor. In ihnen wird die Darstellung bis etwa zum Jahre 800 fortgeführt. *P. Tschackert.*

*367. Fasti Mariani sive calendarium festorum sanctae Mariae virginis deiparae memoriis historicis illustratum auctore F. G. Holweck (Freiburg i. Br., Herder, 1892). Der Verfasser, katholischer Priester in St. Louis, bietet in einem stattlichen Bande ein sich dem Kalender anschliefsendes Verzeichnis aller Marienfeste mit kurzen Erläuterungen über ihr zeitliches und örtliches Vorkommen. Die Zusammenstellung — die vollständigste, die wir besitzen — wird insbesondere bei kirchengeschichtlichen Untersuchungen über den Marienkult hoffentlich seine Brauchbarkeit beweisen. *Kehr.*

*368. Acta et decreta sacrosancti oecumenici concilii Vaticani. Cum permultis aliis documentis ad concilium ejusque historiam spectantibus. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum (Friburgi Brisgoviae, Herder, 1892. 4°. XX et 1942 p. M. 26). — Die vorliegende Edition bildet den 7. Band der „Collectio Lacensis“ und ist von hervorragender Wichtigkeit. Sie umfafst 1) die reichhaltigste Sammlung der offiziellen Akten des Vatikanischen Konzils in authentischem Wortlaut nach den Originalen des vatikanischen Archivs p. 1—500; 2) dazu in einem „Appendix“ mehr als zweimal soviel historische Beigaben, nämlich „Documenta synodalia“ (bis p. 1004), welche sich auf die Vorgänge während der Konzilsverhandlungen beziehen und ohne welche die offiziellen Akten gar nicht zu verstehen sind, sodann „Documenta historica“, welche die Vorgeschichte und die Wirkung des Konzils betreffen (bis p. 1752). Detaillierte Indices (personarum p. 1753 sqq., rerum p. 1833 sqq.) erleichtern den Gebrauch des überreichen Materials. Da den Jesuiten alle vatikanischen Quellen zugebote standen, so haben sie durch diese Urkundensammlung die Geschichte des Vatikanischen Konzils, wie man sie in den mafsgebenden Kreisen der römischen Kirche versteht, festgelegt. In der ganzen „Collectio Lacensis“ bildet dieser Band den Höhepunkt, ist aber zugleich ein in sich selbst geschlossenes Werk. Am Schlusse desselben finden sich sehr dankenswerte Generalregister über sämtliche sieben Bände der Sammlung.

*369. Stamm (Christian), Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn. Ein biographischer Versuch. Mit Portrait. Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung, 1892. 555 S. 8°. — Der Verfasser, Geheimsekretär des Bischofs Martin von Paderborn, ist der Meinung, dafs dieser streitbare Prälat „den grofsen Männern mit vollem Fug beigezählt zu werden verdiene" — und zwar in der gegenwärtigen Zeit, von der selbst der Verfasser „nicht behauptet, dafs sie reich an grofsen Männern sei". In dieser überschwenglichen Bewunderung seines Helden erzählt Stamm den Lebensgang desselben, seine Studien, seine priesterliche und bischöfliche Thätigkeit, seinen Anteil am Kulturkampf und seinen Tod „im Exil" zu Mont St. Guibert, einem Dörfchen an der Eisenbahnlinie Brüssel - Namur (gest. 16. Juli 1879). Das ganze Buch ist durchzogen von der verbitterten Stimmung, die in den Kreisen der römischen Priesterschaft gegen Preufsen und den Protestantismus herrschend geworden ist. Es soll die Leser anreizen, „wieder Mut zu fassen zum Kampfe gegen Christi Feinde". Diese Worte Dante's citiert der Verfasser im Vorwort, und am Schlufs seines Buches schreibt er: „Möge der Verklärte für die . . . vielfach so sehr bedrängte Kirche unserer Tage dort oben seine Bitten mit unseren Gebeten vereinigen, wie er als ein zweiter Moses auf Erden für sie gerungen hat, damit Israel siege im Kampfe wider Amalek." — Wir Evangelische, die wir das Wirken des äufserst anmafsungsvollen, fanatisch katholischen Bischofs von Paderborn, der in seinem „Bischöflichen Worte" an die Protestanten seiner Diöcese die Jurisdiktion über sie beanspruchte, mit erlebt haben, können einer solchen litterarischen Erneuerung seines Lebenswerkes nicht ohne Bedauern folgen.

*370. Stamm (Christian), Urkundensammlung zur Biographie des Dr. Konrad Martin, Bischofs von Paderborn (Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung, 1892. 444 S. gr. 8°). — Eine Urkundensammlung, welche der Biographie des Bischofs Martin, die der Herausgeber gleichzeitig geliefert hat, teils zur Begründung, teils zur Erweiterung beigegeben ist. Den beherrschenden Gesichtspunkt für die Auswahl des Stoffes bietet der Kulturkampf. Demgemäfs gruppiert der Herausgeber den Stoff in zwei Teile, deren erster verschiedene Dokumente aus der Zeit vor dem Ausbruche des Kulturkampfes bringt, während der zweite ungleich reichere Teil ausschliefslich in die Geschichte dieses Streites gehört. Die Aktenstücke, welche sich mit ihm beschäftigen, füllen mehr als Dreiviertel der ganzen Sammlung. — Hier werden nun auf S. 86 ff. auch jene berüchtigten zwei „Briefe" von angeblich protestantischen, thatsächlich aber katholisierenden (ungenannten) Pastoren an den Bischof von

Paderborn aus dem Jahre 1869 wieder gedruckt, deren Veröffentlichung ehemals viel Aufsehen erregte. Sie verlangen die Vermittelung des Paderborner Bischofs bei dem Papste, damit dieser den Cölibat und die Kelchentziehung beseitige und dadurch den evangelischen und den griechischen Christen den Eintritt in die römische (katholisch-apostolische) Kirche ermögliche.

371. Die authentischen Gesetze des Jesuitenordens, gedruckt unter dem Titel „Institutum Societatis Jesu", haben in der Neuzeit eine neue bereicherte Auflage erlebt. Sie erschien als „Editio novissima", Vol. I et II. Romae, typis Civilitatis catholicae 1869 et 1870. Dazu ein dritter Band, welcher „Litterae apostolicae et varia rescripta et indulta S. Sedis" enthält, Florentiae, ex typographia a. S. S. Conceptione 1886. Eine ausführliche Besprechung dieser nicht im Buchhandel erschienenen Edition s. in Theol. Litt.-Ztg. 1892, Nr. 4, Sp. 103ff. (von F. H. Reusch). *P. Tschackert.*

372. Hist. Jahrb. XIII, 1/2 untersucht B. Duhr, gestützt auf die Briefe Wallenstein's und des kaiserl. Beichtvaters Lamormaini, des ersteren Verhältnis zu den Jesuiten. Lamormaini, trat aus Gewissensrücksichten gegen Wallenstein auf. Dieser läfst seinen Hafs an den früher begünstigten böhmischen Jesuiten aus; sie aber bewahren ihm trotzdem ein dankbares Andenken.

373. Forsch. z. Brandenb. u. Preufs. Gesch. Bd. V, 2 erörtert E. Berner die angebliche Dankesschuld des preufsischen Staates gegen die Jesuiten. *Befs.*

***374.** Fey, Der Anteil der Jesuiten an der preufsischen Königskrone. Leipzig, Karl Braun, 1892. 46 S., enthält eine vernichtende Kritik der bekannten Schrift: „Der Anteil der Jesuiten an der preufsischen Königskrone. Nach den Akten des preufsischen Staatsarchivs. Eine preufsische und deutsche Studie von Nikolaus Thoemes." Fey stützt sich dabei nächst Droysen auf Paul: „Das Verhalten der Kurie bei der Erwerbung der preufsischen Königskrone" (Deutsch-evangel. Blätter 1891, S. 473—486) und Witte: „Friedrich der Grofse und die Jesuiten", Progr. der Kgl. Landesschule Pforta, Nr. 245, 1892. *Löschhorn.*

***375.** Carl Scholl, Die Jesuiten in Bayern von der ersten Zeit ihrer Berufung bis zum drohenden Staatsbankrott. Würzburg, Stuber, 1892. S. 71, ist eine lebhaft geschriebene Tendenzschrift auf Grund des bekannten Materials.

Th. Kolde.

*376. Richter (Wilhelm), Geschichte der Paderborner Jesuiten. Erster Teil (1580—1618). Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung (Albert Pape), 1892. 239 S. gr. 8°. Das Buch behandelt ein Hauptstück der Geschichte der Gegenreformation in Westfalen und bildet so eine Ergänzung zu von Löher's „Kampf um Paderborn" und zu Keller's „Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein". Denn die Paderborner Niederlassung der Jesuiten wurde durch Begünstigung derselben vonseiten des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg (gest. 1618) der Hauptsitz des Ordens in Nordwestdeutschland, „gewissermafsen das feste Lager, von welchem aus die Jesuiten nicht nur die Städte, Ortschaften und Klöster des Paderborner Landes, sondern auch das Lippische, das Rietbergische, das kurkölnische Westfalen u. s. w. leicht erreichen konnten" (S. 140). Der Verfasser arbeitet nach wissenschaftlicher Methode und befleifsigt sich einer wohlthuend sachlichen Darstellung. Am Schlufs folgen 23 Briefe und Urkunden.

*377. Kurze Nachricht von der Republique, so von denen R R. P.P. [d. i. reverendi patres] der Gesellschaft Jesu der portugiefsischen und spanischen Provinzen in den über Meer gelegenen . . . Königreichen aufgerichtet worden etc. Lissabon 1760. — [Neudruck] herausgegeben von Dr. H. Baumgartner. Wiener Neustadt 1892. Im Selbstverlage des Herausgebers. 107 S. 8°. — Auf dem Umschlag steht als abgekürzter Titel: „Die Jesuitenrepublik in Paraguay, eine Pombalsche Lügenschrift". Eine gegen die Jesuiten gerichtete Flugschrift (aus dem Jahre 1760?), welche den Herausgeber, der die Vertreibung der Jesuiten aus Paraguay bedauert, so sehr interessiert hat, dafs er sie aufs neue im Drucke hat ausgehen lassen, um, wie es scheint, den Jesuiten dadurch einen Dienst zu erweisen. Der Herausgeber hat zuvor vonseiten der Redaktion der „Stimmen aus Maria Laach" ein Urteil über das Werkchen eingeholt, und diese hat sie ihm privatim als „eine Pombal'sche Lügenschrift" charakterisiert. Daher der obige zweite Titel der Edition. *P. Tschackert.*

Nachtrag von Theodor Kolde.

*378. Unter dem bescheidenen Titel „Aus der Mappe eines Hohenzollern am ungarischen Hofe", 1. Heft, Breslau 1892, Kommissionsverlag von W. Köbner giebt L. Neu-

stadt nach einer kurzen aber die wichtigsten Momente trefflich markierenden Lebensskizze des Markgrafen Georg (des Frommen) von Brandenburg Briefe und Briefregesten zur Geschichte des Aufenthaltes des Markgrafen am ungarischen Hofe und seiner die spätere Gröfse des Hauses anbahnenden Politik, eine Arbeit, die sich den früheren verdienstvollen Leistungen des Verfassers auf diesem Gebiete würdig anreiht. Dient dieselbe zunächst der allgemeingeschichtlichen Forschung, so ist die Bekanntschaft mit diesen Briefschaften, welche für das Verständnis der viel zu wenig gewürdigten Persönlichkeit jenes Fürsten nicht geringe Bedeutung haben, doch auch für den Reformationshistoriker unentbehrlich. Ganz besonders mag auf die reichlichen Nachweise aus der teilweise sehr entlegenen Litteratur hingewiesen werden. Vermissen wird der Leser aber gerade bei dem einzigen, die Kirchengeschichte speziell angehenden Regest betreffend die Inhibierung des von den Dominikanern in Augsburg erlangten Ablasses durch Maximilian am 7. März 1515 (S. 61ff.), die sehr nötigen Erklärungen. Hoffentlich wird es dem Verfasser möglich sein, sein Werk, für welches er seiner Angabe zufolge 43 Archive und Bibliotheken benutzt hat, fortzuführen. Übrigens wird man es als eine Ehrenpflicht des preufsischen Staates bezeichnen müssen, eine Herausgabe des Briefwechsels des Markgrafen Georg, zum wenigsten desjenigen Teiles, der sich auf die Reformation bezieht, zu unterstützen oder in den Publikationen der preufsischen Staatsarchive zu veranlassen. Einige weitere Beiträge zum Briefwechsel des Markgrafen hoffe ich demnächst in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen. Sehr beachtenswert sind, worauf hier ebenfalls aufmerksam gemacht sein mag, einige Markgraf Georg betreffende Mitteilungen in den Nuntiaturberichten des Vergerio ed. Friedensburg.

379. Von der Apologie des berüchtigten Wittenberger Dichters Simon Lemnius besafsen wir bisher nur einen verstümmelten Abdruck, in welchem der Herausgeber Hausen (in seiner „pragmatischen Geschichte des Protestantismus in Deutschland", Halle 1776, 1. Bd.) „einige Stellen, in welchen der Poet zu stark die Sprache der Leidenschaft geredet hatte", unterdrückt hat. Nunmehr hat der greise böhmische Historiker C. von Höfler dieselbe aus der ihm vom Wittenberger Predigerseminar überlassenen, schon von Hausen benutzten Kopie vollständig herausgegeben. (Die Schutzschrift des Dichters Simon Lemnius [Lemchen] gegen das gewaltsame Verfahren der Wittenberger Akademie wider ihn 1538 zum erstenmal vollständig herausgegeben und eingeleitet. Sitzungsberichte der Kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Jahrg. 1892, S. 79ff.) Die vorangeschickte Einleitung zeigt leider ebenso grofse Gehässigkeit

gegen Luther und die Reformation wie Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse. Die von Hausen unterdrückten Stellen — oft sind es nur Namen, und bisweilen ist der Grund der Unterdrückung schwer zu erraten — sind durch den Druck markiert.

380. Von der Weimarer Lutherausgabe ist jetzt Bd. V (Weimar, Herm. Böhlau, 1892. VIII u. 672 S. Lex.-8°. Preis 17 Mk.) erschienen. Derselbe enthält Luther's Operationes in Psalmos 1519—1521 und ist von Prediger Thiele bearbeitet worden. Vgl. dazu des Unterzeichneten Besprechung in Gött. Gelehrte Anzeigen 1893, Nr. 21.

381. G. Schleusner, der 1883 eine Schrift „Luther als Dichter" hatte erscheinen lassen, bietet jetzt den zweiten Teil derselben unter dem Titel D. Martin Luther's Dichtungen in gebundener Rede, als eine Festgabe zum 31. Oktober 1892. Wittenberg 1892. VIII u. 127 S. Der Inhalt ist vervollständigt und zeigt viele Verbesserungen, enthält aber auch manche Irrtümer, die zum Teil darauf beruhen, dafs dem Herausgeber J. Linke eine hymnologische Autorität ist. Der Aufsatz von J. Knaake in Zeitschr. f. kirchl. Wiss. 1881, S. 39, scheint ihm unbekannt zu sein. Vgl. S. 33 u. 118. Das Gedicht für Peter Barbirer ist aus dem Jahre 1534 nicht 1537. Seine Blutthat fand schon im Jahre 1535 statt; vgl. Th. Kolde, Anal. Lutherana, p. 209. — Nr. 13, S. 67 stammt doch wohl spätestens aus dem Jahre 1534, in welchem die ganze Bibel erschien u. s. w. — Eine weitere Festgabe, die aber auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch macht, ist H. Wagner, Die Schlofskirche zu Wittenberg in Vergangenheit und Gegenwart. Wittenberg 1892. 90 S.

***382.** Unter dem Namen Lutherophilus (Das sechste Gebot und Luther's Leben. Halle, Max Niemeyer, 1893. 2 Mk.) verteidigt ein Anonymus Luther gegen den römischen Vorwurf „schamloser Rede und des unsittlichen Lebens". In einem ersten Abschnitt zeigt er an Beispielen aus H. Bebel, Poggio, den Schriften und Predigten des Joh. Pauli, Vincentius Ferrerius, Gritsch, Geiler etc., „was man zu jener Zeit für nicht unanständig hielt, und was zu sagen damals sittlich erlaubt war", um daraus zu beweisen, dafs Luther's derbe und für unser ästhetisches und sittliches Empfinden vielfach anstöfsige Besprechung der natürlichen Vorgänge des Lebens und der geschlechtlichen Verhältnisse an den Cynismus gepriesener Zeitgenossen nicht hinanreicht. Ein zweiter Abschnitt wendet sich in trefflicher Weise gegen den Vorwurf der „ungezügelten Fleischeslust", bespricht Luther's Heirat, Melanchthons bekannten Brief an Camerarius u. s. w.

383. Infolge eines eigentümlichen Versehens, in dem der Herausgeber Förstemann (Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation. Hamburg 1842. S. 69ff.) bei seiner Abschrift zwei Seiten des Originals überschlug, war Luther's Wormser Rede in Spalatin's Übertragung bisher nur lückenhaft bekannt, was bereits Köstlin, Luthers Rede in Worms 1874, S. 8 bemerkte. Jetzt hat Burkhardt in Weimar dieselbe unter genanntem Titel in den Theol. Studien und Kritiken 1894 S. 151 vollständig zum Abdruck gebracht. — Ebendaselbst S. 157 hat Kolde (Zur Geschichte der Schmalkaldischen Artikel) auf Grund der Notizen in Winkelmann's Politische Korrespondenz der Stadt Strafsburg II, 414. 430 etc. und des Faksimiles der Schmalkaldischen Artikel (ed. Zangemeister) dargethan, dafs Luther die ursprünglich der Wittenberger Konkordia sich anpassende Fassung des Artikels vom Abendmahl auf Veranlassung Bugenhagen's umgeändert und Melanchthon aus Furcht vor dem Ausbruch eines neuen Streites die offizielle Beratung von Luther's Artikel hintertrieben hat.

***384.** Einen neuen Lutherfund hat wiederum Georg Buchwald und zwar in einem der handschriftlichen Sammelbände des Wittenberger Diakonus Georg Rörer in der Universitätsbibliothek zu Jena gemacht: D. Martin Luther's letzte Streitschrift. Im Original aufgefunden und zum erstenmal herausgegeben. Leipzig, Georg Wiegand, 1893. 12 S. Lex-8. Ist nun auch das aufgefundene Manuskript sicherlich nicht, wie der Herausgeber annimmt, die ganze, von Luther unvollendet zurückgelassene Handschrift seiner Schrift gegen die Löwener Theologen, an der er schon im September 1545 arbeitete und woran er noch in den letzten Tagen in Eisleben schrieb, sondern enthält lediglich unfertige Vorarbeiten zu der Einleitung dieser Schrift, so ist der Fund dieser kräftigen Auslassungen Luther's aus den letzten Zeiten seines Lebens doch als sehr wertvoll zu bezeichnen. Eine ausführliche Besprechung desselben unter Kritik von Buchwald's Vermutungen über die Entstehung werde ich im Theol. Litteraturblatt veröffentlichen.

385. G. Bossert liefert in den sehr beachtenswerten Blättern für Württembergische Kirchengeschichte, 8. Jahrg., 1893, Nr. 5—9, eine Studie über einen seit Veesenmeyer vergessenen württembergischen Pfarrer und Schriftsteller der Reformationszeit Jakob Ratz, Sein Leben und seine Schriften, dessen zahlreiche zum Teil sehr originelle Schriften (z. B „von der Hellen") nicht nur allgemein kirchen- und dogmengeschichtlich (z. B. inbetreff der Analogia fidei, der Wertung des Apostolikums, der Eschatologie) interessant sind, sondern namentlich auch für die Kulturgeschichte und für die Geschichte der Ethik, als darin

eine Reihe von Fragen z. B. vom Tanzen, Wirtshausbesuch etc. zum Teil im Streit mit dem Frankfurter Prediger Melchior Ambach teilweise mit ganz denselben Gründen behandelt werden, wie in der Zeit des Pietismus.

386. In der Württembergischen Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte N. F., Bd. II, S. 260 zeigt G. Bossert in einem trefflichen Aufsatz: „Die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz im heutigen Württemberg 1520 bis 1529, wesentlich auf Grund Konstanzer, jetzt im Staatsarchiv zu Zürich befindlicher Akten, wie auch in noch gut katholisch gebliebenen Gegenden die bischöfliche Jurisdiktion allmählich zerbröckelte und alle kirchlichen Strafen bis zum Bann die Jurisdiktion des Bischofs nicht aufrecht zu erhalten, geschweige denn die ihm zustehenden Einkünfte zu erzwingen vermochten. Interessant ist namentlich die Beleuchtung der „gut katholischen" österreichischen Regierung, die aus politischem und fiskalischem Interesse die vom Bischofe ob ihres Widerstandes gebannten Priester im Jahre 1529 zum Gottesdienste und den sonstigen priesterlichen Funktionen zwingen will, was endlich den Bischof Hugo von Konstanz veranlafst zu resignieren.

***387.** O. Henke, jetzt Gymnasialdirektor in Barmen hat sich schon zweimal über die Sonntagsfrage geäufsert; 1. im Programm des Stendaler Gymnasiums 1873, 2. in erweiterter Form in den Theol. Studien und Kritiken 1886, S. 597. Dieselbe Arbeit läfst er jetzt unter dem Titel „Der Sabbatismus. Eine judaistische Reliquie in der christlichen Kirche" zum drittenmal (daher dritte Auflage!) in Buchform ausgehen (Barmen, Hugo Klein, ohne Jahr) [1]. Als neu ist hinzugekommen eine biblisch-theologische Darstellung der Lehre vom Sonntag, während die in den Theol. Studien und Kritiken enthaltene, wesentlich historische Arbeit, die eine Geschichte der Ansichten vom Sonntag liefert und die allmähliche Verkehrung des christlichen Sonntags in eine judaisierende Sabbatsfeier schildert, soweit ich sehe, nennenswerte Änderungen nicht erfahren hat. Das treffliche, wenn auch etwas eifernde Schriftchen bietet für die ältere Zeit wertvolles Material, ohne doch erschöpfend zu sein. Hinsichtlich der neueren Zeit bedürfte das allmähliche Eindringen reformierter Gedanken, nachdem bereits Joh. Gerhard, was der Verfasser übersehen zu haben scheint, wie in manchen anderen Dingen den genuin-lutherischen Standpunkt verlassen hatte, einer eingehenderen Untersuchung.

1) Die Manier, wissenschaftliche Bücher ohne Jahr ausgehen zu lassen, mufs entschieden gerügt werden.

*306. Hegler, Alfred, Privatdozent d. Theol. in Tübingen, Geist und Schrift bei Sebastian Franck. Eine Studie zur Geschichte des Spiritualismus in der Reformationszeit. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, 1892. XII u. 291 S. gr. 8°. Mk. 5. — Seiner vortrefflichen Untersuchung über „die Psychologie in Kants Ethik" hat Hegler nach kurzer Zeit diese ebenbürtige Leistung auf ganz anderem Gebiete folgen lassen. Ich wüfste nicht, was man an dem Werke anders wünschen sollte. Es beruht auf tiefdringender Durchforschung des reichen, zum Teil neu erschlossenen, Quellenmaterials, der Stoff ist geschickt zergliedert, die Probleme sind scharf gestellt und klar beantwortet, die Darstellung ist durchsichtig und lebendig, die Beurteilung besonnen, die Würdigung gerecht. Die ganz individuelle Erscheinung dieses „ἰδιογνωμων" steht vor uns, wie sie gewesen ist; das Berechtigte seiner Kritik und seiner Anschauungen hat Hegler, mit offenbarer Sympathie für seinen Helden, ebenso freimütig anerkannt, wie er die Schwächen und die Unzulänglichkeit seines Standpunkts hervorhebt. — Franck hat in der Geschichte des Protestantismus die Bedeutung, dafs er im Anschlufs an die Prinzipien der Reformation, aber zum Teil in Widerspruch mit ihrer Umgrenzung und Gestaltung in der kirchlichen Form des Protestantismus, den geistigen Charakter des Christentums und den persönlichen Charakter der Religion entschieden geltend gemacht hat. Im Interesse der Souveränität der religiösen Überzeugung kämpft er gegen jeden kirchlichen Zwang, jeden Einfluſs politischer Gewalt, jede äufserliche Autorität, auch die des Bibelworts. So hat er nicht nur berechtigte Kritik an den Mifsständen auf reformatorischer Seite geübt, sondern auch Momente der protestantischen Wahrheit mit Kraft vertreten, denen sich der älteste kirchliche Protestantismus bald verschlofs. Seiner Zeit vorauseilend und darum in ihr vereinsamt, hat er prophetisch auf spätere Entwickelungsformen des Protestantismus hingewiesen. Man kann — was Hegler hervorhebt und ihm zum Ruhm anrechnet — seine Gedanken nicht schildern, ohne die Kämpfe zu berühren, welche den Protestantismus der Gegenwart erschüttern. — Aber Franck's Spiritualismus ist durchaus protestierend, hat keine gestaltende, Leben zeugende Kraft. Auf die Frage, wie denn der Geist, auf dessen alleinige Wirkung Franck die religiöse Überzeugung gründet, auf uns wirkt, fehlt die Antwort; denn einmal wird jede geschichtliche und kirchliche Vermittelung zurückgewiesen, andrerseits nimmt Franck unmittelbare Erleuchtung für sich nicht mehr in Anspruch; seine enthusiastische Fassung des „inneren Lichts" hat bereits einen Zug ins Rationalistische. So trifft Luther's Vorwurf zu, dafs dieser Spiritualismus alles vom Geist erwartet, aber die Brücken einreifst, auf denen er zu

uns kommen soll. — Hegler's Buch bietet weit mehr, als sein Titel verheifst; es will zwar keine Biographie sein (die Notwendigkeit einer solchen betont unter Hinweis auf mehrere Fragestellungen für dieselbe G. Bossert in seiner Besprechung dieser Arbeit in Theol. Lit.-Zeitung 1893, 7), aber auf Grund der möglichst vollständig gesammelten Daten über Franck's Lebensschicksal und unter Berücksichtigung seiner Entwickelung eine Gesamtdarstellung seiner religiösen und kirchlichen Anschauungen geben. Franck hat kein System mit festumrissenen Begriffen gehabt; er ist bisher zu sehr von der spekulativen Seite aufgefafst worden. Der Gegensatz von Schrift und Geist ist deshalb in den Mittelpunkt gerückt, weil er das spiritualistische Prinzip am anschaulichsten vor Augen stellt. Die spiritualistischen Anschauungen sind nicht Franck's alleiniger, eigentümlicher Besitz aber er stellt die Gedanken über Geist, inneres Wort, Schrift in ihrer vollsten Ausprägung dar, die sie in jener Zeit gefunden haben, wie Franck überhaupt, was die Entwickelung der Ideen angeht, eine zentrale Stellung innerhalb der radikalen Reformbewegung einnimmt. Unter dem beherrschenden Gesichtspunkt des Verhältnisses von Geist und Schrift behandelt Hegler Franck's Gesamtanschauung in den sechs Kapiteln: „Der Kampf gegen die Schrift als die höchste Autorität", „das innere Wort als göttliche Kraft und menschlicher Besitz", „der Geist als Prinzip der religiösen und sittlichen Erneuerung", „die Gottesoffenbarung in und aufser Christus", „der Geist als Sinn der Schrift", „der Spiritualismus Franck's als Prinzip der Beurteilung der Religion in Vergangenheit und Gegenwart." — Hegler war in der bevorzugten Lage, das reiche, jetzt an die Bonner Universitätsbibliothek übergegangene Material, das Weinkauff für eine Franckbiographie Jahrzehnte hindurch gesammelt hat, benutzen zu können; in Weinkauff's Sammlung fanden sich auch drei bisher nicht bekannte Schriften Franck's: „was gesagt sei, der Glaub' thuts alles", der holländische Traktat „van het Rycke Christi" und eine lateinische Paraphase der „Theologia Deutsch", die Hegler ebenso wie den Brief an Campanus erstmalig zur Darstellung der Franck'schen Gedankenwelt benutzt hat. — Die feine Charakteristik der einzelnen Erscheinungen der radikalen Reformbewegung in der meisterhaften Einleitung unseres Buches weckt den lebhaften Wunsch, dafs Hegler seinen ursprünglichen Plan, die ähnlichen Anschauungen anderer Dissenters der Reformationszeit mit hineinzuziehen, wiederaufnehmen und uns weitere Früchte seiner Forschungen auf diesem Gebiete schenken möge. *J. Werner.*

***313.** Lipsius, R. A., Luther's Lehre von der Bufse. Separatabdruck aus den „Jahrbüchern für protest. Theologie". Braunschweig, Schwetschke, 1892. 180 S. gr. 8°. Mk. 5. —

Die letzte Schrift des grofsen Jenenser Theologen gilt der Verteidigung der kirchlichen Lehre von der Bufse. Ritschl und Herrmann haben eine Weiterbildung derselben versucht, da sie annahmen, dafs die kirchliche Lehre sich nicht mit der genuin-reformatorischen decke, sondern erst infolge einer Wandlung in Luther's Ansichten und unter dem Einflufs Melanchthon's entstanden sei. Nach der ursprünglichen Lehre Luther's folge die Bufse erst aus dem Glauben und mache sich als Hafs gegen die Sünde aus Liebe zum Guten geltend. Von dieser besseren Erkenntnis sei man auf den Standpunkt zurückgefallen, dafs die Bufse als contritio, als Angst vor dem göttlichen Gericht über die Sünde, durch das Gesetz erzeugt werde und dem Glauben an das Evangelium vorausgehen müsse. Durch diese Voranstellung der Bufse habe Melanchthon wertvolle reformatorische Gedanken verdunkelt und in der Kirche unwirksam gemacht. — Lipsius prüft nun 1) Ritschl's Darstellung der Lehre Luther's von der Bufse, 2) Ritschl's eigene Auffassung von der Bufse. — Lipsius stellt Luther's Lehre von der Bufse ausführlich mit reichen Citaten durch alle Stadien seines Lebens dar: 1) vor dem Ablafsstreit (S. 25—47; bis auf die neu veröffentlichten ersten Vorlesungen seit 1513 zurückgreifend); 2) seit dem Ablafsstreit bis zum Streit mit den Schwarmgeistern (bis S. 89); 3) bis zum ersten Streit mit Agricola (bis S. 103); 4) die spätere, seitdem unveränderte Lehre (bis S. 129); daran schliefst sich die Darstellung der Lehre Melanchthon's bis zur Apologie (bis S. 151). Als Ergebnis behauptet Lipsius: Luther sei sich in seiner Lehre von der Bufse stets gleich geblieben und Melanchthon befinde sich in voller Übereinstimmung mit ihm; die angebliche, nicht festgehaltene, genuin-reformatorische Anschauung habe Luther überhaupt fern gelegen. Man müsse bei ihm unterscheiden zwischen der poenitentia 1) als Bekehrung und 2) als tägliche Christenbufse; letzterer gehe der Heilsglaube natürlich voraus; hinsichtlich jener aber habe Luther niemals in der Überzeugung geschwankt, dafs die contritio passiva vom Gesetz geweckt werde und die Sehnsucht nach Erlösung vorbereiten müsse. — Im folgenden (S. 151 bis Schlufs) setzt sich Lipsius mit Rischl's und Herrmann's Lehre von der Bufse auseinander und weist diese zugunsten der kirchlichen Lehre zurück, die er gegen den Vorwurf des Rückfalls in katholische Anschauung und einer Verkümmerung echt lutherischer Gedanken verteidigt. — Vgl. die Rezensionen von Herrmann (Theol. Lit.-Ztg. 1893, 1), Kawerau (Deutsche Lit.-Ztg. 1893, 42) und H. Schmidt (Theol. Lit.-Blatt 1893, 15).

Die Abhandlung ist nach Veranlassung und Anlage eine Streitschrift; obwohl sie zu keiner Verständigung führt, ist sie

nicht im Tone theologischen Haders, sondern sachlicher Auseinandersetzung gehalten. Sie bezeugt, wie Lipsius bei aller sachlichen Entschiedenheit mehr und mehr eine Verständigung mit anderen Standpunkten erstrebte. Gerade darum werden alle, denen der Gesamtfortschritt der theologischen Erkenntnis über Partei- und Schulinteresse geht, den frühen Tod des Jenenser Meisters doppelt schmerzlich empfinden.

Auch dieses letzte Werk offenbart die beiden Charismata, die Lipsius in seltenem Maſse besaſs: die eminente Schärfe seines Denkens und seinen tiefwurzelnden, die ganze Persönlichkeit erfüllenden religiösen und sittlichen Ernst. Wenn in seinen litterarischen Leistungen jener erste Vorzug vielleicht offenkundiger hervorgetreten ist, — alle, die je zu seinen Füſsen gesessen oder mit ihm in persönlichem Verkehr gestanden, werden die schlichte Herzensfrömmigkeit als das Herrlichste an diesem seltenen Manne empfunden haben. Aber gerade in der Vereinigung dieser beiden Gaben: seines freien, weiten Blicks und frommen, warmen Herzens, der Schärfe seiner Dialektik und der Innigkeit seiner religiösen Begeisterung liegt seine Gröſse, das Geheimnis seiner geistesmächtigen Persönlichkeit.

Seine seltene Begabung hat ihm eine in unserer Zeit der Spezialisierung auch der theologischen und historischen Arbeit bewundernswerte Vielseitigkeit seiner akademischen und litterarischen Thätigkeit gestattet. Wie Viele sind zu nennen, deren gleichzeitige Erzeugnisse auf exegetischem, historischem und systematischem Gebiete jedes so zweifellos das Prädikat der Vortrefflichkeit verdient?!

Hätte Lipsius nichts weiter geliefert, als seine Arbeiten zur Geschichte des Urchristentums und der alten Kirchengeschichte, der Ruhm selbstlosen Forscherfleiſses (man denke an die „apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden“!), hervorragenden Scharfsinns, groſser Gelehrsamkeit wäre ihm sicher.

Als systematischer Theologe vollends wird Lipsius in der Geschichte der protestantischen Theologie des 19. Jahrhunderts an hervorragender Stelle stehen; die Geschichte wird ihm, glaube ich, eine noch höhere Rangstellung zuweisen, als die, welche die Gegenwart ihm eingeräumt hat. Uns aber ist in der neuen Auflage seiner Dogmatik seine gröſste Lebensarbeit als Vermächtnis geblieben; möge sie als lebendige Macht unter uns fortwirken, nicht als System Schüler werbend, die er nie begehrt hat, aber durch ihren frommen und freien Geist die Zuversicht stärkend, daſs wahre Wissenschaft dem christlichen Glauben nicht widerstreitet, und ermutigend, in schwerer Zeit die Güter der protestantischen Reformation zu schützen.

Marburg. *Johannes Werner.*

Nekrolog.

Durch den Tod Karl Hartfelder's hat die Geschichtswissenschaft, namentlich aber die Forschung auf dem Gebiete der Litteratur- und Unterrichtsgeschichte des Reformationszeitalters, einen aufserordentlich schweren Verlust erlitten. Am 25. April 1848 zu Karlsruhe geboren, widmete sich H. auf der Universität dem Studium der Theologie und alsdann der klassischen Philologie; als Gymnasiallehrer war er, von einer vorübergehenden Wirksamkeit als Archivrat im Generallandesarchiv zu Karlsruhe (1880—1882) abgesehen, an den Gymnasien zu Karlsruhe, Freiburg und (seit 1882) zu Heidelberg thätig. Daneben entfaltete er aber eine geradezu erstaunlich rührige litterarische Wirksamkeit. Auf seine mit Cicero sich beschäftigenden Erstlingsschriften folgte eine Reihe wertvoller Beiträge zur Geschichte des Oberrheins, aus denen wir die Schrift „Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland" (1884) hervorheben. Bald nahm ihn das Interesse an der Geschichte des Humanismus ganz gefangen. Von seinen zahlreichen hierher gehörigen, zum grofsen Teil in Zeitschriften verstreuten Arbeiten, die namentlich der Litteratur- und Gelehrtengeschichte der oberrheinischen Landschaften zugute gekommen sind, nennen wir an erster Stelle den von Hartfelder zusammen mit Horawitz herausgegebenen „Briefwechsel des Beatus Rhenanus" (1886), das prächtige Buch „Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae" (Monum. Germ. paedagog., T. VII, 1889) und den zugehörigen Urkundenband „Melanchthoniana paedagogica" (1892). In seinen letzten Lebensjahren wandten sich Hartfelder's Studien namentlich Erasmus von Rotterdam zu, über dessen humanistischen Freundeskreis in Konstanz er in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. VIII, 2 ff. und über dessen Verhältnis zu den Päpsten seiner Zeit er im Histor. Taschenbuch 6. Folge XI, 123 ff. handelte. Nach dem Tode von Horawitz (1888) entschlofs sich Hartfelder, unter Benutzung der von diesem hinterlassenen Vorarbeiten die Biographie des grofsen Humanisten zu schreiben, für die er bis in den letzten Wochen seines Lebens unermüdlich einen Baustein nach dem andern zusammentrug. Leider sollte es aber auch Hartfelder nicht beschieden sein, seine Erasmusbiographie, auf die man die gröfsten Hoff-

nungen setzen durfte, zu Ende zu führen: am 7. Juni 1893 ist der verdienstvolle Gelehrte, der zugleich in der Schule höchst segensreich wirkte und durch eine seltene persönliche Liebenswürdigkeit sich auszeichnete, einem langwierigen Leiden erlegen. — Eine ziemlich erschöpfende Übersicht über die schriftstellerischen Arbeiten Hartfelder's, in dem auch die Zeitschrift für Kirchengeschichte einen thätigen Mitarbeiter zu betrauern hat, hat Knod in dem in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. VIII, Hft. 3, S. 538 ff. veröffentlichten Nekrologe gegeben. *H. Haupt.*

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Studien zur Apostelgeschichte [1].

Von

Oskar Holtzmann zu Gieſsen.

3. εὑρόντες γὰρ τὸν ἄνδρα τοῦτον λοιμόν Act. 24, 5.

In der Verhandlung vor Felix nennt Tertullus den Apostel Paulus einen *λοιμός*. Die Stellen des griechischen Alten Testamentes, in welchen dieses Wort von einem Menschen ausgesagt wird, sind wohl bei Schleusner (Novus Thesaurus III, 471) am ausführlichsten zusammengestellt; die Kommentare zur Apostelgeschichte nennen meistens nur Stellen des ersten Samuelisbuchs und ersten Maccabäerbuchs (S. Wendt-Meyer, Felten). Damit ist nun freilich zur Erklärung wenig geschehen, und es ist nur zu billigen, wenn H. Holtzmann im Handkommentar diesen Ballast über Bord geworfen hat. Man hat also bisher ziemlich achtlos über die Stelle hinweggelesen. Und doch nimmt sie hervorragendes Interesse für sich in Anspruch.

Der Bericht über die Verhandlung vor Felix gehört sicher ursprünglich der guten Quelle der Apostelgeschichte, dem Wirberichte an. Die allgemeinen Bemerkungen, die Weizsäcker (Apostolisches Zeitalter, S. 455 ff.) zur Bestreitung der geschichtlichen Glaubwürdigkeit dieser Erzählung veranlassen, dürften unser Urteil nicht umstoſsen. Es gründet sich zunächst auf die Stelle 24, 17, wo sicher gegen

1) S. oben S. 327.

den Willen des Redaktors eine Erwähnung der sonst sorgfältig verschwiegenen Kollekte stehen geblieben ist. Aber auch die Rede des Tertullus 24, 2—8 ist trotz des Anakoluthes V. 5—8, das wohl dem Redaktor zur Last fällt, ein kleines Kunstwerk, wie es dem Schreiber der ersten Kapitel der Apostelgeschichte sicher nicht zugetraut werden kann. Sie beginnt V. 2. 3 mit einer stilvollen laudatio: da entsprechen sich εἰρήνης und διορθωμάτων, διὰ σοῦ und διὰ τῆς σῆς προνοίας; zuletzt tönt der Dank in breitester Weise aus (πάντῃ, πανταχοῦ, πάσης). Dann wird mit doppelter Zusicherung der Kürze (ἵνα μὴ ἐπὶ πλεῖον σε ἐγκόπτω, συντόμως) um freundliches Gehör gebeten. So folgt die eigentliche Anklage. Paulus ist ein λοιμός: er hetzt überall gegen die Juden und hat den Tempel entweihen wollen. Felix möge nur untersuchen.

In diesem Zusammenhang der Rede des Tertullus konnte man leicht das Wort λοιμὸς als ein Prädikat verstehen, das der Kläger seinen besonderen Anklagen zur allgemeinen Kennzeichnung des Angeklagten ohne weitere Absicht vorausschickt. Das war um so eher möglich, als dasselbe Wort auch bei Demosthenes in ähnlicher Weise gebraucht wird (s. Stephanus, thesaurus: λοιμός); denn nicht im Alten Testament, sondern in der klassischen Gräcität sind jedenfalls die Vorbilder dieses Rhetors zu suchen, der nach Cäsarea nur kommt, damit Felix weniger jüdisches Griechisch vernehmen muſs.

Nun läſst sich aber beweisen, daſs dieses Wort λοιμός in der Rede des Tertullus eine dem Prokurator ohne Zweifel wohl bekannte besondere Bedeutung hatte. Dieses Wort enthält nämlich den Rechtstitel, unter dem die Juden die Auslieferung des Paulus an den als Kläger anwesenden Hohenpriester Ananias verlangen.

Schürer erklärt freilich in seiner „Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi“ (II, 142. 148): „über das eigentliche Judäa hinaus hat sich die bürgerliche Gewalt des Synedriums von Jerusalem mindestens seit dem Tode Herodes des Groſsen nicht mehr erstreckt“. Eine

Einschränkung dieses Satzes folgt II, 158: „im gewissen Sinne übte freilich das Synedrium (Jurisdiktion) über alle jüdischen Gemeinden in der ganzen Welt — —. Seine Anordnungen wurden in dem ganzen Bereiche des orthodoxen Judentums als verbindlich anerkannt. Es konnte z. B. an die Gemeinden in Damaskus Befehle zur Verhaftung der dortigen Christen erlassen (Act. 9, 2; 22, 5; 26, 12). Aber dabei hing es doch überall von dem guten Willen der jüdischen Gemeinden ab, wie weit sie den Weisungen des Synedriums Folge leisten wollten. Direkte Gewalt hatte es nur innerhalb des eigentlichen Judäas".

Es ist klar, dafs die Richtigkeit des letzten der hier angeführten Sätze davon abhängt, ob das Synedrium von den staatlichen und bürgerlichen Behörden aufserhalb Judäas als zuständiges oberstes Gericht in jüdischen Angelegenheiten anerkannt wurde. In der damaligen Lage handelt es sich natürlich hauptsächlich um die Frage, ob der römische Staat willens war, dem religiösen Anspruch des jüdischen Hohenpriesters auf das oberste Richteramt über alle Juden gegebenenfalls praktische Geltung zu verschaffen.

Schürer hebt nun selbst (II, 527) hervor, dafs die Juden im römischen Reich das Recht eigener Jurisdiktion hatten. Nachdem er einzelne Beispiele angeführt hat, sagt er S. 528: „Man sieht aus alledem, dafs die Juden jedenfalls thatsächlich nicht nur die Zivil-, sondern sogar die Kriminalgerichtsbarkeit gegen ihre Mitglieder ausgeübt haben. Ob sie nun dazu wirklich berechtigt waren, kann man bezweifeln." Zum Beweise dafür, dafs ihnen überall die Zivilgerichtsbarkeit zustand, verweist Schürer auf das Beispiel Alexandrias (S. 514. Jos. ant. 14, 7, 2) und auf das von Sardes (S. 528. Jos. ant. 14, 10, 17). Seltsamerweise sind Schürer hier die wichtigsten Bestimmungen entgangen.

Für das jüdische Volk war es ein grofser Vorteil, dafs es seit der Zeit der ersten hasmonäischen Führer in ein geordnetes Vertragsverhältnis zu Rom getreten war. Diese Verträge hat Rom, soweit es sich mit seiner Politik und der Habsucht der Grofsen vertrug, im ganzen treu gehalten. Für unseren Zweck kommt der Vertrag in Betracht, der unter

dem Hasmonäer Simon zwischen Römern und Juden zustande gekommen war und den ein Erlafs Cäsars in dem für uns wichtigsten Abschnitte neun Jahrzehnte später bestätigt hat.

Nach 1 Macc. 14, 24 sandte Simon, und zwar nach V. 18 auf eine Forderung Roms hin, einen Numenius mit dem Geschenk eines schweren goldenen Schildes zur Erneuerung der früher (1 Macc. 8) geschlossenen συμμαχία nach Rom. 1 Macc. 15, 15 wird seine und seiner Begleiter Rückkehr erzählt und V. 16—21 ein Schreiben wiedergegeben, das auf Grund des neu geschlossenen Bündnisses von Rom an eine grofse Reihe auswärtiger Staaten gerichtet wurde.

Es ist nun durch Ewald, Grimm, Mendelssohn (Schürer I, 199, 22) dargethan worden, dafs uns aufser diesem Schreiben auch noch die Urkunde des Vertrages selbst überliefert worden ist, der damals zwischen dem römischen Senat und den Juden geschlossen wurde. Sie liegt vor in dem Jos. antt. 14, 8, 5 mitgeteilten Senatsbeschlufs. Auch hier heifst einer der jüdischen Gesandten Numenius; die Gesandtschaft hat einen goldenen Schild überbracht; ein Schreiben an die auswärtigen Mächte wird beschlossen. Damit ist aber nur das Datum des 13. Dezember (nach 1 Macc. 15, 10: 139 v. Chr.) und die Thatsache eines damals abgeschlossenen Bündnisses festgestellt. Eine Stelle des Valerius Maximus (I, 3, 2) belehrt uns ferner darüber, dafs die Gesandten des Simon damals in Rom für ihr Judentum mit schlimmem Erfolg Propaganda machen wollten. Die für die römische Geschichte wichtigste Frage scheint die nach dem Vornamen eines damaligen Konsuls zu sein (Schürer I, 199).

Weit wichtiger als dieser Senatsbeschlufs selbst war für die Juden jedenfalls das Schreiben Roms an die auswärtigen Mächte, das zur Ausführung des Senatsbeschlusses gehörte. Das erste Maccabäerbuch giebt nur dieses Schreiben, weil es eben in ihm die wichtigere Urkunde sieht. Schon die Adresse ist höchst bemerkenswert. Die Adressaten (1 Macc. 15, 16. 22. 23) sind nach Schürer's Anordnung (II, 495, 2a): Die Könige von Ägypten, Syrien, Pergamum, Kappadocien

und Parthien, dann die Stadt Sampsame (Samsun am Schwarzen Meer?); Sparta, Sikyon (im Peloponnes), die Inseln Delos und Samos, die Stadt Gortyna auf Kreta, die Landschaft Karien mit den Städten Myndos, Halikarnassos und Knidos, die Inseln Kos und Rhodus, die Landschaft Lycien mit der Stadt Phaselis, die Landschaft Pamphylien mit der Stadt Side, die phönicische Stadt Arados, endlich Cypern und Kyrene. So ist dieses Schreiben des römischen Konsuls jedenfalls ebenso ein Zeuge des gewaltigen Einflusses der Römer auf die griechischredende Welt, wie auch der weiten Ausbreitung der jüdischen Diaspora.

Und nun der Inhalt des Schreibens (1 Macc. 15, 16—21). Die Juden werden den fremden Staaten als *φίλοι καὶ σύμμαχοι* der Römer vorgestellt, die eine alte *φιλία καὶ συμμαχία* mit Rom erneuern. Es wird dementsprechend nicht blofs vor jeder unmittelbaren oder mittelbaren Befeindung der Juden gewarnt, sondern es wird namentlich das ganz bestimmte Verlangen ausgesprochen, dafs dem jüdischen Hohenpriester ausgeliefert werden sollen alle Juden, die in der Heimat straffällig, flüchtig geworden sind. Hier wird nun der Ausdruck *λοιμὸς* zum terminus technicus. Der Satz heifst: *εἴ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασιν ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσῃ ἐν αὐτοῖς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν.*

Also den Juden wird das grofse Recht zugestanden, ihre Stammesgenossen vor ihr höchstes heimatliches Gericht zu fordern, wenn sie ihnen verderblich (*λοιμοί*) erscheinen. Es versteht sich von selbst, dafs der römische Staat zur Auslieferung solcher *λοιμοὶ* an den Jerusalemer Hohenpriester jederzeit bereit ist, da er sogar von den auswärtigen Fürsten und Staaten solche Auslieferung erwartet. Damit ist den Juden also feierlich eigene Jurisdiktion zugesichert, nicht blofs in Zivil-, sondern auch in Kriminalsachen. So lange dieser Vertrag zu Recht bestand, hatte der jüdische Hohepriester und das Jerusalemer Synedrium eine im ganzen Gebiete des römischen Reiches öffentlich anerkannte Befugnis der Jurisdiktion über sämtliche Juden.

Dieser Vertrag bestand aber noch zur Zeit der Gefangennahme des Paulus zu Recht. Er war von Cäsar in feierlicher Weise erneuert worden. Schürer sagt (a. a. O. I, 279f.): „Sicher ist, dafs das Schreiben Cäsars an die Sidonier Jos. ant. 14, 10, 2 aus dem Jahre 47 herrührt und das eigentliche Ernennungsdekret Cäsar's für Hyrkan vom Jahr 47 enthält. Hiernach ist Hyrkan zum erblichen ἐθνάρχης und ἀρχιερεύς der Juden ernannt, in allen Rechten, die ihm als Hohenpriester nach jüdischem Gesetz zukamen, bestätigt und den Juden die Gerichtsbarkeit in jüdischen Angelegenheiten zugestanden worden. Auch wurde Hyrkan für sich und seine Kinder zum Bundesgenossen der Römer ernannt und bestimmt, dafs römische Truppen in seinem Lande nicht überwintern oder Kontributionen erheben sollen."

Trotz dieser ausführlichen Wiedergabe hat Schürer seiner ganzen Darstellung nach vollständig übersehen, worin der Hauptwert dieser Urkunde für die Folgezeit lag. Hier wird ganz wie in dem Schreiben von 139 v. Chr. dem jüdischen Hohenpriester das Recht der Gerichtsbarkeit über schlechterdings alle Juden ohne irgendwelche räumliche Beschränkung übertragen. Der betreffende Satz lautet: ἂν δὲ μεταξὺ γένηταί τις ζήτησις περὶ τῆς Ἰουδαίων ἀγωγῆς, ἀρέσκει μοι, κρίσιν γενέσθαι παρ' αὐτοῖς (oder: παρ' αὐτοῦ). Also jeder Prozefs über Führung eines Juden gehört vor das Gericht Hyrkans und seiner Kinder, d. h. des jeweiligen Hohenpriesters (παρ' αὐτοῖς). Das ist offenbar die Bestätigung des Abkommens von 139 v. Chr.

Auf dieses grundlegende Abkommen bezieht sich also Tertullus mit einer leichten Wendung Apg. 24, 5: Denn Bescheidenheit war einem Manne wie Felix gegenüber sehr angezeigt. Paulus ist ein λοιμός, ein Jude, welcher das Judentum bekämpft 21, 21; der Hohepriester hat also ein Recht, ihn für sich zu fordern. Dieser Gedanke wäre recht scharf ausgedrückt, wenn der Zusatz 24, 6. 7 echt wäre, der nicht allzu schlecht bezeugt ist (E, Übersetzungen und Kirchenväter). Da wird geradezu Klage über den Militär-

tribun von Jerusalem geführt, der den Juden widerrechtlich ihren Gefangenen entrissen habe. Jedenfalls wartet Tertullus ohne Drängen vorsichtig ab, ob Felix auf die Betonung des Rechtstitels eingehen will oder nicht. Der Statthalter zieht das letztere vor. Und er darf Paulus nicht einfach nach jüdischem Recht behandeln, da ihm offiziell mitgeteilt ist, dafs Paulus ein römischer Bürger sei (23, 27). Weizsäcker hat nun ohne Zweifel recht, wenn er hervorhebt, dafs der Prokurator jedenfalls am liebsten den immerhin verdächtigen Mann rasch beseitigt hätte (S. 458. 459). Sowohl er als sein Nachfolger Festus hätten gewifs gerne jüdisches Recht hier walten lassen; aber auch Festus weifs nur den Ausweg, dafs er den Paulus zwar nach Jerusalem bringen, dort aber doch selbst aburteilen will. Und auch dies glaubt er nur im Einvernehmen mit dem Gefangenen thun zu dürfen (25, 9: *θέλεις εἰς Ἱεροσόλυμα ἀναβὰς περὶ τούτων κριθῆναι ἐπ' ἐμοῦ;*). Aber Paulus versteht recht wohl, dafs er so nur den Juden geschenkt würde (V. 11: *οὐδείς με δύναται αὐτοῖς χαρίσασθαι*), und so ergreift er den letzten Ausweg, die Appellation an den Kaiser. Wenn hier also das bestehende jüdische Recht nicht zur Geltung kommt, so hat das in dem römischen Bürgerrecht des Paulus seinen guten Grund; von den beiden Prokuratoren aber thut wenigstens Festus alles, um auch in dieser besonderen Lage den Juden zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Wo solche Schwierigkeiten nicht vorlagen, übte der Hohepriester das ihm durchweg zustehende Recht auch aufserhalb Judäas aus. Paulus verfolgte im Auftrag des Hohenrates die Christen, liefs sie in das Gefängnis werfen, ja töten *ἕως καὶ εἰς τὰς ἔξω πόλεις* Apg. 26, 11. Jetzt ist es auch deutlich, welchen Zweck die Beobachtung Jesu in Galiläa durch Schriftgelehrte aus Jerusalem (Mark. 3, 22; 7, 1) und die Befragung des Täufers in Peräa durch Abgesandte aus der heiligen Stadt hatte (Joh. 1, 19—28); man wollte durch Prüfung feststellen, ob Jesus oder Johannes als *λοιμοί* zu betrachten seien. Besonderes Interesse hat hier aber die Reise des Paulus nach Damaskus. Es ist freilich nicht ganz sicher, in welchem Verhältnis diese Stadt damals zu Rom

und dem Nabatäerreiche stand (Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 404. 405; Schürer II, 84—86). Doch ist auf Grund einer Kombination von 2 Kor. 11, 32. 33 und Gal. 1, 17 wohl anzunehmen, dafs Damaskus in der Zeit, als Paulus dort weilte, von Rom dem Araberkönig Aretas überlassen war und trotzdem nicht einfach zu Arabien gerechnet wurde. Denn der Araberkönig hat dort einen Ethnarchen, der die Stadt der (offenbar doch irgendwie als selbständig geltenden) Damascener bewachen läfst; und Paulus geht von Damaskus weg nach Arabien. Es ist nun wichtig, dafs der Hohepriester auch in dieser weder dem römischen Reich noch auch dem altjüdischen Gebiet unmittelbar angehörigen Stadt das Recht seiner Jurisdiktion über die Juden geltend macht (Apg. 9, 2. 14; 22, 5; 26, 12). Man erkennt daraus, dafs das Senatskonsult von 139 v. Chr. in dieser späten Zeit auch insofern noch zu Recht bestand, als die Römer offenbar auch den auswärtigen Staaten gegenüber auf Anerkennung des Rechtes gedrungen haben, das damals dem jüdischen Hohenpriester zuerkannt worden war.

Quellenuntersuchungen zur Vita Constantini des Eusebius.

Von

Victor Schultze.

Wer mit dem für die Kirchengeschichte so bedeutungsvollen Leben Konstantin's quellenmäfsig sich beschäftigt, empfindet als das vornehmste und erfolgreichste Hindernis seiner Forschungen die biographische Skizze von der Hand des Bischofs Eusebius von Cäsarea. Nichts beleuchtet diese Schwierigkeit besser als die eklektische Verwertung des darin gebotenen Materials in der geschichtlichen Feststellung der Persönlichkeit Konstantin's. Je nach dem Bilde, welchem der Darsteller zustrebte, oder welches er bereits fertig in sich trug, hat sich diese Auswahl so oder anders gestaltet. Einig ist man nur darin, dafs in dieser sogenannten Vita Constantini Wahrheit und Dichtung zusammengehen. Aber wo hört die Wahrheit auf und wo fängt die Dichtung an? Darauf ist noch keine Antwort gegeben. Denn wie hoch auch man veranschlagen will, was ältere Gelehrte, wie Valesius, in fortlaufenden Erläuterungen, und neuerdings Crivellucci in scharfsinniger Einzeluntersuchung festgestellt haben [1], so kann eine zuverlässige Würdigung der Vita

1) Crivellucci, Della fede storica di Eusebio nella Vita di Constantino, Livorno 1888. Dazu meine Anzeige im „Theol. Litt.-Blatt" 1889, S. 81. 89.

Constantini nur dadurch gewonnen werden, daſs die darin benutzten Quellen einer kritischen Prüfung unterworfen werden, und zwar im ganzen Umfange. Es muſs der quellenmäſsige Untergrund herausgestellt werden, auf welchem sich die Erzählung aufbaut. In erster Linie kommen dabei diejenigen Quellen in Betracht, welche die Monographie selbst ausdrücklich als Zeugnisse und Belege aufführt. Ihre Zahl ist verhältnismäſsig groſs; sie sind vorwiegend Kaiserurkunden. An ihnen wird sich vor allem die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Vita Constantini entscheiden. Doch wird natürlich der Schriftsteller auch da auf seine Aussagen und seine Quellen zu kontrollieren sein, wo die Darstellung einfach erzählungsmäſsig verläuft. Kurzum eine eindringende, umfassende Quellenuntersuchung, die auch dem Kleinsten nachgeht, ist als Aufgabe gestellt. Erst wenn diese Aufgabe gelöst ist, gewinnt die Vita Constantini die richtige Stellung und Beurteilung in der Geschichtslitteratur. Die folgenden Untersuchungen bezwecken nicht, diese Aufgabe in vollem Umfange zu leisten, sondern beschränken sich auf eine Auswahl des Wichtigsten.

I.

Die monumentalen Quellen.

1. Münzen.

V. C. IV, 15. Eusebius hebt c. 14 hervor, welche Bedeutung Konstantin den Wirkungen des Gebetes zumesse. Dann fährt er fort (c. 15): *Ὅση δ' αὐτοῦ τῇ ψυχῇ πίστεως ἐνθέου ὑπεστήρικτο δύναμις, μάθοι ἄν τις καὶ ἐκ τοῦδε λογιζόμενος, ὡς ἐν τοῖς χρυσοῖς νομίσμασι τὴν αὐτοῦ αὐτὸς εἰκόνα ὧδε γράφεσθαι διετύπου, ὡς ἄνω βλέπειν δοκεῖν ἀνατεταμένος πρὸς θεὸν, τρόπον εὐχομένου. Τούτου μὲν οὖν τὰ ἐκτυπώματα καθ' ὅλης τῆς Ῥωμαίων διέτρεχεν οἰκουμένης* [1].

Derartige Münzen sind auf uns gekommen. Nachdem

1) Ich folge dem Texte bei Heinichen: Eusebii Pamphili Vita Constantini u. s. w. 2. Ausg. Leipzig 1869.

bereits Eckhel [1] sich kurz mit ihnen beschäftigt, hat Kenner [2] ein Verzeichnis derselben zusammengestellt und ihre Eigenart ausführlicher erörtert. Nach Prägung und Inhalt geben sie sich als eine Gruppe, die sich von der gewöhnlichen Geldmünze scharf unterscheidet und auf einen besonderen Anlafs des Entstehens weist. Man darf sie als Jubiläumsmünzen bezeichnen, die als Geschenk an Einzelne und an die festliche Menge als Erinnerungszeichen kamen [3]. Die Prägung entspricht genau der Beschreibung des Eusebius. Der Hals ist scharf abgeschnitten, das Haupt nach oben gerichtet, das Auge andächtig aufgeschlagen. Das ist in der That der *τρόπος εὐχομένου* in der durch den Entwurf der Prägung geforderten Reduzierung; denn bei einer Vollfigur hätten die erhobenen Hände nicht fehlen dürfen. Irrtümlich hat man freilich nach den Worten des Eusebius diese Münzen sich so vorgestellt, als ob auch die Erhebung der Hände zum Ausdruck gekommen wäre [4]; aber erst nachher, wo ein Gemälde des Palastes beschrieben wird, wird der Dargestellte geschildert: *ἄνω μὲν εἰς οὐρανὸν ἐμβλέπτων, τῷ χεῖρε δ' ἐκτεταμένος εὐχομένου σχήματι.* Unter den verschiedenartigen Gebetsstellungen, welche im christlichen Altertum üblich waren, hat Origenes die Erhebung der Hände und den Aufblick des Auges als die seiner Empfindung entsprechendste bezeichnet [5]. Doch ist diese Gebetshaltung an sich nichts spezifisch Christliches; auch der heidnische Fromme kannte sie.

Die weitere Mitteilung des Eusebius, dafs diese Münzen das ganze Reich durchliefen, wird durch die Prägungsorte,

---

1) Eckhel, D. N. VIII, 80.

2) Kenner, Die aufwärtssehenden Bildnisse Konstantin's d. Gr. und seiner Söhne (Wiener Numismatische Zeitschrift 1880, S. 74—107).

3) Ein Wiener Exemplar (Kenner a. a. O. S. 102, n. 22) zeigt den Kaiser, wie er, auf einem Viergespann stehend, Geld wirft.

4) Z. B. Kraus, Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer I, S. 558.

5) Orig., De orat. c. 31: *οὐδὲ διστάσαι γὰρ χρὴ, ὅτι μυρίων καταστάσεων οὐσῶν τοῦ σώματος τὴν κατάστασιν τὴν μετ' ἐκτάσεως τῶν χειρῶν καὶ ἀναστάσεως τῶν ὀφθαλμῶν πάντων προκριτέον.*

welche auf den Exemplaren notiert sind, bewahrheitet; es sind Konstantinopel, Constantiniana Dafne, Nikomedia, Heraklea, Antiochia, Thessalonich, Sirmium, Siscia, Trier, Tarragona, Rom [1].

Doch irrt Eusebius darin, dafs er diese Münzen als Goldmünzen ohne Einschränkung bezeichnet. Selbstverständlich ist das Goldmetall bei Jubiläumsmünzen das Natürliche, und die den Freunden und Vertrauten des Kaisers und überhaupt den Standespersonen übermittelten Exemplare waren aus Gold hergestellt, und solche Exemplare mag Eusebius gesehen oder auch besessen haben, aber unter den auf uns gekommenen Stücken finden sich, allerdings nur in kleiner Zahl, auch Prägungen in Silber und Bronze.

Wichtiger ist, ob Eusebius in seiner Deutung der aufwärtsblickenden Bildnisse Konstantin's recht hat. Eckhel bestritt dies; das entscheidende Motiv, aus welchem jene Münzen hervorgegangen, sei das ehrgeizige Bestreben, Alexander d. Gr. nachzuahmen, dessen Münzen denselben Typus aufweisen. Wie der Panegyriker Eumenius den Vergleich zwischen Konstantin und Alexander ziehe, und der Titel Maximus des Ersteren nur eine Steigerung des Alexander-Prädikats Magnus sei, und auch das durch Konstantin aufgenommene Diadem dorther komme, so seien auch diese Münzen aufzufassen. Es leuchtet ein, dafs diese Beweismittel unkräftig sind. Der Gebrauch des Diadems und des Prädikats Maximus hängen mit der fortschreitenden Orientalisierung der kaiserlichen Würde zusammen. Am allerwenigsten darf die rhetorische Ausdrucksweise eines Panegyrikers [2] das Urteil bestimmen. Entscheidend aber ist, dafs Konstantin auch Münzen seiner Söhne genau in derselben Haltung des Hauptes hat prägen lassen. Damit wird der Gedanke einer ambitiösen Gleichstellung mit dem grofsen Macedonier durch-

---

1) Ein römisches Exemplar wird von Kenner nicht aufgeführt; es befindet sich im Berliner Münzkabinett und ist von Friedländer in der „Zeitschr. f. Numismatik" 1878 Taf. 1 mitgeteilt, worauf mich mein Kollege Seeck aufmerksam macht.

2) Paneg. IX, c. 5, dazu Euseb. V. C. I, 7.

aus entfernt. Auch fällt in die Wagschale, dafs der Ausdruck unverkennbar ein andachtsvoller ist und das Münzbild demnach religiös beurteilt sein will.

Kenner gelangt in Beziehung auf die Entstehung zu folgenden Schlüssen (a. a. O. S. 88): „Die Münzen mit dem neuen Porträt beginnen mit den Quinquedecennalien (321) und Vicennalien (336) des Vaters und den Decennalien (326) des Sohnes Konstantin; sie erreichen den Höhepunkt der Verwendung zur Zeit der Tricennalien Konstantin's d. Gr. (335) und der wahrscheinlich damit verbundenen Reichsteilung, tauchen beim Regierungsantritt seiner Söhne als Augusti abermals ziemlich zahlreich auf; darüber hinaus bei ihren späteren Regierungsfesten finden sie sich spärlicher und mit einer der herkömmlichen Art sich wieder nähernden Ausstattung des Porträts; sie hören mit dem Tode der Söhne auf." Demnach haben, die Richtigkeit dieser Ansätze vorausgesetzt, bedeutungsvolle Abschnitte im Regierungsleben Konstantin's und seiner Söhne jene Prägungen hervorgerufen, und damit wird die Vermutung, dafs sie ein religiöses Moment, nämlich den dankbaren Aufblick des Herrschers zur Gottheit aus Anlafs dieser Jubiläen vorstellen, verstärkt. Dafs damit eine technische Annäherung an die Alexandermünzen nicht ausgeschlossen ist, braucht nicht gesagt zu werden.

Man könnte diesen Schlufs zugeben und doch bezweifeln, dafs Eusebius mit seiner ausdrücklichen Anknüpfung dieser Münzen an das christliche Gebetsleben Konstantin's im Rechte sei. Kenner meint in der That (a. a. O. S. 97), dafs das Bild die Auffassung im christlichen oder im heidnischen Sinne freigegeben habe, vergleichbar darin dem farblos deistischen Sonntagsgebete, welches der Kaiser für das Heer vorschrieb. Doch trägt in einem Falle die Rückseite die volle Figur des Kaisers mit Labarum [1], was mir eine genügend deutliche Interpretation zu sein scheint, gar nicht davon zu reden, dafs schon längst vor dem Auftreten dieser Jubiläumsmünzen Münzen mit christlichem Zeichen

1) Kenner a. a. O. S. 100, n. 9.

umliefen. Ferner wissen wir, dafs der Kaiser von seinen Regierungsjubiläen den heidnisch-religiösen Pomp ausschlofs und jene als christliche Feier beging [1]. Da endlich bei den Söhnen jede synkretistische Tendenz ausgeschlossen ist, vielmehr die Gebetsandacht nur als christliche gefafst werden darf, so gewinnt die Auffassung des Eusebius ein gröfseres Gewicht als jede andere Interpretation [2].

V. C. IV, 73: *Ἤδη δὲ καὶ νομίσμασιν ἐνεχαράττοντο τύποι, πρόσθεν μὲν ἐντυποῦντες τὸν μακάριον, ἐγκεκαλυμμένον τὴν κεφαλὴν [σχήματι* [3]*], θατέρου δὲ μέρους ἐφ' ἅρματι τεθριππῳ ἡνιόχου τρόπον, ὑπὸ δεξιᾶς ἄνωθεν ἐκτεινομένης αὐτῷ χειρὸς ἀναλαμβανόμενον.*

Unter den Pietätserweisungen der Unterthanen gegen den toten Kaiser nennt Eusebius als besonders erwähnenswert die Münzen, die er hier deutlich beschreibt. Konsekrationsmünzen Konstantin's [4] mit christlichen Symbolen (Monogramm, Kreuz) sind vorhanden; inhaltsvoller ist die von Eusebius mitgeteilte Prägung, von welcher uns zwei Exemplare vorliegen, deren Bild genau mit der Beschreibung sich deckt [5]. Das eine, in Konstantinopel geprägte Exemplar zeigt auf dem Avers das verhüllte Haupt Konstantin's mit der Umschrift DV (= divus) CONSTANTINVS PT (= pater) AVGG (= Augustorum). Auf dem Revers sieht man auf einer Quadriga in einem langen faltigen Gewande mit ver-

1) Meine Geschichte des Unterganges d. griech.-röm. Heidentums I, S. 44.

2) Ganz abzusehen ist meines Erachtens in dieser Frage von Julians Caesares, wo (p. 422 ed. Teubn., Lips. 1875) Konstantin als in die Mondgöttin verliebt satirisch geschildert wird, und es von ihm heifst: *ἐρωτικῶς τε οὖν εἶχεν αὐτῆς (Σελήνης) καὶ ὅλος πρὸς ἐκείνην βλέπων οὐδὲν ἔμελεν αὐτῷ περὶ τῆς δίκης* — als ob hierin auf das gen Himmel gerichtete Antlitz dieser Münzbildnisse angespielt würde! So schon Eckhel.

3) Ist mit Valesius zu tilgen.

4) Über diese Konsekration vgl. meine Gesch. d. Unterganges d. griech.-röm. Heidentums I, S. 65 f. und „Untersuchungen zur Geschichte Konstantin's d. Gr." in dieser Zeitschrift VII, S. 336 f.

5) Abbildung in The numismatic chronicle, vol. XVII (Lond. 1877), pl. VIII, n. 13. 14.

hülltem Haupte eine männliche Figur stehen, welche mit der einen Hand die Zügel hält und die andere nach einer gröfseren aus der Höhe kommenden Hand ausstreckt. Unten steht CONS(tantinopolis). Auf dem andern, wie aus der Beischrift hervorgeht, in Antiochien geprägten Exemplare schwebt in der Höhe links von der himmlischen Hand ein Stern. Beide Exemplare sind von ziemlich mäfsiger Ausführung.

Der Sinn ist deutlich. Angeknüpft ist an die Himmelfahrt des Elias, welche bereits in der sepulkralen Symbolik den Eingang des Toten in das jenseitige Leben vorstellte [1]. Nur darin ist man über die Sitte, soweit wir sie kennen, hinausgegangen, dafs die Gestalt des Elias völlig in diejenige des Kaisers aufgegangen ist, während bis dahin höchstens in das Antlitz eine allgemeine Ähnlichkeit gelegt wurde [2]. Doch kann diese Weiterbildung nicht überraschen, da auf einem jetzt im Lateranmuseum befindlichen Sarkophage Noah in der Arche durch eine als Juliane bezeichnete weibliche Person, eben die Tote, ersetzt ist [3], und z. B. auch Jonas und Daniel in der Gräbersymbolik der Katakomben in wechselnden Lebensaltern auftreten [4]. Denn wenn es auch in diesen Darstellungen auf die Handlung ankam, so gewann diese an Wirkung, wenn die Personen möglichst zu einander und ineinander traten.

Die Hand Gottes war bereits durch die Eliasdarstellungen gegeben. Aber auch sonst ist diese Weise, die Gegenwart Gottes anzudeuten, der altchristlichen Kunst geläufig. Dagegen ist das verhüllte Haupt ein echt antikes Stück und auf Konsekrationsmünzen wohlbekannt. Man hat es beibehalten, dagegen den zum Himmel sich aufschwingenden Adler abgewiesen.

Eusebius hat sich nicht veranlafst gesehen, das heidnisch

---

1) Meine Archäol. Studien (Wien 1880), S. 17.

2) Beispiele: Garrucci, Storia dell' arte cristiana V, 324. 327. 328. 396. 399. 372; VI, 500; III, 147.

3) Garrucci V, 301, 2.

4) Meine Archäol. Studien, S. 14f.

aufgefafste Aversbild zu verschweigen oder mit irgendwelcher Allgemeinheit undeutlich zu machen.

2. Bildwerke (Statuen, Gemälde, Mosaiken).

V. C. I, 40: Die Kreuzesstatue in Rom [1]. Zurückzugreifen ist zunächst auf Hist. eccl. IX, 9, § 10. 11. Hierselbst berichtet Eusebius, dafs Konstantin nach seinem siegreichen Einzuge in Rom (29. Oktober 312) ein Standbild mit dem Kreuze aufzustellen befahl: . . . *αὐτίκα τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους ὑπὸ χεῖρα ἰδίας εἰκόνος ἀνατεθῆναι προστάττει.* Das geschieht auch und zwar *ἐν τῷ μάλιστα τῶν ἐπὶ Ῥώμης δεδημοσιευμένῳ τόπῳ*, das heifst auf dem Forum Romanum. Eine Inschrift gab über die Bedeutung Auskunft; sie lautete in griechischer Übersetzung: „*τούτῳ τῷ σωτηριώδει σημείῳ, τῷ ἀληθινῷ ἐλέγχῳ τῆς ἀνδρείας, τὴν πόλιν ὑμῶν ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν ἠλευθέρωσα· ἔτι μὴν καὶ τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον Ῥωμαίων τῇ ἀρχείᾳ ἐπιφανείᾳ καὶ τῇ λαμπρότητι ἐλευθερώσας ἀποκατέστησα.*“

Eusebius hat seine Kirchengeschichte 325 abgeschlossen. Aber schon vorher, nämlich in der bei Einweihung der Basilika von Tyrus im Jahre 314 gehaltenen Rede (Hist. eccl. X, 4, § 16) rühmt er Konstantin und Licinius als solche, welche in der „königlichen Stadt“ mit „königlicher Schrift“ (*βασιλικοῖς χαρακτῆρσι*) durch ein unvergängliches Denkmal (*ἀνεξαλείπτῳ μνήμῃ*) die ruhmreichen Siege über die Gottlosen mit Hilfe Christi öffentlich verkündigten. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs dieses Denkmal mit der in der Kirchengeschichte beschriebenen Statue identisch ist. Wiederum kommt Eusebius in seinem Panegyrikus vom Jahre 335 auf diese zu sprechen mit den Worten (D. L. C. IX, 8): . . . *ἅπασιν ἀνθρώποις τὸ νικοποιὸν ἀνεκήρυττε σημεῖον, μέσῃ τῇ βασιλευούσῃ πόλει μέγα τρόπαιον τοῦτ᾽ κατὰ πάντων πολεμίων ἐγείρας, διαῤῥήδην τε ἀνεξάλειπτον σωτήριον τοῦτ᾽ σημεῖον τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς*

1) Ich habe bereits in dieser Zeitschrift VII, 3, S. 343—352 über diese Statue gehandelt und beziehe mich darauf zurück. Doch sind im Folgenden auch einige neue Momente geltend gemacht.

καὶ τῆς καθόλου βασιλείας φυλακτήριον κηρύττων εἰδέναι. Τοῦτο μὲν δὴ γνωρίζειν ἅπαντας ἐδίδασκεν ἀνθρώπους u. s. w. Dieser Bericht ist zusammengewoben aus Hist. eccl. IX, 9, § 10 und der Kirchweihrede. Die ausführlichste Darstellung endlich V. C. I, 40 schliefst an Hist eccl. IX, 9, § 10 insofern an, als sie die dort mitgeteilte Inschrift wiederholt [1], im übrigen folgt sie D. L. C. a. a. O., geht aber über beide Vorlagen darin hinaus, dafs sie das Kreuz in der Hand der Statue näher beschreibt: αὐτίκα δ' οὖν ὑψηλὸν δόρυ σταύρου σχήματι ὑπὸ χεῖρα ἰδίας εἰκόνος ἐν ἀνδριάντι κατειργασμένης u. s. w. Demnach hat Eusebius seit 314 Kenntnis von der Existenz dieser Statue gehabt und ist spätestens im Jahre 325 im Besitz der Inschrift derselben gewesen. Da er Rom nie besucht hat, so ist er auf fremde schriftliche oder mündliche Berichterstattung angewiesen gewesen, welcher er, wie seine wiederholte Erwähnung der Statue feststellt, volles Vertrauen entgegengebracht hat. Ihm galt dieses bedeutungsvolle Denkmal als etwas Notorisches, so dafs er seine Leser bei verschiedenem Anlafs in einem Zeitraume von nicht weniger als rund 23 Jahren darauf verweisen konnte. Diese Thatsache kann indes nicht die Frage hindern, ob die ihm zugegangene Berichterstattung glaubwürdig war.

Es ist unbestritten, dafs Konstantin in festem Vertrauen auf ein neues Bannerzeichen, das Zeichen Christi, den tollkühnen Kampf mit Maxentius wagte und gewann. Der glänzende, folgenschwere Sieg bestärkte ihn in diesem Vertrauen und entschied für immer seine Stellung zu dem Christengotte [2]. Jubelnd empfing ihn das aus schwerer Bedrängnis befreite Rom, voran der Senat. Wie bei dem Sieger im Rückblick auf den aller menschlichen Berechnung

1) Es sind nur zwei kleine Varianten vorhanden, nämlich Hist. eccl. ἀληθινῷ — V. C. ἀληθεῖ und Hist. eccl. ἀπὸ ζυγοῦ τοῦ τυράννου διασωθεῖσαν — V. C. ζυγοῦ τυραννικοῦ διασωθεῖσαν.

2) Vgl. die schöne psychologische Entwickelung bei Otto Seeck, Die Bekehrung Konstantin's d. Gr. (Deutsche Rundschau 1891, 7. Heft, S. 73—84).

zuwiderlaufenden Erfolg am Pons Milvius der Drang kräftig sein mufste, das „Zeichen", mit welchem allein er nach seiner Überzeugung gesiegt, öffentlich in der gewonnenen Welthauptstadt zu ehren, so mufste dem dankbaren Rom, welches seine Freiheit wieder empfing, jeder Gedanke eines Widerspruchs fern liegen. Wie will man sich überhaupt einen solchen Widerspruch denken? Es ist auch nachher in Rom niemals etwas von einem Widerspruch gegen die fortschreitende Christianisierung des Staatslebens durch Konstantin hervorgetreten. Dieser, von einer starken, kriegstüchtigen, ihm auf Leben und Tod ergebenen Armee umgebene Sieger hätte damals viel mehr wagen können; denn Rom lag machtlos zu seinen Füfsen. Man darf indes überhaupt hier nicht so sehr von den römisch-städtischen Verhältnissen ausgehen, als von der Persönlichkeit und der religiösen Stimmung Konstantin's. Irgendein Grund, welcher die Aufrichtung einer Statue mit dem Kreuzeszeichen ausschlösse oder dieser Annahme auch nur Schwierigkeiten in den Weg legte, ist bislang nicht geltend gemacht. Dazu tritt anderseits Folgendes:

Der religiöse Inhalt der Inschrift ist ein ganz allgemeiner; von dem Christengotte ist überhaupt nicht die Rede, sondern nur von dem „heilbringenden Zeichen" (σωτηριῶδες σημεῖον), welches näher als ἀληθινὸν ἔλεγχος τῆς ἀνδρείας charakterisiert wird, womit deutlich und richtig auf die geschichtliche Rolle zurückgewiesen wird, welche das Monogramm Christi in den letzten kriegerischen Vorgängen gespielt hat. Die übrigen Worte, also der gröfsere Teil der Inschrift, sind rein politischen Inhaltes, haben in der Inschrift des Konstantinsbogens ihre Parallele und entsprechen der thatsächlichen Lage [1]. Das lateinische Original ist an bestimmten charakteristischen Wendungen unschwer zu erkennen [2]. Ist die Inschrift authentisch, so gilt im Berichte

1) Vgl. O. Seeck, Die Anfänge Konstantin's d. Gr. (Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1892, VII, S. 242 f.); derselbe, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's (Zeitschr. f. Rechtsgesch. X. Rom. Abtl., S. 207 f.).

2) So dürfte der letzte Satz etwa gelautet haben: senatum popu-

ebendasselbe vom Kreuze in der Hand der Statue, denn die Inschrift bezieht sich auf jenes. Nur bleibt fraglich, ob dieses „heilbringende Zeichen" als ein eigentliches Kreuz anzusehen oder in der bekannten Monogrammform vorzustellen ist. Ersteres ist mehr als wahrscheinlich. Hist. eccl. a. a. O. bedient sich Eusebius der Bezeichnungen *τοῦ σωτηρίου τρόπαιον πάθους — σωτήριον τοῦ σταυροῦ σημεῖον — σωτηριῶδες σημεῖον*, D. L. C. a. a. O. *σωτήριον σημεῖον*, ebenso V. C. a. a. O. Damit scheint die Deutung auf das Kreuz festgestellt zu sein. Indes zeigt V. C. I, 28—30, dafs im Labarum Kreuz und Monogramm vereinigt waren. Das legt die Vermutung nahe, dafs der Speer in der Hand der Statue sowohl ein Querholz hatte, welches ihm die Gestalt des Kreuzes gab, als den Namenszug Christi selbst. Denn gerade an dieses Zeichen knüpfte sich der Sieg. Eine Münze des Honorius zeigt den Kaiser mit einem solchen Speer, dessen oberes Ende Kreuz und Monogramm verbindet [1], und die Versuchung liegt nahe, hierin eine Nachbildung des „heilbringenden Zeichens" der Konstantinsstatue zu sehen. Wenn aber anderseits eine Münze des jüngeren Valentinian den Augustus mit einem Speer in Kreuz-Ausladung ohne Monogramm darstellt [2], so wird dadurch auch die Möglichkeit der herkömmlichen Interpretation offen gelassen.

Statuen Konstantin's schmückten schon vor seinem Konflikte mit Maxentius Rom [3]; dann fielen sie. Jetzt stellte die befreite Hauptstadt den früheren Zustand wieder her [4].

---

lumque Romanum in pristinum statum splendoremque restitui. Zu vergleichen sind andere konstantinische Inschriften mit Aussagen wie: liberatori rei Romanae (C. I. L. IX, n. 6060; ebenso n. 6076. 6077); fundatori pacis et restitutori publicae libertatis (VI, n. 1154; ähnlich n. 1146); perpetuae securitatis ac libertatis amatori (VIII, n. 7005) u. ä. Von der Vernichtung des Tyrannen spricht auch die Inschrift des Triumphbogens.

1) The numismatic Chronicle, vol. XVIII (1878), pl. II, 4.

2) Ebendaselbst n. 6.

3) Nazar. Paneg. c. 12.

4) Aurel. Vict. c. 40: Statuae locis quam celeberrimis, quarum plures ex auro et argenteae sunt.

Der glückliche Sieger selbst ordnete die Herstellung einer Statue an, welche seinen durch die Ereignisse bewährten Glauben an die wunderbare Kraft des neuen Zeichens und zugleich seine Dankbarkeit gegen den Christengott zu öffentlichem Ausdruck zu bringen bestimmt war. Wie weit hierbei Superstition mit im Spiele war, läfst sich nicht feststellen, fällt auch nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Dem *σωτήριον σημεῖον* entspricht das „instinctu divinitatis" des Triumphbogens. Es ist inkonsequent, letzteres anzuerkennen und ersteres zu umgehen.

V. C. I, 40: *Φωνῇ τε μεγάλῃ καὶ στήλαις ἅπασιν ἀνθρώποις τὸ σωτήριον ἀνεκηρύττετο σημεῖον.* Diese Worte gehen der Erwähnung und Beschreibung der Kreuzesstatue voraus, leiten sie ein; diese letztere soll eben ein konkreter Beleg für jene allgemeine Aussage sein. D. L. C. a. a. O. lautet der Bericht ebenso. Aus beiden Stellen wird auch klar, wie *φωνῇ μεγάλῃ* zu verstehen ist. Der Schriftsteller erzählt nämlich gleich nachher, dafs Konstantin den Römern den Sohn Gottes verkündigt habe (V. C. I, 41); ja D. L. C. wird diese Unterweisung sogar auf alle Menschen (*ἅπαντας ἀνθρώπους*) bezogen und als ihr Zweck die Gotteserkenntnis bezeichnet. Dafs wir es hier mit einer rhetorischen Übertreibung zu thun haben, die zeitlich Verschiedenes konfundiert und Thatsächliches übertreibt, ist klar. Die Feststellung der religiösen propagandistischen Rhetorik Konstantin's wird sich damit zu beschäftigen haben. Hier sehe ich davon ab. Was heifst *καὶ στήλαις*? Eusebius nimmt an, dafs der Kaiser wie an der römischen Statue, so auch sonst auf Denksäulen das Monogramm Christi bzw. das Kreuz habe anbringen lassen. In der That haben sowohl Monogramm wie Kreuz auf kaiserlichen Münzen sich einen Platz erobert, auch sonst hat es, wie weiter unten zu zeigen, Verwendung gefunden, und man darf annehmen, dafs es auch in inschriftlichen und anderen kaiserlichen Denkmälern gebraucht wurde, wenn auch Beispiele bis jetzt nicht nachgewiesen sind. Denn schon in konstantinischer Zeit tritt wenigstens das Monogramm Christi in reicher Fülle in privatem Gebrauch auf den verschiedenartigsten Gegenständen

in mannigfachster Verwendung hervor, während das Kreuz nur vereinzelt erscheint [1]. Man darf daher annehmen, dafs diese Sitte von dem Kaiser geteilt sei, auch in Anwendung auf *στῆλαι*.

Man wird dies zugeben können, aber sofort erhebt sich die Frage: schiebt Eusebius einen späteren Zustand in eine ältere Zeit ungeschichtlich zurück, oder sind in der That damals in Erinnerung an den Sieg über Maxentius *στῆλαι* angegebenen Inhaltes errichtet worden durch den Kaiser? Diese Frage wird durch die Kirchweihrede glatt dahin entschieden, dafs Eusebius bereits im Jahre 314 von solchen Denksäulen wufste. Er hat schon damals über die beiden Herrscher die Mitteilung gemacht: . . . *Χριστόν τε τοῦ θεοῦ παῖδα παμβασιλέα τῶν ὅλων ὁμολογεῖν, σωτῆρά τε αὐτὸν ἐν στήλαις ἀναγορεύειν* [2]. Daraus folgt freilich noch nicht die Wahrheit des Berichts, indes die Möglichkeit, dafs schon damals das Monogramm Christi, welches doch bereits vor der Maxentiusschlacht die Soldaten Konstantin's auf ihren Schilden trugen und das in der Welthauptstadt selbst öffentlich vor aller Augen durch die Hand der kaiserlichen Statue gehalten wurde, so Verwendung fand, läfst sich nicht abweisen. Von vornherein spricht für Eusebius der Umstand, dafs er über die Kreuzesstatue richtig orientiert war, aber auf der anderen Seite könnte gerade diese historische Statue für ihn zum Anlafs geworden sein, zu vervielfältigen, wie es die Weise der Panegyriker ist.

V. C. III, 49: an mitten auf Marktplätzen gelegenen Brunnen (*ἐπὶ μέσων ἀγορῶν κειμέναις κρήναις*) liefs Konstantin die symbolische Figur des guten Hirten (*τὰ τοῦ καλοῦ ποιμένος σύμβολα*) und Daniel unter den Löwen anbringen und zwar in der Form von Statuen, welche mit

---

1) Vgl. die Zusammenstellung in Kraus, Real-Encykl. d. christl. Altertümer II, S. 412ff. 224ff.

2) Die Worte besagen auch hier nur, dafs die Denksäulen das Monogramm Christi trugen; darin eben findet Eusebius das Bekenntnis zu Christus, die Anerkennung Christi als des *σωτήρ* (*τὸ σωτήριον σημεῖον*).

Blattgold belegt waren [1]. Konstantinopel hatte schon damals mehrere Fora, darunter als die wichtigsten die Agora im alten Byzanz, das neuangelegte Augusteion, welches von dem Kaiserpalast, der Hagia Sophia und dem Hippodrom flankiert wurde, das Forum Konstantin's in der achten Region an der Grenze des alten Byzanz, das Strategion in der fünften Region. Sie waren mit Statuen geschmückt, vor allem das Augusteion und das Forum Konstantin's. Es waren fast ausschliefslich antike, von verschiedenen Orten des Reichs zusammengetragene Kunstwerke, darunter solche ersten Ranges [2]. Die christliche Plastik war zu wenig leistungsfähig, als dafs ihre Erzeugnisse hervortreten konnten. So ist es nicht Zufall, dafs Eusebius, der Konstantinopel wohl kannte, so wenig davon nennt. Andere Quellen führen weitere an, aber jedenfalls ist die Zahl nur eine geringe gewesen.

Der gute Hirt und Daniel in der Löwengrube sind beliebte Darstellungen der älteren christlichen Kunst. Beide finden sich als Malerei und als Relief, der gute Hirt auch als Statue [3]. Hier wird uns zum erstenmal bezeugt, dafs auch die Danielgruppe statuarisch behandelt wurde.

V. C. III, 3: *Ὁ μὲν δὴ καὶ ἐν γραφῆς ὑψηλοτάτῳ πίνακι πρὸ τῶν βασιλικῶν προθύρων ἀνακειμένῳ τοῖς πάντων ὀφθαλμοῖς ὁρᾶσθαι προὐτίθει, τὸ μὲν σωτήριον ὑπερκείμενον τῆς αὐτοῦ κεφαλῆς τῇ γράφῃ παραδοὺς, τὸν δὲ ἐχθρὸν καὶ πολέμιον θῆρα, τὸν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ διὰ τῆς τῶν ἀθέων πολιορκήσαντα τυραννίδος, κατὰ βυθοῦ φερόμενον ποιήσας ἐν δράκοντος μορφῇ. Δράκοντα γὰρ αὐτὸν καὶ σκόλιον ὄφιν ἐν προφητῶν θεοῦ βίβλοις ἀνηγόρευε τὰ λόγια. Διὸ καὶ βασιλεὺς ὑπὸ τοῖς αὐτοῦ καὶ τῶν αὐτοῦ ποσί, βέλει*

1) Das ist der Sinn von: . . . *ἐν χαλκῷ πεπλασμένα, χρυσοῦ τε πετάλοις ἐκλάμποντα.* Vgl. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4. Band (1886), S. 308 ff. über die Technik. An Reliefs ist nicht zu denken.

2) Meine Geschichte d. Untergangs des griech.-röm. Heidentums II, S. 2. 83 ff.

3) Meine Archäol. Studien über altchristl. Monum., S. 65 ff.; Die Katakomben (Leipzig 1882), S. 107 f.

πεπαρμένον, διὰ τῆς κηροχύτου γραφῆς ἐδείκνυ τοῖς πᾶσι τὸν δράκοντα, ... ὃν καὶ δυνάμει τοῦ ὑπὲρ κεφαλῆς ἀνακειμένου σωτηρίου τροπαίου κατὰ βυθῶν ἀπωλείας κεχωρηκέναι ἐδήλου. Ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἄνθει χρωμάτων ἠνίττετο διὰ τῆς εἰκόνος.

Eusebius berichtet aus Autopsie, denn anders sind doch wohl die Worte nicht zu verstehen, die gleich nachfolgen: ἐμὲ δὲ θαῦμα τῆς τοῦ βασιλέως κατεῖχε μεγαλονοίας, ὡς ἐμπνεύσει θείᾳ ταῦτα διετύπου u. s. w. Auch die Weise der Beschreibung führt zu dieser Annahme. Das Gemälde war ein enkaustisches, in lebhaften Farben ausgeführt und als Tafelbild in oder an der Arkadenreihe des kaiserlichen Palastes, die sich nach dem Augusteion hin öffnete [1] — denn so wird πρὸ τῶν βασιλικῶν προθύρων zu fassen sein — in beträchtlicher Höhe angebracht. Es zeigte den Kaiser und seine Söhne, über ihren Häuptern das „heilbringende Zeichen", d. h. das Monogramm Christi, zu ihren Füfsen eine drachenartige Schlange, die von einem Speer durchbohrt in die Meerestiefe versinkt. Der Speer ist, wie gleich zu erwähnende Münzen bezeugen, in der Hand Konstantin's zu denken. Das Untier deutet der Berichterstatter durchaus richtig, nämlich religiös-politisch. Denn die Schlange stellt nicht nur das Heidentum überhaupt vor, sondern auch die mit den „Dämonen" verbündeten politischen Gegner Konstantin's; insbesondere mag dabei an Licinius gedacht sein [2]. Es war überhaupt altchristliche Anschauung, dafs die Dämonen die letzten Urheber der Christenverfolgungen seien. Nach rückwärts bieten Anknüpfungen die Münzen mit Herrschern oder Kriegern, welche auf dem Rosse vorwärtsstürmend einen am Boden liegenden Feind mit dem Speere durchbohren [3], nachher ist man bei dem konstantinischen Typus verblieben, mochte es sich um religiös-politische oder rein politische Ereignisse handeln. So wird einmal Konstantius auf einem galoppierenden Rosse dar-

1) Vgl. Labarte, Le palais impérial de Constantinople et ses abords (Paris 1861), p. 61 sqq.

2) Vgl. V. C. II, 46; — II, 66; III, 30.

3) Z. B. Fröhner, Les médailles de l'Empire Rom. (Paris 1878), p. 93.

gestellt, unter dessen Hufen sich ein Drache windet. Dabei die Umschrift: debellator hostium [1]. Ähnlich Münzen des Honorius und Valentinian's II. mit der Beischrift Victoria Augustorum [2].

Zum Vergleiche darf eine in der Wiener Sammlung befindliche Goldmedaille des Konstantius herangezogen werden, die Konstantin und zwei seiner Söhne vorführt. Eine aus den Wolken gestreckte Hand legt einen Kranz auf Konstantin's Haupt, der seinerseits in der Rechten ein Scepter hält, und zwar so, dafs der Zeigefinger nach der himmlischen Hand weist. Ein Scepter tragen auch die Söhne; den einen krönt eine Viktoria, den andern ein Krieger. Die Umschrift lautet: Gaudium Romanorum. Geprägt ist die schöne Münze in Konstantinopel [3]. Noch näher liegen dem Palastgemälde und sind wertvoller für die Beurteilung desselben zwei andere konstantinische Münzen, deren eine in der Fürstlich Waldeckschen Sammlung in Arolsen, die andere im Christlichen Museum in Berlin sich befindet [4]. Beide sind unbestritten echt. Das Berliner Exemplar zeigt auf dem Avers Konstantin d. Gr., das Haupt mit einem Lorbeerkranz, und die Beischrift Constantinus Max(imus) Aug(ustus); der Revers trägt das Labarum, dessen untere Spitze sich in eine Schlange gesenkt hat, die den Kopf nach unten gewendet sich in Schmerz windet; dazu die Inschrift Spes publica und Const(antinopolis). Auch das Arolser Exemplar ist in Konstantinopel geprägt. Ob die Priorität den Münzen zukommt oder dem Gemälde, läfst sich nicht mehr entscheiden; aber wenn überhaupt über die Wahrheit der Berichterstattung des Eusebius ein Bedenken auftauchen könnte, so würde es durch diese Münzen hinfällig gemacht. Man darf mit Bestimmtheit annehmen, dafs zwischen diesen

1) Cohen, Méd. des Emper. rom. VI (1862), pl. 9.
2) The numismatic Chronicle 1878, pl. II, n. 4. 5.
3) Cohen VI, pl. 8.
4) Abb. The numismatic Chronicle (1877), p. 271; Blätter für Münzkunde (Berlin 1863), Taf. VI, n. 6; Kraus, Real-Encykl. d. christl. Alt. II, S. 734.

Münzen und dem Gemälde ein innerer und ein ikonographischer Zusammenhang besteht.

Auf einem Glasfragment aus Orleans (5.—6. Jahrhundert) ist Christus abgebildet mit einem Kreuz in der Rechten, welches er auf den Kopf einer Schlange unter seinen Füfsen setzt [1]; eine aus den palatinischen Kaiserpalästen stammende Lampe [2] nachkonstantinischer Zeit zeigt eine ähnliche Darstellung. Dabei ist angeknüpft an 1 Mos. 3, 15. Aber die Christenheit hatte auch das Wissen von dem Erzengel Michael, dem Drachenkämpfer (Apok. 12, 7). Sehr wahrscheinlich nicht dort, sondern hier liegen die Gedanken, welche zur Schöpfung des Palastbildes führten. Denn der Erzengel Michael hatte gerade in Konstantinopel eine seiner Hauptkultstätten, neben Colossä und Alexandrien. Auf Konstantin selbst wird der Bau des berühmten Michael-Heiligtums am Bosporus, 35 Stadien von der Stadt, zurückgeführt, woselbst Erscheinungen dieses Erzengels erfahren wurden [3]. Gerade der kriegerische Charakter, der dem Engel eignete, mufste ihn als Vorbild eines durch siegreiche Kriege hindurchgegangenen Fürsten empfehlen. Eine, wie ich glaube, ausreichende Bestätigung erhält diese Vermutung durch ein griechisches Menologium im Vatikan, woselbst Michael ein Labarum in der Hand trägt und besiegte Teufel ihm zu Füfsen fallen [4]. Allerdings gehört diese Miniatur dem frühen Mittelalter an, aber man weifs, wie gerade in der östlichen Kunst die alten Typen sich erhalten haben.

---

1) Garrucci, Storia VI, 466, n. 2.

2) De Rossi, Bull. di archeol. crist. 1867. p. 12, n. 1; vgl. auch 1874, S. 130ff.

3) Sozom. Hist. eccl. II, 3. Ich erinnere auch an das schöne Mosaik über dem Westportal der Hagia Sophia, wo neben Maria der hl. Michael als Beschützer des Kaisers auftritt (Salzenberg, Altchristl. Baudenkmäler in Konst. Atlas, Taf. 27). Im byzantinischen Reiche gab es zahllose Michaelskirchen, und seit dem 11. Jahrhundert ist Michael auch auf Münzen häufig. Die Tradition hat nie abgebrochen.

4) Agincourt, Histoire de l'art par les monum. pl. XXXI, 9; ebenso im Menologium Basilius' II. in Siena. Es liefsen sich wohl noch weitere Beispiele finden.

V. C. IV, 15: *Ἐν αὐτοῖς δὲ βασιλείοις κατά τινας πύλας ἐν ταῖς εἰς τὸ μετέωρον τῶν προπύλων ἀνακειμέναις εἰκόσιν, ἑστὼς ὄρθιος ἐγράφετο ἄνω μὲν εἰς οὐρανὸν ἐμβλέπων, τῷ χεῖρε δ' ἐκτεταμένος εὐχομένου σχήματι.* c. 16: *ὧδε μὲν οὖν αὐτὸς ἑαυτὸν κἀν ταῖς γραφαῖς εὐχόμενον ἀνιστόρει.*

Hiernach waren im kaiserlichen Palast noch mehrere Bilder Konstantin's zu sehen, welche diesen in betender Haltung mit ausgebreiteten Armen zeigten. Als Örtlichkeit wird angegeben das Feld über dem Thürsturz des Vorraums des Palastes. Man wird in Anknüpfung an die Malereien der Portale der Kirchen sich eine ungefähre Vorstellung davon machen können. Mehrere Eingänge waren in dieser Weise ausgezeichnet. Zieht man das eben besprochene enkaustische Gemälde in Rechnung, so entsteht der Verdacht des zu viel und ein gewisses Mifstrauen gegen die Wahrheit des Berichtes. Anderseits ist die Beschreibung ganz konkret, und eine ausschlaggebende Veranlassung zur Beanstandung fehlt.

V. C. III, 49: im Prunksale (*κατὰ τὸν πάντων ἐξοχώτατον οἶκον*) des kaiserlichen Palastes hatte der Kaiser aus buntfarbigen, kostbaren Steinen und in Goldumrahmung an der getäfelten Decke ein Kreuz herstellen lassen. *Φυλακτήριον ἐδόκει τοῦτο αὐτῆς βασιλείας τῷ θεοφιλεῖ πεποιῆσθαι.* Es war also ein musivisches Werk, gebildet aus farbigen Steinen. Die Worte: . . . (*λίθων*) *ἐν χρυσῷ πολλῷ κατειργασμένων* enthalten ein Detail, welches wohl auf Autopsie beruht. Die Sitte, das Mosaik auch als Schmuck der Wände und Decken zu verwerten, war damals schon längst nicht mehr neu. Die Beschaffenheit und Wirkung dieses Mosaikkreuzes läfst sich an kirchlichen Mosaiken und anderen Denkmälern vergegenwärtigen [1]. Vielleicht sind hier freie oder unfreie Nachahmungen anzunehmen.

V. C. IV, 69. Die Römer gaben ihrer Trauer über den Tod Konstantin's auf mannigfache Weise Ausdruck. Sie ehrten sein Andenken mit Bildsäulen und liefsen ein Ge-

1) Z. B. Garrucci IV, 241. 262. 265. 279. Häufig auch auf Lampen.

mälde anfertigen, dessen Inhalt von Eusebius so beschrieben wird: *οὐρανοῦ μὲν σχῆμα διατυπώσαντες ἐν χρωμάτων γραφῇ, ὑπὲρ ἀμφίδων οὐρανίων ἐν αἰθερίῳ διατριβῇ διαναπαυόμενον αὐτὸν τῇ γραφῇ παραδιδόντες.* Es ist nicht möglich, von diesem ohne Zweifel mit der Apotheose zusammenhängenden Gemälde sich eine deutliche Vorstellung zu machen. Aber so wie die Worte lauten, lassen sie eher ein von antiker als von christlicher Auffassung bestimmtes Bildwerk vermuten, und darin liegt ein günstiges Vorurteil für die dem Bischof zugekommene Kunde.

3. Das Labarum.

V. C. I, 30. 31. Eusebius bemerkt am Ende von c. 30, ehe er in die Beschreibung des Labarum eintritt, dafs er als Augenzeuge berichte: *ὃ (σημεῖον) δὴ καὶ ἡμᾶς ὀφθαλμοῖς ποτε συνέβη παραλαβεῖν.* Dann wird das Fahnenzeichen c. 31 etwas schwerfällig, aber deutlich so geschildert:

Ein langer vergoldeter Speer trug an der Spitze einen aus kostbaren Steinen und goldenem Zierrat gebildeten Kranz, welcher das Monogramm Christi umschlofs. Unterhalb dieses Kranzes war ein Querholz, an welchem ein mit edlen Steinen und Goldschmuck wirkungsvoll ausgestattetes quadratisches Fahnentuch hing (*βασιλικὸν ὕφασμα*). Darunter ordneten sich in der üblichen Weise die Brustbilder Konstantin's und seiner Söhne [1]. So vereinigte das Feldzeichen die Gestalt des Kreuzes mit dem Monogramm Christi.

Diese Form des Feldzeichens wird durch Münzen genau nicht bezeugt. Hier liegt das Monogramm auf dem Fahnentuche selbst, und den Speer krönt ein Kreuz oder Mono-

1) Der Text lautet: *ἄνω μετέωρον ὑπὸ τῷ τοῦ σταυροῦ τροπαίῳ πρὸς αὐτοῖς ἄκροις τοῦ διαγραφέντος ὑφάσματος τὴν τοῦ θεοφιλοῦς βασιλέως εἰκόνα χρυσῆν μέχρι στέρνων, τῶν τ' αὐτοῦ παίδων ὁμοίως ἔφερε.* Hier bezeichnet *ἄκρον* = extremum den äufsersten unteren Saum des Fahnentuches und *ἄνω μετέωρον* ist zu verstehen allein in Beschränkung auf den unteren Teil des Schaftes bis zur Berührung mit dem *φᾶρος*. Nur diese Interpretation ist zulässig nach den Monumenten.

gramm oder das Monogramm ist an derselben Stelle durch ein Kreuz ersetzt, oder die Spitze entbehrt des Sinnbildes [1]. Damit ist eben nicht das einzigartige Ur-Labarum gemeint, sondern die Feldzeichen, die sich mit bestimmten Modifikationen an die Form desselben anlehnten. Dem historischen Labarum ist die Eigenart offenbar absichtlich vorbehalten geblieben, wie es auch in der Armee durch besondere Ehrenbezeugungen ausgezeichnet wurde [2]. Doch bezeugen Bildwerke das Vorhandensein dieses Labarum; so ein südgallisches Relief [3], ein schöner römischer Sarkophag im Lateranmuseum, wo das Labarum in der Gestalt, wie Eusebius es beschreibt, den Mittelpunkt des plastischen Schmuckes bildet [4], eine jetzt in der christlichen Sammlung des Vatikans befindliche Bronze — wohl das wertvollste Stück dieser Gattung — die geradezu als eine Nachahmung des klassischen Labarum bezeichnet werden darf, ein Fund weiterhin in dem Cömeterium S. Sotere [5] und endlich ein Diptychon vom Jahre 406, welches den Kaiser Honorius vorführt, der in der Rechten die Standarte, vom Monogramm überragt, trägt, in dessen Tuch die Worte X P̄I . VINCAS | SEMPER eingeschrieben sind [6].

Aus dem Umstande, dafs Eusebius auch Goldbilder der Söhne Konstantin's nennt, während im Jahre 312 nur Crispus in Frage kommen könnte, da Konstantin II. der nächstälteste Sohn wahrscheinlich erst in diesem Jahre geboren wurde, ist eine Anklage gegen die Wahrhaftigkeit oder Zu-

1) Vgl. z. B. die Abbildungen in The numism. Chron. 1877 pl. VIII; 1878 pl. I. II; Fröhner, Les medailles de l'Empire Rom., p. 306. 335. 338. 361. 363. 379. 388. 389. Ich kenne nur drei Beispiele, wo das Monogramm das Banner krönt, die beiden oben S. 518 erwähnten Münzen und ein drittes von Madden (The num. Chron. 1877, p. 272) zum erstenmal publiziertes Stück Konstantin's II.

2) V. C. II, 8.

3) Abgeb. Kraus a. a. O. II, S. 416.

4) Garrucci vol. V, 350, 1; häufig auf Sarkophagen z. B. ebend. 349. 350 (dreimal). 351 (zweimal). 353. 387. 403. Sehr beliebt ist das vom Kranze umzogene Monogramm auf ravennatischen Sarkophagen.

5) Beide Stücke bei De Rossi, Roma sott. III, 341.

6) Garrucci VI, 449, 3.

verlässigkeit des Schriftstellers gemacht worden. Man hat dabei übersehen, dafs Eusebius das Labarum beschreibt, so wie er es sah, und er hat es frühestens 325 gesehen. Es mufs aber als selbstverständlich gelten, dafs die Medaillons der kaiserlichen Söhne hinzugefügt wurden, sobald diese Teil an der Regierungsgewalt bekamen, d. h. Cäsaren wurden. Crispus und Konstantin II. erlangten den Cäsarentitel 317, Konstantius 323, Konstans 333. Berichtet demnach Eusebius aus dem Jahre 325, so kommen die drei erstgenannten Söhne in Betracht, wenn dagegen aus dem Jahre 335, wo er wiederum in Konstantinopel weilte, so würde Crispus (hingerichtet 326) ausfallen und Konstans eintreten. Zur Bestätigung sei noch auf die Münzen mit Labarum-Nachbildungen verwiesen, wo die Bildnisse zu finden sind (S. 522 Anm. 1).

4. Monogramm Christi.

V. C. I, 31. Monogramm am Helme. . . . (*τὰ στοιχεῖα* nämlich *χ* und *ῥ*), *ἃ δὴ κατὰ τοῦ κράνους φέρειν εἴωθε κἀν τοῖς μετὰ ταῦτα χρόνοις ὁ βασιλεύς*. Diese Angabe wird durch Münzen bestätigt [1].

V. C. IV, 22. Konstantin liefs die Waffen der Soldaten mit dem heilbringenden Zeichen versehen und die goldenen Bildnisse der Fahnen durch ebendasselbe ersetzen.

Es war selbstverständlich, dafs die Götterbildnisse, welche als Reliefs oder als freistehende Figuren die Fahnen zierten (vgl. die Reliefs der Trajanssäule), beseitigt wurden. Dafs dafür das Kreuz als Krönung und das Monogramm oder das Kreuz als Abzeichen des Fahnentuches eintraten, darüber belehren ausreichend die Münzen, wofür ich auf das über das Labarum Gesagte zurückweise. Der andere Teil des Berichtes erregt Bedenken, wenn man sich die Mafsregel als

1) The numismatic Chronicle 1877, p. 44 sqq., pl. I. Es sei hierbei auf die trefflichen Untersuchungen von Madden in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1877/8): Christian emblems on the coins of Constantine I the Great, his family and his successors aufmerksam gemacht. Dieselben scheinen mir in Deutschland nicht die gebührende Beachtung gefunden zu haben.

eine allgemeine vorstellen soll. Die Eintragung des wunderbaren, erprobten Siegeszeichens in die Bewaffnung hat ohne Zweifel stattgefunden, jedoch wahrscheinlich nur in enger Begrenzung. Aber die Ausdrucksweise des Eusebius zwingt, meine ich, auch nicht zu genereller Auslegung, denn die Worte lauten: ἤδη δὲ καὶ ἐπ' αὐτῶν τῶν ὅπλων τὸ τοῦ σωτηρίου τροπαίου σύμβολον κατασημαίνεσθαι ἐποίει. Aus älterer Zeit weifs ich nur ein Mosaikbild in S. Vitale in Ravenna zu nennen, wo die Leibwache Justinian's auf dem Schilde das Monogramm Christi trägt [1].

5. Kirchenbauten.

Einen verhältnismäfsig grofsen Raum gewährt Eusebius der Darlegung des erfolgreichen Interesses Konstantin's an der Errichtung christlicher Kirchen. Die Thatsächlichkeit dieser Bethätigung des christlichen Bekenntnisses seitens des Kaisers ist durch unsere Quellen hinreichend gesichert, aber charakteristisch ist, wie sich Eusebius mit den Einzelheiten abfindet. Als Palästinenser, der in Palästina gebildet ist, in Palästina ein Bistum hat und mit nur ganz kurzen Unterbrechungen sein Leben in Palästina zubrachte, ist er am besten über palästinische Kirchenbauten orientiert. Daher berichtet er hierüber am eingehendsten und vollständigsten. Selbstverständlich wufste er auch in den Grenzorten, also auch in dem in der Christenheit übelberüchtigten Heliopolis Bescheid. Seine Reisen nach Norden — er war jedenfalls 325 und 335 am Bosporus — führten ihn über Antiochia in Syrien. Endlich kannte er Konstantinopel und Nikomedien. Auf diese Örtlichkeiten, von denen man mit Bestimmtheit sagen kann, dafs er daselbst geweilt, beziehen sich seine Aussagen.

Von palästinensischen Bauten nennt bzw. beschreibt er die hl. Grabeskirche in Jerusalem (V. C. III, 29—40). Er

1) Garrucci IV, 264. Dagegen sind die Signa auf den Schilden der Legionen in der notitia dignitatum (Anfang des 5. Jahrhunderts) in der Mehrzahl neutral — Stern, Kreis, Sonne, Tiere u. s. w. — und nur vereinzelt treten Kreuz und dem Monogramm ähnliche Formen auf (Ausgabe von Seeck, Berlin 1876).

selbst hat die Erbauung miterlebt und giebt eine architektonische Schilderung der Basilika, die seine Augenzeugenschaft sichert. Schon ein älterer Bericht eines Pilgers, der kurz nach der Vollendung ihn sah, nennt den Bau eine Schöpfung Konstantin's [1]. Derselbe Pilger sah auch und benennt als konstantinische Werke die Kirchen auf dem Ölberg und in Bethlehem [2]. Eusebius weifs noch genauer, dafs die Anregung von der Mutter des Kaisers ausging, dafs dieser aber den Wünschen der Helena in fürstlicher Freigebigkeit entgegenkam (III, 41—43). Die Himmelfahrtskirche auf dem Ölberge ist verschwunden, dagegen die Basilika in Bethlehem kündet sich heute noch als konstantinischer Bau. Auch in Mamre liefs er, ebenfalls auf Anregung der Helena, eine Basilika errichten, deren Aufführung durch ein kaiserliches Schreiben in die Hand des Eusebius gelegt wurde (III, 51 bis 53). Auch hier tritt das Zeugnis des genannten Pilgers bestätigend ein.

Heliopolis hatte durch seinen ausschweifenden Venus-Astartekultus einen übeln Namen; die Wollust deckte sich dort mit dem Namen Religion [3]. Zwar nicht wie in Aphaka am Libanon (III, 55) fiel die Kultstätte, sondern Konstantin begnügte sich, gewifs aus gewichtigen Gründen, damit dort eine christliche Gemeinde mit Klerikern und einer „grofsen Kirche" zu organisieren (III, 58) und hierdurch wie durch Armenspenden Propaganda zu machen.

Die durch Gröfse und Ausstattung ausgezeichnete Kirche in Antiochien wird als ein achteckiger Zentralbau beschrieben, dagegen die grofse Basilika in der Residenz Nikomedien, eine Dankesgabe Konstantin's an Gott, kurz erwähnt

---

1) Pilger von Bordeaux vom Jahre 333: ibidem modo jussu Constantini imperatoris basilica facta est, id est Dominicum, mirae pulchritudinis u. s. w.

2) Ibi basilica facta est jussu Constantini (Himmelfahrtskirche) — ibi basilica facta est jussu Constantini (Bethlehem). Vgl. D. L. C. c. 9. Weitere Belege für die Angaben über palästinensische Kirchenbauten — sie sind vorhanden — ist unnötig anzuführen.

3) Euseb., Praep. evang. IV, 16.

(III, 50), offenbar weil Eusebius, obwohl er beide kannte, für jene ein gröfseres Interesse hatte als für diese; denn Antiochien war sein einstiger Studienort. Endlich Konstantinopel (III, 48). Die Mitteilung und Meinung des Eusebius, dafs Konstantin die nach ihm benannte Stadt in der Neugründung als eine christliche gefafst und dementsprechend von dem alten Kultus gereinigt habe, besteht unerschüttert [1]. Schon frühzeitig traten in grofser Anzahl christliche Kirchen und Martyrien hervor, als deren Bauherr in vielen Fällen Konstantin zu gelten hat. Eusebius berichtet III, 48, dafs derselbe die Stadt mit zahlreichen Gotteshäusern (*εὐκτηρίοις πλείοσιν*) geschmückt habe und zwar sowohl mit *μαρτύρια* als mit *οἶκοι*. Jene werden als *μέγιστα*, diese als *περιφανέστατοι* charakterisiert. *Οἶκοι* sind die gottesdienstlichen Gemeindehäuser, die Basiliken; die *μαρτύρια* waren dem besonderen Kultus eines Heiligen geweiht. Von den Basiliken macht Eusebius IV, 58—60 mehrere namhaft und beschreibt nach eigener Anschauung die Zwölfapostelkirche, in welcher Konstantin das kaiserliche Mausoleum herrichtete. Aber man weifs, dafs auch Hagia Sophia in der ersten Gestalt auf ihn zurückgeht [2], wahrscheinlich auch Hagia Irene; ebenso werden nicht ohne Wahrscheinlichkeit ihm mehrere Martyria zugeschrieben, wie Hagios Akakios und Hagia Agathonike. Und wenn Eusebius sagt, dafs ein Teil der konstantinischen Bauten in, ein Teil aufserhalb der Stadt gelegen sei, so darf in letzterer Beziehung an das bereits (S. 519) erwähnte Michaelion erinnert werden.

Erweckt diese Berichterstattung keinerlei Bedenken, so darf das auch von den Worten III, 50 gesagt werden: *Καὶ τῶν λοιπῶν δ' ἐθνῶν τὰς μάλιστα κρατιστευούσας πόλεις ταῖς τῶν εὐκτηρίων φιλοκαλίαις ἐκπρέπειν ἐποιεῖτο* [3]. In Rom wird eine ganze Reihe ansehnlicher Bauten in die konstan-

1) Ich verweise der Kürze halber auf meine Untersuchungen in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 352ff. und meine Geschichte d. Unterg. d. gr.-röm. Heident. II, S. 278ff.

2) Vgl. Sokr. Hist. eccl. II, 16.

3) Auch D. L. C. c. 9. 11.

tinische Zeit oder auf Konstantin zurückgeführt, z. B. S. Pietro, S. Paolo, S. Giovanni in Laterano, S. Lorenzo, S. Clemente, von anderen nicht zu reden, und in vielen Fällen scheint die Überlieferung im Rechte zu sein; auch Karthago tritt früh mit einer stattlichen Zahl von Basiliken hervor. Man darf schon darum voraussetzen, dafs Eusebius Wahrheit berichtet, weil in den provinzialen Hauptstädten das Christentums am mächtigsten war. Wir würden in der Lage sein, zuversichtlicher zu urteilen, wenn nicht der Monumentenbestand, besonders im Osten, ein so dürftiger wäre.

Fafst man alles zusammen, so stellt eine Prüfung der von Eusebius angezogenen monumentalen Quellen der Glaubwürdigkeit und Sorgfalt desselben ein günstiges Zeugnis aus. Einzelne Ungenauigkeiten konnten nachgewiesen werden, in keinem einzigen Falle aber eine bewufst und tendenziös umdichtende Behandlung der Quellen oder gar freie Erfindung solcher.

II.

Das Edikt an die Provinzialen Palästinas.

Nach der Vernichtung des Licinius, in dessen Erhebung politische und religiöse Bestrebungen zu machtvoller Einheit sich verbunden hatten, sah sich Konstantin als alleinigen Herrn des grofsen Reiches. Es war selbstverständlich, dafs diejenigen Akte des unterlegenen Gegners, welche im Urteil des Siegers als Neuerungen des „Tyrannen“ erschienen, annulliert wurden. Und so geschah es auch [1]. Den Kirchenhistoriker Eusebius interessierten in seiner Berichterstattung ausschliefslich die auf die Kirche und die Christen bezüglichen Anordnungen; daher zählt er diese auf, bürgerliche Verordnungen dagegen erledigt er flüchtig.

---

1) Cod. Theod. XV, 14, 1: Remotis Licini tyranni constitutionibus et legibus omnes sciant, veteris juris et statutorum nostrorum observari debere sanctionem; XV, 14, 2: Tyranni et judicum ejus gestis infirmatis u. s. w. Dagegen bezieht sich XV, 14, 3 nicht auf Licinius, sondern auf Maxentius.

In der Kirchengeschichte (X, 9, 7 ff.) steht nur ein ganz allgemeiner Bericht; um so genauer ist die Aufzählung in V. C. II, 20—22. Die wichtigeren religionspolitischen Maſsnahmen nennt Eusebius c. 20; sie beziehen sich auf die Verbannten, Degradierten, zu Frondienst oder entehrender Arbeit Verurteilten und andere in dieser oder jener Weise in ihrem Rechte verkürzten Kategorieen. Ein einziger Erlaſs scheint diese Verhältnisse geordnet zu haben, wenigstens faſst Eusebius es so auf, wenn er c. 21 anhebt: *καὶ ταῦτα μὲν περὶ τῶν ταῦθ' ὑπομεινάντων ἡ βασιλέως ἐνομοθέτει γραφή.* Dieser Notiz steht auch nichts entgegen. Ein zweites Gesetz, *νόμος*, ordnete vermögensrechtliche Angelegenheiten. Eusebius sondert es als ein eigenes von dem genannten Erlasse ab und referiert c. 21 über seinen Inhalt. Dann werden c. 22 einige allgemein gehaltene rhetorische Aussagen über die allen Provinzen des Ostens zuteil gewordenen bürgerlichen Gnadenerweisungen und die dadurch hervorgerufene hohe Freude angeschlossen.

Nun folgt ein Kapitel, welches bestimmt ist, eine ausführliche kaiserliche Urkunde (c. 24—42) einzuleiten, und welches sehr geflissentlich hervorhebt, daſs dieselbe Abschrift eines dem Eusebius vorliegenden, mit der kaiserlichen Urkunde versehenen Originals sei, nämlich desjenigen Originals, welches nach Palästina ging [1]. Diese Kaiserurkunde ist eine Fälschung. Bei der hohen Bedeutung, welche dieselbe für die geschichtliche Beurteilung Konstantin's hat, wird der Beweis dafür um so sorgfältiger zu führen sein.

Der Inhalt ist kurz dieser:

Die ersten sechs Kapitel enthalten eine Apologie des Christentums, angeknüpft an die Erfahrungen der Christenverfolgungen und auslaufend in den Erweis der göttlichen Sendung Konstantin's. Kap. 30—41 einzelne Gesetze nach der c. 20. 21 gegebenen Aufzählung; c. 42 kurze Wiederholung der Gedanken von c. 24—29. Inscriptio: *Νικη-*

1) C. 23: *Εἴληπται δ' ἐξ αὐθεντικοῦ τοῦ παρ' ἡμῖν φυλαττομένου βασιλικοῦ νόμου, ᾧ καὶ τῆς αὐτοῦ δεξιᾶς ἔγγραφος ὑποσημείωσις τῆς τοῦ λόγου πιστώσεως οἱά τινι σφραγῖδι κατασημαίνει τὴν μαρτυρίαν.*

τῆς Κωνσταντῖνος Μέγιστος Σεβαστὸς ἐπαρχεώταις Παλαιστίνης. Subscriptio: προτεθήτω ἐν τοῖς ἡμετέροις ἀνατολικοῖς μέρεσιν. Die Unechtheit ergiebt sich aus Folgendem:

1) Nach Eusebius (c. 21) bilden diese Verordnungen den Inhalt zweier gesonderter Gesetze, hier dagegen sind sie in ein Gesetz zusammengeschlossen.

2) Eusebius nennt als Adressaten des einen wie des anderen Erlasses die „Kirchen Gottes" und unterscheidet davon ausdrücklich die Verordnung an die Provinzialen, ἐπαρχεῶται (c. 20), das Edikt seinerseits wendet sich ausschliefslich an die Provinzialen.

3) Die Einführung (c. 23) ist auffallend. Denn das Edikt wird darin als ein solches charakterisiert, welches die Zurückführung aller Siege auf Gott durch Konstantin bezeuge. Davon ist aber nur in dem kurzen ersten Teil neben anderen Dingen die Rede.

4) Eigentümlich ist auch die Stellung des Edikts im Texte. Man erwartet es sofort nach c. 21 als Beleg des Gesagten; statt dessen ist c. 22 von etwas ganz anderem die Rede, dann folgt c. 23 die vorbereitende Einleitung und c. 24 erst das Schriftstück selbst.

5) Die Form ist eine ganz aufsergewöhnliche, einzigartige, die in irgendwelchen kaiserlichen Publikationen eine Parallele nicht hat. Die ersten Kapitel sind mit rhetorischen Reflexionen gefüllt, aber auch die gesetzlichen Anweisungen sind von Reflexionen durchzogen und in eine blühende Sprache gefafst.

6) c. 24—29 sind zum Teil Excerpt, zum Teil Paraphrase von I, 3—8. Die beiden Gedankenreihen, dafs die Feinde der wahren Religion, die Christenverfolger, den gebührenden Lohn ihrer Gottfeindschaft erhalten haben und dafs Konstantin das auserwählte Werk dieser göttlichen Strafe und damit zugleich der Ausbreitung des göttlichen Namens gewesen sei, herrschen dort wie hier vor. In beiden Fällen aber liegt der Nachdruck auf der religiösen Weltmission Konstantins. Wie I, 4 Eusebius den Kaiser μέγιστον φωστῆρα καὶ κήρυκα μεγαλοφωνότατον τῆς ἁπλα-

νοῦς θεοσεβείας nennt und in demselben Sinne I, 5 von ihm aussagt: τὸν δ' αὐτοῦ θεράποντα θεὸς ὁ εἷς καὶ μόνος . . . εὐσεβείας τῆς αὐτοῦ διδάσκαλον πᾶσιν ἔθνεσι κατεστήσατο, μεγάλῃ βοῇ ταῖς πάντων ἀκοαῖς μαρτυρόμενον, τὸν ὄντα θεὸν εἰδέναι, τὴν δὲ τῶν οὐδαμῶς ὄντων ἀποστρέφεσθαι πλάνην, so spricht sich im Edikt der Kaiser aus (II, 28): Τὴν ἐμὴν ὑπηρεσίαν πρὸς τὴν ἑαυτοῦ βούλησιν ἐπιτηδείαν ἐξήτησέ τε καὶ ἔκρινεν . . ., ἵν' ἅμα μὲν ἀνακαλοῖτο τὸ ἀνθρώπινον γένος εἰς τὴν περὶ τὸν σεμνότατον νόμον θεραπείαν, τῇ παρ' ἐμοῦ παιδευόμενον ὑπουργίᾳ, ἅμα δὲ ἡ μακαριστὴ πίστις αὔξοιτο ὑπὸ χειραγωγῷ τῷ κρείττονι. I, 6: Konstantin erwies sich Gott gegenüber als πιστὸς καὶ ἀγαθὸς θεράπων, er nannte sich selbst θεράπων τοῦ παμβασιλέως (vgl. auch oben I, 5 in der angeführten Stelle τὸν δ' αὐτοῦ θέραποντα θεός und L. C. VII, 12). Dazu im Edikt II, 29: ὑπὸ τῷ θεράποντι τοῦ θεοῦ — II, 31: οἵ (Konstantin) θεοῦ θεράποντες εἶναι αὐχοῦμέν τε καὶ πιστεύομεν. I, 8 schildert Eusebius rhetorisch, wie Konstantin sein Heer nach Britannien und die am westlichen Meere gelegenen Länder geführt habe (ἐπῆλθε μὲν τὴν Βρεττανῶν καὶ τοὺς ἐν αὐτῷ οἰκοῦντας ὠκεανῷ τῷ κατὰ δύοντα ἥλιον περιοριζομένῳ), dann bis zu dem äufsersten Süden zu den Blemmyern und den Äthiopiern vorgedrungen und dann auch an die Eroberung des Ostens gegangen sei. Im Edikt II, 28. 29 ist daraus Folgendes geworden: . . . ὃς ἀπὸ τῆς πρὸς Βρεττανοῖς ἐκείνης θαλάσσης ἀρξάμενος καὶ τῶν μερῶν, ἔνθα δύεσθαι τὸν ἥλιον ἀνάγκη τινι τέτακται u. s. w. (II, 29): . . . μέχρι καὶ τῶν ἑῴων πρόειμι χωρίων.

Es mufs aber auch angenommen werden, dafs c. 30—41 auf dem Schema von c. 20. 21 ruhen. Was hier in einfacher Berichterstattung erzählt ist, kehrt in dem Edikt in reicher rhetorischer Ausmalung und Ausdehnung wieder.

9) Nur in einem Punkte ist diese Vorlage bedeutsam überschritten worden. Nämlich c. 21 berichtet Eusebius als Inhalt des zweiten kaiserlichen Gesetzes, dafs das Vermögen der Märtyrer den Verwandten derselben zufallen solle; sind solche nicht vorhanden, so tritt die Kirche als Erbin ein.

Weiterhin: das seiner Zeit vom Fiskus konfiszierte Privatvermögen christlicher Personen, mag es in dieser oder jener Rechtsform augenblicklich existieren, geht an die einstigen rechtmäfsigen Besitzer zurück (*τοῖς δεσπόταις ἀποδιδόσθαι τὸ τῆς δωρεᾶς γράμμα διεκελεύετο*). In diesem Zusammenhange wird die Kirche gar nicht genannt, und auch die Explikation c. 35—38 hält sich in diesem Rahmen. Dagegen treten c. 39 überraschende neue Bestimmungen ein, die c. 21 nicht einmal angedeutet sind, nämlich 1) Was der Staat von kirchlichem Besitz an Häusern, Äckern und Gärten oder sonst irgend (*εἴθ' ὁποῖα δή ποτε ἑτερά τινα*) in seiner Gewalt hat, soll in vollem Rechtsumfange und ohne Schmälerung zurückgegeben werden (c. 39); 2) dasselbe gilt von den Stätten, welche durch die Leiber der Märtyrer geheiligt sind, welche „von den ungerechten und schlechten Menschen" (*ὑπὸ τῶν ἀδίκων καὶ μοχθηροτάτων ἀνδρῶν*) eingezogen sind (c. 40). Gemeint sind, wie die Überschrift richtig angiebt, Märtyrerkapellen und Cömeterien. Es wird demnach vorausgesetzt, dafs durch Licinius Konfiskationen kirchlichen Besitztums in grofsem Umfange stattgefunden haben. Davon ist aber schlechterdings nichts bekannt, ja unsere Quellen schliefsen diese Voraussetzung geradezu aus. Weder in der Kirchengeschichte noch in der Biographie deutet Eusebius Derartiges an, obwohl er die Missethaten des Licinius dort wie hier genau aufzählt. Wufste er davon, hätte er davon berichtet. Wufste er nichts davon, so kann davon nichts geschehen sein. Noch kurz vorher c. 21 hatte Eusebius die Gnadenerweisungen des Kaisers genannt und sein Referat mit den Worten geschlossen: *τοσαῦτα μὲν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ καταπεμφθεῖσαι δωρεαὶ παρεῖχον.* Und doch fehlt in dem Referat das Wichtigste, was der Kirche nach c. 39f. zugeflossen ist! Wer sind endlich die *ἄδικοι καὶ μοχθηρότατοι ἄνδρες*? Es handelt sich doch allein um Licinius.

Diese Gründe entscheiden zwingend gegen die Echtheit des Schriftstücks. Es ist eine letzlich ziemlich ungeschickte Fälschung. Des Eusebius? Die Autorschaft des Eusebius scheint mir in jedem Falle ausgeschlossen werden zu müssen.

Abgesehen davon, dafs wir nach unserer Kenntnis seines Charakters nicht berechtigt sind, ihm Urkundenfälschung zuzutrauen, ist es nicht denkbar, dafs er in so plumper Weise seine dem Leser vorliegenden Äufserungen und Materialien zu einer solchen Täuschung in geringer Entfernung von jenen verarbeitet haben sollte. Es ist nicht anzunehmen, dafs er c. 20. 21 genau über die Gesetze Konstantin's zugunsten der Christen referiert und dann erst und zwar an unrichtiger Stelle den Beleg dafür erbracht haben sollte. Wozu der vorhergehende ausführliche Bericht, wenn er die Urkunde selbst folgen lassen wollte? Vollends ist ausgeschlossen, dem Eusebius eine solche Summe von Konfusionen auf engstem Raume, wie wir sie hier haben, zuzutrauen. Dazu kommen noch die eigentümlichen Kapitel 39 und 40. Die Urkunde ist eine spätere Interpolation von fremder Hand.

Mit dem Edikt fällt auch c. 43, die Nachschrift dazu. Erst c. 44 treffen wir wieder auf Eusebius; der Anschlufs an c. 22 ist ein ganz natürlicher. Denn in letzterem war der Bericht über die Gnadenerweisungen Konstantin's zum Abschlufs gelangt. Die Anfangsworte von c. 44: *μεταβὰς δ' ἐκ τούτων βασιλεὺς πραγμάτων ἐνεργῶν ἤπτετο* — leiten ungezwungen die Fortsetzung ein.

Die Frage nach Zeit und Verfasserschaft des Edikts sei im Zusammenhang der folgenden Urkunde erörtert. Doch sei schon hier darauf hingewiesen, dafs der Fälscher den Ereignissen der licinianischen Christenverfolgung zeitlich ziemlich fern gestanden haben mufs. Nur ein solcher konnte von umfangreichen Konfiskationen kirchlicher Besitztümer reden und den Kaiser sagen lassen, das Gott geheiligte Haus der Kirche „wiederaufzubauen" (*ἀνανεώσασθαι*), *ὃν* (scl. *οἶκον*) *οἱ μυσαροὶ ἐκεῖνοι καὶ ἀσεβέστατοι τῷ ἀτοπήματι τῆς καθαιρέσεως ἐλυμήναντο.* Solche Übertreibungen liegen dem echten Eusebius durchaus fern [1].

1) Die Unechtheit des Edikts hat meines Wissens zuerst Amedeo Crivellucci ausgesprochen a. a. O. p. 50—123. Er sieht darin eine Fälschung des Eusebius. Ich habe seiner Zeit diesen Beweis als un-

III.

Die kaiserliche Encyklika über den Irrtum des Götterglaubens.

II, 47 lesen wir, dafs Konstantin eine Lehrschrift, *διδασκαλία*, über den Irrtum des Götterglaubens der früheren Machthaber (*κατὰ τῆς εἰδωλολατρείας πλάνης τῶν πρὸ αὐτοῦ κεκρατηκότων*) abfafste und zwar *τοῖς κατὰ πᾶν ἔθνος ἐπαρχειώταις*, um diese zur Anerkennung Gottes und seines Sohnes Christus zu bewegen. Das lateinische Original, die eigenhändige Niederschrift des Kaisers, lag dem Verfasser vor; in das Griechische übertragen wird es c. 48 bis 60 mitgeteilt.

Das Schreiben beginnt mit dem Satze, dafs sowohl die Naturbetrachtung wie die Vernunft zu dem Glauben an Gott führen müssen (c. 48). Dann wendet es sich plötzlich zu den Christenverfolgern und stellt zu der Ruchlosigkeit derselben den Bekennermut der Christen in scharfen Gegensatz. Sie fanden ein unglückliches Ende, nachdem sie den Erdkreis mit Jammer erfüllt (c. 49—54). Darauf nimmt die Rede die Form eines Gebetes an: der Kaiser bekennt sich als auserwählten Diener Gottes (c. 55), erfleht Frieden für sein Volk (c. 56), preist Gott als den Schöpfer und weisen Ordner der Welt (c. 57. 58) und empfiehlt zum Schlusse ein liebevolles Verhalten zu Andersgläubigen (c. 59. 60). Die Inscriptio lautet: *Νικητὴς Κωνσταντῖνος Μέγιστος Σεβαστὸς ἐπαρχειώταις ἀνατολικοῖς.* Die Subscriptio fehlt.

Die Inscriptio bestimmt die Encyklika als eine östliche. Damit stehen in Übereinstimmung die Gebetsworte c. 55: *Σὲ νῦν, τὸν μέγιστον θεὸν, παρακαλῶ, εἵης πρᾶός τε καὶ*

---

genügend zurückgewiesen (Theol. Lit.-Bl. 1889, Sp. 81 f. 89 f.) und halte auch noch heute die Gründe Crivellucci's nicht für ausreichend. Erst nachher bin ich durch erneute Untersuchung, aber durch ganz andere Beobachtungen als der italienische Forscher zu obigem Ergebnis gelangt.

εὐμενῆς τοῖς σοῖς ἀνατολικοῖς. Dagegen wird c. 47 das Schreiben als ein allgemeines angekündigt, und auch in dem Nachwort c. 61 wird es so bezeichnet (τοῖς ἐπαρχεώταις ἅπασι). Wenn c. 55 nach dem eben angeführten Satze die Worte folgen: εἴης (scl. πρᾶός τε καὶ εὐμενὴς) πᾶσι τοῖς σοῖς ἐπαρχεώταις, so ist das eine Verallgemeinerung, welche mit der eigentlichen Adresse nichts zu thun hat. Es besteht aber auch der Verdacht, dafs diese Worte ein späteres Einschiebsel sind. Jedenfalls stehen wir hier schon vor unlösbaren Schwierigkeiten. Dazu kommt noch die Angabe in c. 47, dafs die Lehrschrift von dem Götzendienst der früheren Herrscher handele. Gewifs ist davon die Rede, aber doch nur gelegentlich. Es ist nicht die Hauptsache.

Zu gewichtigen Bedenken geben auch die historischen Angaben Anlafs. Konstantin will bei Beginn der Verfolgungen noch im Kindesalter gewesen sein (c. 51: τότε κομιδῇ παῖς ὑπάρχων); er zählte aber, da seine Geburt um 280 anzusetzen ist, damals über 20 Jahre! Sollte Konstantin das geschrieben haben? Und sollte, wenn er das geschrieben hätte, Eusebius in derselben Vita Constantini an zwei Stellen haben schreiben können, dafs sich Konstantin im ersten Jünglingsalter befand? Nämlich I, 12 erzählt Eusebius, dafs Konstantin παῖς ἄρτι νέος, ἄπαλος, ὡραῖός τε ἀνθούς ἰούλοις, d. h. als junger Knabe und als Jüngling im Flaumbart unter den Tyrannen (μέσος τούτοις) geweilt habe; und I, 19 berichtet er, wie er auf einer Reise Diokletian's nach Palästina in der Begleitung jenes den Konstantin gesehen — ἤδη δ' ἄρτι ἐκ παιδὸς ἐπὶ τὸν νεανίαν διαβάς (auch I, 20 τὸν νεανίαν). Hier ist chronologisch alles in Ordnung, dort ist ein Widersinn ausgesprochen.

Bekannt ist, dafs bei den Beratungen über die Einleitung der Christenverfolgung in Nikomedia ein Orakel des didymäischen Apollo (Apollo Milesius) den Ausschlag gab. Ein zuverlässiger Zeuge, der Verfasser der Schrift De mortibus persecutorum, der damals selbst in Nikomedia weilte, berichtet es [1]. Die Lehrschrift dagegen läfst das Orakel in

1) De mort. persec. c. 11.

Delphi befragen. Nicht nur die Charakterisierung dieses Orakels II, 54 als *ἡ ἀσεβὴς ἐκείνη τῶν τοῦ Πυθίου χρηστηρίων μαντεία* weist dahin, sondern auch II, 50, wo die Lokalität von Delphi (*ἐξ ἄντρου τινὸς καὶ σκοτίου μοχοῦ*), der Dreifufs und, wenn die Konjektur von Valesius richtig ist, auch die Pythia erwähnt sind. Es mufs aber als selbstverständlich angenommen werden, dafs Konstantin über diesen den Ausschlag gebenden Vorgang genau unterrichtet war. Anderseits darf die Aussage des andern Schriftstellers nicht in Zweifel gezogen werden; zudem lag Milet näher, und das didymäische Orakel stand an Ansehen hinter dem delphischen nicht zurück.

Überhaupt sind die geschichtlichen Thatsachen der Vorgeschichte der diokletianischen Christenverfolgung durchaus umgeprägt. Apollo redet aus eigenem Antriebe, um zu erklären, dafs die Gerechten auf Erden (*οἱ ἐπὶ τῆς γῆς δίκαιοι*) ihn hinderten, fürder wahre Orakel zu geben; deshalb würden lügnerische Orakel vom Dreifufs erfolgen (c. 50). Daraufhin stellt Diokletian bei seiner Leibwache (*παρὰ τῶν δορυφορούντων αὐτὸν*) Nachforschungen an, „wer diese Gerechten auf Erden seien", und einer der Opferpriester seiner Umgebung antwortet: *Χριστιανοὶ δήπουθεν.* „Er aber, die Antwort wie Honig verschlingend, zog das für Verbrechen bestimmte Schwert gegen die untadelige Unschuld." In De mort. pers. steht nun bekanntlich etwas ganz anderes, in der Hauptsache Gegenteiliges. Diokletian insbesondere erscheint hier in geradezu entgegengesetzter Rolle. Es sei nur an die Worte in De mort. pers. c. 11 erinnert: diu senex furori ejus (scl. Galerii) repugnavit. Auch die eingeholten Gutachten beugen nicht seinen Widerstand: ne sic quidem flexus est imperator. Nun wird der milesische Apollo befragt. Respondit ille ut divinae religionis inimicus. Traductus est itaque a proposito, aber mit der Einschränkung, ut eam rem sine sanguine transigi juberet. So berichtet ein Schriftsteller, der von leidenschaftlichem Hasse gegen den Christenverfolger Diokletian erfüllt war. Man kann nicht schwanken, wo die Wahrheit zu suchen ist. Wenn Konstantin so geschrieben hat, wie wir

jetzt in V. C. lesen, so hat er wider besseres Wissen die Wahrheit verkehrt. Wer ihm aber eine solche radikale Fälschung der Thatsachen zutraut, ist verpflichtet, die Motive nachzuweisen. Es dürfte schwer fallen, solche zu finden. Vollends wo es sich um die Rolle des Orakels handelt, mufs jeder derartige Versuch erfolglos ausfallen.

Überhaupt widerspricht die Selbstschilderung Konstantin's in einem wichtigen Punkte der geschichtlichen Wahrheit. Es wird ihm eine religiöse Toleranz angedichtet (c. 56. 59. 60), die er jedenfalls in der Zeit, in welcher die Abhandlung geschrieben sein will, längst nicht mehr vertrat. Es verrät sich darin ein Verfasser, für welchen der Kampt zwischen Heidentum und Christentum zugunsten des letzteren bereits entschieden war. Nur so auch konnte er als die Meinung „Einiger" anführen: τῶν ναῶν περιῃρῆσθαι τὰ ἔθη καὶ τοῦ σκότους τὴν ἐξουσίαν (c. 60). Das ganze Schriftstück ist von der Überzeugung getragen, dafs die Macht des Heidentums gebrochen, daher der Rest mit Schonung zu behandeln ist. Das Zeugnis der Geschichte und der Natur wird als ausreichend erachtet, auf die noch im Irrtum Befangenen einzuwirken. Das alles nach der Besiegung des Licinius. Und nun erinnere man sich, welche Massen von Heidentum im Osten — vom Westen gar nicht zu reden — die religionspolitische Entwickelung im Verlaufe des 4. Jahrhunderts in den Vordergrund und auf den Kampfplatz schiebt [1].

In den religiösen und religionsgeschichtlichen Reflexionen verrät sich nach Stil und Inhalt der Verfasser des Edikts an die Provinzialen von Palästina. Dieselbe Selbstabschätzung Konstantin's, dasselbe harte Urteil über die Christenverfolgung, dieselbe Spielerei mit dem geschichtlichen Stoffe begegnen uns hier. Der Autor dieses Rundschreibens ist derselbe rhetorisierende Theologe, der zum Teil dort wie hier mit denselben Gedanken arbeitet. Das Schriftstück ist

1) Meine Geschichte des Unterganges des griech.-röm. Heidentums II (Jena 1892), wo der provinziale Verlauf des Kampfes im einzelnen gezeigt ist.

ebenso ungeschickt in den eusebianischen Text eingezwängt wie das falsche Edikt. Nämlich c. 46 hatte Eusebius über Anordnungen des Kaisers betreffend Kirchenbauten berichtet und geschlossen: *σὺν πολλῷ τε τάχει δι᾽ ἔργων ἐχώρει τὰ νενομοθετημένα.* Nun tritt c. 47, offenbar als Nachahmung der Eingangsworte von c. 44, die Einführung des Rundschreibens mit den Worten ein: *ἐπιτείνας δ᾽ ἔτι μᾶλλον ὁ βασιλεὺς τὴν πρὸς τὸν θεὸν ὁσίαν κ. τ. λ.* und dieses selbst folgt c. 48—60. Darauf fügt der Verfasser der Erzählung einen aus wenigen Worten bestehenden Epilog hinzu, und der Text fährt fort: *Φαιδρυνομένῳ δ᾽ αὐτῷ* (scl. *Κωνστ.*) *ἐπὶ τούτοις φήμη τις διαγγέλλεται ἀμφὶ ταραχῆς* u. s. w. Die Freude worüber? Es besteht schlechterdings keine andere Möglichkeit, als dieselbe mit den Erfolgen der Verordnungen über die Kirchenbauten in Verbindung zu setzen. So wird hier erst die natürliche Fortsetzung der eusebianischen Kirchengeschichte wiedergefunden.

Wann sind diese beiden Urkunden entstanden? Sokrates bezieht sich weder auf die eine noch die andere, dagegen referiert Sozomenos (1, 8) das Restitutionsedikt. Irgendeine Bezeugung des einen oder anderen Stückes aus älterer Zeit habe ich nicht entdecken können. Demnach wäre für unsere augenblickliche Kenntnis Sozomenos der erste, welcher die erste Urkunde — und dann auch wohl die zweite — in der Vita Constantini des Eusebius gelesen hat. Die Einfügung muſs also in dem Zeitraume 340 (Tod des Eusebius) bis rund 440 vollzogen sein. Mit dieser Feststellung ist freilich nur wenig gewonnen. Es fragt sich, ob nicht eine schärfere Umgrenzung zu finden ist.

Die Grundtendenz beider Urkunden ist offenbar die Verherrlichung Konstantin's in seinem Verhalten zum Christentum und zu den Rechten und Ansprüchen der Kirche. Er wird in dieser Hinsicht als ein idealer christlicher Fürst vorgeführt. Im Edikt bildet seine kirchenpolitische Thätig-

keit, in der Encyklika sein christlich-apologetisches Bemühen das Hauptthema. In beiden Fällen hat der Verfasser sein Ziel darin gesetzt, von der Basis geschichtlicher Wahrheit aus in freier Phantasie ein Herrscherbild zu entwerfen, welches in bestimmter Richtung einen Eindruck hervorrufen sollte. Denn über den tendenzmäfsigen Charakter beider Einschiebsel kann eine Meinungsverschiedenheit nicht stattfinden.

Es läfst der Inhalt auf eine Situation schliefsen, wo der Eifer der christlichen Regierung gegen den verhafsten Götterglauben ermattete und anderseits die Kirche in ihren Rechten sich verkürzt glaubte. Da schien es sich zu empfehlen, die Gestalt des ersten christlichen Kaisers in ihrer vorbildlichen Bedeutung für die Folgezeit in schärferem Umrifs, als Eusebius gethan, zu zeichnen. Eine solche Situation ist nur unter Valentinian I. und Valens (seit 364) vorhanden gewesen. Die schwierigen politischen Verhältnisse zwangen damals die Herrscher, den Standpunkt der rücksichtslosen Religionspolitik des Konstantius aufzugeben [1]. Die tolerante Haltung dem Hellenismus gegenüber ist von diesem selbst anerkannt worden. Wenn V. C. II, 56. 59. 60 dem Kaiser Konstantin eine Toleranz zugeschrieben wird, die er nicht besafs, so passen diese Aussagen um so besser auf Valentinian.

Es ist lehrreich, die Parallelen sich vor Augen zu stellen. V. C. II, 56 wird dem Konstantin diese Äufserung zugeschrieben: *Ὁμοίαν τοῖς πιστεύουσιν οἱ πλανώμενοι χαίροντες λαμβανέτωσαν εἰρήνης τε καὶ ἡσυχίας ἀπόλαυσιν . . . Μηδεὶς τὸν ἕτερον παρενοχλείτω· ἕκαστος ὅπερ ἡ ψυχὴ βούλεται, τοῦτο καὶ πραττέτω.* Genau in demselben Sinne weist Valentinian in einem Erlasse vom Jahre 371 auf frühere Gesetze als solche zurück, quibus unicuique, quod animo imbibisset, colendi libera facultas tributa est [2]. Und ein Historiker urteilt über ihn: inclaruit, quod inter religionum

1) Vgl. des näheren meine Geschichte des Unterganges des griech.-röm. Heident. I, S. 186 ff.

2) Cod. Theod. IX, 16, 19.

diversitates medius stetit nec quemquam inquietavit neque ut hoc coleretur imperavit aut illud nec interdictis minacibus subjectorum cervicem ad id quod ipse coluit inclinabat [1]. Dieselbe Stellung nahm der Augustus des Ostens, Valens, ein [2]. Doch besteht der Unterschied, dafs der Verfasser der beiden Urkunden diese Toleranz zwar theoretisch vertritt, aber sie durch scharfe Urteile über die Thorheit der Götzendiener und durch wiederholte Aufforderungen zum Anschlufs an die einzige wahre Religion thatsächlich wieder zerstört. Der Gedanke der Duldung steht im Hintergrunde, im Vordergrunde dagegen die Apologetik und die Propaganda. Der Urheber dieser Erlasse Konstantin's ist kein Religionspolitiker nach der Weise eines Firmicus Maternus; gewaltthätige Vernichtung des Heidentums liegt nicht in seinem Gedankenkreise; wohl aber ist sein Ideal der kräftige Betrieb der christlichen Propaganda und das energische Eintreten des christlichen Herrschers für dieselbe. Gerade das liefs jedoch die damalige Regierung vermissen.

Nicht minder schwer dürfte die Kirche die vermögensrechtlichen Schädigungen empfunden haben, die Valentinian ihr zufügte. Ein Gesetz vom Jahre 370 zog nicht nur der geistlichen Erbschleicherei feste Schranken, sondern schob überhaupt den Fiskus in testamentarischen Verfügungen unter bestimmten Verhältnissen an den Platz, welchen bis dahin die Kirche einzunehmen gewohnt war [3].

Direkte Verluste und zwar von gröfserem Gewichte führte eine kaiserliche Mafsregel des Jahres 364 herbei, wodurch sämtliches Tempelgut, das durch Schenkung oder Kauf unter Konstantin und seinen Nachfolgern in den Besitz der Kirche oder von Privaten gekommen, dann aber von Julian den Heiligtümern restituiert war, für Staatseigentum erklärt wurde [4]. „Es war ein rücksichtsloses Verfahren,

---

1) Amm. Marcell. XXX, 9.

2) Die Belege in meiner Gesch. d. Unterg. d. griech.-röm. Heidentums, S. 201 f.

3) Cod. Theod. XVI, 2, 20.

4) Cod. Theod. X, 1, 8: Universa loca vel praedia, quae nunc in

und es traf nicht sowohl die heidnischen Priesterschaften, die sich jenes Besitzes schon entwöhnt hatten, als diejenigen, welche durch Schenkung oder Kauf Eigentümer des Tempelguts geworden waren, das heifst Christen.“ In demselben Jahre verordnete ein weiteres kaiserliches Gesetz: Plebejos divites ab ecclesia suscipi penitus arcemus [1]. Es mögen noch andere Verordnungen ähnlichen Inhaltes ergangen sein [2]. Und nun vergegenwärtige man sich den Inhalt von V. C. II, 35—41. Es handelt sich hier freilich nicht um Tempelgut, da der Verfasser auf das durch Eusebius gebotene Material angewiesen war, aber es wird doch die Unverletzlichkeit des kirchlichen Eigentumsrechtes und die Sicherstellung des kirchlichen Besitzes gegenüber Gelüsten und Ansprüchen des Staates in einer Weise betont, welche in die konstantinische Zeit gar nicht pafst, hier aber am besten ihre Erklärung findet. Bezeichnend sind vorzüglich die Worte c. 39: *Οὐδὲ γὰρ τὸ ταμεῖον εἴ τι κατέχοι τῶν προειρημένων, βεβαίως κατέχειν συγχωρηθήσεται, ἀλλ᾽ οἷον οὐδὲ ἀντιφθέγξασθαι πρὸς τὰς ἱερὰς ἐκκλησίας τολμῆσαν, ὧν ἐπὶ χρόνον οὐ δικαίως κατέσχε, τούτων ἐκστήσεται δικαίως ταῖς ἐκκλησίαις. Ἅπαντα δὴ ὅσα ταῖς ἐκκλησίαις προσήκειν ὀρθῶς ἂν φανείη, εἴτ᾽ οἰκίαι τὸ κτῆμα τυγχάνοιεν, εἴτ᾽ ἀγροί τινες καὶ κῆποι, εἰθ᾽ ὁποῖα δήποτε ἑτερά τινα, οὐδενὸς τῶν εἰς τὴν δεσποτείαν ἐλαττουμένου δικαίου, ἀλλ᾽ ἀκεραίων πάντων μενόντων, ἀποκαθίστασθαι προστάττομεν.* So wird durch Aufführung dieser vermögensrechtlichen Bestimmungen ein glänzendes Bild der früheren Lage, und der erste christliche Kaiser, der gefeierte Konstantin, als der Schöpfer derselben der Gegenwart vorgeführt, die sich von dieser Linie entfernt hatte.

Diese Einfügung der falschen Urkunden in die Situation unter der Regierung Valentinian's und seines Mitregenten

---

jure templorum sunt, quaeque a diversis principibus vendita vel donata sunt, retracta ei patrimonio, quod privatum nostrum est, placuit aggregari.

1) Cod. Theod. XVI, 2, 17.

2) Vgl. z. B. noch Cod. Theod. XIV, 3, 11.

will nicht mehr als ein Versuch sein, eine feste Grundlage für jene Einschiebsel zu gewinnen. Vermutungen über Ort und Urheber wage ich nicht, da ich irgendwelche Linie, die dorthin führe, nicht sehe [1].

IV.

Die Osterrede.

V. C. IV, 32 wird mitgeteilt, dafs Konstantin seine Reden in lateinischer Sprache abzufassen pflegte, doch seien sie durch eigens dazu bestellte Übersetzer ins Griechische übertragen worden. Zur Bezeugung der Wahrheit dieser Thatsache sei als Anhang der Vita eine solche Ansprache des Kaisers an die „Versammlung der Heiligen" — *τῷ τῶν ἁγίων συλλόγῳ* — angefügt.

In der That ist diese Rede vorhanden, leider in sehr verderbter Textgestalt. Sie ist am Osterfest gehalten [2] und zwar in Beisein des Bischofs und anderer Kleriker, eines Freundeskreises und einer gröfseren Zuhörermenge [3]. Die Einleitung springt ziemlich plötzlich in eine apologetische Darlegung über, in welcher die göttliche Vorsehung, die Einheit Gottes, die Menschwerdung Christi, die Erlösung die wichtigsten Punkte sind, an welche sich moralische Reflexionen, Polemik gegen Götterglauben und Philosophie und historische Erinnerungen knüpfen. Eine feste Disposition ist nicht vorhanden.

Erst c. 22, also kurz vor Schlufs der Rede, giebt sich der Vortragende als Konstantin deutlich zu erkennen, doch verschwindet noch in demselben Kapitel diese Beziehung wieder, erst c. 25 wird sie in einer kurzen Bemerkung

1) Der Erweis der Unechtheit der beiden konstantinischen Kundgebungen kann nicht ohne Einfluſs auf die Beurteilung der Religionspolitik des Kaisers sein, ist jedoch nicht ausschlaggebend.

2) 1, 1.

3) 1, 1: *ὦ προσφιλέστατοι καθηγηταί, φίλοι θ᾽ οἱ λοιποὶ ξύμπαντες ἄνδρες, μακάριά τε πολλὰ πλήθη τῶν θρησκευόντων.* 2, 1: *ἄκουε τοίνυν, ἀγνείας παρθενίας τ᾽ ἐπήβολε ναύκληρε.*

wieder aufgenommen und gelangt im letzten Kapitel (c. 26) noch einmal im ersten Satze zum Ausdruck. Das ist immerhin auffallend. Anderseits ist der Inhalt ein solcher, der einen bis zu einem gewissen Grade rhetorisch und philosophisch geschulten Verfasser fordert. Diese Bildung fehlte bekanntlich dem Kaiser nicht gänzlich, aber hatte sie diesen Umfang?

Daraus erhellt die Wichtigkeit der Quellenfrage. Es ist mir nicht gelungen, sie in vollem Umfange zur Lösung zu führen, aber doch in einem entscheidenden Punkte, wie ich meine. Die Osterrede ruht in der Hauptsache auf den Schriften des Lactantius. Am schärfsten offenbart sich die Abhängigkeit c. 24, wo De mortibus persecutorum ziemlich wörtlich benutzt ist [1]:

D. M. P.	Osterrede.
c. 4: Extitit . . . Decius, qui vexaret ecclesiam. Quis enim justitiam nisi malus persequatur? . . . . . Nam profectus adversus Carpos, qui tum Daciam Moesiamque occupaverant, statimque circumventus a barbaris et cum magna exercitus parte deletus nec sepultura quidem potuit honorari, sed exutus ac nudus, ut hostem Dei oportebat, pabulum feris ac volucribus jacuit.	c. 24: *Σὲ δὲ νῦν τὸν Δέκιον ἐρωτῶ, τὸν ἐπεμβαίνοντά ποτε τοῖς τῶν δικαίων πόνοις, τὸν τὴν ἐκκλησίαν μισήσαντα . . . . . Ἔδειξε δὲ καὶ ὁ μεταξὺ τοῦ βίου καὶ τῆς τελευτῆς χρόνος τὴν σὴν εὐτυχίαν, ἡνίκα ἐν τοῖς Σκυθικοῖς πεδίοις πανστρατιᾷ πεσὼν τὸ περιβόητον Ῥωμαίων κράτος ἦγες τοῖς Γέταις εἰς καταφρόνησιν.*
c. 5: . . . Valerianus . . . impias manus in Deum intentavit et multum, quamvis	*Ἀλλὰ σύγε, Οὐαλεριανέ, τὴν μιαιφονίαν ἐνδειξάμενος τοῖς ὑπηκόοις τοῦ*

1) Die Verfasserschaft dieser Schrift bleibt hier aufser Frage. Ich fasse sie mit den Divinae Institutiones zusammen, ohne damit ein Urteil über ihren Ursprung abzugeben.

brevi tempore, justi sanguinis fudit. At illum Deus novo ac singulari poenae genere affecit [dazu am Ende: Cum igitur tales poenas de sacrilegis Deus exegerit u. s. w.] . . . Hic captus a Persis non modo imperium . . ., sed etiam libertatem . . . perdidit vixit que in servitute turpissime. Nam rex Persarum Sapor u. s. w. — Postea vero . . . direpta est ei cutis et exuta visceribus pellis est infecta rubro colore, ut in templo barbarorum deorum ad memoriam clarissimi triumphi poneretur.

θεοῦ, τὴν ὁσίαν κρίσιν ἐξέφηνας, ἁλοὺς αἰχμαλωτός τε καὶ δέσμιος ἀχθεὶς σὺν αὐτῇ πορφυρίδι καὶ τῷ λοιπῷ βασιλικῷ κόσμῳ, τέλος δὲ ὑπὸ Σαπώρου Περσῶν βασιλέως ἐκδαρῆναι κελευσθεὶς καὶ ταριχευθεὶς, τρόπαιον τῆς σαυτοῦ δυστυχίας ἕστησας αἰώνιον.

c. 6: Aurelianus, qui esset natura vesanus et praeceps, . . . Coenofrurio, qui locus est Thraciae, cruentus ipse humi jacebat.

Καὶ σὺ δὲ, Αὐρηλιανὲ, φλὸξ πάντων ἀδικημάτων, ὅπως ἐπιφανῶς, διατρέχων ἐμμανῶς τὴν Θρᾴκην, κοπεὶς ἐν μέσῃ λεωφόρῳ, τοὺς αὔλακας τῆς ὁδοῦ ἀσεβοῦς αἵματος ἐπλήρωσας.

Über die Abhängigkeit kann kein Zweifel sein; sie würde noch deutlicher hervortreten, wenn O. (so im Folgenden kurz bezeichnet) im lateinischen Original vorläge. Die Vorlage ist zusammengezogen oder verbreitert, pointiert, aber Beurteilung und Inhalt sind dasselbe. Man vergleiche anderseits, wie Eusebius in Hist. eccl. sich über diese Vorgänge äufsert, und man wird sofort erkennen, dafs zwischen Hist. eccl. und O. Beziehungen nicht bestehen.

Sowohl in M. P. wie in O. leitet das folgende Kapitel zu Diokletian über, in beiden Fällen mit Diocletianus — *Διοκλητιανὸς δέ*. Auch hier hat M. P. die Führung, aber

das Geschichtliche schwindet in O., und es tritt dafür rhetorisierende Reflexion ein über die Schändlichkeit der Christenverfolgung. Auffallend ist der Satz: c. 25, 2: *Ἐδῄοῦτο μέντοι τὰ βασίλεια καὶ ὁ οἶκος αὐτοῦ* (scl. *Διοκλ.*), *ἐπινεμομένου σκηπτοῦ νεμομένης τε οὐρανίας φλογός*. Denn diesen Vorgang erwähnen zwar auch Eusebius Hist. eccl. VIII, 6, 6 und M. P. c. 14, aber beide führen den Brand nicht auf einen Blitz zurück, sondern P. M. nennt ausdrücklich den Galerius als Urheber (— occultis ministris palatio subjecit incendium), und Eusebius weifs zwar die Ursache nicht, bemerkt aber, dafs die Schuld auf die Christen geworfen wurde, worin er sich mit der anderen Quelle begegnet. So steht O. allein den anderen beiden Zeugen gegenüber. Wenn der Verfasser bei dieser Gelegenheit seine Augenzeugenschaft betont — denn das ist doch wohl der Sinn von . . . *οἱ ἱστορήσαντες, ὧν καὶ αὐτὸς ὢν τυγχάνω* —, so wird das Problem noch verwickelter. Denn Konstantin befand sich damals in der That in Nikomedien, und es mufste leicht festzustellen sein, ob die Feuersbrunst einem Blitze oder einer menschlichen Hand ihren Ursprung verdankte. Das hätte aber auch der Verfasser von M. P. wissen müssen, der sich ebenfalls in Nikomedien aufhielt. Wo liegt die Wahrheit? Nicht davon zu reden, dafs ein Blitzschlag im Februar auch in Nikomedien etwas Aufsergewöhnliches ist, so wird der älteren, in allen Einzelheiten vorzüglich bewährten Berichterstattung das gröfsere Vertrauen entgegenzubringen sein. Die Einzelschilderung macht den Eindruck höchster Glaubwürdigkeit und berührt sich mit der davon unabhängigen Kunde des Eusebius. Da nun aber der Verfasser von O. die ältere Quelle gekannt und benutzt hat, so mufs er hier entweder eine andere, seiner Meinung nach bessere Überlieferung gehabt und verwertet oder absichtlich eine Korrektur d. h. Fälschung vorgenommen haben. Wenn der Erzähler Konstantin ist, so bleibt nur letztere Annahme, denn dieser mufste anders informiert sein. Auffallend ist, was noch erwähnt sei, der angeführte Ausdruck *τὰ βασίλεια καὶ ὁ οἶκος*. Sollte er sich aus M. P. c. 14 erklären, wo palatium mit domus abwechselt?

Indes die eigentliche Basis, auf welche O. sich aufbaut, sind die Divinae Institutiones. Gedanken und Material sind in der Hauptsache von dorther genommen, entweder in Zusammenziehung oder in Ausspinnung. Die Abhängigkeit ist auf der einen Seite eine weitgehende, bis auf den Ausdruck sich erstreckende, auf der anderen Seite hat der Verfasser ein vorgefundenes Motiv selbständig entwickelt oder aus seinem eigenen Wissen hinzugethan. Leider läfst sich nicht bestimmen, wie viel von dem inhaltlich oder formell Neuen auf Rechnung des Übersetzers einerseits und des Verfassers anderseits kommt. Denn dafs jener seine Übersetzeraufgabe äufserst weit aufgefafst hat, bedarf keines Nachweises. Das lateinische Original hat in der Interpretation echt griechisches Gepräge gewonnen.

Ich mufs mir versagen, die Vorlage der Divinae Institutiones in O. in allen Einzelheiten aufzuzeigen, und mich mit dem begnügen, was meine Behauptung sicher stellt.

In O. wird sofort nach der Einleitung auf die Frage der göttlichen Vorsehung eingegangen und die Weltentstehung aus Zufall kurz abgewiesen: *μὴ ἐκ προνοίας, ἀλλ' ὡς ἔτυχεν, ἀτάκτως τε καὶ πλημμελῶς τὰ πάντα συνεστάναι* (1, 2). So auch Divinae Institutiones gleich nach dem Proömium: suscepto igitur illustrandae veritatis officio, non putavi adeo necessarium, ab illa quaestione principium sumere, quae videtur prima esse natura, sitne providentia quae rebus omnibus consulat an fortuito vel facta sint omnia vel gerantur (I, 2). In O wird dafür angerufen das Zeugnis der göttlich inspirierten Propheten (*καὶ ταῦτα ἐξαγγελλούσης καθέκαστα θείας ἐπιπνοίας διὰ προφητῶν, οἷς ἔδει πείθεσθαι, ἀνθίστατο παντοίας μηχαναῖς ἀδικία δυσσεβής* u. s. w. (1, 3). — D. I. I, 4: prophetae . . . unum deum praedicant, unum loquuntur, quippe qui unius Dei spiritu pleni quae futura essent pari et consona voce praedixerint. At enim veritatis expertes non putant his esse credendum. Nur besteht der Unterschied, dafs Lactantius in Kap. 2 von dem Beweis der Vorsehung auf den Beweis der Einheit Gottes übergegangen ist. Dafs aber O. von hier bestimmt wurde, ergiebt die weitere Mitteilung, dafs das

Verkündigungsamt der Propheten sich nicht vollzog *χωρὶς βίας καὶ ὠμότητος*, was auf D. I.: [prophetae] quaestum nullum habuerunt, sed etiam cruciatus atque mortem zurückgeht (§ 6). Der anschliefsende Satz endlich: amara sunt enim vitiosis ac male viventibus praecepta justitiae (§ 7) hat seine Parallele gefunden in O. in den Worten 1, 3: — *ἀδικία δυσσεβὴς, διαβεβλημένη μὲν πρὸς τὸ τῆς ἀληθείας φῶς.*

O. c. 6 u. 7 kommt dieselbe Frage nochmals und zwar jetzt ausführlich zur Verhandlung. Der Anschlufs an O. ist ein loserer, aber genügend erkennbar z. B. in Folgendem:

D. I. VII, 3, 25: Cum vero mundum omnesque partes ejus, ut videmus, mirabilis ratio gubernet, cum caeli temperatio et aequalis in ipsa varietate cursus astrorum luminumque caelestium, temporum constans ac mira descriptio, terrarum varia fecunditas, plana camporum, munimenta et aggeres montium, viriditas ubertasque silvarum, fontium saluberrima eruptio, fluminum opportuna inundatio, maris opulenta et copiosa interfusio, ventorum diversa et utilis aspiratio ceteraque omnia ratione summa constent, quis tam caecus est, ut existimet, sine causa esse facta, in quibus mira dispositio providentissimae rationis elucet?

O. 6, 5: *Ἆρ᾽ οὖν καὶ τὰ οὐράνια καὶ τὰ ἄστρα, γῆ τε καὶ θάλασσα καὶ πῦρ καὶ ἄνεμοι, ὕδωρ τε καὶ ἀὴρ καὶ ἡ τῶν καιρῶν παραλλαγὴ, θέρους τε καὶ χειμῶνος ὧραι, ταῦτα πάντα ἀλογίστως καὶ ὡς ἔτυχε συμβεβηκέναι μᾶλλον ἢ δημιουργηθῆναι πείθεσθαι χρή;* dazu § 7 ff., wo diese Aufzählung noch vermehrt ist. Die Naturmalerei ist in O. reicher als in D. I., aber die schriftstellerische Abhängigkeit wird dadurch nicht verdeckt.

Auch c. 8—10 sind Berührungen zu erkennen, doch bedeuten sie nicht viel. Gerade in dieser Partie zeigt sich der Verfasser von Lactantius unabhängiger. Besonders lehrreich ist O. c. 11 verglichen mit D. I. IV, 8 ff. Jenes Kapitel ist christologisch. Es wird die Frage gestellt: *πόθεν ἡ προσηγορία τοῦ παιδὸς, ποία δὲ γένεσις, εἴπερ εἷς μόνος ὢν θεὸς τυγχάνει, πάσης δὲ μίξεως οὗτός ἐστι ἀλλό-*

τριος; Ἀλλὰ τὴν γένεσιν διπλῆν τινα νοεῖσθαι χρή, τὴν μὲν ἐξ ἀποκνήσεως . . ., ἑτέραν δὲ τὴν ἐξ ἀϊδίου αἰτίας, ἧς τὸν λόγον θεοῦ πρόνοια θεᾶται u. s. w. (§ 8). — D. I. IV, 8, 3: qui audit Dei filium dici, non debet tantum nefas mente concipere, ut existimet ex conubio ac permixtione feminae alicujus Deum procreasse. Doch wird in O. die Ausführung über die Entstehung des Logos abgebrochen, so dafs sich die Parallele nicht weiter verfolgen läfst. An einem anderen Punkte tritt sie indes wieder hervor: der Ratschlufs der Erlösung ging von der Fürsorge (κηδεμονία) Gottes aus. Ἀνάγκη γὰρ τὸν δημιουργὸν τῶν ἔργων αὐτοῦ κήδεσθαι. Voraus verkündigt haben es die Propheten (§ 9). — D. I. IV, 11, 8: quod jam pridem (scl. Deus) denuntiaverat se esse facturum (folgen Citate aus dem Alten Testamente — Malachias, David, Jesaias, Jeremias); endlich — quoniam clemens et pius est erga suos Deus — sandte er seinen Sohn. Dann fährt O. fort: νόθην (d. h. aufsergewöhnlich) τινα γένεσιν ἑαυτοῦ ἐμηχανήσατο· χωρὶς γάρτοι γάμων σύλληψις καὶ ἁγνῆς παρθενίας εἰλείθυια [καὶ θεοῦ μήτηρ κόρη][1] καὶ αἰωνίας φύσεως ἀρχὴ χρόνιος καὶ νοητῆς οὐσίας αἴσθησις καὶ ἀσωμάτου φαινότητος ὕλη. — D. I. IV, 12: descendens itaque de caelo sanctus ille spiritus Dei sanctam virginem, cujus utero se insinuaret, elegit. At illa divino spiritu hausto repleta concepit et sine ullu attactu viri repente virginalis uterus intumuit; dazu c. 13: sine patris officio virginali utero procreatus est.

In O. bietet die nächste Fortsetzung Schwierigkeiten, die wohl in einer Textverderbnis oder Interpolation wurzeln. Dahin gehört vorzüglich der Satz: αἰγλήεσσα περιστερὰ ἐκ τῆς Νῶε λάρνακος ἀποπταμένη ἐπὶ τοὺς τῆς παρθένου κόλπους κατῆρεν, eine Kombination aus Luk. 1, 35 und 3, 22. Das kann man begreifen, nicht aber, wie die Taube Noahs noch hineingezogen werden konnte. Valesius vermutete ein

1) Ich setze diese Worte in Klammern, weil ich sie für eine spätere Glosse halte. Abgesehen davon, dafs um jene Zeit der Ausdruck θεοῦ μήτηρ κόρη ausgeschlossen ist, verraten sich die Worte durch ihre Stellung als ein störendes Einschiebsel.

apokryphes Evangelium als Quelle, indes meines Wissens ist diese Vorstellung in den Apokryphen nicht nachweisbar. Daher ist wohl eine Textverwirrung anzunehmen; man könnte sich dabei auf D. I. IV, 15 stützen, wo die columba candida richtig in den Taufakt einbezogen ist. Von der Jordantaufe an stofsen beide Texte wieder zusammen; sie berichten kurz über die Wunderthaten Christi, über welche O. äufsert: *τὰ γάρτοι εὐεργετημάτων οὐ μέτρια* (§ 12), während D. I. IV, 15 dasselbe mit den Worten ausdrückt: quae opera tam multa sunt, ut unus liber ad complectenda omnia satis non sit. Lactantius ist hier der ausführlichere Darsteller; beide aber schliefsen mit der Beschwichtigung des Sturmes, O. § 15: *στηρῖξαι δὲ θάλασσαν καὶ νηνεμίαν ἐπιτάξαι ἐκ χειμῶνος.* — D. I. a. a. O.: silere ventum protinus jussit et fluctus, qui maximi ferebantur, conquiescere.

Nachdem Lactantius c. 16—21 über Jesu Leiden, Sterben und Himmelfahrt gehandelt, wendet er sich c. 22 zur Widerlegung der Einwürfe; denselben Weg schlägt O. c. 12 ein, doch sind die Einwürfe andere.

O. c. 1, § 4 wird von Christus ausgesagt: *ἱερόν τινα νεὼν ἀρετῆς, τὴν ἐκκλησίαν ἐπὶ τῆς γῆς ἱδρύσατο, ἄϊδιον, ἄφθαρτον, ἐν ᾧ τά τε τῷ ἐξοχωτάτῳ πατρὶ θεῷ δέοντα τὰ θ' ἑαυτῷ καθήκοντα ἐτελεῖτο μέτ' εὐσεβείας.* — D. I. IV, 14: . . . ut ex genere David corporaliter natus constitueret aeternum templum Deo, quod appellatur ecclesia. . . . Haec est domus fidelis, hoc immortale templum, in quo si quis non sacrificaverit, immortalitatis praemium non habebit; vgl. IV, 13: ecclesia, quae est verum templum Dei; IV, 9; auch de ira c. 2: divini et immortalis templi conditorem (scl. Christum). Die Ausdrucksweise ist bei Lactantius beliebt.

Bekannt ist O. durch das sibyllinische Orakel mit dem Akrostich *ΙΗΣΟΥΣ ΧΡΕΙΣΤΟΣ ΘΕΟΥ ΥΙΟΣ ΣΩΤΗΡ ΣΤΑΥΡΟΣ*. Zwar teilt auch Lactantius einzelne Verse aus demselben mit [1], doch erst O. führt es in vollem Umfange an.

1) Angeführt bei Alois. Rzach in seiner Ausgabe der Oracula Sibyllina (Vindob. 1891), p. 154 sqq. am betreffenden Orte.

Indes läfst sich vermuten, dafs die Einzelcitate in den D. I. die Aufmerksamkeit des Verfassers auf dieses, wie es scheint im Osten wohlbekannte Orakel gelenkt haben.

Beide Schriftsteller teilen die verbreitete Vorstellung, dafs die Sibylle göttliche Weissagungen vortrage, und es liegt keine Veranlassung vor, in diesem Punkte eine direkte Abhängigkeit anzunehmen. Wohl aber besteht dieselbe hinsichtlich der Sicherstellung der Echtheit der sibyllinischen Orakel, worüber wir D. I. IV, 15, 26 lesen: his testimoniis quidam revicti solent eo confugere, ut ajant, non esse illa carmina Sibyllina, sed a nostris ficta atque composita. Quod praefecto non putabit, qui Ciceronem Varronemque legerit aliosque veteres, qui Erythraeam Sibyllam ceterosque commemorant, . . . qui auctores ante obierunt, quam Christus secundum carnem nasceretur. Dazu O. 19, 1: *Ἀλλ' οἱ πολλοὶ τῶν ἀνθρώπων ἀπιστοῦσι καὶ . . . ὑποπτεύουσι δὲ τίνα τῶν τῆς ἡμετέρας θρησκείας, ποιητικῆς μούσης οὐκ ἄμοιρον, τὰ ἐπη ταῦτα πεποιηκέναι, νοθεύεσθαί τε αὐτὰ, καὶ Σιβύλλης θεσπίσματα εἶναι λέγεσθαι.* Dagegen sei festgestellt, dafs das Gedicht vor der Ankunft Christi vorhanden gewesen; Cicero habe es in das Lateinische übersetzt.

An das sibyllinische Orakel schliefst O. Citate aus der vierten Ekloge Virgils. Virgil wird eingeführt (19, 4) als *ὁ ἐξοχώτατος τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν ποιητῶν.* Ebenso nennt ihn Lactantius I, 5: nostrorum primus, I, 19: summus poeta. Doch entfernen sich beide Schriftsteller, ganz abgesehen davon, dafs Lactantius VII, 24 nur einen geringen, O. dagegen c. 19—21 den gröfsten Teil der Ekloge anführt, darin voneinander, dafs dort die Weissagung auf die zweite, hier dagegen auf die erste Ankunft Christi bezogen ist. Man wird daher nicht annehmen können, dafs die Kenntnis der Ekloge für O. erst durch Lactantius vermittelt sei. Dagegen erkennen wir in dem, was Lactantius I, 19, 5 in Anknüpfung an Virgil sagt: mendacium poetarum non in facto est, sed in nomine. Metuebant enim malum, si contra publicam persuasionem faterentur, quod erat verum, die Vorlage zu O. 19, 8f., wo die allegorische Ausdrucksweise

des Dichters damit gerechtfertigt wird, *ὅπως μή τις τῶν δυναστευόντων ἐν τῇ βασιλευούσῃ πόλει ἐγκαλεῖν ἔχῃ τῷ ποιητῇ, ὡς παρὰ τοὺς πατρῴους νόμους συγγράφοντι ἐκβάλλοντί τε τὰ πάλαι ὑπὸ τῶν προγόνων περὶ τῶν θεῶν νομιζόμενα.*

Noch einmal, nämlich c. 23, treten die Divinae Institutiones als Quelle hervor (VI, 10ff.; VI, 5), doch ohne genauere Anlehnung. C. 24 dagegen ruht auf De mort. persec. (vgl. oben S. 542f.) und auch c. 25 hat gewisse Beziehungen dazu. Ein lebhaftes Bekenntnis zu dem durch Gebete zu erreichenden gnadenvollen Gott schliefst die Rede ab.

Wenn im Vorhergehenden die Divinae Institutiones und De mort. persec. als die Hauptquellen der Rede erwiesen sind, so hat doch der Verfasser verstanden, das gebotene Material in freier, geistvoller Weise zu reproduzieren. Er hat sich nicht in sklavische Abhängigkeit davon gestellt, sondern den Stoff in neuen Wendungen, in reicherer Entfaltung oder auch in schärferer Pointierung verarbeitet. Aufserdem stehen ganze Abschnitte in gar keinem Zusammenhange mit den genannten Quellen. Möglicherweise gehen auch sie auf eine andere Vorlage zurück, doch vermag ich darüber zur Zeit nichts zu ermitteln. In jedem Falle verrät die Rede in ihrer vorliegenden Gestalt einen gewandten, in der Rhetorik und Stilistik erfahrenen und philosophisch gebildeten Verfasser. Kann dieser Konstantin sein? Die bestimmte Aussage des Eusebius und das schriftstellerische Verhältnis zu dem dem Kaiser nahe stehenden Lactantius sprechen dafür [1], aber ebenso kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dafs das geistige Vermögen Konstantin's, wie hoch immer es veranschlagt werden mag, so weit nicht reichte. Denn diese Rede setzt bei aller Abhängigkeit von anderen Schriften eine rhetorische Gewandtheit und philo-

1) C. 16, 2 nennt sich der Redner einen solchen, der Memphis gesehen. Nun hat aber Konstantin den Diokletian auf seinen Reisen im Orient begleitet und mit ihm ohne Zweifel auch Ägypten besucht. Vgl. Seeck, Die Anfänge Konstantin's d. Gr. (Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissensch. VII, S. 102).

sophische Bildung voraus, die Konstantin jedenfalls nicht besafs.

Die Lösung giebt Eusebius doch nur zum Teil an die Hand, wenn er bemerkt (V. C. IV, 32), dafs der Kaiser seine Reden in lateinischer Sprache abfafste, sie dann aber durch eigens dazu bestellte Personen in das Griechische übertragen liefs. Diese „Übersetzung" könnte, da sie die Brücke bildete, um dem privaten Schriftstück den Weg in die Öffentlichkeit, in das griechische Publikum zu bahnen, wohl als eine Umarbeitung und Erweiterung angesehen werden, welche die ursprünglich hauptsächlich auf den beiden angeführten Quellen fufsende Rede erweiterte, um sie wirkungsvoller zu gestalten.

Aber damit ist noch nicht alles erklärt. Gar nicht zu reden von dem eigentümlichen Bericht über den Brand in Nikomedien, treten überall in der Rede die Spuren eines griechischen Verfassers hervor, der seine Gedanken breit entfaltet und ganze Abschnitte eingelegt hat. Die Rede hat daher ein griechisches, nicht ein lateinisches Gepräge. So bleibt nur die Annahme, dafs die aus dem Lateinischen in das Griechische übertragene Rede Konstantin's eine ziemlich umfassende Überarbeitung erfahren hat. Es kann dies noch zur Zeit Konstantin's geschehen sein, und Eusebius hat das Schriftstück möglicherweise schon in dieser Form vorgefunden. Orientierende Anzeichen sind indes hier nicht vorhanden, wie es auch ein vergebliches Bemühen sein dürfte, den originalen Text herauszuschälen. Mit Sicherheit wird sein Vorhandensein durch die lateinische Vorlage angezeigt, aber doch nicht in ganzem Umfange.

V.

Reform zweier älterer Gesetze.

Zurückblickend auf eine Reihe von ihm angeführter gesetzlicher Verordnungen Konstantin's, meint Eusebius IV. 26, es würde sich für einen Historiker, der diese Dinge niederschreiben wollte, noch weiterer reicher Stoff finden, zu wel-

chem auch die Gesetze älterer Zeit gehören, die von religiösem Gesichtspunkte aus eine Reform durch den Kaiser erfuhren (— *νόμους, οὓς ἐκ παλαιῶν ἐπὶ τὸ ὁσιώτατον μεταβάλλων ἀνενεοῦτο*). Diese Kategorie wird an zwei Beispielen verdeutlicht.

Schon vor Augustus waren Cölibat und Orbität mit mancherlei Rechtsbeschwerden belastet. Augustus schuf dann in der Lex Julia et Cassia Poppaea geordnetere, aber auch schärfere Formen, und auch die folgende Gesetzgebung hat die volkswirtschaftlich dringliche Frage im Auge behalten. Rechtsentziehungen gegenüber den Ehelosen und Kinderlosen und Rechtsbewilligungen nach der andern Seite hin bildeten die Bestandteile des gültigen Gesetzes, wie es in der vorkonstantinischen Zeit sich gestaltet hatte [1]. Im Jahre 320 beseitigte Konstantin diese im antiken Staatstum für bedeutsam gehaltene Norm: qui jure veteri coelibes habebantur, imminentibus legum terroribus liberentur atque ita vivant, ac si numero maritorum matrimonii foedere fulcirentur, sitque omnibus aequa conditio capessendi, quod quisque mereatur. Nec vero quisquam orbus habeatur; proposita huic nomini damna non noceant. § 1: Quam rem et circa feminas aestimamus earumque cervicibus imposita juris imperia velut quaedam juga solvimus promiscue omnibus. Es folgt dann § 2 eine Limitation in Hinblick auf mifsbräuchliche Ausnutzung [2]. Motiviert ist die Verordnung nicht, aber sie kommt in einer Form zum Ausdruck, welche auf tiefere Motive zurückweist. Eusebius ist gewifs vollkommen im Rechte, wenn er a. a. O. als Gründe anführt die Erwägung der Ungerechtigkeit, mit Strafe zu belegen, was die Natur versagt hat, und die religiöse Wertung des Cölibats in der Kirche. Letzteres Motiv mag das stärkere gewesen sein. Eusebius berichtet richtig über diesen gesetzgeberischen Akt des Kaisers (IV, 26), doch scheint die Verordnung in ihrem Wortlaute ihm nicht vorgelegen zu haben oder ihm nicht mehr gegenwärtig ge-

1) Betreffs Einzelheiten verweise ich auf Rein, Das Privatrecht und der Zivilprozefs der Römer (Leipzig 1858), S. 461 ff.

2) Cod. Theod. VIII, 16, 1.

wesen zu sein, da genauere Beziehungen nicht hervortreten. Wohl aber war dieselbe dem rechtskundigen Sozomenos bekannt, der überhaupt besser über diesen Punkt orientiert [1]. Wenn Eusebius seinen Bericht mit den Worten schliefst (§ 4): *οὕτω τὸν νόμον βασιλεὺς σὺν ὀρθῷ λογισμῷ μετεῤῥύθμιζε*, so spricht sich darin das Urteil der Kirche aus, welche, wie man annehmen darf, in der Sache die Initiative gegeben hat.

Liegt hier alles einfach, so bietet das zweite IV, 26, 5 f. von Eusebius angeführte Beispiel auf dem ersten Blick Schwierigkeiten. Eusebius nennt nämlich eine von Konstantin publizierte neue Testamentsordnung, welche das bisher übliche umständliche und mifsbräuchliche Verfahren vereinfachte und äufsert sich über den Inhalt wörtlich so: *(βασιλεὺς) . . . τοῦτον μετεποίει τὸν νόμον, ψιλοῖς ῥήμασίοις καὶ ταῖς τυχούσαις φωναῖς τὸν τελευτῶντα δεῖν τὰ κατὰ γνώμην διατάττεσθαι φήσας, κἂν τῷ τυχόντι γράμματι τὴν αὐτοῦ δόξαν ἐκτίθεσθαι, κἂν ἀγράφως ἐθέλῃ, μόνον ἐπὶ μαρτύρων τοῦτο πράττεσθαι ἀξιοχρέων, τὴν πίστιν δυνατῶν σὺν ἀληθείᾳ φυλάττειν.* In der That hat die Gesetzgebung Konstantin's sich mehrfach mit dem Testamentswesen beschäftigt. Zwar das älteste und wichtigste Testamentsgesetz ist nur aus einer späteren Citierung bekannt [2]. Die drei folgenden Erlasse von 321, 325, 326 sind als Nachträge anzusehen [3]. Eusebius hat aber das verloren gegangene Hauptgesetz im Auge. Um so wertvoller sind seine Angaben, wenn sie sich aufrecht erhalten lassen. Nun hat aber Bachofen die Entdeckung gemacht, dafs in dem justinianischen Codex zwei Gesetze sich finden, „welche dem Inhalt und sogar den einzelnen Wendungen der eusebischen Darstellungen so sehr entsprechen, dafs wir keinen

1) Sozom. Hist. eccl. I, 9. Vgl. die Worte: . . . *ὥστε ἐπίσης πάντων τῶν ὁμοίων ἀπολαύειν τοὺς ἀγάμους καὶ ἄπαιδας* und Cod. Theod. a. a. O.: sitque omnibus aequa conditio u. s. w.

2) Cod. Theod. IV, 4, 3.

3) Cod. Theod. II, 24, 1; IV, 4, 1; Cod. Just. VI, 21, 15 (325 nach Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantin's [Zeitschrift für Rechtsgesch X, Röm. Abtl., S. 250]).

Augenblick anstehen, sie für Bruchstücke desjenigen Gesetzes zu erklären, das Eusebius bei der Abfassung der vorstehenden Stelle im Auge hatte“ [1]. Ein Vergleich im einzelnen begründet diese Behauptung. Allerdings nennt der justinianische Codex nicht Konstantin, sondern seine Söhne, „und doch ist auf keiner Seite ein Irrtum anzunehmen. Das Gesetz wurde zuerst von Konstantin gegeben, alsdann im Jahre 339 von dessen Söhnen und Nachfolgern nochmals publiziert.“ Damit ist der Bericht des Eusebius als ein durchaus zuverlässiger und darum in diesem Falle besonders wertvoller erwiesen.

Indes mit welchem Rechte sieht Eusebius in diesen Maßnahmen einen Ausfluß der christlichen Gesinnung des Kaisers? Sein Urteil, daß aus den üblichen Formalitäten bei der Testamentserrichtung viel Unrecht untergelaufen sei (a. a. O. § 5: *πολλὰ ἐκ τούτων ἐκακουργεῖτο κ. τ. λ.*), ist zu allgemein, um uns zu befriedigen. Denn unser Schriftsteller würde wahrscheinlich diesen gesetzgeberischen Akt nicht mit solcher Ausführlichkeit behandelt haben, wenn sich Konstantin damit nicht einen Ruhmestitel in der Kirche erworben hätte. Wie ist dieser zu bestimmen?

Man darf wohl annehmen, daß die bisherige Testamentserrichtung den kirchlichen Vermächtnissen hinderlich war. Die umständlichen Solennitäten und die dadurch erforderten Personen, die Einsichtnahme des Testaments durch die Zeugen vor der Unterschrift gaben der Testamentserrichtung eine Publizität, raubten ihr also den Charakter eines Geheimnisses. Damit konnte der Testator unter die Wirkung gewisser Rücksichten gezogen werden. Der von selbst entstandene oder durch fremden Einfluß hervorgerufene Wille zugunsten der Kirche kam in Gefahr, sich in andere Richtung führen zu lassen. Indem dagegen jetzt die Solennitäten dahinfielen und ebenso der Anspruch der Zeugen, das Testament einzusehen, aufgehoben wurde, zog sich die

1) J. J. Bachofen, Ausgewählte Lehren des römischen Zivilrechts (Bonn 1848), IX. Geschichte und letzte Gestalt des Mancipationstestamentes, S. 289. Daselbst auch die Quellenbelege.

Testamentserrichtung in einen engeren Kreis, da nur fünf bzw. sieben Zeugen erforderlich waren. Diese Vermutung gewinnt daraus eine gewisse Bestätigung, daſs im Jahre 321, also etwa gleichzeitig mit dem ersten Gesetz, der Kirche die Fähigkeit, letztwillige Verfügungen anzunehmen, verliehen wurde, und zwar mit einer Begründung, die an die Worte des Eusebius anklingt [1].

1) Cod. Theod. XVI, 2, 4. Der Schluſs: nihil est, quod magis hominibus debeatur, quam ut supremae voluntatis, postquam aliud velle non possunt, liber sit stilus et licens, quod iterum non redit, arbitrium.

Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts [1].

Von

D. theol. et phil. **Heinr. Nobbe,**

Superintendent in Leisnig.

Unser Blick richtet sich weiter auf

b. Das Verhältnis der Superintendenten zu anderen Behörden geistlicher und weltlicher Art.

Die im Jahre 1542 aufgerichtete Wittenberger Konsistorialordnung beginnt mit einer kurzen Darlegung der Umstände, welche zur Einsetzung von Konsistorien geführt haben (Richter I, 368a.b). Wir erinnern uns zunächst daran, dafs vor der Reformation die bei jeder bischöflichen Kurie für die Verwaltung der bischöflichen streitigen und strafenden Gerichtsbarkeit befindliche richterliche Behörde mit diesem Namen bezeichnet wurde [1]. Daran hat die jetzt in der deutschen evangelischen Kirche übliche Bezeichnung sich angeschlossen, während am päpstlichen Hofe gegenwärtig die vom Papst gehaltene Versammlung des Kardinalkollegiums, in der französisch-reformierten Kirche der presbyteriale Gemeindevorstand Konsistorium heifst. Im Jahre 1537 wurde von dem grofsen Ausschufs der Landstände des Kurfürsten-

1) Vgl. oben S. 404.

2) Vgl. Mejer, Herzog's Realencykl. VIII, 193ff.

tums Sachsen an den Kurfürsten Johann Friedrich der Antrag gerichtet, etliche Konsistorien aufzurichten. Denn dies schien zur Erhaltung des „wahrhaftigen rechtschaffenen Gottesdienstes, christlichen Gehorsams und Zucht und zur Verhütung vieler grofser Ärgernisse“ nötig. Man hatte erfahren müssen, dafs ohne äufserlichen kirchlichen Zwang jung und alt zaumlos, roh und wild wurde. Namentlich wurde für diese Konsistorien zunächst die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ins Auge gefafst. Wohl waren zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung schon zehn Jahre früher die kurfürstlichen Visitationskommissionen aus Nichtgeistlichen, „die auf die Zinse und Güter“ und aus Geistlichen, „die auf die Lehre und Person“ verständig seien, eingesetzt [1] und durch diese wieder die Superintendenten ernannt worden (Richter I, 80b). Den letzteren war auch mit den Amtleuten zusammen in schwierigeren Ehesachen Auftrag zur Erledigung derselben erteilt worden (Richter I, 81a). Aber die Visitatoren konnten nicht allezeit bei einander sein, und die Amtleute und andere Verwalter der Gerichte waren säumig im Strafen, so dafs deshalb die Widersacher der Ehre des heiligen Evangeliums und göttlichen Namens an dem Leben des Volkes zu lästern und schmähen Ursach nahmen (Richter I, 368a.b).

So wurde bereits 1539 in Wittenberg ein Konsistorium eingesetzt, während nunmehr nach der Ordnung von 1542 drei Konsistorien eingerichtet werden. Deren Amt aber sollte sein, für sich und die Superattendenten darauf zu sehen, dafs die Pfarrer und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Wort gemäfs lehren und dafs die gottesdienstlichen Gebräuche ordentlich in Übung sind. Auch Aufsicht auf das Leben der Geistlichen, aber auch Schutz und Schirm der Pfarrherren und anderer Kirchendiener, Sorge für wohlanständiges Begräbnis und die kirchlichen Bauten ist ihnen aufgetragen und deshalb regelmäfsige Ver-

1) Vgl. neben Luther's Brief vom 22. November 1526 (de Wette, Bd. III) Kursächs. Instruktion für die Visitation 1527 Richter I, 77 ff.

anstaltung von Visitationen, dazu Ausübung kirchlicher Zucht. Letztere begreift in sich den Bann in geistlichen Dingen, aber auch bürgerliche Strafen. Insbesondere auch werden Ehesachen ihnen zugewiesen (vgl. Richter I, 369—375). Luther wollte freilich den Bann nicht so in die Hände der Oberbehörde gelegt haben. Er dachte an ein Verfahren innerhalb der Einzelgemeinde. Zwar hoffte er, dafs die neue Einrichtung zur Stärkung der Kirche dienen und auch in anderen Ländern Nachfolge finden werde, warnte aber auch, dafs daraus, wenn man nicht bei der reinen evangelischen Lehre bliebe, „wieder eine Schinderei werden könnte". Der Hauptgegenstand für die Konsistorien waren ihm allerdings auch die Ehesachen. Besonders wegen der weltlichen und weltlich-juristischen Seite derselben hätte er längst gern die Geistlichen und Theologen von ihnen entlastet gesehen [1].

Aber überhaupt die sittlichen Zustände inmitten der Kirchen des reinen Evangeliums, welche auch Luther fortwährend Kummer verursachten [2], wiesen auf diese Einrichtung der Konsistorien als einer Zentralaufsichtsbehörde mit richterlichen Befugnissen hin. Wenn man die damaligen Lebensverhältnisse näher betrachtet, so erscheint diese Einrichtung nach den verschiedensten Seiten hin als gerechtfertigt, ja als notwendig [3]. Besondere Klagen gab es, dafs man unerlaubte Verhältnisse einging, sie mutwillig löste, und in verbotenen Graden sich verehelichte. Dafs die geistliche Oberaufsicht über das Laienelement und die kirchlichen Strafen für anstöfsigen Wandel fehlten, ward besonders empfunden. Wohl wurden die Verbrechen verfolgt und untersucht, aber nicht in ausreichendem Mafse. Sonderlich die Ehesachen konnte man am kurfürstlichen Hofe, dessen Entscheidung in wichtigen Fragen vorbehalten war und unter

1) Vgl. auch Köstlin, Luther, 2. Aufl., Bd. II, S. 451 u. 585.

2) Vgl. Köstlin a. a. O. S. 581f.; desgl. unten Kap. III.

3) Vgl. Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen 1524—1525, Leipzig 1879, § 16: Die Lage nach den Visitationen, S. 196ff.

Beirat der hauptsächlichsten Theologen und Juristen in Wittenberg gegeben wurde [1], nicht gebührend abwarten. Obwohl nun diese Konsistorialordnung nicht in ihrem ganzen Umfang durchgeführt worden sein mag [2], war damit für die evangelische Kirche überhaupt ein bedeutender Schritt vorwärts gethan zur Sicherung der kirchlichen Ordnung und Entwickelung. Denn nach sächsischem Muster sind überall in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands solche aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Kollegien entstanden, mit den Superintendenten als Unterbeamten. Die Superintendenten an den Konsistorialorten treten aber meist als Mitglieder mit ein, nach Bedürfnis auch noch ein anderer Superintendent oder ein Prediger der Stadt (z. B. Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 218a. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 421b. Lippesche Kirchenordnung 1571 Richter II, 339a. Goslarsche Konsistorialordnung 1555 Richter II, 163b. Pomm. Kirchenordnung 1563 Richter II, 238b). Diese Konsistorien sind an Stelle der ursprünglichen landesherrlichen Visitationskommissionen getreten und mittelbar wenigstens als Fortsetzungen dieser ältesten landeskirchlichen Regimentsbehörden zu bezeichnen. Wie sie aus der Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments sich von selbst ergeben haben, so ist auch ihre Zusammensetzung aus Theologen und Juristen in der Art ihrer Aufgaben begründet. Zu denselben gehörte nicht blofs Schutz des Kirchenguts und der äufseren kirchlichen Ordnung, sondern vor allem Aufrechthaltung der reinen Lehre [3]. Der Schwerpunkt aller kirchlichen Bestrebungen lag jetzt nicht mehr in den Visitationen und bei den Superintendenten, sondern bei den Konsistorien. Den Superintendenten liegt als Hauptpflicht die rechtzeitige Berichterstattung an die Konsistorien ob. So hat schon die alsbald nach der Wittenberger Ordnung die Aufrichtung eines Konsistoriums ins Auge fassende Braunschweiger Kirchen-

1) Vgl. schon Instruktion der Visitatoren Richter I, 81a.
2) Vgl. Burkhardt a. a. O. S. 202.
3) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. VIII, 196.

ordnung von 1543 vorgeschrieben, wenn die Ehesachen ein Mehreres erfordern, als Beratung der Gewissen und zu Hadersachen werden, so dafs der eine Teil Ja, der andere Nein sagt, so sollen sich die Superintendenten solcher Hadersachen von der Ehe in keiner Weise annehmen, sondern sie künftig in das Konsistorium senden (Richter II, 58a).

Die Berichterstattung der Superintendenten hat aber bei allen wichtigen Vorkommnissen des kirchlichen Lebens zu geschehen und insonderheit auf die Ergebnisse und Wahrnehmungen bei den Visitationen sich zu erstrecken. Sie geschieht teils in besonderem Auftrage, teils infolge im allgemeinen erteilter Beauftragung (z. B. Wittenberger Konsistorialordnung 1542 Richter I, 371b. Württemb. Summar. Begr. 1559 Richter II, 201a [bei Anstellung von Geistlichen], ebendas. 208a [bei Visitationen im allgemeinen]; desgl. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 403b [bei Vakanzen], 409a.b [Visitationsberichte, besonders über Geistliche]). Einen wichtigen Hauptgrundsatz bei diesen Berichten hat die Kursächs. Kirchenordnung von 1580 besonders noch hervorgehoben. Es sollen nämlich alle Visitatoren besonderen Fleifs und Vorsicht gebrauchen, dafs sie nichts, als was notorisch ist und in der Kirche Ärgernis erregt, berichten, quoniam de occultis non iudicat ecclesia (Richter II, 414b, Nr. 9). An das Konsistorium sollte sich auch wenden, wer von den Pastoren erhebliche Ursache zur Klage über seinen Superintendenten hätte (vgl. z. B. Mecklenburg. Sup.-Ordnung 1571 Richter II, 335b). Dafs aber die geistliche Beurteilung der Dinge durch die Einsetzung der Konsistorien als landesherrlicher Behörden nicht geschädigt würde, dafür war schon durch ihre Zusammensetzung Sorge getragen. Bemerkenswert ist, was in dieser Beziehung die Lippesche Kirchenordnung von 1571 äufsert (Richter II, 338b). „Zur Handhabung und Vollstreckung der christlichen Ordnung ist ein Konsistorium bestellt, welches nicht allein aus politischen Personen oder aus Pastoren und Kirchendienern, sondern aus beiden Ständen besetzt werden soll, damit niemand unter den Kirchendienern sich zu beschweren oder zu klagen habe, als ob die

weltliche Obrigkeit sich ihres Amtes mifsbrauchen, dem heiligen Geist den Mund verbinden, Ziel und Mafs setzen wolle, wie sich die Pfarrherren in ihrem Amt mit Lehren und Administration der Sakramente verhalten sollen. Desgleichen auch hinwiederum wird der Oberkeit und Unterthanen versichert, dafs sich die Prädikanten ihres Amtes auch nicht mifsbrauchen, noch zu weit greifen, und in der Kirchen, gegen derselben Pfarrkinder in geistlichen Sachen, wider die Eigenschaft ihres Amts, unbilliger Gewalt brauchen." Über das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Konsistorien zu einander finden wir auch dem entsprechende Bestimmungen. So heifst es in der Preufsischen Konsistorialordnung von 1584 (Richter II, 462b): „Weil der Präsident und Superintendent in dem Konsistorium die vornehmsten Personen sind, sollen dieselben die Vota colligieren, die Parthen besprechen und im Namen der Übrigen verabschieden; trifft es Ehesachen und weltliche Personen an, so soll es der Präsident oder in seiner Abwesenheit der anderen Politicorum einer, dem er es befehlen wird, sind es aber geistliche Händel und Personen, so sollen es der Superintendent oder in seinem Abwesen der anderen Theologen einer, der von ihm dazu erbeten, verrichten und verwalten, damit sich niemand de minus competenti iudice zu beschweren und einem jeden, er sei geistlich oder weltlich, von gebührenden Personen die Nothdurft gesagt und fürgehalten werde."

Mehrfach wird ausdrücklich Verordnung gethan, dafs die Theologen dessen, was mere Politica seien, gänzlich entladen und überhoben sein und keineswegs damit belästigt und beschwert sein sollen. Diese Angelegenheiten sollen vielmehr durch den Präsidenten und die ihm zugeordneten weltlichen Mitglieder (Politici) verrichtet oder im Notfall durch sonstige Regierungsbeamte erledigt werden (vgl. z. B. Württemb. Kirchenordnung 1559 Richter II, 219a; Braunschweig-Wolfenb. Kirchenordnung 1569 Richter II, 323a; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 423a). Schon die Schleswigsche Kirchenordnung 1542 hatte den Bischof

oder Superattendenten von den Geschäften der Verwaltung im Konsistorium so weit möglich frei gemacht. Er soll da wohl helfen raten und in grofsen Notsachen zu Zeiten selbst dabei sein. Aber dafs er allezeit dabei sein sollte, ist nicht nötig. Denn es wäre ihm beschwerlich um seines Arbeitens willen mit Gottes Wort (Richter I, 359a). In keiner Weise war also etwa eine Zurücksetzung der geistlichen Mitglieder, sondern nur deren Erleichterung beabsichtigt. Dies ist nebenbei noch ausgesprochen. Sie sollen „keineswegs, was die Kirchen und derselbigen zugehörigen Klöster und andere Güter belangt, ausgeschlossen, sondern neben und mit den anderen Konsistorialen gleiche Autorität, Gewalt und Befehl haben, und die Fürsorge tragen, damit an den Kirchen nichts abalieniert und jederzeit die Kirchendiener mit gebührlicher Unterhaltung, nach eines jeden Gaben und Geschicklichkeit versehen werden (Braunschw.-Wolfenb. Kirchenordnung 1569 Richter II, 323b). Auch die Pfälz. Kirchenordnung von 1564, das erste Beispiel der Konsistorialverfassung in der reformierten Kirche, erklärt ausdrücklich inbezug auf die sechs Räte des Kirchenrates (drei Theologen und drei gelehrte Politci), dafs unter solchen Räten kein Unterschied sein soll, denn allein, dafs ein Politicus, der dazu vom Landesherrn Befehl erhält, die Umfrage hält an des Kurfürsten Statt, Vorschläge thut, abstimmen läfst, Bescheid giebt, was mit (all)gemeinem Rat erinnert, für gut angesehen und beschlossen ist, und das ganze Werk so dirigiert, dafs die Kirchensachen gefördert und nicht verzogen werden (Richter II, 276a). Ähnliches bestimmt die Pomm. Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 238b). Nach derselben soll der Superintendent des Konsistorialortes mit zwei anderen Theologen im Konsistorium sitzen, aber damit er nicht an der Abwartung seines Amtes gehindert werde, soll die Direktion aller Sachen einem von den deputierten Juristen befohlen werden, der auch die Ladungen, Abschiede und anderes Nötige verfertigen soll. Indes soll der Titel der Unter- und Querschrift lauten: Wir Superintendens und verordnete Kommissarien des Geistlichen Consistorii u. s. w.

In der freien Reichsstadt Goslar, wo auch bei der Zusammensetzung des Konsistoriums die Geistlichen überwogen, war der Superintendent Präsident desselben (Gosl. Kirchenordnung 1555 Richter II, 163[b]). Ähnlich ist in Strafsburg der Präsident des Kirchenkonvents ein Theolog (Strafsburger Kirchenordnung 1598 Richter II, 480[a]). Aber auch wenn die Theologen die Kirchendiener examinieren und ihres Amts hierinnen warten, wird die Anwesenheit mindestens des Präsidenten oder eines anderen juristischen Rates (z. B. Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 405[a]. 422[b]) ausdrücklich vorgeschrieben. Dadurch sollte um so mehr erreicht werden, dafs kein Kirchendiener nur obenhin, allein von einem Artikel, auf gewisse Fragstücke, darauf er abgerichtet sein möchte, examiniert werde.

Sicher ist nun durch diese Einrichtung der Konsistorien erst recht der Summepiskopat der Landesherren zur Geltung und Befestigung gekommen, in ganz anderer Weise noch als vordem, wo nur das Aufsichtsamt der Superintendenten bestand. Was in den Anfängen der Reformation etwa an Regungen freier kirchlicher Genossenschaften zu beobachten war, ist ganz zurückgetreten (vgl. z. B. Brüderliche Voreinigunge gantzer eingepfarrten vorsammlunge zu Leiseneck 1523 — Ordnung eines gemeinen Kastens u. s. w. Richter I, 10. — Desgl. Wittenberger Ordnung 1522 Richter II, Anhang S. 484).

Wie zu dieser geistlichen, kirchenregimentlichen Oberbehörde, sind nun aber auch die Superintendenten zu den weltlichen, staatlichen Behörden, insonderheit zu den landesherrlichen Amtleuten von altersher in ein besonderes Verhältnis getreten.

Durch die kursächsische Instruktion für die Visitatoren (1527) wurden die ehelichen Streitsachen von den Pfarrern an die Superintendenten gewiesen. Solche Ehesachen aber, die Gefahr und Ärgernis und weitere Verhöre mit sich brachten, sollten dem Amtmann oder Schösser angezeigt werden. Derselbe hatte dann mit dem Superintendenten und dem betreffenden Pfarrer — auch etwa unter Zuziehung anderer geeigneter Gelehrter — unter Vorladung der Par-

teien die Sache in gemeinsamer Sitzung zu beraten und in Gegenwart des Kollegiums die Leute zu bescheiden oder auch je nach Umständen weiter Bericht zu erstatten (Richter I, 81a). In dem Unterricht der Visitatoren aber an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen (1528) wird der Superintendent veranlafst, auch Geistliche, welche nicht von ihrem Irrtum in Lehre und Leben gütlich sich abbringen lassen, und davon nicht lassen sonderlich zu Erweckung falscher Lehre und des Aufruhrs, unverzüglich dem Amtmann anzuzeigen, welcher dies dem Kurfürsten vermelden soll (Richter I, 99a).

Wir haben nun freilich bereits (S 557) gehört, dafs die Säumigkeit der weltlichen Gerichte Anlafs zur Aufrichtung besonderer geistlicher Behörden, der Konsistorien, zunächst hauptsächlich zur Erledigung der Ehesachen, gegeben hat. Indes wird fort und fort die Mitwirkung der Amtleute zum besten der kirchlichen Ordnung in Anspruch genommen und namentlich sehen wir sie den Superintendenten zur Erleichterung und gedeihlichen Verwaltung ihres Amts zur Seite gestellt.

Nach den Preufsischen Artikeln von Erwählung u. s. w. der Pfarrer (1540) sollen die Amtleute nicht nur mit bestem Fleifs darauf achten, ob sich Wiedertäufer oder Sakramentierer finden und über solche dem Bischof Anzeige machen (Richter I, 337b), sondern wie sie überhaupt die Pfarrer schirmen und schützen sollen vor aller Gewalt und Unrecht (Richter I, 338a), so sollen sie bei der Visitation dem Bischof behilflich sein und persönlich oder bei Behinderung durch Andere klar verzeichnen helfen, wie alles befunden worden ist. Wo nicht des Landesherrn Lehen oder Kirchspiel war, sollten die Bischöfe die vom Adel oder Lehnherren der Kirchspiele zu sich ziehen und mit ihrem Rat und Hilfe dasjenige, was durch einen Amtmann, Amtsschreiber oder die zugeordneten Personen geschehen soll, fortstellen und vollziehen (Richter I, 338b). Da sehen wir von den ältesten Zeiten her die kirchenrechtliche Auffassung bestätigt, wonach der Amtmann als Vertreter des Lehn- und Gerichtsherrn fungiert, während der Superinten-

dent an Stelle des Landesherrn als des Landesbischofs steht [1]).

Auch die spätere preufsische Bischofswahl von 1568 ordnet den Bischöfen aus jedem Amt, das sie visitieren, den Amtmann zu, dafs die Amtleute mit gutem Rat den Bischöfen beiwohnen und alles, was christlich geordnet und in der Visitation beschlossen, im Namen des Landesfürsten ins Werk setzen und exequieren sollten (Richter II, 298b).

Ähnliche Bestimmungen sind aber allenthalben getroffen worden. Nach der Lippeschen Kirchenordnung (1538 Richter II, 500a) soll die Visitation wegen reiner Lehre und rechten Gottesdienstes nicht durch den Superintendenten allein geschehen, sondern von den Landesherren einer vom Adel oder ein „vornehmlicher" von den Amtleuten mit verordnet werden, um alle verdächtige Suspicion zu vermeiden und bei jedermann ein gröfser Ansehen und Frucht zu geben. Die Amtleute aber sollen den Superattendenten, wie er es bedarf, wohl versorgen, mit Zehrung und nötigem Unterhalt u. s. w.

Auch die Exekution seitens der Amtleute und Schösser wird als Folge der Visitation in Anspruch genommen (vgl. Mannsfelder Visitationsordnung von 1554 Richter II, 143b). Denn man soll den Geistlichen nicht etwa aufrücken dürfen, sie greifen wieder nach dem weltlichen Schwert und unterfangen sich viel Regierens und Herrschens. Daran aber ist wenig gelegen, wer Schande und Laster straft, wenn sie nur gestraft werden.

Dem Konsistorium werden damit gleichwohl seine Strafen nicht benommen und auch die Kirchenstrafen bleiben. Geistliche und weltliche Obrigkeit sollen nur sämtlich das Ihre thun, dafs einträchtig allen Schanden und Lastern gesteuert werde. Ebenso hat die Mecklenburg. Sup.-Ordnung (1571 Richter II, 335a) die Amtleute in den betreffenden Orten des Landes den Visitatoren zugesellt und schärft schleunige Exekution und wirkliche Vollstreckung in den Dingen ein,

---

1) Vgl. z. B. Weber, Sächs. Kirchenrecht, 2. Ausg. 1843. Bd. I, S. 182 f. 227.

die Gottes Wort und der Kirchenordnung gemäfs, auch für sich selbst unstreitig schlecht und recht sind. Sonst lassen die bereits gemachten Erfahrungen befürchten, das ganze Werk der Visitation werde ohne Frucht sein und der Kirche unwiederbringlicher Schade und Nachteil erwachsen.

Die Wittgensteinsche Kirchenordnung von 1555 aber, wiewohl sie auch dem Superintendenten einen tauglichen „Befehlhaber" mit genugsamer Gewalt und Vollmacht zu stattlicher Vollführung der Visitation beiordnet, hebt ausdrücklich hervor, dafs nur solche Sachen, die von altersher in die geistliche Zucht gehören, vorgenommen und das äufserliche Regiment und die geistlichen Sachen und Händel unterschieden gehalten und nicht durcheinander gemischt werden, da dies mehr zerstören, als bessern und erbauen würde (Richter II, 161a. 162b).

Den Beistand der Amtleute und namentlich die Beförderung des Visitationswerks durch sie wollte auch die Württemb. Kirchenordnung von 1559 (Richter II, 206b). Die Preufs. Bischofswahl (1568) hat wenigstens die Zuordnung des Amtmannes (neben anderen Räten) jederzeit vorbehalten (Richter II, 309a). Wie bereits die Sächs. Generalartikel von 1557 auch die Einweisung der neuen Pfarrer im Beisein der Schösser, Lehensherren und Kollatoren geschehen lassen (Richter II, 181b), so haben auch in Württemberg Superintendent und Amtmann bei der Ernennung der Geistlichen über den Verlauf der Probe u. s. w. gemeinsam schriftlichen Bericht an die Kirchenräte zu erstatten (Richter II, 201a), ebenso in streitigen Angelegenheiten der Pfarrer Vereinigung zu versuchen oder höheren Orts zu berichten.

Denn es soll sorgsam vermieden werden, was den Geistlichen und ihrem Amt zur Verkleinerung gereichen möchte (Richter II, 203b). Das Verhältnis der Kirchendiener überhaupt und der Amtleute und staatlichen Oberen zu einander sollte auf jeden Fall von beiden Seiten als ein freundliches aufrecht erhalten werden und jeder Teil schiedlich und friedlich (bzw. bescheidenlich d. i. geziemend) innerhalb der rechten Grenzen sich halten, damit dem gemeinen

Mann nicht leicht Ärgernis gegeben werde (Richter II, 204a.b) [1].

Zur Beförderung der Visitation aber wird in derselben Ordnung bestimmt, dafs der Superintendent dem Amtmann seine Visitation in der Amtsstadt und im Amt rechtzeitig zu wissen thue, damit derselbe sich heimisch halte und sonstige Anordnung treffe (Württemberg. Kirchenordnung 1559 Richter II, 206b). Auch sind die Anliegen in Kirchensachen, über Besoldung, Bau u. s. w. von den Ober- und Unteramtleuten und Geistlichen Verwaltern zu unterschreiben, während die Superintendenten bezüglich Lehre und Leben berichten (Richter II, 209a). Wir nennen hier nur noch wegen der gleichen Zuordnung der Amtleute jedes Orts zu den Visitatoren die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (Richter II, 246a), ebenso die Hanausche Kirchenordnung von 1573. Bemerkenswert ist, wie letztere beispielsweise anführt, in welcher Weise der weltliche und der geistliche Visitator etwa bei solcher Gelegenheit zu dem Volke reden und die ihnen obliegenden Aufgaben in Kürze darlegen sollen (Richter II, 506a.b. 507a). Besonders hervorzuheben aber ist auch die ausdrückliche Vorschrift der Kursächs. Kirchenordnung von 1580, dafs die Amtleute, Erb- und Gerichtsherren, auch Räte in den Städten bei amtlicher Mitteilung ärgerlicher Sachen durch die Visitatoren oder Pfarrer nicht etwa die schuldigen oder verdächtigen Personen auf die Pfarrer, Kirchendiener oder Visitatoren weisen, die es angezeigt und auf Strafe gedrungen, sondern sie sollen von Amts wegen für sich selbst fleifsige Nachforschung halten und da sie es also befinden, jederzeit gebührenden Ernst mit der Strafe zu Abschaffung des öffentlichen Ärgernisses vornehmen und hierin niemand verschonen (Richter II, 414b, Nr. 12). Dieselbe Kirchenordnung bestimmt auch, dafs die Amtleute, wenn wider Erwarten die Visitatoren

1) Vgl. hierzu auch die Bestimmung der Pommerschen Syn.-Stat. 1574, Kap. V, Nr. VII, Richter II, 391a, wo die Geistlichen vor Streit mit ihren Obrigkeiten und Patronen gewarnt und auch in gerechter Sache deshalb zu vorheriger Besprechung mit dem Superintendenten aufgefordert werden.

nicht in gebührenden Ehren gehalten, sondern verachtet oder beleidigt werden, solches abschaffen und nicht ungestraft hingehen lassen sollen (Richter II, 415b Nr. 20).

So ist denn von Anfang an in den evangelischen Landeskirchen die Einrichtung begründet, welche unter dem Namen der Kircheninspektion oder Kirchenkommission — in verschiedenen Landen allerdings mit verschieden umgrenzten Befugnissen, in der Hauptsache eine aufsehende Behörde — noch heute besteht. Der Superintendent, der geistliche Inspektor, ist da an die Mitwirkung des landesherrlichen Amtmanns gebunden, an dessen Stelle jetzt etwa einer der Lokalbeamten getreten ist. Neuerlich ist allerdings die Ansicht aufgetaucht, dafs der früher gemischte Charakter dieser Behörde (weil aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend) gemäfs der im Grundsatz angenommenen Trennung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung aufgehört habe und die Kircheninspektion gewissermafsen eine rein kirchliche Behörde geworden sei. Doch treten noch immer mit den Superintendenten die staatlichen Beamten kraft ihres Amtes zur Kircheninspektion zusammen, ausgenommen selbstverständlich im Falle der Verschiedenheit der Konfession. Daher liegt weniger eine Abweichung von der geschichtlichen Grundlage vor, sondern nur eine veränderte grundsätzliche Auffassung ist hervorgetreten [1].

Wir betrachten hiernach weiter

c. Die äufsere Einrichtung und Ausstattung des Superintendentenamtes.

Als Amtssitz für die Superintendenten hatte schon die Kursächs. Instruktion für die Visitatoren (1527) die vornehmsten Städte des Landes in Aussicht genommen und die Pfarrer derselben zur Aufsichtführung in den umliegenden Kreisen bestimmt (Richter I, 80b). In der Regel

1) Vgl. Mejer bei Herzog, Realencykl. XV, 71. — Feller, Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die ev.-luth. Landeskirche Sachsens, 2. Aufl. 1869, S. 12. — Desgl. Erlasse des ev.-luth. Landeskonsistoriums im Königreich Sachsen vom 13. und 16. März 1875, infolge des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, § 5. Vgl. z. B. Allgemeines Kirchenblatt für das evang. Deutschland. 1875, S. 481.

war der Sitz des Superintendenten auch der Hauptort eines landesherrlichen Amtes [1], wie denn den Amtleuten, wie bereits erwähnt, kräftige Mitwirkung und Erleichterung der Superintendenten bei der Ausrichtung ihres Amtes zugedacht war. Diese Regel ist denn auch allenthalben angenommen worden. Auch die Kurpfälz. Kirchenratsordnung von 1564 bestimmt, dafs in einem jeden Amt, und so viel möglich in dessen Hauptstadt, ein Superintendent bestellt werde, auch dafs man dort, wo man es an Leuten haben kann und die Ämter grofs sind, etwa ein paar in ein Amt bestellen und jedem seine bestimmten Orte, die er zu versehen hat, anweisen soll (Richter II, 277a). In Hessen, wo die Superintendenten von den Pfarrern des Bezirks erwählt wurden, wird allerdings nur dann, wenn nicht aus demselben Bezirk ein Geistlicher zu diesem Amte berufen wird, der Gewählte verpflichtet, seine Kirche, da er zuvor residiert hat, zu verlassen und bei der Kirche seine Wohnung zu nehmen, da er zu einem Superintendenten verordnet ward (Hess. Kirchenordnung von 1566 Richter II, 290b vgl. Hess. Kirchenordnung von 1537 Richter I, 281b).

Wenn nun aber auch von Anfang an das Amt des Superintendenten in der Regel mit einer bestimmten Pfarrei des Sprengels verbunden worden ist, so ist dies doch nicht überall geschehen. Wir sahen schon (S. 417), dafs in Braunschweig dem Superintendenten und selbst seinem Helfer keine besondere Pfarrei zugeteilt ward. Indes bleiben dies Ausnahmen. Als Regel gilt die mit grofser Weisheit ge-

1) Vgl. auch Mejer, Herzog's Realencykl., 2. Aufl., XV, 67. Vgl. auch z. B. Pommersche Kirchenordnung 1535 Richter I, 250b. — Über die Wahl des Amtssitzes für den Superintendenten heifst es in den Protokollen der unter Justus Jonas' Leitung 1529 in Leisnig abgehaltenen Visitation: „Weil die Pfarre Leisnig die Zugänge und Einkommen an gewissen jahreshafftigen Zinsen hat, ist das für gut und füglich angesehen, des Orts den Supattendenten zu verordnen, denn anderswo, da er mit Ackerbau und anderer Haushaltung (alias grober Bauers-Nahrung) solchem Amt genugsam für zu sein verhindert." Überdies befand sich auch an dem alten Burggrafensitz ein grofses Justizamt.

troffene Anordnung, dafs das Aufseheramt in der evangelischen Kirche einem Manne anvertraut wird, der selbst inmitten der lebensvollen Bethätigung und Wirksamkeit des evangelischen Pfarramts steht. Denn wo solche Thätigkeit fehlt, ist einem das innerliche Verständnis für die Aufgaben des geistlichen Amtes erschwert, und er steht ihm leicht fremd gegenüber.

Wir fragen hier auch nach der Berufung in das geistliche Aufseheramt. Es liegt in der ganzen Art und Stellung des Amtes, dafs die Superintendenten von dem Landesherrn oder doch nach seinem Auftrag berufen werden. In den freien Städten geht von der Obrigkeit, dem Rat oder dessen Vertretern die Berufung des Superintendenten aus, jedoch wirken dort auch die Pastoren mit (Hamburger Kirchenordnung 1529 Richter I, 128b; Lübecker Kirchenordnung 1531 Richter I, 147a). Letzteren ward auch in Hessen schon durch die Ordnung von 1537 bei der Wahl des Superintendenten ein wichtiger Einfluſs eingeräumt. Diese Wahl sehen wir zunächst den Pfarrherren des betreffenden Bezirks übertragen. Aus ihrer Mitte wählen dieselben drei, von welchen dann die nächstgesessenen Superintendenten einen dem Landesherrn zur Konfirmation präsentieren. Derselbe kann allerdings vom Landesherrn abgelehnt werden, worauf einer von den beiden anderen vorgeschlagen werden soll (Richter I, 281b f.). Später ist dasselbe Verfahren auch in der Hess. Kirchenordnung von 1566 mit geringfügiger Abänderung bestätigt worden. Diejenigen, welche von der Synode die meisten Stimmen erhalten haben, werden dem Landesherrn präsentiert, damit er einen derselben konfirmiere. Für die Konfirmation durch den Landesherrn wird dabei zugleich auf den Vorgang der alten Kirche Bezug genommen und auf die Bestätigung vieler Bischöfe durch Könige und Fürsten (Richter II, 290b). Schon früher lesen wir aber auch in der Württemb. Synodalordnung (1547 Richter II, 94a und 96a), dafs die Dekane, welche von den Visitationsräten Namens des Landesherrn in Städten oder Dörfern bestellt wurden, später von den Kapiteln erwählt werden mögen und nur zur Bestätigung zu den Visitations-

räten geschickt werden. Allerdings sollte die Wahl jedes Jahr von neuem vorgenommen werden.

Nach der Preufs. Bischofswahl von 1568 soll ein Bischof mit Rat und That des überlebenden und aller fürstlichen Hof- und Landräte, sowie 16 Deputierter des Landes und anderer gelehrter gottesfürchtiger Kirchendiener erwählt werden (Richter II, 298a). Im übrigen aber bleibt es allenthalben bei der Regel, dafs der Landesherr bzw. seine Beauftragten für Bestellung des Amtes Sorge tragen (vgl. z. B. Sächs. Generalart. 1557 Richter II, 193a; Württemberg. Kirchenordnung 1559 Richter II, 206a; Kursächs. Kirchenordnung 1580 Richter II, 409a).

Auch wegen der geziemenden äufseren Versorgung und Schadloshaltung bei der Verwaltung des Superintendentenamtes finden sich mancherlei Bestimmungen. Im allgemeinen schien wegen der regelmäfsigen Verbindung des kirchlichen Aufsichtsamtes mit einem ansehnlichen Pfarramt nicht nötig, besondere Dotation dafür zu bestimmen. Wo diese Verbindung nicht bestand, gab man natürlich dem Superintendenten eine bestimmte geziemende Besoldung. Aber auch sonst liefs man es an gebührender äufserer Entschädigung nicht fehlen. In der Göttingenschen Kirchenordnung (1530) heifst es ausdrücklich: Wir wollen dem Superintendenten nach seinem Stande auch eine redliche Erhaltung verschaffen (Richter I, 143a; vgl. auch Braunschw. Kirchenordnung 1528 Richter II, 111a. 117b. 118a. 119a über den Sold der Prediger überhaupt).

Die Pommersche Kirchenordnung (1563) aber begründet dies noch näher und bestimmt: Die Superintendenten wollen wir nach Gelegenheit reichlich und ehrlich versorgen, in Betracht, dafs sie nicht allein wie andere Prediger mit ihrer Haushaltung beladen sind, sondern auch wegen ihres Amtes mancherlei Unkosten innerhalb und aufserhalb des Hauses müssen tragen (Richter II, 240a). Auch sollen den zu Pröpsten verordneten Pastoren, welche den Superintendenten unterstützen, gute Stipendien von den Kasten verordnet werden (Richter II, 241b). Bei Reisen der Superintendenten zu Visitationen oder zu Synoden und

in sonstigen kirchlichen Angelegenheiten sind zu Tragung der Unkosten, auch Fuhre, so sie nicht selbst Pferde und Wagen zu halten durch ihre Bestallung verpflichtet sind, die Kirchen bzw. Kasten verbunden (Richter II, 240b. 241b). Selbst die Gebühren für die Ordinationszeugnisse an die Schreiber der Superintendenten finden Erwähnung. Es sollen festbestimmte sein, „damit niemand beschweret werde“ (Richter II, 244a).

In Sachsen sollte nach den Generalartikeln von 1557 über den Aufwand für Reisen nach den einzelnen Kirchen ein genaues Verzeichnis von den Superintendenten aufgestellt und an den Kurfürsten „zu eigenen Händen“ eingesandt werden, da dieser die Kosten zu erstatten übernommen hatte (Richter II, 182a). Anderwärts war die Fürsorge für Fortkommen, Zehrung u. s. w. den fürstlichen Amtleuten übertragen (vgl. S. 565, z. B. Lippesche Kirchenordnung 1538 Richter II, 500a).

Wir gedenken hierbei noch der frühzeitig in der Reform. Hassiae (1526) gegebenen Vorschriften für die zu Visitatoren dort ausersehenen Geistlichen. Jede Kirche, heifst es dort, soll die Kosten bezahlen, aber die Visitatoren sollen nicht Speisen zur Ergötzlichkeit fordern, sondern nach Christi Wort nehmen, was ihnen dargeboten wird. Auch wird ihnen untersagt, Geschenke für ihren Dienst zu nehmen, und weil der Aufwand bei Gastfreundschaft für Geschenk gehalten werden kann, sollen die Visitatoren keineswegs in der Geistlichen Häusern einkehren, wenn nicht diesen für den Aufwand selbst Entschädigung gegeben wird (Richter I, 66b). Bei Besprechung der Visitationen kommen wir noch hierauf zurück. —

Was wir bisher über die Stellung der Superintendenten im allgemeinen kennen gelernt haben, kennzeichnet bereits hinlänglich die diesem Amte in der evangelischen Kirche von Anfang an zukommende Wichtigkeit und Bedeutung. Dieselbe tritt uns aber noch in erhöhtem Mafse entgegen, wenn wir nun weiter eingehen auf

ANALEKTEN.

1.

Nachträge zu den Notitiae Episcopatuum.

Von

Dr. Carl de Boor

in Breslau.

III [1].

Der chronologische Ansatz dieser Notitia kann nicht zweifelhaft sein. Da wir darin in vollem Umfange, soweit die Provinzen nicht damals bereits völlig dem Reiche und dem Christentum entfremdet waren, die Illyrische Diöcese, Isaurien und den italischen Besitz des byzantinischen Reiches berücksichtigt finden, so fällt die Abfassung derselben keinenfalls vor den Ausbruch des Bilderstreits. Andrerseits deutet aber auch alles darauf hin, dafs sie nicht lange nach diesem Ausbruch angesetzt werden kann, und jedenfalls ist die Notitia in ihrem ursprünglichen Bestande vor dem siebenten ökumenischen Konzil fertiggestellt. Denn in der Liste der Metropoliten finden wir als Haupt der Provinz Lazica noch Phasis, und Trapezunt, welches auf dem siebenten Konzil diesen Platz hat, ist noch einfacher Suffragan

1) Vgl. Bd. XII, S. 519ff. Die folgenden Ausführungen waren gleichzeitig mit dem Artikel I (Bd. XII, S. 303ff.) in Händen der Redaktion und sind nur infolge zufälliger Umstände verspätet gedruckt. Mit Rücksicht auf die inzwischen erschienene Besprechung der griechischen Provinzen durch Gelzer in der Zeitschr. für wiss. Theol. XII, S. 419ff. habe ich diese Partie meines Aufsatzes kürzend umgearbeitet, die übrigen Teile sind völlig unberührt geblieben, und die sonstigen Berührungspunkte mit Gelzer's Ansichten zufällige.

von Neocaesarea. Die Autocephalenliste schliefst, wie die des Epiphanius, mit Sebastupolis; von denen, welche in den Nott. VI und VIII dahinter angefügt sind und meistens schon auf dem siebenten Konzil vor den einfachen Bischöfen stimmen, steht nur Derka innerhalb der Liste, und zwar vor älteren Ranggenossen an 36. Stelle, dagegen Selge noch als Bischof unter Side, Amorion unter Pessinus, Amastris unter Gangra, Misthia unter Iconion. Wenn wir auf der anderen Seite Stücke finden, welche unmöglich dieser Zeit angehören können, wie die Provinzen Mösien und Scythien, wenn Bistümer, welche sicher bereits unter Justinian autocephal waren, noch unter den Suffraganbistümern erscheinen, so erklärt sich dies daraus, dafs wir in unserer Notitia offenbar kein offizielles Dokument vor uns haben, sondern die Arbeit eines Privatmannes, der verschiedene Quellen benutzte, ohne sich des verschiedenen Wertes derselben vollauf bewufst zu sein, und ohne die Differenzen zwischen denselben ganz zu beseitigen. Solche Differenzen finden sich nicht nur im Verhältnis der einzelnen Abteilungen zu einander, wie z. B. Namen zugleich im Autocephalen-Verzeichnis und in der Liste der Bistümer vorkommen, sondern auch namentlich innerhalb des Provinzenverzeichnisses.

Den schlagendsten Beweis für die Zusammenstellung der Notitia aus verschiedenen Quellen entnehmen wir der Betrachtung der Eigentümlichkeiten der Provinzen Hellas, Peloponnes und der beiden Epirus. Die uns dort begegnenden Namen, meistens natürlich die allbekannten griechischen Städte, treten uns in fast unkenntlichen Formen entgegen; und doch können wir die Abweichungen nicht auf Abschreiberfehler zurückführen, da die Seltsamkeiten sich weder mit den sonst häufigen Fehlern dieser Art, noch mit den Eigentümlichkeiten des Schreibers unserer Handschrift decken. Da bestimmte Abweichungen sich fast regelmäfsig wiederholen, so haben wir es vielmehr mit einer in einem bestimmten Dialekt abgefafsten Liste zu thun, dessen Besonderheiten, so weit sie nicht durch den Schreiber verwischt sind, die folgenden sind. γ zwischen zwei Vokalen wird zu δ. So finden wir: *ὁ Ἐδίου* (*Αἴγιον*), *ὁ Ἐδίρας* (*Αἴγειρα*), *ὁ Ἐδοσθήνας* (*Αἰγόσθενα*), *ὁ Μεδάρας* (*Μέγαρα*), *ὁ Μεδάλας* (*Μεγαλόπολις*), *ὁ Τεδέας* (*Τεγέα*), *ὁ Πάδου* (wohl = *Παγαί*). Häufig ist π für ϱ: *ὁ Κοπονίας* (*Κορώνεια*), *ὁ Καπολας* (wohl *Καπύας* zu schreiben und = *Κάρυστος*), *ὁ Σκαπφείας* (*Σκάρφεια*), *ὁ Ἀκπέας* (*Ἄκρεια*), *ὁ Στίπης* (*Στεῖρις*); $\varkappa$ für χ: *ὁ Κηρονίας* (*Χαιρώνεια*, wo man *κηπονίας* erwartet), *ὁ Ἀγκιασμοῦ* (*Ἀγχιασμός*), *ὁ Ανκινίδου* (*Λύχνιδος*).

Da infolge der Veränderungen Konsonanten aufeinanderfolgen, welche schwer auszusprechen sind, so wird durch Einschiebung

von Vokalen die Aussprache erleichtert; so finden wir *Λυκινίδου* für *Λυκνίδου* (= *Λύχνιδος*), *Βυθιπότου* für *Βυθπότου* (= *Βούθρωτος*) und das durch mehrfache Veränderungen fast unkenntlich gewordene *Κινκιπέως* (wohl *Κηγκιπέως* zu schreiben), in dem die Stadt Cenchreae steckt. Doch ist auch aufser diesen leicht erklärlichen Fällen eine Einschiebung von *ι* häufig, namentlich vor Vokalen. So wird aus Anthedon *ὁ Ἀντιέδου*, *ὁ Θιελπούσης* ist der Bischof von Thelpusa, *ὁ Πορτίνου* von Porthmus, *ὁ Κυθιερᾶς* (sicher *Κυθερᾶς* zu schreiben) von Cythera. Endlich ist noch zu beachten, wie stark die Endungen abgeschliffen sind, fast alle sind auf die einfachen Formen der ersten und zweiten Deklination reduziert *ὁ Λακεδέου*, *ὁ Φλίου*, *ὁ Ἀντιέδου* (Anthedon), *ὁ Σικάου* etc., *ὁ Ὄπης* (Opus), *ὁ Καποίας* (Carystus), *ὁ Πάτρας*, *ὁ Τρυζέμας* etc. Da sich alle diese Eigentümlichkeiten der Schreibung nur in den genannten vier Provinzen finden, so kann man mit Sicherheit daraus schliefsen, dafs die neuen Provinzen aus mindestens zwei verschiedenen Quellen unter die alten eingeordnet sind.

Aber auch die alten Provinzen stammen schwerlich aus einem einzigen Verzeichnisse. Besonders stark spricht gegen eine solche Annahme das Verhältnis der Autocephalenliste zu dem Verzeichnisse der einzelnen Provinzen. In der ersteren sind mehrfach Namen aufgeführt, welche sich in dem letzteren unter den Suffraganen wiederfinden. Merkwürdigerweise beschränken sich diese Doppelnamen, soweit der alte Besitzstand der Patriarchen von Konstantinopel in Betracht kommt, durchaus auf die thrakische Diöcese, und hier sind es mehrfach gerade die ältesten Autocephalien, die schon in der Notitia des Epiphanius in den Listen der Suffragane längst gelöscht sind. Dies führt mit Notwendigkeit auf die Annahme, dafs die Provinzen der thrakischen Diöcese einer anderen und zwar älteren Quelle entnommen seien, als die der beiden Diöcesen in Asien.

Eine andere auffallende Differenz innerhalb des Provinzialverzeichnisses, die es mir jedoch nicht gelungen ist, auf Quellenverschiedenheit zurückzuführen, besteht in der Verschiedenartigkeit der Überschriften der einzelnen Provinzen, und die damit zusammenhängende verschiedene Zählung der darauf folgenden Städtelisten. Bei einem Teile der Provinzen (1. 2. 4. 5. 11) folgt auf den Namen der Provinz der der Metropole, dann eine Angabe über die Gesamtzahl der Suffragane (einmal signifikant *ἐπισκοπαὶ* genannt, sonst *πόλεις*); naturgemäfs giebt die Liste nur die Namen der letzteren. Nur einmal, Nr. 36, fehlt die Angabe über die Gesamtsumme. In anderen Fällen steht neben dem Namen der Provinz nur die Ziffer der *πόλεις*, in diese Ziffer ist hier aber die Metropole mit einbegriffen, und auch in

der folgenden Liste ist dieselbe an erster Stelle genannt und in die Nummerierung hineingezogen; so 3. 6—9. 10. 12. 23. 24. 33. Bei den meisten Provinzen jedoch (13—22. 25—32. 34. 35. 37—47) ist die Einrichtung wie im zweiten Falle, es fehlt aber in der Überschrift die Angabe über die Anzahl der Städte.

Bevor ich mich zur Betrachtung der einzelnen Provinzen wende, mufs ich noch einen Fehler der Überlieferung und seine wahrscheinliche Ursache besprechen. Die Bezifferung der Provinzen im Provinzialverzeichnisse überspringt die Zahl 27. Die einfachste Erklärung wäre die, dafs der Schreiber der Handschrift nachlässigerweise eine ganze Provinz übersehen hätte, und in der That fehlen zwei Metropolen: Chalcedon und Melitene. Chalcedon kann an dieser Stelle nicht übersprungen sein, denn, wenn auch die Notitia vielfach in der Reihenfolge der Metropolen von den übrigen abweicht, so ist doch nicht anzunehmen, dafs sie das altehrwürdige Chalcedon, welches sich zu allen Zeiten einer hohen Rangstellung erfreute, erst hier erwähnt haben sollte; die Übergehung desselben erklärt sich vielmehr daraus, dafs Chalcedon niemals Eparchioten hatte, also von einer Eparchie eigentlich nicht die Rede sein konnte. Auch in der gedruckten Notitia I Parth. fehlt sie. Eher wäre anzunehmen, dafs Melitene übersprungen wäre, wenngleich auch dieses sonst eine höhere Stellung in der Rangfolge einnimmt; allein der Name desselben fehlt auch in der Metropolitenliste. Die Auslassung erklärt sich somit aus einer Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse; denn Melitene war im Anfange des 8. Jahrhunderts an die Araber verloren gegangen, und die glücklichen Feldzüge des Konstantin Copronymus hatten nur eine Verwüstung des Landstrichs, keine Rückeroberung, zur Folge gehabt. Die richtige Erklärung der fehlenden Zahl 26 ergiebt sich uns aus einer anderen Beobachtung.

Am Ende der Notitia ist ein Scholion über die Provinz Gothia angehängt; dieselbe wird dort als 37. Eparchie bezeichnet, während sie vorher als 38. in der Reihe steht. Da ζ und η nicht leicht verwechselt werden, so hat die Annahme eines blofsen Schreibfehlers wenig Wahrscheinlichkeit, vielmehr wird man, wenn man berücksichtigt, dafs ohne die Übergehung der Zahl 27 auch in der Reihe der Provinzen Gothia den 37. Platz hätte, zu der Annahme gedrängt, dafs ursprünglich, als das Scholion beigeschrieben wurde, die Zählung ungestört fortging, und die Gesammtzahl der Provinzen nur 46, statt wie jetzt 47, betrug. Die jetzige Störung erklärt sich leicht, wenn man annimmt, dafs ein späterer Leser eine Provinz, etwa das fehlende Melitene, mit der Ordinalzahl 27 am Rande nachtrug und die weiteren Zahlen umänderte, dafs dann ein Abschreiber es ver-

mied, den jüngeren Zusatz einzureihen, aber nicht beachtete, dafs damit die Reihenfolge der Ordinalzahlen unterbrochen wurde.

Gehen wir zur Betrachtung der einzelnen Provinzen über, so finden wir, dafs die der beiden asiatischen Diöcesen sich meistens nur wenig von der Notitia des Epiphanius unterscheiden; diese gehört sogar unzweifelhaft zu den Quellen des Bearbeiters unserer Notitia. Denn wenn wir in der Provinz Pisidien die in der Handschrift angedeutete Lücke in sicher richtiger Weise so ausfüllen, wie es im Texte geschehen ist, und den interpolierten ἐπίσκοπος Φόγλων am Ende streichen, so stimmt der Bestand genau mit dem der Notitien VII und VIII, der, wie wir oben nachwiesen, durch Zufall um vier Namen verstümmelt ist. Ebenso fehlt wie in jenen Notitien der Sitz Adrania im Hellespont, Orcistus in Galatien. Die übrigen Unterschiede, abgesehen von einigen Auslassungen, wie sie den Schreibern aller Notitien zur Last zu legen sind, z. B. Stratonicea in Lydien, Caesarea in Bithynien hinter Neocaesarea, Myndus in Carien hinter dem ähnlichen Cnidus, Lagina und auch wohl Metaba in Pamphylien, lassen sich meistens aus zwei Ursachen herleiten: falscher Differenzierung von Doppelnamen eines Bistums, und Interpolation. Am deutlichsten, weil mit Korruptel verbunden, ist ersteres Versehen Nr. 397. 398, wo aus dem Bistum ὁ Βούβου ἤτοι Σοφιανουπόλεως zwei Bistümer ὁ Βουβουιτῆς und ὁ Σοφιανουπόλεως entstanden sind, aber ebenso ist Nr. 107 ὁ Μένδρων daraus entstanden, dafs Nr. 109 ὁ Μαγνησίας Μαιάνδρου stand. Identisch sind unter Nicomedien Nr. 240 und 243 Neocaesarea und Ariste (vgl. Lequien I, 629) und Nr. 241 und 245 (vgl. Not. I, 199), unter Nicaea 261. 262 (vgl. Not. VIII, 213 u. a.), in Carien 513 und 517 (vgl. Lequien I, 917/8). Die Interpolationen sind offenbar dadurch hervorgerufen, dafs die in der Überschrift genannte Gesamtzahl nicht mit der Zahl der einzeln aufgezählten Städte stimmte, und sind so plump wie möglich gemacht. So nennt die Überschrift der Provinz Asia vierzig Städte, in Wirklichkeit sind es jedoch nur siebenunddreifsig. Von den fehlenden drei Nummern wird nur eine dadurch gedeckt, dafs aus Magnesia am Maeander, wie erwähnt, zwei Städte gemacht werden, die beiden anderen einfach dadurch, dafs Thyatira (Lydien) und Halicarnass (Carien) angehängt werden. Letzteres steht an der richtigen Stelle noch einmal, ersteres ist wiederum in Lydien durch Lampe, dessen Name sich in Kreta wiederholt, ersetzt. Ebenso liegt die Sache in Galatien unter Ancyra, wo die Überschrift zwölf Sitze statt sieben nennt. Drei der fehlenden sind ergänzt, nämlich Nr. 180 aus der Provinz Hellespont Nr. 194, Nr. 187 aus dem Helenopontus Nr. 332, und Nr. 188 wohl aus Lycien Nr. 407, dann scheint der Interpolator den

Mut verloren zu haben, und hat die beiden letzten Ziffern ohne Namen gelassen. Am Ende der Suffragane von Mocissus sind zwei pamphylische Städte (Nr. 565 und 578) angehängt, das Ende der Provinz Pisidien ist um einen Sitz erweitert, ὁ *Φόγλων* geschrieben, womit wohl ὁ *Πούγλων* in Pamphylien Nr. 576 gemeint ist, denn dieser Name wird in den Akten des siebenten Konzils *Φλόγων* geschrieben. Mit Tragalassus am Schlusse der lycischen Bistümer ist wohl das pisidische Sagalassus (Nr. 471) gemeint.

Ich habe diese Fälle einfach als Interpolationen bezeichnet, weil die Annahme, dafs damals Verschiebungen der Diöcesangrenzen stattgefunden hätten, welche unsere Notitia berücksichtigt hätte, ohne die Namen der einer anderen Diöcese überwiesenen Bistümer an der früheren Stelle zu streichen, sich nach der Lage der in Frage kommenden Städte als unmöglich erweist. Anders liegt die Sache, wo wir die alten Listen um einzelne Namen erweitert finden, welche sich in anderen Provinzen nicht wiederholen, und welche zum Teil auch später als Bistümer nachweisbar sind. So findet sich Daphnusia unter Nicomedien auf den Konzilien unter Photius und in den jüngeren Notitien, zuerst in Not. I; nach unserer Notitia dürfen wir dies Bistum als Gründung der ersten Bilderstürmer ansehen, obwohl es auf dem siebenten Konzil nicht vertreten ist. Unter dem Bischofe *τοῦ Στύλου* unter Nicäa dürfen wir wohl, wie oben (Zeitschr. f. K.-G. XII, 311) gesagt, denselben sehen, welcher in Not. I u. flg. als ὁ *τοῦ Ταΐου* bezeichnet wird. Das in Lazica Nr. 613 hinzugefügte Bistum Rhizus ist wohl ohne Zweifel identisch mit Rhizäum, dem wir zuerst auf dem siebenten Konzil begegnen. Dort stimmt es mit den Suffraganen von Neocäsarea; wenn wir aber bedenken, dafs diese Metropole mittlerweile ihren wichtigsten Suffragan, Trapezunt, durch Erhebung dieses Bistums zur Metropole von Lazica verloren hatte, so hat die Annahme, dafs zur Entschädigung Rhizäum von Lazica abgetrennt und Neocäsarea untergeben sei, etwas Wahrscheinliches. Völlig unbekannt sind uns die Bistümer Triphylium unter Cäsarea in Cappadocien (Nr. 105) und Akalmizene im Helenopontus unter Amasea (Nr. 334); möglich, dafs es ephemere Schöpfungen sind, um den Einfluſs des Christentums in den Provinzen, welche durch das Vordringen der Araber in Armenien Grenznachbarn des Islam geworden waren, zu verstärken. Bei Akalmizene möchte ich an Camisene, die Gegend von Camisa, denken; Vorschlag von *α*, und Einschub von *λ* sind öfter wiederholte Fehler unserer Handschrift.

Die einzige starke Abweichung von der alten Ordnung in den asiatischen Provinzen betrifft die beiden Sprengel, in welche die Phrygia Pacatiana zerfiel. Statt der fünf Suffragane, welche die

Notitia des Epiphanius dem Metropoliten von Hierapolis unterstellt, finden wir deren zehn, von denen vier (Tiberiupolis, Ancyrosynaos, Kados und das zweifellos richtig ergänzte Azana) in jener älteren Notitia ausdrücklich dem Sprengel von Laodicea zugewiesen werden, während der fünfte, Synaos zu den Namen gehört, welche in der Urhandschrift der älteren Notitien, wie oben nachgewiesen, ausgefallen waren. Mit dieser Abgrenzung der Sprengel stimmen nun nicht nur die jungen Notitien, sondern bereits die Akten des siebenten Konzils [1]. In diesen finden wir, abgesehen von einzelnen zufällig versprengten Namen, die Bistümer, welche zur Phrygia Pacatiana gehören, stets in zwei geschlossenen Gruppen, von denen die eine zwischen den Provinzen Caria und Phrygia Salutaris, die andere ganz am Ende oder vor den europäischen Provinzen Thracien, Hämimontus und Rhodope steht. Da diese Einordnung genau der Rangstellung der Metropolen Laodicea und Hierapolis folgt, so können wir nicht zweifeln, dafs jene Gruppen den Suffraganen dieser Metropolen entsprechen. Die zweite Gruppe ist am zahlreichsten vertreten in den Unterschriften der actio IV; dort sind es acht, nämlich drei der von altersher unter Hierapolis stehenden Bistümer und die fünf übrigen genau übereinstimmend mit denen, welche nach unserer Notitia aus dem Sprengel von Laodicea hinübergenommen sind. An anderen Stellen der Akten finden sich weniger Namen, oft nur vier oder fünf, aber immer sind von diesen neuen Namen dabei, aber auch nur diese, keine anderen der früheren zu Laodicea gehörigen. So in der Präsenzliste der Actio VII Cada und Synaos, in den Unterschriften derselben actio Cada, Synaos, Ancyra, Azana. Ohne allen Zweifel ist also in der Zeit zwischen der Abfassung der Notitia des Epiphanius und dem siebenten Konzil eine erhebliche Verschiebung der Diöcesangrenzen in Phrygien vorgenommen, für welche unsere Notitia der älteste Zeuge ist.

Den alten asiatischen Provinzen wurde durch die Bilderstürmer die Provinz Isaurien zugefügt, welche wir in unserer Notitia am 30. Platze finden. Dort sind 25 Suffragane aufgezählt, in Wirklichkeit jedoch nur 24, da Diocäsarea und Procane (l. *Πρακάνης*) identisch sind nach der Präsenzliste der Actio VII des siebenten Konzils. Die Anzahl stimmt somit mit den *νέα τακτικά*, während die jüngeren Notitien III und X nur 23 kennen, im einzelnen dagegen sind die Abweichungen sehr stark. Nur siebzehn Namen der beiden Listen lassen sich identifizieren, und auch diese zum Teil nur durch Annahme starker Schreibfehler,

1) Dies hat auch Ramsay, Journ. of Hell. Studies XIII, 515 bemerkt.

wenn wir z. B. *Σιέλη* (544) = *Σβίδη*, setzen. Es bleiben somit auf jeder Seite sieben Namen, nämlich:

Unsere Not.	Die jüngeren Nott.
ὁ *Σύχης*	ὁ *Ἀνεμόνης* (*Ἀνεμουρίου* Mon.)
ὁ *Θεοδοσιουπόλεως*	ὁ *Τιτουπόλεως* (*Τιτουπόλεως* Mon.)
ὁ *Τελουβίτου*	ὁ *Σελινοῦντος*
ὁ *Λύστρας*	ὁ *Ἡλιουσεβαστῆς*
ὁ *Μανοδολούδας*	ὁ *Ἀδρασοῦ*
ὁ *Ἰαύδου*	ὁ *Συβάλων* (*Συβήλων* Mon.)
ὁ *Μουσάδων*	ὁ *Κοδάκων* (*Κοδάδων* Mon.)

Von den sieben Namen der jüngeren Liste wird einer in die Lücke Nr. 541 unserer Handschrift gehören. Auf dem siebenten Konzil sind zwölf Sitze vertreten, nämlich acht, welche in beiden Notitien vorkommen, aufserdem Syce und Musbada, welche nur in unserer Liste, Sibela, welches nur in dem jüngeren Verzeichnis genannt wird, Cardabuda, welches vielleicht in unserem Manodoluda steckt. Lystra dürfte das auf anderen Konzilien vertretene Cestra sein. Jedenfalls ergiebt sich aus diesen Verhältnissen, dafs die Namen unserer Liste keinenfalls erfunden, schwerlich einem weltlichen Provinzialverzeichnis entnommen sind; wahrscheinlich handelt es sich vielmehr bei den verschiedenen Namen um einen Wechsel des faktischen Sitzes des Bischofs, durch den so häufig scheinbare Differenzen in den Notitien entstehen, indem die einen den alten, die anderen den neuen Namen des Bistums gebrauchen. Durch die Bewahrung der abweichenden Namen der entlegenen Provinz hat unsere Notitia Wichtigkeit für die Geographie derselben.

In den Bereich der asiatischen Diöcesen gehört auch Cypern, welches bekanntlich seit langer Zeit keinem Patriarchenstuhl unterworfen war. Dieser Thatsache trägt auch unser Autor Rechnung, indem er die Insel zwar in sein Verzeichnis hineinzieht, sie aber nicht als Eparchie bezeichnet, wie alle übrigen. Wenn sie als solche im Metropolitenverzeichnis genannt ist, so dürfen wir darin wohl die Thätigkeit eines Abschreibers sehen, der alle Zeilen gleichlautend machen wollte. Die vierzehn aufgezählten Bistümer sind alle zu belegen; in den Listen der Not. I und bei Nilus p. 285 Parth. fehlen Neapolis und Leucosia. Dieselben vierzehn Städte finden wir im Synecdemus des Hierocles p. 39 P. mit einer Ausnahme: statt Neapolis steht dort Cirböa.

Während wir so in dem asiatischen Teile des Patriarchats von Byzanz nur eine gröfsere Veränderung der Diöcesanverhältnisse unter den ersten bilderstürmenden Kaisern konstatieren konnten, zeigt unsere Notitia in den europäischen Provinzen die

einschneidendsten Veränderungen, und auch hier finden wir in den Akten des siebenten Konzils die Bestätigung, dafs der Verfasser im wesentlichen wirklich die Verhältnisse seiner Zeit darstellte. Bevor wir jedoch die Neuschöpfungen der Ikonoklasten ins Auge fassen, mufs ich zunächst einen Augenblick auf die oben berührte Quellenfrage eingehen, und damit auf die Liste der Autocephalen.

Sehen wir in dieser Liste von denjenigen Sitzen ab, welche den erst von Leo III. der Jurisdiktion von Byzanz unterworfenen Provinzen angehören, und vergleichen wir den Rest mit dem Verzeichnisse des Epiphanius, so beschränkt sich der Unterschied bei den Bistümern der asiatischen Provinzen, abgesehen von Verschiedenheiten in der Bezeichnung der Provinzen [1], darauf, dafs Euchaïta hier in hervorragender Rangstellung erscheint. Dies entspricht sowohl den Verhältnissen auf dem siebenten Konzil, auf dem Euchaïta stets gleich hinter den Metropolen stimmt, wie dem Umstande, dafs es früher als fast alle übrigen Autocephalen die Metropolitanstellung erhielt. Die autocephalen Sitze an der Nord- und Ostküste des Schwarzen Meeres erscheinen um einen Sitz vermehrt, indem Nicopsis als zweites Bistum in Abasgia gezählt wird, und dafür Sugdäa an dessen Stelle in Zichia. Von den eximierten Sitzen der Balkanhalbinsel fehlen Odyssos und Tomi, welche im Provinzialverzeichnisse als Metropolen figurieren; Selymbria und Anchialos haben die entgegengesetzte Rangfolge, wie bei Epiphanius; gegen das Ende der Liste sind Chariupolis und Derkos zwischen Änos und Drizipera eingeschoben, aber unter Vertauschung der Provinzialbezeichnung. Chariupolis kommt in der alten Notitia gar nicht vor, in den jüngeren, wie auf dem siebenten Konzil, als Suffragan von Heraclea, nie als autocephal oder, wie hier, in der Provinz Thracien. Derkos steht unter den jüngeren Zusätzen zur Autocephalenliste der Nott. VI und VIII, aber richtig als Stadt der Provinz Thracien bezeichnet, während es in unserer Notitia der Provinz Europa zugezählt wird. Diese Unregelmäfsigkeiten sprechen dafür, dafs die beiden Namen einem späteren Interpolator angehören, dessen Spuren wir noch mehrfach begegnen werden.

Doubletten in den Namen der Autocephalenliste und dem Verzeichnis der Provinzen finden sich nun sicher folgende: Maronea, Maximianupolis, Beroë, Anchialos, Chariupolis, Mesembria, von denen Chariupolis als mutmafsliche Interpolation, Mesembria aus anderen Gründen [2], nicht in Betracht kommen.

1) Euchaita wird der Provinz Armenia I zugeteilt, statt dem Helenopontus, Carpathus der Provinz Asien statt den Cykladen, Proconnesus dem Hellespont statt der unklaren ἐπαρχία νήσου bei Epiphanius.

2) Mesembria findet sich auch in sämtlichen Exemplaren der

Zweifelhaft ist Änos. Im Verzeichnisse der Suffragane von Rhodope, zu welcher Änos gehört, finden sich ὁ Δένου und ὁ Τένου, beide durchaus unbekannt und nicht unterzubringen; einer dieser Namen könnte aus Αἴνου verderbt sein. Aber auch unter den Bischöfen der Provinz Europa findet sich der ebenso rätselhafte ὁ Αἴμου, welcher dem Namen Αἶνος sehr nahe steht. Wie sollen wir uns diese Doubletten erklären? Der Umstand, dafs Maronea (Nr. 585) in der Numerierung der Suffragane von Rhodope übersprungen wird, legt den Gedanken nahe, dafs ein Leser, um eine vollständige Übersicht der in den Bereich einer Provinz fallenden Sitze herzustellen, die Namen der Autocephalenliste am Rande im Provinzialverzeichnis beigeschrieben habe, und dafs sie erst bei einer späteren Abschrift des so behandelten Codex zum Teil in die Listen selbst eingedrungen seien. Gegen diese Annahme spricht jedoch im allgemeinen, wie oben kurz bemerkt, der Umstand, dafs ausschliefslich thracische Städte, und auch diese nur zum Teil, doppelt vorkommen; man müfste also annehmen, dafs entweder jener Leser seine Bemühungen auf die Provinzen der Balkanhalbinsel beschränkt habe, oder ein Abschreiber nur diese Provinzen berücksichtigt habe — unwahrscheinliche Zufälligkeiten, welche eine Berücksichtigung nur beim Mangel jeder anderen Erklärung verdienten. Im besonderen spricht gegen diese Annahme die Art der Erwähnung des Bistums Anchialos. In der Autocephalenliste wird dies der Provinz Rhodope zugeteilt, wie in der Notitia des Epiphanius — ein neuer Beweis, dafs diese zu den Quellen unseres Bearbeiters gehörte, denn die Angabe der Provinz Rhodope kann bei der Lage der Stadt nur auf einem Irrtum beruhen. In unserem Provinzialverzeichnis steht es richtig in der Provinz Hämimontus. Somit müfste ein Leser selbständig jenen alt überlieferten Irrtum korrigiert haben.

Eine befriedigende Erklärung aller Umstände scheint mir nur durch die Annahme möglich, dafs unserem Autor, während er die Grundlinien des Autocephalenregisters der relativ jungen Notitia des Epiphanius entnahm, für die Bischofsverzeichnisse der thracischen Provinzen eine weit ältere Liste vorlag, welche zu einer Zeit abgefafst war, als noch jene Städte Maronea, Maximianupolis, Beroë, Anchialos, Änos, einfache Suffragane waren,

---

Notitia des Epiphanius, sogar in Not. VII als einziges Beispiel, in gleicher Weise in beiden Verzeichnissen, während es auf dem siebenten Konzil immer unter den Bischöfen zeichnet. Vermutlich war sein Anspruch auf höhere Rangstellung zeitweilig anerkannt, dann aber gerade zur Zeit der Abfassung der Notitia des Epiphanius streitig geworden, und schliefslich ihm jener Rang wieder entzogen.

und zu welcher er dann die Neugründungen seiner Zeit hinzufügte. Die Zeit jener Liste kann frühestens der Beginn der Regierung Justinian's sein, zu dessen Zeiten die Bistümer sämtlich als eximiert nachweisbar sind [1]. Diese Erklärung spricht allerdings gegen Gelzer's Annahme, dafs die Autocephalenliste nach der chronologischen Ordnung der Rangerhöhung angelegt sei, aber diese Annahme ist auch durch keine zwingenden Gründe gestützt, im Gegenteil, manche Erscheinungen der ja allerdings unzuverlässigen Texte der Konzilsakten sprechen dafür, dafs später hoch im Range stehende Autocephalen jünger sind, als solche, die dann hinter ihnen stehen, und die Liste der *νέα ταχτικά* zeigt auf das deutlichste, dafs auch der späteren Zeit ein solcher Grundsatz fremd war, da viele der neuen Autocephalien vor ältere eingeschoben sind.

Vergleichen wir nun unsere Listen der thracischen Provinzen mit denen der anderen Notitien, so halten sie zwischen denselben die Mitte. Im Verhältnis zu der älteren des Epiphanius, die nur wenige Namen nennt, auffallend wenige im Vergleich zu den meisten asiatischen Provinzen, bemerken wir eine grofse Vermehrung der Anzahl der Sitze; die jüngeren überliefern ungefähr die gleiche Anzahl, aber bereits die *ταχτικά* Leo's zeigen eine aufserordentlich starke Verschiedenheit der Namen, die bei einzelnen Provinzen fast den ganzen Bestand trifft. Auch hier jedoch zeigt wieder die Vergleichung mit den Akten des siebenten Konzils, welche einen Teil der von unserer Notitia überlieferten Namen ebenfalls bieten — zum Teil als bisher einziges Zeugnis für die Existenz der Sitze —, dafs wir es mit den wirklichen Verhältnissen des 8. Jahrhunderts zu thun haben. Wir dürfen aus der teilweisen Übereinstimmung der Namen den Schlufs ziehen, dafs die in den Konzilsakten nicht aufgeführten Sitze unserer Notitia nur zufällig fehlen, weil ihre derzeitigen Inhaber das Konzil nicht besucht hatten, und dafs wir somit in unseren Listen die einzige vollständige Urkunde über den Bestand der thracischen Provinzen im 8. Jahrhundert besitzen; dieselbe wird um so wertvoller, als sich aus den Akten infolge der Gruppierung der Provinzen in der Stimmliste nicht mit Sicherheit die Abgrenzung mehrerer derselben gewinnen läfst.

Die thracischen Städte erscheinen in den Akten des siebenten Konzils in zwei gröfseren Gruppen. Die eine derselben stimmt zwischen den Suffraganen von Asien und Cypern oder zwischen denen von Cypern und Galatien. Es kann keinem Zweifel unter-

1) Maximianupolis nennt sich allerdings a 459 unter Leo I. *μητρόπολις* (s. Gelzer p. 346) allein mitten unter Bischöfen, so dafs hier ein Schreibfehler sehr wahrscheinlich ist.

liegen, dafs dies die dem Metropoliten von Heraclea untergebenen Bistümer sind. Die Gruppe wird meistens von elf Städten gebildet, welche in mehrfach voneinander abweichender Reihenfolge stimmen; vier von denselben, Panium, Callipolis, Cöle (Madyta) und Rhaedestus, finden sich auch in der alten Notitia, sieben sind neu, nämlich Tzurulus, Chariupolis, Daonium, Theodorupolis, Chalcis, Brysis, Lizicus. Nur in den Subskriptionen der siebenten Actio treten vier Städte hinzu, darunter von den altbekannten Namen Hexamilium (= Chersonnesus) aufserdem Metra, Nicäa und Lithoprosopon. Von diesen fünfzehn Städten finden sich zwölf auch in unserem Dokument als Suffragane von Heraclea; zwei der nur in der siebenten Actio vorkommenden Namen hat die Notitia in anderen Provinzen, nämlich Nicäa unter Adrianopel, Lithoprosopon unter Philippopel, Theodorupolis fehlt ganz, sei es, dafs es durch Nachlässigkeit des Schreibers hinter Chariupolis ausgefallen, sei es, dafs es erst in dem Zeitraum zwischen der Abfassung der Notitia und dem siebenten Konzil zum Bistum erhoben worden. Dafür findet sich Media, welches zwar Le Quien I, 1145/6 erst a. 1351 zu belegen weifs, welches aber auch in der Münchener Notitia und in Gelzer's *νέα τακτικά* als Suffraganbistum von Heraclea vorkommt. Zweifelhaft ist, wie bereits oben bemerkt, der Sitz *ὁ Αἵμου*; man könnte es für einen Schreibfehler für *ὁ Αἴνου* halten, allein das uralte Bistum, spätere Erzbistum Änos gehörte zur Provinz Rhodope. Wenn wir es somit nicht wirklich mit einem kurzlebigen Bistum des Namens, dessen Inhaber auf dem siebenten Konzil zufällig nicht anwesend war, zu thun haben, so dürfte es nichts sein, als einer jener zur Kompletierung der lückenhaften Liste bestimmten Füllnamen, denen wir auch in den asiatischen Provinzen begegneten.

Eine zweite Gruppe von regelmäfsig acht thracischen Städten findet sich gegen Ende der Listen in den Konzilsakten, meistens zwischen den Suffraganen von Mocissus und Rhodus. Es sind: Debeltus, Sozopolis, Bulgarophygon, Plutinopolis, Perberis, Pamphylon, Scopeli, Gariala. Alte Sitze sind nur Sozopolis und Plutinopolis, beide Suffragane von Adrianopel; zu dem Jurisdiktionsbezirk dieser Metropole müssen also auch Debeltus und Bulgarophygon gehört haben. Ob aber auch von den folgenden Sitzen einige dieser Provinz angehört, oder ob hinter Plutinopolis die Liste einer anderen Provinz beginnt, darüber geben die Akten keinen Aufschlufs. Unsere Notitia zeigt, dafs die vier letzten Sitze Suffragane von Trajanupolis waren. Endlich haben wir noch in der Präsenzliste der Actio VII hinter den Städten der Provinz Phrygia Pacatiana unter einer Menge von Nachzüglern eine Gruppe von vier thracischen Städten, von denen

Nicäa und Lithoprosopon, wie bereits bemerkt, in den Subskriptionen derselben Actio sich den Suffraganen von Heraclea zugesellt haben, Decatera und Lebedus in unserer Notitia der Metropole Philippupolis unterstellt sind.

Von den Suffraganen der Provinz Hämimontus unserer Notitia fehlen also, wenn wir von den Autocephalen Mesembria und Anchialos absehen, von den alten Sitzen [1] Tzoida, von den neuen Probatum. Nicäa, welches, in dieser Form wenigstens, weder früher noch später vorkommt und daher von Le Quien I, 1169/70 mit dem alten Erzbistum Nicopolis zusammengeworfen wird, stimmt zwar nicht mit den Bischöfen von Hämimontus, gehört aber unzweifelhaft zu dieser Provinz, da es der Metropole Adrianopel noch näher liegt, als Bulgarophygon. Von den Bistümern der Rhodope ist keins der älteren auf dem Konzil vertreten, aber alle jüngeren aufser den höchst zweifelhaften *ὁ Δένου* und *ὁ Τένου*. Ebenso fehlen von den Suffraganen von Philippupolis mit dem Metropoliten sämtliche Inhaber der älteren Sitze; von den jüngeren sind drei anwesend, aber nur bei der siebenten Sitzung, bei der sie in der Präsenzliste geschlossen auftreten, während nur einer nachher mit abstimmt und sich dabei dem Metropoliten von Heraclea anschliefst. Das vierte Bistum Marcellae als Stadt wohlbekannt, lernen wir als solches erst aus unserer Notitia kennen.

Diese erweist sich somit als vollgültiger und allein vollständiger Zeuge für eine gewaltige Umwälzung der hierarchischen Verhältnisse in den Provinzen südlich vom Hämus, welche sich nicht lange vor dem siebenten ökumenischen Konzil vollzogen haben mufs. Anlafs und Zweck derselben ist klar. Wie die Kaiser, nachdem durch den Ansturm der Bulgaren plötzlich die Reichsgrenze von der Donau an den Hämus verlegt war, alle Mittel in Bewegung setzten, um die Verteidigungsmittel des schmalen Landstrichs, der den Feind von der Hauptstadt trennte, zu stärken, so vermehrte man offenbar dem heidnischen Eindringling gegenüber das geistliche Element, um die moralische Widerstandskraft zu erhöhen. Und diese Mafsnahme war um so dringender, als das frische Blut, welches man immer wieder den Provinzen durch Scharen neuer Ansiedler einzuimpfen bestrebt war, hauptsächlich aus ketzerischen Gegenden, wie Armenien und Syrien, entnommen war. Weniger sicher können wir den Urheber dieser neuen Organisation bezeichnen. Aber wenn wir

1) Das in Nott. VII, VIII, IX vorkommende, aber auch in Not. I fehlende und sonst gar nicht zu belegende Anastasiupolis ist wohl vom Rande der Provinz Phrygia Pacatiana (s. oben) irrtümlich dahin geraten.

bedenken, dafs dieselbe noch nicht vollzogen war, als unter der Regierung des Konstantin Pogonatus das sechste ökumenische Konzil tagte, und dafs auf diese eine Zeit innerer Wirren und kurzlebiger Regierungen folgte, so können wir mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs einer der beiden ersten gewaltigen Herrscher der isaurischen Dynastie diese Organisation schuf, vermutlich Konstantin Copronymus, der auch in der Sicherung Thraciens durch weltliche Mittel hervorragend thätig war.

Eine bedeutend vorgeschrittene Entwickelung finden wir dann ein Jahrhundert später auf den Photianischen Synoden und in der Ordnung des Kaisers Leo VI. Nur die der bulgarischen am fernsten liegende, am unmittelbarsten dem Einflusse der Hauptstadt unterliegende Provinz Europa zeigt fast genau denselben Bestand, in den drei anderen Provinzen sind dagegen die weitaus meisten der alten Namen verschwunden, und statt ihrer neue Bistümer entstanden, deren Namen deutlich die Fortschritte des Slaventums erkennen lassen. Aber auch die Grenzen der einzelnen Diöcesen zu einander sind verschoben. Das Bistum Pamphylon ist von der Rhodope abgetrennt und Heraclea untergeben, dafür hat dieses wieder Brysis an Adrianopel abtreten müssen, welches auch Scopeli von der Rhodope überkommen hat. Daraus können wir die Lage dieser zum Teil sonst nicht bekannten Ortschaften einigermafsen bestimmen.

Aufser diesen Provinzen südlich vom Hämus finden wir noch in Übereinstimmung mit der Notitia des Epiphanius nördlich vom Gebirge die Metropole Marcianupolis, deren Provinz unser Autor als Hämimontus II. bezeichnet. Er hat von den sechs Städten des Epiphanius nur fünf; ein Name von diesen ist ausgefallen, offenbar der des Bistums Zicidipa. Dafs Rhodostolus ganz fehlt, ist wohl nur Folge einer Nachlässigkeit des Abschreibers.

Aber damit hat sich unser Autor nicht begnügt, sondern auch diejenigen Provinzen nördlich des Hämus und am schwarzen Meere hinzugefügt, welche einst dem Reiche angehört oder zeitweilig unter seinem Einflusse gestanden hatten, im 8. Jahrhundert aber bereits längst den Barbaren anheimgefallen waren. Dies ist um so seltsamer, als wir oben sahen, dafs derselbe die den Arabern in die Hände gefallene Provinz Melitene ausliefs und damit im Osten den thatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit Rechnung trug. Aus dem Umstande, dafs sich in der Provinz Mösia zum Teil dieselben Namen finden wie im Hämimontus II., ergiebt sich auch hier Benutzung zweier Quellen.

Über den Charakter — ob geistliche oder weltliche Liste — und die Zeit derjenigen Quelle, welche unserem Autor die Provinzen Mösien, Scythien und Gotthien geliefert hat, zu urteilen

ist um so schwieriger, als wir über die kirchliche Organisation dieser Gegenden so gut wie gar nichts wissen. Am besten sind wir über Mösien unterrichtet durch die Unterschriften der Bischöfe dieser Provinz unter dem Briefe, mit dem sie die Encyklika des Kaisers Leo I. a. 458 beantworteten (Mansi VII, 546). Diese Namen — welche übrigens mit denen der weltlichen Liste des Hierocles identisch sind — finden sich auch in unserer Liste, am Ende vermehrt durch ein Bistum *Παλαιστήνης*, in welchem wir vielleicht Palastolus zu sehen haben, wenn es nicht nur einer jener erwähnten Füllnamen ist. Gegen alle bisher bekannte Tradition, sowohl die weltliche wie die geistliche, finden wir als Metropole dieser Provinz nicht Marcianupolis, sondern Odessus. Im Jahre 458 richtet Leo I. seine Encyklika an den Bischof von Marcianopel, und in der Antwort unterschreibt der Bischof von Odessus unter den Suffraganen, und ebenso hat Marcianopel in der Notitia des Epiphanius die Metropolitanrechte in der an die Stelle von Mösien getretenen Provinz Hämimontus. Dennoch halte ich es nicht für unmöglich, dass wir in unserer Notitia die richtige Spur eines sonst verschollenen, vorübergehenden Zustandes haben. Wenigstens würde sich so vortrefflich der Umstand erklären, dafs Odessus mit der einstigen Metropole von Scythien, und noch über dieser, an der Spitze der Autocephalenliste des Epiphanius steht, ebenso dafs man das Bistum für würdig hielt, ihm einen Apostelschüler als ersten Bischof anzudichten. Etwas Gewisses freilich läfst sich hierüber nicht ermitteln. Möglich ist es jedoch, dafs Odessus zeitweilig auch die weltliche Metropole Mösiens war; ich denke dabei besonders an die hervorragende Rolle, welche Odessus beim Aufstande des Vitalianus gegen den Kaiser Anastasius spielte, namentlich an die Worte des Johannes Antiochenus, Vitalian habe den Carinus gezwungen *συμπρᾶξαί οἱ πρὸς τὴν τῆς Ὀδυσσοῦ καὶ τῆς στρατηγίας ἐξουσίαν*, als ob das eine notwendig mit dem anderen zusammenhinge.

Vollständig neu ist auch die Provinz Scythien mit ihren vierzehn Suffraganen unter Tomi als Metropole. Aus einer bekannten Stelle des Sozomenus (VI, 21) wissen wir, dafs zur Zeit des Kaisers Theodosius II. in jener Provinz nur der Bischof von Tomi existierte. Daraus, dafs dieser Bischof allein die Encyklika des Kaisers Leo I. a. 458 beantwortete, schliefst Gelzer S. 342 mit Recht, dafs dies Verhältnis auch damals noch fortbestand. Dafs es sich jedoch später geändert habe, und dafs zur Zeit des Kaisers Justin I. mehrere Bischöfe in Scythien existiert haben, schliefst Le Quien I, 1215/16 mit grofser Wahrscheinlichkeit aus einer Stelle eines Berichts päpstlicher Legaten über Mönche dieser Provinz, von denen es heifst: Isti de sua provincia episcopos accusant, inter quos Paternus Tomitanae civitatis antistes

(Mansi VIII, 481). Das Gleiche dürfen wir wohl auch daraus entnehmen, dafs in der Relation der Synode von Konstantinopel an den Papst Hormisdas über die Ordination des Patriarchen Epiphanius (Mansi VIII, 492) Paternus misericordia dei episcopus Scythiae metropolitanus unterschreibt: ut supra, d. h. wie der Metropolit von Heraclea subscribens in synodalibus. Freilich lernen wir sonst nirgends den Namen eines scythischen Suffraganbistums kennen, aber beweisend gegen die Existenz derselben ist dieser Umstand keineswegs; denn wenn uns nicht das Schreiben der mösischen Bischöfe an Kaiser Leo I. mit den Unterschriften derselben erhalten wäre, so kännten wir auch von dieser Provinz die Namen der Bistümer nicht; auf den Konzilien sind auch diese nicht vertreten. Vergleichen wir unsere Liste mit der des Hierokles S. 6, so finden wir hier wie dort vierzehn Städte unter der Metropole, aber nur neun derselben sind identisch, die Nrn. 683—687 unserer Liste finden sich bei Hierocles nicht. Darin liegt eine gewisse Sicherheit, dafs unser Autor hier in der That ein geistliches, kein weltliches Provinzialverzeichnis zurate zog, und dafs wir somit in unserer Liste das einzige erhaltene Dokument über die geistliche Organisation der Provinz Scythien besitzen. Von den fünf bei Hierokles nicht erwähnten Namen ist, so viel ich sehe, nur Salsovia anderweitig bekannt.

So wenig, wie uns bisher etwas Näheres über die scythische Provinz bekannt war, so wenig wufste man über eine geistliche Organisation der taurischen Halbinsel und der Gegenden um den Mäotissee. Aufser den Bischöfen von Cherson und Bosporus, welche in den Konzilsakten häufiger erscheinen und in den Notitien unter den Autocephalen stehen, ist nur in einem Bischof von Phanagoria a. 519 (Le Quien I, 1327/28) eine Spur einer weitergehenden Organisation erhalten. Dennoch glaube ich auch hier annehmen zu dürfen, dafs uns unser Autor die Kenntnis einer wirklich historischen Thatsache erhalten hat. Der Ausdruck Gotthia, den unsere Notitia als Namen der Provinz gebraucht, kommt in der Notitia des Epiphanius nicht vor, wohl aber finden wir unter den Autocephalen der jüngeren Notitien einen ἐπίσκοπος Γοτθίας, und zwar neben Cherson und Bosporus. Zuerst kommt dieser Bischof von Gotenland in den Akten des siebenten Konzils vor; derselbe stimmt schwankend, bald zwischen den Metropoliten, bald unmittelbar nach ihnen unter den höchsten Autocephalen, hatte damals also offenbar einen weit höheren Rang als zu Zeiten Leo's VI., wo er erst die 46. Stelle im Register der Erzbischöfe einnimmt. Diese ganz bevorzugte aber schwankende Stellung, wie sie keiner der übrigen Erzbischöfe an der Küste des Pontus Euxinus besitzt, erklärt sich am leichtesten, wenn der Bischof besondere Ansprüche aus

einer früheren selbständigen Existenz seines Bistums herleiten konnte, wie aus dem gleichen Grunde jedenfalls Tomi, vielleicht auch Odessus, in der Notitia des Epiphanius gleich hinter den Metropoliten an der Spitze der eximierten Bischöfe stehen. Ferner spricht für die Authenticität unserer Liste der Umstand, dafs das als Metropole genannte Doros nicht nur in relativ später Zeit als Hauptort eines von Gotischen Abkömmlingen bewohnten Distrikts bekannt, sondern sogar eine Spur seiner Existenz als Erzbistum nachzuweisen ist.

Procop. de aedif. III, 7, p. 262, 7 sqq. erzählt von einer hochgelegenen reichen Küstengegend *Δόρυ* bei Bosporus, wo zu seiner Zeit eine rein gotische Bevölkerung gelebt habe; wenn er hinzufügt, Justinian habe dort keine Stadt oder Kastell angelegt, weil die Bewohner es nicht aushielten, in einem Mauerringe zu leben, so schliefst diese Angabe natürlich nicht aus, dafs daselbst eine gröfsere offene Ortschaft gelegen habe. Später, zur Zeit des Kaisers Justinian II. (ca. a. 700), gab es sicher dort ein Kastell dieses Namens, wie Nicephorus im Brev. p. 40 (p. 46 ed. Bonn) bezeugt: *διέφυγεν εἰς τὸ φρούριον τὸ λεγόμενον Δόρος πρὸς τῇ Γοτθικῇ κείμενον.* Ein dieser Nachricht fast gleichzeitiges Zeugnis für die geistliche Stellung von Doros finde ich nun in den Akten der trullanischen Synode (a. 692). Dort unterschreibt ein Bischof als *Γεώργιος ἀνάξιος ἐπίσκοπος Χερσῶνος τῆς Δώραντος.* Den Zusatz *τῆς Δώραντος* weifs Le Quien I, 1329/30 nicht zu deuten, mir scheint es zweifellos, dafs *ἤτοι Δώραντος* zu lesen, und eben dies unser Doros gemeint sei, welches nach der Eroberung der Krim durch die Chazaren zeitweilig mit Cherson uniert, später im 8. Jahrhundert unter dem Titel Gotthia als autocephal wieder selbständig wurde. Sogar die Form *Δώρας* für *Δόρος* ist zu belegen. Theophanes A. M. 6196, p. 372, 30, welcher die gleiche Erzählung wie Nicephorus giebt, nennt den Ort nach Ausweis der Handschriften *Δαρᾶς*, vermutlich nur einer der in diesen Handschriften häufigen Verwechselungen von *α* und *ω*, so dafs der Chronist selbst wohl *Δωρᾶς* oder *Δώρας* schrieb [1]; jedenfalls ist die Endung *ας* völlig gesichert.

Von den Suffraganen von Doros kennen wir nur Tamatarcha, welches bisher zuerst in der Ordnung des Kaisers Leo als Erzbistum genannt war. Da es nach Const. Porphyr. de adm. imp. 42 ungefähr an der Stelle von Phanagoria lag, so sind

1) Allerdings findet sich auch in den Verzeichnissen doppelnamiger Städte (p. 312, Nr. 22 und p. 315, Nr. 18 Parthey) eine Ortschaft *Δάρας* (*Δάρες*) *τὸ νῦν Ταῦρες*, mit welcher offenbar dies gotische Doros oder Daras gemeint ist.

diese beiden Bistümer wohl identisch. Auch Phullai, in dessen Nähe der Scholiast am Ende unserer Notitia den Sitz des Bischofs der Chotziren ansetzt, und welches später mit Sugdaea uniert war, kommt erst in den jüngeren Notitien vor. Zu beachten ist, dafs drei von den Suffraganen des Metropoliten von Doros nach Völkerschaften benannt sind, also offenbar den Missionen unter den der Krim nahewohnenden Völkern vorstanden. Somit wäre unsere Notitia auch für die Kenntnis der Wechsel der ethnographischen Verhältnisse in jenen Gegenden von Wichtigkeit, wenn wir die Quelle unseres Autors chronologisch fixieren könnten.

Dies ist allerdings nur sehr annäherungsweise möglich. Wie wir sahen, kann diese Quelle unseres Autors wegen der Verhältnisse in Scythien nicht älter als das Jahr 458 sein, aber nach der anderen Seite fehlt es uns an jeder sicheren Zeitgrenze; man wird nur sagen dürfen, dafs eine so ausgedehnte Organisation am Maeotis-See, wie unsere Notitia sie giebt, den Völkersturm, den das Erscheinen der Avaren in den Gegenden nördlich vom schwarzen Meere erregte, nicht überdauert haben wird, geschweige denn während oder nach demselben eintreten konnte. Wir kommen so spätestens bis in die Regierung Justinian's, wie oben bei den Verhältnissen der Provinzen südlich vom Haemus. Mir erscheint es demnach nicht unwahrscheinlich, dafs die Quelle unseres Autors für die ganze europäische Diöcese eine einheitliche war, und zwar ein für uns hochwichtiges Dokument etwa aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts, in das er bei den noch existierenden Provinzen die Veränderungen, wie sie bis zu seiner Zeit eingetreten waren, eintrug, ohne dafs er Anstofs daran nahm, dafs er auf diese Weise innerhalb der Provinzen selbst (Moesien und Haemimontus II) und im Verhältnisse derselben zu der Autocephalenliste Widersprüche vortrug. Dafs er hier nicht, wie an der Ostgrenze, auf die Anführung längst verlorener Provinzen verzichtete, liefse sich vielleicht daraus erklären, dafs die glänzenden Siege des Constantin Copronymus die Hoffnung erregt hatten, er werde das Bulgarenreich gänzlich zertrümmern und den alten Besitz, die alte Machtsphäre des byzantinischen Reiches nach Norden in vollem Glanze wiederherstellen.

Ohne Zweifel aus ganz anderer Quelle als die Provinzen der thracischen Diöcese stammen die Listen derjenigen Provinzen, welche zur illyrischen Diöcese gehörig Jahrhunderte lang der Jurisdiktion des römischen Stuhles unterworfen gewesen und erst durch Kaiser Leo III. dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellt worden waren. Denn aus dieser früheren Trennung ergiebt sich von selbst, dafs es ältere Notitien, welche alle die in unserem Dokument enthaltenen Provinzen aufzählten, nicht ge-

geben haben kann. Für einen Teil der westlichen Provinzen kommt die dialektische Form der Namen als weiteres Unterscheidungszeichen hinzu; eben dieser Unterschied aber macht auch für die illyrischen Provinzen, wie oben bemerkt, die Annahme mehrerer Quellen erforderlich, deren jede einer besonderen Betrachtung bedarf.

Jene dialektischen Eigentümlichkeiten erstrecken sich über die beiden griechischen und zwei von den epirotischen Provinzen Aufser diesen beiden, den bekannten Provinzen Alt-Epirus mit der Metropole Nicopolis und Neu-Epirus mit der Metropole Dyrrachium, kennt unsere Notitia nämlich noch eine dritte, sonst nirgends bezeugte Epirus Prima mit der Metropole Cephallenia. Ein Blick auf die Liste der dieser unterstellten Suffragane zeigt, dafs wir es mit einer groben Fälschung aus den Akten des 7. Konzils zu thun haben [1]. Ich kann mich über diesen Teil der Notitia kurz fassen, da Gelzer mit der ihm auf diesem Gebiete zugebote stehenden Sachkenntnis in einem Aufsatze über die griechischen Provinzen in der Zeitschrift für wiss. Theologie, Bd. XXXV, S. 419 ff. ausführlicher dargelegt hat, was sich mit einiger Wahrscheinlichkeit über Zeit und Art desselben ermitteln läfst. Denn über Mutmafsungen und Wahrscheinlichkeiten läfst sich bei unserer überaus lückenhaften Kenntnis nicht hinauskommen. Gelzer macht nun aus den allgemeinen Verhältnissen der Schicksale Griechenlands in den Jahrhunderten, welche in Frage kommen können, besonders aber daraus, dafs das a. 723 schon nachweisbare Monembasia fehlt, dagegen noch der alte Name Epidaurus Limera unter den Bischofssitzen vorkommt, sehr wahrscheinlich, dafs die Abfassungszeit der Liste spätestens gegen Ende des 7. Jahrhunderts anzusetzen sei. Ob dagegen die Liste thatsächlich eine kirchliche oder nicht etwa ein weltliches Städteverzeichnis war, läfst sich meines Erachtens in keiner Weise entscheiden. Gelzer entscheidet sich für ersteres unter Berücksichtigung der grofsen Ähnlichkeit mit der Liste des Hierokles. Aber selbst abgesehen von den von Gelzer selbst zugegebenen wichtigen Unterschieden, vermag ich einer Schlufsfolgerung kein Gewicht beizulegen, welche besagt, dafs die Quelle unserer Notitia *fragelos* eine Beschreibung der kirchlichen Diöcese Illyricum gewesen sei, *da es nicht an Anzeichen fehle, welche es nicht ganz unwahrscheinlich* erscheinen lassen, dafs Hierokles für seine Beschreibung der europäischen Provinzen eine kirchliche Notitia benutzt habe. Dafs ich keinenfalls eine Beschreibung der Diöcese Illyricum als Quelle annehmen kann, ergiebt sich

1) Näheres siehe bei Gelzer in Zeitschr. f. wiss. Theol., Bd. XXXV, S. 427 f.

aus dem über die Verschiedenheiten in den Provinzen dieser Diöcese, die unsere Notitia bietet, Gesagten. Andrerseits läfst sich ebenso wenig aus den Verschiedenheiten zwischen unserer Liste und Hierokles, wie daraus, dafs sonst nachweisbare Bistümer fehlen (Gelzer S. 435), der Schlufs ziehen, dafs die Liste nicht kirchlich sei; sie könnte die kirchlichen Verhältnisse einer Zeit darstellen, welche von den uns bekannten abweichen. Auch die Hoffnung, dafs eine Betrachtung der uns besser bekannten epirotischen Provinzen eine Entscheidung geben werde, täuscht. Unter Dyrrachium kennen wir acht Bischöfe. Sechs derselben (Scampe, Lychnidus, Bullis, Apollonias, Aulon, Prinata) unterzeichnen die Antwort auf die Encyklika des Kaisers Leo I. a. 458, aufserdem sind Amantia und Listra auf älteren Synoden von Le Quien nachgewiesen. Dieselben acht Städte führt Hierokles auf, nur statt Prinata nennt er Pulcheriepolis. Mit beiden Angaben kommt unsere Notitia darin überein, dafs die Anzahl der Städte die gleiche ist, aber nur fünf Namen sind identisch, die Namen Apollonias, Prinata und Listra sind durch Thamne, Atradus und Acroceraunia ersetzt. Dies liefse sich daraus erklären, dafs die Residenzen der Bischöfe, wie nicht selten, im Laufe der Zeit in andere Städte verlegt worden waren, ja, ein Umstand spricht sogar direkt für diese Annahme. Acroceraunia nämlich kommt auch später als Bistum vor, zwar nicht in dem geschmälerten Bestande der Provinz in den *νέα ταχτικά*, welche völlig andere Namen bieten, aber in den jüngeren nach Zurückdrängung der Slaven abgefafsten Notitien. Während so die Verhältnisse in Neu-Epirus der Vermutung, dafs die Liste unserer Notitia den kirchlichen Verhältnissen des 8. Jahrhunderts entspreche, nicht ungünstig sind, findet bei Alt-Epirus nicht das Gleiche statt. Von den acht Sitzen, welche in älterer Zeit bekannt sind, nennt unsere Liste nur fünf, die übrigen drei, Phönice, Photice und Corcyra fehlen ganz. Und dies Manko kann man nicht wohl darauf zurückführen, dafs im 8. Jahrhundert diese drei Sitze nicht existierten, da Corcyra auf dem 7. Konzil vertreten ist; und wenn man vielleicht annehmen könnte, der Interpolator der Provinz Epirus I hätte den Namen, der in seiner Liste vorkam, hier gestrichen, so hat doch auch Photice noch lange die Stürme der Zeiten überdauert, da es sich in den *νέα ταχτικὰ* als Suffragan des an die Stelle von Nicopolis getretenen Naupactus findet. Man müfste somit zu der Annahme einer zufälligen Verstümmelung unseres Exemplars seine Zuflucht nehmen, eine Auskunft, die nicht unmöglich ist, aber jedenfalls verbietet, weitergehende Schlufsfolgerungen für unsere Notitia darauf zu bauen. Es mufs vielmehr für die sämtlichen vier aus gleicher Quelle geflossenen Provinzen unentschieden

bleiben, ob die Listen sich wirklich auf die kirchliche Einteilung beziehen, oder nur eine Zusammenstellung der Namen wichtigerer Ortschaften in denselben sind.

Nicht sicherer als bei diesen Provinzen können wir für die Listen von Thessalonich und Larissa den Charakter und die Abfassungszeit bestimmen. Auch hier fehlt uns die Kenntnis der kirchlichen Organisation wenigstens einer Periode der älteren Zeit, die wir als Mafsstab der Beurteilung verwerten könnten, und die Zustände der späteren Zeit, wie sie die jüngeren Notitien bieten, zeigen eine so vollständige Umwälzung der Verhältnisse, dafs ein Vergleich unmöglich ist. Der einzige Umstand, der in unserer Notitia an die späteren Verhältnisse erinnert, ist die Bezeichnung der Provinz der Metropole Larissa als Thessalia II, welche erst eintreten konnte, als man auch das Gebiet von Thessalonich als Thessalia bezeichnete. Da es in unserer Notitia noch Macedonia heifst, so ist der Zusatz *β′* zum Namen *Θεσσαλία* wohl das Eigentum eines späteren Abschreibers. Im einzelnen betrachtet liegen auch hier bei der einen Provinz die Verhältnisse so, dafs man sich für die Annahme des kirchlichen Charakters der Quelle entscheiden möchte. Von den neunzehn Städten unserer Provinz Thessalia finden sich fünfzehn auch bei Hierokles, und eine weitere Übereinstimmung besteht darin, dafs beide zwei Saltus anführen, freilich mit verschiedenen Beinamen. Es fehlen bei Hierokles nur Nr. 707 *ὁ Διός* und Nr. 721 *ὁ Πύκτος*, von denen ich letztere Stadt nicht unterzubringen weifs; mit ersterer könnte das pierische Dion gemeint sein, da der Landstrich, in welchem es liegt, zwar früher zu Macedonien zählte, aber so ins thessalische Gebiet hineinragt, dafs eine spätere Zuteilung zu dieser Provinz sehr möglich wäre. Auch als Bistümer lassen sich die meisten Städte unserer Liste nachweisen. Aufser den beiden Saltus und den beiden Städten, welche auch Hierokles nicht kennt, finden wir bei Le Quien nur Diocletianupolis nicht. Durchaus anders ist das Verhältnis der Provinz Macedonia zu der Liste des Hierokles und den in dieser Provinz bekannten Bistümern. Bei Hierokles fehlen, wenn wir auch Nr. 268 *ὁ Νίκης* gleich dem *Νικέδης* Hier. 639, 3 setzen, und unter unserm Philippupolis Nr. 282 das Philippi des Hierokles 640, 1 verstehen und Nr. 278 Callicus mit Celle Hier. 638, 9 identifizieren, immer noch folgende Städte: Nr. 267 Diocletianupolis, Nr. 272 Castra, Nr. 274 Eudoxiupolis, Nr. 276 Apalus, Nr. 279 Cyperus, Nr. 284 Delebus, Nr. 285 Citrus (= Pydna). Dafür nennt Hierokles so zahlreiche andere Städte, dafs seine Gesamtzahl die unserer Notitia weit übertrifft. In ähnlichem Verhältnisse steht diese zu den von Le Quien aufgezählten Bistümern; kaum die Hälfte unserer Namen findet sich

dort wieder, und wiederum von den als Bistümern bekannten Städten fehlt eine grofse Anzahl in unserer Liste. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, dafs wir von den älteren Bistümern dieser Provinzen, deren Inhaber nur vereinzelt auf den Konzilien erscheinen, nur ganz zufällige Kunde haben, und dafs der gröfste Teil der von Le Quien belegten Bistümer erst weit später als im 8. Jahrhundert nachweisbar ist, nachdem eine totale Revolution aller Verhältnisse in jener Gegend eingetreten war. Es ist also jedenfalls möglich, dafs unsere Notitia wirklich den Bestand der Suffragane von Thessalonich zu einer Zeit bietet, in der der Bestand der alten Provinz Macedonia bereits wesentlich durch das slavisch-bulgarische Vordringen beschränkt war, und der Prozefs der Änderung der Namen infolge der Infiltration fremder Bewohner bereits seinen Anfang genommen haben konnte. Auf alle Fälle bleibt auch hier unsere Notitia für die Kenntnis der mittelalterlichen Geographie von grofsem Interesse.

Besser bekannt sind uns die Verhältnisse der Insel Sicilien, und gerade für unsere Zeit haben wir reichen Stoff zur Vergleichung, da die Bistümer der Insel auf dem 7. Konzil zahlreich vertreten sind, und da der Interpolator der Notitien VI und VIII eine Liste derselben giebt. Vergleicht man die letztere mit unserer, so ergiebt sich als Unterschied der, dafs bei gleicher Gesamtzahl bei uns Agrigent und Halaesa, in jener Lipari und Carini fehlen. Beides spricht dafür, dafs wir in unserer Notitia die kirchlichen Zustände der Zeit richtig dargestellt finden, während der Interpolator der alten Notitia des Epiphanius entweder, wie für die Liste von Kreta, eine weltliche Quelle hatte, oder spätere Zustände im Auge hat. Denn Carini und Lipari erscheinen beide auf dem 7. Konzil, wie denn überhaupt alle dort vertretenen Bistümer Siciliens in unserer Liste vorkommen, während unter den kalabrischen der auch in den jüngeren Notitien vorkommende Sitz von Tropaeum bei uns entweder fehlt oder sich unter anderem Namen verbirgt. Auf der anderen Seite ist das Fehlen gerade von Agrigentum deshalb sehr bezeichnend für unsere Notitia, als nach der Angabe des Nilus S. 294 ff. ein Teil der sicilischen und kalabrischen Bistümer dem Papste unterthänig blieb, unter denen gerade Agrigentum namentlich erwähnt wird. Somit dürfte hier wohl wirklich eine kirchliche Liste aus der Mitte des 8. Jahrhunderts, nach der Übernahme der Provinzen durch Byzanz festgestellt, vorliegen.

Für die Stellung dieser beiden Provinzen im Rahmen der übrigen und ihre Organisation läfst sich aus den Akten des 7. Konzils nichts schliefsen, da sie auf diesem eine in jeder Beziehung ganz anormale Stellung einnehmen. Wie sie in den

Akten selbst als geschlossene Gruppe erscheinen und als solche Anträge stellen, so auch in den Präsenz- und Abstimmungslisten, in denen sie meistens zwischen die Metropoliten und Autocephalen eingeschoben eine ganz exceptionelle Stellung haben. Nur in den Unterschriften der zweiten Sitzung sind sie mit den Autocephalen so gemischt, dafs ziemlich regelmäfsig ein solcher und ein Bischof aus Sicilien oder Calabrien unterschreibt. Dies erklärt sich am leichtesten so, dafs hier die Sicilianer und Calabrer ursprünglich nicht innerhalb, sondern neben der Liste standen, und dafs ein Abschreiber jede Zeile von links nach rechts lesend jene Mischung hervorgebracht hat. Wenn auch daraus nicht zu schliefsen ist, dafs auch in den anderen Aktionen diese Bischöfe in gleicher Weise neben den Listen standen und später erst in dieselben eingefügt wurden, so liegt doch darin, dafs sie an so aufsergewöhnlicher Stelle gleich hinter den Metropoliten votieren, offenbar eine Erklärung, dafs sie nicht auf gleicher Stufe mit den übrigen, der Jurisdiktion von Byzanz untergebenen Provinzen stehen, ein stiller Protest gegen die von den Bilderstürmern vollzogenen kirchlichen Annexionen.

Nicht minder seltsam ist der Umstand, dafs die Bischöfe beider Provinzen unter der Bezeichnung „Sicilianer" zusammengefafst werden, dafs sie untereinander gemischt abstimmen, ja dafs sogar ein kalabrisches Bistum als *Ταυριανὴ τῆς Σικελῶν νήσου* bezeichnet wird. Danach möchte man glauben, dafs die von Roms Herrschaft losgelösten Teile Italiens damals nur eine Provinz unter dem Metropoliten von Syracus gebildet hätten, wenn nicht wiederum die Stellung dieses Metropoliten auf dem Konzil eine so aufsergewöhnliche wäre, dafs man sieht, dafs aus den Akten für diese Provinzen nichts zu erschliefsen ist. Nicht nur hat der Syracus vertretende Presbyter nicht seine Stelle unter den Metropoliten, wie der Diacon, welcher Sardinien vertritt, sondern auch unter den sicilianischen und kalabrischen Bischöfen spielt er keine Rolle. Im Namen derselben spricht nicht er, sondern der Bischof von Catania, in den Präsenzlisten und Subskriptionen erscheint er nur in Act. IV in erster Linie, in Act. VII hinter Rhegium, Catania und Tauromenium, in Act. I und II [1] ganz am Ende, während Rhegium überall an erster Stelle erscheint. In der Act III, wo nur die Metropoliten und zwischen ihnen einige Bischöfe genannt sind, gehören allerdings

1) In Act. II steht allerdings *Γαλάτιος πρεσβύτερος καὶ ἐκ προσώπου τοῦ ὁσιωτάτου ἐπισκόπου τοῦ Ῥηγίου*, allein in allen anderen Aktionen ist der Presbyter *Γαλάτων* Topoteretet von Syracus. Entweder ist Syracus statt Rhegium zu schreiben oder zwischen *ἐπισκόπου* und *τοῦ Ῥηγίου* einzusetzen: *Συρακούσης ἐξεφώνησεν ὁμοίως. Κωνσταντῖνος ὁ ὁσιώτατος ἐπίσκοπος.*

sowohl Syracus wie Rhegium zu denen, welche unter der Kollektivbezeichnung *οἱ λοιποὶ* zusammengefafst sind.

Endlich haben wir noch die Verzeichnisse der Metropoliten und Autocephalen in unserer Notitia zu betrachten. Über das letztere habe ich das Wichtigste schon oben bemerkt, es sind nur noch einige Bemerkungen über diejenigen Autocephalen zu machen, welche aus den neuen Provinzen zum alten Bestande hinzugetreten sind Es sind deren vier: Patrae, Arcadia, Catania und Nicopolis (Calabrien). Der Stellvertreter des Bischofs von Patrae sitzt und stimmt auf dem 7. Konzil (Act. IV und VII) an so hervorragender Stelle, dafs seine Autocephalie zu jener Zeit durchaus glaublich ist. Von dem arkadischen Bistum wissen wir gar nichts. Die eximierte Stellung Catania's zu dieser Zeit ist im hohen Grade wahrscheinlich. Vor dem 7. Konzil als Gesandter des Kaisers beim Papste mit dem Erzbischof von Sardinien, auf dem Konzil als Wortführer der sicilischen Bischöfe und stets an hervorragender Stelle stimmend, spielt der Bischof von Catania die Rolle, die eigentlich der, wohl durch Alter oder Krankheit an persönlicher Thätigkeit gehinderte Metropolit von Syracus inne haben sollte, war also ohne Zweifel nach diesem der vornehmste Bischof unter den Sicilianern. Als autocephal erscheint er auch in den Zusätzen, welche die Notitien VI und VIII zu der Liste des Epiphanius gemacht haben. Und für eine frühzeitig selbständige Stellung des Bistums spricht auch der Umstand, dafs es bereits zu Leo VI. Zeiten Metropolitanrechte hatte, und zwar als eines der ersten nach der langen Pause, welche nach Gründung der phrygischen Provinz unter Hierapolis eingetreten war. Dieser letztere Grund spricht auch für die Richtigkeit der Angabe über das kalabrische Nicopolis, über welches wir sonst nicht unterrichtet sind, da es nach Nilus S. 293 identisch mit dem Sitze Sancta Severina ist, welcher sich ebenfalls unter den älteren der neubegründeten Metropolen befindet. Somit dürfte also die Autocephalenliste unserer Notitia dem Bestande etwa um die Mitte des 8. Jahrhunderts in der That entsprechen. Dafs der isaurische Metropolit unter den Autocephalen erscheint statt unter seinen Rangesgenossen, kann nur auf einem Zufall beruhen; er war offenbar an der richtigen Stelle vergessen und daher am Rande nachgetragen, von wo er irrtümlich an die falsche Stelle geriet.

Komplizierter liegen die Verhältnisse bei der Liste der Metropoliten. Dieselbe hat gegenüber der alten Ordnung in der Notitia des Epiphanius nicht nur die neuen Provinzen eingefügt, sondern auch die Rangfolge der alten wesentlich modifiziert. Neben kleineren Abweichungen ist besonders bemerkenswert die Einordnung von Mocissus und dem armenischen Sebastia, die in

unserer Notitia ihre alte Stellung beinahe miteinander vertauscht haben, ferner die Einordnung von Philippopel und Marcianopel hinter dem phrygischen Hierapolis, welches sonst die letzte Stellung einnimmt. Aber auch mit der Reihenfolge der Provinzen im Einzelverzeichnisse derselben stimmt unsere Metropolitenliste nicht überein, so dafs die Annahme, letztere sei nach jenem angefertigt, unstatthaft ist. Während z. B. allerdings Mocissus auch dort den hohen Rang einnimmt, wie unter den Metropoliten, ist daselbst die armenische Provinz unter Sebastia fast genau an der alten Stelle, wie bei Epiphanius. Von den drei Provinzen nördlich vom Haemus ist nur Gotthia im Metropolitenverzeichnis, Moesien und Scythien fehlen, dagegen finden sich Chalcedon, Sardinien, Philippi, Serdica und Dalmatien nur in diesem. Woher also entnahm unser Autor seine Liste? Welchen historischen Wert hat dieselbe? Zunächst mufs ich auf zwei Umstände aufmerksam machen. Erstens zeigt die Liste deutliche Spuren einer Überarbeitung, oder wenigstens späterer Interpolierung, denn die, wie oben nachgewiesen, rein erfundene und erst später dem Bistumsverzeichnis eingefügte Provinz Epirus I mit der Metropole Cephallenia findet sich auch unter den Metropoliten, und die Metropole Marcianopolis ist unter diesen zweimal aufgeführt. Der Grund dieses Duplikats ist ersichtlich der, dafs das eine Mal Marcianopel, auf die Provinz Thracien folgend, thörichterweise als Metropole ἐπαρχίας τῆς αὐτῆς bezeichnet wird. Dies angeblich thracische Marcianopel hielt ein späterer Benutzer für verschieden von dem im Bistumsverzeichnis an der Spitze der Provinz Haemimontus stehenden und fügte daher dies ein, statt bei jenem die Bezeichnung der Provinz zu ändern. Jene Bezeichnung ἐπαρχίας τῆς αὐτῆς führt uns nun einen Schritt weiter. Dieselbe findet sich genau so in der Notitia des Epiphanius, nur dafs sie dort, auf die Provinz Haemimontus unter Adrianopel folgend, völlig sachgemäfs ist. Berücksichtigen wir, dafs wir auch im Autocephalenregister und bei einem Teile der Provinzialbeschreibung eine Benutzung dieser Notitia nachgewiesen haben, so dürfen wir dieselbe auch hier als zu den Quellen unseres Autors gehörig ansehen, und da er die Autocephalen nach dem Standpunkte seiner Zeit bearbeitete, so spricht an sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dafs er dies auch bei der Metropolitenliste gethan habe.

Diese Annahme scheint sich in überraschender Weise zu bestätigen durch den Vergleich mit den fast gleichzeitigen Akten des 7. Konzils. Eine absolut sichere Rangordnung der Metropoliten auf demselben läfst sich freilich nicht herstellen, doch ist das Schwanken der einzelnen Listen im Vergleich zu den Akten älterer Konzilien gering und nimmt in den späteren Aktionen

derart ab, dafs die Präsenzlisten der IV. und VII. Actio fast ganz übereinstimmen, also wohl als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend angesehen werden können. Namentlich die uns besonders interessierende Einordnung der Metropoliten der neuen Provinzen bleibt sich in fast allen Listen der Akten gleich. Vergleichen wir nun diese Listen mit der unserigen, so ergiebt sich, dafs die 35 Sitze umfassende Präsenzliste der VII. Actio den 36 ersten Namen unserer Liste genau paralell läuft, nur dafs an der 31. Stelle der Metropolit von Sebastia steht. Infolge dieser Übereinstimmung scheint auf das Glänzendste bewiesen, dafs die Bilderstürmer der kirchlichen Hierarchie von Byzanz eine neue Organisation gaben, in welcher nicht nur den Vorstehern der neuen Provinzen ein fester Platz angewiesen war, sondern auch die Rangverhältnisse der alten Metropoliten mannigfache Veränderungen erlitten.

Allein dieser Auffassung und Verwertung der Übereinstimmung unserer Liste mit denen des Konzils stellen sich erhebliche Bedenken entgegen. Es wäre ein sonderbarer Zufall, wenn nur diejenigen Metropoliten das Konzil besucht hätten, welche nach der neuen Ordnung dem Range nach über dem lange Zeit hindurch letzten Metropoliten von Hierapolis standen, dagegen diejenigen älteren, welche wie Philippopel und Marcianopel ihren alten Rang vor Hierapolis eingebüfst, und diejenigen neuen, welche hinter diesem einrangiert waren, sämtlich ausgeblieben wären. Auch ist es schwer glaublich, dafs so alte Metropolen grofser berühmter Provinzen wie Korinth und Syracus so niedrig im Range gestanden hätten, während entlegene kleine Provinzen, wie die beiden epirotischen, namentlich Dyrrachium, in ansehnlicher Stellung figurieren. Die hohe Rangstellung von Mocissus findet sich zwar in den letzten Aktionen des Konzils, in den früheren Sitzungen rangiert es aber nicht höher als in der Notitia des Epiphanius; und da es später gerade an der Stelle der nicht auf dem Konzil vertretenen Nachbarprovinzen Armenien (Sebastia) und Melitene steht, so liegt der Verdacht nahe, dafs ihm der hohe Rang nicht nach eigenem Rechtstitel, sondern als Stellvertreter jener beiden Metropoliten eingeräumt worden sei.

Wenn wir die oben konstatierte Thatsache in Betracht ziehen, dafs ein Bearbeiter der Notitia dieselbe aus den Akten des 7. Konzils interpolierte, so scheint mir die wahrscheinlichere Erklärung für die Übereinstimmung unserer Metropolitenliste mit diesen Akten die zu sein, dafs derselbe Bearbeiter die ursprüngliche Reihe der Metropolen nach der vollständigsten und von Beimischung von Autocephalen reinsten Liste der Konzilsakten, wie sie in der Präsenzliste der Actio VII vorliegt, in der Weise umarbeitete, dafs er alle in dieser Präsenzliste nicht aufgeführten

Metropolen strich und am Ende anhängte, wobei er nur Sebastia übersah. Von der ursprünglichen Liste können wir uns somit keine Vorstellung machen, nur das ist wohl sicher, dafs alle neuen Metropolen einschliefslich der altillyrischen Provinzen von Philippi, Serdica und Dalmatien von ihm einrangiert waren, und dafs ihm für die alten Metropolen die Liste des Epiphanius als Quelle vorlag. Ob er diese unverändert wiedergab, entzieht sich unserer Beurteilung, jedenfalls hat wohl nach dem oben Dargelegten die Metropole Marcianopel auch bei ihm ihre Stellung unmittelbar hinter Adrianopel gehabt. Können wir somit aus unserer Notitia auf die hierarchischen Rangverhältnisse im 8. Jahrhundert keine Schlüsse ziehen, so glaube ich andrerseits, dafs die Listen in den Akten des 7. Konzils dafür sehr wohl zu verwerten sind. Namentlich die nur um ein Geringes wechselnde Rangstellung derjenigen unter den neuen Metropolen, deren Vertreter auf dem Konzil anwesend waren, scheint mir gegen die Annahme Gelzer's zu sprechen, dafs diese erst durch die Ordnung Leo's fest unter die Metropolen eingereiht wurden. Die darauf bezüglichen Äufserungen des Patriarchen Nicolaus haben wenig Beweiskraft. Denn abgesehen davon, dafs bei der Seltenheit der Anwesenheit der westlichen Metropoliten diese Ordnung leicht aufser Übung kommen konnte, darf man nicht vergessen, dafs dieselbe das Werk verabscheuter Ketzer war, und dafs in diesem Verhältnis für diejenigen der alten Metropoliten, welche sich benachteiligt fühlten, eine bequeme Handhabe lag, der Ordnung der Bilderstürmer die Rechtskraft abzusprechen und sich, in wörtlichem Sinne, mit Hand und Fufs dagegen zu wehren. Mir will es nicht glaublich erscheinen, dafs so thatkräftige und konsequente Fürsten wie die ersten Regenten aus dem isaurischen Hause, sich damit begnügt haben sollten, die Inkorporation jener Provinzen nur auszusprechen, ohne sie durch eine genauere Regelung im einzelnen auch als für die Dauer bestimmte definitive Mafsregel zu kennzeichnen.

2.

Lutherfunde in der Jenaer Universitätsbibliothek.

Mitgeteilt
von
Lic. Dr. **Buchwald** in Leipzig.

Die Durchforschung der im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar aufbewahrten Akten der Jenaer Lutherausgabe hat mich zur Entdeckung eines Schatzes geführt, der bereits in der Reformationszeit als äufserst wertvoll angesehen worden ist, bei der Wittenberger und Jenaer Lutherausgabe, wenn auch nur wenig, benutzt wurde, dann auf kurze Zeit nach Altenburg wanderte, um der Altenburger Lutherausgabe zu dienen, seitdem aber so gut wie verschollen gewesen ist. Es ist die Rörersche Sammlung handschriftlicher Lutherana, von der die Poach'sche Sammlung Luther'scher Predigten (Zwikkauer Ratsschulbibliothek) lediglich eine Abschrift — allerdings nur einiger Bände — ist.

Schon im April 1537 war der Kurfürst Johann Friedrich bemüht, die Rörer'schen Nachschriften, soweit diese zu jener Zeit reichten, „in die librey schreiben", d. h. umschreiben zu lassen. Hieronymus Nopus sollte unter Rörer's Aufsicht und Beistand die Arbeit leisten. Als Amsdorf davon hörte, schrieb er an Rörer, er werde auf seine Kosten einen zweiten bestellen, der für ihn (Amsdorf) Abschriften machen sollte. Viel scheint jedoch aus jenen Umschriften nicht geworden zu sein.

Der schon damals bedeutende Schatz erfuhr bis zu Luther's Tode vielfache Bereicherung. Rörer war ein so begeisterter Freund und Anhänger Luther's, dafs er jedes Wort aus seinem Munde festzuhalten bemüht war. Und wie eifrig er für die Wittenberger Lutherausgabe arbeitete, sagt das schöne Wort Spalatin's: „In quod opus sanctissimum M. G. Rorarius totus vt video incumbit" [1]. Demnach brauchen wir uns nicht zu wundern, dafs man diesen Mann nicht nur seiner Tüchtigkeit, sondern in erster Linie seiner litterarischen Schätze wegen aus Dänemark nach Jena berief, als man die Jenaer Lutherausgabe in Angriff nahm.

Die Gebrüder Herzöge von Sachsen erwarben schliefslich den

1) Kolde, Anal. Luth., p. 400.

Schatz als ihr Eigentum und übergaben ihn der Jenaer Universitätsbibliothek, wo er sich noch heute, bestehend aus 20 Quart- und 13 Oktavbänden, befindet.

Es ist die Aufgabe des folgenden, den Inhalt dieser Bände kurz zu skizzieren.

In erster Linie sind eine Reihe z. T. recht wertvoller Originalhandschriften Luther's zu nennen [1]:

1. = Lutheri exeg. op. lat. T. XXIV, Francof. 1884, p. 529: Sed mirum est cur Paulus bis zu Ende S. 536.
2. = Luth. comment. in ep. S. Pauli ad Gal., T. II, Erl. 1844, p. 321: Hunc locum sophistae trahunt bis S. 326: ad finem mundi.
3. = Enders, Luther's Briefwechsel I, S. 414—420.
4. = Erl. Ausg. 41, S. 294: „Wir hetten aber wol" bis S. 299: „Dreckentale" und S. 299: „Die von Christo reden" bis S. 321: „am Ende".
5. = De Wette V, S. 418—420.
6. = Erl. Ausg. 63, S. 5—7.
7. Luther's Schrift gegen die Löwener Theologen 1545/46 [2].
8. Meditationen zur Auslegung der Genesis.
9. Kurze Erklärungen zum Matthäusevangelium [3], und zwar zu Matth. 3—6, 9, 16, 17 (vgl. Jen. [Ausg von 1611] IV, Bl. 246ff.); die in unserem Bande vorliegende Erklärung von Matth. 18, 28 ist noch ungedruckt.
10. = Op. var. arg. VII, S. 404—407 [4].
11. Eine (noch ungedruckte?) Auslegung von Gal. 5, 6.
12. Quaestio in doctoratu D. Alberi. Anno 1543 [5].

Bedeutend umfänglicher ist das, was uns in Rörer'schen Nachschriften — teils unmittelbaren, teils Reinschriften solcher — erhalten ist. Von Luther'schen Vorlesungen liegen uns in dieser Form folgende vor:

1. Prediger Salomonis (30. Juli bis 7. November 1526).
2. 1. Johannesbrief (19. August bis 7. November 1527).
3. Brief an Titus (11. November bis 13. Dezember 1527).
4. Brief an Philemon (15. und 18. Dezember 1527).
5. 1. Brief an Timotheus (13. Januar bis 30. März 1528).

---

1) Nr. 1—7 befindet sich in Cod. ms. B. 24[a] Blatt 249—296; Nr. 8—12 in Cod. ms. Bos. o. 17. Blatt 1—86.

2) Von mir herausgegeben unter dem Titel: D. Martin Luther's letzte Streitschrift. Leipzig 1893.

3) Es ist dies ein Teil des von Köstlin, Martin Luther II, S. 435 erwähnten Manuskripts.

4) Ein Teil des a. a. O. S. 436 erwähnten Manuskripts.

5) Mitgeteilt in Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit (1893). S. 170f.

6. Joh. 16—19 (13. Juni 1528 bis Juli 1529).
7. Psalm 118 (20. November 1529).
8. Hohes Lied (7. März 1530 bis 22. Juni 1531).
9. Galaterbrief (3. Juli bis 12. Dezember 1531).
10. Psalm 2 (5. März bis 5. Juni 1532).
11. Psalm 51 (10. Juni bis 6. August 1532).
12. Psalm 45 (20. August bis 4. November 1532).
13. Stufenpsalmen (Mitte November 1532 bis 27. Oktober 1533).
14. Psalm 90 (26. Oktober 1534 bis 31. Mai 1535).
15. Sämtliche von Veit Dietrich's Söhnen herausgegebene Psalmenauslegungen (und eine ganze Reihe von denselben unberücksichtigt gelassen) [1].

Vollständige Predigtreihen enthält Rörer's Sammlung aus den Jahren 1523 (bis auf wenige Bogenlagen, die noch nicht zu finden gewesen sind), 1524, 1525, 1526, 1528—1538, fast aus allen anderen Jahren zahlreiche einzelne Predigten.

Von besonderer Bedeutung sind die drei Predigtcyklen aus dem Jahre 1528 (18. bis 30. Mai, 14. bis 25. September, 30. November bis 19. Dezember), in denen Luther die Katechismusstücke behandelt hat. Diese drei Predigtreihen bilden die oft wörtlich benutzte Grundlage zu Luther's grofsem Katechismus.

Fast in sämtlichen Bänden sind Kopieen Luther'scher Briefe zu finden, von denen allerdings nur wenige (z. B. der von Burkhardt, Luther's Briefwechsel, S. 493, n. 2 vermifste Brief Luther's an König Christian von Dänemark) ungedruckt sind. Der Wert dieser Kopieen besteht aufser der textkritischen Bedeutung vornehmlich darin, dafs sie für manchen nur deutsch erhaltenen Brief das lateinische Original, für manchen das Datum oder den Adressaten, für manches N. N. den Namen uns bieten.

Äufserst zahlreich sind auch die Aufzeichnungen von Tischreden, denen hier und da die Quelle hinzugefügt ist.

Auch sonst bieten die Rörer'schen Bände Interessantes genug, das eingehender Forschungen bedarf. In den „Cogitationes d. doctoris Mart. Lutheri quas publico scripto orbi proponere voluit in libello contra Papistas et eorum ordines, sed aduersa valetudine impeditus non potuit" liegt uns wohl der Plan zu der Schrift gegen das Papsttum vor, von dem wir im Jahre 1545 hören.

Unbekannt ist auch noch eine sich hier findende Disputation Luther's über Matth. 19, 21 aus dem Jahre 1540.

Zwei Bände gewähren uns einen Einblick in Luther's und

1) Op. ex. lat. XVII.

seiner Freunde gemeinsame Arbeit an der Bibelübersetzung. Der eine giebt uns Bemerkungen Luther's, Melanchthon's und Ziegler's zu dem Psalter aus dem Jahre 1525 [1], der andere „Annotationes in Biblia, cum Anno 39 denuo percurrerent ea“ [2].

Es ist in der That ein Schatz, der mit dieser Rörer'schen Sammlung gehoben ist. Er ist erst gehoben, es gilt ihn nun zu verwerten für die Lutherforschung. Dafs er rechtzeitig noch für die Weimarer Ausgabe ans Licht kam, ist für diese besonders von hohem Werte. Hoffentlich gelingt es, bald noch Weiteres, sicher hier und dort noch Verborgenes an den Tag zu bringen.

3.

Zwei Lutherbriefe

mitgeteilt

von

D. **Th. Kolde** in Erlangen.

I. Luther an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen.

5. Juni 1534.

Fürbitte für die um ihres Glaubens willen vertriebenen Hallenser.

Gnad u. Friede inn Christo, durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst gnedigster Herr. Die frome Leute von Halle vertrieben, haben mich so ernstlich gebeten, an E. k. f. g. zu schreiben, das ichs ihnen nicht hab können versagen. Der falsch Man u. rechter Cardinal plagt die fromen Leute jemerlich, wie E. k. f. g. aus derselben Supplication vernemen werden. Das unschuldige Blut M. Georgen [3] so er vergossen u. gesoffen hat, reget sich

---

1) Vgl. Köstlin, Martin Luther I, S. 606.
2) Vgl. a. a. O. II, S. 438.
3) Der Prediger Georg Winckler aus Halle, der am 23. April 1527 meuchlings ermordet wurde, vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 292.

u. bricht erfür und wil sein Vrteil selbs wider yhnn reitzen. Kan E. k. f. g. den guten Leuten, schriftlich oder mundlich bey dem Bluthunde etwas raten u. helfen, so sehen hier E. k. f. g. das es ein hoch notig, christlich gut Werck und almosen ist. Vnd ich bitte vnterthenlich vmb Gottes willen fur sie, E. k. f. g. wollen sich des nicht beschweren. Ach das Gott der verzagten Memme, abermal einen schrecken und ernst sehen lasse, Sie sollte yhren mutwillen freylich wol lassen. Christus gebe demselben seinem feinde, seinen lohn balde. Amen. Hie mit Gott befohlen. Amen. Zu Dessau freytags nach trinitatis 1534.

E. k. f. g.

Unterthenigster

Mart. Luther D.

Aufschrift: Dem durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten u. Herrn Herrn Johannes Friedrich Hertzogen zu Sachsen des heilig. rö. Reiches Erzmarschall u. Kurfürsten, Landgraven zu Duringen u. Marggraven zu Meiszen meinem gnedigsten Herrn.

Original (?) [1] im Besitz des Institutsvorstehers Herrn Bagge in Friedrichsdorf im Taunus.

Der vorliegende Brief, den ich schon in meinem Martin Luther II, 469 benutzt habe, stammt aus der Zeit, in der Albrecht von Mainz, durch den Rückhalt, den er im sogenannten Hallischen Bunde (24. November 1533) gefunden zu haben glaubte, kühn geworden, mit äufserster Schroffheit gegen die Evangelischen in Halle vorzugehen anfing. Als die im Jahre 1534 neugewählten evangelischen Ratsherren sich weigerten, dem kurfürstlichen Befehle zu folgen und an Ostern dieses Jahres unter einer Gestalt zu kommunizieren, wurde ihnen geboten, nach Verkauf ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter die Stadt zu verlassen. Um Pfingsten mufsten sie „ins Elend“ wandern. Die Mehrzahl der in die Verbannung getriebenen begab sich ins Anhaltische. Unmittelbar darauf war Luther, was wir schon wufsten, in Dessau, um den kranken Fürsten Joachim von Anhalt zu besuchen [2]. Bei dieser Gelegenheit werden ihm die Vertriebenen ihren Wunsch um Fürbitte beim Kurfürsten von Sachsen

1) Da ich das Manuskript nicht selbst einsehen, auch keine Photographie davon erhalten konnte, kann ich mit Sicherheit nicht angeben, ob wir es mit dem Original oder einer Kopie des sicher echten Briefes zu thun haben.

2) Vgl. Luther's Brief an Joachim von Anhalt vom 9. Juni. De Wette IV, 539; Lingke, Martin Luther's Reisegeschichte (Leipzig 1769), S. 234.

vorgetragen haben, worauf er den bisher unbekannten Brief schrieb. Der Kurfürst verwandte sich auch in der That für die Vertriebenen, und da dies nichts fruchtete, gab er seinen Bemühungen eine andere Richtung, indem er das Vorgehen des Mainzers, was er zunächst dem Schultheifs und den Schöppen zu Halle schuld gab, für einen Eingriff in die Bannrechte, die ihm als Burggrafen zukämen, erklärte, was, wie bekannt, zu langwierigen Verhandlungen führte [1].

II. Luther an den Kanzler Brück.

12. September 1535 [2].

Empfiehlt den englischen Botschafter Antonius Barnes für eine Audienz beim Kurfürsten und tritt warm dafür ein, dafs dem Melanchthon die beabsichtigte Reise nach England gestattet werde.

G. v. friede ynn Christo Achtbar hochgelarter [3] lieber Herr vnd gevatter [4]. Er kompt Doctor Antonius Anglicus Legatus a suo rege vnd begert, wie ir wisset von meinem gnedigsten herrn verhore, die da gnedig, doch heimlich oder enge sey, als ich nicht sorge, wo e. A. dazu forderlich sich beweiset, so wird sichs mein gnedigster herr nicht beschweren, sonderlich weil sein K. f. g. den man zuuor wol kennet vnd viel anderer gestalt kompt, denn die franzosische botschafft etc.

Nu auch der konig sich erbeut, das Euangelion [5] an zunemen, vnd inn vnser fursten bundnis sich zu begeben, vnd vnser Apologia inn seinem Konigreich zu gehen lassen, dunckt mich, wo

1) Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises I, 204—207, vgl. S. 969; Hülsze, Der Streit Kardinal Albrechts mit dem Kurfürsten Johann Friedrich um die Magdeburgische Burggrafschaft. Magdeburger Geschichtsblätter 1887, XXII, S. 135; Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle, 2. Band, 1891, S. 92ff.

2) Das Datum ergiebt sich daraus, dafs wie Gairdner, der in Domestic State Papers, vol. IX, No. 355 ein Regest des Briefes mitteilt, schon richtig erkannt hat, der Brief Luther's an Brück offenbar mit dem gemeinsamen Briefe der Wittenberger Theologen an den Kurfürsten vom 12. September 1535 (De Wette IV, 632) abgegangen ist.

3) Nach der mir durch Mr. Gairdner verschafften Abschrift steht im Manuskript, einer wie es scheint nicht sehr guten Abschrift: hochgelustet. Zur Anrede vgl. De Wette IV, 679. Achtbar, hochgelahrter, lieber Herr vnd Gevatter.

4) Mskr. gutatter.

5) Mskr. Euangelia.

s. k. Mt. wurde ehrlich drein genomen, solt es die papisten beide mit Concilio [1] vnd allem furnemen irre machen, Denn weil solchs alles von vns vngesucht sich selbs also schickt, so mag Gott wol etwas fur haben [2], besser vnd hoher denn wir verstehen, Vnd wo er vns also wolt gnediglich grussen, ist vns drauff zu sehen, das wir in auch nicht vngedankt lassen fur vber gehen lassen, Fronte capillata post est occasio calua [3], qui [4] negligit occasionem (sagt Bonauentura) hunc rursus negliget occasio.

Der koniglichen ehe halben, steht schon die suspensio da, das der ander legat kunfftig mit vns Theologen dauon handlen sol, welchs man im nicht versagen kan. Das gehet die fursten nichts an. Und ich wolt selbs gerne horen, was sie doch fur grund hetten, weil sie der sachen so gewis sein wollen.

Magister Philippum wolt ich fast gern sehen inn Englland selbs reisen oder gesand werden, Denn er hats vorhin zugesagt, Vnd ist darauff mit dem konige so weit gehandelt, das es so fern bracht ist. Vnd solt er abermal gehemmet werden, wolt im sein glimpff zu hoch beschweret werden. Vnd wurde zu letzt solch fest halten, vnwillen vnd villeicht einen ahlschwantz geberen. Kundts nicht itzt geschehen, das doch nach in gtl. herrn widderkunfft geschehe. Er hat viel gethan vnd gearbeitet, wie wir alle wissen. Solt man denn auch widderums nichts im gut lassen sein, oder in ein wenig tragen, das were all zu strenge, vnd seine verdienst mit traurigkeit belohnet. Sind doch alle Juristen vnd medici frey, vnd zihen zu frembden herrn, wenn sie wollen. Solchs schreibe ich, das der gute mensch nicht mit bosen gedancken sich zu vberladen gedrungen werde.

E. A. werden wol das beste hierin thun. Hiemit Gott befolen. Amen.

Kopie in Public Record office London [5].

Am 12. September 1535 schrieben die Wittenberger Theologen Luther, Jonas, Cruciger, Bugenhagen gemeinsam an den Kurfürsten, um den etwa eine Woche früher [6] eingetroffenen eng-

1) Consilio.
2) fur heben.
3) Aus Cato. dist. 2, 26 entnommen.
4) Msk. Cui.
5) Die Kopie trägt die Aufschrift Ad D. Pontanum cancellarium Martini l. litere. An der Authentie wird nicht zu zweifeln sein.
6) Luther erwähnt ihn zuerst in einem Briefe vom 6. September: Nova nulla, nisi quod hic est Doctor Antonius, ille niger Anglicus legatus sui Regis ad Principem nostrum et ipse petens M. Philippum in Angliam ad colloquium Regis. De Wette IV, 630.

lischen Gesandten Barnes, der einer gröfseren englischen Botschaft vorangeeilt war, seiner Bitte gemäfs für eine geheime Audienz zu empfehlen [1]. Melanchthon, der in jenen Tagen von Jena aus, wohin die Universität der Pest halber zeitweilig verlegt war [2], ebenfalls in Wittenberg war [3], unterschrieb nicht, offenbar weil in dem Briefe sein Wunsch, der Einladung Heinrich's III. Folge leisten zu dürfen, befürwortet wurde. Vor kurzem erst hatte der Kurfürst Melanchthon's Bitte, ihm die gewünschte Reise nach Frankreich zu gestatten [4], trotzdem auch Luther dafür eintrat, mit sehr scharfen Worten, indem er ihm auch seine über Augustana und Apologie hinausgehende Nachgiebigkeit in den für den König von Frankreich aufgestellten Artikeln vorwarf, abgewiesen, was auch Luther verletzte, obwohl er die Reise für sehr gefährlich ansah und bald selbst darüber erfreut war, dafs sie nicht zustande kommen sollte [5]. Nichtsdestoweniger oder vielleicht gerade deshalb glaubte er, was bisher unbekannt war, neben dem Kollektivschreiben der Kollegen an den Kurfürsten vom 12. September noch speziell und zwar sehr energisch mit einem rühmlichen Zeugnisse für den vielangefochtenen Freund auf den Kanzler Brück einwirken zu sollen. Interessant ist auch, wie hoffnungsvoll er diesmal die Verhandlungen mit dem englischen Könige ansah. Die weiteren Aktenstücke über die englische Botschaft im C. R. II, 937ff.; Gairdner a. a. O., Nr. 540. 543. 1030 u. ö.

1) De Wette IV, 632; Gairdner a. a. O. hält diesen Brief, von dem er ein Regest nach einer Kopie im Londoner Recordoffice mitteilt, irrtümlicherweise für ungedruckt.
2) Th. Kolde, Martin Luther II, 425f.
3) Vgl. Brief des Kanzlers Brück an den Kurfürsten, C. R. II, 940.
4) C. R. II, 904.
5) C. R. II, 907f. 910ff.; De Wette IV, 621. 626. 627ff.

NACHRICHTEN.

(Fortsetzung.)

Französisches.

388. Erzbistum Paris. — Seit 1754 liefs Abbé Lebeuf seine Histoire de la Ville et de tout le diocèse de Paris in fünfzehn Bänden erscheinen, die noch heute nicht entbehrlich ist. Hippolyte Cocheris unternahm, auf Grund umfassender archivalischer und bibliothekarischer Studien, eine Bearbeitung, in der aus einem Bande Lebeuf's drei wurden. Der Abtei Saint Germain des Près waren 50 Seiten gewidmet gewesen, Cocheris hat 300 Seiten Additions angefügt, welche über die Regierung der Kongregation St. Maur über die Finanzen und anderes bisher kaum Berührte gründlich belehren. 1867—1870 waren vier Bände gedruckt, als der Bearbeiter starb. Fernand Bournon hat Rectifications et Additions zu Lebeuf-Cocheris begonnen. Die beiden ersten Bände, Paris 1890, 1892, IX, 244 u. 260 S. bekunden eine staunenswerte topographische und lokalhistorische Detailkenntnis, den Blick für das Wichtige und Charakteristische der Vorzeit.

389. Pariser Epitaphier. — Die gediegensten Werke der Benediktiner im Gebiet der Stadtgeschichte überragt weit die unter den Auspicien des Seinepräfekten Baron Haufsmann begonnene, mit kaiserlicher Munificenz prachtvoll ausgestattete Histoire générale de Paris. Dazu gehören die kirchengeschichtlich wichtige Topographie de vieux Paris par A. Berty et L. M. Tisserand. Paris 1867—1882. 4 Vol. fol. Paris et ses Historiens aux XIV et XV siècles par Le Roux de Lincy et L. M. Tisserand. Paris 1867. fol. Les anciennes Bibliothèques de Paris par A. Franklin. Paris 1867—1873. 3 Vol. 4.

Le Cabinet des Manuscrits de la Bibliothèque Imperiale par L. Delisle. Paris 1868—1881. 4 Vol. 4. Ihnen reiht sich würdig der neueste Foliant an: Epitaphier de vieux Paris formé et publié par Emile Raunié. T. I. Paris 1890. CXXIV et 392 p. Der Geschichte der alten Pariser Grabstätten ist die Einleitung (124 S.) gewidmet. Es folgen 524 Inskriptionen aus Saint André des Aves und Saint Bénoît, viele mit den Abbildungen der Denkmäler und Erläuterungen genealogischen und historischen Inhalts. Sehr interessant dokumentieren sie den Stand des kirchlichen Lebens. Die Einfalt und Schönheit solcher wie: Mane nobiscum Domine; Quies aeternitatem sperans; Non quam diu sed quam bene; Divellimur non disjungimur; O Emmanuel; Vive Jesus; C'est mon désir de Dieu servir, sticht ab gegen den heidnischen Bombast, der die Monumente des Père La chaise verunstaltet. *C. A. Wilkens.*

***390.** C. J. Destombes, Histoire de l'Église de Cambrai. Lille, Soc. de S. Aug. (Desclée, De Brouver & Cie) 1890. 3 Bde. kl. 8°. 335, 276, 334 SS. — Sammlung der in „Semaine Religieuse" von 1866—1890 veröffentlichten auf gedruckten Quellen beruhenden Artikel des Verfassers. Nächst den allgemeinen Werken sind insbesondere benutzt Le Glay, Recherches sur l'Église métropolitaine de Cambrai für die innerkirchlichen Verhältnisse, Dupont, histoire de Cambrai für die politischen. — I führt von den Anfängen bis zur Trennung der Diöcesen von Arras und Cambrai 1093. Erst seit 250 ist ein Aufschwung des Christentums in dieser Gegend zu bemerken. Die Teilung des alten Bistums wurde von Urban II. vorgenommen, von Heinrich IV. und V. aber bekämpft. — Aus II sei hervorgehoben die Schilderung der Ansiedelung der Franziskaner in Valenciennes nach der Schlacht bei Bouvines und der Erhebung Cambrais zum Erzbistum 1561, aus III die Übersicht über sämtliche Bischöfe und Erzbischöfe, sowie die günstige Beurteilung des Konkordates von 1801.

***391.** C. J. Destombes, Les Vies des Saints et des Personnes d'une Éminente Piété, des Diocèses de Cambrai et d'Arras, d'après leur circonscription ancienne et actuelle. 3. édition. Lille, Société de St. Augustin, Desclée, de Brouver et Cie., 1887. 4 Bde. Bd. I, S. 393; Bd. II, S. 399; Bd. III, S. 331; Bd. IV, S. 367. — Verfasser ist Generalvikar und Abt von Cambrai. Das Werk ist ein modernes Kalendarium, dessen Benutzung durch Register erleichtert ist. Obwohl es im ganzen nur eine geschickte Kompilation aus den wertvollen Sammlungen der Bollandisten, der Benediktiner und der bedeutendsten Fortsetzer der letzteren, sowie den einschlä-

gigen Schriften aus der Lokalgeschichte älteren und neueren Datums ist, dürfte es dennoch zumal wegen der Vollständigkeit des in ihm aufgehäuften Materials und der durchweg richtig durchgeführten Scheidung unsicherer und feststehender Überlieferungen als eine tüchtige, auch wissenschaftlichen Zwecken dienende Leistung zu bezeichnen sein. Als besonderer Beachtung wert seien hervorgehoben: aus I der Abschnitt über den Jesuiten Deckers (geb. 27. Dezember 1560 zu Hafsbruch, gest. 10. Januar 1619 zu Graz), die Erzählungen von der heiligen Pharailde, Schutzpatronin von Bruay bei Valenciennes, der heiligen Gudula, der Schutzpatronin von Brüssel, den drei Hospitalitinnen von Arras Madeleine Fontaine, Jeanne Gérard und Thérèse Simon, welche als Opfer ihrer Glaubenstreue am 27. Juli 1794 in Cambrai hingerichtet und den elf Ursulinerinnen von Valenciennes, die in demselben Jahre enthauptet wurden; aus II die Erzählungen vom heiligen Norbert, von dem bekannten Jesuitenpater Lannoy; aus III die vita Saint Thierri's (830—862 oder 863 Bischof von Cambrai und Arras), dessen Leichnam auf Wunsch Kaiser Otto's I. als Reliquie nach Magdeburg gebracht sei; aus IV die Angaben über die beiden Jesuiten Chomé, den Missionär in Paraguay, und Dupont. *Löschhorn.*

392. Fast den ganzen 16. Band der Mémoires de la Société de l'Histoire de Paris et de l'île de France 1890 hat der Bibliothekar der Sorbonne Victor Mortet einer aus reichem handschriftlichen und gedruckten Material geschöpften Biographie Maurice de Sully's gewidmet. Er zeichnet den Nachfolger des Petrus Lombardus (1160—1196), den Gründer der Notre Dame und des ihrer würdigen, verschwundenen, bischöflichen Pallastes, einen sehr einflufsreichen Prälaten Frankreichs nach allen Seiten seiner Wirksamkeit. Man lernt ihn kennen als Pariser Studenten, Kanonikus, Prediger, Professor, in den Beziehungen zum Kapitel, Kanzler, zu Pfarren, Abteien, Spitälern, Kirchengütern, Kirchenoberen, zu vier Päpsten, zum Königtum, dem Hofe, dem königlichen Hause. Ein Zentrum bildet die Baugeschichte der Kathedrale nach der künstlerischen und finanziellen Seite. An die drei Abschnitte Sully vor dem Episkopat, als Bischof, das Privatleben schliefst sich ein Anhang unedierter Urkunden.

393. Die anonyme Hauptrelation über das Religionsgespräch zu Poissy aus der Feder des hugenottischen Teilnehmers: Ample discours des actes de Poissy steht unvollständig in den Mémoires de Condé II, 490 sq., ganz in des Präsidenten La Place l'Estat de religion et republique 1565, mit Verkürzungen übersetzt in de Serre's Commentariorum de statu reli-

gionis libri III, aus La Place bei Beza Histoire ecclesiastique des églises reformées de France I. Eine wichtige Ergänzung giebt Baron Alfonse de Rublé in den Mémoires de la Société de l'Histoire de Paris et de l'île de France, T. XVI (Paris 1890), p. 1—56. Aus einer Handschrift der Bibliothèque Nationale (Fonds français Nr. 17813) ediert er das Journal des Doktor der Sorbonne Claude Despence, der, wegen evangelischer Predigt zensuriert und zum Widerruf genötigt, in Poissy eine irenische Formel für die Lehre von der Realpräsenz im Abendmahl proponierte. Das Tagebuch, eine Art Procès verbal der Sitzungen, stattet Rublé mit einem historischen Kommentar aus, für dessen interessante Details er auch Despence zweite, mehr theologische Darstellung der Verhandlungen (Fonds français Nr. 17813) benutzte.

***394.** Gaspard de Coligny. Sein Leben und das Frankreich seiner Zeit von Erich Marcks. Erster Band, erste Hälfte. Stuttgart 1892. VII u. 423 S. 8. Alle Pläne für Frankreichs Gröfse, die Richelieu, Ludwig XIV., Danton, Robespierre, Napoleon I. entwarfen, schrumpfen zusammen gegenüber der riesenhaften Konzeption Coligny's. Den Katholicismus, die zentrale Lebensmacht der Nation seit zwölf Jahrhunderten wollte er vernichten, die Franzosen als Volk zu Hugenotten machen. Nicht Duldung, nicht Gleichberechtigung, exklusive Alleinherrschaft des Calvinismus war das Ziel. Der alten Kirche ward das Dilemma gestellt, Gehorsam gegen den adäquaten Ausdruck der seligmachenden Wahrheit oder verdienter Untergang. Entweder die Katholiken verbrannten, was sie angebetet, oder werden ausgetilgt wie die Kananiter. Coligny's Motive waren die reinsten, seine Mittel die furchtbarsten, Krieg der Erwählten gegen die zur Verdammnis Geschaffenen. Am Siege zweifelte er nicht, sei es durch den herzüberwindenden Geist, sei es durch das Schwert und seine Schrecken. Nahe dem Louvre, dessen öde Höfe man spät Abends fast mit Grauen durchwandert, im Gedanken an die Königsgreuel, von denen diese dunkeln Mauern reden könnten, erhebt sich an der Kirche des Oratoire Coligny's leuchtende Marmorgestalt. Eine seiner würdige Biographie ist ihm in Frankreich nicht geschrieben, so fleifsig man auch Material sammelte. Nun hat er sie von deutscher Hand und Kunst. Marcks' Arbeit ist ein Meisterstück. Es forderte die eindringendsten, weitschichtigsten, keine gelehrte Mühe scheuenden, kein Detail ignorierenden Studien. Sie haben die begeisterte Liebe zu der grofsen Verkörperung des französischen Calvinismus nur erhöht. Mit ganzer Seele und der vollen Freude an Helden hat der Autor sich in sie versenkt. Rückhaltlos giebt er wieder, was vor dem Auge seines Geistes erstand. Coligny's Jugend und

Lehrzeit im königlichen Dienst behandelt das erste Buch, seinen und Frankreichs Eintritt in die bürgerlich religiösen Kämpfe unter Franz II. das zweite. Das „Leben“ steht im Panorama der gesamten französischen Geschichte der Zeit. Was Europas gröfster, antirevolutionärer Historiker Taine im Ancien Régime für die Zeit vor 1789 that, begegnet uns bei Marcks für die Epoche vor den Religionskriegen. Die Zustände des Volkes, Staates, Königtums, der Kirche, der Wissenschaft erscheinen in ihrer Individualität und Mannigfaltigkeit. Kriegs- und Finanzwesen, soziale Schichtungen und Gruppierungen, Genesis und Ausbildung des französischen Protestantismus, Genfer Kirchenwesen, geistliche, kirchliche, humanistische Strömungen und Gegenströmungen werden instruktiv und plastisch vorgeführt. Kein französischer Autor könnte den Verfasser im historischen Porträt übertreffen. Mit so lebendiger Schärfe, fesselnder Frische und gedankenlesender Feinheit sind Franz I. und seine Schwester, die Guisen, Calvin, vollends Coligny und der Kreis der Seinen gemalt. Man meint sich unter die Bildnisse in Versailles versetzt. Sehr vorsichtig führt der Autor Feder und Pinsel, zahlreiche Korrekturen traditioneller Irrtümer läfst er einfliefsen. Er hat den Mut, das Böse schlecht zu nennen, und vergiebt Königen die Verworfenheit nicht weil sie Codices kaufen. Kirchliches wird mit Pietät behandelt, Calvinisches mit Vorliebe. Das Genf Calvin's könnte der rigoroseste Prädestinatianer nicht verlockender schildern. Man vergifst fast die Flecken und Irrtümer.

C. A. Wilkens.

395. A. Waddington macht es in Rev. hist. T. LI, 1 wahrscheinlich, dafs Du Plessis-Mornay der Verfasser des pseudonymen Pamphlets „Vindiciae contra tyrannos“ ist.

***396.** Pensées de Pascal publ. dans leur texte authentique avec un commentaire suivi par Ernest Havet. Ed. classique nouvelle, mise au courant de la dernière édition complète. Paris, Ch. Delagrave, 1891. kl. 8°. S. 692. — Die Schulausgabe Havet's schlofs sich an die grofse Ausgabe von 1852 an. Inzwischen hatte diese zweimal eine stets bereicherte und verbesserte Auflage erlebt. Dem Bedürfnis nach einer der letzten grofsen Ausgabe entsprechenden Schulausgabe ist der Sohn des grofsen Gelehrten, Louis Havet, nachgekommen. Die Anmerkungen, welche zu Abhandlungen am Schlufs jedes Artikels angewachsen waren, sind hier zusammengezogen und wieder unter den Text gekommen — eine Änderung, die nicht nur der Schüler freudig begrüfsen wird. Nächst den Pensées selbst enthält das handliche, in der gediegensten Weise ausgestattete Buch noch zahlreiche Beigaben aus der grofsen Ausgabe. *Befs.*

*397. Blaise Pascal. Girolamo Savonarola, Jeanne d'Arc. Historische Schetsen door Is. van Dijk. Arnhem, J. W. & C. F. Swaan, 1891. II und 173 S. — Das vornehm ausgestattete Bänd- chen vereinigt drei Vorlesungen des Verfassers, welche bereits in verschiedenen Jahrgängen der „Stemmen voor Waarheid en Vrede" veröffentlicht worden waren. Der vorliegende Wiederabdruck ist sachlich unverändert und nur stilistisch hier und da nachgebessert. Die feine psychologische Auffassung und poesievolle Sprache erinnert öfters an die verwandte Kunst Hase's. In der einleitenden Besprechung dichterischer Beurteilungen Savonarolas S. 57 ff. (bei Goethe in „Benvenuto Cellini", Potgieter in „Florence", Eliot in „Romola") hätte doch wohl auch Lenau erwähnt werden dürfen. Was der Verfasser selbst von diesen Skizzen in der Vorrede bekennt „door liefde gedreven, heb ik ze geschreven" wird ihm jeder Leser nachempfinden. *P. Behnke.*

398. Le Camus Briefe. — Ich komme erst nach ihm, sagte Bossuet vom Kardinal Le Camus Bischof von Grenoble. Dieser gerade, ehrliche, nüchterne Prälat, dessen Vorbild im Hirtenamt St. Karl war, kannte keine Schonung gegen elende Pfarrer — hat er doch auf einmal sechzig abgesetzt — und mühte sich um die Herstellung der Kirchenzucht in seiner, trotz alles kirchlichen Mechanismus, total verkommenen Diöcese. Jesuiten und Jansenisten gab er Recht und Unrecht, wo sie es hatten, verwarf den Laxismus jener, den im Tartüffe stigmatisierten Rigorismus dieser, die Gewaltthaten gegen die Hugenotten, Dragonaden und Zwangskonversionen, die Unfehlbarkeit des Papstes und die Conceptio immaculata. Von Innocenz XI. geehrt, in Rom verdächtigt, weil er den Reliquien keine immanente Wunderkraft zugestehen wollte, genofs er den Ruhm eines exemplarischen Bischofs, von so viel Treue im Amt als Hoheit der Seele. Abbé Charles Bellet hat sein Leben geschrieben: Histoire du Cardinal Le Camus Evêque et Prince de Grenoble, Paris 1886. P. Ingold gab die Lettres du Cardinal Le Camus Evêque et Prince de Grenoble 1632—1707. XIV et 667 p. Paris 1892 heraus. Sie berühren fast alle wichtigen, kirchlichen Zeitereignisse, bieten viel Interessantes über Le Tallier von Reims, Rancé de la Trappe, Mabillon, Tillemont, Quesnel, Antoine Arnauld und erinnern in ihrer Innigkeit und Salbung nicht selten an die Lettres spirituelles Fénelons, doch ohne deren Süfsigkeiten.

*399. Mauriner. — Im 18. Jahrhundert sind, wahrscheinlich durch Diebstahl, aus dem Archiv von Saint Germain des Près in Paris Briefe der Mauriner in die Böllingische Sammlung gekommen, die jetzt Eigentum der Bibliothek in Kopen-

hagen ist. So liberal wurde damit verfahren, dafs man mir Originale daraus schickte, als ich um Kopieen bat. 85 Schreiben hat Emil Gigas herausgegeben als 2. Band der Lettres inédites de divers savants de la fin du XVII siècle: Lettres des Bénédictins de la Congregation de Saint Maur 1652—1700. VII et 378 p. Kopenhagen u. Paris, A. Picard, 1892. Es finden sich Briefe Mabillon's an Martin, Ruinart, Porcheron, solche an Mabillon von Gale, Durand, Oudin, Martianay, Bigot, Nicole, Thevenot, Magliabecchi, Toinard, Estiennot, Bellaise. Mabillon's Freunde Germain und Ruinart erhalten Briefe von Liron, Besson u. a. Montfaucon's Briefwechsel ist durch Schreiben Muratori's, Mill's, Boivin's, Groddeck's, Le Picque's vertreten. Meist handelt es sich um Manuskripte, Arbeiten, Novitäten und Reisen. Seit länger als dreifsig Jahren wartet man vergebens auf die von Dantier durch eine eigene Studienreise vorbereitete, immer wieder zugesagte Auswahl aus der langen Bändereihe der handschriftlichen Correspondence Benedictine in der Pariser Nationalbibliothek. In der von Villemain, Guizot, Cousin, Thierry, Thiers, Barante inaugurierten Kollektion des Documents inédits sur l'Histoire de France sollte sie erscheinen etwa so wie die weit unwichtigeren Lettres de Jean Chapelain publiées par F. P. Tamizey de Larroque, 2 Vol., Paris 1880 et 1883, 4, und die von demselben Gelehrten edierten Lettres de Peiresc aux frères Dupuy, T. I, Paris 1888, 4. So ist man dankbar für die Nachträge zur Correspondence inédite de Mabillon et Montfaucon avec Italie publiée par Valéry, Paris 1846, 3 Vol., und freut sich der in Aussicht gestellten Fortsetzung, die neben älteren neu aufgefundenen Briefe aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts enthalten soll.

400. Mauriner-Augustin. — Der Benediktiner O. Rottmann giebt im Bd. CXXIV der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien 1891 bibliographische Nachträge zu R. Kukula's Schrift: Die Maurinerausgabe des Augustinus, ein Beitrag zur Geschichte der Litteratur und der Kirche im Zeitalter Ludwig's XIV., Wien 1890, 2 Hefte. Die traditionelle Verwirrung in der Datierung der Bände des Augustinus der Benediktiner, dessen Text der neueste Bearbeiter augustinischer Schriften im Corpus Scriptorum ecclesiasticorum Vol. XXV J. Zycha grofses Lob spendet, ist dadurch hervorgerufen, dafs 1688—1696 einige Teile in Paris nachgedruckt wurden. Die Bibliographen hielten diesen Nachdruck für die Originalausgabe. Auf Grund der Rezensionsdaten im Journal des Savants stellt Rottmanner die richtige Chronologie fest: I. II 1679, III 1680, IV 1681, V 1683, VI. VII 1685, VIII. IX 1688, X 1690, XI 1700.

401. Du Cange. — Der angesehene Paläograph und Hellenist H. Omont, dessen Inventaire sommaire des Manuscrits Grecs de la Bibliothèque Nationale, Paris 1886—1888, 3 Vol., Inventaire des Manuscrits du Supplement grec, Paris 1883, so zuverlässig orientieren, hat in der Revue des Études Grecques, Paris 1892, p. 212—249, eine Reihe wichtiger Briefe aus der Korrespondenz Du Cange's mit seinem Verleger Anisson in Lyon aus Handschriften der Nationalbibliothek publiziert und kommentiert. Veranlafst sind sie durch den Druck des Glossarium mediae et infimae Graecitatis, das 1890 in Breslau neu erschien. Die Veröffentlichung ist ein Tribut des Dankes, den die Wissenschaft seit mehr als zweihundert Jahren dem Laien-Benediktiner schuldet, der die gewaltigen Glossarien der mittelalterlichen Latinität und Gräcität, diese puits de science, wie Chateaubriant sie nannte, schuf, den Joinville, den Villehardouin, das Chronicon Paschale herausgab, Anna Comnena, Bryennios, Gregoras meisterhaft erläuterte, durch die Constantinopolis Christiana, die Histoire de l'Empire de Constantinople ein Bahnbrecher byzantinischer Studien wurde und Stoff zu ebenso vielen Folianten hinterliefs, als er bereits veröffentlichte. Du Cange ist ein wahrhaft grofser Mann, der eine tüchtige Monographie verdient, sagte mir Karl Krumbacher, nach seiner Geschichte der der byzantinischen Litteratur einer der kompetentesten Beurteiler, der soeben in seinen Studien zu den Legenden des heiligen Theodoros ein Muster für die textkritisch-philologische Behandlung der Quellen byzantinischer Hagiographie gab. H. Hardouin, Essai sur la vie et les ouvrages de Charles du Fresne Du Cange, Amiens 1849; Leon Feugère, Étude sur la vie et les ouvrages de Du Cange genügen so wenig, dafs sie mich nur ermutigt haben, meine Studien in Wien und Paris seit Jahren Du Cange nicht minder zu widmen wie Mabillon.

402. Bayle. — Die Briefsammlung des Bibliomanen Grafen Otto von Thott in der Bibliothek zu Kopenhagen enthält 500 Stücke aus Bayle's Korrespondenz mit reformierten Professoren und Pastoren. Emil Gigas gab im ersten Bande der Lettres inédites de divers savants de la fin du XVII siècle eine Auswahl besonders charakteristischer Schreiben. Choix de la Correspondence inédite de Pierre Bayle, Kopenhagen und Paris 1890, XXVIII und 730 S., als Beitrag zur litterarischen, philosophischen und religiösen Geschichte der Zeit, mit guter Einleitung über Bayle's Briefwechsel und instruktivem Kommentar. Die Publikation fördert wirklich die Erkenntnis des gelehrten Skeptikers, dessen Dictionäre nicht nur die philosophische Königin von Preufsen stets zur Hand hatte, das uns Studenten der alte

Twesten als sehr brauchbar für kirchen- und dogmengeschichtliche Studien empfahl. *C. A. Wilkens.*

***403.** Rébelliau (Alfred), Bossuet, historien du protestantisme. Étude sur l'Histoire des Variations et sur la controverse entre les protestans et les catholiques au dix-septième siècle. Deuxième édition revue. (Paris, Librairie Hachette et Cie., 1892. 602 p.) — Der Verfasser, „Professeur adjoint à la faculté des lettres de Rennes", welcher bereits vor diesem Werke eine ausgewählte Sammlung von „Sermons de Bossuet" (4. Aufl., Paris, Hachette et Cie., 1892) herausgegeben hat, liefert hier eine gelehrte Ehrenrettung Bossuet's als des Historikers des Protestantismus; er hält die „Histoire des Variations des Églises protestantes" für „un ouvrage vraiment scientifique", während E. Schérer in seinen Études critiques sur la Littérature, T. IV, p. 37 sqq. den Bischof von Meaux charakterisiert werden läfst als „un homme qui n'avait rien lu". In drei Büchern handelt Rébelliau erstens von den theologischen Ursprüngen der Histoire des Variations und von der Vorbereitung Bossuet's auf historische Leistungen, zweitens von der Komposition der Histoire des Variations, von ihren Quellen, von der Methode und der Originalität ihres Autors, drittens von dem Erfolge der Histoire des Variations, von den Gegenschriften, die sie hervorrief und den Resultaten, welche sie hinterliefs. — Nach meiner Meinung schiefst der Verfasser weit über das Ziel hinaus; denn bei Bossuet stand die Kirchengeschichte im Dienste der katholischen Polemik; einen Wert für die kirchengeschichtliche Forschung hat deshalb sein Werk nicht; aber wegen seiner Form wird es in der Geschichte der französischen Litteratur gewifs seinen Platz behaupten.

***404.** Sauvert, l'abbé P. A., Massillon. Chalons-sur-Saone, Louis Marceau imprimeur, 1891. 278 S. 8°. — Das Werk ist eine von französischem Hochgefühl getragene und von Begeisterung für Massillon erfüllte Biographie dieses gefeierten französischen Redners. Eingehend wird dessen Predigtthätigkeit vorgeführt und S. 201 ff. in Vergleich gestellt mit der Bossuet's und Bourdaloue's. Im Vergleich mit Bossuet, dem Bischofe inmitten der Hofgesellschaft, und dem „Lehrer aller Kirchen", dem „Kirchenvater des 17. Jahrhunderts", feiert der Verfasser den Redner Massillon zugleich als „un saint des temps antiques" (S. 202), „le prince des moralistes", „le directeur de la cour". „M. plaisait aux femmes", S. 204), während Bossuet durch die despotische Gewalt seiner Beweisführung die männlichen Geister beherrschte. Über Bourdaloue S. 216 ff. Der Verfasser meint u. a.: „Bourdaloue a de grands vues", „Massillon connait les

plus petits travers de l'âme" (S. 232); in dieser Weise werden beide als Moralisten einander gegenübergestellt. — Die Darstellung des Verfassers ist die bei Franzosen beliebte rhetorische, entsprechend der von ihm selbst gepriesenen Begabung seines Volkes für Beredsamkeit. Die Franzosen sind das „nouveau peuple d'Athènes" (préf. IX.), meint der Verfasser.

405. Zur Geschichte des französischen Protestantismus im 18. Jahrhundert erschien Rondot, N., „Les protestans à Lyon au XVIIe siècle". Lyon, Imp. Mongin-Rusand, 1891 (224 p. 8°). *P. Tschackert.*

***406.** E. Menusier, Les Cahiers de l'Église de France. En vente chez l'auteur. Paris 1891. p. 97. Der Verfasser ist Dr. jur. et theol. und Redakteur der Zeitung für die römisch-katholische Kirche in Frankreich, sowie des bekannten Blattes „Etendard national". Der erste Teil „État de l'Église de France en 1789" schliefst sich an Thiers an und giebt eine sehr genaue Übersicht über die Anzahl der geistlichen Würdenträger, ihre amtlichen und persönlichen Verhältnisse, sowie über ihre Einkünfte und die Kirchengüter in ganz Frankreich, wobei überall amtliches Material, namentlich Gesetze und Dekrete benutzt sind und meist wörtlich angeführt werden. Der zweite Teil, S. 16 bis 97, giebt aufser dem ursprünglichen lateinischen Text und der alten französischen, mangelhaften und unvollständigen Übersetzung eine verbesserte Übersetzung der 17 Artikel des Konkordats vom 15. Juli 1801 nebst fortlaufender, sprachlicher und sachlicher Erklärung. Es folgt eine kirchenrechtliche Würdigung vom streng katholischen Standpunkt aus nebst Bullen, Dekreten und sonstigen auf das Konkordat bezüglichen Aktenstücken.

Löschhorn.

***407.** Alberto Bertini, Alfonso Lamartine e l'Italia. (Livorno, Raffaele Giusti, 1891. 37 p. 8°.) In dieser kleinen Erstlingsarbeit beschäftigt sich der Verfasser mit dem französischen Dichter und Staatsmanne Lamartine und dessen Verhältnisse zu Italien. Lamartine hat wiederholt gegen Italien die zarteste Sympathie ausgesprochen; aber weil er gelegentlich die Annexion Savoyens an Frankreich gewünscht habe, sei er in Italien in Mifskredit gekommen. Dem will der Verfasser entgegenarbeiten, indem er (S. 35) darauf hinweist, dafs selbst Cavour später diese Abtretung als „dolorosa necessità" verteidigt und das italienische Parlament sie gebilligt habe. Das Büchlein ist nur ein Stimmungsbild aus denjenigen italienischen Kreisen, welche für die Verbrüderung der „lateinischen Race" („fratelli latini") eintreten.

***408.** A. J. Riko, Louise Lateau en andere mystieken. Met afbeeldingen en volledige lijst der gestigmatiseerden van 1186 tot op onze dagen. (Amsterdam, C. L. van Langenhuysen, 1891. 8°. 249 S. und 7 Abbildungen.) — Der Verfasser hat die viel genannte „Stigmatisierte" von Bois d'Haine in Belgien (gest. 1883) in den Jahren 1871 und 1872 dreimal besucht und verfügt aufserdem über Mitteilungen von anderen Augenzeugen ihres Lebens. Er ist von der Thatsächlichkeit ihrer Stigmatisation als eines Wunders überzeugt und will durch sein Buch den Nachweis erbringen, „dafs man in Louise Lateau eine der wichtigsten (belangrijkste) Personen unseres Jahrhunderts vor sich hat". Diese Aufgabe beschäftigt den Autor ohngefähr in der ersten Hälfte seines Werkes. Darauf folgt eine Abhandlung über die „Mystik" überhaupt, eine über „mystische Personen unserer Tage" und (S. 207 ff.) eine „vollständige Liste der Stigmatisierten" von Franz von Assisi an bis zur Gegenwart, deren uns 155 (!) aufgeführt werden. Jedenfalls eine interessante Liste! Und was hat der eifrig suchende Verfasser noch alles an diesen 155 Kopieen des Gekreuzigten bemerkt! „Man soll aufmerken, dafs die Stigmatisierten vor allem zu den klösterlichen Orden gehören. Der Dominikanerorden steht obenan, dann folgt der Franziskanerorden etc." (S. 236). — Dankenswert sind die beigegebenen Bilder, vor allen das Titelbild, Louise Lateau selbst.

***409.** L'Université catholique, antérieurement „La Controverse et le Contemporain", revue mensuelle publiée sous la direction d'un comité de professeurs des facultés catholiques de Lyon avec le concours de nombreux savants et écrivains. Nouvelle série. T. IX, 15 Janvier — 15 Avril 1892. — T. X, 15 Mai — 15 Aout 1892. (On s'abonne: A Lyon Facultés catholiques, 25, rue du Plat et à la libraire Emmanuel Vitte, place Bellecour, 3. — A Paris chez Vic et Amat, libraires, 11, rue Cassette.) — Mit vorstehendem Titel ist eine gelehrte katholische Monatsschrift bezeichnet, welche in monatlichen Heften von je zehn Bogen in gr. 8° in Lyon erscheint und neben vielem anderen, für katholische Gelehrten interessantem Stoffe auch kirchengeschichtlich wertvolle Abhandlungen und Quellenpublikationen zur neuesten katholischen Kirchengeschichte enthält. Der Standpunkt der Zeitschrift ist der offiziell katholische. Je vier Hefte bilden einen Teil (Tome). T. IX (Januar bis April 1892) und X (Mai bis August 1892) liegen vor. Aus dem reichen Inhalte mögen hier die historisch wichtigen Arbeiten genannt sein. T. IX, p. 5—47 „La nouvelle législation du conclave" die neueste kanonistische Gesetzgebung inbetreff des Konklaves; p. 95—132 Delmont, „Bossuet et la bible"; p. 161 sqq. „De-

claration des Cardinaux français" (vom 16. Jan. 1892); p. 269 sqq. „L'expension de la France par la propagande catholique"; p. 394 sqq. „Le cardinal Mermillod". — T. X, p. 161 sqq. et p. 500 sqq. „Poesie liturgique au moyen age" u. a. m. — In jedem „Tome" findet sich ein Referat über die „Actes recents du saint-siège". — Die Zeitschrift ist ein französisches Seitenstück zum Mainzer „Katholik".

*410. L'Université catholique (Lyon 1892). Fortsetzung. Auf die Bände 9 und 10 ist Band 11 gefolgt, welcher die vier Monatshefte von September bis Dezember 1892 enthält. Er bringt unter anderem S. 161 ff. eine Charakteristik der Katharina von Siena von Felix Vernet, im Anschluſs an ein eben erschienenes zweibändiges Werk über sie von der englischen Nonne A.-T. Drane (Histoire de sainte Catherine de Sienne etc. traduite de l'anglais etc. Paris, P. Lethielleux 1892, 2 vol.); S. 226 ff. „Lamennais après sa chute" von A. Ricard (richtet sich vom katholisch-gläubigen Standpunkte gegen Spuller's neuestes Buch über Lamennais); S. 481 ff. „Le cardinal Lavigerie" von A. Ricard (interessante Nachrichten über L. und Erinnerungen an ihn); S. 517 ff. den Anfang einer gröſseren Arbeit über „La renaissance catholique en Angleterre et le cardinal Newman" von Comte Joseph Grabinski. Da der Verfasser nach dem Werke des Kardinals Carpecelatro über „Newman e la religione cattolica in Inghilterra" (Tournay 1886) schreiben will, so giebt er in diesem ersten Abschnitte zunächst ein Leben Carpecelatro's; die Behandlung des eigentlichen Themas ist also erst zu erwarten. *P. Tschackert.*

*411. Dom Fernand Cabrol, Histoire du Cardinal Pitra Bénédictin de la Congregation de France (l'abbaye de Solesmes). Paris, Retaux et fils, 1893. XXI et 432 p. 8. — Qui doctis vigilans studiis mea tempora trivi, Bergomatum soboles, Angelus, hic jaceo. Purpureum mihi syrma dedit rubrumque galerum Roma; sed Empyrum das mihi, Christe, polum. Te exspectans potui longos tolerare labores. Nunc mihi sit tecum dulcis et alta quies. Dieses schöne Epitaph hat Angelo Mai sich selbst geschrieben und zugleich seinem Nachfolger in den Entdeckungen, den Spicilegien, dem Purpur, dem Bibliothekariat der römischen Kirche. Kardinal Jean Baptiste Pitra genoſs einen wohlverdienten europäischen Ruf als Archäolog, Palaeograph, Epigraphiker, Metriker, Patristiker, Kanonist und Kirchenhistoriker. Inschriften hat er entziffert von so viel Rätseln wie Worten. Patristische Entdeckungen von unerwartetem Reichtum gelangen ihm. Wie keiner vor ihm beutete er alte Catenencodices aus. Die fränkische Kirchengeschichte des 7. Jahrhunderts vergegenwärtigte

seine tüchtige Monographie Saint Léger. Für die Schriften der Väter forderte er die philologische Behandlung, die ihnen besonders die österreichischen Patristiker zuteil werden lassen. Im verdanken wir Commodianus Carmen apologeticum, den Heptateuchus, Gedichte und Kommentare des Verecundus von Junea in Mauritanien, Schriften des Philo, des Proclus, Theodors von Mopsueste Kommentare zu den Paulinen, Arbeiten des Nicephorus von Konstantinopel, Stücke des Papias, Irenaeus, Dionysius von Alexandria, Melito, Clemens Romanus, Justinus, Dionysius Areopagita, Hippolytus, Theophilus von Antiochia, Gregorius Thaumaturgus, Cyprianus, Julius Africanus, Origenes, Malchion, Petrus von Alexandria, Methodius, Athanasius, Basilius, Macarius, Cyrillus von Alexandria, Titus von Bostra, Hosius, Faustus von Reji, Hildegardis. Den Schlüssel Melitos zur biblisch-patristischen Symbolik fand und handhabte er. Die Rechtsquellen der griechischen Kirche bis auf Photius sind von ihm ans Licht gezogen, gesammelt und kommentiert. Eine Sonne am Himmel der kirchlichen Hymnik hat er entdeckt. Der erste Byzantinist unserer Zeit Krumbacher charakterisiert sie: Romanos überragt die Meloden aller Jahrhunderte an poetischer Kraft, Tiefe der Empfindung, nie versiegendem Ideenreichtum, unübertrefflicher Plastik des Ausdrucks, Erhabenheit der Sprache gleich fern von geschraubtem Pomp und populärer Trivialität, an glänzender dramatischer Steigerung; dies alles veredelt und in die feinste Beleuchtung erhoben durch das mannigfaltige und kunstvolle rhythmische Gepräge. Dieser gründlichste Kenner, dessen Ausgabe des Romanos wir demnächst empfangen werden, spricht Pitra das unleugbare Verdienst zu, auf den metrischen Charakter der Hymnen wieder hingewiesen zu haben. Dafür mufste er zwanzig Folianten und 4—500 Manuskripte des griechisch-kirchlichen Liederschatzes aufsuchen und durcharbeiten, spürend nach den Geheimnissen der Hymnographie. Und dieser stets arme Benediktiner, der unsägliche Mühen, schwere pekuniäre Opfer, den kleinen Leserkreis nicht scheute, um der Wissenschaft unvergängliche und unvergefsliche Dienste zu leisten, führte das interessanteste Vagabondenleben en juif errant de la science. Das erste lateinische Wort, das er herausbrachte, stand unter einem Bilde Benedikts im Zimmer eines ehemaligen Cluniacensers: ducam eum in solitudinem et loquar ad cor ejus. Der Jüngling, dem das Herz in Sprüngen ging bei dem Wort Benediktiner, billigte Napoleons Ingrimm gegen die revolutionären Zerstörer Clunys, als er die Riesenruinen besuchte und der Blitz den letzten Turm traf. Im kleinen Seminar zu Autun wirft er sich lernend und lehrend auf Geologie, Physik, Chemie, Botanik, Mathematik. Dem Professor der Rhetorik trug der Bischof das Ichthys-

monument aus der Zeit des Septimius Severus zertrümmert ins Haus. Nun hiefs es alle Kraft zusammennehmen, um die möglichen Hypothesen zu erschöpfen, Buchstaben, Worte zu ergänzen, bis nach langem Schweben zwischen Täuschung und Freude die Steine durch Scharfsinn, Divination, Geduld zum reden gebracht wurden. Aus der Zelle in den Ruinen von Solesmes kommend, klopfte der Mönch an die Thür einer Pariser Bibliothek. Befangen trat er mit seinem Papierbündel in den Arbeitssaal. Niemand nahm sich die Zeit, ihn auszulachen. Mitleidig sah man ihn über die Achsel an. Der verlangte Foliant aus dem 13. Jahrhundert wird gebracht. Am ersten Tage war fast nichts zu entziffern, etwas mehr am zweiten, am dritten fand der Glückliche, was vor ihm liege seien zwei Chroniken ersten Ranges, die seit Mabillon niemand beachtete, nicht Michelet, nicht Thierry, keiner der emsigen Wühler im Saale. Angenagelt an sein Pergament verlebte er Honigwochen. Saint Germain des Prés hatte ein Jahreseinkommen von Hunderttausenden gehabt, dem Prior de Saint Germain in Paris, das Pitra regieren mufste, fehlte fast das Brot. Man kennt den Abbé Migne. Dieser bettelarme Pfarrer, ein Barnum der Reklame, hat aufser der Encyklopädie, die beiden Patrologieen geschaffen, damit jeder für 2400 frs. eine patristische Bibliothek haben könne, die sonst 100 000 frs. kosten müsse. Pitra entwarf den Plan, wählte die Editionen, den Apparat, las Korrekturen, half am Tertullian, Minutius Felix, Cyprian, Smaragdus. Durch unsinnige Spekulationen eines Schwindlers war das Priorat ruiniert. Nun mufste der Prior den Bettelsack auf den Rücken, den Pilgerstab in einer Hand, Paperasses in der andern, im Mönchskleid, terminierend durch Burgund, Elsafs, Lothringen, Champagne, Schweiz, Deutschland, England wandern. Da gab's Hunger, Kälte, Demütigungen, herbe Abweisungen, sauersüfsen Empfang. Um 4 endete die Nachtarbeit für die Väter, um 4 begann das Betteln für die Brüder. Die beiden Wirbel der Studien und Geschäfte liefsen ihn seufzen: was wird aus meiner armen Seele? Die Kunst des Reisens versteht er. Wenn er Archive und Bibliotheken durchforscht, hielt er sich das Auge frei für Volkssitten und Volksseele, für historische, poetische, legendarische, hagiographische Traditionen, für das Kolorit der Landschaft. Zwischen brüllenden Ochsen und schnarchenden Bauern singt er das Lob der holländischen Treckschuiten als des bequemsten Reisevehikels nach zwei rüstigen Beinen. Baronet Philipps servierte ihm in Soireen à la Mabillon 18 000 Manuskripte. Der Erzbischof von Canterbury öffnete ihm die jedem Fremden verschlossenen Archive von Lambeth-Palace, der die Akten des Erzbistums seit dem 13. Jahrhundert bewahrt. In den Archiven von Westminster, in den Oxforder Colleges

atmet er mittelalterliche Luft. Pius IX. sendet ihn in kirchlich-wissenschaftlicher Mission nach Florenz, Este, Venedig, Mailand, Turin, Rufsland. Bei den Dominikanerinnen in Petersburg trifft er ein fast zerstörtes Manuskript vom Athos. Ein Gedicht am Schlufs veranlafst die hymnographischen Entdeckungen. Siebenfach versiegelt sind die gelehrten Sanktuarien in Rufsland. Pitra konnte nach Wunsch sehen, kopieren, kollationieren. Aus einem Schlitten in den andern bivouakierte er von Bibliothek zu Bibliothek. Bald sitzt er im Saint Denys des Zaren, der Mönchstadt von Troïtza mit ihren dreizehn Kirchen, bald in den Gewölben der alten Patriarchen Moskaus, bald im Reichsarchiv. Ein Meer von Handschriften, Diplome, Korrespondenzen der Zaren mit den Kirchenfürsten des Orients, der Patriarchen von Jerusalem, Konstantinopel, Antiochien, Alexandrien. Fünfzehnhundert Folioseiten füllt er mit Noten über kanonische, liturgische, historische Gegenstände der slavischen, griechischen, antiken und modernen Welt. Dann müssen ihn zwei russische Bauern im Schlitten, bei köstlicher Kälte von zwanzig Grad durch endlose Fichtenwälder, über schneebedeckte Steppen führen. In Wien plant Graf Leo Thun ruhmvollen Andenkens eine Reform der Basilianer. Pitra erscheint wie gerufen zur litterarischen Assistenz. Er ist zur Stelle, als die Propaganda den Neudruck der griechischen, liturgischen Bücher unternimmt. Da verschwindet für immer die Klause in Solesmes mit Bett, Schreibtisch, Bücherbrett und zwei Stühlen. Im Palast Falconieri mufs der neue Kardinal die grofse Welt Roms empfangen. Sein Kloster wird der Palast San Calisto in Trastevere. Lange Wintertage hatte er oft allein im eisigen Saale der Vatikana gekauert, ein Foulard um den Kopf, ein Brett unter den Füfsen. Pius entdeckte ihn zufällig in dieser unbehaglichen Situation, sandte einen Teppich und liefs heizen. Jetzt war er der Gebieter dieses Reiches, das einst Baronius, Casanata, Sirlet, Quirini, Passionei, Mai regierten. Sein Werk war es, dafs Lord Ashburnham dem Papste den von Libri gestohlenen Band der Regesten Innocenz III. schenkte. Auf langen Promenaden durch die vatikanischen Gärten berät er mit Leo XIII. das Attentat, in drei Wochen drei oder vier Archivsjahrhunderte aus dem Schlafe zu rütteln. Er entwirft die neue humane Bibliotheksordnung, leitet die Catalogisierung der 24000 Manuskripte. Froh der Eröffnung der päpstlichen Archive, des Aufblühens der historischen und archäologischen Institute Österreichs, Deutschlands, Frankreichs in Rom, entwirft er das Programm der Arbeiten, welche die der Kongregation der Studien hinzugefügte historische Abteilung zu leiten hat. Aus dem Purgatorium von Geschäften als Mitglied der Kongregationen des Index, der Riten, der Bischöfe und Regularen, der Propaganda

wird er in die Burg von Frascati versetzt, die der letzte Stuart Cardinal von York restauriert hatte. In dieser für einen Archäologen geschaffenen Umgebung nimmt der Bischof Cicero, Virgil, Horaz wieder zur Hand, bildet eine kleine Akademie aus seiner Familie und läfst Bücher drucken typis Tusculanis. Seinen französischen Amtsvorgängern Odo d'Ourscamp, Jaques de Vitry, Eudes de Chateauroux, schreibt er ein In Memoriam. Was frühere Bischöfe in einem Jahrhundert nicht gethan, schafft er in fünf Jahren. Man ruft ihn nicht vergeblich in die ärmsten Hütten bei Tag oder Nacht, um, nach Landessitte, todkranke Kinder zu firmen. Pitra war so arm, dafs er das Geld zu seiner bischöflichen Ausstellung von Verwandten leihen mufste und hatte Frascati mit Porto zu vertauschen. Das Inventar bestand in einer Wüste mit Sümpfen und Milliarden Mücken, als Diöcesanen 6000 arme von Malaria gequälte Bauern und Hirten, die Kathedrale eine armselige Dorfkirche, das Domkapitel ein Kanonikus, die Residenz eine Baracke, das Einkommen fast Null. Als Pitra's Freund de Rossi Pius IX. alteri Damaso qui monumenta martyrum miliarii saeculi ruinis obruta in lucem revocavit, den ersten Band der Roma sotterranea Cristiana überreichte, mufste es in Gegenwart des Hofes geschehen. Die Geschichte des Werkes erzählend, konnte er die erfahrenen Böswilligkeiten nicht verschweigen. Immer der verfluchte Neid rief Pius, auf den Tisch schlagend. Ihn hat auch Pitra erfahren. Feinde benutzten Des Houx' Klatschereien, Lügen und Indiskretionen, um den Kardinal als Frondeur gegen Leo zu verdächtigen. Das Gewehr im Arm hatte er zu sterben gewünscht. So geschah es. Der müde Arbeiter, dessen Augenlicht schwand, dessen Hand zitterte, dessen Feuer kränkelndes Alter dämpfte, schrieb noch am Vorabend seines Todes für den letzten Band der Analecta sacra et classica, den er nicht vollendet sehen sollte. Dom Cabrol hat sich den Dank aller Freunde der kirchlichen Gelehrsamkeit verdient, indem er aus bändereichen Korrespondenzen, Memoiren der Ordensbrüder, mündlichen Informationen, eigenen Erlebnissen dieses reiche, schöne Leben geschildert hat. Nicht als Panegyriker, nicht als Advokat, wahr, mit Kenntnis der kirchlichen Zeitgeschichte, der Disziplinen Pitras, seines Milieu, psychologisch, liebevoll, künstlerisch, fein. Er resumiert die Resultate der Forschungen, würdigt ihre Bedeutung und ihren Einfluss, die gelehrte Methode, die Geistesindividualität. Natürlich treten die Werke in den Vordergrund. Genetisch-analytische Behandlung erfahren das Ichthysmonument, die Histoire de Saint Léger et de l'Église des Gaules au VIIme siècle, das Spicilegium Solesmense complectens sanctorum patrum et scriptorum ecclesiasticorum anec-

dota hactenus opera selecta ex graecis orientalibusque et latinis codicibus I—IV, 1852—1858, 4, die Analecta sacra spicilegio Solesmensi parata I—VIII, 1876—1881, 4, die Analecta novissima spicilegii altera continuatio I 1885, II 1884, 4, die Juris ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta I 1864, II 1868, 4, die Etudes sur la collection des actes des Saints Bollandistes 1850, die ichthyologischen Studien, die Geschichte der als Fälschung verrufenen als echt erwiesenen Grabschrift des Bischofs Albercius von Hierapolis. Pitra hatte eine cervelle benoîte. Lange, komplizierte, sprungvolle Reden konnte er nach einmaligem Hören wörtlich repetieren. Sein Geist war so elastisch wie der Wille ausdauernd und der Arbeitsdrang glühend. Es trieb ihn zu immer neuen Stoffen. Hatte er sein Thema, so liefs ihn das Studienfieber alles um sich her, Essen und Schlaf vergessen. In die abstraktesten Untersuchungen trug er seine Begeisterung. Mit eiserner Zähigkeit bewältigte er die Schwierigkeiten gewissenhafter Arbeit. Das Gewicht des Wissens erdrückte ihn nicht. Er bewahrte sich jugendliche Frische in in den Wonnen und Schmerzen der Forschung, bei dem freudvollen und leidvollen Wechsel erschlossener und verschwindender Perspektiven. Die kolossale Arbeitskraft kannte kein körperliches Hemmnis. Von Haus aus zart, hatte er sich so erzogen, dafs er Fasten, russische Kälte, römische Juliglut ertrug und den Schlaf als unbequemen Gast fortschicken konnte, wenn er Nächte lang studieren wollte. Er that manchmal gleichzeitig zu vielerlei. Auch stritten in ihm der Gelehrte, der Facta sammelt, diskutiert nach kalt exakter Methode, und der Poet, der nicht immer der Besiegte war. Seine aufserordentlich reiche Phantasie befruchtete seine Studien, gab ihm, was ein Historiker braucht, den Seherblick für die Gestalten der Vorzeit. Aber sie lockt ihn auch auf falsche Fährten und läfst ihn einen Nebelstreif für den Erlkönig halten. Das haben ihm natürlich die liebenswürdigen Gelehrten nicht vergessen, deren Lebensgenufs im Tadeln und Schimpfen besteht, und die von einem verlangen, wozu zehn gehören. Da gilt Niebuhr's Trost an Mai: N. N. e vanisimo un niente l'offende ed e hipocondriaco sino alla paz. Ein Gemisch von Originalität und Bonhomie hatte er nichts Derartiges. Er war ehrlich, einfach, sensibel, leutselig und sanft, naiv in den Details des äufseren Lebens, zugänglich ohne Familiarität, sich gehen lassend ohne der Würde zu vergeben. Durch und durch ist er ein Mann der Kirche. Die vatikanischen Doktrinen vertrat er lange vor dem Konzil. Über den Gallikanismus dachte er wie de Maistre und Dom Guéranger, der Liturg, der als Kind von der Auferstehung der Mauriner geträumt hatte, wie Schliemann von der Auffindung Trojas. Die

Einbildungen Lamennais vom Bunde zwischen Feuer und Wasser in liberalem Katholicismus imponierten ihm nie. Mit Schmerz erfüllten ihn Spuren derselben in Lacordaire, Montalembert, Dupanloup. Er stand zu Veuillot gegen Sibour mit seinem Freunde Gaultier, dessen Zelle der römische Salon in Paris hiefs, der über den Gallikanismus die gröfste Bibliothek der Welt besafs. Nur als Gaume in der Schullektüre der Klassiker die Pandorabüchse aller Übel der Zeit gefunden zu haben meinte, warnte Pitra gegen Elektrisierung des hinsterbenden Gallikanismus durch die Übertreibungen des nagenden Wurmes. Er fragte die Zelanti, ob man Mabillons Traité des études monastiques ins Feuer werfen solle und rief Klassiker und Väter, christliche Behandlung der Alten! Und dieser Kirchenmann sans peur et sans tâche, der als Bischöfe keine Strohmänner und Präfekten in Violett will, sondern Helden, bereit zum Martyrium, schafft seine Seligkeit mit Furcht und Zittern. Er hat das stete Bedürfnis, sich aus der Unruhe der Menschen und der Langeweile der Bücher, durch Gebet, innere Einkehr, Umgang mit seinem treuen Gott zu erheben und zu trösten. Drang nach Heiligung führte ihn ins Kloster, Sehnen nach Einsamkeit, Schweigen, Arbeit, gemeinsamem Gebet. Er konnte weinen wie ein Kind im Schmerz über seine Sünde. Die Vorwürfe seines guten Gottes konnten das Buch aus seiner Hand fallen lassen. Wie oft fragte er sich, was es ihm helfe, wenn er alles wüfste, was in der Welt ist, und verlöre seine Seele. Es beruhigte ihn, dafs er in der Konvulsion des Studiums, ohne Schmerz halt machen könne, wenn Gott zum Rückzuge blase. „Nur bleiben auf gottgewiesenen Wegen, thuen was man mufs, komme was da will. Dafs man es hier oder dort besser habe, daran liegt nichts."

*412. Kardinal Lavigerie: „Warum willst du geistlich werden?" fragte der Bischof von Bayonne den Knaben Charles Martial Allemand Lavigerie. „Ich möchte Landpfarrer werden." Wurde er es? Nein. Was wurde er? Seminarist im finstern Gefängnis von St. Nicolas de Chardonnet und in Fénelons St. Sulpice, Professor an der höheren Schule der Karmeliter und Spiritual von Nonnenklöstern, Professor der Kirchengeschichte an der Sorbonne, Gründer katholischer Studentenvereine, Reiseprediger des Vereins für christliche Schulen im Orient, Protektor der Maroniten des Libanon, Helfer und Tröster der Christen nach den Blutbädern in Damaskus, Erbauer von Waisenhäusern dort und in Zaleh, Doktor der Theologie und beider Rechte, Auditor der Rota, Konsultor der Kongregation für die orientalischen Riten, Bischof von Nancy, Reformator der Seminare, Stifter eines Studentenheims in Nancy, Erzbischof von Algier, Regent Algeriens, Versorger von 2000 Waisen daselbst,

Gründer arabischer Waisenhäuser und Waisenkolonieen, des Ordens der weifsen Väter und weifsen Schwestern für die Mission unter den Mohammedanern, des Asyls für arbeitsunfähige Kolonisten, Bekämpfer der französischen Pflege des Mohammedanismus, Kritiker der elenden französischen Verwaltung Algeriens und des armseligen Machiavellismus des Sitzriesen Napoleon III., Missionar unter den Kabylen, in der Sahara und in Indien, Erbauer des Spitals der Attaf, Gründer der Mission im innern Afrika, Nachfolger Wilberforce's im Kampfe gegen die Teufelei des Sklavenhandels, Apostolischer Vikar für Tunis, Erbauer von Schulen, Spitälern, Greisenasylen, Pfarrkirchen, Klöstern, Kardinal, Primas von Carthago, Bettler für seine Diöcese, die ihn in einem Jahre 550 000 fr. kostet, dem eine Predigt in Rouen 180 000 fr. einbringt, Führer des Kreuzzugs gegen die Sklavenhändler Afrika's, Gründer der Antisklavereivereine in England, Frankreich, Belgien, Italien, der Schweiz, Leiter der Kongresse für diesen Zweck, Republikaner, um den Feinden der Kirche den Vorwand zur Verfolgung zu nehmen, Apostat in den Augen der Lilienlegitimisten. Das war Lavigerie. Wie er es war: als ein geborner, königlicher, führender Geist. So weitsichtig wie vorausblickend, so kühn in Entwürfen wie pünktlich und praktisch in der Ausführung, von einer Energie, die nie vor Hindernissen weicht, mit mächtigem Willen grofsen Schöpfungen sich hingebend, still mit seinem Gott die Dinge durcharbeitend, dann unerschütterlich, scharfsinnig und nüchtern, ruhig bei aller Glut, zum Ringen und Kämpfen geschaffen, sofort klar erkennend, was zu thun sei, und furchtlos zur That fertig, eine unwiderstehliche Persönlichkeit, grofs im Selbstvergessen, als Prediger Gebieter über Seelen und Kassen, die Schäden der Zeit, Licht und Schatten der Dinge durchschauend. Sein Generalvikar Grussenmeyer hat Documents biographiques über ihn gegeben, F. Bournand eine Biographie Son Eminence le Card. L., Paris 1893. Eine populäre Schilderung von Lesar und Petit ist frisch, fesselnd, reich bei aller Kürze, schön geschrieben, besonnen im Lobe, skizziert trefflich, mag es sich um Naturscenen, prächtige kirchliche Aufzüge, um Martyrien im Missionsgebiete, um die Höllenqual der Sklaverei handeln, oder um die Mühsale, Kümmernisse, Reisequalen Lavigerie's. Ein künftiger Gibbon wird die Geschichte der débacle Frankreichs seit 1789 in anderem Umfang und Sinn wie Zola den von 1870 gedichtet hat, schreiben können. Lavigerie beweist, dafs trotz der entsetzlichen Verwesung noch Männer da sind, die Frankreichs Ehre retten und an seine alte christliche Gröfse erinnern. Daher verdiente die Schrift von Lesar und Petit die Übersetzung und teils verkürzende teils ausführende Bearbeitung von J. Blerisch, Kardinal Lavigerie. Eine

populäre Biographie. Stuttgart, Strecker & Moser, 1893. VII und 224 S. 8. *C. A. Wilkens.*

---

413. Die Nachschrift zu dem Berichte des Justus Jonas über Luther's Tod (18. Februar 1546, früh 4 Uhr), in dieser Zeitschrift XIII, 394 nach einer Kopie im Hauptstaatsarchiv zu Dresden mitgeteilt, ist, worauf Otto Merx in Hannover aufmerksam macht, in dem im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar befindlichen Original von Justus Jonas eigenhändig hinzugefügt. *Th. Brieger.*

REGISTER.

Von

cand. theol. **Wilhelm Schüler** in Berlin.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

[?] Neue Bruchstücke *des griechischen Irenäus* (Lib. III, 7, 2; V, 13, 3; V, 16, 2 u. 3) aus der *Ἱεροσολυμιτικὴ βιβλιοθήκη* des Papadopulus Kerameus nebst lateinischem Paralleltext (Neudruck) 69—73.

(Saec. VII): Das *Poenitentiale Columbani* (Neudruck) 441—448.

(Saec. VII): *Ordo sancti Columbani abbatis de vita et actione monachorum*, nach Cod. Bob. I und Cod. Regin. (Neudruck) 78—92.

1216—1221: *Briefe des Jacobus de Vitriaco* (Neudruck) 97 bis 118.

(Saec. XIV od. XV): *„Alt Rotulin d. geistlichen Vorrechte“* (Staatsarchiv Basel-Stadt) 453 f.

[?]: *Zwei Exempla aus mittelalterlichen Predigten* 451—453.

1341 Sept. 13: Drei Schreiben *Benedikt's XII.* betr. die böhmischen Ketzer (2 u. 3 im Auszug) 15—18.

zw. 1482—1485: *Reuchlin* an Rudolf Agricola 119.

1487 März 16: *Notariatsinstrument* betr. Bewerbung Jakob Wimpfeling's um eine Pfründe 121—123.

1521 März 27: Schreiben des *Rates von Schlettstadt* an Ulrich von Hutten 125 f.

1522 März 15: Rundschreiben *Ulrich's von Hutten* an die deutschen Städte (Neudruck) 128 f.

1522 Juni 14: Schreiben des *Rates von Schlettstadt* an seinen Prokurator in Rom, Johannes Man 126—128.

1531 Juli 2: *Luther* an den Rat von Memmingen 448f.
1534 Juni 5: *Luther* an Johann Friedrich von Sachsen 603f.
1535 Sept. 12: *Luther* an den Kanzler Brück 605f.
1535 Okt. 23: *Erasmus* an einen Unbekannten 130f.
1535 Okt. 31: *Ludwig Ber* an den Magistrat von Strafsburg 131f.
1542 Nov. 9: *Melanchthon* an einen Freund (aus dem Stammbuch des H. Piperites) 140—142.
Saec. XVI: *Ein spanischer Zeitgenosse über Luther*, aus den Anécdotas des Pietro de Gante (Neudruck) 454.
1550 Mai 12: *Melanchthon, Forster und Maior, De electione ministrorum Euangelii et de publico ritu ordinationis eorum* 136—138.
1551 März 25: *Melanchthon* an zwei Augsburger Bürger 450f.
1555 Juli 24: *Melanchthon* an den Rat von Memmingen 449f.
1560 Jan. 26: *Melanchthonis responsio ad calumnias Islebii* 139f.
1815 April 1 bis 1842 Febr. 19: Aus Briefen von *C. Fr. Brescius* an Chr. Fr. Fritzsche 214—240.

II.

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Acta et decreta concilii Vaticani 480.
Albert, P., Matthias Döring, Minorit 291.
Amoneit, H., Apostellehre 153.
Anecdota Maredsolana 164.
Appel, H., Lehre v. d. Synteresis 281f.

Bauer, J., Trostreden des Gregorius von Nyssa 246.
Beissel, S., Heiligen- u. Reliquienverehrung 279f.
Bernard, J. H., Papyrusfragmente aus Cyrills de adoratione 162.
Bertini, Lamartine e l'Italia 617.
Binder, G., Die hl. Birgitta von Schweden 293ff.
Blerisch, Kard. Lavigerie 625f.
Bloch, Zur Politik Heinrich's VI. 262.
Bömer, A., Joh. Murmellius 316.
Bossert, G., Jacob Ratz 486.
—, Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz 1520—1529: 487.
Bournon, Erzbist. Paris 608.
Brandt, Entstehungsverhältnisse von Schriften des Lactantius 158.
Buchwald, Luther's letzte Streitschrift 486.
Buisson, F., Sébastien Castellion 469.
Burckhardt, A., Thom. Platter's Briefe an s. Sohn 467.
Burckhardt-Biedermann, H. Amerbach u. s. Familie 464. — B. Amerbach und die Reformation 464f. — Über Ökolampad 465f.

Burkhard, Nemesios v. Emesa „περὶ φύσεως ἀνθρώπου“ 247.
Burkhardt, Luther's Wormser Rede 486.

Cabrol, Kardinal Pitra 619—625.
Cipolla, C., Bistum Asti 258.
Chapotin, Sur la Province Dominicaine de France 292.
Chérancé, François d'Assise 289.
Cremer, Germanischer Satisfaktionsbegriff in d. Versöhnungslehre 282.

Datterer, Matthaeus Lang, Erzbischof von Salzburg 460.
Destombes, Histoire de l'Église de Cambrai 609.
—, Les Saints de Cambrai et d'Arras 609f.
Dieterich, A., Abraxas 149.
Dijk, Pascal, Savonarola, Jeanne d'Arc 613.
Dittrich, F., Miscellanea Ratisbonensia a. 1541: 458f.
Dommer, Älteste Drucke aus Marburg i. H. 1527—1566: 324.
Dräseke, J., Apollinarios v. Laodicea 159f.
—, über Athanasius „gegen die Hellenen“ u. „von der Menschwerdung d. Logos“ 245.
—, Maximus philosophus? 245.
—, Dionysioskloster a. d. Athos 253.
—, Nikolaos v. Methone 251.

Egelhaaf, G., Deutsche Geschichte im 16. Jahrh., 2. Bd. 321.
Egli, E., Zwingli's Tod 466.
Ehrle, F., Peter v. Luna 269.
—, Chronik d. Garoscus de Ulmoisca u. Bertrand Boysset 271.
Elstermann, Gesch. der Pfarrei Hochdorf 470.
Elter, A., Euagrii Pontici sententiae 246.
Engelbrecht, A., Patristische Analekten 151.
Eubel, K., Provinciale Ordinis Fratrum Minorum vetustissimum 290.

Fabre, P., Étude sur le liber censuum de l'église Romaine 258f.
Feine, P., Vorkanonische Überlieferung d. Lucas 152f.
Fickelscherer, Paolo Manutio 317.
Finke, H., Zur Inquisitionsgeschichte 303.
Flavigny, S. Brigitte de Suède 293ff.
Focke, W., Theodericus Pauli 275.
Frederichs, Jul., De secte der Loïsten 313.
Fredericq, P., Inquisitio Neerlandica 304.

Gabriel, Verdun au XIme Siècle 259—262.
Gasteiger, G., Die Zillerthaler Protestanten u. ihre Austreibung 474.
Gellert, Cäsarius v. Arelate, I: 163.
Gelzer, Josua Stylites 248f.
—, Kirchl. Geographie Griechenlands 250f.
—, Analecta Byzantina 252.
—, Bistümerverzeichnisse d. oriental. Kirche 252.
Geschichtsblätter d. deutschen Hugenottenvereins I, 6 — II, 5: 472.
Gigas, E., Maurinerbriefe 613f.
—, Briefe Bayle's 615.
Gnoli, Un giudizio di lesa Romanità sotto Leone X. 461.
Götz, W., Maximilian's II. Wahl zum röm. Könige 462.
Gourmond, Le Latin mystique 277—279.
Grützmacher, Benedict v. Nursia u. s. Regel 286.
Grundl, Interpolationen in Justin's Apologie II: 154.

Harnack, A., Zur griech. Übersetzung des Apologeticus Tertullian's 156.
—, Medizinisches aus d. ältesten Kirchengeschichte 156.
Harris, J. R., A Study of Codex Bezae 150.
Hartfelder, K., Die Schule Colets zu St. Paul in London 317.

Hartfelder, K., Melanchthoniana Paedagogica 318.
Hartmann, L. M., Liber diurnus 254 f.
Hase, K. von, Franz von Assisi. Catarina von Siena 289.
—, Kirchengeschichte III, 1: 456.
—, Werke, Bd. VI, 1: 478; Bd. X: 478 f.
Haupt, H., Oberrhein. Revolutionär aus der Zeit Maximilian I.: 456.
Hausrath, Ad., Arnold v. Brescia 305 f.
Havet, E., Pensées de Pascal 612.
Hegler, A., Geist und Schrift bei Sebastian Franck 488.
Heineck, H., Älteste Fassung v. Melanchthon's Ethik 462.
Henke, Der Sabbatismus 487.
Herrmann und Szamatólski, Latein. Litteraturdenkmäler des 15. u. 16. Jahrh. 315.
Herzog, J. J., Abrifs d. gesamt. Kirchengeschichte, 2. Bd. 148.
Hilgenfeld, A., Priscillianus 161.
Hilliger, B., Wahl Pius' V. 463.
Hochhuth, H., Die hessischen Diöcesansynoden 1569 — 1634: 471.
Höfler, C., Schutzschrift d. Dichters Simon Lemnius 484.
Hofmeister, A., Matrikel der Universit. Rostock 322.
Holweck, Marienfeste 480.
Hoog, J., A. Merula und Calvin 468 f.
Huberti, L., Zur Rechtsgeschichte des Gottesfrieden u. Landfrieden 258.
Hückstädt, E., Lehrbegriff des Hirten 154.
Hüttebräuker, O., Minoritenorden zur Zeit des gr. Schismas 290 f.

Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France 259.
Ingold, Lettres du Cardinal Le Camus 613.

Jahr, R., Wahl Urban's VI.: 267.
Johnston, C. F. H., Basil on the Holy Spirit 159.
Junghans, G., Hanauer Kirchenvisitationen im 18. Jahrh. 471.

Kahle, B., Altnordische Sprache im Dienst des Christentums 257.
Kaufmann, G., Legende vom Trierer Rock 280.
Klufsmann, Excerpta Tertullianea in Isidori Hisp. Etymologiis 156.
Knaake, Joh. v. Goch 311.
Knoepfler, A., Walafrid Strabos Liber de exordiis 256.
Knod, G., Stiftsherren v. St. Thomas zu Strafsburg 321.
Krüger, H., Hufs u. s. Richter 272.
Krumbacher, Legenden des h. Theodosios 248.
Kunze, Joh., Gotteslehre des Irenäus 157.
Kurtz, Kirchengeschichte, 12. Aufl. 241 f.

Law, F. G., John Mayor 285.
Lea, H. C., A formulary of the papal penitentiary in the 13th century 303.
Lecoultre, H. D., Über Calvin 467.
Lipsius, Luther's Lehre von der Bufse 489 ff.
Littig, *Φιλοσοφία* des Georgios Pachymeres 253.
Lohmann, F., Kirchengeschichte 241.
Lohmeyer, Comoedia Aldae 320.
Loofs, Fr, Parallelen des Joh. v. Damascus 249 f.
Loserth, Joh., Wyclif de eucharistia 309.
—, Deutsch-böhmische Wiedertäufer 312.
Ludwig, A., Eudociae Augustae carminum reliquiae 247 f.
Lutherophilus, Das 6. Gebot u. Luther's Leben 485.

Marcks, E., Caspard de Coligny I, 1: 611 f.
Mayer, H., Gesch d. Universität Freiburg 322.
Melzer, E., Augustin's Lehre vom Kausalitätsverhältnis Gottes zur Welt 161.

Mercati, G., L'età di Simmaco l'interprete e San Epifanio 242 bis 244.
Monatshefte der Comenius-Gesellschaft I, 2: 320.
Müller, Nikol., Zum Streit Luther's und der Pariser Theologen 318f.

Neustadt, L., Aus der Mappe eines Hohenzollern am ungar. Hofe 483f.
Newmann, H., Recent researches concerning mediaeval sects 304f.
Nicole, J., Traité de Morale Payenne christianisé 162.
Nithi, F., Leone X e la sua politica 460.

Omont, Briefe du Cange's 615.

Paret, F., Priscillianus 161.
Patrik, J., Apology of Origen in reply to Celsus 158.
Peter, Briefe des Georg Fabricius 322.
Pierson, A., Studien over Joh. Kalvijn 468.
Poole, R., Intercourse between English and Bohemian Wycliffites 310.

Raunié, Pariser Epitaphier 608.
Rébellian, Bossuet, historien du protestantisme 616.
Richter, Gesch. der Paderborner Jesuiten 483.
Riko, Louise Lateau 618.
Ringholz, Markgraf Bernhard v. Baden 274.
Rodenberg, C., Innocens IV. u. d. Königreich Sicilien 263.
Rottmaner, O., Augustinismus 161f.

Sauvert, Massillon 616.
Schaff, Phil., Melanchthon und Calvin 463.
Schepfs, G., Boethius-Ausgabe 163.
Schleufsner, G., Luther's Dichtungen 485.
Schmid, K. A. u. G., Geschichte der Erziehung 319.
Schmidt, E., Regula Benedicti 286.
Schmidt, F., Geschichte der Erziehung der bayer. Wittelsbacher 323.
Schmitz, J., Columban und sein Einfluſs auf das Bufswesen im fränk. Reich 431ff.
Schürer, *Γαλατία* in der Überschrift des Galaterbriefes 336ff.
—, Anz. von Weizsäcker: Apostol. Zeitalter[2]: 336ff.
Schwartz, Ed., Tatiani oratio ad Graecos 155.
Schwarze, A., Äufsere Entwickelung der afrik. Kirche 152.
Stamm, Martin von Paderborn 481f.
Stix, J., Sprachgebrauch des Hilarius v. Poitiers 160f.

Thomas, K., Theodor v. Studion 250.
Toischer, Deutsche Bibelübersetzung in Böhmen im 14. Jahrh. 309.
Tollin, H., Thomas v. A., der Lehrer M. Servet's 284.
Treu, Nicephori Chrysobergae ad Angelos orat. III: 253.
—, Konstantinos Akropolites Werke II: 253.

Université catholique Bd. 9–11: 618f.
Usener, Theodosios, Theodoros u. Kyrillos 248.

Vallier, Sigillographie de l'Ordre de Chartreux 287.
Valois, N., Le Grand Schisme en Allemagne 268.
—, Une ambassade Allemande à Paris en 1381: 268.
Varrentrapp, K., Briefe v. Pufendorf 475.
Völter, D., Ignatianische Briefe 154f.
Vuilleumier, Zur waadtländ. Kirchengeschichte 469.

Walther, Deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters 280.

Weber, Preufsische Generalsynode 1891: 473.
Weifs, Bernh., Die katholischen Briefe 153.
Weizsäcker, C., Ferd. Christ. Baur 477.
Winkelmann, A., Romzug Ruprechts v. der Pfalz 271.
Wirth, K. H., „Verdienst"-Begriff bei Tertullian 157.
Woelbing, Lebensbeschreibungen des Bonifatius 255f.
Wolfsgruber, C., Kardinal Migazzi 476f.
Wurm, H. J., Kardinal Albornoz 266f.
Zahn, Th., Brot und Wein im Abendmahl d. alten Kirche 149f.

III.

Sach- und Namenregister.

Abälard 281.
Abendmahl: Elemente in d. alt. Kirche 149f.; bei Thomas 284; Wiclif 309f.; Luther 210f. 486.
Aberglaube an die Alraunwurzel 304.
Ablafs 379. 394. 399. 402; Mainzische Instruktion 148.
Abteien: Armagh 173. 183f.; Maredsons 164; Reichenau 301; Schwarzach 301; Andrews s. das.
Adolf v. Nassau 268.
Aengus s. Oengus.
Afrikanische Kirche, äufsere Entwickelung 152.
Ägidius, O. M. 390.
Agilus, Abt 432. 435ff.
Agricola, Joh. 139f. 208.
Albertus Magnus 247. 253. 282f.
Albigenserkreuzzug 305.
Albornoz, Kardinal 266.
Albrecht v. Mainz 603ff.
Alcuin, Homiliarium 281.
Alda, Komödien 320f.
Alexander IV.: 387. 393. 395; — VI.: 276.
Alexander v. Hales 282.
Alexander Komnenos 252.
Alexius v. Piacenza 272.
Amerbach, Hans 464; — Bonifatius 464f.
Amsdorf 203. 408. 600.
Anachoreten in Schottland 174.
Ananias u. Saphira 331ff.
Anastasios, Kaiser 249.
Andreä, Jakob 426f.
Andreas, Erzbisch. v. Kreta 73ff.
Andrews, Kuldeersitz 177. 183. 185f. 186f. 188f.
Andronikos I.: 252; — II., Palaeologus 265f.
Anniversarien 396ff.
Anselm v. Canterbury 282.
Antonius Melissa 250.
Antonius v. Padua 393.
Apoc. Joh. 12, Rekonstruktion 149.
Apologetik, altkirchliche 151.
Apollinarios von Laodicea 159f. 245. 247.
Apollonius v. Tyana 242.
Apostel b. d. Waldensern (domini) 6f. 8. 11. 12.
Apostelgeschichte, Quellenspur 153; Exegese von V, 4: 331f.
Archipresbyter, evangelische 421f.
Aretas, Araberkönig 502.
Aristides Apologie 154.
Armagh s. Abteien.
Armenwesen, in der Urgemeinde 335; b. d. Kuldeern 175. 178. 183; unter Joh. XXII.: 265.

Armutsideal: Urgemeinde 330 ff.; Cistercienser 367; Franciscus 380 ff.; Franziskaner 382 ff.; Dominikaner 389; Mittelalter 393.
Arnold v. Brescia 305. 306.
Artikel, Schwabacher und Torgauer 148.
Athanasius 158; pseudoath. Synopsis 244: „geg. d. Hellenen", „v. d. Menschwerdung d. Logos", „4. Buch g. d. Arianer" nicht von ihm verfafst 245 f.
Athenagoras 155.
Auerbach 460.
Augsburg, Reichstag 148.
Augustin, Lehre vom Kausalitätsverhältnis Gottes zur Welt 161; Prädestination 162; unedierte Stücke 164; Maurinerausgabe 614.

Bacon, Francis 319.
Bacon, Roger 284.
Barnabas 330.
Barnim u. Philipp v. Pommern 409.
Bartfeld, Schule zu 207 ff.
Bartholomaeus, Pisanus 290.
Basilius d. Gr. 162. 246. 286; üb. d. h. Geist 159; Briefwechsel m. Apollinarius 160.
Bassandi 301.
Baur, Ferd. Christ. 477.
Bayle 615.
Beckenhaub, Johannes 123.
Beda Venerabilis 275.
Bedrottus Pludentinus 129.
Beichtwesen bei den Kuldeern 175 f. 177.
Benedicti, Johannes 122.
Benedikt XII. geg. die Ketzer 2. 5. 11. 14. 15 ff.; — XIII.: 269 f. 270. 273; — XIV.: 264.
Benedikt v. Cano 265.
Benedikt v. Nursia 286 f.
Benediktiner 348 — 364; 367. 369; Regel 280.
Bernhard v. Baden 274 f.
Bernhard v. Clairvaux 278 f.
Bertrand Boysset 270 f.
Berus, Franciscus und Ludovicus 130 ff.
Bettelorden 380—401; s. Mönchtum.
Bibelübersetzung: Symmachus u. Theodotion 242 ff.; deutsche des Mittelalters 280. 308 f.; Luthers 603; i. d. Schweiz 464.
Bibliotheken, mittelalterliche 314.
Biefer, Herrnhuter 38. 44. 47. 50. 55. 56 f. 58 f.
Bilderstreit 250. 578 f 581. 598.
Birgitta v. Schweden 293 bis 298.
Bischof: Evangel. Bischofsamt 405 ff.; Jurisdiktion d. Konstanzer in Württemberg 1520 — 1529: 487; Gesch. d. Bischofswahlen in Frankreich 259; Wiener (1207 bis 1447) 302; Chronologie der Brandenburger 299.
Bistümer: Asti 258; Cambrai u. Arras 609 f.; Clonmacnois 182 f.; Konstanz 299; Metz 300; Olmütz 300; Verdun im 11. Jahrh. 259 ff.; Verzeichnisse d. oriental. Kirche 251 f. 573 ff
Blaurock 312.
Boethius, Ausgabe 163.
Böhmen, relig. Zustände im 15. Jahrh. 299.
Böhmische Brüder 311. 320.
Bologna, Universität 324.
Bonagratia, O. M. 388.
Bonaventura 123. 388. 393; L. v. d. Synteresis 282; Prädestination 284.
Bonifatius d. hl. 192. 300; mittelalterl. Lebensbeschreibungen 255 f.
Bonifatius VIII.: 265. 395; — IX.: 271.
Bonifatius v. Brüssel 264.
Bonosianer 435. 440.
Bossuet 616. 618.
Brescius, C. Fr., aus s. Briefen an Chr. Fr. Fritzsche 214—240.
Brück, Kanzler 605. 607.
Bruderschaft zu Anniversarien 397 f.; d. Vikarier 298.
Buchholzer, Georg 139.
Bugenhagen 409 f. 428. 606.
Burgundio 247.
Burkart, Johannes 121.
Bufsbücher: Columbans 430 bis 448; Cummeans 433; Vinnians 433 ff.; päpstliches im 13. Jahrh. 303.
Bufse, Lehre bei Luther, Ritschl 489 f.; bei Melanchthon 490.
Butzer 126.

Γαλατία i. d. Überschrift des Galaterbriefes 336ff.
Calixt III.: 273. 275.
Calixt, Georg 475.
Calvin, Bekehrung 467; in Italien 467; Kirchenverfassung in Genf 467f.; Verhältnis zu Melanchthon 463, zu St Merula 468f., z. Castellion 469; s. Charakter 468. 612.
Camaldulenser 300.
Camerarius 428.
Capito 126. 129.
Carvajal 459.
Cäsarius v. Arelate 163. 164. 286.
Cäsarius v. Heisterbach 371.
Cassian 286.
Castellion, Sébastien 469.
Catarina v. Siena 289. 296.
Celsus *λογ. ἀληθ̓ης* 158.
Celtes 279.
Cencius 258f.
Chemnitz, Martin 426.
Christenverfolgungen, in der Urgemeinde 329; Diocletians 534f. 544
Chrodegang v. Metz, s. Regel in Britannien eingeführt 174. 181ff.
Chrysostomus 151. 162. 246.
Cistercienser, s. Mönchtum 364ff.; in England 288.
Claus, Pfarrer 67f.
Cluniacenser im Gegensatz zu den Cisterciensern 355. 360 367; Laienbrüder 368. 369; span. Klöster 287.
Cochläus 460.
Colet, s. Schule in London 317.
Cölibat 480; Gesetz Konstantins 552.
Coligny 611f.
Columba d. Ä. 434; s. Klerus in Schottland 174f.
Columba d. J., Ordo de vita e. actione monachorum 76—92. 256. 286; Poenitentiale 430—448; Verfasser d. Briefes ü. d. christl. Feste? 93—97; Handschriften d. Sermone 255.
Comenius, Amos 319f.
Confessio pentapolitana 212.
Consolamentum bei den Waldensern 7f.
Contarini 459.
Cordus, Euricius 315.
Conversen 368ff. 372. 377. 390.
Cranmer, Thom. 460.
Cyprian v. Antiochien 248.
Cyprian v. Tolone 163.
Cyrill v. Alex. 151. 160. 162. 248.

Dantiscus, Joh., Bisch. v. Ermland 459.
David, Christian 27. 31. 50. 58.
David I. v. Schottland 170. 185. 186f. 188f.
Deckers, Jesuit 610.
Dekan = Superintend. 422f. 428f.
Despence, Claude 611.
Deutschorden 288.
Dichter, lat.-christliche 242.
Didache im Verhältnis zu verwandten Schriften 153f.
Diether, Erzbisch. v. Mainz 276.
Dietrich v. Niem 272.
Dietrich v. Verdun 259f.
Diocletian 534f. 543. 550.
Dionysios Areopagita 252.
Dober, Leonhard 27.
Dominicus 389f.
Dominikaner 291ff. 389ff.
Döring, Matthias 291.
Drucke, ältest. Marburger 324.
Du Cange 615.
Duns Scotus 285.

Eck v. Ingolstadt 315. 459.
Eckhart, Meister 306.
Ehe b. d. Kuldeern 181; Eheschliefsung im 15. Jahrh. 281; b. d. Herrnhutern 45f.
Eichmann, Jodocus 316.
Eidverweigerung d. Waldenser 5. 9. 13.
Ekard v. Ders, Bisch. v. Worms 271.
Elias v. Cortona 383.
Engelhus, Dietrich 291.
Eobanus Hessus 459.
Epiphanius, Gesch. der Bibelübersetzer 242ff.; notitia 574f. 577. 579. 581. 586f. 594. 596f.
Erasmus 317; Empfehlungsschreiben 129—131.
Erhard v. Queis, Bisch. v. Pomesanien 407f. 412.
Erzbistümer: Mainz 300; Paris 608; Erzbisch. u. Kurfürst. von Mainz, Köln, Trier 1343—1460: 300.

Eschenbach, Herrnhuter 43. 50. 59.
Essener, Schätzung der Arbeit 333.
Euagrios v. Antiochien 249.
Euagrius Ponticus 246.
Eudokia, Kaiserin 247f.
Eugen III.: 189; — IV.: 273f.
Eumenius 506.
Eunomius 160.
Eusebius v. Caesarea: Quellenuntersuchungen d. vita Constantini 503—555; Kirchweihrede 511. 515; Verhältnis z. d. Jakobusakten 73ff.; zur Eusebius-Ausgabe 155; 156. 163. 242f.
Eusebius v. Emesa 245.
Eustasius v. Luxeuil 435.
Euthymius 252.

Fabricius, Georg 321f.
Farnese Luigi 458.
Faustus v. Reji 151. 163.
Fegfeuer 396. 399.
Felire, das 179f.
Felix, Prokurator 495ff.
Felix IV.: 163.
Ferdinand I., Kaiser 212.
Festus, Prokurator 501.
Finnian s. Vinnian.
Flacius, Matth. 291.
Flavian v. Antioch. 249.
Forster, Joh. 138f.
Franck, Sebastian 488f.
Frankfurt a. M., kirchl. Verhältnisse Mitte d. 18. Jahrhs., siehe Zinzendorf; Reichstag 1397: 269.
Franz I. v. Frankreich 460. 612.
Franz v. Assisi 289f.; 380. 383f. 392; Stigmatisation 242; Streit ü. s. Testament 385.
Franziska Romana S. 292.
Franziskaner s. Mönchtum; Armutsideal 380ff. 393f.; Erwerb u. Arbeit 385ff.; Regel v. 1223: 382f.; Spiritualen 290. 382f.; Privilegien 394ff.; Wirkung auf d. Volk 398f.; zur Zeit d. gr. Schisma 290f. 293; Verzeichnis d. Konvente 290; in Hall 306; in Nordamerika 292.
Freiburg s. Universität.
Fresenius, Pfarrer 19. 64—68.
Fridian v. Lucca 437f.
Friedrich I. Barbarossa 247. 262; — II.: 263f. 307; — III.: 276. 307.
Fritzsche, Chr. Fr. 214ff. 224ff.
Fulgentius v. Ruspe 163.

Galerius, Kaiser 544.
Gallus, Inquisitor 2. 4. 17. 19.
Garcäus, Joachim 133ff.
Geistlichkeit, Korruption vor d. Reformation 457.
Generalsuperintendent 422. 424. 428.
Georg v. Anhalt 408.
Georg v. Brandenburg 484.
Georgios Pachymeres 253.
Gerlach, Justizrat 230.
Gerson 273. 294. 301.
Gesenius 225. 227. 230f 232.
Gildas Badonicus 435. 436f. 438f. 440.
Gnapheus 315.
Gnosticismus 157; Ursprünge 149.
Goch, Joh. v. 311f.
Gottesdienstordnung in Baden 471.
Gottesfriede 258.
Gottfried d. Bärtige 261; — v. Bouillon 260f.; — d. Bucklige 261.
Göttweiher Fragment 3ff.
Gratian, Kaiser 245.
Gregor I.: 254f. 287. 431. 435. 439f.; — II.: 97; — VII.: 260. 402; — IX.: 264. 385; — X.: 265; — XI.: 271. 297; — XII.: 272.
Gregor v. Nazianz 162. 246. 252.
Gregor v. Nyssa 247; Trostreden 246.
Gregorius Thaumaturgus 246.
Griechenland, kirchl. Geographie 250f.
Gropper 458.
Grofs, Andreas, Schwarmgeist 24. 29. 61f. 65.
Guibert v. Ravenna 260.
Gütergemeinschaft in d. Urgemeinde 327—336.

Hadrian I.: 255.
Hayma O. M. 391.
Hartmanni, Andreas 121.

Hegesippus, Jakobusakten 73 ff.
Heilige d. Diöcese Trier 302; d. Bist. Cambrai 609 f.; Maria 480; Verehrung im Mittelalter 279 f.; Kalender 179 f.
Heinrich II., Deutscher Kaiser 349; — III.: 260. 349 f.; — IV.: 260. 609; — VI.: 262 f.
Heinrich IV. v. England 269; VIII.: 605 f.
Heinrich III. von Frankreich 607; — V.: 261.
Heinrich v. Lausanne 305.
Hengstenberg 229. 230. 236 f.
Hennenberg, Berthold 120.
Hermae Pastor 154.
Hermann v. Verdjen 262.
Herrnhag 34. 42. 54.
Herrnhuter in Frankfurt siehe Zinzendorf; Ämter 30 f.; „Banden" 31; üb. Verfassung etc. 50 bis 54; Ehe 45 f.
Heurnius, Justus 472.
Hierocles 162. 251 588. 591 f. 592.
Hieronymus, Angebl. Traktat de septem ordinibus ecclesiae 151; unedierte Stücke 164; Auslegung v. Ezech. 1, 4 ff.: 282; 242.
Hieronymus Nopus 600.
Hieronymus v. Sparta 162.
Hilarius v. Poitiers, Sprachgebrauch 160 f.
Hippolyt 151.
Hohepriester s. Synedrium.
Honorius, Kaiser 513. 518. 522.
Honorius I., Papst 254.
Hormisdas 588.
Hugenotten 473.
Hufs 272. 310.
Hussiten 310 f.
Hutten, Ulrich v., Beziehung zu Schlettstadt 124 ff.; Rundschreiben an d. deutschen Städte 128 f.
Hymnen, altkirchl. 277 ff. 620.
Hyrcan II.: 500.

Ignatius 154 f.
Ildefonsus 165.
Immunität d. Geistlichen 453 f.
Innocenz III.: 622; — IV.: 263 f. 385 f. 387. 392; — VI.: 267. 297; — XI.: 613.
Inquisition, Ursprünge 302 f.; im 14. Jahrh. 1 ff.; Toledo 1575 bis 1610: 193—201; i. d. Niederlanden 304.
Inschriften, gallische des 8. Jahrh. 152; Pariser Grabstätten 609.
Irenäus, neue griech. Bruchstücke 69—73; Gotteslehre 157.
Isaak Angelus, Kaiser 252.
Isidor Hispalensis 156. 244.

Jakobus, Brdr. d. Herrn, Akten 73—76.
Jakob v. Sarug 249.
Jakobus de Vitriaco 97—118.
Jeanne d'Arc 273. 293. 613.
Jerusalem, Urgemeinde 327 bis 336.
Jesus Christus: Parusieged. 334; Monogramm 508. 513 f. 515. 517. 521 f. 523 f.
Jesuiten: Gesetze 482; Unterrichtswesen 319. 323; Moral 475; Verhältnis zu Wallenstein 482, zu Friedrich d. Gr. 482; Anteil a. d. preufs. Königskrone 482; in Bayern 482; Paderborner 483; im Bistum Cambray u. Arras 610; Paraguay 483.
Joachim v. Anhalt 604.
Joachim v. Floris 242.
Johann XXII: 192. 265. 386. 388; XXIII.: 273.
Johannes Antiochenus 163 f. 587.
Johann v. Campen 459.
Johannes Damascenus 70. 247; s. „Parallelen" 249 f.
Johann v. Jandun 292.
Johannes Malalas 163 f.
Johannes d. Presbyter 98 f.
Johannes d. Täufer 501.
Johannes v. Vicenza 264.
Johann Friedrich, Kurfürst 408. 600. 603 ff.
Jonas v. Bobbio 432. 435.
Jordanes 244.
Josua Stylites 163. 249.
Julian Apostata 158. 160. 508. 539.
Julius II.: 120. 459.
Julius Africanus S. 156.
Justin 160; Interpolationen zu — 150. 154.
Justin I.: 587.

Justinian I.: 249. 574. 583. 589; — II.: 589.
Justus Jonas 569. 606. 627.

Kaisersage, Deutsche 307.
Karl IV., Kaiser 14. 17. 268 310; — V.: 310. 455. 460
Karl v. Anjou 264.
Karl IV. v. Frankreich 265f; — V.: 268; — VI.: 268.
Karlon, Konrad 122.
Karthäuser, Sigillographie 287f.
Kastenpaur, Steph. 460.
Katakomben, Gräbersymbolik 509.
Katechismen, d. böhm. Brüder 311; waadtländische 469; Katechismuspredigten Luther's 602.
Katharina v. Siena 619.
Katholische Briefe, Textherstellung 153.
Keltische Kirche 256; s. Kuldeer.
Kentigern 172f. 175.
Ketzer im Mittelalter 304ff.; s. Waldenser.
Kirchenlied, Deutsches 277f. 308.
Kirchenordnungen s. Superintendentenamt; discipline écclésiastique 473.
Kirchenvisitationen, Hanauer 471f.
Klemens v. Alex. 73ff.
Klemens IV.: 264. 386. 394. 396; — VI.: 14. 292. 297; — VII.: 268; — XIV.: 275.
Klettenberg, Fräulein von, 60. 67.
Klöster: Bosau 460; Citeaux 371; Clairvaux 371f.; Cluny 350. 355ff.; span. Cl.klöster 287; Cronschwitz 299; Dionysioskl. a. d. Athos 253f.; Franziskanerkl. 391ff.; St. Gallen 350. 352f. 359. 373; Goefs 300; Hirschau 348. 359f.; Hy 256; Iwiron a. d. Athos 73; a. d. Kahlenberg 300; Loccum 366. 371ff.; Oybin 301; Schuttern 301; Selz 301; St. Stephan in Wien 302; Strahow 306; in Reutlingen 301; Vadstena 293ff.
Kniebs, Nicolaus 130.
Knox, John 285.
Kölner Aufruhr 1525: 312.
Konkordat, franz. 1801: 609. 617.
Konsistorien 556ff.
Konstantin d. Gr., Quellen zur vita d. Euseb. 503—555; Encyclica über d. Irrtum d. Götterglaubens 533ff.; Osterrede 541ff.; Cölibatsgesetz 551ff.; Testamentsordnung 553ff.; Kirchenbauten 524ff. 537; Schenkung 242.
Konstantinos V., Kopronymus 251. 586. 590.
Konstantinos Akropolites 253.
Konstantin v. Schottland 181. 185. 188.
Konrad IV.: 263.
Konvente, Hanauer 471f.
Konzile u. Synoden zu Aachen 174; Aquileja 165f.; Basel 273f. 291. 294; Chalcedon 151; Cividale 272; Ephesus (431. 449) 151; Florenz 274; Homberg 148; Konstantinopel (680) 255; (692) 589; Konstanz 272. 290. 294; Macon 164; Narbonne 303; Nicaea (787) 572ff.; Pisa 459; Rom (4. Laterans.) 280; Tyrus (513) 249; Valence 163; Vaticanum 480; Vicenza 458.
Koppe, Bernhard 455.
Korybut, Prinz Sigmund 311.
Kox, Leonhard 208.
Kreuzzug, zur Geschichte des 5ten 98; Albigenser 305.
Kriegelstein, Dr. 27. 31. 33.
Kuldeer 169—192; Litteratur u. Quellenmaterial 169—171; Ethymologie des Wortes 171.
Kulturkampf, preufsischer 478f. 481.

Labarum 521ff. 507. 513. 518f.
Lachmann 236.
Lactantius, Entstehungsverhältnisse s. Schriften 158f.; Quellen von de opificio Dei 159; Verfasser d. Osterrede Konstantin's 542ff.
Laienbrüder s. Conversen.
Lamartine 617.
Lang, Matthaeus, Erzbischof von Salzburg 460.
Lang, O. S. B. 460.
Lannoy, Jesuit 610.
Lateau, Louise 618.

Lavigerie 619. 625f.
Le Camus 613.
Lemnius, Simon 484.
Leo I., Kaiser 583. 587f. 589. 592; — III.: 251. 581. 590; — VI.: 586. 588.
Leo, Papst, IX.: 260; — X.: 290. 460f.; — XIII: 296. 622.
Leopold III. v. Österr. 268f.
Leto-Mythus 149.
Liber censuum 258f.
Liber diurnus 254f.
Licinius, Kaiser 510. 517. 527. 531. 536.
Loën, Joh. Mich. v. 34f. 62.
Löhe, Wilh. 477.
Lohmann, Hartwig, Weigelianer 313.
λοιμος (Act. 24, 5) 495ff.
Loisten 313.
Longolius, Christophorus 461.
Löscher, Valentin Ernst 37.
Lothringen u. Burgund 300.
Loyola 148.
Lukas, vorkanonische Überlieferung 152f.
Ludolph v. Sachsen 292.
Ludwig d. Bayer 266.
Lupold III v. Bebenburg 266.
Luther, Wormser Rede 486; Streit mit d. Pariser Theologen 319; Bibelübersetzung 603; Haltung im Bauernkrieg 148; Artikel v. Abendmahl 486. 210f.; über evang. Bischofsweihe 408f.; über die Buſse 489; Christi Höllenfahrt 462; über Seb. Franck 488; Tischreden 461. 602; Dichtungen 485; Katechismuspredigten 602; s. „Unsittlichkeit“ 485; Beziehungen zu Stöckel 208f.; letzte Streitschrift 486. 601; s. Tod 627; Urteil eines span. Zeitgenossen 454f.; Briefe an den Rat v. Memmingen 448f.; an Joh. Friedr. 603f.; an Brück 605f.; s. Schriften in d. Eisenacher Bibliothek 461; Rörer'sche Sammlung 600ff.; Weimarer Ausgabe 485.
Lyon, Protestantismus im 17. Jahrh. 617.

Mabillon 614f. 621. 625.
Maelruan, s. Regel 171f. 179. 182.
Majolus v. Cluny 350.
Major, Georg 138f. 208.
Magie, griech. u. jüd. 149.
Mainz, Kirchengeschichte 300.
Man, Johannes 126.
Manichäismus 161.
Manutius, Paul 317.
Marc Aurel „Severus“ 243f.
Maredsous Abtei, Anecdota 164.
Maria: immaculata conceptio 283; Feste 480.
Marsilius v. Padua 266. 272. 292.
Martin V.: 273. 301.
Martin v. Aragonien 270f.
Martin v. Paderborn 481f.
Martyrologium, altirisches 179.
Massillon 616f.
Mathesius 461.
Mathias v. Neuenburg 266.
Matthäus von Jagow 407.
Matthäus v. Krakau 269.
Mauriner, Briefe 613f.; Augustinausgabe 614.
Maxentius, Kaiser 511. 513. 515. 527.
Maximilian I.: 456f.; — II.: 462.
Maximus philosophus, Verfasser d. 4. B. d. Athanasios gegen d. Arianer? 245.
Maximus Planudes 253.
Mayor, John 285.
Melanchthon dicta 318. 461f.; Ethik 462; latein. Reden 315; praeceptor Germaniae 318. 321. 492; Beziehungen zu Calvin 463, den ungarischen Studenten 203ff., Stöckel 205. 208. 212, Joh. Setzer 314; über Wahl u. Ordin. der Pfarrer 136—139; über das evang. Bischofsamt 406f.; Superintendentenamt 414ff.; Lehre v. d. Buſse 490; üb. John Mayor 285; gegen d. Pariser Theologen 319; gegen Agricola 139f.; Briefe an ihn 463; Brief an einen Freund 140ff., an zwei Augsburger Bürger 450f., an d. Rat v. Memmingen 449f., beabsichtigte Reise nach England und Frankreich 605ff.
Mellini, Celso 461.
Merula, A. 468f.
Michael, Erzengel 519.
Migazzi, Kardinal 476.

Missale v. Toledo im 7. Jahrh. 164f.
Mission, holländische auf d. Molukken 472.
Mochuda, Kuldeer 171f.
Moling, Kuldeer 172.
Mönchtum, Einfluſs der wirtschaftlichen Verhältnisse auf s. Entwickelung im Mittelalter 347 bis 403.
Monarchianismus, römischer 242.
Montfaucon 614.
Münden, Senior 23. 25. 31. 33. 37. 38. 51. 63.
Murmellius, Joh. 316.
Musculus, Andreas 135.

Naogeorgus, Thomas 315.
Neander 230.
Nemesios v. Emesa 247.
Neveu, Pierre, Dominikaner 292.
Newmann 619.
Nicephorus Chrysoberga 253.
Nicolai, Konsistorialrat 229.
Nikolaos v. Methone 251f.
Nikolaos Mysticos, Patriarch 252.
Nikolaus III.: 382. 388. 391; — V.: 273.
Nikolaus v. Bibra 275.
Nikolaus v. Cusa 273f.
Nikolaus v. Schönberg, Dominikaner 293.
Nitzsch, Karl Ludwig 427.
Nitzschmann 42.
Norbert d. hl. 610.
Notitiae Episcopatuum 250f. 573—599.
Numenius 498.

Occam 285.
Oengus 172. 179. 180. 182.
Ökolampadius 465.
Oldcastle, John 310.
Orden, Studenten-, im 18. Jahrh. 323.
Ordination, evangelische 408. 415. 426.
Origenes gegen Celsus 158. 242.
Orphiker 149.
Osterfeier: römische Observanz 94ff.; Columban's 94ff.; irische 97.
Osterrechnung, römische, in Groſsbritannien 173f.
Otto I.: 610.

Papas 191f.
Papsttum, Finanzwesen 259. 402.
Papstwahlordnung 1059: 259.
Paris, Erzbistum 608; alte Grabstätten 608f.
Parusiegedanke, bei Jesus 334; in der Urgemeinde 333—335; bei Paulus 334. 343.
Pascal 612f.
Pascual, Pedro S. 265.
Patrick 172.
Paul II.: 273; — III.: 458.
Paulus, Apostel 75; Christenverfolger 329; nach Damaskus 501f.; überläſst Syr. u. Cilic. d. Judaisten 344. 346; erste Missionsreise 339ff.; Abfassungszeit d. Galaterbriefes 342f. 344f. 346; gegen die Blutschänder 332; mahnt d. Thessalonicenser 333; Kollekte f. Jerusal. 335. 341f. 344; als λοιμὸς vor Felix 495ff.; vor Festus 501; Abendmahl 150; Parusieged. 334. 343.
Paulus iunior 251.
Pellikan, Konrad 466.
Peregrinus Proteus 155.
Peter v. Bruys 305.
Petrus, Revelationes 98.
Petrus v. Albano 304.
Pfarrei: Enniskillen 192; Freiburg 299; Hochdorf 470; Lippertsreuthe 300.
Pflug, Julius von 458.
Photinus 435.
Piperites, Heinrich 136.
Pitra 619—625.
Pius II.: 272f.; — IV.: 463; — V.: 463; — IX.: 622f.
Platter, Thomas 467.
Plotin 159.
Plutarch's Moralia 163.
Poissy, Religionsgespräch 610f.
Polenz, Georg von 407f. 412.
Poliander 460.
Polnar, Gabriel, Bisch. v. Bosnien 276.
Porphyrios 160.
Posen, Ev. Lebenszeugen 473.
Prädestination, Lehre b. Augustin 162; Bonaventura 284.

Prämonstratenser 288. 301. 364 ff. 390.
Prätorius, Abdias 135. 140.
Predigten, aus mittelalterlichen 451 ff.
Preys, Christoph 204 f.
Priscillianus 161.
Pritius in Frankfurt 20. 23.
Prudentius 163.
Psellos 252.
Pufendorf, Briefwechsel 475.

Ramsbeck, Wilibald 139.
Ratke, Wolfg. 319 f.
Ratz, Jakob 486.
Reformation, Vorbedingungen 148; revolutionäre Stimmung vor derselben 456 ff.; Ref. in Schlettstadt 124 ff.; Pommern 409 f.; Bern 467; Basel 464 f. 467; Waadtland 469; Wallis 470; Salzburg 460; Zillerthal 474; Bukowina 471; Verhältnis zum Franck'schen Spiritualismus 488 f; Verhältnis d. schweizer. z. litterarisch. Entwickelung 464; kulturelle Wirkungen 321.
Regensburg, Unionsverhandlungen 458 f.; Bündnis (1524) 460.
Reichenau, Abtei 301.
Reichstag: Augsburg 148; Frankfurt 1397/8: 269.
Reliquiendienst 242.
Religionsgespräch zu Poissy 610 f.
Reuchlin an Agricola 118 f.
Révai, Franz 210 f.
Rhabanus Maurus 432.
Rhenanus, Beatus 124 ff.
Ritschl, Generalsuperintendent 224.
Ritter, Joh. Balth. 23.
Robert v. S. Andrews 185. 187. 188 f
Rock, Schwarmgeist 20. 24. 61 f.
Röhr 234.
Rosmini 477.
Rudolf v. Habsburg 264 f.
Rufin 156.
Rulevinck, Werner 276.
Runge, Generalsuperintendent 463.
Ruprecht v. der Pfalz 271 f.
Ruricius, Briefe 151.
Rufsland, Evang.-luth. Kirche 474.

Sachsen-Altenburg, Schulen u. Kirchen 470.
Satisfaktion in der Versöhnungslehre 282.
Sattler, Michael 312.
Savonarola 306. 613.
Schatzer, Franz 120.
Schauspiel, geistl. in Italien im 15. Jahrh. 281.
Schick, Herrnhuter 25. 44. 50 bis 53. 57 f. 59 f.
Schisma (1378—80) in Deutschland 268. 290 f. 292.
Schleiermacher 221. 228. 239.
Schlesien, kirchengesch. Bilder 474.
Schlettstadt, Reformation in 124 ff.
Schmelz, Johann 449.
Schöffer, Buchdrucker 314.
Schulen: Colets in London 317; Schola Hungarica zu Wittenberg 202—207; zu Bartfeld 207 ff.; Schulwesen seit der Renaissance 319 f.; in Sachsen-Altenburg 470; Kreuzschule in Dresden 324.
Schütz, Joh. Jakob 24.
Schwarmgeister im 16. Jahrh. 313; in der Wetterau 20 f. 27; in Frankfurt 24. 35 ff.
Schweiz, Glaubenskonkordat 1525: 466; Geschichte d. deutschen Litteratur daselbst 464.
Schwenckfeld, Kaspar 313.
Sekten des Mittelalters 304 ff.; s. Waldenser.
Semipelagianismus 163. 282.
Senckenberg, Dr. med. 24. 45.
Servasius u. Protasius 166.
Servet, Michael 284.
Setzer, Joh. 314.
Severus, Monophysit 249.
Sibyllenorakel 548 f.
Sickingen 125.
Sidensticker, Paulus 127.
Siegwart 40 ff.
Simler, Johannes 120 ff.
Simon, Hohepriester, Vertrag mit Rom 498 ff.
Sixtus IV.: 275.
Sklaven von der Kirche gehalten 354.
Sonntag 487.
Soterichos Panteugenos 252.
Sozomenos 537. 553.

Spanien, zur Kirchengeschichte 1414—1418: 273; Cluniacenserklöster 287.
Spener, Ph. J. 20. 24.
Spiritualen der Franziskaner 290
Starck, Joh. Friedr. 23. 24. 25. 38. 56 f.
Stephanus, Märtyrer 329.
Stephan IX.: 260
Stephan, Waldenserbischof 15.
Stifte: Bettenbrunn 299; Strahow 301; St. Thomas in Strafsburg 321; Waldsee 302.
Stigmatisation 618.
Stöckel, Leonhard 207—213; 205; s. Schulordnung 209 ff.
στοιχεῖα τοῦ κόσμου 149.
Strafsburg, Stiftsherren von St. Thomas 321.
Strauſs, D. Fr. 229.
Stundismus in Rufsland 474.
Sturm, Jakob 120. 130.
Sully, Maurice de 610.
Summepiskopat 409. 412. 427. 563 ff.
Superintendentenamt, s. Stellung u. Aufgabe nach d. evang. Kirchenordnungen d. 16. Jahrh.: geschichtl. Entwickelung 404 ff.; Verhältnis zur Gemeinde u. d. Geistlichen 414—429, zu anderen Behörden 556—568; äufsere Einrichtung 568—572.
Sylvester (Erdös) 204 f. 208.
Symbole, altchristliche 515 ff.
Symeon Metaphrastes 73. 75
Symmachus, Bibelübersetzung 242—244.
Synedrium, Jurisdiktion aufserhalb Judäas 496 ff. 499 ff.
Synoden, s. Konzile; preufsische Generals. 1891: 473; hessische Diöcesans. 471.
Synteresis, scholast. Lehre 281 f.

Taboriten 305.
Tatian, oratio ad Graecos 155.
Tauler 292
Tertullian, Apologeticus 156; Excerpte bei Isidor 156; Verdienstbegr. 157; auswärt. Beziehungen 157.
Tertullus 495 f. 500 f.
Tethinger, Joh. Pedius 317.
Teting, Nikol., Weigelianer 313.
Tetzel 242.
Textor, Wilhelm, Kanonikus in Aachen 298.
Themar, Werner von 316. 321.
Theodericus Pauli 275.
Theodor v. Mopsv. 248.
Theodor v. Octodurum 165 ff.
Theodor v. Studion 250
Theodosios d. hl. 248
Theodotion 243 f.
Theodulus, Bischof 166.
Thierri d. hl. 610.
Tholuck 226 f. 233. 235 f.
Thomas v. Aquino 247. 253; Stellung zur immacul. concept. M. 283 f.; Lehrer M. Servet's 284.
Thomasius, Kardinal 303.
Thomas a Kempis 281.
Thomas v. Strafsburg 292.
Timotheus v. Berytus 159.
Tieptow, Landtag 410.
Trierer Rock 280.
Truchsefs, Bischof 463.
Twesten 228.

Ubertino de Casale 387.
Ulrich, Mönch 368 f. 370.
Ulrich v. Neuhaus 2. 13. 15 f.
Ungarn, Reformationsgeschichte 202—213; schola H. zu Wittenberg 202 ff.; ein Hohenzoller am ungar. Hof 483 f.
Unionsverhandlungen, griech.-lateinische 265. 274.
Universitäten: Bologna 324; Freiburg 322 f. 325; Paris 324; Pont-à-Mousson 322; Rostock 322; Wittenberg 202 ff.
Urban II.: 260. 369. 609; — IV.: 264; — V.: 266 f. 271. 297; — VI.: 267 f. 269.

Valens, Kaiser 538 ff.
Valentinian I.: 538 ff.; — II.: 513. 518.
Varrentrapp, Buchhändler 39.
Vergerius 317. 484.
Victurius 95 f.
Vinnian 433 ff. 437.
Visitationskommission von 1527: 412 557; Instruktion 414. 557. 563. 568; Unterricht der Visit. 410. 412. 414. 564.
Volz, Paul 301.

Walafrid Strabo 256.
Walch, Georg 67.
Waldenser, Deutsch-böhmische um 1340: 1—15; 290. 305. 307f. 320; in Österreich 14f. 308.
Wallenstein 482.
Walther, Senior in Frankfurt 23. 25. 63. 64
Wegscheider 222. 225. 227. 230f. 232.
Wenzel, König 268f.
Wertheimer Bibel 39.
Wiclif 290. 309f.
Wiedertäufer 312f.
Wilhelm v. Hirschau 368f. 369.
Wilhelm v. Oxford, O. M. 391.
Wimpfeling, Jakob 119—124; 315f.
Winckler, Georg 603.
Wittelsbacher, Geschichte ihrer Erziehung 323.
Wittenberg, Schola Hungarica 202ff.; Festfeier 1892: 474.
Wolff, Thomas d. Ä. 122.
Württemberg, Jurisdiktion des Konstanzer Bischofs 487.
Wyche, Rich. 310.
Wyttenbach, Thomas 467.

Xenaias, Monophysit 249.

York, Kuldeersitz 190f.

Zasius, Ulrich 124.
Zillerthal-Protestanten 474.
Zinzendorf, s. Beziehungen zu d. Evangelischen in Frankfurt a. M. 19—68.
Zizka 311.
Zürich, Etat des Ministeriums 475.
Zwingli 466.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

28. AUG. 1975
28. OKT. 1975
14. MAI 1976
11. OKT. 1979
12. MRZ. 1980
18. FEB. 1981
18. MRZ. 1982

10.50(1Y4)